3 1761 07396318 3

Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/dessyndicusderst00leng

D. Gottfried Lengnich
Syndicus der Stadt Dantzig.

Joh. Jac. Fabricius pinx. Math. Deisch. fecit Gedani.

Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreussens.

1.

QUELLEN UND DARSTELLUNGEN

ZUR

GESCHICHTE WESTPREUSSENS.

HERAUSGEGEBEN

VOM

WESTPREUSSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

1.

GOTTFRIED LENGNICH,

IUS PUBLICUM CIVITATIS GEDANENSIS.

DANZIG.
TH. BERTLING.
1900.

DES SYNDICUS DER STADT DANZIG

GOTTFRIED LENGNICH

IVS PVBLICVM CIVITATIS GEDANENSIS

ODER

DER STADT DANZIG VERFASSUNG UND RECHTE.

NACH DER ORIGINALHANDSCHRIFT DES DANZIGER STADTARCHIVS

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. OTTO GÜNTHER,
STADTBIBLIOTHEKAR IN DANZIG.

MIT DEM PORTRÄT LENGNICHS IN AUTOTYPISCHEM DRUCK.

DANZIG.
TH. BERTLING.
1900.

Druck von A. W. Kafemann in Danzig.

DEM MAGISTRAT

UND

DEN STADTVERORDNETEN DER STADT DANZIG

GEWIDMET

VOM

WESTPREUSSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

JC
5368
D2L4
1900

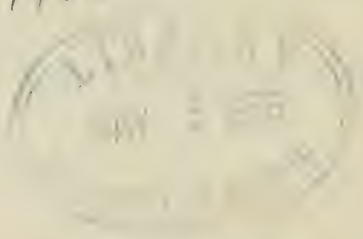

1072830

Vorwort des Herausgebers.

Ueber Gottfried Lengnich, den Verfasser des vorliegenden Werkes, mit dem der Westpreussische Geschichtsverein eine neue Reihe von Publicationen zu beginnen beabsichtigt, hat im Jahr 1777 — drei Jahr nach Lengnichs Tode — der Königlich Grossbrittannische Rath Johann Friedrich Jugler eine kleine Schrift erscheinen lassen, in welcher er die äusseren Lebensumstände und die litterarische Thätigkeit des gelehrten Danziger Syndicus kurz dargelegt hat, und zwar ausschliesslich auf Grund von Materialien, die ihm der Vetter und Schwiegersohn des Verstorbenen, Carl Benjamin Lengnich, Archidiaconus zu St. Marien in Danzig, bereitwilligst hatte zugehen lassen[1]). Neuerdings sind die wichtigsten Thatsachen aus Lengnichs Leben in knapper Zusammenfassung dann auch von August Bertling in dem Personenverzeichniss zum ersten Bande des Katalogs der Handschriften der Danziger Stadtbibliothek aufgeführt. Trotzdem erscheint es nicht unzweckmässig, auch hier wenigstens mit ein paar Worten ein kurzes Bild von dem Leben und Wirken des Mannes zu geben, der das vorliegende Werk in rastloser mehrjähriger Thätigkeit fertig gestellt hat, und das umsomehr, als uns die Gelegenheit gegeben ist, hierbei Gottfried Lengnich selbst sprechen zu lassen. Es finden sich nämlich in der Sammelhandschrift Ms. 803 der Danziger Stadtbibliothek einige Blätter unter dem Titel „G. Lengnichs vornämste Lebens-Umstände oder Personalien", die der greise Gelehrte im Jahr 1764 — dem 75sten seines Lebens — eigenhändig niedergeschrieben und sechs Jahr später nochmals durchgesehen und an einzelnen Stellen er-

1) J. F. Jugler, Gottfried Lengnichs Lebensbeschreibung. Leipzig: P. G. Kummer 1777. 8°.

gänzt hat[1]). In diesen Blättern berichtet Lengnich über sich folgendermassen:

„Ich, Gottfried Lengnich, Syndicus dieser Stadt, ein Sohn Vincent Lengnichs, Bürgers und Mitbruders der löblichen rechtstädtischen Kramer-Gesellschaft, und Frauen Catharina, einer Tochter Jakob Möllers und Frauen Anna Maria Radeken, bin allhier den 4. December 1689 gebohren; den 13. desselben Monats durch die heilige Taufe in den Bund mit Gott aufgenommen; und so bald es das zarte Alter verstattet, von meinen geliebten Eltern durch Unterricht und ihr eigenes Beyspiel zur Gottesfurcht angeführet worden. Zur Schule wurde ich zeitig gehalten, im dreyzehnden Jahr zu Erlernung der polnischen Sprache nach Mewe geschickt, und nach meiner Wiederkunft im Latein und dem was mir sonst dienlich geschienen unterrichtet. Aus der Pfarrschule, in deren zweyten und ersten Classe ich vornähmlich der Anführung des damaligen Conrectors David Czerniewski genossen, begab ich mich 1707 nach dem Gymnasio, besuchte fleissig die Vorlesungen der Herren Professorum, reisete 1710 auf die Hällische Universität, als welche damals vor allen andern hohen Schulen Deutschlandes im Ruf war, hörte einige von den dortigen berühmten Lehrern, doch dass ich meistens für mich studierete, und aus dem Umgange mit den Gelehrten und dem Gebrauch ihres Büchervorraths grössern Nutzen, als aus ihren Vorlesungen zu schöpfen hofte. Zu solchem Ende bewarb ich mich insonderheit um die Geneigtheit des berühmten Gundlings, aus dessen fast täglichen Unterredungen, und

1) An den Rändern dieser Blätter und auf einer weiteren Anzahl von Seiten hat dann im Jahr 1776 — zwei Jahr nach Lengnichs Tode — der genannte Carl Benjamin Lengnich eigenhändig eine ziemlich beträchtliche Menge von Zusätzen, Erläuterungen und kleinen Geschichten hinzugefügt, deren Kenntniss zum grössten Theil auf den persönlichen Verkehr zwischen Schwiegersohn und Schwiegervater zurückzuführen ist. Eben diese Autobiographie Lengnichs, vermehrt durch des jüngeren Lengnich Erläuterungen, ist es dann gewesen, die letzterer, sei es im Original, sei es in Abschrift, an Jugler sandte, der freilich die Form der Autobiographie aufgab und aufgeben musste, im übrigen aber nichts bringt, was nicht auch in diesen Aufzeichnungen der beiden Lengnich niedergelegt wäre.

durch die Mittheilung seiner ausserlesenen Bücher ich in Kenntnis der mir nöthigen Wissenschaften einen merklichen Zuwachs verspürete, so dass dieser grosse Gelehrte mich für tüchtig hielte, einen Mitarbeiter an der zur selbigen Zeit sehr beliebten Monatsschrift, die Hällische Bibliothek genannt, abzugeben.

„Im Jahr 1712 wurde ich Licentiat der Rechte und in dem folgenden bey einer öfentlichen und feyerlichen desfalls angestellten Handlung Doctor, nachdem dasjenige, was in solchen Fällen gebräuchlich ist, vorhergegangen und ich zwo Streitschriften vertheidiget, die erste unter dem Vorsitz Herrn Johann Peter Ludwigs, iuris Romani et Germanici differentias genannt, die zweyte ohne Beystand de origine et progressu poenae adulterarum apud veteres Romanos: wobey mein Endzweck war, ein Lehrer auf derselben Universität zu werden, wozu gewisse Umstände mir förderlich zu seyn schienen. Das Ableben des Königes Friedrich des ersten machte hierin eine Aenderung, und ich fand es für gerathener, Halle zu verlassen, mein Glück am Königlich Polnischen Hofe zu suchen und mich nach Warschau zu begeben. Wie ich auf meiner Dahinreise allhie in Danzig angelanget war, brachten mich die Vorstellungen des damaligen Syndici Herrn Albrecht Rosenbergs[1]), meines besonderen Gönners, mit dem ich seit einiger Zeit in einem Briefwechsel gestanden, dahin, dass ich mich entschloss, dasjenige, was mir Gott etwan bestimmet hätte, in meiner Vaterstadt abzuwarten.

„Mein nunmehriges Augenmerk und der eigene Trieb veranlassten, die Geschichte und das Staatsrecht des Königreichs Polen, der Preussischen Lande und dieser Stadt bey meiner müssigen Zeit mir etwas genauer bekannt zu machen, und das dabey empfundene Vergnügen bekam einen nicht geringen Zuwachs, da verschiedene in unserm Gymnasio Studierende mich ersuchten, ihnen über die zuvor angeführten und noch andere Theile der Gelahrtheit Vorlesungen zu halten, wodurch ich Gelegenheit bekam, dasjenige, was ich für mich studieret, noch gründlicher zu lernen, da ich es andern vortragen sollte. Unter solchen Beschäftigungen hatte ich das Glück, dass E. Hochedler Hochweiser Rath 1721 auf mein geziemenstes

[1]) Über Albrecht Rosenberg vgl. Bertling a. a. O. S. 614 f.

Ansuchen höchstgeneigt erlaubte, Caspar Schützens Preussische Geschichte fortzusetzen, zu solchem Ende den Gebrauch des Archivs güttigst verstattete und die angefangene Arbeit das Jahr darauf mit einer jährlichen Besoldung grosmüttigst belohnte.

„Hiedurch ward mir ein neuer und sonst nicht betretener Weg eröfnet, mich zu den öfentlichen Geschäften dieser Stadt vorzubereiten, auf dem ich etliche Jahre mit möglicher Unverdrossenheit fortgegangen war, wie ich wider alles mein Vermuthen von E. Hochedlen Hochweisen Rath zum Lehrer der Wohlredenheit und Dichtkunst bey dem Gymnasio berufen wurde, welchem Befehl, ob ich mich gleich auf meine Untüchtigkeit berief, ich gehorsamst nachlebte und mein neues Amt den 2. Junius 1729 nach Gewohnheit mit einer feyerlichen Rede antrat.

„Eine andre Göttliche Fügung war es, wie sonder mein Vorwissen Ihro Kayserliche Maiestät Aller Reussen Anna Glorreichsten Andenkens mich 1738 unter die Ehrenmitglieder der Kayserlichen Akademie zu S. Petersburg aufnehmen zu lassen, und Seine Königliche Maiestät von Polen August III., ein der Unsterblichkeit würdigster Regent, 1739 mit einem ansehnlichen Jahrgelde zu beschenken und das Jahr hernach zu Allerhöchst Dero Legations-Rath zu ernennen allergnädigst geruhen wollen: welcher beyder Titel ich mich mit gutem Bedacht beständig enthalten, um nicht Übelwollenden zu einem ungegründeten Argwohn Anlass zu geben.

„Mit E. Hochedlen Hochweisen Raths Genehmigung, nachdem ein Vorschreiben von des Herrn Kron-Gros-Kanzlers Excellenz eingetrofen, that ich 1740 gegen den damaligen Reichstag eine Reise nach Warschau, von dannen ich nach einem Viertel-Jahr und Ausrichtung dessen, was mir aufgegeben worden, mit Allergnädigsten Königlichen Erlaubnis zur ferneren Wahrnehmung meines bisherigen Amts beym Gymnasio zurückkehrte, welches ich auf fernere Verfügung meiner hochgebietenden Obern gegen Ende des Jahres 1748 mit der Rechtsgelahrtheit und den historischen Wissenschaften wie auch dem Inspectorat wohlgedachten Gymnasii verwechselte, den 5. May 1750 aber zum Syndicat dieser Stadt in meinem 61. Jahr berufen wurde. Wobey ich die Göttliche Vorsehuug in der tiefsten

Ehrfurcht bewundert, die mich zum unmittelbaren Nachfolger meines fast 40 Jahr gewesenen besonderen Gönners, Herrn Rosenbergs, bestimmet, so wie ich vorher meinen Lehrer und nachmals vertrautesten Collegen Herrn D. Willenberg[1]) in der Juristischen Profession und dem Inspectorat zum Vorgänger gehabt hatte.

„Es waren seit dem Antrit des Syndicats noch nicht zehn volle Tage verflossen, wie ich bey den damaligen verwickelten und bedenklichen innerlichen Umständen der Stadt in Gesellschaft zweyer vornehmen Mitglieder Eines Hochweisen Raths eine Reise nach dem Königlichen Hoflager in Warschau antrat, damit durch vereinigte Bemühungen das obhandene wichtige Geschäfte einen dem gemeinen Wesen heilsamen und ersprieslichen Ausgang gewinnen möchte. Eine andere Verschickung ward mir 1767 allein übertragen, da E. Hochedl. Hochweiser Rath mich auf der Evangelischen aus Gros-, Klein-Polen und Preussen Zusammenkunft nach Thorn schickte, welche Reise ich mit desto grösserer Bereitwilligkeit antrat, weil ich dadurch Gelegenheit bekam, die häufig gekränkte Rechte der Evangelischen mündlich und schriftlich öfentlich zu vertreten, welche Bemühung Gott also gesegnete, dass die bestandene Schlüsse von allen Anwesenden durch ihrer Namen Unterschrift und Beydruckung ihrer Petschafte genehmiget wurden.

„Die übrige Wahrnehmung meines Amts und Beobachtung der damit verknüpften Pflichten empfehle ich der Beurtheilung meiner gebietenden Obern und ordentlichen Richter, die ich zugleich um eine güttigste Nachsicht der etwan unterlaufenen Fehler, und daferne ich meiner Obliegenheit nicht ein gehöriges Gnügen gethan, ergebenst bitte, so wie ich zugleich E. Hochedlen Hochweisen Rath und den übrigen Hochlöblichen Ordnungen für die zu mehreren Malen mir erwiesene ausnehmende Geneigtheit den gefliessensten Dank abstatte, den ich zwar bey Ablegung meiner Sterblichkeit abbrechen muss, die Meinen aber, so lange jemand von ihnen übrig seyn wird, unablässig fortsetzen werden.

[1]) Ueber Samuel Friedrich Willenberg, den Schwiegersohn des bekannten Danziger Dichters und Professors Johann Peter Tietz, vgl. Bertling a. a. O. S. 701 f.

„Zu meinen häuslichen Umständen gehöret es, dass ich die Frau Euphrosine Florentina, eine Tochter Herrn Joh. Laurentius Fischers, ältesten Diaconi bey der Ober-Pfarr-Kirche zu S. Marien, und Herrn Carl Ludwig Hoheisels[1]), gewesenen Lehrers der Griechischen und Morgenländischen Sprachen an unserm Gymnasio hinterlassene Witwe geheurathet und mit ihr den 2. Junius 1733 nach christlichem Gebrauch getrauet worden. Diese Ehe ist durch Göttlichen Beystand vergnügt gewesen, durch die ich von meinem Vorfahr zwo Töchter überkommen, deren die jüngere 1749 gestorben, die ältere eine erwünschte Heurath getrofen[2]), dadurch ich einen Eidam überkommen, mit dem ich einen liebreichen und vertrauten Umgang gepflogen und in einer beständigen Eintracht gelebt habe. Glücklicher Stiefvater, der solche Stiefkinder erheirathet! In meiner Ehe sind mir eine gleiche Anzahl Töchter gebohren worden, deren die erste nach einem kurzen Aufenthalt im Anfange ihres dritten Jahres die Welt verlassen, die zweyte in der Furcht des Herrn zu meiner völligen Zufriedenheit aufgewachsen[3]), und die ich mit ihrer lieben abermals verwittweten Mutter der Fürsorge des allgemeinen Vaters mit dem zuversichtlichsten Vertrauen übergebe.

„Wegen meines Glaubens und geführten Wandels berufe ich mich auf das Zeugnis derer, denen ich genauer bekannt gewesen; nur dieses will ich nicht verschweigen, dass ich den Wahrheiten der Evangelisch-luterischen Religion mit einer innerlichen Überzeugung von Herzen beygepflichtet, den Gebrauch der Gnadenmittel nicht verabsäumet, Gott täglich um die Vergebung meiner Mishandlungen angeflehet und wider meinen Nebenmenschen im Herzen keine Feindschaft, Groll und Rache geheget habe, so wie ich hofe, dass diejenigen, die sich von mir beleidiget zu seyn glauben, alle meine Vergehungen um des himmlischen Versöhners willen in Vergessenheit stellen werden.

---

1) † 7. April 1732; vgl. Bertling a. a. O. S. 652.

2) Sie verheirathete sich 1744 mit Nathanael Friedrich Kautz, der 1775 als Pastor der St. Johanniskirche starb.

3) Geboren 1739, verheirathete sie sich 1773 mit dem genannten Carl Benjamin Lengnich, starb aber bereits 1776.

„Die Nachricht von meiner letzten Krankeit und dem Gott gebe seeligen Ableben mögen die Hinterbliebene beyfügen lassen.

„Zu meinem Leichentext können die Anfangsworte des 62. Psalms: Meine Seele ist stille zu Gott, der mir hilft! dienen. Zur Vorrede oder zum Eingange würden sich folgende Worte aus dem 12. v. des 42. Psalms nicht übel schicken: Was betrübst du dich, meine Seele, und bist so unruhig in mir? Harre auf Gott! Mit beyden Sprüchen habe ich mich bey vorkommenden zum Theil wiedrigen Fällen aufgerichtet, und sie können auch den lieben Meinen zum Trost dienen".

„Geschrieben den 21. April 1764 Sonnabens vor Ostern. Übersehen den 5. Juni 1770."

Man wird nicht behaupten können, dass Lengnich in diesen Darlegungen, die man so recht als sein letztes Vermächtniss bezeichnen kann, in ein übertriebenes Selbstlob verfallen sei. Ueber die Anerkennung und den Beifall, die sein reiches Wissen und Können, seine langjährige Thätigkeit im Dienste der Stadt und der Wissenschaft innerhalb und ausserhalb der Mauern Danzigs gefunden, geht er leicht hinweg, und doch waren dieselben wahrlich nicht gering. Der jüngere Lengnich weiss in seinen Randnoten zu jener Autobiographie so manches davon zu berichten, was dann auch meist bei Jugler zu lesen ist: er erzählt uns wie Gottsched, der sich vergeblich um die Professur der Eloquenz beworben habe, die Lengnich zu Theil wurde, getröstet von dannen gegangen sei, als er Lengnichs Antrittsvorlesung mit angehört und sich von dessen Vortrefflichkeit überzeugt habe; wie Johann Jacob Mascov ihm selbst, als er 1761 nach Leipzig gekommen sei und dem berühmten Juristen eine Empfehlung des älteren Lengnich ausgerichtet habe, das Compliment gemacht „Ihr Name dient Ihnen statt aller Empfehlung"; er weiss auch zu berichten von dem freundschaftlichen Verhältniss, in dem Lengnich zu Polnischen Grossen, ja selbst zu seinen königlichen Landesherren August III. und Stanislaus August gestanden, und schliesslich auch von der Liebe, Hochachtung und Verehrung, die sich

sein Schwiegervater bei seinen Mitbürgern in der Stadt zu erringen gewusst, und wie nach seinem Tode, der ihn endlich am 28. April 1774 nach langwieriger halbjähriger Krankheit im 85. Jahre seines Lebens ereilt, der damalige älteste Sekretär der Stadt, Friedrich Wahl, in der Rathsstube die Verse entworfen habe:

Publica iura cadunt, cadit et Lengnichius ipse
Multum pro patria, patrio pro iure laborans,
Scriptis et meritis vir clarus, plenus et annis,

Verse, von denen der Schwiegersohn meint, dass sie das Gepräge der Wahrheit an der Stirn trügen und deswegen nicht vergessen zu werden verdienten.

Patrio pro iure laborans: mit diesen Worten kann man in der That die schriftstellerische Thätigkeit Gottfried Lengnichs in ihrem innersten Wesen ebenso kurz wie zutreffend kennzeichnen. Sein erstes grösseres Werk und dabei das Hauptwerk seines Lebens ist bekanntlich seine „Geschichte der Preussischen Lande Königlich Pohlnischen Antheils", die in den Jahren 1722 bis 1755 erschien und in 9 starken Foliobänden die Zeit von 1526 bis 1733 umfasst. Sie ist ein monumentales Werk, in manchen Partieen durch neuere und neueste Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung gewiss überholt und veraltet, im ganzen genommen aber noch heute von unschätzbarem Werth und in unzähligen Fällen eine wahre Fundgrube der Erkenntniss für jeden, der sich eingehender mit der Geschichte der preussischen ehemals polnischen Landestheile beschäftigt. Neben diesem Hauptwerke Lengnichs aber steht noch eine grosse Anzahl kleinerer oder grösserer Schriften[1]), fast alle bezüglich auf die Geschichte, die Verfassung oder das Staatsrecht Polens, des polnischen Preussens oder der Stadt Danzig im besonderen. Einen Theil der letzteren hat er ohne Nennung seines Namens erscheinen lassen und offenbar auf Veranlassung des Danziger Raths als dessen Syndicus abgefasst. Es sind das diejenigen Schriften, in denen er irgend welche Rechte seiner Vaterstadt oder der Preussischen Städte überhaupt gegen Beeinträchtigungen, sei es des

[1]) Ihre Aufzählung siehe bei Jugler oder Bertling an den angegebenen Stellen.

Adels, sei es des Reiches oder der Krone Polen, zu vertheidigen bemüht ist — und hiermit kommen wir auf die Tendenz, wenn man diesen Ausdruck hier gebrauchen darf, von Lengnichs wissenschaftlicher Thätigkeit.

Lengnich, der die persönliche Gunst der beiden letzten Könige Polens in reichem Masse besessen, ist Zeit seines Lebens gewiss ein treuer Unterthan der polnischen Krone gewesen. Noch kürzlich ist wieder darauf hingewiesen worden[1]), dass er für sein erstes Werk, das er in Danzig schrieb und drucken liess, die „Polnische Bibliothec", als Druckort fingirte „Tannenberg, wo Vladislaus Jagyello die Creutz-Herren schlug". Hierüber darf man sich nicht verwundern, ist doch von einem rein nationalen Gegensatz zwischen Deutschthum und Polenthum im 17. und noch mehr im 18. Jahrhundert in Danzig und zumal bei den geistig hervortretenden Persönlichkeiten nur wenig zu merken. Dass man zu Polen gehörte, daran hatte man sich lange gewöhnt, und das um so leichter, als man immer im Gedächtniss behielt, dass diese Zugehörigkeit keine erzwungene war. Traten also Gegensätze auf, so flossen dieselben gewiss nicht aus einem nationalen Empfinden, sondern nur aus dem Bestreben, die alten theils aus der Ordenszeit überkommenen, theils von Casimir und seinen Nachfolgern verliehenen oder garantirten Sonderrechte der Stadt gewahrt zu sehen. Auf diesem Standpunkt steht denn auch Lengnich — sowohl im allgemeinen, wie ganz besonders in seinem Jus publicum civitatis Gedanensis, das, bisher ungedruckt, nunmehr der Oeffentlichkeit übergeben wird. Er zeigt sich auch hier als loyalen Unterthan des Königs von Polen, aber über alles gehen ihm doch die alten Vorrechte und Privilegien der Stadt, an denen er zähe hängt und die er, wo immer sich Gelegenheit dazu bietet, kräftig vertheidigt. Mit bitterem Schmerz empfindet er jede, auch die kleinste Minderung dieser Vorrechte durch die Krone, nicht etwa, weil sie von Polen, sondern überhaupt, weil sie vom Könige ausgeht; er ist unzufrieden mit dem Danziger Rathe, wenn durch seine Nachgiebigkeit auch nur ein Stückchen jener alten Vorrechte der Stadt

[1]) Vgl. Arnold, Geschichte der Deutschen Polenlitteratur I. 51.

abbröckelt[1]), ebenso unzufrieden aber auch mit den übrigen Ordnungen der Stadt, wenn sie eine Stärkung ihrer Stellung dem Rath gegenüber auf Kosten der eigenen Unabhängigkeit vom Könige herbeiführen[2]).

Bei dieser Tendenz des vorliegenden Werkes, die sich so recht auch in dem vom Verfasser an die Spitze gestellten Motto und ebenso in den Schlussworten seiner Vorrede kund giebt, kann es nicht Wunder nehmen, wenn der Danziger Rath, dem der Autor das Werk selbst unterbreitete, es zwar durchaus billigte, aber trotzdem von seiner Veröffentlichung durch den Druck absehen zu müssen glaubte, vielmehr dem Verfasser aufgab, es in Verwahrung zu nehmen und niemandem mitzutheilen[3]). Wenn nunmehr der Westpreussische Geschichtsverein es unternommen hat, das Werk nach 130jährigem Schlummer zur Auferstehung zu bringen, so ist dies zum grossen Theil auf ein offenbares praktisches Bedürfniss zurückzuführen. Je mehr sich nämlich in der letzten Zeit in den Kreisen nicht nur eingeborener Danziger Historiker die wissenschaftliche Beschäftigung mit der Geschichte dieser Stadt und ihrer Beziehungen zu Polen gehoben hat, desto öfter wurden auch die Handschriften des vorliegenden Werkes, die sich im Stadtarchiv und auf der Stadtbibliothek von Danzig befinden, in Anspruch genommen. Mehrfach mussten sie nach auswärts verschickt werden, mehrfach ist es aber auch vorgekommen, dass eine eben dahin gehende Bitte abgeschlagen werden musste, weil sämmtliche hier vorhandene Exemplare an Ort und Stelle zu wissenschaftlichen Zwecken benutzt wurden. Was die Historiker, die von dem Vorhandensein des Werkes einmal Kunde erhalten hatten, veranlasst hat, dasselbe immer wieder zur Hand zu nehmen, ist leicht zu erkennen. Wer das Buch im Zusammenhange liest, ohne sich allzusehr in die Einzelheiten zu vertiefen, wird gewiss nicht den logischen Zusammenhang verkennen, der die einzelnen Capitel zusammenhält. Allein dieser logische Zusammenhang ist doch nur Nebensache; wer eine auf

---

1) Vgl. z. B. S. 87.

2) Vgl. z. B. S. 344, S. 559 Anm. 1.

3) Vgl. S. 6.

historischen Grundlagen aufgebaute systematische Darstellung der gesammten Entwickelung der Danziger Verfassung erwartet, wird in seinen Erwartungen bisweilen getäuscht werden; es wird ihm scheinen, als ob der alte Syndicus bei allem Fleisse und aller Gelehrsamkeit doch öfter diejenigen Zeitpunkte, die in der inneren Geschichte der Stadt von ganz besonderer Bedeutung sind, nicht in der Weise erkannt und hervorgehoben habe, wie es uns wohl angemessen erscheinen könnte. Aber man darf nicht vergessen, dass die Welt und mit ihr die Wissenschaft rund 130 Jahre älter geworden ist seit dem Jahre, in welchem dem rührigen Greise die nie rastende Feder entsank, und dass wir die ganze Entwickelung der Geschichte und Verfassung Danzigs doch naturgemäss heute in manchen Punkten mit ganz anderen Augen betrachten, als es ihm, der doch auch nur ein Kind seiner Zeit war, überhaupt möglich war.

Der Schwerpunkt des Werkes ist vielmehr nach einer andern Richtung hin zu suchen. Wenig Verhältnisse im innern Leben des alten Danzigs dürfte es wohl geben, über die der Forscher, wollte er sich über das eine oder andere unterrichten, hier vergebens Belehrung suchte; in allen Einzelheiten ist hier die städtische Verwaltung vergangener Jahrhunderte vom präsidirenden Bürgermeister oder Burggrafen herab bis zum letzten Schreiber dem Leser deutlich vor die Augen gestellt. Das Rad der Zeit rollt schnell. Manche Einrichtungen in der Stadt, die noch vor fünfzig Jahren bestanden, sind heute so gut wie vergessen, und geht man gar in die früheren Jahrhunderte zurück, wie oft kommt da auch der sonst wohlbewanderte Forscher in die Lage, sich eingestehen zu müssen, dass ihm dies oder jenes Verhältniss in der Verwaltung der Stadt, dieser oder jener Beamte in seiner Thätigkeit und seinen Befugnissen wenig klar vor Augen steht? In solchen Fällen wird das vorliegende Werk voraussichtlich auch in Zukunft vielfach gute Dienste thun, und zwar hofft der Westpreussische Geschichtsverein, dass nicht nur der Historiker vom Fach es nach dieser Richtung hin auch ferner mit Erfolg werde benutzen können, sondern dass auch jeder andere, der die inhaltsvolle Vergangenheit

der alten Weichselstadt so lieb hat, wie sie es verdient, die folgenden Blätter gern durchfliege und mit Freuden daraus entnehme, wie dies und das zu der Urväter Tagen im Danziger Stadtregiment zugegangen ist. Dass auch in solchen Einzelheiten Lengnichs Darstellung nicht immer unanfechtbar ist, wird dem, der ein kleines Gebiet der inneren Geschichte Danzigs mit aller Intensität bearbeitet, nicht entgehen, allein was von des Verfassers Preussischer Geschichte gilt, das gilt auch von diesem Werke: es steht in einer Lücke, die ohne dasselbe bis auf den heutigen Tag gänzlich unausgefüllt sein würde.

Im übrigen ist über das Lengnich'sche Werk hier nicht viel zu sagen; wie es zu Stande gekommen ist, welche Quellen er benutzt hat, ist von seinem Verfasser selbst in der Vorrede auseinandergesetzt. Nur ein Wort über die Zeit der Abfassung ist vielleicht am Platze. Lengnich erzählt in der Vorrede, dass er mit den Vorarbeiten[1]) bereits in den ersten Jahren nach Antritt seines Syndikats (1750) begonnen habe; über die Zeit des Abschlusses giebt er keine direkte Auskunft. Nun trägt zwar das Titelblatt des Originals von Lengnichs Hand die Jahreszahl 1769, aber diese ist ebenso sehr ein späterer Zusatz, wie das als Motto vorgesetzte Distichon mit der Jahreszahl 1770. Im Grossen und Ganzen abgeschlossen und niedergeschrieben wurde die Arbeit bereits im Jahr 1760, das zeigen mehrfache Stellen, an welchen der Verfasser von dem „gegenwärtigen 1760sten Jahre" spricht[2]). Alles, was auf spätere Zeiten Bezug hat, gehört zu den Nachträgen, die Lengnich, wie er selber in der Vorrede (S. 6) darlegt, dem Werke, sei es durch Correkturen im eigentlichen Text, sei es durch Zusätze am Rande oder in einem besonderen Anhange, während der späteren Jahre seines Lebens hinzugesetzt hat. Ueber das Jahr 1771 geht kein Nachtrag hinaus[3]).

Auch über die Art der Edition ist wenig zu bemerken. Von

---

[1]) Dieselben befinden sich noch heute im Danziger Stadtarchiv: Handschriften in folio No. 33—51.

[2]) Vgl. z. B. S. 87. 183. 202.

[3]) Ein solcher z. B. S. 161 Anm. 1.

einer Beigabe erläuternder Anmerkungen, Quellennachweisungen und dergl. ist abgesehen; denn einmal wäre es wohl so gut wie ausgeschlossen gewesen, hierbei eine Grenze zu ziehen, die jedem als die richtige erschienen wäre: für einen ausserhalb der Geschichte Danzigs stehenden hätte vieles erklärt werden müssen, was dem geborenen Danziger, wenn man es erklärt hätte, ein Lächeln der Verwunderung abgenöthigt haben würde, u. s. f. Eine wissenschaftliche Kritik der Darstellung Lengnichs zu geben, lag vollends von Anfang an nicht in dem Plane dieser Ausgabe. was sie bezweckte, war nur das, die Arbeit Lengnichs als ein Hülfsmittel und eine Grundlage für weitere Forschungen allgemein zugänglich zu machen, und diesen Zweck wird die Ausgabe auch ohne Erläuterungen und kritische Anmerkungen erfüllen. Natürlich kann unter diesen Umständen von einer eigenen Thätigkeit des Herausgebers kaum die Rede sein. Der Text giebt selbstverständlich den genauen Wortlaut des von Lengnich in seiner Vorrede (S. 5 unten) beschriebenen Originals, das in der Handschriftenabtheilung des Danziger Stadtarchivs unter der Signatur S 1 in fol. aufbewahrt wird[1]). Abweichungen haben nur in folgenden Fällen stattgefunden. Die von Lengnich nach dem Jahre 1760 hinzugefügten Nachträge sind, falls es irgendwie angängig war, in die Anmerkungen unter den Text gebracht und so von vornherein als Nachträge gekennzeichnet; nur, wo durch Correkturen im Text selbst das alte Satzgefüge völlig verändert worden ist, steht auch heute nicht die ursprüngliche, sondern die abgeänderte Fassung im Text. In die Anmerkungen habe ich auch alle diejenigen späteren Zusätze aufgenommen, die Lengnich, da sie „wegen der Weitläuftigkeit am Rande nicht Platz gehabt" (S. 6), in einem besonderen Anhange am Schluss des Werkes zusammengestellt hat; dieser ganze Anhang ist in der Ausgabe mithin fortgefallen. Die Namen der vier verschiedenen an der Reinschrift des Originals betheiligten Schreiber (vgl. S. 5), die Lengnich mit grosser Gewissenhaftigkeit in jedem Falle am Rande vermerkt, habe ich weggelassen, die Interpunktion überall

1) Abschriften des Originals finden sich in Danzig noch einige, so im Archiv die Foliohandschrift S. 2, in der Stadtbibliothek Ms. 188.

da geändert, wo sie den heutigen Gewohnheiten stark widerstrebte oder gar geeignet war, zu Missverständnissen Veranlassung zu geben. Die Orthographie ist in Kleinigkeiten dem heutigen Geschmacke angepasst, ich habe überall gleichmässig nicht: bey, bekant, Uhrheber, Raht, Gütter u. dergl., sondern: bei, bekannt, Urheber, Rath, Güter drucken lassen und glaubte, hierzu um so mehr berechtigt zu sein, als das Original selbst in solchen Dingen um so weniger Gleichförmigkeit zeigt, als es ja von vier verschiedenen Männern geschrieben ist. Wenn in manchem solcher Fälle auch ich nicht immer consequent gewesen bin, so wird das hoffentlich keinen allzu sehr stören. Was schliesslich das am Ende der Originalhandschrift befindliche alphabetische Sachregister angeht, dessen Mangelhaftigkeit Lengnich (S. 6) selbst zugiebt, so habe ich, um den Gebrauch des Buches als eines Nachschlagewerkes zu erleichtern, selbstständig ein Register angefertigt, dieses dann mit demjenigen Lengnichs verglichen und aus beiden zusammen, ohne den Lengnich'schen Wortlaut ängstlich zu wahren, ein einziges gemacht, das zwar auch seinerseits noch weit davon entfernt ist, von mir für vollkommen angesehen zu werden, im Grossen und Ganzen aber, wie ich hoffe, allen billigen Ansprüchen genügen wird.

Danzig, den 31. Oktober 1900.

Dr. Otto Günther.

IVS PVBLICVM CIVITATIS GEDANENSIS

oder

Der Stadt Danzig Verfassung und Rechte.

1769.

Iuribus antiquis patriae res statque vigetque,
Subvertent patriam, queis nova sola placent.

Dulcissimae patriae
Gotfridus Lengnich
aet anno octogesimo primo.

die XXVIII. Maii
MDCCLXX.

Vorrede.

Danzig wird zwar von einem Könige regieret, hat aber seine besondere Verfassung, die nicht allein auf des Königes Willen, sondern auf Rechte und lang hergebrachte, zum Theil von den Kreuzherren herrührende Gewohnheiten sich gründet, und aus deren Wissenschaft man die Verfassung der Stadt kennen und beurtheilen lernet. Hieraus folget die Nothwendigkeit, sich diese Rechte und Gewohnheiten bekannt zu machen, wo man anders von der Verfassung der Stadt richtige Begriffe erlangen und die ihnen entgegenstehenden Irrthümer meiden will.

Dieses sind also die wahren Quellen des Danziger Staatsrechts, welches das Regiment der Stadt und ihre Rechtsame in sich fasset: wobei zu bedauren, dass diese so nöthige und einem Danziger, der dieser seiner Vaterstadt erspriessliche Dienste zu leisten gedenket, unentbehrliche Wissenschaft bisher mit wenigem Eifer getrieben worden, dass man darüber billige Klagen führen müssen.

In dem vorigen Jahrhunderte fanden sich zween Danziger, die durch ihr in Handschriften aufbehaltenes und niemals gedrucktes Ius publicum unser Staatsrecht und seine Grundgesetze beschrieben, Elias Constantius von Treuen-Schroeder und Johann Ernst von der Linde. Jener wurde aus einem Lutheraner und Hundertmann ein Römischcatholischer und bei dem hiesigen Officialat Notarius; zugleich aus einem bürgerlich gebornen ein vom Könige gemachter Polnischer Edelmann mit dem Beinamen von Treuen. Das Notariat legte er nach einiger Zeit freiwillig nieder und gelangte zum zweiten Mal durch königliche Beförderung in die dritte Ordnung, der er sich als ein Catholike enthalten musste; darauf er ausser einem öffentlichen Amte lebte und einen Advocaten abgab, bis er 1680 sein Leben endigte. Sein in deutscher Sprache geschriebenes Ius publicum ist ein sehr unvollkommenes Werk, weil es vor dem angezogenen Jahr aufhöret, seit welcher Zeit sich manches geändert hat; sonst viele Privilegien und andere Urkunden enthält, auch darunter die Constitutiones Carncovianas, die doch vom Könige Stephano als ungültige gänzlich

aufgehoben worden, welches dem von Treuen-Schroeder nicht unbekannt sein sollen. Es würde also derjenige schlecht fahren, der aus diesem an sich dicken Buche unser Staatsrecht lernen wollte, und würde er sich unmöglich davon einen ordentlichen Begriff machen können. Weil es überdas der Stadt verfängliche Dinge enthält, hat man es verworfen und nicht gestattet, es durch den Druck gemein zu machen.

Der zweite Rechtsgelehrte, Johann Ernst von der Linde, war eines Rechtstädtischen abgesetzten Rathmannes und nachmaligen Königlichen Kammerherrn, Valentins von der Linde Sohn; anfangs Secretair, hernach Syndicus, ferner Rathmann und endlich Bürgermeister, in welcher Würde er 1721 starb. Dieser Mann war von einer ganz andern Gattung, in dessen theils gedruckten, theils in Handschriften vorhandenen Werken von seiner Kenntniss, Belesenheit, Erfahrung und Gründlichkeit überzeugende Merkmale sich finden. Das von ihm lateinisch abgefasste Danziger Ius publicum, welches in vieler Händen ist und gegen das Ende des jüngsten Jahrhunderts auf Verlangen eines vornehmen Freundes, der die Einrichtung seiner Vaterstadt und deren Rechte genauer kennen wollen, abgefasst worden, hat folglich die neuesten Veränderungen nicht enthalten können und ist also in Ansehung derselben gänzlich unbrauchbar. Ferner enthält es verschiedenes, was billig übergangen werden sollen, und andere Sachen finden sich nicht, die dahin gehören. Doch ist allhier der Ort nicht, die Fehler anderer anzuzeigen, die ein jeder, der von unsern einheimischen Sachen eine zureichende Kenntnis hat, einsehen wird; vielmehr lieget mir ob, das zu leisten, was von jenen nicht geleistet worden, auch zu leisten zum Theil unmöglich gewesen.

Ich bekam hiezu die Gelegenheit, wie nach der göttlichen Vorsehung ein Hochädler und Hochweiser Rath mich 1750 vom Inspectorat des Gymnasii auf das Rathhaus rief und mir den Syndicat höchstgeneigt anvertrauete. Zu der Zeit hatte ich schon fast dreissig Jahre den Zutritt zum Stadtarchiv gehabt, indem mir durch einen Rathsschluss gegen ein jähriges Gehalt von 800 Gulden die Preussische Geschichte, von der Zeit, da Caspar Schütze aufgehöret, bis auf die jetzige fortzusetzen und drucken zu lassen, aufgegeben worden, davon, wie ich den Syndicat antrat, schon acht Bände ans Licht getreten waren. Jetzo ward ich veranlasset, mein Augenmerk vornemlich auf die Stadtsachen zu richten, um ihre Verfassung und allgemeine Rechte zu beschreiben.

Hiezu bereitete ich mich in den ersten Jahren meines neuen Amtes und machte mir die nöthigen, im Archiv vorhandenen Schriften also bekannt, dass ich sie nicht allein durchlas, sondern auch das erforderliche auszugsweise abschrieb. Dahin gehören die von den Königen ertheilte Vorrechte und Privilegien; die Land- und Reichstags-Recesse, soferne sich in denselben die Stadt besonders angehende Sachen befinden; Königliche Rescripte, Decrete und andere Verordnungen; die von der Stadt ausgefertigte und an dieselbe eingeschickte Briefe; die Ordnungs-Recesse; die mit auswärtigen Mächten und Städten gepflogene Handlungen; merkliche und in das Stadtregiment Einfluss habende gemachte Schlüsse; mancherlei Papiere pp. Alle zu meinem Zwecke dienende Sachen brachte ich in ein besonderes Buch unter ihre gehörige Titel, welche Sammlung ich dem Archiv bestimmet, damit aus derselben dasjenige bewiesen werden kann, was in meinem Iure publico stehet, und dieses mit desto grösserer Gewissheit, indem die Quellen, woraus ich geschöpfet, angezeiget worden.

Damit es mir auch nicht an Personen fehlen möchte, deren Kenntniss ich mich zuweilen bedienen könnte, waren mir dazu die zween Rathmänner, Herr Daniel Gralath und Herr Heinrich Zernecke und der Secretair Herr Constantin Ludwig Wahl bereitwillig, die, da sie etliche Jahre, theils in der Rathsstube, theils bei den andern Ordnungen, den Angelegenheiten der Stadt beigewohnet, viele Erfahrung erlanget hatten. Wir vereinigten uns gar leicht mit einander, weil wir einerlei Endzweck, nämlich der Stadt bis auf die Nachkommenschaft nutzbar zu sein, hatten, und machten eine kleine geschlossene Gesellschaft von vieren aus, die ihre Zusammenkünfte wechselsweise bei einem jeden Mitgliede hielte und wöchentlich des Freitags vier Stunden bei einander blieb. Daselbst besprach man sich über die vorkommenden öffentlichen Angelegenheiten der Stadt und nahm das von mir entworfene Ius publicum stückweise vor und zog es in eine genaue Erwägung; darüber man sich, bis man einstimmig worden, vereinigte und es ins reine niederschreiben liess. Hierauf wurde das auf solche Art abgefasste Ius publicum unter die Herren Gesellschafter stückweise vertheilet, damit ein jeder etwas mit eigener Hand abschriebe, deren Namen bei einem jeden Capitel angezeiget werden. Wie solches geschehen, wurde das ganze Werk in einen Band zusammengebunden und als das einzige Original, davon man keine Abschrift nehmen lassen, bei mir verwahrlich aufbehalten.

Wie diese Arbeit ich in der Rathsstube bekannt machte, ward sie nicht nur gebilliget, sondern man verlangte zugleich, sie zu vollführen; wenn es nöthig wäre, von Zeit zu Zeit zu bessern und mit neuen Zusätzen zu vermehren; sie in meiner Verwahrung zu behalten und niemanden mitzutheilen, damit davon kein übler Gebrauch gemacht würde. Es währte etliche Jahre, ehe das Werk geendiget und von denen aus der Gesellschaft stückweise abgeschrieben wurde; darauf die dazu gehaltene wöchentliche Zusammenkünfte gänzlich aufhöreten und ich allein für mich dasjenige, was nachgehends geändert worden oder sonst zur Erläuterung nöthig geschienen, theils am Rande an gehörigen Oertern, theils am Ende in einem besondern Anhange aufgezeichnet habe.

Sonst ist das Werk in Capitel abgetheilet, deren Verzeichniss und kurzer Inhalt voran stehet, in die ich dasjenige zu bringen bedacht gewesen, was eigentlich zum Staatsrecht von Danzig gehöret, und dasjenige, was eigentlich Privatpersonen und ihre eigenen Geschäfte betrifft, imgleichen, was gewisse besondere Gebräuche, die mit dem gemeinen Stadtregiment in keiner Verbindung stehen, weggelassen. Weil aber alle Staaten in ihrer innerlichen Verfassung mancherlei Veränderungen unterworfen sind, die niemand zuvor zu bestimmen vermag, werden die Nachfolger dasjenige beizufügen nicht verabsäumen, was mir verborgen bleibet und die göttliche Vorsicht annoch sich vorbehält.

Auf das ganze Werk folget ein Register, welches zwar etwas mangelhaft ist, doch durch die Aufmerksamkeit derer, die es künftig brauchen werden, leicht vollkommener gemacht werden kann. Ein Anhang von Zusätzen ist der völlige Beschluss, der dasjenige enthält, so später hinzugekommen und wegen der Weitläuftigkeit am Rande nicht Platz gehabt hat.

Ich endige diese Vorrede mit einem kurzen doch herzlichen Wunsche, dass Gott diese meine geliebteste Vaterstadt bei ihren Rechten, Freiheiten und von den gottseeligen Vorfahren auf die Nachkommenschaft gebrachten löblichen Gewohnheiten bis auf die künftigen spätesten Zeiten erhalten und ihr keine andere Könige vorsetzen wolle, als die dasjenige, was die durchlauchtigsten ehemaligen Regenten theils verliehen, theils bestätiget, heiligst zu beobachten, auch zu grösserem Aufnehmen zu vermehren, sich huldreichst angelegen sein lassen.

Gottfried Lengnich.

Verzeichniss der Capitel und derselben Inhalt.

		Seite.
Cap. 1.	Ursprung, Namen und Oberherren der Stadt Danzig . .	9
Cap. 2.	Von dem Anwachs und der Eintheilung der Stadt . . .	13
Cap. 3.	Danzig eine Hansä-Stadt	17
Cap. 4.	Worauf sich die Verfassung und Vorrechte der Stadt gründen	20
Cap. 5.	Von der Regierungsart in Danzig	28
Cap. 6.	Von dem Könige und dessen Oberherrschaft	30
Cap. 7.	Von des Königes Rechtsamen	49
Cap. 8.	Von des Königes Hofhaltung in Danzig und Einkünften .	88
Cap. 9.	Von der Bürgerschaft	112
Cap. 10.	Von denen, die in der Stadt das Regiment führen, und besonders vom Rath	130
Cap. 11.	Von dem Königlichen Burggrafen	157
Cap. 12.	Von den Bürgermeistern	171
Cap. 13.	Von den Aemtern der Rathmänner	195
Cap. 14.	Der Syndicus	221
Cap. 15.	Von den Sekretären	236
Cap. 16.	Von den Schöppen der Recht- und Altstadt	250
Cap. 17.	Von der dritten Ordnung	269
Cap. 18.	Der gesammten Ordnungen Berathschlagungen und Schlüsse	288
Cap. 19.	Von den Verwaltungen oder Functionen überhaupt . . .	310
Cap. 20.	Collegium scholarchale	314
Cap. 21.	Kämmerei- und Hülfgelder-Function	321
Cap. 22.	Wettgericht und Willkühr	341
Cap. 23.	Von dem Wallgebäude	354
Cap. 24.	Kriegesrath und Artillerie-Function	359
Cap. 25.	Von der Vorraths-Function	365
Cap. 26.	Von den Verwaltungen der Ländereien und des Stadthofes	368
Cap. 27.	Seetiefs-Function	385
Cap. 28.	Accise-Function	388
Cap. 29.	Nachtwache und Strassen-Reinigung	390
Cap. 30.	Function zum Weissen Berge	392
Cap. 31.	Von der Feuer-Function	393
Cap. 32.	Commercien-Collegium	395
Cap. 33.	Function zur Halle	399

Seite.

Cap. 34. Deputationes zur Einnahme des Polnischen Kopfgeldes und andrer Auflagen 400
Cap. 35. Function über das Zuchthaus 403
Cap. 36. Function des mündischen Landes und zur Untersuchung der Wälder 408
Cap. 37. Von der Münz-Deputation 409
Cap. 38. Untersuchung der Scheffel und andrer Maasse 411
Cap. 39. Danzig ein preussischer Landesstand 412
Cap. 40. Vorrecht der Stadt in Ansehung ihrer Gesetze 422
Cap. 41. Bewilligung der Auflagen 424
Cap. 42. Von den ordentlichen Einkünften der Stadt 430
Cap. 43. Von dem Münzrecht der Stadt 445
Cap. 44. Der Stadt Besatzungsrecht 458
Cap. 45. Von Vergebung bürgerlicher Lehne 471
Cap. 46. Ius patronatus 475
Cap. 47. Von der Religion und dem äusserlichen Gottesdienst . . 492
Cap. 48. Rechtmässiger Besitz königlicher und adelicher Güter . . 520
Cap. 49. Von der Bürger Handlungsfreiheit. 524
Cap. 50. Von der Brauerzunft 549
Cap. 51. Von den Gewerken und ihren Beschädigern 555
Cap. 52. Unzulässige bürgerliche Nahrung auf geistlichen und andern Gründen 560
Cap. 53. Von denen in der Stadt sich aufhaltenden Bevollmächtigten auswärtiger Höfe 567
Cap. 54. Königliches Oberpostamt in Danzig 574

Der Stadt Danzig innerliche Verfassung und Rechte.

Cap. I.

Ursprung und Name der Stadt Danzig, wie auch derselben Oberherren.

§ 1.

Aelteste Erwähnung der Stadt Danzig.

Man kann die Verfassung der Stadt Danzig und ihre Rechte beschreiben, ohne dass man derselben Ursprung, und woher ihr Name entstanden, zuverlässig zu bestimmen weiss. Des heiligen Albrechts Lebensbeschreibung, welche ein Ungenannter abgefasset, Canisius seinen Lectionibus antiquis einverleibet, und Freherus der vermehrten Ausgabe des Cosmae Pragensis beigefüget, gedenket eines Orts in unserer Gegend, der Gdanie geheissen. Nun ist bekannt, dass der heilige Albrecht gegen Ende des zehenten Jahrhunderts nach Preussen gekommen, um die dortigen Einwohner nebst den benachbarten Slaven zum Christenthum zu bekehren, und dass er für diese seine Bemühung als ein Märtyrer von den Preussen getödtet worden Woraus folget, dass nach dem Zeugniss angeführter Lebensbeschreibung, deren Verfasser, so wie aus derselben Beschreibung erhellen will, mit dem heiligen Albrecht zu gleicher Zeit gelebet, schon vor Ausgang des zehnten Jahrhunderts ein Ort bei der Weichsel gewesen, der Gdanie geheissen, dessen Benennung die folgenden Zeiten nach und nach in Danzig verändert haben.

Derselben verschiedene Benennung.

In den Diplomatibus des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts (ältere aber sind mir noch nicht vorgekommen) lieset man Gdanzk, Dantzk, und in des Mestvini, der sich Principem in Gdansk nennet, Schenkungs-Briefe für das Nonnen-Kloster zu Sukau von 1209 stehet castrum Gedanense und tabernae in Dantzig. Im folgenden Jahrhundert wird bald Dantzk, bald Danczk, Gdaneczk, bald Danczik geschrieben. Im Privilegio incorporationis kommen vor Consules

Gedanenses, und in Casimiri den Danzigern verliehenen Haupt-Privilegio die Stadt Dantzigk.

§ 2.

Ungewissheit, woher der Name entstanden.

Woher aber die Namen Gdanie und Dantzk abzuleiten, ob von Godano, oder Dan, oder Tantzen, oder von sonst etwas, wird niemand erweisen. Das wahrscheinlichste ist, dass die erste Benennung Gdanie von den Slaven, welche diese Gegend bis diesseits der Weichsel bewohnet, herrühret. Woher sie aber dieselbe genommen, und was sie damit anzeigen wollen, ist unmöglich auszufinden.

Der Stadt Stifter und Ursprung.

Ein gleiches ist von dem ersten Stifter Danzigs zu sagen, welches vermuthlich also entstanden, wie diejenigen Städte, deren Urheber man nicht anzugeben weiss, da ein oder mehrere Hausväter mit den Ihrigen sich Hütten gemacht, zu denen mehrere sich gesellet, bis die Anzahl der Hütten das Ansehen eines Fleckens gewonnen, aus welchem mit der Zeit und Vorschub des Landesherrn eine Stadt erwachsen. Ob nun Subislaus I., der Pommerische Herzog, bald nach dem Jahr 1170 aus dem Danziger Flecken eine Stadt veranstaltet, wie Schütze in der Preussischen Chronik fol. 11 und nach ihm Curicke in der Beschreibung der Stadt Danzig p. 10 meldet, lässt man dahingestellet sein; doch muss es nicht viel später geschehen sein, weil in dem zuvor angeführten Schenkungsbriefe Mestvini für die Suckauische Nonnen von 1209 des castri Gedanensis, des telonei, quod datur ibidem de panno, und der tabernarum Erwähnung geschiehet; welches Anzeigungen sind, es müsse damals Danzig schon etwas mehreres als ein blosser Flecken gewesen sein, so wie auch Mestvinus sich Dei gratia Principem in Gdansk nennet, welches er nicht würde gethan haben, wann Danzig nur für ein Dorf und nicht schon für eine Stadt wäre gehalten worden, so wie auch Castrum bei den Scriptoribus der mittleren Zeiten, wie man sie heisset, nicht ein blosses Schloss, sondern so viel als eine Stadt mit einem Schloss bedeutet. Es muss aber Danzig eine geraume Zeit ein offener Ort geblieben sein, weil nach dem Zeugniss der in der Olivischen Kirche befindlichen Aufschrift, welche Schütze fol. 51 p. 2 wiederholet, der Herzog und nachmalige König in Grosspolen, Primislaus, gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Stadt mit Bohlen oder Planken umgeben und befestigen lassen.

§ 3.

Die Pommerische Fürsten, Herren von Danzig.

Dieses mag von dem Ursprunge und dem Namen der Stadt Danzig genug sein. Was die Oberherren anlanget, wollen wir

nicht höher als bis an die Herzoge in Pommern gehen, von denen eine Linie das heutige Pomerellen, so auch Hinterpommern ehemals genannt worden und Cassuben mit begreifet, überkommen. Von diesen Herzogen, die Hinterpommern allein beherschet, ist der erste Bogislav, von dessen Sohne Subislav, dieses Namens dem ersten, die in der benachbarten Olivischen Kirche befindliche Aufschriften bezeugen, dass er ein Christ geworden und 1170 das Olivische Kloster gestiftet habe. Dieser ist es auch, dessen der vorhergehende Paragraph gedenket, dass er Danzig zur Stadt einzurichten angefangen. Subislai I. Nachkommen herscheten über diesen Theil von Pommern und zugleich über Danzig bis gegen Ende des folgenden Jahrhunderts, da Mestvinus II. A. 1295 ohne Kinder verstarb, nachdem er seiner Schwester Sohn Primislaum, Herzog in Grosspolen, zum Erben eingesetzet und ihm das Land huldigen lassen, dessen Nachfolger Vladislaus mit dem Beinamen Locticus dieses Theil von Pommern wieder verloren. Denn da die Marggrafen von Brandenburg, welche ein Recht darauf zu haben glaubten, ein Stück desselben nebst der Stadt Danzig eingenommen hatten und das Schloss belagerten, war der Pommerellische Landrichter und Commendante des Schlosses, Bogussa, Vladislao anräthig, weil er selbst den Entsatz nicht bewerkstelligen konnte, den deutschen Ritterorden, der damals schon Preussen inne hatte, um Hülfe anzusprechen. Selbige zu bewürken, bekam Bogussa Vollmacht, der es mit den deutschen Rittern oder Kreuzherren, wie man sie gemeiniglich nannte, verabredete, dass sie das halbe Schloss besetzen, selbiges auf eigene Kosten vertheidigen, die verwandte Kosten nach Verlauf eines Jahres berechnen und nach derselben Erstattung das Schloss wieder räumen sollten. Durch ihren Beistand wurden nicht nur die Marggrafen von Brandenburg genöthiget, die Belagerung des Schlosses aufzuheben, sondern es ward ihnen auch die Stadt wieder abgenommen und ihre daselbst zurückgelassene Mannschaft erleget. Wie nun die Kreuzherren nach verlaufenem Jahr die Erstattung der Kosten, die sie auf hundert tausend Mark Böhmischer breiten Groschen rechneten, vergeblich foderten, bemächtigten sie sich des Schlosses gänzlich, nahmen den Bogussa nebst seinen Leuten gefangen und nöthigten ihn, das Schloss ihnen so lange abzutreten, bis die gemeldete Summe würde sein entrichtet worden. Die Zahlung folgte nicht, und die Kreuzherren kauften den Marggrafen von Brandenburg A. 1311 anfänglich ihren Anspruch auf die vom Könige von Polen annoch besetzte Oerter vor zehn tausend, hernach auf ganz Pommerellen vor hundert tausend Mark breiter

Von denen sie an die Herzoge in Grosspolen und von diesen an den Deutschen Orden gekommen ist.

Böhmischer Groschen ab. Worauf die Kreuzherren in dem angezogenen Jahr die Stadt Danzig durch Verrätherei einnahmen und sich nach und nach von ganz Pomerellen Meister machten.

§ 4.

Der Stadt Aufnehmen unter dem deutschen Orden.

Unter der neuen Herrschaft nahm Danzig an Grösse, Macht, Reichthum dermassen zu, dass sie die gesehenste unter allen Preussischen Städten wurde, wozu der Kreuzherren gute Einrichtung und die von ihnen ertheilte Vorrechte vieles beitrugen, und das übrige der Bürger Fleiss bewürkte. Allein da in den folgenden Zeiten die deutschen Ordensritter der Stadt und den gesammten Preussischen Landen schwer fielen und ihnen mit Verkürzung ihrer Freiheiten das Joch einer unerträglichen Dienstbarkeit auferlegen wollten, geschahe es, dass nebst der Stadt fast ganz Preussen A. 1454 den Kreuzherren den bisherigen Gehorsam aufkündigte und sich dem Könige von Polen, Casimiro III. und dessen Nachfolgern auf ewig unterwarf. Seit der Zeit hat Danzig keinen andern Herrn gehabt, als den König von Polen, und ist unter mancherlei Vorfällen, Widerwärtigkeiten, Reizungen und Drohungen von seiner Unterwürfigkeit nicht abgetreten, sondern in derselben standhaft geblieben, dass sie mit Recht den Beinamen der getreuesten Stadt, der ihr von ihren Königen oft gegeben worden, verdienet.

Danzig unterwirft sich dem Konige von Polen.

§ 5.

Des deutschen Reichs Anspruch auf Danzig.

Der Abfall von den Kreuzherren diente zur Gelegenheit, dass auf derselben Veranlassung das deutsche Reich, welches Preussen als ein deutsches Reichslehn in Anspruch nahm, Danzig nebst Elbing zu den freien Reichsstädten rechnete, wobei der Kreuzherren Absicht war, dem Kaiser und den Reichsständen einen Vorwand an die Hand zu geben, Preussen als ein abgerissenes Lehn wieder zu erobern, da doch Preussen niemals zu dem deutschen Reich gehöret, noch mit demselben einige Gemeinschaft gehabt hatte. Jetztgedachte beide Städte wurden zu dem Obersächsischen Kreis gerechnet, in die Reichs-Matrikel gesetzet, mit einem gewissen Anschlage für die Reichsbedürfnisse und zum Unterhalt des Kammergerichts beleget, auf die Kreis- und Reichstage eingeladen und sonst den andern Reichsstädten gleich geachtet. Allein Danzig hat so wie Elbing an den deutschen Angelegenheiten keinen Theil genommen, noch etwas zu den Ausgaben beigetragen, und der König hat sie wider die Anfoderungen des deutschen Reichs bei Gelegenheit vertreten, bis sie endlich gar aufgehöret haben.

Cap. II.

Von dem Anwachs und der Eintheilung der Stadt Danzig.

§ 1.

Die Altstadt, das Schloss und Hakelwerk.

In dem 4. § des vorhergehenden Capitels ist angemerkt worden, dass Danzig unter der Kreuzherren Regierung an Grösse zugenommen. Denn wie sie sich dieser Stadt bemächtigten, bestund sie aus demjenigen Theil, den man noch jetzo die alte Stadt nennet, und welcher Name aufgekommen, da man die neue Stadt angeleget, um beide von einander zu unterscheiden. Nebst der alten Stadt war das Schloss, dessen in dem vorigen Capitel Meldung geschehen, und durch welches die Kreuzherren zum Besitz der Stadt gelanget sind. Zwischen dem Schloss und der alten Stadt war das Hakelwerk, welches sein eigenes Rathhaus, seine eigene Policey und Obrigkeit gehabt, und vor der Kreuzherren Zeit entstanden, weil es Polnisch Recht gehabt, und die deutschen Ritter denen Städten, die sie angeleget, Culmisch Recht zu verleihen gewohnt gewesen.

§ 2.

Anfang der Rechtstadt.

Unter der neuen Herrschaft nahm Danzig an Einwohnern im kurzen sehr zu, da aus Preussen, Deutschland und anderen Oertern viele ankamen, die sich hieselbst häuslich niederliessen: wozu die deutschen Ritter förderlich gewesen, deren Gebrauch war, nicht nur neue Städte anzulegen, sondern auch die angelegte mit Einsassen zu vermehren und zu erweitern, weil sie erkannten, dass die Stärke eines Landes vornehmlich in vielen und volkreichen Städten bestehe. Die Ankömmlinge werden innerhalb dem Umfange der alten Stadt nicht genugsamen Platz gefunden, sondern sich genöthiget gesehen haben, vor der Stadt ihre Wohnung aufzuschlagen: wodurch der Grund zu einer neuen Stadt geleget worden. Dass aber diese neue Stadt, bald nachdem die Kreuzherren sich der alten bemächtiget, ihren Anfang genommen, wie Schütze in der Preussischen Chronik auf der 2. Seite des 55. Blattes und nach ihm Curicke auf der 11. Seite der Beschreibung der Stadt Danzig angeben, solches kann nicht behauptet werden. Der Hohmeister Ludolph König, der dem deutschen Orden von 1342 bis 1345 vorgestanden, ist der eigentliche Stifter der neuen Stadt, welches der Hohmeister Weinrich von Knyprode, da er die

von gedachtem König der neuen Stadt gegebene Handveste A. 1378 erneuert, bezeuget: welche erneuerte Handfeste in der Preussischen Sammlung erstem Stück, Seite 41 stehet, und von der eine alte Abschrift von dem Ende des vierzehnten oder Anfange des funfzehnten Jahrhunderts im Danziger Archiv vorhanden ist. Hiemit stimmet die von Schützen auf der ersten Seite des 71. Blattes angeführte Aufschrift über der Tresskammer der Pfarrkirche zu S. Marien überein: Anno Domini MCCCXLIII. feria quarta post Lactare positus est primus lapis muri Civitatis Dantzk, als in welchem Jahre Ludolph König die Regierung geführt. Im Jahr 1379 bekam der Rath der neuen Stadt auf seine Bitte vom Hohmeister Knyprode die Erlaubniss, den äussersten Stadtgraben bis an das Hohe Thor zu graben und zu mauern, mit dem Beding, dass er weiter zu graben und zu mauern künftig den Orden um die Freiheit nicht bitten solle. Auf solche Art haben die Kreuzherren dem Umfange der Stadt gewisse beständige Grenzen setzen wollen. Eine sehr alte Abschrift von dieser Urkunde findet sich in dem Archiv der Stadt.

§ 3

Junge Stadt.

Von der jungen Stadt giebt Schütze und nach ihm Curicke den Hohmeister Conrad von Wallenrod für den Stifter an; allein es ist gewiss, dass schon vor dem von Wallenrod der Hohmeister Weinrich von Knyprode 1380 denen Lange Claus und Peter Sandowin die Erlaubniss ertheilet, die junge Stadt zu besetzen und anzubauen. Die darüber abgefasste Handfeste ist zu Marienburg Mittwochs vor Vincentii des angeführten Jahres ausgefertiget, in welcher zugleich enthalten, dass den Einwohnern Culmisch Recht verliehen, und nebst anderen Gründen das Dorf Suchannke geschenkt worden, und dass sie nebst anderen öffentlichen Gebäuden ein Rathhaus und eine Kirche zur Ehre des h. Bartholomäi erbauen sollen. Ihre Lage war gegen der alten Stadt über, längst der Weichsel, und zur Handlung sehr bequem, die sie zum grossen Nachtheil der alten und neuen Stadt trieb, und sich dadurch derselben Hass zuzog. Hergegen waren ihr die Hohmeister günstiger als jenen, weil sie sich dem deutschen Orden gefälliger als jene erwies, und man durch sie insonderheit die neue Stadt in einem grösseren Gehorsam zu erhalten suchte. Die junge Stadt hatte ihren eigenen Rath und ihr eigenes Gericht, und nahm an Gebäuden dermassen zu, dass man zur Zeit ihrer Zerstörung, da sie nur etwas über 70 Jahr gestanden, nach dem Bericht Schützens auf der ersten Seite des 211. Blattes, nebst einem geräumigen Rathhause

drei Kirchen, ein Mönch- und verschiedene Nonnen-Klöster und vierzehnhundert Privathäuser zählte.

§ 4.

Vorstadt.

Ausser jetzt gemeldeten Städten wurden unter der Kreuzherren Regierung Vorstädte angeleget, die aber mit der neuen Stadt vereiniget worden. Dahin gehöret erstlich derjenige Theil, so noch heutigen Tages die Vorstadt genennet wird, von welcher Curicke im 12. Capitel des ersten Buchs bezeuget, dass sie nach dem Tode des Hohmeisters Conrad von Wallenrod 1393 zu Bedrückung der alten und neuen Stadt angeleget worden. Allein wo sie nach dem Tode des von Wallenrod angeleget worden, muss solches später als 1393 geschehen sein, weil Wallenrod erst das Jahr hernach gestorben; und dass die Absicht ihrer Anlegung gewesen sein sollte, die alte und neue Stadt zu drücken, lässt sich daher nicht schliessen, weil die Vorstadt unter der Obrigkeit der neuen Stadt gestanden, so den Vorstädten gar bald würde Einhalt gethan haben, wenn sie etwas zum Nachtheil der neuen Stadt unternommen hätten. Es scheinet vielmehr, die Vorstadt sei ohne besondere Erlaubniss des deutschen Ordens, mit Nachsicht der neuen Stadt allmählig angebauet worden, weil, soviel ich weiss, sich noch bisher keine Handfeste eines Hohmeisters von derselben, sowie von der neuen und jungen Stadt gefunden. Im Jahr 1431 hat der Rath der neuen oder rechten Stadt den Franciscanern erlaubet, ein Kloster auf der Vorstadt zu bauen, welches nachgehends das graue Kloster oder das Grau-Mönchen-Kloster genennet worden, welche Erlaubniss der damalige Hohmeister Paul von Rusdorf bestätiget, und heisset in der darüber ausgefertigten Urkunde die Vorstadt die neue Stadt. Woraus erhellet, dass dieser Name auf die Vorstadt gekommen und die zuvor genannte neue Stadt einen andern angenommen habe.

§ 5.

Langgarten.

Die zweite Vorstadt entstund jenseits der Mottlau, die man von den dortigen Gärten noch bis auf den heutigen Tag Langgarten nennet. Diese Vorstadt muss in etwan 50 Jahren sehr angewachsen sein, weil der Bischof von Cujavien 1456 die dortige Barbarä-Kirche zu einer Pfarrkirche gemacht und ihr einen ansehnlichen Sprengel zugeeignet hat.

§ 6.

Die Rechtstadt die vornehmste.

Dieses war der Anwachs Danzigs während der Regierung des deutschen Ordens, und unter den verschiedenen Theilen, welche dazu gehörten, wurde der vornehmste die neue Stadt, die auch ihren Namen geändert und die rechte Stadt vorzüglich genennet worden, gleich als wenn die anderen Städte von dieser rechten Stadt nur Nebenstädte gewesen wären: wie sie denn in den Privilegiis Königes Casimiri die rechte Stadt Dantzigk, und in den Statutis Sigismundi I. von 1526 Civitas principalis heisset. Es haben auch die anderen Städte nach veränderter Oberherrschaft theils zu sein gänzlich aufgehöret, theils eine andere Gestalt gewonnen, wozu König Casimir Gelegenheit gab, da er in dem ersten, den Danzigern 1454 gegebenen Privilegio den Bürgern der rechten Stadt und ihrer Gemeine alle Zinser, Gebühre und Einkünfte, auch alle Mühlen mit ihren Nutzungen in der alten und jungen Stadt, wie auch das Hakelwerk schenkte, der Ländereien anjetzo nicht zu gedenken. Das Jahr hernach folgte auf Inständigkeit der rechten Stadt die gänzliche Zerstörung der jungen Stadt mit königlicher Bewilligung und nach ausgebrachtem Befehl, so dass derjenigen Häuser, die sie nicht selbst abbrechen wollten, angezündet wurden, und die dortigen Einwohner Plätze in der rechten und alten Stadt bekamen, die sie bebauen konnten. Auf solche Art ward die junge Stadt gänzlich zerstöret, dass nichts als die Michaelis-Kirche stehen blieb, die nachgehends die Kirche zu Allen Gottes Engeln bis auf den heutigen Tag genennet wird, und mit einem Hospital versehen, und vor wenigen Jahren erneuert und erweitert worden. Bald hernach erwog der Rath der rechten Stadt die Hakelwerker durch Vorstellungen, dass sie von ihrer eigenen Obrigkeit nnd dem Polnischen Recht, dessen sie sich bisher bedienet, abstunden, sich dem rechtstädtschen Rath unterwarfen und das Culmische Recht annahmen. Worauf ihr Rathhaus abgebrochen wurde. Beide Vorfälle, die sich mit der jungen Stadt und dem Hakelwerk zugetragen, beschreibet etwas umständlicher Schütze auf dem 210. und 211. Blatte. Die alte Stadt hatte ihre besondere, von der rechtstädtschen unterschiedene Obrigkeit gehabt, und war als eine eigene Stadt, und als solche zu den kleinern Preussischen Städten gerechnet worden, welches die Unterschrift des grossen Preussischen Bundes beim Schütz auf der zweiten Seite des 141. Blattes bezeuget, da hergegen die rechte Stadt in die Zahl der grössern gehöret. Bald nach der dem Könige von Polen geschehenen

Deren Einkünfte vermehret werden

Die junge Stadt wird zerstöret.

Das Hakelwerk unterwirft sich dem rechtstädtischen Rath.

Unterwürfigkeit ist aus dem altstädtischen und rechtstädtischen Rath ein Rath geworden, davon unten an seinem Orte ein mehreres gemeldet werden soll. In dem Haupt-Privilegio der Danziger von 1457 bestätiget hochgedachter König Casimir die Vereinigung der dreien Städte, der jungen, alten und rechten Stadt, unter einem Rath und einem Gericht, und will, dass sie zu ewigen Zeiten bleiben soll. Woselbst der jungen Stadt nicht hätte dörfen gedacht werden, weil dieselbe damals schon zerstöret war. Und was die alte Stadt betrifft, so ist zwar der dortige Rath dem rechtstädtschen, wie ich kurz zuvor gemeldet, einverleibet worden, das Gericht hergegen ist bis auf den heutigen Tag abgesondert geblieben. Mit den beiden Vorstädten durfte keine Vereinigung getroffen werden, da sie von ihrem Ursprunge her unter der Obrigkeit der rechten Stadt gestanden. Beide sind nachgehends mit dem Stadtwall umgeben worden, ausser einem kleinen Stück von Langgarten, welches durch den Wall gleichsam abgeschnitten worden, und daher der Knipab genennet wird: dass also gedachte Vorstädte, da sie durch den Stadtwall eingeschlossen sind, nicht als Vorstädte, sondern als Theile der rechten Stadt angesehen und die in denselben wohnende Bürger den Bürgern in der rechten Stadt gleich geachtet werden.

Aus dem altstädtischen und rechtstädtischen wird ein Rath.

Vereinigung der rechten, alten und jungen Stadt.

Vorstädte Theile der Rechtstadt.

Cap. III.
Danzig eine Hansä-Stadt.

§ 1.

Die Geschichte der vorigen Zeiten bezeugen, dass Danzig zu denen mit einander verbundenen Handlungs-Städten gehöret, die man von dem alten deutschen Worte: Hanse oder Hansa, welches eine Gesellschaft bedeutet, Hansä-Städte genennet. Diese in einer genauen Gesellschaft stehende Städte hatten bei ihrer Verbindung keinen andern Zweck gehabt, als das Aufnehmen des Kaufhandels zu Wasser und zu Lande und dessen Sicherheit. Eine solche Verbindung machten zuerst 1241 die beiden Städte Lübeck und Hamburg, zu denen sich bald mehrere gesellten, deren Anzahl endlich bis 85 anwuchs. Unter denselben waren aus Preussen: Culm, Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg und Braunsberg, deren in solcher Ordnung des Königes von Schweden Albrechts Privilegium von der den Hansä-Städten 1368 in Schonen verliehenen Handlungs-

Danzig unter die Hansä-Städte aufgenommen.

Freiheit gedenket, welches in Willebrandts Hänsischer Chronik auf der 29. und den folgenden Seiten der dritten Abtheilung stehet. In der zweiten Abtheilung derselben Chronik auf der 17. Seite wird im Jahr 1293 der Stadt Elbing, als einer Hansä-Stadt, und auf der 35. Seite in dem Jahr 1356 eines Rathmanns von Thorn als Abgeschickten der Hansä-Städte erwähnet. In den folgenden Zeiten ist Danzig den andern Preussischen Städten vorgezogen, und nach Plünderung und Verheerung der ehemals berühmten Stadt auf der Insel Gottland, Wysby, 1448 die vorsitzende Stadt der Preussischen und Liefländischen Hansä-Städte, die zusammen das vierte Quartier der gesammten Hansä-Städte ausgemacht, geworden. S. Schützens Chronik, Bl. 155, S. 2.

Wird die vorsitzende Stadt des Preussischen und Liefländischen Quartiers.

§ 2.

Nimmt an allen Hänsäischen Angelegenheiten Theil.

Danzig nahm also als ein Mitglied gedachter Gesellschaft an allen Hansäischen Angelegenheiten Theil. Es besuchte die nach Erheischung der Umstände in Lübeck gehaltene Zusammenkünfte, und wurde gemeiniglich von den übrigen Preussischen Hansä-Städten zugleich bevollmächtiget; rathschlagte daselbst über alle sowohl Handlungs- als andere Geschäfte; liess sich zu Gesandtschaften an auswärtige Mächte brauchen; half Bündnisse und Frieden schliessen; trug das Seine zu den gemeinsamen Ausgaben bei, und gab zum Kriege an Schiffen, Mannschaft, Geld und andern Sachen, was ihn traf, her, so wie es auch der Handlungsvortheile und aller Hansäischen Vorzüge genoss, und hin und wieder bei den Hänsischen Contoiren und Niederlagen seine Handlungsbediente hatte. Weil nun der Kaufhandel in den Händen der Hansischen Städte war, und diese allein den überseeischen Landen die Waaren zuführten, und was ein jedes hervorbrachte, wieder zurücknahmen, um mit demselben die, so ihrer benöthiget waren, zu versorgen: floss durch den gemachten Gewinn aller Reichthum diesen Städten zu, der sie in den Stand setzte, ihre Handlungsfreiheiten auch durch die Macht zu behaupten und zu dem Ende ansehnliche Flotten auszurüsten, mit Königen Krieg zu führen und sie zum Frieden zu nöthigen, wobei jederzeit die vornehmste Bedingung auf die Handlung gerichtet war, die man wider alle künftige Kränkungen zu verwahren oder auch durch neue Vorzüge vortheilhafter zu machen suchte. Danzig hat also sein grösstes Aufkommen seiner Verbindung mit den Hansä-Städten zu danken, und seine bequeme Lage, wie auch andere Umstände haben ihm vor den übrigen Städten

Grosser Nutzen aus der Verbindung mit den Hansä-Städten.

in Preussen viele Vortheile verschaffet. Allein da die Macht, mithin das Ansehen der Hansä-Städte nach und nach ins Abnehmen gerieth, weil die auswärtige Nationen, von denen sie sich bisher bereichert, selbst anfiengen Kaufmannschaft zu treiben, und hierinnen von ihren Fürsten allerlei Vorschub erhielten, dagegen die Hänsische ehemals erlangte Handlungsfreiheiten zum Nutzen der Einsassen merklich eingeschränket, auch gar aufgehoben wurden; folgte hieraus, dass in Ermangelung des Vortheils und zu Ersparung der Ausgaben, wie auch aus anderen Ursachen die verbundenen Städte allmählich die alte Hansa verliessen, so dass anjetzo von der ehemaligen grossen Anzahl nur Lübeck, Hamburg und Bremen übrig sind, die den Namen der Hansä-Städte behalten, unter sich in Handlungssachen ein Vernehmen haben, an einigen Örtern ihre Residenten oder Agenten halten, dasjenige, was noch von den alten Vorrechten übrig ist, zu bewahren und durch neue Versicherungen und Verträge zu befestigen suchen. Danzig hat noch A. 1667 den Hansätag zu Lübeck beschicket, darüber die dritte Ordnung in so weit unzufrieden gewesen, weil die Instruction der Abgeordneten den gesammten Ordnungen nicht mitgetheilet worden, und obgleich der Rath sich mit der beständigen Gewohnheit geschützet, so hat doch die dritte Ordnung angehalten, dass dergleichen wichtiges Geschäft künftig ohne der Ordnungen Vorwissen nicht unternommen werden möchte: wie dann sich Beispiele finden, dass die Instruction auf einen Hansätag mit Zuziehung der Ordnungen abgefasst und ihnen von dem, was man daselbst behandelt, Bericht gegeben worden. Wohin auch das Dekret Königes Johann III. von 1678 sein Absehen gerichtet, da es verboten, zu den Verschickungen in Handlungssachen ausserhalb Landes die Instructiones ohne der Ordnungen Vorwissen abzufassen. Dass nach dem Jahr 1669 die Hansätage von unserer Stadt wären beschicket worden, davon findet man keine Nachricht, sondern es scheinet vielmehr, dass die Stadt sich seit der Zeit der Hansäischen Berathschlagungen gänzlich enthalten habe, ob sie gleich nicht unterlassen, an demjenigen Theil zu nehmen, was zum Behuf der Hansä-Städte in den neuern Zeiten durch auswärtiger Mächte Verträge beliebet worden, davon der Utrechtische Friede zwischen Grossbritannien, Frankreich und Spanien und die Erklärung des Königes von Frankreich vom Jahr 1725, dadurch er Danzig in Ansehung des Kaufhandels den Hansä-Städten Lübeck, Hamburg und Bremen gleich geachtet, zu Beispielen dienen können, davon die Preussische Geschichte im 9. Bande auf der 278., 353. und 354. Seite nachzulesen sind, und davon auch unten im 22. § des

Verfall der Hansa-Städte, von denen nur drei unter diesem Namen übrig geblieben.

Instruction auf dieselbe will die dritte Ordnung mit abfassen.

Dahin gehörende Stelle aus dem Dekret Johann III.

Die ehemaligen Berathschlagungen mit den Hansä-Städten haben aufgehöret.

Theilnehmung an den Hansäischen Handlungs-Freiheiten.

Zu dem Ende von der Stadt in auswärtigen Landen Agenten gehalten werden.

49. Capitels Meldung geschiehet. Es pfleget dannenhero die Stadt zu Wahrnehmung der Handlungs- und anderer Vorfälle die bei den auswärtigen Höfen sich befindende Hänsische Residenten oder Agenten auch in ihrem Namen zu accreditiren, so wie anjetzo der zu Paris und im Hage sich befindende Hansische Resident auch von Danzig bevollmächtiget worden. Sonsten haben sich auch in England, Spanien und Portugal Personen aufgehalten, so die Angelegenheiten der Danziger Kaufleute und Schiffer besorget, und ist auch anjetzo jemand in Lissabon, den man zu dem Ende am Portugiesischen Hofe accreditiret hat.[1])

Cap. IV.

Worauf sich die Verfassung und Vorrechte der Stadt gründen.

§ 1.

Der Kreuzherren Vorsatz, ein willkührliches Regiment einzuführen.

Ehe ich die Einrichtung der Danziger Regierung umständlich beschreibe und die Vorrechte der Stadt abhandele, ist es dienlich, dass ich derselben Ursprung und Grund anzeige. Der deutsche Orden hat, so wie in den übrigen Preussischen Städten, in der Rechtstadt die Policey eingerichtet, in der Altstadt verbessert, gute Gesetze gegeben und verschiedene Freiheiten ertheilet, wodurch Danzig in kurzer Zeit in einen blühenden Zustand gekommen[2]): und ist kein Zweifel, dass, wann die Nachfolger im deutschen Orden dasjenige, was die Vorfahren verliehen, nicht gekränket oder zum Theil gar aufzuheben und ihre gesetzmässige Regierung in eine willkürliche Herrschaft zu verwandeln gesuchet hätten, Danzig, so wie

---

[1]) Es kann als ein nicht geringer Fehler angesehen werden, dass man sich von den noch übrigen Hansästädten getrennet hat, und wäre zu wünschen, dass man sich mit ihnen wieder vereinigen könnte, welches aber in der Stille geschehen müsste, weil es sonst bei dem Könige und den Polnischen Ständen ein Aufsehen machen und zu allerlei Argwohn Anlass geben könnte. Die Vorzüge der Stadt in dem Kaufhandel, und welche der Polnische Hof zu kränken sich angelegen sein lässet, können nicht anders als aus den Rechten der Hansästädte, mit deren Vorbehalt Danzig dem Könige von Polen sich unterworfen, hergeleitet werden.

Die Stadt Danzig wird ohne ihr ius emporii sich nicht erhalten, daher es ihre Pflicht ist, dieses Recht nach allem Vermögen zu behaupten.

Dieses ius emporii ist zu verschiedenen Malen, insonderheit unter Augusto III. und Stanislao Augusto angefochten, aber auch vertheidiget worden.

[2]) In Ansehung dieser Wohlthaten verfähret man zu hart, wann die Kreuzherren überhaupt Tyrannen gescholten werden.

ganz Preussen, niemals den Kreuzherren den Gehorsam würde aufgekündiget und einen andern Regenten gesucht haben.

§ 2.

Daher gefolgter Abfall.

Bei dieser grossen Veränderung, die ins Jahr 1454 einfällt, unterwarf sich Preussen und zugleich Danzig dem Könige von Polen, mit Vorbehalt seiner Verfassung, Rechte und Gewohnheiten, welches niemanden, der von dem, was sich damals zugetragen, etwas weiss, unbekannt sein kann, und war Danzig hierin mit dem ganzen Lande gleich gesinnet, nichts von seinen bisherigen Vorrechten zu verlieren, sondern dieselben vermehren zu lassen. In der Absicht erlangte die Stadt von dem Könige Casimir nach übernommener Oberherrschaft einige Privilegien, die theils die alten Vorrechte bestätigten, theils neue hinzuthaten, theils die gemeinen Einkünfte um ein merkliches verhöheten. Die folgenden Könige haben sich nach diesem Beispiel gerichtet und der Stadt Rechtsame vermehret, auch in ihrer Verfassung verschiedenes geändert, doch wenn das letztere geschehen, sind sie durch die innerliche Misshelligkeiten dazu veranlasset worden[1]): wobei derjenige Theil, der etwas für sich ausgewürket, das gemeine Beste befördert zu haben geglaubet hat.

Übergabe an den König von Polen mit Vorbehalt der Rechte.

Neue Privilegien und dadurch vermehrte Vorrechte.

§ 3.

Hochgedachter König Casimir, nachdem er durch die freiwillige Unterwürfigkeit Oberherr von Danzig geworden, hat in dem Stadt-Regiment keine weitere Änderung gemacht, als dass er die Vereinigung der dreien Städte unter einen Rath und Gericht bewilliget und nachgehends bestätiget, welches oben im 2. Capitel gemeldet worden, und jährlich einen Hauptmann, den man bis auf den heutigen Tag den Königlichen Burggrafen nennet, verordnet. Beides stehet in dem sogenannten Haupt-Privilegio[2]), welches Curicke in die bekannte Beschreibung von Danzig auf der 153. und den folgenden Seiten eingerücket, allwo ein Druckfehler zu verbessern, und auf der 156. Seite vor fünfundfünfzig, siebenundfünfzig, als in welchem Jahre das Privilegium gegeben worden, zu lesen ist.

Königes Casimiri der Stadt ertheiltes Haupt-Privilegium.

Sigismund I. hat in seinen Statutis 1526 den Rang des Königlichen Burggrafen, die Anzahl derer, welche die dritte Ordnung ausmachen, die Art mit den Ordnungen zu rathschlagen

Sigismundi I. Statuta.

---

1) Man könnte den bekannten Vers Virgils: en quo discordia cives, mit Beispielen aus der neuen innerlichen Geschichte der Stadt Danzig erläutern.

2) In demselben Haupt-Privilegio stehen verschiedene andere Vorrechte, deren jedes aus einem Ort angeführet, und wenn es nöthig, erläutert werden soll.

und zu schliessen festgesetzet. Diese Statuta, welche bald darauf besonders gedruckt worden, hat Stan. Karnkowski seinem Buche de Jure provinciali Terrarum majorumque Civitatum Prussiae einverleibet, woraus sie Januszowski in seine Statuta auf der 942. und folgenden Seiten genommen, und die Patres piarum Scholarum in ihrer Auflage der Reichs-Constitutionen im ersten Bande auf der 454. und folgenden Seiten wiederholet haben. Sigismundi I. Statuta stehen auch in Dogiels Corpore diplomatico T. IV. p. 247. Zu diesen Verordnungen hatte die vorhergegangene innerliche Unruhe zu Danzig Anlass gegeben, welche hochgedachten König genöthiget, selbst dahin zu kommen, durch neue Gesetze die wiederhergestellte Ruhe zu befestigen und den künftigen Empörungen vorzubeugen.

Sigismundi Augusti Antworten auf die Bitten der Bürgerschaft.

Wie dem Könige Sigismundo Augusto vorgebracht worden, dass die Bürgerschaft mit des Raths Regierung nicht zufrieden wäre, und er 1552 in höchster Person nach Danzig kam, um ihren Klagen abzuhelfen, hielten die Kaufmannschaft und Zünfte eine Versammlung und übergaben dem Könige 55 Artikel, die annoch lateinisch vorhanden und petitiones heissen[1]), in welchen Sachen vorkommen, die nicht blos den Rath, sondern auch die Ordnungen und den König selbst angehen, und auf die er seine Antwort, die nicht in allen Stücken nach dem Sinn der Bürgerschaft ist, und in welcher verschiedenes bis zu einer andern Zeit verschoben wird, ausfertigen lassen. Ob nun zwar die königliche Antwort von den Ordnungen als ein Gesetz zur Beobachtung nicht angenommen worden, so hat sie doch nebst den petitionibus Karnkowski seinem vorangezogenen Buche de jure provinciali unter dem Namen Constitutiones Sigismundi Augusti Gedanenses einverleibet. Weil nun das Jus provinciale zu den seltenen Büchern gehöret und die angegebene Constitutiones sonst nirgend gedruckt worden, sind sie in Vergessenheit gekommen, dass sie wenigen mögen bekannt gewesen sein, bis sie der dritten Ordnung in ihren jüngsten Streitigkeiten mit dem Rath a. 1749 und 1750 angezeiget worden, um dieselben in einigen ihrer Beschwerden wider den Rath anzuführen. Daher auch die königliche Ordination

1) Eine deutsche Abschrift von diesen Petitionen findet sich in dem Archiv der Stadt, woselbst auch die petitiones lateinisch unter dem Reichs-Siegel aufbehalten werden, welche das Original zu sein scheinen, so wie sie nebst der Antwort aus der Kronkanzlei ausgefertiget worden. Vermuthlich sind die petitiones von der Bürgerschaft deutsch abgefasset worden, die, wie man sie dem Könige übergeben wollen, lateinisch übersetzen lassen.

in dem 21., 31., 45., 46., 61. und 66. Artikel auf dieselbe unter dem Namen Responsum Sigismundi Augusti sich beziehet. Aus welcher Ursache ich auch dieser Petitionum und Responsorum allhie Erwähnung thue, die ich sonst mit Stillschweigen würde übergangen haben, weil die Responsa eben so wenig, als die nachgehends gefolgten Constitutiones Karnkovianae für verbindliche königliche Verordnungen sind gehalten worden. Doch werde ich die Petitiones und Responsa zuweilen in einigen Materien zur Erläuterung anführen.

Constitutiones Karnkovianae, die als ungültige aufgehoben worden.

Die jetztgemeldete Constitutiones Karnkovianae sind die Frucht einer in Danzig 1570 gehaltenen königlichen Commission, von welcher der angezogene Karnkowski, damaliger Bischof von Cujavien, das Haupt war, und nach dessen Namen selbige Constitutiones genennet worden. Weil sie verschiedenes in sich fassen, so den Gesetzen der Stadt und ihrer Einrichtung entgegen ist, sind sie niemals zur Beobachtung gekommen, sondern von dem Könige Stephano durch die bekannten Tractatus Portorii 1585[1]) nebst der vorhergegangenen Commission für ungültig erkannt worden. Zuvor hatte sie Karnkowski in sein Jus provinciale einrücken lassen, aus welchem sie, nachdem sie schon aufgehoben worden, Januszowski in die Polnische Statuten, woselbst sie auf Seite 948. und folgenden Seiten stehen, genommen, und die Patres piarum Scholarum den Reichs-Constitutionen im zweiten Bande auf der 848. und den folgenden Seiten hinzugethan, da sie doch zuvor unter den Reichs-Constitutionen keine Stelle gehabt, als zu denen sie niemals gehöret haben. Dennoch kann der Fehler gedachter Patrum, oder vielmehr des damaligen Kron-Referendarii Josephs Zaluski, der die Ausgabe befördert, andere, die der Sache unkundig sind, verleiten, dass sie die Karnkovianische Verordnungen als gültige Gesetze wider die Stadt anführen, welches zuweilen schon geschehen ist. Zu Ende des Jahres 1700 beging die dritte Ordnung den Fehler, dass sie in ihrem Einbringen die Danziger Constitutiones von 1570, welches keine andere als die Karnkovianische sind, wider den Rath anführte, welches ihr aber in der nächsten Proposition verwiesen wurde. Dieser Constitutionen geschiehet, so wie der Responsorum Sigismundi Augusti von mir zuweilen Erwähnung, doch nur bloss, um eines und das andere in einiges Licht zu setzen.

Tractatus portorii.

In den vorangezogenen Tractatibus Portorii, welche die Karn-

[1]) Und zwar im 16. § der zu Danzig 1762 gedruckten Tract. portorii.

kovianische Verordnungen zernichtet, ist in Ansehung des Stadt-Regiments nichts geändert, sondern nur einigen, vornehmlich unter der Regierung Sigismundi Augusti eingerissenen Missbräuchen und Eingriffen abgeholfen und fürs künftige vorgebauet worden, ausser dass man die Art, wie das verhöhete Pfahlgeld einzunehmen und zu verwalten, auf alle folgende Zeiten festgesetzet, von welchem Pfahlgelde, als dem vornehmsten Stücke, die Tractatus den Beinamen Portorii überkommen haben. Diese Tractatus werden bei Hofe Privilegium portorii oder Ordinatio portorii, welcher Titel in der Königlichen Ordination im 18., 31. und 52. Artikel vorkömmt, genennet, weil man es für etwas ungeräumtes halten will, dasjenige Tractate zu heissen, was der König Stephanus der ihm unterworfenen Stadt aus Gnaden verliehen. Allein die Geschichte der damaligen Zeit bezeugen, dass man verschiedene Male mit dem Könige in Handlung getreten, ehe alles zur Richtigkeit gekommen, welches hochgedachter König selbst in dem Eingange dieser Tractatuum versichert, und dass, damit selbige Behandlungen ihre Endschaft erlangen möchten (ut harum Tractationum finis aliquando inveniretur), die Ordnungen der Stadt in die Verhöhung der Pfahlgelder unter gewissen Bedingungen gewilliget hätten. Die Stadt nennet sie bis auf den heutigen Tag Tractatus Portorii, so oft sie dieselben anführet, welche Curicke seiner Beschreibung von Danzig auf der 164. und den folgenden Seiten einverleibet hat, und die sonst niemals gedruckt worden[1]). In der Danziger Rathstube kam 1694 die Frage vor, ob diese Tractatus Tractatus oder Privilegium zu nennen, und ward das erstere behauptet, zugleich die Meinung des damaligen Präsidenten verworfen, der sie in Ansehung des Pfahlgeldes Tractatus, wegen dessen, was daselbst von Privilegien vorkömmt, Privilegium nennen, folglich ihnen einen doppelten Namen beilegen wollte.

Decretum Joannis III.

Von einer andern Beschaffenheit als die Tractatus Portorii ist die Verabscheidung, oder wie es gemeiniglich heisset, das Decretum Joannis III, durch welches verschiedenes in der vorigen Verfassung zum Vortheil der dritten Ordnung und übrigen Bürgerschaft, nicht ohne Kränkung des Raths, geändert worden. Zu diesem Dekret gab die Verbindung der Gewerke wider den Rath Anlass, die ihre Klagen nach Hofe brachten und durch Beistand ihrer Gönner Gehör fanden. Ihre Aufsätzigkeit gieng so weit, dass der König

[1]) Im Jahr 1762 hat mit E. Raths Vorwissen und Genehmigung der Syndicus die Tractatus portorii mit seinen Anmerkungen zu Danzig in 4. drucken lassen, und zwar besonders lateinisch und deutsch.

für nöthig fand, sich 1677 in höchster Person nach Danzig zu begeben, um durch seine Gegenwart die innerliche Eintracht desto eher herzustellen. Hieselbst ward von den Gewerken wider den Rath und die Schöppen ein Process vor dem Assessorial-Gericht angehoben, welches die ganze Sache gleich im Anfange an das Relations-Gericht verwies: da der König indessen, dass er das Relations-Gericht hielte, die streitende Theile mit einander zu vergleichen suchte, dabei er zugleich für seinen eigenen Nutzen und für die catholische Religion sorgte, auch einen Versuch that, ob er nicht die dritte Ordnung von dem Rath absondern und auf die Partei der Gewerke lenken könnte: wie er sich denn der dritten Ordnung günstiger als dem Rath erwies und jener einige Vortheile zukehrte, um des Raths Ansehen zu schwächen, wie die dritte Ordnung in einigen Stücken von dem Rath sich getrennet hatte. Den 25. Jänner 1678 wurde das königliche Urtheil verlautbaret, mit welchem die, so es angieng, nicht zufrieden waren, weswegen der König verschiedene Stücke durch Commissarien behandeln liess, die dem Urtheil, welches zu Anfange des zweiten Theils des ersten Tomi der Załuskischen Briefe stehet, beigefüget wurden. Sonst ist das Dekret niemals gedruckt worden.

Ordinatio Augusti III.

Wie gegen Ende des Jahres 1748 zwischen dem Rath und der dritten Ordnung, mit der es die Kaufmannschaft und die Gewerke hielten, eine offenbare Spaltung entstand, und beide Theile 1749 durch die vom Könige nach Danzig geschickte Vermittler, den Bischof von Ermland und den Sächsischen Hofrath von Leubnitz, gehöret worden, folgten 1750 von Dresden aus königliche Erklärungen oder Declarationes, welche zum Theil die Verfassung der Stadt rührten, und denen der Rath ohne Ausnahme nachzuleben Bedenken trug; so gelangten in demselben Jahr die Streitigkeiten wieder an den König nach Warschau, dahin von dem Rath, der dritten Ordnung, der Kaufmannschaft und den Gewerken Abgeordnete sich begaben, und woselbst eine königliche aus 77 Artikeln bestehende Verordnung oder Ordination abgefasset und den 20. Julii an Allerhöchster Gegenwart des Königes und Beisein verschiedener Senatoren den Abgeordneten beider Theile von dem Kron-Referendario vorgelesen wurde. Allein auch diese Verordnung glaubte der Rath nicht in allen Stücken mit gutem Gewissen beobachten zu können, und verursachte dadurch, dass die beiden Kron-Kanzler 1752 zu Danzig nach gehaltenem Assessorial-Gericht die königliche Verordnung durch ihr Urtheil bestätigten, einige Artikel derselben erläuterten, den Rath, weil er gedachte

Verordnung nicht ohne Vorbehalt der Rechte angenommen und zur Vollziehung gebracht, zur Strafe verurtheilten, und die Art der Strafe dem Relations-Gerichte vorbehielten, als wohin sie diese Sache verwiesen[1]). Vorher ist die königliche Verordnung mehr als einmal lateinisch und deutsch, und nach dem Assessorial-Urtheil die Erläuterungen der Kanzler besonders gleichfalls in den beiden vorgemeldten Sprachen gedruckt worden.

§ 4.

Instrumentum administrationis oder ältere Concordate Ordinum.

Ausser vorangezeigten königlichen Vorschriften, nach welchen das Stadtregiment geführet wird, sind noch zwo andere, an denen die Könige keinen Theil genommen, sondern über die sich die Ordnungen mit einander vereiniget haben, und daher Concordata Ordinum genennet werden. Doch sind sie theils vom Könige genehmiget, theils aus dem Dekret Joannis III. genommen worden. Die erstern sind von 1659, so die Verwaltung der Güter und Einkünfte der Stadt zum Vorwurf haben, so ferne sie von Personen aus allen Ordnungen geführet werden soll; aus welcher Ursach sie ehemals Instrumentum Administrationis genennet wurden, und eine ältere Verwaltung von 1578, die im folgenden Jahr aufgehöret, zum Grunde hatten. Der Rath suchte zwar solche neue Verwaltung zu hindern, musste aber der dritten Ordnung, die darauf bestund, nachgeben. Man einigte sich 1658 über eine gewisse Vorschrift, die wieder geändert und den 22. Januar 1659 unter dem grössern Stadtsiegel ausgegeben wurde. Doch sollte die neue Verwaltung vorerst nur ein Jahr zum Versuch geführet werden und sämmtlichen Ordnungen freistehen, sie künftig zu vermehren und zu verbessern. Bei dieser Verwaltung ist es geblieben, obgleich mit der Zeit in einigen Nebenstücken eine Veränderung vorgegangen, bis das Instrumentum administrationis oder die älteren Concordaten in Vergessenheit gekommen, so dass sie weniger bekannt waren, wie bei den letztern Streitigkeiten zwischen dem Rath und der dritten Ordnung diese der Concordaten von 1659 Erwähnung that und dem Rath vorwarf, dass er denselben nicht nachgelebet

---

[1]) Es war ein grosser Fehler, dass man über die innerliche Misshelligkeiten Gerichte halten und ein Urtheil ergehen liess, die Kosten zu geschweigen, die man dabei verwandte, und die sich auf etliche Tonnen Goldes beliefen. Durch das Gericht und das von demselben gesprochene Urtheil wurde die königliche Verordnung für rechtskräftig erkläret, in welcher der König aus eigener Macht, ohne beider Theile Einwilligung, und ohne ein neues rechtliches Urtheil nichts ändern kann.

hätte. Die gefolgte königliche Ordination hat im 38., 39. und 51. Artikel ihr Andenken erneuert und die Beobachtung empfohlen.

Die letztere und mehrbekannte Concordata sind nach dem Decret Joannis III. 1678 von den gesammten Ordnungen abgefasst worden, die auch gemeiniglich verstanden werden, wenn der Concordaten gedacht wird. Sie sind von einem weitern Umfange als die von 1659 und übergehen die Verwaltung der Güter und Einkünfte, ausser was die Kämmerei betrifft, mit Stillschweigen. Diese Concordaten beziehen sich auf das gemeldte königliche Decret, die ferneren königlichen Erklärungen oder Declarationes und die Schlüsse der Ordnungen, weil darin Sachen vorkommen, die entweder das Decret festgesetzet, oder die der König sonst verabscheidet, oder welche die Ordnungen vor sich beliebet haben. Zu den letztern Stücken gehöret vornehmlich das Jus Patronatus, darüber der König sich als ein catholischer Fürst nicht erklären wollen, sondern den Ordnungen sich mit einander zu vergleichen angerathen, ob es ihm gleich nicht unlieb gewesen, dass die Ordnungen an diesem Recht Antheil bekommen haben, da es zuvor der Rath allein verwaltet hatte: davon umständlicher § 3 des 46. Capitels gehandelt wird.

Neue Concordata Ordinum.

§ 5.

Nebst ihrer besonderen innerlichen Verfassung hat die Stadt verschiedene Vorrechte, deren sie sich gegen andere, auch sogar gegen ihren allergnädigsten König und Herrn bedienen kann, und durch die sie wider eine unumschränkte Oberherrschaft verwahret wird. Diese Vorrechte sind entweder solcher Gattung, die sie mit der ganzen Provinz Preussen und den andern grössern Städten gemein hat, oder von der Beschaffenheit, dass sie als ihre besonders eigene können angesehen werden. Von den ersteren geben die Culmische Handfeste und andere zu der Kreuzherren Zeiten gemachte Verordnungen, das Preussische Privilegium Incorporationis, die Landes-Constitutiones, das Privilegium von den Rechts-Instanzen, Nachricht: welche Stücke in den bekannten Juribus municipalibus Terrarum Prussiae zu finden sind. Der Stadt besondere Vorrechte gründen sich auf zuvor angeführte königliche Privilegien und Verordnungen, denen noch das Privilegium von den Hülfsgeldern und Willkühren, das Privilegium Sigismundi I. wegen Hela und der schiffbrüchigen Güter, Sigismundi Augusti und Joannis Casimiri Privilegien von den Appellationen, Stephani Religionsversicherung, Joannis Casimiri Privilegium Caduci und andere beizufügen sind[1]).

Vorrechte der der Stadt.

Angezeigte verschiedener Könige Privilegien.

[1]) Wohin die königliche Versicherung wegen der Zulage von 1762 gehöret.

Alte Gewohnheiten.

Endlich müssen die alten wohlhergebrachten Gewohnheiten, deren einige von den Zeiten der Kreuzherren herrühren, nicht mit Stillschweigen übergangen werden, die von den Königen beim Anfange ihrer Regierung, ehe ihnen die Stadt huldiget, nebst den Rechten und Privilegien bestätiget, folglich wider alle Kränkungen in Sicherheit gestellet werden.

Cap. V.

Von der Regierungsart in Danzig.

§ 1.

Gemischte Regierungsart aus der Monarchie, Aristokratie und Demokratie.

Die Regierungsart in Danzig ist gemischt, welche die Gelehrten eine irreguläre oder unregelmässige nennen, weil sie von den Regeln einer Monarchie, Aristokratie und Demokratie abgehet, und etwas von allen dreien hat. Denn es gehöret zur Monarchie, dass über die Stadt ein König herrschet, dem sie treu und gehorsam zu sein verpflichtet ist, der gewisse Vorrechte hat und Einkünfte geniesset. Es ist etwas Aristokratisches, dass von dem Rath als den Vornehmsten der Stadt verschiedene Angelegenheiten allein besorget werden; und es hat das Ansehen einer Demokratie, wenn die ganze Gemeine oder Bürgerschaft, welche in Danzig durch die dritte Ordnung vorgestellet wird, an den wichtigsten Geschäften Theil nimmt, und derselben Fortgang von ihrer Zustimmung abhanget. Wozu dieses kömmt, dass nebst der dritten Ordnung zugleich die Schöppen der rechten Stadt an der Regierung Theil haben, da doch diese weder zu den Vornehmsten der Stadt, noch zu der Bürgerschaft gehören, weil sie von dem Rath und der dritten Ordnung abgesondert sind, und ein Collegium vor sich ausmachen.

§ 2.

Derselben Ursprung.

Diese Verfassung rühret von den Kreuzherren her, welche nicht willkürlich über Preussen geherrschet, sondern bald nach ihrer Ankunft, da sie nur einen kleinen Theil davon besassen und die Städte Culm und Thorn angeleget hatten, sowohl dem Lande, als diesen beiden Städten gewisse Vorrechte, die in der Culmischen Handfeste enthalten sind, verliehen, und die nachgehends der ganzen Provinz und denen von dem Orden erbaueten Städten zugeeignet worden: daher in den Handfesten solcher Städte etwas

gewöhnliches ist, dass man ihnen das Culmische Recht ertheile, welches nichts anders sagen will, als dass man ihnen dasjenige zueigne, was in der Culmischen Handfeste enthalten ist. Bei den Städten pflegte zu jener Zeit ein Schloss zu sein, und auf demselben ein Ordensherr, den man Haus-Comtor nannte, und einige Ritter um sich hatte, seinen Sitz zu haben, welcher des Hohmeisters Statthalter war, und den nachmals der Königliche Burggraf in den grossen Städten gewissermassen vorstellen sollen. Ausser diesem waren in den Städten der Rath, der Richter und Schöppen, die ihre abgemessene Amtsverwaltung und Gerichtsbarkeit hatten, doch dass die Bürgerschaft nicht vergessen wurde, wann insonderheit durch neue Auflagen Geld zu den gemeinen Ausgaben beizutreiben war, weil selbst der Orden hierin aus eigener Macht nichts verfügen konnte. Hievon finden sich hin und wieder Beweise, wann man Schützens Preussische Geschichte von den Zeiten der Kreuzherren mit Aufmerksamkeit lieset. In dem Eingange des bekannten grossen Bundes 1440 stehet, dass derselbe mit wohlbedachtem reifen Rath, mit Eintracht, Wissen und Willen aller gemeiner Ritter, Knechte, Bürger und Einwohner gemacht worden: und am Ende bezeugen die Abgeordnete von Danzig und den andern Städten, dass sie von vollkommener Macht, Eintracht, Geheiss und Befehl, wegen ihrer Eltesten, Schöppen, Bürger und ganzen Gemeine ihre grösste Siegel haben lassen anhängen, und die Burgermeister und Rathmanne für sich, ihre Schöppen, Bürger, Einwohner und ganze Gemeine den Bund zu halten geloben. Schütze Bl. 140. S. 1. Bl. 141. S. 1. Wie die Preussischen Städte 1452 ihre Privilegien und Handfesten von dem Kaiser Friedrich III. bestätigen liessen, damit der deutsche Orden, welcher den Kaiser für seinen Ober-Herrn erkannte, abgehalten würde, gedachte Privilegien und Handfeste zu kränken, versicherte der Kaiser in der darüber ausgefertigten Urkunde, dass er darum von den Bürgermeistern, Räthen und Gemeinden gebeten worden. Schütze Bl. 173. S. 2. Woraus zu ersehen, dass in den Städten die Gemeine, das ist die Bürgerschaft, in einigen wichtigen Stücken mit Theil an der Regierung gehabt habe.

§ 3.

In dem den Danzigern vom Könige Casimir 1454 zu Elbing ertheilten Privilegio wird bald im Anfange der Bürgermeister, Rathmänner, Schöppen und ganzer Gemeine gedacht. Das Privilegium von den Hülfgeldern und Willkühren des folgenden Jahres

Die Regierungsart ist unter den Königen von Polen beibehalten worden.

giebt den Bürgermeistern, Rathmännern, Schöppen, geschwornen Handwerken und Gemeinden die Macht, mit Rath, Wissen und Willen der witzigsten und vornehmsten Bürger Willkühren und Hülfgelder abzufassen und zu belieben: so wie das Haupt-Privilegium von 1457 der Bürgermeister, Rathmänner, Schöppen und ganzer Gemeine Erwähnung thut, denen zusammen einige Freiheiten verliehen worden.

Drei Ordnungen.

Dieses mag genug sein vom Ursprunge der aus dem Rath, den Schöppen und der Bürgerschaft bestehenden dreien Ordnungen, von denen unter der Ober-Herrschaft des Königes die Regierung der Stadt bis auf den heutigen Tag geführet wird, und von denen ausführlich gehandelt werden soll, wenn vorher dasjenige, was den König angehet, umständlich wird sein beschrieben worden.

Cap. VI.

Von dem Könige und dessen Ober-Herrschaft.

§ 1.

Danzig kömmt unter die Herrschaft eines Königes.

Wie Preussen 1454 von dem Deutschen Orden abfiel und sich dem Könige von Polen Casimir III. unterwarf, geschah ein gleiches von Danzig, und befanden sich unter den Gesandten, die im Namen des Landes und der Städte hochgedachtem Könige die Uebergabe antrugen, von Danzig zweene Rathmänner, Wilhelm Jordan und Johann Meideburg. Nach übernommener Herrschaft liess der König noch in eben dem Jahr von dem Lande und den Städten durch den Bischof von Posen und den Kron-Kanzler zu Thorn den Eid der Treue abnehmen, und wie er 1457 nach Danzig kam, ward ihm von dieser Stadt und der Ritterschaft des Danziger, Putziger und Dirschauischen Gebiets besonders gehuldiget. Schütze Bl. 265. S. 2. Von solcher Zeit an ist Danzig beständig unter der Herrschaft des Königes von Polen geblieben, wie solches schon oben gemeldet worden.

§ 2.

Hat das Recht der königl. Wahl beizuwohnen.

Der König, welches bekannt ist, wird gewählet, und die Preussen haben in dem Privilegio incorporationis das Recht erlanget, der Königlichen Wahl beizuwohnen, woran Danzig als ein Glied des Preussischen Landes-Raths Theil genommen. Unter

den Preussischen Abgeschickten auf die Wahl Johann Albrechts, Casimiri Nachfolgers, waren zweene von Danzig; dass aber der Wahl Alexandri und Sigismundi I. jemand aus Preussen und besonders von Danzig beigewohnet hätte, davon findet sich keine Nachricht. Vermuthlich hat beider Könige beschleunigte Wahl nicht so viel Zeit verstattet, dass die Preussen sich auf die Reise begeben können. Die Wahl Sigismundi Augusti ging bei seines Vaters Lebzeit 1529 unvermuthet vor sich, dass die Preussen vorher zu derselben nicht eingeladen werden konnten, die ihn aber im folgenden Jahr zur Zeit der Krönung durch ihre Abgeschickte, unter denen auch zweene von Danzig waren, im Namen ihrer Provinz wählten: da in einer besondern Audienz beim alten Könige Sigismundo I. in Beisein verschiedener Reichs-Senatoren der Ermländische Bischof in seiner Anrede kund that, dass die mit ihm anwesende Räthe, im Namen aller Einwohner der Lande Preussen, den Allerdurchlauchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Sigismund den Andern zum Könige in Polen wähleten, und Seine Majestät vor einen wahrhaften und erblichen Herrn der Lande Preussen erkenneten etc. Welches der alte König durch den Kron-Kanzler beantworten liess, dass er es sehr gnädig aufnehme, dass die Preussen seinen Prinzen zu ihrem Herrn erkoren hätten etc. Preuss. Geschichte I. 84. 85. Bei der Wahl Henrichs gab Danzig seine Stimme dem Oesterreichischen Erz-Herzoge Ernst, und trat nachgehends denen bei, die den französischen Prinzen Henrich gewählet. Wie dieser das Königreich verlassen, waren die Danziger von denen, die den Kaiser Maximilian den andern Kron-Candidaten vorgezogen hatten. Sigismundi III., Vladislai IV. und Joannis Casimiri Wahltag haben die Danziger nebst den andern Preussen besuchet, davon die Preussische Geschichte im 4., 6. und 7. Bande nachzulesen sind. In den folgenden Zeiten hat sich Danzig nebst den übrigen grossen Preussischen Städten des Königlichen Wahltages enthalten, deren altes Recht dadurch nicht verloschen, indem die gesammten grossen Städte jede besonders in allen bisherigen Interregnis zur Wahl eines neuen Königes von dem Reichs-Primas eingeladen worden, so dass man eine jede Einladung als eine Erneuerung des alten Wahl-Rechts ansehen kann. Dergleichen Einladung noch vor der Wahl Stanislai Augusti geschehen ist.

Die Stadt hat aufgehöret der königl. Wahl beizuwohnen.

Wegen der Königlichen Wahl und dessen, was dazu gehöret, pfleget E. Rath mit den Ordnungen zuweilen schriftlich, zuweilen nur mündlich sich zu bereden. Nach dem König Heinrich gab

E. Rath den Ordnungen von den damaligen Kron-Candidaten 1575 Nachricht und fragte an, wie sich die Abgeordneten des Raths verhalten, wann die Wahl auf den Moskowitischen Czaaren fiele. T(ertius) O(rdo) will, dass auf allen Kanzeln für eine einträchtige Wahl gebeten werde, und die Abgeordneten sich vom Land und den Städten nicht trennen. S(ecundus) O(rdo) rathet, auf den Oesterreichischen Erzherzog Ernst zu stimmen. Worauf der Rath sich erkläret, dass er seine Abgeordnete instruiren und die Wohlfart der Stadt beobachten werde. Auf die Frage, ob besondere Abgeordnete auf den Wahltag zu schicken, geben die Ordnungen ihre Einwilligung, und der Rath macht durch seinen Beifall einen Schluss. Im Jahr 1587 meldet der Rath den Ordnungen, dass er den Wahltag beschicken werde, und thut Anfrage, ob sie über die Instruction rathschlagen oder dieselbe nach dem Beispiel der vorigen Zeiten dem Rath überlassen wollen. Das letztere bewilligen die Ordnungen, dabei die dritte Ordnung für gut findet, dass in allen Kirchen und Schulen für eine glückliche Wahl gebeten werde. Nach geendigtem Wahltage ward von demselben den Ordnungen Bericht ertheilet, und dass die Abgeordneten des Raths auf den Schwedischen Prinzen laut ihrer Instruction gestimmet hätten. Weil 1632 die dritte Ordnung nach oftmaliger Aufforderung nicht hat können stark genug werden, hat der Rath, ohne ein vorgängiges Vernehmen mit den Ordnungen zu haben, den Wahltag beschicket und hernach den Ordnungen bekannt gemacht, dass er seinen Abgeordneten aufgegeben, auf den Prinzen Vladislav zu stimmen; womit die Ordnungen zufrieden gewesen. Im Jahr 1669 geschah bei den Ordnungen die Anfrage, ob der Wahltag durch Abgeordnete aus dem Mittel des Raths zu beschicken; zugleich wurden sie um eine geheime Deputation ersuchet, um in derselben zu bereden, was für die Stadt auf dem Wahl-Reichstage auszurichten. T(ertius) O(rdo) will, dass der Wahltag durch Raths-Abgeordnete zu beschicken, ihr die Instruction mitgetheilet, und was auf dem Reichstage auszurichten, nicht in einer Deputation sondern im breiten Rath behandelt werde. Weil die Ordnungen sich darüber nicht einigen können, ist die Beschickung durch Raths-Abgeordnete nachgeblieben. Von dem, was desfalls in den übrigen Interregnis vorgegangen, findet sich in den Ordnungs-Recessen keine Nachricht, woraus abzunehmn, dass die Ordnungen von dem, was zu dem Wahltage gehöret, mündlich sich werden besprochen haben.

§ 3.

Die Befugniss, der Krönung des neuen Königes beizuwohnen, gründet sich gleichfalls auf das Preussische Incorporations-Privilegium, welches wegen der Königlichen Wahl im vorigen §. angeführet worden; und findet man in den Preussischen Geschichten an den gehörigen Örtern angezeiget, wann die Danziger der Krönung mit beigewohnet, oder von derselben weggeblieben. In den neuern Zeiten hat die Stadt die Krönungen durch Raths-Abgeordnete nicht besuchet, die sich auf den Reichstagen nach der Krönung Michaels und Johann III. einfanden, vornehmlich um der Stadt eigene Angelegenheiten zu befördern. Weder der Krönung noch dem Reichstage nach der Krönung Augusti II. und Augusti III. konnte die Stadt beiwohnen, weil sie beide Könige allererst nach der Krönung, und zwar Augustum III. sechs Monat nach derselben für ihre Herren erkannte[1]). Zu der Krönung wird die Stadt, so wie es vor der Wahl geschiehet, von dem Reichs-Primas nicht besonders eingeladen, weil der Krönungstag auf eine andere Art bekannt gemacht wird, da es alsdann bei der Stadt stehet, ob sie ihn beschicken wolle. König Johann III. that doch ihr und den andern grössern Städten die Ehre an, dass er sie zu seiner Krönung schriftlich forderte, welches daher geschah, weil die Krönung wider die Gewohnheit etwas lange verschoben worden, und der Tag dazu von dem Könige beniemet werden musste.

Ihre ehemalige Gegenwart, wenn die Konige gekronet worden.

§ 4.

Ob nun zwar seit geraumer Zeit bei der Königlichen Wahl von Danzig keine Abgeordnete aus dem Mittel des Raths zugegen gewesen, so hat doch die Stadt andere Personen gehabt, durch die sie alles nachtheilige abzukehren, auch der gesammten Provinz Preussen Bestes befördern zu helfen bemüht gewesen. Bei der Wahl Michaels waren 2 Secretarien, bei Johann des Dritten der Sub-Syndicus Stoddert und ein Secretaire; bei Augusti II. der Secretarius und bald darauf gewordene Syndicus Albertini, und wie August III. gewählet wurde, war ein Secretaire zwar in Warschau zugegen, der aber von dem Ort, wo man den König wählte, sich entfernet hielt, auch mit denen, die ihn wählten,

Wie die Stadt bei der Koniglichen Wahl für ihre und der Provinz Preussen Angelegenheiten Sorge trägt.

[1]) Gegen die Krönung Stanislai Augusti a. 1764 wurde der Rathmann Leuschner nach Warschau geschicket, doch nicht wegen der Krönung, sondern die sonst gewöhnliche Bestätigung der Privilegien bei dem neuen Könige zu bewirken.

keine Gemeinschaft haben durfte, weil die Stadt Stanislaum, der von seinen Freunden vorher gewählet worden, für ihren Herrn erkannt hatte. Zur Zeit der Wahl Stanislai Augusti hat sich von Danzig ein Secretarius in Warschau befunden, der an dem Wahlgeschäfte weiter keinen Theil genommen, als dass er auf dasjenige Acht gehabt, was die Preussischen Lande und Städte besonders angehen können.

§ 5.

Mündlicher Glückwunsch bei dem neugewählten Könige.

Wenn der gewählte König in Warschau zugegen war, pflegte ihm die Stadt durch die, so in ihrem Namen gegenwärtig waren, zu der erlangten Würde mündlich Glück zu wünschen: welches bei Johann Casimir in Gesellschaft der anderen beiden grossen Städte durch den Thornischen Bürgermeister, beim Könige Michael durch die zweene anwesende Secretarien und beim Könige Johann III. durch den Sub-Syndicum geschah[1]).

Dem auch schriftlich Glück gewünschet wird.

Wenn die vollzogene Wahl von dem, der im Namen der Stadt zugegen gewesen, gemeldet worden, folget an den neuen König ein schriftlicher Glückwunsch, und wird der nächste Sonntag zu öffentlichen Freuden-Bezeigungen bestimmet. Es wird nämlich in den Predigten Gott gedanket, das „Herr Gott Dich loben wir" vom Glocken-Spiel angestimmet, die Canonen werden um die Stadt, auf den Aussenwerken und in der Münde zweimal, zu Mittage um eilf und nach der Vesper um 5 Uhr abgefeuert, eben so oft lassen sich die Trompeten und Pauken vom Rathhausthurm hören. Zuweilen ist auch von dem Professor der Wohlredenheit eine lateinische Rede im Gymnasio auf den Neugewählten gehalten, zur andern Zeit aber wegen gewisser Umstände unterlassen worden[2]). Diese Ehren- und Freuden-Bezeigungen sollen nur geschehen, wenn die Königliche Wahl einmüthig zu Ende gebracht worden, und stellet man sie billig aus, wo das Reich sich über dieses wichtige Geschäfte getrennet und anstatt eines zweene Könige ernannt hat, weil es alsdann ungewiss ist, wer von ihnen beiden durch die Krönung zur Regierung gelangen wird. Dieser Fall trug sich zu im Interregno nach dem Ableben König Johann des Dritten, da von einem Theil der französische Prinz Conti, von dem andern der Churfürst von

Darüber in Danzig angestellte Freudenbezeigungen.

1) Den mündlichen Glückwunsch legte bei Stanislao Augusto der anwesende Secretaire ab.

2) Auf die Wahl Johann Casimirs ist Mochingers, damaligen Prof. eloqu., Rede vorhanden. Dergleichen sich von den folgenden nicht finden; daher auch nach der neulichen Wahl Stanislai Augusti eine solche Rede unterlassen worden.

Sachsen Friedrich August zum Könige gewählet und ausgerufen wurde. Die Stadt erklärte sich für keinen von beiden, sondern wartete die Krönung ab, welche, da sie in der hohen Person des Churfürsten von Sachsen ihren Fortgang hatte, und solches der neugekrönte König der Stadt kund that, wurde er von ihr als König erkannt und verehret, und der bald hernach auf ihre Rhede angekommene Prinz Conti abgewiesen. In dem folgenden Interregno wartete der Rath nicht ab, was die von dem Wahlfelde mit Unwillen und Widerspruch abgegangene Senatoren und Edelleute vornehmen würden, sondern erkannte, ohne mit den andern Ordnungen eine Beredung anzustellen, den von seinen Anhängern gewählten Stanislaum für einen König, wünschte ihm in einem Schreiben Glück und liess die sonst gebräuchlichen Freuden-Bezeigungen vor sich gehen, die sonder Zweifel würden nachgeblieben sein, wenn man noch vier Tage bis an die nächste ordentliche Post gewartet hätte[1]). Dieses hat der Stadt eine harte Belagerung und ausser andern grossen Kosten und erlittenem Schaden die Erlegung vieler Tonnen Goldes zugezogen. Die anderen Ordnungen, ob sie gleich Stanislao eifrigst zugethan waren und für ihn die Wohlfahrt der Stadt in Gefahr zu setzen willigten, bezeugten doch bei dem widrigen Ausgange ihrer Entschliessung über des Raths Bereitwilligkeit in Annehmung Stanislai ihre Unzufriedenheit und legten auf ihn die vornehmste Schuld des gefolgten Unglücks. Damit nun dergleichen etwas vom Rath ohne der Ordnungen Einstimmung künftig nicht geschehen möchte, so wurde nachgehends im 45. Artikel der Königlichen Ordination verboten, „öffentliche Freuden-Bezeigungen bei feierlichen Begebenheiten ohne reife Überlegung und Einwilligung der Ordnungen ins Werk zu richten, und sollte der Rath in dergleichen und anderen wichtigen, grosse Folgen nach sich ziehenden und die ganze Stadt angehenden Vorfällen ohne Einwilligung der Ordnungen nichts bestimmen; es wäre denn, dass ein anderes vom Könige ausdrücklich befohlen würde".

Die nach aller Ordnungen Einwilligung geschehen sollen.

§ 6.

Die vollzogene Krönung macht der König selbst durch ein Schreiben der Stadt bekannt, welches mit einem unterthänigsten

Der Stadt bekannt gemachte Krönung.

[1]) Die Freudensbezeigungen über die Wahl Stanislai hatten dieses vor allen vorigen besonders, dass, bei der Musik in der Pfarrkirche besonders, das Pauken gebraucht worden, welches in derselben Kirche weder bei dergleichen noch andern Gelegenheiten niemals geschehen war. Nach der Zeit hat man die Pauken beibehalten.

Glückwunsch beantwortet wird, zugleich werden die Freuden-Bezeigungen, die nach der einmüthigen Wahl geschehen, wiederholet. Nach der Krönung August II. beliebte der Rath, dass der Professor der Wohlredenheit am Gymnasio sich auf eine Rede fertig machen sollte, die doch nicht gehalten worden. So wie nun der neue König nach der Krönung in den gesammten Polnischen Landen die Regierung würklich antritt und bei einer zwiespältigen Wahl vor seinem Gegner den Vorzug gewinnet, also ist ein gleiches von der Stadt Danzig zu merken, die auch 1697 sich erklärte, dass es ihre Pflicht sei, den erstgekrönten König anzunehmen[1]): welche Obliegenheit aus dem Huldigungs-Eid herrühret, da dem neuen Könige geschworen wird, ihm und Seiner Majestät rechtmässig nachfolgenden erstgekrönten Königen treu zu sein. Welcher Eid 1734 vergessen wurde, da man fortfuhr, bei Stanislao zu verbleiben, wie König August III. schon gekrönet worden. Ein gleiches hatte sich zu den Zeiten Königes Stephani zugetragen, dem die Danziger nach der Krönung sich nicht unterwerfen wollen, auch da schon der Kaiser Maximilian, dem sie als einem von einem Theil gewählten Könige zugethan gewesen, gestorben war; welches daher rührte, weil sie von dem neuen Könige gewisse Dinge, darauf sie bestunden, nicht erlangen konnten.

Bei einer zwiespaltigen Wahl hat der erstgekrönte König den Vorzug.

Welches zu zweien Malen nicht geschehen ist.

§ 7.

Nach der Krönung ist der Stadt vornehmste Sorge darauf gerichtet, dass ihre Rechte und Privilegien von dem neuen Könige bestätiget werden, welches entweder während dem Reichstage nach der Krönung, oder wenn sich sonst eine bequeme Gelegenheit ereignet, geschiehet[2]): nur dass die Bestätigung der Huldigung vorhergehe, als die man bis nach Bestätigung der Privilegien aufzuschieben pfleget[3]). Stephanus bestätigte die Privilegien nach ausgehaltener Belagerung, zu Marienburg 1577; Sigismundus III. das Jahr nach der Krönung zu Krakau 1588; Vladislaus IV. gleich nach geendigtem Krönungs-Reichstage; Johann Casimir, Michael

Bestätigung der Privilegien und darauf gefolgte Huldigung.

---

[1]) Schon 1573 erkannten die Ordnungen, dass man schuldig sei, dem erstgekrönten Könige Gehorsam zu leisten, doch dass er die Privilegien bestätige.

[2]) Die Bestätigungen Alexandri und Sigismundi I. stehen in Dogiels Corpore diplomatico T. IV. p. 169 und 240.

[3]) Alexander bezeuget in seiner Bestätigung, dass dieselbe nach eingenommener Huldigung gefolget. Ein gleiches ist auch von der Bestätigung Sigismundi I. anzumerken, welcher die Privilegien 1526 im 20. Jahr seiner Regierung bestätiget.

und Johann III. während dem Krönungs-Reichstage; August II. nach der Krönung 1698 in Warschau, und August III. nach geendigter Belagerung der Stadt in Oliva 1734[1]).

Die Bestätigung wird entweder von dem Kron-Gross-Kanzler, oder in dessen Abwesenheit vom Unter-Kanzler, und also entweder unter dem grossen oder kleinen Reichs-Siegel ausgefertiget.

Dreifache Bestätigung.

Ehemals waren drei Bestätigungen, eine allgemeine aller Rechte und Privilegien, und zwo besondere, nämlich des Religions-Privilegii und des wegen der Kaduke (Privilegii Juris caduci). Von der allgemeinen stehet in des Bürgermeisters von der Linde Sicilimentis S. 10, von dem Religions-Privilegio S. 95 und von dem Privilegio wegen der Kaduke S. 12 eine Abschrift. Sigismundus III. hat 1588 die Tractatus Portorii besonders bestätiget, welches auch von Vladislao IV. 1636 geschehen ist: deren durchlauchtigste Nachfolger derselben nur in der allgemeinen Bestätigung der Privilegien erwähnet haben, denn nebst den übrigen Rechten, Privilegien und wohlhergebrachten Gewohnheiten wird auch besonders der Tractatuum Portorii gedacht und anbei die Versicherung gegeben, dass dasjenige, worin die Rechte und Privilegien nicht zur Erfüllung gekommen, vollzogen, und was denenselben zuwider vorgegangen, für unkräftig gehalten werden solle[2]). Die Ausfertigung gedachter Bestätigungen suchte nach dem Antritt der Regierung Königes Michael der Kron-Unter-Kanzler Olszowski schwer zu machen, da er anrieth, die Privilegien vorher übersehen zu lassen und sie hernach mit der Einschränkung, so ferne sie rechtmässig erlanget worden, zu bestätigen: weil sich aber der Gross-Kanzler der Stadt annahm und der Unter-Kanzler nachgab, erfolgte die Ausfertigung ohne längern Anstand[3]).

---

[1]) Stanislaus Augustus bestätigte die Privilegien zu Warschau im folgenden Jahr nach dem Krönungs-Reichstage, da man zuvor die Privilegien durchsehen wollte, ehe sie bestätiget würden.

[2]) König Stanislaus Augustus hat die allgemeine Bestätigung der Privilegien nicht, wie es seine Vorfahren gethan, durch ein eigenes diploma ausfertigen, sondern nur seines nächsten Vorgängers Augusti III. von neuem wiederholen und mit seiner Bestätigung und unter seinem vorgesetzten Namen ausgeben lassen.

[3]) Vor der Bestätigung Stanislai Augusti machte man gleiche Schwierigkeit, wie zu den Zeiten Michaels, dass man vorher die Privilegien übersehen und untersuchen wollte, daran man weiter nicht gedacht, wie der König mit einem Geschenk von 20/m Dukaten befriediget wurde. Dergleichen Freigebigkeit noch kein König beim Antritt seiner Regierung genossen, da vielmehr die Könige die Privilegien ohne Geschenke bestätiget hatten. Auf solche Art bewirkte der nach Warschau geschickte Rathmann Leuschner die Bestätigung.

Bestätigung des Religions-Privilegii.

Das Religions-Privilegium rühret vom Könige Stephano her, und so wie er es besonders ertheilet, also ward es von dessen durchlauchtigsten Nachfolgern in einem besondern Diplomate bestätiget. Der Inhalt des Privilegii Stephani gehet dahin:

„dass die Religion nach dem Augspurgischen Glaubens-
„Bekenntniss in und ausser der Stadt in derselben Gebiet
„und unter ihrer Gerichtsbarkeit, in den Kirchen, Klöstern
„und Hospitälern, so wie bisher, also auch ferner friedlich
„und ruhig ausgeübet, und niemanden der Religion wegen
„einiges Ungemach oder Hinderung verursachet, sondern
„ein jeder bei solcher Religions-Freiheit geschützet und
„die Stadt in derselben Besitz nicht gestöret, noch in den
„Kirchen-Ceremonien eine Änderung gemacht werde“[1]).

Die Bestätigung dieses Privilegii hat oft Mühe gekostet, zumalen wann der Kanzler ein Geistlicher gewesen, der wider sein Gewissen zu sein geglaubet es siegeln zu lassen. Vladislaus IV.

---

1) Die von den Nachfolgern Stephani ertheilten Bestätigungen der Religions-Freiheit sind in etwas von dem Privilegio Stephani unterschieden, welches aus des sel. von der Linde Sicilimentis ad epist. Zalusc. S. 96 zu ersehen ist.

Königes August III. Bestätigung des Religions-Privilegii.

Augustus III. etc.

Significamus etc. Quod cum petitum a Nobis esset, nomine civitatis Nostrae Gedanensis, ut illi liberum usum atque exercitium consuetum Religionis Augustanae confessionis porro concederemus, litterisque Nostris id ei firmum ac inviolabile esse debere caveremus: Nos qui iam in conventu felicis coronationis Nostrae iuramentum de Religione tuenda praestitimus, facile consensimus et iterata promissione ita petenti civitati Nostrae fidelitatis obsequio Nobis commendatissimae denuo concessimus, prout hisce consentimus et concedimus, ut Religionis Augustanae confessionis, tam in civitate Gedanensi, quam extra muros in eius districtu et iurisdictione, templis, monasteriis, xenodochiis in posterum quoque, uti temporibus Praedecessorum Nostrorum in usu et possessione fuit, pacifice et quiete, libera professio sacrorumque administratio permaneat neve ea de causa civitati eiusque incolis publice aut privatim molestia vel negotium exhibeatur aut impedimentum ullum afferatur, authoritate Nostra Regia prospicere omnesque in libertate Religionis Augustanae confessionis plene ac integre conservare manutenere et tueri neque in possessione illius civitatem Gedanensem turbare aut a quopiam turbari permittere, temporibus quibuslibet futuris, pro Nobis et Successoribus Nostris, Regibus Poloniae, recipimus ac spondemus, nec volumus, ut in templis ritus ceremoniarum Augustanae confessioni conformes ullo modo immutentur. In cuius rei fidem praesentes manu Nostra subscriptas sigillo Regni communiri mandavimus. Datum Olivae die XXIX mensis Julii, a. Domini MDCCXXXIV, Regni Nostri I.

Augustus Rex.

Nicolaus Dębowski,
Canonicus cathedr. Crac. et Varsav. S. R. M. Secretar.

bestätigte das Religions-Privilegium etliche Monate nach ausgefertigter allgemeiner Bestätigung der andern Privilegien. Nach der Krönung Johannis Casimiri widersprach der Gross-Kanzler einer besondern Religions-Bestätigung, und der König selbst schützte dawider sein Gewissen vor. Die andern beiden grossen Städte, deren jede ihr eigenes Religions-Privilegium hat, und die auch die Bestätigung suchten, machten mit den Danzigern eine gemeinsame Sache, und wie der König sich ihnen geneigt bezeigte, wollte der Kanzler ein Vorbehalt der Rechte der catholischen Religion und der Privat-Personen in die Bestätigung einschalten, davon ihn die Städte abbrachten, wie sie ihn für die Ausfertigung mit fünfhundert Ducaten beschenkten. Vom Könige Michael erfolgte die Bestätigung nicht eher, als bis, wie zuvor gemeldet worden, der Unter-Kanzler seine Einwendungen darwider zu machen aufhörte, und man wegen einer Vergeltung ihm Hoffnung machte. Wie König August II. zu Warschau 1698 die Privilegien bestätigte, wollte der Gross-Kanzler als ein Bischof die Bestätigung des Religions-Privilegii nicht siegeln, welches er doch nach einigen Wochen bei des Königes Anwesenheit in Danzig that, für welche Gefälligkeit er hundert und der Secretarius vom Siegel zehn Dukaten empfing, da der Gross-Kanzler wegen Bestätigung der andern Privilegien schon in Warschau 60 Dukaten bekommen hatte. Im Jahre 1734 wollte der Unter-Kanzler in die Bestätigung des Religions-Privilegii die Wörter: „so weit es Rechtens ist (in quantum iuris est)“ einschieben, davon er aber nach geschehenen Vorstellungen abstund, und sich das bisherige Formular ohne einige Änderung gefallen liess [1]).

Bestätigung des privilegii caduci.

Das Privilegium Caduci, welches die Stadt vom Könige Johann Casimir erlanget, hat zuerst König Michael doch nicht ohne vielen Widerspruch besonders bestätiget, welches Johann III. bis zu seiner Ankunft in Danzig zu thun verschoben hat. Weder August II. noch August III. haben das Privilegium nach dem Beispiel ihrer beiden Vorgänger besonders bestätiget. Vielmehr hatte der erstere gegen das pri-

[1]) Die Versicherung wegen der Religion hat Stanislaus Augustus nicht, wie seine Vorfahren, durch ein besonderes Diploma ertheilen, sondern die Versicherung Augusti III. wiederholen, seine Bestätigung beifügen, und seinen Titel nebst dem Zeugniss, dass ihm solches Diploma seines jüngsten Vorgängers zur Bestätigung vorgelegt worden, vorsetzen lassen. Ein gleiches hat schon Johann Casimir thun und unter der Confirmation Vladislai IV. seine Genehmigung setzen wollen, so aber die Stadt abgelehnet. Der Rathmann Leuschner hat sich ohne vorher bei E. Rath desfalls Anfrage zu thun, ein anderes gefallen lassen und also wider die bisherige beständige Gewohnheit eigenmächtig gehandelt.

vilegium caduci einem seiner Hofbedienten, Christian Kleist, eine als caduc angegebene Erbschaft geschenket und solche Schenkung in einem Rescript bestätiget, auch die Erbschaft zugleich von dem Zehenden frei gesprochen. Auf der Stadt Vorstellung, dass die Schenkung dem privilegio caduci, und die Erlassung des Zehenden von ausgehenden Erbschaften den Gesetzen und Gewohnheiten entgegen sei, cassirte der König 1700 beides in einem besondern Rescript und erkannte daneben die Gültigkeit des privilegii caduci, als auf welches er sich bezog. Diese Cassation hat Augustus III. 1734 in einem Diplomate wiederholet und bestätiget, welchem man in dem catalogo des Christophers den Namen einer Bestätigung privilegii caduci beigeleget. Das Diploma hat Stanislaus Augustus 1765 aufs neue wiederholet und bestätiget.

§ 8.

Von der dem Könige geschehenen Huldigung.

Nach bestätigten Privilegien wird dem Könige gehuldiget[1]), welches zu thun die Stadt Bedenken trug, wie König Sigismund August 1549 den Woywoden von Marienburg und den berühmten Martin Cromerum, damaligen Krakauischen Canonicum und Königlichen Sekretär, die Huldigung einzunehmen schickte. Die Stadt gestund, dass sie die Huldigung zu leisten schuldig sei, es hätten sie aber die vielen Kränkungen der Vorrechte des Landes und der Städte genöthiget, dieselbe zu verschieben, ob etwan der König dadurch bewogen werden könnte, der bisherigen Klagen eine gewünschte Endschaft zu machen. Es wurden demnach die zur Einnehmung der Huldigung geschickte Commissarien gebeten, „die Weigerung derselben nicht einem Ungehorsam, sondern einer höchstnöthigen Vorsorge für die Wandelung der Beschwerden zuzuschreiben und das ihrige beizutragen, damit durch Abstellung aller Eingriffe den alten Verträgen ein völliges Genügen geschähe, und alsdann der Huldigungs-Eid nicht bloss mit dem Munde, sondern auch aus fröhlichem Herzen hergesaget werden könnte“. Der König, der den Verzug ungnädig aufnahm, gab nicht nur der Stadt einen Verweis mit beigefügter Drohung, sondern klagte auch darüber bei den Preussischen Ständen, welche die Stadt entschuldigten, die es auch nochmals selbst that, deren Abgeordnete nach Hofe durch die Vermittelung des Gross-Kanzlers A. 1552 die Erklärung erhielten, „dass der König von der über die verschobene Huldigung

[1]) Dem Könige Alexander ist vor Bestätigung der Privilegien gehuldiget worden, wie aus dessen Bestätigung deutlich zu ersehen. Ein gleiches kann man von Sigismundo I. sagen.

geschöpften Ungnade abgelassen und die Huldigung weiter nicht verlange, sondern mit dem Eide, den die Stadt seinem Herrn Vater geschworen, zufrieden sei". Preussische Geschichte, 2. Band S. 30, 31, 34, 44, 46, 83. Es meldet zwar Curicke S. 67, dass die Stadt Sigismundo Augusto bei seiner Anwesenheit daselbst A. 1552 gehuldiget habe, welches, dass es geschehen sei, ich bisher in unsern Archivischen Nachrichten nicht gefunden [1]). Nach Sigismundo Augusto ist allen Königen, ausser Henrico, gehuldiget worden, als welcher wegen seines kurzen Aufenthalts in Polen die Huldigung nicht konnte einnehmen lassen.

Diese Huldigung geschiehet nicht in Gegenwart des Königes, sondern in seiner Abwesenheit vor dessen Commissarien, deren ehmals zweene oder mehr, nachgehends nur einer geschickt worden. Stephanus sandte den Trocker Castellan, der zugleich Litthauischer Unter-Kanzler war, den Castellan von Lublin und den Probst zu Plocko Rosdrazowski; Sigismundus III. den Custos des Gnesnischen Capituls Rudnicki und den Secretar Niewieszinski; Vladislaus IV. den Culmischen Woywoden Weiher und den Starosten von Schwetz Zawacki; Joannes Casimirus, Michael, Joannes III. und Augustus III. nur eine Person, nämlich den Kron-Unter-Kanzler, und Augustus II. liess bei seiner Anwesenheit in Danzig die Huldigung durch den Gross-Kanzler Denhoff einnehmen Im Namen Stanislai Augusti empfing die Huldigung a. 1765 der Cujavische Bischof Ant. Ostrowski.

Denen zur Huldigung geschickten Königlichen Commissariis wird nicht nur die ihnen gebührende Ehre erwiesen [2]), sondern auch ein Geschenk an Gelde gegeben, da sie ehmals nur etwas an Speisen und Wein bekommen haben. Der Culmische Bischof und Kron-Unter-Kanzler Andr. Leszczynski ist der erste gewesen, der 1649 eine mässige Verehrung an Gelde erhalten, welche bei der nachfolgenden Huldigung ansehnlicher gewesen sein muss, weil der damalige Commissarius Olszowski, gleichfalls Culmischer Bischof und Kron-Unter-Kanzler, nach seiner Rückkunft bei Hofe gerühmet, er sei in Danzig mit vieler Ehre empfangen, sehr wohl gehalten, und reichlich beschenkt weggelassen worden. Der Gross-Kanzler Denhoff empfing A. 1698 fünfhundert, und A. 1734 der Unter-Kanzler Lipski eintausend Dukaten. Eine gleiche Summe bekam der Cujavische Bischof Ostrowski, wie

[1]) Den Königen Alexander und Sigismundo I. ist bei ihrer Anwesenheit gehuldiget worden, so wie solches dem Könige Casimiro a. 1457 geschehen war.

[2]) Der Königliche Gesandte wird am Tage der Huldigung, auch den Tag vorher nebst seinem Gefolge auf der Stadt Kosten bewirthet und mit einem anständigen Quartier versehen. Pferde und Wagen bekommen freie Stallung.

er die Huldigung 1765 eingenommen hatte. Weil er auch als Cujavischer Bischof die Stadt zum erstenmal besuchte, wurde er besonders mit 100 Ducaten beschenket, welche die Cujavischen Bischöfe, wenn sie zum erstenmal die Stadt mit ihrem Besuch beehren, bei ihrer Abreise zu erhalten pflegen.

Die Art, wie die Huldigung eingenommen wird, und was dabei vorgehet, beschreibet umständlich Georg Reinh. Curicke in der Freunden-Bezeugung der Stadt Dantzig bei der Wahl, Krönung und dem Einzuge Königes Augusti II. in Dantzig S. 22 und 23[1]). Der mit dem Königlichen Commissario verabredete Huldigungstag wird vom Rath den Ordnungen durch einen Antrag Tages vorher und darauf der gesammten Bürgerschaft beim Trompetenschall durch Vorlesung eines Edicts bekannt gemacht, damit den folgenden Vormittag die Ordnungen zu Rathhause, die gesammte Bürger und Einwohner auf dem Markte gegen die Seite des Rathhauses zur Eidesleistung sich versammeln mögen. Wenn der Rath in der Rathstube und die dritte Ordnung in der grossen Wettstube beisammen sind, und die Gerichte der Rechten und Alten Stadt heraufgekommen, wird die grösste Pfarrglocke eine halbe Stunde gezogen, damit die Bürger und Einwohner sich indessen versammeln. Nach ausgeläuteter Glocke wird der Königliche Commissarius durch zweene Herren des Raths, die ihn schon Tages vorher eingeladen, aufs Rathhaus geholet[2]), und oben an der inneren Stiege des Rathhauses von dem ganzen Rath empfangen und in die grosse Wettstube bis an die bei den Eckfenstern für ihn bereitete etwas erhabene Stelle begleitet[3]). Wenn der Gesandte

[1]) Die dem Könige Stanislao Augusto geleistete Huldigung wird in den Thornischen wöchentlichen Anzeigen des Jahres 1765 beschrieben, woselbst doch ein Fehler sich findet, dass die Stadt-Reiterei unmittelbar vor der Kutsche des Königlichen Herrn Gesandten geritten, da der Syndicus unmittelbar vor dieser Kutsche, vor dem Syndico ein Stadt-Sekretär gefahren, und vor des Sekretärs Wagen die Stadt-Reiterei unter Anführung ihres Rittmeisters geritten.

[2]) Bei der Huldigung 1765 geschah etwas neues, da der Königl. Herr Commissarius durch einen Bürgermeister und einen Rathmann aufgeholet wurde. Weil auch der Herr Gesandte als Cujavischer Bischof zum erstenmal die Stadt mit seinem Besuch beehrte, ward für gut befunden, ihn den Tag vor der Huldigung durch einen Bürgermeister, Rathmann und den Syndicum zu bewillkommen. Bei der Aufholung aufs Rathhaus blieb der Syndicus zurück. Die Aufholung geschah zu Fuss, weil der Herr Gesandte, der nicht weit vom Rathhause logirte, es also beliebte.

[3]) Bei der Huldigung von 1765 war das Königliche Bildniss über dem Herrn Commissario an dessen Sitz zu sehen, da man sonst bei den vorigen Huldigungen des Königes Gemälde nicht aufgestellet hatte.

und nach ihm der Rath und die beiden Gerichte sich gesetzet und die dritte Ordnung in der Mitte der Stube, nach ihren Quartieren, unter ihren Quartier-Meistern sich gestellet, hält er eine Anrede, die der Rath sitzende, die Gerichte und dritte Ordnung stehende anhören und der Syndicus vor dem Königlichen Commissario, zwischen dem Königl. Burggrafen und Präsidenten in der Mitte stehende beantwortet. Sobald dieses geschehen, leisten der Rath nebst dem Syndico und den beiden Gerichten zusammen, nach ihnen die dritte Ordnung, alle stehende, den Huldigungs-Eid, den der älteste Stadt-Secretarius vorstabet. Worauf der Diener-Hauptmann ans offene Fenster tritt, die auf dem Markte versammelte Bürger anredet, sie dessen, wozu sie zusammengefordert worden, erinnert, und dass sie ihre Häupter entblössen, die Arme emporheben, zwei Finger ihrer rechten Hand ausstrecken und den Eid nachsprechen sollen, ermahnet. Der Königliche Commissarius setzet sich ans Fenster, der älteste Stadt-Secretaire tritt in die Mitte desselben und lieset der Bürgerschaft den Eid vor, den sie nachspricht, und hernach von dem Diener-Hauptmann mit der Erinnerung, nicht zu vergessen, was sie Gott und dem Könige zu leisten schuldig sei, auseinandergelassen[1]); worauf der Königliche Commissarius sich wieder an seine vorige Stelle begiebet und nach gehaltener kurzen Rede, so wie er aufgeholet und empfangen worden, zurückbegleitet und in seiner Behausung zu Mittage gastirt wird[2]). Vom Rathhausthurm lassen sich die Pauken und Trompeten hören, und vom Wall werden 30 Stücke abgefeuert.

Was den Huldigungs-Eid anlanget, derselbe lautet also: Huldigungs-Eid.

„Ich schwere, dass ich dem Allerdurchlauchtigsten und Grossmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. von Gottes Gnaden Könige in Polen, Reussen, Preussen p. und Ihrer Majestät rechtmässig nachfolgende erstgekrönten Königen getreu sein, deroselben Ehr und Königliche Hoheit, sammt der Kron Polen und Lande Preussen Bestes, nach meinem

---

1) Bei der Huldigung Stanislai Augusti waren die Bürger in schwacher Anzahl auf dem Markte zugegen, welches auch bei der Huldigung Augusti III. bemerket worden.

2) Nach verrichteter Huldigung 1765 hat der Herr Commissarius weder sich an seine vorige Stelle verfüget, noch von derselben etwas gesprochen, sondern blieb stehen und redete mit einigen Rathspersonen und bezeugte seine besondere gnädige Zufriedenheit über des Syndici Rede, dass er ihm auf der Stirne ein Kreuz machte und ihn gleichsam segnete; besahe darauf die beiden Rathstuben, liess sich wieder in sein Quartier begleiten und speisete zu Mittage bei der verwittweten Frau Woywoden von Marienburg.

Vermögen, Wissen, befördern, wie auch Ihro Majestät vor allen Schaden, den ich erfahren werde, treulich warnen, und denselben offenbaren will. So wahr mir Gott helfe."

Weil bei der Huldigung Königes August III. der Königliche Commissarius ausser der Stadt sich befand, wurde er durch den Sub-Syndicum in Begleitung einiger Stadt-Reuter, unter Abfeuerung einiger Kanonen eingeholet und in das ihm angewiesene Haus gebracht, bis die abgeschickten Herren des Raths ihn aufs Rathhaus führeten[1]). Bei der Huldigung Joannis III. wollten die Gewerke unter ihren Fahnen auf dem Markte erscheinen, welches ihnen aber der Königliche Commissarius nicht gestattete.

§ 9.

Die Stadt ist dem Konige allein unterwürfig.

Aus dem vorangeführten Huldigungs-Eide ist zu ersehen, dass die Stadt dem Könige von Polen, sowohl dem regierenden als dessen erstgekrönten Nachfolgern, und sonst niemanden die Treue gelobet, das ist, sich unterwürfig erkennet, weil in diesem Fall die Pflicht, treu zu sein, eine Unterwürfigkeit voraussetzet, welches selbst die Huldigung, die nur von Unterthanen den Obern pfleget geleistet zu werden, anzeiget. Wannenhero es ein Fehler ist, wann zuweilen vorgegeben wird, die Republik Polen sei Herr über die Stadt und ihre Rechte (civitatis et iurium domina), ohne dass man zu melden weiss, in welchem Jahr die Republik die Herrschaft erlanget, und auf was Art sich die Stadt ihr unterworfen habe. König Casimir, der zuerst Danzig unter seine Herrschaft aufgenommen, saget zu Anfang des ersten dieser Stadt verliehenen Privilegii, „dass die Danziger zu ihm als ihrem rechten und einigen Herrn und Erbling wiedergekehret und sich ihm und seinen Nachkömmlingen, des Reichs von Polen Königen, ewiglich untergeben und mit schuldiger Treue verpflichtet haben", und in dem sogenannten Haupt-Privilegio § „Vort so geben" verbietet hochgedachter König jemanden zu ewigen Zeiten für einen Herrn zu halten oder demselben gehorsam zu sein, als alleine ihm und seinen Nachkömmlingen, Königen zu Polen, und in seiner oder ihrer Abwesenheit seinem

Die Republik Polen hat über die Stadt keine Herrschaft.

---

1) Im Jahre 1765 kam der Königl. Herr Commissarius den 24. Jun. gegen Abend in der Ohra an, nachdem ihm ein Sekretär entgegengefahren, wurde daselbst von dem Syndico empfangen, mit einer kleinen Mahlzeit bewirthet, übernachtete daselbst, hielt folgenden Vormittag seinen Einzug in die Stadt, wurde in seinem Quartier von einem Bürgermeister, Rathmann und Syndico bewillkommet, und nahm den Tag hernach die Huldigung ein.

Gubernatori der Lande Preussen, oder der Stadt Hauptmann, den er wählen würde. Nach dieser Unterwürfigkeit, von welcher der König Casimir in den vorgemeldten Worten redet, ist keine andere in den folgenden Jahren geschehen. und da in derselben der Republik Polen nicht gedacht wird, der König auch verbietet, jemanden, als dem Könige, oder in dessen Abwesenheit dem Landes-Gubernator oder dem Hauptmann der Stadt zu gehorchen, folget, dass weder die Stadt die Republik Polen jemals für ihren Oberherrn erkannt, noch des Königes Wille gewesen, dass sie der Republik als ihrem Oberherrn gehorsamen sollte. Es waren schon über hundert und dreissig Jahr verflossen, wie die Tractatus portorii zur völligen Richtigkeit kamen, in welchen § „Ita tamen ut p." König Stephanus bezeuget, dass die Danziger nächst dem unsterblichen Gott den König für ihren einzigen Herrn auf Erden (post Deum immortalem unicum in terris Dominum) erkenneten. Diese Tractatus wurden nicht verborgen gehalten, sondern auf öffentlichem Reichstage 1585 bekannt gemacht und in Gegenwart vieler Senatoren, Beamten und Landboten unterschrieben und unter dem grossen Kron-Siegel ausgefertiget, ohne dabei die Herrschaft oder Mitherrschaft der Republik Polen über die Stadt zu verwahren, welches auch nicht von dem Kron-Gross-Kanzler geschehen, der mit seines Namens Unterschrift und Vordruckung des grossen Kron-Siegels die Tractatus bekräftiget. So oft nun die Republik sich einiges Recht über die Stadt anmassen und sie ihren Verordnungen unterwerfen wollen, wozu insonderheit die Zeiten, wenn der Königliche Thron erlediget gewesen, Gelegenheit gegeben, hat die Stadt jederzeit behauptet, dass sie unter keines andern, als des einzigen Königes Herrschaft stehe, und desto weniger verpflichtet sei, von denen, die ihr nichts zu befehlen hätten, Gesetze anzunehmen, da sie mit ihren eigenen versehen wäre, die sie nach Bewandniss der Umstände zu erläutern und zu vermehren sich berechtiget hielte[1]). Wie denn auch nicht zu leugnen ist, dass, wenn ausser den Interregnis die Republique sich über die Stadt einiges Recht zueignen wollen, sie von den Königen vertreten worden, als die ihre Oberherrschaft über die Stadt mit niemandem theilen wollen.

1) Daher leicht zu urtheilen, was von den Verfügungen der Republic auf dem Convocations-Reichstage 1764 wider die Stadt und ihre Rechte zu halten sei, da nicht einmal die ganze Republic versammlet gewesen, indem die Preussen, die doch einen Theil der Republic ausmachen, sich nicht auf die gebührende Art eingefunden hatten. Man kann hierbei die in demselben Interregno gedruckte Defensio quorundam iurium civitatis Gedanensis zu Rathe ziehen.

§ 10.

Danzig ist ein Mitstand von Preussen.

Hiezu kommt noch, dass Danzig ein gesehenes Glied und Mit-Stand von Preussen ist, welches niemand, der von Preussen und der Verhältnis Danzigs gegen diese Provinz einige Kenntnis hat, leugnen wird. So wenig, als man nun sagen kann, Preussen sei der Republik Polen unterworfen, so wenig lässt sich auch solches von Danzig, als einem Gliede desselben behaupten, vielmehr ist Preussen vermöge der Vereinigung mit ein Theil der Polnischen Republik, indem, wenn die Reichs-Stände, welche die Republik vorstellen, zusammen gefordert werden, Preussen mit berufen wird und dasjenige verfügen hilft, was verfüget werden soll. Wobei noch dieses anzumerken, dass, wann von der Republik etwas, so entweder ganz Preussen oder einen Theil desselben angehet, verordnet werden will, die aus Preussen gegenwärtige nicht nur ihre Einwilligung geben, sondern auch selbige zu geben, von ihren Daheimgelassenen auf einem allgemeinen Landtage bevollmächtiget sein müssen, anders es von keiner Gültigkeit ist: folglich hat Danzig vorher mit beigepflichtet, wenn etwas wegen dieser Stadt geschlossen worden, die alsdann einen solchen Schluss als ihren eigenen, nicht als der Polnischen Republik Verfügung angesehen. Ist aber zuweilen etwas auf einem Polnischen Reichstage wider die Stadt ohne ihren Willen bestanden, hat sie demselben nachzuleben sich nicht verbunden erkannt, sondern sich dawider mit einer Manifestation verwahret, auch es dem Könige geklaget und ihn um Schutz gebeten, in welchem Fall die Preussischen Stände sich ihrer anzunehmen nicht ermangelt haben. Wann also der Königliche Thron erlediget ist, hat Danzig keinen Oberherrn, sondern regieret sich selbst nach seinen Gesetzen: welches zwar manchem fremde vorkommen möchte, doch eine unstreitige Wahrheit ist.

§ 11.

Die Republik Polen kann sich über die Rechte der Stadt keiner Macht anmassen.

Aus dem Grunde, dass die Stadt Danzig der Republik Polen nicht unterworfen ist, folget auch, dass die Republik sich über die Rechte der Stadt keiner Macht anmassen könne, selbige entweder nach Gefallen auszulegen oder gar aufzuheben und also in der That zu zeigen, sie sei, wie einige vorgeben wollen, iurium Gedanensium Domina. Denn eine solche Gewalt über jemandes Rechte fliesset aus der Macht, jemandem Rechte oder Gesetze zu geben, und diese Macht aus der Herrschaft. Denn es sind richtige Folgen: ist jemand über den andern nicht Herr, so kann er dem

andern keine Gesetze geben; kann er ihm aber keine geben, so kann er auch die, die der andere schon hat, nicht auslegen, viel weniger nehmen. Danzig hat seine Rechte entweder schon gehabt, wie es dem Könige von Polen sich unterworfen, oder sie noch solcher Veränderung erlanget. Jene rühren von den Kreuzherren her, deren Erhaltung eine Bedingung gewesen, unter welcher die Unterwerfung geschehen. Diese haben blos die Könige von Polen zu ihren Urhebern, ohne dass die Republik den geringsten Antheil daran gehabt hatte, welches aus den Privilegien selbst zu ersehen, in welchen es nicht heisst: Wir König und die Republik Polen haben unserer Stadt Danzig dieses Recht oder Privilegium gegeben, sondern: Wir König von Polen, ohne der Republik als Theilnehmerin dabei zu gedenken. Dannenhero diejenigen, welche der Republik eine Macht über die Danziger Rechte und Privilegien zueignen, von den Urhebern derselben keine Kenntniss haben, weil sie sonst auf eine solche Meinung nicht würden gefallen sein, es wäre denn, dass sie aus Vorsatz wider ihr besseres Wissen einen Irrthum hätten behaupten wollen.

§ 12.

Danzig ist mit der Republik Polen vereiniget.

Ob nun zwar Danzig die Oberherrschaft der Republik Polen nicht erkennen kann, so ist doch die Stadt mit der Republik vereiniget und stehet gegen dieselbe in einer gewissen Verbindlichkeit. Die Vereinigung ist nicht unmittelbar, sondern mittelbar geschehen, nämlich da Preussen, davon Danzig ein Glied ist, mit der Krone Polen auf eine unzutrennliche Art ewig vereiniget worden. Was die Verbindlichkeit anlanget, dieselbe ist in dem Huldigungs-Eide enthalten und bestehet darin, dass die Stadt das Beste der Krone befördern soll, welchem sie auch nach dem Zeugniss der Geschichte getreulich mit Darsetzung ihres Vermögens nachgekommen ist. Wie Preussen einmal an Polen gekommen, so war nicht nur Preussens, sondern auch der Krone Polen Beste, dass selbiges Land bei Polen bliebe. Der darüber mit dem deutschen Orden entstandene Krieg wurde mit veränderlichem Glück und vielen Kosten geführet, die Preussen grösstentheils hergab und dazu Danzig ein ansehnliches mit beitrug, welches ausser diesem gemeinsamen Zuschub noch vor sich Volk und Geld willigte, und würden zuweilen die Sachen sehr schlecht gelaufen sein, wenn nicht bei dem sich fast beständig ereignenden Geldmangel die Stadt mit Baarschaft an die Hand gegangen wäre: davon Schützens Preussische Geschichte zulängliche Nachricht ertheilen.

Beitrag zu den Ausgaben der Republik.

Nach getroffenem Frieden mit dem deutschen Orden sind die Preussen, so oft die Krone Polen mit ihren Benachbarten in einen Krieg verfallen, um einen Beitrag angesprochen worden, wozu Danzig nicht nur sein Antheil hergegeben, sondern auch ausserdem bald als ein freiwilliges Geschenk, bald als ein Darlehn, bald als einen Vorschub auf die künftige allgemeine Land-Auflagen ansehnliche Summen gezahlet: davon, was die etwas ältere Zeiten betrifft, die Regierung Sigismundi Augusti ein Zeugniss ableget, und welcher ausserordentlicher Beitrag sich auf drei Tonnen Goldes belaufen, welches zu den damaligen Zeiten ein grosser Zuschub war. Unter dem Könige Stephano schenkte Danzig ausser dem gemeinsamen Geldbeitrag, Stücke, Pulver und Kugeln. Die Reichstags-Constitutiones von 1626, 1627, 1628, 1629 rühmen die bei Gelegenheit des Krieges mit Schweden von den Danzigern dem Könige und der Republik durch grosse Kosten bewiesene Treue und Standhaftigkeit und versichern sie nicht nur einer gebührenden Dankbarkeit, sondern befreien sie auch von denen bei währendem Kriege zu bewilligenden Land-Auflagen und versprechen ihnen zu mehrerer Vergeltung eine Summe von fünfmal hundert tausend Gulden. In der nach dem Ableben Vladislai IV. ausgebrochenen Cosakischen Unruhe schickte die Stadt der Krone eine Compagnie Soldaten zu Hülfe, aber der darauf wieder angegangene Krieg mit Schweden setzte die Stadt in Ansehung der Republik in weit grössere Kosten, die, da sie A. 1661 mit derselben Deputirten berechnet wurden, über vier Millionen und fünfmal hundert tausend Gulden sich beliefen, von denen die Stadt den grössten Theil fallen liess, und sich mit zwoen Millionen begnügen wollte, deren Zahlung zwar versprochen, auch oft gefodert, aber bis diese Stunde nicht erhalten worden. In den folgenden Zeiten hat die Stadt an allen Ausgaben, so die Preussen auf ihren Landtagen zum Dienste der Krone gewilliget, theil genommen und insonderheit unter der Regierung Augusts II. einige Millionen darauf gewendet, um in ihrer alten Verfassung zu bleiben und nicht von Polen abgerissen zu werden. Wie auch schon die äusserliche und innerliche Ruhe im Reiche war hergestellet worden, beliebte die Stadt ausser dem, was sie mit den übrigen Ständen auf dem Landtage 1713 gewilliget, zu gleicher Zeit ein freiwilliges Geschenk von hundert und achtzehn Malz-Accisen für die Kron-Armée, und da zum Solde dieser Armée auf dem Reichstage 1717 auf Preussen eine gewisse alle halbe Jahre zu entrichtende Summe geleget worden, trägt Danzig

jedesmal dazu neun und dreissig tausend Preuss. Gulden bis auf diese Stunde bei: welches gewiss nicht ein geringes ist, insonderheit da gedachtes Kriegesheer der Stadt noch niemals einigen Dienst gethan hat, vielmehr ihr Schaden zugefüget, und die auch wünschet, dass sie zu keiner Zeit seiner Hülfe benöthiget sein möge. Es wird also aus dem angeführten genugsam erhellen, dass Danzig laut Vorschrift des Huldigung-Eides das Beste der Krone Polen nach allem Vermögen befördert und hierin seiner Obliegenheit mehr als ein völliges Genügen geleistet habe. Wo ist aber die Erkenntlichkeit?

Cap. VII.

Von des Königes Rechtsamen.

§ 1.

Rechtsame, die sich die Konige von Polen ausdrucklich vorbehalten haben.

Der König von Polen ist der einzige Oberherr der Stadt, wie solches in dem vorhergehenden Capitel gemeldet worden. Die Ordnung erfordert es anjetzo zu zeigen, worin seine Oberherrschaft bestehe, wobei auf dasjenige, was die Könige, da sie verschiedene Freiheiten der Stadt verliehen, sich ausdrücklich vorbehalten, oder was aus der Königlichen Hoheit herzuleiten und bisher üblich gewesen, zu sehen und zum Grunde zu legen ist. König Casimir, der bei Uebernehmung der Herrschaft in seinen Privilegien der Stadt mancherlei ertheilet, hat sich und seinen Nachfolgern ausdrücklich bedungen die Jagd in der Nehrung; zwei tausend Dukaten jährlich in Ansehung der geschenkten Dörfer, Höfe, Mühlen und Gründe; alle Jahr den König und seinen Hof drei Tage lang zu bewirthen: ein gemauertes Haus zur Hofhaltung, einen gemauerten Stall auf zweihundert Pferde, einen guten Speicher zur Bewahrung des Königlichen Getreides; die Einwilligung, wenn von den Danzigern die Schiffahrt zu verbieten oder nachzugeben; das Recht auf die schiffbrüchigen Güter nach Inhalt des Privilegii incorporationis: die Vergebung der Pfarre bei der Kirche zu St. Marien; das Recht, Lehn-Ritter, Knechte und Freie zu machen und jährlich einen Hauptmann in der Stadt aus einer gewissen Anzahl vorgeschlagener Raths-Personen zu ernennen. Sigismundus I. vermehrte mit der Stadt gutem Willen die jährlichen Königlichen Einkünfte mit viertausend kleine Preussische Mark und machte eine gewisse Verfügung wegen

der dem Könige anheimfallenden schiffbrüchigen Güter und Kaduke. Stephanus erlangte vor sich und seine Nachfolger das halbe Pfahlgeld nach seiner Verhöhung, da hergegen Joannes Casimirus der Stadt die Kaduke, ausser wenn sich die Verlassenschaft über 50 tausend Gulden beliefe, schenkte.

Vorrechte, die aus der Königlichen Hoheit fliessen.

Diese angeführten Stücke haben sich die Könige ausdrücklich vorbehalten, ausser welchen noch andere Vorrechte sind, die aus der Königlichen Hoheit fliessen, deren sich die Könige nicht begeben, und die der Gebrauch bekräftiget, da nämlich der König der vornehmste Beschützer, der höchste Gesetzgeber und der oberste Richter ist; wobei doch verschiedene Einschränkungen vorkommen, die hernach angeführet werden sollen.

§ 2.

Königliche Einkünfte und andere Vortheile.

Was die gemeldete von Casimiro, Sigismundo I. und Stephano herrührende Königliche Einkünfte betrifft, dieselben werden in dem folgenden Capitel umständlich beschrieben, und zugleich daselbst wegen des Königes Bewirthung, des Königlichen Hauses, Stalles und Speichers, nicht weniger wegen der Kaduke die nöthigen Erläuterungen gegeben werden, weil diese Stücke eigentlicher zu dem Nutzen, den der König von der Stadt hat, als zu dessen Vorrechten gehören.

§ 3.

Königliche Jagdgerechtigkeit in der Nehrung.

Von den Vorrechten stehet in den Privilegien Casimiri zuerst die Jagd in der Nehrung, die auch einigermassen zu den Einkünften zu rechnen. Die Nehrung an sich ist eine uns Danzigern bekannte Insel, die Casimirus in seinen Privilegien Werder nennet, welches sonst ein mit Wasser oder Morrästen umgebenes Land hedeutet, und welches Nehrungische Werder Casimirus von dem Stübbelauischen unterscheidet. Die Nehrung hat höchstgedachter König mit allen Dörfern und Nutzungen der Stadt geschenket, und blos die Jagd vor sich und seine Nachkömmlinge ausgenommen, welche auch die Könige bis auf diese Stunde behalten haben, obgleich von ihnen selten jemand gejaget, und, so viel man weiss, Johann III. der letzte ist, der A. 1677, ehe er nach Danzig kam, sich dieser Lust bedienet. Hiezu ist ein besonderes Gehege von den andern Waldungen abgesondert, in welchen es von Wildpret Rehe und Hasen giebt, die vor den Wölfen sicher sind, weil dergleichen Raubthier in der Nehrung sich nicht aufhält, auch nicht anders, als wenn das Haff oder die Weichsel gefroren, hinüber kommen kann, und sobald man einen solchen Ankömmling vermerket, zur

Vertilgung desselben die Bauerschaft aufgeboten und eine Wolfs-Jagd angestellet wird.

Königlicher Jägermeister.

Der König hat jederzeit seinen eigenen Jägermeister gehabt, der in den neuern Zeiten den Titel eines Ober-Jägermeisters zu führen angefangen, weil zweimal nebst ihm ein Unter-Jägermeister gewesen. Dieses Amt haben die Könige bis ins vorige Seculum jederzeit einer Danziger Raths-Person, entweder einem Bürgermeister oder Rathmann verliehen. Nach dem Tode des Bürgermeisters Nathanael Schmieden, der zugleich Ober-Jägermeister war und 1663 starb, erhielt diese Stelle Johann Brandes, der nicht aus dem Mittel des Raths war, und nach ihm der Rathmann Johann Kratzer[1]), nach dessen Tode zwar einige dieses Amt wieder von dem Rath abbringen wollen, bei dem es aber bis 1710 geblieben, in welchem Jahr Dietrich Matties Heinrichson, ein aus Danzig Herstammender und bürgerlicher Abkunft, der auf seinem nicht weit von der Stadt gelegenen adelichen Gute Schönfeld als ein Edelmann lebte, Ober-Jägermeister wurde, nachdem er bisher Unter-Jägermeister gewesen: obgleich damals der Bürgermeister Engelcke Ober-Jägermeister war, dem dieses Amt Stanislaus verliehen, und der um dessen Beibehaltung sich bei dem Könige August II. nach seiner Rückkehr ins Reich zu melden unterlassen hatte. Heinrichson starb 1713, wie der Bürgermeister Engelcke annoch lebte; worauf die Stadt bat, dass nach alter Gewohnheit eine Rathsperson den Vorzug haben möchte, auch unter der Hand den Bürgermeister Engelcke empfehlen liess: an dessen Stelle der König 1715 den Bürgermeister von Bömeln wählte, da dieses Amt fast drei Jahre ledig gestanden. Nach dem Bürgermeister von Bömeln wurde der Königliche Kammerherr und bei der Stadt accreditirte General-Commissarius Graf Constantin von Unruh Jägermeister[2]), wodurch dieses Amt wieder von dem Rath abkam[3]).

---

[1]) Ausser Johann Kratzern ist im vorigen Jahrhundert noch ein Rathmann Herrmann von der Becke Jägermeister gewesen, auf welchen 1644 der Bürgermeister Nath. Schmieden gefolget ist.

[2]) Der Königliche Jägermeister heisst nicht Ober- sondern nur Jägermeister, und also nennet ihn der König in seiner Bestallung. Wenn ein Königlicher Unter-Jägermeister gewesen, hat man einen zum Unterschied Ober-Jägermeister geheissen.

[3]) Wie 1763 der Graf von Unruh starb, erhielt in demselben Jahr die Jägermeisterstelle der Bürgermeister und damalige Vice-Präsident Dan. Grallat, dessen diploma zu Dresden ausgefertiget ward, doch dass anstatt eines, zwei von verschiedenen datis und ungleichem Inhalt zum Vorschein kamen. Das

Der erste Unter-Jägermeister ist gewesen Heinrich Hapson, den Vladislaus IV. dazu machte, Joannes Casimirus 1650 entsetzte und ihm verbot, den Titel eines Unter-Jägermeisters zu führen: wobei jetztgedachter König bezeugte, dass die Bestallung eines Unter-Jägermeisters auf ungegründeten Bericht erlanget worden, selbige widerrechtlich sei, und dass vor diesem niemals ein Unter-Jägermeister gewesen. Der vorgemeldete Heinrichson ist der zweite Unter-Jägermeister, den August II. mit diesem Titel dem Jägermeister, Bürgermeister Ferber, Alters und Schwachheit halber an die Seite gesetzet. Nach Ferbers Tode wurde Bürgermeister Wieder Jägermeister und Heinrichson in seiner bisherigen Bestallung als Unter-Jägermeister bestätiget, die er behielt, bis er Ober-Jägermeister geworden, und ist nach ihm weiter kein Unter-Jägermeister gewesen.

Sonst hat der Jägermeister von diesem seinem Amte keine Einkünfte, als dass er zuweilen vor seinen Tisch ein Rehe oder einen Hasen mag schiessen lassen. Was sonst für andere mit des Jägermeisters Bewilligung geschossen wird, reichet nicht zu, den

---

erste hatte der Sächsische Legationsrath Essenius, ein in Danzig wegen seiner Arglistigkeit übel berüchteter Mann, und der sich damals in Warschau aufhielt, ohne Vorwissen des Königl. Cabinets durch einen seiner Freunde heimlich erlanget, der es unter Betheuerung seines Diensteifers gegen den Rath und besonders den gemeldeten Bürgermeister dem Sekretär der Stadt zu Warschau eingehändiget und für seine Bemühung mit einer goldenen Tabatiere zufrieden zu sein zu erkennen gegeben. Der Sekretär schickte nebst einem Schreiben des Essenius das diploma an den Bürgermeister, der es in die Rathsstube brachte. Weil nun das diploma nicht gesiegelt war, wurde es dem Sekretar nach Warschau zurück geschicket, um die Siegelung mit dem kleinen Kron-Siegel, weil das grosse erlediget war, zu befördern, und für den Essenius willigte E. Rath eine Tabatiere von hundert Dukaten, auch etwas darüber, doch ihm nicht eher zu geben, als bis die Siegelung bewerkstelliget worden. Diese erfolgte, doch dass vorher der Unter-Kanzler im diploma anstatt Dresden Warschau schreiben und das Datum auf die Zeit, da der König noch in Warschau gewesen, zurücksetzen liess, und bekam er für seine Willfährigkeit 30 Dukaten und der Kanzlei-Regent 10 Dukaten. Nach vorgeschehener Siegelung erhielt der Rath ein Königliches Schreiben, in welchem ihm die Ernennung des Bürgermeisters Grallat zum Königl. Jägermeister bekannt gemacht ward, und ohngefähr 2 Posttage später erhielt der Bürgermeister das zweite diploma unter dem Cabinetssiegel und dem dato vom 3. August. Worauf das gesiegelte diploma von Warschau zurück kam, und der vorige Schluss wegen der Tabatiere bestätiget ward, die Essenius, der indessen sich in Danzig eingefunden, aus den Händen des Präsidenten empfing. Auf solche Art hat der neue Königliche Jägermeister zwei verschiedene diplomata bekommen.

Wie 1767 der Bürgermeister Grallat starb, wurde der Kammerherr Keyserling im folgenden Jahr Königlicher Jägermeister.

Jäger zu unterhalten[1]), der seine Besoldung von den Königlichen Gefällen in Danzig bekömmt. Um das Wild desto mehr zu hegen, bekam Heinrichson A. 1710 von Hofe Befehl, ohne des Königes oder des Sächsischen Hof-Jägermeisters Erlaubniss niemanden jagen zu lassen: dawider, wann Heinrichson eine Rathsperson gewesen wäre, dem Könige, was den Hof-Jägermeister anbetrifft, vom Rath allerunterthänigste Vorstellung würde geschehen sein, weil der Nehrungische Jägermeister niemals unter einem Hof-Jägermeister, sondern unmittelbar unter dem Könige gestanden. Unter der Jägermeisterschaft des Bürgermeisters von Bömeln schoss der Sächsische Hof-Jägermeister Weisbach aus Geringschätzigkeit gegen den Königlichen Jägermeister in der Nehrung etliche Hasen, die er öffentlich in seiner Chaise in die Stadt brachte, ihm aber bei der Wache auf des Bürgermeisters Befehl, der zugleich Krieges-Präsident war, weggenommen wurden, welches auf den vom Hof-Jägermeister eingekommenen Bericht der König sehr ungnädig nahm, doch besänftiget wurde.

Die Rathspersonen sind ehemals jährlich mit einem Reh beschenkt worden, die der Nehringische Administrator jagen lassen.

Wie in den vorigen Zeiten jährlich um Weihnachten für die Personen des Raths 20 Rehe geschossen wurden, geschah solches nicht von dem Königlichen Jägermeister, oder auf dessen Nachgeben, sondern von dem Nehringischen Administrator, und da 1640 der Rathmann Hermann von der Becke als Königlicher Jägermeister begehrte, dass die Rehe mit seiner Einwilligung und seinen Hunden gejaget und vor sein Haus geführet würden, ehe man sie unter die Herren des Raths vertheilte, behauptete der Rath die bisherige Gewohnheit, die nunmehro schon seit vielen Jahren aufgehöret, da die Raths-Personen anstatt eines Rehes etwas an Gelde bekommen[2]).

Wolfs-Jagd.

Die in der Nehrung übliche Wolfs-Jagden werden auf des Administrators Verordnung angestellet.

Vogelfang gehöret nicht zur Jagd.

Noch ist zu merken, dass der Vogelfang[3]) von der Jagd abgesondert ist, als der dem Bürgermeister, so von der Nehrung Administrator ist, zukömmt, und der ihn gegen ein Jahrgeld

---

[1]) Unter Augusti III. Regierung bekam der Jäger zu den Zeiten des Jägermeisters Grafen von Unruh sein Gehalt aus dem Königl. Antheil der Pfahlgelder, so aber mit des Königes und gedachten Jägermeisters Tode aufgehöret, dessen Nachfolger selbst den Jäger besolden müssen.

[2]) Es sind aber nur die Rechtstädtischen Herren des Raths zu verstehen, die anjetzo anstatt eines Rehes Geld bekommen. Die altstädtischen und der Syndicus, so wie sie ehmahls an den Rehen keinen Antheil gehabt, kriegen auch anjetzo davor nichts an Gelde.

[3]) Es ist der Vogelfang ausser dem Königlichen Gehege zu verstehen.

zu verpachten pfleget[1]). Imgleichen dass, wenn die Jägermeister-Stelle einem Bürgermeister zu Theil wird, solches nicht eben der Administrator von der Nehrung sein darf: indem von Bömeln von der Höhe Administrator war, wie er Jägermeister wurde, und es blieb, wie er die Verwaltung vom Werder erlangte. Dergleichen Beispiele auch in den vorigen Zeiten sich finden werden[2]).

Die Ausfertigung der Jägermeister-Bestallung hat sonst 100 Dukaten gekostet, für die man 1686 tausend Gulden gefordert, die noch 1713 für den Bürgermeister von Bömeln gezahlet wurden[3]).

§ 4.

Was der König sich wegen der Seefahrt vorbehalten.

Was bei der Seefahrt Casimirus sich und seinen Nachfolgern vorbehalten, ist in dem Haupt-Privilegio nach der damaligen deutschen Mundart also ausgedrücket worden:

„Vorbas so verleyhen wir und geben den jetzt gedachten „Burgermeister, Rathmannen, Schöppen und gantzen Ge-„meine aus sonderlicher Königlichen Gnaden und Gunst „vollkommene Macht und Gewalt, alle und itzliche Schiff-„fahrte mit allen Stranden des Meeres unser Lande zu „Preussen zu regieren und zu bestellen nnd zu guberniren, „und alle Segelatie zu gebieten und zu verbieten mit „unserm Rathe Wissen und Willen oder unsers Anwaldin „in unserm Abwesen".

Stephanus, der in den Tract. portorii § Volumus, etiam sancimus vor sich und seine Nachfolger versprochen, die Stadt bei dem See-Recht, und was mit demselben verwandt ist, ewig zu erhalten, bestätiget zugleich hierin das vorangeführte Privilegium, *„eamque in rem"*, sind die Worte, *„nominatim Privilegium D. Casimiri Regis . . . . . quod de facultate navigationes ac littora regendi, administrandi, navigationem aperiendi et claudendi, cum Nostro tamen consensu et voluntate, exprimit ac disponit, auctoritate Nostra Regia pro Nobis et Successoribus nostris confirmamus . . . . . et sancimus, ut secundum istius Privilegii tenorem Civitas in eius iuris plena ac pacifica possessione . . . . relinquatur et observetur."*

Hiebei könnte vorgängig gefraget werden, ob die Worte: mit unserer Einstimmung und Willen, cum nostro consensu

1) Von diesen Vögeln werden die Rep- und Haselhühner ausgenommen.

2) Des Grafen Unruh Nachfolger, Bürgermeister Grallat, war Verweser von Hela.

3) Die Kosten für den Bürgermeister Grallat, der dem Grafen von Unruh in der Jägermeister-Stelle gefolget ist, belaufen sich höher, s. S. 51 Anm. 3.

et voluntate, auf alles, was von der See und Seefahrt gesaget wird, oder nur auf das Verbieten und Gebieten der Segellatie, wie es Casimirus genennet, und wie es in den Tractatibus portorii heisset, facultatem navigationem aperiendi et claudendi zu ziehen seien. Ich würde sie nur von den letzteren verstehen, nämlich von dem Verbot und Gebot der Segellatie, oder die Schiffahrt zu öffnen und zu schliessen: dass also von zweierlei Dingen die Rede ist, zu deren einigen die Stadt vollkommene Macht und Gewalt hat, andere aber nur mit Rath, Wissen und Willen des Königes ins Werk zu richten vermag. Zu den erstern würde alles übrige, was die Seefahrt und derselben Sicherheit betrifft, zu den letztern die Hemmung und Nachgebung der Schiffahrt gehören. Denn schon unter den Kreuzherren hat die Stadt vor sich alles, was zum Aufnehmen der Handlung zur See und zu derselben Sicherheit gereichen konnte, besorget, und das schädliche abgekehret, worin sie auch nach Bewandniss der Umstände von den Hansä-Städten, mit denen sie, wie bekannt, in einer Verbindung gestanden, alle nöthige Förderung und Hülfe erhalten. Daher sie, um die See rein zu halten, nach der damaligen Art Krieges-Schiffe ausgerüstet, die Räuber verfolget und sie am Leben gestrafet; mit überseeischen Mächten, theils gemeinschaftlich mit den Hansä-Städten, theils vor sich besonders Verträge geschlossen; den zugefügten Schaden entweder selbst gerochen oder sich erstatten lassen. Wobei es nach der Übergabe an den König von Polen blieb, und die Stadt verfuhr nach dem, was ihr in dem Haupt-Privilegio nicht sowohl als etwas neues verliehen, sondern vielmehr als etwas altes bestätiget worden. Welches alhie mit Beispielen zu erläutern zu weitläufig fallen würde.

Hemmung der Schiffahrt zur See.

Der Stadt Recht bei solcher Schiffahrt.

Die Schliessung und Wiederöffnung der Schiffahrt gehöret eigentlich hieher, und ist dasjenige, was mit Vorwissen und Einwilligung des Königes oder seines Anwaldes in des Königes Abwesenheit geschehen soll: durch welchen Anwald der König niemanden anders, als seinen Burggrafen oder Hauptmann, wie er ihn sonst in dem Haupt-Privilegio nennet, verstehet, weil dieser des Königes Stelle vertritt, folglich sein Bevollmächtigter oder Verwalter und Anwald ist.

Schliessung und Öffnung der Schiffahrt.

§ 5.

Zu den Zeiten des deutschen Ordens hemmten zuweilen die Hohmeister die Schiffahrt durch die verbotene Ausfuhr des Korns, die sie doch den Fremden gegen Erlegung eines gewissen Geldes

Hemmung der Schiffahrt zu der Kreuzherren Zeiten.

verstatteten. Die Städte, denen dadurch grosser Eintrag in ihre Handlung geschah, stellten vor, dass erstlich die Ausfuhr ohne einträchtige Bewilligung vom Lande und den Städten nicht verboten werden könnte, hernach, dass ein solches Verbot ohne Unterscheid auf Einheimische und Fremde gehen, und niemand davon ausgeschlossen werden müsste. Das erstere wollte der Hohmeister nicht einstehen, und wegen des letztern berief er sich auf schriftliche Urkunden und Beispiele seiner Vorgänger: davon Schütze unter dem Jahr 1443 auf dem 128sten Blatte nachzulesen ist: der auch auf dem 147sten Blatte meldet, dass der Hohmeister die Schiffahrt verboten, um dadurch den Pfundzoll zu erzwingen. Damit nun nach veränderter Herrschaft der König nicht ein gleiches thun möchte, als der Hohmeister unternommen, hat die Stadt dafür gesorget, dass ohne sie die Handlung zur See nicht gehemmet würde, und weil die Stadt aus eigennützigen Absichten ihrer Kaufmannschaft die Ausfuhr zum Schaden derer, die ihnen aus Polen und Preussen die Waaren zuführen, auf eine Zeit verbieten könnte, um den Preiss derselben herunter zu bringen, so hat der König aus einer guten Absicht sich dabei seine Einwilligung vorbehalten. Doch ist nicht zu leugnen, dass die Danziger den Polen und Preussen zuweilen zu klagen Anlass gegeben, dass sie die Ausfuhr des Getreides aus ihrem Hafen nicht gestatteten, nur damit sie desto wohlfeiler einkaufen möchten: dagegen sich die Stadt mit der Nothwendigkeit entschuldiget, um dem sich äussernden Mangel des Korns und dem übermässigen Preis desselben vorzubeugen. Imgleichen ist ihnen der Vorwurf geschehen, dass sie hierin zu eigenmächtig, ohne desfalls bei Hofe anzufragen, verfahren wären: welches sich nicht füglicher, als mit der Dränglichkeit der Umstände, die keinen Verzug gestattet, entschuldigen lassen. Wie A. 1655 nach wieder angegangenem Kriege sich vor dem Danziger Hafen Schwedische Schiffe zur Einnahme des Zolls einfanden, zernichtete die Stadt durch eine schleunige Aufhebung des Handels zur See solches Vorhaben, welches, da es zum Schaden des Feindes geschah, der König nicht anders als billigen konnte. Ein gleiches war A. 1637 wider des Königes Vladislai IV. Willen zu seinem Nachtheil geschehen, weil er einen bisher nicht gewöhnlichen und an sich unerlaubten Seezoll vor dem Hafen einzunehmen anfing, und der von selbsten aufhören musste, da man keinem Schiffe weder ein- noch auszulaufen gestattete. Denn nach dem Privilegio der Preussischen Incorporation hat der König Casimir alle Zölle zu Wasser und Lande und unter

Die Stadt hat zuweilen die Schiffahrt gehemmet.

denen namentlich den Pfundzoll, der zu der Kreuzherren Zeiten ein Seezoll war, gänzlich aufgehoben und gelobet, dass derselbe zu keiner Zeit wieder eingeführet werden sollte.

§ 6.

In dem 18. Artikel der Königlichen Ordination wird dem Rath die Schiffahrt zu schliessen und wieder zu eröffnen ohne ausdrückliche Königliche Einwilligung und der Ordnungen Einstimmung verboten, dagegen ihm anbefohlen, darüber, um die Verletzung der Königlichen Vorrechte zu verhüten, mit den Ordnungen zeitig zu rathschlagen und derselben Meinung an Seine Königliche Majestät gebührend gelangen zu lassen. Wobei des Königlichen Anwaldes nicht gedacht wird, so wie auch schon Stephanus ihn mit Stillschweigen übergangen, der, nach Vorschrift des Haupt-Privilegii, bei des Königes Abwesenheit, an dessen Stelle zur Schliessung und Öffnung der Seefahrt seine Einwilligung geben sollte. Hergegen wird dem Rath in demselben Artikel der Königlichen Ordination vorgeworfen, dass er gemeiniglich sich allein die Schliessung und Wiedereröffnung der Schiffahrt angemasset; worüber zuweilen die Ordnungen geklaget, sowohl in Ansehung einer gänzlichen Hemmung der Schiffahrt, als auch, dass nur einige Waaren auszuführen, ohne ihre vorhergegangene Bewilligung verboten worden. Weswegen A. 1670 die dritte Ordnung auf einen Schluss drang, dass ohne sämtlicher Ordnungen Bewilligung die Ausfuhr des Getreides weder zu Lande noch zu Wasser gehemmet werden sollte. Worauf der Rath sich schriftlich erklärte, keinerlei Hemmung der Ausfuhr ohne Vorbewusst und Einwilligung der Ordnungen vorzunehmen. Dennoch fanden sich beide Ordnungen 1699 genöthiget zu klagen, dass ohne ihr Vorwissen der Rath die Ausfuhr des Roggens zur See verboten hätte. Im Jahr 1709 bezeigte die dritte Ordnung ihren grossen Unwillen, dass der Rath vor sich die Ausfuhr des Getreides gehemmet, so dass drei Quartiere nicht zu den Rathschlägen schreiten wollten, bevor solches geändert worden. Wie aber der Rath versicherte, dass er hierin nach seinem Amt und Gewissen für die ganze Stadt gesorget, liess sich die gesammte dritte Ordnung befriedigen. In eben dem Jahr untersagte der Rath abermals die Ausfuhr und machte es, als es geschehen, den Ordnungen bekannt, welches sie zwar genehmigten, doch wünschte die dritte, dass diese Sache vorher mit den Ordnungen wäre behandelt worden, und bat, dass künftig ein solches ohne der Ordnungen Wissenschaft nicht geschehen möchte. Nichtsdestoweniger

Königliche Einwilligung zur Schliessung und Öffnung der Schiffahrt.

Einwilligung der Ordnungen.

erging noch in eben dem Jahr von dem Rath das dritte Verbot, welches die dritte Ordnung sehr befremdete, die nicht eher rathschlagen wollte, bevor der Rath seine ehemalige Erklärung vom Jahr 1670 wiederholet; welches von ihm zuerst mündlich, hernach schriftlich geschah. Als 1740 auf des Raths Verfügung Haber, Gerste und Grütze nicht durfte ausgeführet werden, bezeigte die dritte Ordnung ihre Unzufriedenheit und erhielt die Ausfuhr, doch sollte sie mässig sein, damit die Stadt an solchen Sachen nicht Mangel litte. Wenn also die Ausfuhr verboten wird, so wird die Kammer geschlossen, das ist, es wird keine Ansage derjenigen Waaren, die man hinausschiffen will, noch die darauf gesetzte Anlage angenommen: bei verbotener Einfuhr aber wird denen bei der Münde ankommenden Schiffen nicht weiter zu gehen erlaubet, sondern sie müssen mit ihren Waaren zurückkehren. Das Verbot ist entweder allgemein, und dann erstrecket es sich über alle Waaren, oder es ist nur auf einige eingeschränkt, ausser denen die Verschickung der übrigen frei ist. Ein allgemeines Verbot ist es, wenn man die ganze Schiffahrt hemmen will, so wie es geschah, wie Vladislaus IV. den See-Zoll einzutreiben anfing, und die Schweden zu den Zeiten Johannis Casimiri einen Zoll vor dem Danziger Hafen einnehmen wollten. Ein solches Verbot ist selten; das andere, welches nur einige Waaren betrifft, geschiehet weit öfterer, wenn man nämlich an solchen Waaren schon einigen Mangel leidet, oder ihn bald befürchtet, oder einem zu hohen Preise vorkommen will. Weil dann der König an dem Pfahlgelde theil nimmt, so ist ihm auch aus dieser Ursache daran gelegen, dass nicht ohne Noth die Schiffahrt gehemmet werde, indem dadurch das Pfahlgeld leidet, folglich des Königes Einkünfte verringert werden. Und die Ordnungen müssen deswegen zu Rath gezogen werden, weil es die Handlungs-Freiheit und die Einkünfte der Stadt betrifft. Im Jahr 1756 wurde die Ausfuhr des Roggens, und 1757 und 1758 die Ausfuhr der Gerste und des Habers auf eine gewisse Zeit aus Schluss der Ordnungen verboten, ohne dass darüber die Königliche Einwilligung eingeholet wurde, weil man vermuthete, dass Seine Königliche Majestät in Ansehung der eigenen Bedürfnisse der Stadt, sich solches gnädigst würden gefallen lassen.

Gesammte Ausfuhr der Waaren aus Schluss der Ordnungen.

§ 7.

Wie es mit den schiffbrüchigen Gütern zu halten.

Damit nun aber die Stadt, wegen der über die See und den Seestrand ihr verliehenen Macht, sich die schiffbrüchigen Güter

nicht zueignen möchte, hat König Casimir dieselben sich und seinen Nachfolgern vorbehalten, doch nach Inhalt des den Landen Preussen zu Krakau gegebenen Haupt-Privilegii, sonst Incorporations-Privilegium genannt. Dieses Privilegium setzet dem Königlichen Recht über die schiffbrüchigen Güter gewisse Grenzen, „dass sie nämlich ihren Eigenthümern oder derselben nächsten Verwandten, die ihre Verwandtschaft durch einen klaren Beweis würden darthun können, ohne einige Verkürzung sollten gelassen werden, und allererst dem Könige alsdann anheim fallen, wann weder der Eigenthümer noch dessen rechtmässiger Erbe vorhanden wäre". Sigismundus I. hat dieses nachgehends etwas umständlicher erläutert:

> „dass die schiffbrüchigen Güter in des Burggrafen und des gesammten Raths getreuer Verwahrung so lange verbleiben sollten, bis der Eigenthümer oder dessen Erbe sich einfinden und die Güter, so wie Rechtens ist, abfodern würde. Möchten aber die Güter ohne Schaden zu nehmen, sich so lange nicht halten können, sollten der Burggraf und der Rath befuget sein, sie zu verkaufen und das dafür empfangene Geld bewahren. Falls nun innerhalb einer gehörigen Zeit sich niemand einfinden und sein Recht an solche Güter darthun würde, alsdann sollte der Burggraf nebst dem Rath dem König davon berichten, damit er ihretwegen das nöthige verfügen könnte."

Eben dieses mit eben den Worten hat Stephanus in den Tractat. portorii wiederholet. Ob von den schiffbrüchigen und geborgenen Gütern des Königes Schatz einen sonderlichen Vortheil gehabt, ist billig zu zweifeln, weil nicht leicht der Fall sich wird zugetragen haben, dass ein Schiff verunglücket, von dem und dessen Ladung sich nicht die Eigenthümer sollten angegeben und ihr Recht bewiesen haben.

Bergung der schiffbrüchigen Güter und davor gehöriger Lohn.

Was aber die Bergung der Güter und derselben Verwahrung, bis sich der Eigenthümer meldet, betrifft, gehet hierin der Gebrauch von der Königlichen Verordnung ab, indem der Burggraf damit nichts zu schaffen hat, sondern für beides diejenige Person des Raths Vorsorge trägt, unter welche der Strand, allwo der Schiffbruch geschiehet und die Güter gerettet werden, gehöret: und weil der zu der Stadt gehörende Seestrand theils an die Nehrung, theils an die Helische Halbinsel stösset, so hat über den Nehrungischen Strand der Bürgermeister, der von der Nehrung, über den Helischen der Bürgermeister, der von Hela die Verwaltung

führet, zu gebieten, deren jeder in seinem Bezirk vor die Bergung und Verwahrung der geretteten Güter Sorge träget. Die Zeit, wie lange die Güter in Verwahrung bleiben sollen, ist in der ehemaligen Königlichen Verordnung nicht ausdrücklich bestimmet, doch ist eine Jahres-Frist gebräuchlich gewesen. Über diejenigen, so die Güter geborgen, sind öftere Klagen gehöret worden, als wenn von ihnen grosser Unterschleif geschähe und selbst die bürgermeisterlichen Ämter daran Theil hätten. Man hielt auch das gesetzte Bergelohn, welches bis auf den dritten Theil des Werths der geborgenen Schiffe und Güter gerechnet ward, für zu hoch, welches auf der dritten Ordnung Inständigkeit 1748 durch einen Schluss sämmtlicher Ordnungen also geändert wurde, dass von dem geborgenen Schiffe und Gut weder ein dritter noch ein ander Part genommen, sondern den Leuten, so die Arbeit beim Bergen verrichtet, überhaupt ein gehöriges und nach Bewandniss der Zeit, Gefahr, Mühe und anderer Umstände billigmässiges Arbeitslohn gegeben, das geborgene Schiff und Gut aber nach Abzug aller desfalls ergangenen Unkosten den Eignern wieder zugekehret werden sollte; welcher Schluss durch ein gedruckes Edict bekannt gemacht wurde. In dem 20. Artikel der Königlichen Ordination wird dem Rath und besonders den Administratoren von der Nehrung verboten, an den schiffbrüchigen Gütern Theil zu nehmen, und dem Eigenthümer vorbehalten, selbst die Güter zusammenzubringen, ohne einige andere Abkürzung, als dessen, so sie denen, die ihnen dabei geholfen, vor ihre Arbeit versprochen hätten; wobei zugleich des Preussischen Incorporations-Privilegii und der 49. Antwort Sigismundi Augusti auf die Bitten der Danziger Bürgerschaft von 1552 Erwähnung geschiehet, in welchen beiden doch weder des Danziger Raths, noch des Nehringischen Bürgermeisters gedacht wird, sondern nur dieses, so hieher gehöret, enthalten ist, dass die schiffbrüchigen Güter nicht sollen verringert, noch von denselben einige Abgaben gefodert werden.

§ 8.

Recht des Koniges die Pfarre bei der S. Marien Kirche zu vergeben.

Bei dem den Danzigern verliehenem Vorrecht, alle bei ihnen befindliche geistliche und weltliche Lehne und Ämter selbst zu vergeben, nahm König Casimir davon aus das Lehn, wie er es nennet, bei unser Lieben Frauen Kirche, das ist die Pfarre bei der Kirche zu S. Marien, die man sonst auch die Ober-Pfarrkirche heisst, indem er sich und seinen Nachfolgern vorbehielt, den dortigen Pfarrer zu ernennen, der, wenn er sich mit dem Rath und

der Bürgerschaft nicht gut beginge und in Zwietracht lebte, auf eingekommene Klagen entsetzet, und an dessen Stelle ein anderer verordnet werden sollte. Dieser Pfarrer war der vornehmste Pfarrer bei der Stadt, weil die Kirche, der er vorstund, vor den übrigen den Vorzug hatte. Der Pfarrer ist bis auf den heutigen Tag geblieben, ob er gleich seiner Pfarrkirche vorzustehen aufgehöret, seitdem die Gemeine sich zur Evangelisch-Lutherischen Religion bekannt und daselbst ihren Gottesdienst gehalten hat, die auch anstatt eines Catholischen zweene Lutherische Pfarrer überkommen, von denen der erstere zugleich des Lutherischen Ministerii Senior ist. Dass nun bei solcher Veränderung der Kirchen zu S. Marien der Catholische Pfarrer geblieben, rühret daher, dass er von dem Könige gesetzet worden, der dieses sein Recht behalten, obgleich mit der Kirche und derselben Gemeine eine Veränderung vorgegangen, seit welcher Zeit der Catholische Pfarrer oder Parochus bis auf den heutigen Tag seinen Sitz auf dem nahe an der Kirche gelegenen Pfarrhofe behalten, der zugleich der an demselben gebaueten Königlichen Kapelle vorstehet, des Zinses aus denen zum Pfarrhofe gehörenden Wohnungen, welche sowie den Pfarrhof die Vorsteher von der Pfarrkirche im guten baulichen Stande zu erhalten durch die Gewohnheit verpflichtet sind, geniesset. Er ist befugt, in den Häusern der Catholiken seines Sprengels zu taufen und zu trauen, und auf dem Pfarrhofe trauet er auch die Lutheraner und Reformirte, wenn sie sich daselbst einfinden, da es ihm in ihren Häusern nicht erlaubet ist. Zum Zeugniss seines alten Pfarrrechts lässt er in Begleitung eines Bürgermeisterlichen Amtsdieners jährlich einmal in dem Pfarrischen Kirchen-Sprengel das Pfarrgeld einfodern, ausser welchem er noch etwas von den Vorstehern der Pfarrkirche empfängt.

Catholischer Pfarrer auf dem Pfarrhofe.

Wenn die Stelle des Pfarrers erlediget worden, pfleget den König der Rath um einen friedliebenden, der Stadt geneigten und der deutschen Sprache kundigen Nachfolger zu bitten, auch zuweilen namentlich anzuzeigen, den er vor andern wünschte: so wie A. 1689 der Official Kunigk und 1712 des Officials Surrogat Korsz empfohlen und beide dazu vom Könige ernennet wurden. Woraus man aber kein solches Recht machen kann, dadurch der König gehalten wäre, den ihm Empfohlenen anderen vorzuziehen, denn davon stehet nichts in dem Haupt-Privilegio, und ist auch die Vorbitte oft vergeblich gewesen. Dass aber der Rath eine Person vor andern begehret, geschiehet aus einer rühmlichen Vorsicht, damit eine solche zu dem Amte gelange, von der die Vermuthung ist, dass sie durch einen unmässigen Religionseifer

Des Raths Vorsorge bei Ernennung eines catholischen Pfarrers.

den Kirchenfrieden nicht stören werde: so wie der Hof in gleicher Absicht zuweilen den von dem Rath gewünschten Mann sich gefallen lassen. Im Jahr 1689 hatte der König Praetorium, einen abgefallenen Lutherischen Prediger, zum Pfarrer bestimmet, dergleichen Leute in ihrer neuen Religion zum Schaden der Evangelischen hitzig zu sein pflegen, daher ihn der bei Hofe sich aufhaltende Danziger Secretär durch seine Vorstellung in Erlangung der Pfarre hinderte und sie für den vorgedachten Kunigk auswürken half.

Was bei Ernennung eines neuen Pfarrers ehmals beobachtet worden.

Vor diesem pflegte der König die Ernennung eines neuen Pfarrers dem Rath bekannt zu machen und der neue Pfarrer sein Königliches Diploma nach seiner Ankunft dem Präsidenten einzuhändigen und auf dem Pfarrhofe in sein Amt von einem Stadt-Secretario eingewiesen zu werden. Die Einweisung ist zum letzten Mal A. 1644 geschehen, wie Falk Pfarrer geworden: und der Pfarrer Korsz hat sein Diploma noch 1712 dem Präsidenten eingehändiget.

Der Pfarrer stehet zugleich der Königlichen Kapelle vor.

Weil der Pfarrer zugleich der an dem Pfarrhofe gebaueten Königlichen Kapelle vorstehet, hat König Johann III. 1683 verordnet, dass ihm allein oder einem Priester seiner Gattung (sacerdoti simili), den er zum Gehülfen annehmen würde, den Gottesdienst zu verrichten und die Sakramente zu administriren erlaubet sein sollte: welches König August II. 1699 auf alle künftige Zeiten bestätiget hat. Ein gleiches ist von Augusto III. und Stanislao Augusto geschehen.

In der Kapelle sollen die Jesuiten nicht zu den Amtsverrichtungen gelassen werden.

Wodurch man anfänglich hoffte, die Jesuiten von der Kapelle abzuhalten, die der Pfarrer ehemals in den Pfarrhof aufgenommen und ihnen die geistlichen Handlungen zu verrichten verstattet hatte. Allein das Jahr nach der Verordnung Johann III. ward schon geklaget, dass die Jesuiten in der Kapelle traueten, Beichte hörten, Messe hielten und catechisirten, wozu noch kam, dass der Pfarrer Korsz 1714 ihnen zu predigen verstattete; wider welche Neuerungen zwar bei Hofe Vorstellungen geschahen, nichts aber ausgerichtet wurde. Vielmehr ist 1715 bei der Kapelle eine Schule und 1720 auf dem Pfarrhofe eine Freischule unter der Jesuiten Aufsicht angeleget worden. Sonst wird unten in dem 47. Capitel von den Jesuiten ausführlich gehandelt.

Freischule bei der Kapelle.

Der Pfarrer ist oft zugleich bischöflicher Official.

Sehr oft ist der Pfarrer auch des Bischofs Official, da entweder der Pfarrer Official, oder dieser Pfarrer wird und das vorige Amt behält: welches zu hindern der Rath sich billig bemühen sollte, weil die Stadt weniger zu besorgen hat, wann beide Ämter getheilet bleiben, als wann sie in einer Person vereiniget werden, da in dem ersten Fall ihre Macht getrennet ist, und man sich des Officials wider den Pfarrer und des Pfarrers wider den Official bedienen

kann, wann einer von beiden zu weit gehen und verfängliche Neuerungen einführen will.

Dieses ist noch von dem Pfarrer anzuführen, das Judicki A. 1644 der Pfarrer entsetzet worden und Falk an seine Stelle gekommen, darauf sich Judicki an den Papst gewandt, den 1645 die Rota Romana durch ein Urtheil in die Pfarre wieder eingesetzet hat.

§ 9.

Der Pfarrer muss kein unruhiger Mann sein, sonst über ihn geklaget werden kann.

Da nun König Casimir sich und seinen Nachfolgern vorbehalten, den Pfarrer bei der Marienkirche zu ernennen, hat er zugleich versprochen, den Pfarrer, wann er sich mit dem Rath und der Gemeine nicht gut beginge, auf derselben eingekommene Klage, dahin anzuhalten, dass er von diesem Amte wegen seines üblen Betragens abstünde. Hiedurch ist der Rath berechtiget worden, über den Pfarrer wegen seiner übelen Aufführung bei Hofe klagbar zu werden, und nicht verpflichtet, einen solchen Mann zum Nachtheil der innerlichen Ruhe zu dulden, und mag es wohl geschehen sein, dass man ihn alsdann an einen andern Ort versetzet hat. Wie A. 1692 Nachricht einlief, dass der bisherige Probst zu Schöneck, Jugowski, der denen zu seiner Probstei gehörenden Evangelischen viel Verdruss gemacht hatte, Pfarrer werden würde, ergingen wider ihn, als einen unruhigen Mann, vom Rath Vorstellungen, und es erfolgte, dass Janowitz, wider welchen die Stadt nichts einzuwenden hatte, die Pfarre erhielt. Es ist also auch in Betrachtung dieses Umstandes nicht gut, dass das Officialat und die Pfarre in einer Person vereiniget werden, weil der Official von dem Cujavischen Bischofe abhanget und von ihm bestellet wird, daher ein solcher Pfarrer, der zugleich das Officialat verwaltet, wann er unartig ist, von dem Könige allein nicht anderswohin versetzet werden kann, sondern es muss der Bischof, weil es sein Official ist, mit dazu einstimmen, der aber oft seine Ursachen hat, einen solchen Official beizubehalten und zu vertreten, welcher der Stadt beschwerlich fällt.

§ 10.

Des Königes Recht, Ritter, Knechte und Freie zu machen.

Ausser dem Pfarrer bei der Marienkirche will der König auch berechtiget sein, Lehn-Ritter, Knechte und Freie zu machen. In vorigen Zeiten hat man den Adel in Ritter und Knechte eingetheilet, und die Ritter zu dem vornehmern, die Knechte zu dem geringern Adel gerechnet, und diesen Unterscheid nicht nur in den

auswärtigen Landen, sondern auch in unserm Preussen beobachtet, welches einen jeden Kasp. Schütz belehren kann, als in dessen Geschichten oft Ritter und Knechte vorkommen. Wegen des bekannten Preussischen Bundes wurden 1440 an den Hohmeister Ritter, Knechte und Abgeordnete der Städte geschicket, und der Bund von Rittern, Knechten und Städten gemacht und unterschrieben mit Benennung derer, die von den Rittern und Knechten zugegen gewesen und von denen daheim gebliebenen Vollmacht gehabt hatten. Schütze Blatt 139, 140, 141. Im Privilegio Incorporationis heissen sie Praelati saeculares et Militares terrigenae, oder Barones et Milites; dergleichen miles oder Knecht der eine Rathmann von Danzig Wilhelm Jordan war, der mit den andern Abgeordneten zur Übertragung der Preussischen Lande an den König nach Krakau geschicket worden. Dass der Hohmeister bürgerlich Geborene in den Adelstand habe erheben, auch Knechte zu Rittern machen, und diesen ansehnlichere, jenen geringere Güter zu Lehne reichen können, ist kein Zweifel. König Casimir, der in jenes Stelle getreten war, behielt sich dieses Recht, und zwar in Ansehung der Danziger, weil von diesen allhie die Rede ist, vor, dessen er sowohl als seine Nachfolger sich bedienet haben. Solche Lehn-Ritter waren unter andern, der in den Geschichten unserer Stadt denkwürdige Eberhard Ferber, der die Dirschauische Tenute bekommen, und der Danziger Bürgermeister Johann von Werden, der die Starostei Neuburg erhalten, Simon Bahr, Besitzer des Bahrenhöfischen, und andere. Es ist auch bis auf jetzige Zeit Seiner Königlichen Majestät unverboten, geborne Danziger zu Edelleuten zu machen und ihnen in Preussen Starosteien und Tenuten zu geben, da auch Bürger durch kein Preussisches Gesetz von den Königlichen Gütern ausgeschlossen sind. Ein anderes würde zu sagen sein, wann ein bürgerlich Geborner in Polen die adelichen Vorrechte geniessen wollte, weil hieselbst die Edelleute auf einem Reichstage mit der Stände Bewilligung gemacht werden müssen. König Johann III. ertheilete einem Danziger Professor Juris und gebornen Graudenzer Johann Schultz wegen seines Buchs de Polonia nunquam tributaria einen Adelsbrief, wodurch er doch nur dieses erlangte, dass er sich Schultz von Schulecki schreiben konnte, und vor ihm war der sonst bekannte Elias Schröder, der von der Lutherischen zur Catholischen Religion übergetreten, zum Edelmann gemacht worden, wodurch er den Namen von Treuen-Schröder überkommen, und den nachgehends höchstgedachter König zum Hundertmann ernannte.

Beispiele von Lehn-Rittern.

Ertheilter adelicher Titel.

§ 11.

Königliche Factores. Servitores und Sekretäre, die von der obrigkeitlichen Jurisdiction und den bürgerlichen Pflichten frei sein wollen.

Unter Casimiri Nachfolgern kam es auf, dass zuweilen Bürger auf ihr Ansuchen den Titel von Königlichen Factoren, Servitoren und Secretarien erhielten und alsdann von der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Obrigkeit und den bürgerlichen Ämtern, Beschwerden und Abgaben frei sein und dennoch bürgerliche Gewerbe treiben und bürgerliche Vorrechte geniessen wollten. Dass ihnen die Könige solche Titel zu geben berechtiget waren, folgte aus dem Privilegio wegen der Ritter, Knechte und Freien, dasjenige aber, was man aus solchen Titeln herleiten wollte, so wie es der Obrigkeit verkleinerlich und der Bürgerschaft verfänglich war, auch zu mancherlei üblen Folgen Anlass gab, also konnte es aus dem Privilegio nicht gefolgert werden. Dannenhero der Rath bei solchen Vorfällen nicht unterliess, dawider bei Hofe Vorstellung zu thun, doch nicht so, wie er wünschte, Gehör fand, weil es denen mit neuen Titeln versehenen Bürgern nicht an Gönnern fehlte, die sich ihrer wider den Rath beim Könige annahmen. Stephanus wollte allen darüber künftig zu führenden Klagen vorkommen, da er in den Tractat. Portorii § A iurisdictione die Versicherung gab, dass er und seine Nachfolger niemanden von der Stadt Gerichtbarkeit und den gemeinen Verwaltungen oder Auflagen, die entweder ihre Person oder Güter beträfen, frei erklären würden (A iurisdictione et communibus muneribus aut oneribus Civitatis personalibus vel realibus neminem eximemus, Successoresve nostri eximent). Wann also nach der Zeit ein Bürger als Königlicher Factor, Servitor und Secretarius der ordentlichen Obrigkeit nicht unterworfen sein oder demjenigen, was andern Bürgern oblieget, sich entziehen wollen, hat man ohne Anstand von Seiten des Raths das Nöthige darwider dem Könige unterthänigst vorgestellet, die angezogene Versicherung Stephani anzuführen nicht unterlassen und einen solchen Bürger, vielweniger wenn er ein Fremder und Unbürger gewesen, dessen, wozu sonst Bürger berechtiget sind, nicht geniessen lassen. Es hat auch der Hof die dahin gelangte Vorstellung entweder stillschweigend genehmiget, oder die Kron-Kanzler haben schriftlich eine vergnügliche Antwort ertheilet. Im Jahr 1680 erlangte Frantz de la Motte, ein Unbürger, ein Factorat und Servitorat mit der Entbindung von der Jurisdiction und den Auflagen der Stadt, nebst der Freiheit Handlung zu treiben; dergleichen Factorat und Servitorat bekam A. 1689 Alexander de la Motte und A. 1692 ein Apotheker, von Hilden, ein Servitorat: wider alle drei ist informiret, und keinem die Vortheile gestattet worden, die sie erlangt zu haben vermeinet, und

wollte Hilden Apotheker bleiben, so musste er sein Servitorat bei Seite legen und sich in allen Stücken den andern Apothekern gleichachten: so wie es einem gewissen Schneider, der seine ächte Geburt nicht beweisen konnte, nichts half, dass er A. 1702 Königlicher Servitor wurde, indem er sein Handwerk als Meister und Bürger nicht treiben konnte. Unter der Regierung der Könige August II. und August III.[1])

Titel Königlicher Räthe.

haben einige den Titel Königlicher Räthe und Kammerherrn ausgewürket, in der Absicht, um gewisse Vorzüge vor den andern Bürgern und Einwohnern zu geniessen, worinnen sie aber ihren Zweck nicht erreichet haben. Die Person, die vom Hofe einen Titel bekommen und ihn bekannt machen will, pfleget das Diploma, es mag als ein Königliches Rescript an den Rath oder auf andere Art sein ausgefertiget worden, entweder dem Präsidenten einzuhändigen, damit es im Rath verlesen werde, oder durch Notarium und Zeugen dem Rath in öffentlicher Audienz über die Bank, wie man es nennet, übergeben zu lassen; und trug es sich 1757 zu, dass, da ein gewisser zum Commercien-Rath ernannter Kaufmann Boyert sein Diploma dem Präsidenten eingehändiget hatte, auch im Rath verlesen worden, selbiges, weil es etwas verfängliches in sich hielte, aus Schluss des Raths durch den Präsidenten dem Boyert zurückgegeben wurde, mit der Erinnerung, es durch Notarium und Zeugen an den Rath gelangen zu lassen, welches auch erfolgte[2]). Stehet etwas in dem Diplomate, was den Rechten der Stadt schädlich ist, pfleget der Rath selbiges zu behalten und Seine Königliche Majestät dawider allerunterthänigst, wie es heisset, zu informiren, welches auch geschiehet, wenn ein Rescript übergeben worden. Ist aber in dem Diplomate nichts nachtheiliges, wird es dem Inhaber zurückgegeben[3]). Vorgedachter Boyert sollte nicht nur Commercien-Rath sein, sondern auch den Rang nach dem Schöppen-Eltermann haben, und dieses letztere verursachte, dass der Rath das Diploma zurückhielt und eine allerunterthänigste Information nach Hofe schickte. Da es sich nun fügte, dass einige Wochen hernach der Kron-Gross-Kanzler nach Danzig kam, foderte er das Diploma und versprach ein anderes, so der Stadt nicht nachtheilig wäre, ausfertigen zu lassen. Das Diploma ward ihm zuge-

Besonderer Vorfall, da ein gemachter Commercien-Rath den Rang nach dem Schöppen-Eltermann haben sollte.

[1]) Vorher haben die Könige auch Kammer-Junker gemacht.

[2]) Es ist auch jetzo gebräuchlich, dass ein solches Königl. Diploma nicht anders als im sitzenden Rath durch einen Notarien in Begleitung seiner Zeugen übergeben werde.

[3]) Die Zurückgabe des diplomatis geschiehet mit dem Anhange „salvis juribus civitatis".

stellet, an dessen statt noch kein anderes an den Rath gelanget ist, und der gedachte Boyert wird als ein Bürger angesehen.

Zwischen solchen Königlichen Räthen und den andern Bürgern macht man sonst diesen Unterscheid, dass man sie bei den Ämtern und in den von den Ämtern ausgefertigten Schriften Herren nennet[1]). Die von auswärtigen Höfen Titel erlanget, haben vor denen, die von unserm Hofe damit beehret worden, keinen Vorzug. Sie sind so wie jene verbunden, dieses Orts Obrigkeit zu erkennen und die bürgerliche Abgaben zu entrichten. Wollen sie sich aber dazu nicht bequemen, müssen sie als Leute, so sich von der Stadt nach fremden Örtern begeben, den Zehenden von ihrem Vermögen entrichten und sich alles bürgerlichen Gewerbes und Vorzuges enthalten: und das letztere ist auch von denen zu sagen, die von unserm Könige mit einem Titel begnadiget worden, daferne sie von den bürgerlichen Auflagen frei sein wollen, und in dieser Stadt verbleiben; zögen sie aber nach fremden ausser Polen gelegenen Landen, würden sie gleichfalls das Abzugs-Geld so, wie es gebräuchlich ist, entrichten. Hiervon wird ein mehreres im 19. Capitel kommen.

§ 12.

Von des Königes Macht, Leibeigenen die Freiheit zu ertheilen.

Nebst den Lehn-Rittern und Knechten oder Edelleuten, wollte König Casimir auch das Recht haben, Freie zu machen, worunter nichts anders verstanden werden kann als die Macht, Leibeigenen in Danzig und dessen Gebiet die Freiheit zu schenken. Dass aber der König dieses Vorrecht jemals ausgeübet habe, lässet sich mit keiner Gewissheit sagen, so wie es auch ungewiss ist, ob in unserer Stadt und ihrer Gegend Leibeigene gewesen, nachdem ich hievon keine Spuren gefunden habe. Gesetzt aber, es hätten sich hieselbst Leibeigene gefunden, so würde doch der König ihnen, ohne ihrer Herren, denen sie mit Leibeigenschaft verpflichtet gewesen, Einwilligung die Freiheit nicht haben schenken können, wozu hergegen ihre Herren, zu deren Eigenthum sie gehörten, ohnedem befugt waren. Wollte man den Fall setzen, wann ein Knecht von einem andern Ort seinem Herrn nach Danzig entliefe, so würde noch die Frage sein, ob der König ohne des fremden Herrn Willen sein Vorrecht in Ertheilung der Freiheit ausüben könnte.

Unehlich geborene für ehlich geborene zu erklären.

Bei dieser Gelegenheit ist eines andern Königlichen Vorrechts zu erwähnen, von welchem Casimirus keine Meldung gethan, nämlich unächtgeborene zu legitimiren, das ist, sie denen in der Ehe gezeugten gleich zu machen, dessen sich die Nachfolger Casimiri

[1]) Welcher Herren-Titel auch dem Boyert gegönnet wird.

bedienet haben[1]). Es geschiehet solches durch ein an den Rath gerichtetes Königliches Rescript, welches in öffentlicher Audienz von einem Königlichen Notario in Begleitung zweener Zeugen überreichet und das Original, nachdem es verlesen, genehmiget und die Abschrift vom Rath behalten worden, dem Notario zurückgegeben wird. Dieser Fall trug sich noch 1758 zu, und war derjenige, der die Mutter des unächtgebornen nach dem Tode des natürlichen Vaters geheurathet, zugegen, wie der Notarius das Königliche Rescript übergab. Sigismundus Augustus ertheilte 1552 dem Kinderhause ein Privilegium, in welchem er alle in demselben Hause erzogene für ehlich geborne erklärte, so von den folgenden Königen bestätiget worden. Ein gleiches haben Seine Königliche Majestät Augustus III. dem Spendhause 1754 allergnädigst verliehen.

Die im Kinder- und Spendhause erzogene werden für ehlich geborne gehalten.

§ 13.

Königl. Recht, jährlich einen Burggrafen zu ernennen.

Noch will Casimirus, dass er und seine Reichsfolger die Macht haben, jährlich der Stadt einen Hauptmann, das ist, wie es sonst heisst, einen Burggrafen zu setzen, doch nicht anders, als aus acht seines Mittels von dem Rath vorgeschlagenen Personen, welches bis auf diese Stunde beobachtet wird. Der neue Hauptmann oder Burggraf höret dadurch, dass er Burggraf wird, nicht auf, eine Rathsperson zu sein, so wie er es auch bleibet, wenn er nach Verlauf eines Jahres die Hauptmannschaft niederleget, und der besondere Eid, den er dem Könige als Burggraf leistet, entbindet ihn nicht von dem, den er zuvor als eine Rathsperson geschworen, sowie auch beide Eide einander nicht entgegen sind, dass einer den andern entkräften sollte. Von dem Königlichen Burggrafen wird besonders unten in dem 11. Capitel ausführlich gehandelt.

§ 14.

Worin des Königes Recht, die Stadt zu beschirmen, bestehe.

Jetzt beschriebene Rechtsame sind dem Könige ausdrücklich vorbehalten worden; noch sind andere, die aus dessen Oberherrschaft fliessen und durch den Gebrauch bestätiget werden, deren in dem ersten §. dieses Capitels Meldung geschehen ist. Dahin gehöret erstlich die Beschirmung der Stadt, welche wegen der Befugniss, Sicherheits-Veranstaltungen zu machen, als ein Vorrecht, aber auch zugleich als eine Obliegenheit angesehen werden kann,

[1]) Die Ertheilung solcher ächten Geburt gehet auf beide Geschlechter, das männliche und weibliche, und geschah es noch 1768, dass der König eine unächte schon in der Ehe lebende Frauensperson durch ein Rescript für ächt erklärte.

weil König Casimir und dessen durchlauchtigste Nachfolger in dem Preussischen Incorporations-Privilegio verbunden werden, die Preussischen Lande in ihren Grenzen zu erhalten, zu beschirmen, und nicht zu gestatten, dass sie verringert werden: worunter Danzig als ein ansehnliches Stück von Preussen mit zu verstehen ist. So wie nun dieses überhaupt niemand in Abrede sein wird, also entstehet die Frage, auf was Art vom Könige die Stadt zu beschirmen sei? Zur Beschirmung eines Orts werden Soldaten, Waffen, Munition, Festungswerke, und was das vornehmste ist, weil ohne selbiges das andere weder beigeschaffet noch erhalten werden kann, Geld erfodert. Zu allen diesen Sachen, und was sonst nöthig sein möchte, träget der König nichts bei, sondern sie werden von der Stadt aus ihren eigenen Mitteln besorget, die es auch zu ihren Vorrechten zählet, selbst das zu ihrer Sicherheit dienliche nach Gutdünken zu veranstalten, ohne vorher desfalls beim Könige Anfrage zu thun, so wie sie es jederzeit gewohnt gewesen, seitdem sie unter des Königes von Polen Herrschaft gekommen ist. Wie König Johann III. in seinem Decret von 1678 auf Anhalten der Gewerke verabscheidete, dass der dritte Theil der Besatzung in der Stadt und in der Münde abgedankt werden sollte, überliess er es doch fürs künftige den Ordnungen, bei einbrechender Noth für die Sicherheit der Stadt selbst zu sorgen. Bei den letztern 1748 zwischen dem Rath und der dritten Ordnung ausgebrochenen und nach Hofe gelangten Spaltungen ward auch über die Besatzung gestritten, die 1737 durch den Schluss der Ordnungen auf 1200 Mann gesetzet worden, von dem die dritte Ordnung abgehen wollte, und solches zum Erkenntniss der an die Stadt von Seiner Königlichen Majestät geschickten Vermittler gelangen liess, durch deren Bearbeitung die Besatzung auf 800 Mann verringert wurde. Ob es nun schon etwas verfängliches war, dass man in einer auf den Schluss der Ordnungen sich gründenden Sache Schieds-Richter, die nicht zum Stadt-Regiment gehörten, wählte, so folgte doch etwas nachtheiligeres, da durch den 54. Artikel der 1750 verlautbarten Königlichen Ordination den Ordnungen ohne vorher gesuchte Königliche Einwilligung auch auf den Fall der Nothwendigkeit die Besatzung zu verstärken verboten wurde, welches schon in den Karnkovianischen Constitutionen unter dem Titel „de conscriptione militis“ geschehen war, allwo derjenige, der ohne ausdrücklichen Königlichen Willen Soldaten werben würde, als ein Störer der gemeinen Ruhe und als ein Majestäts-Verbrecher gestrafet werden sollte. Allein es war dieser Artikel mit einer von denen, welcher

Die Stadt veranstaltet selbst, was zu ihrer Sicherheit nöthig ist.

Desfalls in der Königlichen Ordination gemachte Veränderung.

wegen die Stadt gemeldete Constitutionen nicht annehmen können. Das nachgehends 1752 in Danzig gehaltene Assessorial-Gericht meinte zwar den angezogenen Artikel der Ordination in seinen Erläuterungen zu mildern, wenn es den Ordnungen erlaubte, bei einem dränglichen und einem solchen Fall, dessen sie sich nicht entledigen könnten, (in urgenti et indispensabili casu) die Soldaten zu vermehren, doch dass sie die Ursache der Vermehrung an den König gelangen liessen; dessen ohngeachtet bleibet dennoch die Macht, die Besatzung zu verstärken, eingeschränkt, die sonst an keine gewisse Umstände gebunden gewesen. Und wer wird es entscheiden, ob der Fall dränglich sei und man sich seiner nicht entledigen könne? Zu geschweigen, dass sich Umstände ereignen möchten, bei denen man Bedenken tragen würde, die wahre Ursach, warum man die Besatzung vermehret, Seiner Königlichen Majestät anzuzeigen. In Ansehung des Commendanten und der Stabs-Officiers ist gleichfalls etwas in den angeführten Artikel gemeldeter Königlichen Ordination geflossen, so die Ordnungen zu etwas verbindet, worin sie sonst freie Hände gehabt hatten. Es war bei der Stadt zu derselben Zeit weder ein Commendant, noch Stabs-Officier, deren Stellen vorjetzo unverzüglich besetzet und künftig ein Stabs-Officier in einer dreimonatlichen, der Commendant in einer sechsmonatlichen Frist gewählet werden sollte. Doch währte es seit der Ordination 3 Jahr, ehe man einen fast abgelebten Capitaine zum Major machte, dem, wie er 1756 starb, ein ander alter Capitaine, dessen Frauen Schwester-Mann ein vielvermögendes Mitglied in der dritten Stube war, folgte, welchen die dritte Ordnung schon vor 20 Jahren seiner Dienste entlassen wollte, der, wie man aus der Nachbarschaft einen Anfall besorgte, 1757 in die Stelle eines Oberst-Lieutenants rückte, mit dem als Major ein anderer Capitaine abwechselte. Mit dem Commendanten gelangte es allererst gegen Ende des Jahres 1758 zur Richtigkeit.

Nach den Beispielen der vorigen Zeiten bestehet das Beschirmungs Recht des Königes hierin, dass er durch Briefe und Gesandte alle Gefahr von der Stadt abzuwenden suchet, sie wider die Anfoderungen, aus denen Feindseligkeiten entstehen könnten, vertritt und sie auf ihrer Hut zu sein anmahnet, die Beschützung aber den Verfügungen der Ordnungen überlässt. Hierin ist auch seit der angezogenen Ordination keine Veränderung vorgegangen. Denn wie 1756 und 1757 aus der Nachbarschaft ein Anfall gefürchtet ward, ermahnten Seine Königliche Majestät ernstlich, mehr Soldaten anzuwerben, tüchtige Officiers in Dienste zu nehmen, einen Commen-

danten zu wählen und das übrige, was in solchen Fällen nöthig, zu veranstalten. Dieser Königliche Wille ward zu verschiedenen Malen wiederholet, ehe die Ordnungen nach Verlauf etlicher Monate sich einigten, nebst den bisherigen achthundert vollständigen, vierhundert Reform-Soldaten, deren jeder monatlich einen Thaler empfinge, zu halten. Ein mehreres auszuwürken kam der Kron-Gross-Kanzler selbst nach Danzig, der durch viele Vorstellungen es dahin brachte, dass man die Besatzung bis zweitausend Mann auf ein Jahr zu vermehren beschloss, aber die Einwilligung zu erlangen nicht vermochte, da er in Königlichem Namen einen Schlesischen Baron von Glaubitz, der als Marechal de Camp in französischen Diensten gestanden, zum Commendanten, und einen in selbigen Diensten sich annoch befindenden Ingenieur Gribauval zum Ingenieur vorschlug: indem die Ordnungen die Commendanten-Stelle unbesetzt liessen und willigten, dass ein gewisser Danziger, der den Holländern als Lieutenant bei der Artillerie diente, zum Ingenieur verschrieben wurde, der zugleich als Capitaine bei der Infanterie die Bestallung erhielt. Wie die Stadt 1758 in eine drängliche Noth gerieth, weil die Russische Kaiserin eine Besatzung von ihren Truppen einzunehmen unter Androhung der Gewalt begehrte, wandten sich die Ordnungen vornehmlich zum Könige, als dem obersten Beschirmer, und Seine Königliche Majestät unterliessen nicht durch Vorstellungen an den bei dero Hofe sich befindenden Russischen Gesandten und durch Briefe bei Ihro Russisch Kaiserlichen Majestät sich eifrigst und mit so gutem Erfolg der Stadt anzunehmen, dass sie nicht nur von einer Russischen Besatzung, die fast unvermeidlich geschienen, frei blieb, sondern auch der Gnade Ihro Russisch Kaiserlichen Majestät versichert wurde. Diese beiden Vorfälle geben einen Abdruck von dem, was der König zur Sicherheit der Stadt zu thun vermag. Er kann nämlich ermahnen, Vorstellung thun, warnen, und solches entweder durch Rescripta, oder Briefe der Kanzler, oder besondere Abgesandte verrichten; allein die Bewerkstellung beruhet auf die Entschliessungen der Ordnungen. Auf diese Weise hat sich durch göttlichen Beistand in den gefährlichsten Zeiten Danzig bis jetzo erhalten, ohne dass ihm wäre vom Könige oder der Republik zu Hülfe gekommen worden, ja ohne dass sie eine Hülfe an Krieges-Volk verlanget hätte. Die Frage, ob nicht der König mit Hülfe der Republik Polen die würkliche Beschirmung der Stadt übernehmen könnte, wenn die Ordnungen dieselbe verabsäumen sollten, will ich nicht aufwerfen, viel weniger beantworten, sondern wünschen, dass ein solcher Fall sich niemals er-

eignen möge. Übrigens wird von dem Recht der Stadt, sich selbst zu schützen, und von denen dazu gemachten Einrichtungen unten im 44. Capitel ein mehreres vorkommen.

§ 15.

In welchem Verstande der König der oberste Gesetzgeber ist.

Aus des Königes Ober-Herrschaft folget ferner, dass er der oberste Gesetzgeber ist, welches auch die Erfahrung bestätiget, doch nicht also zu verstehen ist, als wenn alle Gesetze von ihm herrührten oder von ihm ihre Kraft empfingen, sondern der König wird deswegen der oberste Gesetzgeber genennet, weil über ihm kein höherer ist, da es geringere giebet, deren Gesetze an sich verbindlich sind, nachdem König Casimir den Ordnungen die Macht ertheilet, Willkühren abzufassen, davon ich unten umständlich handeln und vorjetzo bei den Königlichen Gesetzen stehen bleiben will. Zu diesen kann man gewissermassen die von dem Könige verliehene Privilegien rechnen, so ferne sie der Stadt vorschreiben, was sie zu thun befugt sei, dabei sie zugleich anzeigen, wie weit des Königes Macht gehe, folglich beide Theile verpflichte; wie denn der König durch seine Privilegien sich selbst zu etwas verpflichtet. Auf solche Art war König Casimir unter den Königen von Polen wegen seiner Privilegien der erste Gesetzgeber, da er verschiedenes der Stadt auf alle künftige Zeiten verlieh und auferlegte, der zugleich sich und seine Nachfolger verpflichtete, dessen Beispiel die Könige, die nach ihm regieret, gefolget sind, so oft sie der Stadt neue Privilegien ertheilet haben. Im eigentlicheren Verstande sind diejenigen Königlichen Verordnungen Gesetze, welche der Stadt etwas zu thun auferlegen oder verbieten und sie allein verpflichten: dahin zuerst die Statuta Sigismundi I. von 1526 gehören, welche verschiedenes, so nicht nur zum Stadt-Regiment und zur Polizei, sondern auch zu Erhaltung der Catholischen Religion und Hemmung des schon damals in Danzig sich ausbreitenden Lutherthumes in sich fassen. Die Responsa Sigismundi Augusti, von denen, so wie von den Statuten Sigismundi schon oben gehandelt worden, sind für keine Gesetze zu halten, weil dieselben nur ein Theil der Bürgerschaft auf ihre Bitten ohne Vorwissen aller dreien Ordnungen erlanget, die dadurch, weil man sie nicht vorher gehöret, nicht verpflichtet werden konnten. Ihrer ward allererst im Decret Joannis III. und hernach in der Königlichen Ordination gedacht, gleich als wenn sie in die Zahl der Gesetze gehöreten. Mit mehrerem Recht kann man dieses von dem Decret Joannis III. und der Ordination Augusti III. sagen, von

denen jenes auf Begehren der Gewerke und zum Theil auf der dritten Ordnung Verlangen, diese auf Inständigkeit der dritten Ordnung, der Kaufmannschaft und Gewerke abgefasset, und beide als verbindliche Gesetze von der ganzen Stadt angesehen worden. Aus welchen Beispielen abzunehmen, dass dem Könige die Macht, der Stadt Gesetze zu geben, zustehe, worin Sigismundus I. eigenmächtiger verfahren als Joannes III. und Augustus III., indem der erste vor sich bestimmet, was er vornehmlich zur innerlichen Ruhe und zum Besten der Stadt für dienlich gefunden, die beiden anderen Könige sich nach dem Begehren derer, so die neuen Gesetze veranlasset, gerichtet, ob sie gleich nicht in allen Stücken, noch so, wie sie es gewünschet, ihnen gewillfahret haben: doch hat der Rath beide Male an seiner Vermögenheit eingebüsset, weil die dritte Ordnung verschiedenes gemeinschaftlich erlanget, was vorher dem Rath allein gebühret, und in andern Dingen ihm Grenzen gesetzet worden, in welchen er sonst freier verfahren können. Dieses ist gewiss, dass wenn der Rath und die Bürgerschaft mit einander in einem guten Verständniss gewesen wären, weder Joannes III. ein Decret, noch Augustus III. eine Ordination würde haben zu Papier bringen lassen. Der Rath musste die Schuld tragen, als wenn er sich seiner Macht zur Bedrückung der Bürgerschaft gemissbraucht hätte, welchen Vorwurf, wie weit er gegründet sei, ich dahin gestellet sein lasse, weil die Erörterung nicht hieher gehöret.

§ 16.

Der König kann bei Gebung der Gesetze nicht willkührlich verfahren.

Es ist aber bei dem Rechte des Königes, Gesetze zu geben, vornehmlich zu bemerken, dass er hierin nicht willkührlich verfahren kann, sondern sein Augenmerk auf die Privilegien, wohlhergebrachte Gewohnheiten und das allgemeine Beste der Stadt zu richten hat, damit seine Gesetze nicht wider eines von diesen dreien Stücken anlaufen, sonst können die Ordnungen nicht verbunden werden, den neuen Gesetzen zu gehorsamen, in Betrachtung derjenigen Pflicht, die sie den Privilegien, guten Gewohnheiten und dem allgemeinen Besten schuldig sind. Die berüchtigten, schon mehrmals gedachte Constitutiones Karnkovianae können hierin zur Lehre dienen. Sie wurden von Königlichen Commissarien, unter denen der Cujavische Bischof Karnkowski der vornehmste war, und der zu den Constitutionen seinen Namen hergab, 1570 in Danzig abgefasst und vom Könige in eben dem Jahr auf dem Reichstage zu Warschau bestätiget, mit dem Königlichen Vorbehalt, sie nach

Beschaffenheit der Umstände zu bessern, zu vermehren, zu verringern, auch gar aufzuheben. Die Stadt hatte denselben aus der zuvor angeführten Ursache gleich im Anfange widersprochen und derselben Aufhebung beim Könige gesuchet, von dem sie die Versicherung erhielt, dass, wann sie mit ihren Original-Privilegien beweisen würde, dass die neuen Verordnungen ihren Freiheiten entgegen wären, er dieselben ändern und die Stadt bei ihren Rechtsamen erhalten wolle. Sigismundus Augustus starb, ehe die von ihm bedingungsweise versprochene Änderung folgte, und es verzog sich bis ins Jahr 1584, da durch die bekannte Tractatus portorii § „Ac primo quidem" die Stadt von der ehemaligen Commission, was zu derselben gehöret, und allen daher entstandenen Beschwerden, folglich den Karnkovianischen Verordnungen frei erkläret wurde. Man muss es dannenhero als einen Fehler ansehen, den ich gleichfalls oben angemerkt habe, dass in der neuen Auflage der Reichstags-Constitutionen im zweiten Bande auf der 809. und folgenden Seiten die Karnkovianische Verordnungen unter dem Titel: Constitutiones Civitati Gedanensi praescriptae vorkommen: und könnte man billig fragen, wer denen, so die neue Auflage besorget, die Macht gegeben, unkräftige Verordnungen, die auch niemals unter den Reichstags-Constitutionen eine Stelle gehabt, in derselben Anzahl als gültige Gesetze aufzunehmen. Doch ist noch mehr zu verwundern, dass der in Danzig bekannte von Treuen-Schröder, der unter dem Namen eines Juris publici Gedanensis ein verworrenes und unrichtiges Zeug zusammengestoppelt, und welches zum Glück nur in Handschriften vorhanden ist und von Unwissenden gesucht und theuer bezahlet wird, eine Abschrift der Constitutionum Karnkovianarum als ein Grundgesetze der Stadt seinen Lesern mitgetheilet hat. Dieses Exempel von den Karnkovianischen Verordnungen zeiget zur Gnüge, dass die Ertheilung neuer Gesetze nicht blos auf den Willen des Königes beruhe, sondern dass auch der Ordnungen Beifall erfodert wird, wenn sie sollen beobachtet werden. Daher das vorangeführte Decret Joannis III. nebst dem, was sonst der König verabscheidet und dem Decret beifügen lassen, von den Ordnungen erwogen und zum Theil in ihren Concordatis zur beständigen Beobachtung angenommen, einiges aber mit Stillschweigen übergangen und nachmals aus der Acht gelassen worden. Die jüngste Königliche Ordination gelangte nach ihrer in Warschau geschehenen Verlautbarung an die gesammte Ordnungen, welche der Rath nach dem Beispiel der Vorfahren in eine genauere Erwägung zu ziehen für nöthig hielt, ob sie etwan den Rechten und dem

gemeinen Besten der Stadt entgegen wäre, und von dem Gericht geschahe wider dieselbe eine nachdrückliche Erinnerung; nur die dritte Ordnung, welche die Ordination als ihr Werk ansah, wollte keine Untersuchung gestatten, sondern drung darauf, sie als ein pragmatisch Gesetz schlechterdings anzunehmen, war auch nicht zufrieden, wie der Rath in die Annehmung mit Vorbehalt der Rechte der Stadt willigte. Nach vielem Streit, mancherlei Weitläuftigkeit und durch das Urtheil des Assessorial-Gerichts erfolgter Bestätigung und Erläuterung wurde dieselbe von den Ordnungen ohne allen Vorbehalt angenommen und nach bestandenen Schlüssen zur Vollziehung gebracht, jedoch dass einige Artikel übergangen und nicht vollzogen wurden: wie solches unter andern aus dem, was oben von dem Commendanten und den Stabs-Officiers angeführet worden, zu ersehen ist.

§ 17.

Vorstellung an den König, wann von ihm etwas, so den Rechten entgegen ist, verordnet wird.

Wenn demnach etwas vom Könige an die Stadt gelanget, welches er als ein Gesetz beobachtet haben will, solches aber den Rechten, Gewohnheiten oder sonst dem Besten der Stadt entgegen ist, so geschehen nach Beschaffenheit der Sache und Umstände entweder im Namen des Raths oder aller Ordnungen Seiner Königlichen Majestät Vorstellungen, die sich auf die Rechte, Gewohnheiten und das Beste der Stadt gründen. Diese Befugniss, dem Könige Vorstellung zu thun, nennt man ius informandi, und leitet sie gemeiniglich aus den Tractatibus portorii und deren § „Mandata e Cancellaria“ her, die aber älter ist, als die angezogenen Tractatus, indem schon vor den Zeiten Stephani den Königen Vorstellungen geschehen sind, wenn sie etwas begehret, so der Stadt und ihren Rechten nachtheilig und verfänglich geschienen: und rühret diese Befugniss aus dem gemeinsamen Recht aller derjenigen Unterthanen her, die von ihren Herren nicht auf eine eigenmächtige Art, sondern nach einer gewissen festgesetzten Vorschrift der Gesetze beherrschet werden, und welches Recht man ihnen nicht nehmen kann, es wäre denn, dass man sie blos dem Willen ihrer Herren unterwerfen wollte. Wüssten auch die Danziger keinen andern Grund ihres Vorstellungsrechts, als die Tractatus portorii anzugeben, würden sie dasjenige nicht beweisen, was sie beweisen wollen, weil der aus denselben angezogene § nur von Process-Sachen und darüber abzufassenden Berichten handelt. Ein altes Vorurtheil hat den besondern Fall, dessen derselbe § erwähnet, allgemein gemacht, gleich als wenn die Vorstellungen von allerlei

Ius informandi.

Art sich auf diesen § stützen müssten. Es wird sonder Zweifel niemand den andern beiden grössern Städten, ja den gesammten kleinen Städten das Vorstellungs Recht streiten, und mit keiner von ihnen sind Tractatus portorii geschlossen worden, folglich ist das Recht, Vorstellungen zu thun, aus einem andern Grunde, nämlich aus dem, den ich kurz zuvor angezeiget, herzuleiten. Es hat aber das Vorstellungs-Recht nicht nur alsdann statt, wann der König ein neu Gesetz zumuthet, sondern auch in allen andern verfänglichen Fällen, und findet die Vorstellung anfänglich nicht Gehör, so wiederholet man sie, und suchet indessen die Kanzler, auch andere Grosse, wenn die Sache wichtig ist, sich zu Freunden zu machen, und welches das sicherste ist, des Königes Gemüth durch ein freiwilliges Geschenk zu lenken, indem die beständige Erfahrung lehret, dass dieses Mittel den Vorstellungen die grösste Kraft ertheilet habe, und dass es eine rühmliche Sparsamkeit sei, wenn man bei solchen Umständen nicht sparet.

§ 18.

Wenn der König als Oberrichter anzusehen.

Was des Königes oberrichterliches Amt, davon anjetzo noch zu handeln ist, anlanget, hat selbiges alsdann statt, wann entweder die Ordnungen unter sich misshellig sind und den König um die Entscheidung bitten, oder einzele Bürger, ganze Gewerke und Zünfte, imgleichen Fremde, die der Stadt Gerichtbarkeit nicht unterworfen, über den Rath oder die gesammte Ordnungen bei Hofe klagbar werden; oder in Rechts-Sachen von dem Rath an den König appelliret wird.

Der erste Fall ist der wichtigste und seltenste, kann sich auch nur zutragen, wenn die Ordnungen sich in ihren Rathschlägen nicht einigen können, und doch eine oder zwo derselben es für unumgänglich nöthig halten, dass eine Entscheidung folge, oder glauben, dass sie gedrucket, an ihren Vorrechten gekränket werden, und sonst keine Besserung absehen können; alsdann ist freilich kein ander Mittel übrig, als zu Seiner Königlichen Majestät sich zu wenden und deroselben Erkenntniss und Ausspruch abzuwarten. Wie 1657 zwischen dem Rath und der dritten Ordnung über die Vereinigung der Kämmerei- und Hülfgelder-Casse gestritten wurde, und die dritte Ordnung von der Vereinigung nicht abstehen wollte, meinte der Rath kein ander Mittel übrig zu sein, als diese Misshelligkeit zur höchsten Entscheidung an den König gelangen zu lassen, welches die dritte Ordnung als etwas gefährliches widerrieth, doch wann es nicht anders sein

könnte, geschehen lassen wollte. Es war aber nicht nöthig, diesen bedenklichen Weg anzutreten, da die dritte Ordnung auf die gemeldete Vereinigung der Cassen zu dringen, vor selbige Zeit aufhörete. Man muss auch den Ordnungen das Zeugniss geben, dass, wenn sie mit einander gestritten, welches sehr oft geschehen, sie ihre Zwistigkeiten nicht an den König gelangen lassen, sondern sich entweder geeiniget, oder die Materien, darüber sie gestritten, nicht weiter fortgesetzet haben. Nur unsere Zeiten haben es belebet, dass die Beschwerden der dritten Ordnung bis vor den Königlichen Thron gekommen sind. Seine Königliche Majestät konnten dero oberrichterliches Amt dem klagenden Theil nicht versagen, wähleten aber anstatt eines ordentlichen Rechtsganges den Weg eines gütlichen Vergleichs und schickten bald nach dem Anfange des Jahres 1749 den Bischof von Ermland Grabowski und den Sächsischen Hof- und Polnischen Cammer-Rath Anton von Leubnitz nach Danzig, die nicht als Commissarien, sondern als Vermittler den Rath und die dritte Ordnung, mit welcher es die gesammte Bürgerschaft zu halten das Ansehen hatte, mit einander vereinigen sollten. Da aber ihre Bemühung vergeblich war, und sie die strittigen Punkte an Seine Königliche Majestät nahmen, folgte zu Anfange des Jahres 1750 zu Dresden die höchste Entscheidung, wider die der Rath nicht nur Vorstellung that, sondern auch zu beobachten Bedenken trug, davon der Erfolg war, dass die vorige Königliche Erklärungen zu Warschau etwas geändert und vermehret, in Gegenwart der Abgeordneten des Raths, der dritten Ordnung und Gewerke in einer öffentlichen Königlichen Audienz durch den geistlichen Kron-Referendarium abgelesen und mit der Königlichen Unterschrift und beigedrucktem grossen Kron-Siegel unter dem Titel einer Königlichen Ordination lateinisch, so wie sie gelesen worden, ausgefertiget, und 1752 von dem zu Danzig gehaltenen Assessorial-Gericht bestätiget und erläutert wurden. In Ansehung der folgenden Zeiten ist im 4. Artikel der gedachten Ordination der dritten Ordnung vorbehalten worden, ihre Beschwerden, wann denselben von dem Rath nicht abgeholfen würde, an den König gelangen zu lassen, damit er als oberster Richter darüber erkenne.

§ 19.

Einzele Bürger können über den Rath und die Ordnungen beim Könige klagen.

Einzelen Bürgern und Einwohnern, wann sie von dem Rath oder den gesammten Ordnungen gekränket zu sein vermeinen und in ihrem gerechten Anliegen nicht erhöret werden, stehet der Weg zum Könige offen, damit ihnen entweder durch ein Rescript, oder

durch einen ordentlichen Rechtsgang bei Hofe geholfen werde Es muss aber die Klage wider den ganzen Rath und die gesammte Ordnungen gerichtet sein; denn wann es nur einzele Personen des Raths und zwar in Amts-Sachen betrifft, so muss vorhero beim Rath geklaget und dessen Ausspruch abgewartet werden; sind es aber Sachen, die mit dem Amte keine Verbindung haben, so gehören sie dahin, wohin solche Sachen sonst gehören. Würde jemand von der zweiten oder dritten Ordnung besonders beleidiget, so kann er sich darüber beim Rath beklagen, und wäre es eine Sache, die von einer aus Deputirten aller Ordnungen bestehenden Function herrührte, würde sie anfänglich zum Erkentniss aller Ordnungen gehören. Daher König Stephanus, da er in den Tractatibus portorii § „Ita tamen“ die Ausladungen der obrigkeitlichen Personen nach Hofe nicht aufhebet, doch will, dass die gewöhnliche Gerichtbarkeit und der ordentliche Rechtsgang dadurch nicht gestöret, noch die Klagen ohne gültige Ursach erhoben werden.

§ 20.

Zünfte sind befuget, beim Könige über den Rath zu klagen.

Unter den Zünften hat insonderheit die Brauerzunft mit dem Rath kostbare Processe bei Hofe geführet, und ist vor andern derjenige merkwürdig, auf welchen 1678 in Danzig ein für gedachte Zunft vortheilhaftes Urtheil folgte, welches durch ein anderes von 1681, da die Brauer von neuem Kläger waren, geändert wurde[1]). Im Jahr 1748 legte die Zunft der Brauer dem Rath nach Hofe eine Ladung, erachtete es aber nicht für nöthig, den Process daselbst fortzusetzen, da sie mit der dritten Ordnung wider den Rath eine gemeinsame Sache machte, und dasjenige durch den Schluss sämmtlicher Ordnungen erhielt, was sie durch ein Rechts-Urtheil zu erlangen gehofft hatte, welches die Königliche Ordination im 5. Artikel bestätigte, und was sonst die Brauer bei dem Könige gesucht, im 75. Artikel und dessen Erläuterung dem Rath ins Werk zu richten und nachzugeben empfahl. Die sonst geringe Zunft der Träger hatte A. 1638 keine Scheu getragen den Rath nach Hofe auszuladen. Von dem Process, den die Gewerke zur

[1]) Das Decret von 1678 ist durch den Druck bekannt gemacht worden. Das letztere von 1681 befindet sich nur in Hand-Abschriften und ist daher unbekannter als das vorige. Von dem Ursprunge der Streitigkeiten zwischen dem Rath und der Brauerzunft, wie auch ihrer Processe, geben die Anmerkungen über die Tractatus portorii S. 85 der lateinischen Ausgabe Nachricht, woselbst zugleich des von den Fleischern dem Rath erregten Processes gedacht wird.

Zeit Königes Johann III. dem Rath erreget, und wie dadurch hochgedachter König nach Danzig zu kommen und ein Urtheil zu sprechen veranlasset worden, ertheilet der achte Band der Preussischen Geschichte einige Nachricht. Bei der letztern innerlichen Trennung schlossen sich die Gewerke an die dritte Ordnung, schickten zugleich ihre Deputirten A. 1750 nach Hofe und erlangten in dem 73. Artikel der gefolgten Ordination für sich verschiedenes, woselbst ihnen auch vergönnet wird, wann sie über etwas wichtiges zu klagen haben möchten, ohne alle Verhinderung des Raths zum Könige und dessen Gerichte ihre Zuflucht zu nehmen.

§ 21.

Welchen sonst der Weg zum Konige offen stehe.

Diejenigen, die nicht zu den Bürgern und Einwohnern der Stadt gehören, sie mögen sonst Einsassen der Polnischen Lande oder Auswärtige sein, können gleichfalls den Rath oder die gesammte Ordnungen nirgend anders als beim Könige rechtlich besprechen: welches die vielen von dergleichen Personen der Stadt erregte Processe bezeugen. Unter denselben sind wohl die merkwürdigsten die, so von den Cujavischen Bischöfen wegen der Pfarrkirche und ihrer anderen Forderungen herrühren, und die von Zeit zu Zeit und zuletzt unter der Regierung des vorigen Königes August II. erneuert worden, in welchen zwar Urtheile wider die Stadt ergangen sind, die aber nicht zur Vollenziehung gediehen. Der Jablonowische und der aus der Böhmischen Erbschaft herrührende Rhetzische Process haben zu den Zeiten höchstgedachten Königes viele Bemühung, Verdruss und Kosten verursachet, ehe sie abgethan worden[1]).

§ 22.

Appellationes an den König und derselben Anfang.

Noch ist der König in den Streitigkeiten, die von des Raths Urtheil durch Appellation nach Hofe gelangen, der oberste Richter. Zu den Zeiten der Kreuzherren wurde nicht an die Landesherrschaft, sondern an den Schöppenstuhl zu Culm nach Anleitung der Culmischen Handfeste appelliret. Wie nach dem Abfall von dem deutschen Orden während dem Kriege der Schöppen-Stuhl einging, hörten auch die Appellationes auf, und es hatte bei dem Urtheil des Rathes sein Bewenden, ausser dass man zuweilen an den Landes-

1) Von den Processen zwischen den Cujavischen Bischöfen und der Stadt ist in den Preussischen Landesgeschichten Nachricht zu finden; imgleichen von dem Jablonowischen und Rhetzischen.

Rath appellirte[1]). Im Jahre 1512 bezog sich zuerst der berühmte Johann von Höfen, sonst Flachsbinder genannt, nachgehends Culmischer und zuletzt Ermländischer Bischof, damaliger Königlicher Notarius, in einer Erbschaftssache, die er als Anwalt bediente, von des Raths Spruch an den König und setzte, da der Rath ihm solches als etwas ganz ungewöhnliches nicht gestatten wollte, die Appellation vermittelst eines Notariats-Instruments fort. Diese Neuerung ward von solcher Wichtigkeit gehalten, dass nicht nur von Danzig, sondern im Namen des ganzen Landes Abgeordnete nach Hofe geschickt wurden, solche Neuigkeit abzukehren, die so viel ausrichteten, dass König Sigismundus I. bis zu seiner Ankunft in Preussen es bei dem alten Gebrauch lassen und in den Sachen, die an ihn durch eine unternommene Appellation gelangten, nicht sprechen, sondern sie an ihren gehörigen Richter zurückweisen wollte: welches umständlicher in Schützens Preussischer Historie auf dem 443. und 444. Blatte zu lesen[2]). Vor gemeldeter Appellation des von Höfen hatte 1511 höchstgedachter König sich schriftlich erkläret, dass er die Rechtssachen der Stadt Danzig nicht ausserhalb Preussen richten wollte, noch die Danziger ausser dieser Provinz sich rechtlich einzulassen (iuridice respondere) verbunden sein sollten. Bei dieses Königes Anwesenheit in Danzig 1526 erlangte der Adel ohne der Städte Vorwissen eine Landes-Ordnung, nach welcher die Appellationes von den Land- und Stadtgerichten an die Landtage, und von diesen an das Königl. Hofgericht gehen sollten: wobei es auch blieb, wie die gedachte Landes-Ordnung oder Constitutiones mit Zuziehung der Städte übersehen, in verschiedenen Stücken geändert, von den gesammten Ständen beliebet und dem Könige 1538 bestätiget wurde, in welcher der § Ad praedictos generales Conventus hieher gehöret. Im Jahr 1542 wurde die Appellation nach Hofe in einem Königlichen Diplomate, welches man Privilegium Instantiarum nennet, und unter den Iuribus Municipalibus gleich nach den Landes-Constitutionen stehet, bekräftiget, doch den grossen Städten die Appellation an die Landtage erlassen. Auf diese Art ist zugleich in Danzig die Appellation vom Rath an den König eingeführet und seit solcher Zeit beobachtet worden.

Ausserordentliche Appellationes.

Sigismundus Augustus hat 1553[3]) über die schon übliche Appella-

[1]) Auch an den König, wenn er in Preussen zugegen war, weil ausser Landes zu appelliren nicht erlaubet wurde.

[2]) Hievon sind zu lesen Quaedam iura Gedan. defensa a. 1764 p. 8—11.

[3]) Die ausserordentliche Appellationes haben zu den Zeiten Sigismundi Augusti ihren Anfang genommen, der sie durch das angeführte Rescript zuerst aufgebracht, auch zugleich die Art, wie dabei zu verfahren, vorgeschrieben.

tion an den König noch eine ausserordentliche eingeführet, dass, wenn jemandem die gewöhnliche Appellation versaget würde, er ausserordentlich mit Zuziehung eines öffentlichen Notarii und seiner Zeugen appelliren könnte. Welche ausserordentliche Appellationes bis auf den heutigen Tag[1]) beibehalten werden: wodurch es denn geschiehet, dass, wenn in einer offenbar ungerechten Sache aus nichtigen Gründen appelliret wird, der Rath zwar die ordentliche, aber nicht die ausserordentliche Appellation zu hemmen vermag. Zu einer andern Zeit schränkte jetztgedachter König die Appellationes ein, da er 1563 zu appelliren verbot, wann die Summe, darüber man rechtete, nicht fünfhundert Gulden ausmachte: ausgenommen, wenn die Sache den König und dessen Schatz beträfe, oder die Parten, es sei beide oder eines derselben, nicht unter des Raths Gerichtbarkeit stünden. Diese Verordnungen Sigismundi Augusti wegen der Appellation nach Hofe sind in zwoen Urkunden beim Curicke S. 160—162 zu finden. Nachgehends, nämlich 1659, hat Johann Casimir die Summe, wegen welcher nach Hofe zu appelliren erlaubet ist, auf tausend Gulden verhöhet (ad summam mille florenorum monetae ac valoris hoc tempore currentis augendam esse censimus) und verboten die Appellation zu verstatten, wann nicht die Summe tausend Gulden vorgedachten Werths überstiege (quae summam florenorum mille valoris praefati non excesserit). Dieses hat König Johann III. in seinem bekannten Dekret wiederholet, und die tausend Gulden auf den Werth, so wie sie im Königreich gangbar sind (monetae per Regnum currentis), gesetzet, welches aber von der Unwissenheit des Dekreten-Schreibers herrühret, der nicht gewusst zu haben scheinet, dass die Gulden, nach denen man unter der Regierung Johann III. gerechnet, von denen, die zur Zeit, da Joannes Casimirus sein gedachtes Privilegium verliehen, unterschieden gewesen, und dass A. 1659 ein Polnischer Gulden so viel als ein Preussischer gegolten, unter Johann III. aber gegen einen Preussischen zwei Polnische Gulden gerechnet worden. Da nun Johann III. das Privilegium Johann Casimirs erneuern wollen, so müssen auch die Gulden von gleichem Werth, wie sie zu Johann Casimirs Zeiten gewesen, gehalten werden, da tausend Gulden Preussisch mit eben so viel Polnischen Gulden überein gekommen. Wie denn Johann Casimir nicht ohne Ursach in seinem Privilegio gesaget: monetae

Wie hoch die Geldsumme sein müsse, wann man appelliren kann.

[1]) Was die Aufhebung dieser Art Appellationen betrifft, davon schreibet Hr. Secret. Grallat in seinem Briefe an E. Hochweisen Rath unter dem 19. Januar 1771.

ac valoris hoc tempore currentis, und ferner: circa cuius auctionis intemeratam et perpetuam in iudiciis Regiis observantiam Civitatem inposterum conservari debere, pro Nobis et successoribus Nostris spondemus ac promittimus; wodurch er die Beobachtung seines Privilegii wider alle künftige Veränderungen in der Münze festsetzen wollen: und da man in allen andern Sachen in Preussen nach Preussischen Gulden rechnet, würde es schwer werden, einen tüchtigen Grund anzugeben, warum bei der Appellation die Berechnung nach den Polnischen Gulden anzustellen. Im Jahre 1758 entstund im Rath die Frage, ob die Appellation könne nachgegeben werden, weil die Summe nur etwas über 600 fl. sich beliefe, und waren verschiedene, welche es thun wollten, die das Decretum Joannis III. anführeten: monetae in Regno currentis; die meisten aber blieben bei dem Buchstaben des Privilegii Joannis Casimiri, und durch des Raths Schluss wurde die Appellation versaget. Worauf der Appellant ausserordentlich appellirte, dessen Appellation der Gross-Kanzler nach des Raths eingelaufener Information für ungültig erklärte, und den Appellanten abwies.

§ 23.

Appellation nur in bürgerlichen Sachen, von denen doch einige ausgenommen werden.

Es gehet aber die Appellation an den König nur in bürgerlichen Sachen (causis civilibus) und auch nicht in allen von dieser Gattung, indem die See-, Wechsel-, Bau-, Räumungs-, Injurien-Sachen, offenbare Schuldfoderungen, und diejenigen, die sich auf die Stadt Erbbücher gründen, ausgenommen werden. Wegen der Injurien-Sachen beruft man sich auf Rescripta Sigismundi I., Sigismundi Augusti und Joannis Casimiri, und hat besonders Sigismundus Augustus 1562 die Gewohnheit beibehalten, nach welcher nicht erlaubet gewesen, in Injurien-Sachen an den König zu appelliren. Von Vladislao IV. ist 1640 wider eine solche Appellation nach Hofe ein Urtheil ergangen, in welchem er sich auf die Urtheile seiner Vorfahren beruft: doch wurde A. 1670 in einer Injurien-Sache ausserordentlich nach Hofe appelliret, da dann der Rath sich angelegen sein liess, dass aus der Kanzelei keine Ladungen ausgegeben werden möchten. In dem bekannten Decret Joannis III. werden die iniuriae verbales et reales zu den causis semicriminalibus gerechnet, man möge civiliter oder criminaliter klagen, und wird die Appellation nach Hofe, doch nur von dem End-Urtheil oder von dem Spruch, der die Kraft eines End-Urtheils hat, verstattet. Wider die Appellation in Sachen, die das Erbbuch angehen, hat Vladislaus IV. 1647 ein Privilegium ertheilet. Wegen der

Räumungs-Sachen hat schon Sigismundus III. 1600 verabscheidet, dass an den König nicht appelliret werden könne. In Wechsel- und Räumungs-Streitigkeiten, und wenn die Schuld offenbar ist und zugestanden worden (debita liquida et confessata), wird 1698 verboten, bei Strafe von 500 Dukaten zu appelliren. Bei Vollziehung eines Königlichen Urtheils (in executione rei iudicatae per Sacr. Regiam Maiestatem) hat Sigismundus Augustus in der Antwort auf die siebende Bitte der Danziger Bürgerschaft die fernere Appellation nach Hofe verboten, es wäre denn, dass bei der Vollziehung die Masse überschritten würde; welches Joannes III. in seinem Decret wiederholet hat. Im 30. Artikel der jüngsten Königlichen Ordination werden alle aus der Handlung herrührende Streitigkeiten dem Commercien-Collegio zur Entscheidung vorbehalten, doch dass, wann es auf tausend Gulden ankömmt, von dessen Urtheil an den Rath appelliret werden könne, ohne der Appellation nach Hofe Erwähnung zu thun: woraus folgen will, dass in Handlungs-Streitigkeiten keine Appellation an den König gehen solle. Dieses ist auch die feste Meinung der gesammten Ordnungen, die sie in der von ihnen für das Commercien-Collegium abgefassten und nach Hofe zur Königlichen Bestätigung geschickten Verordnung umständlich angezeiget haben. Es sind aber allbereits vier Jahr (nämlich 1760), dass man der bestätigten Verordnung entgegensiehet, die vermuthlich niemals so, wie sie hinauf geschickt worden, bestätiget werden wird, weil die Kron-Kanzelei und die dortigen Advokaten ein merkliches verlieren würden, wenn in Handlungs-Sachen die Appellation nach Hofe aufhören sollte, der Adel auch durch Manifestationes zu erkennen gegeben, dass er sich dem neuen Commercien-Collegio, welches grösstentheils aus Bürgern bestehet, und von dessen Urtheil er sich nicht auf den König berufen könne, keinesweges unterwerfen werde.

§ 24.

In peinlichen Sachen, als in welchen kein Process verstattet wird, ergehet keine Appellation: worin man sich nicht sowohl auf ein geschriebenes Gesetz, als auf eine beständige Gewohnheit seit der Kreuzherren Zeiten beruft[1]); doch hat Sigismundus Augustus in seiner im vorhergehenden § angezogenen Antwort die Übelthaten, wenn sie frisch sind, (in causis maleficiorum recentis criminis) ausdrücklich von der Appellation nach Hofe ausgeschlossen, welches

In peinlichen Sachen gehet keine Appellation an den König.

[1]) Weil in criminalibus kein Process verstattet wird, kann keine Appellation geschehen.

das Decret Joannis III. wiederholet, nur dass es zwischen den frischen Verbrechen bürgerlicher Personen und der mit adelichen Gütern angesessenen Edelleute einen Unterscheid macht, und wegen der erstern es bei dem Ausspruch Sigismundi Augusti lässt, wegen der letztern aber die Verabscheidung ausstellet, die noch zur Zeit nicht erfolget, da man indessen zu Danzig in solchem Fall zwischen Bürgern und Edelleuten keinen Unterscheid macht. In den Tract. portorii § „in causis" verspricht König Stephanus in peinlichen Sachen den in der Stadt üblichen Rechtslauf nicht zu hindern. Zwar ist nicht zu leugnen, dass man zuweilen gesucht habe, die peinliche Sachen durch eine Appellation nach Hofe zu ziehen, auch A. 1644 ausserordentlich an den König appelliret und A. 1664 durch ein Königliches Urtheil erkannt worden, dass in solchen Sachen von den Schöppen an den Rath und von diesem an den König appelliret werden sollte. Allein es hat die Stadt wider eine solche Neuerung bei dem alten Gebrauch sich bisher zu erhalten gewusst, und sich weiter niemand unterstanden peinliche Sachen nach Hofe gelangen zu lassen.

§ 25.

Appellation vom Assessorial- ans Relations-Gericht.

Wenn aber von der Appellation an den König geredet wird, verstehet man dadurch das Assessorial-Gericht, dessen Beschreibung in dem Jure publ. Polon. Lib. III. cap. 8 § 43 vorkömmt, die allhie zu wiederholen überflüssig ist, und von welchem Gericht man ehemals in wichtigen Fällen ans Relations-Gericht, von welchem das angeführte Jus publ. IV. 13, 8 nachzulesen, zu appelliren pflegen, welches doch seit geraumer Zeit nicht mehr gebräuchlich[1]), und bei Strafe des Thurms von den Kanzlern den Advocaten verboten ist, es müsste denn solches mit gutem Willen des Kanzlers und auf dessen Veranlassung geschehen, oder dass Seine Königliche Majestät aus eigener Bewegung die Sache an sich zu nehmen geruheten. Zuweilen hat der Kanzler selbst die Sache, wenn sie verhasst gewesen, oder die Privilegien der Stadt betroffen, an das Relations-Gericht verwiesen. Indessen hat König Johann III. das Recht der Preussischen grössern Städte vom Assessorial- ans Relations-Gericht zu appelliren durch ein neues Diploma 1696 be-

[1]) Auf dem Convocations-Reichstage 1764 ist in der neuen Einrichtung der Hofgerichte die Appellation ans Relations-Gericht gänzlich aufgehoben, und solches in der den Constitutionen des Krönungs-Reichstages angehängten Verordnung der Assessorial-Gerichte bestätiget worden. Von der aufgehobenen Appellation ad iudicia relat. stehet etwas in den iuribus civitatis Ged. defensis p. 12.

stätiget, welches der seel. Thornsche Bürgermeister Zernecke seiner Thornschen Chronic S. 398 einverleibet hat[1]).

§ 26.

Die Stadt und ihre Burger gehoren nicht an die Preussische adeliche Gerichte noch ans Tribunal.

Ausser dem Könige erkennet Danzig keinen Ober-Richter und kein ander Gericht, als das Königliche Assessorial- oder Relations-Gericht (NB. welches von denen Zeiten zu verstehen, da die appellationes ans Relations-Gericht in Polen noch nicht aufgehoben worden). So oft also der Rath oder die gesammte Ordnungen oder Bürger entweder an die adelichen Gerichte in Preussen oder ans Polnische Tribunal ausgeladen worden, hat die Stadt bei den Gerichten in Preussen forum, wie man es nennet, excipiret, und daferne ein Gericht sie auf solche Einwendung von seinem foro nicht losgesprochen, das Gericht und den Kläger nach Hofe ausgeladen, jenes, weil es sich einer ihm nicht gebührenden Gerichtbarkeit angemasset, diesen, weil er sie vor ein fremdes Gericht gezogen, um ihn mit der Strafe, die auf solche unbefugte Ausladungen gesetzet ist, zu belegen, an jenem aber die zu des Königes Nachtheil sich zugeeignete Gerichtbarkeit zu ahnden[2]). Was das Polnische Tribunal anlangt, wird über dessen Verfahren in Ansehung der nachgegebenen Ladung beim Könige durch Schreiben geklaget, und Seine Majestät gebeten, dem Tribunal keine Gerichtbarkeit zu gestatten, zu welcher Meinung auch im Namen des Königes an das Tribunal geschrieben wird: da zu gleicher Zeit die Stadt demjenigen, der die Ausladung ans Tribunal ausgebracht, eine Ladung ans Assessorial-Gericht leget; welches auch geschieht, wenn jemand die Stadt oder ihre Bürger an den Reichstag ausladet. Hat die Stadt über einen Edelmann, der sonst vor das adeliche Gericht gehöret, zu klagen, bespricht sie ihn nirgend anders, als vor dem Assessorial-Gericht; in welchem Fall die sonst bekannte Rechts-Regel: Actor sequitur forum rei, eine Ausnahme leidet.

§ 27.

Von Koniglichen Commissarien.

Noch fliesset aus des Königes oberrichterlichem Amte das Recht, Commissarien an die Stadt zu schicken, um, wenn es nöthig,

1) Eine ältere Bestätigung gedachter Appellation von Jo. Casimiro stehet in derselben Chronik S. 322.

2) Die Ursach, warum die Danziger Bürger und Einwohner sich weder als Kläger noch als Beklagte bei den adelichen Gerichten einlassen können, ist diese, weil von solchen Gerichten die Appellationes ans Polnische Tribunal gehn, dessen Erkenntnis die Stadt und ihre Einsassen sich nicht unterwerfen können.

durch sie Untersuchungen anstellen zu lassen, ehe die Königliche Verabscheidung folget. Dieses ist allezeit üblich gewesen und von der Stadt niemals gehindert worden. Denn was den Vorfall des Jahres 1568 betrifft, da man die Königliche Commissarien in die Stadt nicht einlassen wollen, hat es damit diese Bewandniss, dass die Ordnungen nicht ohne Ursach fürchteten, es möchten die Commissarien die Grenzen einer sonst üblichen Commission überschreiten und sich das Amt der Richter und Gesetzgeber anmassen, in welcher Beisorge sie gestärket wurden, da sie, wie sie noch in Elbing waren, den Danziger Bürgermeister Klefeld als einen Majestäts-Verbrecher vor sich luden und den Elbingern gewisse Gesetze vorschrieben. Wie sie aber das folgende Jahr wiederkamen, wurden sie nicht nur in die Stadt gelassen, sondern man erwies ihnen auch diejenige Achtung, die man Königlichen Commissarien schuldig ist, bis sie die Verfassung der Stadt durch neue Verordnungen zu ändern suchten: alsdann fing man an, sich über sie zu beschweren und ihren Verordnungen zu widersprechen, deren gänzliche Aufhebung durch die Tractatus portorii erfolgte. König Stephanus, der auf solche Art das, was die Commission verfüget, zernichtete, behielt sich und seinen Nachfolgern in den Tractatibus portorii § „ita tamen, ut et pertinere" das Recht vor, Commissarien zu schicken, so oft es das gemeine oder der Stadt eigenes Beste erfoderte, doch sollten diejenigen, die sich über die Commissarien zu beschweren Ursach zu haben vermeinen möchten, sich zum Könige zu wenden und an ihn zu appelliren berechtiget sein. Wann demnach in den folgenden Zeiten Königliche Commissarien sich eingefunden, hat man sie ehrerbietig aufgenommen, mit einem anständigen Quartier versehen und beschenket, aber ihnen nicht gestattet, Sachen, die keine commissorialische Untersuchung litten, an sich zu ziehen oder durch einen richterlichen Ausspruch Streitigkeiten abzuthun, die zur unmittelbaren Verabscheidung des Königes gehörten. Im Jahr 1663 kam Hieronymus Radzieiowski als Commissarius wegen der Scharpau, Zulage und anderer dergleichen Sachen nach Danzig, dem aber die Ordnungen etwas vorzunehmen nicht gestatteten, und wider die ihm aufgetragene Verrichtung dem Könige Vorstellung thaten. Wie 1667 verschiedene Commissarien unter dem Vorwande, die Pfahlkammer-Rechnungen zu untersuchen, sich einfanden, aber in ihrem schriftlichen Antrage von mehrern Sachen als Pfahlkammer-Rechnungen Anregung thaten, ward ihr Vorhaben durch Protestationes und Manifestationes rückgängig gemacht. Im gegen-

wärtigen 1760sten Jahr überreichte der wegen Untersuchung der Rechnungen des Königlichen Antheils aus der Pfahlkammmer geschickte Commissarius und Kron-Referendarius Podoski ein Königliches Rescript aus dem Sächsichen Cabinet, in welchem noch andere der Stadt verfängliche Sachen ausser gemeldeten Rechnungen enthalten waren. Daher der Rath ihn zwar in Ansehung solcher Rechnungen für einen Königlichen Commissarium erkannte, aber wegen der andern ihm aufgegebenen Sachen dem Könige eine allerunterthänigste Vorstellung that[1]). Der 1749 nach Danzig geschickte Bischof von Ermland und Sächsische Hofrath von Leubnitz hiessen nicht Commissarien sondern Königliche Vermitteler und Bevollmächtigte, die zwischem dem Rath und der dritten Ordnung entstandene Streitigkeiten gütlich beizulegen, und wann sie diesen Zweck nicht erreicheten, alles, ohne etwas zu entscheiden, an Seine Königliche Majestät zu nehmen. Daher die miteinander streitige Theile desto weniger sich ihnen zu widersetzen Ursach zu haben glaubten, da sie zu keines Nachtheil etwas zu verfügen die Macht hatten.

Königliche Vermittler wegen der innerlichen Streitigkeiten.

Der über den Königlichen Antheil der Pfahlkammer gesetzte Commissarius gehöret eigentlich nicht hieher, als von welchem zu handeln im folgenden Capitel Gelegenheit sein wird; auch nicht der vor einigen Jahren entstandene General-Commissarius, welchen Titel der Königliche Kammerherr von Unruh 1736 erhielt und als ein solcher bei der Stadt accreditiret wurde, eigentlich aber nichts anders als ein Königlicher Resident unter einem höhern Namen zum vorzüglichen Unterscheide des damals in Danzig sich befindenden Königlichen Residenten war: ob es gleich dem Rath obgelegen hätte, wider eine solche Benennung als eine Neuerung, die da hätte können gemissbrauchet werden, Seiner Königlichen Majestät allerunterthänistge Vorstellung zu thun, welches die guten Freunde des neuen General-Commissarii, der den ältesten Bürgermeister zum Schwiegervater hatte, hinderten. Gemeldeter Titel hörte zu Anfang des Jahres 1750 auf, da der vorgedachte Hofrath und zu gleicher Zeit gewordene Kammerherr von Leubnitz in die Stelle des Kammerherrn von Unruh kam, ohne den Namen eines General-Commissarii zu erlangen, der dagegen Vice-Commissarius bei der Pfahlkammer

Commissarius von der Pfahlkammer.

Königl. General-Commissarius.

[1]) Der vorgedachte Kron-Referendarius fand sich als Königlicher Commissarius a. 1761 wieder ein, wurde aber für keinen Commissarium erkannt und kehrte unverrichteter Sache nach Hofe. Die auf dem Convocations-Reichstage 1764 verordnete Commission ist auch aus dem Grunde nichtig, weil sie von den Reichsständen, die über Danzig keine Jurisdiction haben, verordnet worden.

wurde[1]). Sonst könnte die Stadt wider die an sie geschickte Commissarien, daferne sie nicht Preussische Einzöglinge sind, eine Einwendung machen. Allein sie ist hievon schon oft abgegangen, da sie auch andere als Preussen für Commissarien erkannt hat.

Cap. VIII.

Von des Königes Hofhaltung, wenn er sich in Danzig befindet, und von seinen Einkünften.

§ 1.

Die Könige haben zuweilen die Stadt mit ihrer Gegenwart beehret.

Der Könige beständige Hofhaltung ist, wie ein jeder weiss, niemals in Danzig gewesen, doch haben sie zuweilen diese Stadt mit ihrer Gegenwart beehret und sich etwas, bald länger, bald kürzer verweilet. Einige sind etliche, andre nur einmal, noch andre gar nicht dahin gekommen. Casimir ist zweimal, Sigismund III. sechsmal, Vladislav IV. als König dreimal, eben so oft Johann Casimir, August II. viermal, Alexander, Sigismund I., Sigismund August und Johann III. einmal, Johann Albrecht, Heinrich, Stephan, Michael und August III. niemals in Danzig gewesen. Johann Albrecht kam nicht weiter als bis Thorn, allwo er starb. Heinrich blieb nur wenige Monate in Polen, dass es ihm also an Zeit fehlte, Danzig zu be-

[1]) Das General-Commissariat hörte zwar auf, wie Graf Unruh, welcher der erste General-Commissarius gewesen, sich mit Königlichem Willen seiner Hofdienste begab und mit einer jährlichen königlichen Pension zufrieden war. Allein unter der folgenden Königlichen Regierung erhielt 1770 der Kammerherr Husarzewski den Titel eines General-Commissarii, dafür E. Rath ihn nach übergebenem Creditiv zu erkennen kein Bedenken trug. Ob nicht aus einem solchen General-Commissario künftig ein Königlicher Statthalter entstehen dürfte, lässet man vorjetzo dahingestellet sein; zu geschweigen, dass er sich einer grösseren Macht anmassen könnte, als es dem Stadt-Regiment und derselben Verfassung zuträglich sein möchte. Ein Beispiel davon gab vorgedachter Graf Unruh, der sich zum Nachtheil der innerlichen Ruhe 1748 und den folgenden Jahren in die Misshelligkeiten zwischen dem Rath und der dritten Ordnung mischte, und die entstandene Zweitracht unterhielt.

In den Tract. portorii, allwo ein besonderer Artikel von den Königlichen Commissionen handelt, stehet nichts von einem General-Commissario, woraus erhellet, dass Stephanus sich und seinen Nachfolgern einen solchen zu verordnen, die Macht nicht vorbehalten, worin auch unsere Vorfahren keineswegs würden gewilliget haben.

suchen. König Stephan belagerte, wie bekannt ist, die Stadt und kehrte nach Polen, ohne vorher in dieselbe einzuziehen, weil die Stadt das Königliche Gefolge einschränken wollte, auch sonst eine Beisorge ihrer Sicherheit wegen bezeigte: welches dem Könige missfiel, der in die Bedingungen, unter welchen die Stadt mit ihm ausgesöhnet ward, einrücken liess, „dass Seine Königliche Majestät wegen der Art, wie Sie in die Stadt einziehen sollten, Sich nicht wollten vorschreiben lassen, weil dieses auf den Königlichen Willen beruhete, und wann Sie in die Stadt würden kommen wollen, Sie auch vor derselben Sicherheit Sorge tragen würden". Es starb aber höchstgedachter König, ehe er seinen Besuch bewerkstelligte. Den König Michael haben theils die innerlichen und äusserlichen Unruhen, theils der beständige Geldmangel bei Hofe, der nicht gestattete, auf die Reise nach Danzig und den Einzug hieselbst die erfoderliche Kosten zu wenden, anherzukommen gehindert, obgleich die Königin diesen Ort zu sehen ein grosses Verlangen bezeiget hatte: und August III. traten 1734 nach dero Ankunft aus Sachsen in dem nahgelegenen Kloster Oliva ab, von dannen sie wieder nach Sachsen kehrten, ohne die Stadt mit dero höchsten Gegenwart zu beehren: welches auch bis an dero 1763 erfolgtes Ableben niemals geschehen ist.

§ 2.

Königlicher Einzug in die Stadt.

Des Königes Einzug, insonderheit wenn er das erste Mal nach Danzig kömmt, geschiehet mit einem anständigen Gepränge, bei dessen Beschreibung wir uns nicht aufhalten, sondern die Leser an Curicken [verweisen], der im 2. Capitel des 2. Buchs und in desselben Capitels Zugaben davon Nachricht ertheilet. König August II. übertraf an Pracht seine durchlauchtigste Vorfahren, wie er das Jahr nach der Krönung 1698 in Danzig einzog: davon der jüngere Curicke, ein Sohn des vorigen, eine eigene Beschreibung drucken und den Einzug in Kupfer stechen lassen. Die Stadt sparet alsdann keiner Kosten und Veranstaltungen, dadurch sie den Empfang ihres Allergnädigsten Ober-Herrn verherrlichen kann: worin die vorigen Zeiten den folgenden zur Richtschnur dienen. Wenn aber der König in der Stille nach Danzig kommen will, so unterbleibet auf dessen ausdrücklichen Befehl von Seiten der Stadt das sonst gewöhnliche Gepränge; so wie solches 1710, 1716 und 1717 geschehen ist.

§ 3.

Für den König zu erbauendes Haus und Stall.

Damit nun der König bei seiner Anwesenheit zu Danzig in einer anständigen Behausung seinen Hof halten könnte, verpflichtete

Casimirus die Stadt in dem ersten ihr ertheilten Privilegio, „einen Hof und Haus zu bauen mit Ziegeln, der Königlichen Würdigkeit gemäss. und mit Ziegeln zu decken, und wie oft der Hof und das Haus abnehmen (baufällig werden) würde, wieder zu bauen und zu bessern und in Verwahrung zu halten". Imgleichen sollte „ein Stall von Mauerwerk auf zweihundert Pferde angeleget werden". Der ehemalige Haus-Comtur des deutschen Ordens hatte auf dem Schlossse seinen Sitz gehabt, welches, sobald Land und Städte dem Hohmeister den Gehorsam aufgekündiget, der Stadt unter gewissen Bedingungen übergeben und von ihr bis auf den Grund zerstöret wurde, sodass nur einige Stücke von den Mauern und der Name übrig geblieben, indem man die Gegend, wo dass Schloss gestanden, bis auf den heutigen Tag das alte Schloss nennet; dessen ganzen Platz König Casimir in dem jetzt angeführten Privilegio der rechten Stadt Danzig schenkte. Es war demnach billig, dass, da der König nunmehro keinen Ort zu seiner Hofhaltung hatte, ihm ein Haus und Stall gebauet würde, welches er auch der Stadt, wie zuvor gemeldet worden, ausdrücklich auferlegte. Doch sind schon mehr als 300 Jahr verflossen, ohne dass der Bau angefangen worden, und hat man nicht unterlassen, der Stadt den Vorwurf zu machen, dass sie hierin ihre Obliegenheit verabsäumet habe. Eine andre Frage ist es, ob es ihr zuträglich sei, dass der König keinen eigenen Palast und Stall bekommen; die nicht anders als zu bejahen ist. Denn der Bau- und Unterhaltungs-Kosten nicht zu gedenken, so würden sich in diesen Gebäuden allerlei Leute aufgehalten haben, die ihr Gewerbe zum Nachtheil der geschlossenen Gewerke und Zünfte getrieben hätten; Bankerotter, Missethäter, und die sich sonst der Gerichtbarkeit ihrer ordentlichen Obrigkeit hätten entziehen wollen, würden dahin als zu einer Freistatt ihre Zuflucht genommen haben, weil die Obrigkeit sich nicht würde haben unterstehen dürfen, ihr Amt an diesen Oertern zu verrichten und wider derselben Bewohner ihre sonst rechtmässige Macht zu brauchen, indem der Hof nicht würde gestattet haben, dass Oerter, die zum Königlichen Hoflager gehörten, und die daselbst sich aufhaltende Leute einem andern, als dem Könige selbst unterworfen wären. Die in der Stadt befindliche Nonnen- und Mönchhöfe dienen zum Beispiel, die ob sie gleich durch Verträge eingeschränkt sind, dennoch den Brauern und Gewerken zu öfteren Klagen Anlass gegeben, dass derselben Einwohner in ihren Gewerben weiter giengen, als sie befugt wären, denen der Rath, wie die Erfahrung lehret, nicht abhelfen können.

Der Bau ist noch nicht angefangen worden.

§ 4.

Beigebrachte Entschuldigung.

Im Jahre 1568 entschuldigten sich die Ordnungen mit dem Mangel des Geldes, dass sie für den König ein Haus, einen Stall und Speicher nicht bauen könnten, welcher Ausflucht ungeachtet, die Stadt nach Hofe ausgeladen wurde, und wie im folgenden Jahr die Königlichen Commissarien nach Danzig kamen, ward auf ihr Begehren gewilliget, dass das Grüne Thor und ein Theil der Reper-Gasse zu Erbauung eines Königlichen Palastes angewendet würde; welches der König sich gefallen liess und in der Danziger Abgeordneten Abfertigung zu Warschau 1570 bezeugte, „dass die Stadt allbereits die Königlichen Commissarien in das öffentliche Gebäude, worunter das Grüne Thor zu verstehen, eingewiesen, und zu Erweiterung des Königlichen Palastes noch etliche Häuser zugegeben hätte", wie solches aus dem Jure provinciali Prussiae auf des Bogens R. erster Seite erhellet. Ob man nun zwar hätte glauben sollen, es würde mit dem Bau des Königlichen Hauses keinen längern Anstand haben, so starb König Sigismundus Augustus, ehe man damit einen Anfang machte, und nach seinem Tode bis auf jetzige Zeiten ist nichts vorgenommen worden, ungeachtet von Seiten des Hofes zuweilen Anregung geschehen ist. Wie König August II. 1716 in Danzig war, kam er auf den Gedanken, das Grüne Thor zur Königlichen Hofhaltung auf eigene Kosten einrichten zu lassen, zu welchem Ende der in Diensten der Stadt stehende Ingenieur-Hauptmann Charpentier einen Riss verfertigte. Allein auf die Vorstellung, dass der Ort wegen seiner Lage mancherlei Unbequemlichkeiten hätte, änderte der König seine Gedanken. Im Jahr 1732 gedachte der Königl. Commissarius Herr von Bülau unter den übrigen Foderungen auch des zu bauenden Palasts und Stalls Erwähnung. Allein der König erklärte die Stadt desfalls von aller Verantwortung und Schadloshaltung frei.

Zum Königlichen Palast bestimmter Ort

§ 5.

Es werden dem Konige bei seiner Anwesenheit zur Hofhaltung die Vorderzimmer dreier Häuser eingeräumet.

In Ermangelung eines eigenen Palastes werden dem Könige bei seiner Gegenwart auf dem Langen Markt die ersten drei Häuser von der Ecke der Matzkauischen Gasse wasserwärts, oder vielmehr verschiedene Zimmer in diesen Häusern eingeräumet[1]). Dem Könige

[1]) Auf dem Saal des mittelsten zur Königlichen Hofhaltung bestimmten Hauses wurden 1752 von den beiden Kron-Kanzlern die Assessorial-Gerichte gehalten, welche die Königliche Ordination bestätigten, erläuterten und den Rath, weil er dieselbe nicht vollzogen, zur Strafe verurtheilten; so wie bei des Königes Anwesenheit 1677 und 1678 wegen der damaligen innerlichen Streitigkeiten in dem Vorhause des dritten Hauses Assessorial- und Relations-Gerichte gehalten worden.

Zugegebener Saal im vierten Hause.

August II. wurde 1710 in dem vierten Hause der Saal dazu gegeben, doch gegen einen vom Hofe zu zahlenden monatlichen Zins von 100 Thaler und unter der Versicherung, dass solches zu keiner Folge gereichen sollte; wiewohl König Stanislaus bei seiner Anwesenheit 1733 und 1734 denselben Saal gleichfalls brauchte, ohne dass davor dem Eigenthümer, so viel ich weiss, etwas gezahlet worden.

Des Koniges Pferde und Kutschen werden in die Ställe der Herbergen vertheilet.

Was den Königlichen Stall anlanget, selbiger ist so wenig als das Haus gebauet worden, sondern die Königlichen Pferde und Kutschen werden in die Ställe der Herbergen, wo Fremde einzukehren pflegen, auf Kosten der Stadt vertheilet.

§ 6.

Den König jährlich drei Tage zu bewirthen.

Eben das Privilegium, welches zur Königlichen Hofhaltung ein Haus und einen Stall zu bauen auferleget, fodert auch, „dass die Bürger zu Danzig als des Königes Unterthänige alle Jahr, jährlich und zu ewigen Zeiten den Königen zu Polen drey Tage Station, der Königlichen Majestät gebührend, und allem Hofgesinde gnüglich geben sollen"; das ist, wie leicht zu ersehen, die Stadt soll auf ihre Kosten den König, seiner Würde gemäss, denn das will das Wort ‚gebührend' anzeigen, und seine Hofleute zur Gnüge, drei Tage bewirthen, und zwar alle Jahr einmal. Dieses hat bei aller Bereitwilligkeit der Stadt dem Buchstaben nach nicht zur Erfüllung gebracht werden können, weil die Könige nicht jährlich nach Danzig gekommen, sondern oft viele Jahre verstrichen, ehe solches geschehen ist: welches aus dem 1. § dieses Capitels erhellet. Die so seltene Anwesenheit des Königes hat veranlasset, das die jährliche Bewirthung auf eine jährliche Geldabgabe gesetzet worden, der man den Namen von der Station, als daher sie entstanden, gegeben, und sie Stationgelder genennet. In welchem Jahr sich solches zugetragen, lässt sich nicht eigentlich anzeigen, sondern, wie 1651 bei den Rathschlägen der Ordnungen etwas vorkam, so von den Stationgeldern herrührte, ertheilte der Rath von ihrem Ursprunge die Nachricht, dass sie vor mehr als hundert Jahren aufgekommen[1]). In öffentlichen Schriften wird ihrer, meines Wissens, nicht eher gedacht, als in der Aussöhnung der Danziger mit dem Könige Stephano 1577 in diesen Worten: „stationes et annuam pensionem debet civitas suis temporibus Regi exsolvere", da das exsolvere gnugsam zu er-

Daher entstandene Stationgelder.

[1]) In dem geheimen Danziger Archiv, der Christopher genannt, findet sich eine Urkunde, dass Sigismundus I. die Stationgelder (stationis cessio) dem Krakauischen Bischofe Samuel bis 1518 geschenket habe, und eine andre, dadurch gedachter Bischof die geschenkten Stationgelder wieder abgetreten hat.

kennen giebt, es bedeuten stationes, so wie annua pensio, Gelder, die dem Könige zu gewissen Zeiten gezahlet werden müssten. Stephani Nachfolger Sigismundus III. bezeuget in einer gewissen Erklärung (Declaratio) wegen der Stationgelder von 1590, dass die Stationgelder zu den Zeiten seiner Vorfahren gegeben und von ihnen zuweilen verschenkt worden. Es sind diese Stationgelder, seitdem man davon Nachricht findet, jährlich auf fünfhundert Gulden und die Zahlungszeit auf Martini gesetzt gewesen: welche Summe freilich so gering ist, dass man davor nicht einen Polnischen Senator, vielweniger einen König mit seinem Hofstaat, drei Tage bewirthen kann. Allein da man sie vor nichts hingiebt, ist sie gross genug, der König auch, wenn er nach Danzig kömmt, nicht nur drei Tage, sondern länger bewirthet wird, und zwar, wie es seiner Würde und der unterhänigsten Pflicht gemäss ist, wobei der Aufwand weder durch 500 Gulden noch eine andre grössere Summe eingeschränkt wird, sondern die Ausgaben bleiben unbestimmt. Wie 1651 die drei Tage der Bewirthung verlaufen waren, wurden zwar die, so eigentlich zum Hofe nicht gehörten, mit keinen Esswaaren weiter freigehalten, doch ward die Königliche Tafel versorget, nicht unter dem Namen einer schuldigen Station, sondern wie man es nannte, einer freiwilligen Bezeigung des unterthänigsten Respects. Die ungewöhnlich lange Anwesenheit Königes Johann III. 1677 und 1678 würde der Stadt zu kostbar gefallen sein, wann sich die freie Bewirthung durch die ganze Zeit erstrecket hätte. König August II. wollte 1710, 1716 und 1717 von der Stadt nicht freigehalten sein: unter dessen Regierung auch keine Stationgelder gezahlet worden, weil der Königliche Commissarius Herr von Bülau 1732 die Abtragung derselben von den verstrichenen Jahren foderte, welche aber höchstgedachter König in seinem sogenannten diplomate amnestiae der Stadt erlassen. Wird aber der Hof bewirthet, hält sich die Stadt für selbiges Jahr zu den Stationgeldern nicht verbunden, als davon sie Sigismundus III. in der vorangezogenen Schrift, Declaratio genannt, in solchem Fall frei erkläret, und auf die sie sich bezog, da sie 1676 die Königin drei Tage bewirthet, und man dennoch die Stationgelder von ihr foderte. Das Interregnum über ruhen die Stationgelder: denn weil alsdann kein König ist, der bewirthet werden kann, so ist es natürlich, dass vor selbige Zeit die Gelder aufhören, die anstatt der Bewirthung sonst gegeben werden.

Die Stationgelder pflegen die Könige an einen ihrer Höflinge zu verschenken.

Dass die Stationgelder vom Könige pflegen an einen Höfling verschenkt zu werden, ist vorher nach dem Zeugniss Sigis-

mundi III. angeführet worden[1]). Unter Stephani Regierung genoss sie And. Bobola, und nach ihm der Culmische Unterkämmerer Konopacki; Vladislaus IV. gab sie dem Denhof und hernach dem Kron-Küchenmeister Zaleski, dessen Sohn sie vom Könige Johann III. erhielt; und 1748 schenkte König August III. nicht nur die künftige, sondern auch die während seiner Regierung hinterstellige Stationgelder dem Sächsischen Kriegsrath und geheimen Cabinets-Sekretär Clauder[2]). Derjenige, dem von dem Könige die Stationgelder geschenket werden, schicket das darüber ausgefertigte Königliche Rescript an den Rath, der es den andern Ordnungen vorträgt; worauf die Gelder zu der gehörigen Zeit auf Martini aus der Kämmerei gegen die Quitung dessen, dem sie geschenkt worden, gezahlet worden. Mit dem Tode des Königes höret die Zahlung auf.

§ 7.

Entwichene oder verwiesene Missethäter bekommen die Freiheit, in der Stadt sich aufzuhalten, wenn sie bei dem Einzuge des Königes sich an dessen Kutsche hängen.

Bei dem Einzuge pflegen sich an des Königes Karrosse die aus der Stadt Verwiesene oder ihrer Verbrechen wegen weichhaft gewordene anzuhängen, um dadurch von der Strafe frei zu kommen. Wobei der König eine Schrift ausfertigen lässt, in welcher die Namen der Missethäter stehen und bezeuget wird, dass die Obrigkeit in die Erlassung der Strafe gewilliget, und solches ihrer Gerichtbarkeit in peinlichen Sachen nicht verfänglich sein solle: da dann nicht zu zweifeln ist, dass, wann der Rath von dergleichen Verbrechern eine Unruhe in der Stadt oder sonst ein Unglück zu fürchten hätte, der König auf geschehene unterthänigste Vorstellung seinen Schutz ihnen nicht würde angedeihen lassen.

§ 8.

Von des Königes Gefolge bei dem Einzuge, und Sorge für die Sicherheit der Stadt.

Wenn der König die Stadt mit seinem Besuch beehren will, trägt der Rath zuvor Sorge, dass die Anzahl der mit ihm kommenden Soldaten mässig sei, und die, so kommen, ausser der Stadt, zum Theil auf die geistlichen Gründe verleget werden: nur die Leibwache, wo sie nicht sehr zahlreich ist, bekömmt auf der Niederstadt, auf Langgarten und dem Kneipab, sonst aber ein Theil auch ausser der Stadt ihr Quartier. Bei Königes Vladislai IV. Ankunft 1634 wies man der Reiterei Schottland und Stolzenberg, den Hei-

[1]) Dass König Sigismund I. die Stationgelder dem Krakauischen Bischofe geschenket, wird S. 92 Anm. 1 angemerket.

[2]) Clauder hat die Stationgelder bis an des Königes Tode genossen, dessen Nachfolger Stanislaus Augustus sie an niemanden verschenket, sondern für sich empfangen hat.

ducken Neugarten und Schiedlitz, und den übrigen Soldaten Petershagen zum Quartier an. August II., dessen Einzug 1698 in allen Stücken ausnehmend prächtig und an Hofstaat zahlreich war, brachte mit sich drei Compagnien Sächsischer Kürassirer und zwo Compagnien Drabanten zu Pferde, die auf gewöhnliche Art verleget wurden. Hat der König keine eigene Leibwach bei sich, wird vor dem Hause, da er abtritt, eine Compagnie Stadtsoldaten unter einem Capitain gestellet, davon Seine Majestät so viel behalten können, als ihnen gefällt. Während der Anwesenheit des Königes ziehen zur innerlichen Ruhe und Sicherheit etliche Fahnen Bürger auf, und am Abende und in der Nacht gehen öftere Patrullen und Runden.

Von wem alsdann die Soldatenparole zu geben.

Bei Königes August II. Gegenwart im vorgemeldeten Jahr entstund die Frage, wer das Soldatenwort oder die Parole geben sollte: welches man bei Hofe dem Könige zueignen wollte, hergegen der Rath, der solches aus dem Besatzungsrecht herleitete, es dem Krieges-Präsidenten vorbehielt, und dass der Commendant die nach Gewohnheit empfangene Parole dem Könige überbringen sollte. Hernach fand man dieses Mittel aus, dass der Commendant um das Wort beim Könige anfragen, der König aber ihn an den verweisen würde, der es sonst zu geben gewohnt wäre, und schloss der Rath, dass die Parole dem Könige durch den Major gebracht werden sollte. Die vorigen Könige haben, so viel man weiss, wegen des Soldatenworts keine Anregung gethan, nur geschah solches vom Könige Johann III. zu Anfange des Jahres 1678, wie er schon etliche Monate in Danzig gewesen war, in der Absicht, dass er es geben wollte: es verblieb aber bei dem, was sonst die Gewohnheit mit sich gebracht hatte.

Anmerkung von dem Marschall-Amte.

Von dem Marschall-Amte, welches sich befindet, wo der Hof sich aufhält, ist anzumerken, dass man ihm in Danzig keine weitere Macht als über die Höflinge gestattet, und der Königliche Burggraf sich in seine Gerichtbarkeit keinen Eintrag thun lässt, so wie er dieselbe 1698 behauptet hat, und auch den Höflingen Einhalt gethan, wann sie auf öffentlichen Strassen und wider die Bürger Gewaltthätigkeiten ausüben wollen. Bei des Königes Gegenwart 1660 liess der Marschall einige Bürger vor sein Amt laden, welches die Ordnungen in eine solche Bewegung setzte, dass die dritte den Vorschlag that, den König darwider insgesammt anzutreten, welches nicht erfolgen durfte, weil der Marschall von dem, wessen er sich über die Bürger angemasset, gänzlich abstund.

Lustbarkeiten und Geschenk von tausend Dukaten.

Wenn der König zugegen ist, pflegen von Seiten der Stadt einige Lustbarkeiten angestellet, ein Feuerwerk aufgelassen, und der König,

daferne er zum ersten Mal gekommen, mit tausend Dukaten Danziger Gepräges unter seinem Bildniss und von demselben Jahr beschenkt zu werden, welche Verehrung zwar, in Ansehung der Geschenke neuerer Zeiten etwas geringes ist, doch von der Stadt nach alter Gewohnheit beobachtet wird; dergleichen Anzahl Dukaten dem Könige August II. überreicht worden, der sie, wie man damals sagte, einem von seinen Höflingen wieder geschenket haben soll. Zu solchen Dukaten wird ein neuer Stempel mit des Königes Brustbild verfertiget, welches auch 1734 geschehen, obgleich, weil der König die Stadt mit seiner Gegenwart nicht beehrte, keine Dukaten gepräget worden, sondern die neuesten sind die von 1698 mit dem schlecht gerathenen Bildniss Königes August II., die wegen ihrer Seltenheit in den Münz-Cabineten aufbehalten werden[1]). Etwas ausserordentliches war es, da dem Könige Johann III. bei seiner Anwesenheit 1677 und 1678, ausser dem auf der Starostei Putzig haftenden Pfandschillinge, zweimalhunderttausend Gulden, und der Königin zehntausend Dukaten gewilliget wurden. Denn der König, der sonst niemals nach Danzig gekommen war, hatte sich als Oberrichter eingefunden, um die innerlichen Streitigkeiten zu schlichten, dessen Bemühungen, und dass er auf seine Kosten so lange Hof gehalten, auf solche Art erkannt wurden, weil eine geringere Summe nicht angenommen werden wollte.

Ausserordentl. Beschenkung Königes Johann III.

§ 9.

Des Königes Abreise von Danzig.

Die Abreise des Königes pfleget mit wenigerem Gepränge als die Ankunft zu geschehen, welches das Beispiel Königes August II. lehret, davon Curickens zuvor angeführter Einzug höchstgedachten Königes nachzulesen. König Johann III., nachdem er sich in der Stille auf den Stolzenberg begeben und daselbst die Abgeordneten der Stadt zur Abschieds-Audienz gelassen, fuhr 1678 in einer zugezogenen zweispännigen Kutsche unerkannt durch die Stadt nach dem Ganskruge, liess sich über die Weichsel setzen und kehrte nach Polen, da einige Stunden hernach, wie die Abreise ruchbar geworden, 50 Stücke von den Wällen abgefeuert wurden. August II. brach 1710, 1716 und 1717 in der Stille von Danzig auf.

§ 10.

Königlicher Speicher.

Des Königes Anwesenheit in Danzig gab Anlass, des für ihn zu erbauenden Hauses und Stalles zu gedenken. Diesen beiden

[1]) Etwan 1763 haben etliche Privatpersonen sich Dukaten nach dem alten Stempel Augusti III. von 1734, auch nach einem andern mit dem Bildniss Augusti II. prägen lassen.

Gebäuden ist annoch der Speicher beizufügen, den König Casimir in dem vorgemeldeten Privilegio sich gleichfalls ausgedungen, und von welchem zu handeln, sonst keine bequemere Gelegenheit sein möchte. Der Speicher, zu dessen baldigstem Bau die Stadt verpflichtet wird, soll ein guter Speicher sein, welcher zu Aufbehaltung des Königlichen Getreides diene. Der Speicherbau ward ebenso wenig, als der Haus- und Stallbau ins Werk gerichtet, daher 1568 zugleich die Ladung wegen des Speichers nach Hofe ergieng. davon im 4. § gesaget worden. In den folgenden Jahren hat der Speicher vor dem Hause und Stall einen Vorzug gehabt, indem er wirklich erbauet worden, und also vorhanden ist.

Ob der König daselbst Korn aufschütten könne, um es an Fremde zu verkaufen.

Den Gebrauch des Speichers hat König Casimir zugleich angezeiget, nämlich das Königliche Getreide aufzubehalten: nicht in der Absicht, um es an Fremde zu verkaufen oder auszuschiffen, als welches ehmals dem Hohmeister des deutschen Ordens, in dessen Stelle der König gekommen, nicht gestattet worden. Es findet sich auch nicht, dass, wie der Speicher fertig geworden, die Könige ihn dazu gebraucht hätten, und als 1651 von Verkaufung des Königlichen Getreides die Rede war, erinnerte der Rath, dass solches wider die alte Gewohnheit sei, auch von den vorigen Königen niemals begehret worden, und es daher nicht zugelassen werden könnte. Dennoch liess König Johann III. sein Korn aus der Marienburgischen Oeconomie aufschütten, um es auszuschiffen, von welchem Vorhaben ihn der Rath in der Stille abzuleiten suchte, ohne öffentlich davon viel zu sprechen oder zu schreiben. Doch hatte die Ausschiffung 1689 ihren Fortgang; allein der Schade, den der König dabei litt, brachte ihn auf die Entschliessung, den Kornhandel auf solche Art nicht weiter zu treiben, noch zu dem Ende das Getreide aufzuschütten: wobei es auch bis jetzo verblieben, und zwar desto eher, weil die Marienburgische Oeconomie verarrendiret ist, und der König keine Gelegenheit hat, das daselbst eingeerndte Korn nach seinem Speicher bringen zu lassen. Gemeiniglich werden in demselben diejenigen Sachen, die der Hof über See zum künftigen Gebrauch kommen lassen oder sonst angeschaffet, verwahrlich aufbehalten: und befanden sich daselbst zur Zeit des letzteren Schwedischen Krieges eine Königliche Karrosse und verschiedenes anderes Geräthe, welches den Schweden ausgeliefert werden musste, darüber nachgehends die Stadt von dem Könige August II. zur Verantwortung gezogen worden. Wenn der Speicher leer gewesen, hat ihn zuweilen die Stadt gebraucht, die sich widersetzte, wie der Königliche Pfahlkammer-Commissarius

Der Speicher soll nicht an andere vermietet werden.

ihn 1687 an einen Bürger vermiethen wollte, weil solches nicht gebräuchlich wäre, und der Speicher der Stadt eigenthümlich zugehörete, dessen sich der König nur zu seinem eigenen Gebrauch bedienen könnte. Wenn etwas an diesem Speicher zu bessern, geschiehet es auf der Kämmerei Kosten[1]).

§ 11.

Königliche Ratengelder.

Die Königlichen gewöhnlichen Einkünfte, von denen jetzo zu handeln, bestehen in Raten-, Station- und Pfahlgeldern. Von den Station-Geldern, die eine Kleinigkeit sind, ist in dem 6. § gemeldet worden. Die Ratengelder sind die ältesten, als die in dem Jahr, da sich Danzig dem Könige von Polen unterwarf, ihren Anfang genommen haben. Denn wie König Casimir in seinem ersten Privilegio 1454 der rechten Stadt ansehnliche Einkünfte, Gründe und Ländereien in und ausser der Stadt schenkte, dung er dabei aus, „dass die Bürger derselben rechten Stadt Danzig, Ihm und seinen Nachkömmlingen, den Königen zu Polen, zu ewigen Zeiten jährlich zwei tausend Ungarische Gulden pures Goldes und rechtfertiger Waage, ein tausend auf S. Johannistag des Täufers, das andre tausend auf Weynachten zahlen sollten“: welche Summe Sigismundus I. mit zweitausend Marck vermehret hat, wie im folgenden § gesaget werden wird. Beide Gelder heissen Ratengelder, weil sie nicht auf einmal, sondern zur verschiedenen beniemten Zeit in gewissen Theilen, per ratas, wie man es sonst nennet, entrichtet werden: da König Casimir die von ihm bedungene Abgabe getheilet und die eine Hälfte auf Johann, die andere auf Weihnachten abzugeben verordnet hat, welche Zeit bis auf den heutigen Tag beständig beobachtet worden. In den neueren Zeiten ist zwar die Zahlung an Ungarischen Gulden, wie es im Privilegio stehet, nicht erfolget, sondern an gangbarem Silbergelde, doch nach dem Werth der Dukaten, bis in dem gegenwärtigen 1760sten Jahre wegen des so sehr im Gehalt verringerten gebräuchlichen Silbergeldes der Hof kein ander Geld als geprägte Dukaten nehmen wollen, mit welchen auch im Johann 1760 die Zahlung geschehen ist, nachdem sie etliche Groschen über eilf Gulden

[1]) In den neuern Zeiten hat man den Gebrauch des Speichers denen gestattet, auch die Schlüssel davon gelassen, welche der König angewiesen, die ihn an Bürger vermiethet oder selbst für sich gebraucht haben. Welches nach dem Buchstaben des Privilegii nicht sein sollte. Nach dem Ableben Augusti III. bekam die Schlüssel auf Königlichen Befehl der Kammerherr Husarźewski, der den Speicher genutzet.

gestiegen waren, die zu Casimiri Zeiten nur dreissig Groschen gegolten hatten.

§ 12.

Vermehrung der Ratengelder.

Die alten Ratengelder bekamen unter der Regierung Sigismundi I. einen Zuwachs, wie nach dem Zeugniss hochgedachten Königes in seinem zur andern Zeit angeführten diploma von 1526 „der Rath die Schöppen und ganze Gemeine aus Dankbarkeit für die Wiederherstellung der innerlichen Ruhe und guten Ordnung angewandte Mühe, Ihm und seinen Nachfolgern auf ewig, über die schon gewöhnliche zwei tausend Ungarische Gulden, jährlich vier tausend Preussische geringe Mark gewilliget haben, zwei tausend am Verkündigungsfest Mariae, und die andern zweitausend auf Michaelis zu entrichten: dagegen der König der Stadt den Besitz von Hela und die Einnahme des Pfahlgeldes bestätiget hat.“ Die ersten zweitausend Mark wurden am Mariae Verkündigungsfest 1527 gezahlet, von welcher Zeit an man damit bis jetzo fortgefahren ist, und zwar also, dass jedesmal die zweitausend geringe Mark zu eintausend Gulden gerechnet werden, weil eine geringe Mark fünfzehn Groschen oder einen halben Gulden ausgemacht hat; obgleich zwischen den Groschen der damaligen und der folgenden Zeiten nach und nach ein grosser Unterscheid sich geäussert, da 1526, in welchem Jahr die Stadt diese jährliche Abgabe von viertausend geringe Mark gewilliget, vierzig Groschen gegen einen Ungarischen Gulden gerechnet worden, der jetzo über eilf Gulden gestiegen ist. Allein es hat sich die Stadt jeder Zeit nach dem Buchstaben des vorgemeldeten Königlichen Diploma gerichtet, und die geringe Mark beständig zu 15 Groschen gerechnet, ohne sich an den verringerten innerlichen Gehalt der Groschen zu kehren: nur dass sie seit einigen Jahren zu jeden hundert Gulden vier als ein Aufgeld zugeleget, und also jährlich achtzig über die zwei tausend Gulden gezahlet hat, bis der Hof in diesem 1760sten Jahre gleichfalls wegen der Gulden ein mehreres gefodert, der zufrieden gewesen, wie die Ordnungen die vier Gulden bis fünfzehn von jedem Hundert verhöhet haben, wodurch das Aufgeld hundert Thaler beträget. Zuweilen hat die Stadt gesuchet, von den Ratengeldern frei zu sein oder einen Nachlass zu erlangen, wenn in die Ländereien Soldaten einquartieret und aus denselben verpfleget worden, weil die zweitausend Dukaten grösstentheils von denen von Casimir geschenkten Dörfern herrühren: worin ihr aber der Hof nicht willfahren wollen. Ein besonderer Vorfall war es, dass in dem jüngsten Kriege der König von Schweden

auf die Ratengelder und andere Königliche Gefälle von der Zeit an, da er Thorn zu belagern angefangen, Anspruch machte, davor die Stadt 1704 vierundzwanzigtausend Gulden zahlte. Nach ihm foderte der in dem damaligen Zwiespalt von den Schwedischen Anhängern zum Könige gewählte Stanislaus 1708 die Ratengelder seit seiner Krönung, von denen er eilftausend Gulden erliess, wie die Stadt sich zur Zahlung bereitwillig erklärte. Dessen ungeacht behielt König August II. sein Recht auf die Ratengelder sich vor, welches er nach seiner Rückkunft ins Königreich in seine übrige Foderungen einrechnete, und die zusammen mit sechsmalhunderttausend Gulden abgethan wurden. Die Ratengelder werden demjenigen gegen des Königes Quitung gezahlet, der zum Empfang der Königlichen Gefälle bevollmächtiget ist, nämlich derjenige, dem der Königliche Antheil der Pfahlgelder entrichtet wird.

§ 13.

Königliche Hälfte von den Pfahlgeldern.

Die Pfahlgelder belaufen sich weit höher als die Ratengelder, von denen unten im 43. Capitel ein mehreres vorkömmt, und allhier nur dasjenige, was den Königlichen Antheil betrifft, anzuführen ist. Denn das Pfahlgeld, welches unter dem Deutschen Orden seinen Anfang gehabt, hatte die Stadt bis gegen das Ende der Regierung Stephani allein genossen, da der König mit daran Theil zu nehmen angefangen, nachdem bei Gelegenheit der berüchtigten Karnkovianischen Commission 1570 die Stadt versprechen müssen, mit dem damaligen Könige Sigismundo Augusto das Pfahlgeld zu theilen, wenn es würde sein verdoppelt worden. Sigismundus Augustus starb, ehe die Verdoppelung erfolgte und er zum Genuss des Pfahlgeldes gelangen konnte, mit dessen zweitem Nachfolger, dem Könige Stephanus, der Anspruch auf das Pfahlgeld durch die bekannte Tractatus portorii 1584 zur Richtigkeit kam, da die Ordnungen in die Verhöhung zweener Pfennige des Pfahlgeldes für den König und dessen gekrönte Nachfolger also willigten, dass sie die Wandelung ihrer übergebenen Beschwerden, die Verbesserung des Zustandes der Stadt, die Vermehrung ihrer Einkünfte und den wirklichen Genuss der Königlichen Gnade sich dagegen ausbaten, welches alles der König in dem Eingange gedachter Traktaten selbst bezeuget. Auf solche Art gelangten die Könige zum Mitgenuss des Pfahlgeldes auf die Hälfte, welches laut des § „decernimus autem“ gedachter Tractaten „nach altem Gebrauch drey vom Rath gewählte Rathmänner und zweene von denselben verordnete Schreiber einnehmen, die Rathmänner und Schreiber dem Könige vor dessen Commissario in der

Stadt einen besonderen Eid schweren, daselbst dem Königlichen Commissario von der Einnahme Rechnung ablegen, auch so oft es nöthig sein möchte, als Königliche Diener dem Könige vor dessen Gericht sich zu verantworten verpflichtet sein sollten."

§ 14.

Wie die den 22. März 1584 geschlossene Tractatus portorii den 1. April von dem Könige unterschrieben worden, liess der Kron-Referendarius Jo. Tarnowski als Königlicher Commissarius den 10. jetztgedachten Monats die Pfahlherren und Pfahlschreiber dem Könige in Danzig schwören, und die Einnahme des verhöheten Pfahlgeldes bekam ihren Anfang. In dem Eide gelobten die Pfahlherren: „die Verhöhung der zwei Pfennige für das Königliche Antheil getreulich und ohne Betrug einzunehmen, Ihrer Majestät Nutzen und Frommen anzumerken und zu befördern, und da sie erfahren würden, dass Ihro Majestät etwas zu Vorfange und Nachtheil von jemandem geschehe, solches Ihro Majestät getreulich zu eröffnen und zu wissen zu thun; dass ihnen Gott helfe und sein heiliges Wort". Die Pfahlschreiber verpflichteten sich: „die Verhöhung der zwey Pfennige auf Ihro Majestät Antheil getreulich und ohne Betrug einzuschreiben, die Bücher und Rechnungen fleissig und treulich zu halten, Ihrer Majestät Nutzen und Frommen anzumerken und zu befördern, und da sie erfahren würden, dass etwas Ihro Majestät zum Vorfang und Nachtheil von jemanden geschähe, solches Ihro Majestät getreulich zu eröffnen, und zu wissen zu thun; dass ihnen Gott helfe und sein heiliges Wort." Beide Eide, die König Stephanus vorgeschrieben, sind bis jetzo unverändert geblieben, und da alle Pfahlherren und Pfahlschreiber dem Könige schwören sollen, so ist doch solches oft nicht geschehen, weil zu Abnehmung der Eide kein Königlicher Commissarius sich eingefunden. Während der 35jährigen Regierung August II. ist der Eid nur dreimal, nämlich 1698, 1710 und 1732 geleistet worden, da indessen viele Pfahlherren gewesen, die dem Könige nicht geschworen haben. August III. liessen den Eid 1736 und zum zweiten Mal im 1760sten Jahre abnehmen. Augusti III. Nachfolger Stanislaus Augustus regieret seit seiner Krönung im 5ten Jahr, ohne dass ihm geschworen worden.

Daher die Pfahlherren und Schreiber dem Könige schwören

Derselben Eid.

Der Commissarius, vor dem die Pfahlherren und Pfahlschreiber den Eid leisten, darf nicht allezeit derjenige sein, der sonst Commissarius von der Pfahlkammer heisst, wie dann auch der Pfahlkammer-Commissarius später entstanden, als Commissarii zur Eides-

Abnehmung des Eides durch einen Königlichen Commissarium.

abnahme geschickt worden. Der Sächsische geheime Kriegesrath von Bülov nahm 1732 den Eid ab, da der General-Feldmarschall Graf Wackerbarth Commissarius von der Pfahlkammer war, welches bei erledigter Pfahlkammer-Commissariatsstelle wohlgedachter von Bülov zum zweiten Mal 1736 that, und in dem 1760sten Jahr verrichtete es der geistliche Kron-Referendarius Podoski, da die Pfahlkammer den Sächsischen Premier-Ministre Grafen von Brühl zum Commissario und den Kammerherrn von Leubnitz zum Vice-Commissario hatte. Dass aber ein solcher Commissarius den Eid abzunehmen befehliget sei, muss er durch ein Königliches Rescript an den Rath beglaubigen, wiewohl in dem Rescript, welches der Kron-Referendarius Podoski überbrachte, nicht der Eidesleistung, sondern der Pfahlkammer-Rechnung und anderer Sachen gedacht wurde. Zur Beeidigung wird in den Tractatus portorii in dem vorangezogenen § nur eines Commissarii gedacht, hergegen geschiehet 1634 mehrerer Commissarien Erwähnung, und 1710 liess der Pfahlkammer-Commissarius Wackerbarth bei der Eidesleistung den Vice-Commissarium Gärtner neben sich sitzen.

An welchem Ort der Eid geleistet wird.

Dass in den älteren Zeiten der Königliche Commissarius die Pfahlherren und Schreiber auf dem Rathhause in Gegenwart des ganzen Raths in Eid genommen, ist daraus zu ersehen, weil 1634 der Rath verstattet, dass es auf der Pfahlkammer geschehen möchte, in Betrachtung, dass es ein Sonnabend war, an welchem der Rath nicht zusammenkömmt, doch sollte es zu keiner Folge gezogen werden. Nachgehends hat man bis auf den heutigen Tag die Pfahlkammer für den gewöhnlichen Ort zu dieser Handlung gehalten[1]).

§ 15.

Auf was Art die Eidesleistung geschiehet.

Der Eid wird auf folgende Art abgenommen. Wenn der Königliche Commissarius an seinem, die Pfahlherren an ihrem Orte sich gesetzet, der erste Pfahlherr die Anrede gethan und der Commissarius geantwortet, lieset der hereingerufene älteste Sekretär von der Kanzlei, und in dessen Abwesenheit der jüngste den Eid vor, den die Pfahlherren stehende nachsprechen, der Commissarius sitzende mit bedecktem Haupte anhöret, doch bei dem Namen des Königes den Hut rühret und bei den Schlussworten „Dass etc.“ ihn abnimmt und dieselben Worte unbedeckt selbst vorsaget; worauf die Pfahlherren sich niedersetzen, und die Eidesleistung

---

[1]) Das erste mal, nämlich 1584, wurde der Eid in Gegenwart sämmtlicher Ordnungen geleistet.

der Pfahlschreiber auf gleiche Art folget. Wie der Sächsische General Wackerbarth sich bei Abnehmung des Eides deckte, kam solches den Pfahlherren fremde vor, weil, dass es sonst geschehen, ihnen unbekannt war.

§ 16.

Wie die Rechnung abgeleget wird.

Dem Königlichen Commissario sind die Pfahlherren, wie der 13. § angezeiget, Rechnung zu thun verbunden, nämlich von der Königlichen Hälfte, welches also geschiehet, dass ihm die Bücher vorgeleget, die verlangte Erläuterungen gegeben und die jährlichen Schlussrechnungen gezeiget werden, damit erhelle, dass die Stadt nicht mehr als der König bekommen habe. Findet sich hierin eine Gleichheit, und kann nicht dargethan werden, dass der Rath mit Einstimmung der Pfahlherren jemandem das Pfahlgeld zu Verkürzung des Königlichen Antheils erlassen, oder die Pfahlherren im Eintragen in die Bücher sich nachlässig erwiesen hätten, wird die Rechnung für richtig gehalten, und die Pfahlherren haben nicht zu fürchten, dass sie ihrer Verwaltung wegen vor dem Hofgericht, als wohin sie nach Anweisung des 13. § unmittelbar gehören, werden besprochen werden: welches auch bisher noch niemals geschehen ist. Etwas ungewöhnliches und ohne Beispiel war es, wie der Königliche Commissarius im 1760sten Jahre einen genauen Aufsatz von allen 1758 zur See ausgegangenen und eingekommenen Waaren foderte, welches die Ordnungen, wie ihnen davon Eröffnung geschah, für höchst bedenklich hielten, weil dadurch die wahrhafte Beschaffenheit der Seehandlung, die man sonst geheim zu halten gesuchet, würde sein entdecket worden, die Tractatus portorii auch die Stadt dazu nicht verpflichteten: daher der Rath solches aufs glimpflichste ablehnte, doch nicht vermeiden konnte, dass nicht der Königliche Commissarius sein Missfallen in empfindlichen Ausdrücken zu erkennen gegeben hätte. Wohlgedachter Commissarius war in dem überreichten Königlichen Rescript, ausser der Untersuchung der Pfahlgelder-Rechnung, bevollmächtiget, die Pfahlherren, so oft es ihm gefiele, vor sich kommen zu lassen, ihnen Anträge zu thun und ihre Erklärungen zu hören, die Pfahlschreiber, Besucher, Gewürzkapitaine, Abrechner und andre vor sich zu fodern, die zur See handelnde Kaufleute zu befragen und ihre Handlungsbücher sich vorzeigen zu lassen etc., wider welches alles Seiner Königlichen Majestät der Rath allerunterthänigste Vorstellung that, der Königliche Commissarius es ins Werk zu richten auch unterliess.

Besonderer Inhalt des von dem Commiss. eingehändigten Königl. Rescripts, darwider Vorstellung geschichet.

§ 17

Ehmaliger Königlicher Faktor wegen der Pfahlkammergelder.

Ausser dem zur Abnahme des Eides und der Rechnung geschickten Commissario hatte der König in den ersten Zeiten keinen besondern Pfahlkammer-Commissarium, als welcher nachgehends verordnet worden, sondern es war zu Danzig ein Königlicher Faktor, und zwar einer aus der Bürgerschaft, der die Königlichen Gelder empfieng, die für den Hof zur See eingekommene Sachen dem Rath anzeigte, damit sie von dem Pfahlgelde frei wären, dieselbe nach dem Ort ihrer Bestimmung fortschaffte, und was ihm in Pfahl-Sachen vom Könige aufgegeben ward, beim Rath anbrachte: dergleichen Faktor 1632 ein gewisser Kaufmann Kasp. Wiebers war. Nach

Nach welchem ein Königlicher Commissarius entstanden.

der Zeit sind besondere und beständige Pfahlkammer-Commissarii verordnet worden, von denen als der erste Güldenstern unter der Regierung Vladislai IV. vorkömmt, welchem Denhof, diesem 1660 der Culmische Bischof Adam Kos, und nach ihm bis auf den heutigen Tag andere gefolget sind[1]). Wenn der König einen solchen Commissarium ernennet, wird es dem Rath durch ein Rescript kund gethan, das der neue Commissarius, wo er in Danzig zugegen ist, übergiebt, dem der Rath mündlich Glück wünschet und solches schriftlich thut, wenn der abwesende Commissarius das Königliche Rescript nebst seinem angeschlossenen Schreiben eingeschicket.

Dessen Verrichtung

Die Verrichtung dieses Commissarii bestehet hierin, dass wenn er in Danzig anwesend ist, er die Königlichen Pfahlgelder von der Pfahlkammer in kleinen Summen von Zeit zu Zeit gegen seine Quitungen sich zahlen lässt und über den jährigen Empfang eine Königliche Quitung unter dem Kammersiegel im Februario oder März nach dem Schluss der jährigen Rechnung beibringt; sich, da er es für nöthig findet, aus den Pfahlbüchern von dem Königlichen Antheil eine Rechnung geben lässt; wann bei der Kammer Unrichtigkeiten vorzugehen scheinen, dadurch die Königliche Hälfte verkürzet werden könnte, mit den Pfahlherren ein Vernehmen hat, und da seine Vorstellungen gegründet und doch vergeblich sind, seinen Bericht nach Hofe einschicket; und falls nicht der König, wie zuvor gemeldet worden, zur Beeidigung der Pfahlherren und

---

[1]) König Stanislaus Augustus hat 1769 einen Commissarium ernennet, und ihn bei der Stadt accreditiret. Derselbe ist der Kammerherr Huzarszewski, der bisher ohne accreditiret zu sein, gegen ein Königl. Rescript und seine eigene Quitung die Pfahl- und Raten-Gelder gehoben hatte. Diesen Pfahlkammer-Commissarius accreditirte der König a. 1770 als seinen General-Commissarius, den der Rath auch dafür erkannte.

Schreiber einen ausserordentlichen Commissarium ernennet, dieselben dem Könige, wann Seine Majestät es befehlen, schwören lässt. Daferne der Commissarius sich einer grössern Macht, als ihm gebühret, anmassen will, hindert es der Rath und wendet sich, wenn es nöthig ist, mit seinen auf die Tractatus portorii gegründeten Gegenvorstellungen nach Hofe. Es hat der Commissarius ein gewisses jährliches Gehalt, so mit der Zeit gestiegen, und welches er aus dem Königlichen Antheil der Pfahlgelder einbehalten kann. Der berühmte Joachim Pastorius bekam zweitausend Gulden; der zum Commissario 1698 ernannte Oberste Wackerbarth tausend und seit 1710 zweitausend harte Thaler. Mit des Königes Tode höret die Bestallung des Commissarii auf, und stehet es bei dem folgenden Könige, ob er sie ihm erneuern will. Der nur gedachte Pastorius hatte kurz vor der Abdankung Joannis Casimiri das Commissariat erhalten und das Interregnum war schon angegangen, wie er dem Rath seine Bestallung einhändigte, der darüber seine Erklärung bis nach angetretener Regierung des künftigen Königes ausstellte und ihn für einen Commissarium erkannte, nachdem er die Bestätigung vom Könige Michael als Nachfolger Joannis Casimiri erlanget hatte. Mit Michaels Tode hörte Pastorii Commissariat auf, welches König Johann III. erneuerte. Wackerbarths Commissariat ruhte etliche Jahre, so lange der König von Schweden hinderte, dass dem Könige August II. etwas aus der Pfahlkammer gezahlet würde, und ward nach des Königes Rückkunft in Polen erneuert, zugleich das Gehalt vermehret. Wie Wackerbarth 1734 starb, ward dessen Stelle nicht eher als 1750 wieder besetzet, da sie der Premier-Ministre Graf von Brühl erhielt, und indessen hatte der unten vorkommende Rathmann und Syndicus Rosenberg die Königlichen Pfahl- und Ratengelder in Empfang genommen. Dass der Commissarius nicht sollte abdanken oder der König ihn absetzen können, daran wird niemand zweifeln. Im Jahre 1667 wurde der Commissarius Greger Barkmann vor der nach Danzig gekommenen Königlichen Commission wegen der gehobenen Gelder angeklaget und von ihr verurtheilet. Ob er sich nun gleich zu rechtfertigen suchte, so hörte doch sein Commissariat auf, es sei, dass er sich desselben freiwillig begeben, oder es ihm vom Könige abgenommen worden. August II. machte 1698 den Sächsischen General-Krieges-Commissarium Jo. Lämmel zum Pfahlkammer-Commissario, der diese Bedienung bald wieder abtrat- die noch in eben dem Jahre der angeführte Wackerbarth erhielt.

und jährliches Gehalt.

Das Commissariat hört mit des Königes Tode auf.

Ein Danziger Rathmann empfängt die Pfahl- und Ratengelder.

Entsetzter Commissarius.

§ 18.

Vice-Commissarius.

Wenn der Commissarius wegen seiner Entfernung sein Amt nicht selbst wahrnehmen kann, giebt ihm der König einen Gehülfen, den man Substitutum oder Vice-Commissarium nennet. Zu den Zeiten Königes Joannis Casimiri vertrat des Culmischen Bischofes als Pfahlkammer-Commissarii Stelle der zu Ende des vorigen § gemeldete Königliche Sekretär Greg. Barkmann, welcher der erste Vice-Commissarius gewesen und hernach Commissarius geworden. Im Jahr 1699 ernannte der König den Sekretär beim Sächsischen Krieges-Commissariat, König, gegen ein jährliches Gehalt von 600 Thaler zum Substituto des Wackerbarths, welches nicht nur dem Rath durch ein Königliches Rescript bekannt gemacht, sondern auch dem Wackerbarth befohlen wurde, sich gedachten König an die Seite zu setzen, dem 1710 vor ein gleiches Gehalt Mattias Gärtner folgte. Wie August III. 1750 dero Premier-Ministre, Grafen von Brühl, zum Commissario ernannten, wurde zu gleicher Zeit der Sächsische Kammerherr von Leubnitz Vice-Commissarius, der, weil er sich beständig zu Danzig aufhielt, die Stelle des Commissarii bequem vertreten konnte. Hergegen empfieng wegen Gärtners Abwesenheit der allhier wohnende Sächsische Acciserath und Königliche Agent Schiller die Pfahl- und Ratengelder. Nach einem vieljährigen Empfang solcher Gelder wurde Schiller beschuldiget, dass er derselben sich zu seinem Nutzen zu bedienen gewusst, und sie dem Hofe nicht richtig berechnet hätte. Er starb 1732 ohne sich rechtfertigen zu können, dessen einzige Tochter vierundzwanzigtausend Thaler erlegte, und dem Grafen Moritz von Sachsen, einem natürlichen Sohn des Königes, eine zwiefache Schuld, eine von dreitausend Dukaten und eine andre von achttausend Thaler nebst den aufgelaufenen Zinsen abschrieb. Schillern folgte, zum Empfang der Königlichen Gelder, in dem vorgemeldeten Jahr der älteste Kämmerer und Syndicus der Stadt, Albrecht Rosenberg, welches dem Rath durch ein Königliches Rescript bekannt gemacht wurde. Rosenberg behielt diese Verrichtung nebst seinen bisherigen Stadtämtern bis an seinen Tod 1749, und obgleich der Sohn auf die Einnahme der Königlichen Gelder ehmals die Anwartung erlanget hatte, so wurde er doch derselben verlustig erkläret, und dem Vater gab man nach seinem Ableben Schuld, dass er die von der Pfahlkammer empfangene harte Thaler nicht nach ihrem gangbaren Werth dem Hofe berechnet hätte, dafür die Erben zwanzig tausend Thaler erlegen mussten und eine schriftliche Königliche Entbindung von allen Ansprüchen erhielten. Nach Rosenbergen empfieng der

Einnahme der Königl. Gelder von Königl. Agenten.

Dem in dieser Verrichtung ein Danziger Rathmann gefolget.

vorgedachte Vice-Commissarius, Kammerherr von Leubnitz die Königlichen Gefälle. König August III. starb 1763 und nach ihm noch in eben demselben Monat der Commissarius Gr. von Brühl. Zugleich endigte sich das Vice-Commissariat, und der Vice-Commissarius empfieng die bis an des Königes Tod eingekommenen Pfahl- und bis dahin fällig gewesenen Ratengelder[1]).

§ 19.

Jährlicher Belauf der Königl. Pfahlgelder.

Wie hoch die Königliche Hälfte der Pfahlgelder sich jährlich beträgt, lässt sich nicht genau bestimmen, da nach dem Unterscheid der Handlung zur See sie sich bald höher beläuft, bald geringer ist. In den Königlichen jährigen Quitungen wird die eigentliche Summe ausgedrückt, die, so wie es von Alters her gebräuchlich ist, nach Marken gerechnet wird. Die Zahlung geschiehet mit Kreuz-Thalern, die ihren ehmaligen Werth unveränderlich behalten, dass sie bei der Einnahme weder steigen noch fallen, und von dem, der die Königlichen Gelder empfängt, gegen gangbare geringerer Münze mit einem Aufgelde nach dem Lauf des Gelder verwechselt und dem Könige berechnet werden: aus welchem Grunde die Anschuldigung entstanden, dass man die Thaler dem Hofe nicht so hoch eingebracht, als sie gegolten.

Königl. Antheil an den confiscirten Gütern.

Nebst dem halben Pfahlgelde bekömmt der König von denen aus dem Verkauf der Unterschleifs wegen confiscirten Güter gelöseten Geldern sein Antheil, und zwar eben soviel als die Stadt, da vorher ein Drittel für die Bediente und andre Kosten von dem Ganzen abgehet. König Sigismund III. meinte 1620, der ganze Beschlag solcher Güter gehöre seinem Schatze, dagegen die Stadt vorstellte, dass die gemeldete Eintheilung sich auf das Recht und die beständige Gewohnheit gründe. Von dem Königlichen Antheil des Pfahlgeldes wird die Hälfte dessen, was die Pfahlherren, die Pfahlschreiber und die andern Bediente jährlich bekommen, abgerechnet, und die andere Hälfte von dem Antheil der Stadt genommen. Bei Untersuchung der Pfahl-Rechnung 1630 fand der Königliche Commissarius Zawacki für nöthig, der Pfahlschreiber Gehalt zu verhöhen, worin der Rath willigte und auf Königliche Genehmhaltung der Pfahlschreiber Besoldung auf tausend Gulden setzte, fünfhundert aus des Königes Hälfte und fünfhundert von der Stadt Hälfte zu nehmen. Als 1749 die Besoldung des Oberbesuchers

Besoldung der Pfahlkammerbedienten.

[1]) Von dem Empfänger der Königl. Gefälle unter Stanislai Augusti Regierung, wird das Nöthige S. 104 Anm. 1 erinnert. Ausser dieser Person ist weder ein besonderer Commissarius, noch Vice-Commissarius.

Bonhorst wegen Schulden einbehalten ward, und er darüber bei Hofe klagte, verbot der König im 20. Artikel seiner Ordination, denen aus den Königlichen Pfahlgelder-Einkünften zu unterhaltenden Bedienten, insonderheit dem damaligen Oberbesucher, die Hälfte des Gehalts und der Accidentien vor die vorige und folgende Jahre mit Arrest zu belegen, oder ihnen etwas abzukürzen, sondern wann es nöthig wäre, sollte zuvor Seine Königliche Majesät davon benachrichtiget werden. Worauf es geschah, dass dem Oberbesucher Bonhorst das, so ihm von der Königliche Hälfte traf, ausgefolget wurde.

§ 20.

Jährliche Konigl. Quitung wegen der Pfahlgelder.

Schon in dem 17. § ist angeführet worden, dass alle Jahr eine Königliche Quitung über den ganzen Empfang der Pfahlgelder folge, welches der Hof 1660 für unnöthig hielt, weil schon der, dem sie in kleinen Theilen gezahlet worden, seine Quitungen gegeben hatte. Allein der Rath trug Bedenken, von der alten Gewohnheit abzugehen, bei der es auch bis auf den heutigen Tag geblieben ist. In der Königlichen Quitung wird die Summe aus den Pfahlgeldern durch Marke, die von den confiscirten Waaren durch Gulden ausgedrückt.

§ 21.

Der Konig empfängt nicht eher seine Einkünfte als nach der Krönung.

Der König kann beides, die Raten- und Pfahlgelder, nicht eher in Empfang nehmen lassen noch wegen derselben etwas verfügen, als bis er gekrönet worden, nicht nur, weil die Könige von Polen allererst nach der Krönung die völlige Regierung antreten und zum Genuss dessen, was ihnen gebühret, gelangen; sondern auch weil zu Anfange der Tractatus portorii bei der den Königen gewilligten Theilnehmung am Pfahl-Gelde ausdrücklich von den gekrönten Königen, Regibus Poloniae coronatis, geredet wird. Womit der Rath sich entschuldigte, wie für den König Sigismund III. vor der Krönung die vorhandenen Pfahlgelder begehret wurden, von denen man doch zehntausend Gulden, um sie künftig zu kürzen, vorschoss. Ein von dem noch nicht gekrönten Könige 1632 an die Pfahlkammer ausgegebener Wechsel wurde von dem Rath nicht angenommen, welches auch der vom Könige Michael vor der Krönung an die Pfahlkammer eingeschickten Anweisung wiederfuhr. Wie von dem Könige August II. nach der Krönung eine Anweisung von zehntausend Thaler an die Pfahlkammer einlief, machte der Rath anfänglich wegen der Zahlung die Einwendung, dass die Privilegien der Stadt noch nicht bestätiget worden: davon die

Tractatus portorii nichts melden; doch kam der Rath bald auf andre Gedanken, da er nicht nur die erwähnten zehntausend Thaler, sondern alles, was im Interregno auf des Königes Hälfte eingekommen, und sich bis acht und dreissig tausend Thaler belief, vor Bestätigung der Privilegien abfolgen liess[1]). Denn von dem Tage an, da der König gestorben, werden die Pfahlgelder für seinen Nachfolger aufbehalten und ihm nach der Krönung ausgegeben, welche Joannes Casimirus der Stadt schenkte. In den Interregnis nach Vladislao IV., Joanne Casimiro, Joanne III., Augusto II.[2]) machte der Kron-Schatzmeister auf die Pfahl-Gelder Anspruch, als wenn sie bis an des neuen Königes Krönung in den Kron-Schatz geliefert werden müssten: welches die Stadt damit abgelehnet, dass sie dieselben an niemanden als den gekrönten König auszugeben verpflichtet sei, und dieses mit der Gewohnheit voriger Zeiten bestärket hat. Was in diesem Fall nach des Königes Ableben gebräuchlich ist, hat man auch nach der Abdankung Joannis Casimiri beobachtet. Denn wie darauf von ihm eine Anweisung auf die Pfahlgelder kam, folgte die Erklärung, dass, weil das Interregnum allbereit seinen Anfang genommen, und alles, was bis an die Abdankung eingekommen, richtig ausgezahlet worden, das anjetzo vorräthige dem künftigen Könige bewahret werden müsste. Das, was beim Absterben des Königes von den Pfahlgeldern übrig ist, wird an dessen Erben ausgegeben, die auch quitiren. Also quitirte der Churfürst von Sachsen, Christian, wie er 1763 die bis an seines Herrn Vaters Tode rückständige Pfahl- und Ratengelder empfangen hatte.

Pfahlgelder, die im Interregno einkommen, werden für den künftigen König aufgehalten. Auf welche der Kronschatz keinen Anspruch machen kann.

Etwas ganz neues war es, dass König Johann III. gleich nach seiner Wahl 1674 in den Pactis conventis der verwitweten Königin zu den Einkünften ihres Witwenthums jährlich fünfundzwanzigtausend Gulden auf die Pfahlkammer verschrieb. Wie sich nun die Königin noch in eben dem Jahr wegen solcher Summe bei der Stadt meldete, entschuldigte sich der Rath damit, dass die Pfahlgelder nur den gekrönten Königen abgefolget würden: und da sie nach des Königes Krönung 1676 aufs neue die ihr bestimmte

Verschreibung auf die Pfahlgelder.

[1]) Ein gleiches geschah nach der Krönung Stanislai Augusti, obgleich man anfänglich in der Rathsstube der Meinung war, die Bestätigung der Privilegien müsse vorhergehen. Mit Auszahlung der Ratengelder wird es auf gleiche Art gehalten.

[2]) Zu Anfange des Interregni 1763 meldete sich der Kron-Schatzmeister gleichfalls wegen der Pfahlgelder, wurde aber nach dem Beispiel der vorigen Zeiten abgewiesen, worauf er weiter keine Foderung machte, und die Stadt in einer gedruckten Schrift Gedanensium quorundam iurium defensio ihre Antwort auf des Schatzmeisters Foderung wiederholte.

Verlangtes Darlehn.

Summe foderte, wurde sie an den König verwiesen. Eine gleiche abschlägige Antwort erhielt der Primas Prazmowski, der nach der Abdankung Joannis Casimiri von dem, was man für den künftigen König sammelte, tausend Dukaten borgen wollte; nicht weniger der Primas Potocki, als er nach dem Tode August II. aus solchen Geldern einen Vorschuss von zehntausend Dukaten verlangte, ob er gleich versicherte, dass der künftige König das Darlehn genehm halten würde. Denn es kann nur ein gekrönter König sich auf die Pfahlgelder vorschiessen lassen, der auch dem Rath den Vorschuss bekannt macht, damit, wenn Geld vorhanden, er abgezahlet werde. Johann Casimir war des Ernst Kirschensteins Schuldner geworden, der so viel von den Pfahlgeldern bekommen sollte, als so hoch sich die Schuld belief. König August II. nahm 1702 von dem Herzoge von Curland, Ferdinand, zweiundachtzigtausend Thaler zu zehn von hundert jähriger Zinsen auf, die aus den Pfahlgeldern entrichtet werden sollten. Hergegen wie hochgedachter König 1698 sich von Jüden Geld auf die Pfahlkammer vorschiessen lassen wollte, hinderte es der Rath durch seine Vorstellung, weil es ihm bedenklich fiel, mit Hebräern sich in eine Berechnung der Pfahlgelder einzulassen. Dieses ist zu allen Zeiten gebräuchlich gewesen, dass der König gewissen Personen ihre Jahrgelder auf die Raten- und Pfahlgelder angewiesen, die 1637 sich so hoch beliefen, dass dem Könige ein mässiges übrig blieb. Ehe ein beständiger Pfahl-Commissarius war, mussten diejenigen, die eine solche Anweisung hatten, sich beim Rath melden und das Königliche Diploma aufzeigen, damit den Pfahlherren die Zahlung aufgegeben werden könnte. Nach der Zeit gelanget ein Königlicher Befehl an den Commissarium, der das Jahrgeld zahlet[1]). Sowohl der Vorschuss als die Jahrgelder werden nicht länger, als der König lebet, entrichtet. Dieses war etwas ausserordentliches, dass Joannes Casimirus seine Hälfte von den Pfahlgeldern der Stadt, so lange der Krieg mit Schweden währen würde, schenkte, um sich derselben zu den nöthigen Ausgaben zu bedienen, die er nach erfolgtem Frieden wieder an sich nahm.

Vorschuss auf die Pfahlkammer.

Königliche Jahrgelder auf die Raten- und Pfahlgelder angewiesen.

Königliche Hälfte der Pfahlgelder, so lange der zweite Schwedische Krieg gewähret, der Stadt geschenkt.

§ 22.

Königliche ehmalige Einkünfte von den Kaduken.

Die Königlichen Einkünfte, von denen bisher gehandelt worden,

1) Unter der Regierung Augusti III. wurden vom Hofe jährlich 4 gedruckte Quitungen, jede auf ein Vierteljahr, ausgegeben, gegen deren Zurückgabe die Pensionairs von dem, der in Danzig die Gelder einnahm, die Zahlung empfiengen.

konnten ehmals durch einen Zufall vermehret werden, wann nämlich jemand ohne rechtmässige Erbnehmer starb, weil alsdann dessen Verlassenschaft, ausser was davon vermacht worden und vermacht werden können, dem Könige als ein Caduc, wie man es nennet, anheimfiel. Sigismundus I. erkennet in seinem Privilegio von 1526, welches oben bei Gelegenheit der schiffbrüchigen Güter und der vermehrten Ratengelder angeführet worden, dass dergleichen Verlassenschaften dem Könige kraft seiner Oberherrschaft zukommen, und verordnet, dass sie, so wie die schiffbrüchigen Güter, vom Burggrafen und dem gesammten Rath bis zur weiteren Königlichen Verfügung in Verwahrung genommen werden sollen. Hatte nun ein solcher Verstorbener kein Testament gemacht, so bekam der König die ganze Verlassenschaft, sonst nur dasjenige, was im Testament nicht war vermacht worden, doch ohne Verletzung des Pflichttheils, welches man sonst den Erben von der Seitenlinie zu lassen verbunden ist, und dessen Verringerung aus den Vermächtnissen ergänzet werden müsste, weil der König in die Stelle solcher Erben trat. Von dergleichen Verlassenschaften mag nicht viel in den Königlichen Schatz gekommen sein, theils weil sie selten vorfielen, theils weil die Höflinge sich die Caduca auszubitten gewohnt gewesen, denen zuweilen auch schon vorher eine gewisse Summe darauf angewiesen ward, ehe man wusste, wann ein Kaduk sich ereignen würde. König Johann Casimir trat 1660 für sich und seine Nachfolger die Kaduke dem Rath zum Nutzen der Stadt ab, doch dass einem gewissen Peter Minscki und dessen Erben eine ihm annoch aus den künftigen Kaduken schuldige Summe nach und nach gezahlet würde. Wobei der König die Güter derer, die des Majestätsverbrechens und Hochverraths rechtlich überführet worden, imgleichen die über fünfzigtausend Gulden sich belaufende Kaduke dem Königlichen Schatz vorbehielt. Es sollte auch nur alsdann eine Verlassenschaft für ein Kaduk zu halten sein, wann kein Verwandter bis in den achten Grad, nach Berechnung des bürgerlichen Rechts (computationis civilis) sich fände, und wurden diejenigen, die alsdann in ihrem Recht gekränket zu sein glauben möchten, ans Gericht, mit Vorbehalt der Appellation an den Rath und nach Hofe, verwiesen. Von dieser Zeit hat die Stadt die Kaduke einbehalten, und der Fall sich noch nicht zugetragen, dass sie die Verlassenschaften der Majestätsverbrecher und Landesverräther, oder über fünfzigtausend Gulden belaufende Kaduke dem Hofe ausgeben dürfen.

Anjetzo gehören die Kaduke der Stadt.

§ 23.

Vermehrte Königliche Einkünfte durch der Stadt ausserordentliche Beiträge.

Zuweilen pflegen ausser den ordentlichen Einkünften ansehnliche Summen in den Königlichen Schatz zu fliessen: entweder dass die Stadt auf gegebene Veranlassung oder aus eigener Bewegung, um sich der Königlichen Gnade zu versichern, ein Geschenk williget; oder wider ihre einheimische Widerwärtige sich um den Königlichen Schutz bewirbet; oder etwas für das allgemeine Beste auszuwirken suchet. Noch gehöret hieher, wenn die innerlichen Misshelligkeiten in eine offenbare Trennung ausbrechen, und jeder Theil den Hof für sich zu gewinnen sich bestrebet, welches niemals ohne Geld zu geschehen pfleget. Diese nur berührte und andere solcher Art Vorfälle mit Beispielen zu erläutern, würde zu weitläufig fallen, und gehöret eigentlich nicht hieher. Die Geschichte der neueren und vorigen Zeiten geben dieselben an die Hand, aus denen man sich belehren kann, dass die gewöhnlichen Einkünfte des Königes von der Stadt, durch ausserordentliche Beiträge oft vermehret und zuweilen übertroffen worden[1]).

Cap. IX.

Von der Bürgerschaft.

§ 1.

Warum nach dem Konige unmittelbar von der Bürgerschaft gehandelt werde.

Vielleicht scheinet einigen der Schritt zu gross zu sein, da ich von der höchsten Obrigkeit unmittelbar auf die Bürger zurückgehe, ohne vorher von dem Rath und den andern Ordnungen zu handeln, denen die Könige das Stadtregiment anvertrauet haben. Allein da die Glieder des Raths und der andern Ordnungen vorher Bürger sein müssen, ehe sie in die Ordnungen und den Rath gewählet werden, so scheinet es nicht ungeräumt zu sein, von denen zuerst eine Nachricht zu ertheilen, mit welchen vorgedachte Collegia besetzet werden, und hernach die Collegia selbst zu beschreiben.

---

[1]) Es gehören auch hieher die von den Königen als ein Darlehn aufgenommene und niemals wiedererstattete Gelder.

Stanislaus Augustus wurde bald nach der Krönung mit zwanzigtausend Dukaten 1765 beschenket, damit er die Privilegien bestätigte, und 1769 bekam er eine Verehrung von zehntausend Dukaten, wie derselbe wegen Mangel des Geldes seine gewöhnliche Einkünfte in Danzig verpfänden wollte.

§ 2.

Nothwendige Eigenschaften derer, die Bürger werden wollen.

Ein Bürger geniesset vor den andern Einwohnern gewisser Vorzüge und Vortheile, ist auch vor diesen zu gewissen Pflichten verbunden. Wer Bürger werden will, muss ehelich und frei geboren sein und beides beweisen, wenn er das Bürgerrecht suchet. Ist aber ein ausser der Ehe geborner durch ein Königliches Rescript für echt erkläret und der ihm aus der Geburt anklebende Mangel dadurch gehoben worden, so hat er einen freien Zugang zum Bürgerrecht.

Die im Kinder- und Spendhause aufgewachsene werden für echt geborene gehalten

Imgleichen alle, die aus dem Danziger Kinderhause kommen, ob man schon weiss, dass in selbiges gemeiniglich solche aufgenommen werden, die ausser der Ehe gezeuget und geboren worden, werden durch das diesem Hause 1552 von dem Könige Sigismundo Augusto gegebene Privilegium für echt gehalten; dergleichen Vorrecht von dem Könige August III. das Spendhaus 1754 für diejenigen, die hieselbst aufgewachsen, erlanget hat.

Beweis der echten Geburt.

Sonst wird die echte Geburt entweder durch einen Geburtsbrief oder durch Zeugen bewiesen, dergleichen Beweis nicht verlanget wird, wenn es genugsam bekannt ist, dass die Person, die um das Bürgerrecht anhält, aus einem rechtmässigen Ehebette entsprossen ist[1]).

Freigeborene.

Wegen der freien Geburt hat Sigismundus I. in seinen bekannten Statutis von 1526 verordnet, dass ein jeder, der Bürger werden will, durch ein genugsames Zeugniss beweisen soll, dass er frei geboren und niemanden mit Leibeigenschaft verbunden sei. Die Ursache dieser Verordnung war, damit nicht ein seiner Herrschaft entlaufener Leibeigner das Bürgerrecht erschliche und hernach von seiner Herrschaft als ein Entlaufener zurückgefordert würde. Hat ein in der Leibeigenschaft Geborener von seinem Herrn nachgehends die Freiheit erlanget, muss ein solcher seinen Freiheitsbrief auflegen. Doch sind nicht alle ehelich- und freigeborene des Bürgerrechts auf gleiche Art fähig, weil nach dem Haupt-Privilegio „kein Nürnberger, Lumbart, Englischer, Holländer, Flämischer, Jüde, noch andere Frembde, aus was für einem Reiche oder Lande sie auch wären, zu Dantzig Macht und Freyheit haben soll, zu kaufschlagen oder zu wohnen, ohne Willen, Wissen und Vollwort der Burgermeister, Rahtmanne, Schöppen und gantzer Gemeine“. Die Meinung ist, dass kein namentlich genannter oder anderer Fremder ohne der gesammten Ordnungen Einwilligung in Danzig wohnen und Handlung treiben soll: welches die Gewohn-

Fremde, die mit Einwilligung sämmtlicher Ordnungen zum Bürgerrecht gelangen.

[1]) Wann nämlich jemand bei der Wette in seines Vaters Bürgerrecht tritt; sonst aber muss ein jeder den Schein seiner ehlichen Geburt aus dem Kirchenbuch beibringen.

heit also ausleget, dass, wenn ein Fremder Bürger auf einen Kaufmann werden will, er darum bei allen Ordnungen anhalten müsse. Es werden aber zu den Fremden nicht gerechnet, die in dem gesammten Preussen und den Polnischen Landen von einheimischen Bürgern geboren worden. Denn, wenn ihre Väter Fremdlinge gewesen und in die Zahl der dortigen Bürger vor der Geburt ihrer Söhne nicht aufgenommen worden, so werden diese Söhne, wenn sie das Bürgerrecht in Danzig gewinnen wollen, als Fremde angesehen. Ferner gehören nicht in die Zahl der Fremden die in den ehemaligen Hansä-Städten Geborne, wegen der alten Verbindung zwischen diesen Städten, und unter denen Danzig eine der vornehmsten gewesen: wobei es doch nöthig ist, dass ein solcher Hanseeischer einen Bürger und keinen Unbürger zum Vater gehabt habe. Sonst ist bei der Wette ein Verzeichniss der Hanseeischen Oerter vorhanden, nach welchem man sich, wenn Auswärtige ums Bürgerrecht anhalten, richtet. Doch nimmt man das Wort „Hanseeisch Geborner" nicht in einem so engen Verstande, dass ein solcher eben in einer Hanseestadt geboren sein müsste, sondern man rechnet auch dahin die Gegenden, in welcher eine Hanseestadt gelegen, und ganze Landschaften, so wie solches aus gemeldetem Verzeichniss zu ersehen und die tägliche Gewohnheit bestätiget. Ferner gehet dasjenige, was im angeführten Privilegio von den Fremden gesaget wird, nur diejenige Fremden an, welche das Bürgerrecht auf einen Kaufmann, nicht die, so es auf einen Handwerker oder Arbeitsmann suchen, als welche sich nicht bei den Ordnungen, sondern nur bei der Wette melden und von ihr zum Bürgerrecht gelassen werden.

Was für Auswärtige zu solchen Fremden nicht gerechnet werden.

§ 3.

Denn in Ansehung der verschiedenen Gewerbe sind dreierlei Arten des Bürgerrechts, nämlich auf einen Kaufmann, Handwerker und Arbeitsmann: und da man sonst das Bürgerrecht ins grosse und kleine eingetheilet, und die Kaufleute Grossbürger, alle übrige Bürger aber Kleinbürger genennet hat, haben solches die Gewerke versehrlich aufgenommen und dieser Benennung noch 1726 widersprochen. Hergegen ist die erstere Eintheilung gebräuchlich, da man das Bürgerrecht entweder auf einen Kaufmann, Handwerker oder Arbeitsmann suchet und erlanget. Schon 1662 hat der Rath geschlossen, dass aus den Bürger-Zetteln die Worte: Gross- und Klein-Bürgerrecht weggelassen und an derselben Stelle: zu Gewinnung des Bürgerrechts auf einen Kaufmann und zu Gewinnung des Bürgerrechts auf einen Handwerksmann, gesetzet werden sollten.

Verschiedene Arten der Bürger.

Die Eintheilung in Gross- und Kleinbürger wird nicht geduldet.

§ 4.

Die auf einen Kaufmann Bürger werden, sind die Vornehmsten, und entweder Einheimische und die den Einheimischen gleich geachtet werden, oder Fremde. Jene melden sich bei der Wette, von da sie nach geschehener Untersuchung, dass sie ehelich- und freigeborne sind, an den Rath verwiesen werden, und von ihm das Bürgerrecht auf ein Jahr erlangen: welche Einschränkung in eine so kurze Zeit in den Statutis Sigismundi I. enthalten ist, die zugleich diese Ursach beifügen: damit man indessen des neuen Bürgers Sitten und ob er der Stadt dienlich sei, erkennen könne. Eine gleiche Frist wird auch denen, die das Bürgerrecht auf ein Handwerk und einen Arbeitsmann bekommen, gesetzet, obgleich derjenige, der einmal Bürger geworden, ohne sich weiter zu melden, so lange er lebet, Bürger bleibet, es wäre denn, dass er sich des Bürgerrechts durch ein grobes Verbrechen verlustig machte, oder von der Stadt wegzöge, oder das Bürgerrecht sonst niederlegte.

Von Gewinnung des Bürgerrechts.

Warum es nur auf ein Jahr verliehen wird.

Dieses gehet gleichfalls alle neue Bürger an, die von der Wette an den Rath verwiesen werden, dass sie bei Erlangung des Bürgerrechts ihr Vermögen verschossen, das ist zwei von hundert abgeben müssen, und zwar die, so sich auf der Rechten Stadt niederlassen, an die Kämmerei, die, welche auf der Alten Stadt wohnen wollen, an die dortige Herren des Raths, die es jährlich der Kämmerei einliefern oder mit ihr verrechnen.

Die neuen Bürger müssen ihr Vermögen verschossen.

Ausser der Zeit, auf welche das Bürgerrecht ertheilet wird, ist für diejenige Kaufleute, die nicht in einer Polnisch-Preussischen Stadt geboren sind, noch eine andere Einschränkung im Gebrauch, dass sie sich des Kaufs adelicher Güter in Preussen enthalten sollen: da die Bürger der Polnisch-Preussischen Städte, nach den Preussischen Landes-Constitutionen, adeliche Güter in der Provinz zu besitzen berechtiget sind: welches Vorrecht der Adel den Bürgern schon seit langer Zeit gemissgönnet, auch ihnen, wenn sie adeliche Güter erlanget, durch Processe und auf andere Art Verdruss zugefüget hat. Insonderheit wurde hierüber unter der Regierung Vladislai IV. zwischen dem Adel und den Städten heftig gestritten, davon der 6te Band der Preussischen Geschichte ausführlichen Bericht ertheilet: bei welcher Gelegenheit der Adel wider die Städte anführte, dass, da die Edelleute, wenn sie im Lande adeliche Güter besitzen wollten, Einzöglinge sein müssten, es unbillig sei, dass man Fremden deswegen, weil sie in den Städten Bürger geworden, zum Besitz adelicher Güter liesse. Damit nun unter diesem Vorwande auch in einer Preussischen

Welche neue Bürger sich des Kaufs adelicher Güter enthalten müssen.

Stadt gebornen Bürgern die Erlangung adelicher Güter nicht gestritten werden möchte, kam man schon 1634 zu Danzig auf die Gedanken, denen Fremden, die das Bürgerrecht nur deswegen suchen würden, um adeliche Güter zu kaufen, solches zu versagen, und 1637 liess der Rath an die Ordnungen gelangen, dass den Fremden das Bürgerrecht unter der Bedingung, sich des Kaufs adelicher Güter zu enthalten, gegeben werden möchte, darüber 1643 ein Schluss sämmtlicher Ordnungen erfolgte, der im folgenden Jahr durch einen andern bestätiget wurde, wiewohl man schon vom Jahr 1639 ein Zeugniss findet, dass der Rath mit dem vorgedachten Anhange den Auswärtigen das Bürgerrecht ertheilet hat: welches auch bis auf den heutigen Tag beständig beobachtet wird, so dass nur blos die in einer Polnisch-Preussischen Stadt Geborne das Bürgerrecht auf einen Kaufmann ohne solche Einschränkung erlangen, welche dagegen bei denen gebraucht wird, die in Preussen auf dem Lande, in den Dörfern und unter der Städte Gerichtsbarkeit nicht stehenden Vorstädten und Schloss-Freiheiten entsprossen sind. Hiemit hat man geglaubet, dem Vorwurf des Adels abgeholfen zu haben, dass zum Nachtheil des Preussischen Einzöglings-Rechts Bürger, die fremdgeborne wären, zum Besitz der Landgüter gelangeten.

§ 5.

Was hievon bei den neuen Bürgern auf einen Handwerker und Arbeitsmann zu bemerken.

Bei den Fremden, die das Bürgerrecht auf einen Handwerker oder Arbeitsmann erlangen, wird der Anhang wegen des Kaufs adelicher Güter weggelassen: wovon man keine andere Ursache anzugeben weiss, als weil man nicht vermuthet, dass ein Handwerker und Arbeitsmann zu einem solchen Reichthum gelangen werde, dass er werde können Landgüter ankaufen. Verbessert aber ein fremdgeborner Handwerker und Arbeitsmann sein Bürgerrecht auf einen Kaufmann, geschiehet solches mit dem Anhange: keine adeliche Güter zu kaufen.

§ 6.

Wie das Bürgerrecht bei allen Ordnungen gesucht und erlanget wird.

Diejenigen, die das Bürgerrecht bei allen Ordnungen suchen müssen, melden sich schriftlich, entweder beim Rath alleine, oder zugleich bei den übrigen Ordnungen. In beiden Fällen trägt der Rath das Ansuchen den Ordnungen vor und begleitet es zuweilen mit seinem Vorwort zum Besten des zum Bürgerrecht sich angegebenen Candidaten. Die Ordnungen erklären sich in ihren Einbringen und haben dabei die Freiheit, nach Gutbefinden das Bürgerrecht denen, die darum angehalten, zu versagen. Sind sie nicht

einstimmig, entweder wegen der Person, oder wegen der für das Bürgerrecht zu erlegenden Summe, so suchet der Rath die Einstimmigkeit zu bewürken, und zwar zum Besten der Candidaten, und macht, wenn sich die Ordnungen geeiniget, durch seinen Beifall einen Schluss.

Davor zu erlegendes Geld.

Ein solches Bürgerrecht wird gemeiniglich gegen Erlegung einer gewissen Summe an die Kämmerei ertheilet, die bald höher, bald geringer ist, da sie zuweilen unter 1000 Gulden gewesen, zuweilen bis 2000, auch gar bis 3000 gestiegen. Dergleichen Abgabe wird zuweilen, doch selten, erlassen, so dass es nur bei denen an die Wette zu entrichtenden Kosten bleibet, oder auf etwas geringes gesetzet, und zwar, wenn derjenige, der das Bürgerrecht bei allen Ordnungen suchet, vom Königlichen Hofe oder von einem vornehmen Herrn empfohlen wird. Im Jahre 1678 erlangten die beiden Brüder und geborne Franzosen Johann und Claude Matty das Bürgerrecht, ohne etwas ausserordentliches an die Kämmerei zu entrichten, weil der Hof und besonders die Königin sich ihrer inständigst annahm. Und ein gleiches widerfuhr 1705 einem gewissen Engländer Shelton auf des in Danzig sich damals befindenden Englischen Abgesandtens Robinson Vorbitte. Wiewohl man ungerne siehet, dass dergleichen Empfehlungen und Vorbitten ausgewürket werden, und verlangten die zweite und dritte Ordnung 1623, dass denen, die der Hof zum Bürgerrecht empfohlen, solches nicht gegeben werden möchte, so wie es 1635 die dritte Ordnung für schädlich hielt, auf Königliches Vorwort das Bürgerrecht zu ertheilen. Die vorgedachten Brüder Matty hatten vorher 1677 ein Königliches Rescript ausgewürket, dadurch sie der bürgerlichen Vorrechte theilhaftig gemacht wurden; auf welches von Seiten der Stadt eine Information gefolget war.

Zum Bürgerrecht von dem Königlichen Hofe empfohlene Fremde.

Nach erfolgtem Schluss der Ordnungen wendet sich derjenige, der ihn erlanget, an die Wette, bringet daselbst seinen Geburtsbrief bei, zahlet das gewöhnliche und wird zur völligen Erlangung des Bürgerrechts an den Rath verwiesen.

§ 7.

Wie vor dem Bürgerrecht geborne Kinder an dem Bürgerrecht des Vaters Theil nehmen können.

Wenn ein solcher Fremder, der das Bürgerrecht bei allen Ordnungen suchet, schon eheliche Söhne hat, ist er bedacht, sie an dem Bürgerrecht in so weit Theil nehmen zu lassen, dass sie künftig als solche angesehen werden, die im Bürgerrecht ihres Vaters geboren worden; in welchem Fall die Abgabe an die Kämmerei pfleget verhöhet zu werden. Eines fremdgebornen

Bürgerrecht für unmündige Söhne und die Wittwe eines Unbürgers

Unbürgers Wittwe bat 1682 für ihre drei unmündige Söhne ums Bürgerrecht und für sich um den Genuss der bürgerlichen Freiheiten, und da die Wittwe indessen, ehe ihr war gewillfahret worden, einen Bürgermeister heirathete, wiederholte der neue Stiefvater wegen der Stiefsöhne die vorige Bitte, der ihn die Ordnungen also gewährten, dass für die Stiefsöhne zusammen achtzehnhundert Gulden der Kämmerei entrichtet und ihr Vater-Gut verschossen werden sollte. Dass auch fremder Unbürger Wittwen das Bürgerrecht erhalten können, beweiset das Beispiel einer Wittwe eines gewissen Unbürgers, Wolter Giesbrechts, die 1690 das Bürgerrecht vor dreitausend Gulden erlangte, unter beigefügten Bedingungen, den bürgerlichen Eid zu leisten, das Vermögen zu verschossen und sich an keinen Unbürger zu verheirathen.

§ 8.

Bürger auf ein Handwerk und einen Arbeitsmann.

Die das Bürgerrecht auf einen Handwerker oder Arbeitsmann suchen, wenn sie gleich Fremde sind, dürfen sich nicht bei den Ordnungen, sondern nur bei der Wette melden, von der sie zur würklichen Erlangung des Bürgerrechts an den Rath verwiesen werden. Die ersteren müssen zugleich das Gewerk namkündig machen, in welchem sie Meister werden wollen, zu dessen Beglaubigung sie vor der Wette und dem Rath mit den Elterleuten ihres Gewerks erscheinen, die vor dem Rath auf die an sie von dem Praesidenten ergangene Frage: Ob sie mit der vorgestellten Person zufrieden sein? solches bejahen, und kann niemand würklicher Meister in seinem Gewerk werden, der nicht vorher Bürger geworden. Im Jahre 1670, zu welcher Zeit die Gewerke dem Rath und den übrigen Ordnungen aufsätzig waren, wollten sie die Meisterschaft von der Bürgerschaft absondern, so, dass die Schuster und Schneider von der Wette begehret, dass, da bisher die Bürgerzettel mit Benennung des Handwerks ausgegeben worden, nunmehro mit Verschweigung des Handwerks in denselben nur der bürgerlichen Freiheit gedacht würde: von denen die Schneider einige zur Meisterschaft liessen, ohne dass sie vorhero waren Bürger geworden. Die andern Gewerke billigten dasjenige, was die Schuster und Schneider von der Wette verlanget und die Schneider ins Werk gerichtet hatten, und begehrten darüber von dem Praesidenten eine Erklärung, die, da sie nicht nach dem Sinn der Gewerke erfolgen konnte, die Wette auch in dem Formular nichts ändern wollte, protestirten 1671 wider die Wette die Gewerke, und da jene reprotestirte, liessen die Gewerke vor sich eine sogenannte

Die Meister in den Gewerken müssen Bürger sein.

Justification abfassen. Allein diese Hitze legte sich nachgehends, weil sämmtliche Ordnungen darwider eine gemeinsame Sache machten, und daher es in Ertheilung des Bürgerrechts auf einen Handwerker bei dem alten Gebrauch geblieben ist. Diejenige, die keine Handwerker noch Kaufleute sind, bekommen das Bürgerrecht auf einen Arbeitsmann, bei welchen vor denen, die es auf einen Handwerker erlangen, nichts besonders zu merken ist, nur dass mit ihnen keine Gewerks-Elterleute erscheinen, die befraget werden können. Weil aber ausser den Gewerken noch gewisse Zünfte sind, die weder zu der Kaufmannschaft noch zu den Handwerken gehören, als Schiffer, Höker und andere[1]), so wird bei diesen ausdrücklich gesaget, dass sie das Bürgerrecht auf einen Schiffer pp. suchen und es erlangen; dabei ihre zugegenseiende Elterleute, so wie bei den Handwerkern, ob sie mit der vorgestellten Person zufrieden sind, gefraget werden.

Bürgerrecht der Zunftgenossen.

§ 9.

Weil nun ein Bürger auf einen Kaufmann kein Handwerk treiben kann, so stehet es einem Bürger, der ein Werksgenosse ist, nicht frei, als ein Kaufmann zu handeln, doch ist er befuget, sein bisheriges Bürgerrecht durch Erlegung eines gewissen Geldes auf einen Kaufmann zu verbessern, und alsdann wird er andern Kaufleuten gleich und höret auf, ein Handwerker zu sein. Hierwider suchte 1660 ein gewisser Berend Honig vermittelst eines erlangten Königlichen Privilegii nebst seinem bisherigen Handwerk die Kaufmannschaft zu treiben, welches ihm doch nicht gestattet ward. Zu unsern Zeiten wollte ein Schneider, namens Bauer, nachdem er sein Bürgerrecht auf einen Kaufmann verbessert, zugleich Kaufmann und Schneider sein, und wie man ihm solches nicht erlaubte, versahe er sich 1735 mit einem Königlichen Privilegio, welches der Rath durch seine Vorstellung entkräftete. Sonst haben die gesammte Gewerke sich um die Freiheit bemühet, ohne das Bürgerrecht auf einen Kaufmann zu verbessern, nebst dem Handwerk auch Handlung zu treiben, welches anderer Zeugnisse zu geschweigen, schon aus den Ordnungs-Recessen von 1578 zu ersehen ist; und da ihnen solches, so wie sie es begehret, die Ordnungen zum Nachtheil der Kaufmannschaft niemals gestatten wollen, hat solches den Gewerken zur Unzufriedenheit Anlass gegeben, die unter der Regierung Joannis III.

Burger auf einen Handwerker kann sein Bürgerrecht auf einen Kaufmann verbessern, doch alsdann sein Handwerk nicht weiter treiben.

Gewerksgenossen wollen zugleich Handlung treiben.

[1]) Worunter auch einige Handwerker sind, als Kupfer- und weisse Blech-Schmiede, Stellmacher und andere. Die Blechschmiede sind 1769 vom Rath zu einem Gewerk eingerichtet worden, die eine Rolle und einen eigenen Gewerksherrn das Jahr darauf erlanget.

ihren Zweck zu erreichen hofften, da sie an hochgedachten König dieses ihr Anliegen gelangen liessen, der aber in seinem zu Danzig gesprochenen Decret sich hierüber zu erklären Bedenken getragen, sondern es bis auf eine andere Zeit verschoben hat. Die auf das Decret gefolgte Concordata Ordinum verweisen die Handwerker wegen der Kaufschlagung auf der Stadt Gewohnheiten, ohne anzuzeigen, worin diese Gewohnheiten bestehen: nur dass, als sichs daraus schliessen lässt, einigen Gewerken eine Art eines Handels mit gewissen zu ihrem Handwerk gehörenden Sachen erlaubet gewesen zu sein scheinet. Bei der Trennung zwischen dem Rath und der dritten Ordnung 1749 hofften die Gewerke, die es mit der dritten Ordnung hielten, wegen des Kaufhandels einige Vortheile, die ihnen auch durch einen Schluss der Ordnungen zugestanden wurden, dass sie nämlich diejenige Sachen, die sie zu ihrem Handwerk gebrauchen, im Grossen zu kaufen und an ihre Mitmeister und andere Bürger im Kleinen wieder zu verkaufen befuget sein sollten. Nachgehends haben die Kramer dieses Recht den Gewerken streitig zu machen oder durch Erklärungen einzuschränken gesucht.

Mit was für Sachen ihnen solches erlaubet ist.

§ 10.

Bürgerrecht eines Arbeitsmanns auf einen Kaufmann verbessert.

So wie die Handwerker ihr Bürgerrecht auf einen Kaufmann verbessern können, also ist es den Zunftgenossen, die den Handwerkern gleichgeachtet werden, und denen, die das Bürgerrecht auf einen Arbeitsmann gewonnen, ebenfalls erlaubet, sonst können diese eben so wenig als die Handwerker Kaufmannschaft treiben[1]). Wie 1627 gefraget ward: ob ein Bürger nebst der bürgerlichen Nahrung auch der Bauerwirthschaft obliegen könne? antwortete der Rath mit Nein; wobei die dritte Ordnung erinnerte, dass Bürgern nicht verwehret werden möchte, Bauerhöfe zu kaufen: welches auch bis auf den heutigen Tag den Bürgern gestattet wird, die alsdann entweder einen solchen Bauerhof einem Landmanne vermiethen, oder jemanden einsetzen, der die Landwirthschaft besorget; ihnen selbst aber steht es nicht frei, zugleich Bauern zu sein, sondern sie müssen alsdann ihr Bürgerrecht aufgeben. Was die Arendatores derjenigen Güter, die der Stadt unmittelbar gehören, betrifft, können sie, wenn sie Bauern sind, das Bürgerrecht auf einen Kaufmann erlangen und

Bürger können nicht zugleich Bauern sein.

Arendatores der Stadt Landgüter können zugleich Kaufleute, aber nicht in der dritten Ordnung sein.

[1]) So wie unzählige Exempel derer sind, die ihr Bürgerrecht bis zum Kaufmann verbessert haben, so werden sich doch derer sehr wenige finden, den das Gegentheil gefallen. Doch geschahe es 1769, dass ein gewesener Barbier nach etwan 3 Jahren, da er Kaufmann geworden, mit Es. Raths Erlaubniss zum zweitenmal Barbier wurde und sein Bürgerrecht auf einen Kaufmann zurückgab.

zugleich Arendatores bleiben: wie denn 1693 der Arendator von Herren-Grebin, Hanau, Bürger auf einen Kaufmann wurde und in seiner Arende blieb. Ein gleiches geschah zu unsern Zeiten, da der Arendator von jetzt gedachtem Herren-Grebin, Bieberstein, seine Arende bis an seinen Tod fortsetzte, da er schon einige Jahre vorher das Bürgerrecht auf einen Kaufmann erhalten und in der Stadt Handlung getrieben. Unlängst wollte ein Kaufmann und Quartiersgenosse, Elstorpf, Herren-Grebin pachten, worin aber der Rath und das Gericht nicht willigten, weil Elstorpf bei der Arende zugleich in der dritten Ordnung bleiben wollte[1]), dass es also eine andere Bewandniss hat mit einem Arendator, der nur Bürger, als mit dem, der zugleich ein Mitglied der dritten Ordnung ist.

§ 11.

Ein Bürger muss sich zu einer von den drei Haupt-Religionen bekennen.

Bei der Fähigkeit zum Bürgerrecht kommt auch die Religion vor, und findet sich in den Ordnungs-Recessen von 1579, dass, da zweene Fremde das Bürgerrecht gesucht, man der Wette aufgegeben, sie vorhero wegen ihrer Religion zu befragen. Weil nur drei Religionen, die Lutherische, Reformirte und Römisch-Catholische frei ausgeübet werden, muss derjenige, der Bürger werden will, einer von denselben zugethan sein. Folglich ist ein Arianer oder Socinianer des Bürgerrechts unfähig, weil dieser Art Leute nicht nur durch Polnische Reichs-Gesetze, welche die Preussen befördern helfen, angenommen und beobachten, aus Polen und allen zu Polen gehörenden Landen auf ewig vertrieben, sondern auch schon vorher, ehe diese Gesetze bestanden, in Danzig nicht geduldet worden, davon unten der 14. § des 47 sten Capitels zu lesen ist. Ein gleiches ist in Ansehung des Bürgerrechts von den Quäkern zu sagen, welche nach dem Decret Joannis III. in der Stadt nicht geduldet, und wenn sich einige finden möchten, vertrieben werden sollen, so die Concordata Ordinum bestätigen und überdas die Quäker mit einer Strafe zu belegen verordnen. Was die Mennonisten, welche, wie bekannt, zu keiner von den vorgedachten drei Religionen gehören, betrifft, ob sie gleich geduldet werden, können sie doch das Bürgerrecht nicht erlangen, wo sie nicht vorher eine von solchen Religionen annehmen. Aus dieser Ursache ward 1668 als eine Beschwerde angeführet, dass ein Mennonist, Hans Jacobson, das Bürgerrecht bekommen, ehe er würklich ein Lutheraner, als zu deren Religion er sich bekannte, geworden. Im folgenden Jahre

Socinianer, Quäker und Mennonisten können nicht Bürger sein.

[1]) Elstorpf hat auch weiter Herren-Grebin zu arendiren nicht verlanget.

Wie es gehalten worden, da ein Mennonist hat wollen ein Schiffer sein.

entstund die Frage: ob ein sich angegebener Mennonist, weil er des Bürgerrechts unfähig wäre, ein Schiffer sein könnte, dem das Gericht und zwei Quartiere, doch nur für dessen Person, ohne es auf die Kinder zu bringen, das Bürgerrecht auf einen Schiffer zustehen wollten, welches aber der Rath für bedenklich hielt, sondern geneigt war, diesem Mennonisten die Freiheit Schiffe zu führen, doch ohne Bürgerrecht, ad beneplacitum zu ertheilen. Der Jüden wird in dem Haupt-Privilegio unter den Fremden, denen ohne der gesammten Ordnungen Einwilligung in Danzig zu kaufschlagen und zu wohnen nicht erlaubet ist, namentlich gedacht, und gehören sie zu denen, die des Bürgerrechts der Religion wegen nicht fähig sind, und zwar also, dass sie, so lange sie Jüden bleiben, die Einwilligung der Ordnungen nicht hoffen dürfen. Sind sie aber getauft und bekennen sich zu einer von den benannten drei Religionen, so werden sie denen Fremden, deren in dem Haupt-Privilegio gedacht wird, und die aus Schluss der Ordnungen das Bürgerrecht erlangen können, gleich geachtet, doch wird ihnen das Zeugniss einer echten Geburt erlassen, als welches beizuschaffen ihnen unmöglich fällt, an dessen Stelle sie einen Beweiss, dass sie getauft worden, aufzeigen. Im Jahre 1619 wollte man einem Lutherisch gewordenen Türken das Bürgerrecht nicht geben, weil er keinen Geburtsbrief hatte, doch verstattete man ihm in seiner Nahrung diejenige Freiheit, deren ein Bürger auf einen Arbeitsmann geniesset.

Die Jüden müssen getauft worden und sich zu einer von den drei Haupt-Religionen bekennen, wo sie Bürger werden wollen

Einem lutherisch gewordenen Türken das Bürgerrecht versaget, weil er keinen Geburtsbrief aufzeigen können.

§ 12.

Der Bürger Eid und Gewehr, mit welchem sie sich der Wette darstellen.

„Die Bürger schwören, „dem Könige und dem Rath getreu und „gehorsam zu sein, alles was sie erfahren würden, das wider den „Rath und das gemeine Gut sein möchte, treulich zu melden und „zu offenbaren, dass dies Gewehr (mit welchem sie sich der Wette „darstellen) ihr eigen sei, und dass sie selbiges nicht verringern, „sondern vielmehr vermehren und verbessern wollen“. Das Gewehr bestehet in einer Flinte, Patrontasche und Degen, welches der neue Bürger bei der Eidesleistung vorzeiget, und da vor diesem zu den Gewehrstücken auch ein Harnisch gehörte, ist solcher abgekommen, nachdem es nicht mehr gebräuchlich gewesen, sich mit Harnischen zu rüsten. Die andern Gewehrstücke müssen alle diejenigen haben, auch zu derselben Vermehrung und Besserung sich anheischig machen, die Bürger werden, ob sie gleich ihres Standes und Amts wegen von den bürgerlichen Krieges-Rüstungen und Diensten frei sind, daher auch die Syndici und Secretarien, wenn sie Bürger werden, so wie andere, mit ihrem Gewehr erscheinen und desselben

Vermehrung und Besserung beschwören, da sie doch selbiges zum Dienst der Stadt zu gebrauchen nicht verbunden sind.

Anmerkungen über den Eid, den die Kaufleute leisten.

Die Bürger auf einen Kaufmann werden, verpflichten sich besonders „mit keinem Aussen-Hänsischen Matschopey zu haben, auch kein frembd Gut oder Geld für das ihre zu verhandeln, noch durch andere verhandeln zu lassen“. Mit keinem Aussen-Hänsischen Matschopey treiben, ist so viel, als mit keinem, der nicht in einer Hanseestadt Bürger ist, in einer gemeinschaftlichen Handlung zu stehen, welches aus einer Hansäischen Verordnung herrühret, durch welche eine Ausserhänsische Matschopey verboten worden. Da nun schon seit geraumer Zeit die durch die alte Hansa verbundenen Städte sich getrennet und nur Lübeck, Hamburg und Bremen den Namen der Hansä-Städte führen, mithin das Verhältniss der ehemaligen Hansä-Städte gegen einander aufgehöret, so haben anjetzo die in einer Hansä-Stadt geborne vor andern Fremden und Unbürgern in Ansehung einer gesellschaftlichen Handlung in Danzig keinen Vorzug, und würde es sich besser zur Sache schicken, wenn man in dem Bürgereide das Wort „Ausserhänsische“ in Fremde und Unbürger veränderte. Was ferner die Worte betrifft, da die neuen Bürger schwören: kein frembd Geld oder Gut für das ihre zu verhandeln, so lehret es die tägliche Erfahrung, dass das Gegentheil beständig geschiehet, indem viele fremde Waaren, die sie in Commission bekommen, als ihre eigene verkaufen, auch für Rechnung der Fremden Waaren kaufen und sich für ihre Bemühung mit einer gewissen Provision begnügen, so, dass alsdann die Danziger Kaufleute als Commissionaires der Fremden anzusehen sind und dadurch offenbar wider ihren Eid handeln. Da man nun wegen der eingerissenen widrigen Gewohnheit dem Eide nicht nachlebet oder nachleben kann, so würde es etwas löbliches sein, wenn man zur Verhütung unzähliger Meineide das alte Formular der Gewohnheit gemäss veränderte.

§ 13.

Bürgerliche Vorrechte.

Was der Bürger Vorrechte, die sie vor den übrigen Einwohnern der Stadt haben, anlanget, so werden aus ihnen allein die obrigkeitlichen Personen und die Glieder der dritten Ordnung gewählet, so, dass auch diejenigen, die in den Geschäften der Stadt gebraucht werden und zu den Obrigkeiten und der dritten Ordnung nicht gehören, verbunden sind, sich durch einen Bürgereid der Stadt zu verpflichten: worunter die Syndici und Secretarien gehören, von denen an ihrem Orte besonders gehandelt werden soll. Imgleichen werden von Vorsteherschaften, Vormundschaften und andern Ver-

waltungen, die vom Rath jemanden aufgetragen werden, die Unbürger ausgeschlossen. Nur Bürger können in der Stadt liegende Gründe eigenthümlich besitzen und sie auf ihre Namen im Erbbuch schreiben lassen, welches Recht doch auch die Edelleute, die Polnisch-Preussische Einzöglinge sind, geniessen. Wenn aber Einwohner, die keine Bürger, und Edelleute, die keine Preussische Einzöglinge sind, liegende Gründe kaufen, so geschiehet solches unter dem Namen der Bürger oder solcher Edelleute, die zu den Preussischen Einzöglingen gehören: da denn die Bürger, die solchen Unfähigen ihren Namen leihen, als Leute, die wider ihren bürgerlichen Eid handeln, anzusehen sind, und die adelichen Einzöglinge verletzen das Gesetz, welches sie zu dem eigenthümlichen Besitz der liegenden Gründe in den Städten berechtiget[1]). Ein gleiches ist von den Pfennigzinsern zu sagen, da man Geld auf liegende Gründe zum Darlehn gegen gewisse jährliche Interessen giebt, und solches im Erbbuche auf seinen Namen verschreiben lässt, als welches niemandem, als einem Bürger oder adelichem Einzöglinge gestattet wird.

Nur Bürger können auf ihren Namen liegende Gründe und Pfennigzinser verschreiben lassen.

Was von denen zu halten, die dazu ihren Namen Unbürgern leihen.

Die Bürger allein sind berechtiget, ihre Waaren zu Wasser und zu Lande zu verschicken, und die zur See weggehen, müssen bei der Zulage von Bürgern angegeben und das Zulagegeld von ihnen entrichtet werden. Was hierin von Unbürgern auf den von Bürgern hergegebenen Namen geschiehet, gehöret zu den bürgerlichen Meineiden.

Freie Handlung der Bürger.

Ausser den liegenden Gründen in den Städten, können die Bürger auch Eigenthümer der adelichen Güter in Preussen sein; welches Vorrecht nicht blos ein Vorrecht der Danziger, sondern aller Bürger in Preussen ist, sowie dasjenige, was von den adelichen Einzöglingen wegen der liegenden Gründe in Danzig gesaget worden, sich über alle Preussische Städte erstrecket. Mit Fremden und Unbürgern in der Stadt zu handeln, das ist, von ihnen Waaren zu kaufen oder an sie zu verkaufen, stehet nur Bürgern frei, und dass niemand rechtmässig ein Handwerk treiben und als Meister in ein Gewerk aufgenommen werden könne, er sei denn Bürger geworden, habe ich vorher angezeiget. Endlich soll nach dem 50sten Articul der Königlichen Ordination niemand, als ein Bürger, zu einem Lehn gelangen.

Bürger können adeliche Güter eigenthümlich besitzen und sind allein der Stadtlehne fähig.

---

[1]) Daher Edelleute, die Einzöglinge sind, wenn sie liegende Gründe kaufen, schriftlich bei ihrem adelichen Wort versichern müssen, dass sie dieselben für sich und nicht für andre, die unfähig sind, kaufen. Doch fehlet es nicht an Beispielen, dass hierin wider das adeliche Wort gehandelt worden.

§ 14.

Ehrenbürger.

Diese Vorrechte haben die Bürger vor den andern Einwohnern der Stadt. Doch sind einige, die weder Bürger geworden noch Bürgersöhne sind, welche einiger bürgerlichen Vorrechte geniessen, dergleichen Leute man Ehrenbürger (cives honorarios) nennet. Zu den Ehrenbürgern gehören die Prediger, Professores des Gymnasii, Rectores und andere Schulbediente, Doctores Medicinae, der Stadt dienende Krieges-Officiers und geringere bürgerliche Beamte, wiewohl sich der Rath und das Gericht noch nicht mit der dritten Ordnung über alle, die für Ehrenbürger angesehen werden sollen, vereinigen können. Solche Ehrenbürger können liegende Gründe kaufen und auf ihren Namen verschreiben lassen, auch Geld auf liegende Gründe leihen. Imgleichen sind sie befuget, adeliche Güter in Preussen eigenthümlich zu besitzen, weil sie in der Stadt in Ansehung der liegenden Gründe den wahrhaften Bürgern gleich geachtet werden: nur würden sie müssen entweder in Danzig oder in einer andern preussischen Stadt geboren sein, weil ihnen sonst als Fremden der Adel den Besitz der adelichen Güter nicht gestatten möchte. Zu unserer Zeit besass der Stadtmajor Conradi als Ehrenbürger, der aber ein geborener Danziger und Sohn eines Doctoris Medicinae und Stadt-Physici war, das nicht weit gelegene adeliche Gut Jenckau eigenthümlich, ohne dass er desfalls wäre angefochten worden, welches dessen Erben verkauften. Wenn aber ein Ehrenbürger gleich andern Bürgern Handlung treiben wollte, würde ihm solches nicht gestattet werden, wo er nicht Bürger würde. Wie dann, da der Doctor Medicinae Kade zugleich einen Kaufmann abgab, die dritte Ordnung nicht aufhörte, wider ihn Beschwerde zu führen, bis er das Bürgerrecht auf einen Kaufmann gewonnen hatte: so wie der Altstädtsche Unterrichter Stockteich, bisheriger Ehrenbürger, ein würklicher Bürger geworden, weil er eine Brauerin und Branntwein-Brennerin heirathete und er beide Nahrungen fortsetzen wollte. Wenn ein Ehrenbürger ein Amt erhält, welches nur von denen bekleidet werden soll, die sich der Stadt als wahrhafte Bürger verpflichtet, so muss ein solcher Ehrenbürger bei der Wette als ein neuer Bürger erscheinen und daselbst den gewöhnlichen Bürgereid leisten. Dieses geschah, wie 1750 der Inspector Gymnasii Lengnich, Syndicus, und 1756 der Unterrichter auf der Rechten Stadt, Söhner, Schöppe geworden waren. Woraus zur Gnüge erhellet, das die Ehrenbürger zwar in einigen, doch nicht in allen Stücken gleicher Vorrechte mit den würklichen Bürgern geniessen.

Ob ein Ehrenburger Handlung oder eine andre burgerliche Nahrung treiben konne.

§ 15.

Verschiedene Arten, durch die das Bürgerrecht verloren wird.

Der einmal Bürger geworden, bleibet Bürger und in dem Genuss der bürgerlichen Freiheiten, so lange er lebet, es wäre denn, dass er sich durch Misshandlungen des Bürgerrechts verlustig machte, oder aus der Stadt und derselben Gebiete wegzöge, oder bei seinem Aufenthalt daselbst sich in fremde Dienste begäbe und zugleich von den bürgerlichen Abgaben frei sein wollte. Wird ein Bürger zur Strafe aus der Stadt verwiesen, so höret er auf, Bürger zu sein, weil er als ein bisheriges Mitglied von der Bürgerschaft auf ewig abgesondert wird. Ein gleiches ist zu sagen, wenn ein Bürger auf Lebzeit zum Stadtgefängniss verurtheilet wird, indem er als ein bürgerlich Todter anzusehen ist. Erhielte aber ein auf ewig verwiesener Bürger nach einiger Zeit die Erlaubniss, wieder in der Stadt zu wohnen, und ein zum immerwährenden Gefängniss Verurtheilter nach Verlauf etlicher Jahre seine vorige Freiheit, so würden beide auch wieder zum Genuss ihres Bürgerrechts gelangen, es wäre denn, dass sie dessen ausdrücklich entsetzet worden. Welches auch von denen zu verstehen, die man auf gewisse Jahre ins Zuchthaus gegeben, mit welchen doch die zum Raspel-Haus Verurtheilte nicht zu vermengen sind, weil das Raspel-Haus seine Gefangenen unehrlich macht, und die, wenn sie ihre Jahre ausgestanden, auf ewig von der Stadt verwiesen werden. Im Jahr 1666 wurde Henrich Brauer aus Schluss der Ordnungen des Bürgerrechts und der dritten Ordnung, deren Mitglied er war, entsetzet, weil er seiner verstorbenen Frauen Schwester geheirathet, auch ihm zugleich angedeutet, sich weiter in der Stadt nicht aufzuhalten. Dawider suchte Brauer bei Hofe Hülfe, die er desto eher erlangte, da er es sich nicht nur kosten liess, sondern auch die catholische Religion annahm, und wie der desfalls der Stadt erregte Process nach einigen Jahren in Güte beigeleget wurde, gelangte Brauer wieder zum Genuss seines Bürgerrechts, doch nicht in die dritte Ordnung. Ein Bankeruter, der weichhaft wird und nach ergangenem öffentlichen Anschlage zu der ihm angesetzten Zeit sich nicht einfindet, wird des Bürgerrechts verlustig. Diejenigen, die ihre Wohnung von Danzig nach einem fremden Orte versetzen wollen, pflegen solches dem Rath zu melden, ihre bürgerliche Pflicht aufzukündigen, und wenn sie darum bitten, ein schriftliches Zeugniss wegen ihres ungescholtenen Verhaltens zu erlangen. Begiebt sich ein solcher Bürger nach solchen Landen, die nicht zum Königreich Polen gehören oder sonst vom Abzugsgelde nicht frei sind, entrichtet er von seinem Vermögen das gewöhnliche Abzugs-

geld. Wenn ein Bürger verreiset, Jahr und Tag abwesend verbleibet und in solcher Zeit sich wegen seiner Wiederkunft nicht meldet, soll er des Bürgerrechts verlustig geachtet werden, welches doch so genau nicht beobachtet wird; doch muss ein solcher Bürger die in seiner Abwesenheit gehende Auflagen gleich den andern Bürgern entrichten. Dass ein Bürger, der sich aufs Land innerhalb dem Danziger Gebiete begiebt, um Bauer-Wirthschaft zu treiben, nicht mehr als Bürger angesehen werden könne, folget aus dem, was oben gesaget worden, dass einem Bauer nicht zugleich gestattet wird, Bürger zu sein. Tritt ein Bürger in auswärtige Dienste, entweder dass er würkliche Dienste thut, oder sich einen blossen Hoftitel geben lässt, giebt er zu erkennen, dass ihm der bürgerliche Stand nicht länger gefalle, mithin sollte ein solcher den Genuss aller bürgerlichen Vorrechte verlieren und schlechterdings als ein Fremder angesehen werden, welches aber nicht geschiehet. Denn es haben sich Bürger von auswärtigen Mächten den Kammerherrn-, Geheimen Hof- und Commercien-Rath-Titul vor Geld gekauft, um sich über ihren bürgerlichen Stand zu erheben, die in dem Genuss der bürgerlichen Vorrechte geblieben, dass sie als Bürger Kaufmannschaft treiben, liegende Gründe auf ihren Namen bringen und besitzen, Geld bei den Erbbüchern bestätigen, und was sonst nur Bürgern zukommt, ins Werk setzen, dabei man sie von den persönlichen bürgerlichen Beschwerden frei lässt. Dagegen tragen solche in Hof-Titul eingekleidete Bürger die bürgerlichen Abgaben, und wenn sie dieselben zu entrichten sich weigern, drohet man ihnen, sie von den bürgerlichen Freiheiten auszuschliessen und als Leute, welche aus der Stadt unter eine fremde Herrschaft sich begeben, zu Erlegung des Zehenden von ihrem Vermögen zu nöthigen. Wo aber ein Bürger bei einer auswärtigen Macht in würkliche Dienste tritt und dabei in der Stadt wohnen bleibet, so kann ihm der Genuss der bürgerlichen Freiheit nicht gestattet, folglich von ihm keine bürgerliche Auflage gefordert werden, doch muss ein solcher seine liegende Gründe an Bürger verkaufen und von seinem Vermögen den Zehenden erlegen. So sollte es nach den Regeln gehalten werden, von denen man doch abgehet. Wie 1754 Henrich Soermann, ein geborner Holländer und Danziger Bürger, als holländischer Commissarius bei der Stadt accreditiret wurde, verlor er zwar sein Bürgerrecht und die bürgerlichen Freiheiten, behielt aber sein ganzes Vermögen, ohne den Zehenden davon abzugeben, und seiner Ehefrau ward aus Schluss der Ordnungen zugestanden, dass sie liegende Gründe auf

Bürger, die sich Hoftitel geben lassen.

ihren Namen eigenthümlich besitzen und Gelder auf Pfennigzinser austhun konnte, aus Ursach, weil sie eines Bürgers Tochter war, dabei man nicht überlegte, dass der Stand einer Ehefrau sich mit dem Stande ihres Ehemannes ändere, und in Danzig die Eheleute ihre Güter gemeinschaftlich besitzen, und das Geld, was die Frau bestätiget, zugleich dem Ehemanne zugehöre. Eben dieses hatte sich mit des vorigen holländischen Commissarii Bleyswick Ehefrau, die auch eines Bürgers Tochter war, zugetragen. Schendel, ein Apotheker und Quartiers-Genosse, wurde 1736 Russisch Kaiserlicher Agent, ohne dass man von ihm Abzugsgeld gefordert hatte. Mehrere dergleichen Exempel zu geschweigen, die, da sie gegen die Regel sind, wenn man sie einigemal wiederholet, zur Regel werden, insonderheit wo man sich, so wie es zu Danzig geschiehet, nach Exempeln richtet und daraus gleichsam Gesetze machet.

Was anjetzo von den Hoftiteln und Bedienungen angezeiget worden, beziehet sich auf solche Fälle, da Bürger selbige von fremden Höfen erlangen, dem noch etwas von den Tituln und Bedienungen, die unser König den Bürgern ertheilet, beizufügen. Dass die Könige die hiesigen Bürger mit solchen Tituln oft begnadiget, und dass solches, doch mit einer gewissen Einschränkung, zu ihren Vorrechten gehöre, ist oben im 11ten § des 7ten Capitels gemeldet worden. Es kann demnach ein Bürger zwar vom Könige einen Hof-Titul erlangen, aber dadurch nichts vorzügliches vor andern Bürgern sich zueignen und zugleich der bürgerlichen Freiheiten geniessen. Wird gleich ein solcher bürgerlicher Höfling mit gewissen persönlichen Pflichten, als Vorsteherschaften, Vormundschaften und andern übersehen, geschiehet solches nicht nach einem ihm gebührenden Recht, sondern aus Gefälligkeit und wider die im angezogenen 11ten § des 7ten Capitels aus den Tractatibus Portorii angeführten Worte. Jm Jahr 1754 hatte sich Johann Lampe, Bürger und Kaufmann, den Titul eines Hof- und Commercien-Raths geben lassen, und war zugleich Bürger-Hauptmann und Beisitzer bei dem Commercien-Collegio der Stadt geblieben. Drei Jahr hernach wollte er nicht als Hauptmann auf die Wachen ziehen, weil er meinte, es schicke sich solches nicht für seinen Charakter, und verlangte seine Entlassung, welche der Rath, und zwar mit Recht, ihm versagte; Lampe erhielt vor sich desfalls ein Königliches Rescript, auf welches der Rath zu informiren beschloss, allein ehe die Information abgefasset wurde, seinen vorigen Sinn änderte und Lampen von der Hauptmannschaft frei erklärte, auch geschehen liess, dass er beim Commercien-Collegio ein Mit-

Dass die vom Könige von Polen den Bürgern verliehenen Hoftitel ihnen vor andern Bürgern eigentlich keinen Vorzug geben können.

glied zu sein aufhörte. In dem gegenwärtigen 1760sten Jahre bekam ein Quartiers-Genosse und Bürger-Hauptmann, Erdmann, den Titel eines Königlichen Hof- und Commercien-Raths, den man aus der dritten Ordnung und von der Hauptmannschaft erliess.

§ 17.

Von denen in dem Bürgerrecht ihrer Väter geborenen Bürgersohnen.

Der Bürger Söhne, nämlich diejenigen, die im Bürgerrecht ihrer Väter geboren sind, geniessen der bürgerlichen Freiheiten, so dass sie auch Handlung treiben können, wenn ihre Väter Kaufleute gewesen; doch nur so lange, bis sie heirathen, alsdann sind sie verbunden, noch vor der Hochzeit das Bürgerrecht bei der Wette zu erneuern, sonst, wo sie es bis nach der Hochzeit anstehen lassen, werden sie von der Wette mit einer gewissen, doch mässigen Geld-Busse beleget. Mit den Handwerkern hat es eine andere Bewandniss, die, wenn sie gleich Bürgersöhne sind, ihr Handwerk als Meister zu treiben, auch unverheirathet, nicht berechtiget sind, bevor sie das Bürgerrecht erneuert und darauf Meister geworden.

Beweis, dass man im Burgerrecht seines Vaters geboren worden.

Damit aber niemand bei Erlangung des Bürgerrechts sich für eines Bürgers Sohn ausgeben könne, der es nicht ist, muss des Vaters Bürgerzettel bei der Wette aufgezeiget, oder wenn derselbe abhändig geworden, aus dem Bürgerbuch, welches bei der Wette befindlich ist, und in welchem die Namen derer, die das Bürgerrecht erlanget, nebst den Jahren, wenn es geschehen, verzeichnet sind, ein Auszug genommen werden. Zweifelt man, ob der Sohn in dem Bürgerrecht seines Vaters geboren worden, so ist es nöthig, einen Taufschein aus dem Kirchenbuch beizubringen.

Zweifelhafter Fall, der durch des Vaters Eid entschieden worden.

Im Jahre 1692 trug sich ein besonderer Fall zu: Jemand, der als eines Bürgers Sohn Bürger werden wollte, konnte seines Vaters Bürgerzettel, weil er der Angabe nach verloren gegangen, nicht beischaffen, und in dem Bürgerbuch war des Vaters Name nicht zu finden, dagegen versicherte der noch lebende Vater, dass er 1653 das Bürgerrecht erlanget, und der auch dieses vor sich hatte, dass ihn ein jeder bisher für einen Bürger gehalten. Worauf diese zweifelhafte Sache also entschieden wurde, dass der Vater schwören sollte, dass er 1653 Bürger geworden, den Bürgerzettel verloren und den Sohn im Bürgerrecht gezeuget habe; nach welchem Eide der Sohn, als eines Bürgers Sohn, zum Bürgerrecht gelassen werden sollte.

Des Grossvaters Burgerrecht kommt den Enkeln zustatten.

Noch ist zu merken, dass das Bürgerrecht des Grossvaters dem Enkel zu statten komme, wenn etwa der Vater nicht Bürger gewesen, oder den Sohn vor dem Bürgerrecht gezeuget hat[1]).

[1]) Nach der revidirten Willkür S. 130 haben die Enkel des Grossvaters Bürgerrecht nicht zu geniessen.

Der Bürger Töchter.

Was der Bürger Töchter anlanget, haben selbige gleich den Söhnen von dem Bürgerrecht ihrer Väter den Vortheil, dass sie liegende Gründe eigenthümlich besitzen und Gelder zu Pfennigzinsen bestätigen können: welche Freiheit ihnen auch, wenn sie Unbürger, es sein Einheimische oder Fremde, heirathen, gelassen wird, wodurch es geschiehet, dass nach ihrem Tode die Männer die liegenden Gründe und die Pfennigzinser behalten, da sie als Unbürger billig die liegenden Gründe in gewehrte Hand bringen und die Pfennigzinser ihren Schuldnern aufkündigen sollten.

Was noch sonst von den Bürgern und dem Bürgerrecht könnte gesaget werden, ist in der Willkür zu finden [1]).

Cap. X.

Von denen, die in der Stadt das Regiment oder obrigkeitliche Ämter führen, und besonders von dem Rath.

§ 1.

Alle Ordnungen bestehen eigentlich aus Burgern.

Aus der Bürgerschaft werden diejenigen Personen gewählet, die in der Stadt der Regierung und den obrigkeitlichen Ämtern vorstehen, und werden die, so zur Regierung gehören, in drei Ordnungen abgetheilet, von deren Ursprung vorher im 5ten Capitel gehandelt worden, und von denen anjetzo eine jede insonderheit beschrieben werden soll.

§ 2.

Der Rath ist die erste Ordnung.

Wenn man von allen diesen Ordnungen zugleich redet, so saget man die sämmtlichen Ordnungen, oder der Rath und die übrigen Ordnungen; und wenn von einer jeden besonders gesprochen wird, heisset es: der Rath, das Gericht und die dritte Ordnung, oder die erste, zweite und dritte Ordnung. Denn auch der Rath eine Ordnung ausmacht, und zwar die erste, nicht nur weil er den übrigen vorgehet, sondern auch verschiedenes vorzüglich vor den andern hat, und noch ein mehreres ehemals gehabt hat.

---

[1]) Nach der revidirten Willkür können Bürger-Töchter, die einen Unbürger geheirathet, keine liegende Gründe auf ihren Namen schreiben lassen oder durch Kauf an sich bringen. „Neu revidirte Willkür 1. Theil 3. Cap. Art. 1. S. 7."

§ 3.

Der Rath hat mit dem Stadt-Regiment seinen Anfang genommen, folglich hat die Alte Stadt eher einen Rath, als die Rechte Stadt gehabt, weil jene älter als diese ist, ungeachtet das in des Curickens Chronik befindliche Verzeichniss der Raths-Personen der Rechten Stadt höher, als das von der Alten Stadt, hinaufsteiget, weil solches von dem Mangel der altstädtschen Nachrichten herrühret. Zu geschweigen, dass Curicke verschiedene zu den rechtstädtschen Raths-Personen gerechnet, die in dem altstädtschen Rath gewesen. Nach dem Zeugniss des alten Culmischen Rechts im 1sten und 2ten Capitel des Ersten Buchs sind die ersten Rathmänner von den Bürgern, und die folgenden von den alten Rathmännern gewählet worden, und obgleich das angezogene Recht nur von der Stadt Culm redet, so haben sich doch nach demselben die Städte, die in den spätern Zeiten angeleget worden, gerichtet, weil sie auf Culmisches Recht gegründet worden. Was in diesem Stück auf der Alten Stadt unter der Pommerischen und vormaligen Polnischen Regierung, ehe der deutsche Orden sich derselben bemächtiget, üblich gewesen, solches lässt man aus Mangel der Nachrichten dahingestellet sein. Nachgehends haben, so wie in der Rechten, also in der Alten Stadt, die alten Rathmänner die neuen gewählet, welche Gewohnheit nach der Vereinigung des Altstädtschen Raths mit dem Rechtstädtschen geblieben und bis auf den heutigen Tag unverändert beibehalten worden. Denn was zu den Zeiten Casimiri III. und Sigismundi I. geschehen, da die Bürger im Aufruhr einige Personen des Raths ab- und andere eingesetzet haben, solches ist etwas sträfliches, von keiner Gültigkeit und keinem Bestand gewesen, da nach gestilltem Aufruhr die eingeschobenen Rathmänner wieder entsetzet worden und die alten ihre vorigen Stellen bekommen haben. Wenn demnach Sigismundus Augustus in der Antwort auf die 18te Bitte der Bürgerschaft begehret: es solle der Rath anzeigen, mit was für Recht er sich die Wahl der neuen Mitglieder zueigne, hätte solches gar leicht mit Anführung des Culmischen Rechts und der darauf sich gründenden beständigen Gewohnheit geschehen können[1]). Nur hierin ist die Gewohnheit von dem alten Culmischen Recht abgegangen, dass, da laut dessen angezogenem 1sten und 2ten Capitels jährlich von dem alten Rath in seine Stelle ein neuer gewählet werden soll, die einmal gewählten Raths-Personen, so lange sie leben, im Rath

Ursprung des Raths.

Die ersten Rathmänner sind von den Bürgern, die folgenden von den Rathmännern gewählet.

Von den Bürgern im Aufruhr gewählte Rathmänner.

Recht des Raths, die neuen Rathmannen zu wählen.

Die Rathspersonen werden auf ihre Lebzeit gewählet.

[1]) So viel man weiss, hat sich der Rath darüber nicht ausgelassen.

bleiben, und die neuen nicht anders, als in der verstorbenen oder aus gewissen Ursachen entlassenen oder abgesetzten Stelle gewählet werden. In Thorn ist noch eine Spur von dem, was in dem alten Culmischen Recht stehet, übrig geblieben, da alle Jahr der ganze Rath abdanket und sich von neuem wählet: dabei es auch erlaubet ist, diejenige Person, die man für ungeschickt hält, nicht wieder zu wählen und sie also zu entlassen, obgleich das letztere selten mag geschehen sein. In Danzig werden nur die Ämter, welche die Raths-Personen führen, doch nicht alle, jährlich verändert und denen, die sie verwaltet, abgenommen und andern gegeben.

§ 4.

In Danzig ist ein Rath, obgleich ehmals die Altstadt ihren eigenen Rath gehabt hat.

Ehe von der Wahl der Rathmänner umständlicher gehandelt wird, ist nöthig anzuzeigen, wie es gekommen, dass, da in alten Zeiten ein besonderer Rath auf der Alten Stadt und ein anderer auf der Rechten Stadt gewesen, auch bis jetzo auf der Alten Stadt Raths-Personen sind, dennoch nur ein Raths-Collegium in Danzig sich befindet. Den Altstädtschen Rath, der so wie der Rechtstädtsche, aus Bürgermeistern und Rathmännern bestanden, hat König Casimir aufzuheben befohlen, da er, wie solches schon oben angeführet worden, in dem Danziger Haupt-Privilegio verordnet, „dass die Junge, Alte und Rechte Stadt zu ewigen Zeiten unter einem Rath vereinigt bleiben sollten“. Wie nun bald hernach die Junge Stadt gänzlich zerstöret worden, ist die Vereinigung zwischen der Alten und Rechten Stadt unter einen Rath erfolget, indem man die Bürgermeister gänzlich und die Rathmänner der Alten Stadt bis auf fünfe aussterben lassen, diese als Mitglieder den Rathmännern der Rechten Stadt zugesellet und die gedachte Zahl bis auf den heutigen Tag beibehalten hat. In welchem Jahr dieses alles geschehen sei, lässt sich nicht bestimmen. In einer die Schneidemühle auf der Alten Stadt angehenden Urkunde von 1486 geschiehet noch des Erbaren Raths der Alten Stadt, des Bürgermeisters Caspar Fischer und zweener Kämmerer, Joseph Tappel und Thomas Schroeder, Meldung. Die Statuta Sigismundi I. von 1526 verordnen § „statuimus etiam“, dass, wenn die Rathmänner der Alten Stadt aufs Rathhaus zur Rathswahl berufen worden, sie nur eine Stimme haben sollen, mit dem Anhange: so wie solches von Alters her gebräuchlich gewesen. Im Jahre 1595 ward es allererst durch einen Vergleich festgesetzet, was es mit den Altstädtschen Rathmännern in Ansehung der Gerichtbarkeit, der Verwaltung der Einkünfte und anderer Dinge für eine Beschaffenheit haben, und

Vergleich mit den altstadtschen Rathmännern.

dass auf der Alten Stadt kein Bürgermeister, so wie bisher keiner gewesen, und nur fünf Herren des Raths sein sollten: zugleich wurde gedachten fünf Personen das jährliche Gehalt zusammen mit 300 Gulden verbessert. Es folgte 1637 ein zweiter Vergleich, der den vorigen mit Zusätzen vermehrte und in einigen Stücken erläuterte. Nach demselben zweiten Vertrag sollten die Rathsglieder auf der Alten Stadt, als welche den Rechtstädtschen Rath für ihre Oberen und Ältesten erkenneten, Altstädtsche Herren des Raths, der oberste unter ihnen der wortführende Herr, und dessen Amtsbücher Acta consularia veteris Civitatis Gedanensis heissen; von ihnen zu den Raths-Zusammenkünften jeder Zeit eine Person, zur Kühre, Verwechselung der Rathsämter und Verlesung der Rathsordnung alle fünfe, doch dass sie zusammen nur eine Stimme hätten, eingeladen und die dortigen Einkünfte von zweenen dieser Herren, die davon jährlich der Kämmerei Rechnung zu geben gehalten wären, verwaltet werden etc. Dieser zweite Vertrag wird, so oft ein neuer Rathmann der Alten Stadt gewählet wird, von demselben am Verkanterungstage in der kleinen Rathsstube auf dem Präsidenten-Tisch unterschrieben und gesiegelt, und König Johann III. hat in seinem bekannten Decret ihn durch ein besonderes Diploma zu bestätigen versprochen, welches den 30sten Januarii desselben Jahres ausgefertigt worden, woselbst zugleich die Raths-Personen der Alten Stadt mit denen auf der Rechten Stadt in Ansehung des jährlichen Gehalts und der andern Gefälle gleich gemacht werden, welches letztere auch am Ende des Decrets schon geschehen war. Die Altstädtschen Herren des Raths übergaben damals eine Abschrift von gedachtem Diplomate dem Präsidenten, der sie dem Rath den 11ten Martii des angezeigten Jahres vortrug, welcher sich aber darüber zu erklären bis nach der Kühre ausstellte, und da bald darauf die dritte Ordnung dasjenige, was wegen der Einkünfte der König verordnet, nicht zur Vollziehung kommen lassen wollte, haben die Altstädtschen Herren eine Verbesserung ihres Gehalts vergeblich gehoffet.

Auf den ein zweiter Vergleich gefolget.

§ 5.

Das jetzt angeführte giebt genugsam zu erkennen, dass aus dem ehemaligen zwiefachen Rath der Rechten und Alten Stadt ein Rath geworden, der auf der Rechten Stadt seinen eigentlichen Sitz hat und der Danziger Rath genennet wird. Dieser Rath bestehet aus dreiundzwanzig Personen, von denen fünf auf der Alten, die übrigen in der Rechten Stadt wohnen; dahero jene Altstädtsche

Anzahl der Personen im Rath.

Woselbst auch die Rathmanner der Alten Stadt erscheinen.

Herren des Raths genennet werden und von denen, wie aus dem vorhergehenden Paragrapho zu ersehen, bei den ordentlichen Rathsversammlungen nur einer, bei der Kühre aber, bei der jährlichen Verwechselung oder Verkanterung der Ämter und an den drei Quatember-Tagen, wenn die Rathsordnung verlesen wird, alle fünfe zugegen sind. Diese Anzahl der Mitglieder des ganzen Raths gründet sich auf kein ausdrückliches Gesetz, sondern auf eine lange Gewohnheit und ist in den alten Zeiten ungewiss gewesen, indem der Rath bald aus mehreren, bald aus wenigeren Gliedern bestanden, davon die Exempel Curicke im 7ten Capitel des zweiten Buchs anführet. Ausser den Raths-Gliedern sitzet in den gewöhnlichen Rathsversammlungen noch eine Person beim Rath, nämlich der Syndicus, von welchem das 14te Capitel handelt.

§ 6.

Bestätigtes Recht des Raths, seine Mitglieder zu wählen.

Die neuen Rathmänner werden von dem Rath gewählet, dessen Wahlrecht schon zuvor angezeiget worden, und welches Sigismundus I. in seinen Statutis §. „Statuimus etiam" nicht undeutlich bekräftiget, wenn er verordnet, dass die Rathmänner der Alten Stadt bei der Rathmänner Wahl auf dem Rathhause nur eine Stimme haben sollen. König Johann III. erhält in seinem Decret den Rath bei dem Wahlrecht mit folgenden Worten: „in posterum Nobilem Magistratum circa ius liberae electionis manutenemus", und da König August III. im Jahr 1750 durch ein Rescript dem Rath auferlegte, zwo Personen in sein Mittel aufzunehmen, die derselbe in der vorhergegangenen Kühr aus denen ihm von der dritten Ordnung präsentirten nicht gewählet, so war doch dieses ein ganz besonderer Vorfall, der zu keiner Zeit dem Wahlrecht verfänglich sein, noch zur Folge gezogen werden sollte, doch an sich gnug verfänglich ist und gar leicht Folgen nach sich ziehen kann, indem man gemeiniglich glaubet, dass, was einmal erlaubet gewesen, auch mehrmals erlaubet sei[1]).

Besonderer Vorfall a 1750.

§ 7.

Die Rathmänner werden aus den Schoppen gewählet.

Nach dem alten Culmischen Recht konnte ein jeder Bürger in den Rath gewählet werden. Durch die Gewohnheit, welche

[1]) Es trug sich auch 1752 zu, dass auf ausdrückliches Begehren des Hofes Wernick, der jüngste Schöppe, allen andern vorgezogen und in den Rath aufgenommen wurde. Wernick war demnach ein nicht nach Eid und Gewissen gewählter, sondern ob Rescriptum Principis ernannter Rathmann geworden, der diese seine Würde als ein Bankeruter durch eine heimliche Flucht nach Hofe 1760 verliess.

die Rathsordnung bestätiget und zu deren Beobachtung der Kührеid den Rath verbindet, ist es geschehen, dass man die neuen Rathmänner aus dem Mittel der Schöppen gekohren, welches die Heesische Revision des Culmischen Rechts bezeuget, und bis auf den heutigen Tag beobachtet wird; wiewohl Curicke in dem Verzeichniss der Rechtstädtschen Rathmänner in dem 8ten Capitel des 2ten Buchs Personen anführet, die in den Rath gekommen, ohne dass sie vorher Schöppen gewesen. Davon sich ein ganz neues und ausserordentliches Beispiel 1750 ereignet hat, wie auf Königlichen Befehl vier Personen aus der Bürgerschaft unmittelbar Rathmänner wurden. Zu dieser Neuerung hatte der Rath Gelegenheit gegeben, weil er die im Decret Königes Johann III. ihm vorgeschriebene völlige Anzahl der Kaufleute in den Rath zu wählen, jeder Zeit unterlassen hatte. Hierüber klagte die dritte Ordnung bei Hofe 1749, und weil die erforderliche Zahl der Kaufleute aus dem Gericht nicht gewählet werden konnte, als woselbst nur einer, der wählbar, sich befand, im Rath aber fünf Stellen mit Kaufleuten besetzet werden sollten, so bekam die dritte Ordnung 1750 vom Könige die Erlaubniss, bei der bevorstehenden Kühre zu denen im Rath und Gericht fehlenden sieben Kaufleuten vierzehn Personen zu präsentiren, aus welchen der Rath vier in sein Mittel und drei ins Gericht wählen möchte. Weil er aber aus den präsentirten nur zweene und zweene, die nicht präsentirt worden, wählte, nahm solches der König höchst ungnädig, und der Rath musste die zweene nicht präsentirten ihrer Rathstellen entlassen und aus den präsentirten zweene andere, und zwar die der König dazu ernannte, aufnehmen. Welches schon in dem vorigen Paragrapho erinnert worden.

Aus der Burgerschaft unmittelbar gewählte Rathmänner.

§ 8.

Was die zuvor gedachte Wahl der Kaufleute in den Rath betrifft, hatte Johann III. in seinem Decret ausdrücklich befohlen, „dass in den Rath und in das Gericht allerdings der dritte Theil aus der Kaufmannschaft genommen werden sollte“; welches darauf die Concordata der Ordnungen wiederholten, wodurch die Zahl der Kaufleute im Rath auf sechs und im Gericht auf vier gesetzet wurde. Dieser Verordnung hatte, wie zuvor gedacht, der Rath niemals vollkommen nachgelebet und dadurch der dritten Ordnung von Zeit zu Zeit zu Klagen Anlass gegeben, bis auf ihr Ansuchen König August III. im gemeldeten Jahre dasjenige, was Johann III. als ein beständiges Gesetz vorgeschrieben, auf

Im Rath soll der dritte Theil aus Kaufleuten bestehen.

Welches, da man es nicht beobachtet, durch ein neues Gesetz wiederholet worden.

die vorangezeigte Art zur Vollenziehung gebracht, zugleich im 1ten Articul seiner Ordination von neuem bestätiget, auch im 2ten Articul die Art, wie solches jeder Zeit ins Werk zu richten, deutlich angezeiget, „dass nämlich, wenn ein Rathmann, der ein Kaufmann ist, gestorben, in dessen Stelle bei der nächsten Kühre aus den Schöppen kein anderer als ein Kaufmann gewählet werde, welchem nicht seit solcher Zeit von dem Rath nachgelebet worden wäre“.

Anmerkung wegen der Rathmanner auf der Altstadt.

Woraus folgen will, dass auf der Altstadt kein Kaufmann in den Rath gewählet werden kann, weil alsdann mehr als sechs Kaufleute im Rath sein würden, deren Zahl doch das Gesetz in sechse einschränket. Indessen geschah es doch, dass 1760 ein Altstädtscher Schöppe, der ein Kaufmann war, zum Altstädtschen Rathmann gewählet wurde, folglich kam in den Rath der siebente Kaufmann, es wäre denn, dass man die Altstädtschen Herren des Raths von den Rechtstädtschen Herren absondern wollte. Ob nicht aus diesem Beispiel etwas nachtheiliges gefolgert werden könnte, muss man der künftigen Zeit überlassen.

§ 9.

Syndici, ob sie gleich keine Schoppen sind, können zu Rathmannern gewählet werden.

Die Regel, dass die Rathmänner aus den Schöppen müssen gewählet werden, leidet bei den Syndicis eine Ausnahme, als die unter die Rathmänner aufzunehmen erlaubet ist, ob sie gleich nicht in der Zahl der Schöppen sind. Die Ursach ist, weil sie den Rang über die Schöppen haben und schon bei den Rathmännern sitzen, ehe sie Rathmänner werden. Dass aber der Syndicus George Klefeld 1558 Bürgermeister wurde, ohne vorher Rathmann gewesen zu sein, geschah nach Beschaffenheit der damaligen Zeit, da die Syndici den Rang vor allen Rathmännern hatten und unmittelbar nach den Bürgermeistern folgten. Nach Klefelden hat der Rath die Syndicos ohne ihr Verschulden bis unter alle Rathmänner heruntergesetzet[1]), dass es nunmehro ein ganz ungewöhnlicher Sprung und wider den Kühr-Eid sein würde, wenn ein Syndicus, der kein Rathmann ist, unmittelbar Bürgermeister werden sollte, da es bei Klefelden aus der angeführten Ursache nicht anders sein können.

Beispiel eines Syndici, der gleich Burgermeister geworden.

§ 10.

Im Rath sind lauter Evangelische.

Weil unter den Schöppen lauter Evangelische sich befinden, so können aus ihnen keine andere, als solche, das ist Lutheraner

[1]) Die Ursach solcher Herabsetzung wird unten in dem Kapitel von den Syndicis angezeigt werden.

oder Reformirte, in den Rath aufgenommen werden. Die Römisch-Catholischen bleiben von dem obrigkeitlichen Stande ausgeschlossen, welches nicht aus einem geschriebenen Gesetz, sondern von der Gewohnheit herzuleiten, die damals entstanden, wie nebst der Bürgerschaft auch die obrigkeitlichen Personen Lutheraner wurden, und man die Catholiken unter die Schöppen aufzunehmen aufhörte. Die Reformirten sind später bekannt geworden, nachdem viele von den Lutheranern jener Lehren und Kirchengebräuchen beipflichteten, und sie durch Ankömmlinge von auswärtigen Örtern verstärket wurden. Anfänglich waren sie mit den Lutheranern vermenget und hatten mit ihnen an den obrigkeitlichen Ämtern gleichen Antheil, den sie auch behielten, wie es schon zwischen den Lutheranern und Reformirten zu einer offenbaren Religionstrennung gekommen war, so, dass die Lutheraner zuweilen von den Reformirten an der Zahl im Rath übertroffen wurden, und jene besorgten, sie möchten mit der Zeit beständig die schwächsten sein, wo nicht gänzlich aus dem Rath ausgeschlossen werden. Diesem vorzukommen, soll der Bürgermeister Johann von der Linde, ein Lutheraner, nach dem Zeugniss Sculteti in seinen Anmerkungen über Curickens 10. Capitel des 2ten Buches, dem Bürgermeister Gert Brandes, einem Reformirten, zu Ende des 16. Jahrhunderts den Vorschlag gethan haben, durch einen Vergleich die lutherischen und reformirten Rathspersonen beständig auf eine gleiche Anzahl zu setzen; worin Brandes vor sich nicht willigen wollen, sondern die Sache in die Stimmen genommen, die auf eine uneingeschränkte Wahl der Rathsglieder ausfielen, weil damals die Reformirten die meisten waren, die allezeit die stärksten, mithin vermögend zu sein hofften, die Rathswahlen auf ihre Religionsverwandten zu lenken. Allein da in einem Jahre verschiedene Reformirte starben, und die Lutheraner dadurch die zahlreichsten wurden, ersetzten sie durch Überlegenheit der Stimmen die ledigen Stellen mit ihren Glaubensgenossen. Nach der Zeit sind die Reformirten den Lutheranern an der Zahl niemals gleich gekommen, die vielmehr so schwach geworden, dass 1633 zweene und 1645 nur ein Reformirter im Rath gewesen. Doch sind sie nicht gänzlich ausgeschlossen, sondern zweene oder drei beibehalten worden[1]). Ehemals haben die Könige zuweilen dem Rath anbefohlen, bei Erwählung neuer Mitglieder auch auf die Religion sein Augenmerk

Die Reformirten haben an der Zahl die Lutheraner übertroffen.

Unter diesen verschiedenen Religionsverwandten vorgeschlagener Vergleich.

Die Lutheraner bekommen die Oberhand.

Königl. Rescripte wider die Reformirten.

[1]) 1762 ward der vierte Reformirte aus dem Gericht in den Rath gewählet und im Gericht keiner gelassen.

also zu richten, dass Sigismundus III. in einem Rescript 1612 diejenigen zu wählen verbot, die der Lehre Calvini beipflichteten und ihre Irrthümer in den Mantel der Augspurgischen Confession einhüllten, imgleichen Arianer, Samosatener und andere solcher Gattung unter die Obrigkeiten aufzunehmen, sondern es sollte in den Rath kein anderer, als ein Römisch-Catholischer oder der durch besondere Privilegien der Stadt erlaubten Augspurgischen Confession zugethaner gewählet werden. Hochgedachter König hielt 1629 nur denjenigen zum Rathmann tüchtig, der sich zu einer durch die Rechte und Privilegien der Stadt gebilligten Religion bekennete. Vladislaus IV. befahl 1635, solche Personen in die Zahl der Obrigkeiten aufzunehmen, so der römischen Religion oder der durch besondere Königliche Privilegia der Stadt erlaubten Augspurgischen Confession zugethan wären, und Johann III., wenn er in seinem Decret von Erwählung der Kaufleute in den Rath und ins Gericht redet, will, dass darunter keine andere sein sollen, als solche, die denen in den Privilegien namkündig gemachten Religionen zugethan sind: nachdem er vorher von dem Rath verlanget, einige Catholiken in alle Ordnungen aufzunehmen, sich auch mit einer Person im Rath vergnügen wollen, und wie bei der ersten auf gedachtes Königliche Decret gefolgten Kühr kein Catholik ins Gericht gewählet wurde, überreichte dem Rath der aus einem Lutheraner in einen Catholiken veränderte und vom Könige zu einem Hundertmann ernannte von Treuen-Schroeder im Namen der Catholiken eine Protestation, welche der Rath mit einer Gegenprotestation abfertigte.

Vorhaben wegen der Katholiken.

§ 11.

Gewisse Verwandten müssen nicht zusammen im Rath sitzen.

Sonst müssen bei Erwählung der neuen Rathmänner gewisse Anverwandte übergangen werden, um zu verhüten, dass eine Familie zu viel Macht bekomme, oder der ganze Rath mit lauter nahen Blutsfreunden und Schwägern besetzet werde. Schon 1552 bat die Bürgerschaft in dem 18ten Punkt ihrer dem Könige Sigismundo Augusto übergebenen Bittschrift, „dass nicht in den Rath, die miteinander nahe Blutsfreunde wären, aufgenommen werden möchten", worauf der König antwortet, „dass hierin nach dem Culmischen Recht verfahren werden sollte": da doch in dem Culmischen Rechte hievon nichts enthalten war, sondern in der späteren Heesischen Revision gedachten Rechts im 7ten Capitel des 1sten Buchs nur überhaupt der nahen Verwandtschaft gedacht wird, um derentwillen niemand in den Rath gewählet werden soll. Eine

solche nahe Anverwandtschaft hat König Johann III. bestimmet, da er in seinem Decret zweene leibliche Brüder (fratres germani), Vater und Sohn, Schwiegervater und Eidam, in den Rath aufzunehmen verboten, sonst eine solche Wahl ungültig sein sollte[1]: welches in dem 64sten Articul der Ordination Königes August III. bestätiget wird, ist auch seit dem vorgedachten Decret beobachtet worden. So lange also der Bruder, Vater oder Schwiegervater im Rath sich befinden, ist es nicht erlaubt, dessen Bruder, Sohn und Eidam zum Rathmann zu machen[2]).

Doch ist es nicht genug, dass solche Verwandte nicht in den Rath gewählet werden, sondern König Johann III. hat in seinem angeführten Urtheil zugleich dem Rath anbefohlen, Acht zu haben, dass dergleichen Blutsfreundschaft in einer Ordnung und zu einer Zeit sich nicht befinde bei Nichtigkeit der Wahl (Magistratus, ne talis consanguinitas in uno ordine et uno tempore existat, sub nullitate electionis, observet), so die Ordination August III. mit eben den Worten wiederholet hat. Welches von keinem andern Fall zu verstehen, als wenn eine Rathsperson seines Collegen Tochter heirathet, denn dadurch befinden sich ein Schwiegervater und Schwiegersohn im Rath, die durch die Wahl in den Rath nicht gekommen. Da nun ein solches sich zutrüge, wollen das ehmalige Urtheil und die Ordination, dass die Wahl nichtig sei, das ist, eine solche entstandene Verwandtschaft zernichtet die vorige Wahl des Rathmanns, der in eine solche Verwandtschaft tritt und Ursacher ist, dass sich die verbotene Verwandtschaft im Rath befinde: folglich muss er sich seiner Rathstelle begeben oder derselben entsetzet werden. Doch hat sich dieser Fall seit dem Urtheil Königes Johann III. im Rath nicht zugetragen.

Dass auch bei der Wahl obrigkeitlicher Personen nicht vorzüglich auf die Familien gesehen, sondern hierin nach dem Gewissen verfahren werde, gebietet die Königliche Ordination, die desfalls dem Könige eine willkührliche scharfe Strafe vorbehält.

§ 12.

Die Rathspersonen, als Bürgermeister und Rathmänner, werden am Kührtage, welcher eben das, was ein Wahltag ist, gewählet, Kührtag.

[1]) Hiemit stimmen die Concordata Ordinum überein, die gleichfalls verbieten, Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn und zweene leibliche Brüder in den Rath zu nehmen oder zu wählen.

[2]) Wie würde es aber mit den Halbbrüdern gehalten werden? Von aus verschiedenen Ehen zusammengebrachten Kindern möchten sich Beispiele finden.

und nebst ihnen zugleich die Schöppen: indem dieser Tag zu Besetzung aller erledigten obrigkeitlichen Stellen bestimmt ist, der im Jahr nur einmal vorkommt, und zwar, wenn eine Rathsperson fehlet.

Ob ein Kührtag zu halten, wenn nur auf der Altstadt, nicht aber auf der Rechtstadt ein Rathmann gestorben.

Wobei die Frage entstanden, ob hierin zwischen den rechtstädtschen und altstädtschen Rathmännern ein Unterscheid zu machen, oder ob eine Gleichheit zu beobachten und die Kühre zu halten sei, wenn auch nur eine altstädtsche Rathsstelle erlediget worden. Der Zweifel entstund daher, weil die fünf altstädtschen Rathmänner im Rath nur eine Stimme haben, und auf der Alten Stadt nur zwei Ämter, das wortführende und richterliche, verwaltet werden: daher den gemeinen Rathschlägen und den zu führenden Ämtern nicht abgehet, wenn gleich nicht alle altstädtsche Rathstellen besetzet sind. Wie 1695 in der Rechten Stadt kein Rathmann, auf der Alten Stadt einer gestorben war, wurde die Kühre nicht gehalten, obgleich die altstädtschen Rathmänner darum schriftlich baten, und weil die desfalls eingehändigte Schrift eines bedenklichen Inhalts war, wurde sie dem wortführenden Herrn zurückgegeben und ihm des Raths Missfallen angezeiget. Hergegen ward 1729 eine Kühr beliebet, wie nur ein altstädtscher Rathmann mit Tode abgegangen war. Doch verursachte 1731 der Tod eines altstädtschen Rathmannes keine Kühr, die 1760 erfolgte, bei welchem letztern Fall dieses in Betrachtung gezogen ward, dass da in dem rechtstädtschen Gericht eine Kaufmanns-Stelle erlediget worden, die dritte Ordnung vermuthlich wegen Besetzung derselben Anregung thun würde, um ihr Präsentationsrecht im Gange zu erhalten.

Wann der Kührtag einfalle.

Die Kühre fällt ein in den März, und bestimmet dazu die Raths-Ordnung den 17ten desselben Monats, zu des Raths Gefallen und Gelegenheit; daher nicht ganz genau der 17te März zu dieser Verrichtung beobachtet wird, sondern nur ein Tag der Woche, in welche der 17te, das ist der Tag Gertrudis, einfällt, und zwar wechselsweise der Dienstag und Donnerstag, so dass, wenn die vorige Kühre am Dienstag gehalten worden, die nächste den Donnerstag folget. Doch wird vorher zu Anfange des Februarii der Kührtag vom Präsidenten dem Rath vorgetragen, der auf den Tag, den die Ordnung trifft, stimmet. Zuweilen können sich Umstände ereignen, welche die Kühre vor der gewöhnlichen Zeit zu beschleunigen anrathen, so wie solches 1677 geschah, ungeachtet die Gewerke dawider protestirt hatten, weswegen der König die gewählten Personen suspendirte, doch sie wieder durch sein Decret in ihre neuen Ehrenämter einsetzte. Wegen Absterben zweener

Bürgermeister erwartete 1576 der Rath nicht die künftige Kührzeit, sondern schritt im Mai-Monat zur Wahl, und im folgenden Jahre ermahnten den Rath die Ordnungen, mit der Kühre nicht bis Ostern, als der damals ordentlichen Zeit, zu warten. Im Jahr 1606 wurde die Kühr durch ein Königliches Rescript verboten, auf welches der Rath Vorstellung that und die den 19ten Martii angesetzte Kühr hielt. Dergleichen Königliches Verbot die dritte Ordnung 1749 auswürkte; daher die Kühre bis folgendes Jahr ausgestellet blieb, in welchem sie der König zu halten nachgab. Ferner ist als etwas besonderes anzumerken, dass der Rath 1700 wegen des auf den 23ten März angesetzten Begräbnisses eines Bürgermeisters den Kührtag bis den 30sten verschob und 1702 die auf den 21sten Martii schon beliebte Kühre auf den 14ten desselben Monats zurücksetzte, weil in der Woche, da der 21ste einfiel, Mariae Verkündigung gefeiert und an dem 21sten keine gewöhnliche Predigt gehalten wurde. Im Jahr 1709 ward der auf den 21sten März festgesetzte Verkanterungs-Tag in einen Kührtag verwandelt, wie in der Nacht zwischen dem 14ten und 15ten ein Rathmann starb. 1761 wurde die Kühr wegen früh einfallenden Ostern eine Woche eher gehalten.

Ausgesetzte Kühr.

§ 13.

Mit was für Umständen die Kühre verrichtet wird, hat Curicke im 7. Capitel des 2ten Buchs seiner Beschreibung von Danzig erzählet. Die Vorbereitung geschiehet durch eine auf die Kühre gerichtete Predigt, die, wenn die Kühre auf einen Dienstag einfällt, der Senior Ministerii und erste Pastor, wenn sie auf einen Donnerstag einfällt, der zweite Pastor in der Pfarr-Kirche frühe nach sieben Uhr hält, und welche der ganze Rath und die beiden Gerichte der Rechten und Alten Stadt anhören; nach deren Endigung der Rath aufs Rathhaus und beide Gerichte nach dem rechtstädtschen Schöppen-Hause paarweise gehen, und da der Rath in der Winter-Rathstube sich mit der Kühre beschäftiget, werden indessen die Schöppen, und zwar die rechtstädtschen in ihrer gewöhnlichen Gerichtsstube, die altstädtschen auf dem Saal des Schöppenhauses mit Caffee, Thee, Wein, Confect und der sogenannten Melie[1]) bedienet, wozu ein gewisses Geld aus des Gerichts Cassa bestimmet ist, das übrige der sogenannte Winter-Schäffer des Gerichts hergiebet. Alle Rathspersonen werden nach der Raths-Ordnung verpflichtet, der Kühre

Was bei Haltung der Kühre beobachtet wird.

[1]) Die Melie hat 1769 aufgehöret.

beizuwohnen, und wenn jemand Unpässlichkeit halber nicht zugegen sein kann, werden der jüngste Rathmann und älteste Secretaire an ihn geschickt, unter denen der Rathmann nach von ihm durch den Secretaire abgenommenen Kühr-Eid seine Stimme vor diejenigen, die in den Rath und ins Gericht zu wählen, in einem versiegelten Zettel empfängt, und sie dem Präsidenten einhändiget. Im Jahr 1740 entschuldigte sich der bettlägerige Bürgermeister von Boemeln mit seiner grossen Schwachheit, da man ihn befragen liess, ob er eidigen und seine Stimme geben wolle, starb auch nach wenigen Tagen. Die 1735 am russischen Hofe zu Petersburg in den Angelegenheiten der Stadt sich aufhaltenden zweene Rath-Männer schickten vor der Kühre ihre Stimmen ein, nachdem sie den von dem bei ihnen sich befindenden Secretaire vorgelesenen Kühr-Eid geleistet hatten: welches die zur Kühr-Zeit 1752 in Dresden abwesenden, ein Bürgermeister und ein Rathmann, ablehnten und dieses mit gutem Grunde, da sie die von der dritten Ordnung zum Schöppen zu präsentirenden Personen nicht wissen konnten, dass sie auf eine von denselben hätten stimmen können.

§ 14.

Kühr-Eid.

Der Eid, der vor der Kühre geleistet wird, ist in der Raths-Ordnung enthalten, und verpflichtet, „ohne Gunst, Freundschaft und Abgunst, die Bürgermeister aus dem Rath, die Rath-Männer aus den Schöppen, und die Schöppen aus den Bürgern, nach bestem Verstande und wie man dieselben der Stadt und dem gemeinen Gut am dienlichsten und tüchtigsten erachtet, zu wählen, und darin der Stadt Bestes getreulich zu schaffen". Wie vor wenigen Jahren die dritte Ordnung das Recht erlangte, zu einer jeden mit einem Kaufmann in den Schöppen-Stuhl zu besetzenden Stelle vier Candidaten zu präsentiren, ward in den alten Kühr-Eid etwas, so diese Präsentation angehet, eingerücket, damit von den präsentirten der beste gewählet würde. Der Eid wird von dem ältesten Secretaire, unter Läutung der grössten Pfarr-Glocke, vorgelesen, und von allen zusammen nachgesprochen. Ausser dem, wozu der gemeldete Eid verpflichtet, wird in der Raths-Ordnung verboten, von jemandes Wahl in den Rath oder Schöppenbank mit andern sich vorher zu bereden.

§ 15.

Nach dessen Leistung zur Wahl geschritten wird.

Wenn der Eid stehende geleistet worden, setzet sich ein jeder an seinen Ort, um zur Wahl zu schreiten, welche der Präsident

eröffnet, da er zuerst der Bürgermeister-Stelle, daferne eine ledig ist, erwähnet, und nach dieser Besetzung die Rathmänner und zuletzt die Schöppen vorträgt. Die Bürgermeisterwahl hat dieses besonders, dass man sich vorher über die Personen einiget, aus denen ein Bürgermeister zu wählen, um sie abtreten zu lassen. Die Stimmen sind ganz kurz, indem man nur die Personen, auf die man stimmet, mit ihrem Tauf- und Geschlechts-Namen anzeiget: und haben die altstädtschen Herren, die sämmtlich, wie zuvor angezeiget worden, zu erscheinen verbunden sind, zusammen nur eine Stimme, die der wortführende Herr giebet. Der Präsident stimmet zuletzt und kann den Ausschlag machen, wenn die Stimmen gleich sind, so wie er sie zur Gleichheit bringen kann, wenn daran eine fehlet, auf welchen letztern Fall noch einmal herum gestimmet werden muss, damit nach der Mehrheit der Stimmen der Schluss erfolge. Bei der Wahl aus der Schöppenbank in den Rath erinnert die Raths-Ordnung, dass die in den Rath gewählten Schöppen unter sich die Ordnung, die sie vor der Kühre in ihrer Bank gehabt, behalten sollen. Nach verrichteter Wahl, die durch abermalige Läutung der Pfarr-Glocke angezeiget wird, werden dem in die Rathstube gefoderten ältesten Secretaire vom Präsidenten die Namen der neugewählten Herren gesaget, damit er sie den alten, deren Namen er nach der Ordnung herlieset, beifüge. Die Neugewählten werden öffentlich verlautbaret, welches geschiehet, nachdem die Schöppen der Rechten und Alten Stadt, auf geschehene Einladung durch einen Schwertdiener, von dem Schöppen-Hause zu Rathhause in der grossen Wettstube sich niedergelassen, und der nach ihnen eintretende Rath sich daselbst gleichfalls gesetzet, der Diener-Hauptmann aber die auf dem Markte versammelten Bürger und Einwohner aus dem Fenster erinnert, die Vorlesung der Personen der Obrigkeit zu hören. Alsdann lieset der vorgemeldete Secretaire von seinem Zettel die Namen des gesammten Raths und der Schöppen beider Städte, nur dass er bei den Neugewählten die Stimme etwas erhebet. Die Ablesung der Namen geschiehet in der Ordnung, in welcher die obrigkeitlichen Personen das Jahr über auf einander folgen, und zwar der Anfang von dem neuen Präsidenten, dem der Vice-Präsident beigefüget wird. Der Königliche Burggraf wird als eine Rathsperson in seiner Ordnung, und ohne ihn einen Burggrafen zu nennen, gelesen, hergegen der beiden Richter wird zweimal erwähnet, erstlich als Rathmänner in ihrer Ordnung, hernach als Richter vor den Schöppen, und zwar der Rechtstädtsche vor den Rechtstädtschen, der Altstädtsche vor

Die geschehene Wahl wird der Bürgerschaft bekannt gemacht.

den Altstädtschen. Ferner ist zu merken, dass der einzige Präsident Herr, und zwar nicht Präsident, sondern Bürgermeister, und der Vice-Präsident sein Compan genennet wird, als: Herr N.N. Bürgermeister, N.N. sein Compan. Die andern zwei Bürgermeister werden zu den Rathmännern der Rechten Stadt gerechnet. Wenn die Ablesung verrichtet worden, schwöret der neue Burggraf, der neue Präsident, der gesammte Rath nebst den neuen Rathmännern und die Richter der Rechten und Alten Stadt, die zugleich die beiden Gerichte in Eid nehmen, den der Rechtstädtsche vorlieset. Dieses alles geschiehet in der grossen Wett-Stube bei offenen Fenstern.

§ 16.

Von dem Namen Senatus, der dem Rath Polnischer Seits gestritten wird.

Ehe man in der Beschreibung des Raths weiter gehet, ist es nicht undienlich, etwas von dessen lateinischen Benennung anzuführen, als welche oft vorkommt, weil die Polnische Kanzlei und die Stadt sich gegen einander nur der lateinischen Sprache bedienen, und in derselben zwischen der Krone Polen und der Stadt alles behandelt wird. Es ist bekannt, dass sonst in den Städten der Rath Senatus, und die Rathmänner Senatores genannt werden. Den Preussischen Städten und also auch der Stadt Danzig will man in Polen solchen Namen nicht gestatten, weil man ihn für sie zu vornehm hält, da der polnische Reichsrath Senatus und die Reichsräthe Senatores heissen.

Dannenhero Sigismundus I. in seinen Statutis für die Stadt Danzig den Rath Consulatum, und in dem Privilegio weger Hela Magistratum nennet. Doch sind vom Sigismundo Augusto Rescripta vorhanden, in welchen dem Rath der Name Senatus beigeleget wird, welches auch zuweilen in den Responsis hochgedachten Königes ad petitiones civium geschiehet: so wie Stephanus in den Tractatibus Portorii bald das Wort Magistratus, bald Senatus brauchet. Von Seiten der Stadt hat man sich des Worts Senatus bedienet, wenn von dem Rath die Rede gewesen, welches 1661 bei dem Einzuge Johannis Casimiri der Kron-Kanzler nicht dulden wollen, sondern begehret, dass man künftig vor Senatus Magistratus sage, welches den Rath veranlasset, dem Kanzler dawider Vorstellung zu thun und den Gebrauch des Worts Senatus durch Gründe und Exempel zu behaupten: davon der ehemalige Bürgermeister Johann Ernst von der Linde in seinen Sicilimentis ad epistolas Zaluskii auf der 72sten und folgenden Seiten nachzulesen ist, und welches anzuführen wohlgemeldeter Bürger-

meister dadurch veranlasset worden, weil in den gedachten Briefen Tom. II. pag. 552 bezeuget wird, es habe der Kron-Gross-Kanzler dem Redner, der bei dem Einzuge Königes Augusti II. in seiner Anrede den Danziger Rath Senatum genennet, solches mit diesen Worten verwiesen: „Saget nicht Senatus, sondern Magistratus". Dagegen der Bürgermeister von der Linde, welcher als Syndicus damals der Redner gewesen, versichert, dass er nicht nur bei der Bewillkommung hochgedachten Königes, sondern auch hernach das Wort Senatus ohne alle Einrede des Gross-Kanzlers gebraucht habe. In dem bekannten Decret Johannis III. von 1678 heisst der Rath beständig Magistratus, und in der Ordination Augusti III. bald Magistratus, bald Consulatus, bald Magistratus Consularis. Die Polnische Kanzlei braucht kein ander Wort als Magistratus, welches auch von der Sadt selbst geschiehet, als die sich nunmehro scheuet, ihren Rath Senatum zu nennen, und wenn sie es thäte, sich vermuthlich einen Verweis zuziehen würde.

Vor diesem hiess der Rath Spectabilis et Famatus; wie aber Johannes Casimirus 1657 durch ein Rescript ihm den Titul Nobilis beilegte[1]), ist ihm derselbe seit der Zeit aus der Polnischen Kanzlei gegeben worden, so dass die Ueberschrift lautet: Nobilibus et Spectabilibus, Burggrabio, Praeconsulibus et Consulibus. Titel: Edelet.

§ 17.

Der Rath hat eine gewisse Ordnung, nach welcher er sich verhalten soll, die er selbst abgefasset, nachgehends verbessert und den 7ten Mai 1658 aufs neue als ein beständiges Gesetz angenommen. Sie bestehet aus 41 Artikeln, deren die meisten ihre besondere Abtheilungen haben und von folgenden Stücken handeln: „Von der Kühre; von jährlicher Ablegung der von den Ämtern geführten Rechnungen; von Vermiethung der Häuser und Landgüter der Stadt; von Geheimhaltung dessen, was im Rath behandelt wird; von Unterlassung übeler Nachreden, es sei, dass sie den ganzen Rath, oder dessen einzele Mitglieder betreffen, und wie wider den zu verfahren, der zu üblen Nachreden Anlass gegeben; von Beilegung der entstandenen Zwistigkeiten; von Bescheidenheit der Raths-Personen gegen einander; von Präsentirung des Burggrafen; vom Vortrage des Präsidenten und dessen Anwesenheit in der Stadt, und wer nebst ihm von den Raths-Personen zur Sterbens- Rathsordnung und derselben Inhalt.

[1]) Schon 1653 hatte der Kanzler ein Königl. Schreiben an den Rath mit dem Titel: Nobilibus ausfertigen lassen, der gebeten ward, solchen Titel beizubehalten.

Zeit sich nicht aus der Stadt begeben solle; von der Obliegenheit der Bürgermeister, die nicht praesidiren; von des Burggrafen Gerichtsbarkeit in peinlichen Sachen innerhalb, und des Raths ausserhalb der Stadt; von der Bürgermeister Gerichtsbarkeit in den Ländereien und aus denselben eingekommenen Geldern; wie und auf welche Zeit der Rath zu berufen; von Entschuldigung der Ausbleibenden; von Abwesenheit des Präsidenten; von gewissen im sitzenden Rath vorzunehmenden Sachen; von erlaubter Abwesenheit wegen zugestossener Trauer; von den Briefschaften, die vom Rath ausgefertiget werden und an denselben einlaufen; vom Vortrage des Präsidenten, dem Stimmen der Rathsglieder, erfolgten Schlusse und dessen Gültigkeit; von den Beschwerden über die Bürgermeister; von Annehmung und Bewerkstelligung der den Rathspersonen aufgetragenen Verrichtungen; in wie starker Anzahl die Rathspersonen Sachen vorzunehmen, und mit viel Stimmen die erledigten Stellen der Beamten zu besetzen, oder Geschenke zu willigen; wie Niemand in Sachen, die seine nahe Anverwandte angehen, stimmen solle; was für Sachen von dem vorigen an den neuen Vice-Präsidenten gelangen, und wie hierin das burggräfliche Amt unterschieden sei; von denen an den Rath gehörenden Sachen; von der Gerichtsbarkeit der Präsidenten, Burggrafen, Vice-Präsidenten und Richters; dass, wenn über Sachen, die durch Appellation an den Rath gediehen, gestimmet wird, diejenigen, die in den Unter-Instanzen gesprochen, nicht zugegen sein, und wenn nach Hofe appelliret wird, von Niemanden, der über solche Sachen gesessen, Vorschriften nach Hofe gegeben werden sollen; von dreifacher Erstattung, wenn Jemand Geschenke genommen; von Vergebung der Lehne und den Bürgschaften für die Lehnsleute; von Verschickung der Rathspersonen auf die Landtage und ausserhalb Landes, derselben Verhaltungs-Befehlen, abgestattetem Bericht, Einhändigung der Reisekosten und Schadloshaltung; von Annehmung des burggräflichen und der bürgermeisterlichen Amtschreiber; von den Begräbniss-Kosten der Rathspersonen und des Secretarii vom Erbbuche; von der Trauer der Amtsdiener bei dem Absterben der Bürgermeister und ihrer Ehefrauen; und von dem an die Erben zu zahlenden Deputats einer verstorbenen Rathsperson".

Wie oft sie dem Rath vorgelesen wird.

Dieses ist der Inhalt der Raths-Ordnung, die, so wie sie es ausdrücklich haben will, im Rath alle Vierteljahr am Quatember in Gegenwart aller Rathspersonen der Rechten und Alten Stadt von dem ältesten Secretario, in Abwesenheit des Syndici und der

andern Secretarien, verlesen werden soll, ob etwas in derselben zu verbessern und zu ändern wäre: wiewohl, seitdem sie abgefasst worden, nichts darin geändert worden[1]), hergegen verschiedenes aus Gewohnheit nicht mehr beobachtet wird; wohin auch gehöret, dass die Ordnung nur an drei Quatember-Tagen, am Pfingst-, Michaelis- und Weihnachts-Quatember verlesen wird. Das Fastnachts-Quatember wird nicht begangen, sondern in den Verkanterungs-Tag eingezogen, und kann folglich an solchem Quatember die Raths-Ordnung nicht gelesen werden. Damit auch die Raths-Personen aufgemuntert werden, der Vorlesung der Raths-Ordnung beizuwohnen, hat dieselbe einem jeden der Anwesenden, wie auch dem Secretario, der sie lieset, zwei gute Stoff Wein (d. i. vier Stoff Rheinwein) bestimmet, die man vor wenigen Jahren in Geld verändert hat, welches anstatt des Weins aus der Kämmerei gezahlet wird.

§ 18.

Raths-Zusammenkunfte.

Der Rath hält seine Zusammenkünfte auf dem Rathhause, von Pfingsten bis Michaelis in der Sommer-, von Michaelis bis Pfingsten in der Winter-Stube, ordentlich dreimal in der Woche, am Montage, an der Mittwoche und am Freitage, nachdem er Tages vorhero durch einen Schwertdiener eingeladen oder verbottet worden. Die alte Raths-Ordnung setzet die Zusammenkünfte im Sommer auf sieben, im Winter auf acht Uhr an, es ist aber gebräuchlich, dass der Rath zur Sommer- und Winter-Zeit auf halb oder ganz zehn, auch um halb eilfe, nachdem der Präsident viel oder wenig vorzutragen hat, zuweilen, doch selten, auf neun berufen wird. Gegen die beniemte Stunde versammelt sich der Rath und wird vom Präsidenten, wenn dieser sich an seinen Tisch gesetzet, zum Sitzen genöthiget. Wer sich einzufinden verhindert wird, muss sich bei dem Präsidenten entschuldigen.

Wie auf des Präsidenten Vortrag gestimmet wird.

Auf den Vortrag des Präsidenten stimmet ein jeder in seiner Ordnung, wenn er vom Präsidenten aufgerufen worden, und soll laut der Raths-Ordnung Niemand etwas beibringen, ausser was in dem Vortrage enthalten ist; Niemand des andern Stimme wiederholen, sondern, wenn er nichts daran zu verbessern hat, ihr beifallen; Niemand dem Vorsitzenden einreden, sondern bis an ihn die Ordnung kömmt, warten; Niemand während dem Stimmen von

[1]) Die alte Raths-Ordnung ist 1768 durch ernannte Rathsverordnete übersehen und verändert, hernach dem ganzen Rath vorgeleget, von demselben erwogen und angenommen worden.

seinem Sitz aufstehen, oder Gespräche halten, oder etwas vornehmen, wodurch die Rathschläge gehindert würden. Daferne jemand etwas Zufälliges dem Rath vorzutragen hätte, soll er es vorgängig dem Präsidenten anzeigen, oder mit dessen Erlaubniss selbst anbringen, auch wenn er etwas Zufälliges zu verrichten hätte, nicht anders, als nachdem es ihm der Präsident vergönnet, abtreten, noch vor geendigter Session weggehen, ausser dem Königlichen Burggrafen und Kämmerer, nämlich dem, der bei der Cassa ist. Welche Vorschrift der Raths-Ordnung nicht genau beobachtet wird, sowie auch wegen des Abgehens der Richter mit dem Königlichen Burggrafen und Kämmerer gleichen Vorzug hat. Wichtige Sachen kann der Präsident nicht anders als in Gegenwart von 13 Personen vornehmen, da zu den Privat-Angelegenheiten, und wenn Urtheile zu sprechen, sieben genug sind: und die Lehne sollen nicht anders als bei einer starken Versammlung vergeben werden.

Eid der Verschwiegenheit.

Was die Rathschläge überhaupt betrifft, fodert die Raths-Ordnung, dass von dem, was bei verschlossenen Thüren behandelt wird, nichts ausgebracht werde, und überlässt die Strafe dem Erkenntniss des Raths: wie denn alle neue Rathmänner, wenn sie zum ersten Mal im Rath erscheinen, einen besondern Eid der Verschwiegenheit leisten müssen, den ihnen der Präsident vorlieset.

§ 19.

Sachen, die an den Rath gehören.

Von den Sachen, die an den Rath gehören, redet die Raths-Ordnung also: „An den Rath gehören Vormundschaften, Schicht und Theilungen, Bürgerrechte, grobe Injurien, wenn man bürgerlich klaget; Zwiste wegen der Gebäude und liegenden Gründe, das Erkenntniss über den Adel, er sei Kläger oder Beklagter, gehören entweder an den Rath oder Vice-Präsidenten; die Aufsicht über Speisekauf und darüber zu richten, über Weinmaass, Scheffel, Waage, Gewicht, Ellen und allerlei falsche Waaren; die aus den Rollen entstehende Werksstreitigkeiten; See- und Wasser-Sachen bürgerlich und peinlich“. Es lehret aber die Erfahrung, dass theils nicht alle vorerwähnte Sachen, theils ausser denselben noch andere an den Rath gehören. Der Rath macht nicht nur Vormünder, sondern auch Curatores über Abwesende, Blöde, Jungfern, Wittwen, abgeschiedene Frauen und über die Güter der Bankeruter. Unter den Schicht und Theilungen sind keine andere zu verstehen, als die mit Unmündigen unter Aufsicht der Vormünder geschehen, die, nachdem sie vom Instigator eingeführet, öffentlich verlesen, der Schichtgeber oder Schichtgeberin, die Vormünder und der Schicht-

geberin Bräutigam oder Beistand wegen der Richtigkeit der Theilung befraget worden, der Rath bestätiget und ans Gericht verweiset. Beträget sich das Ausgeschichtete nicht über hundert Gulden, wird es nicht ans Gericht, sondern ad librum memorandorum der Unter-Kanzelei, daselbst eingetragen zu werden, verwiesen. Wenn ein Vormund, ehe der Unmündige mündig geworden, von der Vormundschaft entbunden sein will, meldet er sich bei dem Rath, schlägt an seine Stelle einen andern vor, und wenn der Mitvormund mit demselben zufrieden ist, wird er frei erkläret, und der neue Vormund ans Gericht verwiesen. Auf gleiche Art kann sich jemand von der Curatel entledigen. Doch ist in den vorangezeigten Fällen darauf zu sehen, ob die Person, um deretwillen etwas verfüget werden soll, nach der Altstadt gehöre, alsdann geschiehet das von den Altstädtschen Herren des Raths, was allhier dem gesammten Rath zugeeignet wird. Der Rath erkläret diejenigen, die noch nicht ihr gesetzmässiges Alter erlanget, für mündig, wenn die Vormünder einzeugen, dass ihr Unmündiger seinen Sachen selbst vorzustehen geschickt ist, und sie mit dessen bisherigen Aufführung zufrieden sind. Wenn ein Frauenzimmer sich ohne Vorwissen und wider den Willen der Vormünder verheurathen will oder verheurathet hat, kommen diese mit der Klage beim Rath ein. Findet sich bei den Schicht und Theilungen nach Verlauf einiger Zeit eine Unrichtigkeit, so beschweret sich derjenige, der dadurch verletzet worden, beim Rath, bittet um Herren seines Mittels, die nach geschehener Untersuchung einen solchen Bericht abstatten, damit eine Änderung des Inventarii erfolge, worin doch der Rath wegen gegründeter Bedenklichkeiten selten zu willigen pfleget.

Von den Bürgerrechten, die von dem Rath auf geschehenes Ansuchen ertheilet werden, ist das nöthige oben in dem Capitel von Bürgern beigebracht worden.

Solcher groben Injurien, über die man beim Rath bürgerlich zu klagen sich genöthiget siehet, werden sich seltene Beispiele finden, indem alle Injurien, über die bürgerlich geklaget wird, beim Vice-Präsidirenden Amte anhängig gemacht worden. Sonst ist kein Zweifel, dass, wenn jemand wider den Rath oder wider die Ämter, welche die Rathspersonen führen, versehrliche Reden sich bediente, der Instigator einen solchen nicht nur bürgerlich, sondern auch peinlich beim Rath anklagen könnte; welches auch von denen Schimpfwörtern auf dem Rathhause zu sagen, daferne sie nicht der Präsident an sich nehmen wollte.

Die Streitigkeiten wegen der Gebäude gehören nicht an den Rath, sondern auf der Rechten Stadt an den Vice-Präsidenten und auf der Alten Stadt an den wortführenden Herrn, von denen sie durch Appellation an den Rath gelangen. Will aber jemand eine Vorstube bei seinem Hause anlegen, sucht er die Erlaubniss beim Rath.

Der Adel gehöret nicht an den Rath, sondern an den Vice-Präsidenten, welches unten im Capitel von den Bürgermeistern vorkommen wird.

Die Aufsicht über die Kaufung der Speisen, als des Brodes, des Biers, der Fische und anderer dergleichen Waaren, und das Recht, darüber zu erkennen, welche die Raths-Ordnung nach Vorschrift des Culmischen Rechts dem Rath zueignet, imgleichen die Weinmaass, die Scheffel, Waage, Gewicht, Ellen und falsche Kaufmannschaft sind solche Dinge die an die Wette gehören. Ob auf das Brod eine Taxe zu setzen, hänget von dem Schlusse sämmtlicher Ordnungen ab, dessen Vollziehung und Aufsicht darüber gedachter Wette zukömmt. Der 5te Articul der Königlichen Ordination empfiehlet dem Rath oder dem Wettgericht, ernstlich dafür zu sorgen, dass das Brod, Bier und übrige Esswaaren in seiner gehörigen Güte und Grösse, ohne der Gemeine oder Käufer Schade, gekaufet und der dritten Ordnung Vorstellungen, die sie dem Rath schon gethan oder ferner thun würde, mit Einrath der Ordnungen kräftigst und ohne Nachsicht bewerkstelliget werden. Wegen Gleichheit der Scheffel sind 1749 zweene Schlüsse der Ordnungen bestanden, die der 9te Articul gedachter Ordination bestätiget, und haben die Ordnungen eine besondere Deputation zur Untersuchung der Scheffel und anderer Maassen beliebet.

Die Zünfte und Gewerke stehen unter Niemanden, als dem Rath, und zwar schon seit den Zeiten der Kreuzherren. Sie haben zu Vorgesetzten oder Zunft- und Gewerksherren Personen aus dem Mittel des Raths, nicht weniger ihre Gesetze oder Rollen vom Rath, welches Recht ihnem König Stephanus in den Tractatibus Portorii § „Hoc etiam pro rei ipsius aequitate“ unverletzt gelassen, den Zünften und Gewerken von andern Gesetze und Rollen zu ertheilen verboten und die ihnen von andern verliehene unkräftig erkläret hat. Wenn demnach die Zünfte und Gewerke von dem Könige neue Privilegia erhalten oder die alten Rollen mit Zusätzen vermehren lassen, sind sie verbunden, das, was sie ausgewürket, dem Rath durch einen Königlichen Notarium, in Begleitung zweener Zeugen, zu überreichen, welches der Rath, nach geschehener Vorlesung, entweder mit ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte der

Stadt annimmt, oder Seiner Königlichen Majestät dawider allerunterthänigste Vorstellung thut und sich auf sein altes und vom Könige Stephano bestätigtes Recht zu berufen nicht unterlässt. Da nun über solche Rollen unter den Zünften und Gewerken ein Streit entstehet, kann derselbe von Niemanden besser, als dem Rath, der die Rollen gegeben, entschieden werden: so wie auch die Zünfte und Gewerke alsdann den Rath, als ihre ordentliche Richter, antreten und die Verabscheidung erwarten.

Das Erkenntniss über See- und Wasser-Sachen, welches dem Rath die Raths-Ordnung zueignet, entspringet aus der von Casimiro der Stadt verliehenen Macht und Aufsicht über die Schiffahrten und den Seestrand, so dass alle Streitigkeiten der Schiffsrheder, Schiffsbefrachter, Schiffer und Schiffsvolks, die sie unter einander haben, soferne sie das Schiffswesen betreffen und nicht gütlich beigeleget werden können, an den Rath gehören[1]), und zwar also, dass, wenn es zum ordentlichen Rechtsgang kömmt, von dessen Urtheil keine weitere Appellation gehet. Es richtet auch der Rath beides bürgerlich und peinlich, indem er die groben Verbrechen mit Gefängniss und an Leib und Leben bestrafet, und ist insonderheit das Beispiel unter Sigismundi Augusti Regierung merkwürdig, da die sogenannte Königlichen Freibeuter als Seeräuber, nachdem sie auch zu Lande Gewaltthätigkeiten ausgeübet, mit der Lebensstrafe beleget wurden. Was die auf der Weichsel und Mottlau vorfallende Sachen betrifft, sondert sie die Raths-Ordnung von den See- und Wasser-Sachen ab und überlässt sie dem Präsidenten und Vice-Präsidenten.

§ 20.

Von Vergebung der Ämter und Lehne.

Der Rath vergab ehemals die Ämter, Bedienungen und Lehne, welches Recht anjetzo eingeschränket ist, da nach den Concordaten die Predigerstellen von allen Ordnungen, die Schulämter[2]) vom Collegio Scholarchali besetzet und die Lehne, nachdem sie grosse oder kleine Lehne sind, entweder von dem Rath oder von der Hülfgelder-Function vergeben werden.

Wozu sonst der Rath berechtiget ist.

Die Verwaltung der Pfahlkammer und was zu derselben gehöret, kommt allein dem Rath zu, dem sie auch durch den

1) Die Schiffs- und See-Sachen haben schon zu der Kreuzherren Zeiten zu des Raths Gerichtsbarkeit und zwar ohne weitere Appellation gehöret, welches Recht König Casimir bestätiget und Stephanus in den Tractat. Portorii wiederholet.

2) Die Professores Gymnasii wählet der Rath allein, ausser dem Rectore, den sämmtliche Ordnungen berufen.

52sten Articul der Königlichen Ordination gelassen wird. Der Rath ist befuget, ausserordentliche Buss- und Dankfeste anzusetzen, und wenn er es für dienlich erachtet, die Abfassung neuer Kirchengebete dem Seniori Ministerii aufzugeben. Was aber bei feierlichen Freudenbezeugungen von ihm zu beobachten, hat der 45ste Articul der Königlichen Ordination vorgeschrieben und ist schon oben angemerket worden. Imgleichen ist es nach Vorschrift des 56sten Articuls gemeldeter Ordination geschehen, dass derer, die aus der Bürgerschaft den gemeinen Rathschlägen beiwohnen, in allen Kirchengebeten gedacht wird, nachdem auf die Ordination ein Schluss aller Ordnungen gefolget. Alle Briefe aus fremden Örtern kommen an den Rath, die er auch für sich beantwortet, wenn sie nicht Sachen betreffen, die zugleich die Ordnungen angehen. Durchgehende Gesandte und angekommene vornehme Herren werden im Namen des Raths durch Personen seines Mittels bewillkommet, und wenn sie etwas anzubringen haben, von dem Rath durch seine Abgeordnete gehöret. Sollten auch Abgesandte von dem ganzen Rath wollen gehöret werden, wird man ihnen solches nicht versagen, sowie sie in vorigen Zeiten zuweilen ihr Gewerbe auf solche Art abgeleget haben. Alle von auswärtigen Höfen zum langen Aufenthalt geschickte Personen, als Agenten, Commissarien und Residenten, übergeben ihr Creditiv dem Rath, an den sie auch gelangen lassen, wenn sie etwas begehren. Der Rath lässt alle Verhaltungs-Befehle und Briefe abfassen und aus seiner Kanzelei ausfertigen, nur dass er die Verhaltungs-Befehle den Ordnungen mittheilet und die Briefe, daferne ihr Inhalt zugleich die Ordnungen angehet und sie dieselben zu sehen verlangen, ihnen vorlesen lässt, oder auch mit ihnen darüber vorhero rathschlaget. Bei den gemeinen Rathschlägen hat der Rath das Recht, die Ordnungen zu berufen, ihnen den Vortrag zu thun, den Tag zu den Rathschlägen anzusetzen, sie auseinander zu lassen, und nach Beschaffenheit der Einbringen zu schliessen, doch mit Vorbehalt seiner Einstimmung, indem er nicht verbunden ist, bloss nach dem Sinn der Ordnungen wider seine eigene Meinung einen Schluss zu machen, sondern die Sache ausstellen und die Ordnungen auf andere Gedanken zu leiten sich bemühen kann[1]).

[1]) Es scheinet aber fast zum Gesetz geworden zu sein, dass wenn die folgenden Ordnungen einstimmig sind, der Rath verbunden sei, einen Schluss auch wider seinen Willen zu machen. Ja es hat die dritte Ordnung zuweilen dem Rath zugemuthet, das Gericht zu bewegen, ihr beizufallen, und alsdann, obgleich ungerne, zu schliessen. Im Jahr 1769 geschahe es, dass, da 2 Quartiere

Die auf dem Gebiet des Vice-Präsidenten und in den Ländereien begangene Verbrechen, die peinlich gerichtet werden, nehmen der Vice-Präsident und die Administratores der Dorfschaften an den Rath, der sie dem Gericht überträget. Übrigens kann in allen bürgerlichen Sachen von den Unterinstanzen an den Rath appelliret werden, doch wenn eine solche Sache vorkommt, müssen diejenigen, die in den Unterinstanzen gesprochen, abtreten, wenn nach verlesenen Acten gestimmet und ein Urtheil gefället werden soll.

Die Elterleute der Gewerke schwören dem Rath jährlich.

Endlich gehört noch zu dem Ansehen des Raths, dass die Elterleute der Gewerke ihm alle Jahr schwören, wobei der 73ste Articul der Königlichen Ordination eine Änderung gemacht, welchen das Assessorial-Gericht also erläutert, dass diejenigen Elterleute, die schon Elterleute gewesen und also den Eltermanns-Eid allbereits geleistet, nicht von neuem schwören dürfen, doch bei der Eidesleistung derer, die zum erstenmal Elterleute geworden, zugegen sein und die Erinnerung des Präsidenten dem Eide nachzukommen, mit anhören sollen. Der Eid selbst wird im angezogenen Articul der Ordination vorgeschrieben; die Eidesleistung geschiehet alle Jahr in der grossen Rathstube, etliche Wochen nach Pfingsten.

§ 21.

Der Rath hat von seiner alten Vermögenheit vieles verloren.

Es kann nicht geleugnet werden, dass des Raths Vermögenheit ehemals grösser gewesen, und dass sie nach und nach verringert worden. Das Administrations-Instrument von 1659, das Decret Johannis III., die Concordata der Ordnungen, die Ordination Augusti III. haben dem Rath verschiedenes entzogen und den Ordnungen zugekehret, welches aus dem folgenden genugsam erhellen wird. Die innerliche Misshelligkeiten haben dazu Anlass gegeben, die sich jedesmal also geendiget, dass der Rath dabei etwas eingebüsset hat[1]).

§ 22.

Jährliches Gehalt der Rathspersonen.

In den ältesten Zeiten haben die Raths-Personen kein stehendes Gehalt gehabt. Wie der berüchtigte Aufrührer Martin Kogge einem Bürgermeister jährlich hundert und einem Rathmann funfzig gute Mark bestimmte, stellete man ihm vor, dass die Stadt eine solche Summe zu entrichten nicht vermögend, es auch nirgend gebräuchlich wäre, dergleichen Geld im Rath zu nehmen. Nach

---

nebst dem Gericht übereinstimmten, der Rath keinen Schluss gemacht, sondern auch mit Vorwissen der Ordnungen das Gegentheil zu befördern bemüht gewesen.

1) Zuweilen hat der Rath etwas von selbsten den Ordnungen mitgetheilet, was er sonst allein verwaltet.

der Zeit ist ein jährliches Gehalt aufgekommen, ohne dass man das Jahr, wenn es geschehen, anzeigen kann. Dieses Gehalt wurde 1570 in den Karnkovianischen Constitutionen, Tit. de Salario, also vermehret, dass der Königliche Burggraf und die Bürgermeister jeder achthundert Gulden, und die Rathmänner fünfhundert Gulden jährlich haben sollten. Weil aber die Constitutionen von der Stadt nicht angenommen worden, ist diese Vermehrung nachgeblieben, und erklärte sich in gemeldtem Jahre der Rath auf den ihm von den Schöppen wegen des Gehalts gemachten Vorwurf, dass er seines Gehalts entbehren wollte, wenn dadurch der gemeinen Noth geholfen würde, und dass er ein dergleichen Gehalt den Schöppen gerne gönnen möchte. Es wird das Gehalt vor der Kühre, so wie es die Raths-Ordnung erfordert oder vor Verwechselung der Ämter den Rathspersonen zugeschickt, welches, dass es nebst dem, was ihnen sonst gebühret, unverringert zur gesetzten Zeit aus der Kämmerei nicht nur dem Rath, sondern auch den Schöppen und übrigen Beamten entrichtet werde, das Decret Johannis III. verordnet und die Concordata wiederholen und bestätigen. Sonst ist das Gehalt nicht gleich; das stärkste haben die Bürgermeister, und die Rathmänner bekommen zwölfhundert Gulden, die Kämmerer etwas mehreres. Nebst dem Gehalt sind noch einige kleine Gefälle, das übrige bringen die Gewerke, Ämter und Functionen, und dann verschiedene Gelegenheiten und Vorfälle, deren ein jeder nach Massgebung seines Gewissens zu seinem Nutzen sich bedienen kann. Die Rathmänner der Alten Stadt haben ein geringeres Gehalt als die Rechtstädtschen, und ist das Decret Johannis III., welches sie den Rechtstädtschen gleich machet, in diesem Stücke nicht zur Vollenziehung gekommen, wie solches schon oben gemeldet worden. Bei noch währender innerlichen Misshelligkeit meldeten sich 1750 die Altstädtschen Herren beim Rath wegen der Gleichheit des Salarii mit den Rechtstädtschen; welches Ansuchen den Ordnungen mitgetheilet wurde, ohne dass darauf eine vergnügliche Erklärung erfolgte, indem das Gericht die Altstädtsche Herren gänzlich abwies, und die dritte Ordnung die Sache ausstellte, indessen aber eine genaue Nachricht von ihren Einkünften verlangte, die bisher noch nicht beigekommen: nur will man unter der Hand wissen, dass sich ein Altstädtscher Rathmann jährlich gegen 1500 Gulden berechnen kann. Der 64ste Articul der Königlichen Ordination empfiehlet den Ordnungen ferner zu rathschlagen, wie der Obrigkeit und den andern Amts-Personen ein solches festes Gehalt auszumachen, dass die zufällige Zugänge oder Accidentien

könnten aufgehoben werden: und die gefolgte Erläuterung des Assessorials-Gerichts will, dass dieses Geschäfte aufs baldigste geendiget werde. Allein obgleich solches der Kämmerei-Function schon vor einigen Jahren aufgetragen worden, so ist es doch in Vergessenheit gerathen, und nicht leicht abzusehen, dass es jemals zum Stande kommen werde.

Gebrauch des Stadthofes.

Sonst kann noch zum Gehalt der Rathspersonen der Gebrauch des Stadthofes gerechnet werden, da die Bürgermeister und Kämmerer ihre eigene Wagen und Pferde auf Kosten der Stadt haben, deren sich die übrigen Rathsglieder zu bedienen befugt sind, und davon unten, wenn von dem Stadthofe besonders wird gehandelt werden, ein mehreres vorkommen soll. Von dem Gebrauch des Stadthofes sind die Altstädtschen Herren des Raths ausgeschlossen, welche ehemals ihren eigenen Stadthof gehabt, der nach dem Vergleich von 1637 nicht aus mehrern als 6 bis 7 Pferden bestehen sollte. Dieser Stadthof ist schon längst eingegangen, und bekommen dagegen die Altstädtschen Herren aus der Kämmerei jährlich 1600 Gulden, die sie unter sich vertheilen, und die einen Theil ihres Gehalts ausmachen.

§ 23.

Raths-Personen können abdanken und entsetzet werden.

Die einmal in den Rath gewählet worden, bleiben in demselben, so lange sie leben, es wäre denn, dass sie Schwachheit oder anderer Ursachen wegen von selbsten abdankten, oder einer sträflichen Aufführung halber entsetzt würden. Von dem ersten Fall finden sich verschiedene Beispiele, und pflegen ihnen alsdann die gewöhnliche Ehrenbezeugungen bei ihrer Leichbegängniss vorbehalten, die Einkünfte aber nicht länger als vor das Jahr, da sie ihres Amts entlassen worden, entrichtet zu werden. Etwas ganz besonderes war es, da der Bürgermeister Krumhausen, dem es weder an Gemüths- noch Leibeskräften fehlte, 1679 im sitzenden Rath, eben wie man zur Abwechselung der Raths-Ämter schritte, abdankte, und über diese seine Entschliessung schon das Jahr zuvor sich ein Königliches Rescript geben lassen. Allein der Rath wollte in die Abdankung eines so wohlverdienten Mannes, und der noch ferner der Stadt erspriessliche Dienste thun konnte, nicht willigen, und erhielt durch seine inständige Bitte und viele Vorstellungen, dass Krumhausen das bürgermeisterliche Amt bis an seinen Tod fortsetzte.

Beispiel eines Burgermeisters, der abgedanket, und sich bereden lassen, sein Amt weiter zu fuhren.

Entsetzte Rathmanner.

Es fehlet auch nicht gänzlich an solchen, die, weil sie sich übel verhalten, des Raths entsetzet worden. Dahin ge-

höret zu des Deutschen Ordens Zeiten der Rathmann Pfennig, den, weil er alles, was in der Rathsstube vorging, dem Haus-Comtur und andern ausplauderte, seine Collegen aus dem Fenster der Rathstube in den innern Hof hinunterwarfen, und da er mit dem Leben davon kam, nicht weiter unter sich duldeten. Der Rathmann Matthias Zimmermann, weil er 1570 zu Warschau dem Könige ohne habende Instruction einen Fussfall gethan, und dadurch seine Mitgeschickte ihm zu folgen verleitet hatte, verlor seine Rathsstelle. Der Rathmann Valentin von der Linde ward 1665 abgesetzet, weil er gemeine Gelder zu seinem Nutzen verwandt und seine Aemter übel geführet hatte; worauf er bei Hofe über Gewalt und Unrecht klagte und dadurch zur Frage Anlass gab, ob der Rath vor sich die Personen seines Mittels absetzen könne? welche in dem 1667 vom Relations-Gericht abgesprochenen Urtheil also beantwortet wurde, dass der Rath keinen Rathmann künftig absetzen sollte, ohne vorher nach Hofe Bericht einzuschicken, um darüber den ausdrücklichen Königlichen Willen zu erwarten: wobei der Fehler derjenigen Gelehrten, die 1745 zu Danzig das verbesserte Culmische Recht drucken lassen und es mit ihren Anmerkungen begleitet, zu verbessern, als die auf der 13. Seite die Absetzung eines Rathmannes den gesammten dreien Ordnungen zueignen und sich auf das angeführte Königliche Urtheil beziehen, da doch in demselben der Ordnungen keine Erwähnung geschichet. Es stehet auch dahin, ob der Rath, wenn sich der Fall wieder ereignen sollte, dieses Urtheil beobachten und nicht vielmehr dem, was sonst üblich gewesen, und der Raths-Ordnung, die dem Rath die Macht abzusetzen zueignet, nachleben würde.

Man will, dass der Rath keine Raths Person ohne des Königes Vorwissen absetzen solle.

Dass ein Bankeruter sich der Rathsstelle verlustig mache, wird man desto weniger zweifeln, da ein solcher nicht einmal in der dritten Ordnung geduldet wird. Im Jahr 1760 entwich Gotthilf Wernick, der weder in die Schöppenbank noch in den Rath durch eine freie Wahl gekommen war, da er Schulden wegen beim richterlichen Amte war angeklaget worden, als ein Banquerouter aus der Stadt und suchte seine Sicherheit zu Warschau am Königlichen Hofe, woselbst er der Stadt Unruhe und Verdruss zu erwecken bemühet war. Auf solche Art verliess er seine Stelle in der Rathsstube und wurde als ein verlaufener Banquerouter durch einen öffentlichen Anschlag gerufen, um dasjenige über sich ergehen zu lassen, was wider solche Leute pfleget verfüget zu werden[1]).

Ein Rathmann, der als ein Bankeruter flüchtig geworden, hat sich selbst entsetzet.

[1]) Wernick wurde den 17. December am Quatember 1760 als ein Fallit. Stadtflüchtiger und Meineidiger durch einen Rathsschluss entsetzet, und sollte

Die Absetzung geschiehet, wenn ein Rathmann nicht weiter zu Rath verbottet wird, und die von ihm verwaltete Ämter einem andern gegeben werden. Im Jahr 1750 musste der Rath zweene Rathmänner, die Kaufleute waren, auf Königlichen Befehl entlassen, weil er sie, ohne dass sie ihm nach der damaligen Königlichen Verordnung von der dritten Ordnung präsentiret worden, gewählet hatte[1]).

Zweene Rathmänner auf Königlichen Befehl entlassen.

Cap. XI.

Vom Königlichen Burggrafen.

§ 1.

Unter dem Deutschen Orden hatte Danzig einen Haus-Comtur, dessen Sitz auf dem dortigen Hause oder Schlosse war, und der als des Hohmeisters Statthalter eine gewisse Gerichtbarkeit ausübte, welche allhie zu beschreiben nicht nöthig ist. Mit des Deutschen Ordens Herrschaft hörte auch der Haus-Comtur auf, und das Schloss, wo er seinen Aufenthalt gehabt, wurde gänzlich zerstöret. Der König von Polen Casimir, welcher nach übernommener Herrschaft in die Stelle des deutschen Hohmeisters trat, wollte auch jemanden haben, der in seiner Abwesenheit bei gewissen Fällen seine Königliche Person vorstellete, nur dass er ihm einen andern Namen gab und ihn seinen Hauptmann nannte. Denn so heisst er in der Danziger Haupt-Privilegio, allwo von dessen Einsetzung die Rede ist, und in einem andern Privilegio desselben Jahres, in welchem diesem Hauptmann Gold zu tragen erlaubet wird. Lateinisch wird ihm der Name Burggrabius beigeleget, der ihm auch im Deutschen eigen geworden und bis auf den heutigen Tag geblieben ist, so dass man ihn unter dem Namen eines Königlichen Hauptmanns nicht kennen würde, da er als Königlicher Burggraf einem jeden bekannt ist; welcher Titel nach seiner eigentlichen Bedeutung einen Königlichen Burg- oder Schloss-Richter anzeigen will.

An des ehemaligen Haus-Comturs Stelle setzet der König einen Hauptmann oder Burggrafen ein.

---

er aus dem Catalogo der Rathmänner gelöscht werden: wie ihn der Hof auslieferte, ward er auf Lebenszeit in eine enge Verwahrung nach der Münde gebracht und daselbst auf Kosten der Stadt verpfleget.

[1]) Vorher, nämlich 1749, wurden zween Rathmänner ihrer Leibes- und Gemüthsschwachheit halber entlassen.

§ 2.

Zu demselben wird jährlich eine gewisse Anzahl aus dem Rath dem Könige vorgeschlagen.

In dem vorangezogenen Haupt-Privilegio schreibet es König Casimir seiner sonderlichen Gnade und Mildigkeit zu, dass er der Stadt erlaube, jährlich achte des Raths zu wählen, von welchen er und seine Nachkommen einen zur Hauptmannschaft der Stadt bestätigen sollen. Daher bis auf den heutigen Tag die Königlichen Burggrafen aus dem Mittel des Raths gewesen, und zwar einer von den achten, die dem Könige zu dieser Würde vorgeschlagen worden: und da im Jahr 1729 der König den Burggrafen des vorigen Jahres, der ihm weder von neuen präsentiret worden, noch präsentiret werden können, abermals ernennen wollte, hat solches der Rath durch seine unterthänigste Gegenvorstellung gehindert.

Der Burggraf wird aus den Präsentirten gewählet.

Die Präsentirung geschiehet vom Rath.

Die Präsentirung und die Wahl der zu präsentirenden geschiehet vom Rath, dem es die Bürgerschaft durch eine stillschweigende Einwilligung überlassen, und der in dem beständigen Besitz dieses Vorzuges geblieben, da sonst König Casimir, so wie andere Vorrechte, also auch die Wahl der zum Burggrafthum vorzuschlagenden Personen den Bürgermeistern, Rathmännern und der ganzen Gemeine verliehen hat. Vor der Präsentirung stimmet der Rath nach geschehener Anfrage über acht Personen, die dem Könige zum Burggrafen vorzuschlagen, wobei zuweilen einer und der andere ihn zu übergehen bittet, ohne dass solches in Betrachtung gezogen wird; zumalen da man bei Hofe dieser Würde leicht entgehen kann, die auch niemanden wider seinen Willen pfleget aufgedrungen zu werden. Gewöhnlich wird diese Sache im Januario vorgenommen, und zwar nach Anleitung der Raths-Ordnung, welche dem Präsidenten aufgiebt, den Rath zu erinnern, dass zeitig an den König wegen eines Burggrafen geschrieben werde, damit er vor der Kühre ernennet werden möge.

Die zu präsentirenden werden von dem Rath ernennet.

Welche Personen nicht zu präsentiren.

Unter den vorzuschlagenden acht Personen sind meistentheils zweene Bürgermeister, nämlich diejenigen, die nicht bei der bevorstehenden Kühr Präsidenten oder Vice-Präsidenten werden[1]), und die sechs obersten Rathmänner, unter denen doch nicht der nächstkünftige Richter, auch nicht derjenige sein muss, der kürzer als vor zweien Jahren das Burggräfliche Amt bekleidet, weil die Raths-Ordnung solche Personen vor selbige Zeit zum Burggrafthum zu präsentiren ver-

[1]) Es kann auch nur ein Bürgermeister vorgeschlagen werden, wenn einer von den Bürgermeistern Burggraf ist, oder 2 Jahr zuvor gewesen.

bietet. Doch trug es sich 1746 zu, dass der Bürgermeister Wahl zugleich Präsident und Burggraf war. Denn da nach geschehener Präsentation zum Burggrafthum der zweite Bürgermeister, da der erste schon todt war, in demselben Jahr starb, nach welchem ihn die Ordnung Präsident zu werden traf, und der König ihn zum Burggrafen ernannte, bekleidete er zu einer Zeit beide Aemter, obgleich solches wider die beständige Gewohnheit und Raths-Ordnung war, und würde der Rath mit gutem Fuge den König um einen andern Burggrafen aus den schon präsentirten Personen haben bitten können.

Seltenes Exempel, dass der Präsident Burggraf gewesen.

In den älteren Zeiten konnte der Burggraf nicht zugleich Pfahlherr sein, als welches in einem Schreiben der Stadt von 1594 behauptet wird, davon sich keine andere Ursach füglich angeben lässt, als weil der Pfahlherr in Ansehung des Königlichen Antheils vom Pfahlgelde schon ein Königlicher Beamter ist, und man nicht in einer Person ein zwiefaches Königliches Amt vereinigen wollen. Wann demnach ein Pfahlherr Burggraf geworden, hat er sich in demselben Jahr der Verwaltung der Pfahlkammer enthalten, die er nach geendigtem Burggrafthum wieder übernommen. Es hat aber die Absonderung der Pfahlkammer vom Burggräflichen Amte seit einiger Zeit aufgehöret, denn 1700, 1701, 1707, 1713 und in den folgenden Jahren sind die Burggrafen zugleich Pfahlherren geblieben.

Ehmals hat der Burggraf nicht zugleich Pfahlherr sein konnen.

Gleichfalls hat man noch in den neueren Zeiten geglaubet, der Burggraf könne nicht zugleich Krieges-Commissarius, viel weniger Krieges-Präsident sein, allein da man 1725 dem Burggrafen das Commissariat von der Infanterie, 1755 das Commissariat von der Artillerie liess, 1762 das Commissariat von der Infanterie dem Burggrafen übergab und 1754 der Burggraf Krieges-Präsident blieb, werden solche Exempel künftig zur Folge dienen.

ob der Burggraf zugleich Krieges-Commissarius und Krieges-Präsident sein konne.

Dass der Richter nicht zugleich Burggraf sein könne, wird annoch beobachtet; daher auch der nächstkünftige Richter bei der Präsentation zum Burggrafthum übergangen wird.

Der Richter kann nicht Burggraf sein.

Von dem Wett-Präses hat man ehemals ein gleiches geglaubet, und noch 1734 der Burggraf sich des schon übernommenen Präsidii bei der Wette begeben müssen. Hergegen trat 1760 der Burggraf das Präsidium bei der Wette ohne einigen Widerspruch an; wie denn auch der künftige Wett-Präses aus der Zahl der Burggräflichen Candidaten nicht pfleget ausgeschlossen zu werden.

ob der Burggraf bei der Wette das Präsidium fuhren konne.

§ 3.

Wie die Präsentation zum Burggrafthum nach Hofe gelange.

Wenn die zum Burggrafthum zu präsentirende Personen vom Rath beliebet worden, wird ein Schreiben nach dem üblichen Formular an den König abgefasst und Se. Majestät gebeten, einen von denen, deren Namen auf der folgenden Seite des Briefes stehen, zum Burggrafen zu ernennen. Das Schreiben wird durch den bei Hofe sich aufhaltenden Stadt-Secretär dem Kron-Gross-Kanzler eingehändiget, mit Bitte, den Inhalt desselben dem Könige vorzutragen[1]), und wenn die Stadt bei Hofe keinen Secretär hat, schicket der Rath den Brief unmittelbar an den Gross-Kanzler, dem sie das Ansuchen zur Beförderung schriftlich empfiehlet. Ist der Gross-Kanzler bei Hofe nicht zugegen, wendet man sich zum Unter-Kanzler, da sonst jener vor diesem den Vorzug hat. Wiewohl auch in den neuesten Zeiten unter der Regierung Augusti II. und Augusti III. Exempel sein mögen, dass wenn der König in Sachsen sich befunden, und ihm dahin der Unter-Kanzler gefolget, der Gross-Kanzler aber in Polen geblieben, der Rath, daferne kein Secretär bei Hofe gewesen, den Brief an den Gross-Kanzler geschickt, von dem er an den Unter-Kanzler nach Hofe gesandt worden.

Königliche Ernennung des Burggrafen.

Was die Königliche Ernennung zum Burggrafen anlanget, so verbietet zwar die Raths-Ordnung, dass sich jemand darum bemühen solle, allein es ist dieses Verbot von gleicher Wirkung wie die andern, welche nach Aemtern zu streben untersagen, indem derjenige, der gerne Burggraf werden will, sich an die Raths-Ordnung wenig kehren und durch die Kanzler seinen Zweck zu erreichen suchen wird, den er nicht leicht verfehlen dürfte. Hat sich Niemand bei den Kanzlern gemeldet, so pfleget der bei Hofe sich befindende Secretär gefraget zu werden, wen der Rath vor andern wünsche, welcher alsdann denjenigen empfiehlet, von dem er glaubet, dass ihm solche Ehre nicht unlieb sei. Dieses war etwas ganz besonderes, wie der König 1694 sich weigerte, die Ernennung des Burggrafen zu unterschreiben und ausfertigen zu lassen, bevor von der Präsentirten Aufführung und Eigenschaften ein Bericht eingeschicket worden. Der Bericht erfolgte nicht,

Der König will von der Präsentirten Aufführung und Eigenschaften belehret sein.

[1]) Es war sonst der Brief an den König ohne eine Abschrift davon dem Gross-Kanzler übergeben worden. Im Jahr 1769 verlangte der Gross-Kanzler zum ersten Mal für sich eine Abschrift solchen Briefes, den der Rath überschickte mit der Erinnerung, dass solches niemals gebräuchlich gewesen sei, welches der Kanzler erkannt, doch begehrte, dass es künftig beständig beobachtet werden möchte.

dessen ungeachtet der König nach Gewohnheit die Ernennung unterschrieb und derselben Ausfertigung erlaubte [1]). Die Ernennung geschiehet in einem an den neuen Burggrafen gerichteten Königlichen mit dem Kron-Siegel gesiegelten Briefe, welcher dem Schreiben an den Rath beigeschlossen wird. Für die Ausfertigung werden an die Kron-Kanzelei aus der Stadt-Kämmerei dreizehn Dukaten, so das gewöhnliche ist, gezahlet, und da 1672 beide Kron-Kanzeleien die Königliche Ernennung besonders ausfertigten, empfieng eine jede die dreizehn Dukaten.

Wie die Ernennung ausgefertiget wird.

Exempel, dass von beiden Kanzeleien die Ernennung ausgefertiget worden.

Stirbt der ernannte Burggraf, ehe er sein Amt angetreten, so geschieht eine neue Präsentation, und an des verstorbenen Stelle wird vom Könige ein anderer ernennet, dergleichen Beispiel im Jahr 1716 vorkömmt. Ein andrer Fall war es, wie der 1732 zum Burggrafen ernannte Bürgermeister von Boemeln selbiges Amt anzunehmen sich Alters und der grossen Betrübniss wegen über den Tod seiner Ehegenossin bei Hofe entschuldigte. Worauf der König ihm das aufgetragene Amt erliess, das an ihn geschickte Diploma zurückzusenden befahl, und aus denen zuvor präsentirten einen andern Burggrafen wählte.

Wie, wann der ernannte Burggraf vor dem Antritt seines Amts stirbt, oder das Amt nicht annehmen will.

Was die Königliche Ernennung anlanget, so war es etwas Neues, dass 1679 dieselbe ohne ein Königliches Schreiben einlief, sondern sie in dem Briefe des Kanzlers an den Rath eingeschlossen war; imgleichen, dass 1742 die Ernennung ohne von einem Königlichen oder des Kanzlers Schreiben begleitet zu werden ankam, wie auch dass 1756 der neue Burggraf seine Ernennung durch die gewöhnliche Post erhielt, der sie uneröffnet dem Präsidenten überbrachte, damit sie im sitzenden Rath zur gewöhnlichen Zeit entsiegelt und dem neuen Burggrafen eingehändiget würde.

Gewisse mit der Ernennung sich zugetragene Umstände.

§ 4.

Nach Vorschrift des Haupt-Privilegii sollen jährlich acht Raths-Personen zum Burggrafen vorgeschlagen und aus dieser Anzahl jedes Mal einer dazu ernennet werden. Letzteres ist in den ältern Zeiten nicht beständig beobachtet worden, da laut des Verzeichnisses der Burggrafen, so sich bei Kuricken befindet, oft eine Person zwei, drei, vier und mehr Jahre Burggraf geblieben ist, welches man nachgehends sorgfältig verhütet hat, und nicht

Beispiele älterer Zeiten, dass der Burggraf länger als ein Jahr geblieben.

Welches nachgehends nicht gestattet worden.

[1]) Vor diesem ernannten die Könige aus den 8 Präsentirten nach Belieben einen zum Burggrafen. Stanislaus Augustus hat eingeführet, die Bürgermeister den übrigen vorzuziehen, damit kein anderer als der Bürgermeister Burggraf würde. Wiewohl 1771 ein Rathmann (Friese) das Burggrafthum erhielte.

gestatten wollen, dass jemand länger als ein Jahr Burggraf bliebe. Doch konnte man 1626 nicht hindern, dass der damalige Burggraf Hans Zierenberg in diesem Amte noch auf ein Jahr wäre bestätiget worden: hergegen liess sich der König 1649 bewegen, dass er sein Vorhaben wegen Verlängerung des Burggrafthums aufs zweite Jahr änderte; und als 1640 der König dem Rathmann Hermann von der Becke zum Burggrafthum noch ein Jahr zulegte, wollte der Unter-Kanzler das Diploma nicht ausfertigen, und es wurde an dessen Stelle Eilhard von Bobard Burggraf. Wie 1704 der König dem Burggrafen dieses Amt noch ein Jahr lassen wollte, bat der Rath aus den acht vorgeschlagenen Personen einen neuen zu ernennen, und da wegen der damaligen Verwirrungen in Polen solches nicht geschah, verstattete man zwar dem bisherigen Burggrafen nach der Kühr das Amt fortzusetzen, doch nicht als einen wirklichen sondern als einen gewesenen und annoch verwaltenden Burggrafen oder Exburggravium, wie man es nennet, und ohne seinen Rang als Burggrafe zu behalten; dawider sich zwar der Burggraf, nämlich der Bürgermeister Johann Ernst Schmieden anfangs sperrte, doch sich hernach dem Willen des Raths bequemte: und da er dennoch einmal in dem Rathsstuhl zu St. Catharinen sich über dem Vice-Präsidenten setzte, und der Rath desfalls seine Unzufriedenheit bezeigte, versprach er, dass solches weiter nicht geschehen solle. Vorgedachter Bürgermeister Schmieden verwaltete das Burggräfliche Amt bis an die Kühre 1706, und weil er damals Präsident wurde, diese beide Aemter aber nicht von einer Person geführet werden dürfen[1]), übergab der Rath das Burggräfliche Siegel dem Bürgermeister Freder, und welches Schmieden als Präsident für den neuen verwaltenden Burggrafen auszuhändigen genöthiget wurde.

§ 5.

Wenn die Ernennung von Hofe einzuschicken.

Die Königliche Ernennung des Burggrafen pfleget vor der Kühre ausgefertiget und eingeschickt zu werden, damit der neue Burggraf an dem Kührtage sein Amt antreten könne, und wurde 1664 die Kühre vom 20. März bis den 3. April verschoben, weil die Ernennung ausgeblieben: welches anjetzo nicht geschiehet, sondern die Kühre hat ihren Fortgang, und der alte Burggraf bleibet indessen in der Verwaltung dieses Amts, und zwar als gewesener Burggraf oder Exburggrabius, und nimmt denjenigen Sitz

1) Welches man doch in den folgenden Zeiten gestattet, davon vorher ein Beispiel in der Person des Bürgermeisters Wahl angeführt worden.

ein, der ihm als einer Rathsperson in seiner Ordnung gebühret. Im Jahr 1732 war die Königliche Ernennung noch nicht im Juli ausgefertiget, und da es schiene, dass die erste Präsentation abhändig geworden, wurde die zweite nach Hofe geschickt, auf welche die Ernennung folgte. Wie 1753 das Königliche Schreiben an den Rath wegen des ernannten Burggrafen einlief, und das Diploma für den neuen Burggrafen nicht beigeschlossen war, trat dessen ungeachtet der neue Burggraf sein Amt an und nach dem Antritt folgte das Diploma. Wegen der vom Könige 1749 verbotenen Kühre und unterlassenen Verwechselung der Aemter blieb die Königliche Ernennung zum Burggrafthum verschlossen, und der vorige Burggraf verwaltete als abgegangener Burggraf das Amt noch ein Jahr, worauf 1750 eine neue Präsentation folgte[1]).

Sehr spät eingesandte Ernennung.

Eingeschickte Ernennung ohne das königliche diploma.

Wegen der verbotenen Königlichen Kühre wird die Ernennung zum Burggrafthum nicht geöffnet.

§ 6.

Ehe der neue Burggraf sein Amt antritt, schwöret er dem Könige einen besondern Eid, dessen Inhalt in dem Haupt-Privilegio stehet[2]), nämlich „die Königliche Ehr, Stand, Frommen und Gedeyen zu fördern, zu bewahren, getreulich zu besorgen und zu halten". In den Polnischen Statuten Laskonis und anderer stehet auch das Eides-Formular des Danziger Burggrafen, das aber etwas von dem aus dem Haupt-Privilegio angeführten unterschieden ist. Die bekannte Commission unter der Regierung Sigismundi Augusti, von welcher der Cujavische Bischof Karnkowski das Haupt war, änderte etwas in dem bisherigen Formular, da sie dem Recht des Königes, welches der Burggraf bewahren soll, das Recht des Reichs, nämlich des Polnischen Reichs (ius Regium et Regni) beifügte und den damaligen Burggrafen Matth. Zimmermann den 27. Jan. 1570 öffentlich in Eid nahm. Im folgenden Jahr schwur der neue Burggraf gleichfalls nach dem veränderten Formular, welches die

Eid des Burggrafen.

Geändertes Eides-Formular, so keinen Bestand gehabt.

[1]) Im Jahre 1769 trug es sich zu, dass die zu rechter Zeit ausgefertigte burggrabiales nebst allen anderen Briefschaften der Post unterwegen von den Conföderirten abgenommen worden. Ob man nun gleich diejenige Person wusste, die der König ernennet, so blieb in Ermangelung der burggrabialium der alte Burggraf nach der Kühre bei der Verwaltung des Amts als Exburggrabius. Für den neuen Burggrafen hielt der Secretarius um eine abermalige Ausfertigung der burggrabialium an, die in der fünften Woche nach gehaltener Kühre zu Danzig anlangten und dem neuen Burggrafen von dem Präsidenten in der Rathstube übergeben wurden, der auf die sonst gewöhnliche Art sein Amt antrat.

[2]) Der Eid, welcher heutzutage wirklich geleistet wird, ist von dem allhier angezeigten unterschieden, davon das Formular, welches ich jetzo nicht bei der Hand habe, anderwärts nachzusehen.

Ordnungen der Stadt nicht weiter gestatten wollten, daher es bei dem vorigen bis auf den heutigen Tag geblieben ist. Bei Gelegenheit der Streitigkeiten zwischen dem Rath und den Gewerken, die König Johann III. 1678 durch sein Urtheil abthat, ist auch dem Rath wegen des Burggräflichen Eides ein Vorwurf geschehen, den aber der König in demselben Urtheil von der Anschuldigung lossprach, nachdem der Rath erwiesen, dass die Burggrafen dem Könige die Treue nach einer Vorschrift zu schwören gewohnt wären, die von der, so in den Reichs-Statuten enthalten, nicht abgienge.

Wer den Burggrafen in Eid nehme.

Wer den Burggrafen in Eid nehmen soll, ist in dem Haupt-Privilegio nicht ausgedrückt, sondern es heisst blos, er solle dem Könige schwören: welches ihm unmittelbar nicht geschehen können, es hätte denn der neue Burggrafe nach dem Königlichen Hoflager sich begeben oder so lange den Eid verschieben müssen, bis der König nach Danzig gekommen wäre. Daher Sigismundus I. in seinen Statutis verordnet, „dass dem Burggrafen und nebst ihm den neuen Bürgermeistern und Rathmännern durch einen Königlichen Commissarium der Eid abgenommen werden sollte", welches nicht nur in den Karnkovianischen Satzungen erneuert wurde, sondern die anwesenden Commissarien nahmen auch den damaligen Burggrafen, wie zuvor erwähnet worden, und die Constitutiones Karnkovianae unter dem Titel de juramento Burggrabii bezeugen, in Eid, welches auch im folgenden Jahr vom Woywoden von Brzest als Königlichen Commissario geschahe. Nach der Zeit ist zur Abnehmung des Eides kein Königlicher Commissarius gebraucht worden, sondern der abgehende Burggraf lieset sitzende dem neuen den Eid vor, den dieser stehende nachspricht, und darauf das Burggräfliche Amt übernimmt und sich auf die ihm gebührende Stelle setzet, der alte Burggraf nach seinem Platz als eine Rathsperson sich begiebet.

§ 7.

Des Burggrafen Rang.

Des Burggrafen Rang scheinet ehmals ungewiss und streitig gewesen zu sein, bis Sigismundus I. in seinen Statutis § Caeterum quod ad regimen verordnet, „dass der Burggraf, es möge derselbe ein Bürgermeister oder Rathmann sein, vor allen Bürgermeistern den Rang haben, doch dieser Vorzug der Macht und dem Ansehen, welches nach Gewohnheit die Bürgermeistere haben, in Verrichtung ihrer Geschäfte nicht nachtheilig seyn solle." Es hat demnach der Burggraf in allen öffentlichen Zusammenkünften die erste Stelle, und in der Raths-Versammlung sitzet er an der rechten

Seite des viereckichten Präsidententisches, da der Präsident den obersten Sitz einnimmt. In dem Rathsstuhl der Pfarrkirche sitzet er in der ersten Banke neben dem Präsidenten, doch unter ihm, in den anderen Kirchen aber über dem Präsidenten; wovon man keine andre Ursach, als die Gewohnheit anzugeben weiss; so wie es auch aus der Gewohnheit herzuleiten, dass wie 1753 der Burggraf und Präsident zugleich des heiligen Abendmahls sich bedienten, der Präsident zuerst aus dem Stuhl nach dem Altar gieng, der Burggraf aber ihm folgte, der Präsident auch sowohl vor, als unter der Communion sein Lied musiciren liess, welches ein Zeichen des Vorzuges ist, indem wann mehr als eine Rathsperson sich der Communion zugleich bedienen, des Vorsitzenden Lied gewählet wird. Die beiden Personen, davon die Rede ist, waren der Bürgermeister Ferber, damaliger Präsident, und der Bürgermeister Reyger, selbiger Zeit Königlicher Burggraf[1]).

Wenn ferner Sigismundus I. hinzuthut, dass der dem Burggrafen vor den Bürgermeistern angewiesene Rang den Bürgermeistern in ihren Verrichtungen nicht nachtheilig sein soll, wird solches auch beobachtet[2]). Daher der Burggraf bei den öffentlichen Rathschlägen, seines Sitzes ungeachtet, um seine Stimme in der Ordnung gefraget wird, in der er würde gefraget werden, wenn er nicht Burggraf wäre, so wie er auch, wenn er bei den Stadt-Functionen ein Beisitzer ist, bei den Zusammenkünften selbiger Functionen nicht als Burggraf, sondern als eine andere Rathsperson angesehen wird und als Beisitzer seine Stelle nach dem Präses hat. Diesem zuwider wollte 1756 der berüchtigte Wernick als Burggraf bei der Function des Bauamts, von der er Beisitzer war, ober dem Präses sitzen, und da ihm dieser nicht weichen wollte, sich der Zusammenkünfte selbiger Function enthielt. Im Jahr 1649 hatte es sich zugetragen, dass wie der ausserordentliche Professor am Gymnasio Rave denen Scholarchen eine Abhandlung zugeschrieben und den zweiten Scholarchen, der zugleich Burggraf war, nach dem Proto-Scholarchen und ersten Scholarchen gesetzt, er von dem Burggräflichen Instigator vor das Burggräfliche Amt iniuriarum wegen geladen worden; es findet sich aber nicht, ob es zur wirklichen Klage gekommen, viel weniger was darauf für ein Urtheil gefolget sei. Sonst ist bekannt, dass

1) 1760 gieng der Burggraf, der ein Rathmann war, dem Vice-Präsidenten bei der Communion vor.

2) Woraus der Vorsitz des Präsidenten in den öffentlichen Raths-Sessionen, und wenn sämmtliche Ordnungen beisammen sind, hergeleitet werden kann.

wann Bücher und Schriften entweder dem ganzen Rath, oder einigen Personen desselben Mittels dediciret werden, der Burggraf allemal obenan stehet.

§ 8.

Sachen, die an das Burggräfliche Amt gehören.

Vor das Burggräfliche Amt gehören Schlägereien und andere Gewaltthätigkeiten, die innerhalb dem Umfange der Stadt und den innersten Wällen geschehen, nur diejenigen ausgenommen, die auf dem Wasser und den Brücken vorgegangen. Zu den Gewaltthätigkeiten wird auch gerechnet, wann von der Herrschaft das Gesinde geschlagen worden, welches alsdann seine Klage bei dem Burggrafen anbringet: bei welcher Gelegenheit den Burggrafen oft der Vorwurf geschehen, dass sie geneigter den Dienstboten als der Herrschaft sich bezeiget und diese wegen einer mässigen und erlaubten Züchtigung mit einer nicht geringen Geldbusse beleget, mithin dem Gesinde zur Verachtung ihrer Herrschaft und Widerspenstigkeit Anlass gegeben. Wannenhero im 46. Artikel der Königlichen Ordination der Herrschaft eine mässige Züchtigung ihres Gesindes vorbehalten, und den Burggrafen auferleget wird, die Strafen sowohl überhaupt, als besonders in Sachen, die mit dem Gesinde vorkommen, nicht zu schärfen.

Wann das Gesinde von der Herrschaft geschlagen wird, klaget es bei dem Burggrafen.

Wenn jemand von dem andern einige Gewalt fürchtet, suchet er Schutz bei dem Burggrafen, der dem, der im Verdacht ist, dass er Gewalt thun wolle, ein Friedegebot bei einer Geldbusse oder noch härteren Strafe ankündigen lässt.

Was ihm in peinlichen Sachen bei dem alt- und rechtstädtschen Gericht zukomme.

Nach einem Rathsschluss von 1633 kann der altstädtsche Richter niemanden in peinlichen Sachen ohne des Burggrafen Einwilligung dem Gericht übergeben, noch das Gericht jemanden ohne dessen Genehmigung foltern oder das Todesurtheil vollziehen lassen, welches letztere auch von dem rechtstädtschen Gericht nicht anders geschehen soll, als wenn der Burggraf seinen Beifall ertheilet. Anjetzo übergiebet zwar der altstädtsche Richter den Missethäter dem Gericht mit des Burggrafen Bewilligung, das von dem Gericht gesprochene Todesurtheil aber wird vollzogen, ohne dass es vorher an den Burggrafen gelanget, so wie auch wegen der Folter an ihn keine Anfrage geschiehet. Von dem rechtstädtschen Gericht werden nach gefundenem Todesurtheil die Acten an den Burggrafen geschickt, damit er es entweder bestätige oder in Ansehung der Art des Todes und anderer Umstände ändere: denn aufzuheben und die Todesstrafe mit einer Leibes- oder Gefängnissstrafe zu verwechseln, ist der Burggraf nicht befuget.

Bei dem ersten namhaften echt Bürger-Dinge des rechtstädtschen Gerichts erscheinet, nach vorhergegangener Einladung durch zweene Schöppen, die Beidingsherren sind, der Burggraf im Junkerhofe und nimmt die Procuratores, nachdem er sie ihrer Pflicht nachzukommen ermahnet, in den Eid. Unter ihm stehen die Königlichen Notarien, die nachdem sie ihr diploma aufgezeiget, von ihm beeidiget und in Sachen, die ihr Amt betreffen, gerichtet und bestrafet werden, doch das letztere nicht anders, als nach eingeschicktem Bericht an Seine Königliche Majestät, als welches der 74. Artikel der Königlichen Ordination verfüget. Die Acten, Protokolle und das Siegel der verstorbenen Notarien nimmt der Burggraf zu sich und übergiebet sie, ausser dem Siegel, den Nachfolgern, so bald sie ihren Eid geleistet haben.

Anwesenheit bei dem ersten namhaften echt Bürgerdinge des rechtstädtischen Gerichts.

Er nimmt die Procuratores jährlich in Eid.

Die Königl. Notarien stehen unter ihm.

Ferner ist der Burggraf des bischöflichen Officials weltlicher Arm, da er ihm wider diejenigen Hülfe leistet, die sich dessen Gerichtbarkeit entziehen und dem wider sie ergangenen Urtheil nicht nachleben wollen; nur müssen die Personen und Sachen unter die Gerichtbarkeit des Officials gehören und das Urtheil nichts, was den Rechten der Stadt entgegen ist, in sich fassen: sonsten versaget ihm der Burggraf billig seinen Beistand, ist auch als eine Rathsperson zu versagen verbunden. Auf diesen Fall pfleget der Official sich über den Burggrafen beim Könige zu beklagen und ihn nach dem Assessorial-Gericht auszuladen, der Rath aber sich seiner als eines Collegen anzunehmen, ihn beim Könige und vor dem Assessorial-Gericht zu vertreten und aus des Burggrafen Sache eine gemeinsame Raths- und Stadt-Sache zu machen. Die von dem Officialat erkannte Ehescheidungen werden vor dem Burggräflichen Amte den geschiedenen Eheleuten verlautbaret, und sie von dannen zur Theilung ihrer Güter ans Gericht, es sei der Rechten oder Alten Stadt, wohin sonst die Parteien gehören, verwiesen.

Der Burggraf ist des bischoflichen Officials weltlicher Arm.

Die von dem catholischen geistlichen Gericht erkannte Ehescheidungen werden beim Burggräflichen Amte verlautbaret.

In dem Privilegio Sigismundi 1. wegen Hela wird nebst dem ganzen Rath zugleich dem Burggrafen die Aufsicht und Verwahrung der schiffbrüchigen Güter und Kaduke aufgetragen, und solches vom Könige Stephano in den Tractatibus Portorii wiederholet; allein es hat der Burggraf weder mit den schiffbrüchigen Gütern noch mit den Kaduken etwas zu schaffen. Denn für die schiffbrüchige Güter trägt derjenige Bürgermeister Sorge, unter dessen Administration das Ufer, an welches die Güter ausgeworfen worden, gehöret; daher auch die Königliche Ordination, wenn sie in dem 20. Artikel von den schiffbrüchigen Gütern handelt, keines Burggrafen, sondern nur des Raths und vornehmlich der Administratoren der Nehrung

Aufgehobene Aufsicht des Burggrafen über die Kaduke und schiffbrüchige Guter.

Erwähnung thut. Die Verwaltung der Kaduke aber hat Vladislaus IV. 1647 dem Rath allein, bis auf eine gewisse Zeit aufgetragen, und Joannes Casimirus 1660 nicht nur die Verwaltung, sondern auch den Genuss der Stadt zum allgemeinen Nutzen auf ewig gelassen, wie solches schon oben angeführet worden. Daher es geschehen, dass der Rath die Kaduke dem Präsidenten aufgetragen, der das Amt eines Fiscals führet und das aus solchen heimgefallenen Gütern eingekommene Geld so lange in Verwahrung hält, bis er es nach Verlauf der gesetzten Zeit der Kämmerei einliefert.

§ 9.

Vom Burggräflichen Amte gehet keine Appellation.

Der Burggraf richtet diejenigen Sachen, die vor ihn gehören, ohne dass von ihm könne appelliret werden: welches dass es dem beständigen Gebrauch gemäss sei, Sigismundus III. in einem Urtheil von 1588 bezeuget, da er zugleich die an ihn gelangte Appellation als unzulässig verwirft; welches auch von Vladislao IV. vermittelst eines besondern Urtheils 1642 geschah: wie dann 1639 als eine Beschwerde angeführet ward, dass der Burggraf Appellationes verstatte, mit angehängter Bitte, ihm desfalls Einhalt zu thun. Doch hat Joannes Casimirus ohne Appellation, auf blosse Bitte des Verurtheilten, 1649 das burggräfliche Urtheil geändert und die zuerkannte Geldbusse gemässiget. Als 1654 vom Burggrafen ans Assessorial-Gericht ausserordentlich appelliret und daselbst gesprochen ward, sollten die bei Hofe sich aufhaltende Secretarii dawider ans Relationsgericht appelliren, und falls solches nicht gestattet würde, vor dem Zakroszynischen Grod manifestiren.

Vom Könige geändertes Burggräfliches Urtheil.

Was zu thun, wenn der Burggraf Sachen, die vor ihn nicht gehoren, an sein Amt ziehet, oder wider die Bürger zu hart verfähret.

Wenn aber der Burggraf Sachen an sich ziehet, die an ihn nicht gehören, wehret ihm solches der Rath und beklaget sich darüber, wenn es nöthig ist, beim Könige. Meinen aber die Bürger, der Burggraf verfahre wider sie etwas zu hart, wenden sie sich zum Rath, finden auch zuweilen bei der dritten Ordnung Beistand, ohne dass ihnen der Weg unmittelbar den König anzutreten verschlossen ist. Im Jahr 1745 klagte die dritte Ordnung, dass der Burggraf einen Bürger ins Gefängniss bringen lassen, und bat den Rath, künftig solche Personen zum Burggrafthum zu präsentiren, die gegen die Bürgerschaft eine aufrichtige Liebe hätten. Wie denn auch im 46. Artikel der Königlichen Ordination dem Burggrafen die Erinnerung gegeben wird, für die gesehene Bürger eine billige Achtung zu haben und sie nicht mit dem Pöbel zu vermengen.

Der dritten Ordnung Erinnerung, nur diejenigen zum Burggrafthum zu präsentiren, die gegen die Bürgerschaft Liebe hatten.

Für die Burger eine billige Achtung zu haben.

§ 10.

Der Burggraf ist von seinen Verrichtungen nur dem Konige Red und Antwort zu geben schuldig.

Sonst darf der Burggraf von seinen burggräflichen Verrichtungen niemanden als dem Könige Red und Antwort geben, weil er unmittelbar unter ihm stehet, so dass dem Burggrafen auch im Decret Joannis III. verboten wird [1]), in Sachen, die sein Amt angehen, zum Rath seine Zuflucht zu nehmen, sondern dass er in zweifelhaften Fällen [2]) zum Könige sich wenden und sich von ihm belehren lassen solle; doch wird demselben erlaubet, den Rath blos um Ertheilung eines guten Raths anzusprechen, der ihm auch solchen nebst seinem Beistand nicht versaget, wenn eines von beiden begehret wird.

Burggräfliches Siegel.

Zu Führung seines Amts hat der Burggraf ein eigenes Siegel, einen Instigator, einen Schreiber und etliche Diener. Das Siegel ist ein in die Länge getheilter Schild, in dessen einem Felde der Polnische Adler, in dem andern die zwei Danziger Kreuze stehen, und welches 1578 der Burggraf und Bürgermeister Constantin Ferber von Silber verfertigen und der Burggraf und Bürgermeister Johann Ernst Schmieden 1694 erneuern lassen. Sonder Zweifel ist vor Constantin Ferbers Zeiten kein besonderes burggräfliches Siegel gewesen, sondern die Burggrafen haben sich ihres eigenen Petschafts bedienet. Das Amtssiegel wird auf rothes Wachs gedrucket.

Burggräfl. Instigator und Schreiber.

Ein Instigator ist seit vielen Jahren nicht gewesen, vermuthlich aus Mangel der Einkünfte, sondern der Amtsschreiber vertritt zugleich die Stelle des Instigatoris, doch würde es dem Burggrafen unverwehret sein, einen solchen Anwalt zu ernennen. Der burggräfliche Schreiber wird vom Rath in Gegenwart des Burggrafen erwählet und im Rath vom Burggrafen in Eid genommen. Ist der Burggraf zugleich Bürgermeister, bedienet er sich seiner bürgermeisterlichen Amtsdiener, ist er aber ein Rathmann, so werden ihm einige von den bürgermeisterlichen Dienern gegeben. Der Schreiber und die Diener, wie auch der Instigator, haben kein stehendes Gehalt, sondern geniessen das, was die Parten an Amtsgebühren erlegen und durch die Gewohnheit eingeführet ist, oder auch der Burggraf verstattet.

Burggräfl. Diener.

---

[1]) Das Decret Joannis III. wird in den Erläuterungen der Königl. Ordination zum 46. Artikel vom Assessorialgericht bestätiget.

[2]) Wie 1763 ein gewisser Starost (Czapski), der in Danzig wohnte, sich vor dem burggräflichen Amte nicht stellen wollte, schrieb der Burggraf nach Hofe, bekam aber keine Antwort, weil es kein zweifelhafter Fall war, sondern der Burggraf hätte den Starosten anhalten sollen, sich entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu stellen, welches der Burggraf unterliess.

§ 11.

Burggräfl. Einkünfte und Vorzüge.

Der Burggraf hat in Ansehung dieses Amts keine besondere Einkünfte, ausser was er sich von den Strafgeldern zueignet, die sonst vor die Armenhäuser in ihren Büchsen die Zeit über gesammelt und nach geendigtem burggräflichem Amte den Vorstehern derselben überliefert werden. Doch kann man es als eine Art der Einkünfte ansehen, dass der Burggraf das Jahr über von allen Accisen und andern Abgaben, ausser wenn der hundertste Pfennig gehet, frei ist[1]). Wenn ein neuer Nachrichter gemacht wird, bekommt der Burggraf vors Schwert 100 Dukaten, welches nach des Nachrichters Tode der Burggraf in Verwahrung nimmt, von dem es der neue mit 100 Dukaten lösen muss. Ohne den Rang hat der Burggraf auch dieses vorzüglich, dass er zu keinen Bewillkommungen vornehmer Herren, oder sonst zu ausserordentlichen Verrichtungen ernennet wird, und geschah es auf besonderes Verlangen des russischen Hofes, dass 1716 der Burggraf und Rathmann Bauer nebst einem Bürgermeister und dem Syndico den damaligen Czaar Peter bewillkommte, wobei der Burggraf über dem Bürgermeister den Rang hatte. Sonst könnte man noch zu den burggräflichen Vorzügen rechnen, dass der König Casimir 1457 ihm das Recht ertheilet, Gold zu tragen, wenn es seit der Zeit nicht etwas gemeines geworden, die Kleider mit Gold zu zieren, dass sogar die Handwerker sich dessen zu bedienen keine Scheu tragen, auch durch die Nachsicht der Obrigkeit dazu berechtiget zu sein vermeinen und ihre Frauen und Kinder an diesem Putz Theil nehmen lassen.

Des Burggrafen altes Recht, Gold auf seinen Kleidern zu tragen.

§ 12.

Dass der alte Burggraf noch Sachen abthue, wenn der neue sein Amt schon angetreten.

Dass der Burggraf dieses Amt nur ein Jahr führet und alle Jahr ein neuer von dem Könige ernennet werde, ist oben angezeiget worden. Doch höret mit dem Antritt eines neuen das Amt des vorigen nicht gänzlich auf, indem nach der Rathsordnung dasjenige, was unter seinem Burggrafthum verbrochen und bei ihm noch nicht anhängig gemacht worden, zu seinem Erkenntniss gehöret, wenngleich der neue sein Amt schon wirklich übernommen; welches auch durch die Gewohnheit beobachtet wird.

Stirbt der König vor Verlauf dieses Jahres, so bleibet der

[1]) Es dürfte auch der Burggraf kein Kopfgeld entrichten, welches zwar nicht von allen, doch von einigen freiwillig gegeben worden. Jetzo, so viel man weiss, geben es alle Burggrafen ohne Unterscheid. Es wird aber unter dem Kopfgelde das sechsfache, so für die Polnischen Krontruppen erleget wird, verstanden.

Burggraf bis an die Zeit der Kühre, oder wenn keine Kühre ist, bis an die Verwechselung der obrigkeitlichen Aemter, und wird alsdann aus einem Burggrafen ein Verwalter des burggräflichen Amts oder Exburggrabius, und zwar so lange, bis der neue König nach seiner Krönung und nach der an ihn gelangten Präsentation einen neuen Burggrafen ernennet und dieser das Amt angetreten hat[1]). Wenn aber der König vor seinem Ableben schon einen Burggrafen aufs künftige Jahr gewählet hätte, so würde derselbe sein Amt zu der gewöhnlichen Zeit antreten, doch also angesehen werden, als wenn der König während seinem Burggrafthum gestorben wäre.

Burggraf während dem Interregno.

Was den Fall betrifft, da der ernannte Burggraf vor dem Antritt seines Amts stirbet, geschiehet alsdann eine neue Präsentation, und wenn die neue Ernennung nicht eher als nach der Kühre anlanget, verwaltet der alte als abgegangener Burggraf das Amt: wie dann auch, wenn der wirkliche Burggraf vor Endigung seines Jahres mit Tode abgehet oder bettlägerig wird, der vor ihm gewesene Burggraf die Verwaltung übernimmt, wenn er auch gleich ein solches Amt führet, das sich sonst mit dem burggräflichen nicht führen lässt.

Wie es gehalten wird, wenn der Burggraf vor dem Antritt seines Amts oder in seinem Amte stirbt.

Cap. XII.

Von den Bürgermeistern.

§ 1.

Die Bürgermeister folgen nach dem Königlichen Burggrafen, die entstanden sein werden, wie der Rath eingerichtet worden, weil Bürgermeister und Rathmänner gemeiniglich beisammen sein. Ihrer sind seit geraumer Zeit viere, da nach dem Zeugniss Curickens im 7. Capitel des 2. Buchs in den ältesten Zeiten die Anzahl ungewiss und zuweilen einer, zweene, drei, auch vier Bürgermeister gewesen, bei denen es auch endlich geblieben, und soviel schon bei der Übergabe an den König von Polen gewesen sein sollen; welches sich doch vor gewiss nicht behaupten lässt, so wie dieses hergegen ausser allem Streit ist, dass damals mehr als ein Bürgermeister dem Rath vorgestanden, weil König Casimir in seinen der Stadt

Ursprung der Bürgermeister und derselben Anzahl.

[1]) Als König Augustus III. 1763 im October starb, blieb der Burggraf in seiner völligen Würde bis an die folgende Kühr, darauf er dieses Amt als Exburggrabius bis nach der Krönung Stanislai Augusti führte, und bis von ihm ein anderer ernennet worden, der sein Amt zur Zeit der Kühre 1765 antrat.

verliehenen Privilegien der Bürgermeister in der mehreren Zahl gedenket.

§ 2.

Die Bürgermeister aus den Rathmännern zu wählen.

Es werden die Bürgermeister vom Rath aus der Zahl der rechtstädtschen Rathmänner am ordentlichen Kührtage gewählet, und sollen sie auch laut dem Kühr-Eide nicht anders, als aus dem Rath gewählet werden. Das Beispiel George Klefeldts, der im sechszehnten Jahrhundert aus einem Syndico, ohne Rathmann zu sein, Bürgermeister wurde, kann dawider nicht angeführet werden, weil solches hundert Jahr vor der Rathsordnung, die ein anderes fodert, geschehen ist, und der Syndicus damals allen Rathmännern vorging und unmittelbar den Bürgermeistern folgte, dass er nicht höher steigen konnte, er müsste denn Bürgermeister werden, welches sich anjetzo anders verhält, da er nach den gesammten Rathmännern seine Stelle hat, welches schon oben angemerket worden. Imgleichen ist es etwas ganz besonderes, dass Johann von Werden, ohne dass er vorher ein obrigkeitliches oder anderes Amt verwaltet, 1526 Bürgermeister geworden, welches nicht der freien Kühr des Raths, sondern dem Willen des Königes Sigismundi I. zuzuschreiben, und dergleichen in den folgenden Zeiten sich nicht zugetragen hat.

Beispiel eines Syndici, der unmittelbar Bürgermeister geworden.

Ernannter Bürgermeister, der zuvor kein Rathsglied gewesen.

§ 3.

Nicht nur Lutheraner sondern auch Reformirte können Bürgermeister sein.

Ein jeder rechtstädtscher Rathmann, der dazu die erforderliche Geschicklichkeit hat, kann zum Bürgermeister gewählet werden, wenn er auch gleich nicht einer von den obersten ist, und schliesst ihn davon die reformirte Religion nicht aus, welches 1716 ein königliches Rescript zu thun versuchte, so der Official Korsz ausgewürket, weil er vermuthen konnte, dass die nächste Wahl auf einen reformirten Rathmann ausfallen würde, er aber die bürgermeisterliche Würde vorzüglich einem Lutherischen, mit dem er in guter Freundschaft lebte, wünschte. Das Rescript langte vor der Kühre an, auf welches der Rath zu antworten ausstellte und indessen einen reformirten Rathmann, Carl Ernst Bauer, zum Bürgermeister wählte. Hierauf folgte eine Ladung ans Assessorialgericht, dawider der Rath eine allerunterthänigste Vorstellung an den König ergehen liess und dieselbe mit 100 Ducaten für den Grosskanzler begleitete: wodurch die ganze Sache in Vergessenheit gerieth. Wie 1746 die Wahl zum Bürgermeister einem Reformirten, Johann Carl von Schwartzwald, abermals traf, ist desfalls von Seiten des Hofes nichts vorgenommen, noch der Rath wegen seines Rechts, so wie Lutheraner, also auch Reformirte zu Bürgermeistern zu wählen,

angefochten worden. Im Jahr 1761 wurde Eduard Friedrich Conradi, ein Reformirter, Bürgermeister, dessen Wahl der Hof gleichfalls nicht angefochten hat.

§ 4.

Die Bürgermeister sind gewissermassen von den Rathmännern abgesondert.

Die vier Bürgermeister sind zwar ein Theil des gesammten Raths, doch stellen sie auch gewissermassen vor sich ein eigenes Collegium vor, indem sie von den Rathmännern abgesondert werden. Diesen Unterscheid hat schon König Casimir angezeiget, da er in seinen Privilegien die Bürgermeister und Rathmänner besonders nennet, welches die folgenden Könige in ihren Rescriptis und andern Schriften bis auf den heutigen Tag beobachtet, so wie, was vom Rath verordnet und ausgefertiget wird, den Namen der Bürgermeister und des Raths oder der Rathmänner führet. Die Rathmänner, die sich unter einander Collegen nennen, heissen die Bürgermeister Gestrenge Herrlichkeiten und bekommen von ihnen den Titul Geehrte Herren, doch werden sie auch Geehrte Herren Collegen genennet.

§ 5.

Unterscheid zwischen den Bürgermeistern und Rathmännern in Ansehung ihrer Aemter.

Es sind die Bürgermeister auch hierin von den Rathmännern unterschieden, dass an ihren Aemtern die Rathmänner keinen Theil nehmen, so wie der Rathmänner ihre nicht den Bürgermeistern aufgetragen werden[1]). Ein einziger Fall ist, dass ein Bürgermeister die Stelle eines Rathmanns vertritt, und ein Rathmann das Amt des Bürgermeisters verwaltet, nämlich dass, wenn ein Rathmann stirbt, die Gewerke, von denen derselbe Gewerksherr gewesen, an den präsidirenden Bürgermeister bis an die nächste Abwechselung der Aemter, und wenn der Bürgermeister mit Tode abgehet, bis an die gemeldete Zeit die Verwaltung der Ländereien an denjenigen Rathmann, welcher der erste Beisitzer oder Zinsherr von solchen Ländereien ist, gelanget.

Was die Bürgermeister bei ihren Leichbegängnissen vor den Rathmännern besonderes haben.

Noch haben die Bürgermeister eines vor den Rathmännern voraus, so doch von keiner Erheblichkeit ist und kaum anzumerken verdienet, dass an dem Tage, an welchem sie begraben werden, das Glockenspiel auf dem Rathhaus-Thurm zu Mittage um

[1]) 1763 blieb der neue Bürgermeister Grallath Präses bei der Seetiefs-Function wie auch vom weissen Berge, imgleichen bei der Deputation zur Untersuchung der Güter und Einkünfte. Welche Functiones ihm auch in den folgenden Jahren gelassen worden. Ein gleiches trug sich zu, wie der Rathmann Zernecke in des verstorbenen Grallaths Stelle 1769 Bürgermeister wurde.

Zwölfe das Lied: Gott der Vater wohn uns bei, vor die Rathmänner aber: So wünsch ich nun eine gute Nacht anstimmet. Was die Ursache eines solchen Unterscheids sei, und warum man das Lied, mit welchem der gemeine Aberglaube den Satan zu entfernen vermeinet, die Bürgermeister zu ehren gewählet habe, solches lässt sich nicht anzeigen und gehöret zu denen Gewohnheiten, die ehemals entstanden, ohne dass die Ursachen der Nachwelt aufbehalten worden; und weil des Bürgermeisterlichen Begräbnisses gedacht wird, ist noch allhie beizufügen, dass der Leiche eines Bürgermeisters ausser denen Gewerken, von welchen er als Rathmann Gewerks-Herr gewesen, alle vier Haupt-Gewerke folgen, welches beim Begräbniss eines Rathmannes nicht geschiehet, so wie bei seinem Sarge zu beiden Seiten sechs Rathmänner, drei bei jeder Seite gehen, da der Sarg eines Rathmanns nur vier zu beiden Seiten hat.

Altes Vorrecht der Bürgermeister Gold zu tragen.

Auf eine andere Art hat König Casimir die Bürgermeister vor den Rathmännern unterschieden, da er ihnen, so wie dem Burggrafen, 1457 die Freiheit ertheilet, in allen ihren Geschäften, Werbungen und Werken gemeiniglich Gold zu tragen. Von welcher alten Vorzüglichkeit in dem vorhergehenden Capitel § 11 bei Gelegenheit des Königlichen Burggrafen das Nöthige angemerket worden, dem ich beifüge, dass in der Kleidung zwischen den Bürgermeistern und Rathmännern kein Unterscheid beobachtet wird. Ein jeder richtet sich nach seinem Vermögen, oder folget seiner Neigung, obwohl sittsame Beispiele in die Gemüther der Bürgerschaft einen grossen Eindruck machen.

§ 6.

Vier Aemter, die von den Bürgermeistern wechselweis geführet werden.

Das Präsidenten- und Vice-Präsidenten-Amt werden nicht länger als ein Jahr geführet.

Die vier Ämter, welche die Bürgermeister wechselweise führen, sind das Präsidirende, Vice-Präsidirende, Ober-Wachherrn- und Krieges-Präsidirende Amt. Das Präsidirende und Vice-Präsidirende können ordentlich nicht länger als ein Jahr verwaltet, das Ober-Wachherrn- und Krieges-Präsidirende Amt von dem Rath noch das zweite Jahr, auch länger, gelassen werden. Von den Zeiten des Deutschen Ordens führet Schütze in seiner Preussischen Geschichte auf dem 108. Blatte des 3. Buchs den Bürgermeister Gerhard von der Becke an, dass er gegen die Rechte der Stadt und uralte Gewohnheit, durch des Hohmeisters Macht, das Präsidenten-Amt von Jahr zu Jahr behalten und dadurch zum Unwillen der Bürgerschaft und Auflauf Anlass gegeben habe. Zu

unseren Zeiten ist der Bürgermeister Nathanael Gottfried Ferber zwei Jahr lang, vom März 1748 bis an die Kühre 1750, Präsident geblieben, von welchem ganz ausserordentlichen Vorfall Ursach gewesen, dass der König 1749 die Kühre zu halten verboten, und die Verwechselung der Ämter verschoben worden; davon schon oben im 10. Capitel Erwähnung geschehen ist.

Besonderer Fall, dass der Präsident 2 Jahr Präsident geblieben.

§ 7.

Der Präsident ist bei dem Stadt-Regiment der vornehmste und der Vorsitzende im Rath. An ihn gelanget vorher alles, was an den Rath oder auch gesammte Ordnungen kommen soll, theils mündlich, theils schriftlich, doch meistentheils schriftlich, welches auch der Präsident mit gutem Recht fordern kann, und ein blosses mündliches Begehren nicht annehmen darf, damit derjenige, der etwas bittet, desto deutlicher und umständlicher sein Ansuchen ausdrücke, und das, was dazu dienlich ist, anführe. Ein solches schriftliches Ansuchen der Bürger und Einsassen muss, seitdem das Stempel-Papier aufgekommen, auf einem gestempelten Bogen geschrieben sein, sonst giebt es der Präsident zurück, damit es von neuem abgeschrieben, oder wenigstens in einen gestempelten Bogen eingeleget werde: nur sind hievon die Vorsteher der armen Häuser und pia corpora, wie man sie nennet, in den Sachen, die diese arme Häuser und pia corpora unmittelbar betreffen, ausgenommen. Die von auswärtigen Mächten bei der Stadt Accreditirte melden sich nach ihrer Ankunft bei dem Präsidenten, dem sie auch ihr Creditiv einhändigen oder zuschicken, damit es durch ihn an den Rath gelange. Auf gleiche Art verfahren sie, wenn sie etwas, es sei mündlich oder schriftlich, beim Rath anzubringen haben, ohne sich in dem letzten Fall des gestempelten Papiers zu bedienen. Die Verabscheidungen des Raths auf der Bürger und Einsassen Anliegen eröffnet ihnen der Präsident, liest auch ihnen zuweilen die darüber abgefasste Terminate vor, und an die Accreditirte wird die Antwort durch einen Secretaire mündlich, zuweilen auch schriftlich überbracht, wenn das letztere entweder die Accreditirte ausdrücklich verlanget, oder auch die Wichtigkeit der Sache solches zu erfordern scheinet. Alle von auswärtigen Oertern an den Rath einlaufende Briefe kommen an den Präsidenten, der sie entsiegelt und dem Rath bei der ersten Zusammenkunft vorlesen lässt. Zu den gewöhnlichen Raths-Versammlungen lässt er Tages zuvor durch einen Schwerdtdiener einladen und die von ihm beliebte Stunde anzeigen: dergleichen Einladung auch an die beide

Verrichtungen des Präsidenten.

übrige Ordnungen durch einen Amtsdiener ergehet, wenn vorher im Rath bestanden, dass sie zum Anhören berufen werden sollen[1]): worauf zwo andere Einladungen zum Rathschlagen und Einbringen folgen, wenn die dritte Ordnung sich zuvor wegen des Tages erkläret hat. Fällt etwas wichtiges vor, so keinen Verzug leidet, oder will man Sachen, die eben an sich nicht wichtig sind, nicht länger aussetzen, kann der Präsident den Rath auch an ungewöhnlichen Tagen berufen, doch pfleget er vorher mit den übrigen Bürgermeistern ein Vernehmen zu haben, oder auch in der vorhergehenden Raths-Versammlung darüber des Raths Gutachten hören. Wer sich, es sei an gewöhnlichen oder ungewöhnlichen Tagen, im Rath nicht einfinden kann, muss sich bei dem Präsidenten entschuldigen: welches auch die Raths-Ordnung erfodert, nicht aber alle Zeit beobachtet wird.

§ 8.

Verrichtungen des Präsidenten in der Raths-versammlung.

In den Raths-Versammlungen hat der Präsident den Vortrag. Er wiederholet, was mündlich an ihn gelanget, und das schriftliche lässt er durch einen Secretaire verlesen, dessen Inhalt er auch zuweilen vorher kurz anzuzeigen pfleget, damit, wenn es von einiger Erheblichkeit ist, es mit desto grösserer Aufmerksamkeit gehöret werde: so wie er auch nach der Verlesung dasjenige, was zur Erläuterung dienet, beifüget. Wenn dieses geschehen, frägt er einen jeden nach der Ordnung um seine Stimme, von dem Vice-Präsidenten bis an den Syndicum, und zwar den Vice-Präsidenten, den Krieges-Präsidenten, den Burggrafen, den Kämmerer von der Casse, den Krieges-Commissarium, den Rechtstädtschen Richter und Syndicum bei dieser ihren Amts-Namen, die übrigen bei ihren Geschlechts-Namen, als: Herr Vice-Präsident pp., Herr N. pp. Theilen sich die Stimmen in verschiedene Meinungen, verzeichnet sie der Präsident in seine Schreibtafel, und macht nach der meisten Gutachten den Schluss, als welches der Raths-Ordnung gemäss ist, die auch verbietet, einem solchen Schluss sich zu widersetzen. Sind die Stimmen bei der Umfrage gleich, kann der Präsident, als welcher zuletzt stimmet, den Ausschlag geben, oder wenn er solches nicht thun will, noch einmal herumstimmen lassen, ob etwan Jemand seine Meinung ändern möchte. Das letztere geschiehet auch, wenn entweder der Syndicus anmerket, was bei der meisten Gutachten zu

[1]) Es giebet auch der Präsident dem Rath vorher nur eine blosse Nachricht, wenn er die Ordnungen zum Anhören berufen lassen will, zuweilen auch, wenn er sie schon hat berufen lassen.

bedenken sei, oder der Präsident selbst das nöthige darwider erinnert: so wie auch die Herren des Raths, wenn sie des Syndici Meinung gegründet zu sein glauben, den Präsidenten bewegen können, den Vortrag noch einmal in die Stimmen zu nehmen. In allen Stücken, die dem Rath vorzutragen sind, verfähret der Präsident auf die vorgedachte Art, und gehöret es zu seinem Amte, durch seinen Vortrag die Sachen also einzuleiten, dass zu einer gerechten und heilsamen Entschliessung des Raths gleichsam der Weg gebahnet werde. Hat Jemand aus dem Rath, oder der Syndicus, entweder eines ihm aufgetragenen Geschäfts oder Amts halber dem Rath etwas zu eröffnen, bittet er dazu, entweder insgeheim oder öffentlich von seiner Stelle, den Präsidenten um die Erlaubniss. Es kann auch die ganze Sache dem Präsidenten allein gesaget werden, damit er selbst sie dem Rath vortrage. Wenn den Secretairen etwas auszurichten aufgegeben worden, statten sie davon dem Rath Bericht ab, sobald es ihnen der Präsident angedeutet. So wie der Präsident die Raths-Versammlung eröffnet, wenn er den Rath zu sitzen genöthiget, also endiget er sie, wenn er den Rath nicht länger aufhalten zu wollen bezeuget und ihm eine gesegnete Mahlzeit anwünschet. Alle Briefe, die, es sei im Namen des Raths oder aller Ordnungen, ausgefertiget werden, lässt der Präsident, der das Stadt-Siegel in Verwahrung hat, siegeln.

§ 9.

Die Mundische Festung stehet unter dem Präsidenten, auch der Weichselstrom hinauf bis an den PolnischenHaken.

Ausser dem, was dem Präsidenten vom Rath zur Vollenziehung aufgetragen wird, gehöret vor sein Amt alles, was vor der Münde und auf dem Weichselstrom hinauf bis an den Polnischen Haken vorgehet, und kann er solches vor sich abthun, auch es, wenn er dazu Ursache hat, an den Rath nehmen. Wegen des ausserhalb der Festung liegenden Mündischen Bezirks und der auf demselben stehenden Gebäude, empfiehlet der 48. Articul der Königlichen Ordination dem Präsidenten, „jährlich mit den Beysitzern aus dem Rath, dem Gericht und der dritten Ordnung, alle und jede Einkünfte besonders zu verzeichnen, sie alle Jahr getreulich der Kämmerey einzuliefern und aufs fleissigste Sorge zu tragen, dass Niemand sich unterstehet, die der Festung nah gelegene Gebäude zum Unterschleif der Pfahl-Kammer oder zu Treibung der den Bürgern allein zustehenden Kaufmannschaft freventlich zu missbrauchen, endlich, bei sich ereignender Gefahr, oder bei auswärtigen Unruhen, oder bei jedem andern eine Vorsichtigkeit erfordernden Fall, mit den vorgemeldten Beysitzern aus den Ordnungen,

Er liefert den Zins von den Gebäuden vor der Münde an die Kämmerei.

oder auch nach Bewandtniss der Umstände mit den Ordnungen selbst sich zu berathen und das nach ihrer Meynung zu verfügende ins Werk zu richten.“ Wie hernach die Ordnungen über die Vollziehung dieses Articuls der Ordination rathschlagten, beliebten sie eine besondere Mündische Function, wozu der Rath die zweene älteste Kämmerer, das Gericht zweene seines Mittels, und jedes Quartier einen Beisitzer ernannte. Die Festung stehet unter dem Präsidenten allein, an den der Commendant seine Berichte abstattet, und von ihm die Befehle empfängt. Er ergänzet die bei den gemeinen Soldaten und Unter-Officieren erledigte Stellen, da die Ersetzung der Ober-Officier und des Commendanten an den Rath gehöret, so wie der gesammten Ordnungen Einwilligung erfordert wird, wenn die Besatzung vermehret werden soll. Die groben Verbrechen der Soldaten und Unter-Officier straft der Präsident, die er auch des Dienstes verlustig erklären und ihnen auf ihr Ansuchen den Abschied ertheilen kann. Denen zur Sicherheit der Schiffahrt vor der Münde befindlichen Rhedefahrern und Lootsen hat der Präsident zu befehlen, die von ihm angenommen, gestrafet und abgesetzet werden.

Dem Präsidenten zugeordnete Mundische Function.

§ 10.

Was bei der Schiffahrt vorkommt, als Certificate, Verklarungen und andere solcher Art Sachen, gehören ans Präsidirende Amt. Imgleichen die Streitigkeiten zwischen denen Rhedern, Befrachtern, Schiffern und Schiffsvolk, wenn sie nämlich kurz und ohne Rechtsgang können abgethan werden. Denn wo sie zum Process oder einer weitläuftigen Untersuchung gelangen, werden sie an den Rath verwiesen, als vor dem die Klagen von neuem angebracht, und von dem sie gänzlich abgethan werden müssen.

Was sonst an den Präsidenten gehoret.

§ 11.

In dem 10. Punkt der Raths-Ordnung wird dem Präsidenten die Freiheit gelassen, in bürgerlichen Sachen unter dem Stadtsiegel innerhalb den vier Haupt-Thoren und innersten Wällen Geleite zu geben. Dieses Recht haben die Präsidenten besonders gegen die Bankeruter und Jüden gebraucht. Von den Geleiten der Bankeruter handelt umständlich der 24. § des 49. Capitels, woselbst auch angezeiget wird, was desfalls in Ansehung der sonst von dem Präsidenten gegebenen Geleite vor eine Veränderung gemacht worden. Denn durch den 30. Articul der Königlichen Ordination wird den Präsidenten bei Verlust ihres Amtes verboten, den Bankerutern Geleite zu ertheilen, doch sollen sie befuget sein, die

Anstatt der ehmaligen Geleite giebt der Präsident den Bankerutern einen Schutzbrief, bis sie Königl. Moratorien erlanget.

Bankeruter, ohne Entgelt, so lange wider die Gläubiger in Schutz zu nehmen, bis beim Könige ein Geleit könne gesucht und erlanget werden. Laut dieser neuen Vorschrift giebt der Präsident dem Bankeruter einen Schutz-Brief auf einige Tage, damit indessen dieser den Rath nebst Uebergebung einer Bilance von seinem Vermögen und den gemachten Schulden, die er schon vorher dem Präsidenten bei Erlangung des Schutzbriefes eingehändiget, um Raths-Deputirte, seine Bücher zu untersuchen, um Curatores, seinen Sachen bis zu der Gläubiger Befriedigung vorzustehen, und zu Erlangung eines Königlichen Geleits oder Moratorii, um eine Vorschrift bitte. Worauf dann zweene Rathmänner zur Untersuchung ernennet werden, nach deren dem Bankeruter gemeiniglich günstigen Bericht der Rath in die gebetene Vorschrift zu Erlangung der Königlichen Moratorien williget, und dem Präsidenten seinen Schutzbrief, bis die Moratorien einkommen können, zu verlängern aufträgt. Ist es aber stadtkündig, dass der Bankeruter ein vorsetzlicher Betrüger ist, durch sein unordentliches Leben in Schulden gerathen, und die Gläubiger sich seiner nicht annehmen, werden ihm die zu Untersuchung gebetene Deputirte versaget, er aufs Rathhaus gefodert, und nachdem der Präsident ihm den Schutzbrief abnehmen lassen, dem Gericht zur Strafe übergeben: welches auch geschiehet, wenn die zur Untersuchung Verordnete ein widriges Zeugniss ablegen und die Gläubiger den Bankeruter verlassen.

Vorsetzlichen Bankerutern wird der Schutzbrief abgenommen.

§ 12.

Die Jüden können nicht anders in die Stadt kommen und in derselben sich verweilen, als nach erhaltenem Geleite, welches vor diesem der Präsident zu geben pflegte, der für seine Bemühung jährlich von den Hülfgeldern eintausend Gulden empfing und ihnen dagegen dasjenige, was von den Geleiten einkam, einlieferte. Seit geraumer Zeit hatte die dritte Ordnung geklaget, dass die Präsidenten aus Eigennutz den Jüden die Geleite von Zeit zu Zeit verlängerten, und diese zum grossen Nachtheil der Kaufmannschaft lange, auch wohl einige fast beständig sich in der Stadt aufhielten und ihr Gewerbe ungehindert trieben: wozu noch kam, dass man glaubte, es würden die Geleitgelder nicht richtig an die Hülfgelder abgegeben, sondern ein grosses Theil davon vorenthalten. Die im vorigen § angeführte Königliche Ordination hat solcher Klage abzuhelfen gesucht, da sie in dem 23. Articul die Ausgebung der Judengeleite nebst dem Empfang

Was bei den Judengeleiten vor eine Aenderung vorgegangen.

dessen, was dafür gezahlet wird, zum Besten des Hülfgelder der Accisekammer zugeeignet, und dem Präsidenten nur die Unterschrift der Geleite und die bisher gewöhnliche eintausend Gulden von den Hülfgeldern gelassen hat. Die durch das Assessorial-Decret der Ordination 1752 beigefügte Erläuterungen oder Clarificationes vermehrten die eintausend Gulden in Ansehung der zur Domnics-Zeit gegebenen Geleite mit funfzehnhundert Gulden aus den Accisen. Ferner ward wegen der Geleite verordnet, dass bei derselben Ausgebung nichts zum Nachtheil der Bürger geschehen, der Preis derselben durch die Ordnungen festgesetzt, und nichts darüber abgefordert werden sollte.

§ 13.

Die Comodianten. Marktschreier etc., imgleichen die Waaren zum Verkauf hereintragen, stehen unter dem Präsidenten.

Die Comödianten, Marktschreier, Glückstöpfer, Taschenspieler und andere dergleichen Leute, die zur Zeit des Dominics-Jahrmarkts ihre Kunst, Gaukelwerk und Betrügerei öffentlich anbringen wollen, müssen dazu die Erlaubniss vom Präsidenten erhalten[1]): welches auch von denen zu verstehen, die ausser der Dominikszeit unverbotene Waaren, ohne der Krämer und Handwerker Nachtheil, zum Verkauf herumtragen. Wegen der Comödianten ist noch zu merken, dass, seitdem für dieselben ein besonderes Gebäude zugerichtet worden, von welchem, wenn es gebraucht wird, die Kämmerei den Zins geniesset, die dritte Ordnung in Ansehung dieses Gewinnstes zuweilen sich der Comödianten annimmt und dem Präsidenten nicht gestatten will, diese Leute mit ihren Schauspielen abzuweisen. Dass der Präsident von denen in diesem § genannten Herumtreibern etwas gewinne, oder gewinnen könne, ist leicht zu erachten.

Von dem Comödienhause geniesset die Kämmerei den Zins.

§ 14.

Der Präsident ist Fiscal und liefert die Kaduke an die Kammerei.

Der Präsident ist zugleich Fiscal, daher die Verlassenschaften dererjenigen, deren Erben unbekannt oder in der Fremde sind, wenn der Verstorbene kein Testament gemacht, oder in welchem er keine Executores seines letzten Willens ernennet, unter des Präsidenten Aufsicht gehören. Meldet sich im Jahr und Tage kein rechtmässiger Erbe, wird eine solche Verlassenschaft als ein Caduc

[1]) 1763 gab der Präsident einem Glückstöpfer nach, die Leute zu betrügen, nachdem sie seit vielen Jahren nicht geduldet worden. Der Glückstöpfer bekam ohne E. Raths Vorwissen zu seiner Sicherheit eine Soldatenwache. Wie viel kostet nicht eine solche Wache der Stadt, die einem Spitzbuben zum Schutze dienet? Omnia recte fiunt, quae pro Republica fiunt: male, si contra Rempublicam.

angesehen, und sie nebst dem Inventario und der Berechnung der Ausgaben an die Kämmerei geliefert. Sind aber durch ein Testament Executores ernannt worden, nehmen diese die Verlassenschaft mit des Präsidenten Vorwissen unter ihre Aufsicht und liefern nach ausgezahlten Vermächtnissen und Zehnten das übrige, nebst der Rechnung, dem Präsidirenden Amte ein, doch dass die legitima nicht verkürzet werde. Im 51. Articul der königlichen Ordination wird der dritten Ordnung gestattet, bei dem Fisco ihre Deputirte zu haben, nur dass deshalber keine neue Function eingeführet, sondern solche Verrichtung einer andern aufgetragen werde: und die von dem Assessorialgericht gegebene Erläuterung lässet dem Präsidirenden Amte die Erkenntniss über die fiscalischen Sachen und will, dass wenn die Güter dem Fisco zuerkannt worden, die Kämmerei-Function solche Güter in Besitz nehme und darüber das nöthige verordne. In der That aber ist hierin keine Aenderung erfolget, sondern die Caduca werden, so wie vor diesem, der Kämmerei vom Präsidenten gegen das Ende dieses seines Amtes geliefert. Damit aber keine Verlassenschaft, derer Erben unbekannt sind, dem Fisco entgehe, ist zur Aufsicht ein eigener fiscalischer Anwalt oder Instigator, und zur Auskundschaftung ein sogenannter Cursor bestellet.

§ 15.

Erbbuchs-verschreibungen auf der Rechtstadt in des Präsidenten Gegenwart.

Bei den rechtstädtschen Erbbuchs-Verschreibungen ist der Präsident zugegen, damit er die, so an der Verschreibung Theil nehmen, befrage und wegen der vorkommenden Umstände sich genau erkundige. Solche Verschreibungen geschehen von dem Erbbuchs-Secretario in Beisein des Kämmerers von der Cassa, öffentlich, in der Rathstube an einem Sonnabende Nachmittags. Auf Verlangen derer, die etwas verschreiben lassen, kann der Präsident auch eine geheime Verschreibung an einem andern Tage in der Rathsstube in gedachten Kämmerers Gegenwart erlauben, davor er nach Gewohnheit einen Ducaten empfängt: obgleich ein Rathsschluss von 1650 nur aus wichtigen Ursachen solche Verschreibungen erlaubet und ein anderer Rathsschluss von 1656 keine andere Ursachen anführet, als wenn das zu verschreibende aus Erbschaften und Schicht und Theilungen herrührete, sonst aber den Präsidenten und Kämmerer, jeden zu zehn Ducaten ans Zuchthaus verurtheilet. Beide Schlüsse sind durch die Gewohnheit in eine völlige Vergessenheit gekommen.

Die Stadtsiegel sind in des Präsidenten Verwahrung.

Der Präsident hat die Stadtsiegel, die zu den Briefen und andern aus der obern Kanzelei ausgefertigten Schriften gebraucht werden, in seiner Verwahrung, wie solches vorher bemerket worden. Er

Die Oeffnung und Schliessung der Thore wird von ihm bestimmet.

bestimmet, wenn die Oeffnung und Schliessung der Thore zu verändern und dazu das Zeichen mit Läutung der Thorglocke zu geben; und wenn die Thore auf Verlangen über die gesetzte Zeit offen bleiben oder früher geöffnet werden, geschichet es mit seiner Bewilligung, wobei er darauf zu sehen hat, dass solches der Sicherheit der Stadt nicht nachtheilig sei, noch zur üblen Folge gereiche. Um allen Vorwurf zu vermeiden, pfleget er bei den Bürgermeistern desfalls anzufragen, oder, wenn es die Zeit verstattet, es an den ganzen Rath zu nehmen.

§ 16.

Nothwendige Gegenwart des Präsidenten bei den Rathschlägen.

Aus dem, was von des Präsidenten Verrichtungen in den Raths-Versammlungen vorher gesaget worden, ist zu ersehen, dass dessen Anwesenheit nöthig sei. Daher die Rathsordnung ihm auferleget, „allezeit, wo es möglich ist, zugegen zu sein, und nicht leichtlich nebst dem Vice-Präsidenten sich aus der Stadt zu begeben, auch zu Sterbenszeiten in derselben zu verbleiben; wenn er aber durch Zufälle oder Geschäfte vom Rathhause abwesend zu sein genöthiget würde, es dem Rath durch einen Secretaire zu melden und dem Vice-Präsidenten von den zum Vortrage obhandenen Sachen Nachricht zu ertheilen“. Denn der Vice-Präsident, als der nächste, vertritt die Stelle des abwesenden Präsidenten, und wenn auch dieser verhindert würde oder gar gestorben wäre, der Bürgermeister, welcher in der Ordnung folget. Auf den Fall, dass solches von keinem Bürgermeister geschehen könnte, trägt die Rathsordnung es dem ältesten Rathmann auf. Doch lässt anjetzo der Präsident, wenn er ausbleibet, solches dem Rath nicht durch einen Secretaire melden, sondern es geschiehet bei Eröffnung der Raths-Versammlung durch den Bürgermeister, der an dessen Stelle präsidiret und den der Präsident darum vorher ersuchen und von den vorzutragenden Sachen, wenn es nöthig, durch einen Secretaire Nachricht ertheilen lassen: sonst aber die eingegebene Memorialien in der gewöhnlichen Brieftasche nebst dem Siegel durch einen Schwertdiener überschicket[1]). Ist aber der Präsident bettlägerig, so überträgt er sein Amt dem Vice-Präsidenten völlig, bis er wieder zur vorigen Gesundheit gelanget. Wie dieses der 1757 an einer Gliederkrankheit danieder liegende Präsident nicht that, sondern durch den Vice Präsidenten dasjenige an den Rath gelangen liess, was ihm gut däuchte, und diejenigen, die etwas

Dessen Stelle bei der Abwesenheit der Vice-Präsident vertritt.

[1]) Im Jahr 1761 ward durch einen Rathsschluss verordnet, dass das Siegel durch einen Sekretär überschickt werden sollte.

zu suchen hatten, auch sogar die Accreditirte fremder Mächte in seinem Bette hörte und ihnen des Raths an ihn gelangte Verabscheidung eröffnete, welches dem Rath nicht anständig war und zu mancherlei Unrichtigkeiten Anlass gab, liess ihn der Rath durch einen Secretaire erinnern, sich des Präsidirenden Amtes so lange völlig zu begeben, bis er im Stande sein würde, sich wieder zu Rathhause einzufinden. Worin er dem Willen des Raths nachlebte.

§ 17.

Die Gewerke, die ihren Herrn verlieren, stehen bis an die Kühre unter dem Präsidenten.

Der Präsident, der als Bürgermeister keinen Gewerken vorstehet, nimmt doch diejenigen Gewerke auf sich, die ihren Herrn durch den Tod verlieren, und behält sie, bis ihnen bei Verwechselung der Aemter ein neuer Herr vorgesetzet wird; davon schon etwas im 5ten § angeführet worden.

Stirbt der Präsident, so übernimmt dessen Amt bis an die Kühre der Vice-Präsident.

Stirbt der Präsident während seiner Würde, so übernimmt dessen Amt bis an die Kühre der Vice-Präsident, als dem er in dieser Würde vor sich folget. Weil aber beide Aemter wichtig sind und einer Person nicht anders als sehr beschwerlich fallen können, pfleget, wenn der Fall sich ereignet, darüber in dem Rath gestimmet zu werden, welches noch in dem gegenwärtigen 1760sten Jahre geschehen ist. Dass ein Vice-Präsident zugleich die Stelle des verstorbenen Präsidenten bis an die Kühre zu vertreten sich nicht getrauet hätte, davon ist kein Beispiel bekannt.

Schwertdiener bei dem Präsidenten.

Dieses ist noch vom Präsidenten anzumerken übrig, dass bei ihm, ausser seinen Amtsdienern, die drei Schwertdiener aufwarten, welche zur Ausrichtung gewisser Geschäfte allein gebrauchet werden.

§ 18.

Vice-Präsident.

Nach dem Präsidenten folget der Vice-Präsident, der diesen Namen hat, weil er des Präsidenten, wenn er sein Amt zu führen gehindert wird, vices oder Stelle vertritt: wannenhero er mit dem Präsidenten in einer näheren Verbindung, als die beiden andern Bürgermeister stehet und aus dieser Ursache in der Raths-Ordnung vorzüglich dessen Collega, und bei der öffentlichen Verlesung der obrigkeitlichen Personen am Kührtage sein Compan genennet wird. Wenn das Jahr über kein Bürgermeister gestorben, dass ein neuer gewählet werden darf, so wird Vice-Präsident derjenige Bürgermeister, der in der Ordnung folget, sonst aber der neue Bürgermeister.

Der neue Bürgermeister wird zugleich Vice-Präsident.

Im Rath hat er die erste Stimme, referiret den Inhalt der an den Rath gelangten Memorialien und Briefe, wenn sie vorher dem Rath

Verrichtungen des Vice-Präsidenten.

durch einen Secretaire vorgelesen worden, und eröffnet darüber seine Meinung. Ein gleiches geschiehet bei den Rechts-Acten, ausser wenn der Process vor seinem Amt geführet und von seinem Spruch an den Rath appelliret worden; alsdann tritt der Vice-Präsident vor der Relation, die ein anderer Bürgermeister thut, ab, und in seiner Abwesenheit wird sein Spruch entweder bestätiget oder geändert. Vor ihn gehören alle Beschimpfungen in der Rechtstadt, Vorstadt und auf Langgarten, wenn darüber bürgerlich geklaget wird, imgleichen alles, was auf der Weichsel von der Stadt an bis an den Polnischen Haken auf der Mottlau und auf den Brücken, ausser der Stadt aber, was auf den beiden Neugarten, in der Sandgrube und auf den benachbarten Gründen, die nicht zum Höhischen und Schidlitzschen Amte gehören, vorgehet. Die Edelleute und die als Fremde sich in der Stadt aufhalten, stehen unter der Gerichtsbarkeit des Vice-Präsidenten, ausgenommen, wenn ein Edelmann seinen entlaufenen Leibeigenen zurückefodert, alsdenn er sich beim Präsidenten zu melden hat. Ferner gelangen an das Vice-Präsidirende Amt alle Streitigkeiten, die zwischen den Bürgern auf der Rechtstadt wegen des Bauens an Häusern und Speichern entstehen, imgleichen, wenn über die Vormünder währender ihrer Vormundschaft Klage zu führen, so wie ihm auch vom Rath aufgetragen wird, die Anverwandte der Unmündigen anzuhalten, dass ihnen Vormünder vom Rath gesetzet werden, wenn sie dafür zu sorgen unterlassen haben. In Process-Sachen gehet die Appellation vom Vice-Präsidenten an den Rath, und die bei ihm angefangene und vor der Kühre nicht geendigte Prozesse werden bei seinem Nachfolger fortgesetzet; nur wenn schon concludiret worden, spricht der vorige Vice-Präsident auch nach der Kühre das Urtheil, dessen Vollenziehung der neue bewerkstelliget. Obgleich die Bürgermeister keinen Gewerken vorstehen, so hat der Vice-Präsident dieses besonders, dass er jederzeit der Blechschmiede oder Klempner Gewerksherr ist, nur nicht länger als sein Jahr über bleibet[1]).

§ 19.

Krieges-Präsident und dessen Verrichtungen.

Von den zweenen übrigen Bürgermeistern ist der eine Krieges-Präsident, der andere Ober-Wachherr, und stehet es bei dem Vorsitzenden, welches Amt er von diesen beiden übernehmen will,

1) Dieses ist nunmehr geändert worden, da die Blechschmiede nach dem Beispiel der andern Gewerke 1770 einen Rathmann zu ihrem Gewerksherrn bekommen, der so lange bleibet, als es ihm gefällt.

nachdem sie in einer Person nicht vereiniget werden können [1]). Der Krieges-Präsident hat die Aufsicht über die gesammte Soldaten der Stadt, davon die Besatzung in der Münde ausgenommen ist, wie solches vorher gezeiget worden. Er präsidiret im Kriegesrath und bringet, was selbiger verfüget, oder was der Rath und die Ordnungen ihm empfohlen, zur Vollenziehung. Wenn der Kriegesrath etwas für sich geschlossen, wozu der gesammten Ordnungen Genehmigung nöthig ist, hinterbringt es der Krieges-Präsident dem Rath, damit es an die Ordnungen gelange, deren Erklärung durch ihn an den Kriegesrath zurückkömmt. Er giebt die Parole aus; ertheilet Befehl, wenn etwas auf den Wachen zu verändern; empfängt von dem, was auf denselben vorgehet, Bericht; hat die erste Erkenntniss über die Verbrechen, die auf den Wachen, und wenn auf die Wachen gezogen wird, oder Aufzug und Wachen, wie man es nennet, sich ereignen, die er, wenn sie gering sind, selbst bestrafet, und wenn sie erheblicher, ans Malefitz-Gericht giebet, dessen Urtheil der Rath entweder bestätiget oder ändert etc.

§ 20.

Der Ober-Wachherr stehet der Bürgerschaft vor, soferne sie zur Sicherheit der Stadt Soldatendienste versiehet. Wenn die Ordnungen das Aufziehen der Bürger auf die Wachen beliebet, deutet solches der Ober-Wachherr den Capitains an, hat mit ihnen wegen der Wachhäuser ein Vernehmen, erkundiget sich wegen des Zustandes ihrer Compagnien, unterschreibet den wegen des benöthigten Gewehrs eingegebenen Aufsatz, damit er an den Herrn vom Zeughause gelange, und nimmt das Begehren der Capitains, wenn er demselben vor sich zu willfahren nicht vermag, an den Rath, damit derselbe nach Bewandtniss entweder das nöthige verfüge, oder es den übrigen Ordnungen vortrage. Ihm lieget ob, Acht zu haben, dass die Officiers-Stellen jederzeit besetzt sein; dahero so bald ein Capitaine fehlet, er die Ersetzung dem Rath vorträgt, und die Lieutenants und Fähnriche mit Zuziehung der Wachherren selbst wählet. Was die Unter-Officiers anlanget, selbige ernennet der Ober-Wachherr von denen, die der Capitain einer jeden Compagnie vorschlägt. Wenn die Bürger auf die Wachen ziehen, schicket der Krieges-Präsident die Parole an den Ober-Wachherrn, und dieser an die wachhabende Bürger-Capitains, weil für die Soldaten und

Ober-Wachherr.

[1]) Zuweilen ist mit Bewilligung des Raths das Oberwachherrn-Amt und das Krieges-Präsidium von einem Bürgermeister zugleich geführet worden, welches noch in diesem Jahr 1770 geschehen ist.

Bürger, so wie es auch nicht anders sein kann, einerlei Parole ausgegeben wird.

§ 21.

Die Bürgermeister sind Verweser oder Administratores der Landereien und Gebiete ausser der Stadt.

Die vier Bürgermeister sind Verwalter der vier zur Stadt gehörenden Gebiete, des Stüblauischen Werders, der Nehring, der Höhe und des Städtleins Hela, daher sie auch dieser Gebiete Administratores genennet werden. Doch stehen sie nicht alle zusammen denselben vor, sondern jeder verwaltet eines allein, und zwar in der Ordnung, wie sie nach einander Bürgermeister geworden: daher der älteste das Werder, der zweite die Nehring, der dritte die Höhe und der jüngste Hela bekömmt, nur dass, so wie beständig das Werder dem ältesten und Hela dem jüngsten zufällt, nicht allezeit der zweite der Nehring und der dritte der Höhe vorstehet, sondern es behält oft der dritte, wenn er der zweite wird, die Höhe und lässt dem folgenden die Nehring, welches ihm zu thun erlaubet ist, auch der zweite, wenn er die Nehring hat, selbige nach dem Tode des dritten mit der Höhe verwechseln und die Nehring dem folgenden lassen kann. Ein Beispiel findet sich, dass der Bürgermeister Hela behalten und die Nehring und Höhe seinen Nachfolgern gelassen, Hela aber nicht eher abgetreten, als bis er das Werder übernommen.

Von diesen Gebieten haben die Bürgermeister nicht die völlige Verwaltung, sondern nur einen Theil derselben, weil einem jeden Gebiete eine besondere Function aus allen Ordnungen vorgesetzet ist, davon unten im 26. Capitel gehandelt wird.

Sachen, die zu ihrer Verwaltung gehören.

Was nun für Sachen an die Bürgermeister und an die Functionen besonders gehören, darüber ist zuweilen gestritten worden, indem man den Bürgermeistern vorgeworfen, dass sie sich solcher Dinge anmasseten, die billig an die Functionen kommen sollten. Der Administrations-Vergleich von 1659 eignet den Bürgermeistern die Streitigkeiten zwischen den Landleuten, und den Functionen dasjenige zu, was mit der Verwaltung der Güter verknüpfet ist. Die Königliche Ordination gestattet in dem 39. Articul den Bürgermeistern die Macht, die Streitigkeiten der Dorfs-Einsassen zu entscheiden, mit Ausschliessung anderer Sachen, welche ex officio zu richten (exclusis aliis causis, quae ex officio judicandae sunt): welches die von dem Assessorial-Gericht hinzugekommene Erläuterungen also erklären, dass die Landleute in Rechts-Sachen an die Administratoren, und von diesen an den Rath sich zu wenden haben. Wenn man ferner die Worte in der Ordination „mit Ausschliessung anderer Sachen, welche

Dunkelheit in der königlichen Ordination, und wie sie zu heben.

ex officio zu richten“ erwäget, muss man gestehen, dass in denselben ein Fehler stecke, weil Sachen, die ex officio zu richten, den Bürgermeisterlichen Aemtern nicht benommen werden können, wo sie anders aus Amtspflicht, ex officio, zu richtende Sachen heissen sollen. Man wird aber der Ordination den richtigen Verstand geben, wenn man das Wörtchen „nicht“ vorsetzet: nämlich nicht mit Ausschliessung anderer Sachen, welche ex officio zu richten (non exclusis), dass also nebst den Streitigkeiten der Dorfs-Einsassen zugleich die andern Sachen, die ex officio zu richten, bei den Bürgermeisterlichen Aemtern bleiben sollen: die auch nach der Ordination bei den Aemtern ohne alle Hinderung und Einwendung geblieben sind.

§ 22.

Der Bürgermeister richterliches Amt.

Die Bürgermeister richten in ihren Gebieten die Streitigkeiten der Landleute, nicht nur, die sie unter sich, sondern auch mit andern haben, soferne sie Beklagte sind, doch dass vom Urtheil an den Rath appelliret werden kann: welches aus dem vorhergehenden § zu ersehen ist. Die Verbrechen, als Hurerei, Ehebruch und mässigen Diebstahl, pflegen die Bürgermeister vor sich abzustrafen; Todtschlag, grosse Diebstähle, Strassenraub, angelegtes Feuer, auch zuweilen Ehebruch, an den Rath zu nehmen, und der Rath solche Missethäter dem Gericht zu übergeben.

Erbbücher, die die den Funktionen ausgeliefert worden.

Vor dem Bürgermeisterlichen Amte geschehen die Schuld- und andere Verschreibungen, um sie desto gültiger zu machen, insonderheit, wenn auf liegende Gründe Geld ausgethan wird: zu welchem Ende bei dem Werderschen, Nehringischen und Höhischen Amte ein eigenes Erbbuch ist, in welchem alle liegende Gründe verzeichnet sind, denen die Summen, die man auf solche Gründe leihet, nebst den jährigen Interessen beigeschrieben und wieder gelöschet werden, wenn das geliehene Geld abgegeben wird. Der Verdacht, dass es mit diesen Erbbüchern nicht richtig zuginge, und mancher Gläubiger hintergangen würde, bewog die dritte Ordnung bei der letztern innerlichen Misshelligkeit, darauf zu bestehen, dass die Erbbücher den Functionen eines jeden Gebiets anvertrauet werden und die Verschreibungen nicht bei dem Bürgermeisterlichen Amte, sondern vor der Function geschehen möchten. Daher nach dem 39sten Articul der Königlichen Ordination No. 5 die Erbbücher von der Function eines jeden Gebiets verwahret und die Unterschriften zu Vermeidung der Fehler bei öffentlicher Function geschehen sollen. Welches das Assessorial-Gericht also erläuterte, dass es, wenn etwas

zu verschreiben oder in den Verschreibungen etwas zu ändern, den Landleuten auferlegte, vorher zu den Administratoren zu gehen, damit sie das, was Recht und Gerechtigkeit erfoderte, verabscheideten. Nach gefolgter Berathschlagung der Ordnungen erging ein Schluss, welcher der Ordination gemäss war, und man verfertigte die Behältnisse, wo auf dem Rathhause die Erbbücher zu verwahren, und bestimmte zu den Verschreibungen Zeit und Ort, so dass es nur an Ueberlieferung der Erbbücher fehlte, wie der Rath wegen verschiedener dabei sich ereignenden Schwierigkeiten und aus Beisorge, es möchten die Functiones in den ehmaligen Verschreibungen nach Gutdünken Veränderungen vornehmen, seine schon gegebene Einwilligung änderte. Welches zwar zu neuen Beredungen Anlass gab und bei der dritten Ordnung Unwillen verursachte, bis der Rath 1760 sich erklärte, die Erbbücher auszuliefern, wenn vorher von denselben Abschriften würden sein genommen worden, die bei den Aemtern bleiben sollten[1]).

Mehrere Amtsverrichtungen der Bürgermeister in den Landereien.

Die Bürgermeister erkennen in Ehesachen, geben die Erlaubniss zu heurathen, wenn die zu verheurathende mit einander verwandt sind, und strafen Blutschande; doch können sie solche Fälle auch an den Rath nehmen, welches auch gemeiniglich geschiehet. Sie setzen Vormünder, lassen Schicht und Theilungen verlautbaren und in ihr Amtsbuch eintragen, erklären Unmündige mündig, ertheilen den Landleuten, die in der Stadt Bürger werden wollen, den Freibrief, fodern von denen, die in ein fremdes Gebiete sich begeben wollen, das Abzugsgeld, nehmen die Testamente auf und die Verlassenschaften, deren Erben nicht vorhanden sind, in Verwahrung. Sie haben die Aufsicht über Kirchen und Schulen, daher sie auch Patroni der Kirchen ihres Gebietes heissen; lassen die von den gesammten Ordnungen gewählte Prediger einweisen; machen die Kirchen und Schulbediente; und der Werdersche Bürgermeister besetzet die Capellen in Herren-Grebin und Sperlingsdorff, denen nur Candidaten vorstehen, die zugleich predigen und die Kinder unterrichten, doch, weil sie nicht ordinirte Prediger sind, keine actus ministeriales, wie man sie nennet, ausüben.

Vergebung der Aemter und Dienste.

Die andern Aemter und Dienste auf dem Lande vergeben die Bürgermeister, jeder in seinem Gebiet, welches Recht ihnen die Ordination im 40. Articul bestätiget, doch dass solche Vergebung umsonst und ohne alles Geschenke geschehe und zwar bei Verlust solches

[1]) Nach verfertigten Abschriften ist die Auslieferung der Erbbücher 1761 erfolget.

Rechts, welches alsdann der Function anheimfallen, derjenige Bediente, der ein solches Geschenk angeboten, es zur Strafe zwiefach der Function erlegen und der Bedienung verlustig erkläret werden solle. So deutlich nun dieser Articul abgefasst ist, so hat dennoch die Function von der Nehring dem Bürgermeister das Recht, Waldreiter, Bahnknechte und einige andere Bediente zu machen, gestritten und selbiges sich zueignen wollen, weil solche Leute über die Waldungen und einige andere Dinge, die an die Function gehören, die Aufsicht haben. Hierüber hat die dritte Ordnung, welche die Function vertrat, mit dem Rath, der für den Bürgermeister sprach, eine Zeit lang mit Heftigkeit gestritten, ohne dass man sich darüber vergleichen können, sondern es hat der Streit nur einen Anstand gewonnen, der vermuthlich bei vorfallender Gelegenheit wieder angehen wird.

Streit über einige Dienste mit der Nehringischen Function.

Dem Bürgermeister vom Werder und von der Höhe hat jeder Zeit die Jagd in ihrem Gebiete gehöret, die sie zu ihrem Nutzen an andere zu verpachten gewohnt gewesen. In dem 43. Articul der Königlichen Ordination wird desfalls eine Aenderung gemacht, dass die Function den Meistbietenden, doch keinem andern als Bürgern die Jagden vermiethen und das Geld davor der Stadt anheimfallen soll; hergegen hat die Erläuterung des Assessorial-Gerichts über diesen Articul die Einkünfte aus den Jagden den Bürgermeistern so lange gelassen, bis die Salarien der obrigkeitlichen Personen und anderer Beamten vermehret worden. Wie denn auch sonst wegen der Jagd keine Aenderung vorgefallen ist. In der Nehring gehöret die Jagd dem Könige, wie solches an seinem Orte gemeldet worden, aber der Vogelfang kommt an den Bürgermeister, der selbigen gegen ein gewisses austhut; sowie auch der Höhische Bürgermeister von dem Vogelfange einen Genuss hat.

Nutzen aus der Jagd.

Vogelfang.

Noch sind andere Sachen, die zu der bürgermeisterlichen Verwaltung in den Ländereien gehören, als die Besserung der Wege; die Vorsorge, dass sich keine Jüden und Zigeuner in den Ländereien einfinden, und wenn sie sich eingefunden, fortgeschafft werden; die Sicherheit der am Nehringschen Strande und bei Hela verunglückten Schiffe und Güter; die Bestrafung derer, die fremdes Bier oder anderes als städtisches Brod verkaufen, und mehrere Dinge, die man alle unter dem Namen der Jurisdictionalien begreifet, so wie dasjenige, was den Functionen zustehet, zu den Oeconomicis gerechnet wird. Uebrigens, was der Rath oder die gesammte Ordnungen wegen gemeldeter Gebiete beschliessen, wird den Bürgermeistern zu bewerkstelligen aufgetragen,

Noch einige zur Verwaltung gehörende Stücke.

Schlüsse der Ordnungen von den Bürgermeistern zu vollziehen.

so wie sie auch den Functionen, wenn sie dessen benöthiget sind, in allem Zulässigen hülfreiche Hand leisten.

§ 23.

Die Bürgermeister wollen bei den Land-Funktionen nicht präsidiren.

Nach dem vorangezogenen Administrations-Instrument von 1659 sind die Bürgermeister von den Functionen ihrer Gebiete Praesides, welches sie würklich zu sein schon längst aufgehöret haben; dessen ungeachtet werden sie in der Königlichen Ordination als solche, die bei den Functionen würklich den Vorsitz haben, angesehen, und No. 2 des 39. Articuls der Function präsidirende (Praeconsules Functioni praesidentes) genennet. Die dritte Ordnung unterliess nicht, auch mit Anführung der Ordination darauf zu dringen, dass die Bürgermeister bei den Functionen den Vorsitz einnehmen möchten, welches der Rath wegen der Bürgermeister ablehnte, theils, dass es nicht gebräuchlich wäre, theils, dass es die andern Verrichtungen der Bürgermeister nicht verstatteten, theils, dass die Functiones die Gegenwart der Bürgermeister nicht nöthig hätten. Ob man gleich nicht in Abrede sein kann, dass es von gutem Nutzen, zur Beschleunigung der Geschäfte und zu Unterhaltung eines guten Vernehmens zwischen den Administratoren und den Functionen dienlich sein würde, wenn die Bürgermeister, wo nicht beständig, doch zuweilen, wenn es ihre andere Amtsverrichtungen erlaubeten, bei den Functionen präsidireten und dadurch die alte abgekommene Gewohnheit wieder herstelleten: davon eine Spure übrig ist, dass die Bürgermeister die Arrende-Contracte von Herren-Grebin, Stutthoff und Wartsch, die von der Function verpachtet werden, mit unterschreiben. Nach dieser ehemaligen Gewohnheit richtet sich das „jetzt lebende Danzig", in welchem seit einiger Zeit nach gehaltener Kühre von neuem gedruckten Büchlein die Functionen von den Ländereien also verzeichnet sind, dass vor einer jeden der Bürgermeister als das Haupt zuerst stehet.

Arrende-Contracte dreier Guter von den Bürgermeistern unterschrieben.

§ 24.

Der Bürgermeister Einkünfte aus den Gebieten.

Was der Bürgermeister jährliche Einkünfte aus ihren Gebieten anlanget, selbige lassen sich nicht bestimmen, weil sie grösstentheils ungewiss sind und zufälligerweise sich bald höher, bald geringer belaufen. Dieses ist gewiss, dass der Helische Administrator das wenigste einnimmt, so nicht in Gelde, sondern in geräucherten Lächsen, Flindern und eingesalzenen Aalen bestehet, der Werderische aber das meiste geniesset. Der Nehringsche und und Höhische mögen vielleicht einander gleichkommen, doch kann

es sein, dass die Höhe die Nehring an Einkünften übersteiget, weil zuweilen die Bürgermeister die Höhe der Nehring vorgezogen haben. Die Rathsordnung lässt im 11. Punkt den Bürgermeistern die Hälfte der Geldstrafen und eignet die andere Hälfte, wie auch was von Caduken, Zehenden, Freibriefen, Testamenten und Appellationen einkömmt, dem gemeinen Gut oder der Kämmerei zu: welches das Administrations-Instrument bestätiget, und die neue Königliche Ordination bloss der Hälfte von den Geldstrafen Erwähnung thut und die übrigen Gefälle mit Stillschweigen übergehet. Doch bleibet es bei dem, was desfalls sonst die Bürgermeister jährlich an die Kämmerei zu liefern gewohnt gewesen.

§ 25.

Der älteste Bürgermeister ist Protoscholarcha, Inspector zwoer Kirchen und erster Inspector der Kanzelei.

Der älteste Bürgermeister hat dieses vor seinen Collegen vorzüglich, dass er, so lange er lebet, Proto-Scholarcha, Patron der Ober-Pfarr-Kirchen zu St. Marien und der Kirche zur Heil. Dreifaltigkeit, und erster Inspector der Kanzelei bleibet. Als Protoscholarch, welcher Titel zuerst 1600 vorkömmt, präsidiret er im Collegio Scholarchali; hat die vornehmste Aufsicht über das Gymnasium und die gesammte Schulen in der Stadt; trägt die dahin gehörende Angelegenheiten nach derselben Bewandtniss entweder dem Rath oder dem Collegio Scholarchali vor; bringet das, was verordnet worden, zur Vollenziehung; hat Acht, dass im Gymnasio und in den Schulen alles ordentlich und ihrer Einrichtung gemäss zugehe; schlichtet die unter den Professoren und Schullehrern entstandene geringe Streitigkeiten; höret die über sie angebrachte Klagen; strafet die Gymnasiasten, wenn sie sich der Zucht ihrer Professorum entziehen oder ihre Vergehungen die gewöhnliche Bestrafung der Professorum übersteigen; und setzet die jährlichen öffentlichen Examina im Gymnasio und in den Schulen an. Als Inspector der gemeldeten beiden Kirchen kömmt ihm zu, die Vollziehung dessen, was von dem Rath oder den Ordnungen ihrenthalben beliebet worden, zu bewürken; keine Neuerungen bei dem Gottesdienste zu gestatten, sondern über die bisher eingeführte Ordnung zu halten; die über die Vorsteher als Vorsteher entstandene Klagen zu hören, und wenn es sich thun lässt, ihnen abzuhelfen; die Misshelligkeiten unter den Vorstehern beizulegen und ihr gemeinsames Anliegen beim Rath zu befördern; so wie auch die Vorsteher verbunden sind, den Aufsatz zu einer neuen Predigerwahl ihm vorher zu zeigen, damit er, wenn er will, eine Person beifügen, und was sonst nöthig, erinnern könne. Nicht weniger, wenn eine Vor-

steherstelle wieder zu besetzen, überreichen ihm die übrige Vorsteher die präsentirte Personen, damit er sie an den Rath nehme um daraus eine zu wählen: welches doch nur von den Vorstehern der Ober-Pfarr-Kirche, nicht zugleich von der Kirche zur Heiligen Dreifaltigkeit zu verstehen ist, als die ihre Präsentation dem Präsidenten übergeben. Zur Aufsicht über die Kanzelei wird dem ältesten Bürgermeister der älteste Rathmann an die Seite gesetzet, die beide Inspectores der Kanzelei genennet werden, und zu deren Erkenntniss die bei der Kanzelei sich ereignende Unordnungen gehören. An sie gelangen die Streitigkeiten der Kanzelisten und die Klagen, die über sie ihres Amts halber geführet werden, welche sie, wenn sie denselben abzuhelfen nicht vermögen, an den Rath nehmen. Zu ihrer Oberaufsicht kann auch füglich das Archiv gezogen werden, dass der Archivarius ihnen dasjenige vorträgt, was zu dessen besserer Einrichtung und Wandelung der Mängel dienlich ist, und ihren Beistand suchet, die dem Archiv vorenthaltene Schriften wiederzuerlangen. Im Jahr 1613 kommt zuerst ein Bürgermeister als Aufseher über die Kanzelei vor, dem 1670 ein Kämmerer beigefüget worden: da man 1654 durch einen Rathsschluss den Kämmerern aufgetragen, die Missbräuche auf der Kanzelei zu untersuchen und dem Rath davon Bericht abzustatten.

§ 26.

Der zweite Bürgermeister ist Patron von zwoen andern Kirchen.

Der zweite Bürgermeister ist Patron der Kirche zu St. Johann und zu St. Peter. Von der Kirche zu St. Johann ist nichts anders anzumerken, als was im vorigen Paragrapho von den beiden Kirchen des ältesten Bürgermeisters angeführet worden, wiewohl die Vorsteher selbiger Kirche sich ein mehreres anmassen, als die von der Ober-Pfarrkirche. Mit der Kirche zu St. Peter hat es eine andere Bewandtniss, weil die dem reformirten Gottesdienste gewidmet ist und die reformirte Gemeine ihre Aeltesten hat, die verschiedenes, was sonst an den Bürgermeister gehören würde, besorgen.

§ 27.

Die Bürgermeister pflegen während der vorkommenden Falle unter sich ein besonderes Vernehmen zu haben.

In dem 9. Punkt der Rathsordnung stehet, dass die Bürgermeister, die das Jahr nicht präsidiren, mit den andern in den Geschäften der Stadt gebührende Sorge tragen sollen: folglich lieget den beiden Bürgermeistern, die weder das präsidirende, noch vice-präsidirende Amt haben, ob, mit diesen für das gemeine Beste sich zu vereinigen. Wannenhero es geschiehet, dass, wenn wichtige Vorfälle sich ereignen, der Präsident, ehe er sie dem Rath vorträgt, mit den anderen

Bürgermeistern darüber ein besonderes Vernehmen hat, damit sie dieselben überlegen können, ehe sie im Rath ihre Meinung eröffnen. In gleicher Absicht werden die von den beim Königlichen Hofe sich befindenden Secretaires eingelaufene Schreiben von dem Präsidenten an die Bürgermeister geschickt, bevor sie im Rath verlesen werden. Trägt sich etwas zu, darüber der Präsident allein zu verfügen sich nicht getrauet, und welches, bis der Rath zusammenkömmt, nicht verschoben werden kann, wird der Bürgermeister Gutachten durch einen Secretaire eingeholet, nach demselben ein Entschluss gefasset und dem Rath bei der nächsten Versammlung davon Nachricht gegeben, der ihn billiget, oder wenn die Sache von der Bewandtniss ist, dass sie der Stadt Verdruss und Weitläuftigkeit zuziehen kann, darüber sein Missfallen zu erkennen giebt.

§ 28.

Die Bürgermeister sind oft zu Verschickungen gebraucht worden.

Zu den Verschickungen in wichtigen Angelegenheiten auf Reichs- und Landtage und andere Zusammenkünfte in- und ausserhalb Landes nach den Polnischen und den auswärtigen Höfen sind die Bürgermeister wegen ihrer vorzüglichen Geschicklichkeit und Erfahrung oft gebraucht worden; dahero auch in der Rathsordnung von den Verschickungen der Bürgermeister besonders gehandelt wird. Was sonst die Besuchung der Preussischen Landtage betrifft, hat König Vladislaus IV. 1647 verabscheidet, dass auf selbige die gesammte grosse Städte, jede einen Bürgermeister und Rathmann schicken sollen, daferne solches nicht eine Ehhaft verhindere: und wie der Rath solcher Königlichen Verordnung auch ohne Ehhaft nicht nachlebte, riethen die beide Ordnungen 1661, dem bevorstehenden Landtag, um die Rechte desto besser zu vertreten, durch einen Bürgermeister beiwohnen zu lassen. Das folgende Jahr bemerkte die dritte Ordnung, dass die Landtage nicht von den Bürgermeistern und ältesten Rathmännern besuchet würden, und wünschte, dass hierin der alte Gebrauch beobachtet werden möchte. Da nun nebst der alten Gewohnheit ein geschriebenes Königliches Gesetz die Bürgermeister zu Besuchung der Landtage verpflichtet, sollte, wenn ein Landtag zu beschicken, es in der Rathstube festgesetzt werden, dass einer von den Abgeordneten ein Bürgermeister sein müsse, und nur durch die Mehrheit der Stimmen ausgemacht werden, wer es von den dreien, weil den Präsidenten sein Amt davon frei machet, sein solle. Zur Zeit der Polnischen Reichstage Raths-Abgeordnete hinauf zu schicken, ist schon seit fast einem ganzen

Sie sollen die Landtage besuchen.

Bürgermeister nach Hofe geschickt.

Jahrhundert unterlassen worden. Im Jahr 1750 ward vor dem Reichstage in den Angelegenheiten der Stadt ein Bürgermeister nebst einem Rathmann und dem Syndico nach Warschau geschicket, die auch, ehe der Reichstag anging, ihre Abfertigung bekamen. In gleichen Geschäften reiseten im folgenden Jahre ein Bürgermeister und zweene Rathmänner nach dem Königlichen Hofe in Dresden, und 1752 ein anderer Bürgermeister und Rathmann zur Zeit des Senatus-Consilii nach Fraustadt, und zwar die beiden letztern Male diejenigen Bürgermeister und Rathmänner, die der König zu kommen namentlich befohlen hatte. Laut der Rathsordnung bekömmt ein ausserhalb Landes verschickter Bürgermeister zum Ehrenkleide 400 Mark und zur Haushaltung, solange er draussen ist, wöchentlich 20 Mark, und wenn er innerhalb dem Lande einen Landtag besuchet, überhaupt 200 Mark. Wegen des verringerten Geldes und gestiegenen Lebensart empfängt ein Bürgermeister, wenn er ausserhalb Preussen versendet wird, ein mehreres als ihm die Rathsordnung bestimmet.

Wie viel sie zur Reise bekommen sollen.

§ 29.

Der Bürgermeister Amtsschreiber und Amtsdiener.

Jeder Bürgermeister hat seinen Amtschreiber und seine Amtsdiener. Den Amtschreiber nimmt der Bürgermeister an und kann ihn auch absetzen, sowie auch der neue Bürgermeister nicht verbunden ist, den Amtschreiber seines Vorgängers zu behalten, ob es gleich gemeiniglich geschiehet, weil ein bisheriger Amtschreiber der ihm obliegenden Geschäfte kundiger ist als ein neuer. Der Eid, wodurch der Amtschreiber sich verpflichtet, wird vor dem ganzen Rath geleistet. Die vornehmste Pflicht eines Amtschreibers ist, die Amtsbücher richtig zu halten, welche nach dem Tode des Bürgermeisters aufs Archiv geliefert werden. Zwar sollen nach der Verordnung des Raths die Amtschreiber die Bücher alle Jahr dem Archivario vorzeigen, damit er sehe, ob alles richtig eingetragen werde, und solches laut des Schlusses von 1696 bei Verlust ihres Amts ein Vierteljahr nach der Verkanterung beobachten: welches, wo es ja ehemals geschehen, schon längst wieder abgekommen ist. In dem Decret Königes Johann III. wird den Amtschreibern verboten, bei ihrem Amte die Parten als Sachwalter zu bedienen, welches die Concordata der Ordnungen wiederholen. Sonst gehet es die Amtschreiber mit an, wenn der 47. Articul der Königl. Ordination nicht will, dass die Bürger und Einwohner bei den Aemtern mit Unkosten übersetzet werden.

Die Amtsdiener, die ein jeder Bürgermeister hat, sind viere, die zwar der ganze Rath wählet, doch diejenigen vorziehet,

welche der Bürgermeister, dem sie aufwarten sollen, verlanget. Ihren Eid legen sie vor dem ganzen Rath ab, von dem sie auch ihres Dienstes entsetzet werden, wenn sie es verschuldet haben. Die oben § 17 erwähnte Schwertdiener werden von dem Rath mit mehrerer Freiheit gewählet, als deren Wahl nicht auf dem Willen eines Bürgermeisters beruhet, weil die Schwertdiener nicht einem Bürgermeister, sondern allen aufwarten, wenn sie nämlich Präsidenten sind; und können die Schwertdiener eigentlich nicht als bürgermeisterliche, sondern als Stadtdiener angesehen werden, welche die Stadt zum Dienst des Präsidenten hält.

Klagen über die Amtsdiener.

Ueber die gesammte bei den Aemtern aufwartende Diener, dass sie sich über ihren Stand aufführen, gegen die Bürger unbescheiden sind und ihnen an Unkosten zu viel abfodern, ist schon von Alters her geklaget worden, und unter andern 1576 ihnen der Vorwurf geschehen, dass sie die Leute schindeten, mit Fuchspelzen, silbernen Dolchen und sammetnen Kolpaken prächtig einhergingen. Der 75. Articul der Königl. Ordination hat den fernern Klagen vorkommen wollen, wenn er verfüget, dass die Amtsdiener, so sich gegen die Bürger unbescheiden aufführen, oder ihnen mit zu grossen Kosten beschwerlich fallen, oder andere Dinge verüben würden, wodurch sie ausser den Schranken ihrer Pflicht gewichen zu sein überführet werden könnten, ernstlich und unverzüglich bestrafet oder auch nach Bewandtniss der Sachen ihres Dienstes entsetzet werden sollten.

Cap. XIII.
Von den Aemtern der Rathmänner.

§ 1.

Aemter, so die Rathmänner allein führen.

So wie die Bürgermeister ausser den Rathsversammlungen verschiedene Aemter führen, also geschichet ein gleiches von den Rathmännern, entweder von ihnen allein, oder mit Beisitzern aus den Ordnungen. Von den Aemtern, so die Rathmänner allein führen, soll in dem gegenwärtigen Capitel gehandelt werden, die anderen, welche gemeiniglich Funktionen heissen, werden hernach folgen, wenn vorher die zweite und dritte Ordnung beschrieben worden.

§ 2.

Veränderung der Aemter am Verkanterungstage.

Die Aemter, nur eines und das andere ausgenommen, werden am Verkanterungstage vergeben, der den Tag nach der Kühre, und wenn keine Kühre ist, den Tag, da sonst die Kühre gewesen sein würde, einfällt. Denn da die Kühre nur alsdann gehalten wird, wenn eine Rathsperson gestorben, so werden die Aemter verändert, wanngleich alle Mitglieder des Raths das Jahr hindurch am Leben geblieben sind[1]). Es war noch keiner aus dem Rath mit Tode abgegangen, wie man 1700 den Tag zur Verwechselung der Aemter ansetzte, und da kurz vor demselben ein Bürgermeister starb, wurde solcher Tag bis den 31. März verschoben, weil die Kühre nicht eher als den 30. gehalten werden konnte. Das 1709 nach beniemtem Verkanterungstage erfolgte Ableben eines Rathmanns verursachte, dass man ihn in den Kührtag veränderte, und die Aemter-Verwechselung Tages hernach vor sich gieng. Im Jahr 1701 wandte man den Tag nach der Kühre zu einer wichtigen Berathschlagung an, und verlegte die Verkanterung bis den vierten Tag nach der Kühre, welcher ein Montag war. Wie der König 1749 die Kühre verbot, unterblieb auf Einrath der zu Beilegung der innerlichen Misshelligkeiten anwesenden Königlichen Bevollmächtigten, als die man darum befragte, die Verwechselung der Aemter, welche denen, die sie das Jahr über geführet, auch auf das folgende gelassen wurden.

Beispiel, dass der Verkanterungstag in einem Jahr nicht gehalten worden.

Richterliches Amt am Kührtage vergeben.

Unter den Aemtern hat das Richterliche dieses vorzüglich, dass dessen Besetzung nicht bis an die Verkanterung ausgestellet wird, sondern am Kührtage geschiehet, an welchem auch die neuen Richter der Rechten und Alten Stadt mit den gesammten obrigkeitlichen Personen öffentlich abgelesen werden.

Was von dem Verkanterungstage besonders zu merken.

Die Rathsversammlung bei der Verkanterung ist von den andern Rathsversammlungen hierin unterschieden, dass der Syndicus, als den dieses Geschäft nichts angehet, abwesend ist, die Sekretäre auch nicht eher, als bis die Verkanterung geendiget worden, in die Rathsstube kommen, hergegen die Altstädtische Herren des Raths alle, so wie an den Quatember-Tagen zugegen sind. Der Präsident trägt von einem ihm vorgelegten Zettel die Aemter, und nebst den Aemtern die Funktionen, nach der Ordnung vor und schliesset nach den meisten Stimmen: welches doch nur von denen Aemtern

Wie die Aemter vergeben werden.

[1]) Doch würde vermuthlich eine Kühre gehalten werden, wann gleich keine Stelle im Rath, sondern nur eine Kaufmannsstelle im rechtstädtischen Gericht erlediget wäre, damit die dritte Ordnung ihr Präsentationsrecht ohne fernern Aufschub ausüben könnte. Davon sich auch Beispiele finden.

zu verstehen ist, die nicht bei denen Personen, die sie bisher geführet, bleiben; dergleichen hernach vorkommen werden.

§ 3.

Anzahl dieser Aemter.

Von den Aemtern bekommen die Rathmänner, die sie führen, ihre Benennung und stehen in dem „jetzt lebenden Danzig“ in folgender Ordnung: der Aufseher über die Kanzelei, die Pfahl-Herren, Mottlau-Herren, Hospitalar-Herren, Münz-Herren, Herren zu den Gold- und Silberfabriken, Herren zu den Freischulen, der Testaments-Herr, altstädtischer wortführender Herr, Thorschlüssel-Herren, Stadthofs-Herren, Apotheker-Herren, Hof-Herren, der Fracht-Herr, Klapperwiesen-Herr, Theerhofs-Herr, Steinbrücker-Herr, Schützen-Herren, der Vorstädtische, der Neustädtische Herr, Herren von der Bürgerwache, Bürger-Obersten, Bürger-Artillerie-Herr, Herren von der jungen Mannschaft, Gesundheits-Herren, Stahl-Herr, Schidlitzische Herren, Provisores der Armen, Quartier-Herren, Ausrufer-Herren, Bankeroter-Herren, Aufseher über den Holzraum am Legen Thor, Zunft- und Gewerks-Herren. Aus diesem Verzeichniss erhellet, dass die Anzahl der Aemter die Anzahl der Rathmänner weit übersteige, daher verschiedene von einer Person zugleich verwaltet werden, auch wegen ihrer Beschaffenheit verwaltet werden können, ohne der, die sie verwaltet, beschwerlich zu fallen.

§ 4.

Zweene Richter.

Unter den vorerzählten Amtspersonen wird der Richter nicht gedacht, da doch derselben Amt für das wichtigste zu halten, weil es die grösste Mühe und nicht geringere Geschicklichkeit fodert. Es sind zweene Richter, einer auf der Recht-, der andre auf der Altstadt, deren jeder innerhalb den Grenzen seines Bezirks sein Amt führet. In den älteren Zeiten wurde der Richter Schulze genennet, davon noch das Andenken in dem Schulzen-Diener übrig ist, welchen Namen der richterliche Diener, der beständig beim Amte bleibet und niemals abgewechselt wird, führet, so wie in einigen Nachrichten der Unterrichter Unterschulze heisst.

Der Richter ist das Haupt des Gerichts und zuweilen bei demselben zugegen

Eigentlich ist der Richter das Haupt des Gerichts, oder der Schöppen, ob er gleich bei ihnen ordentlich nicht zugegen ist, sondern seine Stelle durch den Consenior des Gerichts vertreten lässt, nur dass er den Bürgerdingen selbst beiwohnet. Nicht weniger ist er gegenwärtig, wenn auf der Rechtstadt in peinlichen Sachen die Beidings-Herren die Missethäter befragen, doch dass er selbst nicht fräget,

sondern einen Zuhörer abgiebt, und wann der Missethäter zum Bekenntniss der Wahrheit durch Schläge oder die Folter zu zwingen, solches denen, denen es zukömmt, zu vollstrecken befiehlet, weil sie unter ihm stehen. Die Urtheile werden ohne ihn abgefasst, und ist er blos zugegen, wenn sie am Tage der Vollstreckung den Missethätern entweder öffentlich im Junkerhofe oder nur von den Beidings-Herren ausser dem Junkerhofe bekannt gemacht werden. Auf der Altstadt werden die Missethäter von dem ganzen Gericht im Beisein des Richters befraget, und ihnen die Urtheile in der Gerichtsstube vorgelesen.

Er führet die neuen Schöppen in ihr Collegium ein.

In Ansehung der Schöppen gehöret noch zu den Verrichtungen des Richters, dass er die Neugewählten bei der ersten Zusammenkunft in ihr Collegium einführet und sie daselbst in den Eid nimmt. Vor diesem pflegte das Gericht einen Theil der namhaft echt-Bürgerdinge, deren jährlich drei sind, in dem Hause des Richters zu halten und bei ihm zur Mittagsmahlzeit zu bleiben. Diese Gastirung mag, wie leicht zu urtheilen, in den alten Zeiten mit wenigen Kosten geschehen sein, bis nach und nach der Aufwand gestiegen und die Richter unter sich um den Vorzug gestritten, wer den andern hierin übertreffen könne: welches zur gänzlichen Abschaffung dieser Mahlzeiten, die man Richterkosten genennet, Anlass gegeben hat. Zum ersten Mal geschah es 1712, dass der Richter Joh. Gottfr. von Diesseldorf dem Gericht anstatt der Mahlzeiten zwölfhundert Gulden gab, davor das Gericht gastirte und den Richter als seinen Gast bewirthete. Das zweite Beispiel trug sich 1720 zu, da das Gericht anstatt der Mahlzeiten eine gleiche Summe von 1200 Gulden empfieng, und da es im folgenden Jahr weder eine solche noch eine höhere Summe annehmen wollte, sondern auf die Mahlzeiten bestund, zu denen sich der damalige Richter nicht verbunden erachtete, bekamen sie weder Geld noch Mahlzeiten. In den Jahren 1728, 1729, 1730 machte das Gericht keine Schwierigkeit, sich mit Geld abfinden zu lassen, und 1731 ist das Gericht vom Richter zum letzten Mal gastiret und nachgehends bis auf jetzige Zeit ihm beständig Geld gegeben worden. Ausser den vorgemeldeten 1200 Gulden für die Schöppen werden für den Unterrichter, die Gerichtschreiber, Procuratores und andere Bediente, so die ehemalige Richterkosten mit genossen, fünfhundert Gulden zugeleget, dass die ganze Abgabe sich auf 1700 Gulden beläuft. Diese Abgabe der neuen Richter wird in dem 42 sten Artikel der Königlichen Ordination bestätiget, dass sie bleiben solle, bis die Vermehrung der Salarien zum Stande gekommen;

Von ihm ehmalige Gastirung der Schoppen, die anstatt der Mahlzeiten jetzo Geld bekommen.

dagegen dem Richter bis auf solche Zeit die Strafgelder gelassen werden. Nachdem die Richterkosten gänzlich aufgehöret, hat sich das Gericht zu Fortsetzung der Bürgerdinge nicht mehr in des Richters Behausung eingefunden, sondern es sind dieselben blos im Junkerhofe gehalten worden: nur dass der Richter alsdann daselbst zweimal sich einstellet, um eilf, und wenn er nach zwölf abgegangen, wieder um ein Uhr. Namhaft-ächt Bürgerdinge.

Was von den Richterkosten und dem an deren Stelle zu zahlenden Gelde gesaget worden, gehet nur den Richter der Rechtstadt an; auf der Altstadt, allwo das richterliche Amt unter den fünf Rathmännern abwechselt und oft an einen kommen kann, pflegte der Richter, wenn er dieses Amt zum ersten Mal erlanget, die Schöppen dreimal zu gastiren, welches weiter nicht geschah, wenn er wieder Richter wurde. Anjetzo giebt er ein für alle Mal Geld.

§ 5.

Zum Erkenntniss des Richters gehören mancherlei Sachen, als Schuldfoderungen, wenn der Schuldner noch am Leben und ein Bürger und Einwohner der Stadt ist, sich nicht seiner Güter begeben (bonis cediret) und kein Bankeroter ist; die Klagen über die nicht erfüllten Contracte, wo der Beklagte unter der Gerichtbarkeit des Richters stehet oder sich derselben unterworfen; die Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und dem Gesinde wegen der Miethe, des Lohns und anderer Vorfälle sich ereignet; Betrügereien und Diebstähle, die nach Bewandtniss der Richter entweder selbst bestrafet oder dem Gericht übergiebet, welches letztere allezeit geschiehet, wenn ein Todtschlag oder grosser Diebstahl begangen; wegen der Hurerei ist die Gerichtbarkeit zwischen dem Richter und dem bischöflichen Official also getheilet, dass derjenige darüber erkennet, an den sie zuerst gelanget; dergleichen Recht sich der Official auch über die Ehebrüche anmassen wollen, weil die Richter dieses Verbrechen gemeiniglich mit einer Geldbusse oder einem kurzen und leidlichen Gefängniss gestrafet haben. Über was für Sachen der Richter erkennet.

§ 6.

Die meisten Sachen thut der Richter kurz ab, in denen es auch bei seinem Ausspruch verbleibet, einige werden durch einen Rechtsgang ausgeführet, den der Richter nicht hindern kann, wenn entweder beide Theile oder auch nur eines dazu geneigt ist und darauf bestehet, die Sache danebst von solcher Beschaffenheit ist, dass darüber ein Process geführt werden kann. Von dem Spruch des Richters gehet die Appellation an den Rath. Die Sachen werden bei ihm entweder kurz abgethan, oder durch einen Process ausgeführet. Appellation an den Rath.

§ 7.

Unterrichter.

Bei dem richterlichen Amte ist ein Unter-Richter, den auf der Rechtstadt der ganze Rath, auf der Altstadt die dortigen Herren des Raths wählen und die beide dem Richter vor dem Gericht ihres Orts schwören, weil sie eigentlich Beamte des Richters sind, und dem Richter an die Hand gehen. Wie die altstädtischen Herren des Raths in dem Eide des dortigen Unter-Richters eine Veränderung gemacht haben und die Schöppen desfalls mit ihrer Klage bei dem Rath einkamen, folgte 1733 ein Schluss, dass nach dem alten Formular geschworen werden sollte. Die Unter-Richter bleiben bei ihrem Amte, bis sie sterben oder höher steigen, und bekommen, wenn sie unvermögend werden, einen Gehülfen, daher sie Gelegenheit haben, durch die Erfahrung eine grosse Geschicklichkeit zu erlangen und den Richtern, die jährlich abwechseln, gute Dienste zu leisten, wobei es eine nothwendige Eigenschaft ist, dass sie gewissenhaft sein. Sie führen bei den Richtern die Feder; haben die Amtsbücher in Verwahrung; geben die Ladungen und Extracte aus gedachten Büchern aus; fassen nach dem Sinn des Richters die Urtheile ab; versiegeln die Güter der Schuldner und machen davon das Verzeichniss, überbringen, was der Richter aus Gericht und das Gericht an den Richter gelangen lässt, fassen die Criminal-Akten ab; kündigen denen zur Lebensstrafe verurtheilten Missethätern den Tod an; sind bei ihrer Hinrichtung zugegen, andere Dinge, die zu ihrem Amte gehören, zu geschweigen: nur ist dieses noch beizufügen, dass sie in kleinen Schuldforderungen selbst sprechen und zu solchem Ende an einem gewissen Tage die Parten in ihrem Hause hören, die sie doch zur Befolgung ihres Spruchs nicht zwingen können, sondern alsdann des Richters Beistand nöthig haben.

Richterliche Amtsbücher.

Wegen der rechtstädtischen richterlichen Amtsbücher hat 1696 der Rath geschlossen, dass die annoch hinterstellige in drei Monaten aufs Archiv geliefert und künftig nach der Verkanterung ein Vierteljahr dem Archivario, ob sie richtig gehalten würden, vorgezeiget werden sollen: welcher Schluss in Ansehung der zu liefernden Amtsbücher ans Archiv 1730 erneuert ward.

An die Unterrichter zu zahlende Kosten.

Dass übrigens die Unter-Richter die Kosten der Parten für sich zu hoch rechnen und hierin keiner gewissen Vorschrift, sondern ihrer Geldbegierde folgen, ist eine bekannte Klage, und gehet sie dasjenige mit an, was in dem 47. Artikel der Königlichen Ordination wider die unbillige Belästigung der Bürger und Einwohner mit Sporteln stehet, so wie die daselbst anbefohlene Abfassung einer Sportel-Taxe zugleich ihnen künftig zu einer Richtschnur wird

dienen können. Es ist aber noch keine Sportel-Taxe zur Beobachtung bekannt gemacht worden.

§ 8.

Schulzendiener.

Nebst andern Dienern haben die Richter einen Schulzendiener, der beständig beim Amte bleibet, und den auf der Rechtstadt der ganze Rath, auf der Altstadt die dortigen Herren des Raths machen. Die Richter können sich ihrer wegen der durch die Erfahrung erlangten Kenntniss nützlich bedienen.

Der Richter Strafgelder.

Dass die Königliche Ordination den Richtern vor diese Zeit die Strafgelder lässt, ist vorher angezeiget worden, doch werden dabei die Armenhäuser nicht vergessen, deren Büchsen bei dem Amte sich befinden.

§ 9.

Man kann sich vom richterlichen Amte, doch nicht ohne Geld frei machen.

Weil das richterliche Amt ein beschwerliches Amt ist, wird niemand damit übersehen, sondern es muss von jedem Rathmann nach der Ordnung geführet werden. Hat aber jemand eine wichtige Ursach, warum er es nicht annehmen könne, etwan eine Unpässlichkeit, die ihn dazu unvermögend macht, bittet er einige Wochen vor der Kühr oder Verkanterung, ihn damit zu verschonen, welches geschichet, wann nach geschehener Umfrage die meisten Stimmen für ihn ausfallen. Doch kömmt niemand davon ohne Geld frei, er müsste denn wirklich krank oder bettlägerig sein. Der Rathmann Reinhold Cölmer gab 1722 zum Mündischen Thurmbau tausend harte Thaler, und nach ihm sind jedesmal viertausend Gulden an die Kämmerei gezahlet worden. Hergegen wurden 1718 und 1725 zweene Rathmänner ohne Entgelt beständiger Unpässlichkeit halber übergangen[1]).

Zweene Rathmänner ohne Geld freigelassen.

Das richterl. Amt hat zuweilen zwei Jahr lang geführet werden müssen.

Obgleich das richterliche Amt nur ein Jahr geführet wird, hat es sich doch zugetragen, dass, wann der rechtstädtische Richter der letzte Rathmann gewesen und keine Kühre gehalten worden, er das Amt auch das folgende Jahr verwaltet; welches zu unsern Zeiten 1742, 1744, 1746 und 1749 geschehen ist: da dann ein solcher Richter das für die Richterkosten ans Gericht zu zahlende Geld zum zweiten Mal erleget, welches dem Richter, der das Amt 1749 fortgesetzet, erlassen worden, in Betrachtung, dass der König die Kühre zu halten verboten und die Wahl neuer Rathmänner, deren einem das richterliche Amt zugefallen wäre, gehindert hatte.

---

1) Wie 1761 der durch Geld sich vom richterlichen Amte frei gemachte Rathmann Schumacher wenige Tage nach der Kühre starb, ward das Geld seinen Erben zurückgegeben.

Richterl. Amt auf der Altstadt.

Auf der Altstadt, wo die Anzahl der Rathmänner klein ist und selten eine Stelle ledig wird, wechselt das richterliche Amt unter denen ab, die es schon geführet, nur kann der wortführende Herr weder zugleich noch unmittelbar hernach Richter sein, sondern es muss zwischen beiden Aemtern ein Jahr vorüber gehen.

Des vor Verlauf des Jahres verstorbenen Richters Stelle vertritt dessen Vorgänger.

Geht der rechtstädtische Richter vor Verlauf des Jahres mit Tode ab, wird vom Rath die Fortsetzung des Amts dem aufgetragen, der es das Jahr zuvor geführet: welches auch geschiehet, wenn der Richter bettlägerig wird. Ist aber der vorige Richter Königlicher Burggraf, fällt die Verwaltung auf den, der das zweite Jahr zuvor Richter gewesen, weil der Burggraf nicht zugleich Richter sein kann: welches aus dem, was oben von dem Burggrafen angemerkt worden, erhellet. Weil auch der Richter zugleich weder Präses noch Beisitzer von der Wette sein kann, so war es gegen diese Regel, wie 1756 bei dem schleunigen Ableben des Richters dessen erledigtes Amt dem vorigen Richter, der von der Wette Präses war, aufgetragen wurde, doch dass man ihm auf geschehene Vorstellung die Freiheit liess, ob er das richterliche Amt zugleich verwalten wolle: wozu er sich entschloss, da er es füglich hätte ablehnen können, auch ablehnen sollen.

§ 10.

Der Richter übele Amtsführung ahndet der Rath

Führen die Richter ihr Amt nicht, wie es sich gebühret, wird ihnen solches, wenn es bekannt wird, vom Rath verwiesen, und sie zur Beobachtung ihrer Pflicht ermahnet, so dass auch nach Bewandniss der Umstände eine Strafe folgen würde. Wie über die altstädtische Richter Klagen einliefen, dass sie Ehebruch und Dieberei mit Geld straften, in andere Gerichtbarkeiten Eingriff thäten, und ihre Diener die Leute beim Amte übersetzten, schloss 1647 der Rath, dass alle altstädtische Herren in den Rath gefodert, ihnen die Beschuldigungen vorgehalten, und sie mit der auf solche Richter gesetzten Strafe bedrohet werden sollten. In dem gegenwärtigen 1760sten Jahr wurde der altstädtische Richter über ein mit offenbarer Parteilichkeit, ohne dem angeklagten Theil verstattete rechtliche Verantwortung, gesprochenes Urtheil nach beigekommener Klage von zweenen rechtstädtischen Rathmännern zu Rathhause befraget, nach deren abgestattetem Bericht der Rath seine Erklärung bis den nächsten Quatember ausstellte[1]).

---

1) Wie der Richter am Quatember ausblieb, wurde ihm laut Schluss im sitzenden Rath nach einem beliebten Formular ein Verweis gegeben, und er dem gekränkten Theil hundert Thaler zu geben verurtheilet, die auch erleget wurden.

Es pflegen also diejenigen, die sich über das richterliche Amt zu beschweren Ursach zu haben glauben, den Rath um eine Untersuchung ihrer Sache oder um eine Erinnerung an den Richter zu bitten. Den Richter aber seines Amts halber nach dem Königlichen Hofe auszuladen, ist unerlaubt, weil dadurch die erste Instanz, die beim Rath ist, übergangen wird, auf welchen Fall der Rath sich des Richters annimmt. Der 1760 aus der Stadt entwichene Bankeroter und ehemalige Rathmann Wernick hat den rechtstädtischen Richter mit Vorübergehung des Raths unmittelbar nach Hofe ausgeladen: welches aus der angeführten Ursach für ungültig angesehen ward, auch von keiner weitern Folge gewesen ist.

Daher sie nicht unmittelbar nach Hofe ausgeladen werden konnen.

§ 11.

Jetzt folgen die im 3. Paragraphen genannte Aemter, von denen verschiedene an den ältesten Kämmerer gehören, entweder, dass er ihnen allein, oder zugleich mit andern aus dem Rath vorstehet. Er ist allein Testamentsherr, Klapperwiesenherr, Theerhofsherr, Herr über die Schützen in der Schiessbude, Vorstädtischer Herr und Aufseher des Holzraums am Legen Thor.

Ämter, denen der älteste Kämmerer allein oder mit andern vorstehet.

Von dem Testamentsherrn, der in der Verkührung der Aemter zuerst 1599 vorkömmt, bezeuget Curicke S. 121, dass er schuldig sei, alle Testamente, in welchen etwas für die Kirchen, Hospitäle, Schulen und Armen verordnet worden, zu untersuchen, damit solche Vermächtnisse richtig abgegeben werden. In einem Rathsschlusse von 1616 stehet von ihm, dass er den Erbnehmern zu Oeffnung der Testamente einen Termin ansetzen, und wann sie demselben nicht nachleben, nebst dem Deputirten des Gerichts die Oeffnung verrichten, und was im Testament ad pios usus vermacht, abfodern soll. Woraus zugleich erhellet, dass dem Testamentsherrn eine Person aus dem Gericht beigefüget gewesen, die beide zusammen Curatores testamentorum genennet worden, deren in einem andern Schluss von 1636 Meldung geschiehet, woselbst zugleich gesaget wird, dass sie dem Rath ihrer Verwaltung halber Red und Antwort geben müssen, weil der Rath, wie allda die Worte lauten „supremi testamentorum inspectores" sind. Der sel. Rosenberg schreibet in seiner Anmerkung über die angezogene Stelle Curickens, dass auf des Raths Gutfinden 1680 dem Testamentsherrn eine Person aus dem Gericht beigefüget worden, da doch aus dem zuvor Gemeldeten zu ersehen, dass solches weit früher geschehen sei. Anjetzo hat der Testamentsherr

Testaments-Herr.

keinen Gehülfen, und er selbst führet nur einen blossen Titel, da alles, was zu den Testamenten und derselben Vollziehung gehöret, von den Gerichten der Rechten und Alten Stadt besorget wird, doch ist das alte Recht des Testamentsherrn nicht gänzlich aufgehoben, welches durch den jährlich wiederholten Titel bisher bewahret worden.

Des Schützenherrn wird in der Verkührung der Aemter zum ersten Mal unter dem Jahr 1601 erwähnet, der allen Schützen vorgesetzt gewesen, die, da sie sich in die Georgen- und Erasmus-Brüderschaft abgesondert, ist es geschehen, dass 1647 jede ihren eigenen Herrn bekommen. Die erstere Brüderschaft heisst auch in der Aemterverkührung des folgenden Jahres die Brüderschaft in der Schiessbude vor dem Hohen Thor, weil sie in derselben Schiessbude im Schiessen aus Röhren sich übet: und dieser ist der älteste Kämmerer vorgesetzet, der zugleich über die Schiessbude die Aufsicht hat. Er entscheidet die unter den Brüdern entstandene Streitigkeiten, hält über die alte Einrichtung und nimmt es an den Rath, wenn etwas Neues zu verfügen, oder eine Sache von Erheblichkeit vorfällt, wozu des Raths Einwilligung nöthig ist.

Schützenherr von der Georgen-Brüderschaft.

Die anderen gemeldete Aemter des ältesten Kämmerers haben von gewissen Gründen ihren Namen, nicht als wenn der älteste Kämmerer auf denselben eine völlige Gerichtbarkeit hätte, sondern weil sie nur unter seiner Aufsicht stehen, damit er denen daselbst entstehenden Unordnungen abhelfe oder zur Abhelfung dem Rath vortrage: so wie auch der Rath ihm die Vollziehung empfiehlet, wann etwas neues veranstaltet werden soll. Nach Anweisung der Aemter-Verkührungen hat die Klapperwiese 1595, der Theerhof 1594 und der Holzraum vor dem Legen Thor 1683 einen eigenen Herrn bekommen. Der Vorstädtische Herr ist weit älter, da er sich schon 1587 unter den Rathmännern befindet, die Aemter verwaltet, dessen Anfang sich nicht anzeigen lässt, weil die vorhandene Verkührungen nicht höher gehen. Er hat auf der Vorstadt einige Gerichtbarkeit, da er gewisse Sache abthut, die Oberaufsicht über die dortige Strassenreinigung hat, die Einwohner zur Entrichtung einiger Auflagen anhalten lässt: wozu er zweene vorstädtische Diener brauchet, die er selbst setzet. Unter ihm stehen die dortigen Feuerverwalter, welche, da sie zugleich die Reinigung der Strassen besorgen und die dazu eingesammelten Gelder einnehmen, von ihm zu Beobachtung ihrer Pflicht, und so oft es nöthig, zur Rechnung gefodert werden. Wie 1759 auf seinen Vortrag der Rath für dienlich fand, dass in einem Theil der Vorstadt die Abzüge durch Legung neuer Trummen in einen bessern Stand gesetzet werden sollten, ward ihm

Klapperwiesen-, Theerhofs- und Holzraum-Herr.

Vorstädtische Herr.

die Vollführung aufgetragen, welche durch seine Bemühung und Sorgfalt ausgerichtet wurde. Weil der Vorstädtische Herr bei der Bürgerschaft in Verdacht gekommen war, dass er von diesem Amte zum Nachtheil des gemeinen Guts Nutzen hätte, erhielt sie durch den 58. Artikel der Königlichen Ordination, dass die Vorstadt nicht mehr von einem Rathmann allein, sondern von einer Funktion, doch die Ausgaben zu sparen, nicht von einer eigenen, sondern von einer andern Funktion zugleich verwaltet werden sollte, worauf aus Schluss der Ordnungen die Verwaltung der Funktion des Wallgebäudes 1752 aufgetragen wurde; doch ist zugleich der älteste Kämmerer, so wie zuvor, Vorstädtischer Herr geblieben, ohne dass man sagen kann, worin eigentlich die Verrichtung des Wallgebäudes bestehe.

§ 12.

Inspector Cancellariae.

Ferner heisst der älteste Kämmerer Inspector cancellariae, Hospitalarherr, Münzherr, Stadthofsherr, Ausruferherr, Apothekerherr, Hofherr, doch ist er es nicht allein, der diesen Namen führet, sondern er hat neben sich, die dessen theilhaftig sind. Denn der vornehmste Inspector cancellariae ist der älteste Bürgermeister und sein Gehülfe der älteste Kämmerer; daher von diesem Amte das Nöthige im 26. Paragraphen des vorhergehenden Capitels angeführt worden.

Hospitalar-Herren.

Die Hospitalarherren sind von den ältesten, als die schon 1587, von welchem Jahr die vorhandenen Verzeichnisse der Verkührungen sich anheben, vorkommen, und in den Ordnungs-Recessen von 1572 wird bezeuget, dass den Vorstehern der Hospitäle schon längst zween Herren des Raths zugeordnet worden. Nachgehends hat man vier gewählet, welche sind die drei Kämmerer und der nächste Rathmann nach den Kämmerern. Sie haben die Oberaufsicht über die Hospitäle, mit der es doch wenig zu bedeuten hat, weil die Vorsteher alles vor sich verwalten, ohne dass sie die Hospitalarherren daran Theil nehmen lassen, auch wenn sie etwas beim Rath zu suchen haben, sich unmittelbar zum Präsidenten wenden, es wäre denn, dass sie etwan Wohlstands halber von ihrem Anliegen den Hospitalarherren vorgängige Nachricht ertheilen wollten, um sich ihrer Vorsprache beim Rath zu versichern. Dass ihnen die Vorsteher von ihrer Verwaltung jährlich Rechnung thun sollen, dazu hat sie noch 1721, auch nach der Zeit, ein Rathsschluss verpflichtet: und da die Erläuterung des 69. Artikels der Königlichen Ordination die Vorsteher der Kirchen und Verwalter der Kirchengüter zu Ablegung der Rechnungen vor den Deputirten

aller Ordnungen anhält, würden die Vorsteher der Hospitäle von ihren Hospitalarherren dahin zu verweisen sein, wann die Ordnungen solches verlangen möchten. Diejenigen, die sich in die Hospitäle eingekauft, wann sie über die Vorsteher zu klagen Ursach haben, können zuerst bei den Hospitalarherren ihre Beschwerde anbringen. Die Vorsteher der vereinigten Hospitäle zum Heiligen Geist und von Elisabeth, welche auf den Landgütern dieser Hospitäle die Unter- und Obergerichte haben, können ohne die Hospitalarherren kein Todesurtheil fällen, sondern nachdem sie ihnen die Akten mitgetheilet, kommen die Vorsteher mit den Hospitalarherren auf dem Rathhause zusammen, um das Urtheil zu finden, welches nach den meisten Stimmen ausfällt. Weil diese Vorsteher wegen ihrer Landgüter mit den benachbarten Edelleuten oft Streit haben, suchen sie in solchen Fällen bei den Hospitalarherren Rath und Hülfe, die das Anliegen an den Rath nehmen.

Münzherren. Münzherren, deren Amt zu den ältesten gehöret, ohne dass man den Anfang eigentlich zu bestimmen weiss, sind alle drei Kämmerer, welche die Aufsicht über die Münze der Stadt gehabt, damit das Geld nach dem beliebten Fuss ausgepräget und alles, was dazu nöthig, beigeschaffet würde. Vermuthlich hat man ihnen dieses Amt aufgetragen, weil sie als der Kämmerei Vorgesetzte die Kosten am bequemsten hergeben konnten. Zuweilen hat man ihnen einige aus dem Rath, wann nämlich etwas neues zu veranstalten, beigefüget, damit die Sache desto reiflicher erwogen würde, deren Ausführung man hernach den Münzherren überlassen. In welcher Absicht 1650 ein Rathmann und der Syndicus, 1694 der Syndicus allein ihnen zugegeben worden, da man 1692 ausser den Münzherren dem Präsidenten, einem Rathmann und dem Syndico aufgetragen, unter sich wegen der Münze eine Beredung anzustellen. Zu unsern Zeiten hat man mit Vorübergehung der Münzherren, weil sie mit diesem Geschäfte nichts wollten zu thun haben, sondern es von sich ablehnten, eine besondere Münz-Deputation aus allen Ordnungen beliebet, und derselben zweene Herren des Raths, die nicht Kämmerer waren, vorgesetzet, folglich führen anjetzo die Kämmerer nur den blossen Namen der Münzherren. Von der Münz-Deputation handelt das 37 ste Capitel.

Stadthofs-Herren Die Stadthofs-Herren müssen mit dem Stadthofe entstanden sein, und gedenken die Constitutiones Karnkovianae unter dem Titel „de civitatis curia“ der vom Rath zum Stadthofe Deputirten, welche keine andre sind, als die, so die älteste vorhandene Verkührung Stadthofs-Herren nennet. Es sind selbige die zweene ältere Kämmerer, deren der erste dasjenige verrichtet, was nicht

an die ganze Funktion gehöret. Denn es stehet dem Stadthofe eine Funktion vor, von welcher im 26. Capitel gehandelt wird, und an die es gehöret, wenn etwas anzuschaffen und zu verfügen, wozu neue Kosten erfodert werden, so wie ihr auch die jährige Rechnung vorgeleget wird, damit sie von der Ausgabe und Einnahme genaue Wissenschaft, und Gelegenheit habe, desfalls ihre Gedanken zu eröffnen.

Gedachte zweene Kämmerer heissen auch Ausrufer-Herren, deren Amt 1659 bei der Gelegenheit seinen Anfang genommen, da der verstorbene Ausrufer Stephan Berendt die Sachen in Unrichtigkeit hinterlassen, und derselben Untersuchung zweenen Rathmännern aufgetragen wurde. Damit nun künftig dergleichen nicht geschehen möchte, verordnete der Rath zweene seines Mittels zu beständigen Aufsehern des Ausrufers, damit der Ausruf-Ordnung in allen Stücken ein Gnügen geschehen und der Ausrufer, wenn er gefodert würde, einige Sachen ausserhalb dem Ausruf zu schätzen, mit einer billigen Verehrung zufrieden sein möchte. Diese Ausrufer-Herren untersuchten 1686 des verstorbenen Ausrufers Bücher und 1692 des noch lebenden Ausrufers Materne Bücher und Casse, davon sie dem Rath Bericht abstatteten: in welchem Jahr ein Schluss erfolgte, dass der Ausrufer wegen der empfangenen Güter und zu liefernden Gelder beim richterlichen Amte besprochen werden sollte. Anjetzo hat es das Ansehen, als wenn der Ausrufer-Herren Aufsicht über dem Ausrufer gänzlich aufgehöret, indem diejenige, die über den Ausrufer Beschwerden führen, sich unmittelbar zum Rath wenden und der Ausrufer auf gleiche Art verfähret, wenn er etwas zu klagen oder zu suchen hat, ausser Schuldfoderungen, darüber beim Richter geklaget wird. Wie 1720 dem Ausrufer verboten ward, den öffentlichen Staat (statum publicum) angehende Handschriften auszurufen, wurde ihm zugleich anbefohlen, solche Schriften beim Präsidenten anzugeben, durch den auch der Rath dem Ausrufer bekannt machen lässt, so oft er etwas, was ihn angehet, verfüget hat oder verfügen will. Ausrufer-Herren.

Imgleichen sind die beiden älteren Kämmerer Apotheker-Herren, deren zuerst 1592 Meldung geschiehet, und die daher diesen Namen führen, weil in ihrer Gegenwart, in des ältesten Herrn Behausung, die neuen Apotheker von den Stadt-Physicis ihrer Kunst wegen geprüfet werden, sie auch nach der Medicinal-Ordnung von 1703 gehalten sind, die Apotheken alle Jahr zwei oder wenigstens einmal in ihrem Beisein von den Physicis untersuchen zu lassen, damit dasjenige, was verdorben und untüchtig ist, fortgeschaffet werde: dergleichen Untersuchung schon viele Jahre Apotheker-Herren.

nachgeblieben sein mag. Die Ernennung der Apotheker-Herren hat das Gericht veranlasset, da es 1592 gebeten, die Apotheken zu untersuchen und den Arzeneien einen gewissen Preis zu setzen[1]).

Angeführte Medicinal-Ordnung verweiset die neuangekommenen Medicos, wenn sie sich durch den Präsidenten beim Rath um die Erlaubniss zu praktisiren gemeldet, an die Apotheker-Herren, damit sie bei denselben mit Zuziehung der Physicorum und eines oder zweener andrer Medicorum ihrer Studien und des Doktorats wegen beglaubte Zeugnisse beibringen und sich in ein medicinisches Gespräch einlassen. Welche Verordnung fast in Vergessenheit gekommen war, wie sie durch einen Rathsschluss 1759 erneuert und wieder in den Gang gebracht wurde, da ein solches Gespräch in dem Hause des ältesten Apotheker-Herrn mit einem neuen Doktor angestellet ward, den man so ungeschickt fand, dass ihm der Rath verbot, sich zu Heilung der Kranken gebrauchen zu lassen.

Hof-Herren.

Seit dem Jahre 1593 sind zweene Hofherren, nämlich vom Artus- oder Junker-Hofe gewesen, welches Amt gleichfalls den zweenen ältesten Kämmerern zukömmt, und von denen der erste die Aufsicht hat, dass in dem Hofe oder vor demselben keine Unordnung vorgehe, welche er entweder selbst hemmet oder an den Rath nimmt. Vor diesem konnte er nachgeben, vor dem Hofe neue Krambuden aufzustellen und innerhalb demselben allerlei Sachen feil zu haben: welche Macht die Königliche Ordination im 29. Artikel also einschränket: „dass nach Wegschaffung der Krambuden innerhalb 6 Monaten vor dem Hofe nur die kleinen Buden würklicher Bürger, ihrer Wittwen und Unmündigen geduldet werden sollen.“ Gegen Weinachten, vom Thomastage bis auf den Abend vor dem Fest, bleibet es bei der alten Gewohnheit, in und ausserhalb dem Hofe allerlei Sachen zum Verkauf auszustellen. Zur Reinigung des Hofes und des dahingerechneten Platzes wird von ihm ein Mann auf Lebzeit angenommen, da den Hof-Kellermeister der Rath macht. Am Thomastage kommen die beiden Hofherren, der Alt-Schöppe, der auch Hofherr genennet

[1]) Nicht nur die wirklichen Apotheker, sondern auch die Provisores, die den Apotheken der verwittweten Apotheker-Frauen [vorstehen], müssen von den Physicis auf gleiche Art wie die Apotheker geprüft werden, anders sie einer Apotheke nicht vorstehen können. Wenn nach dem E. Rath von den Physicis übergebenen lateinischen Zeugniss die Provisores in dem examine wohl bestanden, erkläret sie E. Rath durch einen Schluss des Provisorats für fähig, und lässt sie darauf vor sich schwören.

wird, und ein Bürger, so der älteste aus der Reinholds-Bank ist, im Hofe zusammen und vertheilen unter sich eine gewisse aus dem Standgelde derer, die Sachen zum Verkauf ausgestellet, eingekommene Summe, doch dass etwas für den Schöppen-Eltermann abgezogen wird: bei welcher Gelegenheit der Kellermeister starkes Danziger Bier, sonst Niklas-Bier genannt, und grosse Zwiebacke oder Kringel aufzutragen pflegte, welches in Ansehung des Bieres abgekommen, nachdem die Brauer 1734 das Niklas-Bier zu brauen aufgehöret haben [1]).

§ 13.

Schützenherr von der Erasmus-Bruderschaft.

So wie der erste Kämmerer der Schützen in der Schiessbude vor dem hohen Thor Herr ist, also ist es der zweite bei der Erasmus-Brüderschaft im breiten Thor, nachdem sie 1647 ihren eigenen Herrn bekommen hat. Diese ist es, die nach einer alten und schon unter den Kreuzherren üblichen Gewohnheit am Pfingst-Kindertage auf dem Platze des Schiessgartens nach einem auf einer hohen Stange befestigten hölzernen Vogel aus Bogen geschossen und 1714 aufgehöret, seit welcher Zeit sie an eben dem Tage nach einem auf einem Brette gemalten Vogel aus Röhren schiessen, und dieses noch von dem alten Gebrauche beibehalten, dass der, der den besten Schuss gethan, Schützen-König wird. Was nun im 11. § von dem ersten Kämmerer in Ansehung seiner Schützen gesaget worden, kann zugleich von dem zweiten Kämmerer wegen seiner Brüderschaft gesaget werden.

Neustädtischer Herr.

Dieser zweiter Kämmerer ist zugleich Neustädtischer Herr, das ist Herr über Langgarten und was dahin gerechnet wird, welche Gegend schon 1587 ihren eigenen Herrn gehabt hat. Der 58. Artikel der Königlichen Ordination hat nicht nur den Vorstädtischen, sondern auch den Neustädtischen Herrn eingeschränket, folglich so wie der Vorstadt also auch der Neustadt eine Funktion vorgesetzet, die doch keine eigene Funktion ausmachen, sondern mit einer andern vereinbaret werden sollte: zu welcher Meinung hernach die Ordnungen nebst der Vorstadt die Neustadt dem Wallgebäude übertragen haben. Was im angezogenen Artikel von den Unkosten für die Verschreibungen der liegenden Gründe, solche nach der Vorschrift einer darüber zu errichtenden Taxe einzufodern, gesaget wird, geht allein den Neustädtischen

[1]) Nämlich dasjenige, was der Brauer-Eltermann auf Nikolai zu brauen pflegte, um es als ein Geschenk zu vertheilen.

Herrn an, welcher, so oft ein liegender Grund auf seinem Gebiet verkauft wurde, ehe die gerichtliche Verlangung geschah, für seine Einwilligung in den Verkauf einen Dukaten bekam, welche Abgabe aufgehöret, obgleich wegen der Unkosten annoch keine Taxe gemacht worden. Sonst wird von dem Neustädtischen Herrn auf gleiche Art wie von dem Vorstädtischen das Amt geführet, ausser dass der Neustädtische nur einen, der Vorstädtische zweene Diener hat.

Steinbrückerherr.

Der dritte Kämmerer ist Steinbrückerherr, welcher Titel zuerst 1601 vorkömmt, da man die alte Steinbrücke bessern und an einigen Oertern, wo noch keine gewesen, eine neue legen wollte. Der Titel ist bis auf unsere Zeiten geblieben, ohne dass desfalls der jüngste Kämmerer über die Steinbrücke einige Aufsicht hat.

§ 14.

Pfahlherren.

Auf die Aemter, die an die Kämmerer zu kommen pflegen, kann füglich das Amt der Pfahlherren folgen, weil die Pfahlherren den Kämmerern die nächsten sind und in ihre Stellen hinaufrücken, daferne sie nicht vorher Bürgermeister werden. Es sind der Pfahlherren drei, von deren dem Könige zu leistenden Eide und dem, was zu ihrer Obliegenheit gegen Seine Königliche Majestät in Ansehung ihres Amts gehöret, im 8. Capitel Nachricht zu finden ist. Wenn einer von ihnen mit Tode abgegangen, wird seine Stelle am Verkanterungs-Tage besetzet, und da der 1660 an die Stadt als Königlicher Commissarius geschickte Kron-Instigator Tanski begehrte, dass solches nicht bis dahin verschoben werden, sondern ohne allen Anstand besetzet werden möchte, entschuldigte sich der Rath mit der Gewohnheit, die auch nachgehends beibehalten worden.

§ 15.

Wie sie ihr Amt verwalten.

Die Pfahlherren verwalten ihr Amt also, dass sie wöchentlich abwechseln, und der, dessen Woche ist, hat solche Zeit über die Schlüssel zur Pfahlkammer des Nachts in Verwahrung, als die gegen Abend zu ihm gebracht und frühe wieder abgeholet werden. Sie geben Acht, dass bei der Pfahlkammer keine Unordnungen einschleichen, melden es dem Rath, wenn etwas ungewöhnliches und zweifelhaftes vorfällt, dessen Erklärung sie abwarten und nach derselben verfahren, so wie sie, was der Rath wegen der Pfahlkammer sonst verfüget, zur Vollziehung bringen. Sie tragen in die Bücher, was an Schiffen und Waaren eingekommen und aus-

gegangen und an Pfahlgelde erleget worden. Wenn ihnen hinterbracht wird, dass Waaren, mit denen man durchschleichen wollen, oder die man zu gering angegeben, angehalten worden, lassen sie dieselben in Verwahrung bringen, und durch den Oberbesucher dem Rath über die Bank vortragen, damit er, ob sie zu confisciren sein, erkenne. Die confiscirten Güter lassen sie an die Meistbietende durch den Oberbesucher öffentlich verkaufen, eignen nach Kürzung der Kosten den Bedienten von den gelöseten Geldern ihr Drittel zu und vertheilen das übrige zwischen dem Könige und der Stadt, und bringen es in eine besondere Rechnung. Weil das Pfahlgeld nach dem Preise der Waaren gegeben wird, dieser aber von Zeit zu Zeit sich ändert, pflegen die Pfahlherren jährlich, ehe die Schiffahrt wieder angehet, auf Einzeugung der Mäkler das Pfahlgeld für selbiges Jahr nach solchem Preise zu bestimmen und an den Rath zu nehmen, damit er sich darüber durch einen Schluss erkläre. Noch lieget den Pfahlherren ob, dafür zu sorgen, dass der Königliche Antheil dem, der dazu bevollmächtiget ist, gezahlet und der Stadt Antheil an die Kämmerei geliefert werde. Der 10. Artikel der Königlichen Ordination erinnert sie bei ihrer beschworenen Pflicht, darauf zu sehen, dass keine Schiffe von dem Pfahlgelde frei sein, und zu verhüten, dass durch desselben nachlässige Abfoderung dem Königlichen Schatze etwas entgehe, wozu die Pfahlherren als geschworne Rathmänner auch in Ansehung der städtischen Hälfte verbunden sind, ob sie gleich durch keinen besondern Eid dazu angehalten werden. Was ferner im gemeldeten Artikel stehet, dass, wann wegen der Abfoderung des Pfahlgeldes einige Schwierigkeiten oder Hindernisse vorkämen, man solches dem Könige berichten und dessen Befehle abwarten solle, muss nach dem, was üblich ist, vorgängig vom Rath verstanden werden, weil die Pfahlherren die sich zutragende Schwierigkeiten und Hindernisse an den Rath zu nehmen schuldig sind, als die unter dem Rath stehen und unmittelbar vom Rath ihr Amt empfangen haben; der Rath aber kann sich in solchen Fällen zu Seiner Königlichen Majestät wenden, welches auch von ihm, so oft er es für nöthig findet, geschiehet. Noch ist zu merken, dass im 52. Artikel der Königlichen Ordination das Amt der Pfahlherren bestätiget worden, weil die Verwaltung der Pfahlkammer nach Vorschrift der Verordnung Königes Stephani in dem bisherigen Stande verbleiben soll, folglich werden zugleich dem Rath seine Rechte in Ansehung der Pfahlkammer von neuem bekräftiget. Endlich haben die Pfahlherren ein gewisses jährliches Gehalt, welches sie aus den

gesammten Pfahlgeldern der königlichen und städtischen Hälfte einbehalten.

§ 16.

Motlauherren.

Die Sorgfalt, die durch die Stadt fliessende Motlau in einem schiffbaren Stande zu erhalten, hat veranlasset, die Aufsicht über diesen Strom innerhalb der Stadt zweenen Rathmännern anzuvertrauen, die davon den Namen der Motlauherren überkommen haben. Denn wie 1575 und 1576 über die Verschlämmung der Motlau insonderheit beim Fischmarkt geklaget ward, dass, da ehmals Schiffe von 200 Last eingeleget, man nunmehro den Fluss durchwaten könne, hat solches veranlasset, zweenen Rathmännern aufzutragen, der Motlau nicht nur die vorige Tiefe wiederzugeben, sondern auch vors künftige zu erhalten, daher 1587 in der Zahl der Rathmänner, die Aemter verwalten, die Motlauherren sich befinden, denen 1589 die Verschlämmung der Motlau in Augenschein zu nehmen empfohlen ward, und wie solches von ihnen geschehen, bekamen sie aus den übrigen Ordnungen Gehülfen, mit denen sie dem Flusse die alte Tiefe wieder verschaffen sollten.

Die Reinigung der Motlau gelanget an das Stadt-Bauamt.

Im Jahr 1632 gelangte die Reinigung der Motlau an das Stadt-Bauamt, bei welchem es bis jetzige Zeit geblieben, obgleich der Name der Motlauherren beibehalten worden.

§ 17.

Herren über die Gold- und Silber-Fabriken.

Ueber die Gold- und Silber-Fabriken sind 1716 zweene Rathmänner gesetzet worden, damit bei diesen Fabriken des Raths Verordnung beobachtet und vornehmlich das Gold und Silber nicht schlechter, als es gesetzet, verarbeitet werde. Bei ihnen muss sich zuerst derjenige melden, der eine Fabrike anlegen will, ehe er an den Rath gehet, ohne dessen Erlaubniss niemand ein Fabrikant werden kann, von dem erfodert wird, dass er ein Bürger auf einen Kaufmann, doch kein Bankeroter sei, ein gewisses eigenes Capital und die zur Fabrike nöthige Wissenschaft habe: darüber die den Fabrikanten vorgesetzte Herren ein Zeugniss ablegen: bei denen, auch wohl beim ganzen Rath, sich die anderen Fabrikanten zuweilen bemühen, dass ihre Zahl durch einen neuen Mitgenossen nicht vermehret werde. Unter den Herren über die Fabriken stehen zugleich die Drahtzieher, welche das Gold und Silber für die Fabrikanten verarbeiten, und melden sich bei ihnen die, so Drahtzieher-Meister werden oder der Witwen eines Meisters vorstehen wollen, und welche, wenn sie es erlanget, vor dem Rath schwören, der Verordnung wegen der Gold- und

Silber-Fabriken genau nachzukommen: in welcher Verordnung nichts ohne des Raths Verfügung geändert werden kann.

§ 18.

Freischulen-Herren.

Wie 1711 durch einen Schluss der Ordnungen beliebet ward, Freischulen anzurichten, hielt der Rath vor dienlich, solches Geschäfte zweenen Rathmännern aufzutragen, die hernach über die neuen Schulen die Aufsicht haben sollten. Die erste kam auf der Niederstadt 1712, die zweite auf der Altstadt 1715 und die dritte auf dem zweiten Neugarten 1722 zum Stande: bei welcher Anzahl es bisher geblieben, und heissen diese Schulen deswegen Freischulen, weil armer Eltern Söhne ohne ihre Kosten aus dem milden Beitrag der Bürgerschaft unterrichtet werden. Seit 1718 stehen diesen Schulen drei Rathmänner, zweene rechtstädtische und ein altstädtischer vor, von denen der älteste rechtstädtische die Verwaltung führet, doch, dass er mit den andern beiden ein Vernehmen hat. Die Verwaltung bestehet vornehmlich in der Sorge, dass die Schulgebäude unterhalten, den Lehrern ihr Salarium, und was ihnen sonst gebühret, gereichet, die Jugend im Christenthum, Lesen, Rechnen und Schreiben fleissig unterrichtet und zu guten Sitten angeführet werde. Zu den Ausgaben sind jährlich zweene Kirchenstände, der eine am Charfreitage, der andere nach Michael angesetzet, und da einige Vermächtnisse dazu gekommen, von denen die Zinsen fallen, sind bisher die Einkünfte zu den Kosten zureichend gewesen. Jede Schule hat einen Lehrer, den die drei Herren annehmen, die auch jährlich zwei öffentliche Examina nach Ostern und Michael ansetzen: ausser welchen Prüfungen einige Knaben Sonnabends wöchentlich bei den Freischulen-Herren Proben ihres Fleisses und Zunehmens ablegen.

§ 19.

Wortführender Herr auf der Altstadt.

Auf der Altstadt ist von den dortigen Rathmännern einer, und zwar jährlich ein anderer, welcher der wortführende Herr heisst, der, da er 1633 sich in einem schriftlichen Zeugniss den Präsidenten der Alten Stadt (Praesidem veteris civitatis) nannte, solches von dem Rath als etwas unzulässiges bemerket und in dem mit den altstädtischen Rathmännern 1637 gefolgten Vertrage vors künftige verboten wurde. Es gehet das wortführende Amt unter den Rathmännern herum, doch also, dass es nicht zugleich mit dem richterlichen in einer Person vereiniget wird, sondern der wortführende Herr von dem Richter unterschieden bleibet, auch das wortführende

Amt nicht unmittelbar auf das richterliche folget, sondern zwischen beiden ein Jahr verstreichen muss: welches schon oben bei Gelegenheit des richterlichen Amts angezeiget worden. Der wortführende Herr hat den Rang vor seinen vier Collegen, daher, weil dieses Amt unter den Rathmännern abwechselt, der jüngste die oberste und der älteste die unterste Stelle erhält, weil der gewesene wortführende Herr der letzte wird und hernach wieder hinaufrücket, bis er als wortführender Herr wieder auf den ersten Platz kömmt. Seinen Namen hat er daher, weil, wenn die gesammten altstädtischen Herren auf der Rechtstadt im Rath versammelt sind, er allein stimmet und also für die andern das Wort führet. In den Zusammenkünften der altstädtischen Rathmänner auf ihrem Rathhause hat er den Vorsitz, thut den Vortrag, nimmt die Stimmen ab und schliesset, so dass er dasjenige, was der Präsident auf der Rechtstadt, verrichtet, und diejenigen sich bei ihm melden, die etwas an die altstädtische Herren wollen gelangen lassen und ihren Bescheid erwarten. Ausser diesen Zusammenkünften auf dem Rathhause thut er bei sich diejenigen Sachen ab, die vor ihn gehören: nämlich, wann über Schimpfworte geklaget wird; ein Nachbar dem andern zum Schaden bauet; jemand zur zweiten Ehe schreitet, ohne den Kindern erster Ehe ihr Antheil ausgeschichtet zu haben etc. Er hat die Aufsicht über die dortige Strassenreinigung; giebt die wöchentlichen Lieder zum Glockenspiel; ist bei den Besichtigungen der Häuser auf der alten Stadt mit den rechtstädtischen Herren zugegen, wenn eine Vorstube zu bauen; hat die Schlüssel zum Jakobsthor in seiner Verwahrung; an ihn gelanget dasjenige, was der Rath oder die gesammte Ordnungen geschlossen und die Altstadt mit angehet, damit es daselbst zur Vollziehung gebracht werde etc. Er hat sein eigenes Amtsbuch, und was aus demselben ausgefertiget wird, führet laut des Vertrages von 1637 die Unterschrift: Ex actis Nobilis Dn. NN. Consulis veteris civitatis Gedanensis. Bei ihm vertritt die Stelle eines Amtsschreibers der dortige Sekretär, und zu Ausrichtung der Amtsgeschäfte hat er zweene Schwertdiener. Stirbt der wortführende Herr vor Ablauf seines Jahres, trägt der Rath die Verwaltung bis an die nächste Verkanterung demjenigen auf, der ihm würde gefolget sein, und der auch bei der Verkanterung sein Nachfolger bleibet.

§ 20.

Herren, so die Thorschlüssel in Verwahrung haben.

So wie auf der Altstadt die Schlüssel zum Jakobsthor beim wortführenden Herrn sind, also haben seit 1589 auf der Recht-

stadt zweene Rathmänner, der eine zum Koggen- und Neustädtischen, der andere zum Hohen Thor die Schlüssel in Verwahrung: welche frühe und abends, wenn die Thor-Glocke läutet, von einem Wachtmeister in Begleitung zweener Nachtwächter abgeholet und nach geöffneten und geschlossenen Thoren wieder zurückgebracht werden; so wie es auch auf der Altstadt geschiehet. Derjenige Rathmann, der die Koggen- und Neustädtische Schlüssel hat, muss im Koggen-, der andere im Hohen Quartier wohnen, und beide behalten die Schlüssel so lange, bis ein in ihrem Quartier wohnender Rathmann wieder gewählet worden. Wenn die Schlüssel nach geschlossenen Thoren zurück gekommen, können sie zur ungewöhnlichen Zeit, die Thore wieder zu öffnen, nicht abgefolget werden, wo nicht im Namen des Präsidenten durch einen Schwertdiener darum Ansuchung geschiehet.

§ 21.

Frachtherr.

Der Frachtherr, dessen zum erstenmal 1597 gedacht wird, hat zum Vorwurf seines Amts, die zwischen den Befrachtern und Fuhrleuten wegen der Frachten entstandene Streitigkeiten zu schlichten und die Fuhrleute, wenn sie schuldig befunden worden, zu strafen, sie mögen einheimische oder fremde sein. Durch ihn gelanget an die Fuhrleute dasjenige, was der Rath ihretwegen verordnet, und er hält darauf, dass demselben nachgelebet werde. Hiebei hat er das Recht, den Frachtbestätiger zu setzen, ihm, wann es nöthig ist, einen Gehülfen zu geben, auch ihn seines Diensts zu entlassen.

§ 22.

Herren zur Bürgerwache.

Verschiedene Rathmänner werden jährlich ernennet, die zu den Kriegesrüstungen der Bürgerschaft gehören. Unter diesen sind seit 1627 die Herren zur Bürgerwache, als Gehülfen des Oberwachherrn, und zwar zweene rechtstädtische und ein altstädtischer Rathmann, mit denen der Oberwachherr die bei den Bürger-Compagnien erledigte Leutenants- und Fähnrichsstellen besetzet. Ferner kann der Oberwachherr mit ihnen dasjenige, was er den Bürgerwachen für dienlich hält, und in der Wach-Ordnung nicht enthalten ist, vorher überlegen, ehe er es an den Rath nimmt.

Bürger-Obersten.

Noch haben die Bürger aus dem Rath vier Obersten, so wie sie in vier Regimenter, das rothe, weisse, blaue und Orange-Regiment eingetheilet sind, und bekleiden solche Stellen die drei jüngsten rechtstädtischen und der jüngste altstädtische Rathmann, welcher dem blauen, da die rechtstädtischen den drei andern Regi-

mentern vorstehen, und zwar so lange, als sie die jüngsten bleiben. Sie finden sich nebst den Oberstleutenants alsdann bei ihren Regimentern ein, wenn entweder die ganze Bürgerschaft, oder der grösste Theil wegen eines gefürchteten feindlichen Angriffs auf den angewiesenen Lärmplätzen gewaffnet erscheinet, und ist ihre Verrichtung, dass sie zu solcher Zeit das Commando führen. Falls auf den Bürgerwachen Unordnungen eingerissen sind, pfleget der Rath den Obersten aufzutragen, mit den Hauptleuten sich zu bereden, wie denselben abzuhelfen, oder es können die Ordnungen eine solche Beredung vorschlagen, oder auch die Hauptleute darum anhalten. Dergleichen Beredungen 1758 und 1759 vorgefallen.

Bürger-Artillerie-herr.

Dem Obersten sind seit 1710 der Bürger-Artillerie-Herr und von 1712 zweene Herren von der jungen Mannschaft beizufügen, nachdem 1710 eine Compagnie Bürger-Canonirer oder Artilleristen angeordnet und 1712 die Handwerksbursche in verschiedene Compagnien eingetheilet worden. Die Kaufgesellen folgten 1734, wie die Stadt belagert werden sollte, und machten 3 Compagnien aus, die 1758 von neuem aufgerichtet wurden, da seit der Belagerung von den Handwerksburschen nur das Andenken übrig geblieben, indem ihre Compagnien gänzlich aufgehöret, so wie der Kaufgesellen ihre 1759 wieder auseinander gegangen sind. Die Compagnie der Bürger-Artilleristen ist allein übrig, von der eine gewisse Anzahl auf den Wachen sich einfindet, wenn vier Bürger-Fahnen aufziehen, sonst alle Jahr einmal aus den Canonen nach der Scheibe schiesset, deren Schüsse auf einem Papier gezeichnet dem Rath von ihrem Herrn vorgezeiget werden.

Herren von der jungen Mannschaft.

§ 23.

Gesundheits-herren.

Zweene Rathmänner, ein rechtstädtischer und ein altstädtischer, heissen Gesundheitsherren oder Provisores sanitatis, deren 1631 zuerst Erwähnung geschiehet, und die, wenn im Lande ansteckende Krankheiten sind, Vorsorge tragen, dass sie sich nicht in die Stadt einschleichen, und da es geschehen, darauf denken, wie dem Uebel zu steuern, mit den Physicis sich berathen, von den Barbieren die nöthigen Berichte einziehen, den Rath von allem belehren, und was von demselben ihnen aufgetragen wird, veranstalten. Ob sie nun zwar nur zur Zeit der Pest, oder wenn sie sich nähert, beschäftiget sind, so werden doch ihre Stellen beständig besetzt gehalten.

§ 24.

Stahlherr.

Im Jahr 1600 ward einer von den Rathmännern zum Stahlherrn verordnet, der die Erlaubnis giebt, dass auf die in Danzig

verarbeitete Tücher nach geschehener Untersuchung ihrer Güte wegen ein Zeichen gedruckt wird, welches man stahlen nennet.

§ 25.

Schidlitzische Herren.

Zweene andre Rathmänner heissen Schidlitzische Herren, von dem Dorfe Schidlitz, welches an den zweiten Neugarten stösst und mit eines von denen Gütern ist, die König Casimir der Stadt geschenket, nur dass es das Nonnen-Kloster Brigittinerordens in Danzig besitzet und daraus die Einkünfte geniesset. Aus diesem Grunde, dass Schidlitz ein Stadtgut ist, rühret es her, dass der Rath jeder Zeit darüber die Aufsicht gehabt hat und ihm zum Besten der Nonnen gewisse Personen vorzusetzen gewohnt gewesen. Zwar hat nach veränderter Religion die katholische Geistlichkeit sich bemühet, Schidlitz der Aufsicht des Raths zu entziehen, doch durch dessen Gegenbemühungen ihren Zweck nicht erreichen können, der sich vielmehr durch die mit den Nonnen errichtete, verneuerte, vom Könige bestätigte und dem Cujavischen Bischof genehmigte Verträge in seinem alten Recht zu erhalten gewusst hat Die der Schidlitz vom Rath vorgesetzte zweene Herren sind der Nonnen Verwalter oder Vorsteher über dieses Dorf, und werden in den Verträgen mit Bestimmung der an sie gehörenden Sachen Provisores und Deputati Senatus genennet. Diese Verwalter oder Provisores bleiben, bis sie sterben oder Bürgermeister werden[1]).

Zu denen die Aebtissin der Nonnen verschiedene Rathmänner präsentiret.

Daher es geschiehet, dass, wann einer von ihnen Bürgermeister geworden, oder sonst mit ihm eine Veränderung vorgegangen, die Aebtissin zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle einen Candidaten präsentiret, so wie es noch neulichst 1754 und 1758 sich zugetragen hat. Im gegenwärtigen 1760sten Jahre wurde eine Stelle auf eine noch nie gehörte Art offen, da der eine Provisor, Wernick, als ein Bankeroter von der Stadt flüchtete. Zu einem neuen Verwalter präsentiret die Aebtissin vier Rathmänner und bezeichnet den, welchen sie vorzüglich verlanget, mit einem Kreuz, den der Rath einmüthig wählet. Wie 1665 beide Verwalter fehlten und die Aebtissin, weil sie selbst die Verwaltung führen wollte, sich weigerte, zu den erledigten Stellen zu präsentiren, wählte der Rath zweene Verwalter, ohne vorhergegangene Präsentation. Die Wiederbesetzung der erledigten Stelle geschiehet nicht am Verkanterungstage, sondern zu der Zeit, wenn die Präsentation der Aebtissin durch den übrigge-

[1]) Doch kann ein Provisor mit des Raths Erlaubniss abdanken, davon ein Exempel 1762 vorgekommen.

bliebenen Schidlitzischen Herrn an den Rath gelanget. Was die Einkünfte betrifft, selbige werden nebst der Rechnung dem Kloster eingeliefert. Ausser den Provisoren hat dieses Dorf auch einen Schulzen nebst einigen Schöppen, die unter den Provisoren stehen. Den Schulzen und die Schöppen ernennen die Provisores aus dreien von der Aebtissin präsentirten, welches ehmals von dem ganzen Rath geschehen sein mag, daher, wie 1658 nur einer präsentiret ward, gab der Rath den Schidlitzischen Herrn auf, eine Präsentation von dreien beizubringen. Weil 1666 die Aebtissin keinen präsentirte, sondern vor sich einen Schulzen setzen wollte, wählte ihn der Rath ohne Präsentation. Die Schidlitz hat ihren Amtsschreiber, Instigator und zweene Diener, von denen der Amtsschreiber und Instigator aus der Stadt sind und zugleich in der Stadt Diensten stehen. Noch ist zu merken, dass der Vergleich mit den Nonnen wegen der Schidlitz alle 15 Jahr erneuert werden soll.

§ 26.

Provisores der Armen, die auch uber das Spendhaus gesetzet sind.

Seit 1655 haben die Armen ihre Obervorsteher (Provisores) gehabt, welche zweene rechtstädtische und ein altstädtischer Rathmann sind, und unter denen das Spendhaus stehet. Denn da selbiges seine drei Vorsteher hat, sind die drei Rathmänner dazu verordnet, dass sie auf der Vorsteher Verwaltung Acht haben, von dem, was in dem Spendhause vorgehet, Nachricht einziehen und für dessen Erhaltung und Aufnehmen Sorge tragen, auch von den Vorstehern die jährige Rechnung abnehmen sollen: wiewohl nicht zu leugnen, dass die Vorsteher gemeiniglich alles vor sich verfügen, ohne vorher bei den Obervorstehern sich ihrer Einwilligung wegen zu melden, welches aus einiger derselben Nachsicht herrühren mag, die sich wenig um der Vorsteher Verwaltung und Wirthschaft bekümmert, welche es aber anjetzo für eine Kränkung ansehen würden, wann die Provisores in allen Stücken sich ihres Rechts gebrauchen wollten. Sie wählen nebst den Vorstehern die zweene Candidaten des Ministerii, welche im Spendhause predigen und die Catechismuslehren halten, und tragen einem von den Predigern desselben Ministerii die geistlichen Amtsverrichtungen oder actus ministeriales auf. Wenn aus Schluss der Ordnungen etwas ausserordentliches zu des Armuths Verpflegung verfüget wird, giebt der Rath ihnen auf, mit Zuziehung der Spendhausischen Vorsteher zur Vollziehung die gehörige Einrichtung zu machen.

§ 27.

In dem Jahr 1655 haben die Quartierherren ihren Anfang genommen, die aus vier Rathmännern, drei rechtstädtischen und einem altstädtischen, bestehen. An den altstädtischen gehöret die ganze Altstadt, und die rechtstädtische haben unter sich die Rechtstadt getheilet. Sie lassen sich, so oft es der Rath ihnen aufzutragen für nöthig findet, von den Gastwirthen täglich ein Verzeichniss der angekommenen und weggereiseten Fremden geben, um zu wissen, was für Fremde in der Stadt sich aufhalten. Wenn der König mit seiner höchsten Gegenwart die Stadt beehret, weisen sie für die mit Seiner Majestät angekommene Herren, und die zum Hofstaat gehören, freies Quartier an: davon sie auch den Namen der Quartierherren erlanget haben. Andere Quartierherren, und zwar drei rechtstädtische und ein altstädtischer, kommen 1656 vor, denen der damalige Rathsschluss aufgiebt, sich bei der Bürgerschaft aufzuhalten, wann sie zur Beschirmung der Stadt die Berge besetzen sollte: welche keine andere sind, als die man nachgehends Bürger-Obersten genennet, und von denen der 22. § handelt. Quartierherren.

§ 28.

Die Bankeruter im Zaum zu halten und zu bändigen, wurden 1647 zu Coërcirung der Bankeroter zweene Rathmänner gewählet, deren Amt unter diesem Namen alle Jahr bis auf den heutigen Tag erneuert wird, doch in einem blossen Namen bestehet, nachdem man wider die Bankeroter ganz andere Verfügungen gemacht hat, zu denen die Bankeroterherren nicht gebraucht werden. Zwar findet es sich, dass noch 1695 die Bücher eines Bankeroters durch die Bankeroterherren untersucht worden, allein auch dieses hat aufgehöret, nachdem zu solchem Geschäfte jederzeit, wenn eines Bankeroters Bücher und andre Umstände zu untersuchen, zweene Rathmänner durch die meisten Stimmen ernennet werden, und zwar jedesmal andere, ohne auf die Bankeroterherren zu sehen oder ihnen einen Vorzug zu gönnen. Auf das Zeugniss dieser Abgeordneten beruhet es, ob der Bankeruter ohne seine Schuld durch Unglück ein Fallit geworden und für ihn beim Könige Moratorien zu suchen, oder ob er als ein vorsetzlicher Verschwender zu bestrafen sei. Bankeruterherren.

§ 29.

Zum Beschluss dieses Capitels folgen die Zunft- und Gewerksherren, deren Ursprung zu den Zeiten des Deutschen Ordens im Zunft- und Gewerksherren.

Jahr 1416 zu finden ist, da verordnet wird, „dass ein jedes Gewerk einen Obmann und Aufseher aus des Raths Mittel haben, derselbe des Gewerks Morgensprache beywohnen, es unterrichten und regieren, ohne welchen oder dessen Einwilligung das Gewerk seine Morgensprache zu halten, oder zusammen zu kommen, oder etwas zu verordnen nicht befuget seyn soll.“ (Schütze Bl. 111 S. 1.) Von dieser Zeit an bis auf den heutigen Tag sind die Zunft- und Gewerksherren geblieben. Weil nun der Zünfte und Gewerke Anzahl grösser, als der Rathmänner ist, hat es nicht anders sein können, als dass ein Rathmann über mehrere als eines gesetzet worden, und pflegen die ältesten vier, die mittleren drei, die jüngsten zwei Zünfte und Gewerke zu bekommen, doch so, dass die Kornmesser, Träger und Höcker, welche besondere Zünfte ausmachen, jederzeit bei dem ältesten Kämmerer verbleiben, da die anderen an die folgende Herren abgegeben, und an ihre Stelle die, deren Herr abgegangen, genommen werden können, und ist natürlich, dass die Vorsitzenden für sich die ruhigsten und einträglichsten wählen. Die altstädtischen Herren gehören mit zu den Zunft- und Gewerksherren, und sollte nach dem Vertrage von 1595 jeder von ihnen eine Zunft oder Gewerk haben, die auch daselbst benennet werden, nämlich die Kistenmacher, Krämer, Plinzenbäcker, Töpfer und Eimermacher: welches nachgehends sich also verändert hat, dass die Plinzenbäcker abgenommen und die Schopenbrauer, altstädtischen Fleischer und Glaser hinzugethan worden; wie auch durch die Krämer keine andere, als die zur altstädtischen Zunft gehören, zu verstehen sind.

Den Zunft- und Gewerksherren lieget ob, darauf zu sehen, dass es bei ihren Zünften und Gewerken ruhig zugehe und ihre Privilegien, Rollen, Verordnungen und bisherige gute Gebräuche beobachtet werden. Sie suchen die entstandene Streitigkeiten zu schlichten, oder lassen sie nach Bewandniss an den Rath gelangen. Will eine Zunft und ein Gewerk bei sich etwas neues ohne jemandes Nachtheil und ohne Kränkung der alten Rollen und anderer Verordnungen einführen, geschiehet solches mit ihrer Genehmigung, und kömmt es auf ihre Beurtheilung an, ob dazu des Raths Einwilligung nöthig sei. Die von dem Gewerk jährlich zur Eltermannschaft vorgeschlagene gelangen zuerst an den Gewerksherrn, ob er wider dieselbe etwas zu erinnern habe, und hernach an den Präsidenten, der den wählet, dem der Gewerksherr auf geschehene Anfrage seinen Beifall giebet. So oft die Gewerke ihre besondere Zusammenkünfte halten, geschiehet es mit Vorwissen und Erlaubniss

der Gewerksherren, die auch jährlich in ihre Versammlung eingeladen, daselbst mit einer Mahlzeit aufgenommen, und ihnen die Rechnungen zur Unterschrift vorgeleget werden. Findet sich aber der Gewerksherr nicht ein, wird ihm die jährige Rechnung zur Unterschrift durch die Elterleute überbracht. In Ansehung gemeldeter Gewerks-Zusammenkünfte hat die Königliche Ordination zu Ende des 71sten Artikels verordnet: „dass denen Gewerken in Gewerkssachen die Zusammenkünfte auf keine Weise verboten oder verhindert, ihnen auch, so sie über etwas wichtiges zu klagen haben möchten, die Macht zu rathschlagen und erlaubte Mittel zu suchen nicht benommen, vielmehr ihnen zum Könige und zu den Königlichen Gerichten ihre Zuflucht zu nehmen vergönnet werden solle.“ Vor ihre Bemühung haben die Gewerksherren von den Gewerken jährlich etwas gewisses, doch nicht von allen gleich viel, und bleibet es gemeiniglich bei dem, was von Alters her gebräuchlich gewesen. Dagegen verlangen die Gewerke, dass die Gewerksherren in ihren Angelegenheiten ihre beständige Vertreter und Beförderer sein sollen, aus welcher Ursache sie auch Gewerks-Patrone pflegen genennet zu werden und nach dem Tode die Ehre haben, dass, wann sie nach altem christlichem Gebrauch unter Läutung der Glocken mit Gesang begraben werden, die Gewerke, denen sie theils vorher, theils bei ihrem Ableben vorgestanden, in Trauermänteln der Leiche folgen. Dass unter den Gewerken die Blechschmiede oder Klempner keinen Rathmann, sondern einen Bürgermeister und zwar jedesmal den Vice-Präsidenten zu ihrem Herrn haben, und die Gewerke, welche vor Ausgang des Jahres ihren Herrn verlieren, bis zur Verwechselung der Aemter unter dem Präsidenten stehen, ist oben in dem Capitel von den Bürgermeistern angeführet worden[1]). Noch sind einige Gewerke, die keinen eigenen Gewerksherrn haben, sondern sich in ihren Anliegen unmittelbar zum Präsidenten wenden.

Cap. XIV.

Der Syndicus.

§ 1.

Zur andern Zeit ist gesaget worden, dass ausser den Rathspersonen der Syndicus im Rath Sitz und Stimme habe: über den

Der Syndicus ist keine Rathsperson, ob er gleich im Rath Sitz und Stimme hat.

[1]) Die Blechschmiede bekamen ihren ersten Gewerksherren 1770.

gegen Ende des vorigen Jahrhunderts zweene Bürgermeister mit einander unnöthig stritten, ob er de oder ex numero Magistratus sei, da der Unterscheid zwischen de und ex numero sich nicht füglich bestimmen lässt, und der Syndicus auf keine Art zu der Zahl der obrigkeitlichen Personen gehöret, als die vollständig ist, wann keiner als der Syndicus fehlet; sondern es ist derselbe der vornehmste Regierungsbeamte. Er hat seine Stelle nach allen Rathmännern der rechten und alten Stadt. Er stimmet über alle Sachen, die zum Vortrage kommen, und obgleich seine Stimme nicht gezählet wird, so wird sie doch bei Gelegenheit in besondere Erwägung gezogen, daher sie ein votum deliberativum heisst, und hat oft den Nachdruck, dass, wann sie der Präsident gegründet findet, er, obgleich die meisten oder alle Rathspersonen anderer Meinung sind, noch einmal herumstimmen lässt, damit der Rath sich anders zu erklären Gelegenheit habe: welches man von eines Rathmanns oder Bürgermeisters Stimme nicht sagen kann, weil der Schluss nach den meisten Stimmen folget. Ziehet aber der Präsident des Syndici Stimme in keine Betrachtung, sondern will nach Mehrheit der Stimmen schliessen, obgleich der Schluss den Rechten entgegen und dem gemeinen Besten nachtheilig sein würde, ist der Syndicus in seinem Gewissen verbunden, den Präsidenten zu bitten, die Sache aufs neue in die Stimmen zu nehmen, worin er auch von den Rathspersonen Beifall zu erhalten pfleget [1]).

Anmerkung über dessen Stimme.

§ 2.

An welchen Tagen der Syndicus nicht zu Rathhause gefodert werde.

Der Syndicus wird, so oft der Rath zusammenkömmt, mit zu Rathhause gefodert, ausser am Kühr-, Verkanterungs- und an den Quatember-Tagen: es wäre denn, dass nach Verkanterung der Rathsämter und nach verlesener Rathsordnung am Quatember man Sachen vornehmen will, darüber man des Syndici Gutachten zu hören für dienlich erachtet, oder ihm etwas schriftliches aufzutragen gedenket, alsdann wird er etwas später zu kommen eingeladen, wenn die Verkanterung geschehen, und die Rathsordnung verlesen worden.

---

[1]) Es ist auch zuweilen und zwar nicht selten geschehen, dass auf Erinnerung der Bürgermeister und Rathmänner die Stimme des Syndici in Erwägung gezogen worden, insonderheit wenn die Sache von Wichtigkeit gewesen.

§ 3.

Der Syndicus fasset die an Könige und regierende Fürsten, auch zuweilen an andere vornehme Personen auszufertigende Briefe ab, imgleichen diejenige Schriften, wodurch der Stadt Rechte und Freiheiten vertreten werden. Wann wider diese Rechte und die hergebrachte Gewohnheiten entweder einzele Personen oder ganze Zünfte und Gewerke etwas bei Hofe ausgewirket, oder der Hof von selbsten dergleichen etwas an die Stadt gelangen lässt, wird dem Syndico aufgegeben, Seiner Königlichen Majestät dargegen unterthänigste Vorstellung zu thun, um allen nachtheiligen Neuerungen vorzubeugen. In die Zahl der von ihm abzufassenden Briefe gehören auch des Raths Vorschreiben, wann für die Bankeroter ein Königliches Geleit auszuwirken ist. Ferner wird der Syndicus zu Verschickungen gebraucht, so wohl nach dem Königlich Polnischen, als den auswärtigen Höfen, entweder allein oder in Gesellschaft der Rathspersonen: nur ist er von den Preussischen Landtagen frei, als dahin Bürgermeister und Rathmänner gesandt werden müssen.

Die von ihm abzufassende Schriften.

Dessen Verschickungen.

Wenn der König die Stadt mit seiner Ankunft beehret, wird er von dem Syndico bewillkommet, auch während der Anwesenheit, so oft es nöthig, angeredet. Bei Einnehmung der Huldigung hält er an den Königlichen Commissarium, wenn er zu Rathhause sich eingefunden, eine auf solche Handlung gerichtete Rede, den er auch auf dem Gebiete der Stadt bewillkommet und in die Stadt einholet, wobei er unmittelbar vor des Commissarii Kutsche fähret. Die vornehmen Standespersonen, wenn sie nach Danzig kommen, es sei dass sie durchreisen oder einige Zeit sich verweilen wollen, bewillkommet der Syndicus nur alsdann, wenn ein Bürgermeister und Rathmann dazu gebraucht wird; zuweilen hat er es auch mit einem Rathmann, imgleichen allein, gethan, welches auch noch, doch selten, geschiehet. Dieses war etwas ungewöhnliches, dass er 1760 dem Kron-Referendario zu seiner Ankunft Glück wünschen musste, welche Ehre einem Kronbeamten, der kein Senator ist, nicht zu wiederfahren pflegte, und bei diesem Fall deswegen eine Ausnahme gemacht ward, weil man wusste, dass er als Königlicher Commissarius zur Untersuchung der Pfahlkammer-Rechnung von der Königlichen Hälfte geschickt worden, ob er gleich seinen Beglaubigungs-Brief noch nicht aufgezeigt hatte [1]). Noch eine Gelegenheit, öffentlich im Namen des Raths

Bei einigen Gelegenheiten ist er des Raths und der Stadt Redner.

Zuweilen bewillkommet er vornehme Standespersonen.

Beispiel, dass solches einen Kron-Referendario wiederfahren.

1) Die eigentliche Ursach war, weil der älteste Bürgermeister von Schröder es für gut fand, und die Rathstube ihm beifiel.

Der Syndicus weiset den neuen Rector in sein Amt ein.

zu reden, hat der Syndicus, wenn er einen neuen Rector des Gymnasii in sein Amt einweiset, welches der Syndicus Rosenberg zu zweien Malen 1717 und 1732 abgelehnet und es einem Sekretär überlassen[1]).

Er wird zu wichtigen Behandelungen gebraucht.

Wenn mit Fremden oder Einheimischen etwas zu behandeln und zu schliessen, so von Wichtigkeit ist, und wobei die Rechte der Stadt in Betrachtung kommen, wird dazu der Syndicus, entweder allein oder nebst einer oder mehreren Personen des Raths gebraucht; wie ihm dann auch aufgetragen wird, dasjenige, was verabredet worden, schriftlich abzufassen.

Wenn und wie er gewählet wird.

Er wird nicht, wie die Bürgermeister und Rathmänner bei der Kühre, sondern am Quatember- oder an einem andern Tage bei starker Rathsversammlung gewählet, und nach geschehener Wahl ein Schluss abgefasset, in welchem zugleich sein Gehalt und andre Einkünfte und Vortheile angezeiget werden. Worauf eine schriftliche Bestallung folget, die ihn, was ihm zu verrichten obliege, umständlich belehret: „das er nämlich solle in gemeinen, es sei bürgerlichen oder peinlichen Sachen, in und ausserhalb Landes, zu Wasser und zu Lande und in allen Gesandt- und Botschaften sich gebrauchen lassen; in vorbenannten Geschäften seinen Rath und sein Gutachten ertheilen; den Rath und die gesammte Stadt bei einem jeden gerichtlich und ausser Gericht vertreten; an dem Orte, dahin er geschickt worden, so lange bis ihn der Rath zurückgerufen, sich aufhalten; nach seiner Wiederkunft entweder noch an demselben oder dem folgenden Tage dem Präsidenten in dessen Behausung von seinen Verrichtungen einen kurzen Bericht abstatten; über alle vorkommende Sachen auf des Raths Erfodern sein schriftliches Bedenken geben; Instructiones abfassen; aus Schluss des Raths allerlei Schriften und Briefe verfertigen; die an die Stadt gelangte Botschaften aus gemeinem Rath beantworten; in Processen, die den Rath oder die Gerichte und andere Aemter der Stadt angehen und nach Hofe gelanget, Berichte und rechtliche Vertheidigungen aufsetzen; den Königlichen Gerichten beiwohnen; die dortige Prokuratoren belehren und, wann es die Nothdurft erfoderte, selbst bei den Gerichten die Sache vertreten, und die Durchsehung des Christophers, so oft es der Rath für nöthig befinden würde, fleissig fortsetzen."

Dessen Bestallungsbrief.

---

[1]) Im Jahr 1753 verrichtete es der damalige Syndicus Lengnich, wie auch 1770 im 81. Jahr seines Alters.

§ 4.

Der nur gemeldete Christopher bedeutet das geheime Archiv auf dem Rathhause, zu welchem der Eingang in der grossen Wettstube ist, und woselbst die Originalien der Privilegien und anderer wichtigen Schriften aufbehalten werden; wiewohl nicht zu leugnen, dass unter denselben sich viel schlechtes findet, welches eine solche genaue Verwahrung nicht verdienet. Warum aber die Vorfahren dieses Gemach den Christopher genennet, lässt sich aus Mangel der Nachricht nicht anzeigen. Ausser diesem Christopher ist noch ein anderer Christopher, der zum Unterscheid der kleine Christopher heissen kann, und in der Schieblade des Präsidenten-Tisches in der Winter-Rathstube bestehet, in welche vorher diejenigen Schriften, die nachgehends in den grossen Christopher kommen sollen, oder andere, die der Präsident bei der Hand zu haben für nöthig findet, oder die man eine Zeitlang geheim halten will, geleget werden. Wann etwas aus demselben nach dem grossen Christopher zu bringen, geschiehet solches vom Präsidenten einen oder zweene Tage vorher, ehe er sein geführtes Amt niederleget, und zwar in Gegenwart des Kämmerers, der bei der Kasse ist, des Syndici und des Secretarii, der dem Archiv vorstehet: welche Personen auch zugegen sein müssen, wann ausser solcher Zeit es nöthig ist, dass der Präsident etwas aus dem Christopher holet. Dasjenige, was beigeleget wird, zeichnet der Syndicus in einem dazu verwahrlich gehaltenen Buch auf und unterschreibet seinen Namen.

Geheimes Archiv, sonst Christopher genannt, in welchem die wichtigen Schriften in des Syndici Gegenwart beigeleget werden.

Was nun anlanget die vorangeführte Obliegenheit des Syndici, die Durchsehung des Christophers nach des Raths Befinden fortzusetzen, so war 1630 solches dem damaligen Sekretär Freder gegen eine jährliche Zulage von hundert Gulden aufgetragen worden, und von den daselbst befindlichen Privilegien einen Auszug zu machen. Das Jahr hernach wurden zur Durchsehung ausser dem gemeldeten Sekretär und indessen gewordenen Sub-Syndico Freder, ein Bürgermeister, ein Rathmann und der Sekretär Chemnitius ernennet, durch deren Fleiss es geschehen, dass 1632 die Durchsehung zu Ende gebracht, und die Schriften nach ihrer Ordnung geleget worden. Worauf die Originalien der Privilegien gegen derselben Abschriften gehalten, hernach jene wieder an ihren Ort gebracht wurden, und sollten von den andern Schriften durch den Sub-Syndicum Auszüge gemacht werden. Sollte künftig dem Syndico eine neue Untersuchung der vorhandenen Urkunden aufgetragen werden, müsste nothwendig ein Rathsschluss

Es soll der Syndicus nach des Raths Befinden den Christopher durchsehen.

Dessen ehmalige Durchsuchung.

vorhergehen, den Christopher von dem unmässigen und über ein ganzes Jahrhundert sich gehäuften Staube zu säubern.

§ 5.

Nöthige Eigenschaften des Syndici.

Aus dem was im 3. § von des Syndici Pflichten gesaget worden, erhellet so viel, dass der Syndicus ein Rechtsgelehrter sein muss, der nicht so wohl die fremde als einheimische Rechte innen hat; der die Rechte, Privilegien und Gesetze der Stadt, ihre Pflicht gegen den König, Verhältniss gegen die Krone Polen und Verbindung mit der Provinz Preussen, die Polnischen und Preussischen Rechte nebst den Geschichten, wie auch die der Stadt erregte Streitigkeiten und an sie gemachte Ansprüche genau kennet; der deutschen und lateinischen Schreibart, der polnischen und andrer Sprachen nicht unkundig ist. Welche Eigenschaften bei einem Auswärtigen zusammen sich nicht finden lassen, und daher billig zu verwundern, dass man zu diesem Amt Leute von fremden Oertern und auswärtigen Bestallungen gerufen, und es zweimal auswärtig gebornen Inspectoribus Gymnasii, Riccio und Hoppen anvertrauet, da solche Männer hernach dasjenige nothwendig lernen müssen, was sie schon vorher genau hätten wissen sollen. Dass man gewisse Nebenursachen mag gehabt haben, warum man Fremde den Danzigern vorgezogen, ist leicht zu vermuthen.

Wie dazu ein Fremder weniger als ein Einheimischer geschickt sei.

§ 6.

Erster Syndicus.

Das Verzeichniss der Syndicorum, welches im Curicke S. 128 stehet, fängt an mit D. Conrado Lago; es findet sich aber, dass vor ihm 1528 Philipp Holkner, der Rechten Licentiat, Syndicus gewesen. Von Lago, Holkners Nachfolger, der 1539 von Wittenberg, woselbst er die Rechte gelehret, auf Melanchtons Empfehlung gerufen worden, ist annoch der Bestallungsbrief vorhanden, in welchem ihm der Rang nach den Bürgermeistern vor den Rathmännern angewiesen wird, daher er auch, wenn er zugleich mit Rathmännern verschickt gewesen, vor ihnen die eingesandte Briefe unterschrieben hat. Ein gleiches ist von D. George Kleefeld, der eben den Rang gehabt, geschehen, und der, wie man ihn höher befördern wollen, ohne Rathmann zu sein, Bürgermeister werden müssen: welches oben zu Anfange des Capitels von den Bürgermeistern bemerket worden. Allein nach Kleefelden hat man den Syndicum herunter gesetzet, daher D. Cleophas Mey, zwischem dem und Kleefelden kein Syndicus gewesen, in einem Briefe an den Rath 1572 sich beklaget, dass man ihm die den Syndicis ge-

Alter Rang des Syndici nach den Bürgermeistern, der anjetzo nach allen Rathmännern ist

bührende Stelle nicht gegeben und doch ausgesprenget hätte, dass er von derselben freiwillig abgestanden. Seit solcher Zeit ist der Syndicus der letzte nach allen Rathmännern geblieben, der allem Vermuthen nach niemals seinen alten Ort wieder bekommen wird[1]). Von denen im Curickischen Verzeichniss zwischen Kleefelden und Meyen angeführten Wacker und Arend findet sich nicht, dass sie Syndici gewesen, vielmehr meldet Wacker selbst von sich, dass er als ein Rath in Diensten genommen worden, und dass man es ihm nicht habe wollen zu gut halten, dass er sich, ehe er nach Danzig gekommen, einen Syndicum genennet: welches Wacker damit entschuldiget, dass er gemeinet, er könne sich solchen Titel beilegen, weil ihm die Verrichtungen eines Syndici aufgetragen worden.

Zwischen Kleefelden und Meyen ist kein Syndicus gewesen.

§ 7.

Ausser dem, was im 3. § von des Syndici Amt stehet, wird von ihm in seiner Bestallung gefodert, „sich aller Privat-Advokaturen und Processe zu enthalten, derselben keine ohne Vorwissen und Beliebung des Präsidenten, vornehmlich am Königlichen Hofe zu befördern, viel weniger selbst zu vertheidigen; in denen Sachen, die beim Rath schon angefangen worden oder zu dessen Erkenntniss gelangen könnten, oder darin er zum Theil schon gesprochen, wider dessen Urtheil keinem Part zu rathen; aller andern Bestallung, die er bisher gehabt haben möchte, sich zu entschlagen und künftig keine anzunehmen, viel weniger mit Eiden sich zu verbinden, sondern allein des Raths und der Stadt Geschäfte wahrzunehmen; dem Rath während seiner Bestallung allen Gehorsam zu leisten; die Rathschläge, und was ihm aufgetragen würde, in guter Acht zu haben und zu bewerkstelligen; das ihm Anvertrauete geheim zu halten, keinem, ausser denen, die zur Rathsstube gehöreten, oder es zu wissen gebührete, zu eröffnen, es mit sich ins Grab zu nehmen und zu verschweigen; hergegen was er in seinem Dienst erfahren würde, das wider die Stadt, den Rath, das gemeine Gut und dessen Beste wäre, ohne Verzug zu melden; wider den Rath und das gemeine Gut nichts zu rathen oder zu thun; wann der Rath oder der Präsident, aus einiger Ursache, ihn zu Rathhause nicht fodern liesse, solches wohl aufzunehmen, und in allen den Verordnungen eines Raths nachzuleben".

Was ausser dem vorangeführten ferner vom Syndico gefodert werde.

1) Der die Rathstube und die Art zu rathschlagen kennet, wird leicht die Ursache, warum der Syndicus den untersten Ort bekommen, einsehen. In Hamburg gehen noch die Syndici den Rathmännern vor und folgen nach den Bürgermeistern, andrer Oerter zu geschweigen.

Des Syndici Revers.

Wenn der Syndicus die ihm mitgetheilte Bestallung sich gefallen lässt, unterschreibet und siegelt er einen ihm vorgelegten Revers, in welchem er bei wahren christlichen Worten gelobet, alles, was in der Bestallung enthalten, fest und unverbrüchlich zu beobachten. Oftgemeldete Bestallung wird ihm, wenn er einheimisch ist, von einem Sekretär überbracht, und wenn er sich gegen denselben erkläret, dass er sich der Bestallung unterwerfe, wird er zu Rathhause gefodert, ihm in der kleinen Wettstube vom ältesten Kämmerer der Revers zur Unterschrift und Siegelung vorgeleget, und so bald, dass beides geschehen sei, der Kämmerer dem Rath Bericht gethan, in die Rathstube gefodert, woselbst er vor dem Sekretären-Tisch stehende, nach einer gehaltenen kurzen Rede, den Eid leistet. In dem Eide, der sich auf den Bestallungsbrief beziehet, verspricht der neue Syndicus: „dem Rath Gehorsam zu leisten, die Personen seines Mittels zu respectiren, nach bestem Verstande treulich zu rathen, die aufgetragene Geschäfte nach Vermögen zu verrichten, das Anvertraute und alle des Raths Schriften, Bücher und Privilegien geheim zu halten und mit sich ersterben zu lassen, gegen den Rath und die gemeine Stadt sowohl während seiner Bestallung, als auch wann er derselben erlassen werden möchte, nichts heimlich oder öffentlich zu thun noch zu rathen, viel weniger gegen dieselbe in einige Bestallung sich einzulassen, und alles, was er erfahren würde, wider die Stadt und den Rath zu sein, dasselbe dem Rath oder Präsidenten zu offenbaren“. Hierauf folget der Eid der Verschwiegenheit, in welchem er, mit Beziehung auf den Amtseid, verspricht: „in den gemeinen Rathschlägen nach Möglichkeit der Stadt Bestes zu rathen und zu befördern, alles, was Rathsweise und als geheim vorgetragen, gerathschlaget und geschlossen würde, in gebührender Verschwiegenheit zu halten, und davon nichts ohne eines Raths ausdrückliche Bewilligung zu offenbaren und auszubringen“.

Inhalt des von dem Syndico geleisteten Eides.

Eid der Verschwiegenheit.

§ 8.

Wie laut der Königlichen Ordination sich der Syndicus zu verhalten habe, wann die Ordnungen sich trennen.

Ob nun zwar der Syndicus in seinem Bestallungsbrief und durch den Eid, dem Rath zu gehorsamen, verpflichtet wird, so hat doch der König im 70. Artikel seiner Ordination ihn von solcher Verbindlichkeit bei einem gewissen Vorfall frei erkläret, wann nämlich zwischen den Ordnungen sich eine Spaltung ereignen möchte, weils alsdann der Syndicus das gemeine Beste ohne Ansehen der Personen befördern und es mit keinem Theil halten.

sondern einzig für die allgemeine Wohlfahrt der Stadt wachen soll. Wie aber solches bei entstandenen Trennungen ins Werk zu richten, da alsdann jeder Theil das allgemeine Beste für sich anzuführen pfleget, lässt sich nicht leicht vorschreiben. Es muss ein solcher Fall abgewartet werden und dem Syndico anheim gestellet bleiben, wie er sich bei solchen betrübten Umständen verhalten wolle oder könne. Das sicherste würde sein, wenn er beiden Theilen die Eintracht anriethe, weil alle Trennungen der Stadt nachtheilig sind, für deren Wohlfahrt der Syndicus wachen soll.

§ 9.

Der Syndicus muss den Bürgereid leisten.

Dass der Syndicus vor dem Antritt seines Amts im Rath einen zwiefachen Eid leiste, ist kurz vorher im 7. § gesaget worden. Ueber beide Eide muss er einen dritten, ausser der Rathstube, wenn er das Amt bereits angetreten, ablegen. Schon 1609 erinnerte die dritte Ordnung, dass derselbe, wann er Handlung triebe, den Bürger-Eid bei der Wette schwören sollte: welches nach Verlauf vieler Jahre überhaupt, ohne auf die Handlung zu sehen, begehret ward: so dass in den Concordaten festgesetzet wurde, dass die Syndici nebst und über den gewöhnlichen Amtseid, den Bürger-Eid bei dem Wettgericht zu leisten gehalten sein sollten: welches der König in dem zuvor angezogenen 70. Artikel seiner Ordination also bestätiget, dass er den Syndicis auferleget, sich nach Vorschrift der Concordaten zu verhalten. Dass vor der Ordination, seit den Concordaten, der Bürger-Eid von den Syndicis wäre geleistet worden, findet sich kein Beispiel, und da der Syndicus Albrecht Rosenberg, nachdem er schon viele Jahre Syndicus gewesen, desfalls erinnert wurde, lehnte er es als etwas ungewöhnliches ab und verharrte dabei, dass er auch abzudanken drohte. Sein Nachfolger Gottfried Lengnich, welcher glaubte, dass ein jeder sich den Gesetzen seines Orts unterwerfen müsse, schwur ohne alle Einwendung 1750 vor der Wette in der gewöhnlichen Rathhauskleidung, nachdem er seine Flinte, Patronentasche und Bürgerdegen vorgezeiget hatte.

§ 10.

Jährliches Gehalt des Syndici.

Der Syndicus hat ein gewisses jährliches Gehalt, davon ihm alle Quatember der vierte Theil aus der Kämmerei gezahlet wird. Dem zuvor angeführten D. Lago wurden 400 Thaler, dem Syndico Keckerbart 1618 vierhundert Dukaten, dem D. Riccio 2200 Gulden, die nachgehends mit 200 vermehret worden, zugestanden, dass anjetzo das Gehalt auf 2400 Gulden sich beläuft: welche Summe in An-

sehung des geringhaltigen gangbaren Geldes, gegen welches der Dukaten über eilf Gulden gestiegen ist, bei weitem derjenigen nicht beikömmt, so die vorigen Syndici empfangen, und doch klagte schon Cleophas Mey, dass er von seinem Gehalt schlecht leben könne: dessen Vermehrung 1682 Stoddert vergeblich bat, den man mit 600 Gulden ein vor allemal beschenkte[1]).

§ 11.

Freies Haus und Holz.

Nebst dem jährlichen Gehalt ward dem D. Lago eine freie Wohnung; dem D. Lembken ein Hauszins von 50 Gulden und eine Ruthe Holz; dem D. Bergmann, wenn er heirathen würde, entweder eine freie Wohnung oder 50 Gulden Zins und eine Ruthe Ellern-Holz oder 20 Gulden zugestanden. Bergmann bekam nachgehends ein Kämmerei-Haus am Langen Markte, welches nach ihm Kekerbarth bezogen, und bis auf den heutigen Tag des Syndici Haus geblieben ist, das er entweder selbst beziehen oder vermiethen kann. Das Holz hat man nachgehends in Geld verwandelt und es auf 200 fl. gerechnet, welches zu der Zeit nicht nur zureichte, sondern auch überschoss, wie der Faden Holz 5 Gulden und weniger galt, anjetzo da er nebst den andern Kosten über 20, ja 25 Gulden gestiegen, bei weitem nicht zureichen will, sondern einen grossen Zuschub von des Syndici kümmerlichem Gehalt erfodert. Die kleinen Gefälle, als Heu-, Stöhr-, Hühner- und Handschuh-Geld werden sich etwan auf hundert Gulden belaufen, ausser welchen dem Syndico noch ein Dukate gebühret, wenn er für einen Bankeroter im Namen des Raths ein Vorschreiben an den König zu Erlangung eines Geleits abfasst, den der Bankeroter oder dessen Curatores erlegen. Sonst ist er von allen Auflagen frei, und hat den Gebrauch des Stadthofes, dessen in dem Schlusse, den der Rath, wenn er einen Syndicum gewählet, abfassen lässt, ausdrücklich gedacht wird: wie dann, so oft ehmals in den gemeinen Rathschlägen die Ab-

Holzgeld, welches bei weitem nicht zureicht.

Kleine Gefälle.

Befreiung von allen Abgaben und Gebrauch des Stadthofes.

[1]) Zu der Zeit, wie wegen des geringschätzigen gangbaren Geldes der Dukate gegen 12 fl. gestiegen, war Syndicus D. Gottfried Lengnich, der, da er sein Gehalt an Danziger Sechsern bekam, anstatt 2400 fl. wirklich etwas über 1400 fl. empfing, welches ein grosses Unrecht war und nicht anders als ein Betrug angesehen werden konnte. Zwar wurde er zu verschiedenen Malen, theils von den gesammten Ordnungen, theils vom Rath allein, in Ansehung ausserordentlicher Arbeiten und Bemühungen beschenket, allein diese Geschenke ersetzten kaum den Schaden, den er an seinem jährlichen Gehalt erlitten. Syndicus Lengnich konnte 1770, da er über 50 Jahre in der Stadt Diensten gestanden, versichern, dass er über 120 tausend Gulden aus seinen anderweitigen Einkünften zugesetzet habe. Haec laborum pro Republica praemia!

schaffung des Stadthofes vorgekommen, und man vorgeschlagen, den Herren des Raths anstatt des Gebrauchs des Stadthofes jährlich etwas an Gelde zu geben, der Syndicus jederzeit mit in derselben Zahl gewesen ist, der so viel als die Rathmänner empfangen sollen. Noch gehöret zu den Vortheilen des Syndici, dass er kein Postgeld geben darf, welches daher rühret, weil er oft in den Angelegenheiten der Stadt und zu ihrem Besten Briefe wechselt[1]). Wegen seines Titels ist noch zu merken, dass ihn der Rath in seiner Bestallung den Wohledlen, Grossachtbaren und Hochgelahrten nennet, und in vorigen Zeiten zugleich der Stadt bestallten Rath geheissen. Von den preussischen Räthen wurde er 1567 Achtbarer, Hochgelahrter, lieber und guter Freund tituliret. Preuss. Gesch. 2. Band, Beil. S. 167.

Der Syndicus ist frei vom Postgelde.

Dessen Titel.

§ 12.

Zuweilen hat die Stadt zweene Syndicos gehabt, als zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts D. Lemken und D. Bergmann, Bergmann und Kekerbarth; im folgenden Fredern und Riccium, Stodderten und Hoppen, Albertini und von der Linde; und in dem gegenwärtigen von der Linde und Rosenbergen. Von dem Albertini ist zu merken, dass er abwesend zu Warschau, nachdem er viele Jahre als Sekretär bei Hofe sich aufgehalten, Syndicus geworden, daselbst geblieben, 1699 seine Entlassung bekommen und 1701 gestorben ist. Dem von der Linde wurde Rosenberg 1709 also beigefüget, dass er mit seinem bisherigen Sub-Syndicats-Gehalt sich vergnügen und die Einkünfte eines Syndici alsdann geniessen sollte, wenn von der Linde sterben oder den Syndicat niederlegen würde: welches letztere 1712 erfolgte, da er Bürgermeister ward. Es ist auch dem Rath die Macht, mehr als einen Syndicum zu machen, unbenommen, da die Concordata verstatten, so viel Syndicos zu wählen als die Beschaffenheit der Zeit und der Sachen Nothdurft erfodern: und die Königliche Ordination, welche die Zahl der Sekretäre einschränket, bestimmet nicht, ob nur einer oder mehrere Syndici sein sollen, sondern der zuvor angezogene 70. Artikel redet von Syndicis in der mehreren Zahl, gleich als wann damals schon mehr als ein Syndicus gewesen wären, oder künftig sein dürften.

Die Stadt hat zuweilen zwei Syndicos gehabt, ist auch befuget mehr als einen zu haben.

[1]) Der Syndicus Lengnich hat sie, die Freiheit des Postgeldes, blos in dem Briefwechsel, den er im Namen des Raths mit dem Residenten im Haage geführet, doch hat man auch in andern Fällen ihm kein Postgeld angerechnet.

§ 13.

Nebst dem Syndico ist zuweilen ein Unter-Syndicus.

Anstatt des zweiten Syndici hat der Rath zuweilen einen Unter-Syndicum oder Sub-Syndicum gemacht, dem ein Theil von dem, was sonst der Syndicus zu verrichten hat, pfleget aufgetragen zu werden: und davon das erste Beispiel Heinrich Freder zu den Zeiten des Syndici Johann Kekerbarth gewesen. Gemeiniglich wird er aus der Zahl der Sekretäre genommen; doch findet man zweene, die nicht zuvor Sekretäre gewesen, Christian Schröder und Andr. Gottlieb Pegelau. Jener war ein Mitglied der dritten Ordnung, und dieser lebte für sich ohne Amt und gedachte durch den Unter-Syndicat sich den Weg zu einer reichen Heirath und hernach in den Schöppenstuhl zu bahnen, weil er Geld und Bequemlichkeit liebte; in welchen beiden Stücken er seinen Zweck erreichte.

Dessen Eid, Gehalt, Rang und Ehre beim Begräbniss.

Wann der Unter-Syndicus aus den Sekretären gewählet wird, darf er nicht von neuem schwören, sondern er bleibet durch seinen ehmaligen Sekretären-Eid verpflichtet; ist aber der neue Unter-Syndicus als Sekretär in der Stadt Diensten nicht gewesen, so muss er einen Eid, der von dem Sekretären-Eid nicht unterschieden ist, ablegen. Sein jährliches Gehalt ist fünfzehnhundert Gulden, nebst der Accis-Freiheit, und zu desto leichterer Erlangung dieses Amts erbot sich der vorgemeldete Pegelau anfänglich umsonst zu dienen, und bekam nach anderthalb Jahren das Gehalt. Der Sekretär Heinrich Wilhelm Rosenberg wurde 1748 Unter-Syndicus, ohne dass seine bisherige Einnahme dadurch wäre vermehret worden, weil er sich mit der Ehre begnügte. Den Rang giebt dem Unter-Syndico der 1671 gemachte und 1719 erneuerte Raths-Schluss nach allen Schöppen der rechten und alten Stadt, und vor den Doctoribus Medicinae, die nicht zugleich Stadt-Physici sind; und an dem Begräbnisstage hat er ein dreimaliges Geläut, welches 1731 ein Raths-Schluss bei Gelegenheit des damals gestorbenen Sub-Syndici verordnete, vor welchem noch niemand in solchem Amte mit Tode abgegangen war.

Erster Unter-Syndicus, der in diesem Amte gestorben.

§ 14.

Nicht alle Unter-Syndici sind Syndici geworden.

Ob nun zwar der Unter-Syndicus auf den Syndicat die Anwartschaft zu haben scheinet, auch die Unter-Syndici Heinrich Freder, Adrian Stoddert und Albrecht Rosenberg Syndici geworden, so haben doch einige den Tod des Syndici oder dessen höhere Beförderung nicht abgewartet, sondern die vorgemeldete Schröder und Pegelau, imgleichen Christian Gabriel von Schröder den Unter-Syndicat mit der rechtstädtischen Schöppen-Stelle verwechselt.

Kaspar Barth ist annoch der einzige, der 1731 als Unter-Syndicus gestorben, nachdem er es noch nicht ein volles Jahr gewesen. Der zuvor gedachte Heinr. Wilh. Rosenberg gab ein Beispiel einer andern Gattung, da er 1750 bald nach dem Tode seines das Jahr zuvor als ältesten Kämmerers und Syndici verstorbenen Vaters seine Entlassung vom Unter-Syndicat suchte und erhielt, davor er den Titel eines Königlichen Geheimen Kriegesraths wählte, den er gegen Erlegung einer gewissen Summe bekam. Die Entlassung geschah durch einen Schluss, „mit dem Zutrauen, dass er sich seines ehemaligen Eides gegen den Rath und die Stadt erinnern und die von seinem Vater gesammlete geheime Schriften und Recesse, die sich auf die Rathstube, auf das Stadt-Archiv und auf gedachten seines Vaters in Angelegenheiten der Stadt geführtes Syndicat bezögen, also bewahren würde, dass sie nicht in solche Hände kämen, die sich derselben zum Nachtheil des Raths und der Stadt gebrauchen könnten[1])".

Beispiel eines auf sein Anhalten entlassenen Unter-Syndici.

§ 15.

Um wieder zu den Syndicis zu kehren, selbige pflegen entweder in diesem ihren Amte zu sterben, oder zu Rathmännern gewählet zu werden, ausser zweenen, welche der Stadt Dienste verlassen haben. Der eine war Cleophas Mey oder Meihen, wie er auch genennet wird, Syndicus zu den bedenklichen Zeiten der Karnkovianischen Commission, der, weil er im Rath für die Rechtsame der Stadt herzhaft gestimmet, auch wider einige Artikel der Karnkovianischen Constitutionen im Namen sämmtlicher Ordnungen den Commissarien mündliche Vorstellung gethan und wider sie protestiret hatte, nach Hofe als ein Majestätsverbrecher ausgeladen worden. Wie nun der Rath ihn eines gnugsamen Schutzes wider die Königliche Ungnade nicht versichern konnte, entwich er 1570 aus der Stadt und begab sich in des Marggrafen von Brandenburg, der in Küstrin seinen Sitz hatte, Dienste, die er mit einer Bestallung bei dem Herzoge in Preussen Albrecht Friedrich 1573 verwechselte: da den 15. April 1570 die gesammte Ordnungen ihm unter dem grossen anhangenden Siegel ein Zeugniss, dass er der Stadt treu und redlich gedienet, ausfertigen lassen; auf welches

Zweene Syndici, welche die Dienste der Stadt verlassen haben.

1) Es geschah aus Mangel der Ueberlegung, dass eine so grosse Anzahl geschriebener, die Stadt angehende Nachrichten einer aus dem Dienste der Stadt getretenen Person gelassen wurde, und man dem üblen Gebrauch durch einen Schluss vorbauen wollte: da der Vater geschworen, alle Heimlichkeiten in die Grube zu nehmen. Niemand wird anjetzo ein solches Verfahren, geschweige die Nachwelt billigen.

1572 ein Königliches Dekret, so ihn von dem angeschuldigten Majestätsverbrechen freisprach, folgte. Der zweite war Barthol. Frank, der 1668 von Königsberg aus des Churfürsten von Brandenburg Diensten zum Syndicat berufen ward und 1676 abdankte. Zu dieser Entschliessung brachte ihn, so wie es scheinet, vornämlich die damalige durch D. Strauchen vermehrte innerliche Unruhe und dieses Mannes gewöhnliches unhöfliche Verfahren gegen rechtschaffene und friedliebende Leute; ob ihn gleich der Rath gerne behalten hätte und ihm, damit er bliebe, sechshundert Gulden schenken und mit einer solchen Summe sein jährliches Gehalt vermehren wollte. Man könnte noch hieher den Syndicum Albertini rechnen, der auf sein Anhalten Alters und Schwachheit halber 1699 von diesem Amte entbunden ward, wann er nicht bis an seinen 1701 erfolgten Tod gegen ein jährliches Gehalt von siebenhundert Gulden in der Stadt Eid und Pflicht geblieben wäre. Von dem ersten Syndico, dem Licentiat Holkner kann man mit keiner Gewissheit sagen, ob er in seinem Amte gestorben, oder seinen Abschied genommen habe.

§ 16.

Von den Syndicis ist einer unmittelbar Bürgermeister, andere sind Rathmänner geworden, von denen drei zugleich den Syndicat behalten.

Nach George Klefelden, der aus einem Syndico unmittelbar Bürgermeister geworden, hat man einige zu Rathmännern gewählet, die entweder den Syndicat alsdann niedergeleget, oder ihn zugleich behalten haben. Der erste aus einem Syndico gewordene Rathmann ist Heinrich Freder gewesen, nachdem er sich vergeblich um eine bürgermeisterliche Stelle beworben hatte, die er, nachdem er zwei Jahr Rathmann gewesen, erlangte. Nach ihm ist Vincent Fabritius, und zwar in die Stelle des entsetzten Valentin von der Linde 1666 Rathmann geworden, der durch einen Rathsschluss von demselben Jahr den Syndicat und dessen Gehalt behielt, doch dass solches Beispiel künftig zu keiner Folge gezogen werden sollte. Hoppe hörte auf Syndicus zu sein, sobald er 1697 Rathmann wurde, welches von der Linde blieb, bis er aus einem Rathmann Bürgermeister ward. Nach ihm behielt Rosenberg als Rathmann den Syndicat, und beide bekamen gleichlautenden Schluss, so wie ihn Fabritius erhalten hatte. Weil nun Rosenberg sich nicht wollte zum Bürgermeister wählen lassen, blieb er bis ins 32. Jahr zugleich Rathmann und Syndicus. Beide, von der Linde und Rosenberg, behielten also das Gehalt, nebst den andern Vortheilen des Syndici, anstatt des geringeren Gehalts eines Rathmanns, genossen aber dasjenige, was den Rathmännern von den Beiämtern, Funktionen und Gewerken

zufällt: und befand sich Rosenberg besonders sehr wohl dabei, da er 18 Jahr zugleich Syndicus und ältester Kämmerer war. Doch soll künftig der Syndicus nicht zugleich Rathmann sein, davon schon zur Zeit der Gewerks-Unruhen nach 1670 und bei Anwesenheit Königes Johann III. in Danzig Anregung geschehen, wozu vorgemeldeter Fabritius Anlass gegeben, ob er zwar nur eine kurze Zeit als Rathmann Syndicus geblieben war, indem er das Jahr hernach zu Warschau in den Geschäften der Stadt gestorben. Höchstgedachter König, zu dessen Entscheidung die Sache gelangte, setzte sie in seinem Dekret bis auf eine andre Zeit aus, die in der Königlichen Ordination folgte, in deren 70. Artikel dem Rath zu einer beständigen Beobachtung vorgeschrieben wird, dass die Syndici zu keiner Zeit zugleich Rathmänner sein sollen.

Nunmehro kann der Syndicus nicht zugleich Rathmann sein.

§ 17.

Wenn der Syndicus gestorben, wird er mit gleichen Ehrenbezeigungen, die man einem Rathmann erweiset, begraben, daher, sobald sein Ableben dem Präsidenten gemeldet worden, das Singuhr Todtenlieder anfängt: nur ist zwischen der Leiche eines Rathmanns und Syndici der Unterscheid, dass bei dem Sarge des ersteren vier Rathmänner gehen, welches bei dem Sarge des Syndici nicht geschiehet, dagegen er auch den Sarg eines Rathmanns zur Seite nicht begleiten darf, so wie es die jüngsten Rathmänner zu thun verbunden sind. Nach dem Tode werden die von ihm hinterlassene Schriften untersuchet, ob unter denselben sich einige finden, die dem Stadt-Archiv zugehören, oder aus dem Archiv abgeschrieben, oder vom Syndico ausgearbeitet, oder sonst gesammlet worden, die nicht bekannt gemacht werden sollen, damit sie aufs Archiv zur Verwahrung kommen. Dieses Verfahren gründet sich auf die Bestallung und den Eid, dadurch der Syndicus verpflichtet wird, das ihm Anvertraute und des Raths Schriften, Bücher und Privilegien geheim zu halten, mit sich in die Grube zu nehmen und zu verschweigen. Woraus folget, dass, wann etwas unter des verstorbenen Syndici Papieren sich findet, was zu verschweigen und geheim zu halten, solches den Erben nicht zu lassen sei. Des 1692 verstorbenen Syndici Stoddert Schriften wurden versiegelt, aufs Rathhaus gebracht, von einem Rathmann und dem Syndico Hoppen untersucht, die zum Archiv gehörende dem Archiv zugestellet, die durch des Verstorbenen Fleiss mit eigenen Kosten gesammlete Polnische und Preussische von denen dessen häusliche und andre Privat-Geschäfte angehenden abgesondert, und die unnützen und nicht

Ehrenbezeigungen bei des Syndici Ableben und Begräbniss.

Dessen hinterlassene Handschriften.

bekannt zu machende verbrannt; für die, so Preussen und Polen angiengen, sollten der Wittwe achthundert Gulden, auch nach Befinden ein mehreres gezahlet werden. Dieses damalige Verfahren, welches billig im gleichen Fall zur Vorschrift hätte dienen sollen, ist nachgehends unterlassen worden, indem bei den folgenden Syndicis dergleichen Untersuchung nachgeblieben. Des Bürgermeisters und ehmaligen Syndici von der Linde Schriften verkaufte dessen Tochter als die einzige Erbin einem hiesigen Buchführer, der damit Handlung treiben wollte: welches letztere der Rath hinder e, da er dem Buchführer für den Abtritt hundert Thaler zahlen liess und die Schriften vor sechstausend Gulden, so die Tochter empfieng, an sich nahm, die nach und nach aus den Einkünften der Stadt gezahlet, und die Schriften aufs Archiv genommen wurden, die dasjenige bei weitem nicht werth sind, was man davor gegeben. Albrecht Rosenberg, des von der Linde Nachfolger, vermachte alle seine Handschriften, die ein kleines, doch sehr brauchbares Archiv vorstellten, durch ein Testament seinem jüngeren in der Stadt Diensten stehenden Sohn, dem sie der Rath durch einen zu Ende des 14. § angeführten Schluss liess, da er seinen gesuchten Abschied erhielt und darauf einen Hoftitel bekam.

Cap. XV.

Von den Sekretären.

§ 1.

Die Sekretare sind wie die Syndici Regierungs-Beamte und älter als die Syndici.

Die Sekretäre sind so wie die Syndici Regierungs-Beamte, doch geringer als diese, aber weit älter, da man bei der ersten Einrichtung des Raths wenigstens eine Person wird haben ausersehen, die dasjenige abfasste, was der Rath schriftlich bekannt machen und aufbehalten wollte. Man nannte sie in den alten Zeiten Schreiber und Stadt-Schreiber, nicht etwan aus einer Geringschätzigkeit, wie nachgehends zuweilen dieses Wort ausgeleget worden, sondern, weil man für sie kein ander deutsches Wort hatte, und der Name Secretarius noch nicht gebräuchlich war: so wie die Könige und Fürsten ihre Schreiber hatten, die nach der heutigen Titulatur Secretaire und Geheime Secretaire würden geheissen haben. Curicke, der in seiner Beschreibung der Stadt Danzig auf der 129. und den

folgenden Seiten ein Verzeichniss der Sekretäre gegeben, setzet den ersten M. Nicol. Schönensee ins Jahr 1342, da man bisher keinen älteren Syndicum finden können, als den Licentiat Holkner ums Jahr 1528. Zur Zeit des Papstthums sind viele unter ihnen Geistliche gewesen, die, wann sie der Stadt lange gedienet, zur Belohnung eine Pfarre bekommen, welches nach geänderter Religion gänzlich aufgehöret, nur wird dieses, so wie zu allen Zeiten, also bis auf den heutigen Tag erfodert, dass der, welcher Sekretär werden will, studieret habe: und war es in dem sechszehnten und zu Anfange des folgenden Jahrhunderts eine rühmliche Gewohnheit, da der Rath jungen Leuten zur Fortsetzung ihres Studierens mit einem Geldzuschub zu statten kam, die von Zeit zu Zeit von ihrem Studieren Berichte einschicken mussten und dagegen belehret wurden, was sie für Oerter besuchen, was für Wissenschaften sie treiben, und was sie sonst beobachten sollten. Wann sie auf Universitäten ihr Studieren zu Ende gebracht und ihre anderweitige Reisen verrichtet hatten, gingen sie nach Polen, um die Sprache zu erlernen oder darinnen vollkommener zu werden und den Königlichen Hof nebst den dortigen Gerichten sich bekannt zu machen. Aus solchen Leuten wurden hernach Sekretäre, die brauchbar waren und der Stadt erspriessliche Dienste leisteten.

Erster Sekretar, dessen Erwähnung geschiehet.

Ehmals sind unter den Sekretären viele Geistliche gewesen, die, wann sie lange gedienet, eine Pfarre bekommen.

Wie man in den vorigen Zeiten junge Leute zum Sekretariat zubereitet.

§ 2.

Die Sekretäre sind in der Rathstube zugegen, so oft der Rath versammlet ist, ausser bei den Kühren, der Verkanterung der Aemter und an den Quatember-Tagen; doch sind sie am Verkanterungs- und an den Quatember-Tagen in der Unter-Kanzelei beisammen, bis sie in die Rathstube gerufen werden. Will der Präsident etwas sehr wichtiges, welches geheim bleiben soll, vortragen; oder ist es eine Sache, so die Amtsführung einer Rathsperson betrifft; oder wenn ausser den Quatember-Tagen ein neuer Sekretär zu machen; oder einem von ihnen ein erledigtes Nebenamt, als das Erbbuch, eine Stelle bei der Unter-Kanzelei und das Archivariat zu ertheilen; oder einer von ihnen nach dem Königlichen Hofe und anders wohin zu verschicken, wird den Sekretären angedeutet, sich indessen, dass darüber gestimmet wird, aus der Rathstube zu entfernen. Sie lesen, was in der Rathstube verlesen werden soll, fassen des Raths Terminate und Schlüsse ab, schreiben die Briefe, die an den Syndicum nicht gehören, führen die Feder, wenn es nöthig ist, bei den Raths-Deputationen, und verrichten, was ihnen sonst von dem Präsidenten in den Raths- und Stadt-

Verrichtungen der Sekretäre.

Angelegenheiten aufgetragen wird. Sie begleiten die Rathspersonen, wenn sie auf Landtage oder sonst wohin gesandt werden; werden auch allein verschickt, und hält sich einer von ihnen fast beständig am Königlichen Hofe auf, um die Geschäfte der Stadt zu besorgen.

§ 3.

Der Sekretären dreifacher Eid.

Es leisten die Sekretäre, wie die Syndici, einen dreifachen Eid. Der erste ist ihr Amts-Eid, durch den sie geloben, alles, was ihres Amts ist und ihnen aufgegeben werden würde, getreulich und willig auszurichten, und sich keiner Verschickung, es sei zu Wasser oder zu Lande, zu entziehen. Der zweite Eid ist der Eid der Verschwiegenheit, wodurch sie sich verbinden, alles, was geheim bleiben soll, nicht bekannt zu machen; und zum dritten Mal schwören sie, wenn sie nach dem Antritt ihres Amts bei der Wette den Bürger-Eid leisten, den die dritte Ordnung von ihnen, so wie von den Syndicis 1609 gleichfalls mit der Einschränkung, daferne sie Handlung trieben, begehret, die Concordata schlechterdings gefodert, und der 44. Artikel der Königlichen Ordination bestätiget, da derselbe geboten, dass die Sekretäre sich nach der Concordaten Vorschrift verhalten sollen.

§ 4.

Anzahl der Sekretäre.

Die Anzahl der Sekretäre ist ehemals ungewiss gewesen. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts waren ihrer sieben, 1627 neune, und etwas später zehn, obgleich der Rath 1630 geschlossen, dass künftig nur sechs sein sollten. Nach der Zeit ward König Johann III. gebeten, die Zahl der Sekretäre zu vermindern, darüber sich zu erklären er in seinem Dekret auf eine andere Zeit verschob. In den unmittelbar gefolgten Concordatis gab der Rath, so wie wegen der Syndicorum, also auch wegen der Sekretäre die Versicherung, derselben nicht mehr anzunehmen, als es der Zeit Beschaffenheit und der Sachen Nothdurft erfodern würden. Wie 1719 ihre Zahl bis eilf angewachsen war, von denen neune ein Gehalt hatten und zwei ohne Entgelt dienten, verlangte die dritte Ordnung, dass nur sieben besoldet werden möchten, welches sie im folgenden Jahr wiederholte und darüber einen Schluss begehrte: welches der Rath also beantwortete, dass er in Annehmung und Besoldung der Sekretäre also verfahren würde, dass die Quartiere sich darüber zu beschweren keine Ursach haben sollten: und da diese ferner die Anzahl der zu besoldenden Sekretäre zu wissen verlangte, versprach der Rath, künftig nicht mehrern als sieben

bis acht Sekretären eine Besoldung zu willigen, womit die dritte Ordnung insoweit zufrieden war, dass sie in die Zahl der acht Sekretäre den Unter-Syndicum mitbegriffen haben wollte und darüber einen schriftlichen Schluss foderte, worauf vom Rath keine Erklärung folgte. Im Jahr 1722 waren acht Sekretäre, ausser dem Unter-Syndico, und 1741 belief sich ihre Zahl auf zehn, welche der 44. Artikel der Königlichen Ordination beständig auf acht, und so oft ein Unter-Syndicus wäre, auf sieben setzte.

§ 5.

Erbbuchs-Sekretär.

Unter den Sekretären haben die vier obersten gewisse Nebenämter. Einer verwaltet das Erbbuch, zweene stehen der Unter-Kanzelei vor, und einer hat die Aufsicht über das Archiv. Diese Aemter werden vom Rath vergeben, der zwar eine freie Wahl hat, doch die oberen nicht zu übergehen pfleget, es wäre denn, dass sich eine offenbare Ungeschicklichkeit oder ein Leibesunvermögen äusserte, oder der, dem eines von diesen Aemtern zu theil werden sollte, es ablehnte. Das Erbbuch bekömmt gemeiniglich der älteste, der doch in diesem Jahrhundert fünf Mal übergangen worden, weil ihn das Podagra dazu untüchtig gemacht oder ihm sonst die nöthige Hurtigkeit gefehlet. Denn es fodert das Erbbuch einen gesunden, muntern, aufmerksamen und unverdrossenen Mann.

Nachricht von dem Erbbuch.

Es sind aber zweierlei Erbbücher: das rechtstädtsche, davon allhie die Rede ist, und das altstädtsche. In das rechtstädtische Erbbuch sind alle zur Rechten Stadt gehörende Privat-Gebäude, die man auch Erben nennet, Speicher und Plätze eingetragen, nebst beigesetztem Grundzinse, welcher an die Kämmerei zu entrichten. Nimmt jemand auf sein Haus, Speicher und Platz Geld, oder ändert die darauf haftende Summe, es sei, dass er sie vermehret oder verringert, oder er bekömmt einen andern Gläubiger, oder das Eigenthum gelanget an einen andern, oder es gehet sonst eine Veränderung vor, wird solches von dem Erbbuchs-Sekretär verschrieben, der auch die darauf verschriebene Schuld, wenn sie entrichtet wird, löschet. Alles dieses muss, wie leicht zu erachten, mit Einwilligung derer, denen daran gelegen, geschehen[1]): und was in dem Erbbuch verschrieben stehet, hat völligen Glauben, so dass darwider keine Einwendung für gültig erkannt wird.

[1]) Doch wann ein Erbe einem andern Eigener zugeschrieben wird, bleibet der Pfennigzins, ohne dass der, dem der Pfennigzins gehöret, gefraget wird, ob er den Pfennigzins lassen will, weil der Pfennigzins nicht auf die Person sondern auf das Erbe verschrieben ist.

Erbbuchs-Sekretär ist zugleich Sekretär bei den Ordnungen.

Der Erbbuchs-Sekretär ist zugleich Sekretär bei den Ordnungen, dessen Verrichtungen darin bestehen, dass er die schriftlichen Anträge des Raths an die Ordnungen abfasset, imgleichen dasjenige, was währenden Rathschlägen schriftlich, anhangsweise oder per appendicem, wie man es nennet, an sie gelanget, und die Anträge beiden mit dem Rath versammleten Ordnungen vorlieset, den Anhang aber der dritten Ordnung in ihrer Stube einhändiget, der zweiten versiegelt zuschicket. Was der Rath die Ordnungen bei ihren Rathschlägen mündlich will wissen lassen, meldet ihnen derselbe Sekretär, der auch von den Ordnungen dazu gebraucht wird, dass sie ihre mündliche Erklärung, oder wo sie etwas ausser dem Antrage begehren, dem Rath eröffnen. In den schriftlichen Erklärungen oder sogenannten Einbringen wird dieser Unterscheid beobachtet, dass der Sekretär nur der dritten Ordnung und nicht zugleich des Gerichts Meinung vorlieset. Ob nun zwar der Erbbuchs-Sekretär zugleich Sekretär bei den Ordnungen ist, so ist es doch in diesem Jahrhundert geschehen, dass zweene Erbbuchs-Sekretäre, nachdem sie die Ordnungs-Sachen etliche Jahre verwaltet, dieselben des zunehmenden Alters und Schwachheit halber mit Bewilligung des Raths einem ihrer Collegen aufgetragen und das Erbbuch allein behalten. Es fehlet auch nicht an Beispielen, dass dem Erbbuchs-Sekretär auch zum Erbbuch jemand vom Rath zugegeben worden, als welches 1651 und 1702 geschehen ist[1]).

Verrichtungen des ältesten Sekretärs bei der Kühre.

Noch gehöret zu den Verrichtungen des ältesten Sekretärs, dass er am Kührtage dem Rath den Kühr-Eid vorstabet und an den Quatember-Tagen die Raths-Ordnung vorlieset und nach verrichteter Kühre aus dem Rathhausfenster die Namen der gesammten obrigkeitlichen Personen der Rechten und Alten Stadt vom Zettel mit erhobener Stimme hersaget, daferne er nicht durch Unvermögenheit des Leibes daran verhindert wird, welches 1759 und 1760 bis 1763 sich zugetragen hat.

Sekretäre von der Unter-Kanzlei.

Die zweene Sekretäre, welche der Unter-Kanzlei vorstehen, folgen gemeiniglich nach dem ältesten und besorgen alle diejenige Schriften, die aus der Unter-Kanzlei ausgefertiget werden. An sie kommen die Processe, die entweder an den Rath durch eine Appellation gelangen oder bei dem Rath anhängig gemacht werden. Sie nehmen die Rechts-Acten und einzele Aufsätze der

1) Im Jahr 1749 entstunden zwei Ordnungs-Sekretäre, da der vorige bei dem Gericht blieb und die dritte Ordnung einen andern bekam, weil sie den alten bei sich nicht dulden wollte. Doch hat der alte die Einbringen dieser Ordnung ferner verlesen.

Advokaten in Verwahrung; sie verlesen die Acten in der Rathstube, wenn darüber gesprochen werden soll; sie fassen ab und verlautbaren die Urtheile; sie übersetzen ins Latein die Acten, wenn nach Hofe appelliret worden etc.

Sekretär vom Archiv oder Archivarius.

Der Sekretär, der über das Archiv gesetzet wird, ist in der Ordnung der vierte. Dieser nimmt die Schriften, die ans Archiv gegeben werden, zu sich; legt sie an ihren gehörigen Ort; träget sie in die dazu verfertigten Register ein; holet das, was der Rath aus dem Archiv verlanget, und lässet sich angelegen sein, dass daselbst alles in guter Ordnung gehalten und nichts abhändig gemacht werde: daher er denen, die des Archivs sich zu bedienen die Freiheit haben, nichts ohne einen Schein mittheilet und dafür sorget, dass es wieder zeitig zurück geliefert werde. Verlanget jemand einen Auszug aus denen daselbst aufbehaltenen Amtsbüchern oder eine Abschrift eines Rathsschlusses oder einer Terminate, so giebet er solche unter seiner Hand und Namens-Unterschrift aus, und zwar mit des Präsidenten Einwilligung, ausgenommen dasjenige, was aus den Amtsbüchern mitgetheilet wird. Er hat die Aufsicht über die Ober-Kanzlei, weiset die neuen Kanzlisten in ihr Amt ein, collationiret die Abschriften mit dem, was abgefasst worden, und sorget, dass alles zur gehörigen Zeit ausgefertiget werde. Ehmals musste der Archivarius zu dieser seiner Verwaltung einen besondern Eid leisten, welches seit einiger Zeit nicht mehr geschehen ist, da es nach dem Anfange des jetzigen Jahrhunderts aufgehöret hat.

§ 6.

Sekretär bei Hofe.

Von denen nach den vier obersten folgenden Sekretären wird einer nach dem Königlichen Hofe geschickt, um daselbst eine Zeit lang die Angelegenheiten der Stadt wahrzunehmen: welches schon seit langen Zeiten gebräuchlich gewesen und bis auf den heutigen Tag beibehalten wird, und zwar deswegen, weil bei Hofe oft, was die Stadt angehet, vorkömmt, auch oft etwas von der Stadt nach Hofe gelanget, da es denn nöthig, dass jemand zugegen sei, der von allem die Berichte einschicke, das dienliche nach der ihm gegebenen Vorschrift befördere und alles nachtheilige abzukehren sich bemühe. Der nach Hofe zu schickende Sekretär wird von dem Rath ernennet, die Verschickung aber den Ordnungen bekannt gemacht, damit sie dieselbe genehmigen und wegen der dem Sekretär zu gebenden Verhaltungsbefehle sich mit dem Rath einigen. In

Verhaltungsbefehle für die zu verschickende Sekretäre.

dem Decret Königes Johann III. stehet, dass künftig zu denen für die Abgeschickte der Stadt oder die Secretarien und andere in- und ausserhalb dem Königreich in Handlungs-Sachen zu versendende Personen abzufassenden Verhaltungsbefehlen und Informationen zweene Deputirte aus dem Gericht und vier aus der dritten Ordnung zu Rath gezogen und zugelassen werden sollten. Welches die gefolgten Concordata also erklären, dass alle Instructiones auf Land- und Reichstage, wie auch alle Beschickungen ausser Landes im breiten Rath zu behandeln: und die Königliche Ordination verpflichtet im 44. Artikel die Sekretäre, sich nicht anders, als nach der Vorschrift des angeführten Dekrets und der Concordaten zu verhalten. Woraus die dritte Ordnung schon vor der Ordination die Folge gemacht, dass der Sekretär mit sämmtlicher Ordnungen Einwilligung nach Hofe geschicket, in ihrem Namen accreditiret und befehliget werden müsste. Bei den innerlichen Misshelligkeiten 1749 kam auch diese Sache zur Bahn, da die dritte Ordnung klagte, dass der Rath hierin nach eigenem Gutdünken ohne der Ordnungen Zuziehung verführe. Der Hof gab der dritten Ordnung Beifall, und da der Rath im vorgemeldeten Jahr einen Sekretär nach Dresden schickte, ward er nicht angenommen, sondern musste unverrichteter Sache nach Danzig kehren, weil in dem Creditiv nicht der Ordnungen gedacht worden: da doch der Hof damals einen andern Sekretär duldete, der schon seit einiger Zeit sich bei demselben aufgehalten, und den man angenommen, obgleich in dessen Creditiv der Ordnungen keine Meldung geschehen war. Wie 1752 sich der Rath wegen der Art, wie der abzuschickende Sekretär zu instruiren, nicht einigen konnte und dessen Abreise keinen längeren Verzug litte, hatte dieselbe ohne der dritten Ordnung Einwilligung ihren Fortgang: darüber sie ihre Unzufriedenheit bezeigte und nicht gestattete, dass für den Sekretär etwas aus der Kämmerei gezahlet würde, bis sie sich allmählich besänftigen liess. Weil demnach die Abschickung des Sekretärs mit der Ordnungen Genehmigung geschiehet, so wird auch ihrer in dem Creditiv gedacht, und die Verhaltungsbefehle sind bisher vom Rath entworfen und den Ordnungen vorgeleget worden, um ihre Meinung darüber zu hören: welches desto füglicher geschehen können, da sie nichts besonderes und geheimes in sich gehalten, sondern überhaupt auf das Beste der Stadt gerichtet gewesen.

Der Hof verlanget, dass der Sekretär von allen Ordnungen accreditiret werde.

§ 7.

Des Sekretärs bei Hofe Verrichtung und Obliegenheit.

Das vornehmste Augenmerk des bei Hofe sich aufhaltenden Sekretärs muss sein das allgemeine Beste der Stadt, zu dessen

Beförderung er keiner Bemühung noch der dazu dienlichen Mittel zu sparen hat. Es lieget ihm dannenhero ob, um die Gewogenheit derer, die bei Seiner Königlichen Majestät in besondern Gnaden stehen, und der Kron-Kanzler, um die Geneigtheit und Freundschaft der zum Königlichen Cabinet und zu den Kron-Kanzeleien gehörenden sich zu bewerben, weil er sonst in seinen Verrichtungen schlecht fortkommen würde. Zu seiner Pflicht gehöret es, dass er posttäglich von dem, was vorgehet, Nachricht einschicket, entweder an den Rath, oder wann die Sachen von keiner Erheblichkeit sind, an den, dem der Rath es aufgetragen, mit ihm Briefe zu wechseln, welches entweder einer von den Sekretären oder der Syndicus ist, der dasjenige dem Rath meldet, was zu dessen Wissenschaft gehöret: durch welche Gelegenheit der Sekretär auf alle Vorfälle befehliget werden kann, ohne vorher mit den Ordnungen ein Vernehmen zu pflegen, daferne nur nicht die Sachen von einiger Erheblichkeit sind und übele Folgen nach sich ziehen können, oder einen beträchtlichen Geldaufwand erfodern. Wenn die Stadt bei Hofe Processe hat, muss er die Advokaten von den Sachen und den besondern Rechten der Stadt belehren; mit ihnen alles reiflich überlegen; bei den Gerichten selbst zugegen sein und fleissige Acht haben, dass nichts versehen oder verabsäumet werde. Es ist aber dieses von solchen Processen zu verstehen, die unmittelbar den Rath oder eine von den andern Ordnungen oder auch die gesammte Stadt angehen, oder an denen sie, wann damit zugleich die Rechte der Stadt verknüpfet sind, theil nehmen müssen. Was aber die Processe der Privatpersonen betrifft, ist durch das Dekret Königes Johann III. denen bei Hofe sich aufhaltenden Sekretären verboten, sich in dieselbe zu mischen, welches die Concordata wiederholet und die Königliche Ordination, da sie in dem vorangezogenen 44. Artikel den Sekretären auferleget, sich nach dem Dekret und den Concordaten zu verhalten, bestätiget hat. Sonst findet man, dass schon 1572 der Hof den Sekretären nicht gestatten wollen, Privatsachen zu vertreten, doch es wieder geschehen lassen, bis dass es ihnen durch das Königliche Dekret gänzlich untersaget und auferleget worden, blos die Angelegenheiten der ganzen Stadt nach Vorschrift ihrer Verhaltungsbefehle wahrzunehmen, welches die Concordaten gleichfalls wiederholen und die Königliche Ordination bestätiget. Im Jahr 1660 wurden die Sekretäre von der dritten Ordnung beschuldiget, dass sie bei Hofe den Privatpersonen in Erhaltung nachtheiliger Privilegien behülflich wären: von welchem Vorwurf der Rath sie frei erklärte.

Er soll sich in keine Privatprocesse mischen.

§ 8.

Dessen Wohnung in dem Danziger Hofe vor Warschau.

Der Sekretär bei Hofe bewohnet den vor Warschau auf dieser Stadt Grunde gelegenen Danziger Hof, welcher in einem Hause, Stalle, Garten und geräumigen Platze bestehet und 1612 von einem Warschauischen Bürger vor viertausend Gulden gekaufet worden,

Nachricht von diesem Hofe.

darüber schon vorher, nämlich 1606, König Sigismundus III. ein Privilegium ertheilet, in welchem er die Stadt des Eigenthums und freien Besitzes des Gartens und der dazu gehörigen Wohnung versichert und bezeuget, dass sie den Platz von dem Johann Korb gekauft und das Haus auf eigene Kosten bauen lassen, zugleich selbiges Haus und den ganzen Grund von aller Einquartierung frei erkläret.

Des Sekretärs bei Hofe Ausgaben.

Die zu des Sekretärs Unterhalt nöthige Kosten werden aus der Kämmerei gezahlet, und hat die dritte Ordnung von Zeit zu Zeit über dessen übermässigen Aufwand geklaget und schon 1659 gewünschet, dass etwas gewisses wöchentlich oder monatlich ihm bestimmet werden möchte. Zwar setzte der Rath 1665 die wöchentliche Ausgabe auf 25 Gulden, dabei es nicht lange geblieben, sondern man hat die Zehrung des Sekretärs einzuschränken aufgehöret, bis man 1713 das Wochengeld auf 40 Gulden gesetzet, und weil auch dieses von keinem Bestand gewesen, die Zehrungskosten 1740 monatlich auf 250 fl. verhöhet. Damit aber unter dem Vorwand ausserordentlicher Ausgaben nicht ein mehreres verthan würde, sollte der Sekretär von den ausserordentlichen eine besondere Rechnung einschicken. Um die jetztgedachte Summe hatte schon 1659 der Sekretär gebeten, obwohl zwischen dem gegenwärtigen und damaligen Gelde, folglich dem Werth der Sachen ein grosser Unterscheid ist. Unter diese seine monatliche Ausgaben ist das gewöhnliche Gehalt des Sekretärs nicht mit zu verstehen, als welches ihm besonders gezahlet wird.

§ 9.

Wie lange ein Sekretär bei Hofe bleiben soll.

Der Aufenthalt des Sekretärs bei Hofe ist schon ehemals auf 3 Jahr gesetzt gewesen, und wünschte 1669 der Unter-Kanzler Olszowski, dass solche Frist nicht länger als ein Jahr sein möchte, damit, wie er sagte, die Sekretäre nicht zu klug würden. Unter den Sekretären, die beim Königlichen Hofe gewesen, finden sich

Zweene Sekretare, die sehr lange bei Hofe gewesen und zu Warschau gestorben.

zweene, die viele Jahre bis an ihren Tod sich daselbst aufgehalten haben. Der eine ist Albertini, der 1678 nach Hofe gekommen, daselbst 1697 Syndicus geworden, 1699 seine Erlassung als ein Ausgedienter erhalten und 1701 gestorben ist. Der andere ist

Behne, der von 1716 bis an seinen 1738 erfolgten Tod bei Hofe geblieben und in so vielen Jahren nur zwei bis dreimal auf eine kurze Zeit in Danzig gewesen. Man wollte ihn zwar zu verschiedenen Malen gänzlich zurückrufen, worauf auch letztens die dritte Ordnung drang, allein Behne, dem die Lebensart, zu der er sich gewöhnet, zu sehr gefiel, und die er zu Danzig hätte ändern müssen, wusste durch seine Gönner, von denen der Rathmann und Syndicus Rosenberg der würksamste war, unter dem Vorwand, dass er der Stadt bei Hofe sehr nützlich, ja unentbehrlich sei, es dahin zu lenken, dass er bis an sein Ende allda gelassen wurde. Nach seinem Ableben schloss der Rath, dass der Sekretär nicht länger als drei bis vier Jahr bei Hofe bleiben und sein Nachfolger ein halbes Jahr vorher dahin geschickt werden sollte, damit er indessen von ihm zu den dortigen Geschäften angeführet und in denselben unterrichtet werden könnte: welcher Schluss von einer fortwährenden Zeit zu verstehen, nach deren Verlauf der Sekretär nach Hause zu rufen, aber zu einer andern Zeit wieder nach Hofe geschicket werden kann; als welches auch geschehen ist. Wie Sekretär Oehmchen, Behnens Nachfolger, 1742 zurückgerufen ward, wurde er auf des Premier-Ministres Grafen von Brühl Begehren noch einige Zeit bei Hofe gelassen[1]).

§ 10.

Das jährige Gehalt eines Sekretärs ist sehr schlecht.

Das gesetzte Gehalt der Sekretäre ist ohne das, was ihnen von den Nebenämtern zufliesst, sehr schlecht und kömmt der Einnahme des geringsten Stadt-Belehnten nicht bei, daher sie um Vermehrung desselben zuweilen gebeten und einige aus Mangel der Lebensmittel die Dienste der Stadt verlassen haben, so wie Paul Wernick 1573 und Gustmeyer 1673 dänische, Bergmann 1659 braunschweigische Bestallung angenommen. Krause, der Doctor der Rechte war, solchen Titel aber nicht brauchte, bat 1657, weil

1) Skubovius ward 1756 nach [illegible] geschicket und befindet sich noch in dem gegenwärtigen Jahr (1766) daselbst. Der Rappel folgte 1769 und zwar auf sein Anhalten Unpässlichkeit halber. Ehe er den Hof verliess, hatte sich daselbst sein Nachfolger Grallath über ein halbes Jahr aufgehalten. Wenn der Sekretär den Hof verlässt, bekömmt er aus der Kämmerei ein Geschenk an Gelde. Gedachter Sekretär Skubovius war, ehe er von der Stadt seine völlige Entlassung erhalten, in Königliche Dienste als Hofrath getreten.

er von seinen Einkünften nicht leben konnte, um eine Professio Juris publici und Rerum publicarum modernarum, doch dass er sein bisheriges Gehalt so lange geniessen möchte, bis ein Profession am Gymnasio erlediget sein würde; welches der Rath ihm abschlug und seinen beim Archiv erwiesenen Fleiss zu belohnen versprach.

Ehemals hatten die Sekretäre an jährlichem Gehalt drei- bis vierhundert Gulden, und wie sie 1630 um eine Zulage baten, erhielten die verehelichten hundert Gulden, die anderen mussten sich mit ihren bisherigen 400 Gulden vergnügen: und von solcher Zeit an geniessen die verehelichten hundert Gulden mehr als die übrigen, welche sie auch behalten, wenn sie gleich Wittwer werden, so dass, wie 1709 Everbeck, ein Wittwer, Sekretär ward, er in Ansehung des Gehalts den verehelichten gleich geachtet wurde. In dem vorangezogenen Jahr 1630 stund der Rath den Frauen der Sekretäre den Vortheil zu, dass sie nach ihrer Männer Ableben ihr Gehalt ein ganzes Jahr, von dem Ende des Jahres, in welchem der Mann gestorben, zu rechnen, empfangen sollten: und da die Wittwe des Sekretärs von Holten 1657 nebst dem jährigen Gehalt auch um die zufällige Einkünfte oder Accidentien bat, ward ihr das letztere abgeschlagen und sie auf den Genuss des Gehalts verwiesen. Es hat aber nachgehends dieser Genuss aufgehöret, welcher schon 1667 der Wittwe des Sekretär Curickens abgeschlagen ward, und es bekommen anjetzo die nachgebliebene Frauen der Sekretäre weiter nichts als das Quartal, in welchem ihre Männer gestorben. Im Jahr 1639 baten die Sekretäre abermals um eine Zulage an Geld, um eine freie Wohnung und um Holz, und erhielten jährlich hundert Gulden, nebst einer Zusage von hundert Gulden zum Kleide, so oft sie ausser Landes würden verschicket werden, und 1651 beliebte man für den Sekretär, der mit den Rathspersonen auf den Landtag gehen würde, hundert Mark. Anjetzo ist das feste Gehalt eines unverehelichten Sekretärs siebenhundert und eines verehelichten oder Wittwers achthundert Gulden, welches wegen des gegenwärtigen schlechten Geldes und der im Preise gestiegenen Lebensmittel und anderer Bedürfnisse dem nicht gleich kömmt, wie die Sekretäre mit vierhundert Gulden besoldet wurden.

Einige Sekretäre haben ohne ein jährliches Gehalt gedienet, so aber verboten worden.

Im jetzigen Jahrhundert kam es auf, dass sich diejenigen, die um den Sekretariat anhielten, erboten, so lange ohne Gehalt zu dienen, bis einer von den besoldeten Sekretären abginge, davon Jacobsen, der auf solche Art 1713 Sekretär wurde, das erste Exempel ist: welche Art zu dienen bis 1721 gewähret, da sie durch einen Rathsschluss aufgehoben worden.

§ 11.

Die drei obersten Sekretäre können wegen der zufälligen Einkünfte bei ihrer Einnahme bestehen. Wie sich die übrigen durchzubringen suchen.

Bei dem vorgemeldeten kleinen Gehalt der Sekretäre befinden sich vornehmlich die drei obersten, als der vom Erbbuch und die zweene von der Unter-Kanzelei, in guten Umständen, weil ihre zufällige Einkünfte dasjenige ersetzen, was am ordentlichen Gehalt fehlet. Der Archivarius hat auch etwas über das gewöhnliche, welches aber nebst dem Gehalt nicht so viel beträget, dass er davon leben kann. Es müssen demnach die Sekretäre entweder eigene Mittel haben oder eine begüterte Person heiraten, wo sie die Ausgaben bestreiten und nicht Schulden machen, auch gar weichhaft werden wollen, welches letztere in den neuen Zeiten von einem Sekretär Buchholz geschehen ist, der nicht nur sein Amt verlassen, sondern auch die Religion mit der katholischen verwechselt und ein Geistlicher geworden, doch sein Ende durch Branntwein beschleuniget hat.

§ 12.

Die Sekretäre müssen die bürgerliche Abgaben, ohne das grosse Scharwerksgeld tragen.

Vor diesem sind die Sekretäre von allen bürgerlichen Abgaben frei gewesen, bis ihnen 1578 auferleget ward, den hundertsten Pfennig von den liegenden Gründen abzutragen, und da sie 1627 der Rath gänzlich davon zu befreien suchte, musste er nachgeben, dass der hundertste Pfennig von liegenden Gründen und Pfennigzinsern entrichtet werden sollte, den nach der Einrichtung von 1656 die Sekretäre von liegenden Gründen, Pfennigzinsern und andern ausgeliehenen Geldern zahlen mussten. Endlich drang 1705 die dritte Ordnung darauf, dass hierin zwischen den Sekretären und den Bürgern kein Unterscheid gemacht würde, und nachdem der Rath sich vergeblich bemühet, sie bei dem, was sie vorzügliches gehabt, zu erhalten, begaben 1706 die Sekretäre sich dessen vor selbiges Mal freiwillig und verwahrten sich wegen des künftigen; welches ihnen doch nichts geholfen, indem seit der Zeit zwischen ihnen und den Bürgern kein Unterscheid beobachtet worden. Im Jahr 1656 that der Rath einen Versuch, die Sekretäre von dem Kopfgelde frei zu machen, welches die andere Ordnungen nicht gestatten wollten: von welcher Zeit die Sekretäre, so oft diese Auflage gegangen, nicht übersehen worden, wie sie denn auch wegen des an die Krontruppen jährlich zweimal zu entrichtenden Kopfgeldes in der ersten Klasse der Kaufleute sich befinden. Von den Accisen blieben sie bis 1655 frei, und half es ihnen nichts, wie sie in einer dem Rath 1660 übergebenen Schrift unter andern auch über die Accisen sich beklagten. Mit dem monatlichen

Schaarwerksgelde waren sie bis 1721 übersehen worden, in welchem Jahr sie sich dieser bisherigen Ausnahme doch nur vor selbiges Mal begaben, weil die dritte Ordnung auf der Erlegung des Schaarwerksgeldes bestanden, so auch in den folgenden Jahren abgetragen worden. Ueberhaupt haben die Sekretäre vor der gesammten Bürgerschaft wegen der Auflagen nichts vorzügliches, nur dass sie annoch von dem grossen Schaarwerksgelde frei geblieben, und nicht gleich andern Bürgern auf die Bürgerwache ziehen oder für sich einen Mann schicken dürfen.

Sie sind von den Bürgerwachen frei.

§ 13.

Rang der Sekretäre.

Noch ist etwas von dem Rang der Sekretäre beizufügen. Schon im Jahre 1642 klagte die dritte Ordnung, dass die Sekretäre sich des Rangs vor alten und gesehenen Bürgern anmasseten, auch bei Verschickungen den Abgeordneten der dritten Ordnung vorgingen; worauf der Rath antwortete, dass die Sekretäre zu allen Zeiten den Vortritt vor den Quartiermeistern und Quartiersgenossen und bei den Verschickungen vor denen aus der dritten Ordnung gehabt hätten, und dass man ihnen bei allen öffentlichen Versammlungen ihren bisherigen Rang mit keinem Recht nehmen könnte. Welche Erklärung die dritte Ordnung im folgenden Jahr übel nahm, weil sie die Sekretäre für Leute hielte, die dem Rath für ein gewisses jährliches Gehalt dieneten, und wollte sie sich lieber aller Verschickungen enthalten, als dulden, dass sie ihren Abgeordneten vortreten sollten; doch würde sie denen, die sich seit 30 und 50 Jahren um die Stadt wohl verdient gemacht hätten, den Rang, ausser bei den Verschickungen, gönnen, die übrigen aber anderen guten Bürgern gleich halten. Darwider der Rath der dritten Ordnung abermalige Vorstellung gethan, die sich auch beruhigen lassen, obgleich die heimliche Unzufriedenheit, dass die Sekretäre den Quartiermeistern vorgingen, nicht aufhörete, und die Quartiermeister nicht gerne mit den Sekretären in Gesellschaft sich einfanden, bis 1721 die dritte Ordnung die Sache vor die Quartiermeister abgethan wissen wollte, auch in so weit ihren Zweck erhielte, dass im folgenden Jahr durch einen Rathsschluss der älteste Vorsteher bei der Pfarre, wenn er zugleich Quartiermeister ist, den Vortritt vor allen Sekretären bekam, dem die vier ältesten Sekretäre, hierauf die gesammten Quartiermeister und nach diesen die übrigen Sekretäre folgen sollten. Zu gleicher Zeit ward der Rang zwischen den Sekretären, Soldaten-Hauptleuten und den Landpredigern ausgemacht, so dass nach den vier ältesten Sekretären der Hauptmann von der Münde

und der von der Artillerie gehen, die übrigen Sekretäre mit den andern Hauptleuten nach dem Alter ihrer Dienste wechseln und nach den Sekretären und Hauptleuten die Landprediger kommen. Zu gleicher Zeit wollte die dritte Ordnung nicht gestatten, dass die Sekretäre, es sei bei den Leichbegängnissen oder von den Kanzeln oder bei öffentlichen Handlungen und Verschreibungen, Herren genennet würden, weil die Quartiermeister solchen Titel nicht bekämen: worin der Rath die Sekretäre den Quartiermeistern gleich machte und ihnen in vorgedachten Fällen den Herrn-Namen zu geben durch einen Schluss untersagte.

Man nimmt ihnen den Gebrauch des Herren-Titels bei öffentlichen Handlungen.

§ 14.

Was bisher von den Sekretären angeführet worden, gehet die Sekretäre auf der Rechtstadt an, ausser denen noch ein altstädtscher Sekretär ist, der mit jenen keine Gemeinschaft hat, und so wie er von den altstädtschen Herren des Raths gewählet wird, also auch in ihren Diensten steht und von ihnen seinen Gehalt empfängt. Er wohnet ihren Zusammenkünften bei, wenn sie auf dem altstädtschen Rathhause versammlet sind, und fasset dasjenige ab, was niedergeschrieben und ausgefertiget werden soll. Ein gleiches geschiehet von ihm beim wortführenden Amte und altstädtschem Erbbuch, in welchem er dasjenige verzeichnet, was die altstädtsche Häuser und Gründe angehet, und die Verschreibungen denen, so sie verlangen, ausgiebet.

Altstädtischer Sekretär.

§ 15.

Ausser den Sekretären ist auf der Rechtstadt ein Agent, den der Rath wählet, und ihn dazu braucht, dass, wenn die Stadt oder derselben Bürger und Einwohner vor das Grod- oder Landgericht ausgeladen worden, er derselben Gerichtbarkeit durch die dortige Advokaten ablehnet und andere Verfänglichkeiten zu hindern sucht. Durch ihn werden die Manifestationes, Protestationes und andere Schriften dem Grod zu Schöneck, und wann selbiges geschlossen, dem dortigen oder einem andern Stadtgericht überreichet, damit sie in die Gerichtsbücher eingetragen und unter dem Siegel ausgegeben werden. Das Gehalt eines Agenten ist jährlich 300 Gulden, und es kömmt kein älterer Stadt-Agent vor, als Thomas Althausen, der solches Amt gegen ein jährliches Gehalt von 200 Thalern ausser den Reisekosten 1650 erhalten. Die Agenten-Stelle bleibet oft unbesetzt, und alsdann, wenn es nöthig ist, braucht man für ihn einen der jüngsten Sekretäre, so wie aus einem Agenten ein Sekretär wird.

Agent auf der Rechtstadt.

§ 16.

Kanzelisten.

Was von dem Syndico und den Sekretären abgefasst wird, dass es entweder in des Raths oder der ganzen Stadt Namen ausgefertiget werden soll, wird von den Kanzelisten ins reine geschrieben. Es sind derselben anjetzo sechs, von denen die drei obersten zugleich bei dem Wettgericht, dem Wallgebäude und Bauamte Schreiber sind, und wann jemand von ihnen diese Nebenarbeit nicht annehmen will, gelanget sie an den folgenden. Der jüngste heisst der Reise-Kanzelist, weil in vorigen Zeiten, wenn Rathspersonen verschickt worden, man ihnen nebst einem Sekretär auch einen Kanzelisten mitgegeben, welches nachgehends abgekommen ist[1]). Nach den Concordaten sollen die Kanzelisten gleich den Syndicis und Sekretären nebst dem Amts-Eide auch den Bürger-Eid bei der Wette schwören, und ihrer nicht mehr, als der Zeit Beschaffenheit und der Sachen Nothdurft erfordern, angenommen werden. Auf der Altstadt haben die dortigen Herren des Raths einen Kanzelisten, der der Rathsschreiber heisst, und der, damit es ihm nicht an nöthigem Unterhalt fehle, zugleich altstädtscher Wagmeister ist.

Rathsschreiber auf der Altstadt.

Cap. XVI.

Von den Schöppen der Rechten und Alten Stadt.

§ 1.

Alterthum der Schöppen.

Nach dem Rath, den Syndicis und Secretariis soll von den Schöppen gehandelt werden, welche mit zu den Personen der Obrigkeit gehören und zwei besondere Collegia, eines auf der Rechten, das andere auf der Alten Stadt, ausmachen. Die Altstädtschen Schöppen sind älter als die Rechtstädtschen, weil es wahrscheinlich ist, dass, wie der Deutsche Orden die Alte Stadt eingenommen, er zu dem dortigen Gerichte, so wie in seinen andern Städten, Schöppen werde verordnet haben, und da, wie bekannt, die Anlegung der Rechten Stadt jünger ist, als die Einnahme der Alten, so folget daraus, dass die Altstädtschen Schöppen ihrem Ursprunge

[1]) So auch annoch zuweilen geschiehet. Auf den Landtag 1764 ward den Raths-Abgeordneten nebst einem Sekretär ein Reisekanzelist mitgegeben. Davon noch ein neueres Exempel vorkömmt.

nach älter als die Rechtstädtschen sind. Curickens Fehler ist offenbar, wenn er auf der 103ten Seite unter dem Jahr 1455 schreibet, man habe damals angefangen auf der Alten Stadt Schöppen zu wählen; zu welcher Seite der Rathmann und Syndicus Albrecht Rosenberg anmerket, dass schon 1342 daselbst Schöppen gewesen, und hinzuthut, dass die dortigen Schöppen-Bücher von 1392 anheben, und wegen des letztern sich auf eine alte Handschrift berufet: doch scheinet es ihm glaublich zu sein, dass es von den Jungstädtschen Schöppen und Büchern zu verstehen sei. Allein auf der Jungen Stadt können 1342 keine Schöppen gewesen sein, weil sie weit später angeleget worden, und ist glaublich, dass nicht nur 1342 sondern auch noch eher Schöppen auf der Altstadt gewesen. Ich habe eine Urkunde von 1404 in Händen, in welcher des Richters, der Schöppen und des gehegten Dinges auf der Altstadt gedacht wird. Man würde noch ein höheres Alterthum der Altstädtschen Schöppen durch unverwerfliche Zeugnisse darthun können, wenn jemand die auf dem Altstädtschen Rathhause dem Staube und Moder schon seit langer Zeit übergebene Schriften hervorbringen wollte. Den Anfang der Rechtstädtschen Schöppen setzet der angezogene Rathmann und Syndicus Rosenberg in seinen Anmerkungen zu der 86sten Seite des Curickens ins Jahr 1343, so dass die Schöppen mit der Stiftung der Rechten Stadt anheben.

Die Schoppen der Alt- und Rechtstadt sind abgesondert geblieben, da sie ein Collegium ausmachen sollen.

Beider Städte Schöppen sollten zusammen ein Collegium und also ein Gericht ausmachen, weil König Casimir in dem Haupt-Privilegio 1457 die Vereinigung der Rechten und Alten Stadt unter einem Gericht zu ewigen Zeiten bestätiget hat. Allein es sind diese Gerichte bis auf den heutigen Tag getrennet geblieben, so dass die Rechte und Alte Stadt eine jede ihr eigenes Gericht behalten hat.

§ 2.

Mitglieder beider Gerichte, von denen in dem rechtstadtischen vier Kaufleute sein sollen.

Das Rechtstädtsche Gericht hat den Rang vor dem Altstädtschen wegen des Vorzuges der Rechten vor der Alten Stadt. Jedes Gericht bestehet aus zwölf Personen, von denen in dem Rechtstädtschen vier Kaufleute sein müssen, nachdem solches das Decret Johannis III. 1678 anbefohlen, und da es nicht beobachtet worden, die Königliche Ordination im 1. Articul wiederholet und bekräftiget hat. In dem Altstädtschen bleibet die Anzahl der Kaufleute ungewiss, und sind bald weniger, bald mehrere, weil das angeführte Decret und die Ordination nur das Rechtstädtsche Gericht angehen.

Die neuen Schoppen werden vom Rath gewählet, zu denen, die Kaufleute sind, die dritte Ordnung die Candidaten präsentiret.

Beider Gerichte Mitglieder werden vom Rath am Kührtage gewählet, nur dass bei der Wahl der Kaufleute ins Rechtstädtsche etwas besonderes zu beobachten ist. Denn da der Rath die im angezogenen Decret verordnete Zahl der Kaufleute ins Gericht nicht aufgenommen hatte und die dritte Ordnung desfalls ihre Klagen nach Hofe gelangen liess, erhielt dieselbe das Recht, dem Rath, so oft ein Kaufmann zum Schöppen zu wählen, die Personen dazu vorzuschlagen.

§ 3.

Vorschrift, nach welcher die dritte Ordnung präsentiren soll.

Der 2. Articul der Königlichen Ordination beschreibet umständlich, wie, wenn ein Kaufmann ins Gericht zu wählen, die dritte Ordnung sich dabei zu verhalten habe: nämlich, sie sollte drei Tage vor der Kühre zu Rathhause berufen; von ihr unter Vorstabung des ersten Quartiermeisters der Eid, keinen andern, als den man ohne alle Parteilichkeit vor den würdigsten und der Stadt und Handlung am dienlichsten in seinem Gewissen erkannt haben würde, dem Rath zu präsentiren, geleistet; darauf von jedem Quartier einer aus der Bürgerschaft, der Kaufmannschaft treibe und ein gutes Gerücht hätte, er möchte ein Mitglied der dritten Ordnung oder ausser derselben sein, benennet; dem Rath beim Einbringen präsentiret; und aus solchen vier präsentirten Kaufleuten, ohne Ausschliessung derer, die zur Kramer-Zunft gehöreten, vom Rath einer zum Schöppen gewählet; auf eine andere Art keine Kaufmanns-Stelle im Gericht wieder besetzet, sonst die Wahl für ungültig und die gewählte Person immerwährend einer solchen Ehrenstelle unfähig gehalten; der Rath aber mit 5000 Ducaten und der Königliche Burggraf, falls er den Gewählten zum Eide liesse, mit einer gleichen Summe bestrafet werden.

Was daraus für Schwierigkeit erwachsen.

Diesen Articul hielt der Rath für den nachtheiligsten in der ganzen Ordination, und an dem es sich vornehmlich stiess, dass die so nöthige Einigkeit mit der dritten Ordnung nicht wieder hergestellet wurde, als die darauf drang, dass die ganze Ordination mit allen ihren Artikeln als ein beständig verbindliches, oder wie sie es nannte, als ein pragmatisches Gesetz angenommen werden sollte. Die Sache gelangte 1751 wieder nach Hofe, der damals in Dresden sich befand, wohin der König aus dem Rath den Bürgermeister Wahl und die Rathmänner von Schroeder und Janssen foderte und die dritte Ordnung den Schöppen Wernick als ihren Anwalt schickte. Die beiden Kron-Kanzler, die gleichfalls daselbst zugegen waren, versuchten vergeblich eine Uebereinstimmung

zwischen den Ordnungen zu vermitteln und insonderheit die Personen des Raths zu Annehmung des Artikels von der Präsentation der aus der Kaufmannschaft zu wählenden Schöppen zu bewegen, sondern der Streit musste durch einen gerichtlichen Ausspruch abgethan werden, welcher zu Danzig in dem von beiden Kanzlern gehaltenen Assessorial-Gericht zu Anfange des Februarii 1752 erfolgte: durch welchen einige Articuls der Ordination erläutert, die übrigen, unter welchen auch der von der Präsentation war, so wie sie in der Ordination stunden, wiederholet wurden. Worauf bei der nächsten Kühre desselben Jahres die dritte Ordnung zu dem ins Gericht zu wählenden Kaufmann vier Personen zum ersten Mal präsentirte.

Darauf gefolgtes Urtheil des Assessorial-gerichts und dadurch in den Gang gebrachte Präsentation.

§ 4.

Es werden demnach, so oft entweder ein Kaufmann im Gericht fehlet, oder aus demselben einer in den Rath zu wählen, die zweite und dritte Ordnung, wenn die Kühre den Dingstag einfällt, Freitags vorher, und wenn sie am Donnerstage gehalten wird, den Montag zum Anhören, Rathschlagen und Einbringen aufgefodert, denen der Rath etwas von den gemeinen Angelegenheiten der Stadt vorträget, damit die dritte Ordnung, wenn sie in ihre Stube zum Rathschlagen sich verfüget hat, die Präsentation vornehmen, das Gericht aber über den Antrag des Raths sich bereden könne. Sobald die Glieder der dritten Ordnung in der zum Rathschlagen nöthigen Anzahl beisammen sind, wird zuerst[1]) dem ältesten Quartiermeister des Koggen-Quartiers der in der Königlichen Ordination enthaltene Eid abgenommen, welcher ihn hernach der gesammten dritten Ordnung vorstabet. Wenn dieses geschehen, verfüget jedes Quartier sich an seinen Tisch, woselbst dessen erster Quartiermeister die in einem zusammengewickelten Papier geschriebene Stimmen abnimmt, das Papier öffnet, die Stimmen verlieset, zählet, und den, der die meisten hat, nennet. Es soll aber auf keinen andern Kaufmann gestimmet werden, als der Handlung treibet, weil der 1. Articul der Königlichen Ordination in den Rath und ins Gerichte nur würkliche Kaufleute (mercatores actuales) aufzunehmen gebietet, und da man vor diesem Niemanden aus der Kramer-Zunft zum Schöppen auf der Rechtstadt gewählet, so will nunmehr der im vorhergehenden Paragrapho angeführte 2. Articul keines von der-

Beschreibung der Präsentation.

1) Ehe die dritte Ordnung zum Präsentationswerk schreitet, nimmt sie vorher dasjenige vor, was durch den neuen Antrag des Raths an sie gelanget, dass sie also mit dem Präsentationsgeschäfte die Rathschläge desselben Tages beschliesset und beim Rath zum Einbringen sich melden lässt.

selben Mitgliedern ausschliessen lassen: wie denn auch bisher jeder Zeit unter den Präsentirten ein Kramer sich befunden und der Rath zuweilen einen solchen den andern vorgezogen hat. Uebrigens gestattet die Ordination nicht nur aus den Mitgliedern der dritten Ordnung, sondern auch ausser derselben zu präsentiren: wiewohl man noch zur Zeit bei den erstern geblieben, nur dass man ein paar Mal einen von der reformirten Religion, und also einen, der nicht zur dritten Ordnung gehöret, beigefüget[1]). Wenn die Quartiere mit der Präsentation fertig sind und vorher über dasjenige, was der Rath ihnen vorgetragen, gerathschlaget haben, lassen sie in ihrem Einbringen die Namen der Präsentirten herlesen, aus denen einer am Kührtage gewählet wird.

§ 5.

Eine Art der Präsentation, so die Schoppen auf der Altstadt haben.

Auf der Altenstadt haben die Schöppen von Alters her eine Präsentation, die sich auf den Vergleich mit den Altstädtischen Herren des Raths von 1637 gründet, doch mit Vorbehalt der freien Wahl des Raths, welche Präsentation also von einer andern Beschaffenheit ist als die Präsentation der ins Rechtstädtsche Gericht zu wählenden Kaufleute: denn die dortigen Schöppen schlagen zu einer jeden unter ihnen erledigten Stelle drei durch die meiste Stimmen beliebte Personen vor, die sie dem wortführenden Herrn auf dem dortigen Rathhause in Gegenwart der übrigen Altstädtschen Herren des Raths übergeben, welche die Freiheit haben, von den Präsentirten einige wegzulassen und an derselben Stelle andere zu setzen. Am Kührtage werden die Präsentirten vom wortführenden Herrn dem Präsidenten überreicht und von diesem dem Rath, wenn er zur Wahl schreiten will, vorgelesen, wobei der Rath, wie zuvor gedacht worden, die Freiheit hat, die vorgeschlagenen zu übergehen und ausser ihnen andere zu wählen. Unter den Präsentirten sind keine andere als altstädtsche Einsassen, entweder, dass sie schon lange daselbst gewohnet, oder vor kurzer Zeit zu wohnen angefangen: welches auch der Rath, wenn er keinen von den Präsentirten wählet, zu beobachten pfleget, sollte auch der zu wählende nur eine Stube gemiethet und eine Nacht in derselben geschlafen haben. Was die Königliche Ordination der dritten Ordnung verstattet, dass sie zu den Rechtstädtschen Schöppen auch Kramer präsentiren könne, solches ist aus Mangel anderer Kaufleute durch die lange Gewohnheit den Altstädtschen Schöppen erlaubet gewesen,

Aus der Brauer- und Kramerzunft Schoppen der Altstadt.

[1]) Auch ist ein paar Mal unter den Präsentirten ein Lutheraner gewesen, der nicht in der dritten Ordnung sich befunden, und zwar aus der Kramerzunft.

die sowohl aus der Kramer- als Brauerzunft Personen vorschlagen, die der Rath auch jederzeit für wählbar gehalten. Im Jahr 1710 wählte der Rath einen Kupferschmidt Johann George Schreiber, nachdem er zuvor sein Bürgerrecht auf einen Kaufmann verbessert, und das Jahr vorher einen Belehnten, den Metzner von der grossen Mühle, Michael Borckmann, dessen Bruder Bürgermeister war und den das Gericht nicht präsentiret hatte. Weil nun dieser sein bisheriges Lehn mit der neuen Würde nicht behalten konnte, wollte er wegen der sehr unterschiedenen Einkünfte lieber Metzner bleiben als Schöppe sein, welches der Rath nicht gestattete, doch also für ihn sorgte, dass sein Nachfolger im Lehne ihm, so lange er lebte, jährlich tausend Gulden abgeben musste. Ein anderer Vorfall gereichte dem Altstädtschen Gerichte zu einer nicht geringen Kränkung, da der Rath 1723 den Benjamin Gottlieb Schütz, der studieret, und wegen seiner Aufführung im übeln Ruf war, auch vor weniger Zeit zur Besserung nach der Münde gebracht und wieder frei gelassen worden, zum Schöppen ernannte, wider den das Gericht nach geschehener Wahl zwar Vorstellung that, auch ihn in sein Mittel aufzunehmen sich weigerte, doch dem Rath nachgeben und dulden musste, dass er, wie der erste Altstädtsche Rathmann starb, als der zweite von unten, allen vorsitzenden Schöppen vorgezogen und zum Rathmann gemacht wurde.

Beispiel eines, der ein Handwerker gewesen.

Ein Belehnter zum Schoppen gewählet.

Schoppe, der zu seiner Besserung einige Jahr zuvor nach der Münde gebracht worden.

§ 6.

Nach den Gesetzen sollen keine andere als Bürger zu Schöppen, beides auf der Rechten und Alten Stadt gewählet werden, daher zu Anfange der Rathsordnung stehet, dass die Schöppen aus der Bürgerschaft gewählet werden sollen, und überdas verpflichtet den Rath der Kühr-Eid, die Personen in die Schöppenbank aus den Bürgern zu nehmen. Hiewieder kann bei den Rechtstädtschen Schöppen nicht leicht gehandelt werden, weil diejenigen, die zu dieser Ehre gelangen, entweder in der Ehe leben, oder verehelicht gewesen, und alle, die in den Ehestand treten, nur die Ehren-Bürger ausgenommen, vor der Hochzeit Bürger werden müssen. Fällt nun die Wahl, welches doch selten geschiehet, auf einen Ehren-Bürger, wird er, nachdem er gewählet worden, Bürger. Dieses geschah, wie 1756 der Rechtstädtsche Unterrichter Adrian Gottlieb Soehner Schöppe wurde. Vor ihm war 1700 der Inspector des Gymnasii D. Johann Gottfried von Diesseldorff Schöppe geworden, von dem ich doch nicht weiss, ob er hernach sich zum Bürger aufnehmen lassen. Ins

Keine andere zu Schoppen als die Bürger sind zu wählen.

Exempel zweener Ehrenburger, die auf der Rechtstadt Schoppen geworden.

Wie auf der Altstadt gar leicht die, so keine Bürger sind, Schöppen werden können.

Altstädtsche Gericht können eher, die keine Bürger sind, kommen, weil von einem dortigen Schöppen nicht erfordert wird, dass er in der Ehe lebe, oder gelebet habe: doch wird ein solcher, wenn er Schöppe geworden, zum Bürgerrecht angehalten. Es ist also zwischen einem Rechtstädtschen und Altstädtschen Schöppen auch dieser Unterscheid, dass, da ein Rechtstädtscher ein Ehemann oder Wittwer sein muss, ein Altstädtscher keines von beiden sein darf: davon man keinen andern Grund, als eine lange Gewohnheit anzugeben weiss.

Schöppen auf der Altstadt, die niemals verehliget gewesen.

Gewisse nahe Anverwandte können nicht zu einer Zeit Schöppen sein.

Was oben vom Rath aus dem Decret Königes Johann III. angeführet worden, dass nicht zugleich zweene Brüder, Vater und Sohn, Schwiegervater und Eidam in demselben sein können, solches ist auch im gedachten Decret wegen des Gerichts verordnet worden: und beides hat der 66. Articul der Königlichen Ordination bestätiget[1]).

§ 7.

Wie die neuen Schöppen auf der Rechtstadt in ihr Collegium aufgenommen werden.

Die neuen Schöppen werden in ihr Collegium bei der ersten Zusammenkunft des Gerichts, welche auf der Rechtstadt den Montag nach der Kühre gehalten wird, aufgenommen, alsdenn sie im Junkerhofe sich einzufinden, von dem Unter-Richter den Sonnabend zuvor im Namen des Richters eingeladen, und nach einer Verweilung daselbst abermals im Namen des Richters von dem Obergericht-Schreiber ins Schöppenhaus genöthiget werden. Wenn sie nach dem Eintritt in die Stube vor der Gerichtsbank stehen, wünschet ihnen der Richter Glück und reicht ihnen den Eid zu überlesen. Da dieses geschehen, halten die neuen Schöppen, und zwar, wo mehrere sind, der erste unter ihnen eine kurze Rede, nach

[1]) Es gehet auch die Schöppen an, wenn in dem 66. Artikel der Königl. Ordination dem Rath auferleget wird, bei der Wahl obrigkeitlicher Personen nicht auf die Familien und Blutsfreundschaften zu sehen, sondern bloss nach Vorschrift seines Gewissens zu verfahren. Imgleichen, dass der Rath darauf sehe, dass zu einer Zeit in einer Ordnung keine verbotene Verwandte sich befinden oder entstehen (ne talis consanguinitas existat). Wie demnach 1763 ein Schöppe seines Collegen Tochter heirathete und dadurch ein Schwiegersohn und Schwiegervater entstunden, wurde nach der Hochzeit dem neuen Ehemann durch den Präsidenten angedeutet, sich des Schöppenhauses, der Verrichtungen eines Schöppen und des Schöppenstuhls in der Kirche vor diese Zeit zu enthalten, imgleichen der Schöppen-Eltermann durch einen Sekretär ersuchet, ihn bis auf weitere Verfügung (nicht) zu Schöppenhause verbotten zu lassen. Durch die bald darauf gefolgte Kühr ward der Schwiegervater in den Rath gewählet, und der Schwiegersohn nahm unter den Schöppen seine vorige Stelle wieder ein, nachdem der Rath dem Schöppen-Eltermann durch einen Sekretär anzeigen lassen, dass er wieder könne verbottet werden.

welcher der Richter ihnen den Eid vorstabet, durch welchen sie geloben, dem Schöppen-Gericht redlich vorzustehen, in Pflegung der Gerechtigkeit sich aufrichtig zu verhalten und einem jeden, was billig und recht ist, wiederfahren zu lassen. Worauf sie, nachdem der Richter weggegangen, vom Schöppen-Eltermann zum sitzen, doch etwas entfernt v n den andern Schöppen, genöthiget und von ihm mit einer kleinen Anrede in dieses Collegium aufgenommen werden.

Auf der Altstadt ist diese Aufnahme, die den Sonnabend nach der Kühre vor sich gehet, in etwas unterschieden, da der neue Schöppe sich zuerst zu den dortigen Herren des Raths verfüget, daselbst von dem wortführenden Herrn angeredet und nach der von ihm gehaltenen Rede vom Richter in den Eid genommen wird, hernach sich zu den Schöppen begiebet und nach einer zweiten Rede seinen Sitz einnimmt. Aufnahme auf der Altstadt.

§ 8.

Jedes Gericht bestehet aus zwölf Personen, welche Anzahl, ob sie schon bei der ersten Einrichtung beliebet worden, lässt sich aus Mangel der Nachrichten nicht bestimmen. In den Schöppenbüchern der Rechten Stadt, die von 1392 sich anheben, werden schon in demselben Jahr zwölf Schöppen genennet. Einer von ihnen ist Eltermann oder Senior des Gerichts, und ein anderer Eltermanns-Compan oder Con-Senior. In dem Verzeichniss der Schöppen-Eltermänner auf der Rechten Stadt, welches der Rathmann und Syndicus Rosenberg zusammengetragen und seinen Anmerkungen über den Curicken beigefüget, stehet bei dem Jahr 1382 Henrich Maass oder Matz als Eltermann, und aus dem Gerichtsbuch der Altenstadt von 1417 bis 1450 führet er unter gedachtem Jahr 1417 den Eltermann Hermann Gute und seinen Compan Henrich Barenwald an. Eltermann und dessen Compan.

Der Eltermann und sein Compan werden von ihren Collegen aus vieren dazu vorher nach den meisten Stimmen ernannten Personen gewählet, und hat wegen des Eltermanns auf der Rechten Stadt die Königl. Ordination im 66sten Articul dieses verfüget, dass keiner zum Eltermann gewählet werden solle, dessen Vater oder Schwiegervater oder leiblicher Bruder im Rath ist; welches auch 1756, 1757 und 1766 beobachtet ward, da man den Eltermanns-Compan bei der Eltermanns-Wahl überging, weil sein Schwiegervater Bürgermeister war[1]). Wie beide gewählet werden. Was wegen des Eltermanns auf der Rechtstadt besonders zu merken.

[1]) Ein solcher, wie allhier angezeiget worden, kann auch nicht als ein Candidatus zu Eltermannschaft angesehen werden, folglich darf er vor der Wahl nicht austreten: welches doch, soviel ich mich erinnern kann, 2-mal geschehen. Im

Eltermann hieselbst ein Gelehrter; auf der Altstadt kann es auch ein Kaufmann sein.

Bisher hat man noch beständig auf der Rechtstadt einen Gelahrten zum Eltermann gekohren, auf der Altstadt auch Kaufleute dazu genommen, welches daselbst noch 1748 und 1760 geschehen ist; so wie auch derjenige Eltermann werden kann, dessen Schwiegervater, Bruder und Vater im Rath ist.

Der Eltermann bleibet, bis er in den Rath kömmt, ob er gleich alle Jahr abdanket.

Der Eltermann bleibet in diesem Amte, bis er in den Rath aufgenommen wird oder stirbt: ob er gleich jährlich am Tage, wenn die Aemter verwechselt werden, abdanket, doch darauf von neuem gewählet wird.

Elterleute, die abgesetzet, oder die genothiget worden, der Eltermannschaft sich zu begeben, oder die freiwillig abgedanket.

In dem Rosenbergschen Verzeichniss der Eltermänner stehet, dass 1424 Hermann Rogge seiner Eltermannschaft entsetzet und zugleich aus der Zahl der Schöppen ausgeschlossen worden: dergleichen Beispiel in den folgenden Zeiten auf der Rechtstadt sich nicht findet. Auf der Altstadt mussten 1692 Gottfried Michael von Höwel und 1706 Christian Gotthilff Kühn wegen ihres übeln Verhaltens, nach ergangenem Urtheil, die Eltermannschaft ablegen und eine niedrigere Stelle einnehmen, so dass sie niemals zur Eltermannschaft wieder sollten gelangen können; dahero sie Alt-Schöppen wurden und auch bis an ihren Tod blieben. Zuvor, nämlich 1685, hatte Martin Zwich freiwillig von der Eltermannschaft abgedanket.

§ 9.

Verrichtungen und Vorzüge des Eltermanns und dessen Compans.

Der Eltermann hat bei Gericht den Vorsitz. Er bestimmet an den gewöhnlichen Tagen die Stunde zu den Zusammenkünften, trägt die durch ihn ans Gericht gelangte Sachen vor, sammlet die Stimmen, schliesset nach den meisten, ertheilet denen, die etwas gesuchet, des Gerichts Bescheid und fasset die Schlüsse und Urtheile ab. Wegen seiner andern Beschäftigungen ist er von allen Verwaltungen oder Functionen frei und wird mit den Beidingen übersehen.

Der Consenior oder Eltermanns-Compan stehet mit dem Eltermann vor den andern Collegen in einer nähern Verbindung, so dass sie in wichtigen Angelegenheiten mit einander ein Vernehmen haben, ehe sie dem Gericht vorgetragen werden. In den

---

Jahr 1766 hatten einige Schöppen sich vereiniget, den nicht wählbaren Consenior zum Eltermann zu wählen, welches gar leicht geschehen wäre, da es ihnen nur an einer Stimme gefehlet. In den Jahren 1767 und 1768 wurde gleichfalls der Consenior, weil der Schwiegervater Bürgermeister war, übergangen, doch 1769 ist gegen das Gesetz die Wahl auf ihn gefallen. Dieser gegen das Gesetz gemachte Eltermann hiess Jo. Sam. Ferber, nachdem vorher die Schöppen sich darüber vereiniget hatten.

öffentlichen Audienzen vertritt er des abwesenden Richters, als der das Haupt des Gerichts ist, Stelle und thut dasjenige, was der Richter thun würde, wenn er zugegen wäre. Ausser den öffentlichen Audienzen hat er die erste Stimme, referiret die Rechtsacten und thut die Eröffnung, wie nach seiner Meinung das Urtheil gefunden werden könnte. Er ist wie der Eltermann von den Beidingen, imgleichen von den Verwaltungen frei, doch kann er bei dem Wallgebäude und den Ländereien Beisitzer sein. Er wird gewählet wie der Eltermann, bleibet auch, bis er entweder Eltermann oder Rathmann wird: ob er gleich sein Amt, so wie der Eltermann, jährlich niederleget und wie der Eltermann von neuem gewählet wird; wobei sich 1666 zutrug, dass der Eltermanns-Compan Michael Fischer nicht abermals, sondern an dessen Stelle ein anderer gewählet wurde. Zu Eltermanns-Companen werden nicht nur auf der Altstadt, sondern auch auf der Rechtstadt Kaufleute genommen. Unter den Altstädtschen hat 1667 Nicklas Weber die Companschaft gänzlich niedergeleget, zugleich vom Gerichte abgedanket, den der Rath ins Jacobs-Hospital eingekauft und nach seinem Tode als Schöppen mit einem Zuschub aus der Kämmerei begraben lassen.

Eltermanns-Compan auf der Rechtstadt entsetzet, auf der Altstadt freiwillig abgedankt und ins Hospital gegangen.

§ 10.

Der nach dem Eltermanns-Compan folget, wird der Alt-Schöppe genennet, davon sich keine andere Ursache angeben lässt, als weil solches gebräuchlich ist, welcher Beiname ihm aber vor den andern Schöppen keinen Vorzug giebt. Auf der Recht-Stadt ist der Alt-Schöppe zugleich Hof- und Altar-Herr, und geniesset als Hofherr aus dem Junker-Hofe um Weihnachten 100 fl. 15 Gr., davor er weiter nichts zu thun hat, als dass er sich um selbige Zeit, so wie die Hofherren aus dem Rath, in dem Junker-Hofe einfindet und das Geld zu sich nimmt. Als Altar-Herr zahlet er dem Stock-Prediger sein Gehalt von 253 fl. 10 Gr. und dem Kirchen-Knecht bei der Pfarre wegen Bedienung des Schöppenstuhls und der Wachslichte 50 fl., welche Gelder er vorschiesst und von dem Eltermann wieder empfängt. Vor sich hat er dafür kein Einkommen.

Alt-Schoppe.

Der Alt-Schöppe und die übrigen halten die Beidinge, und zwar wechselweise alle 14 Tage zweene andere, einer von den ältesten und einer von den jüngsten, die in solcher Zeit Beidings-Herren heissen. Es sind aber Beidinge eigentlich Neben-Gerichte, die von wenigen Personen im Namen des Gerichts gehalten werden; daher diese Beidings-Herren das ganze Gericht vorstellen, nur dass ihnen ein

Beidinge und Beidingsherren.

dritter von den Schöppen zugegeben wird, der des Richters Stelle vertritt, weil nämlich der Richter nicht zugegen ist. Die Untersuchung der peinlichen Sachen und Befragung der Verbrecher nebst allem, was dazu gehöret, geschehen auf der Rechtstadt von den Beidings-Herren, auf der Altstadt von dem ganzen Gericht, an beiden Oertern in des Richters Beisein; nur die Besichtigungen der Entleibten und bei derselben die erste Befragung des Thäters werden auf der Rechten und Alten Stadt durch die Beidings-Herren mit Zuziehung eines dritten Schöppen, anstatt des Richters, verrichtet, nur dass auf der Altstadt das Gericht beisammen ist, wenn die Beidings-Herren zu der Besichtigung hinaustreten.

§ 11.

Bürgerliche Sachen, die an die Gerichte gehören.

Die Sachen, die an die Gerichte gehören, sind entweder bürgerliche oder peinliche. Von der ersten Gattung sind: alle Forderungen an die Verstorbene und derselben Verlassenschaft, die aus Schicht und Theilungen, Testamenten und Vormundschaften herrührende Streitigkeiten, die Bestätigung der Vormünder, Curatoren und Bevollmächtigten, die mündige Erklärungen derer noch nicht mündigen, Quittirungen der Vormünder, Curatoren und Bevollmächtigten, Sibben, Verlangung liegender in den Erbbüchern der Stadt verzeichneten Gründe, cessiones bonorum, entstandene concursus creditorum etc.

Peinliche Sachen.

Die peinliche Sachen betreffen Diebstähle, Todtschläge und andere Verbrechen, die mit dem Zucht- und Raspelhause oder am Leibe und Leben bestraft zu werden pflegen, und die vom Rath oder dem Richterlichen Amte ans Gericht zur Untersuchung und Bestrafung gegeben werden: indem dergleichen Sachen nicht unmittelbar zum Erkentniss der Gerichte gelangen. Wollte auch jemand wegen erlittener groben Beleidigungen peinlich klagen, so wendet er sich ans Gericht; dergleichen Fälle sich selten zutragen.

Das Gericht auf der Rechtstadt richtet auch Sachen, die ausser der Stadt sich zugetragen und demselben vom Rath zu richten übergeben worden.

Im Jahr 1592, da der Rath mit dem Gericht der Rechten Stadt sich wegen eines gewissen jährlichen Gehalts aus der Kämmerei verglichen, haben sich dagegen die Schöppen verpflichtet, über alles, was nicht nur aus der Stadt, sondern auch aus der Stadt Landgütern und derselben Gerichtsbarkeit von schweren und zweifelhaften Fällen ihnen zu richten würde aufgegeben werden, zu erkennen und zu sprechen; daher das Gericht sich nicht weigern kann, wenn ein Missethäter, der in den Ländereien oder auf einem andern Gebiete der Stadt ein grobes Verbrechen begangen hat,

an selbiges cum toto effectu, wie man es nennet, gegeben wird, anzunehmen: welches unlängst in Ansehung der Schidlitz von dem Gericht nicht geschehen ist, da doch die Schidlitz zu den Gütern der Stadt, darüber zweene Rathmänner zu Verwaltern gesetzet sind, gerechnet wird.

Ehebrecher kommen selten ans Gericht.

In vorigen Zeiten hat man auch die Ehebrecher den Gerichten zur Bestrafung überlassen, welches heute zu Tage selten geschiehet, weil eine solche Missethat gemeiniglich die Richter oder der Rath an sich behalten und die Schuldigen es mit Gelde, oder, wo sie wenig im Vermögen haben, mit dem Zuchthause büssen.

Das Gericht der Alten Stadt wird von dem Adel als ein Grod angesehen.

Das Gericht der Alten Stadt hat dieses vor dem Rechtstädtschen, dass daselbst die Edelleute ihre Schriften, als Protestationes, Vollmachten, Heiraths-Notuln, Besichtigungen, Relationes, Testamente und andere, die sie sonst ans Grod zu geben pflegen, beilegen können, welches von gleicher Kraft ist, als wenn solches in einem adeligen Grod geschehen wäre. Die Veranlassung dazu hat der schwedische Krieg im vorigen Jahrhundert gegeben, da man wegen damaliger Unsicherheit die Grod-Bücher von Schöneck wegbringen müssen und durch einen Landtags-Schluss vom 4. Maji 1658 dem Unter-Woywoden von Pommerellen und in dessen Abwesenheit dem Vice Grodschreiber oder Regenten, die adeligen Schriften sowohl zu Danzig als Tuchel in ihrem Quartier anzunehmen, aufgetragen: wodurch es denn geschehen, dass, weil der Unter-Woywode und der Vice-Grodschreiber abwesend gewesen, der Adel seine Schriften in die Gerichtsbücher der Alten Stadt eintragen und ausgeben lassen, welches auch von der Zeit an beibehalten worden. Wenn demnach etwas von solchen Schriften übergeben werden soll, wird ein Beiding gehalten, die übergebene Schrift angenommen, den Gerichtsbüchern einverleibet, die Abschrift unter dem Siegel ausgefertiget, und weil das Gericht kein Siegel hat, bringen die Beidings-Herren eine solche Schrift auf die Unter-Kanzelei, allwo der Sekretär das Stadt-Siegel vordruckt und mit Unterschrift seines Namens von wegen des Raths bezeuget, dass solche Schrift von dem Gericht der Alten Stadt aufgezeiget worden. Findet aber der Sekretär in einer solchen Schrift etwas bedenkliches, woraus der Stadt einiger Verdruss erwachsen könnte, hält er das Siegel zurück und stattet dem Rath vorher davon Bericht ab, um dessen Erklärung zu hören.

Die aus den altstädtischen Gerichtsbüchern ausgegebene adelige Schriften werden auf der Unter-Kanzelei gesiegelt.

§ 12.

Processe bei Gericht.

Bei den Gerichten werden die Processe schriftlich geführet, wozu vier Procuratores und einige Mächtiger, deren Anzahl bis 16

gehen kann, gesetzet sind, welche die Schriften übergeben, die Termine aufnehmen und abwarten, und das sonst nöthige ins Werk richten.

Procuratores und Mächtiger.

Diese Procuratores und Mächtiger werden von dem Rechtstädtschen Gericht in Bestallung genommen und zugleich von dem Altstädtschen davor erkannt, vor welchem sie die Parten so wie vor dem Rechtstädtschen bedienen. Sie werden jährlich an dem Namhaft-Aecht-Bürgerding-Tage, und zwar die erstern von dem Königlichen Burggrafen, die Mächtiger von dem Richter, in den Eid genommen und stehen so wie die Mächtiger unter dem Rechtstädtschen Gericht, von dem sie, wenn sie sich in ihrem Amte vergehen, gestrafet und gar abgesetzet werden können. Wiewohl auch der Rath befuget ist, sie zu strafen, aber nicht zu entsetzen, wenn sie bei den Processen, die vor dem Rath geführet oder fortgesetzet werden, ihrer Pflicht gemäss sich nicht verhalten. Nach den Statuten Sigismundi I. sollten die Procuratores von dem Rath eidlich verpflichtet werden, welches aber schon längst abgekommen. In dem 51sten Articul der Königlichen Ordination wird ihnen bei Strafe von hundert Gulden, auch der Entsetzung ihres Amts, befohlen, ihren Beistand allen und jeden, gegen allerlei Personen, wenn sie gleich aus dem Mittel des Raths und des Gerichts, oder mit denselben verwandt oder verschwägert wären, willig zu leisten, welche Pflicht ihrem Eide einverleibet und sie zugleich verbunden werden sollten, die Sachen ihrer Parte mit der grössten Redlichkeit und Treue zu führen und zu vertheidigen; woselbst auch die auf die Procuratores gesetzte Strafe zu vollziehen, dem Königlichen Burggrafen aufgetragen wird: welches ein Versehen ist, indem die Procuratores unter dem Gerichte stehen, welches sie in Amtssachen zu strafen berechtiget ist, wie solches kurz zuvor angeführet worden. Was aber wegen der Procuratoren verordnet wird, kann füglich zugleich auf die Mächtiger gezogen werden. Von den Procuratoren ist noch dieses besonders anzumerken, dass, wenn einer von ihnen Raths-Instigator wird, er Procurator zu sein aufhöret[1]).

Die Procuratores sollen den Parteien wider einen den ohne Unterscheid dienen.

Raths-Instigator kann nicht zugleich Procurator sein.

Die Art, wie die Processe zu führen, und was bei denselben zu beobachten, schreibet die Gerichts-Ordnung vor, von

[1]) Vor diesem blieb der Procurator bei der Procuratur, wenn er Raths-Instigator ward: Vircho war der erste, dem aus Hass die Procuratur genommen ward. Wie 1767 der Mächtiger Schultz Raths-Instigator ward, wurde ihm von dem Gerichte erlaubet, zugleich Mächtiger zu bleiben. Vor Schultzen war Instigator allein Künhold. Diesem folgte Schultz. Schultzen verstattete E. Gericht, als Mächtiger die Parten zu bedienen.

welcher doch der Gebrauch in einigen Stücken abgehet. In bürgerlichen Fällen geht die Appellation an den Rath, und wenn die ordentliche nicht nachgegeben wird, kann ausserordentlich appelliret werden, doch muss es stehendes Fusses in eines Notarii und seiner Zeugen Gegenwart geschehen. In peinlichen, so wie kein Process, also hat auch keine Appellation statt, es wäre denn, dass jemand wegen Injurien peinlich klagte, weil in solchen Beleidigungen ein Process erlaubet ist. Im Jahr 1661 schloss der Rath, dass, wer in peinlichen Sachen ausserordentlich appelliren würde, vom Richter zur Haft gebracht werden sollte.

In bürgerlichen Sachen gehet die Appellation an den Rath, in peinlichen hat keine Appellation statt.

Jedes Gericht hat zweene Schreiber, deren einer der Ober-Schreiber, der andre Unter-Schreiber heisst, einen Lader, und das Rechtstädtsche besonders einen Copisten (bei dem Altstädtschen ist der Lader zugleich Actuarius), die ihre Aemter von dem Gericht, zu welchem sie gehören, bekommen. Die Gerichtschreiber und Gerichts-Lader geben ihre Bestallungen an dem Tage zurück, wenn der Eltermann und dessen Compan abdanken, und sobald diese wieder gewählet werden, setzet sie der Eltermann nach eingenommener Erklärung des Gerichts in ihre Bedienungen von neuem ein, mit der Ermahnung, sich ihrer Pflicht gemäss zu verhalten. Sie schwören gleichfalls jährlich beim Namhaft-Aecht-Bürgerdinge, und nimmt der Schöppen-Eltermann zuerst dem Ober-Schreiber, hernach dem Unter-Schreiber, darauf der Richter dem Unter-Richter, und zuletzt der Schöppen-Eltermann dem Gerichts-Lader den Eid ab.

Gerichtsschreiber Gerichtslader und Copiste.

Das Rechtstädtsche Gericht hält seine Zusammenkünfte in dem Schöppenhause, welches ehemals ein Privathaus gewesen und zuletzt von dem Bürgermeister Schmieden, bis er 1707 verstarb, bewohnet worden, dessen Tochter, die an einen Doctorem Medicinae und Professorem am Gymnasio, Glosemeyer, verheirathet war, mit Genehmigung dieses ihres Ehemannes es dem Gericht geschenket, und so lange sie oder ihr Ehemann lebte, einen jährlichen Zins von eintausend Gulden ausgedungen hatte: worauf es die Schöppen anders ausgebauet und 1713 von dem alten Schöppenhause, welches an die andere Seite des Junker-Hofes gestossen, ihren Sitz dahin verleget haben, nachdem es den 6. Martii im Beisein des damaligen Richters Johann Gottfried von Diesseldorff[1]) mit einer Rede eingeweihet, die erste Audienz gehalten, und darauf gedachter Richter mit einer Mahlzeit bewirthet worden.

Schöppenhaus des rechtstädtischen Gerichts.

[1]) Diesseldorff hatte zur Ehe der Glosmeyerin Schwester, die keine Kinder hinterliess. Glosmeyer war ein geborner Pommer und hatte keine leibliche Erben.

Bürgerdinge im Junkerhofe.

Auf der Rechtstadt werden die Namhaft-Aecht-Bürgerdinge und Bürgerdinge nicht im Schöppen-Hause in der sonst gewöhnlichen Gericht-Stube, sondern im Junker-Hofe gehalten. Ein Bürgerding bedeutet nichts anders als ein Bürgergericht, und ist zwischen dem Namhaft-Aecht- und den andern Bürgerdingen kein anderer Unterscheid, als dass die erstern mit mehrerer Feierlichkeit gehalten werden, und zwar im Jahr dreimal, an den ersten Freitagen nach der Oster- und Pfingst-Woche und nach Pauli Bekehrung, daferne diese Freitage Gerichts-Tage und nicht dies feriati sind. An diesen dreien Namhaft-Aecht-Bürgerding-Tagen ist der Ort, wo das Gericht sitzet, mit Tapeten ausgez'eret, und übertrifft der erste nach der Oster-Woche die beide folgende hierin, dass ausser dem Richter auch der Königliche Burggraf sich einfindet und die vorgemeldete Eidesleistungen geschehen, wiewohl das Gericht nicht eher seinen eigentlichen Anfang nimmt, bis der Burggraf abgegangen. Alle gedachte drei Bürgerdinge werden bis 12 Uhr und hernach wieder nach 1 Uhr gehalten. Die andern Bürgerdinge fallen alle 14 Tage am Freitage ein, daferne eine solcher Tag ein Gerichtstag ist, nachdem den nächsten Freitag vorher Mitladung, wie man es nennet, gewesen ist. In dem Junker-Hofe werden auch die Acten der an Leib und Leben zu bestrafenden Missethäter nebst ihrem Urtheil verlesen. Zur Bequemlichkeit ist zur Seite des Junker-Hofes eine Thüre, durch die man aus dem Schöppenhause ins Junkerhof kommen kann, und die nur zum vorgemeldeten Gebrauch der Schöppen geöffnet wird. Wegen dieser Zusammenkünfte im Junker-Hofe wird im 29sten Articul der Königlichen Ordination dem Gericht aufgegeben, „dass es seine Versammlungen zeitiger, als bisher geschehen, anfange und endige, damit nicht den Kaufleuten, die sich daselbst von 12 bis 1 Uhr einzufinden pflegen, die nöthige Bequemlichkeit benommen und sie gestöret, noch die Haltung der Gerichte durch der Kaufleute und anderer Anwesenden Geräusch unterbrochen werde".

Woselbst die Akten der am Leibe und Leben zu strafenden Missethäter verlesen werden.

Des altstädtischen Gerichts Zusammenkünfte auf dem dortigen Rathhause.

Das Altstädtsche Gericht hält nirgend anders seine Zusammenkünfte als auf dem dortigen Rathhause.

§ 13.

Gehalt der Schöppen.

In den alten Zeiten haben die Schöppen kein stehendes Gehalt gehabt, bis sich der Rath 1592 mit dem Rechtstädtschen Gericht verglichen, dass der Eltermann und sein Compan 250, die vier ältesten Schöppen 200 und die sechs jüngsten 150 Mark jährlich gegen die Kühre aus der Kämmerei haben sollten: welches Gehalt

1638 bis 1000 Mark für den Eltermann und dessen Compan, bis 800 für die vier ältesten und bis 600 für die sechs jüngsten verhöhet wurde. Im Jahr 1683 bewilligte der Rath, dem Schöppen-Eltermann gegen dessen Quittung jährlich aus der Kämmerei eilfhundert Gulden vor gehabte Unkosten des Gerichts zu zahlen, ohne dass solche Unkosten angezeiget werden dürfen. Nachdem die Richter-Kosten abgekommen, hat jeder Schöppe jährlich hundert Gulden als eine Zulage zu geniessen, die der neue Richter anstatt der Richter-Kosten zu erlegen verbunden ist: welches der 42ste Articul der Königlichen Ordination so lange bestätiget, bis die Schöppen mit einem ihrem Stande gemässen Salario versorget worden.

Der Altstädtschen Schöppen Gehalt ist weit geringer, ob es gleich 1637 vermehret und im folgenden Jahr zu gewissen Ausgaben jährlich aus der Kämmerei eine Summe von vierhundert Mark zugestanden wurde. Noch willigte 1647 der Rath, dass die Altstädtsche Herren des Raths ihnen jährlich zweihundert Gulden zahlen möchten, die in der jährlichen Verrechnung mit der Kämmerei angenommen werden sollten. Wie 1750 die Altstädtsche Herren des Raths wegen der Vermehrung ihres Gehalts sich meldeten, gedachten sie zugleich des dortigen Gerichts, dass es dem Rechtstädtschen in dem jährlichen Gehalt gleich gemacht werden möchte; imgleichen, dass die zu dessen jährlichen Ausgaben aus der Kämmerei bestimmte Summe bis 600 Gulden vermehret würde: welches nebst dem, was die Herren des Raths für sich gesuchet, an die Ordnungen gelangte und theils abgelehnet, theils ausgestellet wurde, ohne dass man weiter daran gedacht hätte.

Das altstädtische Gericht suchet vergeblich die Vermehrung seines Gehalts.

Ausser dem Gehalt haben beide Gerichte ihre Sportuln zu geniessen.

Gerichts-Sporteln.

§ 14.

Noch ist von den beiden Gerichten anzuführen, dass das Rechtstädtsche zweene Schäffer, einen Sommer- und Winter-Schäffer, das Altstädtsche nur einen Schäffer hat. Die auf der Rechtstadt bleiben zwei Jahr, da sie im ersten Jahr Winter-, im zweiten Sommer-Schäffer werden und im dritten abgehen. Der Winter-Schäffer des Rechtstädtschen Gerichts hat am Kührtage die grösste Bemühung, weil er beide Gerichte, nachdem sie aus der Kühr Predigt ins Schöppenhaus gekommen, bis sie sich aufs Rathhaus verfügen, mit Wein, Confituren, Caffée und Thee und einer von Alters beibehaltenen, aus Sect, gerossten Semmel und Gewürz bestehenden Ge-

Schäffer bei den Gerichten.

Bewirthung beider Gerichte am Kührtage.

tränke, Melie genannt, bewirthet[1]): wozu ihm zwar ein gewisses Geld gegeben wird, welches, weil der Aufwand von Zeit zu Zeit sehr gestiegen, bei weitem nicht zureichet, sondern einen ansehnlichen Beitrag des Schäffers erfordert. Bei dieser Bewirthung sitzen beide Gerichte nicht beisammen, sondern ein jedes befindet sich in einem besondern Zimmer, das Rechtstädtsche unten in der gewöhnlichen Gerichtstube und das Altstädtsche oben auf dem Saal. Wenn keine Kühre, sondern nur Verkanterung der Aemter ist, vertheilet der Winter-Schäffer etwas weniges an Gelde, so ihm aus der Gerichts-Cassa wieder erstattet wird. Der Sommer-Schäffer besorget den Einkauf des Holzes, und wenn etwas am Hintergebäude des Schöppenhauses auf Gerichtskosten zu bauen ist. Der Schäffer auf der Alten Stadt richtete ehemals die Mahlzeiten aus, wie das Gericht noch gewohnet war, dreimal des Jahres den dortigen Richter zu gastiren.

Steinbrücker-herren auf der Rechtstadt.

Unter den Schöppen der Rechten Stadt sind drei, die man die Steinbrücker-Herren nennet, von denen alle Jahr einer abgehet und an dessen Stelle ein neuer kommt. Ihre Verrichtung ist, dass sie jährlich bis auf eine gewisse Entfernung, etwa bis Praust oder Schidlitz, aus der Stadt fahren, das Pflaster oder Steinbrücke in Augenschein nehmen und die Besserung der schadhaften veranstalten. Die Kosten dazu sollen von den Geldern, die in den Testamenten zu Wege und Stege jedesmal vermacht werden, und welches ein unumgänglich nothwendiges Stück aller Testamente ist, genommen werden. Der älteste von den Steinbrücker-Herren bewirthet, wenn das gebesserte in Augenschein genommen wird, seine zwei Collegen mit einer Mahlzeit auf eigene Kosten, zu welcher gemeiniglich die beide Elterleute und der abgegangene Steinbrücker-Herr mit gebeten werden.

Oberstleutenants.

Die vier jüngsten Schöppen der Rechten Stadt sind bei den Bürger-Regimentern Obrist-Lieutenants, welche, wenn die Bürger-Regimenter beisammen sind, den Obristen zur Hand gehen.

Von den Functionen aller Ordnungen, zu welchen die Rechtstädtsche Schöppen mit gehören, wird an seinem Orte gehandelt werden.

§ 15.

Das Gericht auf der Rechtstadt giebt den Vortritt den beiden Doctoribus Theologiae, und den Stadt-Physicis und dem Inspectori am Gymnasio den Rang vor dem jüngsten Schöppen.

Die Rechtstädtsche Schöppen folgten sonst in ihrer Ordnung nach den Rathmännern und Syndico, oder Syndicis, wenn derselben mehr als einer waren. Im Jahr 1631 beschloss das Rechtstädtsche Gericht, den Doctoribus Theologiae den Vortritt zu verstatten. Wie nun nach D. Botsacken der Rath den bisherigen Pastor an

[1]) Die alte Melie hat am Kührtage 1769 aufgehöret.

der Ober-Pfarr-Kirche Nathanael Dilger zum Senior machte und ihm zugleich den Rang vor dem Gerichte zueignete, that selbiges dawider Vorstellung, weil es zwar den Doctoribus Theologiae, nicht aber dem Seniori, der kein Doctor wäre, den Rang gegönnet hätte, und versicherte, dass es dem neuen Seniori nicht weichen würde. Dergleichen Schwierigkeit anjetzo nicht mehr vorkommen kann, nachdem in den Concordatis 1678 festgesetzet worden, dass der Senior zugleich Doctor Theologiae sein soll. Indessen würden doch die Schöppen keinem andern Doctori Theologiae weichen, als der entweder Senior des hiesigen Ministerii, oder Rector des Gymnasii ist. Für die Stadt-Physicos hatte das Gericht 1662 die Achtung, dass es ihnen den Vorzug vor dem jüngsten Schöppen zustund: welche Ehre auch dem Doctori Juris und Inspectori des Gymnasii widerfahren, und zwar zuerst dem D. Hoppen, dessen Nachfolger D. Schultze auf sein Ansuchen einen gleichen Vorzug erlangte: dabei das Gericht sich vorbehielt, hierin künftig auch anders zu verfahren; worinnen doch keine Veränderung gefolget, nur ist es gebräuchlich, dass die neuen Inspectores den Schöppen-Eltermann besuchen und sich durch ihn dem Gericht also empfehlen, dass sie den Rang ihrer Vorgänger behalten mögen, welches der Eltermann an das Gericht nimmt und dessen geneigte Erklärung in einem Gegenbesuche dem Inspectori überbringt. Das Altstädtsche Gericht, welches den Stadt-Physicis und dem Inspectori Gymnasii nachgehet, hat in dem vorigen Jahrhundert durch einen Vergleich den gesammten Doctoribus Medicinae den Rang vor den zwei jüngsten seines Mittels zugestanden, den ihnen aber in den folgenden Zeiten die jüngsten Schöppen zu geben sich geweigert, so dass die Aerzte 1721 sich nach Hofe wandten, doch die Sache daselbst nicht fortsetzten; und war ihr Vornehmen sträflich, dass sie mit Uebergehung des Raths bei Hofe Hülfe erlangen wollten. Hergegen baten den Rath die Schöppen, den gemeldeten Vergleich für ungültig zu erklären, welches zwar nicht geschah, doch gab der Rath zu erkennen, dass er von dem Vergleich keine Wissenschaft habe, den er in der That zernichtet hatte, da er einen alten Schluss, welcher dem Sub-Syndico den Rang über alle Doctores Medicinae, nur die Physicos ausgenommen, und unter alle Altstädtsche Schöppen zueignet, erneuert: davon der 12. § des 14. Capitels Nachricht giebet, welchem Schluss nicht nachgelebet werden kann, wo nicht die Doctores allen Schöppen nachgehen.

Die Physici und der Inspector Gymnasii gehen uber das ganze Gericht der Altstadt, welches den Doctoribus Medicinae den Rang vor den zweenen jüngsten Schoppen verstattet.

§ 16.

Gewisse Unkosten der rechtstädtischen Schoppen, wenn sie aufgenommen und ausgewählet werden.

Vor diesem pflegten auf der Rechtstadt die alten Schöppen von den neuen mit einem Gastmahl bewirthet zu werden, welches 1688 aufgehoben und an dessen Stelle beliebet worden, dass ein jeder neugewählter dreihundert Gulden, um sie unter die alten zu vertheilen, erlege: so von dem gedachten Jahr an bis auf jetzige Zeit beständig beobachtet worden. Ein aus dem Gericht in den Rath gewählter Schöppe gab seinen vorigen Collegen gleichfalls eine Mahlzeit, an deren Stelle er anjetzo 180 Gulden unter dem Namen eines Beitrages zur Erstattung der auf die Tapeten ehemals verwandten Kosten erleget, die in des Gerichts Cassa fliessen. Noch ist anzumerken, dass die neuen Schöppen in dem ersten Jahr an den Sportuln keinen Theil haben. Im Jahr 1756 machte das Rechtstädtsche Gericht die Verordnung, dass die Schöppen bei ihren Amtsverrichtungen und in den öffentlichen Versammlungen, nicht in braun-tuchenen mit goldnen Tressen eingefassten, sondern in schwarz-seidenen oder mit Sammet gefütterten Mänteln erscheinen sollten.

Die nicht mehr wie ehmals in braunen tuchenen, sondern in schwarzen seidenen Mänteln erscheinen.

§ 17.

Das rechtstädtische Gericht nimmt Theil an dem Stadt-Regiment und macht die zweite Ordnung aus.

Beide Gerichte sind bisher als solche Collegia, die Recht pflegen, beschrieben worden. Das Rechtstädtsche hat vor dem Altstädtschen noch eine andere Beschäftigung, indem es an dem Stadt-Regiment Theil nimmt, und daher die zweite Ordnung genennet wird. In welchem Jahr man angefangen, die Schöppen in den gemeinen Stadt-Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen, solches lässt sich aus Mangel der Nachrichten nicht bestimmen, sondern man kann nur dieses muthmassen, dass, da zu der Kreuzherren Zeiten der Rath in Sachen von Wichtigkeit sich zuweilen mit den Bürgern besprochen, er auch mit den Schöppen ein Vernehmen werde gehabt haben. König Casimir schreibet in seinem ersten Privilegio die Unterwürfigkeit der Stadt zugleich den Schöppen der Rechten Stadt zu, daher er sie an den Belohnungen Theil nehmen lassen will und gedachtes und folgende Privilegien an die Burgermeister, Rathmanne, Schöppen und ganze Gemeine richtet: wie denn in dem Haupt-Privilegio gewisse Sachen vorkommen, die mit Willen Wissen und Vollwort der Schöppen geschehen sollen. Ein mehreres stehet hievon in dem 1. § des folgenden Capitels; und am deutlichsten ersiehet man aus den Statutis Sigismundi I., dass die Schöppen zu den Ordnungen der Stadt gehöret, dass ohne ihre Zustimmung kein Schluss habe gemacht werden können, und dass

es ein alter Gebrauch gewesen, dass der Schöppen-Eltermann bei dem Einbringen zugleich das Gutachten der Bürgerschaft gemeldet. Hochgedachter König ertheilet in denselben Statutis § „Item statuimus" dem Rath die Macht, so oft er der Schöppen Hülfe und Rath würde nöthig haben, sie zu sich zu fordern und zu Rath zu ziehen, und verpflichtet die Schöppen, auf des Raths jedesmaliges Erfordern ohne Widersetzlichkeit zu erscheinen und dasjenige, was ihnen würde vorgetragen werden, ins Werk zu richten. Es ist auch, so oft der Rath für nöthig erachtet, mit den Ordnungen zu rathschlagen, das Rechstädtsche Gericht dazu gefordert, dessen Meinung gehöret, und ohne seine Zustimmung kein Schluss gemacht worden. Was nun bei solchen gemeinen Rathschlägen von dem Gericht beobachtet wird, soll hernach bei Beschreibung der Rathschläge der gesammten Ordnungen umständlich angezeiget werden. Aus dieser Theilnehmung an den gemeinen Rathschlägen folget, dass das Gericht bei den Verwaltungen oder Functionen, die aus Personen aller Ordnungen bestehen, seine Beisitzer hat, welches unten bei den Verwaltungen vorkommen wird.

Cap. XVII.

Von der dritten Ordnung.

§ 1.

Die Bürgerschaft hat schon in den ältesten Zeiten an den wichtigsten Angelegenheiten der Stadt Theil gehabt.

Welches durch die Uebergabe an den König von Polen nicht geändert worden.

Im 5. Capitel ist angezeiget worden, dass schon zu der Kreuzherren Zeiten die Bürgerschaft oder Gemeine in gewissen Vorfällen an den Berathschlagungen Theil gehabt, und dass der König von Polen Casimir, der in der Kreuzherren Stelle gekommen, solches nicht geändert, vielmehr in dem Privilegio von den Willkühren und Hülfgeldern ausdrücklich verordnet habe, dass beide mit Rath, Wissen und Willen der witzigsten und vornehmsten Bürger beliebet und angesetzet werden sollen: folglich ist zu neuen Stadt-Gesetzen und Geldanlagen der Bürgerschaft Einwilligung nöthig gewesen. Als noch vor dem angezogenen Privilegio bald nach der Uebergabe an den König man 1454 zu den bevorstehenden Ausgaben viel Geld brauchte, rathschlagten der Rath, die Schöppen und Gemeine, wie sie die erforderlichen Summen beischaffen möchten, und willigten ein Hülfgeld von eines jeden Ver-

mögen, von Schiffen, Gütern und allerlei fremden und einheimischen Getränken. Schütze Bl. 209 S. 1. Der berüchtigte Marten Kogge, der 1456 die Bürgerschaft wider den Rath aufhetzte, warf ihm vor, dass er ohne Wissen und Willen der Bürgerschaft von dem Deutschen Orden abgefallen, sich dem Könige von Polen unterworfen, der Stadt einen langwierigen Krieg zugezogen, täglich eine Beschwerde nach der andern den Bürgern auferlegte und sie zu Accisen, Wachen und Scharwerken nach eigenem Gefallen anhielte. Schütze Bl. 244 S. 1. Ob nun zwar diese Beschuldigungen falsch waren, so ersiehet man doch daraus, dass dergleichen angegebene Dinge ohne die Bürgerschaft nicht vorgenommen werden können. Wie auch die Stadt in demselben Jahr sich von neuem verschrieb, bei dem Könige von Polen standhaft zu verbleiben, geschah solches von dem Rath, den Schöppen und der Gemeine, die auch gelobten, keinen andern Herrn aufzunehmen, als mit einträchtigem Willen und Wissen des Raths, Schöppen und ganzer Gemeine. Schütze Bl. 249 S. 1. In eben demselben Jahr ward eine neue Geldauflage, und auf dieselbe von Privatpersonen ein Vorschuss aufzunehmen gewilliget, darüber die Verschreibungen im Namen der Bürgermeister, Rathmänner, Schöppen, Kaufleute, aller Aemter und ganzer Gemeine ausgegeben wurden. Kurz zuvor ermahnte der Hohmeister die Danziger zum Rückfall, dessen Schreiben der Rath in Gegenwart der Schöppen und der Gemeine verlesen liess und zugleich in derselben Namen beantwortete: und da mit den Söldnern des Deutschen Ordens eine Handlung vorgenommen werden sollte, wurde an sie ein Rathmann, ein Schöppe, und einer aus der Bürgerschaft geschicket. Schütze Bl. 240 S. 1. Bl. 254 S. 1.

§ 2.

Aus dem Ausschuss der Bürgerschaft ist die dritte Ordnung entstanden.

Das jetzt angeführte, und was oben im 5. Capitel vorgekommen, beweiset zur Gnüge, dass nebst den Schöppen die Bürgerschaft in wichtigen Fällen zu Rath gezogen und ihre Einstimmung erfordert worden. Es scheinet auch, dass in den ältesten Zeiten der Rath die ganze Bürgerschaft zusammen berufen habe, bis nachgehends nur ein Theil aus derselben die gesammte Gemeine vorgestellet hat, und deswegen König Casimir in dem im vorigen § angezogenen Privilegio von Willkühren und Hülfsgeldern nur der witzigsten und vornehmsten Bürger gedenket. Die versammlete Bürgerschaft hatte ihren Redner, der in ihrem Namen das Wort führte und dasjenige that, was derjenige zu thun pfleget, der bei dergleichen Zusammenkünften den Vorsitz hat und gleichsam das

Haupt ist. Ein solcher Redner war der zuvor erwähnte Aufrührer Martin Kogge, von welchem Schütze Bl. 240 S. 2. schreibet, dass er bei allgemeinen Rathschlägen und Handlungen der Bürger das Wort geführet. Wie viel von der Bürgerschaft zu den gemeinen Rathschlägen berufen worden, ist aus Mangel der Nachrichten anzuzeigen nicht möglich, bis aus einer 1524 von den Ordnungen und der Geistlichkeit zur Ausrottung der lutherischen Lehre unterschriebenen Schrift erhellet, dass die dritte Ordnung aus 48 Personen bestanden, weil die von derselben quadraginta octo viri oder acht und vierzig Männer genennet werden. Zwei Jahr hernach bezeuget Sigismundus I. in seinen Statutis § „Et licet", dass von den vorigen Königen keine gewisse Anzahl aus der Bürgerschaft zu den gemeinen Rathschlägen festgesetzet worden, daher er verordnet, dass künftig in wichtigen Vorfällen nicht mehr als hundert Bürger in der Rechten Stadt nebst zweenen Elterleuten aus jedem Hauptgewerk zu den Rathschlägen gefodert werden sollen. Also wurde die Zahl derer, welche die ganze Bürgerschaft vorstellten, 1526 auf hundert gesetzet, doch ohne die acht Elterleute der vier Hauptgewerke, und ist es daher geschehen, dass man die von der dritten Ordnung bis auf den heutigen Tag Hundertmänner nennet, so wie sie auch in dem Decret Joannis III. heissen, allwo zugleich ihre Anzahl bestätiget wird. Vor diesem Decret hatte es sich zugetragen, dass der Rath zu den Rathschlägen nur den einen Eltermann der Hauptgewerke und nicht zugleich seinen Compan fodern lassen, welches man als eine Uebertretung der Statuten Sigismundi I. beim Könige klagbar anbrachte: und wie sich der Rath damit entschuldigte, dass solches von den Hauptgewerken, um die Kosten zu sparen, verlanget worden, sprach zwar der König den Rath von aller Schuld frei, gebot aber zugleich, dass zu allen folgenden Zeiten beide Elterleute, und also zusammen ihrer acht zu den Rathschlägen gelassen, einem jeden Quartier zweene einverleibet, und sie insgesammt acht Stimmen haben sollten: welches auch bis auf den heutigen Tag beobachtet wird; so dass zu dem Koggen-Quartier der Schuster, zu dem Hohen Quartier der Fastbäcker, zum Breiten Quartier der Schmiede, und zum Fischer-Quartier der Fleischer Elterleute gehören, die in ihren Quartieren die letzte Stelle haben.

Dritte Ordnung aus 48 Personen.

Hundert und acht Personen zur dritten Ordnung gerechnet, unter denen acht Elterleute der Hauptgewerke sich befinden.

§ 3.

Ungeachtet ohne die Elterleute hundert Personen aus der Bürgerschaft in der dritten Ordnung sein sollten, so befinden sich

Doch befinden sich ausser den Elterleuten nur 92 Personen in der dritten Ordnung.

doch in derselben nur zweiundneunzig, das ist in einem jeden Quartier dreiundzwanzig; davon sich keine zuverlässige Ursach anzeigen lässt. Denn dass einige vorgeben, es blieben deswegen etliche Stellen ledig, weil man nicht Katholiken, so wie es das Decret Joannis III. befiehlet, unter die Hundertmänner aufnehmen will, so kann darauf geantwortet werden, dass höchstgedachter König nicht acht, als so viel Stellen ledig sind, sondern nur sechs Katholiken in der dritten Ordnung haben wollen. Wobei noch zu bedenken, dass, da acht Plätze in der dritten Ordnung beständig ledig sind, der König Anlass nehmen könnte, sechs davon, nach Vorschrift des angeführten Dekrets, unverzüglich mit Katholiken zu besetzen, welches sich nicht thun liesse, wenn die Zahl der Hundertmänner voll wäre.

§ 4.

Die Mitglieder der dritten Ordnung werden aus der rechtstädtischen Bürgerschaft genommen.

Die Hundertmänner sollen nach den Statutis Sigismundi I. im angezogenen § Bürger in der Rechten Stadt sein (cives in hac principali civitate): welchem auch jeder Zeit nachgelebet worden, indem man keine andere als in der Rechtstadt wohnende Bürger in die dritte Ordnung genommen, und wie Joannes III. Vorhabens war, eine gewisse Anzahl Handwerksleute beständig zu Hundertmännern zu verordnen, bemühten sich unter der Hand die Altstädtschen Handwerker vergeblich, dass auch ihnen der Zugang zu der dritten Ordnung gestattet werden möchte.

Vier Quartiere der Rechtstadt.

Es werden auch aus allen vier Quartieren der Rechten Stadt die Hundertmänner, und zwar aus einem jeden in gleicher Anzahl, gewählet: welche Quartiere Koggen-, Hohe-, Breite- und Fischer-Quartier heissen und in dieser Ordnung aufeinander folgen. Sigismundus I. gedenket der vier Quartiere am vorgemeldeten Orte, von denen eines jeden Umfang und Grenzen Curicke S. 124 beschreibet. Im Jahr 1678 bekam das Breite Quartier eine Erweiterung, weil beide Seiten ausserhalb dem Glocken-Thor bis an die Ecken des Dominiks-Plans und Holzmarkts mit demselben vereiniget wurden, und durch den 59. Artikel der Königlichen Ordination wird die Vorstadt dem Breiten Quartier, Langgarten dem Fischer-Quartier beigefüget, dass seit solcher Zeit auf der Vorstadt und auf Langgarten wohnende Bürger in die dritte Ordnung gewählet worden; doch ist es, dieser Erweiterung ungeacht, bei der Zahl der vier Quartiere geblieben.

Erweiterung des Breiten Quartiers.

Vorstadt und Langgarten zweien Quartieren beigefüget.

Die Hauptgewerke wollen das fünfte Quartier ausmachen.

Schon 1552 baten die Hauptgewerke im 48. Artikel der sogenannten Petitionum den König Sigismundum Augustum um die fünfte Stimme in der dritten Ordnung, das hiess so viel, dass sie ein

eigenes Quartier ausmachen wollten, und gaben vor, dass solches von Alters her gebräuchlich gewesen, welches der König nicht abschlug, und sich auf Constitutiones berief, darunter er vermuthlich die Statuta seines Herrn Vaters verstund, in denen doch solches sich nicht findet, so wie auch desfalls nichts geändert wurde, sondern 1577 ward für die Gewerke ein gleiches begehret; auf deren Verlangen Vladislaus IV. der Stadt 1636 bei seiner Anwesenheit solches zumuthete, so man als eine Neuerung ablehnte. In denen 1660 dem Könige bei dessen Anwesenheit in Danzig von den Gewerken übergebenen Beschwerden befand sich auch ihr altes Begehren von dem fünften Tisch in der dritten Ordnung; darüber der Rath nicht nur dem Könige Vorstellung that, sondern es auch an die Ordnungen nahm, die es bei dem, was bisher gebräuchlich gewesen, liessen: wie denn nachgehends Joannes III. in seinem Decret der vier Tische der Hundertmänner gedenket und gleichsam die alte Gewohnheit bestätiget.

Welches die gesammte Gewerke für sich begehren.

§ 5.

Die Hundertmänner wurden ehmals vom Rath aus freier Macht, ohne Einschränkung, gewählet, der sie auch aufs Rathhaus zum Rathschlagen berufen konnte, wenn es nöthig zu sein schiene, und desfalls an keine gewisse Zeit gebunden war; beides hatte Sigismundus I. in seinen Statutis am angezogenen Ort verordnet. Nur richtete der Rath seine Wahl also ein, dass er in die Quartiere keine andere wählte, als die in denselben Quartieren wohneten. Im Jahr 1552 bat den König die Bürgerschaft in ihrer 33. Bitte, dass, wenn einer von den Hundertmännern gestorben, den übrigen 99 frei stünde, einen andern an dessen Stelle zu wählen: welches der König ihr abschlug und den Rath bei der Verordnung Sigismundi I. erhielt, damit er aus einem jeden Quartier eine gleiche Anzahl, nämlich 25, wählete; 1627 hielt die dritte Ordnung beim Rath an, dass ihr möchte erlaubet sein, die Personen zu den Quartiersgenossen zu präsentiren, aus denen der Rath eine wählen könnte; welches derselbe ihr nicht gestattete, sondern die bisherige freie Wahl behielt; obgleich die dritte Ordnung 1677 versicherte, dass die Quartiersgenossen mehrentheils von den Quartieren präsentiret worden, und daher das Breite Quartier Gelegenheit nahm, den Rath zu bitten, das Präsentationsrecht den Quartieren grossgünstig zu lassen. Bald hernach sprachen sämmtliche Quartiere den Rath um das Präsentationsrecht an, schritten auch zur wirklichen Präsentation, die der damals in Danzig anwesende König

Die Hundertmänner vom Rath gewählet und nach Gutbefinden zu den Rathschlägen berufen.

durch seine Erklärung, dass die Quartiere von denen in ihren Quartieren wohnenden Bürgern, doch nur vor dieses Mal, dem Rath Personen präsentiren möchten, billigte, so dass sich der Rath genöthiget sahe, aus diesen Präsentirten etliche Hundertmänner zu wählen. Weil aber auf Anhalten der Gewerke der König die Präsentation sowohl als die Wahl für ungültig erklärte, mussten andere Personen präsentiret und aus denselben Hundertmänner gewählet werden. Diese Präsentatation war der dritten Ordnung nur vor selbiges Mal vom Könige verstattet, und wegen des Künftigen nichts festgesetzet worden; weswegen hievon zwischen den Königlichen Commissarien und den gesammten Ordnungen gehandelt wurde. Wie solches geschehen, folgte die Königliche Erklärung in den Zusätzen des zuvor verlautbarten Dekrets: dass zu den erledigten Hundertmann-Stellen die dritte Ordnung dem Rath zweene präsentiren, der Rath aus denselben einen wählen; wenn ein Quartiermeister fehlte, aus zween desselben Quartiers präsentirten gleichfalls einen zum Quartiermeister wählen, und zu den Functionen und Deputationen die Quartiere geschickte Leute zu Beisitzern jedesmal auf zwei Jahr ernennen sollten: welches in den Concordaten wiederholet und bis auf den heutigen Tag beobachtet wird; so dass, wann entweder ein Quartiermeister oder ein Quartiersgenosse in einem Quartier fehlet, das Quartier beim Rathschlagen durch den Ordnungs-Secretär schriftlich die Namen zwoer Personen in die Rathsstube schicket und aus denselben eine zu wählen bittet. Worauf herum gestimmet und der Name dessen, den die meisten Stimmen genennet, von dem Präsidenten unterstrichen an die dritte Ordnung zurückgeschicket und der Gewählte gegen die nächste Rathschläge zu Rathhaus gefodert wird. Diese Präsentation hat die Königliche Ordination im 3. Artikel bestätiget. Die Beisitzer zu den Functionen und Deputationen ernennen gleichfalls die Quartiere, und zwar bei den ersten Rathschlägen nach der Rathskühr oder Verwechselung der Aemter, und lassen ihre Namen bei dem Einbringen verlesen. Es ist aber dieses nur von solchen Deputationen zu verstehen, die von einem Jahr zum andern fortgehen. Denn wann im Fortgange des Jahres zu einer gewissen Angelegenheit ein Ausschuss oder Deputation aus allen Ordnungen beliebet wird, so ernennet die dritte Ordnung ihre Bevollmächtigte ohne längern Anstand; welches auch geschiehet, wenn in der Zeit ein Functions-Beisitzer mit Tode abgehet, und die dritte Ordnung die nächste Verkanterung der Aemter nicht abwarten will.

Die dritte Ordnung erlanget das Recht, zu den Hundertmännern und Quartiermeistern zu präsentiren und zu den Functionen und Deputationen Personen zu wählen.

§ 6.

Die Freiheit, die dritte Ordnung zusammen zu fodern, so oft es der Rath für nöthig halten würde, und welche ihm Sigismundus I. nach Anweisung des vorhergehenden § verliehen, ist gleichfalls in den neueren Zeiten eingeschränket worden. Schon 1552 bat die Bürgerschaft in dem 32. Punkt ihrer sogenannten Petitionum den König Sigismundum Augustum, dass den Hundertmännern erlaubet sei, jährlich ein- oder zweimal mit dem Rath und den Schöppen zusammen zu kommen, um ihnen die Gebrechen der Stadt vorzutragen; welches der König also beantwortete: dass der Rath solches den Hundertmännern zweimal im Jahr zur gewissen Zeit verstatten sollte; und da es nicht geschah, that die dritte Ordnung 1565 beim Rath wegen solcher zweimaligen Zusammenkunft Erinnerung, worin derselbe 1575 willigte, und zwar den Donnerstag vor Misericordias und nach Michaelis, davor man 1579 den Donnerstag nach Invocavit und Misericordias wählte, um in solchen Zusammenkünften von dem Aufnehmen der Stadt zu rathschlagen. Es findet sich aber nicht, dass solche Zusammenkünfte also üblich worden, dass sie lange gewähret hätten. Hergegen hat der Rath die dritte Ordnung oft gefodert, ohne dass sie sich in gehöriger Anzahl eingefunden, die es zuweilen dem Rath vorgeworfen, dass es ihm mit Berufung der dritten Ordnung kein rechter Ernst gewesen. Im Jahr 1670 klagte sie, dass, obgleich wichtige Dinge vorgefallen, sie bis in den sechsten Monat nicht berufen worden; welche Klage sie 1677 an den König gelangen liess, der in seinem Decret mit Erwähnung der gemeldeten Antwort Sigismundi Augusti dem Rath auferlegte, die Ordnungen alle Monate wenigstens einmal zusammen zu fodern, er möge ihnen etwas vorzutragen haben oder nicht: welches die Ordnungen in ihren Concordatis wiederholen; und da solche Zusammenfoderung nicht geschah, erinnerte 1688 den Rath die dritte Ordnung, dieselbe nicht zu unterlassen; rechnete es auch 1728 zu ihren andern Klagen, dass hierin das vorgemeldete Königliche Decret und die Concordaten nicht beobachtet würden; so wie sie 1748 aufs neue sich beschwerte, dass der Rath sie nicht, so oft als es sich gebührete, zu den Rathschlägen fodern liess. Wannenhero im 4. Artikel der Königlichen Ordination dasjenige, was von den monatlichen Zusammenkünften in dem Decret und den Concordaten stehet, als ein immerwährendes Gesetz wiederholet, zugleich der ehmaligen Antwort Sigismundi Augusti erwähnet wurde: welcher erneuerten alten Verordnung seit solcher Zeit vom Rath beständig nachgelebet worden.

Der Rath wird verpflichtet, die Ordnungen alle Monate zusammen zu fodern

§ 7.

Nachdem die evangelische Religion die Oberhand gewonnen, sind keine als Lutheraner und Reformirte in die dritte Ordnung genommen worden.

Es ist unnöthig zu fragen, von was für einer Religion nach der Verordnung Sigismundi I. die Hundertmänner sein sollen, nachdem gnugsam bekannt ist, dass hochgedachter König keine andere als die römisch-katholische in Danzig dulden wollen und von sich im Anfange seiner Statuten bezeuget, dass er in gedachter Stadt die Religion wieder in ihren vorigen Stand gesetzet, und im folgenden § „Ac in primis“ denen, die nicht nach der alten Religion leben wollten, befohlen, innerhalb zwoen Wochen die Stadt auf ewig zu räumen, sonst sie am Leben gestraft werden sollten. Es mussten demnach nebst dem Rath die andern Ordnungen, die ganze Bürgerschaft und sämmtliche Einwohner sich zur römisch-katholischen Religion äusserlich bekennen und die durch Luthern wieder ans Licht gebrachte Wahrheiten, denen viele beipflichteten, im Herzen behalten. Wie man aber sich nicht mehr scheuen durfte, dasjenige, was man glaubte, auch öffentlich an den Tag zu legen, fand es sich, dass die Zahl der Lutheraner, unter denen anfänglich die Reformirten mit verborgen waren, die Römisch-Katholischen weit überstieg und gegen das Ende der Regierung Sigismundi Augusti in der dritten Ordnung, so wie in den beiden erstern, keine andere als Lutheraner und Reformirte waren: welche letzteren auch in derselben, obgleich nur in geringer Anzahl, bis an die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts geblieben.

Bei was für einer Gelegenheit man die Reformirten auszuschliessen angefangen.

Denn da die Reformirten, welche in der Heiligen Dreifaltigkeits-Kirche nebst den Lutheranern ihren Gottesdienst durch ihren eigenen Prediger über 60 Jahr verrichtet hatten, 1650 nach ihres Pastoris D. Pauli Ableben von dem Gebrauch dieser Kirche ausgeschlossen und sie den Lutheranern allein zugeeignet wurde, protestirten jene darwider und droheten ihr vermeintes Recht durch gehörige Mittel zu behaupten; zu welchem Ende sie ihre besondere Beredungen hielten, Geld zusammen sammelten und vor sich Königliche Befehle ausbrachten. Hiedurch kamen die gesammte Ordnungen in Bewegung, nachdem schon zuvor der Rath der Reformirten Protestation eine Manifestation entgegengesetzet und sie von allen solchen Unternehmungen, die eine Trennung verursachen könnten, abgemahnet hatte. Weil nun die Reformirten sich zuerst nach Hofe gewendet, folgten ihnen dahin die Ordnungen und erhielten, dass der König die Dreifaltigkeits-Kirche den Lutheranern allein vor selbige Zeit zueignete. Darwider die Reformirten einen Königlichen Befehl auswirkten, dass die Kirche von keinem der beiden Theile gebraucht, sondern bis nach Endigung des Streits

versiegelt werden sollte. Die Versiegelung folgte nicht, und die dritte Ordnung wollte, so lange der Kirchenstreit währte, die Reformirten in ihrem Mittel nicht dulden, so wie sie sich schon von selbsten seit dem 29. März 1651 der gemeinen Rathschläge enthalten hatten. Auf solche Art und durch diese Gelegenheit sind die Reformirten aus der dritten Ordnung bis auf den heutigen Tag ausgeschlossen geblieben, ob sie gleich gesuchet, wieder in dieselbe aufgenommen zu werden, wozu sich alle Hoffnung verloren, nachdem in die dritte Ordnung keine andere kommen können, als welche die Quartiere präsentiren, von denen nicht zu vermuthen ist, dass sie sich zu Präsentirung reformirter Bürger entschliessen werden. Für die Römisch-Katholischen, nachdem sie schon länger als ein ganzes Jahrhundert von den gemeinen Rathschlägen abgesondert gewesen, ereignete sich eine günstige Zeit, wie der König 1677 nach seiner Ankunft in Danzig sich verlauten liess, dass er auch mit der Darsetzung seines Lebens etwas für die Erweiterung der römisch-katholischen Religion zum Stande bringe wolle, wovon die Gewerke, um desto leichter ihre eigene Vortheile zu befördern, nicht abgeneiget waren. Anfänglich begehrte der König, dass man in allen Ordnungen Katholiken aufnehmen möchte, welches die Ordnungen aufs inständigste ablehnten, und da im Rath und Gericht keine Stellen ledig waren, so blieb doch der König in Ansehung der dritten Ordnung bei seiner Entschliessung, und nachdem die Ordnungen in zweene Katholiken gewilliget, bestund der König auf sechs, die er selbst ernannte und ihre Namen auf einem Zettel dem Rath zuschickte, von denen derselbe ohne Verzug fünfe in die dritte Ordnung aufnehmen und für den sechsten, den Johann Matty, einen gebornen Franzosen, der das Bürgerrecht noch nicht erlanget hatte, eine Stelle ledig lassen sollte. Der Rath gehorsamte dem Königlichen Willen, nachdem die andern Ordnungen alles Gott und der Zeit anheimgestellet hatten, nahm die Katholiken zu Mitglieder in die dritte Ordnung auf und liess sie zu Rathhaus fodern. Durch diesen Weg gelangten die Römisch-Katholischen wieder in die dritte Ordnung und schiene es, dass sie sich ihrer Stellen vors künftige gnugsam versichert halten konnten, weil der König in seinem Decret verordnete, dass beständig sechs Katholiken in der dritten Ordnung sein, und wenn einer von ihnen abgegangen, ein anderer in dessen Stelle genommen werden sollte. Allein die vom Könige ernannte haben keine Nachfolger von ihrer Religion gehabt, weil die Quartiere niemals einen Katholiken zum Hundertmann präsentiret haben, den der Rath hätte wählen können.

Auf des Koniges Befehl werden 6 Katholiken in die dritte Ordnung aufgenommen, die aber ihre Stellen eine kurze Zeit behalten.

§ 8.

Aus was für Personen die dritte Ordnung bestehe.

Es sind also, was die Religion anlanget, in der dritten Ordnung keine andere als Lutheraner, die in Gelehrte, in Kaufleute, Zunftgenossen und Handwerker eingetheilet werden, welche Verschiedenheit der Personen die Statuta Sigismundi I. nicht anführen, als die § „Statuimus item quod nullus“ nur klügere Bürger und solche, die in der Rechten Stadt und in den vier Quartieren wohnen, erfordern, ihre Anzahl auf hundert setzen und ihnen acht Elterleute der vier Hauptgewerke beifügen. Die Gelehrten sind zu allen Zeiten in die dritte Ordnung genommen worden, weil man von ihnen vermuthet, dass sie wegen ihrer Wissenschaften die klügsten, oder wie sie das Privilegium Casimiri von den Hülfgeldern nennet, die witzigsten sind. Es hat auch die jüngste Königliche Ordination den Gelehrten den Zugang in die dritte Ordnung vorbehalten, als die im dritten Artikel verbietet, diejenigen, „die bei den freyen Künsten und einer gründlichen Gelahrtheit aufgewachsen und das gemeine Beste der Stadt bey denen ihnen aufzutragenden Verrichtungen weislich und geschickt zu befördern wüssten, bei der Präsentation zur Hundertmannschaft zu übergehen“. Welche Beschreibung eines Gelehrten nicht genau nach dem Buchstaben zu erklären ist, weil dergleichen Gelehrte unter denen, die Hundertmänner werden wollen, sich etwas selten finden möchten, mithin die dritte Ordnung Anlass nehmen könnte, keinen Gelehrten zu präsentiren; sondern es müssen unter den Gelehrten solche verstanden werden, die sich von Jugend an der Rechtsgelahrtheit gewidmet und zu derselben weiteren Erlernung die hohen Schulen besucht haben. Auch solcher Gelehrten ist eine kleine Anzahl, wenn man noch diejenigen absondert, die nicht geheirathet und dadurch sich selbst von der dritten Ordnung ausschliessen: daher sie in den letzteren Jahren sich auf drei, vier bis fünfe erstrecket haben.

Der dritte Theil sollen Kaufleute sein.

Die Zahl der Kaufleute hat das Decret Joannis III. bestimmet, da es will, dass allerdings in der dritten Ordnung der dritte Theil aus Kaufleuten bestehen soll, woraus erhellet, es habe hochgedachter König die Zunftgenossen, als Brauer und Krämer, von den Kaufleuten abgesondert, weil, wenn auch diese zu den Kaufleuten wären gerechnet worden, die andern zwei Drittel nicht würden haben können ausgefüllet werden, wo man nicht dazu hätte lauter Handwerker nehmen wollen. Die Königliche Ordination leget in dem angezogenen Artikel der dritten Ordnung als eine Pflicht auf, keine andere als würdigere Kaufleute dem Rath zur Hundertmannschaft zu präsentiren, es lehret aber die tägliche Erfahrung, dass grössten-

theils andre als würdige Kaufleute zu Quartiersgenossen vorgeschlagen werden.

Zweene Handwerker in jedem Quartier.

Den Handwerkern hat König Johann III. in seinem Dekret acht Stellen in der dritten Ordnung, in einem jeden Quartier zwo, zuerkannt und den Haupt-Gewerken verstattet, dass sie noch bei seiner Anwesenheit 1677 sechszehn Handwerker präsentirten, aus denen der Rath zweene in jedes Quartier wählte. Dabei hochgedachter König verordnete, dass, wenn eine Handwerksstelle erlediget würde, kein anderer als ein Handwerker in dieselbe folgen, diese Handwerksgenossen als Hundertmänner für sich, ohne von den Elterleuten der Haupt-Gewerke abzuhangen, anzusehen, den andern Hundertmännern gleich und mit ihnen aller Verrichtungen und Aemter fähig geachtet werden sollten. Von dieser Zeit an sind ausser den Elterleuten der Haupt-Gewerke in einem jeden Quartier zweene Handwerker, und wenn einer abgehet, präsentiret das Quartier zweene andere in dem Quartier wohnhafte, aus denen der Rath einen wählet. Sie rücken auch weiter hinauf, da die Elterleute der Haupt-Gewerke beständig die untersten bleiben, doch werden sie niemals Quartiermeister und bekommen nur die geringeren Verrichtungen und Functionen.

Verehlichte kommen nur in die dritte Ordnung.

Niemand aber kann in die dritte Ordnung kommen, der nicht geheirathet hat, davon eben so wenig, als von dem Rath und Gericht, ein Gesetz angeführet werden kann, sondern es gründet sich blos auf eine hergebrachte Gewohnheit, von der man nicht abgehet.

Gewisse nahe Anverwandte konnen nicht in einem Quartier sein.

Eine nahe Anverwandtschaft schliesset niemanden gänzlich von der dritten Ordnung, sondern nur von dem Quartier, in welchem ein naher Anverwandter ist, aus, nachdem König Johann III. in seinem Dekret als ein ewiges Gesetz verordnet, dass zweene leibliche Brüder, Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn nicht zugleich in einem Quartier sein sollen: welches König August III. im 66. Artikel seiner Ordination mit Anführung gedachten Dekrets und vorher 1678 die Ordnungen in ihren Concordaten, so wie es das Dekret vorgeschrieben, wiederholet haben. An den Fall aber, wenn eine solche Verwandtschaft zwischen denen, die schon in einem Quartier sind, entstünde, ist nicht gedacht worden. Wie, wann von zweenen Mitgenossen desselben Quartiers einer des andern Mutter oder Tochter heirathete, sollte einer von ihnen alsdann entsetzet werden? Weil das Gesetz schweiget, würde man vielleicht nichts verfügen[1]).

[1]) Hievon ist dasjenige nachzulesen, was oben bei dem Rath und Gericht erinnert worden.

§ 9.

Niemand, der in die dritte Ordnung gewählet worden, kann sich davon entschuldigen.

Vor diesem konnte ein gewählter Hundertmann sich beim Rath durch etliche hundert Gulden oder ein ander Geschenk an die Stadt frei machen, welches auch zuweilen vor der Wahl geschah, damit sie nicht gewählet würden, wodurch viele geschickte Leute sich von den gemeinen Rathschlägen entfernet und bei der dritten Ordnung eine Unzufriedenheit verursachet haben. Dieses ist nunmehro durch den 60. Artikel der Königlichen Ordination verboten, weil die Gewählten bei Verlust des Bürgerrechts die Hundertmannschaft anzunehmen verpflichtet werden und keiner sich unterstehen darf, durch Geschenke der Wahl vorzukommen; so wie es auch nach eben demselben Artikel nicht erlaubet ist, wenn jemand schon eine Zeit lang in der dritten Ordnung gewesen, seine Entlassung durch Geld zu suchen, als es ehmals geschehen ist, sondern ein Alter über 60 Jahre oder eine langwierige und beständig anhaltende Krankheit können ihn, ohne etwas zu zahlen, frei machen[1]). Es hat auch seit der Zeit ein jeder Gewählter die Hundertmannschaft annehmen müssen, und derjenige, der schon in der Ordnung gewesen, ist entweder durch sein mehr als sechzigjähriges Alter oder durch seinen kränklichen Zustand, den der Arzt schriftlich auf sein Gewissen eingezeuget, frei gekommen.

Niemand kann aus derselben entlassen werden als wegen hohen Alters oder anhaltender Krankheit.

Doch kann jemand abgesetzet werden.

Sonst kann ein Mitglied der dritten Ordnung entsetzet werden, wenn entweder die gesammte Stube oder auch das Quartier, davon es ein Glied ist, aus wichtigen Ursachen selbiges nicht dulden will. Auf eine solche Inständigkeit ward 1637 vom Präsidenten einem Ordnungsmann angedeutet, sich der Rathschläge zu enthalten, damit ein anderer in seine Stelle gewählet würde; welches auch 1760 geschah, da das Koggen-Quartier eines seiner Mitglieder (Wagner) ausgeschlossen wissen wollte, in dessen Stelle ein anderer nach geschehener Präsentation gelangte[2]).

Wenn ein Quartiermeister in ein ander Quartier ziehet, kömmt er von der dritten Ordnung gänzlich frei.

Für einen Quartiermeister ist noch ein ander Mittel übrig, sich seines Amts zu entledigen, wenn er nämlich in ein ander Quartier seine Wohnung versetzet, welche Veränderung einen

---

[1]) Unlängst sind zween gewählte Quartiersgenossen, weil sie gestanden, dass sie Freimäurer wären, und die dritte Ordnung, da sie doch von ihren Quartieren präsentiret worden, sie nicht aufnehmen wollen, der Hundertmannschaft entlassen worden.

[2]) 1761 wurde ein Quartiersgenosse (Tanck), da er eben bei den Rathschlägen zugegen war, entsetzet und auf die Bürgerstube gebracht, weil er mit dem entwichenen Rathmann Wernick Briefe gewechselt. Tanck hat auf der Bürgerstube bis 1766 gesessen, da er gestorben.

Hundertmann nur so lange frei machen würde, bis ihn das Quartier, in welches er gezogen, zum Hundertmann präsentirte: da ein Quartiermeister, weil er schon mehr als ein Hundertmann gewesen, zu einem solchen nicht wieder präsentiret werden kann.

§ 10.

Eid der Hundertmänner und Quartiermeister.

Schon 1627 hielt die dritte Ordnung für billig, dass die Bürger, so zu den gemeinen Rathschlägen gehörten, einen besonderen Eid leisteten. Es blieb aber bei der bisherigen Gewohnheit, da man die neuen Hundertmänner nicht schwören liess, weil man glaubte, dass sie durch ihren Bürgereid verpflichtet wären, das gemeine Beste auch bei den Rathschlägen zu befördern, bis König Johann III. bei seiner Anwesenheit in Danzig hierin eine Aenderung machte. Dieses sein Vorhaben liess er an die gesammte Ordnungen gelangen, nebst einem zwiefachen Eides-Formular, eines für die Quartiermeister, das andere für die Quartiersgenossen, die auch in das Dekret eingerücket wurden. Den 29. November 1677 schwur die gesammte dritte Ordnung in Gegenwart des Raths, und zwar zusammen erst die Quartiermeister, hernach die Quartiersgenossen, denen der Secretär, der sonst bei den Ordnungen gebraucht ward, den vom Könige beliebten zwiefachen Eid vorlas. Seit dieser Zeit ist es üblich, dass die neuen Quartiermeister und Quartiersgenossen schwören, und zwar jene, dass sie die Stimmen ihres Quartiers getreulich sammlen und verzeichnen, daneben die Recesse richtig halten und bewahren; diese, dass sie das gemeine Beste der Stadt bei den Rathschlägen getreulich befördern wollen. Beide leisten ihren Eid, den der Ordnungs-Sekretär vorlieset, vor dem sitzenden Rath und zwar, wenn die dritte Ordnung zum ersten mal, seitdem sie gewählet worden, um zu rathschlagen versammlet ist.

Wenn die Hundertmänner vor dem Rath geschworen, leisten sie in ihrer Stube, ehe sie sich an ihren Tisch setzen, den Eid der Verschwiegenheit, der auch den Elterleuten der Hauptgewerke, wenn sie sich zum ersten Mal einfinden, abgenommen wird [1]).

§ 11.

Quartiermeister und ihre Obliegenheit.

Jedes Quartier hat vier Quartiermeister, deren die Statuta Sigismundi I. § „Statuimus item“ gedenken, ohne ihre Anzahl anzu-

[1]) Die neuen Quartiermeister dürfen den Eid der Verschwiegenheit nicht wiederholen, weil sie ihn schon einmal, da sie Quartiersgenossen wurden, geleistet haben.

zeigen, dagegen ihnen auferlegen, Acht zu haben, dass jeder Bürger ihres Quartiers sich auf seine Stelle setze, und einen jeden zu ermahnen, dass er nichts wider die Königliche Statuta begehe, niemanden in seine Stimme einrede, oder von etwas anders, als was der Rath vorgetragen, zu reden, noch was wider die Königliche Verordnung wäre oder die innerliche Ruhe der Stadt stören könnte, einzustreuen sich unterstehe, und dass ein solcher am Leben zu strafen sein würde. Es sind die Quartiermeister die vornehmsten ihres Quartiers, die von ihrem Quartier aus den Quartiersgenossen, und zwar zu einer jeden Quartiermeisterstelle zweene, gewählet und dem Rath, damit er einen ernenne, vorgeschlagen werden. Sie haben Acht, dass bei den Rathschlägen alles ordentlich und ruhig zugehe, ein jeder seine Stelle am Tische einnehme, und wenn ihn die Ordnung trifft, stimme. Sie tragen Sorge, dass ihre Quartiersgenossen zeitig und in gehöriger Anzahl sich einfinden, und bitten, wenn es nöthig ist, den Präsidenten um Beistand, diejenigen, die sich zu kommen entschuldigen, bei einer Geldbusse oder dem bürgerlichen Gehorsam zu Rathhause zu fodern; dem sie auch Nachricht ertheilen lassen, wann keine Hoffnung ist, dass die Quartiere in der erforderlichen Zahl zugegen sein werden, sondern man sich genöthiget finde, die Rathschläge auf einen andern Tag zu verschieben, damit solches durch den Präsidenten an den Rath gelange. Ehe sie den Antrag des Raths bei ihren Tischen wiederholen, treten sie zusammen, bereden sich untereinander und verfügen sich darauf zu ihren Quartieren, sammlen die Stimmen, schliessen nach den meisten und bringen das bestandene zu Papier. Eines jeden Quartiers jüngster Quartiermeister führet die Feder, verfertiget die Einbringen seines Quartiers und schreibet die Recesse, die er sorgfältig bewahren und an niemanden, als die, so Mitgenossen seines Quartiers sind, ausgeben muss, doch die Recesse nicht zu seinem eigenen Gebrauch abschreiben, noch andern zum Abschreiben mittheilen soll, weil dergleichen Abschriften leicht in fremde Hände kommen und zum grossen Nachtheil der Stadt gemissbraucht werden können. Das Einbringen der ganzen dritten Ordnung fasset nach der Meinung eines jeden Quartiers der jüngste Quartiermeister des Koggen-Quartiers ab, welches der älteste, ehe es an den Rath gelanget, den Quartieren vorliest, ob es nach ihrem Sinn verfertiget worden.

Die dritte Ordnung kann auch über andre Sachen, als die der Rath vorgetragen, rathschlagen.

§ 12.

Wenn aber die angeführten Statuta Sigismundi I. den Quartiermeistern anbefehlen, den Quartiersgenossen nicht zu gestatten, dass

sie von etwas anders reden, als was der Rath vorgetragen, so wird anitzo solches von den Quartiermeistern nicht gefodert, nachdem die folgende Zeiten hierin eine Aenderung gemacht haben. In der 22. Bitte der Bürgerschaft wird König Sigismundus Augustus angeflehet, dass den Hundertmännern erlaubet sein möge, dem Rath die Gebrechen der Stadt anzuzeigen, und wenn denselben nicht abgeholfen würde, einige aus ihrem Mittel an Seine Königliche Majestät zu senden, um sich darüber zu beklagen. Worauf der König den Hundertmännern erlaubte, zweimal im Jahr mit dem Rath über die gemeine Angelegenheiten sich zu besprechen, und wenn es nöthig sein würde, durch besondere Abgeordnete sich nach Hofe zu wenden. Hergegen meinte der Rath, dass sich die Hundertmänner hierin nach Sigismundi I. Statuten richten müssten, auf die er sie 1568 verwies, da sie andere Sachen vorbrachten, als in dessen Antrage waren enthalten gewesen. Obwohl es der Rath nicht hindern können, dass nicht die dritte Ordnung von Zeit zu Zeit von dessen Anträgen abgegangen wäre und dasjenige, worüber sie zu klagen Ursach zu haben gemeinet, beigebracht und den Rath darauf zu antworten genöthiget hätte, davon die Beispiele in den Jahren 1602, 1603, 1606, 1613, 1614, 1619, 1620, 1636, 1660 und andern vorkommen, und wenn zuweilen der Rath sie erinnert, bei dem an sie gelangten Vortrage zu bleiben, hat sie nicht ermangelt zu antworten, dass ihr Recht nicht so eingeschränkt wäre, dass sie auch nicht andere Sachen, als die an sie gelanget, in Erwägung ziehen könnte: und 1622 drohte sie, sich nach dem Könige zu wenden, wenn sie in ihren Anliegen beim Rath kein Gehör fände. Das Decret Königes Joannis III. hat dasjenige, worüber der Rath und die dritte Ordnung sonst gestritten, also entschieden, dass diese die Freiheit haben sollte, dasjenige, was ihr dem gemeinen Besten heilsam zu sein scheinen oder von den Gewerken und der Gemeine an die Hand gegeben werden möchte, schriftlich dem Rath anzuzeigen, welches die Concordata der Ordnungen von Wort zu Wort wiederholen; wiewohl der Rath auch nach der Zeit zu erkennen gegeben, dass ihm solches der dritten Ordnung verliehenes Recht missfalle: die dritte Ordnung hergegen sich auf solches ihr Recht gegründet und insonderheit 1698 in keine neue Auflagen willigen wollte, bevor ihren Klagen abgeholfen worden. Im folgenden Jahr beschwerte sie sich, dass sie mit ihrem Anliegen nicht gehöret würde und die Bürgerschaft in einer unbefugten Dienstbarkeit sich befände, und 1702 hielt sie dem Rath vor, dass, wenn sie nur blos bei desselben

Vortrage bleiben sollte, es mit der bürgerlichen Freiheit bald gethan sein würde. Zuweilen ging die dritte Ordnung so weit, dass sie über die Anträge des Raths gar nicht rathschlagen, noch in etwas willigen wollte, bis ihrem Begehren ein Gnügen geschehen, welches sie damit entschuldiget, dass sie nicht anders, als durch dieses Mittel Gehör fände: welches der Rath als einen unerträglichen Zwang ansah. Es folgte eine abermalige Königliche Entscheidung in dem 4. Artikel der Ordination, woselbst die dahin gehörende Worte aus dem Dekret Joannis III. wiederholet werden, mit der Ermahnung, „dass die dritte Ordnung bei den öffentlichen Zusammenkünften sich bescheiden und friedlich aufführen, ein jeder in seiner Ordnung vor allen Dingen über die Vorträge des Raths stimmen, hernach über andere nöthige Stücke ohne Heftigkeit nach seinem Gewissen und nach Erfoderung des gemeinen Bestens seine Meinung sagen sollte". Es hat auch nach der Zeit der Rath der dritten Ordnung nicht gewehret, über andere Sachen, als die an sie gelanget, sich mündlich und schriftlich auszulassen, nur sie ersuchet, die Anträge nicht gänzlich bei Seite zu setzen, sondern auch über dieselbe ihr Gutachten zu eröffnen.

§ 13.

Die bei den Rathschlägen über die erfoderliche Zahl zugegen sind, konnen mit der Quartiermeister Erlaubniss abgehen.

Ein Quartiermeister übergiebet das schriftliche Einbringen der dritten Ordnung.

Was desfalls in den vorigen Zeiten gebräuchlich gewesen.

Sonst haben die Quartiermeister die Macht, bei den Rathschlägen diejenigen, die in ihrem Quartier über die erforderliche Zahl zugegen sind, abgehen zu lassen; und da die Statuta Sigismundi I. § „cum autem cives" verordnen, dass dasjenige, was die dritte Ordnung beschlossen, der alten Gewohnheit gemäss durch den Schöppen-Eltermann mündlich angezeiget werden soll, so geschiehet solches schon seit mehr als 150 Jahren durch einen Quartiermeister, der dasjenige, was die Quartiere beliebet, schriftlich dem Ordnungs-Sekretär überreichet, der es verlieset. In den alten Zeiten pflegte die dritte Ordnung durch einen Quartiermeister, und zwar jährlich durch einen andern, dem Schöppen-Eltermann die Meinungen der Quartiere vor dem Einbringen eröffnen zu lassen, damit derselbe hernach sie öffentlich, und zwar mündlich einbringen könnte. Im Jahr 1560 willigte der Rath, dass die dritte Ordnung ihr Einbringen schriftlich, doch nirgend anders als auf dem Rathhause abfassen und durch den Schöppen-Eltermann verlesen lassen möchte: welches da es auch im folgenden Jahr von der dritten Ordnung verlanget ward, antwortete der Rath, dass er solches zwar nachgeben könnte, aber von den Statuten Sigismundi I. nicht abgehen dürfte. Diesen wurde auch

einige Zeit nachgelebet, bis 1571 die dritte Ordnung ihre Erklärung bald schriftlich durch einen Quartiermeister einhändigen, bald mündlich durch den Schöppen-Eltermann vortragen liess, da in den Jahren 1573, 1575, 1576 schriftliche Einbringen übergeben, und 1577 von dem Quartiermeister der dritten Ordnung Meinung mündlich angezeiget worden. In den folgenden Jahren haben die mündliche und schriftliche Einbringen, und der Schöppen-Eltermann mit dem Quartiermeister abgewechselt, doch dass der schriftlichen Einbringen mehrere angeführet werden, auch der Quartiermeister öfter als der Schöppen-Eltermann vorkömmt. Zwar versuchte es der Rath 1583, ob er nicht die alte Gewohnheit wieder herstellen könnte, allein in eben dem Jahr kam das Einbringen durch einen Quartiermeister schriftlich bei, und nach dem Jahr 1587, in welchem die dritte Ordnung durch den Schöppen-Eltermann sich schriftlich erkläret, findet man nicht, dass die Quartiere sich des Schöppen-Eltermanns weiter bedienet hätten, sondern es ist bis auf die jetzige Zeit zu einer beständigen Gewohnheit geworden, dass einer von den Quartiermeistern der dritten Ordnung Einbringen überreichet.

§ 14.

Die Quartiermeister machen kein besonderes Collegium aus, sondern sind die vornehmsten Mitglieder ihrer Quartiere, daher sie ordentlich nicht ohne die Quartiere zusammenkommen, rathschlagen und etwas beschliessen können. In den Jahren 1602 und 1603 sind die Quartiermeister etliche mal allein zu Rathhause gefodert worden, welches aber die damalige Pest entschuldigte. Wenn etwas wichtiges vorfällt, so keinen so langen Verzug leidet, bis die gesammte dritte Ordnung zusammenkömmt, pfleget der Rath nur die Quartiermeister zu berufen, ihnen den Vorfall durch einen Sekretär vorzutragen und sie um ihre Gemüthsmeinung zu fragen: die sich also erklären, dass sie bei ihren Quartieren ausser Verantwortung bleiben. Sind zuweilen die Quartiermeister vor sich zusammen gekommen, ist es mit Vorwissen des Präsidenten geschehen, eine gewisse Sache, so die dritte Ordnung oder die ganze Stadt angegangen, zu überlegen und den Rath zu erinnern, die Ordnungen aufs baldigste zusammen zu fodern. Man hat auch Beispiele, dass, wenn die dritte Ordnung aus einem geschöpften Verdacht wider den Rath erhitzt gewesen, die Präsidenten entweder aus Schluss des Raths, oder aus eigener Bewegung, die Quartiermeister zu sich eingeladen, um durch sie der dritten Ordnung den gefassten Argwohn zu benehmen und bei ihr ein gutes

Die Quartiermeister kommen zuweilen besonders zusammen, ohne etwas zu beschliessen.

Zuweilen sind von den Präsidenten den Quartiermeistern wegen der dritten Ordnung Vorstellungen geschehen.

Vertrauen zu erwecken, welches nicht allezeit fruchtlos gewesen. Doch ist dieser Gebrauch mit den Quartiermeistern durch den Präsidenten ein Vernehmen zu haben, seit einiger Zeit abgekommen.

§ 15.

Wie grossen Antheil die dritte Ordnung am Stadtregiment habe.

Die dritte Ordnung hat grossen Antheil an dem Stadt-Regiment. Mit ihrer Einwilligung müssen neue Gesetze gemacht und die vorigen geändert oder gar aufgehoben; Auflagen angesetzet und abgestellet; Soldaten geworben und abgedanket, imgleichen was zur Beschirmung der Stadt gehöret, veranstaltet; alles, was das beste der Handlung erfodert, eingerichtet; Münze gepräget, und was mit derselben eine Verknüpfung hat, besorget, und was sonst die gesammte Stadt und derselben Bürger und Einwohner angehet, mit ihr behandelt werden. Sie hilft Kirchen und Schulen besetzen; der Stadt Güter und Einkünfte, nur das Pfahlgeld ausgenommen, verwalten, und hat von den Ausgaben und der Einnahme Wissenschaft. Alle diese Stücke hat sie mit den Schöppen, als der zweiten Ordnung, gemein; dieses aber noch voraus, dass sie bei der Zulage ihre Verordnete hat und berechtiget ist, wann Kaufleute ins Gericht zu wählen, eine gewisse Anzahl Personen zu präsentiren: davon oben gehandelt worden.

§ 16.

Von der Art, wie die dritte Ordnung rathschlaget.

Aus der Theilnehmung an dem Stadt-Regiment folget, dass mit der dritten Ordnung gerathschlaget werden muss, wozu sie der Rath aufs Rathhaus fodert, und zwar soll es, wie aus dem vorhergehenden erhellet, alle Monate geschehen. Die Statuta Sigismundi I. § „Statuimus item“ befehlen, dass die Hundertmänner zu Rathhause ohne Waffen sich einfinden, und der Gebrauch währet bis auf den heutigen Tag, dass sie in Mänteln erscheinen. Beim Anhören und Einbringen müssen sie zusammen 26, und beim Rathschlagen in jedem Quartier 16 Personen stark sein. Wenn beim Rathschlagen in den Quartieren nicht eine solche Anzahl zugegen ist, können die Rathschläge nicht ihren Anfang nehmen; daher geschiehet es, dass die Quartiere oft spät zu den Rathschlägen schreiten, auch gar unverrichteter Sache auseinander gehen und die Rathschläge bis auf einen andern Tag aussetzen, weil die Quartiersgenossen langsam sich eingefunden oder nicht stark genug geworden. Es haben zwar die Quartiere einigemal auf die, so nach der bestimmten Zeit sich einfinden würden, eine kleine Geldstrafe gesetzet, man hat aber eine solche Verordnung nicht lange

beobachtet, weil diejenigen, so dawider gehandelt, die Geldbusse nicht erlegen wollen. Es müssen demnach alle Quartiere ihre gehörige Anzahl haben, auch alle viere geneigt sein zu rathschlagen, wo zu den Rathschlägen geschritten werden soll, weil das Rathschlagen eine Sache ist, die alle vier Quartiere angehet, und Sigismundus I., wenn er in dem angezogenen § seiner Statuten von dem Rathschlagen spricht, aller vier Quartiere gedenket. Wie 1592 drei Quartiere ohne das vierte, welches nicht hatte können stark genug werden, rathschlagten und einbrachten, verwies ihnen solches der Rath als eine unerlaubte Sache. Weil 1657 ein Quartier zum Rathschlagen sich nicht setzen wollte, obgleich die übrigen drei dazu geneigt waren, sahe sich der Rath genöthiget, sämmtliche Quartiere unverrichteter Sache auseinander zu lassen: und da 1661 drei Quartiere sich zum Rathschlagen schon gesetzet, das vierte aber vorher einige Dinge vom Rath verlangt, ehe es auf den Antrag stimmte, und bei seinem Sinn verharrte stunden die übrigen Quartiere von ihren Tischen auf und baten um ihre Erlassung, die ihnen der Rath ertheilte: welches in demselben Jahr noch einmal geschehen ist. Doch hat 1612 die dritte Ordnung gerathschlaget, ohne dass sie in gehöriger Anzahl beisammen gewesen; welches sie damit entschuldiget, dass der Antrag keinen Verzug gelitten, und den Rath gebeten, dass dieses Beispiel zu keiner schädlichen Folge gezogen werden möchte: welche Vorsorge fürs künftige der Rath gebilliget hat. Zum Anhören und Einbringen ist die dritte Ordnung jederzeit bereitwilliger gewesen, und hat es nicht leicht an der gehörigen Anzahl gefehlet, dass dadurch der Antrag des Raths und die Bekanntmachung dessen, was die Quartiere beliebet, hätte verschoben werden müssen. Im Jahr 1610 berief der Rath die Ordnungen zum Anhören, ehe sie auf den vorigen Antrag eingebracht hatten. Aus dieser Ursach blieb die dritte aus, die von dem Rath deswegen eine Weisung bekam: und 1632 klagte der Rath, dass die Ordnungen in fünf Monaten nicht beisammen gewesen, weil die dritte, ob sie gleich fast täglich berufen worden, nicht erschienen: welches diese damit entschuldigte, dass sie nicht mit gnugsamem Ernst wäre gefodert worden. Ein besonderer Fall trug sich 1750 zu, da die zum Anhören Anwesende streitig waren, ob sie eintreten sollten, welches 6 Quartiermeister und 5 Quartiersgenossen thaten, die übrigen aber auseinander giengen: dennoch geschah in Gegenwart dieser kleinen Anzahl der Vortrag, und der Tag zum Rathschlagen ward beniemet. Allein wider beides legte die dritte

Ordnung dem Rath eine Protestation, die der Rath zwar mit einer Gegen-Protestation beantwortete, doch war von ihm der Vortrag vergeblich geschehen, weil auf denselben nicht gerathschlaget wurde. Im Jahr 1752 traten 12 Personen zum Anhören ein, die wegen ihrer geringen Anzahl einen Tag zum Rathschlagen aufzunehmen sich nicht getraueten.

§ 17.

Ordnungs-Recesse.

Schon 1571 verlangte die dritte Ordnung vom Rath, ihr die Ordnungs-Recesse mitzutheilen und ihr einen eigenen Sekretär zu geben. Beides ist in demselben Jahr geschehen, und findet man in den Ordnungs-Recessen, dass ein Sekretär Philipp Walrabe der dritten Ordnung Einbringen verlesen, welcher 1575 der dritten Ordnung Schreiber genennet wird, und dem man aufgetragen, die Willkühr zu verwahren, damit sie gelesen werden könnte, wenn es nöthig wäre. Imgleichen kömmt in den Ordnungs-Recessen ein Sekretär Christoph Balzer vor, der als der dritten Ordnung Sekretär anzusehen. Nachgehends hat die dritte Ordnung ihren eigenen Sekretär nicht gehabt, sondern einer von den Stadt-Sekretären hat die Ordnungs-Sachen besorget, welches im 15. Capitel angezeiget worden. Wegen der Recesse geschah 1590 von der dritten Ordnung neue Anregung, die ihr der Rath mittheilte. Doch muss dieses wieder unterblieben sein, weil die dritte Ordnung 1604 von neuem bat, ihr die Recesse, so wie es von Alters gebräuchlich gewesen, auszuliefern, wozu der Rath sich bereitwillig bezeigte und solche Erklärung 1606 wiederholte. Diese Recesse, die dasjenige, was mit den Ordnungen behandelt und geschlossen worden, nebst den dazu gehörenden Beilagen in sich fassen, hat ein jedes Quartier, die von den Quartiermeistern fortgesetzet und auf dem Rathhause, damit sie allezeit bei der Hand sind, in guter Verwahrung gehalten werden: wozu sich auch die Quartiermeister durch ihren Eid, wie solches oben angezeiget worden, verpflichten.

Cap. XVIII.

Von den Berathschlagungen der drei Ordnungen und ihren Schlüssen.

§ 1.

Berathschlagungen der Ordnungen.

Die Art, wie die drei Ordnungen rathschlagen, gründet sich theils auf Gesetze, theils auf die Gewohnheit, weil nicht alles, was

dabei vorkömmt, in geschriebenen Gesetzen enthalten ist, sondern verschiedenes ehemals eingeführet, nachgehends beibehalten und durch den Gebrauch gleichsam zum Gesetz geworden, von welchem abzugehen man billiges Bedenken trägt: obwohl nicht zu leugnen, dass man verschiedenes wider die Gesetze und die alte Gewohnheit in den neuern Zeiten geändert, davon schon im vorigen Capitel Beispiele vorgekommen und ferner vorkommen werden.

§ 2.

Des Raths Antrag an die Ordnungen, die der Rath berufet.

Wenn mit den Ordnungen gerathschlaget werden soll, werden zuerst die vorzutragende Materien vom Rath erwogen, zu Papier gebracht, wieder vorgelesen und genehmiget: da dann zugleich dasjenige, was durch die jüngste Einstimmung der Ordnungen und den Beifall des Raths zum Schluss gekommen, eingerücket wird, falls nicht der Präsident beim letztern Einbringen mündlich geschlossen hat. Nach beliebtem Antrage eröffnet der Präsident dem Rath, an welchem Tage er die Ordnungen zum Anhören fordern wolle, welches auch bewerkstelliget wird, falls der Rath dawider nichts erinnert, und an dem Tage, da sie zum Anhören gefodert werden, bestimmet der Rath den Tag zum Rathschlagen. Das Recht, die Ordnungen zu berufen, hat der Rath so lange gehabt, als er mit ihnen gerathschlaget: welches Sigismundus I. in seinen Statuten bestätiget, da er § „Statuimus item" verordnet, dass der Rath die Macht haben solle, die Hundertmänner, so oft es nöthig sein würde, aufs Rathhaus zu rufen, und § „Item statuimus" ein gleiches in Ansehung der Schöppen dem Rath verstattet. Welches Recht ihm auch in dem Decret Johannis III. und im 4. Articul der Königlichen Ordination vorbehalten wird, doch dass er die Ordnungen monatlich einmal zusammen fordern solle; welches schon in dem vorigen Capitel angemerket worden. Es ist demnach den Ordnungen nicht erlaubet, ohne des Raths vorgängige Einladung sich zu versammlen, und daferne der Rath seine Obliegenheit hinansetzte und entweder bei einem wichtigen Vorfall oder innerhalb Monatsfrist, zumalen wo es nöthig wäre, die Ordnungen zu berufen verabsäumete, könnten entweder die Schöppen oder die Quartiermeister den Rath desfalls erinnern.

§ 3.

Oerter, wo sich die Ordnungen versammlen und rathschlagen.

Am beniemten Tage versammlet sich die dritte Ordnung zu Rathhause, in der grossen Wettstube, als dem gewöhnlichen Orte ihrer Zusammenkünfte, da die Schöppen im Schöppen-Hause bei-

sammen sind und abwarten, bis sie aufs Rathhaus gerufen werden, welches geschiehet, wenn die dritte Ordnung in solcher Anzahl beisammen ist, als zum Anhören erfordert wird. Alsdenn findet sich zuerst das Gericht in der grossen Rathstube ein, nach ihm der Rath und zuletzt die dritte Ordnung. Zur Sommerzeit, wenn der Rath seinen Sitz in der grossen Rathstube hält, findet ihn das Gericht bei seinem Eintritt auf seinen gewöhnlichen Stellen, da zur Winterzeit der Rath aus der kleinen Rathstube in die grosse tritt, wenn das Gericht sich schon gesetzet. Sobald die dritte Ordnung eingetreten, redet der Präsident beide Ordnungen nach einem gewissen, seit langer Zeit gebräuchlichen Formular an und beziehet sich auf des Raths Antrag, den der Ordnungs-Sekretär vom Papier etwas erhaben stehende vorlieset und den das Gericht sitzende, die aus der dritten Ordnung stehende hinter der einen Bank des Raths, anhören. In den alten Zeiten hat der Präsident selbst den Antrag mündlich gethan, welches allmählich aufgehöret, nachdem die Materien, so an die Ordnungen gelanget, sich gehäufet und dieselben mit Bewegungs-Gründen begleitet worden, so dass die Präsidenten ihrem Gedächtniss nicht getrauet, solches alles aus dem Kopfe herzusagen. Im Jahr 1570 ist der Antrag gelesen worden, welches der Präsident mit seinem Gedächtniss entschuldiget. Einige Jahre hernach hat man den Antrag bald aus dem Kopf hergesaget, bald gelesen, bis das erstere mit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts gänzlich aufgehöret und es bis auf den heutigen Tag bei dem schriftlichen Antrage geblieben. Wegen des Antrages giebt der 67. Articul der Königlichen Ordination dem Rath auf, „die Sachen, darüber zu rathschlagen, den Ordnungen nicht schlechtweg und ohne gehörigen Unterricht vorzutragen, weil auf solche Art die Ordnungen in dem, was zu thun und anzurathen, ungewiss wären, oft auf Abwege geriethen und zur Misshelligkeit Gelegenheit bekämen, sondern seine Meinung über die vorgetragene Materien nebst den nöthigen Umständen anzuzeigen“. Welche Vorschrift auch vom Rath, wenn nämlich der Vortrag einer Erläuterung bedarf, beobachtet wird, auch vorher, wo nicht alle Zeit, doch meistentheils beobachtet worden. Nach verlesenem Antrage erinnert der Präsident die Ordnungen, sich an ihre gewöhnliche Rath-Stellen zu verfügen, das Angehörte wohl zu überlegen und mit ihrer Gemüthsmeinung beizukommen. Worauf die aus der dritten Ordnung nach der grossen Wettstube kehren, die Schöppen auseinandergehen und zu jenen auf ihr Verlangen der Ordnungs-Sekretär sich be-

Wie sie zum Anhören erscheinen.

Anrede an dieselbe und des Raths Antrag.

giebet, um ihnen den von dem Rath zum Rathschlagen angesetzten Tag anzuzeigen, den sie, nachdem sie sich darüber besprochen, sich entweder gefallen lassen, oder einen andern vorschlagen. Denn ob zwar das Decret Königes Johannis III. und der 4. Articul der Königlichen Ordination dem Rath die Ansetzung des Tages zum Rathschlagen vorbehalten, ist es doch durch die Gewohnheit aufgekommen, dass die dritte Ordnung sich berechtiget hält, auch einen andern Tag zu wählen. Zuweilen, insonderheit wenn die Sachen, davon zu rathschlagen, keinen langen Aufschub leiden, geschiehet es, dass der Rath die dritte Ordnung ersuchet, den von ihm beniemten Tag anzunehmen, und stehet es alsdenn bei ihr, ob sie sich dem Rath bequemen wolle. Gemeiniglich folget der Rath dem Sinn der dritten Ordnung, zumal wenn sie darauf bestehet[1]).

Angesetzter Tag zum Rathschlagen.

§ 4.

Indessen dass der zum Rathschlagen bestimmte Tag kömmt, wird der Antrag für das Gericht und jedes Quartier abgeschrieben und dem Schöppen-Eltermann und ältesten Quartiermeister eines jeden Quartiers von der Kanzelei zugeschickt. Tages vorher lässt der Präsident die Ordnungen zum Rathschlagen einladen, und ist im vorigen Capitel schon angemerket worden, dass die dritte Ordnung sich langsam einfindet, obgleich die Quartiere auf die, so nach der beniemten Stunde kommen, zu verschiedenen Malen eine Geldbusse gesetzet, und dass dieselbe bald aufgehöret, weil die, so sie verwirket, derselben sich nicht unterwerfen wollen: wie es denn auch nichts gefruchtet, dass die Erläuterung des 4. Articuls der Königlichen Ordination den Ordnungen auferleget, sich an dem angesetzten Tage und zur bestimmten Stunde zeitig zu versammlen. Ehe die erforderliche Anzahl in den Quartieren zugegen ist, kann nicht zu den Rathschlägen geschritten werden, welches gleichfalls aus dem vorigen Capitel erhellet, so wie es dem Rath nicht freistehet, alsdenn etwas an die Ordnungen gelangen zu lassen. Denn oft verschiebet der Rath einige Sachen bis an die Berathschlagung der Ordnungen, oder es ereignet sich seit dem geschehenen Antrage etwas, so ihnen alsdenn zu eröffnen. Dieses gelanget an sie entweder mündlich oder schriftlich, welches man nennet anhangsweise oder per appendicem ihnen etwas vortragen, und zwar mündlich durch den Ordnungs-Sekretär; geschiehet es aber schriftlich, so übergiebet es der dritten Ordnung gedachter Sekretär

Die dritte Ordnung versammlet sich langsam zum Rathschlagen, die nichts vornehmen kann, bis alle Quartiere in gehöriger Zahl beisammen sind.

Es geschehen oft bei den Rathschlägen neue Anträge.

[1]) Das Gericht lässt sich alle Zeit den Tag gefallen, den der Rath mit Zustimmung der dritten Ordnung festgesetzet.

und schicket es ans Gericht versiegelt durch einen Schwertdiener. Wenn die Quartiere stark genug sind und sie zu den Rathschlägen geschritten, lassen die Schöppen und die dritte Ordnung durch den

Von den Ordnungen an den Rath gelangte Sachen.

Ordnungs-Sekretär oft Sachen an den Rath gelangen und begehren darüber dessen Erklärung, die nicht im Antrage enthalten sind oder zeigen einige Missbräuche an, deren Abstellung sie verlangen. Sind die beiden Ordnungen über solche Materien einig und der Rath giebt seinen Beifall, so halten sich die Rathschläge nicht

Die Rathschläge werden oft durch Nebendinge aufgehalten.

lange auf; wo aber sich eine Misshelligkeit ereignet und die verschiedene Meinungen sich nicht vereinigen lassen, geschiehet es, dass die Zeit mit dergleichen Nebendingen zugebracht wird und die Ordnungen zuweilen auseinandergehen, ohne dass sie unter sich wegen des Antrages etwas beliebet hätten, den sie auf einen andern Tag verschieben: ungeachtet der 4. Articul der Königlichen Ordnation von der dritten Ordnung fodert, vor allen Dingen über den Antrag des Raths zu stimmen.

§ 5.

Besetzung der in den Quartieren erledigten Stellen.

Bei den Rathschlägen besetzen die Quartiere ihre ledige Stellen, es sei, dass ein Quartiermeister oder ein Quartiersgenoss fehle, zu deren jeden sie dem Rath zwo Personen vorschlagen davon das vorhergehende Capitel Nachricht giebet. Es werden aber die Stellen in den Quartieren ausser dem Todesfall durch anderweitige Beförderung, durch Entlassung Alters oder beständiger Krankheit halber, oder wenn jemand in ein ander Quartier zieht oder bankerot oder sonst abgesetzet wird, erlediget.

§ 6.

Während den Rathschlägen kann niemand abgehen, ausser denen, die über die erforderliche Zahl zugegen sind.

So lange die Rathschläge währen, kann niemand aus der dritten Ordnung abgehen, es wäre denn, dass die erforderliche Anzahl dadurch nicht verringert würde. Zu dem Ende stehet ein Amtsdiener an der Rathhaus-Thüre, der keinen weglässt, wo ihm es nicht ein Quartiermeister selbigen Quartiers erlaubet. Weil 1661 der Rath den Amtsdienern bei Strafe des Ankerschmieds Thurms verbot, jemanden aus den Quartieren abzulassen, und der Amtsdiener, der auf Versicherung des Quartiermeisters, dass er für allen Schaden stünde, dem Verbot entgegenhandelte, zur Haft gebracht wurde, nahmen die Quartiere solches als eine Verletzung des Rechts ihrer Quartiermeister auf und wollten nicht eher zum Einbringen sich einfinden, bis der Rath versprach, den Diener aus dem Gefängniss zu lassen, welches auch folgenden Tages geschah.

In den alten Zeiten pflegten die Ordnungen, wenn die Rathschläge sich bis Nachmittage verzogen, zu essen und zu trinken, wodurch vermuthlich einige Unordnungen mögen entstanden sein, daher es der Rath 1567 abbringen wollen, wozu die dritte Ordnung 1570 geneigt war und verlangte, um 6 Uhr zu Rathhause gefordert zu werden, damit sie nach gehörtem Antrage ihre Rathschläge Vormittags endigen könnte. Es ist aber damals die bisherige Gewohnheit geblieben, weil der Rath 1572 wegen derselben Abstellung abermalige Anregung that, und um ein gutes Beispiel zu geben, das Speisen bei sich einzustellen versprach; doch hat diese Gewohnheit nicht lange hernach aufgehöret, ohne dass man das Jahr davon anzugeben weiss, und findet es sich, dass, wenn sich die Rathschläge bis über die Mittagszeit verzogen, man die Ordnungen zum Speisen nach Hause gehen und nach der Mahlzeit wieder zusammen kommen lassen. In den neuern Zeiten hat die dritte Ordnung zuweilen über die Anträge nicht eher rathschlagen wollen, bis der Rath ihrem anderweitigen Begehren ein Gnügen geleistet, auch bei den Rathschlägen die Grenzen der Bescheidenheit überschritten, so dass die Königliche Ordination im 4. Articul für nöthig gefunden, sie zu erinnern, sich bescheiden und friedlich aufzuführen und ohne Heftigkeit zu stimmen. Was der Rath während den Rathschlägen an die Ordnungen, es sei mündlich oder schriftlich, gelangen lässt, darüber pfleget er, wenn er solches noch vor dem Einbringen zum Schlusse befördern will, eine mündliche Erklärung zu begehren, die der Ordnungs-Sekretär abholet, der sie auch zur Einstimmigkeit im Namen des Raths zu bewegen suchet, wenn sie misshellig sind, damit wenigstens das Gericht und zwei Quartiere übereinkommen. Ein gleiches wird versuchet, wenn in dem beim Anhören geschehenen Antrage Dinge enthalten sind, die keinen Verzug leiden, und ist es ein schlechtes Zeichen, dass die Sache zum Schluss kommen werde, wenn die dritte Ordnung ihre Erklärung bis ans schriftliche Einbringen ausstellet: die auch über die mündliche Anträge zuweilen ihre Unzufriedenheit bezeiget und schriftlich verlanget, um auf gleiche Art ihre Gedanken beim Einbringen zu eröffnen.

In den alten Zeiten hat man pflegen unter den Rathschlägen zu speisen, welches abgekommen.

Die Ordnungen sind zum Speisen nach Hause gegangen und Nachmittags wieder gekommen.

Bescheidenheit bei den Rathschlägen.

Mündliche Erklärung unter den Rathschlägen.

§ 7.

Damit aber dasjenige, was heilsam ist, durch Einmüthigkeit der Ordnungen befördert werde, ist es im sechszehnten Jahrhundert oft geschehen, dass ein oder zweene Rathmänner, auch wohl ein Bürgermeister, theils zu den Schöppen, theils zu der dritten Ord-

An die Ordnungen geschickte Rathspersonen, um sie zur Einstimmigkeit zu bewegen, so nach und nach abgekommen.

nung sich verfüget, um die Gemüther durch Vorstellungen zu lenken; auch ist zuweilen die Gegenwart solcher Personen von den Ordnungen verlanget worden, um sich mit ihnen zu besprechen. Anderer Beispiele zu geschweigen, so verlangte die dritte Ordnung bei sich 1579 und 1581 einen Rathmann, und 1579 schickte der Rath anstatt eines, zweene Rathmänner. In den Jahren 1572 und 1587 findet man, dass zu der dritten Ordnung ein Bürgermeister und ein Rathmann gegangen. Seit dem Ende des gedachten Jahrhunderts ist es weit seltener geschehen, dass zur dritten Ordnung zweene Rathmänner sich begeben haben, und dass man sie nach solcher Zeit ans Gericht geschickt hätte, davon finden sich keine Beispiele: so wie der schlechte Nutzen, den man von solcher ausserordentlichen Abschickung an die dritte Ordnung gespüret, verursachet, dass der Rath sich nicht leicht dazu entschlossen hat. Es wird demnach alles zwischen dem Rath und den Ordnungen durch den Ordnungs-Sekretär behandelt, an den auch der Rath die dritte Ordnung verwies, wie sie 1701 den Syndicum zu sich verlangte[1]).

Von der dritten Ordnung zu sich verlangter Syndicus.

§ 8.

Bei den Rathschlägen wird sowohl im Gericht als in den Quartieren nach den meisten Stimmen geschlossen: daher der Quartiermeister, der beim Einbringen die Anrede thut, sich auf die Mehrheit der Stimmen beruft. Wie 1661 ein Quartier auf den Antrag nicht stimmen wollte und sich gegen den Rath auf dessen Erinnerung etwas unbescheiden erklärte, wollte der Rath, der nicht glauben konnte, dass die meisten dieses Quartiers von solcher Gesinnung wären, durch den Sekretär die Stimmen abnehmen lassen, dem sich nicht nur selbiges Quartier widersetzte, sondern bekam auch von den andern Beifall, die dem Rath sein Verfahren als etwas unzulässiges verwiesen. Der 67. Articul der Königlichen Ordination bestätiget in den Quartieren die alte Art zu stimmen, die Stimmen zu sammlen, zu zählen; bei dem Gericht hergegen macht angeführter Articul eine Neuerung, indem er will, dass wenn alle Quartiere mit dem Rath über eine Sache einig sind und nur das Gericht anderer Meinung ist, der Schluss mit dem dritten Theil der bei den Rathschlägen gegenwärtigen und einstimmenden Schöppen gemacht und in solchem Fall das Gericht die Anzahl der Stimmen anzuzeigen gehalten sein soll: welches die vom Assessorial-Gericht

Bei den Ordnungen wird nach den meisten Stimmen geschlossen.

Bei dem Gericht auf einen gewissen Fall durch die Ordination gemachte Aenderung.

[1]) Seit 1750 sind ein paar Mal zweene Rathmänner an die dritte Ordnung gesandt worden, unter denen einmal der Königliche Burggraf gewesen, die aber nichts ausgerichtet.

beigefügte Erläuterung also ändert, dass sie von den Schöppen in den geringern Angelegenheiten den dritten Theil der Stimmen, in denen aber, die von grösserer Wichtigkeit sind, die Hälfte zum Beifall fodert. Die Ursache, warum die Ordination in Ansehung des Gerichts etwas besonderes verfügte, war, weil die dritte Ordnung sich beklaget hatte, dass oft heilsame Sachen nicht zum Schlusse gelanget, weil es im Gericht nur an zwoen, auch wohl an einer Stimme gefehlet. Seit der Ordination haben sich auch Fälle ereignet, da man nach Uebereinstimmung des Raths und der dritten Ordnung dem Gericht gedrohet, die Stimmen abzunehmen, um zu erfahren, durch wessen Widersetzlichkeit der Schluss gehindert würde: doch hat man bisher noch nicht zur würklichen Abnehmung der Stimmen schreiten dürfen

§ 9.

Oft gelangen die Anliegen der Privatpersonen, ganzer Zünfte und Gewerke an die Ordnungen.

Ausser den Anträgen des Raths pflegen auch einzele Personen, imgleichen ganze Zünfte und Gewerke ihr Anliegen an die Ordnungen gelangen zu lassen, wenn selbiges von der Beschaffenheit ist, dass es zum Erkenntniss aller Ordnungen gehöret und von ihnen der Bescheid erwartet werden muss. Es geschichet solches durch Bittschriften, davon eine dem Präsidenten, die zweite dem Schöppen-Eltermann und die dritte dem ersten Quartiermeister jeden Quartiers eingehändiget wird, und stehet es bei dem Rath, ob er die Einleitung bei den andern Ordnungen machen, oder abwarten will, bis die dritte Ordnung aus eigener Bewegung ihre Erklärung beibringet. Was die Schöppen anlanget, pflegen sie sich darüber nicht auszulassen, wo nicht der Rath dazu Gelegenheit gegeben, den der 55. Articul der Königlichen Ordination verpflichtet, das an die gesammte Ordnungen gerichte Ansuchen der Bürger nach seinem völligen Inhalt, ohne etwas davon zurück zu halten, den übrigen Ordnungen vorzutragen; da der 4. Articul derselben Ordination der dritten Ordnung die Befugniss giebet, was ihr von den Gewerken und der gemeinen Bürgerschaft angezeiget werden würde, von selbsten dem Rath schriftlich vorzulegen: und ist aus dem ersteren zu ersehen, dass, wenn der Rath in einer Sache angetreten wird, deren Ausgang auf die Entschliessung sämmtlicher Ordnungen beruhet, er sich nicht entziehen kann, selbige an die Ordnungen zu nehmen, wenn diese auch nicht besonders angetreten worden; so wie aus dem letztern erhellet, dass der dritten Ordnung freistehet, das Begehren der Gewerke und gesammten Bürgerschaft zu befördern, obschon davon durch des Raths Vortrag an sie nichts ge-

langet ist. Da aber der 55. Articul ferner fodert, dass das Gericht seine Erklärung über alle zur Berathschlagung der Ordnungen gehörende Sachen nicht zurück halten soll, und der 4. Articul der dritten Ordnung auferleget ihre Meinung über die Vorträge zu eröffnen, so geschiehet es doch oft, dass das Gericht oder die dritte Ordnung, auch in derselben ein und anderes Quartier, sein Gutachten über einige Stücke bis zur andern Zeit ausstellet oder gar mit Stillschweigen übergehet.

§ 10.

Was von auswärtigen Oertern an den Rath gelanget, wird den Ordnungen, soferne es sie angehet, vorgetragen.

Ist etwas von andern Oertern an den Rath schriftlich gelanget, welches zur Wissenschaft der gesammten Ordnungen gehöret, so wird solches während den Rathschlägen ihnen entweder so, wie es eingelaufen, oder der Inhalt davon mitgetheilet, und wenn die Schriften in einer andern Sprache, als in der deutschen abgefasset sind, gehet an die dritte Ordnung eine deutsche Uebersetzung bei. Dergleichen Uebersetzung auch ihnen vorgelesen wird, wenn der Rath etwas, wozu die Ordnungen stimmen sollen, lateinisch ausfertigen lässt; und wie solches 1660 nicht geschah, erinnerte die dritte Ordnung den Rath, die ihnen mitgetheilte Schriften mit einer deutschen Uebersetzung zu begleiten. Von solchen Schriften, wenn sie von einer Erheblichkeit sind, werden auch von den Ordnungen Abschriften begehret, damit sie ihren Recessen können beigefüget werden, davon sie der Rath, wenn er für bedenklich hält, solche Schriften ausser den Rathschlägen bekannt zu machen, abzuleiten suchet. Noch ist von den lateinischen oder in einer andern Sprache verfassten Schriften zu merken, dass davon eine Abschrift in der Original-Sprache für das Koggen-Quartier mitgetheilet wird.

Schriftliche in einer fremden Sprache eingegangene Aufsätze werden deutsch übersetzet, auch zuweilen den Recessen beigefüget.

Geheimhaltung, wenn über wichtige Sachen gerathschlaget wird.

Alles, darüber gerathschlaget wird, zumalen wenn es von Wichtigkeit ist, soll geheim gehalten werden, obgleich die Klagen alt sind und bis auf gegenwärtige Zeit fortgehen, dass, was die Ordnungen behandelt, zu früh ausgebracht werde. Wie unter der Regierung Sigismundi Augusti die bekannte Commissions-Sache vor war, klagte 1569 der Rath, dass der Hof alles, was bei den Ordnungen vorginge, ehe acht Tage verlaufen, erführe, und das Jahr zuvor ward verlanget zu untersuchen, wer die Rathschläge ausplaudere. Nach dieser Zeit hat man ferner über den Mangel der Verschwiegenheit oft geklaget, und schlug der Rath 1637 als ein Mittel der Geheimhaltung vor, wenn man die Sachen, so von Wichtigkeit wären, durch einen Ausschuss aus den Ordnungen behandeln liesse,

Vorschlag, wichtige Sachen durch einen Ausschuss zu behandeln.

welches den Ordnungen nicht gefiel, indem sie von der gewöhnlichen Art zu rathschlagen nicht abgehen und die, so an den Rathschlägen Theil hätten, durch ihren Amts- und Bürger-Eid zur Verschwiegenheit verpflichten wollten[1]). Worauf ihnen der Rath einen besonderen Eid der Verschwiegenheit antrug, den die Ordnungen verwarfen und es für besser hielten, wenn ein jeder bei Verlust des Bürgerrechts zur Verschwiegenheit verbunden würde.

Durch den Amts- und Bürgereid zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Angetragener Eid der Verschwiegenheit

Im Jahr 1655 geschah der Rathstube von der dritten Ordnung der Vorwurf, dass von ihr die Verschwiegenheit nicht genugsam beobachtet würde, dergleichen Klagen beide Ordnungen 1660 wiederholten: denen der Rath antwortete, dass er den für keinen redlichen Mann hielte, der die Rathschläge ausbrächte, und von den Ordnungen namentlich anzuzeigen begehrte, den sie für schuldig hielten: worüber eine Untersuchung anzustellen die dritte Ordnung dem Rath empfahl, auch es für dienlich hielte, dass diejenigen, die mit dem Königlichen Hofe in einer besondern Verknüpfung stünden, sich von den Rathschlägen auf einige Zeit entferneten.

Dem Rath geschehener Vorwurf wegen des Mangels der Verschwiegenheit.

Im Jahr 1664 erbot sich die dritte Ordnung zum Eide der Verschwiegenheit und verlangte, dass derselbe zugleich von dem Rath und Gericht geleistet würde, den der Rath für unnöthig hielt und künftig mit den Ordnungen sich zu bereden versprach, wie diejenigen zu bestrafen, so die Verschwiegenheit nicht beobachteten. Sonst bezeigten 1675 der Rath und die Ordnungen ein grosses Missfallen, dass in den Schriften des bekannten D. Strauchs verschiedene in den Einbringen der Ordnungen enthaltene Sachen vorkämen, und gelangte es zu einer Untersuchung, ohne diejenigen auszufinden, die Strauchen dergleichen Dinge mitgetheilet hätten: daher der Rath wegen dieses Vorfalls den Ordnungen den Reinigungseid (iuramentum purgatorium), die dritte Ordnung hergegen vors künftige aufs neue den Verschwiegenheits-Eid vorschlug, deren keines beliebet wurde.

Nochmals vorgeschlagener Eid der Verschwiegenheit.

Eine gewisse wichtige Angelegenheit nöthigte 1710 den Rath und die Ordnungen, sich zur Verschwiegenheit eidlich zu verbinden, wozu auch die Secretairs und Cancellisten angehalten wurden: es hat sich aber dieser Eid nur auf das damalige Geschäfte bezogen und ist nachgehends nicht wiederholet worden, ob man gleich zu klagen fortgefahren, dass die Rathschläge und was zu denselben gehöret, nicht ohne Nachtheil des gemeinen Bestens und derer,

Auf einen gewissen Fall geleisteter Eid der Verschwiegenheit.

[1]) Dergleichen Ausschuss doch oft beliebet worden, so wie es noch in der Zulagesache 1760 geschehen ist.

die es befördern wollen, bekannt gemacht worden: welche Klage noch nicht aufgehöret hat.

§ 11.

Fortsetzung der Rathschläge auf eine andre Zeit vertaget.

Wenn der Antrag des Raths an die Ordnungen zu weitläuftig ist, oder die Zeit mit andern Dingen zugebracht worden, dass man die Rathschläge an demselben Tage nicht endigen können, oder auch gewisse andere Ursachen solches veranlassen, pfleget die dritte Ordnung die Fortsetzung auf eine andere Zeit zu verlegen, es dem Rath bekannt zu machen und um die Erlaubniss, abzugehen, anzuhalten[1]).

Des Raths Bemühung, die Sachen ohne Aufschub zum Schluss zu bringen.

Will der Rath, ehe die Ordnungen auseinander gehen, gewisse Sachen zur Endschaft bringen, versaget er die gesuchte Erlaubniss und ist bemühet, die dritte Ordnung durch Vorstellungen zur Fortsetzung der Rathschläge zu bewegen, damit sie noch an demselben Tage über dasjenige, was keinen Verzug zu leiden scheinet, sich mündlich erkläre. Diese Vorstellungen werden mehrmals wiederholet, nachdem es die Umstände erfordern, in Hoffnung, dass die Quartiere sich werden lenken lassen, die aber oft nicht zu bewegen sind, sondern zur Ungeduld gebracht werden, so dass sie zuweilen sich unfreundlicher Worte bedienet und, wenn der Rath nicht nachgegeben, ohne Erlaubniss nach Hause zu gehen gedrohet, auch es ins Werk gerichtet haben: welches sonst ohne des Raths Bewilligung nicht geschiehet, und die Erläuterung des 4. Articuls der Königlichen Ordination verbietet, „dass weder eine Ordnung ohne die andere, noch einzele Personen in den Ordnungen weggehen sollen, bevor der Rath die Versammlung aufgehoben habe".

Die Ordnungen sollen nicht ohne des Raths Erlaubniss auseinandergehen.

§ 12.

So lange die Rathschläge währen, bleibet der Rath, doch nicht völlig beisammen.

Es bleibet auch der Rath beisammen, so lange die dritte Ordnung rathschlaget, nur dass einige Mitglieder nach Hause gehen, wenn nur so viele zurückbleiben, als zu einer gültigen Rathsversammlung nöthig sind. Vor diesem ist der Rath abgegangen, wenn die Rathschläge in der dritten Ordnung sich bis nach Mittage verzogen haben, und nach Tische wieder zu Rathhause gekommen, wenn die Ordnungen so lange sich verweilet. Im Jahre 1691 hielt die dritte Ordnung bei dem Präsidenten in seinem Hause durch den Diener-Hauptmann um ihre Erlassung an, weil der gesammte

[1]) Wenn die dritte Ordnung die Rathschläge, ohne einen gewissen Tag zu bestimmen, verleget, überlässt sie es dem Rath, sie zu Fortsetzung der Rathschläge nach Gutfinden zu berufen.

Rath abgegangen war: da sonst der Präsident auf dem Rathhause geblieben, damit er daselbst die Erlassung ertheilen können[1]). Anjetzo, wenn dritte Ordnung bei ihren Berathschlagungen sich lange aufhält, pfleget der Rath sie zu erinnern, selbige aufs baldigste zu beschliessen.

Anmerkung wegen der Schoppen.

Die Schöppen werden mit ihren Rathschlägen eher fertig, so dass sie zu Mittage auseinander gehen können, obgleich solches, wie zuvor angezeiget worden, die Königliche Ordination nicht gestattet: doch kommen sie wieder nach der Mahlzeit zusammen, um, wenn etwas mündliches vom Rath an sie gelangen möchte, ihre Erklärung zu geben[2]). Zuweilen lassen sie auch bei dem Rath anfragen, ob es nöthig sei, beisammen zu bleiben, zuweilen werden sie vom Rath ersuchet, nicht auseinander zu gehen, so lange die dritte Ordnung versammlet ist.

§ 13.

Die dritte Ordnung bestimmet den Tag zum Einbringen.

Wenn die dritte Ordnung ihre Rathschläge geendiget, bestimmt sie einen Tag zum Einbringen. Beides lässt sie den Rath wissen, damit sie auseinander gehen kann, welches der Rath gestattet und davon den Schöppen Nachricht geben lässt, worauf der Diener-Hauptmann Befehl ertheilet, den währenden Rathschlägen geschlossenen einen Flügel der Rathhaus-Thüre zu öffnen und der dritten Ordnung abzugehen zu gestatten.

Abgefasstes und von den Quartieren genehmigtes Einbringen.

Zum Einbringen werden die Ordnungen den Tag zuvor eingeladen, und am Tage des Einbringens wird das Abgefasste in einem von den obern Zimmern des Rathhauses ins reine geschrieben und in der grossen Wettstube den Anwesenden aus den Quartieren durch den ältesten Quartiermeister des Koggen-Quartiers vorgelesen, ob es, so wie es beim Rathschlagen nach den meisten Stimmen bestanden, zu Papier gebracht worden. Schon 1573 geschah der dritten Ordnung der Vorwurf, dass ihr Einbringen nicht den meisten Stimmen gemäss wäre, und 1661 erinnerte der Rath, die Einbringen nach dem Sinne der Quartiers-Genossen, und nicht in den Privat-Häusern, sondern auf dem Rathhause abzufassen.

Scharfe Einbringen gegen den Rath.

Was die Einbringen selbst anlanget, ist nicht zu leugnen, dass sie oft mit Anzüglichkeiten und harten Vorwürfen wider den Rath

---

[1]) Von den Rathspersonen gehen auch etliche zu Mittage ab, deren einige sich wieder einfinden, andere wegbleiben, doch muss der Präsident darauf sehen, dass so viel gegenwärtig sind, als zu dem Rathschlagen erfodert werden.

[2]) Wann gleich die Schöppen zu Mittage zur Mahlzeit gehen, so bleibet doch ihr Eltermann in dem Schöppen-Hause.

angefüllet gewesen, da man ihn bald einer Achtlosigkeit in Verwaltung des Regiments, bald einer Kaltsinnigkeit bei Vertretung der gemeinen Vorrechte, bald einer schlechten Wirthschaft in Ansehung der Einkünfte, bald einer Unterdrückung der Bürgerschaft, bald einer Herrschbegierde, bald des Eigennutzes und anderer sträflichen Dinge beschuldiget, wider die sich der Rath bei den nächsten Anträgen vertheidiget, zuweilen aber dazu geschwiegen hat. Im Jahr 1633 erinnerte der Rath die dritte Ordnung, in dem Einbringen, die ihm gebührende Achtung nicht aus den Augen zu setzen, 1662 ward sie zur Bescheidenheit angemahnet, und 1721 der gebrauchten Bitterkeit also überführet, dass sie ihre Vergehung erkannte, ihre harte Ausdrücke selbst widerrief und für nicht geschrieben geachtet wissen wollte. Da auch der 4. Articul der Königlichen Ordination die dritte Ordnung dazu anhält, dass sie bei den öffentlichen Zusammenkünften sich glimpflich (moderate) aufführe, so ist solches zugleich von ihrem Einbringen zu verstehen, dass es nichts versehrliches in sich fasse, obwohl hierin der Ordination nicht alle Zeit nachgelebet worden.

§ 14.

Der Ordnungen Versammlung zum Einbringen.

Ist die dritte Ordnung bereit, mit ihrem Einbringen in die Rathstube einzutreten, welches gemeiniglich zwischen 12 und 1 Uhr geschiehet, lässt sie solches durch den Ordnungs-Sekretär dem Rath melden, der davon dem Gericht durch einen Schwert-Diener Nachricht giebet, damit es sich gleichfalls einfinde. Sobald sich das Gericht gesetzet und der Rath zu Winterszeit aus der kleinen in die grosse Rathsstube gekommen, folget die dritte Ordnung, und trug sich 1661 ein besonderer Fall zu, dass, da der Rath und das Gericht auf die dritte Ordnung warteten, unter den Quartieren wegen Löschung eines Punkts in dem Einbringen ein Streit entstund, welcher verursachte, dass die dritte Ordnung nicht eintrat, sondern bis auf den folgenden Tag auseinander gelassen werden musste, die aber auch an demselben Tage Vormittage wegen des noch währenden Streits nicht eintrat, sondern sich eine Frist bis Nachmittage ausbat. Allein damals ereignete sich eine neue Schwierigkeit, die den Eintritt bis späte Abends aufhielt, dass die Ordnungen nach dem Einbringen allererst um 10 Uhr vom Rathhause gingen.

Einbringen der dritten Ordnung.

Was das Einbringen betrifft, ist in dem vorigen Capitel angezeiget worden, dass solches ehemals mündlich geschehen, und zwar nach Vorschrift des Statuti Sigismundi I. durch den Schöppen-

Eltermann, der besonders sowohl für die dritte als zweite Ordnung das Wort geführet, dass aber dieses sich geändert, da die dritte Ordnung durch einen ihrer Quartiermeister schriftlich ihr Einbringen übergeben und damit bis auf jetzige Zeit fortgefahren. Dieses ist noch von der alten Gewohnheit übrig, dass die dritte Ordnung den Anfang machet und die zweite folget. Der Quartiermeister, der das Einbringen dem Ordnungs-Sekretär zum Verlesen überreichet, bezeuget nach einer kurzen Anrede an den Rath und das Gericht, dass die dritte Ordnung den Antrag des Raths an ihrem Orte reiflich erwogen und, was die Mehrheit der Stimmen gebracht, aus dem zu verlesenden erhellen werde. Diese Anrede bestehet in einem gewissen gebräuchlichen Formular, von welchem man nicht abgehet; daher der Quartiermeister einen Verweis verdiente, der 1700 in seiner Anrede wünschte: „dass Gott eines Raths consilia dergestalt leiten wollte, damit das gemeine Beste in Acht genommen, der verdammliche Eigennutz ausgerottet würde und die löbliche Bürgerschaft eines gesunden und erträglichen Regiments sich zu erfreuen hätte.“ Das Einbringen hält nicht nur in sich, worin alle Quartiere übereinstimmen, sondern auch, worin sie verschiedener Meinung sind; zugleich erklären sich die Quartiere über dasjenige, was ausser dem Antrage des Raths von Privatpersonen an sie gelanget, und fügen bei, was sie eingeführet, geändert oder abgestellet zu werden wünschen.

Bei dessen Einhändigung übliches Formular.

Nach Verlesung des Einbringens redet der Quartiermeister die Quartiere mit diesen Worten an: „Geliebte Freunde und Nachbaren, sie werden sich erklären, ob das Verlesene ihrer Gemüthsmeinung nach recht abgefasset sei“: welches mit einem lauten „Ja“ beantwortet wird. Etwas ganz ausserordentliches war es, dass 1625 die Hauptgewerke dem Einbringen durch den Schuster-Eltermann widersprachen; welches der Rath missbilligte und die Gewerke ernstlich ermahnete, sich solcher Neuerung künftig zu enthalten; dennoch geschah es, dass 1662 der Schuster-Eltermann dem Einbringen einredete, welches die Quartiere einen Frevel nannten, den sie nicht einreissen zu lassen den Rath baten. Im Jahre 1748 trug es sich zu, dass auf die Anfrage wegen der Gemüthsmeinung über das Einbringen der zweite Quartiermeister des Hohen Quartiers, wie die andern „Ja“ gesaget, „Nein“ geantwortet, worin ihm verschiedene selbigen Quartiers beifielen, auch die Worte: „Wir protestiren“ gehöret wurden. Die Ursache war, weil in diesem Quartier nicht ordentlich gestimmet worden.

Anfrage des Quartiermeisters an die Quartiere nach gelesenem Einbringen.

Es wird wider das Einbringen von einigen protestiret.

Es hatte aber dieser Vorfall keine Folgen, sondern es ward dem Präsidenten aufgegeben, die Gemüther mit einander zu vereinigen und einer fernern Trennung vorzubeugen.

Wie sich die Gewerke verhalten, wann in dem Einbringen ihnen nachtheilige Dinge sich befinden.

Wenn in dem Einbringen Dinge enthalten sind, die zum Nachtheil der Gewerke gereichen, pflegen die Elterleute der Hauptgewerke nicht einzutreten und auf solche Art ihre Unzufriedenheit zu bezeigen, hernach zum Präsidenten zu gehen und ihn zu bitten, dass über die den Gewerken verfängliche Sachen kein Schluss erfolge, auch zuweilen dieses ihr Ansuchen schriftlich an den Rath gelangen zu lassen.

§ 15.

Einbringen der Schöppen.

Nach der dritten Ordnung folget der Schöppen Einbringen, die so wie dritte Ordnung ehemals sich mündlich und nach jener Beispiel gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts schriftlich zu erklären angefangen, und zwar zuerst bald mündlich, bald schriftlich, seit dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts beständig schriftlich, obgleich einige Nachrichten melden, dass 1603 zum erstenmal das Gericht schriftlich eingebracht habe. Das Einbringen fasset der Eltermann ab: und da man 1710 hierin eine Aenderung machte, dass man es einem von den Gerichtschreibern auftrug, so währte doch solches nur bis ins Jahr 1712, da man wieder zu der alten Gewohnheit kehrte. Das Einbringen, welches der Eltermann nach einer kurzen üblichen Anrede selbst lieset, ist von dem Einbringen der dritten Ordnung darin unterschieden, dass es bloss auf den Antrag des Raths gerichtet ist und dasjenige, was etwa von Privatpersonen an die Schöppen gelanget, mit Stillschweigen übergehet, und zwar so lange, bis der Rath davon in dem folgenden Antrage Erwähnung thut. Wenn sich aber allgemeine Missbräuche äussern oder den Vorrechten der Stadt zu nahe getreten wird oder eine Gefahr obhanden ist, pflegen die Schöppen das nöthige in ihrem Einbringen zu erinnern, obgleich der Rath davon keine Meldung gethan hat, so wie sie auch, wenn in die Rechtsame des Gerichts Eingriffe geschehen, von selbsten es anzuzeigen nicht ermangeln. Sonst fordert der 55ste Articul der Königlichen Ordination von dem Gericht, dass es seine Meinung über die zu den gemeinen Rathschlägen gehörende Sachen nicht zurückhalte, damit derselben Fortgang dadurch nicht gehindert werde. Doch hat es die alte Freiheit behalten, seine Erklärung zuweilen auf bis eine andere Zeit auszustellen.

§ 16.

Die gelesene Einbringen übergiebt der Ordnungs-Sekretär dem Präsidenten, worauf der Rath zum Präsidenten-Tisch tritt und bei der Umfrage in der Stille sich erkläret, ob vom Präsidenten ein Schluss zu machen oder die Sachen an den Rath zu nehmen und zur weitern Berathschlagung der Ordnungen auszustellen seien. Wenn sich der Rath wieder gesetzet, verlautbaret der Präsident des Raths Meinung. Oft geschiehet es, dass, obgleich die Einbringen also beschaffen sind, dass Schlüsse gemacht werden könnten, solches dennoch bis zum folgenden Antrage verschoben wird, in welchen die Schlüsse eingerücket werden. Zuletzt meldet der Präsident, dass der Rath die löblichen Ordnungen zu ihrem Beschwer nicht länger aufhalten, sondern sie mit Anwünschung einer gesegneten Mahlzeit freundlich auseinander lassen oder dimittiren wollen. Worauf zuerst die dritte Ordnung, hernach das Gericht aus der Rathstube gehet und zuletzt der Rath folget.

Auf der Ordnungen Einbringen werden entweder vom Rath Schlüsse gemacht oder dieselben ausgesetzet.

Die Ordnungen werden auseinander gelassen.

§ 17.

Soll ein Schluss gemacht werden, müssen der Rath, das Gericht und wenigstens zwei Quartiere einstimmen, als welches den Statuten Sigismundi I. zu Ende des §phi „Statuimus item quod nullus“ gemäss ist, da sie den zweien Quartieren, denen der Rath und die Schöppen beifallen, vor den andern den Vorzug geben. Der 67ste Articul der Königlichen Ordination, welcher will, dass der Rath seine Meinung zugleich im Antrage eröffne, leget ihm auf, entweder wenn das Gericht und zwei Quartiere ihm beigefallen, oder alle vier Quartiere und der dritte Theil des Gerichts mit ihm einstimmen, einen Schluss zu machen. Was in Ansehung des Gerichts nachgehends in den Erläuterungen beigekommen, ist zuvor angeführet worden. Es ist aber doch bei dem alten geblieben, dass der Rath aus dem, worüber sich mit dem Gericht entweder alle, oder drei oder zwei Quartiere geeiniget, durch seinen Beifall einen Schluss machet.

Was zu einem Schluss gehöre.

Zwar hat die dritte Ordnung zuweilen geglaubet, der Rath sei verbunden, aus der Einstimmung des Gerichts und aller oder zweier Quartiere einen Schluss zu machen, wenn er auch gleich anderer Meinung ist, und musste der Rath schon 1629 erinnern, dass er bei den Rathschlägen auch eine freie Stimme habe und nicht verpflichtet sei, nach dem blossen Gutfinden der andern Ordnungen zu schliessen. Dieses ist auch den Statutis Sigismundi in dem angezogenen §pho gemäss, welche dem Rath als Regenten der Stadt die Macht ertheilen, mit den Schöppen und zweien Quar-

Ob der Rath verbunden sei, einen Schluss zu machen, wenn er anderer Meinung, als die Ordnungen ist.

tieren dasjenige, was am nützlichsten und nothwendigsten scheinen würde, zu beschliessen: und der vorgemeldte Articul der Königlichen Ordination redet nicht von dem Beifall des Raths, sondern des Gerichts und der Quartiere, wenn ein Schluss gemacht werden soll, dass nicht sowohl der Rath nach dem Sinne der Ordnungen, als vielmehr die Ordnungen nach der Einsicht des Raths sich zu richten haben, und wird zugleich die Ursache daselbst angeführet, „weil der Rath, als die erste Ordnung, am Steuer-Ruder des Stadt-Regiments sitzet und als die Aelteren (Seniores) von allem gnugsam unterrichtet ist.“ Wenn demnach der Rath wider seine bessere Einsicht aus blosser Gefälligkeit gegen die Ordnungen oder auch aus Furcht einen schädlichen Schluss machen wollte, würde er wider seine Pflicht, Eid und Gewissen handeln, daher es ihm alsdenn oblieget, entweder die Ordnungen auf andere Gedanken zu leiten oder die in den Rathschlägen schwebende Sache in einen Aufschub zu bringen und hernach gänzlich ruhen zu lassen[1]).

Es müssen sich alle Quartiere erklären, wo ein Schluss folgen soll.

Von der dritten Ordnung ist noch in Ansehung der Schlüsse zu merken, dass alle Quartiere sich erklären müssen und, wenn zwei oder ein Quartier solches ausstellet, der Schluss nicht erfolgen kann: indem die Statuta Sigismundi I. von Einstimmung aller vier Quartiere und von dem Fall, wenn zwei Quartiere einer, zwei Quartiere einer andern Meinung zugethan sind, reden, auch die Königliche Ordination dem Rath verstattet, mit dem Gericht und zweien Quartieren einen Schluss zu machen, wenn die andern zwei Quartiere nicht zum Beifall haben gebracht werden können. Woraus folgen will, dass alle vier Quartiere zu hören, ehe es zum Schluss komme. Wannenhero dasjenige Quartier, welches seine Meinung zurückgehalten, vor dem Schluss vom Rath, sich zu erklären, pfleget angemahnet zu werden; und sollte zuweilen ein Schluss erfolget sein, ehe alle Quartiere gehöret worden, ist es aus Uebereilung geschehen, in welchem Fall das Quartier, so man übergangen, auch die ganze

1) Es ist aber leider aufgekommen, dass der Rath, wenn die beiden Ordnungen einstimmig sind, von der dritten genöthiget wird, auch wider besseres Wissen einen Schluss zu machen, ja es fehlet nicht an Exempel, dass die dritte Ordnung durch Drohungen den Rath gleichsam gezwungen, das Gericht zu bewegen, dem Willen der dritten Ordnung beizutreten und darauf einen Schluss zu machen. Welches 1762 geschehen, da man den Grundzins der Landleute von einer Mark bis 24 fl. verhöhet, da doch die grosse Unbilligkeit solcher Verhöhung der Rath erkannte. Im Jahre 1769 bediente der Rath sich seines Rechts, dass er keinen Schluss machte, obschon beide nachsitzende Ordnungen einig waren, weil er die Sache für ungerecht hielt, und die gemeldete Ordnungen wurden dadurch bewogen, auf ihre Meinung nicht zu bestehen.

dritte Ordnung, als in einer Sache, so die gesammte Quartiere angehet, sich zu beschweren Ursach hat.

§ 18.

Verbindlichkeit der Schlüsse der Ordnungen.

Den Schlüssen der Ordnungen leget Sigismundus I. in seinen Statutis zu Ende des angezogenen §phi eine solche Kraft bei, dass er die, so sich ihnen widersetzen, des Lebens verlustig erkläret, welche Strafe der 67ste Articul der Königlichen Ordination bestätiget, damit die Schlüsse von allen angenommen, beobachtet und zur genauen Vollziehung gebracht werden. Um sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen zu können, hat König Johann III. in seinem Decret dem Rath auferleget, die Schlüsse ohne Anstand zu verlautbaren, welches der Ordnungen Concordata wiederholet haben, so auch entweder beim Einbringen oder in dem nächsten Antrage des Raths zu geschehen pfleget, wie solches in dem vorhergehenden §pho angemerket worden; und nimmt die Verbindlichkeit der Schlüsse nach derselben Verlautbarung ihren Anfang.

Die Vollziehung der Schlüsse dem Rath empfohlen.

Die Vollziehung der Schlüsse haben das Decret und die Concordata gleichfalls dem Rath empfohlen. Falls sich nun dabei Schwierigkeiten ereignen, die man nicht vorhergesehen, pfleget der Rath dieselben wieder an die Ordnungen zu nehmen, damit nach Beschaffenheit der Umstände etwas an den Schlüssen geändert werde, oder die Vollziehung gar nachbleibe[1]). Im Jahr 1677 hatten die Gewerke den Rath angeklaget, dass er die geheimen Schlüsse bekannt gemacht, und dass er Sachen, die zum Schlusse gekommen wären, gehindert hätte; von welcher Beschuldigung, weil sie nicht war bewiesen worden, der König im Decret den Rath frei sprach, doch vors künftige verabscheidete, dass die Ordnungen in Machung und Geheimhaltung der Schlüsse unter keinem Vorwande gehindert werden sollten: welches auch in die Concordata gekommen: wiewohl der Rath verbunden ist zu verhindern, dass Dinge, die der Stadt schädlich oder an sich unzulässig sind, zu Schlusse kommen.

Was alle Ordnungen geschlossen kann nicht von einer geändert, werden.

Ferner verbietet angezogenes Decret, dass dasjenige, was alle Ordnungen geschlossen, von einer Ordnung verändert werde: welches die Concordata wiederholen, und ist eine richtige Folge, dass so wie aller Ordnungen Einstimmung zu Machung eines Schlusses nöthig ist, also ein gleiches erfordert werde, wenn ein gemachter

[1]) Es wird auch die Vollziehung unbilliger Schlüsse dem Rath von der dritten Ordnung abgedrungen, wie solches in Ansehung des Schlusses von Verhöhung der Grundzinse in den Ländereien 1763 geschehen ist.

Vorwurf, dass die dritte Ordnung zuweilen die Schlüsse abgedrungen.

Schluss zu ändern oder gar aufzuheben. Wiewohl man es der dritten Ordnung vorgeworfen hat, dass sie zuweilen in den Rath und das Gericht so lange und mit Heftigkeit gedrungen hat, bis der Rath und das Gericht wider ihren Willen sich der Aenderung und Aufhebung der vorigen Schlüsse bequemt haben.

Die Schlüsse können nicht von einer immerwährenden Dauer sein.

Sonst können freilich die Schlüsse nicht von einer immerwährenden Dauer sein, weil die Zeiten und Umstände nicht einerlei bleiben. Allein man muss in Veränderung der Schlüsse nach gültigen Gründen und nicht willkürlich und aus Parteilichkeit verfahren, so wie die Vermuthung ist, dass die vorigen Schlüsse nicht ohne kräftige Ursachen bestanden sind. Sehr viele Schlüsse sind in die Vergessenheit gekommen, weil man nicht darüber gehalten, dass sie beobachtet würden: davon die dritte Ordnung dem Rath die Schuld oft beigemessen hat. Wie 1636 der König Vladislaus IV. bei seiner Anwesenheit in Danzig verschiedene verfängliche Puncta an den Rath gelangen liess, befand sich unter denselben, dass von den Schlüssen der Ordnungen an den König appelliret werden sollte, welches dem zuvor angezogenen Statuto Sigismundi I. von Verbindlichkeit der Schlüsse entgegen war und desto leichter abgelehnet werden konnte: wie denn auch dieser und die andern Puncta vornehmlich derowegen zum Vorschein kamen, um die Ordnungen desto eher zu einer ansehnlichen Geldgabe zu bewegen: dergleichen Mittel zu gleichem Zweck der Hof sich mehrmals bedienet hat.

Von den Schlüssen gehet keine Appellation an den König.

§ 19.

Bei dem Anfange eines Jahres übliche Neujahrswünsche.

Von den Zusammenkünften und Berathschlagungen der Ordnungen ist noch eines und das andere zu bemerken, welches nur bei gewissen Gelegenheiten vorkommt. Wenn die Ordnungen nach dem Anfange eines neuen Jahres zum erstenmal erscheinen, redet sie der Präsident vor dem Antrage mit einem Neujahrs-Wunsch an, der auf das höchste Wohlergehen des Königes, auf die Glückseligkeit der Krone Polen und auf das, was den beiden andern Ordnungen, der gesammten Bürgerschaft und der ganzen Stadt erspriesslich sein kann, gerichtet ist.

Von den Abgeordneten der Stadt abgelegte Berichte.

Bei dem Anhören pflegen in Gegenwart sämmtlicher Ordnungen die Berichte von den Abgeordneten, die in den Angelegenheiten der Stadt aus Schluss sämmtlicher Ordnungen verschickt gewesen, abgeleget zu werden, es mögen solche Verschickungen nur blos von Personen des Raths, oder auch aus allen Ordnungen sein verrichtet worden. Imgleichen ist ein solcher Bericht von den Syndicis geschehen,

wenn sie in dergleichen Verrichtungen und auf solche Art abgeschickt gewesen[1]), so wie auch den Unter-Syndicum nach seiner Rückkunft aus Holland 1657 die Ordnungen gehöret, und im sechszehnten Jahrhundert kommen Beispiele vor, dass ein Sekretär seinen Bericht von dem, was auf dem Landtage, wenn demselben keine Raths-Abgeordnete beigewohnet, sich zugetragen, abgestattet habe. Im Jahr 1606 erinnerte die dritte Ordnung, dass von den Reichs- und Landtagen Berichte abgestattet werden möchten, worin der Rath der alten Gewohnheit ferner nachzukommen versprach, wenn auf den Reichs- und Landtagen solche Sachen vorgekommen, die vorher mit den Ordnungen behandelt worden oder zu ihrem Erkenntniss gehörten: welches alsdenn insonderheit nöthig war, wenn man auf dem Reichstage etwas dem Könige versprochen, oder auf dem Landtage Geld gewilliget, und vorher darüber mit den Ordnungen ein Vernehmen gepflogen hatte. Wie denn auch die Verhaltungsbefehle der Abgeordneten in den älteren Zeiten beim Anhören der Ordnungen vorgelesen und zu ihrer Berathschlagung mitgetheilet worden, davon man ihnen nachgehends nur den vornehmsten Inhalt im Antrage eröffnet und eine völlige Abschrift beim Rathschlagen vorgeleget hat. Nach abgestattetem Bericht pflegte den gewesenen Abgeordneten vom Präsidenten wegen ihrer Bemühungen im Namen der Ordnungen gedankt zu werden: welches 1678 unterblieb, wie der Rathmann Schmieden, der nebst einer Person aus dem Gericht und der dritten Ordnung an den Churfürsten von Brandenburg wegen Befreiung des gefangenen D. Strauchs geschickt gewesen, seinen Bericht abgestattet hatte, weil die beiden gewesenen Mitgeschickten ihm öffentlich vorwarfen, dass er mit ihnen nicht vertraulich umgegangen wäre und allein beim Churfürsten geheime Audienzen gehabt hätte; da denn der Präsident für bedenklich hielt, bei solcher Unzufriedenheit der Mitgeschickten zweier Ordnungen zugleich in derselben Namen zu danken. In den neuern Zeiten sind dergleichen Verschickungen und darauf erfolgte Berichte in der Ordnungen Gegenwart selten gewesen. Doch kann die nach dem Russisch-Kaiserlichen Hof nach Petersburg 1734 geschickte und das Jahr hernach zurückgekommene Gesandtschaft aller Ordnungen den künftigen Zeiten zum Beispiel dienen, da der Bürgermeister Wahl, als der vornehmste, den Ordnungen von allem, was sich zugetragen, umständ-

[1]) Im Jahre 1767 that der zu der Dissidentischen Confoederation nach Thorn verschickt gewesene Syndicus allein dem Rath Bericht, weil er nur im Namen des Raths mit dessen Instruction versandt worden.

liche Nachricht ertheilte. Worauf nicht nur ein Dank erfolgte, sondern auch ein Geschenk an Gelde von sechszehntausend Gulden, so die Abgeschickten von ihren Reisekosten erübriget hatten und die unter sie mit Unterscheid vertheilet wurden, davon auch der den Abgeordneten zugegebene Sekretär etwas empfing.

§ 20.

Wahl neuer Beisitzer aus der dritten Ordnung bei den Funktionen.

Bei den ersten Rathschlägen, die auf die jährige Abwechselung oder Verkanterung der obrigkeitlichen Aemter folgen, wählen die Quartiere ihre neue Beisitzer zu den Funktionen, die, falls währendem Jahr einer abgehet, bei den Rathschlägen ersetzet werden.

Ausschuss der Ordnungen.

Zuweilen, wenn eine wichtige Sache ohne Anstand zum Schluss gebracht werden soll und es damit im breiten Rath nicht fort will, wird indessen, dass die Ordnungen jede an ihrem gewöhnlichen Orte beisammen bleiben, ein Ausschuss beliebet, um durch eine vertraulichere Beredung zu versuchen, ob und wie weit es zur Einstimmigkeit gebracht werden könne: wobei doch alles zurück an den breiten Rath genommen und demselben der Schluss vorbehalten wird. Es pfleget auch ein dergleichen Ausschuss[1]) von längerer Dauer bewilliget zu werden, der seine Beredungen, wenn die Ordnungen nicht beisammen sind, fortsetzet, und davon bei den nächsten Rathschlägen Bericht abstattet: so wie es nicht an Beispielen fehlet, dass die dritte Ordnung dergleichen besondere Zusammenkünfte abgelehnet, wenn der Rath sie vorgeschlagen und das Gericht dazu geneigt gewesen. Solche Beredungen von Personen aus allen Ordnungen, auch zu der Zeit, wenn die Ordnungen nicht beisammen gewesen, kommen im sechszehnten Jahrhundert oft vor, so wie auch damals die Quartiermeister im Namen der dritten Ordnung mit dem ganzen Rath und Gericht oft gerathschlaget haben.

Ehmalige Berathschlagung der Quartiermeister mit dem Rath und den Schoppen.

§ 21.

Neujahrswünsche der Ordnungen.

Wenn die beiden Ordnungen nach dem Anfange eines neuen Jahres zum erstenmal einbringen, wird von ihnen, ehe das Einbringen verlesen wird, ein mündlicher Neujahrs-Wunsch abgeleget, welches im Namen der dritten Ordnung von einem Quartiermeister, und zwar von dem ältesten, wenn er diese Bemühung übernehmen will, des Fischer-Quartiers, und wegen des Gerichts von dem Elter-

[1]) Dergleichen Ausschuss war zur Zeit des Interregni nach dem Ableben Augusti III. beliebet worden.

mann, und wenn dieser durch Unpässlichkeit verhindert wird, von dessen Compan geschiehet, deren beider Stelle Krankheit halber 1729 der Alt-Schöppe vertrat, so wie in eben dem Jahr der älteste Quartiermeister des Koggen-Quartiers wegen der dritten Ordnung den Wunsch ablegte, weil die gesammten Quartiermeister des Fischer-Quartiers sich entschuldiget und der älteste Quartiermeister des Koggen-Quartiers von dem ältesten des Fischer-Quartiers dazu war erbeten worden.

Zuweilen geschiehet nach dem Einbringen ein neuer Antrag.

Zuweilen werden die Ordnungen nach den Einbringen nicht auseinander gelassen, sondern erinnert, in ihre Rathstellen sich zu verfügen und einen neuen Antrag abzuwarten: welches geschiehet, wenn für nöthig erachtet wird das, worüber sich die Ordnungen nicht geeiniget, oder sich unvermuthet indessen zugetragen, was an demselben Tage zum Schluss zu bringen. Nachdem die Ordnungen einen neuen Antrag angehöret, kommt es darauf an, ob die dritte zum Rathschlagen stark genug werden kann, und wenn solches geschiehet, wird noch an demselben Tage auf den neuen Antrag schriftlich eingebracht, oder die Ordnungen erklären sich durch den Sekretär mündlich. Ist nun die Erklärung, es sei die schriftliche oder die mündliche, nicht vergnüglich, und des Raths mündliche Vorstellungen wollen nichts fruchten, die Sache aber keinen Anstand leidet, geschiehet der zweite schriftliche Antrag und die zweite Berathschlagung, nach welcher die Ordnungen aufs neue sich erklären: und kann auch nach Beschaffenheit der Umstände der dritte Antrag und die dritte Berathschlagung erfolgen, daferne nicht die Ordnungen oder eine von denselben auf ihre Erlassung bestehet.

Drei Anträge an einem Tage.

Im Jahr 1751 geschahen an einem Tage drei Anträge, und wurde zweimal gerathschlaget und eingebracht, auf den dritten Antrag wollte die dritte Ordnung nicht rathschlagen, sondern setzte es auf eine andere Zeit aus.

§ 22.

Ordnungen an einem Tage zum Anhören, Rathschlagen und Einbringen gefodert.

Imgleichen geschiehet es, dass, wenn die Sachen dränglich sind und beschleuniget werden sollen, die Ordnungen auf einen Tag zum Anhören, Rathschlagen und Einbringen zugleich berufen werden und dasjenige, was sonst drei besondere Tage erfordert, an einem Tage seinen Fortgang gewinnet, daferne nur die zum Rathschlagen nöthige Anzahl in den Quartieren sich einfindet. Es träget sich auch zu, dass wenn die Ordnungen an einem Tage den Antrag gehöret und darüber gerathschlaget, sie sich mündlich er-

Die Rathschläge fortzusetzen, auf eine andere Zeit verschoben.

klären, ohne die Rathschläge zu endigen, sondern solche zur andern Zeit fortzusetzen sich anheischig machen, und dem Rath überlassen, den Tag nach Gutdünken zu benennen: davon insonderheit 1758, 1759 und 1760 Beispiele vorgekommen sind.

§ 23.

Verwaltungen oder Funktionen aus allen Ordnungen.

So viel mag von den Berathschlagungen der gesammten Ordnungen und ihren Schlüssen genug sein. Weil es aber nicht möglich ist, die Regierungsgeschäfte beständig durch den breiten Rath, das ist, in der Versammlung der gesammten Ordnungen wahrzunehmen, sie müssten denn beständig beisammen sein, so hat man aus den Ordnungen Personen gewählet, unter welchen man die Geschäfte vertheilet, damit sie nach denen ihnen von den Ordnungen gegebenen Vorschriften besorget werden. Hieraus entstehen die Verwaltungen, oder, welches Wort gebräuchlicher ist, Functionen, weil die dazu gewählte Personen der Ordnungen Stelle gleichsam verwalten, denen sie auch von ihren Verwaltungen Red und Antwort zu geben schuldig sind.

Cap. XIX.

Von den Verwaltungen oder Functionen überhaupt.

§ 1.

Beisitzer bei den Verwaltungen, da der Rath und die Schoppen die ihrigen selbst gewählet, der Rath auch die aus der dritten Ordnung ernennet.

Aus dem letzten §pho des vorigen Capitels ist zu ersehen, dass die drei Ordnungen die Verwaltung der schon eingerichteten Stadtgeschäfte gewissen Personen ihres Mittels aufgetragen, damit sie nicht täglich zusammen zu kommen genöthiget würden, um gemeinschaftlich oder im breiten Rath diese Geschäfte zu besorgen. Die, denen solche Verwaltung aufgetragen worden, sind keine andere als Mitglieder aller Ordnungen, und können als ihre Bevollmächtigte angesehen werden, als deren Stelle sie vertreten. Der Rath und das Gericht haben, so wie jetzo, die ihrigen zu allen Zeiten selbst gewählet, und aus der dritten Ordnung hat der Rath die Beisitzer ernennet, bis dass 1659 die dritte Ordnung aufs neue an den Verwaltungen der Kämmerei und der Stadt-Güter Theil genommen, da zu denselben jedes Quartier sechs Personen präsentiret, aus denen der Rath die Hälfte genommen und sie unter diese Verwaltungen, deren fünf gewesen, vertheilet, bei den andern Functionen aber sein altes Recht behalten hat, bis Joannes III. durch sein

Zu einigen Verwaltungen hat die dritte Ordnung zu präsentiren angefangen, die hernach zu allen Verwaltungen ihre Beisitzer gewählet.

Decret eine gänzliche Aenderung machte und die Quartiere berechtigte, zu allen Verwaltungen oder Functionen und Deputationen selbst ihre Beisitzer zu wählen, welches die Ordnungen in ihren Concordaten wiederholet haben. Von dieser Zeit an hat die dritte Ordnung dieses ihres erlangten Rechts sich beständig bedienet. Der Rath wählet zu den Functionen die aus seinem Mittel am Verkanterungstage, das Gericht die seinigen in der ersten Zusammenkunft nach gedachtem Verkanterungstage, und die dritte Ordnung bei den ersten Rathschlägen nach solchem Tage, die auch bei den nächsten Einbringen die Namen der neuen und der noch auf ein Jahr gelassenen Beisitzer vorlesen lässt, welches von den vorsitzenden beiden Ordnungen nicht geschiehet. Gehet währendem Jahr bei den Quartieren ein Beisitzer ab, wird solche Stelle bald darauf ersetzet, welches die beiden andern Ordnungen bis an die gewöhnliche Zeit verschieben, ausser wenn aus dem Rath oder Gericht nur eine Person bei einer Function ist und dieselbe mit Tode abgehet, alsdenn pfleget die Verwaltung bis an die gewöhnliche Zeit demjenigen wieder aufgetragen zu werden, der sie unmittelbar zuvor geführet. Bei dem Protoscholarchat macht der Rath eine Ausnahme, welches er ohne Anstand demjenigen giebt, der es nachgehends behält.

Ob nahe Verwandte bei einer Funktion sein können.

Ob diejenigen Verwandten, denen nicht in einer Ordnung oder einem Quartier zusammen zu sein erlaubet ist, bei einer Function sein können, solches ist durch kein Gesetz entschieden; doch wollte 1707 der Rath nicht gestatten, dass zweene Brüder, deren der eine ein Rathmann, der andere aus der dritten Ordnung war, bei der Wette sassen, und wurde für den aus der dritten Ordnung ein anderer gewählet, ob man sonst gleich bei den Functionen aus verschiedenen Ordnungen zweene Brüder, Vater und Sohn, Schwiegervater und Eidam gefunden, und sind auch 1750 bei der Hülfgelder-Function drei Brüder, aus jeder Ordnung einer, gewesen, daher zwei Quartiere in diese Function einiges Misstrauen setzten.

Zweijährige Frist bei einer Funktion.

Das vorangezeigte Decret und die darauf gefolgten Concordata gestatten denen aus der dritten Ordnung nur eine zweijährige Frist, dass sie bei einer Function sein können, welches doch nicht beständig so genau beobachtet worden, dass man nicht zuweilen diese Zeit verlängert hätte. Wegen derer, die aus dem Rath und Gericht sind, findet sich keine gewisse Vorschrift, doch werden die meisten Functiones nicht länger als zwei Jahr verwaltet und nur einige über solche Zeit behalten.

§ 2.

Zahl der Personen bei den Funktionen.

Die Zahl der Personen ist nicht bei allen Functionen gleich, da bei einigen mehrere als bei den andern sind; welcher Unterscheid bei Beschreibung einer jeden Function wird angemerket werden.

Praeses bei denselben.

Der Oberste bei denselben heisset der Vorsitzende oder Praeses, die übrigen Beisitzer. Jener berufet die Function, doch dass, wenn ein gewisser Tag, es sei durch ein Gesetz oder durch die Gewohnheit der Function, beniemet ist, er solchen ohne gültige Ursache nicht vorbei gehen lässt. Dagegen es ihm erlaubet ist, bei einem unvermutheten Vorfall, der keinen Verzug leidet, die Function ausserordentlich zusammen kommen zu lassen: welches ihm auch zuweilen von dem Rath aufgetragen und von den Ordnungen für nöthig erachtet wird. Der Praeses hat den Vortrag, sammlet die Stimmen, schliesset und suchet die Schlüsse und was ihm sonsten empfohlen wird, zur Vollziehung zu bringen.

Ob nach den meisten Stimmen zu schliessen.

Ob die Schlüsse nach den meisten Stimmen der Beisitzer, oder nur alsdenn zu machen sind, wenn aus allen Ordnungen die Einstimmung erfolget, ist zuweilen gestritten worden. Im Jahr 1650 waren beide nachsitzende Ordnungen der Meinung, dass, wenn die Beisitzer einer Ordnung nicht zustimmten, kein Schluss gemacht werden sollte: dawider der Rath die bisherige Gewohnheit, nach den meisten Stimmen zu schliessen, anführte, und davon abzuweichen Bedenken trug, auch 1716 erinnerte, von solcher Gewohnheit nicht abzugehen; dagegen 1720 die dritte Ordnung verlangte, dass, wenn es an der Zustimmung zweier Quartiere fehlet, der Schluss ausgestellet würde. Dieses lehret die Erfahrung, dass kein Schluss erfolget, daferne die Beisitzer einer Ordnung nicht zustimmen, entweder dass sie vorher die Sache an ihre Principalen nehmen wollen, oder sich auf ihre Instruction berufen.

Die von den Verwaltungen sollen zulänglich befehliget sein.

Was nun die Instruction der Beisitzer anlanget, stehet in dem 62. Articul der Königlichen Ordination, dass sie nämlich zureichend auf das, was vorzunehmen, gerichtet und nach derselben Vorschrift die Beisitzer aus der dritten Ordnung sich zu verhalten verbunden sein sollen. In dem 55. Articul derselben Ordination wird dem Gericht besonders auferleget, seine Beisitzer hinlänglich su befehligen, damit nicht, wenn sie sich mit dem Mangel der Verhaltungsbefehle entschuldigten, die Zeit vergeblich zugebracht, die Sachen unentschieden gelassen und die gemeine Wohlfahrt und das besondere Beste der Bürger in Schaden gesetzet werden möchte. Vornehmlich haben sich die Beisitzer nach den Schlüssen der Ordnungen zu richten, wider die keine Ordnung die ihrigen befehligen mag,

bevor solche Schlüsse geändert oder gar gehoben worden. In solchen Fällen, darüber noch kein Schluss vorhanden, oder die nicht vollkommen in den Schlüssen ausgedrückt sind, müssen freilich die Beisitzer von ihren Obern befehliget werden, damit sie nicht etwas, so derselben Sinn entgegen ist, bewilligen und solches hernach für unkräftig erkläret werde. Finden sich aber Privatpersonen von der Function in ihrem Recht gekränket, so wenden sie sich an die Ordnungen, entweder an jede Ordnung besonders, oder nur an den Rath, der durch seinen Antrag es an die übrigen Ordnungen gelangen lässt, damit das von der Function verfügte geändert werde.

§ 3.

Es sind die Functionen nicht eigentlich dazu gesetzet, dass sie etwas neues verordnen, sondern dass sie dasjenige, was die Ordnungen beliebet, zur Vollziehung befördern, und dass es beobachtet werde, Sorge tragen. Finden sie bei ihrer Verwaltung, dass sich eines und das andere verbessern lasse oder die Vollziehung schwer sei, wenden sie sich an die Ordnungen und erwarten ihre Erklärung.

Die Funktionen können aus eigener Macht nichts neues verordnen.

Damit die Functiones desto genauer ihrer Obliegenheit nachkämen, geschah 1659 von der dritten Ordnung der Vorschlag, dass sie beeidiget würden, welches nachblieb, ausser dass die Verwalter der Güter und Einkünfte der Stadt den Eid leisteten, der nachgehends aufgehöret, obgleich die Güter und Einkünfte bis auf den heutigen Tag durch Functionen verwaltet werden. Die einzige Function der Wette wird durch einen besondern Eid zu ihrer Obliegenheit verpflichtet, welches schon von alten Zeiten her üblich gewesen.

Vorschlag, die Funktionen zu beeidigen.

Von einigen Functionen haben diejenige, die sie verwalten, gewisse[1]) Einkünfte, von andern keine, und sind auch die Einkünfte unterschieden. Zwar erboten sich 1699 drei Quartiere, die Functiones umsonst zu verwalten, wozu 1715 alle Quartiere geneigt waren, daferne die vorsitzende Ordnungen ein gleiches thun wollten; es ist aber hierin noch zur Zeit bei dem alten geblieben.

Einkünfte von den Funktionen.

Von allen Functionen fordert der 55. Articul der Königlichen Ordination, dass bei denselben alles bescheiden und friedlich zugehe,

Bei den Funktionen soll alles bescheiden zugehen.

[1]) Die von der Kämmerei, Hülfgelder, Wette etc. haben jährlich etwas gewisses. Die Bürger, die bei der Zulage sitzen, bezahlen sich selbst aus den Zulage-Geldern, die auch aus eigener Macht ihr Gehalt verhöhet haben. Vor wenigen Jahren bekamen die Mitglieder der Function zum Zuchthause ein jährliches Gehalt von 100 fl., und 1762 wurden denen von der Münz-Deputation jährlich 200 fl. zugestanden. Nach ihnen bekamen auch ein jährliches, die zu Untersuchung der Güter und Einkünfte der Stadt verordnet waren.

und verweiset sie auf die Statuta Sigismundi I., die solches den Bürgern, wenn sie zu Rathhause berufen worden, auferlegen.

§ 4.

Anzahl der Funktionen.

Die Zahl der Functionen ist nach und nach gewachsen, da die Ordnungen mit der Zeit grössern Antheil an dem Stadtregiment genommen und für dienlich gefunden, die Verwaltung der mancherlei Geschäfte verschiedenen Verordneten aus ihrem Mittel besonders anzuvertrauen. Dieses wird aus den Beschreibungen einer jeden Function deutlich erhellen.

Cap. XX.

Vom Collegio Scholarchali.

§ 1.

Was für öffentliche Schulen nebst dem Gymnasio unter dem Collegio Scholarchali stehen.

Das Collegium Scholarchale, wie es gemeiniglich genennet wird, ist nichts anders als eine Function, die über die öffentlichen Schulen die Aufsicht hat. Solche öffentliche Schulen sind ausser dem Gymnasio die Pfarr- oder Marien-, Johannes-, Catharinen-, Bartholomaei-, Petri und Pauli- und Barbarae-Schule, die ihren Namen von den Kirchen, zu denen sie gehören, haben, und von welchen die Petri und Pauli-Schule der reformirten, die übrigen alle der lutherischen Jugend gewidmet sind, doch dass so wohl die Lutheraner die Petri und Pauli-, als die Reformirten die andern Schulen besuchen können. Das Gymnasium ist entstanden, wie 1555 der Prior oder Guardian des Franciscaner-Ordens, sonst der Grau-München genannt, die Kirche und das Kloster in der Vorstadt dem Rath, um eine Schule anzulegen, übergeben hat, und darauf ein Gymnasium gestiftet worden, in welchem d. 13. Junii 1558 der Rector Johann Hoppe die öffentlichen Vorlesungen angefangen. Die andern Schulen haben gleichfalls in demselben Jahrhundert ihren Anfang genommen.

Ursprung des Gymnasii.

§ 2.

Wann des Protoscholarchae und der Scholarchen zum erstenmal Erwähnung geschehen.

In vorigen Zeiten stunden das Gymnasium und die Schulen blos unter dem Rath, der einem Bürgermeister und dreien Rathmännern die Aufsicht anvertraute, und kommen zum ersten Mal in der Amts-Verkührung von 1600 der Protoscholarcha und drei Rathmänner als Scholarchen vor, mit dem Beifügen, „dass sie voll-

kommene Macht haben sollen, in Schulsachen auch ohne Ersuchen des Raths zu verfügen, was sie fürs beste finden würden, es wäre dann, dass etwas vorfiele, darüber des Raths Bedenken nothwendig müsste erfordert werden". Doch sind die Scholarchen schon älter und wird sonder Zweifel in dem angezogenen Jahr 1600 ihre Anzahl festgesetzet und der Name des Protoscholarchen eingeführet worden sein. Der erste, der aus dem Rath dem Gymnasio 1568 vorgesetzet worden, ist gewesen Augustin Wilner[1]), dem 1573 zweene Rathmänner gefolget sind. In der Aemter-Verkanterung 1587 stehen Scholarchen, ohne ihre Zahl auszudrücken, und 1589 wird nur des Gymnasii gedacht und keiner Scholarchen. Das ganze Collegium Scholarchale bestund also aus einem Bürgermeister und dreien Rathmännern, bis 1678 die Anzahl der Mitglieder vermehret wurde. Denn wie währender damaligen Anwesenheit des Königes in Danzig die dritte Ordnung an dem Schulwesen Theil zu haben sich bemühte, so dass auch die Professores am Gymnasio von den gesammten Ordnungen gewählet werden sollten, der König aber dieses dem Rath allein vorbehielt und wegen des übrigen sich zu vergleichen den Ordnungen anheimstellte, ward in den Concordaten beliebet: „dass das Collegium Scholarchale aus allen Ordnungen besetzet und denen aus dem Rath zwo Personen des Gerichts und vier aus der dritten Ordnung zugeordnet, diesem Collegio die Annehmung aller Schullehrer, wie auch die Aufsicht über die Schulen aufgetragen, die Professores am Gymnasio aber allein vom Rath gewählet und berufen werden sollten". Von der Zeit an hat das Collegium Scholarchale ausser vorgemeldten Rathspersonen aus zween Schöppen und einer Person der dritten Ordnung aus jedem Quartier bestanden. Von dem Bürgermeister, der den Titul des Protoscholarchen führet, ist oben gehandelt worden. Die drei Rathmänner sind unter ihren Collegen die ältesten, falls sie studieret haben und dieses Amt nicht von sich ablehnen, weil zu dieser Verwaltung den Gelehrten billig ein Vorzug vor den Kaufleuten gebühret[2]). Das Gericht und die dritte Ordnung ernennen nebst Gelehrten auch Kaufleute[3]).

Collegium Scholarchale aus allen Ordnungen.

1) Sonst ist bekannt, dass der Bürgermeiser Const. Ferber die erste Einrichtung des Gymnasii übernommen, auch einen Gehülfen an dem Bürgermeister Geo. Kleefeld gehabt habe.

2) Wie Carl Groddeck, ein Kaufmann, doch ein geschickter und wohlverdienter Mann, ältester Bürgermeister wurde, erhielt er zugleich das Protoscholarchat. — Vor wenigen Jahren lehnte der Rathmann Const. Gottfr. Groddeck, ein Gelehrter, das Scholarchat von sich ab.

3) Aus der dritten Ordnung sind die meisten ungelehrte, weil es an Gelehrten fehlet.

§ 3.

Worin das Gymnasium in Ansehung des Collegii Scholarchalis von den andern Schulen unterschieden sei.

Es ist hergegen das Gymnasium von den Schulen hierin unterschieden, dass die Professores nicht von dem Collegio Scholarchali, so wie die Lehrer der Schulen, sondern vom Rath berufen werden, vor denen doch der Rector des Gymnasii dieses vorzüglich hat, dass er nicht vom Rath allein, sondern den gesammten Ordnungen gewählet wird: davon das 46. Capitel nachzulesen. Imgleichen haben die Scholarchen aus dem Mittel des Raths die Aufsicht über das Gymnasium allein behalten, wobei die Verrichtung des Protoscholarchen oben in dem Capitel von den Bürgermeistern angezeiget worden.

Von den drei Rathmännern ist der erste Proto-Bibliothecarius, der unter sich den Bibliothecarium des Gymnasii hat, welcher zugleich Professor Philosophiae ist, der dem Protobibliothecario, so oft er es verlanget, von dem Zustande der Bibliothek Bericht zu geben schuldig ist, von ihm die Erlaubniss neue Bücher zu kaufen nebst der Zahlung erhält, ihm, was zum Aufnehmen und besserer Einrichtung dieses Bücherschatzes gereichen kann, geziemend eröffnet und dessen Verfügung erwartet. Der Protobibliothecarius empfängt die zur Bibliothek bestimmte Gelder und führet die Rechnung, ohne sie jemanden vorzeigen zu dürfen.

Der dritte Scholarch verwaltet die Einkünfte des Gymnasii; zahlet den Professoren und Praeceptoren der untern Classen, nur die beiden Professores Physicae und Matheseos ausgenommen, ihr Gehalt, trägt für das ganze Gebäude des Gymnasii, und für die Häuser der Professorum uud Praeceptorum, die freie Wohnung haben, Sorge, damit sie im brauchbaren Stande bleiben, und veranstaltet das nöthige, wenn gewisse feierliche Handlungen im Gymnasio vorgehen. Er hat unter sich einen Bedienten, der des Gymnasii Bauschreiber genannt wird, und den er selbst macht, welcher die Gelder einfordert und ausgiebt, auf die Arbeitsleute Acht hat, die Rechnungen führet, und was ihm sonst befohlen wird, ausrichtet. Die Rechnungen siehet niemand, als der jüngste Scholarch, der sie auch in seiner Verwahrung behält, so lange er in dieser Stelle bleibet.

Wenn unter den Professoren Streitigkeiten entstanden oder die Studirenden ihren Lehrern aufsätzig geworden oder sonst Unordnungen vorgehen, die der Protoscholarcha vor sich nicht abthun will, nimmt er solche Sachen an die drei Scholarchen, um mit ihrer Zuziehung das nöthige zu verfügen. Befände sich ein Professor in seinem Amte nachlässig und liesse die Vorstellungen und Er-

mahnungen bei sich nicht fruchten, träget es der Protoscholarcha dem Rath vor, damit er durch schärfere Mittel zu Beobachtung seiner Pflicht gebracht, oder wenn keine Besserung zu hoffen, seines Amtes entsetzet werde. Die Studirende kann der Protoscholarcha mit Gefängniss auf dem Rathhause bestrafen, auch sie mit Zuziehung der Scholarchen aus dem Gymnasio verweisen oder relegiren. Das letztere masste sich der Rector D. Strauch, ungeachtet ihm seine Collegen darwider Vorstellung thaten, 1673 an, und da die verwiesene Studenten mit einer Bittschrift beim Rath einkamen, liess der Rath durch Amtsdiener den Relegations-Anschlag vom schwarzen Brette abnehmen, da zuvor das Schloss von einem Schmiede geöffnet worden, weil Strauch es durch den Famulum des Gymnasii nicht wollte aufschliessen lassen. Wenn die Professores in ihrem gerechten Anliegen vom Protoscholarchen keine Hülfe erlangen sollten, stehet ihnen der Weg zum Rath offen, davon sich ein Beispiel 1744 zutrug, wie die Studirende nach gemachter Verbindung den Professoren den Gehorsam aufkündigten und der Protoscholarch wider einen solchen Frevel nicht die gehörige Schärfe brauchen wollte: denn da nahmen die Professoren ihre Zuflucht zum Rath und erlangten dasjenige, warum sie baten.

Ereigneten sich ausserordentliche Kosten, welche die gewöhnliche Einkünfte des Gymnasii überstiegen, würden sie die Scholarchen durch den Rath an die gesammte Ordnungen gelangen lassen, damit ein Beitrag aus der Kämmerei erfolge: welches 1758 geschah, da zur anständigen Feier des zweiten hundertjährigen Jubeljahres des Gymnasii die Kämmerei die Kosten hergeben sollte; da ein Jahr zuvor die Professoren zu ihrem jährlichen Gehalt jeder eine Zulage von 100 Thlr. aus der Kämmerei erhalten hatten.

Was die untern Classen des Gymnasii betrifft, in welchen keine Professoren lehren, ist zwischen denselben und den anderen öffentlichen Schulen kein Unterscheid, und stehen sie, so wie diese, unter dem ganzen Collegio Scholarchali, von welchem auch derselben Lehrer berufen werden.

§ 4.

Die Lehrer bei den Schulen werden vom Collegio Scholarchali angenommen.

Denn es werden zu den Schulen alle Lehrer vom Rector bis an den untersten von dem Collegio Scholarchali angenommen, wenn es nöthig, abgesetzt, und wenn sie Alters und Schwachheit wegen ihrem Amte länger vorzustehen unvermögend sind, für Ausgediente (pro emeritis) erkläret. Mit den altstädtischen Herren hat sich zwar der Rath 1595 verglichen, dass sie die dortigen Schul-

Collegen mit Beliebung der Rectorum annehmen und dem Rath zu Rectoren Personen vorschlagen könnten, welches der neuere Vergleich von 1637 bestätiget, aber durch die Concordata der Ordnungen geändert worden, als die auch den beiden altstädtischen Schulen zu Catharinen und Bartholomaei zur Vorschrift dienen. Als nun bald nach den Concordaten 1679 die altstädtische Herren dem Rath zum Bartholomaeischen Rectorat drei Personen präsentirten, gab sie der Rath ans Collegium Scholarchale, damit aus ihnen ein Rector gewählet würde. Wie aber dieselbe Herren 1681 den Conrector bei der Catharinen-Schule absetzten und einen neuen wählten, wollte solches als einen Eingriff in die Concordata die dritte Ordnung nicht gestatten, sondern drang 1683 darauf, dass der angenommene Conrector abgesetzet und vom Collegio Scholarchali ein neuer gewählet würde: doch wollte sie 1685 ihn zum Genuss seines Gehalts lassen, wenn er von dem Collegio Scholarchali aufs neue würde angenommen und dafür erkannt worden sein. Die altstädtischen Herren konnten für sich nichts anführen, weil sie sich durch den Vertrag von 1637 den Schlüsseu des Raths unterworfen hatten und sie noch desto mehr zu dem, was mit ihrer Einstimmung alle Ordnnngen durch die Concordata als ein beständiges Gesetz verordnet, verpflichtet waren. Damit aber in dergleichen Fällen künftig kein Streit entstünde, verglich man sich 1689 mit den altstädtischen Herren, dass, wenn ein Dienst bei den zwoen dortigen vorbenannten Schulen, zu Catharinen und Bartholomaei, zu vergeben, der wortführende Herr im Collegio Scholarchali Sitz und Stimme haben sollte; so wie er auch den dortigen jährlichen öffentlichen Examinibus mit beiwohnet. Wenn ferner die Concordata dem Collegio Scholarchali die Unterhaltung der Schulen übergeben, ist dieses die Meinung, dass selbiges Collegium für die Erhaltung der Schulen Sorge tragen solle, nicht aber, als wenn es vor sich den Unterhalt der Lehrer bestimmen und vermehren könnte. Denn was ein jeder hat, muss ihm vom Collegio gelassen werden, und wo er ein mehreres haben soll, so beruhet solches auf der Ordnungen Entschliessung. Der 1680 für ausgedient erklärte Rector der Pfarr-Schule, Wagner, hielt bei dem Rath um nothdürftigen Unterhalt an, und nachdem es den Ordnungen vorgetragen worden, bekam er auf Lebzeit aus der Kämmerei jährlich siebenhundert Gulden und auf seine abermalige Bitte eine jährliche Zulage von hundertundfunfzig Gulden. Hergegen, wie in eben dem Jahr der Conrector bei der Johannis-Schule, Benicke, nachdem man ihn 27 Jahr geduldet, nicht so-

Was von den altstädtischen Herren des Raths wegen der dortigen Schulen anzumerken.

Die Vermehrung des Gehalts der Schullehrer stehet bei den Ordnungen.

Von dem Gehalt der für ausgediente erklärten Schullehrer.

wohl als ein Ausgedienter Alters wegen erlassen, sondern als ein ungeschickter abgesetzet ward, und derselbe die Ordnungen um eine Verpflegung bat, bekam er, nebst dem Bescheid, dass er wegen seiner Verdienste kein Recht etwas zu fordern hätte, ein vor alle Mal funfzig Thaler. Weiss das Collegium Scholarchale vor sich etwas zum Unterhalt eines ausgedienten Schulmannes auszufinden, entweder dass der Nachfolger ihm einen Theil von seinen Einkünften abgiebt, oder die Vorsteher der Kirche, zu welcher die Schule gehöret, ihm einen Zuschub zukehren, ist es nicht nöthig, die Ordnungen anzusprechen[1]).

§ 5.

Die Ordnungen haben das Recht, wegen der Schulen das Collegium Scholarchale seiner Obliegenheit zu erinnern.

Obgleich die Aufsicht über die Schulen dem Collegio Scholarchali anvertrauet worden, so haben doch die Ordnungen das Recht, wenn in den Schulen Unordnungen vorgehen oder etwas in ihrer Einrichtung zu verbessern, das Collegium seiner Obliegenheit zu erinnern oder selbst das Nöthige zu bewerkstelligen. Im Jahre 1708 gedachte die dritte Ordnung in ihrem Einbringen der Unordnungen und Gewaltthätigkeiten der Schüler in der Pfarrschule und ersuchte den Rath, den dortigen Rector in seinem Ansehen wider die Collegen und Schüler zu erhalten. Und 1716 klagte gedachte dritte Ordnung über den schlechten Zustand der Schulen, und dass die Bürger genöthiget würden, ihre Kinder in die Schulen fremder Religionsverwandten zu schicken, in keiner andern Absicht, als damit die Besserung des Schulwesens vor die Hand genommen werden möchte. Es ist aber darauf nichts erfolget, sondern der Verfall der Schulen wurde grösser, ohne dass man dem Uebel abzuhelfen gesucht hätte, bis 1756 das Collegium Scholarchale gewisse Vorschläge aufsetzte, die an die Ordnungen gelangten, aber weil sie sich darüber nicht einigen konnten, zu keinem Schluss gebracht wurden[2]). Ein ganzes

Vorschläge zur Verbesserung der Schulen.

[1]) Der Rector der Schule zu St. Barbara, Wille, wurde als ein Ausgedienter 1759 in das dortige Hospital aufgenommen, in welchem er auch nach etlichen Jahren gestorben. Im Jahr 1765 wurde ein College von der Pfarre, Völker, in das Jakobs- und ein College von St. Johann, Dubislav, ins Barbara-Hospital aufgenommen.

[2]) Da nun bei dem anhaltenden und zunehmenden Verfall der Schulen die Prediger nicht nur von den Kanzeln sich mit ihren Klagen hören liessen, sondern auch das gesammte Ministerium 1763 schriftlich dessfalls bei E. Rath sich meldete und besonders um eine Untersuchung der Schulen bat, weil es desto eher eine Verbesserung hoffte, wenn man von derselben schlechtem Zustande eine genaue Kenntniss würde eingezogen haben; worauf ein Rath die vorgeschlagene Untersuchung sich gefallen liess und dazu nebst einem von den Scholarchen noch

Jahrhundert vor den Concordaten erinnerte 1578 die dritte Ordnung den Rath, das Gymnasium mit tüchtigen Lehrern zu besetzen, dagegen sich der Rath beklagte, dass er nicht wisse, wovon er die Lehrer unterhalten solle, wozu 1579 das Kirchensilber in Vorschlag kam. Welches Beispiel lehret, dass in den ältern Zeiten die dritte Ordnung auch für das Gymnasium Sorge getragen hat. In den Jahren 1604 und 1615 hielten die Ordnungen für dienlich, den Lehrern bei den Schulen ein grösseres Gehalt zu geben, und zu mehrerem Aufnehmen der öffentlichen Schulen kam schon 1579 die Abschaffung der Winkelschulen in Vorschlag, die zwar in den neuern Zeiten zuweilen gestöret, doch nicht gänzlich abgestellet worden.

Vermehrung des Gehalts der Schullehrer.

Die Freischulen gehören nicht unter das Collegium scholarchale.

Die Freischulen gehören nicht unter das Collegium Scholarchale, als welche ihre eigne vorgesetzte Herren aus dem Rath haben, von denen oben der 10te §phus des 13ten Capitels nachzulesen.

---

einen anderen Rathmann, den Syndicum, den Seniorem Ministerii, den Rectorem Gymnasii und zween Professores ernannte: welches von den Ordnungen, an die es zur Nachricht gelangte die dritte sich gefallen liess, ein Gericht aber missbilligte, weil es zu der Untersuchung keine andre Personen gestatten wollte, als die zu den gemeinen Rathschlägen gehörten, und von dieser seiner Meinung nicht abging, ob es gleich zu verschiedenen Malen darum ersuchet wurde. Die Untersuchung hatte also bis im Jahr 1765 keinen Fortgang, und weil indessen nebst dem Scholarchen auch der eine Rathmann gestorben war, ward dieses Geschäft zween anderen Rathmännern und dem Syndico von neuem aufgetragen; darwider beide Ordnungen nichts einwandten. Die Untersuchung geschah noch in demselben Jahr und nahm ihren Anfang beim Gymnasio, auf welches die Schulen in ihrer Ordnung folgten. Man hielt mit einem jede Professor und Schullehrer eine geheime Unterredung von ihrem Unterricht, ihrem Betragen, den eingerissenen Mängeln, den Mitteln, wie denselben abzuhelfen und alles in den vorigen guten Stand wieder zu setzen, daneben man sich bei den Schullehrern ihres ordentlichen Gehalts wegen, und ob derselbe zu ihrem nöthigen Unterhalt zureichend wäre, (erkundigte). Hierauf ward die Jugend einer jeden Classe vorgenommen und geprüfet, wie weit sie in dem, was sie lernen sollen, gekommen wäre. Alles, was vorkam, wurde von dem zugegebenen Secretaire niedergeschrieben und nach geendigter Untersuchung einem Rath vorgeleget, auch auf dessen Verlangen ihm einige Vorschläge, wie dem Gymnasio und den Schulen aufzuhelfen, übergeben. Was das Gymnasium und besonders die oberen Classen, in welchen Professores lehren, anlanget, machte ein Rath ohne ferneren Anstand verschiedene nützliche Verfügungen, und die Vorschläge wegen der Schulen, soferne sie ein Rath genehmiget oder in etwas geändert, gelangten ans Collegium Scholarchale. Von hier gelangten sie an den breiten Rath, der die Vorschläge, so wie sie an ihn gekommen, billigte und derselben Vollziehung dem Collegio Scholarchali empfahl, zugleich willigte, dass zur Vermehrung der Salarien für die Schullehrer jährlich 7000 fl. aus der Kämmerei gegeben würden, deren Vertheilung unter die Schullehrer durch gedachtes Collegium Scholarchale ins Werk gerichtet werden sollte: welches alles durch einen Schluss sämmtlicher Ordnungen festgesetzet wurde.

Cap. XXI.

Kämmerei- und Hülfgelder-Function.

§ 1.

Kämmerei.

Es sind zwo Stadt-Cassen, in welche die ordentliche und ausserordentliche Einkünfte fliessen, und aus denen die Ausgaben bestritten werden, die Kämmerei und Hülfgelder, deren jede ihre besondere Verwalter hat. Die Kämmerei ist die älteste und hat mit den Einkünften der Stadt ihren Anfang genommen, da es nöthig war, einen Ort zu bestimmen, wo man die gemeinen Einkünfte, gleichsam als in einer Kammer, bewahrte, bis sie zu den Ausgaben verwandt wurden.

Deren ehmals verschiedene gewesen.

Hieraus folget, dass, wie Danzig in die alte Stadt, in das Hakelwerk, in die rechte und junge Stadt abgetheilet war, deren jede nebst einem besonderen Rath ihre eigne Einkünfte gehabt, eine gleiche Anzahl Kämmereien gewesen, die bis auf eine aufgehöret haben, nachdem König Casimir 1454 in seinem ersten Privilegio alle Zinser und Einkünfte der alten und jungen Stadt nebst dem Hakelwerk der Rechtstadt geschenkt hat. Das Jahr darauf ward die junge Stadt zerstöret, und die Hakelwerker brachen selbst ihr Rathhaus ab, hörten auf, ihren eigenen Rath zu haben, und begaben sich aus dem Polnischen ins Culmische Recht und unter die Rechtstädtische Obrigkeit. Auf der Altstadt kommen noch 1486 Kämmerer vor, da in einer die Schneidemühle betreffenden Urkunde, Joseph Tappel und Thomas Schröder Kämmerer genennet werden. In dem ersten Vergleich zwischen dem Rath und den Altstädtischen Herren 1595 wird der Altstädtischen Kämmerei nicht gedacht, sondern nur, dass die Altstädtische Herren Schellmühle zum Besten des gemeinen Guts verwalten und davon jährlich Rechnung thun sollen: aber in dem zweiten Vertrage von 1637 wird der Altstadt ausdrücklich verboten, eine eigene Kämmerei und Kämmerer zu haben, und den dortigen beiden vorsitzenden Herren des Raths aufgegeben, die Einnahme zu verwalten und jährlich davon der Kämmerei, nämlich auf der Rechtstadt, Rechnung zu thun. Es ist, demnach nur die eine Rechtstädtische Kämmerei, in welche auch die Einkünfte von der Altstadt kommen, und die zum Theil gegen die dortigen Ausgaben verrechnet werden.

Und von denen nur eine übrig geblieben.

§ 2.

Die Kämmerei hat blos unter dem Rath gestanden.

Ehmahls hat die Kämmerei unter dem Rath allein gestanden, der sie durch Personen seines Mittels verwalten lassen, und bezeuget der sel. Rathmann und Syndicus Alb. Rosenberg in seinen Anmerkungen über den Curicken, dass in den alten Verzeichnissen 1373 zweene, hernach zuweilen nur einer und 1589 drei Kämmerer sich finden. Aus den Karnkovianischen Constitutionen unter dem Titel „de officio Camerariorum", ersiehet man, dass zur selbigen Zeit, das ist 1570, zweene Kämmerer, und zwar von Alters her, gewesen. Der dritte ist nach dieser Zeit dazu gekommen, und zwar, wie man ein Zeughaus angeleget und selbiges mit grobem Geschütz versehen hat, dem man einen Kämmerer vorgesetzet, daher in der Aemter-Verkührung von 1587 Kämmerei und Arkeley zusammen stehen, welches letztere Wort ehmals das grobe Geschütz bedeutete. Zu den Kämmerern werden die drei ältesten Rathmänner genommen, es wäre dann, dass einer von ihnen dieses Amt ablehnete. Die ihnen obliegende Verwaltungen theilen sie also unter sich, dass einer der Kasse, einer dem Kämmerei-Bauamt und einer den Zeughäusern vorstehet, doch dass sie jährlich mit einander abwechseln, wann darüber bei der Verkanterung gestimmet worden. Im Jahr 1641 wollte man dem Hermann Becke, weil er dem gemeinen Gut schuldig war, die Kasse nicht anvertrauen, und 1760 wurde die Kasse dem Kämmerer, der sie voriges Jahr gehabt, gelassen, weil Wernick, an den sie sonst gekommen wäre, seiner Schulden wegen im übelen Ruf stund und einige wussten, dass er dem Könige hunderttausend Gulden, die ihm um Dukaten einzuwechseln anvertrauet worden, vorenthalten hatte. Sechs Wochen hernach wurde dieser saubere Mann als ein Bankeroter aus der Stadt weichhaft.

Zweene, hernach drei Kämmerer, die unter sich ihre Geschäfte theilen und darin abwechseln.

Als der Rath in dem 16. Jahrhundert oft klagte, dass die Kämmerei die ihr auferlegte Ausgaben nicht bestreiten könne, und für sie ausserordentliche Beiträge begehrte, gab solches zum Verdacht Anlass, als wann die Einkünfte nicht mit gehöriger Sorgfalt verwaltet würden, daher die dritte Ordnung 1570 verlangte, einige aus ihrem Mittel den Rathmännern beizufügen: worin ihr die Königlichen Commissarien in den vorangezogenen Karnkovianischen Constitutionen vorgegangen waren, woselbst unter dem Titel „Camerariis adiuncti adhibeantur" den Kämmerern vier aus der dritten Ordnung zugegeben worden. Es sollten auch nicht nur zur Kämmerei sondern auch zur Verwaltung der Landgüter Gehülfen aus der dritten Ordnung genommen werden: welches zugleich die gemeldeten Commissarien in ihren Constitutionen unter dem Titel „de bonorum

Den Kämmerern einige aus der dritten Ordnung beigefüget.

publicorum administratione“ für dienlich gefunden. Beides zur Kämmerei und zu den Landgütern schlug die dritte Ordnung 24 Personen vor, aus denen der Rath zwölf wählen und ihnen nach geleistetem Eide ihr Amt anzutreten verstatten möchte: welches der Rath nach der nächsten Kühr zu thun versprach, doch im folgenden Jahr seine Meinung änderte und an solcher Verwaltung niemanden aus der Bürgerschaft Theil nehmen lassen wollte. Die dritte Ordnung hergegen hielt dem Rath seine jüngste Zusage vor, nebst dem Anhange, dass die Verwaltung zugleich über die Einkünfte in der Stadt sich erstrecken und jährlich Rechnung abgeleget werden sollte. Die Schöppen unterstützten das Begehren der dritten Ordnung, davon der Rath entfernet war und sich auf die Statuta Sigismundi I. berief, welche nicht erlaubeten, von dem Rath wegen der Einkünfte Rechnung zu fodern, sondern wann derselbe wegen einer übelen Verwaltung verdächtig wäre, dem Könige die Macht vorbehielten, desfalls Commissarien zu verordnen. Man stritt bis 1578, in welchem Jahr man sich den 23. Januar wegen Verwaltung der Güter und Einkünfte, doch nur zum Versuch auf ein Jahr einigte: wodurch, was die Kämmerei anlangte, den Kämmerern sechs aus der dritten Ordnung, die der Rath von zwölf präsentirten wählte, beigefüget wurden. Das Gericht hat an der ganzen Verwaltung keinen Theil genommen.

Zur Verwaltung der Guter und Einkünfte aus der dritten Ordnung auf ein Jahr.

§ 3.

Die neue Einrichtung hörte nach Verlauf eines Jahres auf, und die Kämmerei wurde wieder von den Kämmerern allein verwaltet, denen 1629 die dritte Ordnung Personen aus den beiden übrigen Ordnungen zugeben wollte und den schlechten Zustand der Kämmerei bei einem bis 1626 fast 50 Jahr lang genossenen Frieden als eine gültige Ursache anführte. Der zur Zeit des wieder angegangenen Schwedischen Krieges beständige Geldmangel diente 1657 der dritten Ordnung zur neuen Gelegenheit, die Verwaltung der Kämmerei für alle Ordnungen zu begehren, und glaubte sie desto leichter ihren Zweck zu erreichen, wann die Kämmerei mit den Hülfgeldern, als welchen Personen aus den gesammten Ordnungen vorgesetzet worden, vereiniget würde: dagegen der Rath behauptete, dass die Verwaltung der Kämmerei ihm allein gebühre, als die er schon zu der Kreuzherren Zeiten gehabt und bei der Uebergabe an den König von Polen behalten hätte, von welcher seiner Verwaltung er auch gehörigen Orts Rechenschaft zu geben bereit war. Wie aber die dritte Ordnung in keine neue Geldauflage, wo nicht ihrem

Die Kämmerei wieder allein von Personen des Raths verwaltet.

Begehren ein Gnügen geschehen, willigen wollte, fand der Rath nach einer dreimaligen geheimen fruchtlosen Unterredung sich genöthiget nachzugeben, und wie man sich zum viertenmal besprochen, 1658 einen Beisitzer aus jedem Quartier bei der Kämmerei zu bewilligen.

Die Kämmerei gelanget zu alle Ordnungen.

Noch war die dritte Ordnung nicht völlig beruhiget, sondern sie verlangte, dass das Gericht Personen seines Mittels beifügen möchte, und wie es sich dazu willig bezeigte, folgte der Schluss: dass bei der Kämmerei und dem, was dazu gehörte, nebst den Kämmerern zwei aus dem Gericht und einer aus jedem Quartier sein; zu jedem aus den Quartieren von der dritten Ordnung zweene dem Rath vorgeschlagen, und von ihm einer gewählet; die aus dem Gericht und der dritten Ordnung nicht länger als zwei Jahr bei der Kämmerei gelassen; und wann in solcher Zeit jemand von ihnen mit Tod abgienge, dessen Stelle innerhalb acht Tagen wieder besetzet werden sollte: davon das 1658 abgefasste und im folgenden Jahr etwas geänderte Administrations-Instrument Nachricht ertheilet. Die Concordaten von 1678 bestätigen dasjenige, was 1658 wegen der Personen aus allen Ordnungen beliebet worden, die auch nicht länger als zwei Jahr bei der Kämmerei bleiben können, da die Concordaten die Beisitzer aller Functionen in solche Frist eingeschränket haben. Hierin aber gehen sie von dem Administrations-Instrument ab, dass sie die Wahl der Beisitzer aus der dritten Ordnung demjenigen Quartier, aus welchem der Beisitzer ist, zueignen, so wie sie solches Recht den Quartieren wegen aller Functionen und Deputationen zugeeignet haben. Ferner fodern die Concordaten von allen, die zur Kämmerei-Verwaltung gehören, einen besondern Eid, der gleichfalls 1578 und 1659 geleistet worden, bald aber nach letztgemeldetem Jahr wieder abgekommen sein muss, weil 1666 wegen dessen Leistung als einer Sache, die schon aufgehöret, Erinnerung geschehen, ohne dass man sagen kann, dass solcher Erinnerung nachgekommen sei. Ob nach den Concordaten die Verwalter der Kämmerei jemals geschworen, ist unbekannt, und der 26ste Artikel der Königlichen Ordination, der sonst umständlich von der Kämmerei-Verwaltung handelt, gedenket keines Eides, hergegen verdoppelt er die Anzahl der Beisitzer aus der dritten Ordnung, doch dass, wenn die Kämmerei-Function beisammen ist, nicht mehr als vier zugegen sein und die übrigen nur der Abwesenden Stelle vertreten sollen. Seit solcher Zeit ist es geschehen, dass jedes Quartier zur Kämmerei zweene Beisitzer wählet.

Eid wegen der Kämmerei-Verwaltung, der wieder aufgehöret.

Die Zahl der Beisitzer aus der dritten Ordnung ward verdoppelt.

§ 4.

Weil die Kämmerer von Alters her die Verwaltung unter sich also abgetheilet haben, dass einer der Kasse, einer dem Kämmerei-Bauamte und einer den Zeughäusern vorstehet, so gehören die Beisitzer aus den Ordnungen mit zu diesen abgesonderten Theilen der Kämmerei-Verwaltung, und zwar zur Kasse alle insgesamt, zum Bauamte und den Zeughäusern einer aus dem Gericht und zweene aus der dritten Ordnung. Abgetheilte Verwaltung der Kämmerei.

Die Verwaltung der Kasse ist die wichtigste, weil sie die der Kämmerei zustehende Einkünfte, wie auch die an sie verwiesene Ausgaben betrifft, zu welchen auch die für aufgenommene Capitalien zu entrichtende Zinser gerechnet werden. Denn da bei ausserordentlichen Vorfällen die Einkünfte der Kämmerei den Ausgaben nicht gewachsen waren und man die Bürgerschaft mit Auflagen nicht zu sehr beschweren wollte, wurde schon im 16. Jahrhundert gegen schriftliche Versicherungen auf bestimmte jährige Zinsen Geld von Einheimischen und Fremden vor die Kämmerei aufgenommen, und weil die aufgekündigte Capitalien aus den Einkünften der Kämmerei nicht konnten abgezahlet werden, sahe sich der Rath genöthiget, um einen Zuschub bei den Ordnungen anzuhalten; welches der dritten Ordnung Anlass gab, die Mitverwaltung der Kämmerei zu begehren, weil sie glaubte, durch eine bessere Wirthschaft dem Geldmangel künftig vorzukommen, und wann dennoch die Einkünfte zu den Ausgaben nicht zureichend wären, die Bürgerschaft von der Nothwendigkeit eines ausserordentlichen Beitrages mit mehrerer Gewissheit überzeugen zu können. Das darauf 1578 beliebte Administrations-Instrument suchte auch dem fernern Anwachs der Kämmerei-Schulden vorzubauen, da es verbot, Gelder ohne der Ordnungen Vorwissen auf der Stadt Credit aufzunehmen, damit, wann solches mit der Ordnungen Einwilligung geschähe, diese für die Abzahlung Sorge zu tragen sich verpflichtet hielten. Weil nun die neue Verwaltung das Jahr hernach aufhörte und die Kämmerei der völligen Aufsicht des Raths wieder anheim fiel, hatte die gedachte Einschränkung weiter keine Kraft, sondern die Kämmerei fuhr fort, Gelder von allen, die ihre Baarschaft daselbst bestätigen wollten, aufzunehmen: worin ihr das zweite Administrations-Instrument von 1659 keinen Einhalt gethan hat. Verwaltung der Kasse. Auf der Kämmerei haftende Schulden. Verbot, ohne der Ordnungen Vorwissen Geld auf die Kämmerei aufzunehmen, so nicht beobachtet worden.

§ 5.

Nachdem der Ursprung, die Veränderung und Eintheilung der Kämmerei-Function gemeldet worden, folget die Vorschrift, nach welcher sie sich, und zwar bei der Kasse, zu richten hat. Denn Neue Verordnung wegen der Kämmerei, von welcher man die gehoffte Wirkung nicht verspüret.

seit der Einrichtung von 1659 hatte die dritte Ordnung nicht aufgehöret, über die Verwaltung der Kämmerei zu klagen, deren Besserung sie durch neue Verfügungen zu bewirken gehoffet, die in den Concordaten der Ordnungen erfolgten, nach welchen „ein jeder Beisitzer ein Buch, worin alle liegende Gründe der Kämmerei, alle Zinser, Zugänge, Einkünfte und Ausgaben fleissig eingeschrieben würden, haben; solches Buch jährlich den ersten März geschlossen und davon einem jeden Quartier von seinem Beisitzer schriftliche Nachricht gegeben; die Bücher von den Beisitzern nicht nach Hause genommen, sondern auf dem Rathhause, um sie Seiner Königlichen Majestät auf höchstes Begehren vorlegen zu können, in Verwahrung gelassen; von dem Kämmerei-Schreiber ein Hauptbuch, in welches alles aus den Büchern der Beisitzer eingetragen und solches jährlich zu Ende des März-Monats geschlossen würde, gehalten; zu der Kämmerei-Kasse vier unterschiedene Schlüssel, davon der Kämmerer einen, die aus dem Gericht einen, die von dem Koggen- und Hohen Quartier einen, und den vierten die von dem Breiten- und Fischer-Quartier hätten, gemacht; der Stadt Güter und Einkünfte durch Personen aus allen Ordnungen untersucht, was an Gründen, Gebäuden und Ländereien abgekommen, wieder an die Stadt gebracht, alle hinterstellige Schulden nach Möglichkeit eingefodert und der Kasse zugekehret werden sollten". Diese Verordnungen sind entweder nicht vollzogen, oder nicht lange beobachtet, oder zu dem vorgesetzten Zweck nicht zureichend befunden worden. Denn bald nach den Concordaten, nämlich 1680, wusste die dritte Ordnung verschiedenes bei der Kämmerei auszusetzen, und bevor den Mängeln abgeholfen worden, wollte sie ihre Beisitzer nicht schwören lassen.

Die Untersuchung der Güter und Einkünfte ist nachgeblieben.

Die Untersuchung der Einkünfte und Güter war nicht erfolget, noch die Beitreibung der ausstehenden Schulden mit gehörigem Ernst geschehen, weil die dritte Ordnung 1702 eine allgemeine Untersuchung der Einkünfte und Schulden begehrte, die blos aus der Nehrung hinterstellige Zinser auf hunderttausend Gulden rechnete, auch zwei von der Stadt abgekommene Güter namkundig machte: und im folgenden Jahr war die Kämmerei-Kasse in eine solche Dürftigkeit gerathen, dass zu den Salarien das Geld gleichsam aus allen Winkeln zusammen gesucht werden musste, daher man sich wunderte, wie die Kasse bei einem seit 1660 genossenen Frieden so sehr erschöpfet werden können. Man bedurfte aber keines auswärtigen Feindes, um die Kämmerei-Kasse auszuleeren, da es die Function selbst that, welche die Kasse arm machte, ohne für sich einen Nutzen zu haben. Denn da, wie zuvor erwähnet worden,

Grosse Dürftigkeit der Kämmerei.

die Verfügung von 1578, ohne sämmtlicher Ordnungen Einwilligung kein Geld auf die Kämmerei aufzunehmen, mit der damaligen wieder abgestellten ersten Verwaltung aufhörte und beständig neue Kapitalien geborget wurden, mit denen man theils die alten nach geschehener Aufsage abzahlte, theils die Zinsen entrichtete, wuchsen die Schulden auf viele Tonnen Goldes an, davon die Zinsen aus den neuen Kapitalien gezahlet, auch von den gewöhnlichen Einkünften genommen wurden. Diese Wirthschaft währte bis 1711, in welchem Jahr nach dem Beispiel von 1578 durch einen Schluss der Ordnungen verboten ward, ohne derselben vorgängige Einwilligung Geld aufzunehmen.

Abermaliges Verbot, kein Geld auf der Kämmerei Credit aufzunehmen.

§ 6.

Im Jahr 1739 klagte die dritte Ordnung, dass die Kämmerei nicht nach den Concordaten verwaltet würde und viele Missbräuche eingerissen wären. Worüber der Rath sich wunderte, nachdem alle Ordnungen ihre Beisitzer bei der Kämmerei hätten, und es geschehen lassen wollte, dass die aus der dritten Ordnung ihren Quartieren jährlich die Rechnungen vorlegeten und die zu dem Kämmerei-Kasten ehmals beliebte Schlüssel vertheilet würden. Nachgehends verlangte die dritte Ordnung, die Kämmerei nach Art der Hülfgelder einzurichten, welches der Rath mit der Unmöglichkeit ablehnte und sich auf die Concordate berief, in welchen von einer solchen Einrichtung nichts stehet. Allein es begehrte die dritte Ordnung mehrere Sachen, die in den Concordaten nicht befindlich sind, und die sie durch die Königliche Ordination erlanget hat, in deren 36. Artikel als dienliche Mittel, wodurch die Verwaltung der Kämmerei nach den Concordaten und die Vermehrung der Einkünfte und Minderung der Ausgaben geschehen könne, angegeben werden: wann nämlich „die bei Einfoderung der Hülfgelder beobachtete Einrichtung zugleich bei den Einkünften der Kämmerei statt habe; ein Beisitzer aus der dritten Ordnung beständig auf der Kämmerei sich befinde, der die einkommende Gelder überzähle, verwahre, und ohne dessen Wissenschaft nichts ausgegeben werde; zu Eintragung aller Einkünfte ein Hauptbuch gemacht werde, damit die Beisitzer alles sofort übersehen, das Eingekommene gegen das, was einkommen sollen, halten und nach der Berechnung in ihr Kassenbuch eintragen können; der Kassirer zwar in Gegenwart eines Beisitzers der dritten Ordnung die Gelder annehme und überzähle, nicht aber darüber eine freie Macht, noch sie in seiner Verwahrung habe; alle von den Functionen des Werders, der Nehrung und der Höhe eingelieferte

Klage, dass die Kämmerei nicht nach den Concordaten verwaltet werde.

Neue Verordnung wegen der Kämmerei.

Einkünfte in den Kämmerei-Kasten geleget und ins Kassebuch jede besonders und unter ihrem Titel eingetragen; die ordentlichen Ausgaben nicht anders als mit Genehmigung der Function und an gewissen vorbestimmten Tagen, die ausserordentlichen und die von grösserer Wichtigkeit, nachdem zuvor die Ordnungen davon benachrichtiget worden, ausgezahlet; die Quietanzen nicht von dem Kämmerer in seinem Hause, sondern auf dem Rathhause in Gegenwart der Function und mit ihrer Einwilligung ohne Gunst und Parteilichkeit unterschrieben, nach der Ordnung, wie sie unterschrieben worden und nach den beigesetzten Zahlen aufeinander folgen, doch dass die pia corpora und milde Stiftungen einen Vorzug haben, gezahlet werden". Durch diese neue Zusätze glaubte die dritte Ordnung die Verwaltung der Kämmerei-Kasse verbessert und die Einnahme und Ausgabe in mehrere Richtigkeit gebracht zu haben: dagegen hielt das Assessorial-Gericht für nöthig, das, was von den ordentlichen Ausgaben gesaget worden, in seinem Decret also zu erläutern, „dass derselben hurtige Zahlung, nämlich der Salarien für die Beamten, des Soldes der Besatzung, des Lohns für die Arbeiter, der gewöhnlichen Baukosten, der Interessen und anderer dergleichen Gelder, die schon von den Ordnungen bestimmet worden oder künftig bestimmet werden würden, von keinem Kämmerei-Beisitzer unter einigem Vorwand gehindert und verweigert, sondern zu der gesetzten Zeit von dem, der die Kasse hat, ins Werk gerichtet werden sollten".

Anmerkung wegen der neuen Verordnung.

Doch wird es vermuthlich dieser neuen Einrichtung der Kämmerei nicht anders ergehen, als es andern Einrichtungen oft zu ergehen pfleget, dass man einiges gar nicht, einiges eine Zeit lang beobachten wird, wie dann dasjenige, was wegen der Einkünfte nach dem Muster der Hülfgelder zu beobachten verordnet worden, noch nicht zur Vollziehung gediehen, da es mit den Einkünften der Kämmerei eine andere Bewandtniss, als es mit Abfoderung der Hülfsgelder hat; zu geschweigen, dass dieses Stück der Kämmerei-Verbesserung an sich dunkel ist und eine Erklärung brauchet. Im Anfange war auch beständig ein Beisitzer aus der dritten Ordnung zugegen, ohne dessen Nachgebung der Kassirer nichts auszahlen konnte, der anjetzo spät auf die Kämmerei kömmt, oft gar ausbleibt, so dass ohne dessen Gegenwart der Kassirer Gelder empfängt und auszahlt. Es meinte das Assessorial-Gericht, dass den übrigen Schwierigkeiten, so die Ordination nicht gehoben, abgeholfen werden könnte, wenn die Function zum Empfang der Einkünfte und Zahlung der Ausgaben gewisse Tage beniemete

und dieselben zu jedermanns Wissenschaft bekannt machen liesse: welchem nicht nachgelebet worden, sondern man zahlet und empfängt bei der Kämmerei, ohne vorher dazu einen gewissen Tag zu verlautbaren.

Vorzug der milden Stiftungen bei Auszahlung der Interessen.

Noch ist anzumerken, dass, was die Ordination in dem vorgemeldeten Artikel wegen des Vorzuges der milden Stiftungen bei Auszahlung der Interessen beliebet, solches schon in dem 8. Artikel stehe, nur dass daselbst dieser Vorzug zugleich auf die Hülfgelder-Kasse sich erstrecket: daran nach der beigefügten Erläuterung des Assessorial-Gerichts auch die Stiftungen für die römisch-katholischen Kirchen Theil haben sollen.

§ 7.

Mühlen auf dem Lande verpachtet: die in der Stadt bleiben unter der Aufsicht des Kämmerers, der bei der Kasse ist.

Weil die Einkünfte von den Mühlen mit in die Kämmerei-Kasse fliessen, wird in der Ordination zugleich den Ordnungen aufgegeben, zu berathschlagen, ob es nicht zum Besten der Stadt gereichen möchte, wann die Mühlen an die Meistbietenden verpachtet würden. Dieses war schon seit langen Zeiten in Ansehung der Mühlen auf dem Lande beobachtet worden; was aber die in der Stadt betrifft, sind sie, so wie vorher, also auch nach der Ordination unter der unmittelbaren Aufsicht des Kämmerers, der bei der Kasse ist, geblieben, welcher auch dasjenige, was sie angehet, nach Bewandtniss mit einem Schöppen und zweenen Beisitzern aus der dritten Ordnung, beredet.

§ 8.

Summe bei der Kammerei, über welche der Rath allein verfugen kann.

Wie 1658 beliebet ward, der Kämmerei eine Function aus allen Ordnungen vorzusetzen, damit der Rath nicht blos nach seinem Gutfinden über die Einnahmen und Ausgaben verfügen könnte, wurden ihm in dem damaligen Administrations-Instrument zu den ausserordentlichen, aus dessen Schlüssen und Verordnungen herrührenden Ausgaben jährlich zwanzigtausend Gulden bestimmet, jedoch dass sämmtliche zur Kämmerei verordnete Verwalter darum Wissenschaft hätten, und da solche Summe nicht zureichete, sollte wegen einer höheren der Ordnungen Erklärung begehret werden. Die Concordaten verringerten solche Summe auf zehntausend Gulden, welche der Rath zur Anwendung für das gemeine Beste von allen Beisitzern aus der Kämmerei-Kasse zu fodern befuget und denselben davon vor Schliessung der Bücher vollkommenen Bericht zu ertheilen und Rechnung zu geben schuldig sein sollte. Die Königliche Ordination hat dem Rath zu den ausserordentlichen

Ausgaben nichts vorbehalten, nur das Assessorial-Gericht in seinen Erläuterungen die zehntausend Gulden aus den Concordaten wiederholet, folglich den Gebrauch derselben dem Rath von neuem versichert. Diese Summe lieget jederzeit abgezählt unter des Kämmerers Verwahrung, deren sich der Rath zum Nutzen der Stadt in der Stille bedienen kann, und davon er der Function, so sie es verlanget, Rechnung zu geben schuldig ist, ob sie gleich nicht vermuthen darf, dass das Geld unnütz ausgegeben worden.

Der Kämmerei Armen-Kasse.

Noch hat der Rath allein über eine Kasse bei der Kämmerei zu befehlen, welche man die Armen-Kasse nennet und die unter des Kämmerers Aufsicht stehet, in welche gewisse Strafgelder, die der Rath zuerkennet, kommen, und die zu Allmosen und andern Mildthätigkeiten verwendet werden.

Von der Kämmerei zu bestreitende Ausgaben.

Indessen ist dem Rath unbenommen, sich der gemeinen Kämmerei-Kasse zu den vorfallenden Ausgaben, wenn sie gering sind, zu bedienen, und ergehet desfalls ein Schluss an den Kämmerer, der die Zahlung veranstaltet. Erfodert aber der Stadt Nothdurft und Bestes grosse Summen, werden von dem Rath die Ordnungen durch einen entweder schriftlichen oder mündlichen Antrag um ihre Einwilligung angesprochen, und können es auch die Beisitzer ohne einen solchen Antrag an ihre Principalen nehmen, um sich nach derselben Erklärung zu verhalten. Das Administrations-Instrument von 1659 will, dass, wenn etwas sehr wichtiges vorfällt, solches an die Ordnungen genommen werde; die Concordaten geben den Beisitzern auf, schwere Sachen an den breiten Rath, an ihre Ordnung und an ihr Quartier zu nehmen; und nach der Ordination sollen die ausserordentlichen grösseren Ausgaben nach vorläufig den Ordnungen ertheiltem Bericht ausgezahlet werden.

§ 9.

Kämmerei-Bauamt.

Die zweite Verwaltung bei der Kämmerei heisset, wie oben gemeldet worden, das Kämmerei-Bauamt, welches über einige öffentliche Gebäude die Aufsicht hat, damit sie im guten Stande erhalten, und wann sie schadhaft sind, gebessert werden. Es vermiethet die der Kämmerei zugehörige Häuser und Plätze und empfänget davon die jährigen Wohnzinser, so wie sie auch die Grundzinser von den Eignern der Privathäuser, die zur Rechtstadt gehören, eintreibet. Doch sind die Häuser und Gründe des Wallgebäudes ausgenommen; imgleichen die Häuser, die in alten Zeiten gebauet worden und einen geringen jährlichen Grundzins von wenigen Schillingen oder Groschen zahlen dürfen, welcher Zins

so lange aufzulaufen pfleget, bis die Häuser beim Erbbuch umgeschrieben werden, alsdann der hinterstellige Grundzins berechnet und auf einmal entrichtet wird, doch nicht an den Kämmerer vom Bauamt, sondern an den von der Kasse, der aus dieser Ursache bei den Erbbuchsverschreibungen zugegen ist.

In den Jahren 1735 und 1738 that die dritte Ordnung wegen Vereinigung des Kämmerei- und Stadt-Bauamts Anregung, die der Rath als eine Sache, die sich nicht ins Werk richten liesse, 1740 ablehnte, und sind auch beide Bauämter abgesondert geblieben.

Vergebliche Anregung wegen Vereinigung des Kämmerei- und Stadt-Bauamts.

§ 10.

Die Königliche Ordination verbietet in dem vorangezogenen Artikel dem Kämmerei-Bauamte, Gebäude, die grosse Kosten erfodern, ohne der Ordnungen Vorwissen zu unternehmen, und wann diese darin willigen, soll der Bau, um die Kosten zu sparen, für einen gewissen Preis überhaupt bedungen werden. Es geschiehet auch, dass, da ein neues Stadtgebäude anzulegen oder ein altes mit vielen Kosten zu bessern, der Rath, entweder aus eigener Bewegung oder auf Ansuchen der Function, beides den Ordnungen vorträgt.

Neue Gebäude, die grosse Kosten erfodern, ohne der Ordnungen Vorwissen nicht zu unternehmen.

Noch giebt die Ordination einem von den Beisitzern aus der dritten Ordnung auf, Holz, Ziegel, Kalk und andere zum Bau nöthige Sachen in ein besonderes Buch, jedes unter seinem eigenen Titel, einzutragen, und wie hoch jedes eingekauft und wozu es verbraucht worden, beizuschreiben. Jedoch geschiehet es, dass, wann ein überflüssiger Vorrath von solchen Baumaterialien vorhanden ist, etwas, dessen man füglich entbehren kann, denen, die bei dem Kämmerei-Bauamt sitzen, und anderen vor den Preis, wie man es eingekauft, aus Gunst überlassen wird.

Über die Baumaterialien Rechnung zu führen.

§ 11.

Von denen der Kämmerei zugehörenden Häusern und Plätzen kann ohne der Ordnungen Vorwissen die Function nichts veräussern, und ist diese Sache eine von denen, die das Administrations-Instrument und die Concordaten den gesammten Ordnungen vorbehalten: welches auch beim Verkauf der Kämmerei-Häuser und Plätze also beobachtet worden, dass der Rath, an den solches durch die Function gelanget, der übrigen Ordnungen Gutachten eingeholet, und wann sie mit ihm einstimmig gewesen, einen Schluss gemacht, worauf die Function zum wirklichen Verkauf geschritten

Der Kämmerei gehörende Gebäude und Plätze ohne der Ordnungen Wissenschaft nicht zu veraussern.

ist. Was bei dem Kämmerei-Bauamt einkömmt, wird an die Kämmerei-Kasse abgegeben, so wie aus dieser genommen wird, wessen das Bauamt benöthiget ist.

§ 12.

Aufsicht über die Zeughäuser.

Der dritte Kämmerer hat die Aufsicht über die zwei Zeughäuser, deren eines in der Recht-, das andre in der Vorstadt lieget. Er trägt Sorge, dass alles in guter Ordnung gehalten, das Gewehr gesäubert, und was schadhaft ist, gebessert werde. Unter ihm stehet der Zeugwärter, der auf alles Acht hat und von dem Rath angenommen wird, nebst den Rohrschmieden, die gegen einen Wochenlohn täglich an dem Schiessgewehr arbeiten. Der 36. Artikel der Königlichen Ordination hält es zwar vor dienlicher, mit jemandem wegen solcher Arbeit überhaupt einen jährigen Contract zu schliessen: allein es ist annoch bei der bisherigen Einrichtung geblieben, weil man nicht abgesehen, dass man bei einem solchen Contract besser fahren würde, sich auch vielleicht niemand gefunden, der den Contract vor einen geringeren Lohn hat eingehen wollen. Zur Bestreitung der täglichen Kosten zahlen die neuen Bürger an die Wette ein gewisses Gewehrgeld, und das übrige giebt die Kämmerei her. Soll in den Zeughäusern eine Veränderung vorgenommen werden, überleget es der Kämmerer mit seinen Beisitzern, auf deren Befinden es an die Ordnungen gelanget. Ein gleiches geschiehet, wenn neue Stücke zu giessen oder zu kaufen und der Vorrath an Gewehr und Munition zu vermehren; wobei man zuweilen die Behutsamkeit brauchet, dass solches, ohne es zuvor an die Ordnungen zu nehmen, von der Function in der Stille ins Werk gerichtet wird: davon das Jahr 1758 zum Beispiel dienen kann, da verschiedenes zur Rüstung nöthige aus Schweden verschrieben worden, ohne dass vorher die Ordnungen davon Wissenschaft gehabt und darüber gerathschlaget hatten: so wie hergegen 1736 aus dem im Zeughause vorhandenen unbrauchbaren Geschütz mit der Ordnungen Einwilligung 18 geschwindschiessende Stücke gegossen wurden. Wenn mehr Kanonen auf die Stadtwälle und Aussenwerke zu führen und für die Soldaten und Bürger Gewehr aus dem Zeughause auszugeben, geschiehet es auf des Kämmerers Zulass, der auch davor sorget, dass solches Gewehr, wann es nicht mehr gebraucht wird, zurück geliefert, und wo es zuvor schadhaft geworden, mit tüchtigerem verwechselt werde.

Gewehrgeld der neuen Bürger.

Von Vermehrung des Geschützes.

Wie es gehalten wird, wenn die Wälle mit mehrerem Geschütz zu besetzen und Gewehr an die Bürger auszugeben.

§ 13.

Kämmerei-Bedienten.

Die Bedienten der Kämmerei, als die zweene Schreiber, deren einer Cassirer heisst, und die zweene Bauknechte setzet der Rath, welches Recht er von der Zeit an behalten, da die Kämmerei unter ihm allein stund. Daher es etwas neues war, wie 1752 die dritte Ordnung die Bestellung des Bauknechts der Function von der Kämmerei, oder als ein kleines Lehn den Hülfgeldern zueignen wollte, da doch dieser Dienst niemals zu den Lehnen gerechnet und jederzeit von dem Rath vergeben worden. Weil auch der Rath den neuen Bauknecht gemacht, ehe sich die dritte Ordnung mit ihrem Ansinnen gemeldet, wollte sie, dass der Bauknecht wieder entsetzet würde. Nach einem heftigen Streit hat der Rath sein altes Recht behauptet und der neue Bauknecht seinen erlangten Dienst behalten [1]).

Streit wegen eines neuen Bauknechts, wer denselben machen solle.

§ 14.

Der Kämmerei Einkünfte.

In die Kasse der Kämmerei fliessen: die Grundzinser in der Stadt und von den Ländereien, nebst den Strafgeldern und Zehnten aus denselben; die Abzugsgelder von dem Vermögen, so aus der Stadt gehet; die Cadukgelder: die Gelder wegen der Bürgerrechte: das halbe Pfahlgeld; die Einkünfte von den Mühlen in und ausser der Stadt; einige Accisen; die Abgaben von den Gold- und Silberfabriken; die Hallgelder; die Gebühren von den Scheffel-Lehnen; die Zinsen von den Tagneter-Buden: die Einkünfte von den Weinfuhren, von der Blei-, Butter-, Flachs-, Eiser- und Pulver-Waage: andere Zugänge zu geschweigen, die in den jährlichen Kämmereirechnungen angezeiget werden.

Ausgaben der Kämmerei.

Aus der Kämmerei werden gezahlet die Königlichen Ratengelder: die Gehalte für die obrigkeitliche Personen, Beamte und Bediente: die Kosten zu den Verschickungen; der Sold für die Mündische Besatzung und die Speicherwächter; die Kosten zu den Stadtgebäuden, zum Stadthofe, für Brennholz, zu den Geschenken; die Interessen für die auf der Kämmerei haftende Capitalien und mancherlei andere Ausgaben, deren gleichfalls die Kämmereirechnung Meldung thut, so dass jährlich von der Einnahme bald mehr, bald weniger überschiesset, auch zuweilen ein ausserordentlicher Beitrag erfodert wird.

§ 15.

Von Ablegung der jährigen Rechnung.

Wegen der jährlichen Kämmereirechnung hat schon das erste Administrations-Instrument von 1578 verordnet, dass sie dem Rath

[1]) Auf gleiche Art ward 1768 ein ander Bauknecht vom Rath gemacht, ohne dass die dritte Ordnung sich desfalls gemeldet oder widersprochen hatte.

vorgeleget werden solle, welches das zweite von 1659 wiederholet. Die Concordaten wollen, dass jeder Beisitzer aus allen Ordnungen die Einnahme und Ausgabe in sein Buch fleissig einschreibe, solches Buch den 1. März schliesse, und jeder Beisitzer aus der dritten Ordnung seinem Quartier schriftliche Nachricht ertheile; und die Königliche Ordination befiehlet in dem 37. Artikel, dass die Rechnungen alle Jahr vor Deputirten aus allen Ordnungen abgeleget und nicht anders, als nach vorhergegangener gnugsamen Untersuchung genehmiget werden sollen. Die Rechnung wird gemeiniglich im Mai geschlossen und von solcher Zeit aufs folgende Jahr wieder angefangen, die doch nicht gewissen Deputirten aus allen Ordnungen vorgeleget und von ihnen untersuchet, sondern von dem Kämmerer in den Rath gebracht, daselbst herumgegeben, von einem jeden übersehen und zur Verwahrung beigeleget wird.

Der König will, wann es nothig ist, zur Abnahme der Kämmerei-Rechnung Commissarien schicken.

Was sonst die Rechnung der Kämmerei anlanget, hat Sigismundus I. in seinen Statuten § „Providere volentes" ernstlich verboten, dem Rath selbige abzufodern, sondern sich und seinen durchlauchtigsten Nachfolgern das Recht vorbehalten, wann der Rath bei der Bürgerschaft in den Verdacht einer üblen Verwaltung der gemeinen Einkünfte kommen und die Nothwendigkeit es zu erfodern scheinen möchte, alsdann Commissarien zu benennen, vor welchen und keinem andern der Rath Rechnung abzulegen verbunden sein sollte. Wie demnach 1552 den König Sigismund August die Bürgerschaft in ihrer 36sten Bitte anflehte, dem Rath aufzulegen, dass er vor einigen dazu verordneten Hundertmännern von den Einkünften der Stadt Rechnung thun möchte, anwortete höchstgedachter König, dass solches in den Statuten seines Herrn Vaters verboten sei und Seine Majestät die Abnehmung der Rechnung dero Commissarien anfgeben würden. Man findet nicht, dass die Könige wegen der Kämmerei eine Rechnung gefodert oder desfalls ihre Commissarien geschickt hätten, bis Vladislaus IV. 1636 bei seiner Anwesenheit zu Danzig nicht nur von der Kämmerei, sondern auch von den Hülfgeldern die Rechnung seit 1623 verlangte. Die Rechnung von den Hülfgeldern lehnten die Ordnungen ab, als zu der sie sich nicht verpflichtet hielten, weil die Hülfgelder nicht von den Einkünften der Stadt, sondern von dem freiwilligen Beitrag der Bürger herrührten, und zur Rechnung von der Kämmerei hielt sich der Rath fertig, die eben so wenig, als die von den Hülfgeldern abgenommen ward[1]). König Johann III.

[1]) Dass die Kämmerei-Rechnung wirklich abgeleget worden, erhellet aus der Königlichen Quitung, die im Christopher aufbehalten wird.

ernannte bei seiner Anwesenheit in Danzig 1677 zur Untersuchung aller Einkünfte nebst seinen Commissarien vier aus der dritten Ordnung und ausser diesen zweene Kaufleute und vier Handwerker, welche zusammen auf alles Acht haben und den Commissarien nöthigen Unterricht geben sollten (ad attendendum et informandum), wie solches aus dem Dekret zu ersehen ist. Es giengen aber die Commissarien nicht weiter als bis an die Kämmerei-Rechnung und statteten dem Könige den Bericht ab, dass sie richtig befunden worden[1]). Die darauf gefolgte Concordaten wollen, dass deswegen die Kämmereibücher von den Beisitzern nicht nach Hause genommen, sondern auf dem Rathhause gelassen werden, damit wenn der König solche Bücher und Rechnungen zu sehen begehrete, die Ordnungen sie zum Vorschein bringen und davon gnugsame Nachricht geben könnten.

Verfängliche Ordination, nach welcher von allen Einkünften dem Konige Rechnung gegeben werden soll.

Auf der dritten Ordnung Veranlassung ist es sonder Zweifel geschehen, da sie es billig hätte verhindern sollen, dass der 37ste Artikel der Königlichen Ordination gebietet, „ohne Ausflucht und Widersetzlichkeit vor dem Könige oder seinen Commissarien, zu welcher Zeit es für nöthig würde angesehen werden, von allen und jeden Einkünften und Ausgaben, ohne eine Function davon auszunehmen, und zwar an einem Orte, den der König oder dessen Commissarien vor gut ansehen würden, in Gegenwart der Deputirten der Ordnungen Rechnung abzulegen". Zur Ursach einer solchen allgemeinen Rechnung führet derselbe Artikel an: „weil die Kämmerei-Rechnungen nicht könnten verstanden oder zu ihrer Richtigkeit gebracht werden, wo nicht die übrigen Stadt-Cassen wegen ihrer Verhältniss und Verbindung mit der Kämmerei zugleich untersuchet und von ihnen die Rechnungen abgenommen würden": dabei die ehmals gegebene Gesetze (leges positivae), insonderheit die Ordinatio Sigismundi von 1526, die Concordate von 1659, das Dekret Joannis III. von 1678 und die Concordate desselben Jahres gleichsam wieder erneuert werden. Von welchen Gesetzen zu merken, dass die Ordination sonst Statuta Sigismundi von keiner andern als der Kämmereikasse zu verstehen; die Concordata von 1659 der vor dem Könige und dessen Commissarien abzulegenden Rechnung gar nicht gedenken; das Dekret Joannis III. zwar melde, dass den Königlichen Commissarien die Rechnungen von allen Einkünften vorgeleget werden sollten, aus den zuverlässigen Nachrichten selbiger Zeit

1) Der König hat auch den Rath quitiret, und zwar von 1633, als bis dahin die Rechnung dem Könige Vladislao IV. abgeleget worden, bis 1677. Die Quitung befindet sich im Christopher.

aber zu ersehen ist, dass die vorgelegte Rechnungen blos die Kämmerei angegangen: und endlich die Concordata von 1678 ausdrücklich nur von der Kämmerei reden. Die Erläuterungen des Assessorialgerichts über denselben Artikel der Ordination führet nur die Statuta Sigismundi I. und das Dekret Joannis III. an, nach deren Vorschrift die Rechnungen zu ihrer Zeit abgeleget werden sollen. Möchte sich nun der Fall künftig zutragen, dass man den Ordnungen die Rechnungen von den Einkünften abfoderte, würden sie sich nach dem, was die Statuta Sigismundi I. desfalls verfügen und unter der Regierung Joannis III. beobachtet worden, zu richten haben, ob es gleich schwer halten wird, dasjenige abzulehnen, was die Königliche Ordination mit der dritten Ordnung gutem Willen und auf ihr Verlangen der Stadt auferleget hat.

§ 16.

Untersuchung der Güter und Einkünfte der Kämmerei.

Die Meinung, dass der Stadt verschiedene Güter von Privatpersonen entzogen worden; die Landleute sich viele Grundstücke als ihr Eigenthum zugeeignet hätten, davon sie nichts zahleten; die Zinser aus den Ländereien nicht mit gehörigem Fleiss beigetrieben würden; folglich die Kämmerei an ihren Einkünften litte, die um ein grosses erhöhet werden könnten: gab Anlass, dass in den Concordaten beliebet ward, durch Personen aus allen Ordnungen die Güter und Einkünfte untersuchen zu lassen, damit, falls etwas durch nachlässige Verwaltung oder unglückliche Zeitläufte an Gründen, Gebäuden und Ländereien veräussert wäre, solches wieder an die Stadt gebracht, zugleich alle hinterstellige Zinser in und ausserhalb der Stadt ohne Unterscheid der Personen und ihres Ansehens, soviel möglich, eingefodert und der nothleidenden Kämmerei-Kasse zugestellet werden möchten. Dieses war an sich eine löbliche Entschliessung, der es aber so wie vielen andern an der Vollziehung gefehlet. Zwar beliebte man 1683 zu Vermehrung und Erleichterung der Stadt-Kassen eine Deputation, die dasjenige, was in Ansehung der Kämmerei die Concordaten beliebet, ins Werk hätte richten können: allein die Folge giebt zu erkennen, dass diese Deputation ein leerer Name gewesen und niemals zur Wirksamkeit gekommen ist, indem 1698 über die nicht beigetriebene Einkünfte und derselben schlechte Verwaltung geklaget, 1701 und 1702 eine Untersuchung der Güter, Einkünfte und ausstehenden Schulden begehret, und 1707 das der Kämmerei aus den Ländereien Hinterstellige auf 2 Tonnen Goldes gerechnet wurde.

Es verzog sich bis ins Jahr 1750, da durch den 39sten Artikel der Königlichen Ordination nicht nur die ehmalige Verfügung der Concordaten erneuert, sondern auch die Untersuchung der Güter und Einkünfte auf gemeine Kosten innerhalb 2 Jahren anzustellen befohlen ward, und sollte der Stadt dasjenige, was ihr ohne der Ordnungen Bewilligung entzogen worden, wieder zugeeignet werden. Der Erfolg war, dass man zweene aus dem Rath, ebensoviel aus dem Gericht, und aus jedem Quartier einen ernannte, die in den Ländereien herumfuhren und die ihnen aufgegebene Untersuchung anstellten. Eine solche Deputation bestehet annoch und wird nach Art der Functionen jährlich verändert, damit, wann etwan die Ordnungen zu einer Untersuchung schreiten wollen, es an denen nicht fehle, welchen dieselbe ohne einigen Anstand aufgetragen werden könne[1]).

Die Untersuchung soll ins Werk gerichtet werden.

Dazu beliebte Deputation aus allen Ordnungen.

§ 17.

So wie die Kämmerei zur Einnahme der ordentlichen Stadt-Einkünfte, von denen die Ausgaben zu bestreiten, eingerichtet worden, also sind die Hülfgelder von den ausserordentlichen Beiträgen der Bürgerschaft, um der Kämmerei in den Ausgaben zu Hülfe zu kommen, entstanden. Ihren Anfang muss man von den Zeiten der Kreuzherren herleiten, weil schon damals sich Fälle ereignet, welche, um der Kämmerei beizuspringen, solche ausserordentliche Beiträge erfoderten, die nicht aufgehöret, da die Stadt nach ihrem Abtritt von dem deutschen Orden sich dem Könige von Polen unterworfen. Schon in eben dem Jahr, da diese grosse Veränderung vorgieng, setzten der Rath, die Schöppen und Gemeine zum Kriege wider ihre alte Herrschaft ein Hülfgeld auf eines jeden Vermögen, auf aus- und eingehende Schiffe und Güter, auf allerlei einheimisches und fremdes Getränke, Schütze Bl. 209 S. 1. Das Jahr hernach folgte das bekannte Privilegium Königes Casimiri von den Hülfgeldern, in welchem den Ordnungen „volle Königliche Macht gegeben worden, nach Heissung der Zeit und

Woher die Hülfgelder entstanden.

Königl. Privilegium von den Hülfgeldern.

[1]) Es hat auch die Untersuchung 1761 ihren Fortgang gehabt, und ist man mit dem Werder allbereit zu Ende gekommen, deren Einsassen man die Zinser um ein grosses, nämlich eine Mark auf 24 fl. verhöhet hat. Eine gleiche Verhöhung ist in den anderen Ländereien gefolget und einzutreiben angefangen worden. Weil aber eine solche Verhöhung an sich ungerecht und auf einen falschen Satz sich gründet, auch dem Landmann zu erlegen unmöglich fällt, hat die fernere Eintreibung des verhöheten Grundzins einen Anstand gewonnen. Nach einigem Verzug hat man die Eintreibung der verhöheten Grundzinser wieder vorgenommen.

Sachen Hülfgelder von allerlei Gütern und Kaufmannschaft und allen Sachen und Dingen, so oft sie es zu ihrer und ihrer Städte Nothdurft, Nutzen und Frommen erkennen würden, nach ihrem besten Gutdünken aufzusetzen und niederzulegen“: wodurch die Stadt kein neues Vorrecht, sondern eine schriftliche Bestätigung dessen, so sie bisher gehabt und ausgeübet, und ein Zeugniss, wie weit sich hierin ihre Macht erstrecke, da sie eine königliche Macht genennet wird, erlanget, damit nicht künftig jemand solches ihr Vorrecht streitig machen möchte, so wie der König hinzugefüget, „dass niemand darin ewig greifen, noch Insprache haben, oder die Ordnungen darin verhindern oder irren, von Seiner, Seiner Nachkömmlinge Herrschaften und Amtsherren wegen“. Wie hernach der König in dem der Stadt ertheilten Haupt-Privilegio ihr untersagte, ohne königliches Vorwissen und Willen Zölle und Beschwerungen aufzusetzen, that er hinzu: „dass solches dem den getreuen Bürgermeistern, Rathmannen, Schöppen, Bürgern und der ganzen Gemeine der Stadt Danzig zu Peterkau gegebenen Privilegio unschädlich und hiermit nicht gebrochen sein sollte“: welches Privilegium kein anderes ist, als das zuvor angeführte von den Hülfgeldern, welches der König zu Peterkau zur Zeit des Reichstages in Gegenwart vieler Senatoren, deren Namen zum Theil beigeschrieben worden, verliehen hatte.

§ 18.

Auf welches Privilegium man sich in Ansehung der ausserordentlichen Abgaben berufen hat.

Ausser dem, was von älteren Zeiten her üblich gewesen, haben die Ordnungen ihre Befugniss, ausserordentliche Abgaben anzusetzen, auf gedachtes Privilegium jederzeit gegründet und es mit Recht 1570 ein Kleinod genennet, auch, da in demselben Jahre einige vorzugeben sich nicht gescheuet, dass solches Privilegium betrüglich ausgebracht worden, für nöthig befunden, nach solchen Verläumdern fleissig zu forschen, damit sie gestrafet würden.

Hülfgelder sind ehmals in die Kämmerei geflossen.

Weil nun die ausserordentlichen Abgaben der Bürger und Einwohner den ordentlichen Einkünften zu Hülfe kamen, damit diese denen sich ereignenden sonst ungewöhnlichen Ausgaben gewachsen wären, wurden sie der Kämmerei, die solche Ausgaben bestritt, eingeliefert, ohne dass man dazu eine eigene Kasse, in welche sie kämen, angeordnet hätte.

Verordnete aus der dritten Ordnung zur Einnahme der Zulage, woraus eine besondere Hülfsgelder-Function entstanden.

Im Jahr 1573 ward für gut befunden, zur Einnahme der damals bewilligten Zulage, welche eine Gattung des Hülfsgeldes ist, zweene Rathmänner, zweene Schöppen und vier aus der dritten Ordnung zu ernennen, und weil das Gericht damit übersehen sein wollte, trug der Rath die Einnahme den Pfahlherren und zwölfen

aus der dritten Ordnung von dieser Ordnung vorgeschlagenen auf. Dieses ist, soviel man weiss, die erste Veranlassung, dass eine besondere Hülfgelder-Function entstanden, die Hülfgelder eine eigene Kasse überkommen, einige Ausgaben an die Kämmerei, andere an die Hülfgelder verwiesen, und von einer jeden besondere Rechnungen geführet worden.

Auf die Hülfgelder Capitalien aufgenommen.

Sonst hatten die Hülfgelder mit der Kämmerei hierin gleiches Schicksal, dass, da die an sie gewiesene Ausgaben ihre Einnahme übertrafen, zu Bestreitung der Ausgaben Capitalien zum voraus auf die künftige Auflagen gegen jährige Zinsen aufgenommen wurden, die Schulden dadurch anwuchsen, welche 1659 auf drei Millionen und die jährlich zu zahlende Interessen auf hundertfünfzig tausend Gulden sich beliefen, und wie man die monatliche Ausgaben und Einnahme gegen einander berechnete, fand es sich, dass die Ausgaben noch einmal so viel als die Einnahme betrugen. Dieses gab zu vielen Berathschlagungen und Vorschlägen, wie den Hülfgeldern die Schuldenlast zu erleichtern, Anlass, wozu man verschiedene neue Auflagen willigte, die doch nicht zureichend waren, den Anwachs der Schulden zu hemmen, sondern es sahen sich 1711 die Ordnungen genöthiget, zu verbieten, dass ohne ihre Einwilligung neue Capitalien aufgenommen würden, welches bisher ohne ihr Vorwissen so wie bei der Kämmerei von der Function geschehen war[1]).

Wodurch diese Kasse in Schulden geräth.

Keine neue Capitalien ohne der Ordnungen Einwilligung aufzunehmen.

§ 19.

Hülfgelder-Function und derselben Verrichtungen.

In den Verkührungen der Rathsämter kommen 1624 zum erstenmal Herren zu den Hülfgeldern vor, da doch bekannt ist, dass den Hülfgeldern früher eigene Verwalter vorgesetzet worden, welche aus allen Ordnungen zu nehmen 1613 beliebet ward. Bis auf den heutigen Tag bestehet die Hülfgelder-Function aus zweenen Rathmännern, zweenen Schöppen und vieren aus der dritten Ordnung. Sie empfängt alle an sie gewiesene Gelder und zahlet sie aus, giebt wegen der aus Schluss der Ordnungen aufgenommenen Capitalien die Verschreibungen unter dem Stadtsiegel aus, schreibet dieselbe mit der Gläubiger Einwilligung auf anderer Namen und zahlet zur bestimmten Zeit die Zinser: wobei der 8. Artikel der Königlichen Ordination den Verwaltern der milden Stiftungen oder sogenannten piis corporibus vor allen andern Gläubigern einen

Vorzug piorum corporum beim Empfang der Interessen.

---

[1]) Doch sind mit der Ordnungen Einwilligung von Zeit zu Zeit neue Capitalien aufgenommen worden, deren Abzahlung den Nachkommen überlassen wird.

Vorzug giebet und das Assessorial-Gericht in seiner Erläuterung die römisch-katholischen Kirchen daran Theil nehmen lässt.

Von dieser Function werden die kleinen Lehne vergeben.

Seit den Concordaten von 1678 vergiebt diese Function die sogenannten kleinen Lehne an die Meistbietende und empfängt das dafür zu erlegende Geld. Ordentlich, falls keine Hinderung darzwischen kömmt, hält sie ihre Zusammenkünfte alle vierzehn Tage an einem Freitage nach der Mahlzeit, alsdann sich diejenigen, die etwas begehren, einfinden können und der Function Wein vorgesetzet wird, welches bei den anderen Functionen nicht geschiehet. Zuweilen werden auch ausserordentliche Beredungen gehalten.

Hülfgelder-Schreiber.

Zu Führung der Rechnung und zu andern Verrichtungen ist ein eigener Hülfgelder-Schreiber, der auch Vorraths-Schreiber heisst, den als einen von den grösseren Belehnten der Rath wählet und in Eid nimmt.

Jährlich abzulegende Rechnung.

Im Jahr 1627 begehrte die dritte Ordnung eine andre Hülfgelder-Rechnung, weil die beigekommene unvollkommen war, und nach der Zeit muss man aufgehöret haben, die Rechnung den Ordnungen zu übergeben, weil 1647 die dritte Ordnung darum anhielt, worin der Rath willigte, doch den Ordnungen zu überlegen anheimstellte, ob es dienlich sei, die jährliche Hülfgelder-Rechnung bekannt zu machen. Der 37. Artikel der Königlichen Ordination will, dass alle Jahr vor Deputirten der dreien Ordnungen die Rechnungen von den Einkünften und Ausgaben abgeleget werden, welches schon vorher bei der Kämmerei-Rechnung angemerket worden, aber nicht beobachtet wird.

§ 20.

Einkünfte und Ausgaben der Hülfgelder.

In die Hülfgelder-Kasse kommen: einige Accisen; die Judengeleite; die sogenannte neue Anlagen; die bürgerliche Zulage; das kleine Scharwerksgeld; ausserordentliche Auflagen; das mennonistische Schirmgeld; Stempelpapier- und Einlassgeld; das Geld für die kleinen Lehne und die jährliche Abgabe von den grossen Lehnen; der Zehnte von den Erbschaften, so denen, die in der Stadt und auf derselben Gebiet wohnen, zufallen; Hufengelder und sonst andre Gefälle. Dagegen werden aus dieser Kasse gezahlet: an den Präsidenten jährlich tausend Gulden; an verschiedene Beamte und Bediente das Gehalt; der Sold an die Soldaten und Artilleristen in der Stadt; die Interessen für die aufgenommene Capitalien und was sonst an diese Kasse gewiesen wird, welches alles nebst den Einkünften aus den jährigen Rechnungen, die zu Ende des Jahres geschlossen werden, zu ersehen ist.

§ 21.

Gesuchte Vereinigung der Kämmerei- und Hulfgelder-Kassen.

Beide Kassen der Kämmerei und Hülfgelder wollte 1629 die dritte Ordnung vereinigen, dass nur eine Kasse wäre, aus welcher alle Ausgaben genommen würden, so wie an sie alle Einkünfte gelangen sollten, weil dieses das beste Mittel zu sein schiene, die Stadt ihrer Schulden zu entledigen: dagegen der Rath bezeugte, dass er darin mit Ehren und gutem Gewissen nicht willigen könne. In den folgenden Jahren ward hierüber oft gestritten, und der dritten Ordnung ferneres Begehren also von dem Rath angesehen, als wann sie dadurch die Verfassung der Stadt zu ändern suchte. Im Jahr 1657 kam es so weit, dass der Rath die Sache der Königlichen Entscheidung überlassen wollte, davor als einem gefährlichen Mittel ihn die dritte Ordnung warnete und es dahin brachte, dass durch Personen aus allen Ordnungen zwo Beredungen angestellet wurden, die beide vergeblich waren. Wie zwei Jahr hernach die dritte Ordnung an der Verwaltung der Kämmerei Antheil bekam, ruhte die Vereinigung der beiden Kassen, bis ihrer 1667 und hernach 1673 aufs neue, doch ohne einigen Erfolg Erwähnung geschah; und da zu Ende des 36sten Artikels der Königlichen Ordination zwoer Hauptkassen, in welche alle Einkünfte fliessen sollen, der Kämmerei und Hülfgelder, gedacht wird, scheinet dadurch einem künftigen Streit über die Vereinigung beider Kassen gnugsam vorgebauet zu sein. Das Assessorial-Dekret thut noch hinzu, dass alle andere Functiones ihre nöthige Ausgaben entweder aus Kämmerei- oder Hülfgelder-Kasse empfangen sollen.

Cap. XXII.

Vom Wettgericht und von der Willkühr.

§ 1.

Woher das Wettgericht seinen Namen hat.

Das Wettgericht hat seinen Namen von dem alten deutschen Wort Wette, welches ein Gesetz heisset, so wie noch bis auf den heutigen Tag die Holländer die Gesetze Wetten, und die Landes-Gesetze de Wetten des Landts nennen. Es führet aber dieses Gericht deswegen den Namen von den Wetten oder Gesetzen, weil es über die Beobachtung der in der Willkühr und den Edicten enthaltenen Polizei-Gesetze die Aufsicht hat, und diejenigen, die

wider dieselbe handeln, an Gelde, und wenn sie kein Geld haben, mit einem bürgerlichen Gefängniss auf eine kurze Zeit, auch nach Bewandtniss des Verbrechens mit dem Zuchthause bestrafet. Weswegen in dem gegenwärtigen Capitel das Wettgericht und die Willkühr mit einander verbunden werden.

§ 2.

Was Willkühr sei.

Willkür oder Wellkür bedeutet eigentlich, wenn man etwas wählet (küret), was man vor well, das ist gut, hält, und wird im eigentlichen Verstande von den Gesetzen gebraucht, weil derjenige, der ein Gesetz giebet, eine Wahl hat und der Vermuthung nach das Gute wählet. In Danzig wird unter dem Wort Willkühr das Gesetzbuch verstanden, welches Polizei-Verordnungen in sich fasst, nach denen sich die Bürger, Einwohner und Fremde, wenn sie sich in Danzig des Handels und anderer Geschäfte wegen verweilen, zu verhalten haben.

Solche Polizei-Gesetze hatte die Stadt unter den Kreuzherren gehabt, die sie behalten, da sie sich dem Könige von Polen unterwarf, von dem sie auch 1455 zu Bestätigung ihres alten Rechts

Königl. Privilegium von Willkühren.

ein Privilegium erlanget, durch welches „den Burgermeistern, Rahtmännnern, Schöppen, geschwornen Handwerken und Gemeinen volle Macht ertheilet wird, mit Raht, Wissen uud Willen der witzigsten und vornehmsten Bürger, nach Heischung der Zeit und Umstände, Willkühren nach ihrem besten Gutdünken aufzusetzen".

Danziger Willkühr.

Solche Polizei-Verordnungen haben sich nach und nach vermehret, dass man von denselben ein ganzes Buch zusammen tragen können, welches man die Danziger Willkühr genennet hat.

§ 3.

Verbesserung der Willkühr im 16. Jahrhundert.

Mit der Zeit erkannte man, dass verschiedenes in der Willkühr zu ändern, sie auch mit neuen Zusätzen zu vermehren sei, und geschahe es vornehmlich auf Veranlassung der Wette, dass 1575 ein Ausschuss aus allen Ordnungen beliebet ward, der die Willkühr übersehen und seine Arbeit, wenn er damit fertig geworden, den Ordnungen vorlegen sollte. Noch in demselben Jahr geschah dem Sinn der Ordnungen ein Genügen, die im folgenden die ihnen übergebene Arbeit sich gefallen liessen, doch 1578 für nöthig fanden, dass verschiedene Articul annoch eingerücket würden, und daher 1580 zu einer abermaligen Verbesserung Personen ernannten, darüber 1587 der Ordnungen Erklärungen folgten, welche veranlassten, dass man das Werk wieder vornahm, so 1589 bis auf

einen Punkt. wie es nämlich mit den Fremden, die Handlung treiben, zu halten sei, zu Ende gebracht ward. Es haben sich aber bald hernach noch andere Unrichtigkeiten und Mängel gefunden, so dass man 1592 die Willkür ferner übersah, und verzog es sich bis 1599, ehe die Ordnungen durch einen neuen Schluss die Willkühr genehmigten.

Neue Verbesserung im folgenden Jahrhundert, die nach gemachtem Anfange aufgehalten wird.

Im Jahr 1635 ward für nöthig gefunden, die Willkühr aufs neue durch Personen aus allen Ordnungen vornehmen zu lassen, welches doch damals nachblieb, daher die dritte Ordnung 1641 klagte, dass die Uebersehung der Willkühr von einer Zeit zur andern verschoben würde, deren Beschleunigung der Rath versprach, ohne dass sie einen Fortgang hatte, indem 1653 von Uebersehung der Willkühr als von einer noch zu bewerkstelligenden Sache geredet ward und durch einen Schluss gewisse Personen, unter denen auch der Syndicus war, ernennet wurden, die ihre Beredungen wöchentlich am Donnerstage vornehmen sollten. Das Jahr hernach machte man damit den Anfang, und zwar, laut eines besonderen Schlusses der Ordnungen, vom Wettgericht, obgleich davon das erste Capitel des dritten Buches handelte, und übergab dieses Stück nebst zwoen Beilagen, deren die zweite die Appellation vom Wettgericht an den Rath betraf, den Ordnungen zur Genehmigung. An diese Materie stiess sich die Fortsetzung der angefangenen Arbeit, und erklärte sich 1655 die dritte Ordnung, dass sie darin nicht weiter fortgehen könne, woferne man nicht vorher über die Appellation sich einigte. Durch den damals fortgesetzten Schwedischen Krieg gerieth das ganze Werk wieder ins Stocken, welches man nach dem Frieden von neuem vornahm, aber in der Forstetzung stehen blieb, daher 1674 die dritte Ordnung desfalls Erinnerung that und vom Rath die Antwort erhielt, dass die Ordnungen über verschiedene schon verbesserte Stücke ihre Erklärung bisher hinterstellig geblieben wären, dessen ungeachtet in der angefangenen Arbeit fortgefahren werden sollte.

Man nimmt die Verbesserung wieder vor.

Die Verbesserung wird geendiget, aber von der dritten Ordnung nicht genehmiget.

Vier Jahre hernach wurde in den Concordaten von Uebersehung der Willkühr als einer Sache, die ehestens vorzunehmen wäre, geredet, und 1679 erreichte diese Arbeit ihr Ende, die darauf an die Ordnungen gelangte, damit sie ihre Gedanken darüber eröffnen möchten und wozu sie der Rath 1682 von neuem anmahnte; allein die Genehmigung der Ordnungen folgte nicht, und das Wettgericht fuhr fort, sich nach der alten verbesserten Willkühr mit der Einschränkung, soferne sie im Gebrauch, zu richten, zu deren Abschrift die Beisitzer ferner die ehemals eingeführten zwölf Thaler beim Antritt der Function bekamen.

Das Wettgericht spricht nach der alten verbesserten Willkühr, soferne sie im Gebrauch ist, zu deren Anschaffung die Mitglieder des Wettgerichts 12 Thlr. bekommen.

In diesen Umständen befand sich die Willkühr bis an die letzte Irrungen zwischen dem Rath und der dritten Ordnung, da die letztere die Unvollkommenheit des oft angezogenen Gesetzbuchs mit zu ihren Beschwerden rechnete und davon die Schuld dem Rath beimass.

Ordnungsschluss wegen einer neuen Übersehung der Willkühr, den die Königl. Ordination bestätiget und mit einigen Zusätzen vermehret.

Den 29. März 1749 folgte wegen einer neuen Uebersehung der Willkühr ein Schluss aller Ordnungen, die zugleich zu dieser Arbeit Personen aus ihren Mitteln ernannten: welches beides der König im 7. Articul seiner Ordination bestätigte mit diesen Zusätzen: die Haupt-Gewerke von diesem Geschäfte nicht auszuschliessen; das Werk in einem Jahr zu Ende zu bringen und es den Ordnungen zur Genehmhaltung zu übergeben: welches der König mit Vorbehalt des Casimirischen Privilegii von Willkühren bestätigen wollte, damit es hernach durch den Druck bekannt gemacht werden könnte. Die dritte Ordnung, welche die Ordination veranlasset und das, was sie derselben einzuverleiben für dienlich gefunden, an die Hand gegeben hatte, glaubte den Rath desto genauer zur Beobachtung der Willkühr zu verpflichten, wenn eine Königliche Bestätigung ihr eine grössere Kraft ertheilte, obgleich dadurch der Ordnungen Macht, Gesetze zu geben, litte, daferne zur Verbindlichkeit eine Königliche Bestätigung erfordert würde, welches man bisher dem Hofe mit gutem Grunde nicht zugestanden hatte. Der aus der Ordination angezogene Articul erkennet es selbst, dass solches gegen das Privilegium Casimiri von den Hülfgeldern und Willkühren sei, weil derselbe versichert, dass durch den gegenwärtigen Fall die der Stadt aus gedachtem Privilegio zustehende Befugniss, Willkühren zu machen, nicht aufgehoben sein sollte: welcher Anhang nicht würde sein beigefüget worden, wenn man nicht erkannt, dass das Privilegium einen Eingriff erlitten hätte, so doch kraft des Privilegii niemals geschehen sollte und anjetzo auf Begehren der dritten Ordnung geschehen war.

Verfänglicher Anhang, dass die von neuem übersehene Willkühr vom Könige soll bestätiget werden.

§ 4.

Erläuterung des Anhanges.

Nach Verlauf von anderthalb Jahren gab das Assessorial-Gericht darüber die Erläuterung, „dass die Willkühr in den Stücken, die als unveränderliche und ewige Gesetze anzusehen, eine Königliche Bestätigung nöthig habe, aber in den Sachen, die mit der Zeit sich veränderten, die Ordnungen nach dem Sinn des Casimirischen Privilegii von 1455 die Macht, selbige zu vermehren, zu mindern oder gänzlich aufzuheben, ungekränkt behalten solle“.

Anmerkung über diese Erläuterung.

Diese Erläuterung ist der Ordination entgegen, als welche von

der ganzen Willkühr redet, nicht aber die Sachen von einander absondert und einige der Königlichen Bestätigung vorbehält, andere den Ordnungen zu ihrer freien Verfügung überlässt; und würde also nach dem Sinn der Erläuterung die Willkühr in zwei Theile abgesondert werden müssen, in deren eines die unveränderliche Gesetze, in das andere die veränderliche kämen, und von denen man jenes dem Könige zur Bestätigung überreichte. Wie lassen sich aber die veränderliche Gesetze von den unveränderlichen genau absondern, da die Dauer aller Polizei-Gesetze von der künftigen Zeit und den Umständen abhanget? So viel ersiehet man, dass das Assessorial-Gericht der in der Ordination dem Casimirischen Privilegio zugefügten Wunde ein Pflaster auflegen und die Würkung davon den künftigen Vorfällen überlassen wollen.

§ 5.

Die neue Uebersehung der Willkühr hatte ihren Fortgang, wozu zweene aus dem Rath, zweene aus dem Gericht und acht aus der dritten Ordnung ernennet wurden. Die Königliche Ordination, welche die Haupt-Gewerke davon nicht wollte ausschliessen lassen, setzte die Ordnungen in eine Ungewissheit, wie diese Worte zu verstehen seien, die anfänglich nicht einerlei Meinung waren, doch sich hernach einigten, dass die Elterleute der Haupt-Gewerke herzu gefodert werden sollten, wenn Sachen, so die Gewerke angingen, vorkommen würden. Die Zeit, in welcher die ganze Arbeit zu Ende zu bringen, setzte das Assessorial-Gericht von Verlautbarung seines Urtheils auf ein Jahr, und die dazu verordnete Personen hielten öftere Zusammenkünfte, in welchen sie die verbesserte Willkühr von 1679 zum Grunde legten, doch dass sie auch die ältere zu Rath zogen, und wenn sie mit einem Stück fertig waren, übergaben sie es dem Rath, durch den es nach geschehener Ueberlegung mit seinen Gedanken an die Ordnungen gelangte. Auf solche Art kam die Willkühr stückweise zur Berathschlagung der gesammten Ordnungen, die, wenn sie misshellig waren, so lange mit einander handelten, bis durch ihre Einstimmung ein Schluss folgte. Im Jahr 1757 ward das ganze Werk geendiget, welches, nachdem es ins Reine geschrieben worden, die Ordnungen abermals stückweise vornahmen, hin und wieder etwas änderten und damit die Willkühr zur völligen Endschaft brachten[1]).

Die neue Uebersehung hat ihren Fortgang, zu welcher auch die Haupt-Gewerke gezogen werden.

Die Übersehung wird zu Ende gebracht.

[1]) Doch ist diese verbesserte Willkühr nachgehends nicht von der Vollkommenheit befunden worden, dass man nicht für nothwendig erkannt hätte, eines und das andere bei sich ereignenden Vorfällen zu ändern.

§ 6.

Dennoch ist die zu Übersehung der Willkühr beliebte Deputation beibehalten worden.

Nach geendigter Uebersehung der Willkühr ist die dazu verordnete Deputation beibehalten und nach Art der Functionen und anderer Deputationen jährlich erneuert worden, nicht nur aus dieser Ursach, dass, wenn noch etwas an der Willkühr zu ändern oder in dieselbe einzurücken wäre, solches von ihr geschehen möchte, sondern auch, weil auf Veranlassung des 47. Articuls der Königlichen Ordination, dass von Deputirten der Ordnungen wegen der bei den Gerichten und Aemtern üblichen Sportuln innerhalb Jahresfrist nach geschehener fleissigen Untersuchung eine gewisse Taxe verfertiget und zu jedermanns Wissenschaft durch den Druck bekannt gemacht werden soll, die Ordnungen dieses Geschäfte den Deputirten zur Willkühr aufgetragen haben, daher sie so lange bestehen muss, bis sie entweder mit der Sportel-Taxa fertig ist, oder diese Verrichtung ihr abgenommen worden. Indessen klagen die, so bei den Aemtern etwas zu suchen haben, dass die Sportuln höher gestiegen, als sie zur Zeit der Königlichen Ordination gewesen[1]).

Die verbesserte Willkühr ist durch den Druck gemein gemacht worden.

Was nun die Königliche Bestätigung der neu übersehenen Willkühr betrifft, ersuchte 1759 den Rath die dritte Ordnung, die verbesserte Willkühr, ohne sie vorher zur Bestätigung nach Hofe zu schicken, drucken zu lassen, und da das Gericht gleicher Meinung war, machte der Rath durch seinen Beifall einen Schluss, und gab darauf im folgenden Jahr die Willkühr unter die Drucker-Presse, aus der sie 1761 ans Licht getreten und nunmehro in jedermanns Händen ist, ohne das sie vom Könige wäre bestätiget worden.

Alte Klage, dass die Wette in Handhabung der Willkühr nachlässig sei.

Dieses mag von der Willkühr genug sein, davon zu handeln die Wette veranlasset, als die in denen an sie gehörenden Fällen nach der Willkühr sprechen muss und gleichsam die Handhaberin dieses Gesetzbuchs ist: wiewohl die dritte Ordnung schon 1565 die Wette einer Nachlässigkeit in Ansehung der Willkühr beschuldigte und vorschlug, die Wette an gewisse Personen zu übergeben, die Vollzieher (executores) der Willkühr heissen sollten, und die an Strafgeldern ein mehreres der Stadt einbringen würden, als bisher

Vorschlag, gewisse Vollzieher oder Executores der Willkühr einzuführen.

1) Die Deputation zur Willkühr hat 1761 aufgehöret, und wann nach solcher Zeit etwas in der Willkühr hat sollen geändert oder erläutert werden, ist es an den breiten Rath genommen worden. An ihrer Stelle entstund eine besondere Deputation zu den Sporteln, die 1763 ihre Endschaft erreichte, ohne dass die Revision der Sporteln zur Richtigkeit wäre gebracht worden: wozu E. Rath einen Bürgermeister, drei Rathmänner und den Syndicum 1765 ernennet, die eine Sportel-Taxe entworfen, die Em. Rath und nach dessen Genehmigung den Ordnungen vorgeleget werden soll.

von der Wette geschehen wäre; worin der Rath zu willigen Bedenken trug.

§ 7.

Die aus Schluss der Ordnungen ergangenen Edicta und Polizei-Verordnungen stehen auch unter der Wette Aufsicht.

Nebst der Willkühr gehören auch die aus Schluss sämmtlicher Ordnungen vom Rath verlautbarte Edicte, soferne sie Polizei-Sachen betreffen, an die Wette, damit sie diejenigen, so dawider handeln, strafe, welches auch in den Edicten oft pfleget angezeigt zu werden. Sind in einer Sache verschiedene solcher Edicte ergangen, so haben die neueren vor den ältern, wie leicht zu erachten, einen Vorzug. Ein gleiches ist von den Verordnungen, als Sonntags-, Hochzeits-, Begräbniss-, Kleider-, Gesinde- und andern zu sagen, darüber zu halten und die, so dawider handeln, zu strafen, der Wette gebühret[1]).

§ 8.

Die Wette ist die einzige Function, so eine Gerichtsbarkeit hat.

Das Wett-Gericht ist die einzige Function, die eine Gerichtsbarkeit hat, als welche gewisse Uebertretungen untersuchet und bestrafet: dahero sie auch den Beinamen des Gerichts führet, der keiner andern Function gegeben wird. Die Wette ist eine von den ältesten Functionen, da zuvor ein Rathmann dasjenige oder einen Theil dessen verwaltet, was man hernach der Function aufgetragen, und wird 1516 unter den Rathmännern ein Wett-Herr gefunden, des Wett-Gerichts aber geschiehet auch in späteren Jahren keine Erwähnung. In den bekannten Petitionibus von 1552 kommen verschiedene Sachen vor, die sonst ans Wett-Gericht gehören und in Ansehung derer eine Wandelung gebeten wird, ohne des Wett-Gerichts zu gedenken. In den Ordnungs-Recessen, die aber zu denselben Zeiten sehr mangelhaft sind, geschiehet zum ersten Mal 1565 der Wette, bei Gelegenheit der Mäkler, die man dahin verweiset, Erwähnung, und hernach folget in demselben Jahr die zu Ende des 6. §phi über die Wette, wegen unterlassener Handhabung der Willkühr, angeführte Klage. Imgleichen findet sich in dem gemeldten Jahr, dass die Wette wöchentlich zweimal, Dienstags und Donnerstags, gesessen, und die Beisitzer aus der dritten Ordnung mit zween vermehret worden. Die Karnkovianischen Constitutionen enthalten unter dem Titul „de officio censorum“ eine völlige Einrichtung des Wett-Gerichts, zu welchem der unterste Bürgermeister, zween Rathmänner und vier aus der Bürgerschaft, einer aus jedem

Erste Erwähnung eines Wettherrn und der Wette.

Einrichtung des Wettgerichts in den Karnkov. Constitutionen.

[1]) Welches doch unterbleibet, wenn solche Ordnungen nicht mehr im Gange sind, sondern durch einen vieljährigen widrigen Gebrauch ihre Kraft verloren haben, so dass eine Erneuerung für nöthig gehalten wird.

Quartier, verordnet werden. Es haben sich aber die Ordnungen nicht verbunden erkannt, so wie den gesammten Karnkovianischen Constitutionen, also auch der Verordnung vom Wett-Gericht, nachzuleben.

Verschiedenes so die Wette angehet.

Im Jahr 1570 wird die Wette von den Ordnungen erinnert, auf die Vorkäufer Acht zu haben, im folgenden für nöthig befunden, eine Wett-Ordnung zu machen, und 1572 begehret, die Wette zur Vollziehung der Schlüsse der Ordnungen anzuhalten, sie mit mehrern Personen zu besetzen und die Beisitzer durch einen Eid zu verpflichten. Das Jahr darauf verlangte die dritte Ordnung zweene Beisitzer aus dem Gericht, da die Wette bisher nur aus Personen des Raths und der dritten Ordnung bestanden, welches das Gericht ablehnte und sich mit seinen anderweitigen Geschäften entschuldigte; wie die dritte Ordnung das vorige Ansuchen wiederholte, sich in etwas beruhigte, aber nicht lange hernach zu verschiedenen Malen inständigst in ihrem vorigen Ansuchen fortfuhr, der Rath auch die dritte Ordnung unterstützte, ernannten die Schöppen ihre Beisitzer, doch wollten sie nach Verlauf eines Jahres 1575 von der Wette wieder frei sein, die Zeit aber bis an die nächste Kühr verlängerten, alsdann sie von der Wette gänzlich entbunden sein wollten: worinnen man ihnen gewillfahret. Wie nun 1652 die dritte Ordnung zur Wette aus allen Ordnungen Beisitzer verlangte und 1654 von dem Gericht zu wissen begehrte, ob es jemanden aus seinem Mittel ernennen wollte, lehnte solches das Gericht ab, daferne die dritte Ordnung bei ihrem Vorsatz, die Appellation an den Rath aufzuheben, verharrete. Es blieb demnach die Wette ohne Schöppen, welches den Gewerken Anlass gab, den Rath 1677 beim Könige zu beschuldigen, als wenn derselbe sie wider ihren Willen davon ausgeschlossen hätte: von welcher Anklage der König in seinem Urtheil den Rath frei sprach, doch den Schöppen auferlegte, dem Wett-Gericht durch Deputirte beizuwohnen; worauf die Concordata das Wett-Gericht mit Personen aus allen Ordnungen ohne Anstand zu besetzen beliebten. Seit welcher Zeit nebst zweenen Rathmännern und vieren aus der dritten Ordnung zweene Schöppen bei der Wette gesessen haben[1]).

Das Gericht will keinen Theil an der Wette nehmen, ernennet doch 2 Beisitzer auf ein Jahr und bleibet darauf von der Wette uber ein ganzes Jahrhundert frei.

Verordnete Beisitzer aus dem Gericht.

§ 9.

Eid, den die Mitglieder der Wette leisten.

Alle Mitglieder, ehe sie diese Function antreten, schwören, welches bei andern Functionen nicht geschiehet und von dem

[1]) Wegen der nahen Verwandtschaft unter den Beisitzern ist noch zu merken, dass 1761 der eine Beisitzer aus dem Gericht sich seiner Stelle begab, weil der Schwiegervater Praeses war.

Wett-Gericht schon 1572 verlanget ward, wie aus dem vorhergehenden §pho zu ersehen ist. Der Eid, der 1678 zum zweiten Mal geändert und beibehalten worden, forderte eine genaue Handhabung des Rechts ohne Ansehen der Personen nach Vorschrift der Willkühr, soferne sie im Gebrauch war, welcher der Willkühr beigefügten Einschränkung im 3. §pho Meldung geschiehet, nachdem die neu verbesserte Willkühr durch den Druck verlautbaret worden, weggeblieben, weil was in der Willkühr enthalten, gebräuchlich sein und der Wette zur beständigen Richtschnur dienen soll. Die zwölf Thaler aber, so sonst die Beisitzer bekommen, um sich die Willkühr abschreiben zu lassen, werden ihnen auch, nachdem die Willkühr gedruckt worden, ferner gezahlet[1]).

§ 10.

An die Wette gehören, wie §pho 6 und 7 gemeldet worden, diejenige Sachen, von denen die Willkühr, die Edicte und andere Polizei-Verordnungen handeln, und hat man schon 1592 von der Wette geurtheilet, dass sie nicht nach eigenem Gutdünken zu erkennen befuget sei, sondern sich nach der Willkühr und den Edicten zu verhalten und derselben Beobachtung zu bewahren habe. Etwas neues zu verfügen, ist ihr nicht erlaubet, und wenn Fälle vorkommen, die in der Willkühr und in andern Verordnungen nicht verabscheidet worden, so wollen die Concordata, welche in diesem Fall der 27. Articul der Königlichen Ordination bestätiget, dass sie zur Entscheidung an den breiten Rath, das ist, an die gesammte Ordnungen genommen werden. Ein gleiches geschiehet auch, wenn das Wettgericht in Polizei-Sachen etwas neues zu verfügen für dienlich erkennet, oder über die Edicta und Verordnungen einer Erklärung benöthiget ist. Das Decret Johannis III. verbietet der Wette, sich in Sachen, die zum Recht und zu der Gerichtsbarkeit des Königes (in causas et materias iuris ac iurisdictionis regiae) gehören, zu mischen: welches auch niemals geschehen sein mag. Sonst erstrecket sich ihre Gerichtsbarkeit über alle Bürger und Einwohner der ganzen Stadt, imgleichen über Fremde, die der Kaufmannschaft oder eines andern Gewerbes wegen sich in der Stadt befinden und wider die Willkühr handeln. Die obrigkeitliche Personen sind nicht ausgenommen, und geschah

Die Wette kann nichts neues verfügen, sondern muss sich nur nach der Willkühr und andern Polizeiverordnungen richten.

Ihre Gerichtsbarkeit erstrecket sich über Einheimische und Fremde.

[1]) Der Eid, welcher von den neuen Beisitzern vor dem Rath zugleich geleistet wird, stehet in der neu revidirten Willkühr S. 115, wobei zu merken, dass, da die Beisitzer 2 Jahr bei der Wette bleiben, sie doch nur einmal schwören und den Eid das zweite Jahr nicht wiederholen.

es 1759, dass ein Rathmann und Kämmerer, welcher eine an Korn schlechte Goldmünze von Berlin kommen lassen und sie unter die Leute bringen wollen, bei der Wette angeklaget und daselbst, doch zu gelinde, gestrafet wurde. Dieser Rathmann, der so wie in andern Stücken, also auch in diesem Falle zum bösen Beispiel der Bürgerschaft diente, war der schon in dem vorhergehenden genannte Gotthilf Wernick, den man wegen des unter die Leute gebrachten schlechten auswärtigen Geldes noch mehrerer Verbrechen würde schuldig gefunden haben, wenn man eine genauere Untersuchung angestellt hätte[1]). Ausserhalb der Stadt hat die Wette auf den Gründen, die unter dem Vice-Praesidenten stehen, zu unsern Zeiten eine Gerichtsbarkeit sich so weit zugeeignet, dass sie über die Vergehungen erkannt, die Vollziehung aber dessen, was sie erkannt, bei dem Vice-Praesidirenden Amte suchet.

§ 11.

Wie die Sachen vor dem Wettgericht gefuhret werden.

Vor diesem Gericht wird alles mündlich und kurz abgehandelt, und kein ordentlicher Rechtsgang oder Process verstattet, wobei es auch der 27. Articul der Königlichen Ordination lässt und nicht will, dass die Sachen durch weitläuftige rechtliche Hülfsmittel aufgehalten werden. Der Instigator fällt die Klage, auf welche der Beklagte selbst antwortet, der keinen Sachwalter, doch einen Bürger, der für ihn antworte, mitbringen kann: welches der jetzt angezogene Articul verstattet, zugleich verbietet, jemanden ohne Ursache und blos um ihn auf Unkosten zu bringen, anzuklagen. Auf die Klage und Verantwortung folgen von beiden Theilen die Zeugen und Beweise und darauf das Urtheil, welches vom Praeses nach geschehener Umfrage, so wie die meisten Stimmen es beliebet, abgesprochen wird. Von dem Urtheil pflegte ehemals an den Rath appelliret zu werden, welches durch die Concordaten aufgehoben worden, nachdem die dritte Ordnung schon in älteren Zeiten und nachgehends sich vergeblich darum bemühet hatte; doch können diejenigen, die sich durch das Urtheil beschweret finden, bei dem Rath um eine Vorsprache bitten, der nach Bewandtniss der Umstände den Verurtheilten der Wette empfiehlet, oder sich seiner gar nicht annimmt, so wie es bei dem Wettgericht stehet, ob es des Raths Vorsprache will stattfinden lassen.

Von dessen Urtheil keine Appellation gehet, doch kann der Rath für die Verurtheilte eine Vorsprache thun.

Urtheile.

Die Urtheile enthalten gemeiniglich eine Geldbusse, zuweilen

[1]) Nach der Zeit ward ein ander Rathmann und Beisitzer bei der Wette vor derselben angeklaget und von diesem Gericht verurtheilet, dem es nicht half, dass er sich darüber beim Rath beschwerte.

eine Gefängniss-Strafe, wenn der Verurtheilte kein Geld geben kann, oder der Wette trotzet, oder die Vergehung wiederholet worden, und auf solchen Fall die Willkühr und Edicte eine härtere Strafe gesetzet haben. Dahero es nicht an Beispielen fehlet, dass die Wette die Schuldigen des Bürgerrechts verlustig erkläret hat[1]). Wenn die Schuldigen mit dem Zuchthause oder am Leben zu strafen, gebühret es sich, dass sie zur Vollstreckung einer solchen Strafe dem Rath überlassen und vom Rath ans Gericht gegeben werden[2]). Die Geldbusse wird nach beigekommener Bitte gemildert, auch die Zeit des Gefängnisses gekürzet.

Der Wett-Praeses kann auch vor sich in seinem Hause Sachen abthun.

Sachen, die keiner weitern Untersuchung nöthig haben, sondern an sich klar sind und deren Bestrafung ausgemacht ist, thut der Praeses, wenn seinem Spruch die Schuldigen sich nicht widersetzen, in seinem Hause ab, ohne sie an die Function zu nehmen, der er, wenn er gewissenhaft ist und keinen Vorwurf haben will, die Geldbusse einliefert: und stehet in dem vorangezogenen Articul der Königlichen Ordination, dass der Praeses sich keiner Erkenntniss über wichtige Sachen anmassen, noch in Abforderung der Geldstrafen härter, als es die Willkühr vorschreibet, verfahren solle: wobei dasjenige, was von der Willkühr in Ansehung der Geldstrafen gesaget wird, zugleich von den Edicten und andern Verordnungen zu verstehen ist.

Geldbussen, wozu sie verwandt werden.

Von den Strafgeldern wird nach Abzug dessen, was dem Praeses, den Beisitzern und Bedienten gebühret, der Ueberschuss jährlich an das Wallgebäude abgegeben.

§ 12.

Wettbediente als Instigatores.

Die Bedienten der Wette sind zweene Instigatores, ein Schreiber und vier Diener. Von den Instigatoren ist der eine ein Gelehrter, der andre ein Kaufmann: und zwar ein Gelehrter, der als Student die Rechte etwas gelernet und entweder noch keinen Dienst gehabt, oder Mächtiger und Procurator gewesen. Vor einigen Jahren wurde der Cantor bei der Johanniskirche ein gelehrter Instigator. Unter einem Kaufmann wird ein solcher verstanden, der die Kaufmannschaft gelernet und entweder noch nicht vor seine Rechnung gehandelt, oder schon zu handeln aufgehöret, doch derjenigen Unterschleife, die bei der Handlung wider die Willkühr und Edicta

[1]) Wann nämlich eine solche Strafe in der Willkühr oder den Edicten ausgedrückt worden.

[2]) Doch hat die Wette die Strafe des Zuchthauses vor sich vollzogen, ohne sie dem Rath zu überlassen, welches die Exempel beweisen.

vorgehen, kundig ist. Wenn ein Instigator fehlet, schlägt die Wette drei Personen vor, aus denen der Rath einen wählet und die Wette in Eid nimmt und solchen Eid alle Jahre wiederholen lässt. Im Jahr 1578 verlangte die dritte Ordnung drei beeidigte Instigatores, der Rath aber liess es bei zweenen. Ein gleiches hielt die Wette 1760 für dienlich, darin die Ordnungen willigten und der Rath aus den Präsentirten einen Gelehrten wählte. Neue revid. Willkühr S. 121.

Ihre Obliegenheit ist, dasjenige, was sie erfahren wider die Willkühr und Edicta vorgegangen zu sein, dem Praeses zu hinterbringen und auf sein Gutbefinden die Schuldigen vor der Wette anzuklagen, dabei sie der 27ste Articul der Königlichen Ordination durch einen Eid will angehalten haben, „die Sachen, die an das Wettgericht gehören, nicht allein nach des Praesidis Gutdünken, sondern auch mit Vorwissen des Wettgerichts nach der Richtschnur der Gesetze und des Gewissens, ohne Gunst, Hass und Eigennutz anhängig zu machen und zu befördern“[1]). Dannenhero, wenn der Praeses die Anklage nicht verstatten wollte, würden die Instigatores gehalten sein, darüber des Wettgerichts Meinung einzuziehen. Was sonst das Gewissen und die Unparteilichkeit anlanget, sind die Instigatores nicht im besten Ruf, so wie man ihnen auch Schuld giebet, dass sie die Gesetze nach ihrer Klage und damit verknüpftem Vortheil zu drehen wissen. Was die Klage selbst anlanget, stehet am Ende desselben Articuls der Königlichen Ordination, „dass, wenn der Instigator Unschuldige fälschlich anklaget, sehr geringe Fehler als ein grobes Verbrechen angiebet, es ihm an Beweisen fehlet und redlicher Bürger guten Namen kränket, er dem beleidigten Theil eine Gnugthuung zu leisten angehalten und nach Wichtigkeit der Umstände auch mit einer Geldbusse oder mit Verlust seiner Bedienung bestrafet werden solle“. Jedoch weiss man noch kein Exempel, dass ein Wett Instigator wegen falscher Anklage wäre an Gelde gestrafet, oder gar abgesetzet worden. Hergegen hat man die Meinung, dass nicht leicht ein Angeklagter, ohne etwas zu erlegen, von der Wette freigekommen.

§ 13.

Wettschreiber und Wettdiener.

Zum Wettschreiber ernennet der Rath den ältesten Kanzlisten, und wenn dieser sich entschuldiget, den folgenden. Die Diener setzet der Wettpraeses, die fleissig in den Strassen an den Orten,

[1]) Der Instigatoren Eid stehet in der neu revidirten Willkühr S. 122.

wo Markt gehalten wird, sich sollen finden lassen, damit, wenn etwas unzulässiges im Kaufen und Verkaufen vorgehet, sie es den Instigatoren oder dem Wettpraeses selbst hinterbringen; imgleichen sind sie befuget, die Esswaaren, die nicht die gehörige Güte oder das gesetzte Gewicht haben, wegzunehmen und dem Wettpraeses zu bringen, der damit nach den Polizeigesetzen verfähret und die Schuldigen strafet[1]). Wegen dieser Diener verordnen die Concordata an dem Orte, wo von den freventlichen Anklägern gehandelt wird, dass, wenn sie jemanden bei der Wette angeben und nicht überführen können, sie desfalls besprochen und nach Befinden summarisch mit der Strafe der Verläumder oder falschen Ankläger (poena calumniatorum) beleget werden mögen: worin das Decret Königes Johann III. also vorgegangen, dass es von allen Amtsdienern, die boshafter Weise jemanden anklagen, redet, und dass dieselben entweder von der Wette oder von einem jeden anderen Gericht auf die vorangezeigte Art gestrafet werden sollen. Es ist aber in diesem Fall von den Wettdienern eben dasjenige zu sagen, was zu Ende des vorigen §phi von den Instigatoren angemerkt worden.

§ 14.

Aufsicht der Wette über die Esswaaren, besonders über Brod, über die richtige Maass e des Getränkes, über die Ellen und das Gewicht.

Wenn in dem 5ten Articul der Königlichen Ordination der Obrigkeit oder dem Wettgericht eine ernstliche Vorsorge empfohlen wird, dass das Bier, Brod und andere Sachen in gehöriger Güte und Grösse ohne der Gemeine und Käufer Schaden verkaufet werden, so gehet das Brod das Wettgericht an, weil laut der Willkühr die Esswaaren, und das Brod besonders, zur Aufsicht der Wette gehören. Daher, wenn die Ordnungen für gut befinden, den Bäckern eine Brodtaxe zu setzen, die Veranstaltung der Wette aufgetragen wird, welche die gesetzte Taxe zu jedermanns Nachricht durch einen gedruckten Anschlag bekannt macht und zugleich darauf siehet, dass der Taxe nachgelebet werde. Ueber die Bier- und Weinmaassen, über Ellen und Gewichte, soferne sie unrichtig sind, erkennet gleichfalls die Wette.

Wettordnung.

Endlich ist zu merken, dass die Wette eine gewisse Ordnung hat, nach der sie verfähret, soferne sie im Gebrauch ist[2]).

---

1) Des Wettschreibers Eid stehet in der neu-revidirten Willkühr S. 121 und der Wettdiener S. 123.

2) Die Prozess-Ordnung stehet in der neu-revidirten Willkühr S. 117 und den folgenden, die sonst in dem 1. Capitel des dritten Theils von dem Wettgericht handelt.

Cap. XXIII.

Vom Wallgebäude.

§ 1.

Ursprung des Wallgebäudes.

Das Wallgebäude, welches von dem Bau der Wälle seine Benennung hat, ist sonder Zweifel entstanden, da man unter der Regierung Sigismundi I. die Wälle um die Stadt anzulegen angefangen und zu den Zeiten Sigismundi Augusti in solcher Arbeit beständig fortgefahren, bei welcher Gelegenheit derer vom Wallgebäude oder Wallbau oft gedacht wird. In den Ordnungs-Recessen kömmt 1559 Lucas der Wallschreiber vor, den die dritte Ordnung zum Höcker-Lehn dem Rath empfiehlet. Es gehöret also die Aufsicht über den Wallbau zu denen Aemtern, die älter sind, als die vorhandene Amtsverkührungen, die sich 1588 anheben, und in welchem Jahr nebst andern auch des Wallgebäudes gedacht wird. Die Recesse der Ordnungen erwähnen im gemeldeten Jahr zweener Wallherren, und 1592 findet man, dass der Rath, die Schöppen, die Quartiermeister und die Deputirten zum Wallgebäude sich wegen der Festungswerke besprochen haben. Dass gemeldeten zweenen Wallherren eben soviel aus der dritten Ordnung beigefüget gewesen, lässt sich daraus urtheilen, weil, da 1635 der Rath den letzteren noch zweene hinzugethan, die Zahl nicht höher, als bis vier gestiegen, die bis auf den heutigen Tag beibehalten worden.

Deputirte zum Wallgebäude.

Erstlich zweene, hernach viere aus der dritten Ordnung.

Ein Schöppe.

Die Schöppen sind sehr spät dazu gekommen, etwa 1678, und trifft diese Verwaltung gemeiniglich dem Eltermanns-Compan, so dass diese Function nunmehro aus zweenen Rathmännern, einem Schöppen und vieren aus der dritten Ordnung bestehet.

§ 2.

Die Befestigung der Stadt dem Wallgebäude aufgetragen.

Was die Ordnungen zur Befestigung der Stadt für nöthig befanden, ward zu bewerkstelligen dem Wallgebäude aufgetragen, wozu sämmtliche Bürger und Einwohner behülflich sein mussten, entweder dass sie selbst Hand anlegten, oder vor sich andere, die sie vor Geld gedungen, schickten, oder ans Wallgebäude Geld gaben, dafür Tagelöhner angenommen werden könnten.

Dazu erforderliche Kosten.

Wenn ein solches Geld nicht zureichend war, wurde eine besondere Auflage gewilliget, welche auf des Raths Veranlassung schon 1563 die dritte Ordnung zustund, da das Gericht das Geld

für die Taglöhner zu verdoppeln anrieth, und 1567 beliebte man zum Wallgebäude die Hälfte von der zwiefachen Wein-Accise und ein gewisses Monatgeld. Wobei man die Landleute nicht vergass, damit sie der Bürgerschaft zu Hülfe kämen, von denen die Ordnungen bald einen Geldbeitrag, bald Mannschaft, Pferde und Wagen verlangten, wozu der Rath sie auch anhielt.

Die Landleute sind auch zum Wallbau gebraucht worden.

Die dem Wallbau zu leistende Arbeit hiess man scharwerken und das dazu gegebene Geld Scharwerksgeld, welche letztere Benennung bis auf den heutigen Tag geblieben ist, da man schon längstens zum Wallbau zu scharwerken aufgehöret hat.

Scharwerken und Scharwerksgeld.

§ 3.

Von diesem Scharwerksgelde war niemand als die Prediger und Armen, die nichts geben konnten, frei, welches unter andern aus den Ordnungsrecessen von 1571 zu ersehen ist. Nachgehends sind auch der Burggraf, der Syndicus, die Professores, Prediger, ihre Wittwen und andere davon frei erkläret worden.

Scharwerksgeld ist von allen entrichtet worden.

Im Jahr 1577 rechnete man das Scharwerksgeld wöchentlich auf fünf Groschen, welches die gaben, die nicht einen Mann schicken wollten, und 1592 belief es sich jährlich auf vier Gulden, so anjetzo über fünfe gestiegen.

Wie hoch es sich jährlich belaufen.

Nebst diesem ist ein zweites entstanden, welches man das kleine nennet, da das alte das grosse heisset und bei dem Wallgebäude geblieben ist, das kleine hergegen in die Hülfgelderkasse fliesset. Das grosse wird alle Jahr abgegeben und unter der Scharwerksjunker Aufsicht gesammlet, die es dem Wallgebäude einliefern.

Klein Scharwerksgeld. Unterscheid desselben von dem grossen Scharwerksgeld.

Diese Scharwerksjunker sind vierundzwanzig verheirathete Bürger aus allen vier Quartieren, die so lange bleiben, bis sie Schöppen oder Secretarien werden, oder abdanken. Zu der erledigten Stelle präsentiret das Wallgebäude durch seinen Praeses zweene, aus denen der Rath einen wählet. Ein jeder Scharwerksjunker hat gewisse Rotten der in Fahnen eingetheilten Bürgerschaft, von denen er die Abgaben einfordern, und die, so sich zu geben weigern, auf Nachgeben der Function auspfänden lässt. Vor seine Bemühung ist er frei von dem Scharwerksgelde und genoss ehemals etwas an Fischen, an deren Stelle er jetzo 12 Gulden an Gelde hat.

Scharwerksjunker.

§ 4.

Ohne der Ordnungen Einwilligung können keine neue Wälle oder Festungswerke angeleget werden.

Die zum Wallbau Verordnete hatten nicht die Macht, nach eigenem Gutdünken neue Wälle anzulegen, sondern sie mussten der Ordnungen Entschluss vorher abwarten und durften nicht mehr bewerkstelligen, als ihnen aufgegeben worden. Wobei es bis auf den heutigen Tag geblieben, dass das Wallgebäude zwar das schadhafte vor sich bessern, nicht aber etwas neues anlegen kann: wiewohl es auch in der Besserung sich oft säumig erwiesen und desfalls von dem Rath und den gesammten Ordnungen eine Erinnerung bekommen hat.

Wallbaumeister. der jetzo Ingenieur heisst.

Unter dem Wallgebäude stund der Wallbaumeister, der in solcher Arbeit erfahren war und den man nachgehends einen Ingenieur genennet und mit dem es anjetzo eine andere Bewandtniss hat. Dergleichen Baumeister 1571 einer Namens Thomas Kardinal war, der jährlich zehntausend Gulden an Kosten zu sparen versprach.

Aussenwerke.

Nachdem man die Stadt mit Wällen eingeschlossen, wurden in den folgenden Zeiten Aussenwerke angeleget, die in dem gegenwärtigen Jahrhundert also vermehret worden, dass sie für die Besatzung, welche die Stadt hält und halten kann, viel zu weitläuftig und einem grossen Palast gleichen, der von einer kleinen Familie bewohnet wird. Was nun von den Stadtwällen in Ansehung des Wallgebäudes gesaget worden, ist auch von den Aussenwerken zu verstehen, und so, wie das Wallgebäude zu den Wällen nebst den Taglöhnern sich der Soldaten bedienet, also hat es zu den Aussenwerken Soldaten gebraucht, wenn derselben eine genugsame Anzahl gewesen, denen der Ingenieur ihre Arbeit angewiesen und über die ein oder mehrere Unteroffizier die Aufsicht gehabt haben. Das Wallgebäude sorget alsdenn für das Schanzgeräth, für die Sturmpfähle, Pallisaden und so man sonst etwas zur Befestigung brauchet.

Geld-Zuschub aus der Kämmerei und den Hulfgeldern.

Wenn das Scharwerksgeld und was das Wallgebäude sonst einzunehmen hat, zu den Kosten nicht zugereichet, haben die Ordnungen einen Zuschub aus der Kämmerei oder den Hülfgeldern gewilliget, welches, so oft es die Bedürfniss erfordert, geschehen ist, davon 1572, 1573, 1617, 1623, 1624, 1626, 1631 und in den folgenden Jahren häufige Beispiele vorkommen.

Vorschlag, junge Leute auf des Wallgebäudes Kosten reisen zu lassen, um zu den Festungswerken sich geschickt zu machen.

Etwas löbliches war es, da der Rath 1654 den Wallherren empfahl, darauf zu denken, dass auf des Wallgebäudes Kosten junge Leute zu den Festungswerken angeführet würden, damit man jeder Zeit in Bereitschaft hätte, die man dazu brauchen könnte. Vorher, nämlich im Jahre 1632, liess das Wallgebäude einen

Ingenieur, um in seiner Kunst vollkommener zu werden, reisen und gab ihm jährlich 500 Gulden.

§ 5.

Einkünfte des Wallgebäudes ausser dem grossen Scharwerksgelde.

Ausser dem grossen Scharwerksgelde hat das Wallgebäude Grund- und Wohnzinser von den Plätzen und Häusern, die demselben zugehören, und gewisse Einkünfte von den Fischereien in den Stadtgraben und dem Heuschlag auf den Wällen.

Wallschreiber.

Zur Bedienung hat diese Function einen Schreiber, der einer von den Canzellisten ist, und den der Rath dazu ernennet, welcher die Grundbriefe und andere Contracte schreibet, drei Wallschreiber, die gleichfalls der Rath setzet, welche die Zinser und andere Gelder einfordern, Rechnung führen, Holz und was man sonst braucht, einkaufen, auf die Arbeiter Acht haben und ihnen den Lohn zahlen, und nebst ihnen andere geringere Bediente.

§ 6.

Aufsicht des Wallgebäudes über die niederstädtschen Graben.

Der 6. Articul der Königlichen Ordination trägt dem Wallgebäude die Aufsicht über die niederstädtschen Graben auf. Es ist die Niederstadt, welches der Name zu erkennen giebt, der niedrigste Theil der Stadt und ist ehemals ein schlecht bebaueter Platz gewesen, der von den Schweinen, die man daselbst gehalten und geweidet, die Schwein-Wiese genennet worden. Wie man diese Gegend mehr bebauet, hat man sie theils zur Bequemlichkeit der Bewohner, theils um das Wasser abzuleiten und den Boden trocken zu machen, mit Wassergraben durchschnitten. Die Schweine, welche die Branntweinbrenner ihres Nutzens halber in grosser Menge hielten, verunreinigten die Graben, dass aus ihnen zur grossen Beschwerde der Einwohner und zu ihrem Schaden Sümpfe und Moräste wurden. Diesem Uebel, welches von Tage zu Tage zunahm und endlich der ganzen Gegend verderblich hätte sein können, wollte man gegen Ende des vorigen Jahrhunderts durch Reinigung der Graben und Fortschaffung der Schweine abhelfen, sodass desfalls 1701 ein Schluss aller Ordnungen folgte, dabei man für gut ansah, die Aufsicht über solche Reinigung dem Wallgebäude zu überlassen. Die nachgehends zu verschiedener Zeit wiederholte Schlüsse, die mancherlei Vorschläge und Bedenken und der in dieser Sache nachmals zwischen den Ordnungen sich ereignete Zwiespalt gaben genugsam zu erkennen, dass die beliebte Grabenreinigung nicht so leicht dürfte ins Werk gerichtet werden, bis sie 1746 den Ordnungen durch

Nachricht von diesen Graben und derselben Reinigung.

ein Königliches Rescript auferleget wurde, welches einen neuen Schluss, neue Vorschläge und Bedenken veranlasste. Ein zweites Königliches Rescript des folgenden Jahres brachte es dahin, dass man mit der Reinigung einen Anfang machte, aber aus Mangel der Kosten bald wieder unterliess, daher die Grabenreinigung mit zu den Beschwerden gerechnet ward, welche 1749 die dritte Ordnung den zur Beilegung der innerlichen Misshelligkeiten nach Danzig gekommenen Königlichen Bevollmächtigten übergab. Der zu Anfange dieses §phi angeführte Articul der Königlichen Ordination trug dem Wallgebäude auf, „die Grabenreinigung innerhalb zweien Jahren vollenden zu lassen; den von der Niederstadt einkommenden Zins zu Erhaltung und Reinigung der Graben zu allen ewigen Zeiten anzuwenden; den dazu bestimmten freiwilligen Beitrag und den denen Eignern der dortigen Gebäude von jeder Rute aufgelegten Groschen nicht länger, als bis nach völlig geendigter Arbeit zu nehmen; zu den jährlichen Besserungen mit den gewöhnlichen Zinsern sich zu vergnügen und zu verhüten, dass weder das Vieh die Ufer der Graben beschädige, noch einige Unreinigkeit in die Graben geworfen werde, und alle Jahr die Graben zu besichtigen und den gefundenen Mängeln durch unverzügliche Anwendung bewährter Hülfsmittel abzuhelfen". Das Assessorialgericht erlaubte in seiner Erläuterung den Ordnungen, „wenn die zur Grabenreinigung angewiesene Gelder nicht zureichend wären, Geld gegen Zinse zu leihen und nach und nach aus den Einkünften abzuzahlen". Daneben ward dem Wallgebäude zur Vollendung der Arbeit eine Frist von zweien Jahren von Verlautbarung des Decrets aufs neue gegönnet. Worauf die Grabenreinigung zwar zu Ende gebracht worden, allein die in der Ordination dem Wallgebäude für die Erhaltung anbefohlene Vorsorge scheinet insoweit aus der Acht gelassen zu werden, indem es zwar den Zustand der Graben jährlich in Augenschein nimmt, doch die Mängel nicht verbessert, sondern geschehen lässt, dass die Graben von der Unreinigkeit der sich mehrenden niederstädtschen Schweine einen beständigen Zufluss haben und die Holzhändler ihr Holz in die Graben bringen, wodurch, wenn es zumalen lange lieget, das Wasser, wie bekannt, verschlemmet wird. Der Augenschein und Geruch geben zu erkennen, dass, wo es lange so fortgehet, die niederstädtsche Graben wieder in ihren alten Stand kommen werden.

Das Wallgebäude ist über die Vorstadt und Neustadt gesetzet worden.

§ 7.

Dass auf Veranlassung der Königlichen Ordination dem Wallgebäude aus Schluss der Ordnungen die Aufsicht über die Vor-

stadt und Neustadt aufgetragen worden, ist aus dem 11. und 13. §pho des 13. Capitels zu ersehen und stehet im 11. §pho die Anmerkung, dass man nicht sagen könne, worin eigentlich die Verrichtung dieser Function daselbst bestehe.

Cap. XXIV.

Kriegesrath und Artillerie-Function.

§ 1.

In den ältesten Zeiten hat der Rath unmittelbar dasjenige, was zum Soldatenwesen gehöret, besorget, oder es zu besorgen jemanden aus seinem Mittel ernennet. Wie man im Interregno nach Sigismundo Augusto die Soldateska verstärkte, ward 1573 erinnert, einen Kriegesrath aus allen Ordnungen anzurichten und dazu aus den Quartieren vier Personen zu nehmen: wozu der Rath bereit war, nur den Namen Kriegesrath missbilligte, weil die Stadt mit niemanden Krieg führete noch führen wollte, und einen Bürgermeister nebst dreien Rathmännern wählte, denen das Gericht jemanden beifügen und jedes Quartier zweene, aus denen der Rath einen nehmen könnte, vorschlagen sollte, worauf aus dem Gericht zweene und aus der dritten Ordnung vier Beisitzer wurden. Dieses ist der erste Ursprung des Kriegesraths, dem doch der Rath weder einen solchen Namen, noch eine grössere Macht, als eine Aufsicht über die Festungswerke zustehen wollte; hergegen meinte die dritte Ordnung, dass derselbe an allen Kriegesgeschäften Theil haben müsste. Mit dem Ende des Interregni hörete der Kriegesrath auf, der 1576 bei der damaligen obhandenen Gefahr wiederhergestellet und mit so vielen Personen, als der vorige besetzet ward, welcher die für die Soldaten bestimmte Gelder empfangen, ausgeben und berechnen sollte.

Ursprung des Kriegesraths und dessen erste Verrichtung, der aufhöret und wieder hergestellet wird.

Da man nach wieder erlangter Ruhe die Soldaten abgedanket hatte, erreichte der Kriegesrath abermals sein Ende, bis er 1624 wegen des gefürchteten schwedischen Krieges in Preussen von neuem angerichtet und mit vieren aus dem Rath, zween aus dem Gericht und vieren aus der dritten Ordnung besetzet wurde: und da 1626 der Rath die Personen seines Mittels bis sechse vermehrte, verlangte die dritte Ordnung eine gleiche Anzahl aus den Quartieren, daher es der Rath bei den vier Rathspersonen wieder liess;

Zweite Aufhebung des Kriegesraths und zweite Wiederherstellung.

Zu demselben verordnete Personen.

und wie dennoch 1635 sechs derselben im Kriegesrath sich befanden und die dritte Ordnung ebensoviel aus ihrem Mittel wünschte, versicherte der Rath, dass von den sechs Rathspersonen jederzeit nur vier zugegen sein sollten, bei denen es, da man die zweene neue wieder weggelassen, geblieben ist; dagegen 1656 die Beisitzer der dritten Ordnung verdoppelt wurden, deren Anzahl bis auf den heutigen Tag aus achten bestehet.

§ 2.

Verschiedene Anzahl aus dem Rath.

Aus dem Rath sind bis 1710 vier Personen geblieben, in welchem Jahr durch das aufgehobene Krieges-Commissariat vor der Münde eine Stelle einging, und obzwar damals der Rath beliebte, dass vor den ehemaligen Mündischen Krieges-Commissarium derjenige Kämmerer, der dem Zeughause vorstehet, im Kriegesrath sitzen sollte, womit auch ein Anfang gemacht wurde, hat solches doch bald wieder aufgehöret. Im Jahr 1734 wurden wegen der damaligen Unruhe die Zeit über, da dieselbe währete, zweene Rathmänner beigefüget, und da ein gleiches 1758 geschah, ward solches, ehe die beiden neuen Mitglieder im Kriegesrath Sitz nehmen konnten, wieder geändert und die alte Zahl behalten, weil die dritte Ordnung nach solchem Beispiel ihre Beisitzer mit einem aus jedem Quartier verstärken wollte.

§ 3.

Krieges-Präsident.

Das Haupt von dem Kriegesrath ist der Krieges-Präsident, nach welchem der Commissarius von der Infanterie und Reuterei und auf diesen der Commissarius von der Artillerie folget. Der Krieges-Präsident ist alle Zeit einer von den Bürgermeistern, daher von ihm oben im 21. § des 12. Capitels gehandelt worden. Die Commissarien, derer in den Aemter-Verkührungen vor 1627 nicht gedacht wird, lassen die für die Soldaten und Artilleristen bestimmte Gelder durch die Musterschreiber empfangen, die in ihrer und der Beisitzer aus den Ordnungen Gegenwart der Soldateska gezahlet werden, doch dass die Artilleristen vorher in Beisein ihres Commissarii und der Beisitzer, die Infanteristen und Reuter hernach in ihres Commissarii und der Beisitzer zur Zahlung Gegenwart ihren Sold empfangen. Die Commissarien sind der gemeinen Soldaten, Reuter, Artilleristen, Unterofficiers und Commandeurs, wenn sie etwas ausser den Wachen und da sie nicht auf die Wachen ziehen, verbrechen, Richter, die sie nach Beschaffenheit ihrer Vergehung entweder selbst strafen, oder ans

Commissarien von der Soldateska und den Artilleristen.

Malefizgericht geben, die bei ihnen auch Schulden wegen verklaget, von ihnen zur Zahlung angehalten, und wenn sie nicht zahlen können, die Schulden bei ihnen verschrieben werden, um sie von dem Solde zu kürzen. Sie geben die Erlaubniss zum heirathen, hören die Klagen der Weiber über ihre Ehemänner, trennen die Ehen, wenn die Scheidung gesucht wird, setzen Vormünder und lassen die Theilungen verschreiben, wenn der Mann die Frau überlebet. Doch erstrecket sich ihre Gerichtbarkeit blos über die Männer, nicht aber über die Frauen, als die unter der bürgerlichen Obrigkeit stehen. Was die Oberofficier und die Fälle, die auf den Wachen und indem auf die Wachen gezogen wird, sich zutragen, betrifft, selbige gehören an den Krieges-Präsidenten, wie solches an dem vorangezogenen Orte bemerket worden. Beide Commissarien haben im Kriegesrath Sitz und Stimme, nur in den Jahren 1751 und 1752 wollte die dritte Ordnung den Artillerie-Commissarium im Kriegesrath nicht dulden, es wäre dann, dass auch die zur Artillerie-Function gehörende Assessores aus der dritten Ordnung im Kriegesrath sässen, doch ist es bei der alten Einrichtung geblieben. Vor diesem konnten die Commissarii allein Gemeine und Unterofficier annehmen, oder aus Gemeinen Unterofficier machen, entweder, dass sie die abgegangene mit neuen ersetzten oder nach vorher bestandenem Schluss der Ordnungen die Anzahl vermehrten. Der Vorwurf, dass sie hierin nach Gunst und Eigennutz verführen, war Ursach, dass der 49. Artikel der Königlichen Ordination die Werbung und Abdankung der Soldaten dem Commissario von der Infanterie abnahm und sie dem ganzen Kriegesrath zueignete, welches auch von den Unterofficieren zu verstehen ist. Ob nun durch diese Veränderung dasjenige vermieden worden, was man sonst den Krieges-Commissarien aufgerücket, lässt man dahin gestellet sein: doch könnte man fragen, woher seit der Zeit unter die Gemeinen und Unterofficier so viel schlechte Leute gekommen wären.

Der Commissarien ehmalige Macht in Annehmung der Gemeinen und Unterofficier.

Die Commissarien haben die Oberaufsicht über der Soldaten Gewehr und Kleidung, und wenn das Gewehr der Infanteristen schadhaft geworden, oder mehr Gewehrstücke beizuschaffen, lässt ihr Commissarius solches an den Zeughausherrn gelangen, der das untüchtige mit besserem verwechselt, und was fehlet, liefert. Diejenigen, die das zur Kleidung nöthige auf Borg hergegeben und ihre Zahlung nicht erhalten können, melden sich bei den Commissarien.

Gemeiniglich wird der Artillerie-Commissarius Commissarius von der Infanterie und Reuterei, wenn dieser abgehet; welches 1734, 1758,

1759 und 1771 nicht geschah, und anno 1769 legte der Artillerie-Commissarius dieses Amt nieder, nachdem er es nur ein Jahr verwaltet hatte und ehe das Commissariat von der Infanterie erlediget ward. Es pflegten auch die Commissarii von der Infanterie dieses Amt zu behalten, bis sie Bürgermeister würden, welches 1754 und 1759 nicht geschehen ist, da die Commissarii Rathmänner geblieben und Commissarii zu sein aufgehöret haben. Stirbt der Commissarius von der Infanterie, so verwaltet dessen Amt bis an die jährliche Verwechslung der Aemter der von der Artillerie: so wie auf solchen Fall der von der Infanterie des Artillerie-Commissarii Stelle vertritt.

§ 4.

Des Kriegesraths Macht und Verrichtung.

Der Kriegesrath ist über die gesammte Stadt-Soldateska zu Ross und zu Fuss und vollziehet dasjenige, was zur allgemeinen Sicherheit von den Ordnungen beschlossen worden. Er ersetzet mit neuer Mannschaft, was von der Besatzung abgehet, die er nach der Ordnungen Gutfinden bald verstärket, bald verringert, und derjenige, der seinen Abschied suchet, muss sich bei ihm melden, welches schon aus dem vorhergehenden §. erhellet. Die Artilleristen und ihre Unterofficier oder Commandeurs gehören an die Artillerie-Function. Die Unterofficier von der Infanterie und Reuterei, wie auch ihre Oberofficier nebst denen von der Artillerie bis an die Capitains und den Rittmeister wählet der Kriegesrath, dem doch nicht erlaubet ist, die einmal bestimmte Zahl der Unter- und Oberofficier zu vergrössern, noch die Soldaten in mehrere Compagnien einzutheilen, ohne dass es die Ordnungen vorher gewilliget hätten, so wie er auch vor sich niemanden den Sold zu verhöhen vermag. Vor dem Kriegesrath schwören alle Ober- und Stabsofficier bis auf den Commendanten der Stadt und der Festung Weichselmünde: welches der 49. Artikel der Königlichen Ordination von neuem gebietet, da es schon vorher von den Concordaten beliebet worden. Was der Kriegesrath zu der Stadt Sicherheit dienlich findet und ohne der Ordnungen Einwilligung nicht veranstaltet werden kann, gelanget durch den Kriegespräsidenten an den Rath, damit er es den Ordnungen vortrage, so wie, was in solchem Fall die Ordnungen schliessen, dem Kriegesrath zur Vollziehung aufgegeben wird. Der 54. Artikel der Königlichen Ordination verpflichtet den Kriegesrath, mit allem Fleiss und gehöriger Aufmerksamkeit zu sorgen, „dass bei dem Kriegeswesen die Missbräuche und überflüssige Ausgaben abgeschafft und nicht mehrere Officier und Gemeinen besoldet werden, als aus Schluss der Ordnungen beibehalten worden".

§ 5.

Stabsofficiere bis an den Major gehören zum Kriegesrath

Ausser den vorbenannten Personen, die zum Kriegesrath gehören, haben in demselben der Stadtcommendant, der Oberste und Oberstleutenant, wenn die Stadt solche Stabsofficier in ihren Diensten hat, Sitz und Stimme. Wie vor einiger Zeit die Stadt keinen anderen Stabsofficier als den Major hatte, wurde dieser mit zum Kriegesrath gezogen, da er sonst in denselben nicht gehöret.

Kriegesraths Sekretär.

Einer von den Stadtsekretären, dem der Rath es aufträgt, ist Kriegesraths-Sekretär, der den Officieren den Eid vorlieset und das, was der Kriegesrath für nöthig findet, zu Papier bringet.

§ 6.

Personen aus dem Kriegesrath zur Zahlung und zum Malefizgericht der Soldaten.

Von den Personen des Kriegesraths werden ein Schöppe und einer aus jedem Quartier zur Zahlung verordnet, die nebst dem Commissario zugegen sind, wenn die Infanterie und Reuterei ihren monatlichen Sold empfangen, vor welchen die neu angenommenen sowohl Gemeine als Unterofficier, wenn ihnen zum ersten mal der Sold gereichet wird, den Eid leisten, wie solches der 49. Artikel der Königlichen Ordination fodert, welches, dass es in Gegenwart des ganzen Kriegesraths geschehen möchte, die Concordaten für gut gefunden hatten.

Vom Malefizgericht.

Der andere Schöppe und die vier übrigen aus den Quartieren gehören nebst dem Commissario zum Malefizgericht, denen der Major und einige von den Oberofficieren, Unterofficieren und Gemeinen beigefüget werden. Der Auditeur vertritt die Stelle eines Actuarii, der die geschehene Untersuchung niederschreibet und das Urtheil, so wie es der Kriegescommissarius nach den meisten Stimmen ausspricht, abfasset, welches, nachdem es der Commissarius unterschrieben, dem Commendanten zugeschicket wird, der durch seine Unterschrift entweder beistimmet oder es ändert, worauf es an den Rath gelanget, der, wenn der Kriegessekretär die Acten vorgelesen, es entweder bestätiget, oder davon abgehet, und es zur Vollstreckung zurücksendet.

§ 7.

Erste Nachricht vom Artillerie-Commissario.

Der Artillerie-Commissarius, der ein Mitglied des Kriegesraths ist und einer besondern Artilleriefunction vorstehet, welches beides zuvor angezeiget worden, kömmt in den Amtsverkanterungen zuerst 1634 unter dem Namen Büchsenmeisterei- und Arkelei-Herr vor, welches zu erkennen giebt, dass zur selbigen Zeit die Artilleristen ihren eigenen Herren erhalten, da sie bis dahin unter dem, der

den Infanteristen vorgesetzt gewesen, gestanden; folglich kann auch die Function nicht älter sein, die nunmehro nebst dem Commissario aus einem Schöppen und vieren aus der dritten Ordnung bestehet, da bis ins Jahr 1658 nur zweene gewesen, nämlich einer aus jedem der beiden ersteren Quartiere, denen auf der dritten Ordnung Inständigkeit in gedachtem Jahr der Rath aus den beiden übrigen Quartieren einen hinzufügte. Dass der Artillerie-Commissarius sein Amt gemeiniglich mit dem Commissariat von der Infanterie verwechsele, stehet schon im 3. §, und 1734 und 1759 haben die Artillerie-Commissarii ihr Amt niedergeleget, ohne Commissarii von der Infanterie zu werden: wie dann 1758 sich der Fall zutrug, dass man dem Artillerie-Commissario einen von den vorsitzenden Rathmännern zum Commissariat von der Infanterie vorzog, dem man das Jahr zuvor den Artillerie-Commissariat nicht hatte anvertrauen wollen[1]).

Function zur Artillerie.

§ 8.

Der Artillerie-Commissarius kann nicht mehr allein die Artilleristen annehmen und abdanken.

Dass gegen die Artilleristen sich derselben Commissarius auf gleiche Art, wie der erstere Commissarius sich gegen die Infanterie und Reuterei verhalte, ist aus dem 3. § abzunehmen, und obgleich bei Annehmung und Abdankung der Gemeinen und ihrer Unterofficier der Artilleristen und ihres Commissarii in der Königlichen Ordination nicht besonders gedacht wird, der Commissarius auch 1752 das alte Recht in Annehmung der Artilleristen zu behaupten suchte, wollte solches doch die dritte Ordnung nicht gestatten, indem sie meinte, dass dasjenige, was in diesem Fall dem Kriegescommissario benommen worden, zugleich von dem Artillerie-Commissario zu verstehen sei, worin auch auf des Raths Befinden der Artillerie-Commissarius nachgegeben hat, zumalen da schon in den Concordaten ausgemacht worden, dass die Bedienten von der Artillerie vom ganzen Collegio oder der Function angenommen werden sollten. Der neu angenommenen Artilleristen Eid wird gleichfalls vor der Function bei der Zahlung geleistet.

Er versorget die Soldaten- und Bürgerwachen mit Holz.

Dieses ist noch von dem Artillerie-Commissario anzumerken, dass er die Soldaten-, und wenn die Bürger aufziehen, auch die Bürgerwachen zur Winterszeit mit Holz versorget.

---

[1]) Selbiger war der berüchtete Wernick, den man das Jahr zuvor zum Commissario von der Artillerie nicht machen wollen und ihm doch das Jahr hernach das von der Infanterie auftrug. Der Bürgermeister, der ein Kaufmann, war dazu vornehmlich förderlich, welchem Wernick zur bürgermeisterlichen Würde behülflich gewesen.

§ 9.

An die Artilleriefunction gelanget es, wann etwas wegen der Artillerie entweder aus Schluss der Ordnungen oder auf Gutfinden des Kriegesraths zu verfügen. Es wird ihr vorgetragen, so die Wälle und Aussenwerke mit mehreren Canonen zu besetzen und Munition aufzuführen, und sie lässt es dem Zeughausherrn hinterbringen, damit es abgefolget werde. Sie veranstaltet es, wenn neue Mörser und Canonen anzufertigen oder die schadhaften umzugiessen, nachdem wegen der dazu erfoderlichen Kosten die Ordnungen vorher ihre Einwilligung gegeben, und hält alle Jahr auf den Wällen und Aussenwerken eine Umfahrt, das Geschütz in Augenschein zu nehmen und die Munitionskasten zu untersuchen.

Verrichtungen der Artilleriefunction.

Cap. XXV.

Von der Vorraths-Function.

§ 1.

Der Vorrath beziehet sich eigentlich auf einen Vorrath an Getreide, zu welchem 1552 die Bürgerschaft Anlass gab, da sie beim Könige Sigismundo Augusto in ihrer 38. Bitte Ansuchung that, dem Rath zu befehlen, dass, wenn das Getreide wohlfeil wäre, etliche hundert Last aufgekaufet, in den Speichern verwahret und die Aufsicht vier Bürgern anvertrauet würde, damit sie selbiges bei einbrechender Noth den Armen um einen billigen Preis verkaufen möchten. Hochgedachter König hielt dieses Begehren für gerecht und gab den Ordnungen auf, bequeme und billige Mittel auszufinden, wodurch es ins Werk gerichtet würde. Hierzu ward die Veranstaltung gemacht, wie man 1557 zum Ankauf des Korns ein gewisses Geld auf ewig verordnete und für dienlich hielt, eine Partie Korn zur gemeinen Nothdurft in der Stadt zu behalten. Dem Vorrath wurden Personen aus dem Rath und der dritten Ordnung vorgesetzet, deren zuerst 1571 Meldung geschichet, die aber schon eher gewesen sein müssen und vermuthlich bei der Einrichtung des Vorraths verordnet worden. Ihre Verrichtung ist gewesen, aus Schluss der Ordnungen Korn zu kaufen, selbiges aufzuschütten, wenn es theuer geworden, um einen billigen Preis an die Bäcker und andere dürftige Bürger zu verkaufen, bei Vermuthung eines Mangels und der Theurung bei den Ordnungen wegen des Ein-

Veranlassung des Vorraths.

Zum Vorrath ein gewisses Geld verordnet.

Demselben vorgesetzte Personen.

Ihre Verrichtungen.

kaufs anzufragen, wenn es an Gelde fehlete, um einen Zuschub oder Bewilligung es aufzunehmen anzuhalten und ihnen auf Erfodern Rechnung zu thun. Zuweilen bekam der Vorrath allein die Freiheit, das zu Markte kommende Getreide aufzukaufen, und fehlet es nicht an Beispielen, dass die Ausfuhr so lange gehemmet worden, bis der Vorrath die ihm aufgegebene Lasten angeschafft hatte.

§ 2.

Die dem Vorrath vorgesetzte Personen sind so lange geblieben, als der Vorrath gewähret.

Aus den Nachrichten der ältern Zeiten will erhellen, dass die zum Vorrath verordnete Personen nicht länger geblieben, als der Vorrath gewähret, und dass sie zu sein aufgehöret, wenn der Kornvorrath verkaufet und die Rechnung abgeleget worden. Daher, wie man nach ausgeleertem Vorrath 1595 für nöthig fand, tausend Last Korn zu kaufen, ward für dienlich befunden, zum Einkauf und Bewahrung des Eingekauften einen aus dem Rath und vier aus der dritten Ordnung zu ernennen, welches nicht nöthig gewesen wäre, wenn man beständige Verwalter des Vorraths gehabt hätte: wiewohl in den Amtsverkührungen schon 1592 verordnete Herren zum gemeinen Vorrath sich finden, die vorher nicht angetroffen werden.

Beständige Function zum Vorrath.

Es ist endlich eine immerwährende Function zum Vorrath entstanden, deren Mitglieder ein gewisses Gehalt gehabt: welches durch einen Schluss der Ordnungen 1661 gänzlich aufgehoben und die Anzahl der Personen gemindert wurde, die heutiges Tages aus zweenen Rathmännern, zweenen Schöppen und vieren aus der dritten Ordnung bestehet.

§ 3.

Den Vorrath mit Korn zu versorgen.

Die Ursach, warum in dem angezogenen 1661sten Jahr drei Quartiere diese Verwaltung gänzlich aufheben wollten, war, weil sich kein Vorrath an Korn fand, die man auch nachgehends anführen können und zu unsern Zeiten anführen kann. Im Jahr 1662 schloss der Rath, dass alle Montage vom Vorrath sollte geredet und von den Zulage- und Pfahl-Schreibern von dem eingekommenen und ausgegangenen Getreide ein Aufsatz gegeben werden, und hielt es 1669 für dienlich, bei dem damaligen niedrigen Preise des Korns den Vorrath zu versorgen. In dem Decret Joannis III. wird dem Rath auferleget, dasjenige, was wegen Anfüllung der Speicher mit Korn aus Schluss aller dreier Ordnungen bestehen möchte, nicht zu hindern, sondern vielmehr zur Vollziehung bringen zu lassen: welches von dem Vorrath zu verstehen und

anzeigen will, dass dem Rath Schuld gegeben worden, als wenn er die von den Ordnungen beliebte Anschaffung des Vorraths an Getreide gehindert hätte. Die auf das Decret gefolgte Concordata wollen, dass der Vorrath aus Schluss aller Ordnungen angeschafft und mit derselben Belieben verthan werde, und damit dem Rath desfalls nichts beigemessen würde, willigte er 1686 so viel Korn zu kaufen, als dazu Baarschaft beim Vorrath sich befände. Unter den im Königlichen Decret gemeldeten Speichern sind die sogenannte Vorraths-Speicher der Stadt zu verstehen, die, nachdem man auf keinen Vorrath bedacht gewesen, andern vermiethet worden. Noch 1697 wurden zur Verproviantirung der Münde vier Last Getreide aus dem Vorrath genommen, da im folgenden Jahr dem Rath die dritte Ordnung zur Last legte, dass auf den Vorraths-Speichern kein Korn vorhanden war. Im Jahr 1689 schlossen die Ordnungen, von den Liefcranz-Käufen jenseits Thorn zweene Scheffel von der Last an den Vorrath zu liefern, und 1709, von der Last des aufgeschütteten Getreides einen Scheffel dem Vorrath zu schenken; es ist aber unbekannt, ob und wie lange diesen Schlüssen nachgelebet worden. Schon 1597 ward den Kornjägern, das ist denen, die das Korn nicht zu feilem Markt kommen liessen, sondern ihm entgegen jagten und den Preis auftrieben, durch ein Edict auferleget, von der Last 2 Scheffel an den Vorrath zu geben, welches die Ordnungen durch einen Schluss 1599 wieder abstellten. Sollten künftig die Ordnungen wegen eines Vorraths an Getreide etwas verfügen, würde die Bewerkstelligung der Function aufgetragen werden, wie es denn zu unsern Zeiten geschehen, dass sie aus Schluss der Ordnungen eine gewisse Anzahl Lasten zum künftigen gemeinen Gebrauch bei den Kaufleuten besprochen und darauf etwas gewisses vorausgezahlet hat; so wie es auch geschehen, dass bei sich ereignendem und gefürchtetem Mangel an Korn und andern Feldfrüchten dem Praeses vom Vorrath aufgegeben worden, wie viel auf den Speichern vorhanden, von Zeit zu Zeit aufnehmen zu lassen und das Verzeichniss davon dem Rath einzuhändigen, damit so viel in der Stadt zurückbleibe, als der Einwohner Nothdurft zu erfodern scheinet[1]).

Vorraths-Speicher.

Von den Liefcranzkäufen etwas dem Vorrath einzuliefern.

Ehmalige Kornjäger.

Vom Vorrath besprochenes Getreide und eingegebenes Verzeichniss, wie viel an Korn und andern Feldfrüchten vorhanden.

§ 4.

Anstatt dass man auf Vorrath Korn kaufet, wird zu unsern Zeiten auf die Vorraths-Kammer das eingeführte fremde Geld

Eingeführtes fremdes Geld auf die Vorrathskammer geliefert.

[1]) Welchem Auftrag auch nachgekommen wird: wobei doch die Frage entstehet, ob wirklich so viel an Korn, so noch nicht an Fremde verkauft worden, vorhanden sei, als der Vorraths-Herr dem Rath angiebet.

gebracht, damit es untersuchet und dadurch verhütet werde, dass schlechteres Geld, als man schon hat, unter die Leute komme. Ein solches ward schon 1705 geschlossen und wieder erneuert, nachdem 1750 in der Nachbarschaft schlechtes Geld geschlagen und von Zeit zu Zeit an seinem innerlichen Werth verringert worden. Dieser Vorsichtigkeit ungeachtet hat man nicht wehren können, dass nicht die Stadt mit geringhaltigem Gelde wäre überschwemmet worden.

Vorraths-Schreiber.

Noch ist anzuführen, dass die Vorraths-Function auch einen Vorraths-Schreiber hat, der zugleich Hülfgelder-Schreiber ist, der, da er sich anjetzo mit dem Korn nicht beschäftigen kann, die auf die Vorraths-Kammer gebrachte Gelder untersuchet und dem Praeses vom Vorrath Bericht abstattet[1]).

Cap. XXVI.

Von den Verwaltungen der Ländereien und des Stadt-Hofes.

§ 1.

Wie das Werder, die Nehrung und die Hohe an die Stadt gekommen.

Die Stadt besitzet ansehnliche Landesstücke, welche ihr grösstentheils der König Casimir in dem Jahr, da sie sich ihm unterworfen, zu Culmischem Recht und Freiheit geschenket hat, und davon das erste 1454 gegebene Privilegium ein Zeugniss ableget, als in welchem solche Landesstücke verzeichnet stehen[2]), nämlich die Nehring, das Stüblauische Werder und die gegen das Gebirge in dem Danziger Gebiete gelegene Dörfer, welche nebst denen damals in der Nehring und dem Werder befindlichen namentlich ausgedrückt werden[3]). Was bei der Schenkung der

1) Wenn man also auf die Ursach siehet, warum die Vorraths-Function eingeführet worden, und worin ehmals ihre Beschäftigung bestanden, ist anjetzo diese Function ein blosser Name, der gleichsam zum Andenken annoch beibehalten wird.

2) Dass wegen der übrigen Ländereien und wegen Hela besonders die Königlichen Schenkungen in Curickens Danziger Chronik stehen, ist einem jeden bekannt.

3) Wie auf die Nehrung die Elbinger Anspruch machten, hat König Alexander anno 1505 dieselbe den Danzigern zugesprochen und von neuem geschenket. Das Diploma stehet in Dogiels corpore diplomatico T. IV. p. 191. 192.

König sich ausgedungen, ist oben bei den Königlichen Einkünften gemeldet worden. Im Jahr 1526 that Sigismundus I. das Städtlein Hela und was dazu gehörte, hinzu, welches zwar die Danziger schon besassen und vom Könige Casimir zur Vergeltung dessen, was dem Deutschen Orden durch den ewigen Frieden 1466 von der Nehring abgetreten worden, erlanget hatten, doch ohne desfalls etwas schriftliches aufweisen zu können: darüber König Sigismundus I. in gedachtem Jahr eine oben angeführte Urkunde ausfertigen liess, und zwar in Betrachtung, dass die Stadt dem Könige und allen dessen Reichsnachfolgern jährlich über die bisher gewöhnliche zweitausend Ungarische Gulden, viertausend Preussische leichte Mark zu zahlen versprochen hatte[1]). Die Scharpau hat die Stadt unter der Regierung jetztgedachten Königes durch Kauf an sich gebracht, welche nebst einigen andern Sachen Casimirus 1457 etlichen Danziger Bürgern vor siebentausend Ungarische Gulden verpfändet, der Stadt die Macht, sie von den Bürgern einzulösen, ertheilet, und König Alexander 1505 dem Bischofe von Ermland und dessen Bisthum geschenket hatte, doch dass von dem Bischofe oder dem Bisthum der Pfandschilling den Danziger Bürgern gezahlet werden sollte. Der Bischof gelangte, ohne den Pfandschilling zu zahlen, zum Besitz der Scharpau, welche ihm nach erhaltener Königlichen Einwilligung mit Wissen und Willen des Ermländischen Capitels die Stadt 1530 vor fünfzehntausend kleine Preussische Mark abkaufte. Preuss. Gesch I. 74. 90. Wobei der Bischof den ehemaligen Schenkungsbrief König Alexanders zurückgab, auch 1536 eine gewisse Versicherungsschrift ertheilte.

Von Hela.

Durch Kauf erlangtes Eigenthum der Scharpau.

§ 2.

Angezeigte Landesstücke machen das Danziger Gebiet aus, in dessen Besitz die Stadt bis jetzo geblieben ist. Während der Regierung Sigismundi Augusti wurde sie wegen der Nehring, Scharpau und eines Theils des Werders nach Hofe ausgeladen und zum Abtritt verurtheilet, der doch nicht erfolgte: und damit die Stadt künftig durch dergleichen Ansprüche nicht verunruhiget würde, bestätigte König Stephanus bei dem Beschluss der Tractatuum Portorii die ehemalige Schenkung Casimiri, und dass die Stadt die dadurch erlangte Güter, so wie sie dieselben bisher mit dem vollkommensten Recht besessen und noch besässe, auch ferner zu allen ewigen Zeiten besitzen sollte. Was diejenigen Güter betraf,

Die Stadt wird wegen einiger Landesstücke angefochten, deren Eigenthum König Stephanus bestatiget.

[1]) Das Diploma wegen Hela stehet in Dogiels corpore diplomatico T. IV p. 241.

so die Stadt von den folgenden Königen entweder durch Tausch oder Kauf erlanget, bei denen sich einiger Zweifel äusserte, erachtete König Stephanus, dass es der Krone nicht nur anständig, sondern auch nützlich sei, wenn die Stadt dieselben behielte. Dannenhero er versprach, die Stadt in derselben Besitz nicht zu stören, zugleich, wann etwas darwider könnte eingewandt werden, sich zu bemühen, dass solches auf dem Reichstage gehoben und die Stadt durch einen Reichs-Schluss darwider in Sicherheit gestellet würde. Weil nun die Tractatus Portorii während dem Reichstage 1585 in dem Senat vorgelesen, untersuchet, genehmiget und unter dem grossen Kronsiegel in Gegenwart vieler Senatoren, Beamten und Landboten ausgefertiget worden, so kann man sagen, dass dasjenige, was in Ansehung der durch Tausch und Kauf von der Stadt erlangten Güter König Stephanus versprochen, zu seiner Erfüllung gediehen ist. Dessen ungeachtet hat die Stadt zu den Zeiten Joannis Casimiri und Michaelis wegen der Scharpau zu verschiedenen Malen Verdrüsslichkeiten gehabt, da man sie als ein zur Marienburgischen Oeconomie gehöriges Stück angesehen und ihr bald mit polnischen Einquartierungen, bald mit Anweisungen des Kron-Feldherrn für die Kron-Armée beschwerlich gefallen; darwider von Zeit zu Zeit die Stadt bald beim Könige, bald bei dem Kron-Feldherrn eine Wandelung gesucht und auch erhalten, die doch von keinem langen Bestand gewesen. Joannes III. gedachte allen weiteren Anforderungen auf die Scharpau ein Ziel zu setzen, da er wegen derselben in seinem Decret nichts neues verfügen wollte, sondern sich auf das Privilegium Königes Stephani berief: dennoch geschahe es, dass 1710 der Hof und 1711 der Ermländische Bischof nebst seinem Capitul auf die Scharpau einen Anspruch machten, auch der Bischof und das Capitul der Stadt eine Ladung ans Assessorial-Gericht legten, die aber nicht fortgesetzet worden. Im Interregno 1733 wollte sich der Land-Schatzmeister einiges Recht über die Scharpau als ein Königliches Tafelgut anmassen, der aber durch Vorstellungen auf andere Gedanken gebracht wurde.

Fernere Ansprüche auf die Scharpau.

König Johann genehmiget wegen der Scharpau Stephani Ausspruch.

Erneueter Anspruch.

§ 3.

Es werden die Ländereien der Stadt in fünf Theile abgesondert, welche sind: das Werder, die Nehring, mit der die Scharpau verknüpfet ist, die Höhe, das Städtlein Hela und das Bauamt, welches eigentlich ein Stück des Werders ist, so man davon abgesondert und zu einer besondern Verwaltung gemacht hat; dergleichen Verwaltungen also fünfe sind: die Werderische, Nehringi-

Die Ländereien werden in fünf Verwaltungen abgetheilet.

sche, Höhische, die von Hela und das Bauamt. Diese Verwaltungen stunden blos unter dem Rath, der ihnen Personen seines Mittels vorsetzte, bis 1578 auch die dritte Ordnung daran Theil nahm, und zwar, dass die Sachen, so die Gerichtbarkeit betrafen, dem Rath allein gelassen wurden, was aber zu den Einkünften gehörete, zugleich die aus der dritten Ordnung besorgten, und zwar, dass einer jeden Verwaltung nebst zweenen Rathmännern zweene aus der dritten Ordnung vorstünden Diese neue Einrichtung währte nur ein Jahr, wie solches oben im 3 § des 21. Capitels bei Gelegenheit der Kämmerei angemerket worden, woselbst auch vorkömmt, dass man 1658 zur Kämmerei Personen aus allen Ordnungen beliebet, so zugleich wegen der Ländereien geschehen ist, und zwar, dass die Gerichte über die Bauern in ihren zwistigen Sachen beim Rath bleiben, an denen zur Verwaltung der Güter gehörenden Angelegenheiten, und was desfalls über die Landleute zu verordnen, nebst dem Rath auch die andere beide Ordnungen Theil haben, folglich dem Werder, der Nehring, Höhe und Hela ein Bürgermeister, zweene Rathmänner, einer aus dem Gericht und zweene aus der dritten Ordnung vorgesetzet werden sollten. Auf solche Art sind die Functiones bei den Ländereien entstanden, die bis auf den heutigen Tag geblieben, auch nicht leicht aufhören werden; und obzwar des Bauamts nicht namentlich gedacht worden, so ist es doch unter den andern Verwaltungen begriffen, deren das damalige Administrations-Instrument gedenket, ohne es namentlich auszudrücken, und dem kein Bürgermeister, doch sonst eine gleiche Anzahl Personen aus allen Ordnungen vorstehen sollte.

An denen auch die dritte Ordnung Theil zu nehmen angefangen, aber nur ein Jahr lang.

Entstandene Functiones bei den Ländereien.

§ 4.

Was für einen Antheil die Bürgermeister an den Verwaltungen der Ländereien nehmen, habe ich im 12. Capitel angezeiget. Weil nun die Bürgermeister sich bei den Land-Functionen nicht einfinden, sind die Rathmänner die vornehmsten, von denen der erste präsidiret und bei denen Sachen, die an den Bürgermeister allein gehören, dessen Stelle vertritt, wenn derselbe gestorben oder bettlägerig ist. Die Rathmänner können die einmal übernommene Verwaltung so lange behalten, bis sie selbige mit einer andern verwechseln oder niederlegen, oder Bürgermeister werden. Der erste Rathmann bei dem Bauamte hat dieses vorzüglich, dass er allein ohne der Function im Bezirk des Bauamts eben eine solche Gerichtbarkeit ausübet, als die Bürgermeister in ihren Gebieten,

Weil bei den Verwaltungen der Ländereien die Bürgermeister nicht präsidiren, geschiehet solches von dem ersten Rathmann.

Der erste Rathmann beim Bauamte ist wie der Bürgermeister bei den Ländereien anzusehen.

zu welchem Ende er seinen Schreiber, der einer von den Kanzellisten ist, einen Bauamtsdiener, ein Amts- und Erbbuch hat; dagegen er das Bauamt nicht behalten kann, wenn er Kämmerer wird.

Das Gericht hat bei allen diesen Verwaltungen einen Beisitzer, und da den Rathmännern nur eine von denselben zu übernehmen erlaubet ist, kann von dem Gericht zugleich zu allen solchen Verwaltungen eine Person ernennet und ihr das Werder, die Nehring, Höhe, Hela und das Bauamt aufgetragen werden.

Administrations-Instrument von 1659.

Aus der dritten Ordnung sollten nach dem Administrations-Instrument von 1659 bei jeder Verwaltung zweene Beisitzer sein und zu jeder Stelle zweene vorgeschlagen werden, aus denen der Rath einen wählete: welches bis ins Jahr 1677 beobachtet worden und 1678 aufgehöret hat, nachdem die Quartiere das Recht erlanget, alle Functionen selbst zu besetzen, so wie man auch die Anzahl der Beisitzer verdoppelt und anstatt zweener viere, einen aus jedem Quartier dazu ernennet. Noch ist dieses anzumerken, dass, da die dritte Ordnung ehemals zur Höhe und Hela einerlei Beisitzer bestimmet, beide nachgehends von einander abgesondert worden und jede dieser Verwaltungen ihre eigene vier Beisitzer erlanget hat.

Beliebter und darauf erlassener Eid wegen Verwaltung der Ländereien.

In dem alten Administrations-Instrument von 1578 wird von den Verwaltern der Güter ein besonderer Eid abgefodert, welchen die dritte Ordnung den Personen des Raths erliess und die Beisitzer aus der dritten Ordnung gleichfalls nicht leisteten. In dem zweiten Instrument von 1659 ward der Eid aufs neue beliebet, auch in demselben Jahr abgeleget, nachgehends aber in Vergessenheit gestellet.

§ 5.

Was den Verwaltungen oder Functionen bei den Ländereien zu thun oblieget.

Ausser dem, was laut des vorigen §. an die Functionen gehöret, ertheilet ihnen das zweite Administrations-Instrument die Macht, die Güter auf gewisse Jahre, doch nicht über dreissig, auszuthun, auch nicht ohne der Ordnungen Vorwissen auf erbliche Grundzinse zu verleihen und verschreiben zu lassen; die schweren und bedenklichen Vorfälle sollten an den Rath, oder so sie von Wichtigkeit, an die gesammte Ordnungen gelangen; die unter den Beisitzern vorfallende Streitigkeiten erstlich von der Function beigeleget, hernach an den Rath und zuletzt an die Ordnungen genommen; und die Einkünfte in die Kämmerei geliefert werden. Die Königliche Ordination bestätiget im 39. Artikel die Verwaltung der Güter und Einkünfte nach dem Sinn desselben Administrations-Instruments unter dem Namen der Concordaten und leget daneben den Functionen auf, „die Zinsen und andere Einkünfte ohne Nachsicht zu

der beniemten Zeit beizutreiben; alle die Ländereien angehende Geschäfte zum allgemeinen Nutzen aufs getreueste, redlichste und fleissigste zu besorgen; und wegen des halbjährigen Kopfgeldes mit Genehmhaltung der Ordnungen sowohl in Ansehung der Hufen als der Personen eine neue Einrichtung zu machen, damit sowohl die Besitzer liegender Gründe, als diejenigen, die solche nicht haben, einen ihrem Vermögen gemässen Beitrag zur Erleichterung der Bürgerschaft leisten". Wobei das Assessorial-Gericht in seinen Erläuterungen den Ordnungen aufgegeben, ihr Augenmerk dahin zu richten, dass die Leute nicht gedrücket, sondern mit ihnen nach Recht und Billigkeit verfahren werde. Was sonst die Landleute betrifft, giebt ihnen die Ordination die Befugniss, über ihre Beschwerden bei ihrer Function zu klagen: welches das Assessorial-Gericht also erkläret, „dass die Landleute in Rechts-Sachen (in iudicialibus) an ihren verwaltenden Bürgermeister und von diesem an den Rath, in Sachen, so den Zins und andere Abgaben betreffen, an die Function und von dieser an die sämmtliche Ordnungen ihre Zuflucht nehmen sollen". Dass endlich die Ordination den Functionen die Erbbücher von den Ländereien anvertrauet, solches ist schon oben in dem 24. § des 12. Capitels gemeldet worden.

§ 6.

Einnahmen der Zinsen aus den Ländereien, worin die Functionen oft säumig gewesen, daher die Dorfschulden angewachsen.

Die Functionen nehmen aus den Ländereien die Zinsen ein, die sie an die Kämmerei liefern und die sie für sich weder verhöhen noch verringern können, weil solches eine Sache ist, die an die Ordnungen gehöret: wiewohl es nicht zu leugnen, dass sie zuweilen von dem Hinterstelligen etwas erlassen, auch in Beitreibung der Zinser sich nicht selten säumig erwiesen haben und dadurch die Schulden der Dorfschaften anwachsen lassen, so dass man 1702 blos die aus der Nehring auf hunderttausend Gulden, und 1707 aus den gesammten Ländereien auf 2 Tonnen Goldes rechnete; deswegen von der dritten Ordnung öftere Klagen gehöret wurden, dawider sich die Functionen entschuldigten, dass ihnen die Bürgermeister die hülfliche Hand entweder gar nicht oder ohne gehörige Schärfe leisteten. Der 1739 gefolgte Schluss, die Zinser jährlich beizutreiben, hat die Gelegenheit nicht benommen, das Jahr darauf desfalls eine neue Erinnerung zu thun, und waren zur Zeit der Königlichen Ordination die Schulden auf ein merkliches angelaufen, so dass in derselben die Functionen angemahnet wurden, die Abgaben ohne Nachsicht beizutreiben, die sich darauf emsiger, als bisher geschehen, erwiesen, welches der Kämmerei in der Einnahme sehr wohl zu statten gekommen.

Ausserordentliche Beträge werden von den Functionen eingenommen.

Wenn zu ungewöhnlichen Ausgaben der Stadt den Ländereien aus Schluss der Ordnungen etwas ausserordentliches aufgeleget wird, nehmen es die Functionen ein und liefern es entweder an die Kämmerei oder Hülfgelder, oder wohin es sonst von den Ordnungen bestimmet worden: von welchen ausserordentlichen Abgaben das Städtlein Hela wegen seiner Dürftigkeit frei ist, so wie es auch aus gleicher Ursache an Landzinsen nichts abgiebet, indem es keinen Acker hat und nur von der Fischerei, und was es durch Schiffbrüche erhält, sich nähret.

Verhältniss der Ländereien gegen einander, wenn auf sie eine gewisse Summe geleget worden.

Wenn durch der Ordnungen Schluss der ausserordentliche Beitrag auf eine gewisse Geldsumme gesetzet wird, ist von alten Zeiten diese Eintheilung üblich, dass das Werder mit Einschliessung des Bauamts fünfe, die Nehring zwei, die Höhe ein Achtel erleget. Eine solche Eintheilung wird auch beobachtet, falls anstatt Geldes andere Lieferungen geschehen sollen.

§ 7.

Verhohung der Landzinser, da zuvor die Güter und ihre Zinser zu untersuchen.

Weil die Functionen die gewöhnliche Zinsen der Landleute nicht steigern können, sondern solches von den gesammten Ordnungen geschehen muss, wünschte dessen Bewerkstelligung die dritte Ordnung schon 1659, da sie die Verbesserung der Einkünfte aus den Stadtgütern verlangte, worin sich mit ihr die übrigen Ordnungen vereinigten, da in den Concordaten eine vorgängige Untersuchung der Stadtgüter und ihrer Einkünfte für nöthig gehalten ward, welche, da sie nicht erfolget, wurde zu Anfang des 39. Artikels der Königlichen Ordination befohlen, sie innerhalb 2 Jahren auf der Stadt Kosten anzustellen. Zu solchem Ende beliebten die Ordnungen eine besondere Deputation von 2 Rathmännern, 2 aus dem Gericht und vieren aus der dritten Ordnung, die auch die Untersuchung vornahmen, von deren Verrichtung an die gesammte Ordnungen schon etwas gelanget, und das übrige annoch hinterstellig ist[1]). Indessen wird diese Deputation beibehalten und der abgehenden Mitglieder Stelle jährlich mit neuen ergänzet: der man in dem 1759sten Jahr aufgegeben, sich über die Verhöhung der Grundzinser zu bereden und ihre Gedanken den Ordnungen zu eröffnen, damit desfalls etwas gewisses festgesetzet werde. Denn da das Geld an seinem innerlichen Werth ungemein verringert worden und der Landmann den Preis dessen, was er zum Verkauf bringt, von Zeit zu Zeit gesteigert, so ist es billig, dass die Stadt in Ansehung der

Dazu beliebte Deputation und von ihr geschehene Untersuchung.

[1]) Diese Untersuchung ist nunmehro zwar schon geendiget, doch geschiehet es, dass von Zeit zu Zeit auf der Ordnungen Gutfinden etwas geändert oder erläutert wird. Von den verhöheten Grundzinsen ist oben S. 337 nachzusehen.

geringhaltigen Münze nach dem gegebenen Beispiel des Landmanns den Zins verhöhe, welches schon 1691 die dritte Ordnung gewünschet hat. Es ist auch im gegenwärtigen 1760sten Jahr damit so weit gekommen, dass die Deputirte ihre Verhöhungs-Vorschläge den Ordnungen vortragen lassen, deren Einstimmung man erwartet[1]).

§ 8.

Veräusserung der Stadtgüter.

Zu der in den Concordaten und der Königlichen Ordination enthaltenen Untersuchung der Stadtgüter gab Gelegenheit, weil verschiedene der Stadt unmittelbar gehörende Güter mit Vorbehalt eines gewissen Grundzinses waren veräussert worden und die Landleute beschuldiget wurden, dass sie sich einiger Landstücke durch des Raths Nachsicht angemasset hätten, davon sie nichts an die Kämmerei zahleten[2]). Ueber das erstere ward schon im 16ten Jahrhundert Klage geführet, und meinte die dritte Ordnung, dass der Rath zu solcher Veräusserung nicht berechtiget sei, weil nicht ihm allein, sondern der ganzen Stadt die Güter verliehen worden, über die also nichts ohne der gesammten Ordnungen Einwilligung verfüget werden könne.

Schiewenhorst. Einlage.

Zu solchen veräusserten Gütern rechnete die dritte Ordnung die 1559 einem Holländer Hugo Mattissen auf einen Erbzins in der Nehring eingeräumte 52 wüste Huben; nach welchem 1563 ein Rathmann Johann Kremer Schievenhorst und Einlage gleichfalls in der Nehring für sich und seine Erben gegen einen jährlichen Zins von jeder Hube sechs Mark auf ewig erhielt. Damit ein gleiches nicht weiter geschehen möchte, ward solches in dem ersten Administrations-Instrument ohne der Ordnungen Vorwissen verboten und im zweiten wiederholet. Wie 1702 die dritte Ordnung die Bauren von Schievenhorst und Einlage den Landeinsassen der Stadtgüter gleich geachtet wissen wollte, warf sie bei der Gelegenheit die Frage auf, ob der Rath Stadtgüter zu veräussern befugt sei, die er zu beantworten nicht für dienlich fand.

Im Jahr 1749 verlangte dieselbe dritte Ordnung aus dem

[1]) Und die 1762 erfolget ist, dass also die Zinsen nach der Verhöhung entrichtet werden sollen. — Bei der Verhöhung hat man die rechte Masse weit überschritten, da man eine alte Mark zu 24 Gulden gerechnet hat etc. Wenn man die Mark von 1454, da die Ländereien an die Stadt gekommen, nach der heutigen Münze, da ein Ducaten 11 fl. gilt, berechnet, würde eine damalige Mark so viel ausmachen, als jetzo eilfe.

[2]) Da man erlaubet, dass die Landleute auf der Stadt Miethland Geld aufgenommen, so soll der auf solches Miethland verschriebene Pfennigzins gelöschet werden.

Archiv eine Nachricht wegen der von der Stadt abgekommenen Güter und nannte auf des Raths Anfrage von solchen Gütern

Das Gut Nobel.

das Gut Nobel, welches die bekannte Ferberische Familie besitzet und von welchem der Rath bezeugte, dass selbiges annoch der Stadt gehöre, davon nachgehends gedachte Familie vor der Deputation zur Untersuchung der Güter ihren rechtmässigen Besitz erwiesen haben soll, ob sie es gleich nach den beiden Administrations-Instrumenten nicht erblich besitzen sollte[1]).

Neukruger-Kampe.

Ein gewisser Mennonist Dietrich Hecker war nicht so glücklich als die Ferbersche Familie, dem man die zur Nehring gehörende Neukrüger-Kampe, die er gegen einen jährlichen Grundzins als sein vermeintliches Eigenthum besessen, 1757 abnahm, nachdem man die darauf gestandene und von den Besitzern errichtete Gebäude schätzen lassen und das Geld in dem Nehringsche Amte niedergeleget weil es der letztere Besitzer nicht annehmen wollen, und die Kampe an einen andern auf einige Jahre verpachtete, so wie die Kampe 1731 auf fünf Jahre dem Vater des Dietrich Heckers von der Function war vermiethet worden[2]).

Es sind noch mehrere Nehringische Kampen, von denen man glaubet, dass sie an die jetzige Eigner unrechtmässig gekommen, und die ein gleiches Schicksal wie gemeldeter Hecker zu erwarten haben.

Von den Functionen verarrendirte Güter.

Ausser der Neukrüger-Kampe sind in den Ländereien drei Güter, die auf einige Jahre gegen einen jährlichen Zins von den Functionen verarrendiret werden: Grebin im Werder, Stutthof in der Nehrung und Wartsch auf der Höhe, und die darüber ausgefertigte Contracte werden nebst der Function zugleich vom Bürgermeister eines jeden Gebiets unterschrieben, wie solches schon an einem andern Orte, nämlich im Capitel von den Bürgermeistern angezeiget worden.

§ 9.

Kopfgeld für die Polnische Armee in den Ländereien und dessen Vermehrung.

Zu den ausserordentlichen Auflagen der Landleute gehöret der Beitrag zum Kopfgelde für die Kron-Armee, die aber das Ansehen einer ordentlichen gewinnen will, nach dem sie über 40 Jahr beständig gewähret, auch nicht eher, als mit dem Kopfgelde auf-

---

[1]) Die Ferberische Familie hat nicht nur ihr rechtmässiges Eigenthum erwiesen, sondern auch 1766 erlanget, dass ihr Grundzins nicht soll verhöhet werden, welches durch einen Schluss der Ordnungen befestiget worden.

[2]) Nach Heckers Tode haben dessen Erben die Gelder gehoben und das Nehringische Amt quittieret.

hören wird. Die gesammte Ordnungen haben diesen Beitrag zugleich den Ländereien auferleget, damit die Stadt desto leichter ihren an die Kron-Armee zu zahlenden Antheil zusammen bringen möchte, davon die Bewerkstelligung den Functionen aufgetragen worden, die auch für die Entrichtung sorgen und die Gelder, wenn sie eingekommen, dem Präses von der Einnahme des Rechtstädtischen Kopfgeldes auszahlen lassen. Weil nun die dritte Ordnung glaubte, dass die Ländereien ein weit mehreres beitragen könnten, als würklich einkam, geschahe es, dass, wie vorher angeführet worden, die Königliche Ordination den Functionen aufgab, den Anschlag zu verhöhen und dabei nicht nur auf der Leute, sonden auch der Huben Zahl zu sehen, damit die Abgabe dem Vermögen eines jeden gemäss wäre; dabei doch niemanden zu drücken, sondern nach dem Recht und der Billigkeit zu verfahren, das Assessorial-Gericht verabscheidete, wie zuvor angezeiget worden. Worauf die Nehring ein merkliches mehr getragen, beim Werder hergegen und der Höhe ist der Unterscheid nicht sonderlich gewesen, und das Städlein Hela bei seiner alten kleinen Summe geblieben.

§ 10.

Die Functiones wollen die Macht haben, gewisse Bediente anzunehmen und abzusetzen.

Ob zwar das Administrations-Instrument von 1659 den Functionen nur die Verwaltung der Güter zugeeignet und die Gerichtbarkeit über die Einsassen dem Rath, der sie den Bürgermeistern anvertrauet, gelassen; die Bürgermeister die zur Handhabung der Gerichtbarkeit nöthige Beamte gesetzet; die Königliche Ordination hierin keine Aenderung macht, vielmehr in dem 40. Artikel die Ernennung der Teichgräfen, Teichgeschwornen und anderer zu den Amts-Sachen in den Ländereien erfoderlichen Personen denen lässt, denen sie bisher zugehöret hatte: so hat doch nach der Zeit die dritte Ordnung geglaubet, dass gewisse Bediente, die bei Verwaltung der Güter gebraucht werden, als Waldreuter, Bahnknechte, und andere unter der Function stehende von ihr angenommen, bestrafet und abgesetzet werden müssten, doch dass, wann etwas dergleichen geschähe, der Bürgermeister bei der Function zugegen sein und präsidiren könnte. Hierüber ist mit dem Rath, der für die Bürgermeister war, gestritten worden, ohne dass man sich geeiniget hätte. Wenige Jahre nach der Ordination trug es sich zu, dass die Nehringische Function einen Waldreuter, weil er mit dem seiner Aufsicht anvertrauten Walde übel gewirthschaftet und grossen Unterschleif gemacht hatte, gefänglich einziehen liess, ihn entsetzte und mit Verlust eines Theils seines Vermögens zum

Zuchthause verurtheilte: bei welchem über ihn gehaltenen Gericht der Bürgermeister präsidirte. Imgleichen liess die Function denselben gewesenen Waldreuter nach Erlegung einer Summe Geldes aus dem Zuchthause. Welches Beispiel sonder Zweifel künftig bei einem ähnlichen Fall zur Richtschnur dienen wird. Sonst geschiehet es, dass, wann die Einsassen dasjenige der Function nicht leisten, was sie ihr zu leisten schuldig sind, die Function solches an den Bürgermeister gelangen lässt, damit er die Ungehorsamen dazu zwinge, auch nach Befinden strafe.

§ 11.

Die Landleute appelliren in Rechtssachen vom Bürgermeister an den Rath, und ist ihnen nach Hofe zu appelliren nicht erlaubet.

Denn alles, was zur Gerichtbarkeit oder Jurisdiction gehöret, ist, wie oben zu sehen, auch durch die Königliche Ordination den Bürgermeistern gelassen worden, so wie die gerichtliche Erläuterung über dieselbe Ordination den Landleuten verstattet, sich von den Bürgermeistern an den Rath zu wenden: als wohin auch in den rechtlichen Streitigkeiten die Appellationes gehen, bei dessen Ausspruch es auch sein Bewenden haben muss; denn weiter und nach Hofe zu appelliren in den Sachen der Dorfs-Einsassen nicht erlaubet ist, da schon König Sigismundus Augustus den Rath 1555 ermahnete, den Landleuten keine Appellation nach Hofe zu gestatten, sondern allein dieselben zu richten: welches er 1567 in einem Rescript also bestätigte, dass weder die Landleute nach einem andern Gericht ausgeladen werden, noch sie anderswohin appelliren sollten. Sigismundus III. verabscheidete durch zwei Decrete 1595 und 1600, dass in Sachen, so die Landleute angingen, keine Appellation statt habe: welches Vladislaus IV. in einem Decret von 1645 wiederholte.

Sachen, so die Güter und Abgaben betreffen, gehören an die Functiones, und von ihnen gehen die Klagen an die gesammte Ordnungen.

In Sachen, so die Güter und Abgaben betreffen, wenn die Landleute sich beschweret finden, stehet der Weg zu den Functionen, und wenn diese den Klagen nicht abhelfen wollen oder können, zu den gesammten Ordnungen offen, wie solches aus dem 5. §. erhellet.

§ 12.

Die Nehringische Function hat die Aufsicht über den Stadthof.

Von der Nehringischen Function ist dieses besonders anzumerken, dass zu ihrer Aufsicht auch der Stadthof gehöret und sie daher zugleich die Function vom Stadthofe genennet wird. Es ist der Stadthof ein geräumliches Gebäude für die Pferde, Kutschen und anderes Fuhrwerk der Stadt, welches einem jeden unter dem Namen des Stadthofes bekannt ist und eigentlich der Stadtstall heissen kann, so wie ihn auch die jüngste Königliche Ordination stabulum

publicum nennet. In den Karnkovianischen Constitutionen war der Name Stadthof (civitatis curia) beibehalten worden, als woselbst unter diesem Titel ein besonderer Artikel sich findet, aus welchem zu ersehen, dass schon damals der Rath bedacht gewesen, die Ausgaben des Stadthofes zu mindern, und dass zu solchem Zweck die damaligen Königlichen Commissarien verschiedenes verordnet haben, zugleich dem fernern Unterschleif des Stallmeisters, der magister vel praefectus curiae heisst, und des Schreibers (scribae) vorbauen wollen. Dem Stadthofe stunden ehemals nur Personen des Raths vor, und sind noch bis auf den heutigen Tag die 2 ältesten Kämmerer Stadthofsherren, deren oben im 12. §. des 13. Capitels S. 206 gedacht worden. Wie die Verwaltung der Güter und Einkünfte der Stadt an die gesammte Ordnungen gegekommen, hat sich ein gleiches mit dem Stadthofe zugetragen, den man der Function von der Nehring zugeeignet, und obgleich seiner in dem Administrations-Instrument namentlich nicht gedacht wird, so bezeugen doch die Ordnungsrecesse von selbiger Zeit her, dass die dritte Ordnung diejenigen, die sie dem Rath zur Nehring vorgeschlagen, zugleich zum Stadthofe vorgeschlagen habe: welche Vereinigung bis auf den heutigen Tag geblieben ist. Wobei doch zu merken, dass der Nehringische Bürgermeister mit dem Stadthofe nichts zu schaffen hat, auch nicht die Rathmänner von der Nehringischen Function, daferne sie nicht zugleich die zwei ältesten Kämmerer sind, sondern diese beiden Kämmerer vereinigen sich in Stadthofssachen mit denen aus der zweiten und dritten Ordnung der Nehringischen Function.

Nachricht vom Stadthofe in den Karnkov. Constitut.

Wie die Function vom Stadthofe entstanden.

§ 13.

Der Stadthof ist eigentlich zum Gebrauch der Stadt angeleget und eingerichtet worden, um die Pferde und das Fuhrwerk zu den damaligen häufigen Verschickungen und Stadtverrichtungen, zu Schüttung der Wälle, zu Beiführung der zu den öffentlichen Gebäuden nöthigen Materialien, zu Wegschaffung des Unlusts von den Strassen und anderen dergleichen Vorfällen zu gebrauchen. Daher nach den Karnkovianischen Constitutionen der Stallmeister und Schreiber unter anderm schwören sollten, keine Pferde und Wagen, es sei Privat- oder öffentlichen Amtspersonen zu ihrem eigenen Gebrauch zu verstatten, sonst sie als Meineidige zu strafen sein würden. Nach und nach fingen die Rathspersonen an, sich des Stadthofes zu ihrer Bequemlichkeit und Lust zu bedienen, welches man auch dem Syndico und dem Eltermann des recht-

Wozu der Stadthof eigentlich angeleget worden.

Die Rathspersonen, der Syndicus und der Schoppen-Eltermann haben sich des Stadthofes zu ihrer Bequemlichkeit zu bedienen angefangen.

städtischen Gerichts gönnte: und da die Pferde und Wagen allen diesen Personen anfänglich gemein waren, geschah es mit der Zeit, dass die vier Bürgermeister und die drei Kämmerer jeder seine eigene zwei Pferde, eine Karosse und einen eigenen Kutscher bekamen, ohne dass ich desfalls einen Schluss weder des Raths noch der Ordnungen oder auch das Jahr, wenn solcher eigenthümlicher Gebrauch seinen Anfang genommen, anzugeben weiss. Vom Jahr 1638 findet sich ein Rathsschluss, aus welchem zu ersehen, dass für den Präsidenten und Vicepräsidenten jeder Zeit eine Kutsche und zwei Pferde auf dem Stadthofe in Bereitschaft gewesen und dass ein jeder Herr aus dem Mittel des Raths einen Zug von vier Pferden auf einen Tag frei gehabt, und zwar der sich zuerst meldete, er mochte von den ältesten oder jüngsten sein, doch dass, wann man zur Stadtarbeit der Pferde benöthiget wäre, die Stadtarbeit vorginge. Es kann sein, dass das Beispiel des Präsidenten und Vicepräsidenten Anlass gegeben, dass auch die anderen beiden Bürgermeister und nach ihnen die Kämmerer ihre eigene Wagen und Pferde erhalten. Im Jahr 1708 bekam der Senior des Ministerii Weickhmann, um ihn desto eher von Annehmung des Berufs nach Dresden zur Oberhofpredigerstelle abzulenken, aus Schluss der Ordnungen hundert Thaler zu Anschaffung zweier Pferde, eine Kutsche, freien Stall und das nöthige Futter vom Stadthofe: welches nachgehends also geändert worden, dass der Senior des Ministerii gleich den Bürgermeistern und Kämmerern auf dem Stadthofe seine eigene Pferde, Karosse und Kutscher bekam und hierin vor den übrigen Herren des Raths einen Vorzug erlanget hat. Der ehemalige Pastor bei der Oberpfarrkirche Nathanael Dilger erhielt wegen seines Leibes Schwachheit 1663 die Erlaubniss, in seinen Amtsverrichtungen sich des Stadthofes zu bedienen.

Die Burgermeister und Kämmerer bekommen ihre eigene Karossen und Pferde.

AlterRathsschluss von Gebrauch des Stadthofes.

Der Senior Ministerii hat eine eigene Stadthofs-Karosse und zwei Pferde erlanget.

Ein alter Pastor bei der Oberpfarrkirche bekömmt die Freiheit, sich des Stadthofes zu bedienen.

§ 14.

Weil die Kosten des Stadthofs mit der Zeit stiegen, ward derselben Minderung schon 1612 gewünschet, in welcher Absicht 1659 zwei Quartiere vorschlugen, den Stadthof zum gemeinen Gebrauch der Stadt jemandem zu übergeben, der darüber gegen Empfang einer gewissen Summe alle Ausgaben auf sich nehme, und denen, die des Stadthofes sich zu bedienen befuget wären, jährlich ein gewisses an Gelde, als den Bürgermeistern 600 fl., den Rathmännern, Syndico und Schöppen-Eltermann 400 fl. aus der Kämmerei zu zahlen. Worauf der Rath die Einrichtung machte

Man will, um die Kosten zu sparen, den Stadthof jemandem auftragen und ihm zu den Ausgaben ein gewisses zahlen, denen aber, die das Recht zum Stadthofe haben, anstatt der Pferde und der Karosse Geld geben.

dass 50 Pferde bleiben, die Ausgaben nicht höher als zwanzigtausend Gulden jährlich sich belaufen, ausser den öffentlichen Amtsgeschäften die Bürgermeister höchstens dreimal, die Rathmänner, der Syndicus und Schöppen-Eltermann zweimal in der Woche für sich, ihre Frauen und Kinder, so lange diese in der Eltern Hause wären, Pferde und Kutschen, die Reitpferde die Rathspersonen für sich allein gebrauchen sollten. Mit welcher Einrichtung die dritte Ordnung nicht zufrieden war, und die Schöppen der Kämmerei für zuträglicher hielten, wenn ein jeder, der zum Stadthofe ein Recht hätte, jährlich 400 Gulden empfinge. Acht Jahr hernach kamen 2 Aufsätze von sparsamerer Einrichtung des Stadthofes zum Vorschein, und im folgenden Jahr nahm der bisher vorgesetzte Stadthöfer die Kosten des Stadthofes vor neuntausend Gulden auf sich, da das Jahr zuvor der Aufwand sich bis 12538 fl. 15 gr. belaufen hatte. Diese Verwaltung war von keinem Bestand, sondern der Stadthof kam wieder auf die vorige Art unter die Nehringsche Function: da indessen die Klagen über die zu grosse Kosten des Stadthofes sich mehreten, den 1699 die dritte Ordnung auf die Hälfte zu verringern anrieth, und die Schöppen abermals für den Gebrauch des Stadthofes baar Geld vorschlugen, dass die Bürgermeister 500, die Rathmänner nebst dem Syndico und Schöppen-Eltermann 400 Gulden jährlich empfingen. In den folgenden Jahren fehlte es nicht an Vorschlägen, wie eine grössere Sparsamkeit zu beobachten, wobei sich die Unzufriedenheit der dritten Ordnung mehrte, weil sie glaubte, dass der Rath hierin nicht mit gleichem Eifer und Uneigennutz für das gemeine Gut sorgte: bis Seine Königliche Majestät in dem 41. Artikel der Ordination verabscheideten: „dass an Pferden nur dreissig, nämlich vierzehn Pferde und sieben Kutschen vor die Bürgermeister und Kämmerer, deren sich auch die übrigen Rathmänner bedienen könnten; acht Pferde zu Führung der Baumaterialien, und die übrigen acht zu den Weinfuhren gehalten; die zu den Karren bestimmte 17 Pferde, weil zur Reinigung der Strassen für einen gewissen Lohn Fuhrleute vorhanden wären, abgestellet; ohne Vorwissen und Einwilligung der Function keine Pferde, Kutschen, Wagen pp. angeschaffet; die überflüssigen Pferde, Kutschen und andere Stallsachen nach einem an die Function zu übergebenden Inventario verkaufet; weniger Kutscher gehalten und die Karrenknechte gänzlich entlassen; der hinterstellige Zinshaber und das Stroh von den Landleuten beigeführet und künftig zur gesetzten Zeit geliefert; und von der Function eine von den Ordnungen zu

Verordnung, wie oft man sich wöchentlich des Stadthofes zu bedienen habe.

Es nimmt jemand die Kosten des Stadthofes für ein gewisses über sich.

Abermals vorgeschlagenes baares Geld vor den Gebrauch des Stadthofes.

Sparsamere Einrichtung des Stadthofes in der Königlichen Ordination.

genehmigende Verordnung für den Stadthöfer abgefasst werden sollte". Wobei dem Rath aufgegeben ward, das vorgemeldete bei Verlust des Gebrauchs des Stadthofes zu befördern und zu bewahren, den Ordnungen aber die Freiheit unbenommen blieb, die Anzahl der Pferde und Kutschen, so wie es dem allgemeinen Besten dienlich sein würde, zu vermehren.

§ 15.

Anmerkung wegen der Personen, die sich des Stadthofes bedienen können.

Die dritte Ordnung, nach deren Sinn im Königlichen höchsten Namen für den Stadthof eine Vorschrift gegeben worden, glaubte, dass die Bürgermeister und Kämmerer ihre eigene Pferde und Wagen auf dem Stadthofe zu haben berechtiget wären, da sie doch nach der im vorigen §. vorgeschlagenen Einrichtung von 1659 vor den gesammten Rathmännern nichts voraus haben sollten, als dass sie sich des Stadthofes nur einmal mehr in der Woche als die Rathmänner bedienen könnten, und die gesammten Rathmänner nebst dem Syndico und Schöppen-Eltermann mit einander völlig gleich gehalten wurden. Wie man für dienlich hielt, den Gebrauch des Stadthofes gegen ein gewisses Jahrgeld aufzuheben, wurde den Bürgermeistern etwas mehr, den Rathmännern, dem Syndico und Schöppen-Eltermann eine gleiche Summe bestimmet. Laut der angezogenen Ordination sollten die Rathmänner sich nur der Bürgermeister und Kämmerer Wagen bedienen, welches nicht anders, als durch Bitte mit der Bürgermeister und Kämmerer Erlaubniss, wenn sie selbst ihre Kutschen nicht brauchten, geschehen kann. Des Syndici und Schöppen-Eltermanns gedenket die Königliche Ordination gar nicht, da sie doch in Ansehung des Stadthofes jeder Zeit den Rathmännern gleich geachtet worden, und wurde vermuthlich der Syndicus deswegen mit Stillschweigen übergangen, weil der das Jahr zuvor verstorbene Syndicus über 30 Jahr zugleich Rathmann und mehr als 20 Jahr Kämmerer gewesen und sich des Stadthofes als Rathmann und Kämmerer bedienet, daher es der dritten Ordnung aus dem Gedächtnis gekommen, dass der Syndicus gleich den Rathmännern ein Recht zum Stadthofe jeder Zeit gehabt habe: und der Schöppen-Eltermann ward deswegen ausgelassen, weil der damalige Eltermann bei der dritten Ordnung keine beliebte Person war. Wie hernach die Ordnungen über die Vollziehung dieses Artikels rathschlagten, verliess der Rath den Syndicum, ob er ihn gleich des Gebrauchs des Stadthofes in dem wegen dessen Bestallung ausgefertigten Schlusse versichert hatte; hergegen wollte das Gericht dem Syn-

dico und seinem Eltermann nicht nehmen lassen, was sie beständig ohne Widerspruch genossen, und da es dabei verharrete, geschah es, dass beide in dem Gebrauch des Stadthofes blieben: welches ich deswegen anführe, damit die künftigen Syndici wissen, wem sie den fernern Gebrauch des Stadthofes vornehmlich zu danken haben[1]).

Schwierigkeit bei Vollziehung der Königl. Ordination.

Was anlanget die Zahl der Pferde und Kutschen, hat die nachmalige Ueberlegung befunden, dass sie sich also nicht einschränken lassen, als es die Ordination vorgeschrieben: so wie die Karrenpferde und derselben Knechte beibehalten worden, weil die Fuhrleute, die man zur Strassenreinigung dingen wollen, ein mehreres gefodert, als die Karrenpferde und Knechte jährlich kosten. Wodurch der Ordination kein Eintrag geschehen, als die den Ordnungen, wie kurz zuvor gemeldet worden, die Freiheit gelassen, die Pferde und Kutschen über die gesetzte Zahl zu vermehren, folglich haben sie soviel derselben behalten können, als sie für dienlich befunden: wie sie denn auch dem Senior Ministerii, dessen in der Ordination nicht gedacht worden, seinen eigenen Wagen, Pferde und Kutscher von neuem zugestanden haben. Der Verkauf der angegebenen überflüssigen Pferde, Kutschen und anderer Sachen ist soweit erfolget, dass man ein paar alte Kutschen und vielleicht von der unbrauchbaren Geräthschaft etwas losgeschlagen. Für den Stadthöfer, der über den Stadthof die Aufsicht hat, ist eine neue Verordnung abgefasst, aber von den Ordnungen noch nicht genehmiget worden. Dass der den Landleuten für den Stadthof auferlegte Haber zu rechter Zeit geliefert und das Heu von den Stadtwiesen eingeführet werde, dafür muss der Stadthöfer sorgen und es dem ersten Stadthofsherrn anzeigen, wenn die Landleute mit dem Haber säumig sind oder ihn gar hinterstellig bleiben. Von dem, was von neuem anzuschaffen oder ohne Verzug hat angeschafft werden müssen, giebt der erste Stadthofsherr der Function Nachricht, damit ihre Einwilligung oder Genehmhaltung erfolge: so wie ihr auch jährlich die Rechnung von der Ausgabe und dem, was von Führung der Weine von der Brücke in die Keller eingekommen, vorgeleget wird. Die Kutscher und Karrenknechte nimmt der erste Stadthofsherr allein und den Stadthöfer der ganze Rath an. Ehmals war auch auf dem Stadthofe ein besonderer Schirrmeister, der schon vor einigen Jahren aufgehöret, nachdem 1731 die dritte Ordnung um dessen Abstellung gebeten hatte.

[1]) Wie auch der Stadthofsherr sich gegen den Syndicum mit dem Mangel der Kutschen entschuldigte, gab der Syndicus seine eigene Karosse zu seinem Gebrauch auf den Stadthof.

§ 16.

Aufsicht der Bauamts-Function über gewisse Gebäude in der Stadt.

Von der Bauamts-Function, die, wie zuvor angezeiget worden, einem Theil der Ländereien vorstehet, ist noch dieses anzumerken übrig, dass sie zugleich über gewisse öffentliche Gebäude in der Stadt die Aufsicht hat, selbige im guten Stande zu erhalten, zu bessern und von neuem wieder zu bauen, davon sie auch den Namen führet und zum Unterscheid des Bauamts bei der Kämmerei das Stadtbauamt heisset. Zu dem Ende hat diese Function beständig einen Vorrath von Baumaterialien, welche nach Vorschrift des 57sten Artikels der Königlichen Ordination genau und jede Art besonders aufgezeichnet, mit der grössten Vorsichtigkeit und Vorbewusst der Beisitzer ausgegeben und blos zum öffentlichen Nutzen angewendet werden sollen. In Ansehung der öffentlichen Gebäude füget der 35sten Antwort Sigismundi Augusti, ohne der Schöppen und Hundertmänner Einwilligung keine neue Gebäude aufzuführen, die Königliche Ordination im 61. Artikel bei, dass die Erklärung hochgedachten Königes auf alle Gründe und Gebiete der Stadt ohne Ausnahme gehen und die Beisitzer aus der dritten Ordnung vorher von ihrem Collegio dessen Einwilligung begehren sollen, ehe sie zu Errichtung neuer Gebäude oder derselben kostbaren Besserung oder andern dergleichen Entschliessungen ihren Beifall geben, sonst das geschehene ungültig und die Beisitzer verbunden sein würden, es bei ihrem Collegio oder auch allen Ordnungen zu verantworten, in wie weit sie die Grenzen ihrer Pflicht überschritten hätten. Welches doch nicht allein das Stadtbauamt, sondern zugleich das Bauamt bei der Kämmerei, und wo sonst noch eine andere Function Stadtgebäude mit zu ihrem Vorwurf hat, angehet. Dass dem Stadtbauamt zukomme, die Mottlau innerhalb der Stadt, wenn es nöthig, baggern zu lassen, ist an einem andern Orte erwähnet worden.

§ 17.

Der Präses dieser Function hat die Aufsicht über die Wasserleitungen.

Noch hat der Präses vom Bauamt die Aufsicht über die Wasserleitungen in und ausser der Stadt, und gehöret es an ihn, wenn etwas, so schadhaft ist, gebessert werden soll, daher er denen, die zu solcher Arbeit gebraucht werden, zu befehlen hat.

Bauamtsherren besichtigen der Unmündigen liegende Gründe, wenn sie verkauft werden sollen.

Sollen der Unmündigen auf der Rechtstadt liegende Gründe verkaufet werden, werden selbige von dem Bauamtspräses und dem Beisitzer aus dem Rath in Angenschein genommen und von ihnen die Käufer zu einer Zulage für die Unmündigen angemahnet, die in etlichen Gulden bestehet. Ein gleiches ist auch von den liegenden

Gründen der Kirchen, Hospitäler und anderer milden Stiftungen zu verstehen, nur wenn sie auf der Altstadt gelegen sind, wird der dortige wortführende Herr den Bauamtsherren beigefüget.

Soll bei einem Hause ein neues Vorstübchen angeleget werden, wird die Besichtigung nebst dem ältesten Bauamtsherrn dem Kämmerer von der Casse aufgetragen, und auf der Altstadt wird zu solcher Besichtigung der wortführende Herr mit dazu genommen.

Zu Anlegung eines Vorstübchens geschiehet die Besichtigung von dem Bauamts-Prases.

Cap. XXVII.
Seetiefs-Function.

§ 1.

Die Lage der Stadt, da die Waaren aus Polen auf der Weichsel ihr zugeführet und diese über die See fortgeschicket werden können, ist vornehmlich dasjenige, wodurch sie eine ansehnliche Handelsstadt geworden und die Einwohner zum Reichthum gelanget sind, in welchem Stande die Stadt und die Einwohner bleiben können, so lange die Weichsel schiffbar und der Seehafen zur Handlung bequem sein wird; hergegen würde die Stadt in einen gänzlichen Verfall und ihre Bürgerschaft in Dürftigkeit gerathen, wenn die Weichsel versanden oder der Hafen die gehörige Tiefe verlieren sollte. Beides abzukehren sind die Vorfahren der gemeinen Wohlfahrt wegen möglichst beflissen gewesen, und aus Furcht, dass beides erfolgen könnte, widersetzten sie sich dem bei Muntau aus der Weichsel in die Nogat unter der Regierung Sigismundi Augusti zu ziehenden Graben, der dennoch durch die Beförderung des Culmischen Woywoden und Marienburgischen Oeconomi, Stenzel Kostka, aus eigennützigen Absichten 1554 zu Stande gebracht wurde: davon die Preussischen Geschichte im 2. Bande auf der 105. 118. 119 S. nachzulesen sind. Durch dieses neue Werk wurde der Weichsel diesseits Muntau nach Danzig ein zu vieles an Wasser benommen, und man besorgte schon das Jahr darauf, dass der Danziger Hafen allmählich eingehen möchte; welches aus der 127. S. des angezogenen Bandes der Preussischen Geschichte zu ersehen ist. Dieser neue Graben ist der Ursprung aller der häufigen Klagen, die in den folgenden Zeiten über den geschwächten Weichselstrom am weissen Berge und bei der Muntauischen Spitze, dadurch auch der Danziger Hafen an seiner Tiefe gelitten, geführet worden.

Vortheilhafte Lage der Stadt in Ansehung der Handlung.

Der Handlung schädlicher Graben bei Muntau.

Weil durch ihn der Danziger Hafen gelitten.

§ 2.

Die Tiefe des gedachten Hafens nimmt mehr und mehr ab.

Wenige Zeit nach dem verfertigten neuen Graben spürte man dessen übele Wirkung an dem Danziger Hafen, da schon um das Jahr 1570 die Abnahme der Tiefe sich merklich äusserte. Denn weil die Weichsel durch das bei Muntau ihr benommene Wasser sich mit einem schwächeren Strom in die See ergoss und den aus der See angetriebenen Sand, insonderheit zur Zeit des Vorjahrs, beim Eisgange nicht gänzlich fortnahm, sondern allezeit etwas davon zurück liess, geschah es durch eine natürliche Folge, dass die Tiefe dadurch litte, deren Erhaltung 1579 den Pfahlherren und 1593 einem gewissen Ausschuss aus allen Ordnungen aufgetragen wurde. Ein solcher Ausschuss war nicht beständig, sondern wurde nur alsdenn beliebet, wenn sich am Seetief ein Schade ereignete oder man etwas zu dessen Erhaltung und Besserung aufs künftige bewerkstelligen wollte; bis es für dienlich erachtet worden, die Aufsicht über das Seetief einer immerwährenden Function anzuvertrauen.

Ausschuss aus allen Ordnungen zu Erhaltung der Tiefe des Hafens.

§ 3.

Anfang der Seetiefs-Function, deren Mitglieder nach Vorschrift der Kgl. Ordination lauter Kaufleute und nur der Praeses ein Gelehrter sein soll.

Dieses geschah 1682, da der Rath aus seinem Mittel drei und 1687 vier, das Gericht einen, und die dritte Ordnung vier dazu ernannte, bei welcher Anzahl der Personen es auch geblieben; die nach Vorschrift des 35. Artikels der Königlichen Ordination Kaufleute, nur der Präses ein Gelehrter und solcher Sache kundiger Rathmann sein soll. Hieraus folgte, dass 1756, 1757 und 1758[1]), ein Bürgermeister der Function vorgesetzet wurde, da sonst die Bürgermeister von den Functionen frei sind, weil aus der Zahl der gelehrten Rathmänner keiner dazu ernennet werden konnte.

§ 4.

Verrichtungen der Function.

Diese Function hat die Aufsicht über das Seetief, damit es in einem der Schifffahrt dienlichen Stande erhalten und, wo es möglich, gebessert werde. Sie schaffet das, was von Materialien und Geräthschaft dazu nöthig ist, an; sie sorget, dass die Bagger in gutem Stande sein, damit sie jederzeit können gebraucht werden: daher sie auch die Function zum Baggerwerk heisset. Sie nimmt den, welcher der Arbeit vorgesetzet ist, in Bestallung, den sie, so wie die unter ihm stehende Leute, besoldet. Sie überleget und untersuchet die von ihm geschehene Vorschläge und eingegebene Risse und begiebet sich von Zeit zu Zeit nach dem Tief, um dessen Beschaffenheit

Aufsicht über das Baggerwerk.

[1]) Auch 1763 und den folgenden Jahren.

in Augenschein zu nehmen. In wichtigen Vorfällen, die einen ausserordentlichen Geld-Zuschub erfodern, wendet sie sich zu den Ordnungen, denen sie sowohl was vorzunehmen eröffnet, als auch von ihnen zu den Kosten die Einwilligung, und woher sie zu nehmen, die Anweisung erwartet. Dieses ist nicht nur jeder Zeit gebräuchlich gewesen, so wie es auch nicht anders sein kann, sondern es hat auch der angezogene Artikel der Königlichen Ordination die wichtigen Sachen an die Ordnungen verwiesen, zugleich ihrer Entscheidung vorbehalten, wann die Function über etwas unter sich misshellig wäre und sich nicht zu einer Meinung vereinigen könnte; welches auch sonst beobachtet worden und nicht weniger statt gehabt, wenn zu Besserung des Tiefs und Abwendung einiges Schadens von den Wasserbau-Verständigen verschiedene Vorschläge beigekommen, über die sich zu erklären, die Function ein billiges Bedenken getragen hat. Damit es nun an einem in dem Wasserbau erfahrenen Manne nicht fehlen möge, hat die Königliche Ordination am angezogenen Orte einen solchen in Jahresfrist anzunehmen für dienlich erachtet, durch dessen Angebung die Arbeit beim Tiefe mit gutem Fortgange ohne unnütze Kosten verrichtet würde.

Wichtige Sachen, die ausserordentliche Kosten erfodern, werden an die Ordnungen genommen.

Einen im Wasserbau erfahrnen Mann in Diensten zu nehmen.

§ 5.

Zu den ordentlichen Ausgaben ist 1673 auf die Schiffe ein Last- oder Tief-Geld, sieben und einen halben Groschen von der Last geleget, selbiges 1718 bis 12 Groschen verhöhet und durch den 35sten Artikel der Königlichen Ordination bestätiget worden. Die ausserordentliche Kosten beruhen auf eine neue Zustimmung der Ordnungen, wie solches aus dem vorhergehenden §. zu ersehen ist.

Lastgeld zur Erhaltung des Hafens.

§ 6.

Unter der Aufsicht der Seetiefs-Function stehet zugleich der Weichsel-Strom von der Münde bis ans Weichsel-Haupt, daher sie auch die Function zum Mündischen Weichsel-Gebäude genennet wird; da vor diesem besondere Weichsel-Herren waren, deren in der Aemter-Verkührung zuerst 1645 gedacht wird. Im Jahr 1734 ist die Aufsicht über die Weichsel der Seetiefs-Function übergeben worden, welcher Veränderung auch der schon mehrmals angezogene 35ste Artikel der Königlichen Ordination gedenket. Demnach träget die Seetiefs-Function gleichfalls für die Weichsel bis an den vorgedachten Ort Sorge, damit der Strom nicht durch eine sich an-

Unter der Seetiefs-Function stehet zugleich bis auf eine gewisse Weite die Weichsel.

setzende Sandbank oder auf eine andere Art gehemmet werde, oder aus seinen Ufern trete[1]).

Die Function führet auch den Namen vom Triangel.

Was den Beinamen vom Triangel, den die Seetiefs-Function gleichfalls führet, betrifft, gründet sich derselbe auf eine gewisse Gegend oberhalb der Rückforter Schleuse, woselbst ein am Ufer geschlagenes Haupt ein Dreieck vorstellen soll, welcher Ort mit zur Aufsicht der Seetiefs-Function gehöret.

Cap. XXVIII.

Accisen-Function.

§ 1.

Alterthum der Accisen und derselben verschiedene Gattungen.

Die Accisen sind eine alte, unter des deutschen Ordens Herrschaft bekannt gewesene Auflage, deren nach und nach verschiedene Gattungen entstanden, als Malz-, Wein-, Branntwein-, Bier-, Meth-, Korn-, Mehl-, Vieh-, Käse-, Holz- und andre Accisen. Bald sind sie verhöhet, bald gemindert, bald einige abgeschaffet, bald wieder hergestellet, bald neue zuvor ungewöhnliche eingeführet, so wie es die Geldbedürfnisse erfodert, doch dass die Einwohner seit der Uebergabe an den König von Polen niemals von allen Accisen frei geblieben, weil man jederzeit einen solchen Beitrag, wo nicht zu der Stadt, doch zu des Landes Nothdurft nöthig gehabt und die Accisen für die bequemste und vor anderen weniger empfindliche Auflage gehalten worden, so dass man 1566 kein erträglicheres und christlicheres Mittel Geld aufzubringen als die Accisen anzugeben gewusst hat. Vorher, nämlich 1552, flehten die Bürger im 31sten Artikel ihrer oft angeführten Bittschrift den König Sigismund August an, dass er dem Rath anbefehlen möchte, über die Accise, die Seine Majestät selbst verordnen würden, keine andre anzusetzen. Worauf der König antwortete: „dass er keinesweges verbiete, rechtmässiger und nöthiger Ursachen wegen mit Einwilligung der Hundertmänner zuweilen Auflagen anzusetzen". König Johann III. stellte in seinem Decret auf der Bürger Anhalten die Accise vom

Man hat diese Auflage anderen vorgezogen.

Die Bürgerschaft hält bis auf die Königliche um derselben Abschaffung an.

Accisen theils aufgehoben, theils gemindert.

[1]) Wie also 1761 Klagen einliefen, dass die Weichsel am Haupte in einem so schlechten Stande wäre, dass die Fahrt vergehen wollte, ward der Seetiefs-Function von den Ordnungen aufgetragen, die Weichsel in einen bessern Stand zu setzen, welches auch von ihr geschehen ist.

Weizenmehl ab und verringerte die Bier- und eine gewisse Bäcker-Accise; doch folgte das Jahr hernach ein Königliches Rescript, welches das alte Recht, mit der Ordnungen Einwilligung Accisen anzusetzen, bestätigte.

Das Recht, Accisen anzusetzen, vom Könige bestätiget.

§ 2.

Seine Königliche Majestät August III. giengen bei Gelegenheit der innerlichen Misshelligkeiten auf unablässige Inständigkeit der dritten Ordnung viel weiter, als höchstgedachter König Johann III. in seinem Decret, da dieselben 1749 durch ein Rescript verschiedene Accisen gänzlich aufhuben, andre verringerten, einige unverändert liessen, und da der Rath darwider schriftliche Vorstellung that, solches durch ein zweites geschärfteres Rescript wiederholten; welchem gemäss ein Schluss der Ordnungen und zu jedermanns Wissenschaft ein Edict folgte. Die das Jahr hernach verlautbarte Königliche Ordination bekräftigte im 5. Artikel der Ordnungen Schluss und Edict und befahl ernstlich, bei dieser Verordnung zu bleiben. Wobei das Assessorial-Gericht diese Erläuterung gab, dass es den Ordnungen unbenommen sein sollte, neue Auflagen nach Beschaffenheit der gemeinen Nothdurft anzusetzen.

Auf der dritten Ordnung Inständigkeit sind von dem Könige verschiedene Accisen abgestellet, andere verringert, andere unverändert gelassen worden.

Den Ordnungen unbenommenes Recht, Auflagen anzusetzen.

§ 3.

Weil nicht alle Accisen aufgehoben worden, ist die den Accisen vorgesetzte Function geblieben, welche anjetzo aus zweenen Rathmännern, zweenen aus dem Gericht und acht aus der dritten Ordnung bestehet. In den ältesten Zeiten haben nur Personen des Raths über die Accise die Aufsicht gehabt, und da 1572 die dritte Ordnung wegen Unrichtigkeit bei der Einnahme Erinnerung that, schlug sie zugleich vor, die Accisen einigen aus der Bürgerschaft anzuvertrauen, daferne die bisherige Verwaltung den Rathmännern beschwerlich fiele. Worauf die Accisen zugleich unter die Aufsicht der dritten Ordnung kamen; die man 1630 für eine gewisse jährliche Summe bis 1633 verarrendirte, alsdann die Arrende aufhörte, weil die Pächter bei ihrer Arrende grossen Schaden erlitten, den man ihnen nach übergebener Rechnung mit zehntausend Gulden aus den Hülfgeldern zu vergüten willigte. Worauf den Accisen zweene Rathmänner und eben so viel aus jedem Quartier der dritten Ordnung vorgesetzet, und zu Führung der Rechnung zweene Schreiber unter dem Namen der Registratorum angenommen wurden. Das Gericht hat an den Accisen keinen Theil genommen, sondern

Accisen-Function.

Accisen auf eine kurze Zeit verarrendiret.

Das Gericht hat vor wenigen Jahren seine Beisitzer zu den Accisen zu ernennen angefangen.

allererst vor wenigen Jahren, nämlich 1755, zweene seines Mittels beizufügen angefangen. Doch stehet die vornehmste Aufsicht bei denen aus dem Rath und der dritten Ordnung, die sich fleissig auf der Accise-Kammer einfinden, damit von den Schreibern bei der Einnahme keine Unrichtigkeit vorgehe und alles in die Bücher gehörig eingetragen werde. Die aus dem Gericht werden alsdann dazu gefodert, wenn etwas wichtiges zu bereden, oder aus Schluss der Ordnungen etwas neues einzuführen ist.

§ 4.

Auf der Accise-Kammer werden die Judengeleite ausgegeben.

Nach dem 24. Artikel der Königlichen Ordination werden die Judengeleite auf der Accise-Kammer, als dahin sie der Präsident liefert, ausgegeben; welches die dritte Ordnung schon 1748 verlangte und solches von dem Könige erhielte. Weil viel aber für die Judengeleite zu zahlen, solches zu bestimmen, hat das Assessorial-Gericht in seiner Erläuterung den Ordnungen aufgetragen. Bei Ausgebung dieser Geleite ist allezeit ein Beisitzer aus der dritten Ordnung zugegen, und wo hiebei etwas ausserordentliches und zweifelhaftes vorfällt, gelanget es an die Function und nach Bewandniss an die gesammte Ordnungen.

Cap. XXIX.

Nachtwache und Strassenreinigung.

§ 1.

Speicherwächter und Stadtwächter.

Zur nächtlichen Sicherheit in der Stadt wird beständig eine gewisse Anzahl Wächter gehalten, die deswegen Nachtwächter heissen und ihre Wache mit dem Abende anfangen und bei Anbruch des Tages endigen. Es sind derselben zwo Gattungen: die eine hält sich innerhalb den Speichern auf, die andere ist durch die ganze Stadt vertheilet. Ueber die Speicherwächter kamen im sechszehnten Jahrhundert Klagen vor, dass zwischen den Speichern öftere Diebstähle und Gewaltthätigkeiten sich ereigneten, wodurch die Ordnungen bewogen wurden, 1573 durch 2 Rathmänner, 2 Schöppen und viere aus der Bürgerschaft eine Speicher-Wach-Ordnung entwerfen zu lassen, die sie 1575 genehmigten, zugleich für die Wächter etwas gewisses auf die Speicher setzten.

Diese Speicherwächter stehen unter dem zweiten Kämmerer. Den Stadt-Nachtwächtern ist eine besondere Function, welche die Function zur Nachtwache heisst, vorgesetzet. Anfänglich und zwar 1592 wurde die Aufsicht zweenen Rathmännern anvertrauet, denen man nachgehends den dritten, endlich einen Schöppen und viere aus der dritten Ordnung beifügte, wodurch eine völlige Function entstund. Unter den Rathmännern sind gemeiniglich die zweene jüngeren Kämmerer und der ihnen folgende Rathmann. Die Verrichtung dieser Function ist, dass sie, da etwas bei der Nachtwache zu verbessern, sich beredet und solches entweder für sich bewirket, oder an die Ordnungen nimmt. In ihrer Gegenwart wird den Nachtwächtern monatlich ihr Sold auf dem Rathhause gereichet, und in der erledigten Stelle werden wieder andre angenommen. Bei dem Präses von dieser Function werden die Klagen über die Nachtwächter, soferne sie ihren Dienst betreffen, angebracht, der sie, wenn sie von geringer Erheblichkeit sind, abthut und die groben Verbrechen dahin verweiset, wohin sie sonst gehören.

Den Speicherwächtern stehet der zweite Kämmerer vor.

Function über die Stadt-Nachtwächter.

§ 2.

Die Function zur Nachtwache hat seit 1709 zugleich die Aufsicht über die Reinigung der Strassen, da das Jahr zuvor dazu eine besondere Deputation war beliebet worden. Doch wird darunter nur die Strassenreinigung auf der Rechtstadt verstanden, weil auf der Altstadt der dortige wortführende Herr, und auf der Vorstadt die Feuerverwalter die Aufsicht darüber haben. Zu den Kosten wird etwas gewisses von den Einwohnern abgefodert, wozu noch ein Dütchen von den Wagen, die des Sonnabends Küchengewächse und Gartenfrüchte zum feilen Markt brachten, und ein Groschen von denen, die an den Markttagen in Kiepen dergleichen Sachen zum Verkauf in die Stadt trugen, kam; doch empfahl den Ordnungen die Abschaffung des Dütchens der 23. Artikel der Königlichen Ordination, die es auch wirklich aufhuben, doch durch einen Schluss nach etlichen Jahren wieder einführten, nachdem die Erfahrung gelehret, dass man dieses Beitrages zur Strassenreinigung nicht entbehren könne und man etliche Mal um einen Zuschub aus den Stadt-Cassen anhalten müssen, da sich zuvor ein Ueberschuss gefunden und zuweilen aus der Reinigungs-Casse andern etwas vorgeschossen worden.

Aufsicht über die Strassenreinigung.

Cap. XXX.

Function zum Weissen Berge.

Nachricht vom Weissen Berge, soferne davon eine Function ihren Namen führet.

Der Weisse Berg, von welchem diese Function ihren Beinamen hat, lieget an der Weichsel in der Gegend, wo der neue Graben aus der Weichsel in die Nogat gezogen worden, und davon der Anfang des 27. Capitels Nachricht giebet. Der Schade, den die Stadt aus diesem Graben empfand, dessen gleichfalls das jetzt angezogene Capitel erwähnet, gab zu öfteren Klagen Anlass, auf welche verschiedene Untersuchungen und Vorschläge folgten, wodurch die Weichsel ihren Lauf auf Danzig mit einem stärkern Strom fortsetzen und den beim Ausfluss in die See sich zum Nachtheil des Hafens häufenden Sand wegführen könnte. Man hielt schon 1557 für dienlich, den neuen Graben zu verschütten, hernach durch Schlagung eines Haupts am Weissen Berge den Zufluss in die Nogat zu mindern, und wurden deswegen zu verschiedenen Zeiten Abgeordnete aus allen Ordnungen geschickt, den Weissen Berg und die übrige Gegend in Augenschein zu nehmen, die Arbeit zu veranstalten, was sie genutzet zu untersuchen, was ferner zu thun, sich zu bereden und den Ordnungen Bericht abzustatten. Im Jahre 1624 ernannte man aus dem Rath Herren zum Nogatsgebäude, die nach zweien Jahren aufhörten, und denen 1646 zweene Herren zum Weissen Berge folgten. Die dritte Ordnung fügte aus jedem Quartier eine Person bei, und auf solche Art entstund eine Function, doch nur aus zweien Ordnungen, weil das Gericht niemanden aus seinem Mittel hinzuthat. Es wird diese Function nach Art der anderen jährlich erneuert, da sie doch nichts zu verrichten, auch seit 1696 sich nach dem Weissen Berge nicht begeben hat[1]); woselbst auch ihre Gegenwart vergeblich würde gewesen sein, weil das, was man daselbst ehmals verfertiget, schon längstens durch den Strom weggerissen worden, ohne dass es vorher einigen Nutzen geschaffet hätte.

Wie die Function entstanden.

1) In dem Jahr 1762 hat sich die Function nach dem Weissen Berge begeben, um den Zustand der Weichsel daselbst in Augenschein zu nehmen, wozu das Gericht 2 seines Mittels denen aus dem Rath und der dritten Ordnung beigefüget. Es ist auch nachgehends der Weisse Berg von der Function besuchet und das nöthige zu Erhaltung und Besserung der Weichselfahrt veranstaltet worden.

Ein gleiches kann man von dem sagen, was in diesem Jahrhundert zu zweien Malen bei der Muntauischen Spitze unternommen worden, so unserer Stadt 21000 Gulden gekostet, ohne dass die Function zum Weissen Berge einigen Antheil an solcher vergeblichen Arbeit gehabt hätte. Das erste Mal ward ein Sekretär und der Stadt-Ingenieur auf eine kurze Zeit dahin geschicket, um sich wegen der Arbeit näher zu erkundigen, und das zweite Mal ernannte der König zum Mitcommissario der zu dieser Verrichtung beliebten Commission einen Danziger Rathmann, Friedrich Reyger. Der Bischof von Ermland, Grabowski, war das Haupt gedachter Commission, nach dessen Gutbefinden dazu solche Personen ausersehen wurden, von denen er keine Einrede oder Widerspruch vermuthete. Der Arbeit war auf des gedachten Bischofes inständigste Empfehlung ein Königlich Preussischer Unterthan und Landmesser, Suchodoletz, vorgesetzet, von welchem man nicht glauben konnte, dass er ohne seines Herren Willen etwas nutzbares für die Weichselfahrt nach Danzig, welches doch der Zweck sein sollte, befördern würde. Der Ausgang hat einen jeden überzeuget, dass das Geld, so man auf 30000 Thaler angeschlagen, ehe man die Arbeit zu Ende gebracht, verschleudert und die Weichselfahrt keinesweges gebessert worden, von der man nicht ohne Grund fürchtet, dass sie endlich gar aufhören wird, da sie schon anjetzo zuweilen aus Mangel des nöthigen Wassers auf einige Zeit unterlassen werden muss[1]).

Arbeit an der Muntauischen Spitze, mit welcher die Function nichts zu schaffen gehabt.

Cap. XXXI.

Von der Feuer-Function.

§ 1.

Diese Function hat die Aufsicht über die entstandene Feuersbrünste, damit sie sich nicht weiter ausbreiten, sondern aufs bal-

Verrichtung dieser Function.

1) Die Commission zur Muntauischen Spitze, die man unter dem Bischof von Ermland 1763 abermals ansetzte, hat keinen Fortgang gehabt, da wohlgedachter Bischof sich wegen seines Alters und der Unpässlichkeit entschuldigte und seine Stelle dem Starosten von Marienburg auftrug: wobei es sein Bewenden hatte, doch hat man auf der Stadt Inständigkeit 1765 bei Hofe die Versicherung gegeben, dass der Muntauische Spitzen-Bau seinen baldigen Fortgang haben solle. Ueberhaupt ist allhie zu bemerken, dass unter dem Muntauischen Spitzen-Bau und dem Bau am weissen Berge nicht zweierlei, sondern nur einerlei Arbeit zu verstehen sei, die man mit zweierlei Namen zu nennen gewohnt ist.

digste gelöschet werden. Zu derselben gehörten schon 1568 zweene aus dem Rath und vier aus der dritten Ordnung; anjetzo bestehet sie aus drei Rathmännern, unter denen ein altstädtscher ist, zweenen Schöppen und vieren aus der dritten Ordnung, die, sobald die Sturmglocken gehöret werden, an den Ort, wo es brennet, sich begeben, das zur Löschung nöthige anordnen und denen, die dazu gebrauchet werden, alsdenn zu befehlen haben. Sie tragen Sorge, dass das zum Löschen erforderliche Geräthe im guten Stande erhalten, nach Bewandniss vermehret und das schadhafte gebessert werde. Zu welchem Ende sie jährlich die Feuerbuden, woselbst das Geräthe aufbehalten wird, untersuchen. Unter dieser Function stehen die Feuerbediente, die von ihr angenommen, besoldet, gestrafet und abgesetzet werden. Ihre Beschäftigung erstrecket sich über die ganze Stadt und die Vorstädte innerhalb den Feldthören. Auf der Vorstadt innerhalb der Stadt und auf Langgarten sind auch gewisse den Feuersbrünsten Vorgesetzte, die sich zwar anfangs beim Brande einfinden, doch sich entfernen, sobald die von der Function zugegen sind. Sie heissen zum Unterscheid der Feuerherren Feuerverwalter, und da die auf der Vorstadt sich des Feuerherrentitels anmassten, belehrte sie die 1692 vom Rath bestätigte Vorstädtsche Feuerordnung, dass sie Feuerverwalter heissen sollten, und wie sie 1696 in einer dem Rath überreichten Schrift sich dennoch Feuerherren nannten, ward ihnen dieselbe zurückgegeben, damit sie solchen Titel änderten.

Feuerverwalter auf der Vorstadt.

§ 2.

Durch deren Schuld Feuer ausgekommen, werden gestraft.

Diejenigen, bei denen Feuer ausgekommen, werden vor den Praeses der Feuer-Function gefodert, damit sie, ob durch ihre Schuld das Feuer entstanden, befraget und nach Befinden mit einer Geldbusse beleget werden, und stehet es bei dem Praeses, wenn ihm die Sache von Erheblichkeit zu sein scheinet, selbige an die ganze Function zu nehmen. Daferne Gebäude entweder neu angeleget oder verändert werden, von denen man eine Feuersgefahr fürchtet, wird den Rathmännern von dieser Function aufgegeben, das Gebäude in Augenschein zu nehmen und dem Rath davon Bericht abzustatten, damit das dienliche verfüget werden kann. Wie 1758 bei Gelegenheit einer bei einem Bäcker entstandenen Feuersbrunst für gut angesehen ward, der gesammten Bäcker Backöfen zu untersuchen, wurde gedachten Feuerherren solches aufgetragen, damit die Bäcker ihre Oefen in einen solchen Stand setzten, dass nicht

Gebäude, von denen man Feuersgefahr fürchtet, werden von den Feuerherren aus dem Rath in Augenschein genommen.

leicht durch sie ein Brand entstünde. Die Brunnenverwalter übergeben die Rechnung von ihrer Verwaltung dem Praeses der Feuer-Function, der sie, wann dabei kein Fehler bemerket wird, nebst dem andern rechtstädtschen Rathmann unterschreibet. Hat jemand über diese Verwalter in Ansehung solcher Verwaltung beim Rath zu klagen Ursach, wird die Untersuchung dem Feuerherren aufgetragen. Der Praeses dieser Function ist zugleich der gewöhnliche Herr über die Schorsteinfeger. Im Jahr 1737 ist die von neuem übersehene Feuerordnung aus Schluss der Ordnungen durch den Druck bekannt gemacht worden.

Die Brunnenverwalter übergeben ihre Rechnung dem Praeses von der Feuer-Function.

Gemeldeter Praeses ist Herr über die Schornsteinfeger.

Feuerordnung.

Cap. XXXII.

Commercien - Collegium.

§ 1.

Dass die Stadt ihr Aufnehmen einzig der Handlung zu danken habe, dass von derselben ihre Erhaltung und Wachsthum, daferne sie annoch wachsen soll, abhange, und dass die Handlung wegen der allgemeinen Wohlfahrt eine unablässige Vorsorge und Wachsamkeit verdiene, wird niemand in Abrede sein, der von Danzig einige Kenntniss und von der Handlung zu urtheilen die Fähigkeit hat. Weil nun die Bürgerschaft schon vor langen Zeiten geglaubet, der Rath trage für die Kaufmannschaft nicht gnugsam Sorge, derselben Anwachs sei ihm gleichgültig, bezeige sich den Fremden günstiger als den Bürgern und lasse jene die Vortheile der Handlung mitgeniessen, die nur den Bürgern mit Ausschliessung der Fremden gebühreten, hat sie gewünschet, dass theils im Rath mehr geschickte und wohlgesinnte Kaufleute sein, theils sonst gewisse Personen ausgesondert werden möchten, deren Einsichten in Handlungs-Sachen man sich zum Aufnehmen der Kaufmannschaft bedienen könnte. Zu solcher Meinung that 1625 die dritte Ordnung zu zweien Malen den Vorschlag, gewisse Kaufmanns-Aelteste zu ernennen, welches da es der Rath als eine Neuerung ablehnte, schlug sie 1642 und 1643 einen Kaufmanns-Rath vor, den sie für desto nöthiger hielt, weil die Personen der Obrigkeit wenig oder gar keine Handlung trieben, und dass ein solcher Kaufmanns-Rath, der nach dem Muster des Wettgerichts oder des Vorraths und Wall-

Der Handlung gewisse Personen vorzusetzen.

Kaufmanns-Aelteste und Kaufmannsrath vorgeschlagen.

gebäudes eingerichtet werden könnte, der Handlung sehr zuträglich sein und der ganzen Bürgerschaft zum besondern Vergnügen gereichen würde. Allein der Rath hatte andere Gedanken, glaubte auch einen solchen Kaufmanns-Rath wider die Verfassung der Stadt und die Königlichen Statuta zu sein, den er ausser andern Bedenklichkeiten Gewissens halber nicht gestatten könnte, auch niemals gestatten würde.

§ 2.

Collegium der Kaufmanns-Aeltesten.

Im Jahr 1663 bezeigte sich der Rath den erneuerten Ansuchen der dritten Ordnung geneigter und ernannte aus seinem Mittel und der dritten Ordnung Personen, denen das Gericht die ihrigen beifügte, die das zu Einrichtung eines solchen Kaufmanns-Collegii dienliche verabreden sollten. Auf derselben an die Ordnungen gelangtes Gutachten wurde ein Collegium der Kaufmanns-Aeltesten durch einen Schluss verordnet, wozu der Rath zweene seines Mittels und acht aus der dritten Ordnung beliebte und den letzteren noch zweene zugab, wie die dritte Ordnung erinnerte, dass darunter nicht aus allen Quartieren Personen, auch kein Kornhändler sich befände. Das Gericht hielt damals nicht für nöthig, jemanden beizufügen, womit es auch übersehen wurde. Dieses ist der Anfang des Commercien-Collegii, welches in den Amts-Verkührungen zuerst

Kaufmanns-Rath.

1665 unter dem Namen des Kaufmanns-Raths vorkömmt, auch sonst Mercantial-Collegium geheissen, und in welchem 1678 ein Bürgermeister und drei Rathmänner sich befanden, von denen man nachgehends den Bürgermeister gänzlich weggelassen. Im Jahr 1704

Dessen Erneuerung.

ward der Kaufmanns-Rath also erneuert, dass der Rath dazu vier, das Gericht zweene, und jedes Quartier zweene wählte, denen einige Kaufleute, die nicht in den Ordnungen waren, beigefüget wurden. Doch ist die Zahl der Rathmänner wieder auf drei gekommen, und zu den Beisitzern aus der dritten Ordnung sind 6 andre Kaufleute hinzugethan worden.

§ 3.

Verrichtungen des Kaufmanns-Raths oder Commercien-Collegii.

Dieses Handlungs-Collegium hatte zu seinem Vorwurf keine andere Sachen, als die, so die Kaufmannschaft betrafen und entweder aus des Raths eigener Bewegung oder auf Veranlassung der andern Ordnungen an selbiges gelangten: wie nämlich die Handlung zu erweitern; Waaren, mit denen man noch kein Verkehr gehabt, von andern Oertern nach der Stadt zu ziehen; derselben Ein- und Ausfuhr zu erleichtern; von andern geschehene Vor-

schläge ins Werk zu richten; den Missbräuchen abzuhelfen; die Beschwerden der Kaufleute zu wandeln; das sonst der Handlung dienliche zu befördern und das schädliche abzukehren. Hierüber berief der Präses das Collegium, eröffnete demselben, was ihm zu solchem Ende der Rath aufgegeben, schloss nach den meisten Stimmen und liess das Bedenken durch einen von den Stadt-Sekretären niederschreiben, welches er dem Rath überreichte; der es entweder so, wie es ihm eingehändiget worden, oder mit seinen Erinnerungen den Ordnungen vorlegte, damit nach ihrer Meinung und des Raths Beifall ein Schluss erfolgete.

§ 4.

Neueste Einrichtung des Commercien-Collegii.

Hierin bestund die Verrichtung des Commercien-Collegii, welches nur alsdann zusammen kam, wenn dessen Gutachten über Handlungsvorfälle vom Rath verlanget wurde. Die dritte Ordnung, die sich vorgesetzet, aus diesem Collegio ein beständiges Handlungsgericht, welches der Kaufleute und anderer aus der Handlung herrührende oder damit verknüpfte Streitigkeiten rechtlich entscheiden sollte, zu machen, bediente sich dazu der durch die Trennungen 1749 an die Hand gegebenen Gelegenheit. Nach ihrem gemachten Entwurf verordnet der 30. Artikel der Königlichen Ordnination: „dass das Commercien-Collegium aus zweenen Rathmännern, zweenen Schöppen, einem Kaufmann aus jedem Quartier der dritten Ordnung, vier Beisitzern aus der übrigen Kaufmannschaft bestehen; von den Rathmännern und Schöppen der eine ein Gelehrter, der andre ein Kaufmann sein; die vier Beisitzer aus der Kaufmannschaft von denen in demselben Collegio befindlichen Kaufleuten ernennet und vom Rath bestätiget werden; dieses Collegium nicht nur die in Ansehung der Handlungs-Sachen vorkommende Streitigkeiten kurz und summarisch, wenn wenigstens vier von den Kaufleuten aus der dritten Ordnung und der übrigen Kaufmannschaft zugegen wären, mit Vorbehalt einer Appellation an den Rath, daferne sich der Streit bis tausend Gulden beliefe, abzuthun, sondern auch andre zum Wachsthum und Gedeihen der Kaufmannschaft gehörende Dinge zu behandeln, zu besorgen und anzuordnen, die Macht haben sollte.“ Wobei den Ordnungen befohlen wird, „dem Commercien-Collegio unverzüglich aufzugeben, zum höchsten in Jahresfrist eine gewisse Ordnung abzufassen, in welcher die Macht dieses Collegii, dessen Obliegenheit, die Art des Prozesses, die Sachen, die zu dessen Erkenntniss gehören, und was sonst nöthig und nützlich sein möchte, deutlich und genau beschrieben und bestimmet würde,

Ordnung für dieses Collegium.

bei Strafe von tausend Ducaten, mit welcher diejenige Ordnung zu belegen, welche ein solch gutes Werk aufhielte; wenn nun solche Vorschrift fürs Commercien-Collegium nach dem Sinn der Ordnungen abgefasset und von dem Könige bestätiget worden, sollte sie gedruckt und zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht werden".

§ 5.

Glieder, aus denen das Collegium bestehet.

Nach dem jetzt angezeigten Inhalt der Königlichen Ordination bestehet nunmehro das Commercien-Collegium aus zweenen Rathmännern, zweenen Schöppen, einem aus jedem Quartier der dritten Ordnung und vier Kaufleuten, die nicht zu den Ordnungen gehören, unter denen ein Rathmann und ein Schöppe Gelehrte sind. Die vier Kaufleute werden von den Mitgliedern des Collegii, die Kaufleute sind, mit Ausschliessung der beiden Gelehrten, und zwar ohne Unterscheid der Religion gewählet, so wie bisher die Wahl nebst den Lutheranern auf Reformirte und Katholiken gefallen ist. Solche Gewählte gelangen durch den Praeses des Collegii zur Bestätigung an den Rath und können so lange Mitglieder des Collegii bleiben, bis sie in die dritte Ordnung kommen oder abdanken oder bankerut werden.

Abgefasste und nach Hofe zur Königlichen Bestätigung geschickte Ordnung für das Commercien-Collegium.

Die neue Ordnung für das Commercien-Collegium ist auch von demselben abgefasset, von den gesammten Ordnungen nach langer Berathschlagung und verschiedenen gemachten Aenderungen genehmiget und 1756 an den Kron-Grosskanzler zur Königlichen Bestätigung geschickt worden, die noch nicht erfolget, obschon desfalls auf der dritten Ordnung Veranlassung von dem Rath Erinnerungen geschehen, da indessen der preussische und benachbarte polnische Adel wider die neue Ordnung manifestiret, als der in seinen Streitigkeiten mit den Danziger Kaufleuten sich von dem Commercien-Collegio und zwar ohne Appellation nach Hofe nicht richten lassen will. Weil demnach wegen nicht erfolgter Königlichen Bestätigung die neue Ordnung noch keine Gültigkeit erlanget, ist dem Commercien-Collegio über das, was es nach Anweisung des § 3 sonst gehabt, an Macht nichts zugewachsen[1]).

Der Adel hat wider die neue Ordnung manifestiret.

1) Sondern es ist in allen Stücken bei dem, was daselbst angezeiget worden, geblieben. — Die Königliche Bestätigung der Ordnung für das Commercien-Collegium wird annoch in diesem 1770sten Jahr erwartet, desfalls die dritte Ordnung aufs neue beim Rath Anregung gethan hat, damit bei Hofe die Bestätigung befördert würde.

Cap. XXXIII.

Function zur Halle.

§ 1.

Von der Halle und der Aufsicht über dieselbe.

Die Halle ist ein gewisses Gebäude, in welchem die von Einheimischen und Fremden gemachte wollene Zeuge vor dem Verkauf untersuchet, und wenn man sie gut befunden, nach ihrer verschiedenen Güte auf verschiedene Art gestempelt werden. Die Untersuchung und Stempelung der Zeuge geschiehet unter Aufsicht der Verordneten aus allen Ordnungen, da 1653 diesem Geschäfte nur drei Rathmänner vorgesetzet, die 1660 auf zweene vermindert wurden. Nachgehends nahm der König die Aufsicht an sich, die er einem gewissen Richard le Roi verlieh, nach welchem dessen Sohn Johann folgte, den der König 1688 entsetzte und die Aufsicht der Stadt zurückgab. Im Jahr 1698 erklärte König August II. einen Namens Böttcher, welcher nachgehends russischer Resident in Hamburg geworden, durch ein Rescript zum Hall-Inspector, der aber nicht zum Genuss kam, indem Sr. Königl. Majestät der Rath unterthänigste Vorstellungen that und die Bestätigung der bisherigen Aufsicht im folgenden Jahr erlangte, in welchem auf der dritten Ordnung Inständigkeit zur Halle Beisitzer aus allen Ordnungen verordnet wurden, da derselben nur Personen des Raths bisher vorgestanden hatten. Im Jahr 1708 verdoppelte die dritte Ordnung ihre Beisitzer, dass seit der Zeit die Function von der Halle ausser zweenen Rathmännern und zweenen Schöppen aus acht Personen der dritten Ordnung bestehet.

Der König ernennet einen Hall-Inspector.

Die Aufsicht über die Halle kömmt wieder an die Stadt.

Hall-Function.

§ 2.

Einkünfte aus der Halle.

So lange ein Königlicher Aufseher der Halle vorgesetzet gewesen, hat der König gewisse jährliche Einkünfte aus der Halle gehabt, die einige auf zweihundert, andere auf vierhundert Ducaten gerechnet. Laut einer Nachricht von 1687 hat die Halle nicht über sieben und zwanzig hundert Gulden getragen. Die jetzigen Einkünfte, die nicht alle Jahre gleich sind, lassen sich nicht auf eine gewisse Summe bestimmen, aus denen, soweit sie reichen, die Schulbediente ihr Gehalt empfangen[1]).

---

1) Hier ist noch beizufügen, dass, wie König Johann III. 1688 dem le Roi die Aufsicht über die Halle nahm, er der Stadt durch ein besonderes Diploma ihr altes Recht erneuerte, welches die folgenden Könige August II. 1699, August III. 1734 und Stanislaus Augustus 1765 bestätiget haben.

Der Stadt ist das alte Recht über die Halle erneuert und bestätiget worden.

Cap. XXXIV.

Deputationes zur Einnahme des Polnischen Kopfgeldes und anderer Auflagen.

§ 1.

Deputationes zur Einnahme des Polnischen Kopfgeldes.

Weil alle Auflagen auf die Einwilligung der gesammten Ordnungen beruhen, ist es eine Folge, dass derselben Einnahme von Personen, denen solches die Ordnungen aufgetragen, geschehe, welchen zugleich mitgegeben wird, wem sie die gesammleten Gelder ausliefern sollen. Seit 1717 geht in der Stadt und derselben Gebiet jährlich zweimal eine Auflage, die man das sechsfache Kopfgeld nennet und der Kronarmée gewidmet ist. Denn wie auf dem Reichstage des vorerwähnten Jahres ein fester richtiger Sold für die Kron- und Lithauische Armeen beliebet worden, ward wegen der dazu erforderlichen Gelder eine Eintheilung gemacht und auf Preussen eine gewisse Summe für die Kronarmée geleget, zu welcher Danzig alle halbe Jahr neununddreissigtausend Preussische Gulden hergeben sollte. Dieser Beitrag, welcher ein Beitrag des ganzen Landes für die Polnische Truppen war, hätte nach den Landesrechten auf einem allgemeinen Landtage von den gesammten preussischen Ständen sollen bewilliget werden. Allein da in demselben Jahre kein Landtag gehalten wurde und die Sache einen längern Aufschub nicht litte, bequemten sich die Preussen zu einer Auflage, die sie nicht bewilliget, und von denen sich Danzig nicht absonderte, ob es gleich nebst den andern beiden grössern Städten darwider gerichtlich manifestiret hatte.

Ursprung dieser Auflage.

§ 2.

Derselben Einnahme und dazu verordnete Personen.

Dieser Beitrag zur Kronarmée wurde zum ersten Mal 1717 eingenommen, und da die Ordnungen dazu Anfangs ein zwiefaches, hernach ein dreifaches Kopfgeld gewilliget und beides zu der auf die Stadt gelegten Summe nicht zureichend gewesen, haben sie 1719 ein sechsfaches beliebet, wobei es auch bis jetzo geblieben ist. Die Einnahme, die sich nicht nur über die Stadt und was unmittelbar zur Stadt gerechnet wird, sondern auch über die Ländereien erstrecket, geschiehet alle halbe Jahre, im Martio und September, und zwar, was die Einnahme der Stadt und der zu der Stadt gerechneten Gründe betrifft, von denen, die dazu aus allen Ordnungen ernennet worden, als zweenen Rathmännern, zweenen Schöppen

und acht aus der dritten Ordnung, die sich also theilen, dass die eine Hälfte die Rechtstadt, die andre die Altstadt wählet. Der Rath ernennet die aus seinem Mittel bei der jährigen Verwechselung der Aemter aufs ganze Jahr, die andern beiden Ordnungen werden gegen die Zeit, dass die Einnahme anfangen soll, und also alle halbe Jahr, folglich zu jeder Einnahme angemahnet, ihre Beisitzer zu wählen. Weil nun die Einnahme, ehe die Beisitzer bestimmet worden, nicht geschehen kann und die dritte Ordnung zuweilen vorher die Wandelung einiger ihrer Gebrechen vom Rath verlanget, hat es sich zugetragen, dass wegen verzögerter Einnahme der gesetzte Zahlungstermin denen an die Stadt gewiesenen Regimentern nicht hat können gehalten werden und man zu ihrer Befriedigung indessen das Geld aus den Stadtkassen vorschussweise nehmen müssen: wozu gleichfalls der Ordnungen Einwilligung nöthig, die die dritte Ordnung zurückgehalten, wenn sie geglaubet, dadurch vom Rath desto leichter ihr Begehren zu erlangen. Dieses ist etwas gewöhnliches, dass die Ordnungen von der letztern Einnahme die Rechnungen fodern, ehe sie zur neuen ihre Beisitzer ernennen: weswegen der Rath Sorge trägt, dass sie ihnen zur gehörigen Zeit vorgeleget werden können[1]).

Wegen verzögerter Einnahme hat zuweilen der Zahlungstermin nicht können gehalten werden.

Rechnung von der vorigen Einnahme, ehe die Beisitzer zur neuen ernennet werden.

§ 3.

Die zur Einnahme des Kopfgeldes ernannte Personen theilen unter sich, wie zuvor gedacht, die Recht- und Altstadt nebst den dazu gehörenden Gründen. Die Einsassen der Ländereien liefern durch ihre Schulzen ihr Antheil den Functionen und diese an den Präses der Einnahme von der Rechtstadt. Die Klage der dritten Ordnung, dass die Landleute zu wenig zahleten, hat veranlasset, dass der 39ste Articul der Königlichen Ordination im 7ten §pho den Functionen aufgegeben, eine neue proportionirte Taxe zu machen, davon zur andern Zeit Meldung geschehen ist. Was von der den polnischen Truppen zu entrichtenden Summe überschiesset, wird an die Hülfgelder geliefert, auch oft schon vorher von den Ordnungen zu gewissen Ausgaben bestimmet, so wie neulich die Kosten zum Bau der grossen Orgel in der Pfarrkirche und 1737 die Bezahlung der Handschriften des seel. Bürgermeisters von der Linde, derer im 17. §pho des 14. Capitels Meldung geschehen, darauf verwiesen worden. Trägt es sich zu, als welches einigemal geschehen,

Entrichtetes Kopfgeld von den Landleuten.

Überschuss von den Kopfgeldern.

[1]) Kraft der Erläuterung des 35sten Artikels der Königlichen Ordination kann die Einnahme dieser Kopfgelder von den Ordnungen nicht aufgehalten werden.

Ergänzung dessen, was daran fehlet.

dass die Einnahme aus dem Kopfgelde der Ausgabe an die Krontruppen nicht gleichkömmt, wird das, was fehlet, aus den Hülfgeldern ergänzet, doch mit der Ordnungen Bewilligung; welches seit einigen Jahren nicht dürfen geschehen, da die Einnahme sich also gebessert, dass etliche tausend Gulden übergeschossen[1]).

§ 4.

Auszahlung der Polnischen Kopfgelder.

Das Kopfgeld wird denen an die Stadt gewiesenen Regimentern gezahlet, und zwar an denjenigen Officier, der sich mit der Quitung des dem Regiment als Haupt vorstehenden meldet. Zuweilen wird auch einem hiesigen Kaufmann der Empfang aufgetragen.

§ 5.

Vorgemeldete Deputation pfleget auch das Pferdegeld einzunehmen.

Die Deputation zum Polnischen Kopfgelde pfleget zugleich das Pferdegeld, wenn es gehet, einzunehmen, so wie solches ihr 1760 aufgetragen worden, da die Ordnungen ein solches Pferdegeld von neuem bewilliget, nachdem es 1748 aufgehöret hatte. Doch wird das Pferdegeld vom Kopfgelde abgesondert, weil es an die Stadt kömmt.

§ 6.

Deputationes zur Einnahme anderer Abgaben.

So oft andre Auflagen beliebet werden, geschiehet die Einnahme auf gleiche Art, und wird das Geld entweder an die Kämmerei- oder die Hülfgelderkasse geliefert, oder auch unmittelbar dazu verwendet, wozu es bestimmet worden: welches von dem Schluss der Ordnungen abhanget. Die Rechnungen von einer solchen Einnahme und derselben Ausgabe gelangen gleichfalls an die Ordnungen. Die jüngste Deputation zu einer ausserordentlichen Auflage bestund 1759 zur Einnahme des vierten Theils des hundertsten Pfennigs.

§ 7.

Deputation zur Ausfindung baarer Geldmittel.

Bei dieser Gelegenheit kann füglich von der Deputation oder Function zur Ausfindung baarer Geldmittel etwas gemeldet werden. Schon in ältern Zeiten haben die Ordnungen bei sich ereignender Geldnothdurft Personen ernennet, Mittel auszufinden, durch welche Baarschaft beigeschaffet werden könnte; dergleichen Deputationes 1577, 1581 und 1655 vorkommen: mehrere Beispiele zu ge-

[1]) Weil 1766 die Danziger Sechser heruntergesetzet worden, muss aus den Hülfgeldern dasjenige erstattet werden, was an der auszuzahlenden Summe fehlet. — Anstatt des Silbergeldes werden Dukaten ausgezahlet, und zwar so wie sie in Polen gangbar sind.

schweigen. Nach der Belagerung von 1734, da man grosser Summen benöthiget war und es vielen Witz und Einsicht erforderte, zu derselben Zusammenbringung bequeme Wege zu eröffnen, entstund eine besondere Function zu Ausfindung baarer Geldmittel, welche bis jetzige Zeit jährlich nach Art der andern Verwaltungen erneuert wird und wozu zweene Rathmännern, zweene Schöppen und acht aus der dritten Ordnung gehören. Diese Function ist nur alsdann beschäftiget, wenn ihr von den gesammten Ordnungen aufgegeben wird, zu den sich ereignenden Ausgaben Baarschaft auszufinden, es sei durch Auflagen oder Geldaufnahme, und was sie ersonnen, gelanget an die Ordnungen, bei denen es stehet, solches anzunehmen, zu ändern oder gar zu verwerfen. Sonst ward dieser Function aufgetragen, für diejenige grössere Lehne, auf die noch nichts gesetzet gewesen, diejenige Summen, die an die Hülfgelder zu erlegen, zu bestimmen, welche zur Genehmigung an den breiten Rath gelangten. Weil aber nunmehro schon alle Lehne mit solcher Abgabe beleget sind, ist die Function von solcher ferneren Beschäftigung frei, es wäre denn, dass die Ordnungen die schon bestimmten Summen entweder verhöhen oder heruntersetzen wollten.

Cap. XXXV.

Function über das Zuchthaus.

§ 1.

Anlegung des Zuchthauses.

Das Zuchthaus ist aus dem ehemaligen Spinnhause, in welchem unartige Leute mit Spinnen und anderer Handarbeit im Zaum gehalten wurden, entstanden und 1630 angeleget worden, um, wie aus dem Privilegio Vladislai IV. zu ersehen, die Herumtreiber und Müssiggänger in Ordnung zu bringen, die Verschwender und Muthwillige zu bessern, und die Armen, wenn sie zu arbeiten vermögend sind, zu unterhalten; welches sich nachgehends geändert, da heutiges Tages Diebe, Huren, Ehebrecher, wenn es geringe Leute sind, kleine Bankeruter, die man eines Geleits unwürdig erkennet, mit dem Zuchthause bestrafet werden. Zuweilen giebt ein Vater seinen ungerathenen Sohn zur Besserung ins Zuchthaus, welches doch sehr selten geschiehet, obgleich an liederlichen Kindern kein Mangel ist.

Beschaffung der zum Bau und zur Einrichtung nöthigen Kosten.

Zum Bau und zur Einrichtung des Zuchthauses wurden sechstausend Gulden von den beim Rath vorhandenen verfallenen Appellationsgeldern hergegeben; das rechtstädtische Gericht widmete eine gewisse caducirte Caution von zwanzigtausend Gulden; ferner geschah ein freiwilliger Beitrag von der Bürgerschaft durch einen Umgang, davon doch die Hälfte ans Pockenhaus kam, und das übrige wurde durch besondere Mildthätigkeit einiger Personen und den Vorschuss der Vorsteher des Zuchthauses zusammengebracht, auf deren Anhalten 1634 die Ordnungen aus den Hülfgeldern ein Darlehn von funfzehntausend Gulden ohne Interessen auf vier Jahr willigten.

§ 2.

Inhalt des Privilegii über das Zuchthaus Vladislai IV.

Das vorangezogene Privilegium, welches Vladislaus IV. 1633 ertheilet und dessen Nachfolger König Johann Casimir 1649 erneuert hat, erlaubet einem jeden, einen Theil seines Vermögens dem Zuchthause zu schenken, zu vermachen oder auf andere Art zuzueignen; erkläret die Verlassenschaft der im Zuchthause ohne rechtmässige Erben Verstorbenen als ein dem Zuchthause anheimgefallenes Caduc; will, dass die Güter des Zuchthauses durch gewisse von dem Rath gesetze Personen verwaltet; selbige mit keinen Abgaben beleget; die dem Zuchthause durch ein Rechtsurtheil zugeeignete Geldbussen, Waaren oder andere Sachen durch keine Appellation zurückgehalten; die daselbst ein Handwerk gelernet, für echtgeborne erkannt und ihnen der Weg zur Meisterschaft, Ehre und Aemtern bei Strafe von 200 Ducaten oder eines jährigen Gefängnisses nicht verschlossen werden solle.

§ 3.

Ausgaben des Zuchthauses.

Die ins Zuchthaus gegebene müssen unter Anführung und Aufsicht der Meister in Wolle arbeiten, Zoyge und Tücher verfertigen und auf solche Art ihren Unterhalt verdienen. Da nun einige Vermächtnisse und andere Zugänge dazu gekommen, hat man geglaubet, es würde das Zuchthaus vor sich bestehen, ohne eines anderweitigen Zuschubs benöthiget zu sein, und da es sich fand, dass zuweilen die Ausgaben mit der Einnahme nicht konnten bestritten werden, sondern das Zuchthaus in Schulden gerieth, ward solches von einigen der schlechten Verwaltung zugeschrieben und daher hierin eine Aenderung gewünschet. Die Verwaltung führten anfänglich einige Bürger unter dem Namen der Vorsteher, über die 1632 ein Rathmann Schröer gesetzt wurde, obgleich in den Ver-

Ehmalige Vorsteher, über die dem Zuchthause ein Rathmann vorgesetzet wird.

kührungen der Aemter zuerst 1637 der Inspection des Zuchthauses gedacht wird. Die Vorsteher wurden vom Rath ernennet, doch so, dass die übrigen Vorsteher zu einer erledigten Stelle zwei vorschlugen, aus denen der Rath einen wählte; und weil dieses Amt seine Beschwerden hatte, suchte ein jeder davon frei zu bleiben oder von demselben sich zu entledigen, daher der Rath 1633 einem gewissen Jacob Rantzen das Bürgerrecht unter der Bedingung gab, das Zuchthaus eine Zeit lang zu verwalten und Vorschuss zu thun, und 1642 einen von den Vorstehern zu bewegen suchte, das Amt noch zehn Jahr zu führen. Die Vorsteher hörten auf, und das Zuchthaus blieb unter der Aufsicht und Vorsorge eines Rathmannes, ohne dass man das eigentliche Jahr anzeigen kann, wenn solches geschehen. Im Jahr 1660 erinnerte die dritte Ordnung, dem Zuchthause nach altem Gebrauch einige aus der Bürgerschaft vorzusetzen, und im folgenden war der Rath auf nochmalige Erinnerung zufrieden, dass dem Rathmann zweene Bürger beigefüget würden, deren Anzahl das Gericht auf vier bis sechs setzte: wobei der Rath anmerkte, dass das, was zur Gerichtsbarkeit gehörte, dem Rathmann allein gelassen werden müsste und die Wirthschaft von den Bürgern geführet werden könnte, auch anstatt des bisherigen einen zweene Rathmänner verordnete, denselben vier aus der dritten Ordnung beifügte und dem Gericht empfahl, gleichfalls Personen aus seinem Mittel zu ernennen. Allein die angeführte neue Verwaltung ist nicht zum Stande gekommen, sondern die Aufsicht über das Zuchthaus einem Rathmann ferner gelassen worden. Im Jahr 1704 geschah es, dass die dritte Ordnung verlangte, dem Zuchthause Personen aus allen Ordnungen vorzusetzen, welches der Rath weder für nöthig noch dienlich hielt und die dritte Ordnung damit vor selbige Zeit beruhigte, hergegen dem bisherigen einen Rathmann 1709 noch einen beifügte. Die Klagen, dass das Zuchthaus in Schulden gerathen und ohne einen Zuschub nicht bestehen könne, gab der dritten Ordnung 1719 von neuem Anlass, zur Verwaltung Personen aus allen Ordnungen anzurathen und zu besserer Einrichtung 1737 und 1746 eine Deputation vorgängig vorzuschlagen, welche in dem letztgedachten Jahr beliebet und im folgenden eine besondere Function übers Zuchthaus gesetzet ward, indem den beiden bisher allein verwaltenden Rathmännern zweene Schöppen und acht aus der dritten Ordnung zugesellet und 1748 aus Schluss der Ordnungen jedem hundert Gulden jährlich aus der Kämmerei zugestanden wurden, da man doch auf die Verminderung der Ausgaben bedacht sein wollte.

Die Vorsteher hören auf.

Zweene Rathmänner stehen dem Zuchthause vor.

Function zum Zuchthause aus allen Ordnungen.

§ 4.

Derselben Verwaltung.

Der 71ste Articul der Königlichen Ordination giebt den gesammten Ordnungen auf, „wegen Verwaltung des Zuchthauses eine gewisse Vorschrift aufzusetzen und davor zu sorgen, dass jährlich eine richtige Rechnung abgeleget und die demselben einmal gewidmete milde Stiftungen nicht übel verwaltet oder veräussert werden". Was die Verwaltung selbst betrifft, gehöret die Führung der Wirthschaft, folglich die Ausgabe und Einnahme an die ganze Function, die also den Einkauf der Wolle und den Verkauf der verfertigten Tücher und Zoygen, imgleichen die nothdürftige Verpflegung der Gefangenen, Erhaltung der Gebäude und andere Kosten besorget. Die Gerichtsbarkeit über die Gefangene und Bediente wird dem Praeses, das ist dem ersten von den beiden Rathmännern gelassen, der die Streitigkeiten und Misshandlungen entweder vor sich oder nach Belieben mit Zuziehung seines Collegen abthut und bestrafet. Ist aber das Verbrechen von solcher Beschaffenheit, dass es eine öffentliche Leibes- oder Lebensstrafe verdienet, nimmt er es an den Rath, der entweder selbst den Missethäter verurtheilet, oder ihn an das Rechtstädtsche Gericht übergiebt. Wo der Missethäter vom Gericht ins Zuchthaus gegeben worden, meinet es berechtiget zu sein, zu begehren, dass die Untersuchung mit dessen Zuziehung geschehe, worin ihm auch gewillfahret wird.

Die Gerichtsbarkeit uber die Gefangene und Bediente stehet beim Praeses.

§ 5.

Was für Leute ins Zuchthaus aufgenommen werden.

Ins Zuchthaus müssen alle diejenige aufgenommen werden, die vom Rath, den Gerichten und Aemtern dahin verurtheilet werden, und die der Praeses auf erhaltene Nachricht abholen lässt. Die Zeit ihrer Gefangenschaft wird in dem Urtheil bestimmet, die derjenige, der sie bestimmet, kürzen kann. Zuweilen ist die Zeit nicht ausgedrückt, sondern es heisst „nach Wohlgefallen" (ad beneplacitum), und da kann der, der den Verurtheilten hineingegeben, sobald es ihm beliebet, ihn wieder frei machen. Ehemals haben auch Eltern ihre ungerathene Kinder zur Besserung dem Zuchthause mit Vorwissen des Zuchthausschen Herrn auch unter gewissen Bedingungen anvertrauet, welches anjetzo nicht anders geschehen kann, als wenn vorher das richterliche oder ein anderes Amt ein solches ungerathenes Kind des Zuchthauses würdig erkannt hat, weil behauptet wird, dass ohne vorheriges rechtliches Urtheil niemand ins Zuchthaus aufgenommen werden kann. Welches doch aus dem §pho 1 angeführten Königlichen Privilegio sich nicht er-

Ob auch Eltern ihre ungerathene Kinder ins Zuchthaus geben konnen.

weisen lässt, aus welchem vielmehr das Gegentheil erhellen will: dem noch ein Rathschluss von 1640 beizufügen, welcher verordnet, dass ein Vater, der seinen unartigen Sohn ins Zuchthaus geben will, sich wegen des Unterhalts vergleichen solle, ohne des Amts und eines rechtlichen Urtheils einige Erwähnung zu thun: welches auch die Exempel voriger Zeiten bestätigen. Von auswärtigen Oertern kann niemand ins Zuchthaus kommen ohne des Raths Vorwissen und Nachgebung, der zuweilen darin williget, oft es ablehnet, und wenn das erstere geschiehet, muss etwas an Gelde, so wie es verabredet wird, entweder jährlich oder ein vor allemal, erleget werden.

Was zu merken, wenn von auswärtigen Ortern jemand ins Zuchthaus gegeben werden will.

§ 6.

Im Zuchthause ist eine eigene Kirche, in welcher des Sonntags und an den hohen Festtagen von zweenen Candidaten des Ministerii wechselsweise geprediget und der Catechismus erkläret wird. In den ersten Zeiten hat das Zuchthaus seinen besondern Prediger gehabt, der aber schon 1657 aufgehöret, als von welcher Zeit an ein Diaconus aus dem Ministerio alle Vierteljahr Beichte sitzet und das Abendmahl ausspendet, auch an demselben Sonntage prediget. Die Candidaten wählet die ganze Function, die auch den Diaconum aus dem Ministerio ernennet.

Kirche im Zuchthause und daselbst gehaltener Gottesdienst.

§ 7.

In dem Umfange des Zuchthauses wurde 1691 an einem abgesonderten Orte das Raspelhaus angeleget, welches von dem Raspeln des Brasilienholzes, mit welcher Arbeit die Gefangenen beleget werden, seinen Namen hat. Diese Gefangene werden härter gehalten, als die im Zuchthause, und da diese frei gehen und für ehrlich gehalten werden, so sind die im Raspelhause in Eisen geschmiedet und unehrlich, daher sie nach geendigten Jahren ihrer Gefangenschaft von der Stadt und ihrem Gebiete verwiesen werden. Die Art, sie ehrlich zu machen, ist, wenn man sie, ehe sie die Freiheit erhalten, aus dem Raspelhause ins Zuchthaus versetzet, welches mit gewissen Umständen und selten geschiehet. Das Raspelhaus stehet mit unter der Function des Zuchthauses, dessen Verwaltung auf gleiche Art geführet wird.

Raspelhaus.

Cap. XXXVI

Von der Function des Mündischen Landes und der Function zur Untersuchung der Wälder.

§ 1.

Function zum Mündischen Lande.

Beide vorangezeigte Functionen haben ihren Ursprung aus der Königlichen Ordination. Denn da in derselben 48sten Articul der Stadtpräsident verpflichtet wird, „dass er jährlich den Beisitzern aus dem Rath, dem Gericht und der dritten Ordnung als einer Function die aus dem bei der Münde gelegenen Bezirk gehobene und jede besonders verzeichnete Einkünfte vorzeige, damit sie getreulich an die Kämmerei geliefert werden", so war es nöthig, eine Function dazu anzurichten, welche aus zweenen Rathmännern, zweenen Schöppen und vieren aus der dritten Ordnung bestehet. Diesen leget der Präsident, ehe er abgehet, die Rechnung von dem, was er an Zinsen das Jahr über aus dem vor der Münde gelegenen Bezirk eingenommen, vor, worauf es an die Kämmerei geliefert wird. Das Misstrauen, als wenn die Präsidenten unrichtig verführen und vieles zurück behielten, hat zu einer solchen Berechnung Gelegenheit gegeben, die nicht von der Wichtigkeit ist, dass dazu eine besondere Function wäre nöthig gewesen.

§ 2.

Function zur Untersuchung der Walder.

Die alte und oft wiederholte Klage, dass man die auf der Höhe gelegene Waldungen nicht gebührend nutzete, sondern sie den benachbarten Edelleuten gleichsam Preis gäbe, dass sie Holz nach Belieben fälleten, welches doch von der Stadt hätte können verkauft oder zum gemeinen Nutzen gebraucht werden, da vor Holz jährlich viele tausend Gulden an andere gezahlet würden, hat veranlasset, dass der 38ste Articul der Königlichen Ordination den Ordnungen anbefahl, „aufs schleunigste Deputirte zu ernennen, die mit Zuziehung einiger Kaufleute, Zimmerleute und anderer in der Wirthschaft Erfahrnen eine Untersuchung der Höhischen Wälder anstellen, ihren Zustand beschreiben, wie viel aus dem Verkauf des Holzes in die Kämmerei fliessen und was durch Beurbarung der Äcker den jährlichen Einkünften der Stadt zuwachsen könnte, aufs getreueste berechnen und ihr Gutachten beifügen sollten, ob es der Stadt zuträglich zu sein schiene, wenn man nach ge-

fälltem und verkauftem Holze das Land zu Beurbarung den Landleuten austhäte". Zur Vollziehung dieses Articuls wurde eine Function von zweenen Rathmännern, zweenen Schöppen und vieren aus der dritten Ordnung angerichtet, welche sich nach den Höhischen Wäldern begab, einen Theil aushauen liess, das Holz verkaufte und das von Bäumen frei gemachte Stück Landes vor einen jährlichen Grundzins austhat. Ob aber nach Abzug der Kosten vieles davon der Kämmerei zugeflossen und die Einkünfte der Stadt durch das vermiethete Land werden vermehret werden, wird theils der Function am Besten bekannt sein, theils muss es die künftige Zeit lehren. Indessen wird die Function zur Untersuchung der Wälder, welche der Königlichen Ordination schon ein Genügen geleistet zu haben scheinet, annoch beibehalten, vermuthlich in der Absicht, damit, wenn ferner etwas wegen der Wälder ins Werk zu richten, sie bei der Hand sei. Wie 1759 durch einiger Kaufleute Eigennutz das Brennholz auf einen ganz ungewöhnlichen Preis stieg und daran ein grosser Mangel sich äusserte, ward aus Schluss der Ordnungen dieser Function aufgegeben, auf Beischaffung eines Holzvorraths aus den Höhischen und fremden Wäldern bedacht zu sein. Weil nun das in den Höhischen Wäldern schon gefällete oder noch zu fällende Holz der Stadt gewiss war, auch wegen der eingefallenen Witterung nicht füglich ausgeführet werden konnte, kaufte die Function aus den fremden Wäldern eine ansehnliche Partie von 500 Vierteln und überliess es den Bürgermeistern als Administratoren der Ländereien, wie selbige von den Bauern für einen von den Ordnungen gesetzten billigen Preis nach der Stadt zum Verkauf geführet werden könnte. Weil aber die Bauern die Unmöglichkeit vorschützten und die Bürgermeister zum Theil es glaubten, ward den Functionen von den Ländereien aufgetragen, die Landleute dazu anzuhalten.

Es wird dieser Function aufgegeben, einen nöthigen Vorrath an Holze beizuschaffen.

Cap. XXXVII.

Von der Münz-Deputation.

Obzwar die drei Kämmerer den Namen der Münzherren führen, wie solches oben gemeldet worden, so gefiel es doch 1756 den Ordnungen, eine besondere Münzdeputation anzurichten, wozu der Rath den jüngsten Kämmerer und noch einen Rathmann, eben

Angeordnete Münz-Deputation

soviel Personen das Gericht und acht Personen die dritte Ordnung ernannte; dergleichen Deputationes schon in den ältern Zeiten, nämlich 1569, 1577, 1664 und sonst gewesen, nur dass sie nicht so lange als die jetzige, sondern nur eine kurze Zeit, gewisse Dinge zu untersuchen, gewähret haben. Man gab der Münzdeputation auf, Schillinge, hernach Dreigroscher oder Düttchen und zuletzt Sechser, Achtzehner, und wenn diese in genugsamer Menge gepräget worden, auch gröberes Geld zu schlagen. Schillinge und Düttchen wurden gemünzet, aber nicht in solcher Anzahl, dass von beiden ein genugsamer Vorrath gewesen wäre und die fremden schlechte Dreigroscher hätten verboten oder heruntergesetzet werden können, welches doch der Zweck war und auch sein sollen, da hergegen die auswärtigen weit häufiger als die einheimischen im Gange blieben und diese sich in weniger Zeit gar unsichtbar zu machen anfingen [1]). Mit den Achtzehnern ging es langsamer zu, und wie etwan vor dreissigtausend Gulden waren fertig und etliche tausend unter der Hand gegen ein Aufgeld ausgegeben worden, wurden sie zu geringhaltig befunden, dass man sie umzuschmelzen für nöthig hielt. Es war freilich ein grosser Fehler, dass die Münzdeputation nicht gehörige Aufsicht auf die Ausmünzung der Achtzehngroscher gehabt und sie ohne vorherige Wardirung ausfolgen lassen. Daher die dritte Ordnung den Rath bat, den damaligen Münz-Praeses, welches der nachmalige Bankeruter Wernick war, von solcher Verrichtung zu entlassen, der sich auch derselben begab. An seine Stelle kam ein anderer Praeses, der mit der Münzdeputation in Prägung der Achtzehngroscher fortgefahren, die doch nach einiger Zeit aufgehöret hat, daher die Achtzehner sich im gemeinen Verkehr gar nicht sehen lassen. Anstatt der Achtzehngroscher ist man desto fleissiger in Prägung der Sechser gewesen und damit beständig fortgefahren, doch dass man die Düttchen nicht gänzlich unterlassen. Im Jahr 1762 hat man mit Prägung der Guldenstücke einen Anfang gemacht, damit aber wieder aufgehöret. In jetzt gedachtem Jahr hat es den Ordnungen gefallen, denen zur Münze Deputirten ein jährliches Gehalt von 200 Gulden zu bestimmen [2]).

Was man dieser Deputation aufgegeben und wie weit sie solchem nachgekommen.

Der Münz-Praeses findet sich genöthiget, seine Verrichtung niederzulegen.

Achtzehngroscher und nach diesen Sechsgroscher geschlagen.

Imgleichen Guldenstücke.

Jährliches Gehalt der Münz-Deputation.

---

1) Nachgehends hat man die Prägung der Düttchen und Schillinge wiederholet, dadurch die Düttchen häufiger geworden und die auswärtigen abgenommen und endlich ganz weggewiesen worden, dass auch sogar die in der Stadt annoch vorhanden gewesene sich unsichtbar gemacht haben.

2) Ob man gleich zu münzen aufgehöret, so ist doch die Münz-Deputation beibehalten worden, um sich derselben zu bedienen, sobald man wieder münzen wollte.

Cap. XXXVIII.

Untersuchung des Scheffels und der andern Maasse.

Alte Klage über die unrichtige Kornmaasse.

Man hat schon von alten Zeiten her beständig über die bei Abmessung des aus Polen zum Verkauf gebrachten Getreides zum Vortheil des Käufers vorgehende Unrichtigkeit geklaget, welches unter andern aus den Ordnungs-Recessen des 16ten Jahrhunderts zu ersehen ist, und findet sich 1575 ein Beispiel, dass an zweihundert Lasten achtzehn Last Untermaass gewesen, die man damals als einen ungewöhnlichen Unterschleif angemerket hat und der nach der Zeit sich noch höher belaufen haben mag. Dieses hat den Edelleuten und andern, die ihr Korn nach Danzig geführet, zu häufigen Klagen Anlass gegeben, deren man sich auf den Land- und Reichstagen nicht enthalten, sodass der Adel aus Unmuth gedrohet, sein Gewächs nicht mehr nach Danzig zu schicken, welchem er auch nachgekommen sein würde, wenn er nach andern Oertern sein Getreide hätte bringen können. Diese Klagen über die falsche Maass haben die Ordnungen in ihren Rathschlägen zu vielen Malen beherziget und eines und das andere ausgefunden, wodurch sie dem Uebel zu steuern vergeblich gehoffet, weil weder die Käufer aufgehöret, die ihnen vortheilhafte unrichtige Maass für einen rechtmässigen Gewinn zu halten, noch die geschworne Mässer sich zum Meineide durch Geld erkaufen zu lassen sich ein Gewissen gemacht haben. Ein merkwürdiges Beispiel war es, dass ein solcher Mässer 1640 zur monatlichen Haft auf Wasser und Brod und seines Lehns verlustig verurtheilet wurde. Bei der oft erwähnten letztern innerlichen Misshelligkeit kam auch diese Sache vor, und machten die Ordnungen 1749 wegen Gleichheit der Scheffel zweene Schlüsse, deren Vollziehung zum Besten der Stadt und des ganzen Königreichs der 9te Articul der Königlichen Ordination noch vor Abkunft des Korns im folgenden 1751sten Jahr anbefahl. Es sollten demnach „die nunmehro unter sich gleiche Scheffel von der Kämmerei in Verwahrung gehalten, selbige und keine andere von den Mässern gebraucht, das für derselben Gebrauch von den Mässern zu zahlende gewöhnliche Geld der Kämmerei entrichtet, zum Mässen keine andere als geschworne Leute gebraucht und diese zu Beobachtung ihres Eides angehalten werden". Die zuvor benemte Zeit verlängerte 1752 das Assessorialgericht auf zweene

Welchem Uebel man oft zu steuern gesucht hat.

Neueste desfalls von den Ordnungen gemachte Schlüsse, deren Vollziehung die Königliche Ordination anbefohlen.

Neue Scheffel und der Messer erneuerter Eid, nebst einer neuen Function zu Beobachtung dessen, was wegen der Maasse verfüget worden.

Monate nach seinem abgesprochenen Urtheil, welchem auch ein Genügen geschah, da die neue Scheffel nach geschehener Untersuchung gegen die alte ausgewechselt und die Mässer aufs neue in Eid genommen wurden. Zu Beobachtung der neuen Anordnung ward eine besondere Function aus zweenen Rathmännern, zweenen Schöppen und acht von der dritten Ordnung beliebet, und die alle Jahr erneuert wird. Dieser neuen Einrichtung ungeachtet hat der Unterschleif bei der Scheffelmaasse noch nicht aufgehöret, der vermuthlich so lange als die unzulässige Gewinnsucht bleiben wird[1]).

Andere richtige Maassen.

Wegen der andern Maassen, von denen die Function zugleich den Namen führet, ist noch nichts verfüget worden, da es sonst der Wette zukömmt, Acht zu haben, dass niemand durch eine falsche Elle und ein unrichtiges Gewicht oder andere Maasse hintergangen werde, die auch diejenigen, die sich dessen bedienen, zu strafen pfleget, davon schon oben bei der Wette Erwähnung geschehen ist. Nur wegen der Salztonnen hat man angefangen, eine Untersuchung anzustellen.

Untersuchung der Salztonnen.

Cap. XXXIX.

Danzig ein Preussischer Landesrath und Mitstand.

§ 1.

Vorrechte der Stadt.

Aus dem, was von den dreien Ordnungen, den Aemtern, Verwaltungen und Deputationen gesaget worden, ist zu ersehen, von wem und wie in Danzig die Regierung geführet wird. Noch ist übrig anzuzeigen, wie weit sich die Macht derer, so der Regierung vorstehen, erstrecke, welches nicht anders als mit Beschreibung der besondern Vorrechte der Stadt geschehen kann, indem ohne derselben Kenntniss sich der Grund von der Regierung nicht angeben lässt, sondern wenn die dahin gehörende Fälle zu beurtheilen, befindet man sich entweder in einer Art der Unwissenheit

[1]) Wie der gemachten neuen Verordnung ungeachtet die Klagen über die unrichtige Maasse nicht aufhörten, auch noch eine neue hinzukam, dass, um desto genauer zu messen, zwischen dem Verkäufer und Käufer eine Zugabe von gewissen Scheffeln auf jede Last verabredet würde, davon auf dem Convocations-Reichstage 1764 in der Constitution Meldung geschah, so fanden die Ordnungen in dem vorerwähnten Jahr für nöthig, wegen der Scheffel und der Art zu messen eine neue Einrichtung durch den Druck bekannt zu machen und die Zugabe der Scheffel zu verbieten.

oder geräth in Irrthümer. Es wird demnach keine unnütze Beschäftigung sein, wenn die Vorrechte nacheinander beschrieben und die aus denselben entstehende Befugnisse angezeiget werden.

§ 2.

Danzig ist ein Mitstand des Polnischen Preussen

Es ist etwas vorzügliches, dass die Stadt ein Stand des Polnischen Preussen ist, welche Würde sie gehabt hat, ehe Preussen an Polen gekommen, und deren Ursprung in die Zeiten der Kreuzherren gehöret Schütze gedenket schon im 14. Jahrhundert einer preussischen Tagefahrt, mit welchem Namen man damals und nachgehends die Landeszusammenkünfte oder Landtage belegte, auf welchen der Adel und die Bevollmächtigte der Städte über wichtige Angelegenheiten rathschlagten. Danzig hat wegen seines schon damaligen Ansehens mit in die Zahl solcher Städte, die ihre Abgeordnete auf die Landeszusammenkünfte schickten, gehöret, obgleich ihrer an dem vorgemeldeten Ort nicht gedacht wird, indem auch die anderen Städte nicht namentlich angezeiget werden. Beim Beschluss desselben Jahrhunderts wird der Danziger auf der gemeinen Tagfahrt ausdrücklich erwähnet, und im Jahr 1413 wurde die Stadt in den Landesrath aufgenommen, ohne dessen Einwilligung der Hohmeister und seine Gebietiger in wichtigen Fällen etwas zu schliessen nicht befuget sein sollten. Schütz Bl. 108 S. 2. Von welcher Zeit an bis auf den heutigen Tag Danzig beständig zum Landesrath gehöret hat; welcher Vorzug doch blos von der Rechtstadt zu verstehen ist; denn die Altstadt zu der Kreuzherren Zeiten in der Zahl der kleinen Städte sich befunden, doch, nachdem sie mit der Rechtstadt unter einem Rath vereiniget worden, mit den kleinen Städten weiter keine Gemeinschaft gehabt hat.

und in den Landesrath aufgenommen worden.

§ 3.

Welche Würde ihr vom Konige von Polen erneuert worden.

Wie nach dem Abfall von den Kreuzherren unter dem Könige von Polen der Landesrath 1454 von neuem angeordnet ward, befand sich unter dessen Mitgliedern nebst sechs andern Städten Danzig; Schütze fol. 206 p. 1. Wodurch unsere Stadt abermals Gelegenheit bekommen, an allen Preussischen Geschäften Theil zu nehmen und darüber auf den Land- und Reichstagen, und zwar auf den Reichstagen ohne die Reichsstände mit den Preussen allein, zu rathschlagen.

§ 4.

Die Stadt beschicket die allgemeine Preussische Landtage.

Was die Landtage betrifft, werden keine andere als die allgemeinen der ganzen Provinz verstanden, weil Danzig als ein Glied des Landraths zu den kleinen Landtagen niemals gehöret hat. Auf die allgemeine wird sie besonders durch ein Königliches Ausschreiben eingeladen, die sie durch zweene Rathspersonen, von denen die eine ein Bürgermeister sein soll, wie solches oben angezeiget worden, beschicket. Beide werden vor ihrer Absendung im Rath durch die meiste Stimmen gewählet, und da in den älteren Zeiten der Adel begehret, dass Danzig und die anderen beiden grosse Städte einerlei Abgeordnete, so lange sie lebten, zu den Landtagen brauchen und diese wie die übrigen Räthe dem Lande schwören möchten, sind doch die gesammten grosse Städte dabei geblieben, dass sie zu einem jeden Landtage ihre Abgeordnete gewählet haben, und der zugemuthete Eid ist für unnöthig befunden worden, weil die Rathspersonen in denselben Städten durch ihren gewöhnlichen Eid zugleich zu des Landes Bestem verpflichtet werden.

Verhaltungsbefehle ihrer Abgeordneten.

Die Abgeordnete werden mit Verhaltungsbefehlen versehen, die auf den Antrag des Königlichen Gesandten auf die besondere Angelegenheiten des Landes und der Städte und auf das, was sonst auf dem Landtage vorkommen möchte, gerichtet sind. Die Verhaltungsbefehle fasset der Rath ab und theilet sie den Ordnungen zur Genehmigung mit, wenn sie die Bewilligung neuer Anlagen oder andre Sachen, so die gesammte Stadt angehen, in sich fassen, und ist in den ältern Zeiten zuweilen zu Entwerfung der Verhaltungsbefehle ein Ausschuss aus allen Ordnungen ernennet worden, von dem sie zur ferneren Ueberlegung an den breiten Rath gelanget sind. Wie 1661 die Ordnungen von der Instruction auf dem vorigen Landtag keine Wissenschaft gehabt, drung die dritte Ordnung nach dem Landtage auf derselben Mittheilung, und da es mehrmalen geschehen war, dass die Verhaltungsbefehle den Ordnungen nicht vorgeleget worden, einigte sie sich mit dem Rath in ihren Concordatis, „dass alle Instructiones auf Land- und Reichstagen, wie auch alle Beschickungen ausser Landes im breiten Rath behandelt, und so etwas geheimes, welches zu verschweigen, vorkommen möchte, selbiges gewissen Deputirten aufgetragen werden sollte“, da vorher das Königliche Decret zu Abfassung aller Instructionen der sowohl innerhalb dem Königreich als ausser demselben in Handlungssachen (in commerciorum negotio) zu verschickenden Personen zweene aus dem Gericht und vier aus der

Dass dieselben mit Vorwissen aller Ordnungen abzufassen.

dritten Ordnung dem Rath zugeordnet, doch dass die von den beiden Ordnungen durch einen besondern Eid zur Verschwiegenheit verpflichtet werden würden. Das nächste Jahr nach dem Dekret und den Concordaten beschwerten sich zwei Quartiere, dass die Ordnungen von der Landtags-Instruction keine Wissenschaft gehabt hätten; dergleichen Klage 1696 die ganze dritte Ordnung wiederholte und sich erbot, zu derselben Abfassung künftig einen Ausschuss zu ernennen. Im Jahr 1708 verlangte die dritte Ordnung die Mittheilung aller Landtags-Instructionen, und 1713 und 1728 erinnerte sie, dass die Verhaltungsbefehle auf die Landtage vorher mit den Ordnungen überleget werden möchten. Dieses künftig zu beachten, bestätiget der 53. Artikel der Königlichen Ordination dasjenige, was desfalls in dem Dekret Königes Johann III. und den Concordaten der Ordnungen enthalten ist, und nimmt nur den einzigen Fall aus, wann eine dringende Noth keinen Verzug leidet, die Ordnungen vorher zu berufen, oder man der Ordnungen Einwilligung vermuthen kann; doch sollen alsdann die Instructionen nach ihrer Ausfertigung den Ordnungen ungesäumt vorgetragen werden, die Ordnungen aber dasjenige bewerkstelligen, was gedachtes Dekret in Ansehung der Instructionen von ihnen fodert.

§ 5.

Wann die Beschickung der Landtage ihren Fortgang habe.

Die Abgeordneten zum Landtage treten ihre Reise nicht an, wo Nachricht einläuft, dass einer von den kleinen Landtagen der drei Woywodschaften nicht bestanden, weil, wenn einer derselben gerissen oder nicht angefangen worden, der allgemeine Landtag seinen Anfang nicht nehmen kann, folglich die Reise unnöthig sein würde; und obgleich der Schwetzer Bezirk seinem Landtage einen gleichen Vorzug zueignet, als von den Landtagen ganzer Woywodschaften gesaget worden, so wird doch der Aufbruch der Abgeordneten nicht gehindert, wennschon der Schwetzer Landtag keinen glücklichen Ausgang gehabt hat, gnug, wenn der in der Pommerellischen Woywodschaft in Stargard, zu welcher Woywodschaft der Schwetzer Bezirk gehöret, bestanden.

Zur Reise anzuschaffende Nothdurft.

Von den beiden Abgeordneten besorget der jüngste auf Kosten der Kämmerei das zur Reise und Wirthschaft auf dem Landtage nöthige und theilet mit seinem Collegen, was er an Wein und Esswaaren angeschafft, wenn die Reise nicht vor sich gehet. Ein gleiches geschiehet nach der Rückkunft mit dem, was von solchen Sachen übrig geblieben. In der Rathsordnung stehet, wie viel Wagen, Pferde und Leute ein Bürgermeister und Rathmann, wenn sie den

Landtag besuchen, bei sich haben sollen, ohne dass von dem Fall gemeldet wird, wenn zweene Rathmänner und kein Bürgermeister auf den Landtag geschickt werden, welches sich doch oft, sowohl vor als nach der Rathsordnung, zugetragen hat. Anjetzo haben die Abgeordneten zweene Kutschen, einen Rüstwagen, ausser ihren eigenen Bedienten etliche Stadtreiter, einen Koch und Schaffner. Ihre vornehmsten Begleiter sind zweene Sekretäre[1]), die der Rath ernennet und die auf dem Landtage zur Abfassung des Landtagsrecesses und der von den Abgeordneten auszufertigenden Briefe, zum Abschreiben der Landtagsschlüsse und anderer Schriften, von denen sie auch einige, daferne die Thornischen Sekretäre ihrer Hülfe benöthiget sind, entwerfen, und zu den sogenannten Curialien oder Complimenten gebraucht werden. Sie sind bei den gemeinen Rathschlägen, da sie hinter den Stühlen der Abgeordneten stehen, zugegen, tragen in ihre Schreibtafel ein, was sie hören und bemerken, und bleiben bei den Räthen, wenn die Ritterschaft und alle, die zu den Räthen nicht gehören, abtreten müssen. Es ist also nöthig, dass sie der polnischen Sprache, weil derselben die Landesräthe und der Adel sich bedienen, kundig sind und von den Landtagen und denen dahin gehörenden Rechten und Gewohnheiten eine Kenntniss haben.

Den Abgeordneten werden zweene Sekretare mitgegeben. Derselben Verrichtungen.

§ 6.

An den Oertern, wo der Landtag gehalten wird, haben die Abgeordnete von Danzig so wie die andern Stände ein freies Quartier, und zu Marienburg und Graudenz, welche Städte zu den Landtagen durch die Gesetze bestimmet sind, ihre von langen Zeiten angewiesene Häuser, wo sie beständig einkehren. Bei den öffentlichen Berathschlagungen erscheinen sie in ihrer gewöhnlichen Rathhauskleidung, im Mantel und mit einem Koller, nur dass sie unter dem Mantel einen Degen tragen, und sitzen mit den andern Landesräthen an einem Tische und zwar an dessen vorderen Seite. Sie stimmen in ihrer Ordnung lateinisch, wenn sie der Landtagspräsident aufgerufen, und so oft, nach vereinigten Stuben, die Nothwendigkeit erfodert zu reden, bitten sie den Landtagspräsidenten um die Erlaubniss, die ihnen nicht versaget wird, und da jemand von der Ritterschaft es nicht gestatten will, welches

Die Abgeordneten haben an den Oertern, wo die Landtage gehalten werden, freies Quartier.

Wie sie bei den Berathschlagungen erscheinen und stimmen.

[1]) Auf dem Landtage vor der Königlichen Krönung 1764 wurde den Abgeordneten, die ein Bürgermeister und ein Rathmann waren, nur ein Sekretär zugegeben und diesem der Reisekanzellist beigefüget.

zuweilen geschehen ist, so behaupten sie die Freiheit zu stimmen auch mit Hemmung der Activität, die sie nicht eher erlauben, als bis ihrer Stimme weiter kein Einhalt geschiehet. Denn es rühret aus der grossen Städte Standschaft her, dass ihre Abgeordnete durch ihren Widerspruch nicht nur den Fortgang des Landtages hemmen, sondern ihn gänzlich zernichten können. Im Jahr 1662, da die Ritterschaft den grossen Städten etwas ungewöhnliches zumuthete, gaben die Danziger Abgeordneten durch ihre Protestation Anlass, dass der Landtag gerissen wurde. Weil es aber doch etwas verhasstes ist, den Landtag reissen, wenigstens bezeuget man äusserlich darüber eine allgemeine Unzufriedenheit, so ist es rathsam, dass die grossen Städte dazu einen oder mehrere Edelleute brauchen, die sich durch ein Geschenk zu solcher Gefälligkeit leicht gewinnen lassen. Von den beiden Abgeordneten stimmet nur der erste, und der zweite giebt einen Zuhörer ab, doch ist es ihm nicht verboten, die Stimme seines vorsitzenden Collegen zu erläutern und ihr etwas beizufügen, wenn er den Landtags-Präsidenten um die Erlaubniss gebeten hat, obgleich wenigstens in den neuern Zeiten kein Beispiel vorkömmt.

Sie können den Landtag reissen.

§ 7.

Die Abgeordnete sowohl von Danzig als der andern grossen Städte haben sorgfältigst darauf zu sehen, dass nichts, so den Rechtsamen des gesammten Landes und der Städte besonders entgegen ist, verfüget werde, und muss man ihnen die Ehre lassen, dass sie jederzeit die standhaftesten Vertreter der preussischen Freiheiten und des löblichen Herkommens gewesen sind. Will die Ritterschaft etwas zur Bahn bringen, was die innerliche Verfassung der Stadt, ihre besondere Verordnungen und Privilegien angehet, haben die Abgeordnete sich nicht einzulassen, sondern können sich entschuldigen, dass dergleichen Materien nicht zu den Landtagsgeschäften gehören, doch ist es ihnen erlaubt, etwas zur Erläuterung beizubringen, ohne es dem Erkenntniss der Stände zu unterwerfen. Worin die auf die nach der Stadt gebrachte Esswaaren gelegte und von der Ritterschaft nicht ohne Heftigkeit oft angefochtene Accisen zum Beispiele dienen können; davon die Landtagsrecesse und die Preussischen Geschichte der neuesten Zeiten nachzulesen sind. Ein gleiches ist von der evangelischen Religion zu sagen, wann etwan dieselbe aus einem römisch-katholischen Eifer bestritten werden will.

Ihre Obliegenheit für die Aufrechthaltung der Rechtsame des Landes und der Städte.

§ 8.

Wie, wann die Abgeordnete auf die vorkommende Sachen nicht befehliget sind.

Fällt etwas auf dem Landtage vor, davon in den Verhaltungsbefehlen nichts stehet und die Abgeordneten desfalls belehret sein wollen, erkundigen sie sich beim Rath durch Briefe, und wo die Kürze der Zeit solches nicht gestattet, nehmen sie die Sache, ohne sich darüber einzulassen, an ihre Oberen, deren Erklärung bei Gelegenheit folget. In den älteren Zeiten hat man Beispiele, dass durch einen Sekretär der Wille des Raths und auch der gesammten Ordnungen, wenn es insonderheit die Bewilligung der Anlagen betraf, eingezogen worden, und 1713 brachten die Abgeordneten den Landtag in einen Anstand von 6 Tagen, da sie indessen nach Hause kehrten, um sich näher befehligen zu lassen, worauf der zweite Abgeordnete wieder zum Landtage, um bei dessen Ende zugegen zu sein, sich begab, der erste aber daheim blieb.

§ 9.

DerAbgeordneten nach ihrer Rückkunft abgestatteter Bericht.

Wenn der Landtag entweder glücklich geendiget oder auf eine andre Zeit verleget oder gerissen worden, statten die Abgeordnete nach ihrer Rückkunft mündlichen Bericht ab, welches ehmals in Gegenwart aller Ordnungen geschah, daferne Sachen vorgekommen waren, an welchen die Ordnungen Theil nahmen. In den neuern Zeiten ist solches in des Raths Antrage an die Ordnungen schriftlich geschehen. Etwas ganz ungewöhnliches war es, wie 1661 erstlich das breite, hernach sämmtliche Quartiere den ganzen Landtagsrecess foderten, da dessen vornehmsten Inhalt der Rath schon mündlich ihnen bekannt gemacht hatte, den ganzen Recess aber zu übergeben für bedenklich und es wider die Pflicht der Verschwiegenheit hielte, alles, was auf dem Landtage vorgegangen, ausser der Rathstube bekannt zu machen, dagegen sich erbot, dasjenige, was die dritte Ordnung verlangen würde, durch einen Auszug mitzutheilen; welche einigemal ihr Begehren nicht ohne Heftigkeit wiederholte, bis sie davon abstund.

Beispiel, dass der ganze Landtagsrecess von der dritten Ordnung gefodert worden.

Einnahme der Landesauflagen und Anweisungen an dieselben.

Wenn vor diesem auf den Landtagen Malzaccisen oder eine andere Auflage gewilliget worden, veranstalteten die gesammten Ordnungen derselben Einnahme, damit sie zu rechter Zeit an den Landesschatz oder diejenige, die von dem Landesschatz Anweisungen an die Stadt hatten, ausgezahlet wurden. Was die Anweisungen betraf, nahm die Stadt keine höhere an, als sich die eingekommene Summe belief, nach deren Auszahlung es mit den übrigen Anweisungen einen Anstand haben musste, bis auf einem andern Landtage neue Auflagen bewilliget wurden.

Die Rathsordnung will, dass nach der Rückkunft vom Landtage dem Bürgermeister 200, dem Rathmann 150 Mark gegeben werden, und was die Sekretäre bekommen, ist an einem andern Orte angezeiget worden. Geschenke an die Abgeordnete nach ihrer Rückkunft.

§ 10.

Ist der Rath nicht gesonnen, den Landtag durch seine Abgeordnete zu beschicken, sendet er dahin einen Sekretär mit einem Entschuldigungsschreiben an die Stände und bevollmächtiget die andern beide grosse Städte. Der Sekretär beobachtet alles, was auf dem Landtage vorgehet, und macht davon einen Recess; ist zugegen, wenn die Abgeordneten der andern grossen Städte sich über ihre Verhaltungsbefehle besprechen; eröffnet ihnen, was ihm von seinen Obern aufgegeben worden; wohnet dem Stimmen der Räthe und den Versammlungen der gesammten Stände bei und ist bemühet, durch die andern Städte zu verhindern, was etwan zum Nachtheil der Stadt Danzig möchte wollen verfüget werden. Nach seiner Wiederkunft stattet er im Rath Bericht ab und giebet seinen Recess ans Archiv. Anstatt der Raths-Abgeordneten auf den Landtag geschickter Sekretär.

§ 11.

Zuvor ist gedacht worden, dass die Stadt nebst den Landtagen auch die Reichstage besuchet habe, welches nicht also zu verstehen ist, dass die Stadt als ein polnischer Reichsstand Sitz und Stimme auf dem Reichstage gehabt habe, denn solche Ehre sie niemals verlanget hat, sondern dieses wird darunter verstanden, dass sie während dem Reichstage, ausser der Reichsversammlung, durch ihre Abgeordnete ihr eigenes und der gesammten preussischen Lande Beste zu befördern sich angelegen sein lassen. Sonst ist aus unsern Landesgeschichten gnugsam bekannt, dass die preussischen Stände über ein ganzes Jahrhundert nach der Uebergabe an den König von Polen sich von den Reichsständen abgesondert gehalten und mit ihnen keine gemeinschaftliche Rathschläge pflegen wollen, bis 1569 Sigismundus Augustus durch ein Dekret die preussischen Bischöfe, Woywoden und Kastelläne dem polnischen Senat einverleibet und den Bevollmächtigten der Ritterschaft in der Landboten Stube ihre Stelle angewiesen. Die grossen Städte blieben bei der alten Gewohnheit und so, wie sie vor dem gedachten Dekret, wann sie nebst andern preussischen Bevollmächtigten zur Zeit des Reichstages an den König geschickt wurden, mit diesen allein besonders rathschlagten und dem Könige das ihnen aufgegebene vortrugen, Wie die Reichstage besuchet worden.

also haben sie ein gleiches auch nach dem Dekret beobachtet. Wenn demnach Danzig Abgeordnete auf den Reichstag schickte, geschahe es entweder in den Angelegenheiten der Stadt oder des ganzen Landes. Bei dem ersten Fall wurden die Verhaltungsbefehle mit sämmtlicher Ordnungen Vorwissen und Einstimmung abgefasst und zu den Verschickungen ein Bürgermeister, ein Rathmann und der Syndicus, zuweilen 2 Rathmänner oder einer nebst dem Syndico und kein Bürgermeister, auch der Syndicus allein gebraucht; nicht weniger, so man es für dienlich gehalten, aus allen Ordnungen Bevollmächtigte geschicket worden. Es haben aber solche Verschickungen in den Angelegenheiten der Stadt währendem Reichstage seit 1676 aufgehöret [1]). Von diesen Verschickungen sind diejenigen zu unterscheiden, welche die preussischen Landesgeschäfte zum Augenmerk gehabt und die mit zu denen Vorzügen gehöret, deren die Stadt als ein preussischer Mitstand genossen.

§ 12.

Danziger Abgeordnete sind nebst den Landesgesandten auf die Reichstage geschicket worden.

Wenn in den älteren Zeiten, ehe das vorgemeldete Dekret von Sigismundo Augusto gefället worden, die Preussen zur Zeit des Reichstages entweder aus eigener Bewegung oder nach geschehener königlichen Einladung an den König eine Gesandtschaft schickten, befanden sich bei derselben auch Danziger Abgeordnete, davon in der preussischen Landesgeschichte viele Beispiele zu finden sind. In den folgenden Zeiten fuhr Danzig fort, die Reichstage wegen der Landesangelegenheiten zu beschicken, deren Abgeordnete alsdenn mit den anwesenden Preussen rathschlagten, auch zugegen waren, wenn diese ihr Anliegen dem Könige in einer besondern Audienz vortrugen. Dieses hat zwar unter der Regierung Joannis Casimiri aufgehöret, da nach derselben die Stadt unterlassen, wegen der Landesgeschäfte ihre Abgeordneten auf den Reichstag zu senden, doch geschiehet es, dass, wenn die Preussen sich wegen ihrer eigenen Angelegenheiten unter einander besprechen, sie den bei Hofe sich aufhaltenden Stadtsekretär zu sich einladen, ihm dasjenige, was man für dienlich gefunden, eröffnen, um es seinen Oberen zu überschreiben und, wenn es nöthig ist, derselben Erklärung einzuholen.

---

[1]) Auf dem Krönungs-Reichstage 1765 war von Danzig ein Rathmann zugegen, um die Königliche Confirmation der Privilegien zu bewirken.

§ 13.

Danzig hat den Königlichen Wahltagen beigewohnet.

Als ein preussischer Mitstand hat Danzig vormals den Königlichen Wahltagen beigewohnet, welches zum ersten Mal nach dem Ableben Casimiri 1492 geschehen ist. Bei der Wahl Heinrichs gaben die Danziger laut ihrer Instruction ihre Stimme dem Erzherzog von Oesterreich Ernst, und bei der Wahl Stephani erklärten sie sich für den Kaiser Maximilian. Wie nach Stephano der Wahltag Sigismundi III. zu beschicken war, that der Rath bei den Ordnungen die Anfrage, ob sie über die Verhaltungsbefehle rathschlagen oder dieselben nach dem Beispiel der vorigen Zeiten dem Rath anheim stellen wollten; davon das letzte die Ordnungen beliebten. Weil 1632 die dritte Ordnung nicht in gehöriger Anzahl erschienen, dass man sich wegen des bevorstehenden Wahltages mit ihr besprechen können, beschickte ihn der Rath ohne der Ordnungen Einwilligung, denen er darauf Nachricht gab, dass er seine Abgeordnete auf den ältesten königlichen Prinzen Vladislaum zu stimmen befehliget hätte; womit die Ordnungen zufrieden waren, nur erinnerte das Gericht, künftig dem alten Gebrauch gemäss den königlichen Wahltag nach gehaltenem Vernehmen mit den Ordnungen zu beschicken. Dieses geschah auch im nächsten Interregno 1648, und die Ordnungen überliessen es dem Rath, seinen Abgeordneten die gehörigen Verhaltungsbefehle zu ertheilen. Im Jahre 1669 unterblieb die Beschickung des Wahltages, weil die Ordnungen dieselbe nicht bewilligen wollten, obgleich die dritte Ordnung vorher dazu ihren Beifall gegeben und verlanget hatte, dass die Kosten aus der Kämmerei genommen, die Verhaltungsbefehle den Ordnungen vorgeleget, und was auf dem Wahltage auszurichten, in dem breiten Rath behandelt werden sollte. Nach dieser Zeit ist die Beschickung der königlichen Wahl unterblieben, obgleich die Stadt jedes Mal dazu eingeladen worden. Davon oben im 6. Capitel Meldung geschehen ist.

§ 14.

Der Stadt Danzig eine Zeit lang anvertrautes Landessiegel und gegebener Vorsitz vor den beiden andern grossen Städten.

Sonst gereichet es der Stadt zur Ehre, dass ihr das Landessiegel, welches sonst Elbing in Verwahrung hat, zu zweien Malen anvertrauet und im zweiten schwedischen Kriege durch ein königliches Rescript die oberste Stelle unter den grossen Städten angewiesen worden. Es hat aber unsere Stadt das Siegel den Elbingern wieder zurückgegeben und sich mit der alten Stelle nach den beiden andern grossen Städten vergnüget.

Cap. XL.

Vorrecht der Stadt in Ansehung ihrer Gesetze.

§ 1.

Die Stadt hat das Recht, ihre eigene Gesetze zu machen.

In Danzig wird das Culmische Recht von den Zeiten der Kreuzherren her beobachtet, soferne die neueren Verordnungen demselben nicht entgegen sind: indem die Stadt ihr eigenes Gesetzbuch hat, welches man die Willkühr nennet, von der im 22. Capitel gehandelt worden und welche aus Schlüssen der gesammten Ordnungen bestehet; da König Casimir 1455 in dem bekannten Privilegio von den Willkühren den Ordnungen das Recht, Gesetze zu machen, verliehen hat, die auch dasjenige, was sie ehmals als ein Gesetz beobachtet wissen wollen, nach Beschaffenheit der Umstände verändern und aufheben können.

§ 2.

Privilegium Casimiri von Willkühren.

Denn da höchstgedachter König Casimir in dem angezogenen Privilegio den Bürgermeistern, Rathmannen, Schöppen, geschwornen Handwerken und Gemeine volle königliche Macht gegeben, mit Rath, Wissen und Willen der witzigsten und vornehmsten Bürger, Willkühren aufzusetzen, kann man nicht anders sagen, als dass das Recht, Gesetze zu geben, allen Ordnungen gemeinschaftlich zustehet, wenn nämlich von solchen Gesetzen die Rede ist, welche die ganze Stadt verpflichten sollen. Denn was die Verordnungen für einzele Gesellschaften, Zünfte und Gewerke betrifft, die können auch von dem Rath allein abgefasst werden, so wie derselbe auch befuget ist, die vorigen als Gesetze bestandene Schlüsse der Ordnungen zu erneuern. Wobei doch nicht zu zweifeln, dass, wenn solche erneuerte Gesetze von den Ordnungen für dem gemeinen Besten schädliche angesehen werden, sie berechtiget sein sollten, dem Rath dienliche Vorstellung zu thun und auf eine Aenderung zu dringen.

Verordnungen für Gesellschaften, Zunfte und Gewerke.

§ 3.

Die Ordnungen haben in Ansehung der Gesetze konigliche Gewalt, die keine konigliche Bestätigung brauchen.

Die Macht der Ordnungen in Ansehung der Gesetze kann nicht grösser sein, als sie ihnen höchstgedachter König Casimir verliehen, da er sie eine königliche Macht genennet, folglich ist ihre Macht hierin der königlichen gleich, sodass sie nicht beim

Könige um Gesetze anhalten oder sie von ihm erwarten dürfen, sondern selbst Gesetze geben können, nur dass sie dabei den Nutzen der Stadt, so wie es ihnen im Privilegio empfohlen wird, zum Augenmerk haben. Rühren nun die Gesetze der Ordnungen aus einer ihnen mitgetheilten königlichen Macht her, brauchen sie zu ihrer Gültigkeit keiner königlichen Bestätigung, so wie auch die Ordnungen um eine solche Bestätigung in vorigen Zeiten sich nicht beworben haben, welches bei den jüngsten Trennungen die dritte Ordnung verlanget, auch hierin ihren Zweck so weit erreichet hat, dass laut der Königlichen Ordination die verbesserte Willkühr, die Verordnungen für das Commercien-Collegium und wider die Bankeroter vom Könige bestätiget werden sollen. Zu welchem Ende man schon vor etlichen Jahren die für das Commercien-Collegium und wider die Bankeroter abgefasste Ordnungen nach Hofe geschickt hat. Wegen der Willkühr ist man nach der Ordination in die Fusstapfen der Vorfahren zurückgetreten, da man beliebet, sie ohne eine königliche Bestätigung dem Druck zu übergeben, wie solches schon im 22. Capitel angeführet worden. Sigismundus I. bestätigte gleichsam, was sein Herr Vater verliehen, wenn er in seinen Statutis, § „Statuimus item, quod nullus ex civibus“ befiehlet, dass was die Ordnungen zum Besten der Stadt geschlossen, worunter auch die Gesetze zu verstehen, von allen Einwohnern fest und unverbrüchlich beobachtet werden, auch demselben niemand bei Lebensstrafe sich widersetzen solle. Weil demnach die Gesetze schon aus eigener Kraft einen jeden verbinden, haben sie auch aus dieser Ursache keiner besondern königlichen Bestätigung nöthig.

Fehler, da dieselbe die dritte Ordnung verlanget hat.

Der Ordnungen Schlüsse sollen von allen beobachtet werden.

§ 4.

Ehe etwas ein Gesetz wird, träget es der Rath den Ordnungen vor, entweder aus eigener Bewegung, oder auf Veranlassung einer oder beider Ordnungen, oder dass ein Theil der Bürgerschaft es sei den Rath allein oder zugleich die andern Ordnungen darum gebeten hat. Nach der Ordnungen Einstimmung macht der Rath einen Schluss und lässt ihn zu jedermanns Nachricht unter dem Namen der Bürgermeister und des Raths durch den Druck bekannt machen, auch oft in gewissen Strassen der Stadt beim Schall der Trompete ablesen.

Wie die Gesetze gemacht und verlautbaret werden.

Gelanget etwan eine Königliche Verordnung an die Stadt, sie als ein Gesetz zu beobachten, untersuchen selbige vorher die Ordnungen, ob sie dem Besten und den Vorrechten der

Was in Ansehung der Königlichen Verordnungen beobachtet wird.

Stadt nachtheilig und verfänglich sei, und wo sich solches findet, wird durch eine an den König abgelassene unterthänigste Vorstellung die Annehmung und Verlautbarung abgelehnet; davon das hieher gehörige im 17. §. des 7ten Capitels vorgekommen ist. Wird aber eine Königliche Verordnung angenommen, geschiehet die Verlautbarung mit einem Eingange im Namen des Raths, und giebt der 16. §. des angeführten Capitels von dem, was bei Gelegenheit der jüngsten Königlichen Ordination vorgegangen, Nachricht.

§ 5.

Anmerkung wegen der Polnischen Gesetze.

Die Frage, ob die polnische Reichsgesetze die Stadt verpflichten, ist an einem andern Orte beantwortet worden, so desto leichter geschehen kann, wenn man zum Grunde setzet, dass Danzig dem polnischen Reich nicht unterworfen ist, welches gleichfalls oben erwiesen worden. Wie denn auf einem preussischen Landtage über die Stadt keine gültige Gesetze gemacht werden können, als mit ihrer Abgeordneten Einwilligung, welches eben so viel ist, als wenn die Ordnungen der Stadt eingestimmet hätten, weil der Abgeordneten Einwilligung in Sachen, so die ganze Stadt verpflichten sollen, sich auf der Ordnungen Entschliessung gründet. Hätten aber die Abgeordnete in etwas, ohne dazu bevollmächtiget zu sein, gewilliget, würde es bei der Stadt von keiner Gültigkeit angesehen werden [1]).

Cap. XLI.

Bewilligung der Auflagen.

§ 1.

Recht der Ordnungen, Auflagen anzusetzen.

So wie neue, die gesammte Bürger und Einwohner verbindende Gesetze durch Schlüsse aller Ordnungen bestehen, also wird zu den Auflagen ein gleiches erfordert. Es sind aber Auflagen, wie ein jeder weiss, ausserordentliche zu einer gewissen Nothdurft bestimmte Geldabgaben, aus denen, wenn sie beständig fortgehen, ordentliche Einkünfte der Stadt werden können. Das

[1]) Hieraus lässet sich von dem Verfahren der Danziger Abgeordneten auf den Landtagen 1766 und 1767 urtheilen, die ohne Vollmacht wegen der Münze dasjenige bewilliget, was daselbst bestanden.

Recht der Ordnungen, selbige anzusetzen, ist oben im 21sten Capitel bei Gelegenheit der Hülfgelder bewiesen, zugleich das bekannte Privilegium Casimiri von den Hülfgeldern, darunter alle ausserordentliche Auflagen verstanden werden, angeführet worden: bei welchem Recht die Ordnungen sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben. Zwar ward 1717 in einer Beredung zu Warschau der Stadt zum künftigen Solde der Kronarmee alle halbe Jahr eine gewisse Summe ohne der Ordnungen Vorwissen auferleget; allein dieses geschah nicht mit Recht, und die Ordnungen, um die angedrohte Gewalt von den Ländereien der Stadt abzukehren, bequemten sich dem, was zu Warschau geschlossen worden, und bestimmten die Art, wie die auferlegte Summe zusammen zu bringen, davon das 34ste Capitel Nachricht giebet; wobei anzumerken, dass die grossen preussischen Städte als in einer gemeinsamen Sache ihr Recht, die Auflagen für das Königreich und die Provinz Preussen auf einem allgemeinen preussischen Landtage zu bewilligen, mit einem feierlichen bei dem Gericht der alten Stadt übergebenen Widerspruch oder Manifestation verwahret haben.

Anmerkung wegen der Kopfgelder für die Kron-Armee.

§ 2.

Wenn demnach der König oder das Land oder die Stadt selbst Geld nöthig gehabt, ist solches an die Ordnungen gelanget, damit sie die Summe und die Art, wie sie aufzubringen, bestimmen möchten. Was den König anlanget, ist oben erwiesen worden, dass er der Stadt nichts durch einen Befehl auferlegen könne, sondern es ihrem Gutbefinden anheimstellen müssen, daher auch ein solcher ausserordentlicher Beitrag ein freiwilliges Geschenk genennet worden. So oft die Provinz Preussen auf ihren Landtagen Geld zu willigen für nöthig fand, gab die Stadt als ein Mitstand dazu ihre Einwilligung, doch nicht anders, als nach dem Sinn der Ordnungen, an die es auch die Abgeordnete zurücknahmen, wenn sie entweder zu keinen Auflagen oder nicht so hoch, als man den Beitrag von ihnen verlangte, befehliget waren; welches die Preussische Geschichte in der Beschreibung der Landtage mit häufigen Beispielen bestätigen. Zu der Stadt eigenen Nothdurft sind die Ordnungen in Ansetzung der Auflagen niemals säumig gewesen, und ob sie gleich zuweilen über die Arten derselben gestritten, so sind sie doch in ihrer Misshelligkeit nicht so weit gegangen, dass sie die gemeine Wohlfahrt hülflos gelassen hätten. Damit auch niemand meinen möchte, als wäre durch die auf unablässiges Anhalten der dritten Ordnung vom Könige 1750

Einstimmung der Ordnungen, wenn für den König und das Land Geld zu willigen.

Ingleichen, wenn solches zu der Stadt Nothdurft geschehen soll.

verordnete Aufhebung und Verringerung der Accisen die Macht der Ordnungen in Ansehung der Auflagen eingeschränket worden, erläuterte das Assessorialgericht den 5ten Articul der Königlichen Ordination also: „dass den Ordnungen künftig frei stehen solle, neue Auflagen nach Beschaffenheit der allgemeinen Nothdurft anzusetzen".

§ 3.

Die Stadt ist zu den Polnischen Auflagen nicht verpflichtet.

Es hält sich demnach die Stadt zu keinen andern Auflagen verbunden, als die sie selbst gewilliget. Dahero sie, so wie die gesammte Provinz Preussen, die von den polnischen Ständen auf ihrem Reichstage beliebte Geldsteuern, wenn man sie ihnen abgefordert, als etwas, wozu sie nicht verbunden, von sich abgelehnet hat, welches die älteren Beispiele von 1570, 1571, 1572, 1573, die neuern zu geschweigen, lehren. Auf dem Landtage 1662 protestirten die Danziger Abgeordnete wider das polnische Kopfgeld und erklärten sich die gesammte Ordnungen, dass sie sich keine Auflagen wider ihren Willen aufdringen lassen und denen durch Thätlichkeiten vorzunehmenden Zwangsmitteln mit Thätlichkeiten begegnen, auch Leib und Gut dabei aufsetzen wollten.

§ 4.

Die Ordnungen bestimmen die Arten der Auflagen.

Die Arten der Auflagen sind mancherlei, deren Wahl auf die Einstimmung der Ordnungen beruhet, nur dass man in den Landesauflagen nicht leicht von den Malzaccisen abgegangen, ausser dass einige wenige Mal Kopfgelder gewilliget worden, und da nach eingeführter halbjährigen Zahlung für die Kronarmée die Malzaccisen zum Behuf des Landes vor selbige Zeit aufgehöret, hatten die Ordnungen dieselben zum Besten der Stadt fortgehen lassen, bis sie durch die Königliche Ordination aufgehoben worden.

Accisen auf die Esswaaren oder Edulien.

Ausser den Malzaccisen sind noch viele andere Arten der Accisen, deren sich die Stadt zu ihren eigenen Bedürfnissen bedienet hat, von denen zu Anfange des 28sten Capitels Meldung geschehen. Wobei die auf die nach der Stadt kommende Esswaaren gelegte Accise, sonst Edulien-Accise genannt, nicht zu vergessen, welche den Edelleuten, weil die von ihren Gütern zum Verkauf gebrachte Esswaaren damit nicht verschonet geblieben, zu vielen Klagen und Vorwürfen auf den Landtagen Gelegenheit gaben: darüber sich die Abgeordneten der Stadt in keinen Streit einlassen wollen, weil diese Sache nicht auf einen Landtag gehöret, sondern zuweilen nur berichtsweise die Befugniss der Stadt, solche Accisen anzusetzen, erwiesen haben.

Die Zulage, von welcher der 18te § plus des 21. Capitels nachzulesen, gehöret ihrer Natur nach zu den ausserordentlichen Abgaben, die man nunmehro, weil sie schon über 150 Jahr, ohne aufzuhören fortgegangen, nur dass sie zuweilen verhöhet worden, zu den gewöhnlichen Einkünften rechnen kann: dahero sie im folgenden Capitel bei den Einkünften der Stadt vorkommen wird.

Zinsgroschen, Kopfgeld und andre Auflagen.

Der einfache, anderthalbe, doppelte, dreifache Zinsgroschen, Fenster-, Speicher-, Treppen-, Schorstein-, Giebel-, Pferde-, Kopf- und andre Gelder finden sich in der Zahl der Stadtauflagen, denen als die beträchtlichste der hundertste Pfennig beizufügen ist, der doch nicht allezeit ganz, sondern zuweilen halb, auch davon nur ein Viertel und Achtel gewilliget worden: und ist darunter nichts anders als eine Vermögensteuer zu verstehen, da man den hundertsten Theil oder die Hälfte oder das Viertel oder Achtel dieses hundertsten Theils von seinem Vermögen erleget. Von dieser Abgabe ist zu merken, dass man sie gewilliget, wenn die andern Auflagen nicht zureichend gewesen, nur 1757 und 1759 haben die Ordnungen ausser einem Viertel des hundertsten Pfennigs keine andere Auflage beliebet.

§ 5.

Besondere Nachricht vom hundertsten Pfennige.

Von dem hundertsten Pfennige ist verschiedenes anzumerken, so nicht mit Stillschweigen zu übergehen. Diese Auflage ward, wie kurz zuvor erwähnet worden, nach eines jeden Vermögen berechnet, und damit hiebei kein Unterschleif vorginge und niemand weniger abtrüge, als er nach seinem Vermögen verpflichtet ist, musste ein jeder die Richtigkeit der Abgabe beschwören. Wegen der Vermuthung, dass viele falsch schwüren, so gar, dass 1704 bei den Berathschlagungen der Ordnungen die Erinnerung geschah, dass der hundertste Pfennig häufige Meineide veranlasse und der Stadt himmelschreiende Sünden zuziehe, auch 1711 ein gewisser Kaufmann (Haderschlieff) des Eides ungeachtet den halben hundertsten Pfennig von 14 m. Gulden gab, da er doch nach seinem als eines Meineidigen bald hernach im Gefängniss erfolgten Tode ausser 24 liegenden Gründen über 88 m. Gulden hinterlassen, hat man nachgehends den Eid ausgesetzet und die Entrichtung des hundertsten Pfennigs eines jeden Gewissen, wodurch er zur Richtigkeit ebenso verpflichtet ist, als wenn er einen Eid leistete, anheimgestellet. Im Jahr 1627 ward der ganze hundertste Pfennig zweimal gewilliget und 1656 nicht nur zweimal entrichtet, sondern auch

zum drittenmal vorgeschlagen und im folgenden beliebet; welche Beispiele die damalige grossen Geldbedürfnisse zu erkennen geben. In einem Rescript vom 11. April 1680 urtheilet König Johann III. von dem hundertsten Pfennige, dass derselbe als das letzte Blut (ultimus sanguis) aus dem Vermögen der Bürger zur äussersten Noth der Stadt und zu solchen Gelegenheiten aufzubehalten sei, wenn die Fremden und Kaufleute, die nur eine Zeit lang in der Stadt zu bleiben pflegen, sich wegbegeben und die Einwohner, damit sie allein die Gefährlichkeiten ertragen, verlassen: welche Worte in dem wider die Brauer 1681 abgesprochenen Königlichen Decret wiederholet werden. Womit die dritte Ordnung 1687 einstimmte, da sie den hundertsten Pfennig nicht für eine dienliche Auflage hielt, als die vielmehr bis zur äussersten Noth zu verschieben sei, und sich auf das Zeugniss hochgedachten Königes, der den hundertsten Pfennig das letzte Blut der Bürger genennet, berief. Im Jahre 1704, da der Rath den hundertsten Pfennig vortrug, nannte ihn die dritte Ordnung ein blutsaugendes Mittel, und hielt es damals schwer, dass die Ordnungen nach dem Sinn des Raths in den hundertsten Pfennig willigten. Zu unsern Zeiten hergegen hat die dritte Ordnung den hundertsten Pfennig für die billigste Auflage und die keinen vor dem andern drücke sondern in einem rechten Verhältniss gegen eines jeden Vermögen stehe, angesehen, der Rath aber und das Gericht davon andere Gedanken geheget und dazu ungerne ihre Einwilligung gegeben haben. Etwas ganz ungewöhnliches war es, da nach der unglücklichen Belagerung nebst verschiedenen andern Auflagen 1735 der halbe hundertste Pfennig auf zehn Jahr und also zehnmal gewilliget wurde, der aber nach zweien Jahren aufhörte: welches bei den nachmaligen innerlichen Misshelligkeiten der dritten Ordnung Anlass gab, dem Rath vorzuwerfen, dass er den halben hundertsten Pfennig ohne der Ordnungen Schluss aufgehoben hätte, da doch von der dritten Ordnung weder wegen Fortsetzung dieser Abgabe Anregung gethan, noch auch zur fernern Einnahme Personen aus ihrem Mittel ernennet worden. Es gab demnach der König in dem 76sten Articul seiner Ordination den Ordnungen auf, „zu berathschlagen, ob es der Stadt dienlich sei, den halben hundertsten Pfennig so lange, als er ehemals beliebet worden, fortzusetzen: wo sie sich aber nicht einigen könnten, sollten sie die Sache nebst den beigefügten Gründen an Seine Königliche Majestät zur Entscheidung gelangen lassen". Welches letztere doch nicht geschehen dürfen, weil die Ordnungen es unter sich für gut fanden, den vorigen halben

hundertsten Pfennig nicht wieder in den Gang zu bringen. An sich aber war es bedenklich, dass man die Fortsetzung einer Stadtauflage der königlichen Entscheidung unterwarf, da sie sonst auf die Uebereinstimmung der Ordnungen beruhet hatte und nach den Vorrechten der Stadt beruhen soll.

§ 6.

Wer von dem hundertsten Pfennig frei ist.

Wenn die Ordnungen den hundertsten Pfennig bewilligen, wird eine Anzeige durch den Druck bekannt gemacht, wie man sich bei dessen Abtragung zu verhalten habe, und aus welcher zugleich erhellet, dass von den Bürgern und Einwohnern niemand frei ist, als der Commendant, der Syndicus, der Senior des Ministerii und der Rector am Gymnasio, welche mit Stillschweigen übergangen werden, so wie sie auch zu den andern Auflagen nicht verpflichtet sind. Edelleute, die Eigenthümer liegender Gründe in der Stadt und deren Gebiete sind, werden angehalten, nach dem Werth solcher Gründe den hundertsten Pfennig abzutragen; zu welchem Ende die Stadt 1735 ein besonderes Königliches Rescript erlanget hat. Zuweilen gehet der hundertste Pfennig nicht nur in der Stadt, sondern auch auf den Ländereien, so wie es 1737 und 1759 geschehen ist.

§ 7.

Von der Zeit, wie lange eine Auflage gehen soll.

Bei Bewilligung der Auflagen bestimmen die Ordnungen zugleich, wie lange oder wie oft sie gehen sollen, die alsdenn aufhören, sobald dem vorhergegangenen Schlusse ein Genügen geschehen ist: es wäre dann, dass die Ordnungen die Zeit verlängerten oder die Auflage vor derselben Ende erneuerten. Ist aber keine Zeit beniemet, so gehen sie so lange fort, bis sie von den Ordnungen aufgehoben werden, da vorher sich niemand derselben entziehen kann Wannenher die Gewerke 1677 wegen einiger Accisen zum Könige ihre Zuflucht nahmen, wie die Ordnungen dieselben nicht abstellten; welches aus dem 1. §^{pho} des 28. Capitels zu ersehen ist.

Auflagen müssen mit aller Ordnungen Einstimmung aufgehoben werden.

Ferner müssen alle Ordnungen einstimmen, wenn eine Auflage abgestellet werden soll, so wie sie zu derselben Ansetzung ihre Einwilligung geben. Dieses antwortete der Rath der dritten Ordnung, als sie 1749 auf die Abstellung der Accisen drang, deren Beibehaltung der Rath und das Gericht für nöthig hielten, bis der König durch ein zwiefaches Rescript dasjenige, was die dritte Ordnung verlanget, bewürkte, davon der 2te §^{plus} des

angezogenen Capitels Nachricht giebet. Damit es aber nicht schiene, als wenn durch den königlichen Befehl der Ordnungen Vorrecht gekränket worden, wiederholten sie dasjenige durch einen Schluss, was die Königliche Rescripta verordnet hatten. Imgleichen bestätigte das Assessorialdecret durch seine Erläuterung des 5$^{ten}_{=}$ Articuls der Königlichen Ordination das Vorrecht, dass nicht eine Ordnung ohne der andern Einstimmung die Auflagen abzustellen Macht haben sollte.

§ 8.

Die Ordnungen sind an keiner Art der Anlagen gebunden, sondern sie können auch sonst ungewöhnliche, doch keine Zölle wählen.

Schliesslich sind die Ordnungen an keine gewisse Art der Anlagen also gebunden, dass sie nicht sollten können neue und bisher ungewöhnliche einführen, welches die Geschichte der Stadt durch Beispiele genugsam beweisen und sich auf das Casimirianische Privilegium von den Hülfgeldern gründet; nur sind die Zölle ausgenommen, als welche die Landesgesetze in ganz Preussen nicht gestatten und Casimirus in der Stadt Hauptprivilegio Seezölle besonders verbietet, dabei die Gültigkeit seines angezogenen Privilegii von den Hülfgeldern bewahret.

Cap. XLII.

Von den ordentlichen Einkünften der Stadt.

§ 1.

Aelteste Einkunfte der Stadt.

Die Bewilligung der Auflagen, davon das vorige Capitel handelt, führet mich auf die gewöhnliche Einkünfte der Stadt, weil die Auflagen eine Beihülfe der Einkünfte sind, die nicht sein würden, wann die Einkünfte zu Bestreitung der zufälligen Ausgaben zureichend wären. Die ersten Einkünfte sind aus den Grund- und andern Zinsen in der Stadt entstanden, auf welche das Pfahlgeld gefolget, dessen Anfang sich eigentlich nicht anzeigen lässt, nur weiss man, dass es sehr alt ist, da schon 1341 der deutsche Hohmeister Dietrich von Altenburg einen zwischen den Elbingern und Danzigern wegen des Pfahlgeldes vorgefallenen Streit geschlichtet hat; Schütze Bl. 94 S. 2, Curicke S. 149. Von diesem Pfahlgelde giebt zugleich Schütze auf dem angezogenen Blatte einige Nachricht, ohne dass er das Jahr, wenn es seinen

Grund- und andre Zinse.

Pfahlgeld.

Anfang gehabt, zu bestimmen weiss, hergegen anzeiget, dass es eine beständige Auflage auf die Schiffe und zur See einkommende und ausgehende Waaren sei, die man doch für keinen Zoll angesehen und die zu den gewöhnlichen Einkünften der Stadt gehöret, die davor den Hafen im guten Stande erhalten, und was zur Bequemlichkeit der Seefahrenden gereichen können, veranstaltet hat: wie dann das Wort Pfahlgeld von den Pfählen, die man zur besseren Fahrt aus der See in die Weichsel eingerammet oder an die man nach damaliger Gewohnheit die Schiffe fest gemacht, hergeleitet wird.

§ 2.

Das Pfahlgeld ist nicht als ein Zoll angesehen worden.

Das Pfahlgeld hat also schon unter der Kreuzherren Regierung zu den Einkünften der Stadt gehöret, welches ihr nach der Uebergabe König Casimir gelassen, ob er schon alle Zölle zu Wasser und zu Lande, zugleich den Pfundzoll, welchen der deutsche Orden zu Danzig eingenommen, auf alle künftige Zeiten verboten, nicht weniger den Danzigern in ihrem Hauptprivilegio Zölle zur See anzusetzen ausdrücklich untersaget: woraus auch zu ersehen, dass das Pfahlgeld nicht zu den Zöllen gerechnet worden. Sigismundus I. bestätigte 1526 in seinem Privilegio wegen Hela die Einnahme des Pfahlgeldes auf ewig und zwar zum gefälligen Gebrauch und Nutzen der Stadt (in usus suos bene placitos): in dessen Genuss sie allein geblieben, bis sie den König Sigismund August daran Theil nehmen zu lassen genöthiget worden, der aber wegen seines dazwischen kommenden Todes zum Mitgenuss nicht gelangte, als welchen König Stephanus erhielt und zugleich auf seine durchlauchtigste Nachfolger brachte, wie solches oben bei der Nachricht von den königlichen Einkünften im 13. § des achten Capitels erzählet worden.

Selbiges zum gefälligen Gebrauch von der Stadt anzuwenden.

§ 3.

In dessen völliger Verwaltung die Stadt geblieben, nachdem daran der König Theil genommen.

Nach der Königlichen Theilnehmung an dem Pfahlgelde ist die Stadt allein in dessen Verwaltung geblieben, welche drei Rathmänner führen, von denen im 14. und 15. § des 13. Capitels gehandelt wird: und aus den Tractatus portorii erhellet, dass die damals von zweenen bis vier Pfennige beliebte Verhöhung des Pfahlgeldes den alten Rechten der Stadt nicht nachtheilig sein, das Pfahlgeld auch ferner nicht gesteigert und die Stadt, wann sie wegen der schon geschehenen Verhöhung angefochten würde, von dem Könige und seinen Nachfolgern geschützet werden solle: davon die §§§ „Primum“, „Nec supra“, „Tandem etiam“ zeugen. Es

ist auch nach der Zeit das Pfahlgeld überhaupt nicht gesteigert worden, nur dass von den Waaren besonders, so wie derselben Preis sich ändert, bald mehr bald weniger gezahlet wird, davon der 15. § des 13. Capitels nachzulesen ist. Dieses Recht, das Pfahlgeld nach dem Werth der Waaren zu bestimmen, hat die Stadt laut des § „Volumus enim et consentimus" der Tractatus portorii behalten.

Von dem Pfahlgelde soll kommand frei sein, welches doch von denen für den Konig und dessen Hofhaltung kommenden Sachen nicht gezahlet wird.

Das Pfahlgeld wird von allen ausgehenden und einkommenden Schiffen und Gütern gezahlet, und nach dem § „Immunitates quoque" kann der König niemanden davon befreien, noch gestatten, dass unter dem Vorwand, es wären königliche Waaren, das Pfahlgeld unterschlagen werden: wie dann die Königliche Ordination im 10. Artikel die Pfahlherren erinnert, keine Schiffe frei zu lassen, noch in Abfoderung des Pfahlgeldes eine Nachlässigkeit zu gestatten, welches schon oben im 15. § des 13. Capitels angeführet worden. Doch ist die Abgabe des Pfahlgeldes nicht allgemein, weil die für den König und dessen Hofhaltung kommende Sachen frei sind, so wie auch nichts gegeben wird, wann der König Sachen über See fortschicket, obgleich solches aus dem kurz zuvor angeführten § „Immunitates quoque" nicht zu ersehen ist, in welchem keine Ausnahme in Ansehung der königlichen Güter stehet, so wie auch wegen der Sachen, welche die Stadt zu ihrem eigenen Bedarf kommen lässt, nichts besonders verordnet worden: vielmehr sollte es niemandem helfen, wann er gleich vorschützte, dass es königliche Güter wären. Ob unter der Regierung Stephani und Sigismundi III. die königlichen Sachen von dem Pfahlgelde frei gewesen, davon habe ich zur Zeit keine Nachricht gefunden, so wie es mir unbekannt ist, dass sie über See haben Sachen bekommen, da es scheinet, dass sie das zu ihrer Hofhaltung benöthigte in Danzig kaufen oder aus Deutschland zuführen lassen. Kurz vor dem Ableben höchstgedachten Königes Sigismundi III. wurden 1632 die für ihn über See gekommene Weine durch einen Rathsschluss vom Pfahlgelde frei erkläret, und 1633 und 1634 ward verfüget, dass königliche Güter ohne Pfahlgeld aus- und eingehen sollten, wenn die Bürger, so sie weiter schickten, entweder besonders schwören oder es auf ihren bürgerlichen Eid nehmen würden, dass sie wirklich dem Könige gehörten. Worauf Vladislaus IV. begehrte, alle für königliche Rechnung einkommende und ausgehende Güter von dem Pfahlgelde frei zu lassen: welches auch geschah, nur dass der Rath in den folgenden Zeiten, wie unter königlichem Namen viel Unterschleif vorgieng, den Vorschlag that, eine Anzeige einzuschicken, so oft für die

königliche Hofhaltung Sachen durchgehen sollten: welches auch erfolget, ohne dass dadurch dem Unterschleif gänzlich vorgebauet worden, weil man in solchen Anzeigen den Namen des Hofes zum Nutzen andrer oft gemissbraucht hat. Eine solche Anzeige geschiehet entweder durch einen Pass von Hofe, oder durch ein Zeugniss des Königlichen Pfahlkammern-Commissarii oder Vicecommissarii. Ist aber gar kein Beweis vorhanden, dass die Sachen für den König sind, werden sie, bis der Beweis einkömmt, in Verwahrung behalten oder das davor gebührende Pfahlgeld so lange abgeleget. Auf solche Art erklärte sich der Rath, als 1686 für den König angegebene Sachen ohne einen Beweis einkamen, die auf des Olivischen Abts als damaligen Pfahlkammer-Commissarii Zeugniss frei gelassen wurden: dabei es der Rath für nöthig fand, ein Verzeichniss von diesen Sachen seinem bei Hofe sich aufhaltenden Sekretär zu überschicken, damit er sich allda erkundigte, ob dieselben Sachen dem Könige wirklich zugehöreten.

Die Senatoren und andre Grossen haben davon frei sein wollen.

Nach dem Beispiel des Königes wollten zuweilen die Senatoren und andre Grossen von dem Pfahlgelde frei sein, die zu solchem Ende königliche Vorschreiben erhielten, darwider der Rath Vorstellung that, wodurch zwar die Vorschriften seltener geworden, doch nicht gänzlich aufgehöret haben.

Von dem Gewehr für die Armeen wird nichts gezahlet, auch nicht für die Sachen der auswärtigen Gesandten, imgleichen, so für den Russischen Hof ausgehen.

Im Jahre 1683 wollte der König alles über See für die Armeen kommende Gewehr von dem Pfahlgelde frei haben, welchem auch bis auf den heutigen Tag nachgelebet wird, nur dass vom Hofe ein Zeugniss beikömmt, dass das Gewehr für die Armeen sei. Von der fremden bei Hofe sich aufhaltenden Gesandten Sachen wird auf königlichen Befehl kein Pfahlgeld genommen, welches auch von denen beobachtet wird, die für das russische Hoflager über See nach Petersburg geschickt werden.

Was wegen der bei der Stadt Accreditirten zu beobachten.

Ferner war des Königes Augusti III. Wille, dass, wann die auswärtige Gesandte etwas nach ihren Höfen schickten, sie davon kein Pfahlgeld geben durften, und sollten auch die bei der Stadt Accreditirte, deren Herren mit dem Könige in einer Verbindung stünden, in Ansehung der zu ihrem Gebrauch nöthigen Sachen mit den Gesandten gleicher Vortheile geniessen, welche Ausnahme vom Pfahlgelde von dem Könige Stanislao Augusto, als dem Nachfolger Augusti III., noch nicht (1766) bestätiget worden. Zwar ist der Rath als Verwalter des ganzen Pfahlgeldes berechtiget, wider die dem klaren Buchstaben der Tractatus portorii entgegenlaufende Befreiungen vom Pfahlgelde das gehörige vorzustellen, welches er doch zu thun bisher Bedenken getragen, sondern der

freien königlichen Erklärung anheimgestellet. Den nun der König vom Pfahlgelde frei erkläret, dem erlässt der Rath auch das Antheil der Stadt, weil man die beiden Hälften des Pfahlgeldes in der Einnahme niemals abgesondert, um allen nachtheiligen Folgen, die daraus entstehen hönnten, vorzukommen und nicht zum Misstrauen Anlass zu geben, als wann der König verkürzet würde, falls die Rechnung von der städtischen Hälfte sich höher als die von der königlichen beliefe, da anjetzo beide aufs genaueste übereinkommen und solches zum Beweise einer richtigen Theilung dienet. Hiebei ist nicht mit Stillschweigen zu übergehen, dass, da 1720 von dem Korn, das der König zur Nothdurft seiner sächsischen Erblande durch den Danziger Hafen ausschiffen liess, das Pfahlgeld genommen ward, solches bei Hofe so verhasst ausgeleget wurde, dass der Rath zu Abwendung der königlichen Ungnade dreitausend Gulden schenkte, da die Pfahlherren doch nichts sträfliches begangen, sondern ihrer Pflicht ein Genügen geleistet und das Pfahlgeld auf der Stadt Antheil sich nur auf dreihundert harte Thaler betragen hatte.

§ 4.

Das Pfahlgeld wird zu andern Sachen als Unterhaltung des Hafens gebraucht.

Obzwar das Pfahlgeld zur Unterhaltung des Hafens und zu dem, was sonst der Schiffahrt dienlich sein könnte, eingeführet worden, so hat man es doch schon seit langer Zeit zu andern Ausgaben verwendet, welches der Rath 1570 der dritten Ordnung zur Antwort gab, da sie erinnerte, dass die Wassergebäude von dem Pfahlgelde im guten Stande gehalten werden möchten, und dass Sigismundus I. solches gestattet, bezeuget der 2. § dieses Capitels. Dass der jährliche Belauf der Pfahlgelder sich nicht genau bestimmen lasse, ist schon oben im 19. § des 8ten Capitels angemerket, zugleich erinnert worden, dass das Pfahlgeld nicht

Pfahlgeld wird an Kreuzthalern oder Holländischen Thalern gezahlet.

anders, als mit Kreuzthalern oder holländischen Thalern gezahlet werde; doch scheinet es, man habe ehmals auch Dukaten genommen, weil 1596 die Bürgerschaft gebeten, dass nebst den Dukaten und Thalern das Pfahlgeld mit andern Münzen zu entrichten erlaubet sein möchte: welches der Rath abgeschlagen[1]).

Pfahlkammer.

Unter dem Rathhause ist ein besonderes Zimmer, so die Pfahlkammer heisst, woselbst die Gelder abgegeben, die Rechnungen

[1]) Wie beim Anfange der Schiffahrt dieses Jahres (1766) keine holländische Thaler vorräthig waren, that die Kaufmannschaft bei dem Rath die Anfrage, ob nicht vor diese Zeit das Pfahlgeld mit Danziger Münze könnte gezahlet werden; welches der Rath mit gutem Grunde nicht gestatten wollte.

geführet und die Bücher in Verwahrung gehalten werden: wie denn die Tractatus portorii § „Ut praeterea" verordnet, das Pfahlgeld nirgend anders, als an dem gewöhnlichen Orte innerhalb der Stadt einzunehmen und daselbst mit den Schiffern und Kaufleuten wegen der Schiffe und Güter sich zu berechnen.

§ 5.

Pfahlherren, Pfahlschreiber, Besucher und Oberbesucher.

Von den dreien Rathmännern, die der Pfahlkammer vorgesetzet sind, findet sich das nöthige in dem 14. und 15. § des 13. Capitels, auf die sich schon der 3. § des gegenwärtigen Capitels bezogen hat. Unter den Rathmännern stehen zweene Schreiber, deren nebst den Rathmännern die Tractatus portorii § „Decernimus autem" gedenken und die so wie die Rathmänner dem Könige besonders schwören sollen, wenn dazu ein königlicher Commissarius sich einfindet, davon der 14. § des 8. Capitels nachzulesen ist. Die Pfahlschreiber, die zu den grösseren Belehnten gehören, setzet der Rath, dem sie auch schwören, und deren Annehmung vom Rath der angeführte § „Decernimus autem" bestätiget. Ausser den Schreibern sind verschiedene Besucher und ein Oberbesucher, die gleichfalls der Rath annimmt und beeidiget. Ihre Verrichtung ist, auf die ausgehende und einkommende Güter Acht zu geben, dass kein Unterschleif geschehe, sondern alles richtig und nach seinem Werth angegeben werde, damit das Pfahlgeld keine Verkürzung leide. Der Oberbesucher thut solches im Packhause, die Besucher haben ihre angewiesene Oerter in und ausserhalb der Stadt. Der Oberbesucher ist zugleich der Pfahlkammer-Instigator, welchen Namen ihm auch der Rath in einem gewissen Bericht 1621 beileget, weil, wenn ein Beschlag, es sei von ihm oder den Besuchern geschehen, er es dem Rath öffentlich, über die Bank, wie man es nennet, vorträgt und um die Confiscation der beschlagenen Güter bittet, die der Rath, wenn er von dem Pfahlherrn, in dessen Woche der Beschlag sich zugetragen, wegen der Umstände nähere Nachricht eingezogen, bewilliget. Worauf die Güter durch Ausruf vom Oberbesucher verkauft und die daraus gelösete Gelder vertheilet werden, wovon der 19. § des 8ten Capitels nachzusehen.

Confiscation der beschlagenen Güter.

Der König hat wollen seinen eigenen Aufseher und Besucher haben

Wie der König 1615 einen besondern Aufseher setzte, damit alle über See kommende Waaren bei der Pfahlkammer angegeben und nicht vorher ans Land gebracht würden, ward dieser neue königliche Beamte nicht geduldet; welches auch 1647 geschah, da der König seinen eigenen Besucher und Aufseher

ernannte. Beide Male berief sich der Rath auf die Tractatus portorii, welche dem Könige nicht gestatteten, seine eigene Bediente bei der Pfahlkammer zu haben. Der 1663 erfolgte Tod des Oberbesuchers gab dem Könige Gelegenheit dass er sich entschloss, diese Stelle zu besetzen und den Rath solches zu thun durch ein Rescript abmahnte, doch nach beigekommener Gegenvorstellung liess er hierin dem Rath sein altes Recht. Im Jahr 1665 machte der König einen gewissen Dettloff Mattissen zum Oberbesucher und befahl dem Rath, ihn dafür zu erkennen: dagegen der Rath anführte, dass er jederzeit den Oberbesucher und die Besucher gewählet und beeidiget hätte, weswegen er den Mattissen für keinen Oberbesucher erkennen noch ihn zu Verwaltung seines Diensts lassen könnte: darwider der preussische Fiscal Möller protestirte, der Rath reprotestirte und jener dem Rath eine Ladung vors Assessorialgericht legte, ohne dass darauf ein Prozess gefolget wäre. Als nach einiger Zeit der Oberbesucher starb, verlieh der Rath dieses Lehn vorgedachtem Mattissen. Ein neuer Vorfall trug sich 1700 zu, da der König durch ein Rescript den Oberbesucher, Messerschmid, entsetzte und in Ansehung des königlichen Antheils der Pfahlgelder einen David Schiller, der sich als ein schlesischer Flüchtling zu Danzig häuslich niedergelassen, zum Oberbesucher ernannte, welches Rescript durch ein anderes 1702 aufgehoben, Messerschmied in seiner völligen Bedienung gelassen und dem Rath sein Recht, den Oberbesucher zu setzen, bestätiget wurde. Achtzehn Jahr hernach gab der König einem gewissen Franzosen, Delboscq, die Anwartung auf die noch nicht erledigte Oberbesucherstelle, dem der Rath kein Recht zur Folge zuerkannte, sondern ihn nach des Oberbesuchers Tode aus eigener Bewegung dazu wählte, wie er vorher das Bürgerrecht erlanget hatte. Im Jahr 1750 erhielt des Olivischen Abts Kammerdiener Blumiecki eine solche königliche Anwartung, den der Rath 1754 übergieng, das Oberbesucherlehn einem Bürger, Constantin König, gab und wider die gedachte Anwartung unterthänigste Vorstellung that, die auch ein allergnädigstes Gehör fand.

und den Oberbesucher machen.

§ 6.

Der Pfahlherren und Bedienten Gehalt.

Dass die Pfahlherren und Bediente ihr jährliches Gehalt aus dem ganzen Pfahlgelde und also zugleich von dem königlichen Antheil empfangen, folglich den Bedienten Schulden wegen nicht ihr ganzes Gehalt ohne des Königes Vorwissen einzuziehen, ist im 19. § des 8. Capitels angezeiget und mit einem Beispiel erläutert worden.

§ 7.

Von Schliessung der Pfahlkammer.

Die Einnahme des Pfahlgeldes währet so lange, als die Pfahlkammer offen bleibet, welches vor diesem bis Alt Martini geschah, weil alsdann die Schiffahrt aufhörte, die zu Ende des Märzens wieder angieng. Anjetzo, da man länger schiffet und früher wieder anfängt, bindet man sich mit Schliessung und Öffnung der Pfahlkammer nicht an die alte Zeit. Wenn aber die Umstände der Stadt erfodern, die Schiffahrt zu hemmen, wird die Pfahlkammer auch zu sonst ungewöhnlicher Zeit geschlossen, welches mit königlichem Vorwissen und der Ordnungen Einwilligung geschiehet, weil dem Könige wegen seiner Hälfte von den Pfahlgeldern und der Kaufmannschaft wegen der Seehandlung daran gelegen, dass die Pfahlkammer, wo es nur füglich sein kann, offen bleibe: welches schon an einem andern Orte gemeldet worden.

§ 8.

Die durch des Königes Casimiri Schenkungen vermehrte Einkünfte der Stadt.

Durch die Uebergabe der Stadt an den König von Polen, Casimir, wurden ihre Einkünfte um ein grosses vermehret, da höchstgedachter König der Rechtstadt nebst den Zinsern, Gebühren, Gefällen aus der Alt- und Jungstadt und von den Mühlen, das Hakelwerk, den zum zerstörten Schlosse der Kreuzherren gehörenden Grund, die Speicher des Ordens und die so ansehnliche Ländereien schenkte. Von welchen Schenkungen das vom Könige der Stadt verliehene erste Privilegium umständlich redet, und die schon oben angeführet worden.

§ 9.

Die burgerliche Zulage.

Seit geraumer Zeit kann man die bürgerliche Zulage mit zu den gewöhnlichen Einkünften rechnen, die ehmals eine zu gewissen Bedürfnissen auf eine kurze Zeit gewilligte ausserordentliche Abgabe gewesen. Ihr Anfang gehöret in die Zeiten des deutschen Ordens und war sie eine bei den Hansästädten gebräuchliche Auflage, die sie beliebten, wenn die Sicherheit und Beförderung der Seehandlung ausserordentliche Kosten erfoderte, da von den Schiffen und Waaren etwas gewisses erleget ward, welches man Pfundgeld, auch Pfundzoll nannte, aber von dem Pfundzoll, den die Kreuzherren zu ihrem Nutzen eigenmächtig eingeführet, unterschieden war: davon Schütze auf dem 93. und 94. Blatte nachzulesen ist.

Ihr Ursprung.

Sie wird nach dem Abfall von den Kreuzherren beibehalten.

Diese Auflage hielt die Stadt auch nach ihrem Abfalle von den Kreuzherren bei, nur dass der Name Pfundgeld und Pfundzoll aufhörte, da man sie ein Hülfgeld und nachgehends Zulage nannte, um sie von den andern Arten der Hülfgelder zu unterscheiden, welche letztere Benennung ihr auch eigen geblieben. Man willigte diese Zulage nicht blos zum Behuf der Seehandlung und aus Schluss der Hansästädte, wie ehmals, sondern wenn der Rath, Schöppen und Bürgerschaft oder die gesammte Ordnungen. wie es nachgehends hiess, es zu den ausserordentlichen Ausgaben der Stadt für nöthig fanden. Das erste Beispiel nach dem Abfall vom deutschen Orden kömmt in dem Jahr des Abfalls 1454 vor, da die Stadt zu Bestreitung der Kriegeskosten verschiedene Arten eines Beitrages brauchte, die man mit dem gemeinsamen Namen eines Hülfgeldes belegte, welches auf eines jeden Vermögen, auf Schiffe und Güter, die aus- und einfuhren, auf allerlei Getränke, einheimisches und fremdes, gesetzet wurde: Schütze Bl. 209 S. 1. In Belegung der Schiffe und aus- und eingeführten Güter stecket die heutige Zulage, nur dass sie nicht von Schiffen, sondern blos von den Gütern gezahlet wird. Das im folgenden Jahr erhaltene Königliche Privilegium, von welchem im 17. § des 21. Capitels umständlich gehandelt wird, bestätiget das alte Recht, auf die Kaufmannsgüter eine Auflage zu setzen, und thut der Schiffe keine Erwähnung. Ein solches Hülfgeld von Kaufmannsgütern oder Zulage ist, so oft es die Ordnungen für nöthig erachtet, von ihnen gewilliget worden, doch nur auf eine kurze Zeit, etwan auf ein Jahr oder etliche Monate, oder bis das, wozu man es bestimmet, entrichtet worden. Dieses mit einem Beispiel aus dem 16ten Jahrhundert zu erläutern, so wurde 1573 zu Befriedigung des Königes von Dänemark die Zulage auf ein Jahr beliebet, hernach noch auf ein Jahr, ferner bis den 25. März und Johann 1575 und 1576 und darauf in den folgenden Jahren fortgesetzet, weil indessen die Ausgaben und Schulden sich gemehret hatten, nur dass man 1580 die Zulage verringerte. Im Jahr 1589 ward durch einen Ausschuss aller Ordnungen untersucht, ob man der Zulage völlig entübriget sein könne, und nach geschehenem Bericht fanden es die Ordnungen 1590 nöthig, sie so lange gehen zu lassen, bis die durch Veranlassung der mit dem Könige Stephano ausgebrochenen Thätlichkeiten gemachte Schulden würden sein getilget worden, nur dass man die Zulage 1591 laut einer gemachten Taxe auf die Hälfte minderte, deren völlige Aufhebung 1595 folgte, nachdem man vorher die Rechnungen übersehen hatte. Doch war es eine kurze Frist, dass die Zulage ruhte,

indem sie 1598 von neuem gewilliget ward, von welcher Zeit sie bis jetzo beständig geblieben und aus einer ausserordentlichen Abgabe ein Theil der ordentlichen Einkünfte geworden ist. Es hat zwar die dritte Ordnung wegen der Aufhebung einigemal Anregung gethan und aus Beisorge, dass sie bis auf die Nachkommen fortgehen möchte, schon 1613 um derselben Abstellung gebeten, worin die Schöppen einstimmten, da doch die Bestreitung der Ausgaben weder damals noch nachgehends es gestattet, so dass in eben dem Jahr die gesammte Ordnungen die Zulage, die noch nicht aufgehöret, von neuem beliebten. Wann auch zuweilen die dritte Ordnung geglaubet, sie könne für sich ohne der anderen Ordnungen Einstimmung die Zulage aufheben, weil sie allein von der Kaufmannschaft gezahlet würde, hat der Rath ihr zu Gemüth geführet, dass, so wie diese Auflage gleich allen anderen von dem Schlusse sämmtlicher Ordnungen entstanden, sie auf gleiche Art ihre Endschaft haben müsste und in derselben Abstellung nicht gewilliget werden könnte, wo nicht etwas anderes, was eben so viel als die Zulage trüge, beliebet würde.

§ 10.

Wovon die Zulage gegeben wird, und wer sie giebt.

Die Zulage wird von allen zur See einkommenden und ausgehenden Waaren gegeben, nicht aber von den Schiffen, als die nur Pfahlgeld entrichten, so wie auch die Zulage niemand als ein Bürger zahlen darf, damit sie nicht das Ansehen eines Zolls habe, den die Stadt anzusetzen nicht befuget ist, daher die Zulage die Bürgerzulage heisst. Damit nun von Fremden oder Unbürgern, die für ihre Rechnung über See Waaren kommen lassen, keine Zulage genommen werde und doch solche Waaren von der Zulage nicht frei sein, hat der Rath 1647 verordnet, „dass dergleichen Waaren nach ihrer Ankunft in ein besonderes Buch geschrieben; den Fremden abgefolget: an niemanden als an Bürger verkauft; von diesen die Zulage beim Kauf gezahlet; ihnen die gekaufte Waaren nicht anders als nach Vorzeigung eines Zulagezettels zum Beweise, dass die Zulage gezahlet worden, ausgeliefert; indessen bei den Fremden die Waaren, ob sie annoch vorhanden, von dem Zulageschreiber fleissig untersucht und wegen der verkauften die Zulagezettel abgefodert werden sollten. Dieses ging nur diejenige Fremde an, die eigene Haushaltung führten oder, wie man es sonst heisset, eigenen Rauch hatten; die andern sich aufhaltende Fremde sollten entweder durch eine Bürgschaft oder durch niedergelegtes baares Geld sich verpflichten, die Waaren

den Bürgern gegen einen Zulagezettel zu verkaufen, sonst aber sollten die Waaren in der Waage verwahret werden, bis sie an Bürger verkauft und von diesen die Zulage entrichtet worden. Bekäme aber ein Bürger fremde Waaren als ein Faktor, würde es desfalls mit ihm so, wie mit einem eigenen Rauch habenden Fremden gehalten werden.“ In eben dem vorgedachten Jahr verboten die gesammte Ordnungen durch einen Schluss, die Zulage von sonst jemanden, als einem Bürger zu nehmen. Was die Waaren anlanget, die ein Fremder von hiesigen Bürgern kauft, um sie zur See wegzuschicken, giebt der Bürger solche Waaren als annoch seine eigene an und zahlet die Zulage.

§ 11.

Die Zulage ist von dem Pfahlgelde unterschieden.

Die Zulage ist zu allen Zeiten von dem Pfahlgelde unterschieden gewesen, welches aus dem, was von dem Pfahlgelde gesaget worden, wann man es gegen das von der Zulage angeführte und ferner anzuführende hält, sich deutlich zeiget; so diejenigen nicht wahrnehmen wollen oder aus Unwissenheit nicht wahrnehmen können, die beide Abgaben vermischen, um dem Könige ein gleiches Recht auf die Zulage, als er an die Pfahlgelder hat, zuzueignen. Nun gründet sich die königliche Theilnehmung an den Pfahlgeldern einzig auf die Tractatus portorii, und ist es gewiss, dass, wann keine Tractatus portorii wären, der König von den Pfahlgeldern nichts empfangen würde. Dieselben Tractatus aber reden blos vom portorio, das ist vom Pfahlgelde, und gedenken der Zulage mit keinem Wort, da doch die Jahre über, in welchen wegen des Pfahlgeldes gehandelt und der Vergleich geschlossen wurde, die Zulage gieng, von welcher Stephanus, der es besser als dessen durchlauchtigste Nachfolger wissen konnte, worüber er sich mit der Stadt verglichen, nicht einen Schilling empfieng, sondern mit dem halben Pfahlgelde zufrieden war. Den Nachfolger Stephani Sigismundum III. wollte man 1593 überreden, die Zulage gehöre mit zum Pfahlgelde und sei ein Zusatz (annexum) zu demselben, davon dem Könige der Rath das Gegentheil vorstellte: und war es die deutlichste Widerlegung, wie die Ordnungen die Zulage, nachdem sie dieselbe 1591 bis auf die Hälfte gemindert, 1595 gänzlich aufhuben und 1598 von neuem willigten, welches zuvor im 9. § angezeiget worden, da indessen mit dem Pfahlgelde keine Aenderung vorgieng noch vorgehen konnte. Es machte auch Sigismundus III., der, wie bekannt ist, bis ins 1632ste Jahr regierte, auf die Zulage keinen weiteren Anspruch, sondern sein Prinz und Nachfolger

Man hat dem Könige ein Recht auf die Zulage zueignen wollen.

Vladislaus IV., dessen Anschläge, einen Seezoll vor dem Danziger Hafen einzunehmen, rückgängig wurden, gedachte den daraus gehofften Gewinn durch die Zulage zu erlangen, welches die Ursache seiner Anfoderung war, der die Stadt ihre Gründe entgegensetzte und sich in dem völligen Genuss der Zulage zu erhalten wusste. Die darüber gepflogene Handlung hatte keinen andern Erfolg, als dass 1640 dem Könige die Stadt sechsmal hunderttausend Gulden in sieben Jahren und verschiedenen Terminen versprach, daferne sie nebst anderen Bedingungen in dem Genuss der Zulage zu ewigen Zeiten gelassen würde. Weil der König diesen durch seine Bevollmächtigte getroffenen Vergleich zu genehmigen ausschlug, starb er, ohne etwas von der versprochenen Summe zu empfangen: von welchem allen der sechste Band der Preussischen Geschichte an verschiedenen Stellen Nachricht ertheilet. Bei des Königes Johann III. Anwesenheit in Danzig 1677 wurden königliche Vorrechte zur Bahn gebracht und dahin der Genuss der Zulage als eines Zusatzes zu den Pfahlgeldern gerechnet. Allein der König war von der Gemüthsbilligkeit, dass er darüber nicht wollte rechtlich handeln lassen sondern einigen Senatoren und Kronbeamten auftrug, über die Zulage und andere Sachen eine Untersuchung anzustellen: nach deren abgestattetem Bericht und geendigter Berathschlagung der König zu Ende seines bekannten Decrets 1678 wegen der Zulage, der Scharpau und des Seerechts verabscheidete, dass, weil er gefunden, dass die Stadt in derselben Genuss unter seinen hochseeligsten Vorfahren gewesen, als erachte er, dass hierin keine Neuerung zu machen sei, verharrende bei den Privilegien der durchlauchtigsten Könige von Polen Casimiri III. und Stephani: und wird unter dem Privilegio Casimiri III. das von den Hülfgeldern verstanden, als welches zugleich die Zulage angehet. Im Jahr 1732 meldete sich wegen der Zulage der königliche Commissarius von Bülov; allein auf der Stadt Vorstellung begab sich der König durch eine besondere Schrift alles Anspruchs vor sich und seine Nachfolger. Jetzt regierende königliche Majestät August III. nennen in dero für die Ordination 1752 abgesprochenen Assessorial-Dekret beim Beschluss die Zulage zu zweien Malen eine Stadt-Cassa, aus welcher der dritten Ordnung die Ersetzung der gehabten Kosten angewiesen werde.

§ 12.

Neuer Anspruch des Hofes auf die Zulage.

Wenige Jahre nach jetztgemeldetem Dekret, nämlich in dem gegenwärtigen 1760sten, gab der nach Warschau geflüchtete

Bankeroter und gewesene Rathmann Wernick dem Hofe an die Hand, dass Seine königliche Majestät ein gültiges Recht an die Zulage hätten und dasjenige, was daraus bisher von der Stadt vorenthalten worden, fodern könnten. Dieser gottlose Mensch, der den König betrogen, da er hunderttausend Gulden, die ihm von denen von der Stadt das Jahr zuvor dem Könige als ein Geschenk gewilligten hunderttausend Thalern, um sie gegen Dukaten auszuwechseln, anvertrauet worden, durchgebracht hatte, fand Gehör, und der wegen der Pfahlkammer nach Danzig geschickte und im 14. § des 8. Capitels gedachte Kron-Referendarius Podoski machte wegen der dem Könige entzogenen Zulage eine Foderung von mehr als drittehalb Millionen Kreuzthaler, da wegen des künftigen der König besonders befriediget werden sollte. Die Foderung wegen des vergangenen ward hernach auf eine Million gemeiner Thaler gesetzet, und bald darauf geschah der Vorschlag, dass, wenn die Stadt dreimalhunderttausend Thaler zahlen würde, sie in dem völligen Genuss der Zulage gelassen, wider alle darauf zu machende Ansprüche durch ein königliches Rescript verwahret, der vorgedachte Wernick von Hofe geschafft und ihm nebst seinem Bruder die Stadt und derselben Gebiet auf ewig verboten werden sollte. Dagegen sich die Ordnungen unter den Bedingungen, dass das versprochene Rescript nach einem desfalls übergebenen Entwurf ausgefertiget und Wernick als ein vorsetzlicher Bankeroter und Meineidiger nebst seinem Bruder zur Strafe überliefert würde, zu einem freiwilligen Geschenk von viermalhunderttausend Gulden in verschiedenen Terminen erklärten. Welche Summe als zu gering der Hof verwarf und zu Wernicks Auslieferung keine Hoffnung geben wollte[1]).

§ 13.

Einnahme der Zulage.

Die Zulage wird von Bürgern aus der dritten Ordnung eingenommen, und wie der Rath dazu 1573 nebst zweenen aus seinem Mittel zweene Schöppen und vier aus der dritten Ordnung vorgeschlagen, die Schöppen aber sich entschuldiget, empfahl er die

[1]) Im Jahr 1762 stund der König nicht nur gänzlich von der Zulage ab, sondern bezeugte auch in einem besondern unter dem Kronsiegel ausgefertigten diplomate, dass er dazu kein Recht habe, sondern der Genuss derselben der Stadt allein zustehe. Den vorgemeldeten Bankeroter Wernick aber liess der König nach der Danziger Münde, damit er von dem Rath mit einer ewigen Gefangenschaft bestrafet würde, bringen: dafür die Ordnungen ihre Dankbarkeit mit einem in dreien Terminen zu erlegenden Geschenk von $\frac{540}{m.}$ fl. bezeigten.

Aufsicht über die Zulage, weil sie auf der Pfahlkammer eingenommen wurde, den Pfahlherren und ernannte zur Einnahme zwölf von der dritten Ordnung angetragene Personen, deren Anzahl 1590 bis vier vermindert wurde, die wöchentlich abwechseln und darauf sehen sollten, dass die Zulagebücher mit denen von der Pfahlkammer übereinkämen. Die Zahl der Personen ist bis jetzo beibehalten worden, und da sie ehmals bei der Zulage, so lange sie gelebet, oder bis sie ihre Erlassung bekommen, geblieben, ward 1647 durch einen Rathsschluss die Zeit in zwei Jahre eingeschränket; welches man nicht beobachtet, weil den Rath die dritte Ordnung 1664 erinnerte, die Beisitzer nicht ihre Lebenszeit über bei der Zulage zu lassen sondern alle zwei Jahr zu verändern. Dieses ist auch nachgehends geschehen, da jedes Quartier alle zwei Jahr, so wie zu den Functionen, seinen Zulagsbeisitzer wählet: obgleich die Zulage eigentlich keine Function ist, weil dazu nur aus einer Ordnung Personen gehören. Gedachte Beisitzer haben ein gewisses stehendes Gehalt, welches der Rath 1647 alle Quartäle auf 15 Thaler setzte, jetzo aber ein mehreres betragen soll, ohne dass desfalls ein Schluss entweder des Raths oder der gesammten Ordnungen ergangen wäre. Was die zuvor gemeldete Aufsicht der Pfahlherren anlanget, findet es sich, dass man an derselben Stelle nachgehends zweene Rathmänner mit dem Namen der Aufseher (Inspectores) über die Zulage verordnet, zu welcher Veränderung Anlass gegeben haben mag, wie die Einnahme der Zulage von der Pfahlkammer nach dem Packhause verleget worden. Diese Aufseher, die mit denen aus der dritten Ordnung ein gleiches Gehalt hatten, haben aufgehöret, und die Pfahlherren führen anjetzo zugleich den Namen von der Zulage und dem Packhause, ob sie gleich mit den Zulaggeldern nichts zu schaffen haben, noch sich im Packhause einfinden, so wie sie auch wegen der Zulage nichts geniessen. Sonst hat die Zulage ihren eigenen Schreiber, welcher der Zulage- oder Packhausschreiber heisst, zu den grossen Belehnten gehöret und vom Rath gesetzet wird.

Zulage-Schreiber.

§ 14.

Es beträgt sich die Zulage höher als das Pfahlgeld, kann nach Beschaffenheit der Bedürfnisse aus Schluss der Ordnungen bald gesteigert, bald verringert werden, und gelanget es unmittelbar an die Ordnungen, wann die Verhöhung und Minderung merklich ist; beziehet sich aber beides nur auf den veränderten Preis der

Die Zulage kann nach der Ordnungen Befinden gesteigert und verringert werden.

Jährliche Veränderung nach dem veränderten Preise der Waaren.

Waaren, wird solches nach dem Anfange des Jahres, ehe die Schiffahrt wieder angehet, von dem Commercien-Collegio beredet, welches alle ausgehende und einkommende Waaren überschlägt und, was eine jede nach der Veränderung geben soll, in einem Büchlein, das Taxbüchlein genannt, aufzeichnet, welches an den Rath gelanget, der es nebst seinen Zusätzen, wann er etwas beizufügen hat, den Ordnungen mittheilet und nach ihrer Einstimmung über die Veränderung einen Schluss machte[1]).

In was vor Gelde die Zulage zu entrichten.

In den vorigen Zeiten wurde die Zulage mit Dukaten und harten Thalern entrichtet, welches bis ins Jahr 1664 währte, da die dritte Ordnung den Rath bat, weil die Thaler gegen ein Aufgeld eingewechselt werden müssten, für die Zulage auch Danziger Oerter nehmen zu lassen, welches der Rath auf ein Vierteljahr soweit nachgab, dass die Zulage halb mit Thalern, halb mit Danziger Oertern gezahlet würde, doch in der dritten Ordnung Begehren, wie sie darauf bestund, völlig willigte. Worauf man anfänglich Danziger Oerter, hernach auch ander polnisches Geld nahm, bis, da dieses schwer zu haben, 1741 ein Schluss folgte, ausser dem polnischen, in französischem und märkischem Gelde die Zulage abgeben zu können: und weil nunmehro weder polnisches, noch französisches noch altmärkisches vorhanden ist, wird auch schlechteres genommen[2]).

§ 15.

Wie hoch sich die Zulage jährlich belaufe, ist ungewiss.

Wie hoch sich jährlich die Zulage beläuft, lässt sich nicht genau bestimmen, weil die Handlung zur See, darauf sie beruhet, nicht alle Jahr gleich ist, es auch bei den Ordnungen stehet, sie zu verhöhen und zu verringern. Wie man 1701 die Einkünfte der Stadt seit 1660 aufrechnete, fand es sich, dass die Zulage in solcher Zeit acht Millionen getragen hatte.

Die Zulage fliesset in die Hulfgelder-Casse.

Ehmals wie man keine andere, als die Kämmereikasse hatte, floss die Zulage in dieselbe, und ward noch 1598 beliebet, dass die Rechnung alle Woche geschlossen und das Geld der Kämmerei eingeliefert werden sollte: obgleich schon 1580 die dritte Ordnung verlanget, dass die Zulage in einem besonderen Kasten aufbehalten würde. Im Jahr 1613 beliebte man, die Zulagegelder in einen Kasten auf der Pfahlkammer in Gegenwart einer Person des Raths beizulegen, wozu der Rath und die aus der dritten Ordnung die Schlüssel hätten. Nachgehends hat man diese Gelder der Hülfgelderkasse

[1]) Die Revision der Zulage-Taxe ist durch einen Schluss der Ordnungen 1753 dem Commercien-Collegio aufgetragen worden.

[2]) Nachdem aber die Stadt ausser andern Geldsorten Sechsgroscher prägen lassen, wird die Zulage jetzo mit Sechsern entrichtet.

zugeeignet, wohin sie alle Woche geliefert worden, bis vor einigen Jahren der Präses von den Hülfgeldern sie wöchentlich abzufodern unterliess, welches, da es auch von dessen Nachfolgern geschah, denen aus der dritten Ordnung 1749 bei den damaligen innerlichen Misshelligkeiten zur Gelegenheit diente, die Zulaggelder zurückzubehalten, so dem Rath zwar fremde vorkam, doch es nicht ändern konnte: davon der Erfolg war, dass das von dem Assessorialgericht für die Königliche Ordination abgesprochene Urtheil am Ende die aufbehaltenen Hülfgelder der dritten Ordnung zu Erstattung ihrer Kosten anwies, die sie auch in Empfang nahm. Gemeiniglich werden jetzo die bei der Zulage eingekommene Gelder nebst der Rechnung monatlich an die Hülfgelder geliefert. Wie viel sie das Jahr über getragen, zeiget ein besonderer Artikel in der Hülfgelderrechnung an.

§ 16.

Verschiedene andre Einkunfte.

Ausser den angezeigten und beschriebenen Einkünften der Stadt sind noch andere, die nach und nach entstanden und zum Theil von ungewissen Vorfällen abhangen, deren einige an die Kämmerei, andere an die Hülfgelder kommen, die, doch nicht alle, im 14. und 20. § des 21. Capitels gemeldet worden, deren jährlicher Belauf gedachter Functionen Schlussrechnungen namkündig machen.

Cap. XLIII.
Von dem Münzrecht der Stadt.

§ 1.

Die Preussen haben ihre eigene Münzen gehabt.

Die natürliche Verknüpfung zwischen den Einkünften und dem Gelde giebt Gelegenheit, nach denen im vorigen Capitel abgehandelten Einkünften das Recht der Stadt, ihr eigenes Geld zu prägen, zu beschreiben. Zu des deutschen Ordens Zeiten liess dessen Hohmeister allein münzen, der 1411 die Münze einem Rathmann zu Danzig, Benedict Pfennig, verpachtete, welcher seines Nutzens wegen das Geld kaum auf den halben innerlichen Werth schlagen liess, so dass dadurch in der Stadt bald ein Aufruhr entstanden wäre; Schütze Bl. 106 S. 2. Kurz vor dem Abfall führten die Preussen über des Ordens Münzmeister zu Thorn grosse

Klage; Schütze Bl. 183 S. 1. Nach dem Abfall vom deutschen Orden sollte laut des Incorporations-Privilegii „so lange der Krieg währete, in Thorn, Danzig, Elbing, Königsberg, auf des Landes und der Städte, nach getroffenem Frieden nur in Thorn und Danzig auf des Königes Kosten gemünzet werden". Neun Jahr vorher, ehe der Krieg sich endigte, verlieh 1457 der König der Stadt Danzig in ihrem Hauptprivilegio das Recht „zu ewigen Zeiten goldene und silberne Münzen unter königlichem Bilde und Namen auf solch Korn und Gran, als damals gewöhnlich war oder künftig mit des Königes und der preussischen Räthe Wissen und Willen gewöhnlich sein würde, zu schlagen, die in den königlichen Landen gangbar sein und in ihrer Würde gehalten werden sollten".

Danzig hat das Recht, Geld zu prägen, erlanget.

§ 2.

In Munzsachen hat der König ohne Zuziehung der Preussischen Räthe nichts vorgenommen.

Denn es hatte damals Preussen, so wie zu den Zeiten der Kreuzherren, seine eigene Münze, an welcher wann etwas zu ändern war, geschah solches vom Könige mit der Landesräthe Einwilligung, wie aus dem jetzt angeführten Privilegio zu ersehen ist. Die Prägung sollte, nach dem Incorporations-Privilegio, so lange der Krieg währte, auf gemeine Kosten des Landes geschehen, welches nunmehro geändert wurde, da Danzig, imgleichen Thorn und Elbing das Recht zu münzen erhielten, welche Städte das zu Prägung des Geldes erfoderliche aus ihren Mitteln hergaben und in dem Jahr, da sie ihr Münzprivilegium erlanget, Schillinge zu schlagen anfiengen. Wann aber zuvor gesaget worden, dass Preussen seine eigene Münze, folglich seinen eigenen Münzfuss gehabt, so hat sich dieses unter der Regierung Sigismundi I. geändert, nachdem dieser König auf dem Reichstage zu Peterkau 1510 den polnischen Ständen versprochen, so viel möglich, in Polen, Littauen und Preussen eine gleiche Münze einzuführen. Stat. et Constit. I. 366. Zu welchem Ende höchstgedachter König in denen zu Danzig ohne Zuziehung der Städte 1526 abgefassten Landes-Constitutionen verordnete, dass in Polen und Preussen gleichhaltige Münze gepräget werden sollte: darwider die grossen Städte vorstellten, dass sie eine solche Veränderung, weil sie des Landes und der Städte Privilegien, Freiheiten und altem löblichen Herkommen entgegen wäre, nicht dulden könnten. Preussische Geschichte I. Beil. S. 10, 43, 44. Dessen ungeachtet ist nach vielen Berathschlagungen und verschiedenen darüber gehaltenen Landtagen die Vereinigung der Münze 1528 zum Stande gekommen, wodurch es geschehen, dass Preussen an den nachmaligen Verringerungen der polnischen

Ausser Danzig haben auch Thorn und Elbing das Münzrecht erlanget.

Getroffene Vergleichung der Preussischen mit der Polnischen Münze.

Münzen Theil genommen, und der grosse Schade, der aus den in Polen geschlossenen Münzen gefolget, auch über diese Provinz zu ihrem merklichen Nachtheil sich ausgebreitet hat.

§ 3.

Zu welcher Zeit Danzig Gold auszumunzen angefangen.

Um von dem Gelde, was Danzig gepräget, besonders zu handeln, ist es ungewiss, ob diese Stadt vor den Zeiten Sigismundi I. Gold ausgemünzet, sowie es hergegen ausser allem Zweifel, dass solches unter diesem Könige geschehen ist, weil sich annoch, obwohl sehr selten, von dieser Zeit her Dukaten finden und 1540 der Stadt vorgeworfen wurde, dass ihre Dukaten nicht die rechte Goldprobe hielten. Preussische Geschichte I. 216. Nachgehends sind unter allen Königen, nur Heinrichen wegen seiner kurzen Regierung und August III. ausgenommen, Dukaten geschlagen worden, die doch nicht mehr im Gange sind, sondern wegen ihrer Seltenheit sorgfältig verwahret werden Die letzten hat man gegen den Einzug August II. 1698 gepräget[1]), weil es gebräuchlich ist, dem neuem König bei seiner ersten Anwesenheit mit tausend neuen Dukaten eigenes Schlages zu beschenken. Für den König August III. ist, weil man dessen Einzug vermuthete, der Stempel verfertiget worden, wie aber der Einzug nicht zu hoffen war, hat man die Dukatenprägung unterlassen[2]). Vor kurzer Zeit ward für gut befunden, Dukaten auszumünzen, weil man aber geglaubet, man könnte sie wohlfeiler aus Holland kommen lassen, ist es nachgeblieben, vielleicht weil man alsdann mit den holländischen Dukaten nicht einen so grossen Handel und mit geringerm Wucher würde haben treiben können.

§ 4.

Geprägtes geringeres Geld.

Ausser Dukaten hat die Stadt mancherlei Arten von Gelde geschlagen, und wurde nach der Vereinigung der preussischen mit der polnischen Münze auf dem Landtage 1528 beliebet, vorerst Pfennige, Schillinge und Groschen, hernach eine silberne Münze zu drei und sechs Groschen zu prägen, welches sowohl in Danzig als den andern grossen Städten geschehen ist. Etwas später sind Oerter oder Achtzehngroscher und Thaler geschlagen worden. Die

[1]) Von dem Könige August II. sind auf der Kämmerei 2 Stempel, davon einer besser als der andre gerathen. Nach dem besseren hat man für einige Liebhaber eine kleine Anzahl 1764 gepräget, auf welchen die alte Jahrzahl 1698 stehet.

[2]) Nach dem Tode höchstgedachten Königes sind für einige Liebhaber 1764 nach dem ehmaligen Stempel Dukaten gepräget worden, auf welchen die Jahrzahl 1734, gleichfalls als wann man sie damals gepräget hätte.

wegen der Münze 1528 gemachte Landesordnung stehet in den Beilagen des ersten Bandes der Preussischen Geschichte auf der 54sten Seite.

§ 5.

Das Geld unter des Koniges Namen und Bildniss zu schlagen.

Alles zu prägende Geld sollte nach dem im 1. § angeführten Hauptprivilegio des Königes Bildniss und Namen haben, welches die kurz vorher erwähnte Landesverordnung noch umständlicher ausdrückt, dass der grossen Städte Münzen, nur die Pfennige ausgenommen, auf der einen Seite das königliche Angesicht nebst dem Namen, auf der andern der Städte Wappen vorstellen sollten. Dieses hat auch unsere Stadt beobachtet, nur dass, wie die Pfennige gar aufgehöret und die Schillinge schlechter und kleiner ausgemünzet wurden, das königliche Bildniss wegblieb und man an dessen Stelle den Anfangsbuchstaben des königlichen Namens setzte. Von den Zeiten Stephani finden sich noch Danziger Groschen mit des Königes Angesicht, welches man unter der Regierung Sigismundi III. weggelassen und an dessen Stelle den ersten Buchstaben des Namens ausgedruckt hat. Joannis Casimiri Bildniss führen noch die Danziger Zweigroscher. Wie 1755 die Ordnungen sich einigten, Dütchen zu schlagen, trugen sie Bedenken, das königliche Gemälde vorzusetzen, an dessen Stelle sie die Buchstaben A 3 R, das ist Augustus 3. Rex, im Zuge, beliebten, welches der Kron-Unterkanzler in einem Briefe dem Rath als etwas unzulässiges vorwarf, so der Rath zu beantworten nicht für dienlich fand. Die gefolgten neuen Achtzehner und die nach den Achtzehnern geprägte Sechser führen das königliche Bildniss. Als ehmals die Stadt auf des Königes Sigismundi I. Befehl zu münzen nicht aufhörte und er deswegen sein Bildniss nebst dem Namen auf das Geld zu setzen verbot, stellte die Stadt darwider vor, dass sie zum Bildniss und Namen verpflichtet sei. Preuss. Geschichte S. 205 und Beil. S. 218[1]).

Neue Dütchen ohne des Koniges Bildniss, darüber der Stadt ein Vorwurf geschiehet.

Die Achtzehn- und Sechsgroscher haben des Koniges Gemälde.

Verbot, auf die Münzen des Königes Namen und Bildniss zu setzen.

Eine andere Bewandniss hatte es, wie die Stadt 1577 unter dem Bilde des Heilandes mit der Umschrift: Christe Salvator defende nos, münzte, indem sie damals keinen König hatte und den sie haben sollte, annoch ihr Feind war und sie belagert hielt.

Münze unter dem Bilde des Heilandes.

§ 6.

Das angeführte Beispiel des von Sigismundo I. vergeblich verbotenen Münzens giebt zu erkennen, dass die Vorfahren nicht

Man hat sich nicht verbunden geachtet, sofort auf Königlichen Befehl die Münze zu schliessen.

[1]) Die zu Anfange der Regierung Stanislai Augusti geschlagene Dütchen stellen gleichfalls den Königlichen Namen im Zuge vor.

geglaubet, ihre Münze zu schliessen verpflichtet zu sein, sobald desfalls ein königlicher Befehl ergienge, sondern dass sie sich befuget gehalten, sich ihres Münzrechts so lange und so oft zu bedienen, als es ihr gemeines Beste erfoderte, wann sie nur von dem beliebten Münzfuss nicht abgiengen; so wie sie auf dem Marienburgischen Landtage 1540 durch ihre Abgeordnete den Landesräthen zu Gemüth führten, dass sie vermöge ihres Eides, der sie über ihre Freiheiten zu halten verpflichtete, zu münzen fortfahren müssten, zugleich baten, sie hierin bei dem Gebrauch ihres Rechts zu lassen. Da endlich auf der Räthe Inständigkeit die Stadt dem königlichen Willen auf eine gewisse Zeit nachleben wollte, geschah es mit diesem Anhange, dass dadurch dem hellen und klaren Buchstaben des Münzprivilegii nichts abgehen, und im Fall der angegebene Landesschade durch Schliessung der Münzen nicht gehoben würde, der Stadt die ihrige wieder zu öffnen frei stehen sollte. Wie demnach zu den Zeiten Sigismundi Augusti die königlichen Münzen 1557 geschlossen blieben, öffnete die Stadt die ihrige, der sie sich bedienete, obgleich die gesuchte königliche Einwilligung nicht folgte. Hernach geschah es auf Einrathen der Kronkanzler, um die königliche Ungnade und den Unwillen der Reichsstände zu vermeiden, dass die Stadt, weil sie sich von der Provinz verlassen sah, zu münzen aufhörte. Preussische Geschichte II. 160, 161.

Die Stadt öffnet ihre Münze, da die königlichen geschlossen bleiben.

Die zuvor angeführte Meinung von dem auf das Hauptprivilegium sich gründenden Gebrauch des Münzrechts ist in den folgenden Zeiten beibehalten worden, davon die Zeugnisse in den Preussischen Geschichten hin und wieder zu finden sind. Nur gegen Ende des vorigen und über die Hälfte des jetzigen Jahrhunderts hat man das Recht zu münzen nach der polnischen Achtlosigkeit und nach einer gewissen Reichstags-Constitution abmessen wollen und den nicht weniger ungültigen als verderblichen Schluss gemacht: weil die Münzen durch die Reichstags-Constitution 1685 geschlossen und nicht wieder geöffnet worden, sei es unserer Stadt nicht erlaubet, Geld zu schlagen, sollte sie gleich mit fremder geringhaltiger Münze gänzlich überschwemmet und die Bürgerschaft dadurch eines grossen Theils ihres Vermögens beraubet werden.

Die sich auch ihres Münzrechts bedienet, wann gleich in Polen nicht gemünzet worden.

§ 7.

Es ist dienlich, hievon etwas umständlicher zu handeln. Die Preussen willigten laut ihren Verhaltungsbefehlen 1685 auf dem Reichstage in die Schliessung der Münzen bis an den nächsten Reichstag: wodurch die preussischen grossen Städte verpflichtet

Ob und wie weit die Reichs-Constitut. von 1685 die Preussen, folglich Danzig, verbinde, nicht zu münzen.

wurden, bis an den folgenden Reichstag nicht zu münzen, weil sie auf dem vorhergegangenen Landtage zur Schliessung der Münzen ihre Einwilligung gegeben hatten. Wie nicht nur der nächste, sondern auch der zweite Reichstag gerissen wurde, folglich wegen Wiedereröffnung der Münzen nichts konnte beliebet werden, waren die grossen Städte in Preussen nicht mehr verbunden, der Constitution von 1685 nachzuleben, weil die in derselben gesetzte Zeit schon verstrichen, die sie doch 1689 aufs neue bis an den zweiten folgenden Reichstag verlängerten. Dieser Reichstag, der in das Jahr 1692 einfiel, und die folgenden bis ans Interregnum wurden gerissen, und dennoch meinten die gedachten grossen Städte, die Constitution von 1685 hätte ihre Kraft behalten, da hergegen die Republik Polen urtheilte, die Zeit, in welcher die Münzen geschlossen bleiben sollten, sei verstrichen, weil sie 1697 den neuen König durch die pacta conventa verpflichtete, sich angelegen sein zu lassen, dass nach gepflogenem Rath mit den Ständen die Münzen geöffnet und nach dem Fuss des deutschen Reichs und der benachbarten Fürsten Geld in Gold und Silber gepräget würde. Wie nun solches nicht geschah, ward 1705 auf dem grossen Rath zu Grodno, der die Kraft eines Reichstages hatte, beliebet, zu Prägung der Tympfe, Sechser und Schillinge die Münzen zu öffnen und den Schatzmeistern empfohlen, die Silbermünze von solchem Korn und Schrot schlagen zu lassen, dass sie an Werth der benachbarten gleich käme. Die damals anhaltende Kriegesunruhe und innerliche Trennung konnten den Schatzmeistern zur Entschuldigung dienen, dass sie das ihnen aufgetragene Geschäfte nicht ins Werk gerichtet, nach hergestellter Ruhe und innerlichen Eintracht aber musste man es einer Art der Achtlosigkeit und der in Polen nicht ungewöhnlichen Gleichgültigkeit gegen das gemeine Beste zuschreiben, dass die Münzen geschlossen blieben, deren Oeffnung in den Pactis conventis Königes August III. auf gleiche Art, wie in dem vorigen wiederholet wurde. Also hat die Republik Polen die Münzen geöffnet wissen wollen und durch eine dreifache Gegenerklärung die Constitution von 1685 aufgehoben, die an sich nicht länger als bis den nächsten Reichstag, das ist zwei Jahre lang, ihre Kraft haben sollte: dessen ungeachtet haben sich auf diese Constitution als ein annoch verpflichtendes Gesetz diejenigen berufen, die es für etwas unzulässiges gehalten, da die Stadt sich ihres Münzrechts nach 70 Jahren bedienete.

Wohin indessen der Polen Gedanken wegen Öffnung der Münzen gegangen.

§ 8.

Die Folge von den geschlossenen und nicht wieder geöffneten polnischen Münzen war, dass das einheimische Geld allmälich sich

Höchst schädliche Folgen der geschlossenen Münzen.

verminderte, so man zuerst an dem in Danzig und den anderen grossen preussischen Städten geprägten bemerkte: welches nicht anders sein konnte, da zu dem alten Gelde kein neues kam und das alte nach fremden Münzen ausgeführet und vieles von den Goldschmieden und andern frei und ungeahndet eingeschmolzen wurde, ob solches gleich durch die vorigen Gesetze bei Lebensstrafe verboten worden[1]). Endlich hörte das polnische Geld gar auf, an dessen Stelle hartes französisches, als Thaler, Zweigulden- und einfache Guldenstücke, und kleineres königlich preussisches und anderer deutschen Fürsten an Achthalbern, halben Guldenstücken und Dreigroschern kam, bis 1750 einige zum Schaden ihrer Mitbürger gewinnsüchtige Kaufleute das französische Geld gegen Aufgeld aufzukaufen und zum Vermünzen wegzuschicken anfiengen, dass in Jahresfrist kein französisches Geld mehr zum Vorschein kam, imgleichen das andre gute Geld durch eben diese Münzkipper und in die Häuser einschleichende fremde Juden aufhörte und die Stadt mit lauter neuem Gelde von 1750 und den folgenden Jahren überschwemmet wurde, wodurch die Einwohner über den vierten und dritten Theil, auch fast die Hälfte von dem vorigen Werth des Geldes verloren haben, welches nicht geschehen sein würde, wann die Stadt sich ihres Münzrechts zu rechter Zeit, etwan 1750 durch Prägung guten Geldes auf den ehmaligen Fuss bedienet oder die Aufkaufung des französischen Geldes gehindert hätte.

Fortschickung des guten und Einfuhr des schlechten Geldes.

§ 9.

Während der Zeit, dass man geglaubet, man dürfe nicht münzen, hat man doch einige Mal Schillinge geschlagen, wodurch man sich widersprach, weil derjenige, der garnicht münzen darf, auch nicht zu Schillingen befuget ist, und die oft gemeldete polnische Constitution bei den Schillingen keine Ausnahme gemacht hat. Merkwürdig ist es, dass, wie 1705 das Gericht und zwei Quartiere die Prägung des Geldes nach dem in der Nachbarschaft gebräuchlichen Fuss begehrten, der Rath davon nicht abgeneigt zu sein bezeugte, noch die polnische Constitution anführte, sondern vorher das Münzhaus untersuchen lassen wollte. Was für ein Vortheil würde nicht der Stadt erwachsen sein, wann der Rath die Untersuchung des Münzhauses vorgenommen, nach dessen gehöriger Einrichtung sich mit dem Gericht und den zwei Quartieren ver-

Schillinge in Danzig gemünzet.

Die Münze hieselbst zu offnen.

[1]) Die Danziger haben 1685 die letzten Thaler geschlagen und zwar laut Schluss 200 Stück.

einiget und darauf gemünzet hätte? Im Jahr 1713 hielt der Rath für dienlich, etliche tausend Thaler an Dütchen zu schlagen, wozu das Gericht einstimmte und ein Quartier aus den fremden bis 50 tausend Gulden Danziger Dütchen zu prägen willigte. Wobei es der Rath bewenden liess, ohne die übrigen drei Quartiere zum Beifall zu bewegen und nach gemachtem Anfange die Fortsetzung des Münzens aus eigenem Silber zu bewirken. Wie man nach dem Jahr 1750 von dem guten Gelde abgekommen war und dem auswärtigen schon geringen geringeres folgte, erkannte die dritte Ordnung zuerst die Nothwendigkeit zu münzen, worin das Gericht beifiel, nur der Rath trug Bedenken und wollte die Gültigkeit der Constitution von 1685, obgleich zum grossen Schaden der Stadt behaupten. Endlich willigte er in Prägung der Dütchen, und das sollte ohne Nachtheil der oft angeführten polnischen Constitution geschehen, weil die Dütchen nur eine Scheidemünze wären, die ohne die Constitution zu verletzen geschlagen werden könnten. Etwan zwei Jahr hernach gab der Rath zu Prägung der Sechser, Achtzehngroscher und noch gröberen Geldes seinen Beifall.

Dütchen und hernach gröbere Münzen zu prägen beliebet.

§ 10.

Von der dem Münzwesen aus allen Ordnungen vorgesetzten besondern Deputation hat das 37. Capitel gehandelt, dessen Mitglied Wilhelm Raths, ein Goldschmied aus dem breiten Quartier, die Prägung der Dütchen in Ermangelung eines Münzmeisters besorgte, so wie er vorher die Schillinge geschlagen hatte, davon die Kämmerei einen Gewinn und Raths keinen Schaden gehabt hat. Bei den Dütchen war dieses ein Fehler, dass sie nicht in gehöriger Menge geschlagen, noch, da sie besser als die auswärtigen waren, diese nicht gegen jene herunter gesetzet wurden, denn daraus ist gefolget, dass die auswärtigen häufig eingeführet, die einheimischen fortgeschaffet und seltener als jene geworden. Im Jahr 1758 war eine Partie Achtzehngroscher in der Münze fertig, von denen vor etliche tausend Gulden durch die Münzdeputation in der Stille mit vier von hundert Aufgeld verkauft und zum Theil verschicket wurden, ohne dass in der Stadt zum gemeinen Verkehr ein einziger zum Vorschein kam: welches dem Sinn der Ordnungen entgegen war, die zuvor die Einwohner der Stadt gnugsam versorget wissen wollten, ehe die neuen Achtzehner an Auswärtige gelangeten. Das ärgste war, dass die Achtzehner in übeln Ruf kamen, weil sie nach der Wardirung schlechter, als sie sein sollen, befunden wurden und desfalls vom Hofe dem Rath

Schillinge und Dütchen geschlagen.

Was bei Prägung der Dütchen auszusetzen.

Geschlagene Achtzehngroscher und dabei beobachtete Unrichtigkeit.

Vorwürfe geschahen, der die Schuld auf die Münzdeputation legte und eine Verbesserung versprach. Die Deputation bezeugte, dass sie von dem Münzmeister[1]) hintergangen worden, der, nachdem man ihn gefänglich eingezogen und gegen eine Geldbürgschaft frei gelassen, weichhaft und von Berlin, allwo man ihn angehalten, wieder anher gebracht wurde Er kam zwar aufs neue zur Haft, doch weil er keiner Betrügerei, die man auf ihn hatte bringen wollen, schuldig befunden wurde, erhielt er seine Freiheit und einen ehrlichen Abschied, nachdem schon ein ander Münzmeister verschrieben worden. Indessen hatte es doch die Münzdeputation darin versehen gehabt, dass sie die neuen Achtzehner ausfolgen lassen, ohne sie vorher wardiret zu haben, die man, soviel derselben in der Münze vorhanden oder man sonst wieder bekommen können, eingeschmolzen. Worauf der neue Münzmeister mit Prägung der Achtzehner fortgefahren die mit dem beliebten neuen Münzfuss aufs genaueste übereintreffen sollen. Doch hörte die Prägung der Achtzehner gänzlich auf, und 1762 wurden eine kurze Zeit Guldenstücke geschlagen, dass es blos bei Schillingen, Dütchen und Sechsern blieb, weil man glaubte, dass das gemeine Gut einen grössern Vortheil aus diesen Münzgattungen als aus den gröberen hätte, ohne zu bedenken, dass ein solcher Gewinn den Einwohnern einen nicht geringen Schaden verursache, der endlich auf das gemeine Gut zurückfällt.

Guldenstucke geprägt, womit man so wie mit den Achtzehnern aufhoret.

Geschlagene Sechser, Dütchen und Schillinge.

§ 11.

Noch stehet in dem Münzprivilegio, dass die Stadt soll silberne und goldene Münze schlagen auf solch Korn und Gran, als damals gewöhnlich war, oder nach des Königes und der Räthe des Landes und der Städte Rath, Wissen und Willen gewöhnlich sein würde. Dass das Korn des Silbergeldes seit den Zeiten Casimiri sich ungemein verringert hat, wird niemanden unbekannt sein, und welches daraus am deutlichsten erhellet, dass damals ein ungarischer Gulden oder Dukat nicht höher als dreissig preussische Groschen geschätzet worden. An dieser innerlichen Güte des Geldes konnte Danzig vor sich nichts ändern, sondern musste, wenn es ge-

Von dem Korn und Schrot der Münze.

[1]) Dieser Münzmeister hiess Schwertner, den man 1758 von Darmstadt gerufen. An seine Stelle kam 1760 Rudolph Ernst Oekermann von Berlin, der 1765 im Kopf verrückt ward, und weil das Jahr hernach seine Bestallung zu Ende gelaufen, seine Entlassung erhielt. Ihm folgte in eben dem Jahr Stüber, unter welchem bald zu Anfange seiner Bestallung das Münzen gar aufhörte, doch dass der Münzmeister in der Stadt Bestallung blieb und sein Salarium behielt.

schehen sollte, auf königlichen Befehl nach der preussischen Räthe, in deren Anzahl unsere Stadt mit ist, Einwilligung geschehen. Seitdem Preussen sich wegen der Münze mit Polen vereiniget hatte, ist alles, was man desfalls neues verordnen wollen, als etwas, so Preussen und Polen zugleich angienge und wozu beider Theile Einstimmung nöthig wäre, geachtet worden. Zu diesen gemeinsamen Münzberathschlagungen hat Danzig jeder Zeit mitgehöret, und so oft davon etwas auf den Reichstagen vorkommen sollen, haben die Preussen in ihren Verhaltungsbefehlen zu erinnern nicht ermangelt, die grösseren Städte als zu münzen berechtigte zu Rath zu ziehen, welches dass es auch wirklich geschehen sei, die in den Preussischen Geschichte vorkommende Beispiele bezeugen. Um einige von Danzig besonders anzuführen, fanden sich 1604 nach ergangener königlichen Einladung auf der Münzcommission in Warschau ein Rathmann und der Syndicus ein. Einer anderen Münzcommission zu Warschau 1616 wohnten Abgeordnete von Danzig bei. Wie auf dem Convocations-Reichstage 1632 zur Münzberedung ein Ausschuss beliebet ward, war der Untersyndicus zugegen. Auf dem folgenden Wahlreichstage, imgleichen 1650, 1659 und 1666 geschahen die Münzberedungen mit Zuziehung der Abgeordneten von Danzig. Der 1685 beliebten Münzcommission sollten die zu münzen berechtigten preussische Städte beiwohnen, auf welche nach Posen von Danzig der Syndicus zweimal geschickt wurde.

Worin ohne Danzigs und der andern grossen preussischen Städte Einwilligung nichts hat können verfuget werden.

§ 12.

Ward aber in Polen ohne der grossen Städte Einwilligung unter dem zuvor beliebten Fuss gemünzet, wurde solches neue Geld in Danzig und den beiden andern grossen Städten entweder herunter gesetzet oder gar verboten. Das letztere widerfuhr denen auf königlichen Befehl zu Bromberg und Marienburg 1613 geprägten Schillingen, und obzwar wegen der Brombergischen zuerst ein königlicher scharfer Befehl, hernach vom Kron-Instigator eine Ladung nach Hofe an die Städte ergieng, so nahmen sich doch die anderen preussischen Stände der Städte an, damit wider sie nichts verfüget würde. Wie 1659 die polnische Münzcommission für gut fand, vor ein Million Gulden kupferne Schillinge zu prägen und den innerlichen Gehalt des Silbergeldes zu verringern, thaten nicht nur darwider die anwesende Danziger Abgeordnete Vorstellung, sondern es beschlossen auch die Ordnungen dieser Stadt 1661, die neuen polnischen Sechser und Dütchen zu verbieten, da das Jahr vorher durch einen Landtagsschluss die kupferne Schil-

Unter dem beliebten Fuss in Polen geschlagenes Geld theils herunter gesetzet, theils verboten.

linge zu nehmen gänzlich untersaget, das Silbergeld nach seinem eigentlichen Werth erlaubet und die Achtzehngroscher auf sechszehn, die Sechser auf fünf Groschen herunter gesetzet worden. Als 1663 die Tympfische Guldenstücke, die von ihrem Urheber And. Tympfe, einem damaligen Münzpächter, ihren Namen führen, in Danzig zum Vorschein kamen, waren die Ordnungen bedacht, dass sie wegen ihres geringen Gehalts, indem sieben derselben nicht mehr als einen Thaler an Silber hielten, verboten würden, und im folgenden Jahr setzte man die Boratinischen Achtzehner auf 15 und die Sechser auf 5 Groschen, welche Titus Livius Boratini, eine anderer Münzpächter, gepräget hatte. Wider die Guldenstücke ergieng 1666 ein zwiefacher Landesschluss, sie nicht zu nehmen, welche die Stände durch einen neueren Schluss 1669 gangbar sein liessen, doch sie nebst den Boratinischen Achtzehnern auf 15 Groschen und die Sechser auf 5 Groschen setzten. Die Tympfischen Guldenstücke und Boratinische Achtzehner sind darauf bis 18 Groschen gestiegen und die Sechser für voll genommen worden. Die vor wenigen Jahren mit dem königlichen Bildniss in Sachsen geprägte Achtzehner, Sechser und Dütchen, weil sie an Güte etwas geringer als das damals in der Nachbarschaft geschlagene neue Geld waren, wurden ohne sie zu verbieten, nicht gangbar.

§ 13.

Was für einen Fuss man in Danzig zur neuen Munze beliebet.

Wie nun, als zuvor gedacht worden, die Ordnungen der Stadt beschlossen, zu münzen, war keine Gelegenheit, wegen des Münzfusses, so wie es sonst geschehen, auf einem preussischen Landtage oder einer polnischen Münzcommission Beredungen anzustellen, sondern die Ordnungen mussten ihn für sich bestimmen. Nun hatten die zuvor angeführten Pacta conventa der Könige August II. und August III., imgleichen der grosse Rath zu Grodno 1705 verordnet, sich hierin nach dem Fuss des deutschen Reichs und der Benachbarten zu richten, allein da in Deutschland und in der Nachbarschaft der Münzfuss schlechter geworden und der Ordnungen Vorhaben war, etwas besser zu münzen, zogen sie den Preis des Silbers in Betrachtung und beschlossen, die Mark fein Krakauischen Gewichts zu 41 Gulden auszumünzen: ob es gleich besser gewesen wäre, wenn sie über 40 oder 39 Gulden sich geeiniget hätten, weil Oesterreich und Bayern, denen, wie man saget, der schwäbische Kreis beigetreten und der fränkische folgen wird, beliebet, die Mark fein Cölnischen Gewichts zu 20 deutschen Gulden oder 40 der hiesigen auszumünzen. Ein solcher Fuss möchte der Hand-

Wie es zuträglicher gewesen wäre, wann man den Fuss etwas verhohet hätte.

lung vortheilhafter und der Denkungsart unserer Vorfahren gemässer gewesen sein, die jederzeit gutes Geld zu prägen angerathen und daher der Verringerung des Münzfusses allemal widersprochen haben. Der Einwurf, dass das gemeine Gut Schaden leiden würde, wann das neue Geld an seinem eigentlichen Werth den Preis des eingekauften Silbers überstiege, ist von keiner Erheblichkeit und schon von den Vorfahren bei verschiedenen Gelegenheiten widerleget worden. Denn da durch gutes Geld die Bürger und Einwohner Nutzen haben, kann das gemeine Gut durch den theuern Einkauf des Silbers keinen wirklichen Schaden leiden, weil der Nutzen der Bürger und Einwohner dem gemeinen Gut zu statten kömmt. Ferner, da der Preis des Silbers durch das schlechte Geld gestiegen, würde der beim Einkauf des Silbers angegebene Schade von kurzer Dauer sein und aufhören, sobald besser Geld im Gange wäre. Drittens gewinnet das gemeine Gut an seinen Einkünften, da es anstatt einer schlechteren, bessere Münze empfängt: welches die Danziger Abgeordneten auf der Münzcommission zu Warschau 1659 mit einem Beispiel erläuterten, so im 7ten Bande der Preussischen Geschichte auf der 227. S. zu lesen ist. Was endlich die Furcht anlanget, es möchte das einheimische Geld aufgekauft und weggeschafft werden, haben unsre Vorfahren solche Furcht denen gleichfalls benommen, die unter diesem Vorwande die Münze nicht haben wollen verbessern lassen. Wann nämlich das geringhaltige fremde Geld nach dem Werth des einheimischen herunter gesetzet würde, würde niemand dieses gegen jenes einwechseln lassen, er müsste denn, was dem fremden an Güte abgehet, durch ein Aufgeld ersetzet bekommen, und folglich litte er keinen Verlust, noch hätte die Stadt Schaden, wanngleich ihr gutes Geld weggienge, weil der eigentliche Werth desselben durch das Aufgeld gut gethan würde. Ein gleiches ist zu sagen, da eingeführte Waaren mit gutem Gelde bezahlet werden, indem man derselben Preis nach dem guten Gelde rechnet, so wie auch in den Wechseln die Kaufleute sich nach der Beschaffenheit des Geldes, wo nicht gänzlich, doch grössten Theils richten. Hamburg kann hierin zum Muster dienen, welches seinen Münzfuss nicht ändert, obgleich in dessen Nachbarschaft schlechter Geld gepräget wird, und doch über keinen Verlust an seiner Münze klaget, weil es das auswärtige nach dem Gehalt seines Geldes schätzet. Nach dem Beispiel Hamburgs ist endlich auf viele gemachte Einwendungen im 1760sten Jahr eine Münztabelle zum Vorschein gekommen, in welcher die auswärtigen schlechteren Gelder nach dem Werth der

Einwürfe darwider, denen begegnet wird.

Nothwendigkeit, das schlechte Geld herunterzusetzen.

Zu dem Ende gemachte Münztabelle.

hiesigen Achtzehner heruntergesetzet worden, ob sie gleich wegen ihrer Seltenheit noch nicht im Gange waren, davon sich eben der Nutzen über unsere Stadt würde erstrecket haben, den Hamburg hat, wann nur an einheimischem Gelde soviel vorräthig gewesen wäre, dass man des fremden schlechteren hätte entbehren können. Indessen ist doch aus der Tabelle dieser Vortheil erwachsen, dass etliche geringhaltige Geldsorten gangbar zu sein aufgehöret haben. Nur hat es daran gefehlet, dass man die Tabelle nicht von Zeit zu Zeit vermehret, nachdem neuere Arten von Gelde eingekommen, damit ein jeder gewusst hätte, wie hoch dieselben nach dem Danziger Münzfuss zu nehmen[1]). Eine genauere Aufsicht und schärfere Bestrafung verdienen diejenigen, welche aus den fremden Geldern die besten Arten auslesen, gegen einen Gewinn fortschicken, schlechtere sich einsenden lassen und allhier gangbar machen: dergleichen Leute gefährlicher und schädlicher als diejenigen sind, die auf öffentlichen Landstrassen die Reisende berauben.

Wegen des Münzfusses ist noch zu merken, dass man ihn ohne Schluss der Ordnungen verringert und die Mark zu 44 Gulden ausgemünzet. Worauf es geschehen, dass zum grossen Schaden der Einsassen die Sechser in der Nachbarschaft nur zu 4 Groschen genommen, wodurch der Preis der Lebensmittel und andrer nothdürftigen Sachen merklich und auf ein Drittel gestiegen[2]).

---

[1]) Dass man aber die Münztabelle nicht fortgesetzet, muss aus einer geheimen Ursach geschehen sein, zumalen da von den Ordnungen desfalls einigemal erinnert worden.

[2]) Auf dem Marienburgischen Landtage 1766 wurde durch ein Laudum, in Preussen zu münzen, so lange verboten, bis man sich hieselbst über einen Münzfuss geeiniget hätte. Zugleich wurden die in den grösseren Städten geprägte Sechsgroscher auf $4^1/_2$ gr, die Dreigroscher auf 7 Schillinge heruntergesetzet. Diesen Schluss erläuterten die Ordnungen der Stadt Danzig in dem vorgemeldeten Jahr also, dass ihre Sechser und Dütchen in der Stadt im Verkehr unter den Einsassen nach ihrem bisherigen Werth gangbar sein, in dem Handel mit den Fremden in und ausser der Stadt der Landesschluss beobachtet werden sollte. — Von dem Landesschluss ist noch dieses zu merken, dass die Abgeordneten von Danzig wider ihre habende Instruction in denselben gewilliget: welches auch von den Geschickten der andern vorsitzenden grösseren Städte gesaget worden. — Sonst hatten die grossen Städte schon einige Zeit vor dem Landesschluss das Münzen eingestellet, und 1770 wurde zu Danzig durch einen Schluss der Ordnungen die Münze geschlossen und der Münzmeister seines Dienstes entlassen. Doch blieb die Münzdeputation, deren jährliches Salarium mit dem Ende des Märzens aufhörte.

Cap. XLIV.
Besatzungsrecht der Stadt.

§ 1.

Worauf sich das Recht der Stadt, ihre eigene Besatzung zu halten, gründe.

Das Recht der Stadt, ihre eigene Besatzung zu halten, gründet sich auf kein Privilegium oder einen verabredeten und schriftlich abgefassten Vergleich, sondern auf eine alte und beständig beobachtete Gewohnheit, indem die Stadt gleich nach dem Abfall von den Kreuzherren nicht nur zu ihrer eigenen Beschützung Soldaten angenommen und besoldet, sondern sie auch wider den Feind zu Felde geschicket und andere Örter besetzet hat. Von der Zeit an bis auf den heutigen Tag hat die Stadt keine andere, als ihre eigene Besatzung gehabt, die sie selbst besoldet, und da die Könige alle wohlhergebrachte Gewohnheiten bestätiget, muss darunter auch die Befugniss, eine eigene Besatzung zu halten, verstanden werden.

Desfalls von der Russischen Kaiserin verliehene Garantie.

Die russische Kaiserin Anna versicherte in dem 1736 ertheilten Diplomate amnestiae die Stadt, „ihr die allergnädigste Vermittelung angedeihen zu lassen, damit sie in ihren bisherigen Rechten, Freiheiten, Gütern und Gewohnheiten, sowohl in Religions- als andern Sachen, insonderheit in dem ihr zustehenden Hafen- und Besatzungsrecht auf keine Weise und unter keinem Vorwande gekränket, sondern darin erhalten, auch in dem künftig zu errichtenden Frieden desfalls gesichert werden möge: die Stadt auch, daferne sie von jemanden darüber angefochten würde, zu höchstgedachter Kaiserin und dero Nachkommen ihre zuversichtliche demüthigste Zuflucht zu nehmen, die Freiheit haben sollte und alles Schutzes gewärtig sein könnte". Auf diese huldreichste Versicherung unterliess die Stadt nicht sich zu berufen, wie 1758 der höchst bedenkliche Antrag geschah, russische Truppen einzunehmen, welches auch an dem russisch-kaiserlichen Hofe nicht ohne alle Würkung gewesen zu sein scheinet, indem die Stadt von solcher zugemutheten Truppeneinnehmung frei geblieben[1]).

§ 2.

Befugniss der Stadt, Soldaten nach eigenem Gutdünken anzunehmen und abzudanken.

Nach Beschaffenheit der Umstände hat die Stadt ihre Besatzung bald vermehret, bald verringert und in den älteren Zeiten, wenn nichts zu fürchten gewesen, gänzlich abgedanket oder einer

[1]) S. der Kaiserin Catharinen II. Garantie von 1767.

gewissen kleinen Anzahl Wartgelder gegeben. Im Jahr 1565 wurden Soldaten auf Wartgelder angenommen, und 1598 schien es genug zu sein, wenn man 40 Mann in völligem Solde behielt und einigen andern Wartgelder reichte. Dass durch des Königes Verabscheidung 1678 von der Besatzung der dritte Theil hat müssen enturlaubet werden und die Königliche Ordination verboten, ohne königliche Einwilligung die Besatzung zu vermehren, ist oben im 14. § des 7. Capitels angezeiget worden, da sonst beides auf das Gutbefinden der Ordnungen beruhet, die schon 1596 geurtheilet, dass es wider die Freiheiten der Stadt streite, Soldaten nicht anders als mit des Königes Vorwissen in Dienst zu nehmen. Die Verstärkung der Besatzung gründet sich gleichfalls auf die Einwilligung sämmtlicher Ordnungen, und daher, wie der Rath vor sich 1635 zwo neue Compagnien errichtete und 1665 Soldaten zu werben anfing, hielt ihm die dritte Ordnung solches als etwas unzulässiges vor. Dass aber die von den Ordnungen beliebte Werbung nicht von dem Kriegescommissario, wie ehemals, sondern nunmehro von dem ganzen Kriegesrath ins Werk gerichtet wird, ist oben im 3. § des 24. Capitels angezeiget worden.

Man hat ehmals keine Bürger, Bürgersohne und Handwerker unter die Soldaten wollen aufnehmen lassen.

Im Jahr 1573 erinnerten die Schöppen, keine Bürger noch Bürgerkinder zu Soldaten anzunehmen, worauf der Rath antwortete, dass nur zween Bürgersöhne geworben worden, die ohne ihre Beschimpfung nicht könnten abgedankt werden, und sollten weiter keine angenommen werden. Doch beliebte man noch in demselben Jahre, alle, die aus der Zahl der Bürger sich unter den Soldaten befänden, auszumustern. Nachgehends hat man es den verarmeten Bürgern und ihren Söhnen, Soldatendienste zu thun, nicht verwehret. Eine gleiche Erinnerung wie die vorige geschah im gedachten Jahr wegen der Handwerker und derer, die in dem benachbarten Schottlande wohnten, und es folgte der Schluss, sie zu entlassen. Man hat auch nachgehends keinen schottländischen Einwohner unter die Soldateska aufgenommen, die Handwerker aber bis auf den heutigen Tag nicht abgewiesen. Wodurch es geschehen, dass diese Gewerksleute mehr ihre Handtierung, als den Soldatendienst abgewartet und diesen durch ihre Cameraden gegen Erlegung eines gewissen Geldes verrichten lassen, dabei die Officier nicht übel gefahren, die Ordnungen aber zu klagen Anlass gehabt, dass die Wachen nicht mit der gehörigen Anzahl besetzet wären und die Stadt weit mehr besoldete, als wirkliche Dienste thäten.

§ 3.

Eidesleistung der Officier und Soldaten.

Die neugeworbene Soldaten werden in Eid genommen und stehet in dem 6. §. des 24. Capitels, vor wem und zu welcher Zeit solches geschiehet, so wie der 4. §. desselben Capitels von der Eidesleistung der neuen Officier handelt. Was den Eid selbst anlanget, begehrte 1573 die dritte Ordnung, dass die Soldaten nicht nur dem Rath und der Stadt, sondern auch namentlich der Bürgerschaft sich verpflichten sollten, worin doch zwei Quartiere ihre Meinung änderten und es bei dem alten Formular liessen. Im Jahr 1626 that die dritte Ordnung aufs neue wegen der Bürgerschaft Erinnerung, und im folgenden Jahr ward der Eid also geändert, dass er sich auf den Rath, die Stadt und gemeine Bürgerschaft erstreckte, so dass die zu Kriegesdiensten angenommene „der Stadt, als nämlich der Obrigkeit und ganzen Bürgerschaft treu und hold zu sein, ihren Schaden zu verhüten und ihr Bestes zu befördern" schwuren: welche Worte in dem denen 1753 aufs neue übersehenen Kriegesartikeln angehängten Eide behalten, von den Ordnungen genehmiget und vorher in dem 49. Artikel der Königlichen Ordination bestätiget worden; nur in Ansehung der Officiere, die vor dem Kriegesrath schwören, macht gedachter Artikel der Königlichen Ordination eine Änderung, dass sie nämlich allen Ordnungen schwören sollen, welches das Assessorialgericht also erläutert, dass dem alten Eidesformular die Wörter „allen Ordnungen" einzurücken seien, doch dass deswegen die zweite und dritte Ordnung sich keiner grössern Macht, als ihnen mit Recht zukäme, anzumassen haben würden. Dieses Einschiebsel „allen Ordnungen" gab zu einem Streit zwischen dem Rath und der dritten Ordnung Anlass, indem der Rath zwar zugeben wollte, dass der Ordnungen zu Anfange des Eides, wo von der Treue die Rede ist, nicht aber in der Fortsetzung, wo des Gehorsams gedacht und derselbe dem Rath allein vorbehalten wird, erwähnet würde, die dritte Ordnung aber auch an dem Gehorsam die Ordnungen Theil nehmen lassen wollte, doch endlich dem Rath nachgab und sich vergnügte, dass zu Anfange des Eides dem Rath „alle Ordnungen" beigesetzet würden.

Die Officier sollen allen Ordnungen schwören, darüber zwischen dem Rath und der dritten Ordnung gestritten wird.

§ 4.

Was für Officier der Rath allein machen konne.

Dass unter den Officieren die Capitains sowohl von der Artillerie als Infanterie, nicht weniger die Rittmeister von der Reuterei von dem Rath gemacht werden, hat schon oben der 4. § des 24. Capitels angezeiget, wobei es auch der 49. Artikel

der Königlichen Ordination gelassen, und obgleich der Rittmeister daselbst nicht gedacht wird, so sind sie doch darunter zu verstehen, weil sie bei der Reuterei dasjenige vorstellen, was die Capitains bei den Fussvölkern; so wie zu den Capitains auch die Capitainlieutenants oder Reformcapitains gerechnet werden. Wobei zu merken, dass der Rath nicht mehr wirkliche Capitains zu machen berechtiget ist, als Compagnien sind, denen ein Capitain vorstehet, doch den blossen Titel eines Capitains kann er mehreren ertheilen, die dadurch an ihrem Solde sich nicht verbessern, so wie den Zeugwärtern und unlängst dem Adjutanten der Capitainsname gegeben worden, die dadurch an ihrem Gehalt keinen Zuwachs bekommen haben. Ein gleiches ist vom Rittmeister zu sagen, welchen Titel der bisherige Lieutenant von der Reuterei erlangte und den Sold eines Lieutenants behielt, weil die Ordnungen nicht gewilliget, der kleinen Anzahl Reuter einen wirklichen Rittmeister vorzusetzen: und ist der neue Rittmeister der einzige Oberofficier bei der Reuterei, der keinen Lieutenant noch Cornet unter sich hat. Die Stelle eines abgegangenen Capitänlieutenants kann der Rath gleichfalls wieder besetzen, aber die Zahl nicht vermehren. Wie 1758 der Rath wegen der verstärkten Besatzung für dienlich fand, aus den bisherigen neun Compagnien drei neue auszusondern, und zur Sparung der Kosten anstatt der Capitains Reformcapitains machen wollte, gelangte die Sache an die Ordnungen, und da sie ihre Einwilligung gegeben, wurden vom Rath die neue Reformcapitains ernennet[1]).

§ 5.

Die Stabsofficier sind ehmals vom Rathe allein in Dienste genommen worden.

Die Stabsofficier, als Majors, Oberstlieutenants und Obersten werden von allen Ordnungen gewählet, welches auch der 49. Artikel der Königlichen Ordination bestätiget Im Jahre 1576 ward dem Kriegesrath die Bestellung eines Obersten aufgetragen, der ihn auch verschrieb. Wie die Schweden 1626 den bisher in Liefland geführten Krieg nach Preussen versetzten, rieth die dritte Ordnung dem Rath, den in auswärtigen Diensten stehenden Obersten Liesemann, einen Danziger, anzunehmen, welches geschah, ohne dass darüber mit den Ordnungen gerathschlaget wurde. Im Jahr 1635 wählte der Rath den Obersten Huwald zum Obersten und Ober-

[1]) Unlängst machte der Rath einen Lieutenant zum Capitainlieutenant, da ein solcher seit etlichen Jahren nicht gewesen war, doch geschah in dem Solde keine Veränderung. An die Stelle eines Capitainlieutenants waren die Capitains reformés aufgekommen.

commendanten der Stadt ohne der Ordnungen Vorwissen, welches die dritte Ordnung missbilligte, und da 1648 Huwald königliche Bestallung erhielt und der Rath davon den Ordnungen Nachricht ertheilte, verwies aufs neue die dritte Ordnung dem Rath die chemalige Annehmung des Obersten als eine Sache, die gegen die Rechte anliefe; darauf der Rath antwortete, dass er jederzeit die Macht gehabt, so wie die andern Aemter, also auch die Officierstellen zu besetzen, dagegen die dritte Ordnung glaubte, dass wegen eines Commendanten auch mit den Ordnungen gerathschlaget werden müsste: welches auch geschah, weil Huwalds Nachfolger, der Oberste Winter, 1655 zum Obersten und Obercommendanten durch den Schluss der Ordnungen ernennet wurde. Von welcher Zeit an die Obersten jederzeit mit Einwilligung sämmtlicher Ordnungen angenommen worden. Als der Rath 1648 den Ordnungen die Bestallung des Oberstlieutenants Weidelbusch und dessen Sold bekannt machte, war die dritte Ordnung insoweit zufrieden, dass sie die Capitulation zu sehen verlangte; die zweite Ordnung wünschte, dass ihr von Annehmung des Oberstlieutenants eher wäre Nachricht gegeben worden, und erinnerte, dass wegen des Oberstlieutenants weiter ohne der Ordnungen Vorwissen nichts verfüget werden möchte. Der Rath antwortete, dass er jederzeit die Oberstlieutenants, ohne sich vorher mit den Ordnungen zu bereden, angenommen hätte, und mit dem Weidelbusch wäre keine Capitulation geschlossen, sondern ihm nur ein Bestallungsbrief gegeben worden. Der 1652 von Lübeck zum Oberstlieutenant berufene Hassemann war schon angekommen und hatte vor dem Rath geschworen, wie solches den Ordnungen bekannt gemacht ward; darüber drei Quartiere ihre Befremdung bezeigten, weil sie glaubten, dass der Rath ohne der Ordnungen Vorbewusst mit dem Oberstlieutenant nicht hätte capituliren, noch ihn ohne Beisein derer aus der dritten Ordnung zum Eide lassen können, dabei sie eine gewisse Instruction Sigismundi III. von 1626 anführten und dem neuen Oberstlieutenant den Sold aus den Hülfgeldern nicht zahlen lassen wollten. Der Rath rechtfertigte sich damit, dass ihm jederzeit erlaubet gewesen, Stabsofficiers anzunehmen, und die Ordnungen nur zur Bestallung eines Obercommendanten gehöreten: „es sei auch ein Stück der dem Rath schuldigen Hochachtung, dass die Eide vor ihn geleistet würden, und die angeführte Instruction Sigismundi III. schicke sich nicht zu dem gegenwärtigen Fall, sei auch niemals als ein Gesetz angenommen worden". Im Jahr 1658 ward der bisherige Major

Oberster und Commendant von allen Ordnungen gewählet.

Imgleichen die Oberstlieutenants und Majors.

Siefert zum Oberstlieutenant den Ordnungen vorgeschlagen und von ihnen dazu beliebet. Auf gleiche Art ist man verfahren, wenn in den folgenden Zeiten Oberstlieutenants angenommen worden: nur 1704 ernannte der Rath ohne der Ordnungen Vorwissen den Baron Zorn zum Oberstlieutenant und legte ihnen die mit ihm getroffene Capitulation zur Genehmigung vor, welches sie zwar geschehen liessen, doch war die dritte Ordnung auf dessen Entlassung bedacht, die auf ihre Inständigkeit 1709 erfolgte. Die Majors hat in vorigen Zeiten gleichfalls der Rath allein gemacht, und findet sich, dass noch 1658 der Major Gerson in der Stadt Dienst gekommen, ohne dass vorher mit den Ordnungen darüber wäre gerathschlaget worden. Nachgehends ist auch die Annehmung eines Majors an sie gelanget, ohne dass sich das eigentliche Jahr, wenn solches zum ersten Mal geschehen, angeben lässt. In den Ordnungsrecessen kömmt kein älteres Beispiel, als von 1697 vor, da der Capitain Lange aus Schluss der Ordnungen Major geworden.

Ueber den Oberstentitel hat die Stadt niemals einen höhern gegeben; wenn also ihre Obersten und Commendanten zuweilen Brigadiers und Generalmajors geheissen, haben sie solchen Titel entweder schon gehabt, ehe sie in der Stadt Dienste getreten, oder während ihrer Bestallung von auswärtigen Potentaten erlanget, dadurch ihnen aber kein Vortheil oder ein höherer Rang zugewachsen.

Dass die Königliche Ordination den Ordnungen eine gewisse Zeit vorgeschrieben, in welcher die erledigten Stellen der Stabsofficier zu besetzen, und dass die Ordnungen an solcher Vorschrift nicht gebunden zu sein geglaubet, ist oben im 14. § des 7. Capitels angezeiget worden.

§ 6.

Commendant oder Obercommendant.

Der gesammten Besatzung stehet oft ein Oberbefehlshaber vor, der den Namen eines Commendanten oder Obercommendanten führet und zugleich Oberster heisst. Zu einem solchen Oberbefehlshaber verordnete Sigismundus Augustus 1552 den Strassburgischen Starosten Raphael Działynski, doch auf des Raths Vorstellung, dass solches wider die Rechte der Stadt sei, diese seine Verordnung noch in demselben Jahr wieder zurücknahm, ehe der ernannte Oberbefehlshaber seine Bestallung antreten konnte.

Nach den Karnkovianischen Constit. soll ein solcher Befehlshaber dem Konige und der Krone schwören.

Wann in den Karnkovianischen Constitutionen unter den Artikel „de praefectis militum conducendis“ nicht gemissbilliget wird, dass die Stadt einen und andern kriegeserfahrenen Officier in ihre Dienste nimmt, so wird hinzugefüget, dass ein solcher Befehlshaber

dem Könige, nachdem er von ihm genehmiget worden, der Krone Polen und der Stadt Obrigkeit nach einem gewissen vorgeschriebenen Formular schwören solle, und kann man leicht urtheilen, dass daselbst vornehmlich von dem Oberbefehlshaber oder Commendanten die Rede ist. Allein da selbige Constitutiones niemals eine Gültigkeit erlanget, so hat auch das, was wegen der königlichen Genehmigung und des dem Könige und der Krone Polen zu leistenden Eides verordnet worden, niemals dürfen befolget werden.

Die obersten Kriegesbefehlshaber sind bald Commendanten, bald Obercommendanten genennet worden.

Die Commendanten haben bald Commendanten, bald Obercommendanten geheissen, wie denn der zuvor angeführte Oberste Huwald Obercommendant war, dessen Nachfolger Winter 1655 als Commendant nach Danzig kam und 1657 um den Obercommendantentitel anhielt. Der Generalmajor Sydow ward 1685 als Commendant berufen und ihm auf sein Begehren der Name eines Obercommendanten gegeben, doch mit der Erinnerung, sich keiner grössern Macht anzumassen. Nach ihm haben alle Commendanten Obercommendanten geheissen, bis 1758 der in sächsischen Diensten stehende Oberste Jacob von Eggers zum Commendanten gerufen worden. Sonst ist zwischen dem Obercommendanten und Commendanten in Ansehung der Befehlshaberschaft kein Unterscheid, als der nur den Rang betrifft, indem der Commendant über die vier jüngste rechtstädtische Rathmänner, der Obercommendant über sechs gehet.

§ 7.

Dessen Stelle oft einige Jahre ledig bleibet.

Die Commendantenstelle bleibet zuweilen etliche Jahre ledig, ehe sie wieder besetzet wird, da zwischen den Commendanten Huwald und Winter sieben, zwischen Winter und Flemming vier, zwischen Osten und Kempen sieben, zwischen Zieten und Sinklar vierzehn, zwischen Wittinghoff und Enneberg fünf und zwischen Enneberg und Eggers eilf Jahr verstrichen Dass die Königliche Ordination die Zeit, in welcher ein neuer Commendant zu wählen, in sechs Monate eingeschränket und die Ordnungen der Stadt solchem nachzuleben sich nicht verbunden achten, kömmt oben im 14. § des 7. Capitels vor. Es wird auch künftig den Ordnungen nicht an Ursachen fehlen, warum sie in diesem Stück die Königliche Ordination nicht beobachten, daferne sie desfalls besprochen werden sollten: doch ist dem Hofe auf Veranlassung der dritten Ordnung durch die Ordination Gelegenheit gegeben worden, wegen nicht geschehener Besetzung der Commendantenstelle Nachfrage zu thun, auch die Ordnungen zur Befolgung der Ordination anzuhalten.

§ 8.

Der neue Commendant schwöret der Stadt in Gegenwart aller Ordnungen, welches die Concordata von ihm fodern und der 49. Artikel der Königlichen Ordination bestätiget. Zu solchem Ende wird er von dem Ordnungssekretär in einer Stadtkutsche aufs Rathhaus geholet, innerhalb demselben oben an der Stiege von dem Syndico empfangen, in die kleine Wettstube und nach unterschriebener und gesiegelter Capitulation in die grosse Rathstube, woselbst die Ordnungen versammlet sind, geführet Allda, nachdem er sich gegen den Präsidententisch über auf einen Lehnstuhl gesetzet, redet ihn der Präsident an und erinnert ihn, den Eid zu leisten, den er nach einer kurzen Antwort dem Ordnungssekretär stehende nachspricht. Worauf ihn der Syndicus durch die kleine Wettstube nach dem Orte, wo er ihn empfangen, und der gemeldete Sekretär nach seinem Quartier zurückbegleitet. Nach dem Eide wird er auf dem Wall der Besatzung durch den Kriegescommissarium vorgestellet. Eidesleistung des Commendanten.

Die Besoldung ist nicht allemal einerlei gewesen. Winter trat auf 750, Goltze auf 1200 und der jetzige Commendant Eggers auf 1000 Gulden monatlich in Dienste. Sinklar hat unter allen das wenigste bekommen, der, da er als Oberster jährlich 6000 fl. gehabt, davon ihm 1714 wegen seines schlechten Verhaltens 2000 fl. gekürzet worden und er 4000 fl. bis an sein Ende behalten, 1730 Obercommendant wurde und über die Hoffnung einer Zulage das folgende Jahr im 92sten seines Alters starb. Sonst sind die Commendanten von allen Auflagen frei, können auch etwas von ihrer Compagnie, so die Leibcompagnie genennet wird, geniessen, wenn sie auf Kleinigkeiten sehen. Dessen Sold.

§ 9.

Der Obercommendant oder Commendant ist eigentlich nichts anders, als das Oberhaupt der Soldateske, so wie er auch in den Concordaten genennet wird, kann aber bei derselben nichts neues anordnen, sondern muss es so lassen wie er es findet, und abwarten, bis der Kriegesrath oder die gesammte Ordnungen es anders verfügen. Hält er etwas einzuführen oder abzustellen für dienlich, bespricht er sich darüber mit dem Kriegespräsidenten, der es an den Kriegesrath nimmt, von welchem es nach Beschaffenheit an die Ordnungen gelanget. Er kann auch seine Vorschläge im Kriegesrath mündlich thun oder schriftlich übergeben und muss den Fortgang von dessen Entschliessung abwarten, so wie er auch Worin seine Verrichtungen bestehen.

das, was ihm von demselben aufgegeben wird, zu vollziehen verpflichtet ist. Ueber die Soldaten hat er weiter keine Gerichtbarkeit, als dass er sie, wenn er sie in Verabsäumung ihres Dienstes oder über eine Misshandlung antrifft, in Arrest kann nehmen lassen, deren Untersuchung und Bestrafung an den Kriegespräsidenten oder Kriegescommissarium gehöret. Er unterschreibet die vom Malefizgericht gesprochene Urtheile, ehe sie an den Rath gelangen, nach dem Kriegescommissario und pflichtet solchen Urtheilen entweder bei oder gehet von ihnen ab, ohne dass dadurch der folgenden Erklärung des Raths etwas benommen wird. Hierin bestehet aber vornehmlich seine Obliegenheit, dass er zuweilen die Parade besuche, die Wachen, Posten, Wälle, Aussenwerke fleissig in Augenschein nehme, die Mängel bemerke und an gehörigem Orte und bei Gelegenheit anzeige, und soviel in seinem Vermögen, über eine gute Mannszucht halte.

§ 10.

Mässigkeit in Ansehung der zu haltenden Besatzung.

Die Besatzung pfleget nach Beschaffenheit der Umstände bald vermehret, bald vermindert zu werden. Unter den Klagen, zu deren Abhelfung König Johann III. 1677 nach Danzig kam, befand sich auch die zu gross scheinende und der Bürgerschaft wegen der Kosten beschwerliche Anzahl der Soldaten, welche Klage der König in seinem Dekret nicht nur für gerecht erkannte, sondern auch verabscheidete, dass der dritte Theil der Besatzung beides in der Stadt und in der Festung Weichselmünde abgedanket werden sollte. Worauf wegen des künftigen die gesammten Ordnungen in ihren Concordaten sich einigten, ohne erheischende Noth die Stadtcasse mit Haltung einer übermässigen Soldateske nicht zu belästigen. Es haben auch sowohl nach der Zeit, als vorher die Ordnungen dafür gesorget, dass, um die Kosten zu sparen die Besatzung, so man sie zur Sicherheit der Stadt verstärken müssen, nach überstandener Gefahr verringert würde: als welches nach den beiden Belagerungen 1577 und 1734. dem mit Schweden im vorigen Jahrhundert getroffenen und verlängerten Stillstande, dem Olivischen Frieden und der hergestellten Ruhe in dem jetzigen Jahrhundert geschehen ist, so dass, wann zur Kriegeszeit etliche tausend Mann gehalten worden, im Frieden die Besatzung aus wenigen Hunderten bestanden. Nach der letzteren Belagerung wurde 1735 die Infanterie auf zwölfhundert und 1737 auf tausend vollständige und zweihundert Reformsoldaten, deren jeder monatlich einen Thaler bekam, gesetzet. Im Jahr 1749 folgte unter Vermittelung der damals in Danzig anwesenden könig-

Auf eine gewisse Anzahl gesetzte Besatzung.

lichen Bevollmächtigten eine neue Aenderung, wodurch die Reformsoldaten aufhörten, die vollständige bis achthundert, die Artilleristen bis hundert und die Reuter bis dreissig gemindert, zugleich die Infanteristen in neun Compagnien eingetheilet wurden. Der Rath und die zweite Ordnung bemüheten sich zwar, die vorige Anzahl beizubehalten, allein die dritte Ordnung, welche die königliche Vermittler zum Beistand hatte, setzte es durch, obgleich es sich nachgehends gezeiget, dass mit der geringen Mannschaft die nöthigen Wachen und Posten nicht haben gebührend besetzt werden können. Dass wegen der anscheinenden Gefahr die Ordnungen 1757 und 1758 in eine merkliche Verstärkung der Besatzung gewilliget, ist an einem andern Orte angezeiget worden.

§ 11.

Sold für die Besatzung.

Der Sold für die Besatzung ist unter den Ausgaben die grösste, die nach Anzahl der Soldaten bald zu-, bald abnimmt. Ehemals kam der Sold aus der Kämmerei, und wenn es daselbst an Gelde fehlte, geschah ein Beitrag aus den Auflagen, oder es wurde auf der Kämmerei Credit aufgenommen. Gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts ward der Sold wo nicht ganz, doch zum Theil von der Zulage und den Accisen genommen, so den Ordnungen nicht gefiel, als welche wünschten, dass die Soldaten von den ordentlichen Einkünften der Kämmerei unterhalten werden möchten. Wie man 1613 für nöthig fand, die Soldaten zu vermehren, erinnerte die dritte Ordnung, sie nicht von der Zulage und den Accisen zu bezahlen, dagegen der Rath vorstellte, dass es aus der Kämmerei nicht geschehen könne, und eine Anweisung verlangte, woher der Sold zu nehmen. Weil nun fortgefahren wurde, die Soldaten von der Zulage und den Accisen zu bezahlen, ist die Bezahlung völlig an die Hülfgelderkasse gekommen und sind dazu ordentlich die Accisen angewiesen, und wenn sie nicht zureichen wollen, andere Einkünfte genommen, auch ausserordentliche Auflagen bewilliget worden, wo man nicht den Soldaten auf einige Zeit den Sold schuldig bleiben wollen; doch hat man gewünschet, die Hülfgelder, um sie von ihren Schulden desto eher zu entledigen, von dem Soldatensolde befreien zu können.

Auf eine gewisse Summe gesetzter Sold.

Wie man 1737 auf die im vorigen § beschriebene Art die Besatzung einrichtete, wurden zugleich monatlich für die zu Fuss und zu Pferde neunzehntausend, für die Artilleristen zweitausend und zu ausserordentlichen Ausgaben tausend Gulden bestimmet, da die Accisen, einen Monat in den andern gerechnet, nur achtzehntausend

Gulden trugen. Bei der 1749 erfolgten und zur andern Zeit erwähnten grossen Verringerung der Accisen war es eine nothwendige Folge, dass die Besatzung merklich musste gemindert werden, für welche über das, was aus den übriggebliebenen Accisen einkommen möchte, das monatliche Scharwerksgeld verhöhet wurde, obgleich beides für die so schwache Besatzung nicht hat zureichen wollen. Woraus sich leicht urtheilen lässt, wie schwer es der Stadt falle, die anjetzo über 2000 Mann verstärkte Besatzung zu unterhalten und andere Kriegesbedürfnisse zu bestreiten, und dass solche Kosten nicht anders als durch Geldaufnahme auf die Hülfgelder und ausserordentliche Abgaben zusammengebracht werden können[1]).

§ 12.

Land-Miliz. Ausser der Besatzung, die der Stadt zu allen Zeiten kostbar gewesen, hat man für dienlich geachtet, eine Landmiliz aufzurichten, die, und zwar bis tausend Mann, die dritte Ordnung 1702 vorschlug, der Rath aber für bedenklich hielt und die dritte Ordnung davon ableitete. Auf gedachter dritten Ordnung abermalige Veranlassung gaben 1725 der Rath und das Gericht zur Landmiliz ihre Einwilligung, die sich übers Werder erstreckte, woselbst die Knechte ausgesondert, mit Flinten, Degen, Patrontaschen und Gehenken aus dem Zeughause versehen, im Sommer Sonntags Nachmittage von Unteroffizieren in den Handgriffen geübet und die dabei erfoderliche Kosten von den Bauern zusammengeschossen wurden. Damit nun diese neue Landsoldaten das, was sie gelernet, öffentlich zeigten, legten sie jährlich nach der Ernte in der Schiessbude unter Anführung ihrer Lehrmeister in Gegenwart des ganzen Kriegesraths ihre Proben ab. Allein da die Landleute von diesen Soldatenübungen mancherlei Verdruss und Beschwerden hatten, die Knechte auch dazu wenig Lust bezeigten, sondern lieber an anderen Oertern sich vermietheten und man besorgen musste, dass es endlich im Werder an Gesinde fehlen möchte, baten 1741 die dortigen Einsassen, die Landmiliz wieder aufzuheben, welches ohne der dritten Ordnung vorgängige Einstimmung geschah, die das folgende Jahr ihren Beifall gab. Doch blieb der für die Landmiliz den Werderschen Dorfschaften auferlegte Beitrag, davon einen Theil die Ordnungen dem neuen Obercommendanten Enneberg zur Vermehrung seines jährlichen Gehalts

[1]) Doch hat man die Geldaufnahme für das gerathenste gefunden und die Abzahlung der Nachwelt überlassen.

bis neuntausend Gulden 1742 zukehrten, seit dessen Tode der ganze Beitrag in die Hülfgeldercasse fliesset.

§ 13.

Besatzung auf dem Hause Weichselmünde.

Ausser der Besatzung in der Stadt ist noch eine andere auf dem Hause Weichselmünde, die mit jener keine Gemeinschaft hat.

Nachricht von der Münde.

Zu den Zeiten der Kreuzherren wurde zur Beschützung des Hafens und Sicherheit der Schifffahrt bei dem Ausfluss der Weichsel in die See auf dem Nehringischen Grunde ein Blockhaus angeleget und demselben ein Ordensritter vorgesetzet, welcher der Mündemeister hiess und unter dem Hauscomthur zu Danzig stund. Wie nach der bekannten grossen Veränderung in Preussen der Hauscomptur das Danziger Schloss dem Rath und der Bürgerschaft übergab, befand sich bei ihm der Mündemeister Wolfgang Hirschhauer, der mit dem Comptur an dem Vergleich Theil nahm (Schütze Bl. 196 S. 2.), folglich das Blockhaus als ein zu dem Schlosse gehörendes Stück der Stadt einräumete: dessen Besitz König Casimir bestätigte, wie er der Stadt die Nehrung vom Haupte, wo sich die Weichsel theilet, bis in die See schenkte und in dem darüber ausgefertigten Privilegio der Münde namentlich gedachte. Es war auch das Blockhaus der Stadt deswegen nöthig, weil hochgedachter König ihr in dem Hauptprivilegio die Sicherheit des Seestrandes und Hafens anvertraute. Im Jahr 1517 ist das alte Blockhaus und zwar wieder von Holz erneuert, 1563 gemauert und in den jetzigen Stand gesetzet worden, dabei es den alten Namen Münde oder Weichselmünde behalten, obgleich hieselbst nicht mehr der Mund der Weichsel ist, durch den sie sich in die See ergiesset, sondern, weil die See zurückgetreten, ihren Strom noch etwas weiter fortsetzet.

§ 14.

Derselben Besatzung.

Das Haus Weichselmünde hat seine eigene Besatzung, die nebst ihrem Commendanten unter dem Präsidenten stehet, wie solches im 9. § des 12. Capitels angezeiget und daselbst zugleich gemeldet worden, dass die gemeinen Soldaten und Unterofficier bei der Artillerie und Infanterie von gedachtem Präsidenten, die Oberofficier und Commendant von dem ganzen Rath in Bestallung genommen werden.

Commendante.

Der Commendant ist ein Stadtcapitaine, der hierin dem Commendanten der Stadt gleich geachtet wird, dass, da er ehemals nur vor dem Rath geschworen, er nunmehro in Gegenwart sämmtlicher Ordnungen den Eid leistet, welches, dass

Dessen Eidesleistung.

es vor königlichen Commissarien geschehen und der Mündische Commendant dem Könige, dem Königreich Polen und der Stadt verpflichtet werden sollte, die Karnkowianischen Constitutionen unter dem Titel „de iuramento praefecti portus maris“ vergeblich verordneten, so wie auch eines solchen Eides von dem Könige Vladislao IV. 1636 eine blosse Erwähnung geschah. In den Concordaten ist der Eid in der Ordnungen Gegenwart festgesetzet und im 49. Artikel der Königlichen Ordination bestätiget worden: da dann der neue Commendant, wenn die Ordnungen schon versammlet sind, in die grosse Rathstube hereingefodert wird, sich innerhalb den Bänken an dem Orte, wo der Syndicus sitzet, darstellet und den von einem Secretär, der den Ordnungssachen vorstehet, vorgelesenen Eid nachspricht: welches seit den Concordaten zum ersten Mal 1682 vom Hauptmann Horch geschehen ist.

Zu gefährlichen Zeiten ein Rathmann der Münde vorgesetzet.

Zur Zeit einer obhandenen Gefahr pflegte über den Commendanten ein Rathmann der Münde vorgesetzet zu werden, welches unter andern die Beispiele von 1571, 1697 und 1699 beweisen und nach der Zeit unterlassen worden. Im Jahr 1655 machte man auf Veranlassung des schwedischen Krieges die Verordnung, dass von vier dazu ernannten Rathmännern jeder vierzehn Tage dem Hause und der Festung vorstehen und in solcher Zeit wöchentlich hundert Thaler und seine Familie in der Stadt hundert Gulden haben, und wann er in solcher Zeit vom Feinde verwundet würde, dass er stürbe, seine Wittwe, so lange sie Wittwe bliebe, oder dessen Kinder sechs Jahr nach des Vaters Tode sein völliges Gehalt geniessen sollten. Bei der erledigten Commendantenstelle 1689 ward für gut befunden, dass wöchentlich ein Rathmann dem Hause vorstünde, welches doch nur eine kurze Zeit währete, weil man im folgenden Jahr die Aufsicht dem dortigen Lieutenant übertrug, bis ein Hauptmann der Münde vorgesetzet würde: welches auch anjetzo, wenn die Hauptmannsstelle erlediget wird, geschiehet. Während der Belagerung 1577 hat man einen Rathmann, einen Schöppen und zween Quartiermeister dahin geschicket, die man täglich von andern ablösen lassen. Preussische Geschichte III 248.

§ 15.

Wie stark die Besatzung.

Die mündische Besatzung bestehet aus einer schwachen Compagnie und einigen Artilleristen, deren Sold nebst dem, was einige dortige Bediente empfangen, 1737 monatlich auf 1197 Gulden gesetzet worden. Diese Kosten werden aus der Kämmerei gezahlet,

und die Besatzung wird mit der gesammten Ordnungen Einwilligung verstärket.

§ 16.

Ehmals war vor der Münde eine besondere Festung, die einen weiteren Umfang als die Münde hatte und zum Unterscheide des Hauses die Festung genennet wurde. Sie hatte ihre eigene Besatzung und Commendanten, der ein Oberstlieutenant, zuweilen auch ein Oberster war und in gewissen Stücken unter dem Commendanten in der Stadt stund: daher auch, wenn die Stadt einen neuen Commendanten bekam, derselbe der Besatzung in der Festung als ihr Oberhaupt vom Kriegescommissario vorgestellet wurde, so wie den Commendanten der Festung der dortigen Mannschaft der Stadtcommendant vorstellete, und in Ansehung des Commendanten von der Festung ist es sonder Zweifel geschehen, dass man den Stadt-Commendanten den Obercommendanten genennet, welche Ursach der Benennung, da der Festungscommendante mit der Festung eingegangen, aufgehöret hat. Der Sold wurde aus den Hülfgeldern gezahlet, wozu ein besonderer Commissarius war, der im Kriegesrath seinen Sitz hatte, weil diese Besatzung auch zur Aufsicht und Vorsorge des Kriegesraths gehörte. Im Jahr 1707 that die dritte Ordnung bei dem Rath die Anfrage, ob es nicht dienlich wäre, die kostbaren und unnöthigen Festungswerke einzuschränken oder gar aufzuheben. Worauf 1708 die Schleifung selbiger Festung beliebet, die Besatzung theils abgedanket, theils den Stadtsoldaten einverleibet, der bisherige Commendant, Oberstlieutenant Lange, in die Stadt genommen und das mündische Kriegescommissariat aufgehoben wurde. In der noch übrigen Schanze befindet sich ein Commando von der Stadtbesatzung unter einem Lieutenant, der daselbst beständig verbleibet, das Commando aber von Zeit zu Zeit abgelöset wird.

Festung vor der Münde und derselben Commendant und Besatzung.

Die Festung wird geschleifet.

Cap. XLV.

Von Vergebung bürgerlicher Lehne.

§ 1.

In Danzig werden bürgerliche Lehne genannt gewisse Beschäftigungen, die denen dazu gewählten Bürgern mit Ausschliessung aller andern zukommen, und die davor von denen, die sich ihrer

Was Lehne seien.

bedienen, einen gewissen Lohn, so lange sie leben und bei solcher Beschäftigung bleiben, geniessen. In dem Hauptprivilegio stehet ein eigener Articul von den Aemtern und Lehnen, „da König Casimir den Bürgermeistern, Rathmännern, Schöppen und ganzer Gemeine verliehen und volle Macht gegeben, alle und jede Aemter und Lehne, beide, geistliche und weltliche, mit allen Zubehörungen zu verlehnen, zu vergeben und diejenigen dazu zu wählen, die sie haben und dazu setzen wollen, ausgenommen das Lehn der lieben Frauenkirchen in der Stadt und die Lehnritter, Knechte und Freien". Von dem Lehn bei der Frauenkirche, den Lehnrittern, Knechten und Freien, die hochgedachter König sich und seinen durchlauchtigsten Nachfolgern vorbehalten, ist oben im 7ten Capitel gehandelt worden. Von den Aemtern kommt das nöthige hin und wieder vor, wo ihrer zu erwähnen Gelegenheit gewesen, und die jetzo eigentlich genannte weltliche Lehne gehören in gegenwärtiges Capitel.

Dahin gehöriger Artikel aus dem Hauptprivilegio.

§ 2.

Verzeichniss der Lehne und ihre Eintheilung.

Nicht nur zwischen den Aemtern und Lehnen, sondern auch zwischen den Diensten und Lehnen wird ein Unterscheid gemacht. Die Lehne werden in den Concordaten angezeiget, woselbst zugleich die Eintheilung in grosse und kleine Lehne und von jeden ein Verzeichniss stehet.

Von wem und an wen die Lehne vergeben werden.

Die Vergebung aller Lehne eignet das angezogene Hauptprivilegium den Bürgermeistern, Rathmännern, Schöppen und der ganzen Gemeine, das ist, nach heutiger Art zu reden, allen Ordnungen zu, doch haben solches Recht die Schöppen und ganze Gemeine dem Rath überlassen, als welcher ehemals alle Lehne allein vergeben. Nur findet sich im 16ten Jahrhundert, dass die Ordnungen dem Rath zuweilen gewisse Bürger zu den erledigten Lehnen empfohlen, worin der Rath bald gewillfahret, bald es ausgestellet, bald andre Personen, als empfohlen worden, ernennet hat. In der Rathsordnung wird gemeldet, dass einige Lehne von dem ganzen Rath, andere von dem Präsidenten und noch andere von dem Kämmerer vergeben worden und dass die vom Rath zu vergebende Lehne unvermögenden, wohlverdienten Bürgern, ohne von ihnen Geschenke zu nehmen, zu Theil werden sollen. Doch gestund der Rath 1666, dass die Lehne nicht ohne alles Entgeld vergeben würden, indem von denen, die der ganze Rath verliehe, theils das Zuchthaus, theils das Gymnasium etwas gewisses bekäme, und von den kleinen Lehnen hätten entweder der Präsident oder die ältesten Personen des Raths, welche sie vergäben, nach alter

Gewohnheit ein geringes Accidens: worauf die dritte Ordnung wünschte, dass solche Gefälle den Stadtcassen zugekehret werden möchten. Die von Zeit zu Zeit an unverdiente Bürger, Hausdiener und andere unfähige gegebene Lehne bewogen die Bürgerschaft zu klagen, so dass es 1677 an den damals in Danzig anwesenden König gelangte, damit wegen des Unterscheides zwischen den grossen und kleinen Lehnen, von wem, an wen und auf was für Art sie zu vergeben, etwas gewisses verabscheidet würde. Wie aber der König in seinem Decret dieses Ansuchen bis auf eine andere unbestimmte Zeit aussetzte, verglichen sich die Ordnungen unter einander in ihren Concordaten über die Anzahl der grossen und kleinen Lehne, und dass die kleinen, die von einzelen Rathspersonen vor ein gewisses Geld vor diesem verliehen worden, von den Hülfgeldern vergeben und das dafür sonst gezahlte derselben Function zugekehret werden, die grossen Lehne aber ferner bei dem Rath allein bleiben sollten.

§ 3.

Von den kleinen Lehnen an die Hülfgelder zu zahlendes Geld.

Das wegen der Lehne von den Ordnungen in ihren Concordaten Verabredete ist seit solcher Zeit beobachtet worden: nur dass das für die kleine Lehne an die Hülfgelder gezahlte Geld sehr gestiegen, indem einer den andern überboten und man die meistbietende vorgezogen hat. Von den grossen Lehnen hat die Stadt bis ins Jahr 1734 nichts genossen, ob es gleich denen, die sie erlanget, mag gekostet haben, da sie, wie die Rede gegangen, in der Stille die Stimmen zum Theil zu erkaufen sich genöthiget gefunden. Im jetzt angezogenen Jahr wurden aus Schluss der Ordnungen aufs künftige die grossen Lehne zum Nutzen der Hülfgelder beleget und in den Eid der zu belehnenden eingerücket, dass sie sonst niemanden in Ansehung des Lehns, weder selbst noch durch andere, beschenket oder zu beschenken versprochen. Wenn nach gemeldetem Jahr ein erledigtes Lehn zu besetzen war, wurde der Function zur Ausfindung baarer Geldmittel aufgetragen, die Abgabe zu bestimmen, die zur Genehmigung oder Aenderung an die gesammte Ordnungen gelangte. Die grossen Lehne sind also beleget, dass vor Leistung des Eides von einigen alles auf die gesammte folgende Zeit, von andern etwas und zwar der vierte Theil der Einkünfte vor die vier ersten Jahre, nach Verlauf aber solcher vierjährigen Zeit jährlich der vierte Theil der jährigen Einkünfte erleget wird. Hiebei bleibet es so lange, bis der Belehnte, dass seine Einkünfte zu hoch geschätzet worden, darthut, um einen Nachlass bittet und die Ordnungen darin willigen.

Die grossen Lehne müssen seit einigen Jahren gleichfalls an die Hülfgelder etwas ihnen auferlegtes zahlen.

§ 4.

Die Lehne sollen nur Bürgern gegeben werden.

Wegen der Personen, die zu den Lehnen gelangten, wurden auch nach den Concordaten zuweilen die alten Klagen gehöret, dass selbige entweder andere als Bürger oder unwürdige Bürger erlangeten. Diesen Klagen künftig vorzukommen, will der 50ste Articul der Königlichen Ordination, „dass beides, die grossen und kleinen Lehne, nur Bürgern und zwar vor andern um das gemeine Beste wohlverdienten Kaufleuten, dann auch solchen Handwerkern, die ohne ihre Schuld von ihrem Vermögen abgekommen, mit beständiger Ausschliessung der Hausdiener und anderer, die weder Kaufleute noch Handwerker oder gar nicht Bürger sind, verliehen werden". Wodurch es geschiehet, dass diejenigen, die um ein Lehn anhalten wollen und nicht Bürger sind, vorher Bürger werden, wenn sie gleich Hausbediente gewesen oder annoch in solchem Dienste stehen: und wird darauf so genau nicht gesehen, ob jemand ein Kaufmann oder Handwerker sei, zu geschweigen, dass man die Verdienste um das gemeine Wesen und ob jemand ohne seine Schuld arm geworden, untersuchen sollte. Eben derselbe Articul der Königlichen Ordination erhält den Rath bei seinem Recht, die grossen Lehne allein zu vergeben, und lässt es bei der auf die Lehne gesetzten Abgabe, bis die Schulden der Hülfgeldercassa werden abgezahlet sein oder die Ordnungen eine andere Verfügung getroffen haben.

Wie lange die auf die grosse Lehne gesetzte Abgabe bleiben soll.

§ 5.

Die Belehnte sollen keine Handlung treiben und sich sittsam aufführen.

Die Lehnsleute haben ihre Verordnungen, nach denen sie sich bei Verwaltung ihres Lehns richten sollen und die, so oft es nöthig ist, mit neuen Zusätzen vermehret werden. Ihnen ist nicht erlaubet, Handlung zu treiben, insonderheit mit denen Waaren, darauf sie belehnet sind, und hat die dritte Ordnung schon 1570 erinnert, dass solches wider die Willkühr sei[1]), so wie man hergegen von ihnen eine sittsame und eingeschränkte Lebensart fodert, daher 1572 die dritte Ordnung anrieth, die reiche und übermüthige Lehnsleute abzusetzen, und theils in den älteren Zeiten, theils 1693 ihnen und ihren Frauen aller Kleider-Pracht verboten wurde. Wie 1704 ein gewisser Weinschreiber sich bei seiner Tochter Hochzeit in Sammet gekleidet und in dem Hochzeitsgedichte sich den Titul eines edlen, hochbenamten, vornehmen Kauf- und Handelsmann geben lassen, die dritte Ordnung auf dessen Bestrafung und Absetzung drang. Die Strafe erfolgte von der Wette, das Lehn aber wurde ihm gelassen. Ob auch zwar ein Belehnter keine Ehren- oder obrigkeitliche Stelle

Strafbarer Pracht eines Belehnten.

[1]) Auch in der neurevidirten Willkühr S. 63 verboten worden.

bekleiden kann, vielmehr sie, wenn er eine bekleidet, verlieret, sobald er das Lehn erhält, so geschah es doch 1709, dass der Mühljunker von der grossen Mühle altstädtischer Schöppe wurde und Belehnter zu sein aufhörte, dessen im 5ten §pho des 16ten Capitels gedacht worden. Belehnter wird ein altstädtischer Schöppe.

§ 6.

Nach Bewandniss der Umstände können die Lehne vermehret und gemindert werden. Im Jahre 1696 setzte der Rath, um die Kaufmannschaft desto mehr zu fördern, einen besondern Aschbraaker und machte ihn zu einem kleinen Belehnten, da bisher der Aschschreiber zugleich die Braake besorget, und 1736 ward aus Schluss der Ordnungen ein Wachsbraaker eingeführet[1]. Hingegen hat das Postmeister-Lehn, nachdem die Post von der Stadt gänzlich abgekommen, aufgehöret, und da vor mehr als 40 Jahren der Baumeister gestorben, ist dessen Stelle unbesetzt geblieben. Wegen des erwähnten neuen Aschbraakers erinnerte die dritte Ordnung, dass er als ein kleiner Belehnter nach Vorschrift der Concordaten von den Hülfgeldern hätte sollen sein Lehn erhalten haben: wie denn derselbe sich vor dieselbe Function stellen und das ihm auferlegte entrichten musste. Zur Einführung neuer grössern Lehne würde gleichfalls die Einstimmung sämmtlicher Ordnungen nöthig sein: nicht weniger, wenn der Rath ein solches Lehn aufheben wollte, weil von allen Lehnen etwas den Einkünften der Stadt zuwächst. Die kleinen Belehnten haben von der Stadt kein gewisses Gehalt, sondern leben von dem, was ihnen ihre Verrichtungen von Privatpersonen einbringen. Von den grössern Belehnten geniessen einige nebst dem, was ihnen sonst zufällt, eine gewisse Besoldung. Noch ist zwischen den grossen und kleinen Belehnten der Unterscheid, dass jene vor dem ganzen Rath, diese vor der Hülfgelderfunction schwören[2]). Die Lehne können ihrer Anzahl nach vermehret und gemindert werden.

Cap. XLVI.
Ius patronatus.

§ 1.

Durch das Ius patronatus wird allhier verstanden das Recht, Prediger zu wählen, zu berufen, zu strafen und abzusetzen: von Ius patronatus.

[1]) Da vor einigen Jahren mit Bewilligung der Ordnungen die Gewürzcapitains mit einem vermindert wurden, ward 1766 solcher Abgang gleichfalls aus Schluss der Ordnungen ergänzet.

[2]) Einige von den kleinen Belehnten schwören jedoch vor dem Rath.

welchem anjetzo zu handeln ist, weil in dem Hauptprivilegio die geistliche und weltliche Lehne mit einander verbunden werden, von denen, wie zu Anfange des vorigen Capitels gemeldet worden, König Casimir nur das Lehn unser lieben Frauen-Kirche in der Stadt sich vorbehalten, die übrigen den Bürgermeistern, Rathmännern, Schöppen und ganzer Gemeine überlassen hat. Mit gedachten geistlichen Lehnen hat es vor diesem gleiche Bewandniss, wie mit den weltlichen gehabt, da sie der Rath alleine vergeben, das ist, die Prediger alleine gewählet, berufen, nach Befinden gestrafet und abgesetzet hat, bis die gesammte Ordnungen daran Theil zu nehmen angefangen.

Welches ehmals der Rath allein ausgenbet.

§ 2.

Wie man es dem Rath streitig zu machen angefangen.

Zwar haben die Ordnungen bei den im sechszehnten Jahrhundert entstandenen Religionsstreitigkeiten dem Rath den Kirchenfrieden und die Reinigkeit der Lehre empfohlen, auch die unruhigen Prediger zu enturlauben und andere an ihre Stelle zu setzen gebeten, und für diejenigen, die sie in den Glaubensarticuln für richtig und im Wandel für unsträflich hielten, gesprochen, die Entsetzung aber und Bestallung der Prediger dem Rath allein überlassen: so wie der Rath nicht ermangelt hat, von den Zwistigkeiten und seiner Bemühung selbige beizulegen und von dem Betragen der Geistlichkeit die Ordnungen zu benachrichtigen: welches insonderheit bei der Streitigkeit über die Unterschrift der bekannten Prediger-Notel geschehen ist. Wie der Rath bei dieser Gelegenheit 1587 erinnerte, dass die Prediger- und Kirchensachen an ihn allein gehöreten, versicherte die dritte Ordnung, dass sie ihm in das Ius patronatus keinen Eingriff thun wolle, sondern bat nur, die Predigerhändel beizulegen und die Notel von allen unterschreiben zu lassen, welches zu bewürken der Rath keinen Fleiss zu sparen versprach. Nach der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts wollte man das Ius patronatus dem Rath allein nicht weiter gestatten, welches zuerst von den missvergnügten Gewerken geschah, da sie das, was desfalls bisher üblich gewesen, zu ihren Beschwerden zählten: worin sie der damals berüchtigte D. Strauch stärkte, welcher behauptete, dass die Gemeine an der Wahl ihres Predigers Theil haben müsste. Die dritte Ordnung folgte, da sie 1674 das Ius patronatus sich vorbehielt und zu erkennen gab, dass sie es dem Rath bisher freiwillig überlassen hätte. Zwei Jahre hernach übergaben die Gewerke in dieser Sache dem Rath eine Protestation, die er in einer Reprotestation beantwortete.

§ 3.

Der über die Verwaltung des Iuris patronatus entstandene Streit gelangte 1677 an den König, wie er in Danzig zugegen war, den er aber als ein katholischer Herr zu entscheiden Bedenken trug, sondern die Ordnungen ermahnte, sich zuvor untereinander, hernach mit den Gewerken darüber zu vergleichen. Hierdurch wurde diese Sache eine völlige Ordnungssache, an welcher die Gewerke Theil haben sollten, wenn sich vorher die Ordnungen würden geeiniget haben. Wie nun auf den ersten Antrag des Raths die Erklärung der zweiten und dritten Ordnung nicht also beschaffen gewesen war, dass daraus ein Schluss hätte gemacht werden können, folgte den 1sten December des gemeldeten 1677sten Jahres zehn Uhr Abends der zweite Antrag, auf den zwar Glock eilf ein Schluss folgte, an welchem aber die dritte Ordnung, wie sie ihn schriftlich erhalten, verschiedenes zu ändern fand, doch die Aenderung auf eine andere Zeit verschieben musste, weil es schon Mitternacht und der Rath abgegangen war. Ehe also die Berathschlagung wegen des Iuris patronatus zu seiner völligen Endschaft gediehen, verlangte der König den Recess von dem, was desfalls die Ordnungen unter sich behandelt hätten, den man mitzutheilen Bedenken trug und den der König nicht weiter begehrte. Den 8ten December fasste der Rath einen Schluss nach dem Sinn der Ordnungen ab, den sie, wie er ihnen Abends um acht Uhr vorgelesen ward, völlig genehmigten und davon die Gewerke auf ihr Anhalten und des Königes Befehl eine Abschrift erhielten, auf die eine andere unter dem Stadtsiegel folgte, die von den Elterleuten der Hauptgewerke unterschrieben und im Archiv beigeleget wurde.

Die gesammten Ordnungen nehmen Theil an dem Iure patronatus.

§ 4.

Nach dem Inhalt dieses Vergleichs, den einige, weil er am späten Abende behandelt und zur Richtigkeit gebracht worden, ein Werk der Finsterniss genennet, und der zu Anfange der bekannten Concordaten stehet, „sollen der Senior ministerii und der Rector Gymnasii Doctores Theologiae und der letztere, doch ohne Verbindlichkeit den Beichtstuhl abzuwarten, zugleich Pastor zur heiligen Dreifaltigkeit sein; beide von sämmtlichen Ordnungen berufen und enturlaubet; die übrigen Prediger in allen Stadtkirchen also erwählet werden, dass die Vorsteher und Gemeine zweene von dem Ministerio, ehe sie zum Predigen gelassen werden, examinirte Candidaten dem Präsidenten in einer wenigstens von vierzig aus der Gemeine unterschriebenen Schrift überreichen, der Rath sie an die Ordnungen

Inhalt des darüber abgefassten Schlusses.

gelangen lasse und von den zweenen den, welchen sämmtliche Ordnungen durch die meisten Stimmen gewählet, zu dem erledigten Amte befördere und bestätige; zu den Predigerstellen ausserhalb der Stadt in derselben Gebiete soll der Rath zwo Personen den Ordnungen in seinem Antrage (per propositionem) vorschlagen, aus denen derjenige, auf den die meisten Stimmen fallen würden, zu erwählen und zu berufen; was die Enturlaubung (Licentirung) der Prediger anlanget, dieselbe nicht anders, als aus Schluss sämmtlicher Ordnungen jemals vorgenommen werden".

§ 5.

Der Senior ministerii und Rector des Gymnasii sollen Doctores sein.

In dem jetzt gemeldeten Schlusse aller Ordnungen ist verschiedenes zu erläutern. Der Senior Ministerii und des Gymnasii Rector sollen Doctores der Gottesgelahrtheit sein, da eben zu der Zeit der Senior Nathanael Dilger den Doctortitul nicht führte, deswegen ihm die Schöppen den Rang, der sonst dem Seniori gebühret, nicht geben wollten, es auch bei dem D. Strauch, der am Gymnasio Rector war, eine Unzufriedenheit erweckte, dass er im Ministerio unter einem, der nicht Doctor war, sitzen sollte, und sich deswegen der Zusammenkünfte des Ministerii enthielte. Seit Dilgers Ableben ist der Senior jeder Zeit ein Doctor gewesen. Am Gymnasio hatte man schon seit 1580 keine andere Rectores als Doctores der Gottesgelahrtheit gehabt. Nur frägt es sich, ob beide, ehe man sie zur Wahl vorschlägt, Doctores sein müssen, welches damals die Ordnungen nicht deutlich bestimmet haben. Zum Seniorat wurde 1679 ein Licentiat Nifanius präsentiret; 1702 geschahe bei den Ordnungen die Anfrage, ob sie lieber einen aus dem hiesigen Ministerio als auswärtige Doctores zum Senior haben wollten? Dreien Quartieren gefiel das letztere, die zu solcher Meinung vom Rath einen Vorschlag begehrten; und 1759 wurden zweene Danziger Pastores von Johann und Catharinen zum Seniorat präsentiret. Zum Rector des Gymnasii ward 1685 der Diaconus bei Catharinen M. Schelgvig gewählet, der darauf Doctor geworden. Unter den Vorgeschlagenen zu demselben Rectorat befanden sich 1715 der Pastor von Johann und ein Professor des Gymnasii, 1730 der Pastor von Bartholomaei und ein Professor am Gymnasio[1]). Aus welchen Beispielen zu ersehen, dass zum Seniorat und Rectorat auch Personen, die nicht Doctores sind, vorgeschlagen und ge-

Ob sie schon Doctores sein müssen, wenn sie den Ordnungen zur Wahl vorgeschlagen werden.

[1]) 1770 wurde der jüngste Diaconus zu Catharinen Verpoortenn zum Rector des Gymnasii gewählet und darauf in Königsberg Doctor.

wählet werden können, wenn sie nur nach der Wahl diesen Titul annehmen.

Ferner stehet in den Concordaten, dass der Rector des Gymnasii zugleich Pastor bei der dortigen Kirche zur heiligen Dreifaltigkeit sein soll. Dass aber der Senior das Amt des ersten Pastoris bei der Oberpfarrkirche bekleide, ist nicht beigefüget worden, welches doch die beständige Gewohnheit ausser allem Zweifel setzet. Dem Rector des Gymnasii wird in den Concordaten die Freiheit gelassen, sich als Pastor des Beichtstuhls zu begeben, doch hat sich noch keiner dieser Freiheit also bedienen wollen, dass er allen ohne Unterscheid die Seelsorge versaget hätte. Vor den Concordaten hat D. Strauch beim Antritt des Pastorats sich von der Kanzel erkläret, dass er den Diaconis den Beichtstuhl überlasse; allein nach Verlauf eines Jahres zwischen gesehenen und schlechten Leuten einen Unterscheid gemacht und die letztern an die Diaconos verwiesen.

Der Senior ist zugleich der erste Pastor an der Ober-Pfarrkirche.

Der Rector ist nicht verbunden, Beichte zu sitzen.

Weil der Senior und Rector nicht von ihren Gemeinen dem Rath vorgeschlagen werden, trägt sie der Rath nach eigenem Gutbefinden den Ordnungen vor, und zwar zu beiden Aemtern nicht zweene, um daraus einen zu wählen, sondern mehrere, deren Anzahl die Ordnungen vergrössern, auch den Rath, dass er selbst einige beifüge, bitten können. Ihre Enturlaubung geschiehet, wenn sie darum bei dem Präsidenten schriftlich anhalten, der die Sache dem Rath, der Rath den Ordnungen vorträgt, nach deren Erklärung der Schluss folget[1]).

Der Senior und der Rector gelangen vom Rath an die Ordnungen, ohne dass vorher ihre Gemeinen auf sie gestimmet hätten.

Derselben Enturlaubung.

§ 6.

Wenn von den Predigern aller in der Stadt befindlichen Kirchen gesaget wird, dass derselben Vorsteher und Gemeine zweene zu der erledigten Stelle dem Präsidenten schriftlich überreichen sollen, so ist solches von denen Kirchen zu verstehen, welchen Pastores vorgesetzet sind, und ausser diesen von der Kirche zu St. Barbara auf Langgarten, als von der die Vorsteher und Gemeine zu der erledigten Predigerstelle präsentiren, die zwar keinen Pastor, doch eine eigene Gemeine hat und 1456 zu einer Pfarrkirche erkläret worden. Die Kirchen, die keinen Pastor haben, werden auch sonst Hospitalkirchen genennet, weil bei denselben ein Hospital ist. Noch ist in der Stadt die Annenkirche, welche an die Dreifaltigkeitskirche stösst und zu der Zeit, da man die Concordata machte, keinen eigenen Prediger hatte, sondern einer von den Diaconis zur heiligen

Was für Gemeinen in der Stadt auf ihre Prediger stimmen.

[1]) Ein Beispiel davon gab 1730 der Rector des Gymnasii D. Abicht.

Anmerkung wegen der Kirche zu St. Annen.

Dreifaltigkeit war zugleich Prediger von St. Annen, der daselbst polnisch predigte und die geistliche Amtsverrichtungen abwartete. Im Jahr 1709 bekam diese Kirche ihren eigenen Prediger, zu welcher, weil sie keine eingepfarrte Gemeine hat, der Rath, so wie zu den Hospitalkirchen in der Stadt vom heil. Geist und von St. Jacob, den Prediger präsentiret. Es sind demnach die Oberpfarrkirche zu St. Marien, die Johannis-, Catharinen-, Bartholomaei-, Dreifaltigkeits- und Barbara-Kirchen, deren Gemeinen das Recht haben, ihre Prediger zu präsentiren ausser dem ersten Pastor bei der Marien-, der zugleich Senior, und dem Pastor bei der heil. Dreifaltigkeitskirche, der Rector des Gymnasii ist, welches aus dem Vorhergehenden erhellet.

Die Vorsteher schlagen den Gemeinen vor, aus welchen ein Prediger zu wählen.

Bei vorgedachten Kirchen schlagen die Vorsteher der Gemeine verschiedene vor, denen sie noch einige beisetzen kann. Die vorgeschlagene sind nicht bloss Candidaten, wie solches aus den Concordaten folgen will, sondern nebst Candidaten auch Prediger, theils vom Lande, theils aus der Stadt, nicht nur aus dem städtischen, sondern auch aus fremdem Gebiete, auch wohl von entfernten Oertern: zu geschweigen, dass zu den Pastoratstellen keine andere, als städtische Prediger in Vorschlag kommen und die Diaconi derselben Kirchen nicht übergangen werden. Im Jahr 1727 erinnerte das Gericht, bei den Predigerwahlen die Landprediger vor den Candidaten in Betrachtung zu ziehen, damit das Ministerium nicht mit jungen Leuten angefüllet würde. Ehe die Vorsteher den Aufsatz der Gemeine vorlegen, zeigen sie ihn dem Kirchenpatron, ob derselbe etwas zu erinnern habe oder jemanden beifügen wolle.

Welche das Recht zu stimmen haben.

Zu der Gemeine, welche über die zum Prediger vorgeschlagene stimmet, werden nicht nur die, so in dem Kirchspiel, sondern auch die, so ausser demselben wohnen und sich zu derselben Kirchen Altar halten, gezählet, imgleichen die Unverheirathete, die ihre eigene Haushaltung führen oder einen eigenen Handel treiben, welches durch einen Schluss des Raths 1707 festgesetzet worden, da man desfalls vorher in Zweifel gestanden. Dass bei den Stimmen der Gemeine Unrichtigkeiten vorgegangen und man Parteien gemacht, ist zuweilen geklaget worden, so dass 1701 das Gericht deswegen die Diaconatswahl bei Catharinen ausgesetzet und 1707 vergebliche Vorschläge, wie den Unordnungen abzuhelfen, geschehen sind, nachdem schon 1688 der Rath den Ordnungen solches empfohlen hatte. Es wird schriftlich gestimmet, und der nicht schreiben kann, lässt seinen Namen entweder von dem Kirchenbedienten oder einem andern beisetzen. In einigen

Kirchspielen werden die Stimmen von dem Glöckner aus den Häusern schriftlich abgeholet in andern in den Sakristeien in der Vorsteher Gegenwart niedergeschrieben.

§ 7.

Diejenigen, auf welche die Gemeinen gestimmet, gelangen an den Rath.

Wenn das Stimmen vollendet worden, überzählen die Vorsteher die Stimmen, unterschreiben auf einem jeden Zettel derselben Summe und bringen nicht nur die zweene, auf welchen die meisten Stimmen stehen, sondern alle Zettel zum Präsidenten, der sie in den Rath nimmt. Auf der Altstadt, woselbst die Herren des Raths laut dem Vergleich von 1595 das Recht gehabt, die Personen zu den dortigen Kirchen dem Rath vorzuschlagen, und dessen sie sich auf der dritten Ordnung Inständigkeit 1702 begeben, werden die Zettel von den eingenommenen Stimmen an den dortigen wortführenden Herrn gebracht und entweder von ihm oder demjenigen seiner Collegen, der in selbiger Woche zu Rathhaus gehet, dem Präsidenten in der Rathsstube überreicht.

Wann diejenigen, die von der Gemeine an den Rath gelangen, Candidati ministerii sind, müssen sie tentiret sein und ein Zeugniss ihrer Geschicklichkeit und gefuhrten Lebens vom Ministerio vorzeigen können.

Falls diejenigen, die dem Präsidenten zur Wahl eingehändiget werden, Candidaten sind, fordern die Concordaten solche Candidaten, die von dem Ministerio examiniret oder eigentlicher zu reden, tentiret worden, weil das Examen nach dem Beruf vor der Ordination folget, die erstere Prüfung aber oder das tentamen gemeiniglich ein Jahr oder kürzer nach dem Aufenthalt des Candidaten an diesem Ort geschiehet. Diese Prüfung gehet auf die erlernte Wissenschaften des Candidaten, zugleich kommt der geführte Wandel in Betrachtung, und von beiden wird ihnen ein Zeugniss unter dem Siegel des Ministerii und des Senioris Unterschrift ertheilet, welches zugleich einen kuzen Lebenslauf in sich fasset. Die in den Wissenschaften befundene Geschicklichkeit hat drei Stufen, die niedrigste wird mit „Wohl", die mittelste mit „Vergnüglich" und die oberste mit „Wohl und Vergnüglich" angedeutet. Die Prüfung geschiehet nicht, ehe die Candidaten zum Predigen gelassen werden, wie es die Concordaten anzeigen, sondern sie können sich von allen Kanzeln, nur nicht in der Oberpfarr- und Johannis-Kirche hören lassen, bevor sie geprüfet worden; wiewohl der Rath dem Ministerio 1679 angedeutet, den Candidaten vor der Prüfung das Predigen nicht zu verstatten, und die dritte Ordnung, dass solches geschehe, 1698 ihre Unzufriedenheit zu erkennen gegeben. Das Zeugniss überbringet der Candidat gleich nach der Prüfung dem Präsidenten, der es, wenn es dem Rath vorgelesen worden, in den Präsidententisch zur Verwahrung leget, bis es der Rath, wenn der Candidat zur Wahl vorgetragen wird, nur

Worin die Prufung oder das tamen bestehe.

der dritten Ordnung mittheilet, weil das Gericht es zu sehen noch niemals verlanget hat, und dem es der Rath nicht versagen würde, falls es von demselben begehret werden möchte. Wie bei der ersten Predigerwahl nach den Concordaten 1679 kein solches Zeugniss beikam, stellte die dritte Ordnung ihre Erklärung aus. In den Jahren 1688, 1698, 1699, 1702, 1703, 1704 kommen Beispiele vor, dass man die Wahl so lange verschoben, bis die dritte Ordnung die Zeugnisse gesehen, und 1686 musste an jemandes (M. Neufeld) Stelle, der weil er in Königsberg lebte, woselbst er bei einer Schule Conrector gewesen, von dem Danziger Ministerio nicht war geprüfet worden, folglich dessen Zeugniss nicht aufgezeiget werden konnte, ein anderer vorgeschlagen werden. Ein gleiches war an einem Magister und Adjuncto Philosophiae in Wittenberg, Bücher, auszusetzen, der zum Diaconat nach der Catharinenkirche 1720 vorgetragen ward, welches auch zwei Quartiere erinnerten, der dennoch gewählet wurde. Zweene Professores am Gymnasio, Schelgvig und Bücher, gelangten 1681 und 1685 zum Diaconat bei jetztgedachter Kirche, ohne ein Zeugniss vom Ministerio zu haben, von denen die dritte Ordnung urtheilte, dass diese durch ihre Gelahrtheit berühmte Männer nicht nöthig gehabt hätten, sich ihrer Wissenschaft wegen prüfen und mit einem Zeugniss versehen zu lassen[1]).

Die Wahl hat bei den Ordnungen nicht vor sich gehen können, weil das Zeugniss vom Ministerio gefehlet.

§ 8.

Weil die Concordata die Stimmen derer, die von der Gemeine durch den Rath an die Ordnungen gelangen sollen, wenigstens auf vierzig setzen, ward 1692 den Vorstehern der Aufsatz zurückgegeben, weil der eine von den zu wählenden nur 34 Stimmen hatte,

Dass den Ordnungen diejenigen, so die meisten Stimmen haben, und die sich wenigstens auf 40 erstrecken sollen, präsentiret werden müssen.

[1]) Schelgvigen, der nicht war tentiret worden, wurde auf sein Ansuchen nach der Vocation von dem Ministerio das sonst gewöhnliche Examen erlassen, doch dass dieses Exempel zu keiner Folge dienen sollte. Bücher hergegen, gleichfalls ein nicht tentirter, liess sich nach erhaltenem Beruf vom Ministerio examiniren. Rosteuscher ward ohne tentiret zu sein als Professor Philosophiae zum Predigtamt nach S. Barbara 1695 gewählet, dem, da er sich dem Ministerio zum Examen freiwillig darstellte, ein paar Fragen zu beantworten aufgegeben wurden. Wie 1761 die Vorsteher der Kirche zur H. Dreifaltigkeit den Professor der griechischen und morgenländischen Sprachen (Groddeck) zum Diaconat präsentirten, und er nebst einem andern an die Ordnungen zur Wahl gelangte, wollte die dritte Ordnung auf ihn als einen untentirten nicht stimmen, worin ihr das Gericht beifiel: daher die Vorsteher die Gemeine mit Ausschliessung gedachten Professoris von neuem stimmen lassen müssen. — Dass 1709 Jo. Sal. Richter ohne vorhergegangenes Tentamen zur Pfarre in Rambeltsch gelanget, konnte deswegen geschehen, weil der Rambeltschische Prediger vom Rath alleine, ohne Zuziehung der Ordnungen gewählet wird.

Nicht tentirte Prediger.

damit die Gemeine die Stimmen vermehren möchte; doch kann der Rath nicht diejenigen, die vierzig Stimmen haben, mit Vorübergehung derer, die mehrere erlanget, den Ordnungen zur Wahl vortragen, sondern die Gewohnheit lehret, dass nur die, welche die meisten Stimmen bekommen, zur Wahl gelangen, und würden die Ordnungen nicht gestatten, dass der Rath anders verführe. Ein besonderer Fall trug sich 1707 bei der Johanniskirche zu, allwo zum neuen Diacono die meisten Stimmen auf einen Prediger von Marienburg und einen andern aus dem grossen Werder fielen, denen, weil sie auswärtige waren, der Rath zweene andere Prediger, einen aus der Stadt, den andern vom Lande, die auch bei gedachter Kirche aufgesetzet worden und viele Stimmen hatten, beifügte und also anstatt zweener vier den Ordnungen vortrug. Dawider die Vorsteher selbiger Kirche dem Rath schriftliche Vorstellung thaten, das Gericht entweder eine neue Präsentation oder dass es bei denen, die der Rath hinzu gethan hatte, bliebe, verlangte, und die dritte Ordnung zu keiner Wahl schreiten wollte, weil nicht zwo, sondern vier Personen angetragen worden. Der Rath, ohne die Sache wieder an die Gemeine zu verweisen, liess die zweene ersteren weg und schlug nochmals die beiden letzteren den Ordnungen vor und rieth, die bei den Gemeinen vorgehende Missbräuche abzuschaffen. Allein drei Quartiere begehrten eine neue Präsentation, ein Quartier blieb bei denen, so von der Gemeine die meisten Stimmen erhalten hatten, und das Gericht hielt seine Erklärung an sich, worauf von den Vorstehern ein neuer Aufsatz folgte.

Besonderer Vorfall, da vier präsentiret worden.

Wie zum Pastorat nach Bartholomaei 1709 beide Diaconi von der Oberpfarrkirche präsentiret wurden und beide verbaten, dass sie gewählet werden möchten, unterstützte der Rath ihre Bitte damit, dass es etwas unerhörtes wäre, zweene Prediger von einer Kirche zu einer andern zugleich zu präsentiren, worin dem Rath das Gericht und drei Quartiere beifielen und der Aufsatz zurückgegeben wurde, damit die Vorsteher auf einen andern bedacht sein möchten: obgleich nach der Zeit der Rath selbst von einer Hospitalkirche beide Prediger den Ordnungen zur Wahl präsentiret hat, von denen der eine ohne Einwendung gewählet worden. Dergleichen Beispiel auch 1759 vorgekommen.

Ob von einer Kirche zweene zugleich nach einer anderen präsentiret werden können.

Die Präsentation des Sohnes zur Kirche, wo der Vater Pastor war, gab 1704 zweien Quartieren Anlass, nicht zu stimmen, weil sie glaubten, es wäre keine rechtmässige Präsentation, indem Vater und Sohn nicht zugleich bei einer Kirche sein könnten. Von welcher Meinung auch der Rath war und den Ordnungen zweene

Ob man kann den Sohn nach der Kirche präsentiren, bei welcher der Vater sich befindet.

andere von den Vorgeschlagenen antrug: doch wie sich das Gericht und zwei Quartiere über den Sohn einigten, machte der Rath durch seinen Beifall einen Schluss und erinnerte die Ordnungen, die Frage fürs künftige zu entscheiden, ob zu einer Zeit Vater und Sohn an einer Kirche Prediger sein können. Darüber sie sich nicht erklärten, und ist auch nachgehends desfalls bei ihnen keine weitere Anregung geschehen, hergegen trug es sich 1735 zu, dass an der Oberpfarrkirche der Sohn zum Diacono gewählet wurde, da der Vater Senior, folglich an derselben Kirche der erste Pastor war.

§ 9.

Wie die Praesentation an die Ordnungen ergehet.

Nachdem der Präsident dem Rath die zweene, welche von der Gemeine die meisten Stimmen erhalten, und die Anzahl der Stimmen bekannt gemacht hat, gelangen beide Präsentirte bei dem Antrage oder Proposition an die Ordnungen, es sei denn, dass die Präsentation von der Gemeine nach schon geschehenem Antrage beigekommen, so gelanget sie an die Ordnungen bei den Rathschlägen durch einen Anhang (per appendicem), so wie auf solche Art die vom Rath präsentirte den Ordnungen vorgetragen werden. Der Senior und der Rector des Gymnasii haben vor allen übrigen Predigern dieses vorzüglich, dass sie nicht anders als durch einen Antrag an die Ordnungen gelangen. Von den Präsentirten soll nach den Concordaten von den sämmtlichen Ordnungen durch die meisten Stimmen einer gewählet werden: welches sich anders verhält, da eigentlich nur zwo Ordnungen wählen, denen der Rath seinen Beifall giebt, ohne dass er darüber gestimmet hätte. Im Jahr 1713 bediente sich der Rath seines Rechts, wie das Gericht und die dritte Ordnung wegen der nach St. Barbara Präsentirten misshellig waren, und gab seine Stimme dem, den das Gericht beliebet, mit der Ermahnung an die dritte Ordnung, ihm und dem Gericht beizufallen, welche Ermahnung auch wiederholet wurde. Allein die dritte Ordnung drung auf eine neue Präsentation, welche sich der Rath und das Gericht gefallen liessen. Hätte der Rath dieses sein Recht mehrmals gebraucht, würde er verhütet haben, dass jemand von denen durch die Gemeine Präsentirten wider seinen Willen befördert worden, da er nunmehro denjenigen annehmen muss, über den sich die beide folgende Ordnungen geeiniget haben. Anjetzo würde es insonderheit bei der dritten Ordnung ein grosses Aufsehen, auch wohl einen heftigen Widerspruch verursachen, wenn der Rath sein gleichsam verjährtes Recht hervorsuchen wollte, nachdem es zu einer allgemeinen Meinung geworden, der Rath habe bei

Bei der Wahl hat der Rath keine Stimme, sondern giebt nur seinen Beifall.

Erwählung der von der Gemeine Präsentirten weiter nichts zu verrichten, als nach dem Sinn der Ordnungen zu schliessen, obgleich die Concordata ein anderes im Munde führen. Sind das Gericht und zwei Quartiere einstimmig, ist die Wahl richtig; wenn aber drei Quartiere sich von dem Gericht absondern, kann kein Schluss erfolgen. Die Ordnungen erklären sich, wenn es der Rath verlanget, bei den Rathschlägen mündlich, sonst schriftlich in ihren Einbringen, welches letztere auch geschiehet, wenngleich eine mündliche Erklärung vorhergegangen. Bei der Ordnungen Misshelligkeit werden anfänglich beide ermahnet, sich zu vereinigen, hernach die dritte dem Gericht, ferner das Gericht der dritten Ordnung beizutreten. Wenn solches nicht geschiehet, muss sich die Gemeine zu einer andern Präsentation anschicken, und kam es 1711 bei Bartholomaei bis zur vierten Präsentation, ehe die Ordnungen sich einigten. Zuweilen wird auch die schon geschehene Präsentation rückgängig, falls die, so präsentiret werden, bei einer Kirche sind, bei der sie bleiben wollen, die Gemeine sie auch nicht lassen will und die Prediger deswegen nebst den Vorstehern und der Gemeine beim Rath einkommen, um nicht den Ordnungen zur Wahl vorgetragen zu werden, bei dem es stehet, ob er solcher Bitte statt geben wolle. Da von dem 1726 von St. Barbara nach Johann präsentirten Prediger Artzberger nebst seiner Gemeine eine solche Bitte an den Rath gelangte, trug der Rath sie den Ordnungen vor und liess ihnen die freie Wahl, welche auf Artzberger fiel, der den Beruf mit Vorschützung seines Gewissens und der Furcht vor der göttlichen Strafe ablehnte, auch bei dem Ministerio Beistand erhielt. Allein die Ordnungen bestunden auf ihre Wahl und droheten dem Artzberger, seine Stelle bei der Barbaraekirche für erledigt zu erklären, welches ihn bewog, den Beruf nach Johann anzunehmen, ohne dem Gewissen weiter Gehör zu geben oder die göttliche Strafe zu befürchten. Dem gewählten Prediger wird nach des Raths Schluss der Beruf im Namen sämmtlicher Ordnungen von dem Präsidenten in seinem Hause bekannt gemacht.

Wie die Wahl zum Schlusse gelange.

Wenn die Wahl nicht zum Schlusse kommt, muss eine neue Präsentation folgen.

Der gewählte und berufene Prediger ist verbunden, den Beruf anzunehmen, wo nicht die Ordnungen von der Wahl abstehen.

§ 10.

Zu den Predigerstellen auf dem Lande, sowie zu den obengemeldeten Hospitalkirchen präsentiret der Rath den Ordnungen zwo Personen, die von ihm durch die meiste Stimmen beliebet worden; welches doch nicht durch die Proposition, wie die Concordata vorschreiben, sondern bei den Rathschlägen der Ordnungen durch einen schriftlichen Anhang geschiehet. Es werden auch nicht nur Candi-

Von Besetzung der Predigerstellen auf dem Lande.

daten, sondern zugleich schon im Amte stehende Prediger präsentiret, um sie von einer schlechtern zur einträglichern Pfarre zu befördern. Doch war es etwas ungewöhnliches, dass 1735 zu einer Dorfpfarre der Petershagensche Hospitalprediger, der ein Mitglied des Ministerii ist, nebst einem Candidaten den Ordnungen vorgeschlagen wurde, die bei der Wahl den Candidaten vorgezogen. In Erwählung eines Landpredigers verfahren die Ordnungen auf gleiche Art wie bei der Wahl eines Predigers in der Stadt und findet sich hierin kein Unterscheid.

§ 11.

Die gewöhnliche Anzahl der Prediger wird aus Schluss der Ordnungen vermehret.

Da die Concordaten die Art, wie die erledigten Predigerstellen wieder zu besetzen, vorgeschrieben, haben sie der Fälle nicht gedacht, wenn bei einer Kirche, die keinen eigenen Prediger gehabt, einer zu verordnen oder die bisherige Zahl der Prediger bei den Kirchen zu vermehren. Allein es lässt sich aus dem, was wegen der erledigten Predigerstellen beliebet worden, leicht schliessen, dass in jenen beiden Fällen ohne der Ordnungen Einstimmung nichts verfüget werden könne. Als der im 6ten §^{pho} erwähnten St. Annenkirche 1709 ein eigener Prediger vorgesetzet werden sollte, gelangte solches an die Ordnungen, die dazu ihre Einwilligung gaben und dem Rath, weil diese Kirche eigentlich als eine Capelle anzusehen ist und keine eingepfarrte Gemeine hat, das Recht den Prediger zu präsentiren verstatteten, der zweene vorschlug, aus denen die Ordnungen einen wählten. Aus Schluss der Ordnungen bekamen die Kirche im Dorfe Ohra 1690 und die beiden Hospitalkirchen, die zu heil. Leichnam 1691 und die zum Salvator in Petershagen 1727 zweene Prediger, bei denen bishero nur einer gestanden. Beide Prediger zu gedachten Kirchen wurden zugleich gewählet, nachdem der Rath zu einer jeden Stelle zweene vorgeschlagen hatte.

§ 12.

Auf gleiche Art geschiehet der Prediger Enturlaubung.

So wie alle Prediger aus Schluss der Ordnungen berufen werden, also soll derselben Enturlaubung auf gleiche Art geschehen, welches auch genau beobachtet wird, es sei, dass sie nach andern Oertern berufen oder Alters und Schwachheit halber für ausgediente erkläret oder wegen ihres sträflichen Verhaltens abgesetzet werden.

Beruf der Prediger nach andern Oertern.

Bekömmt ein Prediger einen Beruf nach einem andern Ort, meldet er solches in einer dem Präsidenten übergebenen und an den Rath ge-

richteten Schrift und bittet entweder um seine Entlassung oder überlässt sich lediglich dem Willen der Ordnungen, an welche auch dieses sein Anliegen vom Rath gelanget. Ist ein solcher Prediger beliebt, wird er entweder durch Vorstellungen oder durch Vermehrung seiner Einkünfte und andere Vortheile allhie zu verbleiben bewogen. Der Rector am Gymnasio D. Bertling erhielt einen Beruf nach Hamburg und überliess sich dem Gutfinden der Ordnungen, die zu seinem jährlichen Gehalt tausend Gulden zulegten. Weil der Senior D. Weickhmann nach dem Verlangen der Ordnungen den Beruf zum Oberhofprediger nach Dresden 1708 ablehnte, bekam er ein freies Fahrzeug und von der Kirche eine jährliche Verbesserung von hundert Thaler nebst einem eigenen Begräbniss. Der Rector des Gymnasii D. Schelgvig war 1690 desto geneigter, nach dem Willen der Ordnungen den Beruf nach Wittenberg nicht anzunehmen, weil er selbst zu dieser Veränderung kein Belieben hatte. Willigen die Ordnungen in den Abzug des anders wohin berufenen Predigers, fällt der Rath bei und lässt eine schriftliche Entlassung nebst einem Zeugniss von des Entlassenen reiner Lehre und Wohlverhalten unter dem Stadtsiegel ausfertigen. Im Jahr 1696 entliess der Rath vor sich den von Wossitz nach Dirschau gerufenen Prediger, weil dessen Abreise zu eilfertig war, als dass die Ordnungen vorher gefraget werden können, welches diese doch bei ihrer ersten Zusammenkunft nicht mit Stillschweigen übergingen, sondern es als einen Eingriff in die Concordata bemerkten.

Für ausgediente erklärte Prediger.

Dass Prediger Alters und Schwachheit halber als ausgediente entlassen worden, bezeugen die vorkommende Beispiele, die es zugleich bestätigen, dass es mit der Ordnungen Bewilligung geschehen ist. Nur 1690 erklärte der Rath für sich den Prediger zu Bonsack auf sein Anhalten für einen Ausgedienten und präsentirte an dessen Stelle den Ordnungen zwo Personen, ohne dass vorher des vorigen Entlassung an sie gelanget wäre: welches besonders die dritte Ordnung befremdete, die sich desfalls auf die Concordaten berief und erinnerte, dass die Ordnungen zuvor in die Entlassung des vorigen hätten sollen gewilliget haben, ehe eine neue Präsentation geschehen wäre. Ein solcher Ausgedienter pfleget etwas zum Unterhalt auf seine noch übrige Lebenszeit sich auszubitten, welches ihm entweder aus der Kämmerei oder von der Kirche oder von den Einkünften seines Nachfolgers oder auch, wenn es ein Dorfprediger ist, aus dem bürgermeisterlichen Amte zugestanden wird. Soll ihm etwas aus der Kämmerei zufliessen, wird dazu ein besonderer Schluss aller Ordnungen erfordert. Ein nicht Alters, sondern Gemüthschwachheit wegen 1744

für ausgedient erklärter Diaconus bei der Oberpfarrkirche bekam zu seinem jährlichen Gehalt funfzehnhundert Gulden, die unter die Kämmerei, die Kirche und den Wittwen-Kasten des Ministerii vertheilet wurden.

Der schwachen Prediger Gehulfen.

Wird ein schwacher Prediger nicht gänzlich entlassen, sondern ihm nur jemand mit der Anwartung auf das völlige Amt zugegeben, welches man substituiren nennet, so geschiehet solches, so wie eine gänzliche Entlassung, aus Schluss der Ordnungen, wenn vorher der schwache Prediger darum gebeten und die Ordnungen in seine Bitte gewilliget haben. Ehe sich 1741 die Ordnungen wegen eines solchen Substituti geeiniget, starb der Prediger, und die Ordnungen wurden ermahnet, aus den beiden vorher dazu vorgeschlagenen einen zum Prediger zu wählen.

Ein berufener Prediger wird seiner Schwachheit halber vom Beruf frei erkläret, und weil es sich mit ihm gebessert, von neuem berufen.

Ein ganz besonderer Fall war es, da ein zum Diacono nach der Dreifaltigkeitskirche 1728 erwählter Candidat sich wegen angegebener Gemüthsschwachheit nicht getraute, sein Amt anzutreten, den die Ordnungen von dem an ihn ergangenen Beruf frei erklärten und seiner bei einer andern Gelegenheit eingedenk zu sein versprachen. Das letztere erfolgte noch in demselben Jahr, wie er zum Dorfprediger nach Wossitz und das Jahr darauf, weil sich die Schwachheit indessen verloren, zum Diacono nach der Dreifaltigkeitskirche aufs neue gewählet wurde.

§ 13.

Absetzung der Prediger wegen ihrer Verbrechen oder Versetzung nach einer schlechteren Pfarre.

Es ist noch eine Art der Entlassung, die, wenn ein Prediger in seiner Amtsführung und Lebensart sträflich befunden worden, zur Strafe erfolget und sonst eine Absetzung heisst, entweder, dass ein solcher Prediger gänzlich abgesetzet oder an eine schlechtere Kirche versetzet wird. Von beiden sind seit den Concordaten Beispiele vorhanden, deren noch mehrere sein würden, wo nicht den Lastern der Geistlichkeit zuweilen die Nachsicht der Obern zu statten gekommen wäre. Ist ein übel berüchtigter Prediger ein Dorfprediger,

Wie die Verbrechen der Prediger untersuchet werden.

geschiehet die Untersuchung vom Amte, unter welches er gehöret, von dannen die Acten an den Rath kommen, der die Sache, wenn sie mit einer Entsetzung bestrafet werden soll, nebst den Acten an die Ordnungen nimmt und nach derselben Erklärung verfähret. Ist aber ein solcher Prediger ein Mitglied des Ministerii, ausser dem zu Salvator, als der unmittelbar unter dem Höhischen Bürgermeister stehet, werden zur Untersuchung Herren aus des Rathes Mittel ernennet und wird im übrigen wie bei den Dorfpredigern verfahren. Die Strafe, die ein solcher verurtheilter Prediger ausser der Absetzung verdienet, wird ihm von dem Rath auferleget und auf dessen

Befehl vollzogen. Der nach geschehener Untersuchung 1679 der Trunkenheit und anderer Vergehungen schuldig befundene Mündische Prediger Gilmeister ward den Ordnungen als ein solcher, der das Amt weiter zu führen unwürdig wäre, vorgetragen. Worauf die dritte Ordnung erinnerte, dass die Untersuchung vor den Abgeordneten aller Ordnungen hätte sollen sein vorgenommen worden: und zwei Quartiere liessen es vor dieses Mal bei der geschehenen Untersuchung des Raths, da zwei eine neue begehrten. Der Rath, welcher meinte, nicht wider die Concordaten gehandelt zu haben, übergab den Ordnungen die Acten, die das Gericht nicht vollständig fand und die Fortsetzung der Untersuchung, da wo sie geschehen, begehrte, und drei Quartiere liessen es für dieses Mal bei Mittheilung der Acten beruhen, da eines bei einer neuen Untersuchung beharrte. Die Absetzung erfolgte durch den Schluss aller Ordnungen, davon das Ministerium aus Antrieb des unruhigen D. Strauchs ein Zeugniss aller Ordnungen verlangte, ehe es den an des Entsetzten Stelle gewählten neuen Prediger ordinirte, und die Gewerke protestirten wider die geschehene Untersuchung des Entsetzten. Das Ministerium erhielt das begehrte Zeugniss und den Gewerken wurde in einer Gegenprotestation geantwortet. Die dritte Ordnung bekam Gelegenheit, ihr voriges Begehren wegen der wider lasterhafte Prediger anzustellenden Untersuchung zu erneuern, als 1695 der Rath ihnen den Wonnebergischen Prediger Kühlius als einen solchen vortrug, der wegen seines anstössigen Wandels bei dem Amte nicht zu lassen sei. Denn es erkannte nicht nur die dritte Ordnung die vorhergegangene Untersuchung für unzulässig, sondern warnte auch, künftig dergleichen Untersuchung ohne der Ordnungen Deputirte vorzunehmen, doch liess sie es vorjetzo bei dem, was geschehen, bewenden. Kühlius erkannte schriftlich seine Fehler und bat um eine schlechtere Pfarre, die er durch den Schluss der Ordnungen also erhielt, dass er 1696 mit dem Prediger zu Proebbernau abwechselte, welcher Schluss ihm als eine Strafe vor dem ganzen Rath vorgelesen wurde. Guminski, ein wegen seiner Unzucht sehr berüchtigter Prediger am Lazareth, wusste sich 1695 vor dreien zur Untersuchung ernannten Rathmännern also zu verantworten, dass er der verdienten Strafe entging, wiewohl wegen seines ärgerlichen Lebens das Ministerium ihn nicht zu seinen Zusammenkünften weiter einlud und die dritte Ordnung wider ihn beim Rath Anregung that. Seine Schandthaten häuften sich bis gegen Ende des Jahres 1697, da die Acten den Ordnungen vorgeleget wurden, wobei die dritte Ordnung die ehemalige

Erinnerung wegen der Untersuchung nicht vergass, doch, ohne darauf zu bestehen, nebst dem Gericht in die Absetzung willigte. Ausser der Absetzung wurde Guminski, der indessen im Gefängniss zu Rathhause geblieben, von dem Rath zu einer zweijährigen Haft auf dem Rathhause auf eigene Kosten verurtheilet und ihm das Urtheil den 22. Januarii 1698 vor dem Rath bekannt gemacht, doch bekam er wegen seiner Dürftigkeit zum Unterhalt täglich 12 Groschen aus der Kämmerei, erhielt noch in eben dem Jahr seine Freiheit und wurde päbstisch, dahero der Cujavische Bischof dieses neuen Glaubensbruders sich in soweit annahm, dass er, was er noch von dessen Salario ihm hinterstellig zu sein glaubte, foderte, doch nichts erhielt, weil man ihm nichts schuldig geblieben. Die von den Ohrischen Predigern bis zum öffentlichen Aergerniss ihrer Gemeine 1719 getriebene Zänkereien bestrafte der Rath aus eigener Macht mit einer der ganzen Gemeine öffentlich vorzulesenden Abbitte, wobei die dritte Ordnung wünschte, dass die über diese geistliche Zänker angestellte Untersuchung nebst den Acten den gesammten Ordnungen wären vorgeleget worden, und bat, dass solches künftig bei dergleichen Fällen geschehen möchte. Ein wegen seiner nachlässigen Amtsführung und anstössigen Lebensart von dem Rath strafbar befundener Prediger bei der Kirche zum Salvator in Petershagen wurde 1755 von den Ordnungen auf den an sie gelangten Bericht zuerst suspendiret, darauf nach geschehener Untersuchung durch Verordnete aus allen Ordnungen abgesetzet, doch ihm in Ansehung seiner schlechten häuslichen Umstände ein Jahrgeld auf Lebenszeit von sechshundert Gulden aus der Kämmerei gewilliget. Weil der Prediger zu St. Jacob den mit einem seiner Amtsbrüder von den Deputirten aller Ordnungen 1736 gestifteten Vertrag nicht halten wollte, wurde er zur Strafe nach Hela versetzet, welchen Beruf er nicht annahm, sondern die Stadt räumte.

§ 14.

Die zwischen den Predigern der Glaubenslehren wegen entstandene Streitigkeiten, wie sie geschlichtet werden.

Die zwischen den Predigern über Glaubenslehren entstandene Streitigkeiten suchet der Rath vor sich beizulegen und nimmt sie, daferne seine Bemühung vergeblich ist, an die Ordnungen. Der zu Ende des vorigen Jahrhunderts von dem Rector des Gymnasii Schelgvig dem Pastor an der Oberpfarrkirche, Schützen, gemachte Vorwurf, dass er den angegebenen pietischen Irrthümern zugethan sei, erregte einen Zank, der durch gedruckte Schriften vermehret wurde, in das Ministerium einen Einfluss hatte, Verbitterungen erregte und zur offenbaren Spaltung den Grund legen wollte. Der

Rath war bedacht, den Streit zu unterdrücken, ehe er sich weiter ausbreitete, und die dritte Ordnung rieth dem Rath 1694 eine gütliche Beilegung an, und da selbige keinen Fortgang hätte, die Sache an die Ordnungen durch einen Antrag gelangen zu lassen. Das letztere geschah 1695 und die Ordnungen einigten sich über eine gewisse Erklärung, die dem Gezänke ein Ende machen sollte, die zur genauen Beobachtung beiden streitenden Männern und dem Ministerio eingehändiget wurde: welches letztere darwider mit einer Schrift beikam, von der die Ordnungen also urtheilten, dass durch sie die Rechte der Stadt und die Macht der Ordnungen verletzet, zugleich wider die Statuta Sigismundi, das Privilegium Casimiri und die Concordata gehandelt worden. Worauf die Schrift den Abgeordneten des Ministerii auf dem Rathhause von den Deputirten aller Ordnungen mit einer Weisung zurückgegeben wurde. Im Jahre 1736 warf der am Ende des 13ten §phi angeführte Prediger zu St. Jacob, Kickebusch, dem Diacono zu St. Johann, Swietlicki, Irrthümer vor, welches ein Aufsehen machte und der dritten Ordnung Anlass gab, dem Rath die Beilegung des daraus entstandenen Streits zu empfehlen, der dem Ministerio auftrug, zwischen gedachten Amtsbrüdern nach vorhergegangenen beiderseitigen dienlichen Erklärungen Frieden zu stiften. Nach vergeblicher Bemühung des Ministerii nahmen die Ordnungen die Sache an sich, deren Deputirte einen Vertrag stifteten, dass alles geschehene vergessen sein sollte, davon das Abgehandelte den Ordnungen vorgeleget wurde. Kickebusch widerrief den Vergleich, hielt, wie ihn die Ordnungen zur Strafe nach Hela versetzten, um seine Entlassung an und ging, wie man sie ihm versagte, heimlich davon. Worauf aus Schluss der Ordnungen eine Verweisung von der Stadt und ihrem Gebiete folgte.

§ 15.

Pestprediger, die zu keiner gewissen Gemeine gewählet worden.

Das Ius patronatus der Ordnungen erstrecket sich nicht allein über diejenigen, die zu einer gewissen Kirche zu berufen, sondern auch über die, so künftig an eine noch unbekannte Kirche kommen sollen und indessen alle geistliche Amtsgeschäfte oder, wie man sie sonst nennet, actus ministeriales verrichten können. Zur Zeit der Pest 1709 hielte man für dienlich, zweene Pestprediger zu bestellen, zu denen der Rath vier Candidaten vorschlug, aus welchen die Ordnungen zweene wählten, die als Gehülfen des Ministerii angesehen wurden und zur künftigen Beförderung gute Hoffnung hatten, doch, dass wenn eine Stelle ledig war, sie den Ordnungen

zur Wahl von neuem vorgetragen werden mussten: die auch bald auf solche Art befördert wurden.

§ 16.

Das Ius patronatus der Ordnungen erstrecket sich eigentlich nur über die Lutherische Prediger.

Es gehet aber das Ius patronatus der Ordnungen, so wie es beschrieben worden, nicht weiter, als über die lutherische Prediger, daher auch die Ordnungen in ihren Concordaten bei dem Ende des Articuls von dem iure patronatus sagen, „dass der darüber beliebte Schluss in unsern Kirchen unveränderlich beobachtet und gehalten werden soll". Bei den Reformirten, die zwo Kirchen, die zu St. Peter und Paul und Elisabeth haben, werden die Prediger von den Aeltesten und den Vorstehern gewählet, nur dass bei der zu Elisabeth die Collectarii mit zur Wahl gezogen werden. Die geschehene Wahl machen die Vorsteher dem Rath schriftlich bekannt und bitten um die Bestätigung, welche durch eine Terminate folget. Den gewählten und bestätigten Prediger berufen die Ältesten, welchen im Namen des Raths ein Secretaire einweiset[1]). Die Engelländer und reformirten Franzosen, die ihren Gottesdienst in einem Hause halten, berufen selbst ihren Prediger, ohne dass sie vorher um die Bestätigung ihrer getroffenen Wahl den Rath bitten. Der von ihnen berufene Prediger wird auch von keinem Stadtsekretär in sein Amt eingewiesen.

Cap. XLVII.

Von der Religion und dem äusserlichen Gottesdienst.

§ 1.

Übung der Lutherischen Religion.

Das vorhergegangene Capitel, welches von dem Beruf und der Beurlaubung der Lutherischen Prediger gehandelt, führet auf die Lutherische Religion, um deretwillen Lutherische Prediger berufen und gehalten werden. Doch ist allhier nicht der Ort, die Glaubenslehren dieser Religion anzuzeigen, viel weniger sie zu erklären und zu vertheidigen, sondern es soll nur dasjenige, was zu ihrer äusser-

[1]) Von den reformirten Predigern ist noch dieses anzuführen, dass, da auch die extraordinarii, deren einer zu St. Peter und St. Elisabeth ist, durch des Raths Terminate in ihrem Amte bestätiget worden, solches doch seit 1735 unterblieben ist, da indessen bis jetzo (1766) 4 extraordinarii gewählet worden von deren Bestätigung nichts an den Rath gelanget ist.

lichen Uebung gehöret, soferne es mit der Polizei einige Verbindung hat und zu Streitigkeiten Anlass gegeben, angemerket werden.

§ 2.

Einem jeden ist bekannt, dass ehemals in Danzig keine andere Religion, als die römisch-katholische gewesen, welche daselbst unter dem Namen des Christenthums eingeführet worden. Martin Luthers Bemühungen in Sachsen, das Christenthum von denen durch den Witz der römischen Priesterschaft erfundenen und den Aberglauben unterhaltenden Irrthümern zu reinigen und wieder zu der ursprünglichen Lauterkeit zu bringen, wurden bald in Danzig bekannt und fanden bei der Bürgerschaft und einigen von der Geistlichkeit Beifall, so dass die erstere den Rath um Einführung der verbesserten Religion öffentlich bat und von den Priestern Jacob Finckenblock lutherisch zu predigen sich unterstund. Es folgte ein Rathsschluss, mit dem auch die Geistlichkeit zufrieden war, dass Gottes Wort rein geprediget, die Beweise aus dem alten und neuen Testament genommen und die Kirchengebräuche unverändert beobachtet werden sollten. Dieses war einem grossen Theil der Bürgerschaft nicht genug, als der zur völligen Einführung des Lutherthums sich verband, zum Haupt einen Licentiatum iuris, Johann Wendland, wählte, zu leichterer Erreichung seines Zweckes alle Ordnungen entsetzte und zwölf Personen das Regiment auftrug, bis ein neuer Rath gewählet und die andern Ordnungen wieder eingerichtet wurden. Des Königes Verbot und des Cujavischen Bischofs, unter dessen geistlicher Aufsicht Danzig stehet, Sorgfalt und persönliche Gegenwart konnten die Ausbreitung der geänderten Religion nicht hemmen, sondern der König kam selbst 1526 nach Danzig, um in weltlichen und geistlichen Sachen alles in den vorigen Stand zu setzen, den künftigen Unordnungen im Regiment vorzubauen und dem Lutherthum den nachmaligen Eingang zu verschliessen. Daher entstunden die bekannte und von uns oft angezogene Statuta Sigismundi, in welchen die Uebung der alten Religion und derselben Gebräuche in allen Kirchen bei Strafe verordnet und denen, die nach solcher alten Religion und der Vorschrift der allgemeinen Kirche nicht leben wollten, innerhalb zwoen Wochen die Stadt zu räumen und niemals wieder zu kommen, bei Verlust des Lebens befohlen, auch eine gleiche Strafe nebst dem Verlust aller Güter auf diejenige gesetzet wird, die ohne Vorwissen des Raths und des Officials und ohne von ihnen wegen der Lehre und des Lebens vorher angestellte Untersuchung zu lehren und zu predigen sich unterfangen oder die sie lehren und predigen lassen und zum lehren und predigen annehmen würden.

Wie selbige in Danzig ihren Anfang genommen.

Die katholische Religion wird vom Konige befestiget und alle Neuerung bei Strafe verboten.

§ 3.

Das Lutherthum nimmt zu.

Weder die Statuta noch die gefolgten scharfe Königliche Befehle noch des Cujavischen Bischofs Wachsamkeit konnten aus dem Herzen der Einwohner die einmal gefassten Religionswahrheiten vertilgen oder derselben Ausbreitung hemmen, obgleich dem äusserlichen Ansehen nach alle katholisch zu sein schienen. Preuss. Geschichte I. 206. Dieses zeigte sich am deutlichsten bei der Anwesenheit Sigismundi Augusti in Danzig 1552, da die Bürgerschaft sich nicht scheuete, den König um das reine Evangelium und den rechten Gebrauch der Sacramenten nach Christi und der Apostel Einsetzung laut des göttlichen Befehls, zu bitten; Preussische Geschichte II. 91; womit sie der König an den Bischof und auf die Beobachtung der alten Gebräuche der Einrichtungen der katholischen Kirche und der Statuten Sigismundi verwies. Der Bischof wollte hiebei nicht gleichgültig sein, sondern legte dem Rath bei Strafe des Bannes und zehntausend Ducaten auf, verschiedene Prediger innerhalb drei Tagen aus der Stadt zu schaffen, darwider der Rath vor Notario und Zeugen protestirte. Im Jahr 1556 bat der Rath in einem nachdrücklichen Schreiben, welches den Nachkommen zum Muster dienen kann, den König, nebst der freien Verkündigung des Evangelii, um den wahren Gottesdienst und den rechten Gebrauch der Sacramente, und da deswegen eine besondere Absendung nach dem Königlichen Hofe folgte, erlangte die Stadt das Jahr darauf eine schriftliche Erlaubniss, das heilige Abendmahl in allen Kirchen unter beider Gestalt bis auf den nächsten Reichstag zu brauchen. Preussische Geschichte II. 155—160. Wiewohl man in den Ordnungs-Recessen schon von dem Jahr 1545 findet, dass man sich des Abendmahls unter beider Gestalt bedienet, und unter dem Jahr 1556 wird daselbst gemeldet, dass die Prediger zu St. Jacob und Barbara auf solche Art das Abendmahl, doch ohne des Raths Vorwissen, gereichet. Die Historia notulae bezeuget, dass solches in dem gemeldten Jahre zuerst in der Jacobs-, hernach in der Elisabeths- und darauf in der Barbarae-Kirche geschehen sei.

Gebrauch des Abendmahls unter beider Gestalt.

§ 4.

Mehrere Anderungen in der Religion.

Die Königliche Erlaubniss wegen des Gebrauchs des heiligen Abendmahls ist das erste Religions-Privilegium für die Lutheraner, welchem sie, ob es gleich nur bis an den nächsten Reichstag kräftig sein sollen, auch in den folgenden Jahren nachgelebet, zugleich in andern Stücken des Gottesdienstes eine Aenderung gemacht

haben. Im Jahr 1558 wurde in allen Kirchen, so die Lutheraner hatten, das Abendmahl unter beider Gestalt gehalten und damit am Ostertage ein allgemeiner Anfang gemacht, worauf nach und nach mehrere Aenderungen gefolget sind, und gab der Rath den Ordnungen auf ihre Veranlassung 1565 die Versicherung, dass er sich die Religion also angelegen sein lasse, damit die Ueberbleibsel des Papstthums abgeschafft würden. Schon im Jahr 1567 sung man in der Pfarre das Lied: Erhalt uns Herr bei Deinem Wort pp., ob man gleich annoch die Messen hielt.

Streit unter den Evangelischen wegen des Abendmahls.

Um diese Zeit entstund unter den Predigern, die man alle für Lutheraner hielt, wegen des heiligen Abendmahls ein Streit, da einige von Luthern abgingen und sich auf die Meinung Zvinglii, Calvini und ihrer Anhänger lenkten, andere bei der angenommenen Lehre blieben, die der Rath durch die 1567 abgefasste Notel zu vereinigen hoffte, welche alle bis auf einen Prediger an der Ober-Pfarr-Kirche, Christoph Zeller, der deswegen beurlaubet wurde, annahmen.

Abgefasste und angenommene Notel.

Drei zum katholischen Gottesdienst übrige Kirchen.

Damals waren nur noch drei Kirchen übrig, in welchen der katholische Gottesdienst fortgesetzet wurde. Die übrigen nebst der Ober-Pfarr-Kirche hatten seit einigen Jahren im Besitz die Lutheraner, die sich derselben nicht mit Gewalt bemächtiget, sondern, weil die dazu gehörende Gemeinen nebst ihren Predigern das zu Augspurg 1530 übergebene Lutherische Glaubensbekenntniss angenommen und in diesen ihren Kirchen den Gottesdienst nach Art der Lutheraner, unter Anordnung des Raths als derselben Kirche Ober-Vorsteher, geändert hatten. Die in den Geschichten selbiger Zeit sehr bekannte Königliche Commission, davon der Cujavische Bischof Karnkowski das Haupt war, gab Anlass zu fürchten, dass man durch sie einige Kirchen und vornehmlich die Ober-Pfarr-Kirche wieder verlieren würde, welches auch mit eine Ursach war, warum man das erste Mal die Commission nicht in die Stadt liess; Preussische Geschichte II. 368; obgleich der König versicherte, dass die Commissarien in Religions-Sachen zu nichts befehliget wären, die auch, wie ihnen zum zweiten Mal der Einzug in die Stadt nicht versaget werden konnte, alles, was die Religion betraf, ungerührt liessen und davon in ihren Verordnungen oder Constitutionen keine Meldung thaten. In dem Interregno nach Sigismundo Augusto war mit eine der vornehmsten Sorgen des Raths, dass die Stadt von dem künftigen Könige in der bisherigen Uebung des Gottesdiensts und dem Gebrauch der Kirchen nicht gestöret würde: und weil die gesammte Ordnungen in der bekannten polnischen Religions-Confoederation für sich nicht genugsame Sicherheit fanden, vielmehr

Karnkovianische Commission, die in Religionssachen keine Aenderung gemacht.

Sorge für die Erhaltung des Gottesdiensts nach dem Augspurgischen Bekenntniss.

ihnen bedenklich zu sein schiene, dass in derselben allen Religionen gleiche Freiheit und Sicherheit verstattet ward, gefiel ihnen, mit dem nach Danzig gekommenen französischen Gesandten, in Gemeinschaft der beiden andern grossen Städte, wegen der Religion und der andern Vorrechte in eine besondere Handlung zu treten, zu der Meinung, damit der zum Könige gewählte Herzog von Anjou, Heinrich, zu dem, was man verabreden möchte, verpflichtet würde. Die drei grossen Städte verglichen sich demnach mit dem französischen, zugleich von dem neuen Könige bevollmächtigten Gesandten, „dass die dem Augspurgischen Bekenntniss gemässe Religion in denen Kirchen, in welchen sie, es sei ausserhalb oder innerhalb den Ringmauern der Städte, bisher ausgeübet würde, nicht gestöret, so, dass, da in allen sowohl Pfarr- als übrigen Kirchen, auch in denen, über welche die Könige das Ius patronatus hätten, keine andere Ceremonien, als die mit dem Augspurgischen Bekenntniss übereinkämen, gebräuchlich wären, sie auch künftig dabei ruhig gelassen, in denselben keine Veränderung gemacht und niemand der Religion wegen angefochten, auch den kleinern Städten, die mit den grossen dem Augspurgischen Bekenntniss beipflichteten, in der Religion gleiche Ruhe und Freiheit gegönnet werden sollte“: worüber die Königliche Genehmigung der gedachte Gesandte zu bewürken versprach. Preussische Geschichte III. in den Beilagen S. 20. 21.

§ 5.

Stephani Religions-Privilegium.

Die Königliche Genehmigung folgte nicht, und die grossen Städte verloren die Gelegenheit, sich darum zu bemühen, weil König Heinrich kurze Zeit nach seiner Krönung heimlich nach Frankreich kehrte und den polnischen Thron verliess. Die folgende königliche Wahl war zwiespaltig, und weil die grossen Städte zu denen gehörten, die auf den Kaiser Maximilian gestimmet, bekamen sie von dessen Gesandten wegen der Religion eben diejenige Versicherung, die ihnen vor zwei Jahren der französische gegeben hatte, welche so wie die vorige keinen Nutzen schaffte, sondern es musste sich unsere Stadt besonders zum Könige Stephano wenden, von dem sie nach Beilegung der entstandenen Irrungen 1577 ein eigenes Religions-Privilegium erhielt: „dass die dem Augspurgischen Glaubens-Bekenntniss gemässe Religion, sowohl innerhalb der Stadt als ausser ihren Ringmauern, in ihrem Bezirk und unter ihrer Gerichtsbarkeit, in allen Kirchen, Klöstern und Hospitalien, so wie die Stadt derselben Religion bei Ankunft des Königes ins Reich

sich bedienet und in derselben Besitz gewesen, friedlich, ruhig und ungehindert ausgeübet, niemanden der Religion wegen einiger Verdruss oder Ungelegenheit zugefüget und ein jeder in der freien Uebung des Augspurgischen Glaubens-Bekenntnisses vom Könige erhalten, gehandhabet und geschützet werden sollte; so wie auch der König nicht wollte, dass in den Kirchen die beim Gottesdienst übliche Gebräuche oder Ceremonien auf einige Art geändert würden". Preussische Geschichte III. 254, 255. Lipinski Sicil. in epist. Zalusk. p. 95. Ueber diese Königliche Versicherung bezeigte seinen Schmerzen der Cujavische Bischof Karnkowski in einem Schreiben an den König, dem er vorhielt, dass er die Sache des Heilandes hintangesetzet und den Danzigern mehr, als die polnische Religions-Confoederation erlaubet, verstattet hätte, als nach welcher die Kirchen, so zum Königlichen Iure patronatus gehörten, den Catholiken vorbehalten worden. Karnkovii epist. illustr. viror. III. 58. Doch muss man diesem Bischofe die Gerechtigkeit widerfahren lassen, dass er die Stadt in dem Besitz der Kirchen und in der Ausübung der evangelischen Religion nicht gestöret hat.

§ 6.

Fortgesetzte Streitigkeiten zwischen denen, die sich zur Augspurgischen Confession bekennen.

Indessen dass die Stadt von ihrem Bischofe der Religion wegen nicht verunruhiget wurde, vermehrten sich die Streitigkeiten zwischen denen, die sich auf das Augspurgische Glaubensbekenntniss beriefen und für einerlei Religions-Verwandte angesehen sein wollten, da die im 4ten §pho erwähnte Notel nicht vermögend gewesen war, auch nur die äusserliche Eintracht zu erhalten. Denn der Streit über das heilige Abendmahl wurde heftiger, und diejenigen, die hierin von dem Augspurgischen Glaubensbekenntniss abgingen, wollten auch in den Kirchengebräuchen eine Aenderung vornehmen, ungeachtet die Religionsversicherung Stephani solches nicht gestattete und man aus Vorsicht wider sie das, was in derselben desfalls enthalten, beifügen lassen. Doctor Kittel und Doctor Praetorius, beide an der Ober-Pfarr-Kirche, predigten 1581 wider einander, da Praetorius wegen des Abendmahls von der Lehre der Lutheraner abging, die Kittel vertheidigte. Beide Männer suchte der Rath durch Personen seines Mittels zu vergleichen, die es dahin brachten, dass Praetorius für das Augspurgische Bekenntniss, dessen Apologie und den Catechismus Lutheri sich erklärte, die anders lehreten, verwarf und zum Zeichen der Eintracht Kitteln die Hand reichte. Es hat aber der Fortgang gewiesen, dass da-

durch der Streit über das heilige Abendmahl nicht gehoben worden und Praetorius entweder es nicht aufrichtig gemeinet, oder seine Meinung nachgehends wieder geändert habe, indem die Streitigkeiten unter den Predigern in den meisten Kirchen nicht nur fortwähreten, sondern sie auch öffentlich in zwo Parteien sich trenneten, deren die eine es mit Kitteln, die andere mit Praetorio hielt, obgleich der Rath 1583 und 1584 sich abermals bemühet hatte, durch Stiftung der Eintracht einer solchen Spaltung vorzubauen, und darauf durch ein Edict oder Decret verbot, über das heilige Abendmahl auf der Kanzel zu streiten, sondern es sollte ein jeder bei der Notel verbleiben und weder Calvini und Zvinglii Schriften, noch das Concordien-Buch und andere dergleichen Bücher anführen und vertheidigen. Dieses Edict hielten die Lutheraner für anstössig, dass sie es auch mit einem harten Namen belegten, da es hergegen die heimlichen Calviner, so nannte man, die sich von jenen absonderten, rühmten und es nebst der Notel unterschrieben, oder bei Unterschreibung der Notel sich auf das Edict berufen wollten. Beides verlangte der Rath nicht, sondern bestund nur darauf, dass die Notel, ohne des Edicts zu erwähnen, von neuem unterschrieben würde: welches den 23sten Juli 1587 auf dem Rathhause vor dem sitzenden Rath von allen Predigern, die zum Ministerio gehörten, geschah. Von dieser Zeit an sind nebst den Predigern des lutherischen Ministerii die Reformirten in der Stadt bis auf den heutigen Tag die Notel zu unterschreiben verbunden.

Edict um einer offenbaren Spaltung vorzubauen.

Die Notel wird zum zweiten Mal unterschrieben.

Die Unterschreibung wird bis auf den heutigen Tag beibehalten.

§ 7.

Offenbare Spaltung, da einige Calviner, andere Lutheraner genennet werden.

Die zweite Unterschrift der Notel hat die Gemüther der streitenden Prediger noch mehr erhitzet, welches auch in ihre Gemeinen einen Einfluss hatte, bei denen eine Trennung unvermeidlich war, nachdem die, welche in dem Articul von dem heiligen Abendmahl bei dem Augspurgischen Bekenntniss blieben, diejenigen, so davon abgingen, nicht für Glaubensbrüder und Theilhaber selbigen Bekenntnisses halten wollten, sondern sie Sacramentirer und Calviner nannten. Im Jahre 1595 war der Rector am Gymnasio und Pastor bei der Dreifaltigkeitskirche D. Fabritius, den man für das Haupt der gedachten Calvinisten hielt, bei Hofe als ein solcher angegeben, der einem andern als dem Augspurgischen Bekentniss zugethan wäre, und damit solches klar gemacht würde, ein königlicher Befehl, wider ihn Zeugen abhören zu lassen, ausgefertiget worden; welches der Rath durch seine Vorstellung hinderte. Wie das Jahr hernach der Cujavische Bischof gedachten Fabritium als einen Cal-

Königlicher Befehl wider Fabritium und dessen Ausladung vom Bischofe, weil er als ein Calviner angegeben worden.

viner vor sein Gericht nach Sobkau auslud, protestirte der Rath wider eine solche Ladung, weil Fabritius nicht unter des Bischofs Gerichtbarkeit gehörte. Damit nun aus den Trennungen der Prediger nicht eine innerliche Unruhe folgen möchte, ersuchte 1599 den Rath die dritte Ordnung, sie zur Einigkeit zu vermahnen, und dass sie nach dem Augspurgischen Bekenntniss, derselben Apologie und der Notel lehren möchten. Des Raths Bemühungen waren fruchtlos, bei dem sich 1604 die lutherischen Prediger über die mehr und mehr einreissende Calvinisterei beklagten, denen vorerwähnter D. Fabritius und seine Anhänger antworteten. Auf beide Schriften erfolgte 1605 eine Protestation des Fischer-Quartiers wider die Calvinisterei, in welcher zugleich der Rath beschuldiget ward, dass er sich derselben Ausrottung nicht genugsam angelegen sein liesse. Imgleichen kamen die Ursachen zum Vorschein, warum die, so in der dritten Ordnung dem Augspurgischen Bekenntniss zugethan wären, dabei verharreten, dass die calvinischen Prediger nebst ihrer Lehre aus Kirchen und Schulen fortgeschaffet würden. Dieses sollte der Rath bewürken, der, wie dessen meiste Mitglieder Lutheraner waren, in die Stelle der verstorbenen reformirten Prediger lutherische setzte, dass die Reformirten nur zwo Kirchen, die zu St. Peter und Elisabeth, die Lutheraner die andern behielten. Bei der Dreifaltigkeitskirche war nebst den lutherischen eine Zeit lang ein reformirter Prediger, bis 1650 die Lutherischen allein im Besitz blieben. Dem Gymnasio stund als Rector obgedachter D. Fabritius, so lange er lebte, vor, nach dessen Tode ein Lutheraner dazu berufen wurde. Die Schulen bekamen, bis auf die Peter-Schule, lutherische Lehrer.

Klagen über die einreissende Calvinisterei.

Die Reformirten behalten 2 Kirchen und in der dritten verrichten sie den Gottesdienst mit den Lutheranern gemeinschaftlich.

§ 8.

Unter den Kirchen, in welche der Gottesdienst nach der Augspurgischen Confession eingeführet worden und deren Besitz Stephanus den Lutheranern bestätiget, war die vornehmste die Ober-Pfarr-Kirche, welche nach der Ueberkunft des gewählten Königes Sigismundi aus Schweden bei Danzig der Cujavische Bischof Rozraczewski den Lutheranern wieder zu entziehen suchte, da im Namen hochgedachten Königes Ansuchung geschah, dass in derselben der Eid auf die Pacta conventa geleistet werden möchte, worin die Ordnungen willigten, doch, dass weiter keine Aenderung vorgenommen würde: so der König versprach, auch desfalls eine schriftliche Versicherung ausfertigen lassen wollte. Weil nun dieses der Absicht des Bischofes nicht gemäss war, verwarf solches dessen

Des Cujavischen Bischofes gemachter Anspruch auf die Oberpfarrkirche.

Official, der sich wegen der Einräumung der Kirche gemeldet hatte und protestirte, der Rath aber reprotestirte: darauf des Königes Eidesleistung auf die Pacta conventa in der Olivischen Kirche vor sich ging. Nach der Krönung liess Sigismundus III. wegen der Religion und der Kirchen eine solche Versicherung, wie Stephanus ertheilet, ausfertigen, den bei dessen Anwesenheit in Danzig 1593 der Cujavische Bischof bewog, die Pfarr-Kirche zur Haltung der Messe zu begehren, welches die Ordnungen der Stadt ablehnten: wobei es blieb, weil ein aus einer andern Ursach entstandener Auflauf und des Königes beschleunigte Abreise nach Schweden, etwas weiter von Seiten des Hofes vorzunehmen, hinderten. Doch hatte der Bischof die Stadt ans Assessorial-Gericht geladen, der, ungeachtet die Stadt sich nicht einlassen wollte, gegen Ende des Jahres 1594 ein Urtheil erhielt, dass die Ober-Pfarr-Kirche mit allen Einkünften, und was dazu gehörte, bei Strafe von hunderttausend Gulden unverzüglich abgetreten werden sollte; davon die Stadt an den Reichstag appellirte. Der König getattete nicht, dass diese Sache an die Reichstags-Gerichte gelangete, sondern bestätigte im Relations-Gericht das vorige Urtheil und erkannte zugleich, dass die Stadt die auf den Fall der Weigerung ihr auferlegte Geld-Busse zu erlegen verpflichtet sei. Hierauf kam es mit dem Bischofe zu gütlichen Handlungen, die fruchtlos ausfielen, daher dessen Nachfolger im Bisthum Tarnowski den Process 1601 wieder vornahm, doch ihn nach der von der Stadt beigebrachten Einwendung und Appellation ans Relations-Gericht nicht fortsetzte. Die Sache ruhte bis 1640, in welchem Jahr der Bischof Lubienski der Stadt eine neue Ladung ans Assessorial-Gericht legte, dass sie durch eine Geld-Busse von zweimalhunderttausend Gulden zum Abtritt der Kirche und Entrichtung der ihr ehemals zuerkannten hunderttausend Gulden genöthiget werden sollte. Die Hoffnung eines gütlichen Vergleichs hielt den Rechtsgang zurück, der gänzlich nachblieb, wie im folgenden Jahr der Bischof das Cujavische Bisthum mit dem Gnesnischen Erzbisthum verwechselte. Des Königes Johann III. Anwesenheit in Danzig und die daselbst fortwährende innerliche Trennungen machten eine gegründete Beisorge, dass der Cujavische Bischof in der alten Foderung an die Ober-Pfarr-Kirche einen bessern Fortgang, als seine Vorfahren, haben würde, weil höchstgedachter König anfänglich eine Capelle in derselben Kirche zum katholischen Gottesdienst, hernach die ganze Kirche begehrte, auch nicht undeutlich zu verstehen gab, dass man die Kirche auf den Fall der Weigerung mit Gewalt abnehmen

esfalls angeangener und fortgesetzter Process.

würde: wozu des Königes Beichtvater Pikarski, ein Jesuit, nicht wenig beitrug, dagegen die anwesenden Senatoren alle Thätlichkeiten abriethen: deren Gutachten der König folgte, wie die Ordnungen und mit ihnen der grösste Theil der Gewerke weder eine Capelle, noch viel weniger die ganze Kirche einräumen wollten, und es das Ansehen gewann, dass man der Gewalt sich auf gleiche Art widersetzen würde. Endlich vergnügte sich der König damit, dass er auf dem Pfarrhofe eine Capelle konnte bauen lassen: wodurch seiner Entschliessung ein Genügen geschah, von Danzig nicht wieder abzureisen, ohne etwas zur Vermehrung der katholischen Religion ausgerichtet zu haben, es möchte kosten, was es wollte, und sollte er auch sein Lehen dabei aufsetzen. Im Jahr 1695 erneuerte der Bischof Dąbski den Anspruch auf die Pfarr-Kirche durch eine Ladung, die er nicht fortsetzte, weil der König ihn vom Process abgemahnet und die Stadt ihn besänftiget hatte. Der nachmalige Bischof Szianiawski, der die Sache mit mehrerer Hitze trieb, erhielt 1713 ein Urtheil nach seinem Verlangen, und da die Stadt den von ihm vorgeschlagenen Vergleich nicht annehmen wollte, liess er als Königlicher Bevollmächtigter in den zu Aufhebung der Tarnogrodischen Confoederation und Herstellung der innerlichen Ruhe zu Warschau 1716 geschlossenen Vertrag den Anspruch auf die Ober-Pfarr-Kirche einrücken: dass die ehemals abgesprochene Urtheile unverzüglich, auch mit gewaffneter Hand, zur Vollziehung gebracht werden sollten; Tract. Varsav. im 1sten §^{pho} des 4. Articuls. Bald darauf, noch in eben dem Jahr, war der Bischof geneigt, vor sich und seine Nachfolger den Anspruch auf die Pfarr-Kirche aufzuheben, falls sich die Stadt mit ihm nach seinem Sinn vergleichen wollte, und wie dieses nicht geschah, schlug er einen neuen Weg ein, da er die Stadt 1719 an die Reichstags-Gerichte auslud, woselbst er 1720 die Stadt in die Acht erklären liess: welches aber keine nachtheilige Würkung hatte, und da der Bischof das Krakausche Bisthum erlangte, gewann dessen bisheriger Streit mit der Stadt ein Ende. Sein Nachfolger Szembek wandte sich ans Assessorial-Gericht und liess die Sache in Hoffnung eines Vergleichs so lange verzögern, bis 1737 eine neue Achts-Erklärung zwar verlautbaret, aber nicht ausgegeben ward, damit nach derselben hätte können verfahren werden. Das letzte Mal wurde dieser Kirchen-Streit auf dem Reichstage zu Grodno 1744 vorgerufen, und auf die Einwendung, dass die Parten nicht zugegen wären, und des anwesenden Cujavischen Bischofes Czapski Versicherung, dass er mit den Danzigern keinen Process habe, ward auf dessen Be-

In den Warschauischen Vertrag 1716 eingeruckter Anspruch auf die vorgedachte Kirche.

gehren die Sache aus dem Verzeichniss der rechtlichen Klagen (ex regestro causarum) gelöschet.

§ 9.

Nachtheiliges Verfahren, da man sich mit dem Cujavischen Bischofe wegen der Pfarrkirche in einen Rechtsgang eingelassen.

Dieses ist eine kurze Nachricht von dem, was zwischen der Stadt und dem Cujavischen Bischofe seit dem Anfange der Regierung Sigismundi III. wegen der Ober-Pfarr-Kirche vorgegangen, wobei, meines geringen Erachtens, die Vorfahren es versehen haben, dass sie sich über eine Sache, die sich auf ein durch einen öffentlichen Vertrag zwischen dem Könige Stephan und der Stadt bedungenes Privilegium gründet, in einen Rechtsgang eingelassen und dadurch Gelegenheit gegeben haben, alle Vorrechte der Stadt gerichtlich zu bestreiten, weil das Religions-Privilegium von keiner geringern Kraft ist, als die übrigen Privilegien: und würde der Kron-Instigator mit gleicher Befugniss die Danziger wegen ihres Haupt-Privilegii und des von den Willkühren und Hülfgeldern vors Hofgericht haben ziehen können, als die Cujavischen Bischöfe wegen der Pfarr-Kirche Processe anzustellen kein Bedenken getragen, wenn die Gültigkeit Königlicher Privilegien von einem Rechts-Urtheil abhangen müsste. Es wäre genug gewesen, dass man den Bischöfen Vorstellung gethan und die Könige um die Festhaltung des Religions-Privilegii, welches sie alle von neuem bestätiget, gebeten hätte, ohne vor dem Assessorial- oder einem andern Gericht sich einzulassen und von den widrigen Urtheilen zu appelliren, weil die Urtheile nicht vermögend waren, den lutherischen Gottesdienst in der Ober-Pfarr-Kirche zu stören oder aufzuheben, so lange sie nicht von einer der Stadt überlegenen Macht unterstützet würden. Was die angeführte Bestätigung des Religions-Privilegii betrifft, von derselben ist das nöthige oben im 7ten §^{pho} des 6ten Capitels angebracht worden, dem allhie beizufügen, dass die russische Kaiserin Anna in dero zu Anfange des 44sten Capitels angeführten Diplomate amnestiae von 1736 nebst den andern bisherigen Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten der Stadt auch der Religion namentlich gedacht hat, damit sie auf keine Weise und unter keinem Vorwande gekränket, sondern gehandhabet würde, und falls die Stadt von jemanden desfalls angefochten werden möchte, sie zu höchstgedachter Kaiserin und dero Nachkommen ihre Zuflucht zu nehmen die Freiheit haben und alles Schutzes gewärtig sein sollte[1]).

Russische Garantie wegen der Religion.

1) Eine gleiche Bestätigung und Gewährleistung oder Garantie folgte von der Kaiserin Catharinen II. a. 1767.

§ 10.

Obgleich die Ober-Pfarr-Kirche dem lutherischen Gottesdienst gewidmet worden und lutherische Prediger bekommen hat, so ist doch der selbiger Kirche ehemals vorgesetzte katholische Pfarrer oder Parochus bis auf den heutigen Tag geblieben, der seinen Sitz auf dem Pfarr-Hofe nahe an der Pfarr-Kirche behalten, ohne dass er sich einige Amtsverrichtung bei selbiger Kirche oder einer Aufsicht über sie anzumassen hat: von welchem der 8te §phus des 7ten Capitels gehandelt. Seit gedachter Religions-Veränderung in der Pfarr-Kirche pflegte der katholische Pfarrer auf dem Pfarr-Hofe den Gottesdienst in einem dazu eingerichteten Gemache entweder selbst oder durch andere zu halten, bis die im 8ten §pho dieses Capitels gedachte Capelle gebauet wurde, als welcher der Pfarrer vorstehet. Zu dieser Capelle, die von ihrem Königlichen Stifter die Königliche heisset, wurde der Grund 1678 geleget und der Bau 1682 vollendet. Das Jahr darauf geschahe den 13. Januar die Einweihung bei verschlossenen Thüren, in Gegenwart etwa vierzig Personen, und den 16. ward zum ersten Mal öffentlich geprediget und Messe gehalten. Zu den Baukosten gab der König anfangs aus seinem Antheil der Pfahlgelder achttausend Gulden, und das übrige kam von denen bei den Hülfgeldern stehenden Capitalien des in Danzig 1677 verstorbenen Gnesnischen Erzbischofs Olszowski, so er dazu vermacht hatte.

Catholischer Pfarrer auf dem Pfarrhofe,

der zugleich der königlichen Kapelle vorstehet.

Dass die Jesuiten den Gottesdienst in der Capelle verrichten, obgleich solches gegen die Königliche Rescripte ist, und die Stadt es zu hindern bemühet gewesen, solches wird in dem angezogenen 8ten §pho des 7ten Capitels angezeiget: wie denn dieselben Jesuiten sich beständig auf dem Pfarr-Hofe aufhalten, obgleich man schon längstens sie wegzuschaffen von Seiten der Stadt bemühet gewesen.

in welcher die Jesuiten den Gottesdienst verrichten.

Mit dem Anfange dieses Jahrhunderts, nämlich 1701, wurde eine Glocke auf die Capelle gebracht, da sie bisher keine gehabt hatte, und wünschte die dritte Ordnung, dass der Rath solches auch durch Thätlichkeit gehindert hätte. Die Vorstellungen, die man bei Hofe dawider that, waren nicht vermögend, die Glocke wieder fortzuschaffen, als die bis auf den heutigen Tag sich hören lässt.

Auf die Kapelle gebrachte Glocke.

Von den alten Zeiten rühret es her, dass die Stadt-Kämmerei den Pfarrhof im baulichen Stande erhält und das von dem Pfarrer dazu ausgelegte Geld erstattet: der 1732 dem Rath anmuthete, das an der Capelle Schadhafte auf der Stadt Kosten zu bessern, auch solches 1759 wiederholte, so aber, weil die Stadt zu solchem Aufwand nicht verpflichtet ist, beide Mal abgelehnet wurde.

Der Pfarrhof wird von der Kämmerei im baulichen Stande erhalten.

§ 11.

Die Stadt stehet in geistlichen Sachen unter dem Cujavischen Bischofe, dessen Macht aber sehr eingeschränkt ist.

Der in Danzig vorgegangenen Religions-Änderung ungeachtet gehöret die Stadt bis jetzo zu dem Cujavischen Bisthum, dessen Bischof doch über die evangelische Kirchen und derselben Prediger nichts zu gebieten hat, als dessen Hirten-Amt nur von den Catholiquen und ihren Priestern erkannt wird. Wenn also der Bischof die Prediger oder auch die Bürger der Religion wegen entweder vor sein bischöfliches oder vor ein polniches Gericht ziehet, nimmt sich ihrer der Rath an, gestattet nicht, dass sie besprochen oder verurtheilet werden, und lässt die wider sie in ihrer Abwesenheit ergangene Urtheile nicht zur Vollziehung gelangen. Von dem Rector am Gymnasio Doctor Schmidt stehet oben §$^{\text{pho}}_{=}$ 7 ein Beispiel. Der Pastor an der Ober-Pfarr-Kirche Nathanael Dilger, ein altstädtscher Schöppe Martin Zweck und ein Bürger Daniel Memsen wurden 1671 auf Angeben des Bischofes von dem Lublinischen Tribunal, als wenn Dilger eine vom Zweck entführte Nonne und Memsen seine Tochter zu den Socinianischen Irrthümern verleitet hätten, zur schweren Strafe verurtheilet, welches von keiner Kraft war und wieder aufgehoben wurde. Im Jahr 1688 lud der Bischof den Rector beim Gymnasio D. Schelgvig, den Pastor an der Ober-Pfarr-Kirchen Schütze und den Buchdrucker Rhete wegen zweier, wider die Päbstler durch den Druck bekannt gemachten Bücher an das Reichstags-, hernach an das Assessorial-Gericht aus, stand aber auf des Raths Vorstellung davon ab, ohne dass die Ausgeladene sich stellen durften. Ein gleiches geschah, wie vorgedachter Schelgvig 1695 vom Bischofe von neuem gerichtlich angefochten wurde. Als auf des Bischofs Befehl der Offfcial einen Bürger, Schwertner, wegen der Arianischen Irrthümer vor sich fordern liess, wollte die dritte Ordnung nicht gestatten, dass er sich stellete, sondern der Rath nahm auf ihre Erinnerung die Sache an sich. Imgleichen verlangte 1694 der Bischof vergeblich einen Arrest auf die Güter einer von der päbstischen zur lutherischen Religion getretenen Person, weil der gesuchte Arrest von der Religion herrührte.

Vorzug des Bischofes vor andern Senatoren.

Sonst versaget die Stadt dem Bischofe diejenige Achtung nicht, die sie ihm als einem der vornehmsten Kron-Senatoren schuldig ist, und hat er noch dieses vor andern Senatoren vorzüglich, dass, wenn er nach dem Antritt seines Bisthums zum ersten Mal nach Danzig kömmt, ihm bis auf eine gewisse Entlegenheit ein Secretaire oder der Syndicus entgegengeschicket, er nach der Ankunft von einem Bürgermeister, einem der ältesten Rathmänner und dem

Syndico bewillkommet, mit Wein und einigen Esswaaren und bei der Abreise mit 100 Ducaten beschenket wird. Da auch die andern Senatoren nur alsdenn bewillkommet werden, wenn sie in der Stadt oder innerhalb den Feldthören sich befinden, so widerfähret diese Ehre dem Bischofe, wenn er von der Stadt weiter entfernet bleibet und in die Stadt nicht kommen will, und finden sich Beispiele, dass man ihn im Schottlande, in der guten Herberge, in Matschkau und zu S. Albrecht bewillkommet und von ihm Abschied genommen hat. Im Jahr 1710 reisete der Bischof ab, ehe man von ihm Abschied nehmen und ihm das Geschenk überreichen konnte[1]). In den ältern Zeiten wurde der Cujavische Bischof bei seiner ersten Ankunft mit Läutung aller Glocken beehret, welches, da es schon abgekommen war, bei des Königes Anwesenheit in Danzig 1677 auf dessen Verlangen geschah und nachgehends nicht mehr geschehen ist. Der Bischof Madalinski wollte 1681 eine Zeit lang in Danzig wohnen, doch sollte man ihm ein Haus ohne Zins einräumen und seine Küche versorgen, welches beides abgelehnet und der Bischof dadurch bewogen ward, seine Entschliessung zu ändern. Zu unsern Zeiten kaufte der Bischof Valentin Czapski ein Haus in Danzig, welches ihm als einem preussischen Einzöglinge erlaubet war, und wohnte hieselbst bis an seinen Tod, ohne dass er dadurch der Stadt einige Kosten oder Ungelegenheit verursachet hätte. Noch bringet dieses die Gewohnheit mit sich, dass der Cujavische Bischof seine eigene Soldaten mit Ober- und Unter-Gewehr zu seiner Wache haben kann, welches sonst von den Senatoren nur dem Reichs-Primas und dem Ermländischen Bischofe als preussischem Landes-Präsidenten erlaubet wird.

§ 12.

Bischofliches Consistorium oder Officialat.

Auch dieses ist noch von der Zeit, da die ganze Stadt päbstisch war, geblieben, dass der Bischof von Cujavien ein geistliches Gericht hat, welches das Consistorium oder Officialat heisst, weil demselben der Official vorstehet, der zugleich über ganz Pommerellen gesetzet ist und daher Danziger und General-Official durch Pommerellen (Gedanensis et per Pomeraniam Officialis generalis) genennet wird. Den Official setzet der Bischof, der ihn auch bei diesem Amte so lange lassen kann, als er will, nur wenn der Official ein würklicher Bischof wird, höret er auf, Official zu sein; wird er

Nachricht vom Official.

1) Ein gleiches geschah 1765, da er das Geschenk nach seiner Ankunft empfangen hatte.

nur ein Titular-Bischof, das ist, wie man es nennet, in partibus infidelium, so bleibet er Official. Vor einigen Jahren behielt Sieninski das Officialat, da er ein solcher Bischof, nämlich von Maron, (episcopus Maronensis) wurde. Ein Abt kann zugleich Official sein, indem Beispiele vorhanden sind, dass Äbten von Oliva und Pelplin das Officialat aufgetragen worden. Dass zuweilen die Ämter eines Pfarrers und Officials zusammen von einer Person verwaltet worden, lehret der 8te §phus des 7ten Capitels, und sind Peter Visczelski, Albrecht Chrząnowski, Matthias Judicki, Florian Falck, Kunig, Joachim Pastorius, Korsz, Sieninski, mehrerer zugeschweigen, zugleich Officiale und Pfarrer gewesen. Bei erledigtem Cujavischen Bisthum 1692 ersuchte der Rath den Verweser dieses Bisthums, das damals unbesetzte Officialat nicht zu vergeben, sondern solches dem künftigen Bischofe zu überlassen. Der neue Official pfleget sich beim Präsidenten zu melden, der es dem Rath vorträgt, in dessen Namen ihm ein Secretaire zum Antritt Glück wünschet. Ans Officialat gehören Hurerei und Ehsachen, doch haben die richterlichen Ämter mit demselben in Ansehung der Hurerei gleiche Gerichtbarkeit, nur dass dasjenige Amt den Vorzug hat, an welches diese Vergehung zuerst gelanget. Hievon werden die Ehebrüche abgesondert, als die den Richtern allein verbleiben, und über die zu erkennen dem Official nicht gestattet wird, und wenn er sich dessen unterstehet, ihm vom Rath Einhalt geschiehet: obgleich der Official sich damit entschuldigen will, dass die Richter die Ehebrecher nicht mehr peinlich strafen, sondern die Schuldigen, wenn sie begütert sind, nur mit einer Geldbusse belegen. Zu den Ehsachen gehöret, wenn die mit einander Verlobte ihr Versprechen zurücknehmen wollen, da denn derjenige Theil, dem an der Vollziehung der Ehe gelegen ist, sich beim Officialat beklaget, oder auch der Official amtswegen beide Theile vor sich fordert und die Sache durch sein Urtheil verabscheidet. Wenn die Personen, die einander heirathen wollen, näher verwandt sind, als sie nach den geistlichen Rechten sein sollen, ertheilet ihnen dazu der Official die Freiheit, wenn es nur nicht eine so nahe Verwandtschaft ist, darüber der Bischof oder der Pabst zu erkennen sich vorbehalten haben. Die Ehleute, welche geschieden sein wollen, wenden sich zum Official, und wenn er die Scheidung erkannt hat, wird dieselbe beim burggräflichen Amte verlautbaret und die Theilung der Güter ans Gericht verwiesen. Die Scheidung gehet nicht weiter als von Tisch und Bette, und muss die Trennung des ehelichen Bandes höhern Ortes gesucht werden. Hierin überschritt

der Official die Grenzen seines Amts, da er 1693 Ehleute vor sich forderte, weil sie miteinander zum Ärgerniss der Nachbarschaft übel lebten: weswegen der Rath ihm Einhalt that; sowie ihm auch nicht erlaubet ist, jemanden, der von der päbstischen zur evangelischen Religion getreten, deswegen zu richten, und wie er 1694 einen gewissen Bürger Abrahamson, der lutherisch gewesen, catholisch und hernach wieder lutherisch geworden, da er sich nicht gestellet, verurtheilte, protestirte der Rath und erkannte das Verfahren des Officials für unrechtmässig, weil die Religionsfreiheit darunter litte.

§ 13.

Der Königliche Burggraf ist des Officials weltlicher Arm.

Ferner ist von dem Official anzumerken, dass er die Parten mit einer Geldbusse belegen, auch zum bürgerlichen Gefängniss verurtheilen kann. Weigern sich die Verurtheilten das Geld zu geben, werden sie durch das burggräfliche Amt dazu angehalten, so wie auch die burggräflichen Diener diejenigen ins Gefängniss führen, denen es zuerkannt worden. Denn der Burggraf ist des Officials weltlicher Arm (brachium seculare), durch den die, so entweder nicht erscheinen oder dem Urtheil kein Gnügen leisten wollen oder sich sonst widerspenstig bezeigen, gezwungen werden: woraus folget, dass, da der Burggraf blos innerhalb der Stadt zu befehlen hat, des Officials Gerichtbarkeit nicht weiter gehen könne, welches der Rath 1641 wider den Official anführte. Dannenhero auf den Vorstädten und den gesammten Ländereien der Official keine Macht sich zuzueignen hat, und da er 1725 in Ehsachen auf den Vorstädten einen Versuch thun wollte, ward ihm solches nicht gestattet. Aus gleichem Grunde ist die gesammte Stadtsoldatesque von des Officials Gerichtbarkeit ausgenommen, indem der Burggraf über sie nicht zu gebieten hat. Ist der Official in seinen Urtheilen zu hart oder ziehet Sachen an sich, die vor sein Amt nicht gehören, oder gelangen sonst Klagen über ihn an den Rath, geschehen ihm durch einen Secretaire Vorstellungen und der Burggraf wird ersucht, ihm seinen Beistand zu versagen. Sonst hat man öftere Beschwerden über den Official geführet, dass er in Trauung solcher Personen, die ohne der Eltern und Vormünder Wissen sich heimlich verlobet, sein Amt missbrauche, unschuldige Leute auf falsches Angeben vor sein Gericht ziehe und ihnen Geldbussen zumuthe: dergleichen Beschwerden nicht nur ihm zu Gemüth geführet worden, sondern auch an den Bischof und an den König gelanget sind.

Klagen über den Official.

Wenn der Official abwesend ist, vertritt dessen Stelle ein anderer Geistlicher, der des Officials Surrogat heisst.

§ 14.

Die vornehmste Aufsicht über den evangelischen Gottesdienst stehet beim Rath und bei den übrigen Ordnungen.

Dem Cujavischen Bischof, seinem Official und dem Pfarrer wird in Sachen, die zum evangelischen Gottesdienst gehören, sowie wegen der Glaubenslehren keine Macht etwas zu verfügen gestattet, sondern die vornehmste Aufsicht und Sorge stehet beim Rath, der nach Bewandtniss der Umstände mit den übrigen Ordnungen ein Vernehmen pfleget, die auch den Rath zu erinnern nicht ermangelt, wenn derselbe bei eingeschlichenen Irrthümern, Unordnungen beim Gottesdienst und Zwistigkeiten der Prediger gleichgültig und säumig geschienen.

Sorge, dass nicht falsche Lehren sich einschleichen.

Gegen Ende des sechszehnten und in der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts ist der Rath mit Ausjätung des Socinianischen Unkrauts beschäftiget gewesen, da er diejenigen, die daran Belieben gehabt, aus der Stadt verwiesen, welches Unglück unter andern den sonst geschickten Secretarium Matthias Radecke 1592 betraf, nachdem der Rath ihn vergeblich ermahnet, von seinen Irrthümern abzustehen. Gegen die Mitte des folgenden Jahrhunderts mussten zweene Doctores Medicinae, Crusius und Zvicker, nebst einigen Bürgern und der berühmte Ruarus, der, um die Anzahl der Socinianer zu vermehren, nach Danzig gekommen und eines socinianischen Kaufmanns, Voss, Tochter geheirathet hatte, nebst diesem seinem Schwiegervater die Stadt räumen. Es wurde auch 1643 den Buchführern und Buchbindern, socinianische Bücher zu haben, und 1647 auf der Altstadt und den Vorstädten, dergleichen Zusammenkünfte zu halten und Socinianer zu Vormundschaften zu lassen, verboten.

Auf gleiche Art verfuhr der Rath wider die Quäker, welchen das Königliche Decret von 1678 keinen Aufenthalt in der Stadt verstattete, sondern sie, wenn sie sich antreffen liessen, ohne Verzug zu verweisen anbefahl, da schon 1674 der Rath diejenigen, so die Stadt nicht räumen wollen, zum Zuchthause verurtheilte. Nach gedachtem Decret verordnete der Rath aus seinem Mittel wider die Quäker eine Deputation, welche diesen Irrgläubigen zu Räumung der Stadt eine Zeit von drei Wochen ansetzte, nach deren Verlauf sie durch die Stecken-Knechte, und wenn sie wiederkämen, vom Henker und dessen Knechten verwiesen werden sollten.

Andere Schwärmer werden gleichfalls nicht geduldet, da einem gewissen Altflicker, Peter Treichel, der verbotene Zusammenkünfte

gehalten und das Abendmahl ausgespendet, und einem Maler, Hoffmann, von eben dieser Gattung, sich aus der Stadt zu begeben, 1662 anbefohlen wurde. Wenn nach der Zeit sich von andern Oertern Schwärmer eingefunden und sich Anhänger zu machen gesucht haben, hat der Rath ihnen keinen Aufenthalt verstattet, auch so sie widerspenstig gewesen, ins Gefängniss bringen lassen, bis sie sich zur Abreise bequemet.

Gerathen Bürger und Einwohner auf Irrwege, werden sie den Predigern zum Unterricht übergeben, und wo sie halsstarrig verbleiben, ihnen in der Stadt und derselben Gebiet kein Aufenthalt gestattet. Doch diese Aufmerksamkeit kann es nicht verhüten, dass nicht in der Stadt und auf den Vorstädten viele sein sollten, die sich zu keiner von den dreien öffentlichen Religionen bekennen und heimliche Versammlungen anstellen: mit denen man durch die Finger siehet, so lange sie sich stille halten und kein Aergerniss, noch dem Ministerio Gelegenheit geben, über sie beim Rath klagend einzukommen.

Die Mennonisten werden geduldet.

Nur die Mennonisten, die sich zu keiner von den dreien öffentlichen Religionen bekennen, werden ohne Hinderung geduldet und machen eine zwiefache Gemeine aus, die auf den Vorstädten in zweien Häusern ihren Gottesdienst verrichten und ihre Prediger oder, wie sie sie nennen, Vermahner haben. Nach der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, wie die Mennonisten sich aus den Niederlanden in Danzig und in den Vorstädten einfanden, geschahen zwar wider sie unter dem Namen der Wiedertäufer oder Anabaptisten von den Ordnungen Erinnerungen, sie fortzuschaffen, nachdem es aber bekannt geworden, dass sie keine Wiedertäufer seien, hat man sie wegen der Religion anzufechten aufgehöret. König Johann III. hat auch wider sie in seinem Decret nichts verabscheiden wollen, sondern sein Erkenntniss bis zu einer andern Zeit ausgesetzet, und die jüngste Königliche Ordination hat sie zwar in ihrem Gewerbe eingeschränket, doch ihnen den bisherigen Aufenthalt nicht untersaget.

§ 15.

Änderungen beim öffentlichen Gottesdienst.

Daferne etwas bei dem öffentlichen Gottesdienste zu ändern, geschiehet solches in der Stadt von dem Rath und auf dem Lande von den Verwesern oder Administratoren der Ländereien: wiewohl man nicht leicht von den alten Gebräuchen abgehet, um nicht zum Vorwurf Gelegenheit zu geben, als wenn man dem Religionsprivilegio Stephani in Ansehung der daselbst bewahrten Kirchenceremonien Eintrag thäte. Schon 1567 machte der Rath eine

Ordnung, nach welcher der Gottesdienst in der Pfarrkirche zu halten, von der man sagen kann, dass Stephanus in seinem angezogenen Privilegio, ohne sie zu nennen, bestätiget, weil er der Beobachtung der Ceremonien gedenket. Eine andere die Pfarrkirche angehende Ordnung ist 1617 abgefasset worden, welcher eine besondere, wie es mit der Kindertaufe zu halten sei, 1628 folgte. Auf des Capellmeisters und der Schulcollegen bei der Pfarre Bitte liess der Rath 1631 die bisher aus dem Pabstthum beibehaltenen Frühmetten abstellen und fand für besser, dass an derselben Stelle erbauliche Lieder gesungen würden: darüber der Senior D. Corvinus sich beklagte und in seinem Eifer soweit ging, dass er den Rathspersonen, die sich seiner Seelsorge bedienten und zu der Veränderung ihren Beifall gegeben, sein Amt aufkündigte. Des Raths 1648 gemachte Kirchenvisitations-Ordnung auf dem Lande ist niemals zur Beobachtung gekommen. Auf was Art der Gottesdienst in den Stadtkirchen zu verrichten, schreibet dem Ministerio die neueste Kirchenordnung von 1708 vor. Es war also ein Eingriff in die Rechtsame des Raths, da im sechszehnten Jahrhundert einige den Reformirten beipflichtende Prediger aus eigener angemassten Macht die Ceremonien änderten und Neuigkeiten einführten, zugeschweigen, dass es wider das Religionsprivilegium Stephani anlief. Woraus gefolget, dass in den beiden reformirten Kirchen zu St. Peter und St. Elisabeth der Gottesdienst im äusserlichen anders, als bei den Lutheranern gehalten wird[1]).

Die Kirchenceremonien konnen ohne des Raths Vorwissen nicht geändert werden.

§ 16.

Neue Festtage vom Rath angesetzet.

Neue feierliche Tage setzet der Rath an, der zum Andenken des 26jährigen Stumsdorffschen Stillstandes auf den 12ten September, wegen des Olivischen Friedens auf den 3ten Maji ein jährliches Dankfest verordnete und zugleich das erstere, den Stumsdorffschen Stillstand angehende aufhub. Das letztere Dankfest ist nachgehends mit einem Buss- und Bettage vereinigt worden, und weil

1) A. 1760 haben die Vorsteher bei der St. Johanniskirche die lateinischen Metten in der Vesper aus eigener Macht abgeschaffet und ein Lied davor zu singen verordnet. 1762 wurde mit Bewilligung des Raths ein Lied vor der Predigt in der Vesper zu singen angefangen und die Metten zwar nicht gänzlich abgeschaffet, doch gekürzet. Einige Jahr vorher hatte der Inspector von der Kirche, Bürgermeister Wahl, in den grossen Festtagen zur Vesper nach der Musik vor der Predigt ein Lied zu singen verordnet, auch gewisse Lieder, die alsdann beständig gesungen werden sollten, gesetzet. 1763 wollten die Vorsteher das gewöhnliche Magnificat in der Pfarrkirche abgeschafft und ein deutsches Lied eingeführet haben, worin der Rath zu willigen Bedenken trug.

seit dem Olivischen Friedensschluss in dem 1760sten Jahr ein ganzes Jahrhundert verlaufen war, hatte der Rath die jährliche Feier selbigesmal auf drei Tage verlängert, dass der erste als ein Dank-, der zweite als ein Buss-, der dritte als ein Bettag, doch der letztere nur mit einer Predigt feierlich begangen worden. Auf Veranlassung des Ministerii geschah es, dass 1717 der Rath vorschrieb, wie das zweihundertjährige Andenken der Lutherischen Reformation zu feiern, so wie er auch 1730 wegen des gleichfalls vor zweihundert Jahren zu Augspurg übergebenen Lutherischen Bekenntnisses ein Dankfest halten liess. Wenn gefährliche Zeiten einfallen und Landplagen sich äussern, pflegt der Rath einen ausserordentlichen Busstag anzusetzen. Ein Fest war es, welches blos das Gymnasium anging und dabei nur in der Dreifaltigkeitskirche eine Predigt gehalten wurde, wie der Rath den 13. Junii 1758 dessen Stiftung nach Verlauf von zweihundert Jahren feiern liess, so wie sie vor hundert Jahren war gefeiert worden.

§ 17.

Vorsteher bei den Kirchen.

Noch gehöret zu des Raths Aufsicht über die Kirchen, dass er ihre Vorsteher wählet, deren bei jeder Kirche vier, nur bei der zu Elisabeth und Barbara fünf sind: und schlagen die Vorsteher diejenigen vor, aus denen der Rath einen wählet. Die beiden Pfarrkirchen auf der Alten Stadt bekommen ihre Vorsteher durch die Wahl der Altstädtschen Rathmänner. Der Vorsteher Amt ist, dass sie die Einkünfte der Kirchen verwalten, sie und die ihnen zustehende Häuser im Bau erhalten, auf den äusserlichen Gottesdienst und die Kirchenbediente Acht haben und diese nach Bewandniss ihrer Vergehungen, und wie es die Gewohnheit mit sich bringet, strafen. Billig sollten sie von ihren Verwaltungen den Kirchenpatronen und Hospitalar-Herren Rechnung ablegen, welches ehemals geschehen, anjetzo aber nur von den Vorstehern der Oberfarrkirche jährlich geschiehet[1]). Imgleichen ist die Erläuterung des 69sten Articuls der Königlichen Ordination, welche will, dass die Vorsteher der Deputation aller Ordnungen Rechnung thun sollen, annoch zu keiner Vollziehung gekommen. Bei denen Kirchen, wo Hospitäle sind, bleiben die Vorsteher nur gewisse Jahre, bei den übrigen, so lange sie leben, oder bis sie weiter befördert werden. Will aber jemand vorher abdanken, muss er seine Entlassung beim Rath suchen.

[1]) Wegen Ablegung der jährigen Rechnungen ist 1769 ein neuer Rathsschluss erfolget, muss es die Zeit lehren, ob demselben werde nachgelebet werden.

§ 18.

Vom Ministerio und dessen Seniore.

Die Lutherischen Prediger, die in der Stadt und innerhalb den Feldthören sind, machen ein besonderes Collegium aus, welches das Ministerium der ungeänderten Augspurgischen Confession genennet wird, und dessen Vorgesetzter Senior heist: von welchem im vorhergehenden Capitel angemerket worden, dass er ein Doctor der Gottesgelahrtheit sein müsse. Das Ministerium ist aufmerksam, dass keine neue irrige Lehren einschleichen, nichts zum Nachtheil der Lutherischen Religion verstattet noch gewissen öffentlichen Lastern freier Lauf gelassen und von den Amtsbrüdern, es sei in der Lehre oder im Leben, kein Aergerniss gegeben werde In dem letzteren Fall pfleget das Ministerium einen solchen Amtsbruder freundschaftlich zu besprechen, und da solches nicht fruchtet, entweder abwarten, bis der Rath etwas verfüget, oder den Rath anzutreten, so wie das letztere in den andern Fällen geschiehet, damit dem Uebel mit dienlichen Mitteln begegnet und ihm abgeholfen werde, und wird auch die Gemeine wider die Irrthümer und öffentliche Aergernisse von der Kanzel gewarnet. Im Jahr 1571 gelangte an den Rath vom Ministerio eine Vorstellung wider die Entheiligung des Sonntags und wider andere öffentliche herrschende Sünden, und dass einige aus dem Rath und Gerichte den Gottesdienst und den Gebrauch des Abendmahles verabsäumten. Bei dem Anfange des 1760sten Jahres erging eine solche Vorstellung wider die, ohne des Rathes Vorwissen, öffentliche Einladung zu den Masqueraden, welches den Nachdruck hatte, dass die Fortsetzung derselben gehemmet wurde; daneben die Prediger ihre Zuhörer öffentlich ermahnten, sich solcher Tänze zu enthalten. Wie in dem sechszehnten Jahrhundert der Streit zwischen den Lutherischen und reformirten Predigern heftig war, baten beide Theile den Rath um Hülfe. Im Jahre 1633 gerieth der Diaconus bei der Johanniskirche Brackermann anfänglich mit seinem Pastor, Cramer, hernach mit dem ganzen Ministerio, als welches er in einer öffentlichen Predigt der Calvinisterei beschuldigte, in einen Streit, der sich auch der Beichte und des Abendmahls enthielt, weil er alle seine Mitbrüder für Calviner ansah. Das Ministerium suchte ihn auf andere Gedanken zu bringen, und da seine Bemühung vergeblich war, klagte es über ihn beim Rath, der dem Brackermann die Verwaltung seines Amts untersagte und mit der gänzlichen Absetzung drohete, wo er nicht dem Ministerio innerhalb fünf Tagen eine Abbitte thäte. Die Abbitte folgte, und Brackermann söhnte sich mit dem Ministerio völlig aus, welches

er und zwei Abgeordnete des Ministerii dem Präsidenten bekannt machten. Gleichfalls hat in dem vorigen Jahrhundert das Ministerium auf des Raths Veranlassung öftere Gelegenheit bekommen, mit den Socinianern und Quäkern sich zu beschäftigen, so wie vor wenigen Jahren einige aus dessen Mittel andere Irrgeister auf den rechten Weg zu bringen sich bemühet haben, nachdem solches der Rath dem Ministerio empfohlen hatte.

§ 19.

Wenn das Ministerium etwas beim Gottesdienst zu ändern oder neue Bücher einzuführen für gut findet, meldet es sich beim Rath.

Vor sich ist das Ministerium nicht befuget, etwas beim Gottesdienst zu ändern oder etwas neues einzuführen, sondern muss desfalls seine Gedanken an den Rath gelangen lassen und den Erfolg von dessen Entschliessung abwarten. Auf solche Art wurde vor einigen Jahren die Feier des Charfreitags vermehret und die wöchentliche Catechismuslehre in alle Kirchen von Ostern bis Michael eingeführet. Wie der Senior D. Weickhmann zu Erklärung des Neuen Testaments wöchentlich eine besondere Predigt halten wollte, suchte er dazu des 1705 des Raths Einwilligung. Ein gleiches wird beobachtet, wenn das Ministerium Bücher zum allgemeinen Gebrauch einführen will, davon im vorigen Jahrhundert der Danziger Catechismus, im gegenwärtigen das Danziger Gesangbuch und das 1765 eingeführte vermehrte Danziger Gesangbuch ein Zeugniss ablegen.

Verrichtungen des Ministerii.

Das Ministerium wählet zu den Busstagen und Dankfesten die in den Predigten zu erklärende Texte, die es dem Rath zuschicket und dessen Genehmigung erwartet. Die Prüfungen (tentamina) der neuen Candidaten, die Examina der zum Predigtamt Berufenen und derselben Ordination geschehen vom Ministerio, auch bekommen die geprüften Candidaten ihre Zeugnisse nach den meisten Stimmen im Ministerio. Wenn ein sich angegebener Candidat übel berüchtiget ist, wird er nicht zur Prüfung gelassen, bevor er seine Unschuld darthut, und war es vor einigen Jahren genug, jemanden abzuweisen, wenn er auf der Hällischen Universität studiret hatte, weil von einem solchen geglaubet ward, dass er den angegebenen Pietistischen Irrthümern beipflichtete: welches nunmehro sich geändert, da man die, so in Halle unterrichtet worden, nicht mehr für anbrüchig hält. Sonst soll kein Candidat zur Prüfung gelassen werden, der nicht vier Jahr auf Academien sich aufgehalten, nachdem der Rath 1714 durch einen Schluss solche Zeit verordnet. Wie also 1730 sich jemand zur Prüfung angab, der nur zwei Jahr und einige Monate

Prüfungen der Candidaten.

auf der Universität gewesen, musste er die Erlaubniss beim Rath suchen, die er durch einen Schluss erlangte[1]). Aeussern sich nach der Prüfung bei einem Candidaten Unrichtigkeiten in der Lehre, von denen er nicht ablassen will, oder verfällt in öffentliche Laster, schliesset ihn das Ministerium aus der Zahl der Candidaten aus, deutet ihm an, sich der sonst gewöhnlichen Kleidung zu enthalten, und giebt davon dem Präsidenten Nachricht, damit es zu des Raths Wissenschaft gelange und das ihm ehemals von dem Ministerio gegebene und aufbehaltene Zeugniss bei Seite geschaffet werde. Meinet ein solcher Candidat, dass ihm vom Ministerio zu viel geschehen, stehet seiner Klage der Weg zum Rath offen.

Ordination der berufenen Prediger.

Von der Ordination der zum Predigtamt Berufenen ist dieses zu merken, dass dieselbe, wie das Ministerium mit reformirten Predigern vermischt gewesen, 1584 aufgehöret, weil man es wider das Gewissen zu sein geglaubet, wenn bei der Ordination reformirte Prediger den Lutheranern und Lutherische den Reformirten die Hand auflegten und die vorhergehenden Examina von Predigern, die in den Glaubenslehren misshellig wären, angestellet würden. Wie nach und nach die Lutheraner und Reformirte sich von einander absonderten, im Ministerio keine Reformirte mehr waren und niemand, als der sich zur Lutherischen Lehre in allen Articuln bekannte, dem Ministerio sich darstellen durfte, haben 1628 die Ordinationes wieder ihren Anfang genommen, und sind der berühmte Mochinger und der nach Pröbbernau berufene Sebastian Weissmann die ersten gewesen, die zum Predigtamt auf solche Art eingesegnet worden. Von Mochinger stehet das Zeugniss in denen seiner von Magiro gehaltenen Leichpredigt beigefügten Personalien pag. 45, auf die sich auch Scultetus in seinen Anmerkungen über das 10$^{te}_{=}$ Capitel des 4$^{ten}_{=}$ Buchs des Curicken beruft, doch nur den Mochinger allein anführet. Es ordiniret auch das Ministerium nicht nur die einheimischen Candidaten, die zu den Danziger Kirchen berufen worden, sondern auch Fremde, die andern Lutherischen Kirchen in dem polnischen Preussen vorstehen sollen, weil in diesem Theil Preussens kein ander Ministerium, welches Prediger ordiniret, sich befindet[2]).

---

[1]) Welches auch vor wenigen Jahren geschah, da ein von Wittenberg Zurückgekommener nicht völlige vier Jahre sich auf der Hohen Schule aufgehalten hatte.

[2]) Wie man sich eine nicht ungegründete Hoffnung machte, es würden die Evangelischen ihre Religion mit einer weit grösseren Freiheit ausüben können, liessen die Thorner einen ihrer berufenen Prediger in ihrer Stadt 1767 ordiniren,

§ 20.

Fragen über Glaubenslehren an das Ministerium.

Ferner gelangen an das Ministerium auswärtige Fragen über Glaubenslehren, Kirchengebräuche, Amtsführungen und zweifelhafte Gewissensfälle, darüber dessen schriftliches Gutachten unter dem Siegel des Ministerii ausgefertiget wird. Denn es hat das Ministerium sein eigen Siegel, welches ehemals in dessen Verwahrung gewesen, bis es 1679 der bekannte D. Strauch als Vice-Senior zu sich genommen, von welcher Zeit an es der Senior behalten, nach dessem Tode es dem Präsidenten eingeliefert wird, der es dem Vice-Senior zustellen lässt, und dieser es dem neuen Senior übergiebt. Dieses Siegel wird, wie schon oben gemeldet worden, auch den Zeugnissen der geprüften Candidaten vorgedruckt.

Des Ministerii Siegel.

§ 21.

Verrichtungen des Senioris.

Der Senior ist derjenige, der dem Ministerio vorstehet und der zugleich der erste Pastor an der Oberpfarrkirchen ist, welches aus dem vorigen Capitel erhellet. Als D. Kühn 1684 wegen Annehmung des Seniorats befraget ward, gab man ihm zugleich zu erkennen, dass der Name Senior ein blosser Ehrenname sei, so wie er es auch würklich ist, da er den Gliedern des Ministerii nichts zu befehlen hat, als die ihn nur vor ihren ersten Collegen erkennen, der in ihrem Collegio die oberste Stelle bekleidet, dasjenige vollziehet, was ihm das Ministerium aufträgt, und sonst ins Werk richtet, was ihm nach hergebrachter Gewohnheit oblieget. Weil er der vornehmste ist, schreibet er die Zusammenkünfte in einer herumgehenden Capsel aus, hat in denselben den Vortrag, sammlet die Stimmen und schliesset nach den meisten. Was schriftlich abgefasst werden soll, entwirft er, lieset es dem Ministerio vor und unterschreibet es in dessen Namen. Die in die Zahl der Candidaten des Ministerii wollen aufgenommen werden, melden sich bei ihm, bekommen von ihm die Erlaubniss, sich als Candidaten zu kleiden, und erwarten die Zeit, die er zu ihrer Prüfung im Ministerio ansetzet. Bei den Prüfungen frägt er zuerst, und nach ihm andre, so wie es einem jeden im Ministerio beliebet, daferne es die Zeit gestattet. Ein gleiches geschiehet bei dem Examen der zum Predigtamt Berufenen. Bei der Ordination lieset er dasjenige vor, was von Alters her zum Unterricht der zu ordinirenden abgefasst worden. Die sonst etwas bei

welches sonst nicht erlaubet gewesen. — Durch des Ermländischen Bischofes Grabowski Nachsicht geschahe es, dass man zu Elbing die neuen Prediger zu ordiniren anfing, welches nach einer kurzen Zeit wieder aufhörte.

dem Ministerio zu suchen haben, melden sich beim Senior, der entweder das Anliegen durch die Capsel an die Collegen gelangen lässt, derselben Meinung einholet und nach der meisten Gutachten verfähret, oder dazu eine besondere Zusammenkunft ansetzet. Durch ihn kommt dasjenige ans Ministerium, was der Rath an selbiges gelangen lassen will, so wie, wenn bei ausserordentlichen Vorfällen ein besonderes Kirchengebet für dienlich erachtet wird, der Rath die Abfassung desselben ihm aufgiebt, und von ihm dem Rath zur Genehmigung zugeschicket wird. Er hat, wie zuvor gedacht worden, das Siegel des Ministerii und die Capsel in Verwahrung.

Vice-Senior.

Wird der Seniorat erlediget, ernennet der Rath den zweiten Pastor an der Oberpfarrkirche zum Vicesenior, weil der Seniorat mit dieser Kirche verknüpfet ist: nur 1679 ward der Viceseniorat dem Rector am Gymnasio D. Strauch aufgetragen, um diesen Mann nicht zu erzürnen und seinen Anhängern keinen neuen Anlass zur Unruhe zu geben. Entschuldiget sich der zweite Pastor Alters oder Schwachheit halber, kömmt der Viceseniorat an den Rector des Gymnasii und Pastor der Dreifaltigkeitskirche, als welches 1736, 1748 und 1758 geschehen ist.

Verschiedenes, so noch von dem Ministerio anzumerken.

Dieses muss noch von dem Ministerio angemerket werden, dass es den Beinamen von der ungeänderten Augspurgischen Confession führet, um sich von der Gemeinschaft mit den reformirten Predigern zu unterscheiden; dass der älteste Diaconus bei der Oberpfarrkirche die Feder führet, und was in den Zusammenkünften Denkwürdiges vorgehet, niederschreibet und beileget[1]); dass die Zusammenkünfte in der Sacristei gedachter Kirche gehalten und daselbst die Schriften des Ministerii bewahret werden; und dass das Ministerium 1634 einen Wittwenkasten gestiftet, aus welchem die Wittwen der zum Ministerio gehörenden Prediger jährlich einen Geldzuschub erhalten, den der Rath bestätiget und dazu aus der Kämmerei dreitausend Gulden ein vor allemal geschenkt hat.

§ 22.

Von der Jesuiten Ankunft und Aufenthalt in Danzig.

Zum Anhange dieses Capitels von der Religion können die Jesuiten dienen, welche der Rath nebst den übrigen Ordnungen

[1]) Wie der zeitherige älteste Diaconus Kosak 1761 Pastor wurde, ward ihm die Führung der Feder, weil er sich dabei besonders fleissig erwiesen, gelassen. – Der die Feder führet, bekömmt aus der Kasse des Ministerii jährlich etwas gewisses.

von der Stadt abzuhalten vergeblich bemühet gewesen. Ihre erste Ankunft nach Danzig, ihren Aufenthalt in und vor der Stadt, ihre Verrichtungen und Widerwärtigkeiten beschreibet die Historia residentiae Gedanensis Societatis Jesu, die von 1585 bis 1642 gehet, und weil sie niemals gedruckt worden, sehr selten ist, auch sonder Zweifel von den Jesuiten, die sie geschrieben, wird sein fortgesetzet worden, obgleich die Fortsetzung den Evangelischen bisher unbekannt geblieben. Nach dem Zeugniss angeführter Historie soll der Bürgermeister Constantin Ferber zur Ankunft der Jesuiten nach Danzig Anlass gegeben haben, als der sich dazu des Ermländischen Canonici Egkards von Kempen bedienet, auf dessen Ansuchen der Cujavische Bischof Rozrazewski 1585 den Jesuiten Caspar Sanicki nach Danzig geschicket, welchen der damalige Official Nicolaus Milonius freundlich aufgenommen und ihm allen Vorschub gethan hat. Was von dem Bürgermeister Ferber gesaget wird, lässt man dahin gestellet sein, von dem auch sonst die Rede gegangen, dass er sich der Jesuiten wider die Reformirten bedienen wollen. Vorgedachter Official, der indessen zugleich Pfarrer geworden war, brachte die Jesuiten bei den Dominicanern in Bekanntschaft, die ihnen 1589 eine Capelle eingaben, woselbst sie deutsch predigten und andere geistliche Geschäfte verrichteten, die sie doch das folgende Jahr wegen entstandener Misshelligkeit mit den Dominicanern wieder räumen mussten; an deren Stelle sie durch des Bischofs Rozrazewski Beförderung die den Nonnen gehörende an der grossen Kirche gelegene kleine Marien-Magdalenen-Kirche zu ihrem Gebrauch bekamen. Der Bischof starb 1600 und vermachte ihnen ausser andern Sachen an baarem Gelde dreissigtausend Gulden zu Erbauung eines Collegii, wozu ihnen 1614 der Bischof Gębicki einen Platz im Schottlande schenkte und andern Vorschub that, dass nebst dem Collegio eine Kirche gebauet wurde. Dieses ist der rechte Sitz der Jesuiten bei Danzig, von dannen die Priester in die Stadt geschicket und abgewechselt worden. Vorher hatten die Jesuiten nicht nur in der Nonnen-Kirche beständig geprediget, sondern auch das Kloster in Besitz genommen und sich aller geistlichen Amtsverrichtungen angemasset, bis sie vom Rath 1606 durch ein öffentliches Edict genöthiget wurden, das Kloster zu räumen und sich des Predigens zu enthalten: und da sie 1612 sich von neuem unterstunden, zu predigen und Messe zu halten, auch damit umgingen, wie sie sich des Klosters bemächtigen möchten, ward ihnen solches durch ein abermaliges Edict verboten, auch der Eingang in die Kirche

und ins Kloster gehindert. Auf solche Art sahen sich die Jesuiten genöthiget, ihren Sitz im Schottlande aufzuschlagen, nur dass sich einige von ihnen auf dem Pfarrhofe beim Pfarrer aufhielten: wobei sie doch das Nonnen-Kloster nicht vergassen, in welches aufgenommen zu werden, sie von dem Cujavischen Bischofe Lubienski einen scharfen Befehl an die Nonnen auswürkten, welchem da diese nicht nachlebten, und der folgende Bischof über den Befehl seines Vorgängers zu halten unterliess, erlangten die Jesuiten ein päbstliches Breve, welches ihnen das Recht, in der Nonnen-Kirche zu predigen und die sacramentliche Handlung zu verrichten, zueignete, zugleich den Gnesnischen Erz-Bischof, sie ins Kloster einzusetzen, bevollmächtigte: dessen Abgeordnete weiter nichts ausrichteten, als dass sie bei ihrer Abreise von Danzig eine Protestation zurückliessen, die der Rath mit seiner Reprotestation beantwortete. Worauf die Jesuiten den Rath nach Hofe ausluden, der 1646 durch ein Contumacial-Urtheil in die Acht und seiner Aemter und Güter verlustig erkläret, und den Jesuitern das Nonnen-Kloster zugesprochen wurde: welches Urtheil der König im Relations-Gericht im folgenden Jahr als ungültig aufhub und die ganze Sache zu seiner ferneren Ueberlegung aussetzte.

§ 23.

Versuch des Hofes, dass den Jesuiten in der Stadt eine Kirche eingeräumet werden mochte.

Auf solche Art hat sich der Jesuiter Anspruch auf die Nonnen-Kirche geendiget, deren sich, nachdem ihr Collegium und Kirche im Schottlande währendem Schwedischen Kriege theils abgebrochen, theils beschädiget worden, der Königliche Hof 1660 also annahm, dass er dem Rath zumuthete, ihnen einen beständigen und freien Aufenthalt in der Stadt zu verstatten und eine Kirche, die wenig gebraucht würde, einzuräumen: darüber die Ordnungen, an die es durch den Rath gelangte, sich nicht einmal erklären wollten, sondern die dritte Ordnung dem Rath auftrug, solches bei aller Gelegenheit im Namen der gesammten Bürgerschaft gänzlich abzulehnen. Davon auch weiter keine Anregung geschehen ist.

Derselben Aufenthalt auf dem Pfarrhofe.

Auf dem Pfarrhofe hergegen haben sich die Jesuiten aufgehalten, seitdem der obengedachte Official und Pfarrer Milonius sie eingenommen, dessen Nachfolger sich nach seinem Beispiel gerichtet und ihnen gleiche Freiheit verstattet haben. Hieselbst waren sie nicht müssig, indem sie mit des Pfarrers Erlaubniss dasjenige verrichteten, was zum catholischen Gottesdienst gehörte. In einem Königlichen Befehl von 1647 liessen sie sich Danziger und in Danzig sich aufhaltende Patres (patres Gedanenses et Gedani commorantes) nennen,

und in einer dem Rath 1658 übergebenen Schrift eigneten sie sich den Namen der Jesuiten des Danziger Collegii zu. Wider das erstere that der Rath dem König Vorstellung, dass man den Jesuiten keinen Aufenthalt in der Stadt mit gutem Willen zustünde, und die folgende Schrift ward den Jesuiten zurückgeschicket, weil man von keinem Jesuitischen Collegio in Danzig etwas wüsste[1]). Sonst wünschten 1642 die Ordnungen solche Mittel auszufinden, dadurch die Jesuiten von den geistlichen Amtsverrichtungen ausgeschlossen würden, so wie der Rath 1644 durch einen Schluss den Jesuiten den Pfarrhof zu räumen vergeblich auferlegte: und obschon die dritte Ordnung 1683 den Rath ersuchte, die Jesuiten auch mit Gewalt von dem Pfarrhofe fortzuschaffen, und beide Ordnungen 1698 anriethen, sie in der Stille nach dem Schottlande zu bringen, hielt es doch der Rath für sehr bedenklich, Thätlichkeiten zu brauchen, der nur davor sorgte, dass sie ausser dem Pfarrhofe sich der geistlichen Geschäfte nicht anmassen dürften. Dahero ihnen 1652 nicht verstattet ward, einen verurtheilten Missethäter zum Tode zu bereiten, noch bei dem Leichbegängniss des Woywoden von Pommerellen in der Nonnen-Kirche die Predigt und Messe zu halten, obgleich die Wittib darum anhielte. Wie 1693 ein Jesuit in eines Bürgers Hause die Trauung verrichtet, liess der Rath dem Pfarrer Vorstellung thun und ihn ersuchen, solches künftig den Jesuiten nicht zu gestatten. Ob man auf gleiche Art sich den geistlichen Verrichtungen der Jesuiten ausser dem Pfarrhofe anjetzo widersetzen würde, daran wird billig gezweifelt, da man vor wenigen Jahren in der Nonnen-Kirche einen Jesuiten ungehindert predigen lassen[2]).

Doch werden ihnen ausser dem Pfarrhofe keine geistlichen Amtsverrichtungen gestattet.

Wie den Jesuiten der Gottesdienst in der Königlichen Capelle von dem Pfarrer aufgetragen und sie einer neuangelegten Schule vorgesetzet worden, davon hat der 8te §^{phus} des 7ten Capitels Nachricht gegeben.

---

[1]) In der Landes-Instruction zum Reichstage 1766 wird das Jesuiten-Collegium im Schottlande collegium Gedanense genennet, welches nicht hätte sollen gestattet werden. Quod tamen ex ignorantia factum.

[2]) Es geschahe solches bei dem Leichbegängniss einer gebornen von Bömeln, deren Vater Bürgermeister gewesen war, die sich wider ihrer Eltern Willen an einen Franzosen Frenese verheirathet hatte und nachgehends katholisch geworden war. Im Jahr 1764 hielt der Jesuit Pietrowitz in der Dominicaner-Kirche einem Bürger ungehindert die Leichen-Predigt, welches von eben demselben auf das Ableben der Königin und des Königes Augusti III. in der Königlichen Capelle geschehen war.

Cap. XLVIII.

Rechtmässiger Besitz königlicher und adelicher Güter.

§ 1.

Woher die Stadt und ihre Bürger Königliche Güter zu besitzen befuget sind.

Das Recht, königliche und adeliche Güter zu besitzen, stehet der Stadt und ihren Bürgern zu und ist ein solches Recht, an welchem die gesammte preussische Städte auf gleiche Art Theil nehmen. In dem preussischen Incorporations-Privilegio verspricht König Casimir, die nachmals mit dem Namen der Starosteien und Tenuten belegte königliche Güter (castra et tenutas civitatum et locorum) keinem Fremden, sondern einem eigentlichen Einzöglinge (proprio indigenae) zu geben. Nun gehören die Städte und ihre Bürger zu den Einzöglingen, folglich können sie als einheimisch geborne zu den königlichen Gütern gelangen; und kurz vorher stehet, dass dieses Vorzuges vor den Fremden die Geistlichkeit, Ritter, Edelleute und Bürger geniessen sollen.

§ 2.

Welches durch Beispiele bestätiget worden.

Dieses Recht der Stadt und ihrer Bürger ist in Ansehung der königlichen Güter durch Beispiele bestätiget worden, da König Casimir 1455 der Stadt die ganze Comturei von Danzig, das Fischmeisteramt Putzik und die Stadt Löbe verpfändet und 1457 er ihr das Dirschauische Gebiet übergab, welchem der Rath einen seines Mittels zum Hauptmann oder Starosten vorsetzte, unter dem zugleich das Mirchauische und Grebinische Gebiet stunden. Schütze Bl. 233 S. 1, Bl. 267 S. 2. Im ersten schwedischen Kriege, den man gemeiniglich den zweiten nennet, kam Putzik aufs neue an die Stadt und wurde ihr als ein Pfand gelassen, welches sie nebst ihrem Pfandrecht dem Könige Johann III. abtrat. Die Scharpau, so die Stadt bis jetzo eigenthümlich besitzet, hat ehmals zu den königlichen Gütern gehöret, deren Eigenthum die Könige Stephanus und Johann III. bestätiget haben, welches an einem andern Orte gemeldet worden, Vorher und zwar 1457 wurde von Casimiro Scharpau einigen Danziger Bürgern verpfändet. Dirschau dem gewesenen Danziger Bürgermeister Eberhard Ferber und die Starostei Neuburg einem Bürgermeister Johann von Werden von Sigismundo I. verliehen, und in den folgenden Zeiten sind die königlichen Güter Bärwald, Tiegenhof, Sobowitz, Mirchau an

Danziger Bürger gekommen: mehrere Beispiele von dergleichen Gütern zu geschweigen.

§ 3.

Nicht weniger sind die Stadt und ihre Bürger berechtiget, adeliche Guter zu besitzen.

Das Eigenthum adelicher Güter kann der Stadt und ihren Bürgern gleichfalls nicht streitig gemacht werden, da sie kein preussisches Gesetz davon ausschliesset, die beständige Gewohnheit vor sie redet, und über das die Landesconstitutiones §. „Civibus bona“ allen Bürgern adeliche Güter zu kaufen die Freiheit ertheilet oder vielmehr bestätiget. Den Prusterwald, sonst Szerszawa genannt, welche Gegend adelich ist, hat annoch die Stadt, und die adelichen Güter Schönfeld und Borchfeld, welche der Stadt gehöret, sind von ihr vor der Mitte des vorigen Jahrhunderts Bürgern verkauft worden.

Versuch des Adels, dieses Recht den Bürgern zu entziehen.

Den Bürgern suchte dieses Recht der Adel zu nehmen, da derselbe ohne Zuziehung der Städte von dem Könige Sigismundo I. 1526 zu Danzig gewisse Landes-Constitutiones erhielt, in deren 18. Artikel den Bürgern adeliche Güter zu kaufen untersaget ward,

Dem die grossen Städte sich widersetzet.

dagegen die grossen Städte, wie diese Constitutiones zum Vorschein kamen, vorstellten, „dass solches wider den alten und bisher üblichen Gebrauch, auch dem Könige und dem Adel selbst nachtheilig sei und zur Verringerung des bürgerlichen Standes gereiche, indem der König und der Adel seine Güter nicht an wen er wollte würde verpfänden und verkaufen, noch den Preis so hoch als bisher steigern können, und da aus Bürgern oft Edelleute würden, so wäre es unbillig, sie, die der adelichen Würde fähig wären, von den adelichen Gütern auszuschliessen“. Preussische Geschichte I. 13, 39 und in den Beilagen 8. 40. Wie nachgehends die gedachten Constitutiones von neuem übersehen wurden, vergassen die Städte nicht, das Recht ihrer Bürger in Besitzung der adelichen Güter zu befestigen, und

Das Recht der Bürger wird in den Landes-Constitutionen befestiget

ward der dahin gehörende Artikel in dem vorangezogenen §. also abgefasst, „dass den Bürgern adeliche und den Edelleuten bürgerliche Güter zu kaufen frei stehe, doch so, dass beide Theile gleiche Bürden zu tragen verbunden sein sollen, dass nämlich die Bürger in Ansehung der adelichen Güter alle Abgaben der Ritterschaft und die Edelleute wegen der bürgerlichen Güter alle bürgerliche Abgaben auf gleiche Art tragen sollen“. Es ward demnach den Bürgern der Besitz adelicher Güter durch ein schriftliches Gesetz bewahret, der sich bisher auf eine beständige Gewohnheit gegründet hatte.

und nachgehends auf eine andere Art bewahret.

Wie demnach 1600 die Preussen verlangten, dass die Fremden von dem Besitz adelicher Güter ausgeschlossen würden, und das Jahr darauf ein Reichstagsschluss folgte, der allen Fremden, sie möchten

Edelleute oder Unedle sein, adeliche Güter in Polen, Litthauen und Preussen zu kaufen untersagte, geschah solches mit dem Anhange: ohne dadurch die preussischen Landesconstitutionen und der dortigen Städte Rechte zu kränken. Einer andern Reichstags-Constitution von 1611, welche den Städten und ihren Einwohnern, es sei im Königreich Polen oder in den preussischen Landen den Kauf adelicher Güter bei Verlust derselben verbot, wurde beigefüget: mit Vorbehalt der Privilegien der Stadt Krakau und der preussischen Städte, als deren Bürgern der Kauf adelicher Güter ferner erlaubet sein sollte. Ius publ. Prussiae S. 208, 210.

§ 4.

Es wird ferner das Recht der Bürger in Ansehung der königlichen und adelichen Güter von der Ritterschaft bestritten.

In den folgenden Jahren der Regierung Sigismundi III. bestritt der preussische Adel dieses Vorrecht der Bürger und führte auf dem Reichstage 1631 zur Ursache an, dass Fremde, sobald sie in den grossen Städten das Bürgerrecht gewonnen, adeliche und königliche Güter an sich brächten, und da der von Danzig anwesende Bürgermeister sich auf die Privilegien berief, antwortete der Elbingische Castellan, dass er für seine Person den Genuss solcher Privilegien vornehmen und im Lande gebornen Bürgern, nicht aber fremden und schlechten Leuten gönne. Worauf der König antworten liess, „dass Seine Majestät nach Erwägung der angezogenen Privilegien sich erklären wollten, indessen wünschten, dass die, so in den Städten nicht lange gewohnet, solches Vorrecht nicht gleich den andern geniessen möchten". Preussische Geschichte V 239. Zu den Zeiten Vladislai IV. drang der Adel mit grösserer Heftigkeit darauf, dass die Bürger von den adelichen Gütern ausgeschlossen würden, und verlangte, dass der in den Landesconstitutionen davon enthaltene Artikel aufgehoben und die Edelleute ihre Gründe in den Städten Bürgern und die Bürger ihre adeliche Güter Edelleuten zu verkaufen verpflichtet werden möchten: Preussische Geschichte VI 31, welcher angezogene sechste Band der preussischen Geschichte von dieser Streitigkeit hin und wieder Nachricht giebt; wobei die Städte ihr und ihrer Bürger Recht zu vertreten nicht ermüdeten und dadurch eine nachtheilige königliche Entscheidung hinderten. Hiebei schien der Ritterschaft besonders etwas unbilliges zu sein, dass, da mit Recht kein Edelmann als ein Einzögling ein adeliches Gut an sich bringen könnte, Fremdlinge, sobald sie Bürger geworden, sich solche Güter zu besitzen befuget hielten, ob sie schon durch das erlangte Bürgerrecht fremdgeborne zu sein nicht aufhörten. Diesem Vorwurf abzuhelfen, fing man zur

Derselben angegebene Ursach.

selbigen Zeit in Danzig an, allen Auswärtigen, imgleichen denen, die in den preussischen Dörfern oder sonst ausserhalb den Städten geboren worden, das Bürgerrecht auf einen Kaufmann mit der Einschränkung zu ertheilen, sich des Kaufs adelicher Güter zu enthalten, welches oben im 4. §. des 9. Capitels angeführet worden. Auf solche Art geschiehet dem preussischen Einzöglingsrecht ein Gnügen, nach welchem alle Fremden, wenn sie gleich Bürger geworden, von dem Besitz adelicher Güter ausgeschlossen werden. Im Jahre 1667 trug es sich zu, dass, da einem Krakauischen Bürger das Bürgerrecht in Danzig mit der gewöhnlichen Einschränkung gegeben worden, dieser darauf von solcher Einschränkung entbunden zu sein verlangte, weil er als Krakauischer Bürger befuget gewesen, in Polen adeliche Güter anzukaufen; in welchem Begehren ihm der Rath willfahrte, obgleich solches wider den Sinn des Einzöglingsrechts anlief, welches einem Krakauischen Bürger eben so wenig als einem polnischen und litthauischen Edelmann adeliche Güter in Preussen verstattet.

Warum in Danzig den Fremden das Bürgerrecht mit dem Anhange ertheilet wird, sich des Kaufs adelicher Güter zu enthalten.

§ 5.

Zu unsern Zeiten, nämlich 1723, wurde eines Bürgers in Danzig geborner Sohn, der das nahe bei der Stadt gelegene adeliche Gut Schönfeld durch Heirath erlanget, von dem Culmischen Woywoden Rybinski, welcher sich solches Gut als ein Kaduk vom Könige ausgebeten, angefochten und ans Peterkauische Tribunal ausgeladen. Der Rath nahm sich seiner an, weil die in dem Bürgerrecht ihrer Väter geborne Söhne der Vorrechte ihrer Väter geniessen, derjenige auch, von dem allhier die Rede ist, in der Stadt als ein Bürger lebte, die bürgerliche Abgaben trug und, nachdem ihm das adeliche Gut streitig gemacht wurde, den bürgerlichen Eid als ein von einem Bürger geborner Sohn leistete. Die Sache gelangte 1725 ans Assessorialgericht, wohin den Culmischen Woywoden, der indessen mit gewaffneter Hand Schönfeld in Besitz genommen, der Eigenthümer ausgeladen, und der ein solches Urtheil erhielt, wodurch er wieder in sein Gut eingesetzet und zugleich das alte Recht der Bürger und ihrer Kinder, adeliche Güter zu besitzen, bestätiget wurde.

Eines Bürgers Sohn wird wegen eines adelichen Guts angefochten.

Vor ihm vom Assessorialgericht gesprochenes Urtheil.

§ 6.

Weil der bürgerliche Besitz adelicher Güter mit dem Recht der Edelleute, in den Städten liegende Gründe eigenthümlich zu haben, in den zuvor angeführten preussischen Constitutionen verbunden ist, muss von den Edelleuten angemerket werden, dass sie solches Recht nicht geniessen, wo sie nicht preussische Einzöglinge sind,

Preussische Edelleute können in den Städten eigene Häuser besitzen.

obgleich auch polnische und andere fremde Edelleute Häuser auf der Bürger Namen sich im Erbbuch verschreiben lassen, da ihnen die Bürger ihre Namen leihen, welches zwar wider den bürgerlichen Eid anläuft, doch schon zur Gewohnheit geworden ist[1]). Noch wird bei den liegenden Gründen ein Unterscheid zwischen den Häusern und Speichern gemacht, und so wie die ersteren zu kaufen, einem adelichen Einzöglinge erlaubet ist, also wird ein gleiches wegen der Speicher nicht gestattet, aus Beisorge, es möchten die Edelleute dadurch Gelegenheit nehmen, einen Kornhandel mit Unbürgern zu treiben. Eben dieses wird beobachtet, wenn an den Oertern, die zu den Ländereien der Stadt gehören, die Edelleute Gärten und Bauerhöfe kaufen wollen, weil solche Gründe nicht bürgerliche Gründe (civilia bona) sind, sondern zu Bauerrecht besessen werden, wie man denn auch solche Gründe den einheimischen Edelleuten niemals in den Erbbüchern zuschreiben lassen.

Cap. XLIX.

Von der Bürger Handlungsfreiheit.

§ 1.

Worauf sich der Bürger Freiheit in der Handlung gründe.

Dass Danzig durch den Kaufhandel emporgekommen, wird nicht leicht jemand in Abrede sein, sowie ein jeder zustehen wird, dass die Stadt in ihren guten Umständen sich nicht erhalten kann, wo die Handlung in einen Verfall geräth oder gar aufhöret. Die Handlung bekam eigentlich ihr rechtes Wachsthum, wie Danzig sich den Hansästädten zugesellte und dasjenige auch bei sich einführte und beobachtete, was auf den hansäischen Zusammenkünften zum Nutzen der Kaufmannschaft beliebet worden. Dahin gehörte, dass in den Hansästädten keiner als ein Bürger des Orts freie Handlung treiben konnte, die von Fremden zugeführte Waaren nur an Bürger

[1]) Vor einiger Zeit hat der Rath geschlossen, dass ein Bürger, wenn er ein Haus oder andern liegenden Grund an sich kauft, bei der Verlangung und Verschreibung auf seinen Bürgereid befraget werden soll, ob er das Erbe würklich für sich gekauft habe, damit der bisherige Unterschleif vermieden werde. Ein gleiches bezeugen schriftlich die einheimischen Edelleute, wodurch sie verhindert werden, einem Fremden von Adel ihren Namen zu leihen. Die Versicherung geschiehet bei ihrem adelichen Wort, obgleich die Versicherung der Wahrheit nicht allezeit gemäss ist, welches durch Exempel bewiesen werden kann.

verkaufet werden und Fremde ihre Bedürfnisse von den Bürgern kaufen mussten. Hierauf gründen sich die bis auf den heutigen Tag in Danzig bewahrte Vorrechte der Bürger, dass sie allein in der Stadt mit Fremden Handlung treiben, ihre Waaren nach andern Oertern verschicken und auswärtige Güter, von wannen sie wollen, sich kommen lassen dürfen.

§ 2.

Wie der deutsche Orden durch Anlegung der Jungstadt die Handlung zu verringern vorhabens gewesen.

Der durch solche Vorzüge in der Handlung sich mehrende Reichthum der Bürgerschaft erweckte bei dem Hohmeister und deutschen Orden als damaligen Oberherren Abgunst und eine Beisorge, es möchte die Stadt zu mächtig und alsdann aufsätzig werden, welches zur Anlegung der jungen Stadt Anlass gab, damit ein Theil der Nahrung dahin gezogen würde, als woselbst einem jeden Fremden sein Gewerbe ungehindert zu treiben erlaubet und den Engländern besonders zur Niederlage ihrer Tücher ein eigenes Haus verstattet wurde, um sie im grossen und kleinen an jedermann zu verkaufen. Dieses brachte die Danziger Bürgerschaft in Bewegung, in deren Namen der redliche Bürgermeister Conrad Letzkau dem Hauscomtur die nachdrücklichste Vorstellung that, sich auf Siegel und Briefe berief und soviel erhielt, dass die den Engländern verstattete Freiheit aufhörte. Schütze Bl. 106 S. 1. Woraus zugleich zu erkennen, dass die Stadt wegen ihrer Handlungsvorrechte von dem Hohmeister schriftliche Versicherungen müsse gehabt haben, weil der Bürgermeister sich auf Briefe und Siegel beruft, die entweder gänzlich verloren gegangen oder an verborgenen Oertern vermuthlich im Staube sich befinden.

Der deutsche Orden treibet zum Nachtheil der Bürgerschaft Handlung und gestattet ein gleiches den Fremden.

Der deutsche Orden schlug einen andern Weg ein, Danzig und die übrigen preussische Städte zu kränken, da er theils selbst Kaufmannschaft trieb, theils den Auswärtigen verstattete, im Lande Waaren aufzukaufen und fremde einzuführen, um auf dem Lande und in den Dörfern zu verkaufen. Wie demnach 1434 von dem Adel und den Städten verschiedene zur guten Polizei dienliche Artikel abgefasst wurden, ward in denselben begehret, „dass die Herrschaft den Bürgern und Einwohnern in der Kaufmannschaft keinen Eintrag thun, alle zum Schaden der Bürger und Einwohner sich angemasste ungewöhnliche Handlung aufheben und keine Vorkäufe verstatten sollte“. Im Jahr 1439 führten die Städte als eine grosse Beschwerde an, „dass des Hohmeisters Amtleute, verschiedene Ordensherren und Fremde Kaufmannschaft trieben“, und im folgenden Jahr baten sie, „es möchten der Hohmeister,

die Ordensritter und ihre Amtleute sich des Kaufhandels enthalten, da allerlei ungewöhnliche eigennützige Kaufmannschaft den Bürgern und Einwohnern zum Schaden getrieben, Korn und Haber, um es desto theurer wieder zu verkaufen, aufgekauft und den Bürgern ihr Getreide und andre Waaren auszuschiffen nicht eher gestattet würde, als bis der Orden seinen aufgekauften Vorrath fortgeschickt hätte". Schütze Bl. 123 S. 2, Bl. 124 S. 1, Bl. 133 S. 2, Bl. 134 S. 2, Bl. 138 S. 1, 2. Diese und andre nicht gewandelte Eingriffe in die den Bürgern zustehende Handlungsfreiheit haben nicht ein geringes zu dem gefolgten Abfall beigetragen und ist merkwürdig, dass in dem Entsagungsbriefe auch des Kaufmanns gedacht wird, der keine Hülfe noch Rath weder zu Lande noch zu Wasser haben mögen, sondern ihm vielmehr Gewalt und Unrecht vom Hohmeister und seinem Orden geschehen sei. Schütze Bl. 195 S. 1.

Die gekränkte Handlungsfreiheit hat mit zum Abfall Anlass gegeben.

§ 3.

Was zur Aufnahme der bürgerlichen Handlungsfreiheit König Casimir verordnet.

Das Haupt-Privilegium, welches König Casimir der Stadt nach der Uebergabe verliehen, hat der Bürger Handlungsvorrechte bestätiget, erläutert und vermehret. Denn erstlich lässt hochgedachter König alle Freiheiten, Privilegien, Gewohnheiten und Willkühren in ihrer Kraft, folglich ist die Bürgerschaft in dem Genuss dessen, was in Ansehung des Kaufhandels die Freiheiten, Privilegien, Gewohnheiten und Willkühren verstatten, ungekränkt geblieben. Ferner werden die Vorzüge der Bürger in der Handlung erläutert, wenn in dem Haupt-Privilegio gesaget wird, „dass kein Nürnberger, Lumbert, Englischer, Holländer, Fleming, Jüde oder sonst ein Fremder, aus welchem Reich und Lande derselbe wäre, in der Stadt Danzig Macht, Privilegia oder Freiheit haben solle, zu kaufschlagen oder zu wohnen, ohne Willen, Wissen und Vollwort der Bürgermeister, Rathmanne, Schöppen und ganzer Gemeine selbiger Stadt". Woraus deutlich erhellet, dass kein Fremder in Danzig Handlung zu treiben, ja nicht einmal zu wohnen befugt sein solle, wo nicht die Bürgermeister, Rathmänner, Schöppen und die ganze Gemeine es bewilligten. Hierauf gründet sich die Gewohnheit, dass Auswärtige, die nicht Hansäisch geborne sind, das Bürgerrecht bei allen Ordnungen suchen und von ihnen es durch einen Schluss erlangen müssen: davon das 9. Capitel umständliche Nachricht entheilet. Das beständige Wohnen der Fremden, welches man sonst eigenen Rauch haben, das ist, eine eigene Haushaltung führen, nennet, und dabei Waaren an Bürger im Grossen zu verkaufen und von den Bürgern im Grossen und Kleinen zu kaufen, wird ohne

besondere Einwilligung der Ordnungen verstattet, obwohl die Bürgerschaft, da sie aus dem beständigen Aufenthalt der Fremden einen Schaden in der Handlung bemerkte, die Fremden auch die ihnen verstattete Freiheit missbrauchten, im sechszehnten Jahrhundert auf derselben Fortschaffung einige Mal gedrungen, ihnen auch zur Räumung der Stadt eine gewisse Zeit angesetzet worden. Endlich wollte König Casimir die Handlung der Bürger noch vortheilhafter machen, da er sie einer freien Zufuhr der Polnischen Waaren versicherte, „dass ein jeder nach seinem Willen und Gefallen allerlei Güter, als Pech, Theer, Holz, Asche und andre, die aus Polen, Littauen und Reussen geführet werden, nach der Stadt Danzig ungehindert, ohne jemandes Hemmung und Anfall, und ohne Abladung und Ausschiffung nach andern Orten und Städten zur Wracke bringen möge". Es sollte also die Zufuhr auf Danzig frei sein, die Waaren von niemandem aufgehalten, noch an anderen Orten abgeladen oder anderswohin zur Wraacke geführet werden. Welches Wort Wraacke, so gemeiniglich Braacke heisst, nichts anders als eine Untersuchung gewisser Waaren bedeutet, damit das gute von dem schlechten abgesondert und das untaugliche gänzlich verworfen werde. Schon zu der Kreuzherren Zeiten 1400 ward verordnet, dass in den Städten, so die Ausfuhr zur See hätten, geschworne Leute sollten gesetzet werden, die alle eingeführte Waaren, ehe sie ausgeschiffet würden, auf ihren Eid probirten und wraakten, den Bürgern und Fremden zu gleichem Verlust und Gewinn, damit das, was an der Güte fehlete, dem Verkäufer an Gelde abgezogen, die gänzlich falsche Waaren mit des Verkäufers Schaden verbrannt würden. Schütze Bl. 97 S. 1. Es sollte demnach niemand die Waaren unter dem Vorwand, sie wraaken zu lassen, an einem andern Ort abladen noch den Danzigern zumuthen, die Waaren nach der, an anderen Oertern geschehenen Wraake als solche, an denen in Ansehung ihrer gehörigen Güte nichts auszusetzen wäre, anzunehmen.

Wraacke oder Braacke gewisser Waaren.

§ 4.

Die nur gedachte freie Herabfahrt der Polnischen Waaren auf der Weichsel nach Danzig ward ehmals von den Thornern gehemmet, die dazu gleichfalls durch ein vom Könige Casimir 1457 erlangtes Privilegium berechtiget zu sein glaubten, da doch solches Privilegium, welches in des sel. Thornischen Bürgermeisters Zernecke Thornischen Chronik S. 65—67 stehet, nur von Schlesischen und andern fremden Kaufleuten, die Waaren nach Polen bringen

Die Thorner massen sich einer Niederlage der die Weichsel her abkommenden Waaren an.

und aus Polen Waaren ausführen, redet, dass nämlich die einkommende ihren Markt und Niederlage in Thorn halten und die ausgehende ihren Weg über Thorn nehmen sollen. Die Polnischen Einsassen, so die Abschiffung ihrer Waaren nach Danzig nicht wollten sperren lassen, erhielten auf dem Reichstage zu Radom 1505 wider die Thorner in derselben Abwesenheit durch ein Königliches Urtheil eine freie Weichselfahrt mit allen ihren Waaren, ohne von den Thornern aufgehalten zu werden. Beil. des ersten Bandes der Preussischen Geschichte S. 13. Welchem Urtheil von den Thornern nicht nachgelebet, sondern die Abfahrt auf der Weichsel nach Danzig ferner gehindert ward: daher Sigismundus I. auf dem Peterkauischen Reichstage 1509 verabscheidete, dass die Schifffahrt bis auf künftiges ferneres Königliches Erkenntniss frei sein sollte, wowider die Thornischen Abgeordneten wegen ihrer Stadt und der Marienburgische Unterkämmerer George von Baysen im Namen der Provinz Preussen protestirten. Schütze Bl. 427, S. 2; Bl. 428, S. 1. Die Sache blieb bis an des Königes Anwesenheit in Danzig 1526 ausgestellt, woselbst der Abschied folgte, dass die Geistlichkeit und der Adel die Freiheit haben sollten, entweder ihre Güter nach Danzig zu schiffen oder dieselben in Thorn zu verkaufen; wegen der Kaufleute, Schiffer und Städte ward die Entscheidung bis auf den nächsten Reichstag verschoben, auf welchem der König das ehmalige Radomsche Urtheil bestätigte und die Kaufleute, Schiffer und Städte der Geistlichkeit und dem Adel gleich machte. Beil. des ersten Bandes Preuss. Geschichte, S. 14. 18.

Wider sie ergangene königliche Urtheile.

§ 5.

Also ward durch Königliche Rechtssprüche die freie Abfahrt der Polnischen Waaren nach Danzig hergestellet und befestiget, welche die Thorner aus Missdeutung ihres vorangezogenen Privilegii nicht gestatten wollen. Mit den Fremden, die sich theils in der Stadt, theils vor der Stadt häuslich niedergelassen und zum Schaden der Bürger Handlung trieben, hat es eine andre Bewandniss gehabt. Zwar sollten sie nach dem im 3. § angeführten Haupt-Privilegio nicht befuget sein, ohne der Ordnungen Einwilligung hieselbst zu wohnen, allein sie richteten ihre Haushaltungen ein, ohne sich um der Ordnungen Erlaubniss zu bemühen. Insonderheit geschah es, dass bei den Spanischen Religions- und andern Bedrückungen in den Niederlanden um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts viele Familien sich nach Danzig begaben und entweder auf Neugarten

Klagen über den Eintrag in der Handlung von denen vor und in der Stadt sich häuslich niedergelassenen Fremden.

und dortiger Gegend oder im Schottlande sich niederliessen, oder in der Stadt Häuser bezogen. Unter diesen Ankömmlingen befanden sich viele Mennonisten, die man damals Anabaptisten oder Wiedertäufer nannte, deren erste Anherokunft in diese Zeiten zu setzen ist. Hierdurch vermehrten sich die Klagen über der Fremden unbefugte Handlung, davon die Ordnungs-Recesse von 1561 und den folgenden Jahren Zeugnisse ablegen, und klagten die Ordnungen 1570, dass die Unbürger den grössten Handel an sich gezogen hätten. Im folgenden Jahr wird der in den Gärten wohnenden und bürgerliche Nahrung treibenden Niederländer gedacht, und zwar in der Absicht, damit ihnen Einhalt geschehen möchte, unter denen die Anabaptisten und andere Sektirer gar nicht geduldet werden sollten: denen man schon 1561 auf dem Gebiete der Stadt keinen Aufenthalt gestatten wollte und 1566 zu Räumung die nächste Ostern beniemet hatte. Der Rath klagte 1562 und 1563, dass viele Bürger mit den Fremden in Matschopey wären, und nachdem er der Wette aufgegeben, wider die Fremde laut der Willkühr zu verfahren, that er bei den Ordnungen die Anfrage: ob es nicht gut wäre, die aus den Niederlanden Vertriebene unter die Bürger aufzunehmen: davon die dritte Ordnung nichts hören wollte, und die zweite erinnerte, hierin ohne sämmtlicher Ordnungen Einstimmung nichts zu verfügen. Es kam 1573 zu einem Ausschuss aus allen Ordnungen, dessen wider die Fremde abgefasstes Gutachten zwar angenommen, aber nicht beobachtet ward, weil die bisherigen Klagen anhielten, mit dem Zusatz, dass die Holländer zu bequemerer Fortsetzung der Handlung in der Stadt zu wohnen und die ansehnlichsten Häuser zu beziehen anfiengen, auch nebst andern Fremden sich der Weichsel bedienten, um den Benachbarten ihre Waaren zuzuführen und von ihnen andere zu kaufen.

§ 6.

Den Fremden zur Handlung gegebene königliche Privilegien.

Noch waren andere, die der Bürgerschaft in der Handlung Eintrag thaten, welche durch ein Königliches Privilegium Kaufmannschaft zu treiben sich berechtiget hielten, da doch nach dem vorangeführten Haupt-Privilegio keinen Fremden auch in Ansehung eines Königlichen Privilegii in Danzig zu wohnen und zu handeln verstattet werden sollte. Solche privilegirte Unbürger hiessen Eximirte oder Exemte, weil sie von der Gerichtbarkeit des Raths und den Pflichten der Bürger ausgenommen zu sein glaubten. Dergleichen Leute sich zu den Zeiten Sigismundi Augusti mehrten, weil es etwas leichtes war, einen solchen Gnadenbrief vor Geld zu

erlangen, obgleich die Stadt, mit Anführung ihrer Rechte, sich darüber zu beklagen nicht unterlassen hatte. Nach dem Tode höchstgedachten Königes waren die Ordnungen bemüht, diese Leute einzuschränken und sich ihrer gänzlich zu entledigen; daher 1575 und 1576 beliebet ward, wider sie nach den Privilegien und der Willkühr zu verfahren, ihnen den Besitz liegender Gründe nicht zu gestatten, noch sie in der Stadt zu dulden. Allein dieser Entschliessung ward nicht nachgekommen, indem die Klagen über die Eximirte so wie über die Fremde anhielten, denen man durch die folgende Tractatus Portorii abzuhelfen hoffte.

§ 7.

Was wider den Kaufhandel der Fremden in den Tractat. portorii verordnet worden.

In dem § „A iurisdictione" oder § 21 jetzt genannter Traktaten gelobet König Stephanus für sich und seine Nachfolger, niemanden von der Gerichtbarkeit der Stadt und den bürgerlichen Pflichten zu entbinden: folglich haben Fremde, wenn sie einen Hoftitel erlanget, nicht handeln dürfen, und wann Bürger ihn bekommen, ihre Handlung aufgeben müssen, falls sie von der gewöhnlichen Gerichtbarkeit und den bürgerlichen Pflichten frei sein wollen. Den Fremden wird im § „Cum etiam mercatores" gedachter Traktaten verboten, wider die Rechte, Privilegien und Gewohnheiten der preussischen Lande in den Städten und an andern Örtern Handlung zu treiben, und im folgenden § verspricht höchstgedachter König, wider vorhergehendes Verbot keinem ein Handlungs-Privilegium zu ertheilen, und wo etwan dergleichen schon ertheilet worden, solches für ungültig und für schon wieder aufgehoben geachtet werden sollte. Sonst findet man von der Bürger Vorzügen in der Handlung vor den Unbürgern in der Willkühr Nachricht, über deren Beobachtung die Wette zu halten verbunden ist. Imgleichen werden die Bürger auf einen Kaufmann durch ihren Eid verpflichtet, mit keinem Ausserhänsischen in eine Handlungs-Gesellschaft oder Matschopey zu treten, davon der 12$^{te}_{=}$ § des 9$^{ten}_{=}$ Capitels zu lesen ist.

§ 8.

Ob der König gleich den Bürgern Handlung treiben könne.

Weil in Danzig die Bürger allein, und zwar, die auf einen Kaufmann Bürger sind, mit Fremden handeln können, so folget, dass, wann Seine Königliche Majestät durch dero Bediente einen solchen Handel unternehmen wollten, die Stadt solches durch unterthänigste Vorstellung mit gutem Grunde ablehnen könnte, da es dem deutschen Hohmeister und dessen Orden nicht gestattet

worden: welches aus dem oben angeführten erhellet. Zwar hat König Casimir in seinem ersten Privilegio sich einen guten Speicher zur Aufbehaltung seines Getreides ausgedungen, aber nicht beigefüget, damit einen freien Handel zu treiben, sondern man kann es füglich also auslegen, dass er es an hiesige Bürger verkaufen wollen. Als man 1651 das Königliche Korn an Fremde zu verkaufen suchte, führte der Rath darwider an, dass es gegen die bisherige Gewohnheit sei und von den vorigen Königen niemals begehret worden: dergleichen Vorstellung auch 1681 geschah, wie das aus der Marienburgischen Oeconomie gebrachte Korn an Fremde verkauft werden sollte. Bei Ausschiffung des Königlichen Korns 1686 fand der Rath dieses Mittel aus, dass es ein Bürger als sein eigenes auf der Kammer ansagen und davor Pfahlgeld und Zulage erlegen musste, dem die Abgaben mit dreitausend Gulden wieder erstattet wurden, und der Olivische Abt bekam, weil er als Pfahlkammer-Commissarius die Sache auf solche Art einrichten helfen, zum Geschenk fünfzig Dukaten. Zwei Jahr hernach wollte der König zu Danzig mit den Fremden einen freien Kornhandel treiben lassen, wovon man ihn abzubringen in der Stille vergeblich suchte: da aber der Preis des Korns merklich fiel, war der an dem aufgeschütteten Getreide erlittene Schade der kräftigste Bewegungsgrund, dass der Handel in den folgenden Jahren nachblieb.

§ 9.

Ob es dem Adel erlaubet sei, mit Fremden zu handeln.

Der polnische und preussische Adel hat schon 1531 die Freiheit begehret, seine nach Danzig gebrachten Güter an Fremde verkaufen zu können, solches in den folgenden Jahren wiederholet, 1600 erneuert und nachgehends fortgesetzet: welches 1638 der damalige Kron-Unterkanzler der Billigkeit gemäss zu sein erachtete. Im Jahr 1679 berief sich die polnische Ritterschaft auf ein Statutum, ohne es zum Vorschein zu bringen oder anzuzeigen, und zweifelte der König, ob die Danziger beweisen könnten, dass ihre Bürger allein befuget wären, mit den Fremden zu handeln. Was das angeführte Statutum anlanget, findet sich 1584, dass solches ein Statutum Sigismundi I. gewesen sein soll, wobei zugleich angemerket wird, dass selbiges niemals in Danzig beobachtet worden, so wie man von den polnischen Gesetzen weiss, dass sie vor sich die Stadt zu nichts verpflichten. Es ist demnach die Bürgerschaft in dem Genuss ihres Vorrechts, die aus Polen und Preussen gekommene Waaren mit Ausschliessung des Adels allein an Fremde zu verkaufen, bisher geblieben.

§ 10.

Ehmalige Handlungsfreiheit der Thorner und Elbinger zu Danzig.

Die Preussischen Städte geniessen zu Danzig in der Handlung keiner grösseren Freiheit, als alle andern Städte, obgleich in den älteren Zeiten die Thorner und Elbinger der Danziger Bürgerschaft hierin gleich geachtet worden, dass sie mit den Fremden ihr Gewerbe treiben und sich des hiesigen Hafens bedienen können: welches vornehmlich daher gerühret, weil Thorn und Elbing als Hansästädte mit Danzig in einer genaueren Verbindung gestanden. Beiden Städten muss zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts diese Freiheit sein streitig gemacht worden, weil man 1509 den Elbingern in einer gewissen Schrift den freien Handel in Danzig gleichsam von neuem also zugestanden, wie man ihn den Danzigern in Elbing verstatten würde: und die Thorner 1537 begehrten, dass ihren Bürgern erlaubt sein möchte, mit den Fremden Handlung zu treiben und ihnen ihr Getreide aus dem Wasser über Bord zu verkaufen. Im Jahre 1552 bezeugte der Rath, dass die Thorner in der Handlung gleich den Bürgern geachtet würden, und dass er nicht zweifele, es würden die Danziger in Thorn gleicher Vortheile geniessen. Einige Jahre später, nämlich 1565, klagte die dritte Ordnung, dass die Thorner das ganze Jahr durch in Danzig sich aufhielten und frei handelten, mit dem Beifügen, dass sie zwar ihr Gut an Fremde verkaufen und das den Fremden abgekaufte wegführen, nicht aber wieder an andere Fremde verkaufen könnten, dass aber nunmehro den Thornern mit den Fremden gar kein Handel zu verstatten sei, weil die Thorner bei sich einen solchen Handel den Danzigern nicht erlauben wollten. Zu gleicher Zeit führte die gemeldete dritte Ordnung als eine Beschwerde an, dass die Danziger Kaufleute mit den Thornern in Matschopey stünden, worin sie zu weit ging, weil der Bürgereid nur mit den Ausserhänsischen die Matschopeyen verbietet. Die Unruhe, in welche nach angetretener Regierung Königes Stephani Danzig gerieth, war Ursach, dass die Thorner einige Zeit den Kaufhandel in dieser Stadt unterlassen mussten, und nach hergestellter Ruhe wollte man ihnen den Gebrauch des Hafens zu Ausschiffung ihrer Waaren nicht gestatten, den Elbingern auch dasjenige nicht weiter gönnen, was sie sonst genossen, weil sie bei sich den Fremden gleich ihren eigenen Bürgern die Freiheit zu handeln erlaubten. Wie nachgehends die Danziger Kaufmannschaft klagende beikam, dass sie in beiden Städten in der bisherigen Freiheit ihres Gewerbes gekränket und mit ungewöhnlichen Auflagen beschweret würden,

folgte 1643 ein Schluss der Ordnungen, welcher die Thorner und Elbinger von der Handlung mit den Fremden zu Danzig gänzlich ausschloss. Die darüber von den beiden Städten geführte Klagen gaben Anlass, dass der Rath 1651 dreien Personen seines Mittels nebst dem Syndico auftrug, diese Sache, und worin man sonst mit gedachten Städten streitig wäre, zur gütlichen Abhelfung zu erwägen: welcher Zweck nicht erreichet ward, weil die Ordnungen 1659 beliebten, ihnen die Handlung mit den Fremden durch ein Edict zu verbieten, doch zur ferneren Beredung einen Ausschuss willigten, ohne dass etwas zum Vergnügen der beiden Städte erfolget wäre. Elbing schien dabei gleichgültig zu sein, weil es sich an dem Verkehr mit den Fremden an seinem Ort begnügte und sich des Pillauischen Hafens bediente. Thorn, dem an der alten Handlungsfreiheit mehr gelegen war, that gewisse Vorschläge, auf die 1663 die Ordnungen sich nicht vergnüglich erklärten. Die Sache ruhte bis 1677, da sie die Thorner durch ein Königliches Urtheil entscheiden lassen wollten und der Danziger Rath sich zu einem Vergleich erbot, der noch zur Zeit nicht getroffen worden. Indessen lassen die Thorner ihre nach Danzig geschickte Waaren durch hiesige Bürger, die ihre Faktors sind, gegen eine gewisse Provision an Fremde verkaufen und andre von Fremden kaufen, die sich auch auf gleiche Art, nämlich durch die Danziger Kaufleute, des Hafens bedienen[1]). Eben dieses kann von den Elbingern geschehen, nur dass es der Wette nicht bekannt wird, die vor wenigen Jahren einen Bürger strafte, der Elbingsches Garn als sein eigenes angegeben hatte, um es zur See auszuführen.

Denen die Handlung mit den Fremden gänzlich verboten wird.

§ 11.

Dem, was im 5. §. von denen in der Stadt sich beständig der Handlung wegen aufhaltenden und ihre eigene Wirthschaft führenden Fremden gesaget worden, ist noch verschiedenes beizufügen. Die Klagen, dass sie die Handlung an sich ziehen, sich hierin der bürgerlichen Freiheit anmassen und den Namen der dazu durch eine geringe Provision erkauften Bürger brauchen, sind alt und häufig, deren Ende man ehmals nicht absah, wo nicht die Fremden genöthiget würden, die Stadt zu räumen. Hiezu ward ihnen 1597 eine Jahresfrist beniemet, selbige 1598 auf ein Jahr verlängert, hernach zu bleiben erlaubet, doch dass die Wette auf

Von der Handlung der Fremden, die ihre eigene Haushaltung führen.

1) Den Thornern ist 1768 durch eine Reichstagsconstitution tit. „Miasto Thorun“ die Handlungsfreiheit in Danzig zuerkannt worden.

sie genaue Acht haben und ihre Uebertretungen nach der Willkühr strafen sollte. Hiedurch wurde den vorigen Klagen nicht abgeholfen, denen ein Ende zu machen, der Rath den 20. Mai 1650 schloss, die in und ausser der Stadt eigenen Rauch haltende Fremde nicht länger, als bis nächsten Michael zu dulden, es wäre dann, dass innerhalb 6 Wochen nach Pfingsten die Ordnungen ein anderes beliebten: welches den Bürgern, die ihre Häuser vermiethet, durch ein Edict bekannt gemacht wurde. Die Ordnungen waren andrer Meinung, welche die Fremden nicht vertreiben, sondern nur einschränken und es bei dem, was desfalls in der Willkühr verordnet worden, lassen wollten. Wider die Bürger, so den Fremden ihre Namen leihen, folgte aus Schluss der Ordnungen 1707 ein Verbot, und 1719 ein anderes wider die, welche für der Fremden Rechnung Waaren kaufen. Der 15. Artikel der Königlichen Ordination will den Fremden das so genannte Bürgerbeste, welches bei Berechnung der Abgaben im Packhause in einem Nachlasse, zehn von hundert, davor nichts gezahlet wird, bestehet, nicht weiter gestatten, sondern es nur den Bürgern zueignen, daferne nicht dergleichen Vortheil den Fremden durch öffentliche Verträge zugestanden worden. Auf die eingegangenen Klagen, dass die Fremden zum Schaden der Bürger sich der Handlung wegen der Ströme und Strassen bedieneten, eigenen Herd hielten, ihre eigene Waage und Gewichte hätten, ihre Waaren nicht im Ganzen, sondern nach der Elle und im Kleinen verkauften, befiehlet der 14. Artikel der Königlichen Ordination, dass der Rath und vornehmlich die Wette die Schlüsse der Ordnungen von 1625 und 1749 zur Vollziehung bringe und ein ernstliches Aufmerken habe, dass die Fremden nicht gegen den Inhalt der Privilegien und Schlüsse zu der Bürger Nachtheil Handlung treiben[1]).

Verbot wider die Bürger, die den Fremden ihre Namen leihen und für dieser ihre Rechnung Waaren kaufen.

Die Fremden sollen nicht das Bürgerbeste geniessen.

Wider die Fremden die Schlüsse der Ordnungen zu vollziehen.

§ 12.

Es werden auch zu den Fremden die in Danzig geborne und wohnende Mennonisten, weil sie keine Bürger sind, gerechnet, deren erste Anherkunft zuvor gemeldet worden, die mit eben der Einschränkung wie die Fremden Handlung treiben, und da zuweilen die Bürgerschaft geklaget, dass sie sich ein mehreres als die andern Fremden zueigneten, hat die Königliche Ordination solchem abhelfen wollen, deren 11. Artikel dem Rath, Gericht

ie Mennonisten sollen den Bürgern in der Handlung keinen Eintrag thun.

[1]) Was das Bürgerbeste betrifft, ist mir nicht bekannt, dass von dessen Genuss die Fremden ausgeschlossen werden.

und der dritten Ordnung anbefiehlt, die Mennonisten zu vermögen, auch nach Bewandniss der Sachen durch Zwangsmittel anzuhalten, dass sie in die Vorrechte und Privilegien der Bürger Eingriff zu thun sich nicht weiter unterstünden. Bei gewissen Fällen hat man die Mennonisten höher, als die andern wohnhafte Fremden, und zuweilen mit einem jährlichen Schirmgeld beleget: dergleichen aufs neue 1749 bis 5000 Gulden beliebet wurde, welches annoch gehet, nur dass die Summe bis 2000 Fl. gemindert worden.

Mennonistisches Schirmgeld.

§ 13.

Die Fremden, die sich in Danzig häuslich niedergelassen und als Unbürger Handlung treiben, sind vornehmlich Grossbritannischer und Holländischer Abkunft. Die Engländer, welche unter dem Namen der Grossbritannier mitverstanden werden, haben schon zu den Zeiten der Kreuzherren sich bemühet, in Danzig eine grössere Freiheit, als andere Fremde, zu haben: denen der Hohmeister nach gepflogenem Rath mit seinen Gebietigern und den Städten 1428 zur Antwort gab, dass sie bei allen Gerechtigkeiten und Gewohnheiten, wie andre Kaufleute, die nicht Bürger wären, erhalten, und wenn sie wider die Willkühr der Stadt etwas begiengen, nach derselben so wie andre Fremden gestrafet werden sollten; Schütze Bl. 117 S. 2. Wie die Engländer weder damals noch nachgehends, ob sie es gleich oft versuchten, ihren Zweck in Danzig erreichten, wandten sie sich nach Elbing, welche Stadt ihnen unter der Regierung Stephani eine Handlungsgesellschaft daselbst aufzurichten gestattete, die alle aus England kommende Waaren ohne Unterscheid an Bürger und Fremde zu verkaufen, Preussen und Polen damit zu versorgen, in selbigen Landen alle benöthigte Sachen aus der ersten Hand zu kaufen und mit englischen Schiffen fortzuschicken berechtiget sein sollte. Dieses konnte Danzig als eine wider die Hansäische Handlungs-Gesetze anlaufende und seiner Kaufmannschaft sehr nachtheilige Sache nicht gleichgültig ansehen, sondern vereinigte sich mit den Hansästädten und brachte 1580 wider die Elbinger ein Königliches Rescript aus, auf welches ein anderes zu gleichem Zweck 1584 folgte, wodurch die Elbinger sich nicht abhalten liessen, mit der Englischen Handlungs-Gesellschaft einen in 33 Artikeln bestehenden Vertrag zu schliessen, dessen Unzulässigkeit die Danziger zeigten und zur Untersuchung eine zwiefache Königliche Commission erlangten. Worauf der König diese Angelegenheit an den Senat nahm, nach dessen Gutachten wider die Handlungsgesellschaft 1585 ein Schluss folgte.

Kaufleute Grossbritannischer Nation.

Englische Handlungsgesellschaft in Elbing.

Von welchem allen der dritte Band der Preussischen Geschichte umständlicher nachzulesen ist. Es verzog sich bis ins Jahr 1628, da die Englische Gesellschaft in Elbing und allen andern Preussischen, Polnischen und Littauischen Städten durch eine Reichsconstitution ewig aufgehoben wurden, mit dem Anhange, dass die englischen Tücher durch keinen andern als den Danziger Hafen eingeführet und von dieser Stadt gestempelt werden sollten.

Dieselbe nach Danzig zu ziehen.

Von dieser Zeit an suchte Danzig die Englische Handlungsgesellschaft an sich zu ziehen, die dahin ihren Sitz zu verlegen nicht ungeneigt war und sich 1631 mit der Stadt über einen gewissen Vertrag auf vier Jahr einigte, dessen Inhalt in den Preussischen Geschichten V. 243, 244 und der völlige Abdruck in den Beilagen S. 185—187 stehet. Der Vertrag sollte nicht eher seine Kraft haben, als bis entweder von dem Könige von Grossbritannien oder der Englischen Gesellschaft die Genehmigung beigekommen wäre, an deren Stelle die Gesellschaft 1633 etwas neues foderte, nämlich ihre Waaren das ganze Jahr durch an andere verkaufen, oder wann solcher Verkauf in eine gewisse kurze Zeit eingeschränkt bliebe, nach andern polnischen Häfen wieder ausführen zu können. Preuss. Gesch. VI 42. In welches Begehren die Ordnungen nicht willigen wollten, und die Engländer fuhren fort, ihre Handlung gleich andern Fremden zu treiben. Im gegenwärtigen Jahrhundert, nämlich 1706, wurde mit dem Grossbritannischen Gesandten Robinson ein Vertrag geschlossen, in welchem den Grossbritannischen Unterthanen verstattet wird: „sich wie bisher, also auch künftig, so lange sie wollen, in Danzig aufzuhalten; daselbst Handlung zu treiben; fremde Waaren, so wie andere Nationen, einzuführen; selbige in Gewölbern und Speichern zu verwahren, um sie an hiesige Bürger zu verkaufen, und die sie nicht verkaufet oder von den Bürgern gekaufet, über See wegzuschicken, doch nach Erlegung der gewöhnlichen Abgaben und mit Beobachtung der desfalls von der Stadt gemachten Verordnungen; die Heringe und andere gesalzene Fische gleich den Holländern in den Gewölbern und Speichern zu bewahren, und die sie nicht verkaufen können, wieder wegzuführen; diejenigen Grossbritannier, die bei einem Bürger zur Miete wohnen und keine eigne Haushaltung führen, sollen von allen persönlichen bürgerlichen Pflichten, als Vormundschaften, Vorsteherschaften über Kirchen und Hospitälen und andere dergleichen, wie auch von den Auflagen der Bürger und Einwohner frei bleiben, diejenigen, die sich häuslich niedergelassen, eigenen Herd und eine eigene Familie haben, die-

In diesem Jahrhundert mit der Grossbritannischen Nation geschlossener Vertrag.

jenigen Auflagen, welche nicht blos die Bürger sondern überhaupt alle Einwohner zu entrichten verbunden sind, tragen; und die wider die Rechte der Stadt mit Fremden Handlung treiben, von der Wette gerichtet werden". Es sind noch mehrere Stücke in dem gemeldeten Vertrage enthalten, die man, weil sie nicht die Handlung betreffen, mit Stillschweigen übergehet. Doch ist dieses noch beizufügen, dass den Grossbritannischen Kaufleuten ein eigener Prediger, den Gottesdienst in einem Privathause in englischer Sprache zu halten, verstattet wird. Im Jahr 1721 begehrten die Engländer grössere Vortheile, darüber man mit dem Grossbritannischen Residenten Jeffreys Unterredungen anstellte, die ohne etwas zu schliessen, ihre Endschaft erreichten, weil der Resident von seinem Könige zurückgerufen wurde.

§ 14.

Kaufleute, die holländischer Abkunft sind.

Die Holländer haben vor andern Fremden in der Handlung nichts vorzügliches, weil der von dem Danziger Unter-Syndico Christian Schroeder 1656 im Haag geschlossene Vertrag, in welchem ihnen der freie Gebrauch der Weichsel und aller aus- und innerhalb dem Danziger Gebiet sich befindenden Gewässer zugestanden worden, von dem Rath nicht genehmiget wurde, als der zugleich nach dem Sinn der übrigen Ordnungen den Gebrauch der Ströme und Strassen zu Verführung der Waaren den Bürgern vorbehielt und hierin die Holländer den Einwohnern, die Unbürger sind, und andern Fremden gleich machte, dass sie mit keinen höhern Abgaben, als diese beleget werden sollten. Preussische Geschichte VII 169, 170. Dogiel Cod. diplom. I. 518, 520. Wie 1670 der holländische Gesandte dem Könige Michael ein Vertheidigungsbündniss antrug und sich zugleich um eine Bestätigung des vorerwähnten, von dem Rath nicht genehmigten Vertrages bemühte, bekam er zur Antwort, dass man vorher darüber von der Stadt Danzig den nöthigen Bericht einziehen und dasjenige, was beiden Theilen nützlich sein würde, zur gelegenen Zeit behandeln wollte. Dogiel I, 518—522. Worauf die ganze Sache in Vergessenheit gekommen ist.

§ 15.

Es gehöret zu den bürgerlichen Vorrechten, die Waaren zu Lande und zu Wasser frei zu verführen.

Die freie Verführung der Waaren zu Wasser und zu Lande gehöret mit zu den Vorrechten der Bürger, da Auswärtige sich nur insoferne der Strassen und Ströme bedienen können, dass sie

der Stadt die Waaren zuführen, um sie an ihre Bürger zu verkaufen, oder wo sie dieselben nicht verkaufen können, wieder zurücknehmen, oder die von Bürgern gekaufte fortschicken. Doch ist es erlaubet, zu Lande Waaren von fremden Örtern über Danzig weiter zu schicken, und den Hafen können die in Danzig sich aufhaltende Fremde nur so ferne gebrauchen, als sie Waaren zum Verkauf an die Bürger kommen lassen und von Bürgern gekaufte über See fortsenden, doch dass sie diejenigen Bürger, die sie verkaufet, zur Ausschiffung bei der Kammer ansagen. Zuweilen hat man den Danziger Hafen als einen Transit-Hafen, durch den die benachbarten und polnische Einwohner ihre Waaren über See wegschicken und ausländische kommen lassen könnten, ansehen wollen: welches insonderheit zu unsern Zeiten von den Warschauischen Kaufleuten geschehen ist, die auch den Königlichen Hof und die Grossen auf ihre Meinung zu lenken gesucht haben. Dieses ist aber wider die alte und von dieser Stadt jederzeit beobachtete Einrichtung der Hansä-Städte, die den Auswärtigen nicht erlaubet, sich ihrer Häfen auf solche Art zu bedienen. Wie 1644 aus Schweden Kupfer nach Danzig gebracht ward, um es aus diesem Hafen weiter nach Holland zu schicken, musste solches Kupfer an einen hiesigen Bürger verkauft werden. Eine 1737 die Weichsel herabgekommene Partei Ungarischen Kupfers konnte durch den Hafen nicht weiter gehen, sondern wurde durch Kauf einem Bürger zutheil, und da man 1745 aufs neue versuchen wollte, ob man könnte Ungarisches Kupfer durch den Hafen über See weiter schicken, und desfalls bei dem Rath Anfrage that, ward solches abgelehnet, und das Kupfer blieb zurück. Es geschah demnach mit gutem Recht, dass der Rath 1759 eine Partei Taback, die einem Warschauischen Kaufmann gehörte und nach Frankreich geschiffet werden sollte, anhielt, damit sie an einen Bürger verkauft würde.

Wie weit die Fremden sich des Danziger Hafens bedienen können.

Dieser Hafen ist kein Transit-Hafen, durch welchen von fremden Oertern die Waaren anderswohin geführet werden können.

§ 16.

Ein gleiches ist von den Waaren zu merken, die aus überseeischen Landen durch den Danziger Hafen weiter gehen sollen, und ward 1695 nicht erlaubet, die nach Königsberg und Narwa bestimmte Güter aus einem in den Hafen eingelaufenen Schiffe entweder zu Lande oder auf der Weichsel weiter zu bringen, als die an Bürger verkauft werden mussten. Zu solcher Meinung beantwortete man 1693 die Frage: ob die in Commission zur See eingeschickte Güter nach andern Örtern zu versenden erlaubt wäre. Eine Ausnahme

Auch ist es nicht erlaubet, dass aus den überseeischen Landen die Waaren nach fremden Oertern geschickt werden.

von dieser Regel macht der Königliche Hof, wenn für denselben durch den Hafen einkommende Sachen nach Polen geschickt werden, die an einen Danziger Kaufmann gerichtet sind, damit er sie nach dem Königlichen Hoflager befördere, der sich vorher beim Präsidenten meldet und durch ihn des Raths Erlaubniss erhält. Wobei nicht zu leugnen, dass vieles unter dem Namen des Königlichen Hofes durchgehet, das nicht für den Hof, sondern für andere ist. Dem Hofe haben viele Grossen in Polen nachgeahmet, die das, was sie brauchen, zum Theil über See sich verschreiben und durch hiesige Kaufleute sich zuschicken lassen: darwider schon 1686 der Rath erinnerte, dass der Nutzen, den aus dem Verkauf solcher Waaren die Bürger haben sollten, ihnen durch ihre eigene Schuld entzogen würde. Nach der Zeit ist solches weit häufiger geschehen, und gehöret zu den schädlichen Folgen der Belagerung von 1734, dass die damals anwesende polnische Herrschaften selbst von einigen Bürgern belehret wurden, wie nutzbar es ihnen sei, wann sie selbst ihre Sachen durch der Bürger Vorschub gegen eine mässige Kaufmanns-Provision über See kommen liessen. Der Rath hat bisher hiebei sich gefällig erwiesen und die dritte Ordnung dazu geschwiegen, obgleich den Kaufleuten ein Vortheil entgehet und die gemeinen Einkünfte verringert werden, weil, wie bekannt, von solchen Sachen keine Zulage gegeben wird, auch nicht genommen werden darf. Dem Beispiel der Grossen gedenken nunmehro die Warschauischen Kaufleute zu folgen, die nicht nur durch den Danziger Hafen ihre Waaren wegschicken, sondern auch fremde kommen lassen und die hiesigen Bürger gegen eine kleine Abgabe oder Provision zu ihren Spediteurs machen wollen, die auch aus einer schädlichen Gewinnsucht solche Verrichtung über sich nehmen, und würde es dem gemeinen Gut und dem Nutzen der Kaufmannschaft sehr zuträglich sein, wann ein solches Spediren durch einen Schluss sämmtlicher Ordnungen verboten und darüber ernstlich gehalten würde. Gedachte Warschauische Kaufleute gehen in ihrer Unbescheidenheit so weit, dass sie im Angesicht des Hofes drohen, zum Schaden der Königlichen Pfahlgelder ihre Waaren über Königsberg kommen zu lassen und fortzuschicken, welches der kleinste Fürst nicht dulden würde, dass seine Unterthanen zu Verkürzung seiner Gefälle neue Wege durch des Nachbars Land und zu dessen Nutzen brauchen sollten. Das vorher angeführte Danziger Haupt-Privilegium, welches die Zufuhr der Waaren aus Polen nach dieser Stadt zu hindern verbietet, und der 68. Artikel der Königlichen Ordination, welcher will, dass niemand zum Schaden des Königlichen Schatzes den

Doch lassen der Königliche Hof und verschiedene Grossen ihre Sachen durch den Danziger Hafen sich zuschicken.

Anmerkung wegen der Warschauischen Kaufleute.

Danziger Hafen vorbei fahren soll, könnten auch den Warschauern zum Gesetz dienen. Daferne aber ihnen ihre Drohungen ins Werk zu richten erlaubet werden möchte und sich sonst dabei keine Hinderungen ereigneten, würde der Handlung in Danzig ein empfindlicher Stoss beigebracht werden, welchem vorzukommen die Stadt sich äusserst bemühen muss.

§ 17.

Vorhaben, Polangen zu einem Handlungsort zu machen.

Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wollte man Polangen, einen in Samoyten geringen, aber nahe der See vortheilhaft gelegenen Ort, zu einer Handelsstadt mit der Niederlagsgerechtigkeit machen, nachdem 1682 ein mennonistischer Kaufmann von Amsterdam, Jo. Schmid, dem Hofe desfalls scheinbare Vorschläge gethan hatte, den der König davor mit dem Titel eines Königlichen Generalfactors belohnte: da die Königin, zu deren Wittwenthumsgütern Polangen gehörte, das Werk auszuführen bemühet war. Weil nun ein solcher neuer Handlungsort der Danziger Kaufmannschaft schädlich hätte sein können, bemühte sich der Rath unter der Hand, das Vorhaben rückgängig zu machen, zu dessen Beförderung der König einen Hafen zu Polangen anzurichten verordnete, denen daselbst sich eingefundenen Engländern eine Handlungsgesellschaft zu machen willigte, ihnen und allen daselbst sich niederlassenden Kaufleuten eine vierzigjährige Befreiung von allen Zöllen ertheilte und darüber eine Constitution heimlich abfassen liess, die den Ständen auf dem Reichstage nicht war vorgetragen worden. Const. R. 1690 p. 11 tit. Approbatio portu. Die bei der Ausführung dieses der Stadt schädlichen Vorhabens sich ereignende Schwierigkeiten verursachten, dass das ganze Werk unterblieb, nachdem die Königin ihre vorige Gedanken änderte und ihr der König hierin beistimmte.

Niederlage der Russischen Waaren in der Gegend von Danzig.

Zu unsern Zeiten entstund eine neue und grössere Beisorge, wie der am polnischen Hofe sich aufhaltende russische Gesandte 1723 nachforschte, ob nicht in der Danziger Gegend, etwan bei Olive, Kalipke, Rutzau oder in Putzig eine Niederlage der russischen Waaren, um sie von dannen wegzuschiffen, angerichtet werden könnte, desfalls aber weiter keine Anregung geschehen ist.

Putzig zur Schifffahrt bequem zu machen.

Sonst findet man, dass schon unter der Regierung Sigismundi Augusti der Danziger Kastellan und Putziger Starost Jo. Kostka, der sich bei aller Gelegenheit als einen Feind der Stadt bezeiget, damit umgegangen, wie er Putzig zur Schifffahrt bequem machen

und daselbst einen Seezoll einführen möchte. Im Jahre 1607 klagte man, dass von Putzig Holz nach überseeischen Oertern geschiffet würde; dergleichen Klage 1657 vorkömmt, da ein gewisser George Kock das aus Pommern und Kassuben gebrachte Holz aufgekaufet, damit bei Putzig Schiffe befrachtet und über See weggeschicket: dergleichen Handel von Putzig nach auswärtigen Oertern zu treiben, den hiesigen Kaufleuten 1729 verboten worden. Unlängst beklagte sich die Stadt beim Könige, dass fremde Schiffe von Putzig und dem dortigen Strande Holz holeten, und erhielt auch ein Königliches Verbot an den Putziger Starosten und andere, die an solchem Strande ihre Güter haben, welches doch nicht von dem Nachdruck gewesen, dass die Ausschiffung des Holzes nach fremden Oertern aufgehöret hätte. Wie leicht können auswärtige Schiffe, die von dannen Holz holen, den Einsassen überseeische Waaren zuführen und diese damit ihre Nachbaren versorgen? In Absicht auf die Handlung zur See wäre zu wünschen gewesen, dass die Stadt die ihr verpfändete Starostei Putzig behalten hätte.

Holzausfuhr nach überseeischen Oertern bei Putzig.

§ 18.

Bei den Vorzügen, so die Bürger in Ansehung der Handlung haben, muss keiner von ihnen sich des Rechts anmassen, allein mit einer Waare zu handeln und davon seine Mitbürger auszuschliessen, dergleichen Art Gewerbe zu treiben, monopolium genennet wird: darüber die Klagen alt sind, denen man abzuhelfen schon 1559 vergeblich bedacht gewesen, weil es zu denselben Zeiten nicht schwer fiel, ein Königliches Privilegium, mit gewissen Waaren allein Handlung zu treiben, zu erkaufen. Es blieben dennoch die Monopolia in der Zahl der bürgerlichen Beschwerden, deren Abstellung bei dem Könige Stephano gesuchet ward, der in den Tractat. portor. § „Monopolia" dieselben verbot und gänzlich aufhub. In den Jahren 1650, 1659, 1665 kommen Tobacks- und Salpeter-Monopolia vor, die aber auf der Stadt Bemühung bald wieder aufhörten. Als ein Monopolium wollte es von vielen angesehen werden, wie 1742 der Rath einen Kaufmann Florus Soermanns und dessen Erben die Freiheit, allein Zucker zu sieden und ihn fass- und steinweise zu verkaufen, auf 20 Jahr verlieh, da es doch eigentlich kein Monopolium, sondern eine mit Ausschliessung anderer vorzüglich nachgegebene Fabrike war. Allein die dritte Ordnung widersetzte sich mit solchem Eifer, dass der Rath noch in demselben Jahr seine verliehene Freiheit zurücknehmen musste, ob er schon dergleichen

Monopolia

Zuckersiederei in Danzig.

Zuckersiederei 1723 einem gewissen Burmeister auf 12 Jahr ohne Widerspruch ertheilet hatte[1]).

§ 19.

Von den Zünften der Kramer.

Unter den Bürgern, die Kaufmannschaft trieben, befindet sich eine gewisse Gattung, die ihre Waaren in offenen Laden und Buden im kleinen verkauft und die man Kramer nennet. Diese Kramer machen eine eigene geschlossene Gesellschaft aus, die ihre Privilegien und Verordnungen hat, welche zuerst Vladislaus IV. 1644 und nach ihm Jo. Casimirus 1657, in quantum iuribus et privilegiis civitatis non sunt contraria, bestätiget hat. Diese Gesellschaft hat sonst den Namen einer Zunft geführet, den derselben Mitglieder seit einigen Jahren in Kramer-Societät und Kramer-Kaufmannschaft verändert, da sie schon 1598 die ehrbare Brüderschaft der Kramer sich genennet haben, der Rath aber den Namen der Kramer-Zunft beibehielt[2]).

Die Kramer werden in zwo Zünfte abgetheilet, in die Rechtstädtische und Altstädtische. Zu jener gehören, die auf der Rechtstadt und Vorstadt, zu dieser, die auf der Altstadt wohnen und ihre Waaren feil haben. Beide Zünfte sind von einander abgesondert, deren jede ihre eigene Elterleute hat, welche von dem Rath sollen gesetzet werden und die so wie die Gewerke dem Rath schwören sollen und in den alten Zeiten jährlich geschworen haben, welches zu thun sie schon 1604 sich entschuldiget, und obgleich E. Rath 1638 geschlossen, dass die Elterleute der Kramer gleich den andern Elterleuten schwören sollten, so doch nicht geschehen ist, indem die Elterleute 1696 versichert, dass sie in einem ganzen Saeculo den Eid nicht geleistet hätten. Im Jahr 1715 erhielten die rechtstädtischen Kramer ein Terminat, dass vor diese Zeit die Elterleute zur Eidesleistung nicht sollten gefodert werden, und 1720 wurden die altstädtischen auf ihr Ansuchen hierin den rechtstädtischen gleich gemacht, die noch 1711 den Eid geleistet hatten.

§ 20.

Zunftherren der Kramer.

Jede Zunft hat ihren Zunftherrn, und zwar die rechtstädtische einen rechtstädtischen, die altstädtische einen altstädtischen Rath-

1) Im Jahr 1768 ist einem andern die Freiheit Zucker zu sieden vom Rath gegeben worden.

2) Noch 1747 unterschrieben sich ihre Elterleute: Elterleute der Kramer-Zunft. In den vorigen Zeiten ist diese Zunft bald Zunft, bald Gilde, bald Brüderschaft genennet worden.

mann. Beide haben Königliche Privilegien, dadurch allein die Zunftgenossen in offenen Laden ihre Waaren im Kleinem zu verkaufen berechtiget sind, und wenn ihnen jemand Eingriff thut, wenden sie sich zum Rath, damit ihnen wider ihre Beschädiger hülfliche Hand geleistet werde.

Privilegien der Kramer.

Die also Kramerei treiben wollen, müssen in die Zunft aufgenommen werden, wozu sonst allen der Weg offen stund, die das Bürgerrecht auf einen Kaufmann erlanget hatten, ob sie gleich Handwerker oder anderer Gattung Leute gewesen waren, bis 1746 die rechtstädtische Kramer-Zunft ihre Privilegien mit dem Zusatze vom Könige bestätigen liess, dass niemand, als der bei einem Kaufmann ausgedienet, der Zunft fähig sein sollte. Wie die neue Bestätigung dem Rath überreicht ward, nahm er sie mit Vorbehalt der Rechte und ohne Nachtheil derer, denen daran gelegen, an, unterliess aber, Seiner Königlichen Majestät wider den neuen Zusatz schriftliche Vorstellung zu thun, weswegen die rechtstädtische Kramerzunft desto mehr befuget zu sein glaubte, alle diejenigen auszuschliessen, die nicht Kaufbursche gewesen, und 1760 gab der Rath eine schriftliche Versicherung, ihr wider ihren Willen jemanden in die Zunft aufzunehmen nicht zuzumuthen. Wann vor diesem die Zunft jemanden ohne gültige Ursache abwies, hat der Rath vor sich einem solchen die Erlaubniss ertheilet, in einem öffentlichen Laden Waaren im kleinen zu verkaufen[1]).

Von denen, die unter die Kramer aufgenommen werden können.

Was desfalls die rechtstädtischen Kramer vom Könige erlanget haben.

§ 21.

Um dasjenige, was bisher von der Bürger Handlungsfreiheit gesaget worden, kurz zu fassen, so sind es die Bürger allein, welche zu aller Zeit mit Fremden und Einheimischen, im grossen und kleinen, Handlung zu treiben, Waaren fortzuschicken und kommen zu lassen und sich zu solchem Ende der Strassen, Ströme und des Hafens zu bedienen berechtiget sind: da Fremde und Unbürger nur einige Tage des Dominicks-Jahrmarkts mit auswärtigen und hiesigen im grossen und kleinen, sonst nur im grossen mit Bürgern Handlung treiben, Waaren über See zwar kommen lassen, aber nur um sie an Bürger zu verkaufen, und die den Bürgern abgekaufte, doch unter der Bürger, denen sie abgekauft worden, Namen über See fortschicken, die Ströme und Strassen zu Her-

Zusammengefasste Handlungsfreiheit der Bürger vor den Fremden.

1) Und 1764 machte E. Rath den Schluss, den Gewerksgenossen, wenn sie ihr Bürgerrecht auf einen Kaufmann verbessert und sie von den Kramern nicht wollten aufgenommen werden, die Freiheit im kleinen zu handeln, gleich den Kramern zu ertheilen.

beiführung ihrer Waaren, um sie an Bürger abzusetzen und zur Abführung der den Bürgern abgekauften brauchen können; wobei den Fremden unverwehret bleibet, die Waaren, die sie nicht verkaufet, wieder zurückzuschicken. Die Vortheile der Bürger aus dem Kaufgewerbe zu vermehren, folglich die Handlung blühender zu machen, ist jederzeit ein der vornehmsten Vorwürfe der gemeinen Rathschläge gewesen, und wann der Rath hiebei gleichgültig geschienen, hat die dritte Ordnung nicht ermangelt, ihn zu einem grössern Eifer aufzumuntern, auch nicht allemal bitterer Vorwürfe sich zu enthalten: davon in den Ordnungs-Recessen häufige Zeugnisse vorkommen. Wie denn auch als die vornehmste Ursach der 1748 ausgebrochenen Trennung und an den Königlichen Hof gelangten Klagen angegeben wird, dass der Rath in Ansehung der Handlung sich zu kaltsinnig bezeuget und das Beste der Kaufmannschaft wider die Fremde und Unbürger nicht gehörig beherziget hat: daher die gefolgte Königliche Ordination verschiedenes in sich fasset, was denen dem Kaufhandel der Bürger schädlichen Missbräuchen abhelfen und diesen grössern Nutzen verschaffen sollen: so wie dem Commercien-Collegio zu keinem andern Ende eine grössere Macht mitgetheilt worden, als damit es im Stande sei, mit mehrerem Nachdruck da∞ der Handlung dienliche zu befördern und dem, was schädlich ist, abzuhelfen. In gleicher Absicht verbietet der 63. Articul jetztgedachter Ordination dem Rath, in Handlungssachen etwas ohne vorgängiger Berathschlagung mit den Ordnungen zu verfügen. Sonst wird im 14. Articul dem Rath und vornehmlich der Wette scharf anbefohlen, ernstlich Acht zu geben, dass nicht die Fremden gegen den Inhalt der Privilegien und Schlüsse den Bürgern zum Vorfange Handlung treiben mögen.

Bemühung, die Handlung in ein grösseres Aufnehmen zu bringen.

In Handlungssachen ohne der Ordnungen Vorwissen nichts zu verfügen.

Handlung der Fremden ohne der Bürger Nachtheil.

§ 22.

In den überseeischen Reichen hat Danzig wegen der Handlung mit den übrigen Hansä-Städten gleiche Freiheit gehabt; nachdem aber die Einsassen solcher Reiche selbst sich auf die Kaufmannschaft geleget, ist es geschehen, dass der Danziger so wie der gesammten Hansee-Städte Gewerbe abgenommen, wo nicht gänzlich aufgehöret hat. Doch ist unserer Stadt in einigen Landen die Freiheit zu handeln durch öffentliche neue Verträge bewahret worden.

Alte Handlungsfreiheiten in den auswärtigen Reichen.

In dem zuvor angeführten Vergleich mit der damaligen Königin von Grossbritannien werden die Danziger Bürger und Einwohner aller bisher genossenen Rechte und Freiheiten versichert, dass sie sollen alle Oerter, Städte und Hafen in Engelland, Schottland und

Freiheit, Handlung zu treiben in Grossbritannien.

Irrland besuchen, daselbst sich aufhalten, Kaufmannschaft entweder selbst oder durch ihre Bediente treiben, allerlei in Preussen gewachsene und verfertigte oder von andern Oertern nach Danzig gebrachte Waaren nach Belieben einführen und alle Arten Waaren wieder ausführen können, doch dass sie die Zölle und andere von Fremden zu tragende Abgaben entrichten und eines jeden Orts Gewohnheit beobachten. Der zwischen Grossbritannien und Frankreich 1713 zu Utrecht geschlossene Friede gedenket der Stadt Danzig im 27. Articul also, dass sie als eine gemeinsame Freundin hinführo eben diejenigen Vortheile in der Handlung, welche sie vormals in beiden Königreichen, es sei durch Verträge oder aus alter Gewohnheit gehabt, geniessen soll. Ein gleiches stehet wegen Spanien in dem 25. Articul des Utrechtschen Friedens zwischen Grossbritannien und Spanien.

Der Freiheit, in Grossbritannien, Frankreich und Spanien zu handeln, wird im Utrechtischen Frieden gedacht.

Wie die noch übriggebliebene Hansee-Städte Lübeck, Bremen und Hamburg 1716 mit Frankreich einen Vergleich trafen, der dasjenige umständlich erläuterte, was in dem angezogenen Utrechtschen Frieden zwischen Frankreich und Grossbritannien nur mit wenigen überhaupt angezeiget wird, in demselben Vertrage aber der Stadt Danzig keine Erwähnung geschah und man die Danziger Kaufleute und ihre Waaren nicht gleicher Vorzüge mit deng emeldeten dreien Hansee-Städten geniessen lassen wollte, folgte durch die Bemühungen des Hanseieschen Residenten am französischen Hofe, Cagny, der auch die Angelegenheiten unserer Stadt wahrnahm, 1725 eine Königliche Erklärung, dass Danzig in allen Stücken den Hansee-Städten Lübeck, Bremen und Hamburg gleichgeachtet werden und an dem jüngsten Vergleich von 1716 Theil haben sollte: darüber im folgenden Jahr ein besonderer Königlicher offener Brief ausgefertiget wurde. Preuss. Geschichte IX 278, 353, 354. Nur ist dieser Anhang dabei bedenklich, und der eine gute Erklärung nöthig hat, dass man sich gegen die französische Unterthanen in Danzig ebenso günstig, als gegen die eigene Bürger der Stadt bezeigen sollte.

Neuer Vertrag mit Frankreich.

Wegen der Handlungs-Verträge mit den Auswärtigen ist noch anzumerken, dass der König im 15. Articul seiner Ordination die schon chemals gemachte Verträge genehmige, aber dergleichen künftig ohne sein Vorwissen um zum Nachtheil seiner Einkünfte zu machen ernstlich und bei Ungültigkeit solcher Verträge verbiete: da doch die Stadt dergleichen Macht zu der Kreuzherren Zeit gehabt und derselben auch unter den Königen von Polen ohne Hinderung sich bedienet. Die dritte Ordnung hat

Die Stadt soll künftig keine neue Handlungs-Verträge machen.

die Folgen nicht beherziget, da sie in dem angezogenen Articel eine solche Macht einschränken lassen. Dass aber die Stadt Handlungs-Verträge zum Schaden der königlichen Einkünfte machen sollte, ist nicht zu vermuthen, und würde ein solcher Vertrag an sich unkräftig sein.

§ 23.

Bankeroter.

An einem Orte, wo die Kaufmannschaft blühet, fehlet es niemals an Bankerutern, da Handlungsleute theils durch Unglücksfälle, theils durch böse Schuldner, oft durch Unverstand, Nachlässigkeit, übele Haushaltung und Verschwendung in den Stand gerathen, dass sie, weil sie ihren Gläubigern nicht gerecht werden können, sich für unzahlbar erklären und also bankerot werden müssen. In Danzig hat es zu allen Zeiten dergleichen Leute gegeben, die 1565 in solcher Verachtung gewesen, dass man Bedenken getragen, sie unter ehrlichen Leuten zu dulden, da man hergegen 1578 klagte, dass aus den Bankerutern die grössesten Kaufleute würden: die in den neuern Zeiten dem Rath gemachte Vorwürfe zu geschweigen, dass derselbe nicht nur dergleichen Leute nicht strafete, sondern ihnen

Bankeroter-Ordnungen.

auch die besten Lehne zukehrete. An Ordnungen, nach welchen wider die Bankeruter, doch mit Unterscheid, zu verfahren, hat es nicht gefehlet, deren die erste 1591 durch einen Ausschuss aller Ordnungen abgefasst und von den Ordnungen genehmiget wurde. Eine andere Ordnung entwarfen 1633 die dazu von allen Ordnungen ernannte Personen, in welcher ein und anderer Punkt bedenklich war, über die sich 1647 die Ordnungen noch nicht völlig erkläret hatten, sondern in dem letztern gedachten Jahr über die Art, wie wider die Bankeruter zu verfahren, sich einigten, und im folgenden erinnerte die dritte Ordnung, die Bankeruterordnung abermals zu übersehen und darauf an die Ordnungen gelangen zu lassen. Im Jahre 1731 ward aus Schluss der Ordnungen eine neue Bankeruter-Ordnung durch den Druck bekannt gemacht, die man zu bessern 1745 für nöthig erachtete, womit es sich verzog, bis die Königliche Ordination im 32sten Articul dem Commercien-Collegio aufgab, eine neue und bessere Bankeruter-Ordnung in Jahresfrist abzufassen, die der König nach Genehmigung aller Ordnungen bestätigen wollte. Die Abfassung

Neue Ordnung, die zur Königlichen Bestätigung nach Hofe geschickt worden.

folgte und es währte weit länger als ein Jahr, ehe die von den Ordnungen beliebte Bankeruter-Ordnung zur königlichen Bestätigung an den Grosskanzler geschickt wurde, der sie dem Könige vorzulegen unterlassen hat. Daher man sich noch nach der vorigen Bankeruter-Ordnung richtet[1]).

[1]) Im Jahr 1768 hat man eine neue Ordnung zu entwerfen angefangen und den nachsitzenden Ordnungen vorgeleget.

§ 24.

Königlicher Schutzbrief für die Bankeroter.

Schon von alten Zeiten her haben die Bankruter wider ihre Gläubiger beim Könige Schutz gesuchet, damit sie nicht von ihnen zur Zahlung gerichtlich angehalten und auf den Fall, dass sie nicht zahlen könnten, ins Gefängniss gebracht würden, sondern eine Frist erhielten, um mit ihren Gläubigern sich zu vergleichen. Dieses geschah durch einen königlichen Schutzbrief, der von solcher Frist moratorium oder literae moratoriae hiess, welcher Name bis auf den heutigen Tag beibehalten wird. Was vor Erlangung eines solchen Schutzbriefes zu beobachten, hat Sigismundus Augustus 1558 vorgeschrieben, nämlich, dass ein solcher, der einen Schutzbrief suchet, Bürgen stellen müsse, dass er nach Ablauf der in dem Schutzbriefe beniemten Zeit die ganze Schuld entrichten wolle, wo ihm nicht solches vom Könige erlassen worden. Ferner soll er vom Rath ein Zeugniss beibringen, dass er nicht durch seine Schuld, sondern durch Unglück arm geworden und des ohne ein solches Zeugniss erlangten Schutzbriefes sich nicht eher bedienen wolle, bis er seine Sache dem Rath vorgetragen, wenn aber der Rath den von ihm angeführten billigen Ursachen kein Gehör geben möchte, alsdenn sich der Schuldner zum Könige wenden könne. Hochgedachter König hat 1570 die Kraft der Schutzbriefe in eines Jahres Frist eingeschränket. Zu einer bis auf jetzigen Tag beobachteten Vorschrift dienet der in den Tractatibus Portorii enthaltene §phus 23 „Moratorias etiam literas“, als in welchem König Stephanus für sich und seine Nachfolger verspricht, niemandem einen Schutzbrief zu geben, als der durch unglückliche Zufälle seine Güter verloren, darüber ein Zeugniss vom Rath erlanget und von ihm dem Könige empfohlen worden. Dass nach den Zeiten Königes Stephani die Präsidenten gemeiniglich den Schutzbrief, oder wie man ihn nennte, das Geleit den Bankerutern ertheilet haben und dass solches in der Königlichen Ordination geändert worden, davon ist der 11te §phus des 12. Capitels nachzulesen. Doch sind in den neuern Zeiten vor der Ordination oft vom Könige Schutzbriefe oder Litterae moratoriae erhalten worden und zwar auf des Raths eingeschicktes Zeugniss und Vorbitte, und wenn ohne dieselbe ein dergleichen königlicher Schutzbrief ausgebracht worden, hat der Rath ihn nicht als gültig angenommen, sondern dawider dem Könige Vorstellung gethan. Der königliche Schutzbrief währet nicht länger als ein Jahr, von der Zeit an, da er dem Rath eingehändiget worden, zu rechnen, doch muss die Ausfertigung bei der Kronkanzelei nicht mit Vorsatz und zum Nachtheil der Gläubiger verzögert oder von dem Banke-

Wie derselbe zu erlangen.

Wie lange derselbe gültig ist.

ruter mit Fleiss dem Rath spät eingehändiget werden. Im Jahr 1757 ging für einen gewissen Falliten Caspar Labes wegen der Moratorien eine Vorbitte ab, auf welche nach Verlauf von sechs Monaten keine Moratorien folgten, sondern der Rath liess sich wider die bisherige Gewohnheit zur zweiten Vorbitte bewegen, nach welcher, wie abermals sechs Monate verstrichen waren, allererst dem Rath die Moratorien überreichet wurden. Hierwider erging an den König eine unterthänigste Vorstellung, damit der so spät beigekommene Schutzbrief, weil schon ein ganzes Jahr ohne acht Tage, seitdem die erste Vorbitte nach Hofe gegangen, verstrichen war, von keiner Gültigkeit sein möchte. Der Krongrosskanzler billigte des Raths Vorsichtigkeit und erkannte, dass wegen der langen Frist der fallite Labes des königlichen Schutzes nicht geniessen sollte. Es gehet aber solcher Schutz blos auf die Person des Bankeruters; denn was die Güter anlanget, stehen selbige unter der Aufsicht der vorgesetzten Curatoren, die solche veräussern und von den eingekommenen Geldern, soweit sie zureichen, die Gläubiger, falls sie sich verglichen, befriedigen. Die Setzung der Curatoren gründet sich auf die vorige Bankeruter-Ordnung und ist von dem Assessorialgericht in der Erläuterung des 31sten Articels der Königlichen Ordination bestätiget worden[1]). Ein nach Hofe Schulden wegen 1760 geflüchteter Rathmann, Wernick, schickte von dannen einen ganz ungewöhnlichen königlichen Schutzbrief, unter dem Namen Literae protectionales ein, dass er drei Monat lang von allen Ansprüchen und Zahlung seiner Schulden frei sein und vor keinem Gericht besprochen werden sollte. Dawider an Se. Königliche Majestät der Rath eine allerunterthänigste Vorstellung ausfertigte und dem Recht freien Lauf und das, was in solchen Fällen wider die ohne Geleit geflüchtete Bankeruter gebräuchlich ist, ergehen liess.

Curatores über die Güter des Bankeroters.

Königliche litterae protectionales, die vom Rath nicht angenommen worden.

§ 25.

In Preussen sind auf die Kaufmannsgüter keine Zölle gesetzet.

Die Zollfreiheit stehet mit der Kaufmannschaft in einer genauen Verbindung, weil die Handlung mit grösserm Vortheil getrieben wird, wenn keine oder geringe Zölle abzugeben, als wenn die Zölle häufig sind und hoch gehen, auch von Zeit zu Zeit gesteigert werden. Es ist aber die Zollfreiheit der Danziger Kaufmannschaft

---

1) Im Interregno giebt die literas moratorias der Präsident, wenn E. Rath vorher darum angesprochen worden, des Falliten Zustand und die Art der geführten Handlung durch zwei Herren seines Mittels untersuchen lassen, alsdann ihn eines Geleits würdig erkannt und ihm Curatores gesetzet. Davon ein Beispiel 1764 vorgekommen.

innerhalb Preussen nicht sowohl ein Vorrecht unserer Stadt, als vielmehr des gesammten Landes, da das bekannte Incorporations-Privilegium die Provinz von allen Zöllen zu Wasser und zu Lande auf alle folgende Zeiten frei erkläret, weswegen von dem, was dahin gehöret, die Preussischen Geschichte nachzulesen sind, als die davon bei vorkommender Gelegenheit umständliche Nachricht ertheilen. Auf das Incorporations-Privilegium beziehet sich König Casimir in dem Danziger Hauptprivilegio, wenn er die Versicherung giebt, dass kein Zoll oder Beschwerung auf der Weichsel noch zu Lande in allen zukommenden Zeiten gesetzet und auf die Danziger geleget werden solle, welches Stephanus in den Tractatibus Portorii §pho 13 „Ne item nova ulla vectigalia" wiederholet und dazu auch seine Nachfolger verbindet. In Polen sollen nach dem Incorporations-Privilegio die preussischen Kaufleute die Zölle entrichten, welches man preussischerseits also ausgeleget, als wenn man nur zu den alten Zöllen verpflichtet und von den neuen angelegeten oder verhöheten alten frei wäre; woran sich die Polen nicht gekehret, noch den Preussen solche Ausnahme zustehen wollen. Davon das Preussische Jus publicum §pho 99 nachzulesen ist. Zölle in Polen.

Zu unsern Zeiten haben zuweilen die Kronschatzmeister in Preussen Zollobservations-Kammern angeleget, diejenigen, welche in Polen den Zoll verfahren, nach geschehener Untersuchung zu Erlegung solcher Abgabe anzuhalten: welche die preussischen Stände nicht geduldet, sondern es haben besonders die grösseren Städte bei den Schatzmeistern sich um die Aufhebung solcher Observationskammern bemühet und nicht eher nachgelassen, als bis sie ihren Zweck erreichet. Wie denn auch in dem preussischen Landesschluss für die Zollfreiheit von 1730 solcher Observations-Kammern namentlich gedacht wird. Im Jahre 1761 führte der neue Kronschatzmeister Wessel bei Marienburg ein solches Zollobservatorium wieder ein, welches aufhörte, wie die Stadt ihn mit einer Summe von anderthalbtausend Ducaten beschenkte. Zoll-Observations-Kammern in Preussen.

Cap. L.
Von der Brauerzunft.

§ 1.

Es braucht keiner Erklärung, was die Brauerzunft sei, da ohne alle Beschreibung ein jeder von einem Brauer eine Kenntniss hat Ursprung der Brauerzunft.

und aus dem Beisatz der Zunft ersiehet, dass die Brauer unter sich eine eigene Gesellschaft ausmachen. Diese Zunft ist sehr alt und damals entstanden, wie sich gewisse Bürger von den andern abgesondert, deren Beschäftigung gewesen, Bier zum Gebrauch anderer zu brauen und vor Geld zu verkaufen, die sich auch in der Absicht zusammengethan, damit niemand ausser ihrer Gesellschaft dergleichen Gewerbe treiben könnte. Der starke Abgang des Biers, insonderheit die häufige Verschickung des allenthalben beliebten und ehemals noch mehr berühmten Joppenbieres über See brachte die Zunft in Aufnehmen, da derselben Mitglieder zum Reichthum gelangten und viele angereizet wurden, sich in solche Gesellschaft zu begeben, dass man noch 1567 über 150 Brauer gezählet. Ihrer Vermögenheit giebt man Schuld, dass sie den grössten Antheil an der innerlichen Unruhe gehabt, aus deren Veranlassung Sigismundus I. 1526 nach Danzig gekommen ist und der in seinen Statutis § „Statuimus etiam, quod nullus coctor" verordnet, dass ohne des Raths Bewilligung in der Stadt kein Brauer sein und der Rath die Macht haben solle, ihnen das Brauen zu verstatten, auch, wo es nöthig wäre, solches zu hemmen. Dieses ist die Zunft, die am königlichen Hofe oft ein geneigtes Gehör gefunden, mit dem Rath Processe geführet, Verträge gemacht und sich nicht allezeit verbunden geachtet, den Schlüssen der gesammten Ordnungen ohne Einwilligung nachzuleben: so wie es zu ihrer ausnehmenden Ehre dienet, dass der grösste Himmels- und Sternkündiger Jo. Hevelius ein Mitbruder gewesen, dergleichen sich keine andere Zunft oder Gesellschaft in Danzig rühmen kann.

Derselben Wachsthum.

Streitigkeiten mit dem Rath.

Hevelius ein Zunftgenosse der Brauer.

§ 2.

In die Zunft wird niemand ohne des Raths Einwilligung aufgenommen, und der aufgenommen werden will, muss schon Bürger auf einen Kaufmann sein und sich wegen der Aufnahme vorgängig bei der Zunft melden. Hernach wird er im Beisein der Elterleute dem Rath durch den Instigator vorgetragen, und nachdem der Präsident die anwesende Elterleute gefraget, ob sie mit der vorgestellten Person zufrieden sind, mit dem Brauwerk belehnet: welches Wort „belehnen" der Zunft ehmals anstössig war, in dem Königlichen Decret von 1681 aber bestätiget und also erkläret wurde, dass es nichts anders, als das Recht und die Freiheit zu brauen bedeute und der Gleichheit, in welcher die Brauer mit den andern Bürgern stünden, noch ihrer bürgerlichen Freiheit keinesweges verfänglich sein sollte: daher das Wort belehnen bis auf den heutigen

Ohne des Raths Einwilligung kann niemand in die Zunft aufgenommen werden.

Redensart „mit dem Brauwerk belehnen".

Tag geblieben ist. Wie im Jahre 1680 die Brauer 2 Bürger in ihre Zunft nicht einnehmen wollten, weil sie nicht Brauersöhne waren, es wäre dann, dass jeder 50 Thaler der Zunft erlegete, belehnte sie der Rath ohne der Zunft Einwilligung, welches nochmals in demselben Jahr an einem andern Bürger geschah, wider den die Zukunft nichts zu sagen wusste und ihn dennoch nicht einnehmen wollen: dergleichen Vorfall sich schon vorher 1659 ereignet hatte. Diese und andere ohne der Zunft Einwilligung mit dem Brauwerk von dem Rath Belehnte hat das vorangezogene Königliche Decret bestätiget. Wie 1703 die Zunft jemanden, ohne etwas erhebliches wider ihn einzuwenden, nicht aufnehmen wollte, schloss der Rath, ihn auch ohne derselben Bewilligung mit dem Brauwerk zu belehnen[1]).

Brauer ohne der Zunft Einwilligung vom Rath gemacht.

§ 3.

Die Zunft hat ihre Elterleute, Eltesten und Zusammenkünfte. Die Elterleute werden aus den Eltesten, die Eltesten, deren von Alters her zwölf gewesen, aus den übrigen Zunftbrüdern gewählet, ohne dass die Elterleute von dem Rath dürfen bestätiget werden. Es hat auch die Zunft keinen Zunftherrn, sondern stehet unmittelbar unter dem ganzen Rath, an welchen sie durch den Präsidenten ihr Anliegen gelangen lässt: daher, wie 1571 der Rath die damalige Streitigkeit mit der Zunft an die gesammte Ordnungen nahm, sie sich erklärte, dass sie die anderen Ordnungen für ihre Richter nicht erkennen könne.

Elterleute und Eltesten der Brauer.

Die Zunft hat keinen Zunftherrn sondern stehet unmittelbar unter dem Rath.

Bei ihren grossen Zusammenkünften, die sie jährlich zweimal auf dem altstädtschen Rathhause mit Vorwissen des Präsidenten, der es dem Rath eröffnet, hält, sind zweene Rathmänner zugegen, die der Rath nach der Ordnung ernennet und die von zweenen Zunftbrüdern vom rechtstädtschen Rathhause abgeholet werden. In diesen Zusammenkünften werden unter anderm die Beschwerden der Zunft, an denen es selten fehlet, zur Wandelung den beiden Rathmännern empfohlen, imgleichen wird dem Rath gedanket, wenn die Zunft in ihren Anliegen erhöret worden. Beides wird dem Rath hinterbracht, darauf aber keine Erklärung folget, sondern es ist nöthig, dass die Zunft ihre Klagen schriftlich an den Rath gelangen lässt. Die dritte und kleinere Zusammenkunft geschiehet jährlich am Tage Nicolai oder einen oder zwei Tage hernach, nur von den Eltesten in der Behausung des Eltermanns, in

Zusammenkünfte.

[1]) Sind der Zunft Einwendungen gegründet und erheblich, pleget der Rath die Belehnung zu versagen.

welcher dieser die Rechnung ableget, ein neuer Eltermann gewählet und eine Mahlzeit gehalten wird. Aus dem Rath ist ein Herr zugegen, den der Rath auf der Zunft Ansuchen nach der Ordnung ernennet, der die Rechnung genehmiget und den neuen Eltermann in des Raths Namen bestätiget.

Bei der Aufnahme in die Zunft ein gewisses zu erlegendes Geld.

Ein neuer Bruder pflegte bei seiner Aufnahme fünf Thaler zu erlegen, allein seit dem über die Königliche Ordination ergangenen Assessorialdekret giebt er ein weit mehreres, worin der Rath ungerne gewilliget, weil er fürchtete, es möchte die Zunft zu viel Geld sammlen und es wider ihn anwenden. Indessen braucht der Rath bei der Belehnung noch die alte Formel, nicht mehr als 5 Thaler zu entrichten. Es hatten sich aber die Brauer wegen der Verhöhung dieses Geldes und wegen anderer Dinge bei denen zur Beilegung der innerlichen Streitigkeiten zu Danzig anwesenden königlichen Bevollmächtigten 1749 gemeldet: worauf in dem 75. Artikel der Königlichen Ordination verabscheidet ward, dass den Brauern in ihrem Ansuchen von dem Rath innerhalb 6 Monaten unter angedroheter königlichen Beahndung gewillfahret werden sollte, welches das Assessorialgericht also erläuterte, dass es dem Rath aufgab, die „Artikel der Brauerzunft zur Vollziehung kommen zu lassen und dasjenige, was sie mit Recht begehren möchte, insonderheit die aus ihrem eigenen Beitrag für ihre Wittwen und Waisen aufzurichtende Casse zu bewilligen". Dergleichen Beiträge zum eigenen Gebrauch nicht anders als in Gegenwart der Personen des Raths zu bestimmen, das königliche Dekret von 1681 erlaubet hatte. Es schiessen demnach die Zunftgenossen ausser dem, was sie bei ihrer Aufnahme abgeben, noch mehrere Gelder zusammen, die zu gewissen Bedürfnissen angewendet werden: die Schulden zu geschweigen, die auf die Zunft haften, von denen jährlich etwas abgetragen wird.

Mehrere Gelder, so die Zunftgenossen zusammenzuschiessen befuget sind.

§ 4.

Beschwerden der Brauer und darauf mit dem Rath gefolgte Processe und Verträge.

Weil die Zunft zu allen Zeiten bedacht gewesen, demjenigen, was der Brauerei schädlich geschienen, vorzukommen oder abhelfen zu lassen und das zuträgliche zu befördern, sind die Klagen über die Malz- und Bier-Accisen, den Aufkauf des Hopfens, die Ausfuhr der Gerste, den Unterschleif bei dem Malze in den Mühlen, die Einfuhr der fremden Landbiere aus der Nachbarschaft, den Gebrauch und Schank solcher Biere in den Vorstädten und auf den Dörfern, die Kränkung der erlangten Rechte, entstanden, anderer Beschwerden nicht zu gedenken. Worauf Streitigkeiten mit dem Rath, kostbare

Processe bei Hofe, Verträge, Königliche Rescripte und rechtliche Urtheile gefolget sind: von welchen Verträgen, Rescripten und Urtheilen eine Sammlung in deutscher und lateinischer Sprache gedruckt worden, in welcher doch das Privilegium Sigismundi Augusti von 1552, der Vertrag mit dem Rath von 1568, das Rescript Königes Joannis III. wegen eines von den Brauern unter sich beliebten Geldbeitrages von 1680, das für den Rath ausgefallene Königliche Dekret von 1681 und noch andere Stücke fehlen.

Sammlung von Vertragen, Rescripten und Urtheilen, die doch unvollkommen ist.

Die Zunft bekam von neuem Anlass, grosse Klagen zu führen, da von denen 1713 fürs Land gewilligten und 1719 zu Ende gehenden Malz-Accisen 25 zum Nutzen der Stadt verlängert wurden, da doch an Stelle solcher Land-Accisen Kopfgelder gingen, so die Brauer gleich den andern Bürgern auch erlegen und noch darüber die 25 Malz-Accisen tragen mussten, da sie vergeblich um die völlige Entbindung von denselben, gebeten hatten. Wegen Verlängerung gedachter Malz-Accisen folgte 1721 ein neuer Schluss der Ordnungen, die auch nachgehends beständig fortgingen, und denen die Zunft grösstentheils ihren Verfall zuschrieb, da die Zahl ihrer Mitbrüder ohngefähr bis etliche 20 sich gemindert hatte und von diesen wenigen nicht alle ihr Auskommen erwerben konnten. Sie bat dannenhero 1725 aufs neue um die Aufhebung der Accisen, und da 1743, 1745, 1746 die dritte Ordnung sich ihrer annahm, von dem Rath und Gericht hergegen nichts zu hoffen war, suchte sie Hülfe bei Hofe und liess den Rath 1748 ausladen. Doch war es nicht nöthig, bei dem Assessorial-Gericht einen Process zu führen, weil zu Abhelfung aller bürgerlichen Klagen zweene königliche Vermittler 1749 nach Danzig kamen, bei denen sich auch die Brauer meldeten und die Aufhebung nicht nur der Malz- sondern auch der Bier-Accisen erhielten, welches der 5. Artikel der Königlichen Ordination bestätiget, davon der 2. § des 28. Capitels nachzulesen.

Klagen über die Malzaccisen,

die nebst den Bieraccisen aufgehoben worden.

Zum Besten der städtischen Braunahrung ist schon in alten Zeiten den Landleuten Bier zu brauen verboten worden, die auch nicht befuget sind, fremdes Bier sich zuführen zu lassen, und das letztere zu verhindern, haben die Brauer das Recht, auf den Ländereien der Stadt eine Haussuchung anzustellen, ob dergleichen auswärtiges Bier vorhanden: welches von ihnen jährlich geschiehet, doch dass sie sich desfalls vorher beim Rath melden, der ihnen dazu die Erlaubniss für selbiges Mal giebt. Das fremde Bier, was sie finden, wird confisciret und jede Tonne mit 10 Thaler vom Amte des Orts bestrafet. Dieses gründet sich auf den zwischen dem Rath und den Brauern 1638 geschlossenen Vergleich, in welchem verabredet ward,

Die Land-Einsassen müssen aus der Stadt ihr Bier nehmen.

der Stadt Unterthanen, darunter die Dorfs-Einsassen zu verstehen, andere Biere einzulegen oder auszuschenken, als die aus der Stadt geholet worden, nicht nachzugeben, desfalls fleissige Acht zu haben und die Verbrecher zur Strafe zu ziehen.

§ 5.

Ehmalige Bier-Taxa.

In den ältern Zeiten ist den Brauern vom Rath eine Vorschrift oder Taxe gegeben worden, nach welcher sie brauen mussten, und melden die Ordnungs-Recesse von 1565, dass es alle halbe Jahr geschehen sei, so wie sie auch in demselben Jahr eine Taxe bekommen haben. Sigismundus III. hat dieses Recht des Raths in seinem Dekret 1628 bestätiget, und König Johann III. im Dekret von 1681 dem Rath anbefohlen, nach dem ihm zukommenden Recht, der alten Gewohnheit und dem, was in den benachbarten Oertern und Städten und selbst zu Danzig beständig beobachtet worden, mit Zuziehung der Brauer Elterleute, nach reifer Ueberlegung aller Umstände und Berechnung des Preises der Gerste und andern Getreides, auf alle Gattung Bier, auch sogar auf den Krelling, imgleichen auf den Treber alle Monate wenigstens einmal eine Taxe zu setzen, oder so oft es nöthig, zu erneuern, dieselbe beobachten zu lassen und diejenigen, so dawider handelten, ernstlich zu strafen. Es ist aber solche Taxe nicht gebräuchlich, und der 5. Artikel der Königlichen Ordination giebt nur dem Rath auf, ernstlich Acht zu haben, dass das Bier in seiner gehörigen Güte und rechter Masse verkaufet werde: da das angeführte Dekret Johann III. die Brauer ihres ehemaligen Versprechens in dem Vergleich mit dem Rath 1638 erinnert und ihnen ernstlich anbefohlen hatte, gutes Bier und im billigen Preise zu brauen.

Der Rath soll Aufsicht haben, dass gutes Bier gebrauet werde.

§ 6.

Die Brauer konnen zugleich Handlung treiben, daher sie zuvor Bürger auf einen Kaufmann werden mussen.

Im Jahr 1592 ward den Brauern auf ihr Ansuchen zugestanden, dass sie zugleich Handlung treiben könnten, daher auch einem Kaufmann frei stehen sollte, ums Brauwerk anzuhalten, und in der Königlichen Bestätigung der Brauer-Privilegien von 1658 stehet, dass niemand zur Zunft zu lassen, als der aller bürgerlichen Freiheiten und Vorrechte geniessen, nämlich Handlung an der Weichsel treiben und adeliche Güter kaufen und besitzen könnte. Dieses ist der Grund, warum, wie zuvor im 2. § angemerket worden, der, so Brauer werden will, schon Bürger auf einen Kaufmann sein muss, und billig sollte es ein solcher Kaufmann sein, der adeliche Güter zu besitzen fähig ist, nämlich, der in Danzig oder einer andern

Stadt des polnischen Preussen geboren worden, worauf doch nicht pfleget gesehen zu werden[1]).

Cap. LI.

Von den Gewerken und ihren Beschädigern.

§ 1.

Haupt- und einverleibte Gewerke.

Einen grossen Theil der Bürgerschaft machen die Gewerke aus, derer in dem Eingange des Privilegii von den Hülfgeldern Casimirus besonders gedacht hat. Vier von ihnen sind die vornehmsten, die deswegen Hauptgewerke genennet worden, nämlich die Schuster, Fastbecker, Schmiede und Fleischer. Die übrigen heissen einverleibte oder incorporirte Gewerke, weil sie den Hauptgewerken einverleibet sind, von denen jedes seine mit ihm vereinbarte Gewerke hat, mit deren Elterleuten, wenn Sachen vorgehen, so die gesammten Gewerke betreffen, mit des Raths Bewilligung die Elterleute des Hauptgewerks zusammenkommen und sich bereden[2]). Dergleichen Zusammenkunft der Rath nach eingelaufenem Königlichen Schreiben 1653 und auf Gutfinden der Königlichen Bevollmächtigten 1749 nachgab. Wie 1699 die Hauptgewerke ohne des Raths Vorwissen die einverleibte Gewerke zusammengefodert hatten, bekamen ihre Elterleute von dem Präsidenten einen Verweis, die sich damit entschuldigten, dass sie dazu von den einverleibten Gewerken wären genöthiget worden. In den Jahren 1570, 1573, 1577 wurden die Elterleute der einverleibten Gewerke nebst den Elterleuten der Hauptgewerke zu Rathhause gefodert, um ihnen von den damaligen Umständen der Stadt Nachricht zu geben. Ein gleiches geschah in den neuern Zeiten 1704, wie der König von Schweden auf die Annehmung der Warschauischen Verbindung oder Confoederation drung. Denn da die Elterleute den Antrag des Raths gehöret, versammlete sich ein jedes Hauptgewerk mit seinen einverleibten Gewerken an einem besondern Ort, um sich zu bereden; wohin ein Rathmann sich verfügte, der sie durch Vorstellungen zu einer

Derselben Zusammenkunfte.

Derselben Elterleute wegen sehr wichtiger Sachen zu Rathhause gefodert.

[1]) Sondern man lässt zum Brauwerk ohne Unterscheid Fremde und Einheimische, auf dem Lande und in den Städten, von Bürgern und Bauern geborne, wenn sie nur das Bürgerrecht auf einen Kaufmann gewonnen haben.

[2]) Doch sind verschiedene Gewerke, die mit keinem Hauptgewerke vereinbaret sind.

Sache beredete, welche einzig die dränglichste Noth entschuldigen konnte.

Vermehrte Zahl der Gewerke.

Die Zahl der Gewerke hat sich nach und nach vermehret, und sind noch letztens die Perrückenmacher und Zeugmacher zu Gewerken vom Rath eingerichtet worden, nachdem der 75. Artikel der Königlichen Ordination ihm aufgegeben, dieser Leute Begehren, besondere Gewerke nunmehro auszumachen, unverzüglich zu willfahren, auch zur Bewerkstelligung eine Zeit von 6 Monaten bei angedrohter Königlichen Ahndung bestimmet. Es giebt auch Gewerke, die keinem Hauptgewerke einverleibet sind, als die Blechschmiede, Kupferschmiede und andre, denen auch kein Rathmann als Gewerksherr vorstehet[1]).

§ 2.

Gewerksrollen und Elterleute.

Jedes Gewerk macht vor sich eine besondere zusammenverbundene Gesellschaft aus, die ihre Rollen und Elterleute hat, und ausser welcher niemand das Handwerk, zu dem sich die Gesellschaft bekennet, öffentlich treiben darf, und der es treibet, ein Gewerksbeschädiger oder Böhnhase heisst. Die Rollen sind Gewerksgesetze, nach denen sich die Gewerke in den Sachen ihres Gewerks richten sollen, welche ihnen von dem Rath verliehen worden, als der allein das Recht hat, den Zünften und Gewerken solche Gesetze zu geben und nach Bewandniss der Umstände zu ändern: welches Recht dem Rath die Tractatus Portorii § 22 „Hoc etiam pro rei ipsius aequitate" bewahren, wie solches oben im 19. § des 10. Capitels angezeiget worden. Wenn demnach die Gewerke von dem Könige ein Privilegium oder eine Veränderung in ihren Rollen oder derselben blosse Bestätigung erlanget haben, sind sie verbunden, es dem Rath durch einen Königlichen Notarium in Begleitung zweener Zeugen öffentlich überreichen zu lassen, der wider die blosse Bestätigung der Rollen nichts erinnert. Ist aber ein neues Privilegium oder eine Veränderung in den alten Rollen erlanget worden, nimmt es der Rath entweder mit einem Vorbehalt der Stadt und eines jeden Rechte an, oder thut wider dessen Gültigkeit dem Könige eine schriftliche Vorstellung, dabei er nicht unterlässt, sich auf sein Recht, allein Gewerksrollen zu geben und zu ändern, zu berufen, und ist eine solche schriftliche Gegenvorstellung dem mündlichen Vorbehalt billig vorzuziehen, um

Die Rollen giebt der Rath.

Königliche Privilegien und Bestätigungen der Rollen.

[1]) Die Blechschmiede sind 1767 den andern einverleibten Gewerken gleichgemacht worden.

die ausgewürkte Neuerungen unkräftig zu machen: dergleichen Gegenvorstellungen unter der Regierung Königes Johann III. und in den Jahren 1750 und 1751 viele nach Hofe gegangen sind. Wie die Hauptgewerke 1660 heimlich ein Königliches Privilegium erhielten, hinderte es der Rath durch seine Gegenvorstellung, dass es kräftig wurde und zur Beobachtung gediehe. Von den Elterleuten, die den Gewerken vorstehen, ist der 29. § des 13. Capitels nachzulesen, woselbst auch von den Gewerksherren, die aus dem Rath über die Gewerke gesetzet sind, das nöthige zu finden ist.

Der Elterleute jährlicher Eid

Der von den Elterleuten jährlich dem Rath zu leistende Eid wird im 20. § des 10. Capitels beschrieben, dem noch beizufügen, dass dieser Eid wegen Aufsätzigkeit der Gewerke seit 1674 bis 1680, imgleichen bei der letztern Misshelligkeit von 1748 bis 1752 unterblieben ist.

Der Hauptgewerke Elterleute gehören zur dritten Ordnung.

Die Elterleute der Hauptgewerke haben dieses vor den übrigen Elterleuten vorzüglich, dass sie zur dritten Ordnung gehören, ausser denen noch eine gewisse Anzahl aus den Gewerken in dieselbe dritte Ordnung gewählet wird, welches umständlicher der 2. und 8. § des 17. Capitels beschreiben.

§ 3.

Die Meister wer den wollen, müssen sich zu einer von den drei Hauptreligionen bekennen.

Dass alle, die in die Gewerke als Meister aufgenommen werden wollen, zuvor das Bürgerrecht erlangen müssen, erhellet aus dem 8. § des 9. Capitels. Weil nun niemand Bürger werden kann, er sei denn lutherisch, reformirt oder catholisch, so ist ein gleiches von den Meistern zu sagen, und werden auch keine andere, als die von solchen Religionen, in die Lehre genommen, dabei die meisten Gewerke die Vorsicht gebraucht, dass sie die Catholiken unter allerlei Vorwand zu entfernen gesucht. Die einzigen Bortenwürker haben unter sich Mennonisten gehabt, die zur Meisterschaft gelanget, ohne dass sie Bürger geworden, weil sie des Bürgerrechts unfähig sind. Dass sie aber dieses Gewerks Mitgenossen sind gewesen, rührte daher, weil sie die Bortenwürkerei zuerst eingeführet und sie andere gelehret, ehe daraus ein Gewerk entstanden. Doch dieses hat nunmehro vors künftige die Königliche Ordination durch den 11. Artikel aufgehoben, allwo den Bortenwürkern bei Strafe von tausend Dukaten an den Königlichen Schatz verboten wird, Mennonisten in die Lehre zu nehmen, und nur erlaubet, die schon in die Lehre getretene zu Gesellen auszuschreiben, nicht aber zur Meisterschaft zulassen, daher nach erwähnter Ordination kein Mennonist Meister werden können.

Mennonistische Knaben können nicht mehr von den Bortenwirkern in die Lehre genommen werden.

§ 4.

Handwerker können ihre Materialien an andere verkaufen.

Dass die Handwerker nicht nur ihre Arbeit verfertigen, sondern auch die zu ihrer Arbeit gehörige Materialien an ihre Gewerksgenossen und andere Mitbürger verkaufen und eine Art eines Handels treiben können, ist oben im 9. § des 9. Capitels angemerkt worden.

Beschwerden der Gewerke und Aufsätzigkeit wider den Rath.

Sonst ist von den Gewerken anzuführen, dass sie ihr Aufnehmen zu befördern sich jederzeit angelegen sein lassen und mit ihren Beschwerden, wann sie beim Rath oder bei den gesammten Ordnungen derselben Abstellung nicht erhalten können, sich nach dem Königlichen Hofe gewendet haben. Das letztere geschah, um ältere Beispiele nicht anzuführen, 1651 und 1660, ohne dass etwas von dem Könige verabscheidet wurde, sondern es gelangten ihre Beschwerden zurück an den Rath, der denselben abzuhelfen, soweit es die Verfassung der Stadt gestattete, bemühet war, auch zum Theil den übrigen Ordnungen vortrug. Die grösste Bewegung machten die Gewerke unter der Regierung Michaels und Johann III., da sie sich mit einander verbanden, dem Rath den Gehorsam entzogen, ohne ihrer Gewerksherren Bewilligung und Gegenwart Zusammenkünfte hielten, sich gewisse Häupter unter dem Namen der Deputirten vorsetzten, nach Hofe Abgeordnete schickten und den Rath dahin ausluden. Es stärkte sie in ihren Unternehmungen, dass sie bei Hofe Rathgeber und Beförderer fanden, nicht aus einer wahren Zuneigung gegen sie, als vielmehr um den Rath zu kränken und beide Theile ums Geld zu bringen. Was der Rath von dem Hofe hoffen konnte, gab der Culmische Bischof und Unterkanzler Olszowski zu erkennen, der 1669 zu den in Warschau sich aufhaltenden Sekretären sagte: „Mit dieser Peitsche (die Gewerke verstehende) sollet ihr auch einmal, wenn die Sache zu ihrer Reife wird gekommen sein, gezüchtiget werden (hoc flagello et vos aliquando, sed rebus maturis, castigabimini)“. Ihre anhaltende Aufsätzigkeit veranlasste den König Johann III. selbst nach Danzig zu kommen, damit er die Gewerke beruhigen und sie zur Leistung des dem Rath gebührenden Gehorsams bringen möchte, welchen Zweck er durch sein Dekret zu erlangen glaubte. Allein die Gewerke, welche dadurch weniger, als sie gehoffet, erlanget hatten, blieben in ihrer Verbindung, schickten aufs neue Abgeordnete nach Hofe und begehrten die Abhelfung ihrer noch übrigen Beschwerden. Weil sie aber bei Hofe nicht wie ehemals Gehör fanden, vielmehr der König ihnen durch ein Rescript befahl, die Gewerks-Deputirte zu entsetzen und die bisherige ohne der Ge-

werksherren Bewilligung gehaltene Zusammenkünfte einzustellen, auch ihre vornehmste Rädelsführer, der Schuster Meyer und der Fleischer Möller, bei Hofe in Arrest gehalten wurden, kamen die Gewerke wieder in ihre alte Ordnung und mussten sich mit dem begnügen, was sie im Dekret erlangt hatten. Bei der letzteren Trennung hielten es die Gewerke mit der dritten Ordnung wider den Rath und schickten zugleich 1750 die vier Elterleute der Hauptgewerke nach Hofe[1]).

§ 5

Klage über die Gewerks-Beschädiger und derselben Abhelfung.

Der Gewerke älteste und öftere Klage ist über die Beschädiger, sonst Böhnhasen genannt, welches Leute sind, die nicht zu den Gewerken gehören und doch Handwerke treiben, wodurch sie den rechten Meistern schaden, weil, da sie wohlfeiler, auch oft besser arbeiten, ihnen die Kundschaften entziehen. Wider diese Beschädiger war der 47. Artikel der dem Könige Sigismundo Augusto 1552 übergebenen Bittschrift gerichtet, dass der Rath Sorge tragen sollte, damit niemandem erlaubet würde, ein Handwerk zu treiben, der nicht Meister wäre. Worauf der König eigentlich nicht antwortete, sondern nur begehrte, dass auch Polen in die Gewerke aufgenommen werden möchten. Es sind aber die Klagen über die Gewerksbeschädiger älter, denen man durch keine Verordnungen also abhelfen können, dass sie nicht bis auf den heutigen Tag wären fortgesetzet worden. Im Jahr 1624 gab der Rath den Ordnungen Nachricht, dass er eine solche Verfügung wider die Beschädiger gemacht hätte, mit der die Gewerke zufrieden wären und über die auch fest gehalten werden sollte, und 1652 folgte ein neuer Schluss, alle Beschädiger fortzuschaffen. König Johann III. befahl in seinem Dekret dem Rath, die Beschädiger auf eines jeden Gewerks Ansuchen zu strafen, aus der Stadt zu treiben und wider sie nach Inhalt der von den Gewerken rechtmässig erhaltenen Gerechtigkeiten zu verfahren, welches die Concordata der Ordnungen wiederholen. Zuletzt bestätiget nicht nur der 72. Artikel der Königlichen Ordination die Verabscheidung Königes Johann III., sondern erläuterte auch dieselbe auf solche Art: „dass alle Beschädiger, die auf der Stadt Gebiete, ja selbst unter der Besatzung und dem Hausgesinde sich befinden, auf Ansuchen eines jeden Gewerks ohne einigen Aufschub gestrafet, von der Stadt fortgeschaffet; wider sie, wenn sie sich den Gesetzen der Gewerke

1) Welche Verbündung wenige Zeit hernach die Gewerke bereuet haben. Sero sapiunt . . . .

nicht unterwerfen, noch sich mit ihnen über ihre Duldung vergleichen wollten, nach dem Inhalt der Gewerksprivilegien verfahren; künftig an keinem Orte der Stadt aufgenommen, geduldet und ihnen Vorschub geleistet, sondern alle hierin sich wieder ereignende Missbräuche auf der Gewerke Anhalten durch des Raths schleunigste und niemals zu verweigernde Hülfe im ersten Anfange abgeschaffet, ja gänzlich ausgerottet werden sollten". Der Erfolg hievon war, dass einige Beschädiger die Meisterschaft zu erlangen sich bemüheten, andere aus der Stadt und derselben Gebiet sich nach den Nonnen- und Mönchhöfen und dem Schottlande begaben, andere, um geduldet zu werden, mit Gelde die Gewerke beruhigten. In dem 73. Artikel gedachter Ordination wird dem Rath auferleget, fleissige Acht zu haben, dass sowohl in allen zu den Landgütern der Stadt gehörenden Höfen als in der Stadt keine andere als den Gewerksgesetzen unterworfene Handwerksgenossen zur Arbeit gebraucht, besonders zu den öffentlichen und andern auf Kosten der Stadt anzufertigenden Gebäuden keine andere als Handwerker, die Bürger sind, genommen und heine Waaren oder andere Materialien, die von denen, die nicht zu den Gewerken gehören, verfertiget, zubereitet und gekaufet worden, soviel möglich auf städtisches Gebiet zugelassen würden.

Cap. LII.

Von unzulässiger bürgerlichen Nahrung auf geistlichen und andern Gründen.

§ 1.

Privilegium, dass innerhalb 5 Meilen von Danzig keine Stadt oder Schloss anzulegen.

Kaufmannschaft, Brauerei, Handwerke, davon in den vorigen Capiteln gehandelt worden, sind sonst eigentliche Gewerbe der Bürger in den Städten gewesen, da die Landleute auf andre Art sich genähret, und wenn sie gebrauet und Brod gebacken, solches zu ihrer eigenen Nothdurft gethan haben. Danzig hat schon zu der Kreuzherren Zeiten Sorge getragen, dass dergleichen Nahrungen nicht auf den benachbarten Dörfern getrieben würden, und es sehr ungerne gesehen, dass die Junge Stadt angeleget ward, weil ihr, als einer Stadt, dasjenige nicht würde gestritten werden können, was man Dorfleuten nicht verstatten dürfen. Um zu verhüten, dass

künftig mehr neue Städte in der Nähe angeleget würden, baten sich die Vorfahren vom Könige Casimir aus, dass fünf deutsche Meilen um Danzig keine Stadt noch Schloss zu allen künftigen Zeiten erbauet oder erneuert werden möchte: worin hochgedachter König in dem Hauptprivilegio willigte. Die Absicht war, damit der Stadt Danzig nicht etwas von der bürgerlichen Nahrung durch eine neue Stadt oder ein Schloss entzogen würde. Neuer Dörfer geschah deswegen keine Erwähnung, weil von denselben nach der Beschaffenheit damaliger Zeiten kein Eintrag zu besorgen war.

§ 2.

Nahe bei Danzig gelegene Gründe, die Stadt Nahrungen zu treiben angefangen.

Es hat sich aber nachgehends zugetragen, dass von nahgelegenen Gründen, die keine grössere als Dorfsgerechtigkeit sich zueignen können, der Stadt in ihre bürgerliche Nahrung grosser Eintrag geschehen ist, dadurch zu öfteren Klagen Anlass gegeben worden. Solche Gründe sind vornehmlich das Schottland, der Hopfenbruch und der Stolzenberg, die zwischen dem Gebiet der Stadt liegen, und von denen Schottland dem Bischofe von Cujavien, Hopfenbruch dem Pelplinischen Abt und der Stolzenberg dem Cujavischen Capitul gehöret. Auf diesen Gründen befinden sich Brauer, Branntweinbrenner, allerlei Handwerker, offene Kramladen und Packkammern, so dass sie kleine Städte ohne Mauren vorstellen, denen es nur an Bürgermeistern und Rathmännern fehlet, an deren Stelle ihnen Richter und Schöppen vorgesetzet sind.

Ehmaliger Zustand Schottlandes und Hopfenbruchs.

Schottland und Hopfenbruch sind ehemals unbebauete Plätze gewesen, ausser dass einige wenige Leute daselbst sich aufgehalten, die sich von Viehzucht, Wiesen und Küchengewächs genähret und die durch den von der Stadt geschütteten und unterhaltenen Damm wider die Ueberschwemmung der durchgehenden Radaune in Sicherheit gesetzet worden; und kann Hopfenbruch seinen Namen daher bekommen haben, dass man einen Sumpf zum Hopfen urbar gemacht hat. Von dem Schottlande bezeugen die Ordnungsrecesse unter dem Jahr 1571 dass in dem damals stark angebaueten Schottlande bei Menschen Gedenken nur 6 Leinweber gewohnet hätten, da nach andern Nachrichten 7 aus ihrem Vaterlande gekommene Schotten daselbst sich häuslich niedergelassen, das Seiler- oder Reifschläger-Handwerk getrieben und diesem Gebiet ihren Namen mitgetheilet haben sollen.

Stolzenberg.

Von dem Stolzenberge findet man keine alte zuverlässige Nachricht, nur dass er nebst dem Hopfenbruch und Schottland schon 1520 mit Gebäuden müsse besetzt gewesen sein, weil man es damals der Sicherheit der Stadt für nöthig gefunden, alle drei Gründe nebst

andern nahgelegenen Oertern bei Annäherung der für den Hohmeister in Deutschland geworbenen Truppen mit Feuer zu verhehren. Schütze Bl. 473 S. 2. Nach erfolgter Wiedererbauung führte die Stadt 1547 und 1557 über die Handwerker und Kaufleute im Schottlande Klage und bat den Cujavischen Bischof, solche Leute von dannen wegzuschaffen, welche sich durch die aus den Niederlanden geflüchtete gemehret hatten. Dem daraus der Stadt in ihrer Nahrung entstehenden Schaden auch vors künftige abzuhelfen, beschlossen die Ordnungen 1565, Schottland und die anderen nahgelegene und zum Cujavischen Bisthum gehörende Gründe vor vierzigtausend Gulden zu kaufen, zu deren Erlangung für eine solche Summe der König Hoffnung gemacht, da doch der Bischof Uchanski achtzigtausend Thaler gefordert hatte. Schottland und Hopfenbruch wurden bei Gelegenheit der mit dem Könige Stephano entstandenen Weiterungen zum zweiten Mal 1576 in die Asche geleget, aber bald wieder aufgebauet. Dergleichen Schicksal diese Gründe 1656 zum dritten Mal traf, deren Wiedererbauung die Stadt nicht hindern konnte, da der Bischof sich der Schottländer besonders annahm, der Pelplinische Abt vor seinen Hopfenbruch sorgte und der König nicht gestatten wollte, dass gedachte Gründe wüste blieben; so dass er 1660 desfalls ein Rescript an die Stadt ergehen liess, auf welches die Androhung einer Strafe und die königliche Erklärung folgte, es für eine Empörung zu halten, daferne die Stadt etwas gewaltthätiges wider den neuen Bau unternehmen sollte. Die vierte Einäscherung geschah 1734, wie die Stadt von den Russen belagert ward, doch wurden Schottland und der Hopfenbruch auch dieses Mal in kurzer Zeit wieder bebauet.

Klage über die bürgerliche Nahrung im Schottlande.

Vorhaben, Schottland und die anderen geistlichen Gründe zu kaufen.

Schottland und Hopfenbruch werden abgebrannt, deren Anbau die Stadt vergeblich zu hindern suchet.

§ 3.

Ausser dem im vorigen §. gemeldeten Versuch, Schottland zu kaufen, hat die Stadt in den folgenden Zeiten sich bemühet, es entweder durch Kauf oder Tausch eigenthümlich an sich zu bringen, auch sich erboten, gegen einen gewissen jährigen Pacht es zu arrendiren. Nach der zweiten Einäscherung trug 1579 der Bischof einen Tausch seiner Güter gegen Wartsch und vier andre Dörfer auf der Höhe nebst viertausend Gulden für sich, und eintausend für sein Capitul an, welches die Ordnungen ablehnten und eine Arrende anriethen: die nachgehends zum Tausch nicht ungeneigt gewesen, auch für zuträglich gehalten haben, wenn man die geistlichen Gründe vom Bischofe arrendiren könnte. Welches beides der Bischof ausgeschlagen und zu verschiedenen Malen sich er-

Schottland entweder durch Kauf oder Tausch an die Stadt zu bringen.

Vorschlag, Schottland zu arrendiren.

kläret, dass er in die Veräusserung Schottlandes und der andern Güter nicht willigen würde, auch 1710 vorgegeben, dass der Papst durch eine Bulle verboten hätte, Schottland jemals von dem Bisthum abzubringen. Im Jahr 1659 versicherte der Kron-Grosskanzler die Danziger, dass ohne päpstliche Einwilligung weder die Republik noch der Bischof etwas von den geistlichen Gütern veräussern könne, und im folgenden Jahr ward es für eine Unmöglichkeit gehalten, Schottland an die Stadt zu bringen, wenn man auch so viel Geld geben wollte, als die Stadt selbst werth wäre. Preussische Geschichte VII. 223, 245. Dennoch wurde denen auf die Königliche Wahlreichstage 1669 und 1674 geschickten Landboten empfohlen, den Abtritt Schottlandes und des Hoppenbruchs an die Stadt zu bewirken, auch ihnen in den Verhaltungsbefehlen zum Convocations-Reichstage 1696 aufgegeben, ernstlich zu befördern, dass gewisse nahgelegene geistliche Oerter mit aller Herrschaft abgetreten und das Cujavische Bisthum und die Pelplinische Abtei desfalls vom künftigen Könige und der Republik vergnüget würden; unter welchen abzutretenden Oertern Schottland und Hopfenbruch zu verstehen sind[1]).

Schottland könne nicht veräussert werden.

Die Preussischen Stände wollen dessen Abtritt an die Stadt befördern.

§ 4.

Seitdem auf den vorgedachten geistlichen Gründen bürgerliche Nahrung getrieben worden, hat die Stadt sich angelegen sein lassen, dieselbe wo nicht gänzlich zu hemmen, doch schwer zu machen: da sie bald ihren Bürgern das Verkehr mit den dortigen Einsassen untersaget, bald die Zufuhr nicht gestattet und auf die dahin gehende Sachen eine Auflage gesetzet. Schon von geraumer Zeit her wird von dannen nicht erlaubet Brod, Bier und andre Lebensmittel oder daselbst verfertigte Sachen in die Stadt zu bringen, sondern sie werden in den Thoren weggenommen. Im Jahr 1629 hielt man für dienlich, einen neuen Weg über den Grund der Stadt anzurichten, um nicht durchs Schottland fahren zu dürfen, welche Sache abermals 1656 an die Ordnungen gelangte und allererst 1712 zum Schluss gediehen. Worauf der neue Weg zum Stande gekommen, dessen ungeachtet der Weg auch durchs Schottland gebraucht wird, und da auf der dritten Ordnung beharrliche Inständigkeit 1752 von der Landseite bei dem Eingange ein Schlagbaum gesetzet ward, um die Zufuhr nach Belieben zu verstatten

Bemühung, die bürgerliche Nahrung auf den benachbarten Gründen zu hemmen.

Neuer Weg, um Schottland die Zufuhr zu benehmen.

Neuer Schlagbaum, der keinen Nutzen hat.

[1]) Wie 1765 der Cujavische Bischof Ostrowski zu Einnehmung der Königlichen Huldigung nach Danzig kam, äusserte er sich, nicht ungeneigt zu sein, Schottland an die Stadt zu verarrendiren.

oder zu hemmen, wollte ihn der Bischof nicht dulden, und wie die Sache an den König gelangte, versprach die Stadt, niemals den Schlagbaum zu schliessen, sondern die Einfahrt ins Schottland ungehindert zu gestatten, daher der Schlagbaum zwar geblieben, doch nicht gebraucht wird. Vorher hatte die dritte Ordnung sich einkommen lassen, es würde zu Abstellung der bürgerlichen Nahrung im Schottlande und Hopfenbruch Gelegenheit geben, wenn sie in Petershagen, auf Stadtgebiete und in dem Dorfe Ohra aufgehoben würde, welches auf derselben beharrliches Anhalten 1749 durch einen Schluss geschah, der in dem 17. Artikel der Königlichen Ordination bestätiget wurde. Wobei sich die Bürgerschaft schmeichelte, dass dieses auf den Gründen der Stadt gegebene Beispiel den König bewegen würde, den Bischof und Pelplinischen Abt anzuhalten, die bürgerliche Nahrung auch im Schottlande und Hopfenbruch einstellen zu lassen; welches ein eiteler Gedanke gewesen, indem daselbst die oft gedachte Nahrung seit der Zeit zugenommen, weil verschiedene aus der Ohre, von Stadtgebiete und Petershagen mit ihrem Gewerbe sich dahin und nach S. Albrecht begeben haben, und die Stadtgründe von Einwohnern entblösset worden. Noch eine andre Hoffnung beruhete auf die Abschaffung der Brauer- und Bäcker-Accisen, da man glaubte, es würden nach erfolgter solcher Abschaffung die im Schottlande, Hopfenbruch und auf dem Stolzenberge wohnende Brauer und Bäcker ihr Bier und Brod nicht von gleicher Güte und so wohlfeil, wie die in der Stadt, liefern können. Allein der Ausgang hat es gewiesen, dass auch hierin der Zweck nicht erreichet worden.

Auf den Gründen der Stadt aufgehobene bürgerliche Nahrung ist dem Schottlande vortheilhaft gewesen.

Die abgeschaffte Brauer- und Bäcker-Accise hat den gehofften Vortheil in Ansehung des Schottlandes nicht verschaffet.

§ 5.

Bei Gelegenheit, da von der bürgerlichen Nahrung im Schottlande gehandelt wird, ist nicht mit Stillschweigen zu übergehen, dass die Stadt ein gewisses Recht über die durchs Schottland gehende Radaune hat und ihr beide Ufer zugehören, so dass die Schottländer nicht befuget sind, den Strom zu schwächen oder dessen Wasser zu verunreinigen, noch ohne des Raths Bewilligung über den Fluss von einem Ufer zum andern Brücken zu bauen oder Stege zu legen. Das erste folget aus dem Privilegio Sigismundi Augusti vom freien Lauf der Radaune und wider derselben Ableitung, nach welchen sich der Rath berechtiget hielt, den Schottländern die aus der Radaune zu Schwächung des Flusses in ihre Brauhäuser geleitete Röhren abzuhauen und es ihnen als etwas sträfliches vorzuhalten, wenn sie den Fluss, insonderheit durch die

Recht der Stadt über die durchs Schottland gehende Radaune.

Gerbereien, zu sehr verunreinigten. Was die Brücken und Stege über die Radaune betrifft, muss zu derselben Verfertigung der Rath um Erlaubniss ersucht werden; welches auch 1690 von den Jesuiten geschah, da sie Vorhabens waren, vor ihrem Collegio eine Brücke über die Radaune zu bauen, und da der Rath seine Erklärung ausstellte, meldeten sie sich 1692 abermals, denen der Rath nach vorhergegangener Untersuchung willfahren wollte. Wie in demselben Jahr ein Schottländer ohne des Raths Erlaubniss anstatt der alten eine neue breitere Brücke anfertigen lassen, ward nicht nur veranstaltet, dass die Brücke abgeworfen würde, sondern auch allen Schottländern angedeutet, ihre Brücken also zu ändern, dass sie nicht breiter als fünftehalb Schuhe wären, und wie solches nicht geschah, liess der Rath durch ausgeschickte Leute unter Bedeckung von 150 Mann Soldaten die zu breit gemachte Brücken abnehmen, ohne dass die Schottländer solches zu wehren sich unterstanden hätten. Vorgedachten Jesuiten ward 1699 anbefohlen, die neue gemauerte Brücke wieder abzutragen, und 1707 ihnen nachgegeben, eine neue Brücke zu bauen. Welches Recht der Stadt in Ansehung der Brücken und Stege annoch üblich ist, dass, wenn etwas verändert werden soll, solches mit des höhischen Bürgermeisters Einwilligung geschiehet.

Steinbrücke im Schottlande wird von der Stadt erhalten.

Weil ferner die Stadt die Steinbrücke des durchs Schottland gehenden Landweges unterhält, giebt solches zu erkennen, dass dieser Landweg unter der Stadt Aufsicht stehe; und aus dem Festungsrecht fliesset es, dass, wenn eine feindliche Gefahr obhanden, sie zu ihrer Sicherheit Schottland und Hopfenbruch in Brand zu stecken befuget ist, so wie sie es schon viermal gethan hat, ohne dass sie jemals den Schaden ersetzet hätte oder ihn zu ersetzen wäre angehalten worden.

Die Stadt kann bei Kriegesgefahr Schottland und Hopfenbruch in Brand stecken.

§ 6.

Nonnenhof und Mönchhöfe in der Stadt treiben bürgerliche Nahrung stärker als sie befuget sind.

Doch sind nicht allein ausser der Stadt, sondern auch in derselben geistliche Gründe, auf welchen verfängliche bürgerliche Nahrung getrieben wird, nämlich der Nonnenhof und die Höfe der Dominikaner und Carmeliten, auf denen man brauet, backet und mancherlei Handwerke treibet. Zwar wird dergleichen Gewerbe durch Verträge mit den Klöstern und durch eine Königliche Verabscheidung nur auf solche Handwerke, deren die Klöster benöthiget sind, und die Brauerei gleichfalls zu der Klöster Gebrauch eingeschränket. Allein es haben sich die Beschädiger von mancherlei Arten der Gewerke allda sehr gemehret, die zugleich vor die ausser den Höfen woh-

nende arbeiten, und von dem Bier wird vieles von den Einwohnern der Stadt verbraucht, die es theils auf den Höfen austrinken, theils es sich in ihre Häuser holen. Darüber die Gewerke und Brauer öftere Klagen geführet, denen nicht abgeholfen worden, obgleich der Aebtissin von den Nonnen und den Prioren der Mönche vielfältige Vorstellungen geschehen sind und 1703 im Beisein der Elterleute von den Hauptgewerken ihnen angedeutet worden, über die erlaubte keine Handwerker auf den Höfen zu dulden. Dieses wird wider solche Handwerker beobachtet, dass man ihnen als Beschädigern nicht gestattet, in der Stadt zu arbeiten und wenn etwas von ihnen verfertigtes in den Strassen angetroffen wird, wegnimmt. Das letztere wird auch in Ansehung des auf den Höfen gebraueten Bieres beobachtet.

§ 7.

Unzulässigkeit der bürgerlichen Nahrung auf den adelichen Dörfern.

Ueberhaupt ist durch die Landesgesetze verboten, auf den Dörfern bürgerliche Nahrung zu treiben, welchen auch die oben angeführte geistliche Gründe Schottland, Hopfenbruch und der Stolzenberg unterworfen sind, und auf die sich die Stadt zu beziehen pfleget, wenn es ihr als etwas ungerechtes ausgeleget werden will, dass sie die Treibung solcher Nahrungen daselbst zu hemmen und schwer zu machen bemühet ist. Eben diese Gesetze führet die Stadt wider die benachbarten adeliche Güter an, wenn in die den Bürgern eigene Nahrung ein Eingriff geschiehet, ohne dass die gewünschte Wirkung gespüret wird. Das beste Mittel ist, wo man die Ausfuhr der zu solcher Nahrung nöthigen Sachen einschränket oder sie mit einer Abgabe beleget. Im Jahr 1736 ward in dem nahen adelichen Dorfe Langfuhr ein Speicher zu Aufschüttung des Getreides angeleget, worauf die Ordnungen die Ausfuhr der zur bürgerlichen Nahrung nöthigen Sachen verboten, welches den Herrn dieses Dorfes veranlasste, sich zu erklären, dass er den Speicher zu keiner Schüttung brauchen wolle, auch das Gebäude, soferne es zum Speicher dienen könnte, abbrach. Gedachtes Langfuhr verdienet ein desto genaueres Aufmerken, nachdem es ein Aufenthalt vieler jüdischen Familien geworden, die ihr Gewerbe mit Kaufmannschaft treiben[1]).

Vorfall mit Langfuhr.

1) Die Christen sind Handwerker, und die Vornehmen geniessen ihre Sommerluft und tragen zum Anwachs dieses Dorfes das meiste bei.

Cap. LIII.

Von denen in der Stadt sich aufhaltenden Bevollmächtigten auswärtiger Höfe.

§ 1.

Accreditirte und derselben verschiedene Namen.

Man nennet die im Namen auswärtiger Mächte in der Stadt sich beständig aufhaltende Accreditirte, weil sie von ihren Herren dem Rath durch ein Beglaubigungsschreiben oder Creditiv empfohlen sind, ihnen in dem, was sie anbringen würden, völligen Glauben zu geben. Ehemals hiessen sie Factors[1]), welcher Name abgekommen, seitdem sie die Titel von Agenten, Commissarien und Residenten zu führen angefangen, die heutiges Tages gebräuchlich sind, doch dass wegen dieser verschiedenen Benennungen zwischen den Accreditirten kein Unterscheid gemacht, sondern allen mit gleicher Achtung begegnet wird. Es kömmt hiebei auf die Gewohnheit der Höfe an, ob sie im Gebrauch haben, die Stadt mit einem Agenten, Commissario oder Residenten zu beehren, und geschiehet es auch, dass aus einem Agenten und Commissaire während seinem Aufenthalt ein Resident wird, welche Veränderung des Tituls dem Rath durch den Präsidenten, dem es der neue Resident kund thut, pfleget gemeldet zu werden.

§ 2.

Was auswärtige Mächte veranlasset, ihre Accreditirte in Danzig zu haben.

Die erste Veranlassung, dass auswärtige Mächte gewisse Personen beim Rath accreditiret, hat sonder Zweifel der Handel ihrer Unterthanen gegeben, die entweder sich in Danzig beständig aufgehalten, um mit den hiesigen Bürgern Handlung zu treiben, oder

---

Fremder Herrschaften Bevollmächtigte aus der Bürgerschaft.

[1]) Bis ins 17te Jahrhundert brauchten auswärtige Herren zu ihren und ihrer Unterthanen Geschäften Bürger der Stadt, die den Namen der Factore führten Bürger blieben, vor ihren Mitbürgern keine Vorzüge hatten, wann es nöthig, des bürgerlichen Gehorsams erinnert wurden, und von denen man nicht findet, dass sie durch besondere Vorschreiben wären accreditiret worden. Im siebenzehnten Jahrhundert kam es auf, dass auswärtige Mächte ihre eigene Unterthanen brauchten, die gemeiniglich Agenten und Commissarien hiessen und mit Beglaubigungsbriefen, die sie dem Rath übergaben, versehen waren. Doch finden sich Beispiele bis auf gegenwärtige Zeiten, dass Danziger Bürger von fremden Mächten accreditiret, die aber alsdann nicht Factore, sondern wie die Auswärtige Agenten, Commissarii und Residenten geheissen, sich von der übrigen Bürgerschaft abgesondert und ihr Bürgerrecht aufgegeben haben.

ihre Waaren anhero geschickt haben, um an Bürger verkauft zu werden. Ferner haben die auswärtigen Mächte die Anwesenheit solcher Personen in Danzig für nöthig gehalten, um auf das, was in Polen, Preussen und selbst in der Stadt vorgehet, Acht zu haben und von allem nach ihrem Hofe Berichte einzuschicken oder dasjenige, was an die Stadt gelangen soll, dem Rath vorzutragen.

Zu den Accreditirten gehoren nicht, die nur blosse Hoftitel führen.

Von diesen Accreditirten sind diejenige zu unterscheiden, die Hoftitul führen, als Hof-, Commercien-, Krieges-, Geheime Räthe und Kammerherren, von denen zur andern Zeit gehandelt worden, und da sie sich blos mit diesen ihren Tituln vergnügen, keine Geschäfte bei der Stadt zu besorgen haben, auch nicht als solche angesehen werden, mit denen man sich über etwas einlassen kann, weil sie nicht accreditiret sind.

§ 3.

Die Stadt entschuldiget sich beim Konige, dass sie die Accreditirte nicht fortschaffen konne.

Als 1639 wegen des Seezolls und der Zulage die Stadt eine Gesandtschaft aus allen Ordnungen an den König schickte, ward derselben angedeutet, dass die auswärtigen Agenten fortgeschaffet und keine ohne königliche Bewilligung geduldet werden sollten; dergleichen Zumuthung auch im folgenden Jahr geschah, dawider sich die Stadt mit der Gewohnheit und der Beisorge, dass sie dadurch den Unwillen der auswärtigen Mächte sich zuziehen könnte, entschuldigte, und ist es bei dem, was sonst gebräuchlich gewesen, bis auf den heutigen Tag geblieben. In dem letzten Kriege mit Schweden blieb der schwedische Commissarius Kuyperkrona in Danzig, obgleich der König von Polen zu wiederholten Malen dessen Fortschaffung anbefohlen hatte, weil zu Anfange die Republik Polen an dem Kriege keinen Theil nahm, auch die Stadt den König von Schweden wider sich nicht reizen wollte, dessen Willen sie sich nachgehends in allen Anforderungen bequemen und gedachten Commissarium dulden musste.

§ 4.

Die Accreditirte mussen ihr Creditiv dem Rath aufzeigen.

Die Accreditirte werden davor nicht eher erkannt, als bis sie ihren Beglaubigungsbrief oder Creditiv dem Präsidenten eingehändiget, welches entweder von ihnen selbst oder ihrem Secretaire geschiehet. Wenn der Beglaubigungsbrief im Rath verlesen worden, wird der Neuaccreditirte durch einen Secretaire bewillkommet: welches letztere nicht geschah, da 1718 der neue Königlich Preussische Resident seinen Beglaubigungsbrief dem Präsidenten durch einen Diener zuschickte. Etwas ganz neues war es, da der 1757

angekommene russisch-kaiserliche Resident Rathsabgeordnete zu sich forderte, um ihnen seinen Beglaubigungsbrief zu übergeben, den er dem Präsidenten durch seinen Secretaire zuschickte, wie ihm wider sein ungewöhnliches Begehren Vorstellung geschehen war. Des französischen Commissarii Claude Matty, eines bisherigen Bürgers, Beglaubigungsbrief ward 1705 mit Vorbehalt der Stadtrechte, und soweit derselbe seinem Bürgerrecht nicht entgegen wäre, angenommen. Ein gleiches geschah. wie nach dessen Tode der Sohn Ludwig Matty 1707 seinen Beglaubigungsbrief überreichte: welches vielleicht soviel bedeuten sollte, dass, wenn die beiden Commissarii sich ihrer bürgerlichen Vorrechte bedienen wollten, sie auch die bürgerlichen Auflagen zu tragen haben würden. Nachgehends hat man einen solchen Anhang weggelassen, da Bürger und Bürgersöhne von auswärtigen Mächten accreditiret worden: unter denen Johann Ludwig Schendel, ein Apotheker und Quartiersgenosse, der 1736 russischer Agent und hernach Resident, und Henrich Soermanns, ein Holländer und Danziger Bürger, der 1754 holländischer Commissarius geworden, sich befinden. Der letztere hat sein Bürgerrecht zurückgegeben, welches vom erstern nicht ausdrücklich geschehen ist. Unter den Königlich Preussischen Residenten befinden sich in dem jetzigen Jahrhundert zweene Bürgersöhne, Johann Constantin Ferber und Benjamin Reimer.

Credituv eines Burgers mit Vorbehalt der Stadtrechte angenommen.

§ 5.

Dass die Accreditirten entweder Agenten oder Commissarii oder Residenten heissen, stehet im 1sten §pho. Consuls hat die Stadt anzunehmen jeder Zeit Bedenken getragen. Ein solcher Consul fand sich vom französischen Hofe 1612 ein, den die Stadt unter einem solchen Titul nicht erkennen wollte, und als 1661 Johann Fromond in seinem Beglaubigungsbriefe zum Consul über die französische Nation am hiesigen Orte bestellet war, liess ihm der Rath melden, dass ihn solches befremde, weil dergleichen Consuls allhie niemals gewesen; doch wollte man ihn als einen königlichen Minister ansehen, wenn er etwas im Namen seines Herrn anzubringen hätte, soferne solches den Rechten und Gewohnheiten der Stadt nicht nachtheilig wäre, man würde aber nicht zugeben, dass er sich einiger Gerichtbarkeit über die Leute seiner Nation anmassete. Der bisherige französische Commissarius Matthy wollte 1716 einen französischen Consul abgeben, und da er solches 1725 von neuem zu behaupten suchte, widersetzte sich der Rath mit solchem Nachdruck, dass selbst der französische Hof ihm untersagte, die

Ehmals hat man keine Consuls angenommen, welches anjetzo ohne Bedenken geschichet.

Rechte eines Consuls sich anzumassen. Nun gehöret zu den Rechten eines Consuls, die Streitigkeiten zwischen den Schiffern und Kaufleuten seiner Nation abzuthun, die wider sie angebrachte Klagen zu entscheiden, imgleichen Seepässe und andere schriftliche Zeugnisse auszugeben. Weil nun hiedurch dem Rath Eintrag geschehen wäre, hatte er eine gegründete Ursach, keinen auswärtigen Consul zu dulden. Wie demnach 1752 ein spanischer Consul accreditirt ward, erkannte der Rath ihn nicht für einen Consul, sondern nur für einen Residenten, welches auch geschehen, wann nach der Zeit einigen Accreditirten in ihrem Beglaubigungsbrief der Titel eines Consuls beigeleget worden. Der seit 1756 gewesene französische Resident Dumont wollte 1758 zugleich für einen Consul erkannt sein, nachdem er desfalls einen neuen Beglaubigungsbrief übergeben hatte: daher er auch als Consul gewisse Lettres d'acquit à caution wegen der aus Frankreich gekommenen Waaren zu unterschreiben anfing, welches derselbe doch nachgehends, soviel wie man weiss, unterlassen hat. Etwas ganz neues war es, wie David Schiller, der bisher die königlich polnischen Angelegenheiten wahrgenommen, 1710 in einem übergebenen Diplomate als Intendant und Agent, die königliche Rechte zu beobachten, mit den Vorzügen aller andern königlichen Ministres accreditiret ward. Man gab das Diploma unter mündlicher Gegenvorstellung dem Schiller zurück, der zufrieden war, wie er die Accisefreiheit erhielt, und sich gerne der Aufsicht über die königliche Rechte begab, von denen er sonsten eine sehr geringe Kenntniss hatte.

Neuer Titel von Intendant und Agent uber die königliche Vorrechte, der nicht geduldet worden.

§ 6.

Verrichtungen der Accreditirten.

Die Verrichtungen der Accreditirten in Ansehung der Stadt bestehen hierin, dass sie dasjenige, was ihnen von ihren Höfen aufgegeben wird, beim Präsidenten entweder mündlich oder schriftlich anbringen und des Raths Erklärung auf gleiche Art empfangen, daneben sich ihrer Herren Unterthanen durch ein Vorwort annehmen, ohne den Lauf des Rechts zu hemmen oder die Handhabung der Gerechtigkeit zu stören. Wie 1713 der holländische Commissarius wegen gewisser zur See ausgehenden Waaren schriftliche Zeugnisse ausgab, hinderte solches der Rath, gestattete es auch dem französischen 1722 nicht, die Certificate zu unterschreiben. Pässe zu Lande können die Accreditirte geben, hergegen alle Schriften, die den Handel zur See angehen, hält sich der Rath vor, durch seine Kanzelei ausfertigen zu lassen. Soldaten zu werben oder die Werbungen zu befördern und die Geworbene heimlich wegzu-

Wovon sie sich enthalten müssen.

schicken, welches von den Königlich Preussischen Residenten zu unsern Zeiten oft geschehen ist, kömmt einem Accreditirten nicht zu, welches die Stadt mit desto grösserem Recht zu hindern gesucht und darüber höchsten Orts Klage geführet, weil unsers allergnädigsten Königes und Herrn Befehle und die Landes- und Reichsgesetze alle fremde Werbungen verbieten. Gewaltthätigkeiten ausüben oder durch falsche Berichte die Stadt verhasst machen, sind Dinge, die einem Accreditirten zur Schande gereichen und redlich gesinnete verabscheuen[1]).

§ 7.

Der Accreditirten Vorzüge.

Dass die Accreditirten in vorigen Zeiten wenig vorzügliches vor andern gehabt haben, kann man aus der Antwort abnehmen, die der Rath dem neuangekommenen dänischen Commissario Jacob de la Porte auf sein Ansuchen, dass er gleicher Immunitäten mit den andern Ministres geniessen möchte, 1661 gab: dass er von keinen Immunitäten der Ministres etwas wisse, ausser dass ihnen aus gutem Willen die Accise vom Bier oder einem Fass Wein, wenn sie darum den Präsidenten ersuchen liessen, frei gegeben würde. Von der ordentlichen Gerichtbarkeit der Aemter sind die Accreditirten nicht entbunden gewesen. Noch 1696 suchte der holländische Commissarius Scholten beim Rath die Nachgebung, wie er seiner verstorbenen Frauen Mutter Schwester Tochter heirathen wollte, und erhielt die Erlaubniss, dass er 14 Tage nach der Hochzeit seinen Kindern erster Ehe Schicht und Theilung thun dörfte. Vorher, nämlich 1685 wurde eine Klage zu Seerecht wider den dänischen Residenten Riese nachgegeben. Anjetzo verhält es sich ganz anders, indem weder die Accreditirten des Raths und der obrigkeitlichen Aemter Gerichtbarkeit über sich erkennen wollen, noch der Rath und die Aemter sich getrauen, über sie etwas rechtlich zu verfügen: welches von keinem Gesetz, sondern von der Nachsicht und einer zu grossen Gefälligkeit des Raths herrühret, deren sich die Accreditirte zu ihrem Vortheil zu bedienen nicht verabsäumet haben. Anjetzo würden es ihre Höfe nicht gestatten, wenn der Rath hierin eine Aenderung vornehmen wollte[2]).

[1]) Es ist fast eine tägliche Klage des Raths, dass die Accreditirte die Grenzen ihres Creditivs überschreiten und sich weit mehr anmassen, als ihnen zukömmt. Einige treiben gar Handlung etc. „Da die Leute schliefen, kam der Feind".

[2]) Die Accreditirte wollen auch nicht zugeben, dass ihre Secretaire oder auch geringere Bediente sich als Beklagte vor den Aemtern stellen, wiewohl doch einige wegen der geringeren Bedienten keine Schwierigkeit machen.

Was wegen der Freiheit von den Accisen üblich gewesen, ist aus dem zuvor angeführten zu ersehen, und wurde noch 1684 dem dänischen Residenten Riese die Bieraccise, weil er keine eigene Wirthschaft führte, abgeschlagen und auf abermaliges Anhalten also gewilligt, dass ihm dann und wann zum eigenen Gebrauch mit einer und andern Tonne zu fügen sei. Dieses hat sich nachgehends also geändert, dass die Accreditirten ohne einige Einschränkung von allen Accisen frei sind, und mag es nicht an Beispielen fehlen, dass solche Freiheit gemissbrauchet worden. Von den bürgerlichen Auflagen sind sie gleichfalls entbunden, ob es schon der Billigkeit gemäss ist, dass sie von den Gütern, die sie in der Stadt durch Heirath erlanget, die Abgaben entrichten. Im Jahr 1711 hat der dänische Commissarius Braschmann von dem, was er geheirathet, den hundertsten Pfenning abgetragen, und der Königlich polnische Generalcommissarius von Unruh entrichtete von dem erheiratheten Vermögen 1737 den halben hundertsten Pfenning, nachdem Se. Königl. Majestät solches für Recht erkannt hatten

Von einigen vergeblich begehrte Ehrenbezeigungen bei den Wachen.

Um die Vorzüge der Accreditirten zu vermehren, hielte der Königlich preussische Resident Offenberg 1719 um die Präsentirung des Gewehrs auf den Wachen an, worin ihm der russische Resident Schendel, ein Danziger und gewesener Apotheker, 1742 folgte. Beiden wurde es abgeschlagen.

Der Russische kaiserliche Accreditirte bewohnet den Russischen Pallast.

Sonst ist noch von dem russischen Accreditirten anzuführen, dass er allein ein beständiges Haus hat, welches der Russische Pallast heisset und eigenthümlich dem russischen Kaiser zugehöret. Dieses auf Langgarten gelegenes Gebäude wurde ehemals von einem Russen gekauft und auf eines Danziger Bürgers Erdmann Namen im Erbbuch verschrieben. Nach einigen Jahren wurde der Russ als ein Missethäter auf des Kaisers Petri Befehl gefänglich weggeführet und sein Vermögen, worunter auch das Haus war, confisciret, welches 1720 der damalige accreditirte russische Oberauditeur Erdmann in Besitz nahm: von welcher Zeit an es eine beständige Wohnung der russischen Accreditirten geblieben ist. Der Resident Schendel liess es auf Kosten seines Hofes niederreissen und nach Art eines ansehnlichen Pallasts wieder aufbauen. Indessen soll dieser Vorfall zur Lehre dienen, was für Folgen es haben könne, wenn man gestattet, dass Fremde auf Bürger Namen Häuser ankaufen: und möchte die Stadt dieses Gebäude gerne an sich kaufen, welches allem Vermuthen nach niemals feil sein wird, und war der Versuch, den sie desfalls 1737 that, vergeblich[1]).

[1]) Der Pallast ist 1771 erweitert und gebessert.

§ 8.

Der Stadt Recreditiv.

Wenn ein Accreditirter von seinem Hofe zurückgerufen wird, bekömmt er von dem Rath ein Zeugniss seines guten Betragens, welches ein Recreditiv genennet wird. Ein gleiches geschiehet, wenn er nach der von seinem Hofe erlangten Entlassung in Danzig verbleibet, daferne er es verlanget. Im Jahr 1760 trug es sich zu, dass der einige Jahre gewesene russische Resident Mouschin Puschkin von seiner Kaiserin den Titul eines Envoyé nebst dem Befehl, sich nach Hamburg zu begeben, erhielt. Beides machte derselbe dem Rath bekannt, der ihm zu der neuen Ehre durch zweene Herren seines Mittels Glück wünschen liess: und nach eingelaufenem Schreiben der Kaiserin an den Rath, in welchem sie die mit ihrem bisherigen Residenten getroffene Veränderung bekannt machte und zugleich sich wegen dessen bisheriges Betragen erkundigte, ward Ihro Kaiserl. Majestät also geantwortet, dass zugleich von dem Residenten ein rühmliches Zeugniss abgeleget und ihm dadurch ein Recreditiv ertheilet wurde[1]).

Eines verstorbenen Accreditirten hinterlassene Schriften werden vom Rath versiegelt.

Stirbt ein Accreditirter, versiegelt das präsidirende Amt die von ihm hinterlassene Briefschaften, welches nebst dem Ableben dessen Hofe E. Rath bekannt macht, und die Briefschaften bleiben so lange versiegelt, bis sich ein Nachfolger oder sonst jemand, selbige in Empfang zu nehmen, einfindet. Eine solche Versiegelung geschah, wie 1738 der dänische Commissarius Wagaard im Haupte gestöret wurde, und nach seiner Genesung wollte der Rath die Schriften nicht eher entsiegeln, bis die Einwilligung des Königes von Dänemark einlief.

§ 9.

Französische Residenten am Polnischen Hofe zugleich bei der Stadt accreditiret.

Obgleich in Danzig ein französischer Commissarius sich aufhielt, so wurden doch 1753 und 1755 die französische Residenten am polnischen Hofe zu Warschau auch bei hiesiger Stadt accreditiret, die nicht selbst sich einfanden, sondern ihren Beglaubigungsbrief einschickten und darauf eine schriftliche Antwort erhielten. Die Absicht war, dass, wenn sie etwas an die Stadt gelangen liessen, man ihnen völligen Glauben beilegen möchte.

---

[1]) Ein gleiches geschahe, wie der russische Kaiser den Residenten 1762 abrief und ihn nach Warschau schickte. Hergegen wie der Kammerherr von Leubnitz, der sich als accreditirter Königlich polnischer Vicecommissarius von der Pfahlkammer in Danzig viele Jahre aufgehalten hatte, nach des Königes Ableben vom churs ächsischen Hofe a. 1765 zurückgerufen wurde, hat er kein Recreditiv verlanget.

§ 10.

Königliche Polnische Factors, Agenten und Residenten.

Den auswärtigen Accreditirten ist noch beizufügen, dass die vorige Könige von Polen ihre Factors zu Besorgung ihrer Angelegenheiten gehabt. Unter dem Könige August II. sind Agenten und Residenten aufgekommen. Im Jahr 1700 führte Böttcher, der nachgehends in russische Dienste gegangen, den Titul eines Residenten. Schiller war Agent und 1729 wurde Frensdorff als Resident accreditiret. Bei der Regierung Augusti III. hat 1735 der geheime Kriegesrath Wast die Stelle eines Residenten erhalten, die nach dessen 1753 gefolgter Entlassung unbesetzt geblieben, sondern die Königlichen Geschäfte wurden durch den accreditirten Vicecommissarium von der Pfahlkammer, den Kammerherrn von Leubnitz, wahrgenommen, und wie man höret, sollte der König entschlossen gewesen sein, keinen Accreditirten mit dem Titul eines Residenten in Danzig zu halten[1]).

Cap. LIV.

Von dem Königlichen Ober-Postamt in Danzig.

§ 1.

Altes Postrecht der Stadt und erste Einrichtung des Postwesens.

Ich würde dieses Capitel gänzlich weggelassen haben, wenn nicht ehemals die Post der Stadt zugehöret hätte. In alten Zeiten war das Postwesen, so wie an andern Orten, zu Danzig etwas unbekanntes, sondern man bediente sich zu Fortbringung der Sachen und Briefe der Fuhrleute und Boten, für welche letztere man 1597 eine besondere Ordnung abgefasst hat. Im Jahr 1634 schlug ein Italiener, Carl Montelupi, dem Rath die Einrichtung der Posten vor, die sich derselbe gefallen liess, den Montelupi mit einem jährlichen Gehalt von 200 Gulden der Post vorsetzte, ihm einen Bürger beifügte und ausdung, dass die Briefe des Raths vom Postgelde frei sein sollten: wie denn schon in dem angezogenen Jahre von einem Danziger Postmeister, Hans Holtz oder Holst, Meldung geschiehet. Montelupi setzte zum Grunde seiner neuen Einrichtung die angeführte Botenordnung, und der Rath bestätigte ihm im folgenden Jahr das zuvor zugestandene Gehalt. Ueber die neue Post

[1]) Nach dem Ableben des Königes 1763 wurde vorgedachter Kammerherr von dem Churfürsten von Sachsen, ohne dass ihm ein besonderer Titel beigeleget ward, accreditiret. Der Titel eines Vicecommissarii von der Pfahlkammer hatte mit dem Tode höchstgedachten Königes aufgehöret.

fing der König 1640 an sich ein Recht zuzueignen, da er einen gewissen, zum Generalpostmeister in ganz Polen ernannten Jacob Rick durch ein besonderes Diploma auch der Post in Danzig vorsetzte, dawider der Rath Vorstellung that und sich in dem Besitz der Post, ohne jemanden daran Theil nehmen zu lassen, erhielt. Der Post stunden zweene Postmeister vor, über die ein Rathmann die Aufsicht hatte, den man den Postherrn nannte, und findet man, dass 1650 und 1654 der Rathmann Clement Kölmer solches Amt bekleidet. Der Postherr trug Sorge, dass bei der Post die vorgeschriebene Ordnung beobachtet würde, gab, wenn etwas zu bessern, dem Rath davon Nachricht und empfing von den Postmeistern die Rechnungen und eingekommenen Gelder: dem da 1654 der Postmeister Saltzsieder sich aufsässig erwies und die Rechnung abzulegen weigerte, sollte er zur Haft auf die Bürgerstube gebracht werden. Die Postmeister schwuren nach erhaltener Bestallung dem Rath und wurden durch einen Schwertdiener in die Postbude eingewiesen. Anstatt der bisherigen zweenen Postmeister rieth 1648 die dritte Ordnung nur einen zu setzen, die auch meinte, dass den Unordnungen besser könnte vorgebauet werden, wenn zur Aufsicht dem Rathmann einige aus den Quartieren beigefüget würden. Zwei Jahr hernach klagte die dritte Ordnung über die Unordnungen bei der Post, denen sie abzuhelfen anrieth, damit nicht ein dritter sich der Post anmassete und der Stadt das Postrecht abstritte: wie denn auch zu besserer Einrichtung der Post eine Deputation beliebet wurde, die unter andern für dienlich befunden und zwar zum Versuch auf ein Jahr, dass die Posten wöchentlich zweimal kämen und abgingen, welches zwar der Kaufmannschaft gefiel, drei Quartiere aber verlangten, dass beides nur einmal in der Woche geschehen möchte.

§ 2.

Streit wegen der Post mit dem Churfürsten von Brandenburg.

Anfänglich brachte die Danziger Post die Briefe auch nach Königsberg, weil in dem brandenburgischen Preussen keine eigene Post ging, bis 1646 der Churfürst in diesem seinen Preussen Posten anlegte, zu Königsberg einen Oberpostmeister setzte und der Danziger Post nicht länger den Weg durch dieses Land gestatten wollte, welches zu verschiedenen Behandlungen Anlass gab, ohne sich darüber zu vergleichen Noch 1650 kam der Danziger Postmeister Saltzsieder nach Königsberg, gab Briefe aus und fertigte Postreiter ab, den der Königsbergsche Oberpostmeister Neumann in Arrest nehmen liess, weil er sich nicht gescheuet, in des Churfürsten preussischer Residenz das Postrecht auszuüben. Saltzsieder

kam noch in demselben Jahr wieder frei, wie die Stadt sich aufs neue in Handlung einliess, doch nichts weiter erhalten konnte, als dass der Churfürst vor selbige Zeit die Abwechselung beiderseits Posten bei Narmel in der Nehring zustund, die Stadt hergegen auf einen freien Weg ihrer Post durch das brandenburgische Preussen beharrte, doch 1651 in die Postabwechselung zu Narmel auf einen Versuch willigte. Nach erlangtem Besitz von Hinterpommern wollte der Churfürst 1653 den Lauf der Danziger Post durch selbiges Land nicht länger gestatten, sondern begehrte eine Abwechslung der Posten auf der polnischen und pommerschen Grenze, und die Stadt gab im folgenden Jahre nach, dass die brandenburgische Post durch Danzig gehen und nebst ihrem ein brandenburgischer Postmeister in der Postbude sitzen, beide zusammen die Briefe empfangen, ausgeben, fortschicken und den desfalls mit dem Churfürsten getroffenen Vergleich beschwören sollten.

Der König masst sich der Post an und setzet einen Postmeister.

In ebendemselben 1654sten Jahr machte der König der Stadt ihr bisheriges Postrecht streitig, da er die Danziger Post eine Königliche nannte; ihr den Franz Gratta, einen Italiäner, zum Postmeister vorsetzte; dem Rath befahl, dem Königlichen Postmeister alle benöthigte Hülfe zu leisten, und den Churfürsten von Brandenburg ersuchte, seinen Postmeister entweder von Danzig abzufodern oder dem Königlichen Postmeister zu unterwerfen. An die Stadt erging d. 30. Decembr. ein zweites Rescript, in welchem Posten in den Städten anzulegen als ein Königliches Vorrecht behauptet und dem Rath anbefohlen ward, niemanden zur Post zu lassen, als diejenigen, welche dazu durch ein Königliches Privilegium verordnet worden. Dieses war der erste Schritt, der Stadt die Post zu entziehen, die noch einige Zeit in derselben völligen Besitz blieb, ehe Gratta dazu gelangen konnte.

§ 3.

Dem Königlichen Postmeister wird der Stadt Postmeister als ein Gehülfe an die Seite gesetzet.

Denn der eingefallene schwedische Krieg hinderte, dass dasjenige, was der König beschlossen, zur Vollenziehung kam. Nach getroffenem Frieden gelangte 1660 Gratta als Königlicher Postmeister zur würklichen Verwaltung der Post, dessen Gehülfe von Seiten der Stadt der vorhergemeldete Postmeister Saltzsieder wurde, sodass beide die Arbeit und den Nutzen unter sich theilen, der Verordnung der Danziger Postherren nachleben und des Raths und der Rathspersonen Briefe vom Postgelde frei bleiben sollten. Im folgenden Jahr wurde Gratta Generalpostmeister über das polnische Preussen, Curland, Samoyten und Liefland, mit der Macht, Postmeister zu setzen und Posten an bequemen Oertern anzulegen.

Erster Königlicher General-Postmeister von Preussen.

Von welcher Zeit an das Postamt zu Danzig ein Königliches Generalpostamt geblieben, doch dass die Stadt bei dem General-postmeister bis 1680 ihren Postmeister behielt, in welchem Jahr der letzte Stadtpostmeister Johann Wahl gestorben, dessen Stelle Caspar Richter vom Könige erlanget, als der dazu schon seit 1677 die Anwartung gehabt hatte. In den Concordatis der Ordnungen stehet der Postmeister unter den grössern Belehnten, dessen Lehn wenige Jahre nach den Concordaten gänzlich aufgehöret hat. Zwar hat man verschiedene Male an Wiedererlangung des Postamts gedacht, es ist aber bisher blos bei den Gedanken geblieben, deren Vollstreckung noch nicht abzusehen ist[1]).

Die Stadt behält annoch ihren eigenen Postmeister, bis er aufgehöret.

§ 4.

Die General-Postmeistere sind sonst Italiäner und ausser ihnen einer ein Franzose, Tioli, gewesen, nach dessen Tode 1735 ein preussischer Edelmann aus dem Ermländischen, Stanislawski, das Generalpostamt erlangte, der in dem brandenburgischen Preussen gelebet, da seine Vorgänger in Danzig gewohnet hatten, und dessen Stelle sein Bruder unter dem Titul eines Postdirectors vertrat, vor welchem ein gewisser Loga als Controlleur der Post vorgestanden[2]). Wenn der König einen neuen General-Postmeister ernennet, wird solches der Stadt durch ein Rescript bekannt gemacht, damit sie ihn davor erkenne. Die Einkünfte von dem General-Postamt hat man jährlich nach Abzug aller Ausgaben auf zehntausend Thaler gerechnet, doch pfleget der König gewisse pensiones auf das Postamt zu ertheilen, deren Entrichtung von den Einkünften des Generalpostmeisters abgehet[3]).

Einige Nachrichten vom General-Postmeister.

[1]) Stanislaus hat 1708 die Post der Stadt geschenkt und das darüber ausgefertigte Privilegium befindet sich in dem Christopher. Weil aber Stanislaus seinen nicht völlig eingenommenen Thron bald darauf verlassen musste, ist die Schenkung ungültig gewesen.

[2]) Nach dem Tode Augusti III. trat Stanislawski gegen eine Summe Geldes das preussische General-Postamt ab, welches Marschall von Bieberstein, ein Sachse, der darauf die Anwartung hatte und General-Postmeister von Polen und Litthauen war, erhielt. Zugleich ist mit der Einrichtung eine Aenderung vorgegangen, da der König die Einkünfte geniesset und der Generalpostmeister eine jährliche Pension hat. Unter diesem Generalpostmeister hat die Stadt das Haus, wo das Postamt bisher gewesen, an sich gekauft, selbiges in einen bessern Stand gesetzet und es gegen einen jährigen Zins von tausend Gulden an das Postamt vermiethet.

[3]) Jetzo kommen die Einkünfte an den König. Ein mehreres von dem Postamte in Danzig zu melden ist nicht nöthig, nachdem es seit geraumer Zeit nicht mehr der Stadt, sondern dem Könige zugehöret.

Register der vornehmsten Sachen.

Abendmahl: in beider Gestalt gereicht 494; Abendmahlsstreit unter den Evangelischen 495. 497. vgl. Notel.

Abgeordnete Danzigs zu den preussischen Landtagen: s. Landtag; zu den polnischen Reichstagen: s. Reichstag.

Abzugsgeld 126. 188. 333.

Accisen: Alter und verschiedene Arten 388; warum man sie andern Auflagen vorgezogen 388; von Johann III. und August III. theilweise aufgehoben oder herabgesetzt 388. 389; das Recht der Stadt, Accisen anzusetzen, bestätigt 389; fliessen theils in die Kämmerei 333, theils in die Hülfgelderkasse 340; zeitweilige Verarrendirung der Accisen 389; Accisen auf Esswaaren oder Edulien 426; Aufhebung der Brauer- und Bäckeraccisen 553. 564; Accisefreiheit des Burggrafen 170, der Sekretäre 247. Accisen-Funktion 389 f. Accise-Kammer giebt die Judengeleite aus 180. 390.

Accreditirte auswärtiger Höfe in Danzig 567—574; verschiedene Benennungen derselben 567; Veranlassung zu ihrer Ernennung 567; sind zu unterscheiden von denen, die nur Hoftitel führen 568; vergebliche Versuche des Königs, sie abzuschaffen 568; müssen ihre Creditive dem Rathe aufzeigen 568; Creditiv eines Bürgers nur mit Vorbehalt angenommen 569, später auch Danziger Bürger und Bürgersöhne accreditirt 569; Bedenken der Stadt gegen die Annahme auswärtiger Consuln 569 f.; polnischer Intendant und Agent über die königlichen Vorrechte zurückgewiesen 570; Verrichtungen der Accreditirten 570 f.; ihre Vorrechte 571; Befreiung vom Pfahlgeld 433; vergeblicher Anspruch auf Ehrenbezeugungen der Wachen 572; der Stadt Recreditiv 573; eines verstorbenen Accreditirten hinterlassene Briefschaften vom Rath versiegelt 573.

Adalbert, der heilige: 9; seine Lebensbeschreibung 9.

Adel: vom Hochmeister, später vom Könige gemacht 64; steht in der Stadt unter der Gerichtsbarkeit des Vicepräsidenten 184; von der Stadt vor dem Assessorialgericht verklagt 85; wie weit er in der Stadt liegende Gründe besitzen könne 124; preussische Edelleute können in der Stadt Häuser, aber keine Speicher, auch in den Ländereien der Stadt keine Gärten und Höfe besitzen 523 f.; dem Adel ist es nicht erlaubt, in Danzig mit Fremden Handel zu treiben 531; protestirt gegen die Ordnung des Commerciencollegiums 398. vgl. Dörfer (adelige), Gerichte (adelige), Güter (adelige).

Administrationsinstrument: des Jahres 1578: 372; des Jahres 1659: 26. 372.

Administratores der Ländereien der Stadt 186.

Aemter: von Funktionen unterschieden 195; werden im Rath am Verkanterungstage verändert 196.

Agenten: auswärtiger Höfe in Danzig 567; vgl. Accreditirte. königlich Polnische in Danzig 574; königlicher Agent empfängt den königlichen Antheil der Pfahlgelder 106. städtischer Agent auf der Rechtstadt 249.

Altarherr 259.

Altschöppe 259.

Altstadt 13; zur Zeit des Ordens zu den kleineren preussischen Städten gerechnet 16. 413; ihr Rath mit dem der Rechtstadt vereinigt 17. 132; zwei Vergleiche

mit dem rechtstädtischen Rath 132. 133; Theilnahme der altstädtischen Rathmänner an der Regierung 133 f.; ihr Gehalt 154; wortführender Herr 213. 214; selbständiges Gericht geblieben 17; Altstadt hat ursprünglich eigene Kämmerei gehabt 321; die Einkünfte fliessen nunmehr in die rechtstädtische Kämmerei 321; Predigerwahl 481. vgl. Gericht (altstädtisches), Rathhaus (altstädtisches), Richter (altstädtischer).

Amtsbücher: der Bürgermeister 194; des Bauamts 372; des rechtstädtischen Richters 200; des wortführenden Herrn auf der Altstadt 214.

Amtsdiener: der Bürgermeister 194 f., ihr Eid 195; des Burggrafen 169. vgl. Diener.

Amtsschreiber: der Bürgermeister 194; ihr Eid 194; burggräflicher 169; der Schidlitz 218. vgl. Schreiber.

Anlagen: die sog. „neuen Anlagen" fliessen in die Hülfgelderkasse 340.

Apothekerherren 207.

Appellationen: nach Hofe 79; ihr Anfang 80; ausserordentliche 80 f.; Einschränkung der Appellationen 81 f.; nur in bürgerlichen Sachen statthaft 82; Ausnahmen davon 82 f.; in peinlichen Sachen unstatthaft 83 f.; vom Assessorialgericht ans Relationsgericht 84. Appellation an den Rath: von den Administratoren der Ländereien 186. 187. 378; vom Commerciencollegium 83. 397; von den Gerichten nur in bürgerlichen Sachen 263; vom Richter 199; vom Vicepräsidenten 184. Appellation unstatthaft: gegen Sprüche des burggräflichen Amts 168; von den Schlüssen der Ordnungen an den König 306; gegen Urtheile der Wette 350; der Landleute vom Rathe nach Hofe 378. Appellation der Landleute in Vermögenssachen von den Funktionen an die Ordnungen 378.

Archiv: Oberaufsicht 192; was von dem schriftlichen Nachlass der Syndici ans Archiv kommt 235 f. vgl. Christopher

Archivarius 192. 194; seine Obliegenheiten 241; musste ehemals einen besondern Eid leisten 241.

Arkelei 322. Arkelei-Herr 363.

Armen: vom Scharwerksgeld befreit 355; Provisores derselben 218.

Armenkasse bei der Kämmerei steht zu alleiniger Verfügung des Raths 330.

Artillerie-Commissarius 360—362; älteste Nachricht von ihm 363; seine Befugnisse betr. die Annahme und Abdankung der Artilleristen 364; versorgt die Wachen mit Holz 364 f.

Artillerie-Funktion 363 f.; ihre Verrichtungen 365.

Artushof 208 f.; Abhaltung der Bürgerdinge daselbst 264.

Artzberger, Joh. Adam, Prediger 485.

Aschbraaker 475.

Aschschreiber 475.

Assessorialgericht 84.

Auflagen: ihre Bewilligung 424—430 (Cap. XLI); von der Zustimmung aller Ordnungen abhängig 400. 424. 425; Recht der Ordnungen zur Ansetzung derselben 389. 425; die Arten der Auflagen von den Ordnungen bestimmt 426; Ordnungen an keine bestimmte Art gebunden 430; verschiedene Arten 427; Festsetzung ihrer Dauer 429; Deputationes zur Einnahme derselben 402; ausserordentliche Auflagen fliessen in die Hülfgelderkasse 340; Aufhebung der Auflagen nur unter Zustimmung aller Ordnungen 429 f. zu polnischen Auflagen ist die Stadt nicht verbunden 426.

Aufseher über die Zulage 443.

Augsburgische Confession: vgl. Evangelische Religion.

August III. von Polen: Ordinatio 25 f. 72. 77.

Ausruferherren 207.

Bäcker: Revision der Backöfen durch die Feuerherren 394; Abschaffung der Bäcker-Accise 564.

Bärwald, Königliches Gut 520.

Baggerwerksfunktion: s. Seetiefsfunktion.

Bahnknechte 377.

Bankeroter: Ordnungen gegen sie 546; königliche Schutzbriefe oder Mora-

torien 179. 223. 547 f.; Schutzbrief des Präsidenten 179; vorsetzlichen Bankerotern der Schutzbrief abgenommen 179; Curatores über die Güter der Bankeroter 548; königliche Litterae protectionales für G. Wernick 548; flüchtige Bankeroter, die sich auf öffentliche Aufforderung nicht stellen, verlieren das Bürgerrecht 126.

Bankeroterherren 219.

Bauamt: ist ein Stück des Werders 370; Funktion darüber 371; Gerichtsbarkeit des ersten Rathmanns der Bauamtsfunktion 371; Aufsicht der Funktion über gewisse öffentliche Gebäude der Stadt 384; daher und zum Unterschied von dem Kämmereibauamt auch als Stadtbauamt bezeichnet 384; Reinigung der Motlau 212. 384; der Präses des Bauamts hat die Aufsicht über die Wasserleitungen 384, besichtigt die zum Verkauf stehenden Grundstücke der Unmündigen und der Kirchen und Hospitäler 384 f., seine Mitwirkung bei Anlegung neuer „Vorstübchen" 385.

Bauamtsdiener 372.

Bauamtsschreiber 372.

Bauknechte 333.

Bauschreiber des Gymnasiums 316.

Bauwesen: Baustreitigkeiten gehören vor das Amt des Vicepräsidenten 184. Anlegung von Vorstuben 214. 385. vgl. Bauamt. Kämmereibauamt.

Begräbnissordnungen von der Wette beaufsichtigt 347.

Beidinge 259.

Beidingsherren 259.

Besatzung der Münde: s. Münde.

Besatzung der Stadt: die Stadt hat eigene Besatzung 69; worauf sich ihr Besatzungsrecht gründe 458; Garantie der Kaiserin Anna von Russland in Bezug auf dieses Recht 458; Vermehrung oder Verminderung der Stärke 69 f. 458 f.; soll nicht unnöthig stark sein 466; bestimmte Stärke festgesetzt 466 f.; ursprünglich Bürger, Bürgersöhne und Handwerker nicht unter die Soldaten aufgenommen 459; Sold 467; Besoldung aus den Hülfgeldern 340. 467; bestimmte dafür angesetzte Summe 467 f.; Besatzung von der Gerichtsbarkeit des Officials ausgenommen 507; Eidesleistung der Offiziere und Soldaten 460; königliche Verordnung betr. Ernennung eines Kommandanten und der Stabsoffiziere 70; welche Offiziere der Rath allein ernennt 460 f.; die Stabsoffiziere ehemals vom Rathe, hernach von allen Ordnungen angenommen 461 ff. vgl. Kommandant.

Besucher der Pfahlkammer 103; Oberbesucher 107 f. 211.; ihre Verrichtungen 435.

Betrügereien vom Richter bestraft 199.

Bibliothecarius Gymnasii 316.

Bier: unterliegt der Aufsicht der Wette 353; Aufsicht des Raths über die Güte des Biers 554; Aufhebung der Bieraccisen 553; muss von der Landbevölkerung aus der Stadt genommen werden 189. 553; Bier-Taxe 554; Niklas-Bier 209.

Bischof von Cujavien: s. Cujavischer Bischof.

Blechschmiede 119. 184. 221. 556.

Böhmische Erbschaft 79.

Böhnhasen 556. 559; Aufenthalt auf den Mönchshöfen und dem Nonnenhofe in der Stadt 560. 565, in Schottland 560.

Bogislav I. von Pommern 11.

Bogussa 11.

Borchfeld, adeliges Gut 521.

Braake gewisser Waaren in Danzig 527.

Brandenburg: Anspruch der Markgrafen von Brandenburg auf Pommerellen 11; Einnahme Danzigs 11.

Brauerzunft: Ursprung und Wachsthum 549 f.; Streitigkeiten mit dem Rath 550; ohne des Raths Einwilligung kann niemand in die Zunft aufgenommen werden 550; Redensart „jemanden mit dem Brauwerk belehnen" 550; ohne der Zunft Einwilligung vom Rath gemachte Brauer 551; Elterleute und Elteste 521; steht ohne Zunftherrn unmittelbar unter dem Rath 551; Zusammenkünfte 551; Geldbeiträge der Mitglieder 552; Beschwerden, Processe mit dem Rath, Verträge und

königliche Decrete 552 f. 78.; gedruckte Sammlung der darauf bezüglichen Verträge etc. 553; Klagen über die Malzaccisen, die nebst den Bieraccisen aufgehoben werden 553; die Brauer dürfen in den Ländereien Haussuchung nach fremdem Bier anstellen 553; die Brauer können zugleich Handlung treiben und müssen daher Bürger auf einen Kaufmann sein 554; können altstädtische Schöppen werden 254 f.

Brod: anderes als städtisches darf in den Ländereien der Stadt nicht verkauft werden 189; unterliegt der Aufsicht der Wette 353.

Brunnenverwalter 395.

Büchsenmeisterei-Herr 363.

Bürger, Bürgerrecht: Bürger müssen frei geboren und von echter Geburt sein 113; Fremde suchen das Bürgerrecht bei den Ordnungen oder der Wette 113 f.; drei Arten des Bürgerrechts 114; Eintheilung in Gross- und Kleinbürger nicht geduldet 114; Bürgerrecht auf ein Jahr verliehen 115; die neuen Bürger müssen 2 Procent des Vermögens an die Stadt entrichten 115. 333; nur Bürger, die in einer polnisch-preussischen Stadt geboren, dürfen adelige Güter erwerben 115; fremdgeborne erhalten das Bürgerrecht auf einen Kaufmann nur unter der Bedingung, sich des Kaufs adeliger Güter zu enthalten 116; wie das Bürgerrecht bei allen Ordnungen gesucht und erlangt wird 116; zum Bürgerrecht vom königlichen Hofe empfohlene Fremde 117; Ausdehnung des Bürgerrechts auf Kinder, die vor Erlangung desselben geboren 117; Bürgerrecht für unmündige Söhne und die Wittwe eines Unbürgers 118; diejenigen, die Bürger auf ein Handwerk oder einen Arbeitsmann werden wollen, melden sich bei der Wette 118; die Gewerksmeister müssen Bürger sein 118; Bürgerrecht gewisser Zunftgenossen 119; Verbesserung des Bürgerrechts von einem Handwerker auf einen Kaufmann 119, von einem Arbeitsmann auf einen Kaufmann 120; Bürger können nicht zugleich Bauern sein, doch Arrendatoren der städtischen Landgüter, nur nicht zugleich Mitglieder der dritten Ordnung 120; Verschlechterung des Bürgerrechts von einem Kaufmann auf einen Handwerker 120; wer Bürger werden will, muss sich zu einer von den drei öffentlichen Religionen bekennen 121; Socinianer, Quäker, Mennoniten vom Bürgerrecht ausgeschlossen 121; Juden müssen sich vorher taufen lassen 122; einem lutherisch gewordenen Türken das Bürgerrecht versagt 122; Ehrenbürger 125; verschiedene Arten, wie man das Bürgerrecht verlieren kann 126; Vorschriften für Bürgersöhne wegen Erneuerung des Bürgerrechts 129; Nutzen der Enkel aus dem Bürgerrecht des Grossvaters 129. Bürgereid 122; Gewehr der Bürger 122; besondere Verbindlichkeit derer, die auf einen Kaufmann Bürger werden, in Bezug auf Handel mit Fremden 123; Vorzüge der Bürger in Ansehung der Ämter 123, des Erwerbs liegender Gründe in der Stadt und adeliger Güter 124, der Stadtlehne 124. 474; können über Rath und Ordnungen beim Könige klagen 77; Bürger, die sich Hoftitel geben lassen 127. 128; Bürger ursprünglich nicht unter die Besatzung der Stadt aufgenommen 459; Vorzüge der Bürgertöchter 130. Theilnahme der Bürgerschaft an den wichtigsten städtischen Angelegenheiten 269 f.; vgl. Ordnung (Dritte). militärischer Dienst 185; Eintheilung in 4 Regimenter 215. von unzulässiger bürgerlicher Nahrung auf geistlichen und andern Gründen 560—566 (Cap. LII); Privileg, dass innerhalb 5 Meilen von Danzig keine Stadt oder Schloss anzulegen 560 f.; man beginnt auf nahe bei der Stadt gelegenen Gründen bürgerliche Nahrung zu treiben 561; Bemühungen der Stadt, dieselbe zu hemmen 562—564; Benachtheiligung der Stadt durch Gewerbebetrieb auf dem Nonnenhof und den Mönchshöfen 565 f.; Unzulässigkeit desselben in den adeligen Dörfern 566.

Bürger-Artillerieherr 216

Bürgerbestes 534.
Bürgerbuch: bei der Wette befindlich 129.
Bürgerdinge: Abhaltung derselben im Junkerhofe 264; namhaft ächte 198. 199; Unterschied der namhaft ächten von den andern Bürgerdingen 264.
Bürgermeister: Ursprung und Anzahl 171; aus den Rathmännern zu wählen 172; Syndicus, der Bürgermeister geworden 172; Bürgermeister, der kein Mitglied des Raths gewesen 172; ausser Lutheranern können auch Reformirte Bürgermeister werden 172; Unterschied zwischen Bürgermeistern und Rathmännern in Bezug auf Titulatur und Ämter 173, in Bezug auf das Leichenbegängniss 173 f.; Vorrecht, Gold zu tragen 174; eigene Karossen und Pferde beim Stadthofe 380; vier Ämter, die von ihnen wechselweise verwaltet werden 174; sie sind Verwalter oder Administratores der Ländereien der Stadt 186; Sachen, die zu solcher Verwaltung gehören 186; sie sind Richter in ihren Gebieten 187; ihre Erbbücher, die den Funktionen ausgeliefert werden 187; andere Amtsverrichtungen in den Ländereien 188. 189; Vergebung der Ämter daselbst 188; Streit des Administrators der Nehrung mit der Nehrungschen Funktion wegen Vergebung einiger Ämter 189; Nutzen aus Jagd und Vogelfang 189; vollziehen die Schlüsse der Ordnungen in Ansehung der Ländereien 189; weigern sich, bei den Landfunktionen zu präsidiren 190; unterschreiben die Arrende-Contrakte von Herrengrebin, Stutthof und Wartsch 190; ihre Einkünfte aus den Ländereien 190 f.; besondere Ämter des ältesten Bürgermeisters 191, des zweitältesten Bürgermeisters 192; Einvernehmen der Bürgermeister unter einander 192; die Bürgermeister oft zu Verschickungen gebraucht 193 f.; sollen die Landtage besuchen 193; ihre Reisekosten 194. Amtsschreiber und Amtsdiener der Bürgermeister 194 f. vgl. Präsident, Vicepräsident, Oberwachherr, Kriegespräsident.
Bürgerobersten 215.
Bürger-Oberstleutnants aus den rechtstädtischen Schöppen 266.
Bürgerrecht: s. Bürger.
Bürgerschaft: s. Bürger, Ordnung (Dritte).
Bürgerwache: Herren des Raths zur Bürgerwache 215; Sekretäre von den Bürgerwachen befreit 248.
Bürgerzettel 129.
Burggraf: seine Einsetzung 21. 157; Recht des Königs, ihn zu ernennen 68; sein Rang 21. 164 f.; Einkünfte und Vorzüge 170; altes Recht, Gold zu tragen 170; Befreiung vom Scharwerksgeld 355; ist Nachfolger des Hauskomthurs 29. 157; ehemals königlicher Hauptmann genannt 157; wird jährlich aus acht dem Könige präsentirten Rathsherren ernannt 158; welche Personen nicht zu präsentiren 158; Erinnerung der dritten Ordnung, nur solche zu präsentiren, welche die Bürgerschaft lieben 168; Exempel, dass der Präsident zugleich Burggraf gewesen 159; der Burggraf durfte ehemals nicht zugleich Pfahlherr, Kriegescommissar, Kriegespräsident oder Präses der Wette sein 159; der Richter kann nicht zugleich Burggraf sein 159; wie die Präsentation nach Hofe gelange 160; königliche Ernennung des Burggrafen 160. 161; Ausfertigung derselben 161; neue Ernennung, wenn der Ernannte vor Antritt des Amtes stirbt oder dieses nicht annehmen will 161; ehemals oft länger als ein Jahr im Amt geblieben 161 f.; Exburggravius 162. 163. 171; wann die Ernennung von Hofe einzuschicken 162; Ernennung ohne königl. Diplom 163; Ernennung wegen verbotener Kühre nicht geöffnet 163; Eid 163; geändertes Eidesformular hat keinen Bestand gehabt 163; wer den Burggrafen in Eid nehme 164. vor sein Amt gehören Schlägereien und Gewaltthätigkeiten in der inneren Stadt 166, Gewaltthätigkeiten der Herrschaften gegen das Gesinde 166; seine Befugnisse in peinlichen Sachen gegenüber dem alt- und rechtstädtischen Gericht 166; seine Anwesenheit bei dem ersten namhaften Echt-Bürgerdinge des rechtstädtischen Gerichts 167; nimmt

jährlich die Procuratores in Eid 167; die königl. Notarien stehen unter ihm 167; ist der weltliche Arm des bischöflichen Officials 167. 507; Ehescheidungen des Officialats beim burggräflichen Amte verlautbart 167; Verwahrung der schiffbrüchigen Güter 59; seine Aufsicht über die Kaduke und schiffbrüchige Güter ist aufgehoben 167. gegen die Sprüche des burggräflichen Amts keine Appellation statthaft 168; vom Könige geändertes burggräfliches Urtheil 168; der Rath kann sich über den Burggrafen beim Könige, die Bürger über ihn beim Rath oder beim Könige beklagen 168; ist nur dem Könige verantwortlich 169; soll sich in zweifelhaften Sachen vom Könige belehren lassen, kann aber auch den Rath um Rath fragen 169. der alte Burggraf thut noch Sachen ab, wenn der neue sein Amt schon angetreten 170; Burggraf im Interregnum 171; wie es gehalten, wenn der Burggraf vor dem Antritt seines Amts oder im Amte stirbt 171. burggräfliches Siegel 169; burggräflicher Instigator, Schreiber und Diener 169.

Buss-, Bet- und Danktage vom Rath angesetzt 152. 510.

Caduke: s. Kaduke.

Candidati ministerii: Tentamen derselben 481, 513; die Ordnungen wählen keinen zum Prediger, dem das Zeugniss über das Tentamen fehlt 482; einige Professoren ohne Tentamen zu Predigern gewählt 482.

Carmeliter: s. Klöster.

Casimir IV von Polen: Hauptprivilegium 10. 21. 472. 526. 561; Incorporationsprivileg 9; Privilegium von den Hülfgeldern und Willkühren 337 f. 342.

Christopher (= geheimes Rathsarchiv) 40. 225; Durchsicht desselben durch den Syndicus 224. 225; „kleiner" Christopher 225. vgl. Archiv.

Collegium Scholarchale 314—320 (Cap. XX); welche Schulen ausser dem Gymnasium unter ihm stehen 314; ehemalige Mitgliederzahl 314 f.; aus Personen aller Ordnungen gebildet 315; seine Obliegenheiten 316—319; die Ordnungen haben das Recht, es an seine Pflicht zu erinnern 319.

Commandant: s. Kommandant.

Commercien-Collegium: historische Entwicklung 395 f.; Verrichtungen 396; neueste Einrichtung des Collegs 397; Ordnung für dasselbe 397. 398; Mitglieder 398; Protest des Adels gegen die neue Ordnung 398; Appellation von den Entscheidungen des Collegs in Handelssachen an den Rath 83. 397.

Commercienraths-Titel 66.

Commissarien: Königliche: Recht des Königs, solche an die Stadt zu schicken 85; Einschränkung dieses Rechts 86; anstatt der Commissare königliche Vermittler und Bevollmächtigte 87; Commissare des Königs zur Entgegennahme der Huldigung 41 ff.; zur Vereidigung der Pfahlherren und Pfahlschreiber 101 f; zur Vereidigung des Burggrafen 164; zur Abnahme der Kämmereirechnung 334 ff; vgl. Generalcommissarius, Pfahlkammer-Commissarius. Commissarien auswärtiger Höfe in Danzig 567, vgl. Accreditirte. städtische Commissarien: s. Krieges-Commissarii.

Comoedianten: s. Komoedianten.

Comoedienhaus: s. Komoedienhaus.

Concordata ordinum: ältere (1695) s. Administrationsinstrument; neuere (1678) 27.

Confiscirte Güter: königlicher Antheil daran 107.

Consenior des Gerichts: s. Schöppen-Eltermann (Compan).

Consistorium, bischöfliches: 505.

Constitutiones Carncovianae: s. Karnkowski, Stanislaus.

Consuln auswärtiger Mächte in Danzig 569 f.

Contractbruche gehören zur Erkenntniss des Richters 199.

Cujavischer Bischof 15; wie weit sich seine Macht über geistliche Sachen in Danzig erstrecke 504; sein geistliches Gericht 505; Empfang und Ehrenbezeugungen 504 f.; beim ersten Be[illegible] Danzigs mit 100 Dukaten beschenkt 42;

Ansprüche und Processe betr. die Oberpfarrkirche St. Marien 79. 499—502.
Culm: Schöppenstuhl daselbst 79. Culmische Handfeste 28 f. 79. Culmisches Recht 29. 131. 134. 135, in Danzig 422.
Curatores über Abwesende, Blöde, Jungfern, Wittwen, etc. vom Rath eingesetzt 148. Curatores testamentorum 203.
Cursor fisci 181.

Danzig (Allgemeines): Name 9 f.; Ursprung 10; unter den pommerschen Herzögen 11; die Markgrafen von Brandenburg nehmen die Stadt ein 11; unter dem Deutschen Orden 11 f.; Abfall vom Orden und Übergabe an den König von Polen 12. 21. Ursprung seiner Vorrechte 20; vermehrte Vorrechte 21; königliche Privilegien 27; alte Gewohnheiten 28; gemischte Regierungsart 28; Ursprung der Verfassung 28 f.; Beibehaltung derselben unter den Königen von Polen 29; allein dem Könige von Polen, nicht aber der Republik Polen unterworfen 44—46; Verhältniss zur Republik Polen 47; Beiträge zu den Ausgaben der Republik 48. ein Mitstand von Preussen 46. 413; Mitglied des Landesraths 413 (vgl. Landtage); hat zweimal das preussische Landessiegel in Verwahrung gehabt 421; hat auf den vom Könige verliehenen Vorrang vor den beiden andern grossen preussischen Städten verzichtet 421. als Hansestadt 17 ff.; vgl. Hansa. vom Deutschen Reich zu den freien Reichsstädten gerechnet 12. vortheilhafte Lage der Stadt in Bezug auf den Handel 385.
Danzig, das „jetzt lebende" 190. 197.
Danziger Hof vor Warschau 244.
Decretum Johannis III.: s. Johann III.
Deputationen: zur Ausfindung baarer Geldmittel 402; zur Einnahme des polnischen Kopfgelds 400—402; zur Einnahme anderer Auflagen 402; Münzdeputation 409 f.; wider die Quäker 508; zur Reinigung der Strassen 391; zu den Sporteln 346; zur Übersehung der Willkühr 345 f.; zur Untersuchung der Güter und Einkünfte der Stadt 337. 374. vgl. Funktionen.
Deutscher Orden: bemächtigt sich Danzigs 11; Herrschaft über Danzig 12; seine Verdienste um Danzig 20; hemmt zuweilen die Danziger Schiffahrt 55; sucht den Handel der Stadt zu schädigen 525; Abfall der Stadt vom Orden 12; Gründe des Abfalls 20. 526.
Deutsches Reich: rechnet Danzig und Elbing zu den freien Reichsstädten 12,
Diebstähle: geringere vom Richter bestraft, grössere dem Gericht übergeben 199. 260.
Diener: s. Amtsdiener, Bauamtsdiener, Schidlitz, Schulzendiener, Schwertdiener, Vorstädtische Diener, Wettdiener.
Dirschau: das Dirschauische Gebiet 1457 an Danzig übergeben und dem Bürgermeister Eberh. Ferber verliehen 64. 520.
Doctores: iuris: ihr Rang 267. medicinae: ihr Rang 267. theologiae: ihr Rang 266 f.
Dörfer, adelige: Betrieb bürgerlicher Gewerbe daselbst verboten 566.
Dominikaner: s. Klöster.
Dominiks-Jahrmarkt 180. 543.
Dominiksplan 272.
Drahtzieher: stehen unter den Herren über die Gold- und Silberfabriken 212.
Dukaten, Danziger, 447.

Edelleute: s. Adel.
Edulien-Accise 426.
Ehesachen: in den Ländereien von den Administratoren abgeurtheilt 188; kommen in der Stadt vor den Official 506.
Ehebrüche: vom Richter bestraft 199. 506; kommen selten an die Gerichte 261; dürfen nicht vom Official abgeurtheilt werden 506.
Eid: s. Amtsdiener, Amtsschreiber, Archivarius, Besatzung, Bürger, Burggraf, Gewerke, Kämmerei, Kanzlisten, König (Huldigung), Kommandant, Kühre, Ländereien der Stadt, Lehne, Münde (Kommandant), Ordnungen, Pfahlherren, Pfahlschreiber, Quartiermeister, Rath, Scheffelmesser, Sekretäre (städtische), Subsyndicus, Syndicus, Wette.

Einkünfte: von den ordentlichen Einkünften der Stadt 430—445 (Cap. XLII); älteste Einkünfte 430; durch König Casimirs Schenkungen vermehrt 437.
Einlage (Dorf in der Nehrung) 375.
Einlassgeld fliesst in die Hülfgelderkasse 340.
Elbing: zu den freien Reichsstädten gerechnet 12; hat das preussische Landessiegel in Verwahrung 421; Münzrecht 446; Handlungsfreiheit der Elbinger in Danzig 532, ihre Aufhebung 533; englische Handlungsgesellschaft in Elbing 535 f.
England: englische Kaufleute in Danzig 535; englische Handlungsgesellschaft in Elbing 535 f., Bemühungen dieselbe nach Danzig zu ziehen 536; Vertrag vom Jahre 1706 mit Danzig 536; Handelsfreiheit Danzigs in England 544 f. englischer Gottesdienst und Prediger in Danzig 492. 537.
Erbbücher: rechtstädtisches 239; altstädtisches 249; des Bauamts 372; Erbbücher der Danziger Territorien den Funktionen ausgeliefert 187. Erbbuchsverschreibungen 181. in Sachen, die die Erbbücher angehen, findet keine Appellation nach Hofe statt 82. rechtstädtischer Erbbuchssekretär 239.
Erbschaftszehnte: fliesst in die Hülfgelderkasse 340.
Evangelische Religion in Danzig: Anfang 493, Wachsthum 494, Gebrauch des Abendmahls unter beiderlei Gestalt 494 f., weitere Entwicklung 495 f, Abendmahlsstreit 495. 497, Trennung von Lutheranern und Calvinisten 498 f. vgl. Notel, Reformirte, Religionsprivilegien.
Exemte 529.
Eximirte 529.

Factores: auswärtiger Höfe in Danzig 567; vgl. Accreditirte. königlich polnische 65. 574; königlicher Factor wegen der Pfahlkammergelder 104.
Fenstergeld 427.
Festungswerke: s. Wälle.
Feuerbediente 394.
Feuerbuden 394.
Feuerfunktion: ihre Verrichtung 393 f., Bestrafung derjenigen, durch deren Schuld Feuer ausgekommen 394, Besichtigung feuergefährlicher Gebäude 394, Revision der Backöfen 394; der Präses der Funktion revidirt die Rechnung der Brunnenverwalter 395, ist Herr über die Schornsteinfeger 395.
Feuerordnung 395. vorstädtische 394.
Feuerverwalter auf der Vorstadt und Langgarten 394; beaufsichtigen die Reinigung der Strassen 404. 391.
Fiscal: der Präsident verwaltet als Fiscal die Kaduke 168. 180.
Folter 166. 198.
Frachtherr 215.
Frankreich: Handelsfreiheit Danzigs daselbst 545; französische Consuln und Commissare in Danzig 569 f.; französischer Resident am polnischen Hofe zugleich bei der Stadt accreditirt 573. französischer Gottesdienst in Danzig 942.
Franziskaner-Kloster: s. Klöster.
Freibriefe 113. 188.
Freimaurer nicht in die dritte Ordnung aufgenommen 280.
Freischulen: ihre Entstehung und Einrichtung 213, stehen nicht unter dem Collegium scholarchale 320; Freischule auf dem Pfarrhofe 62. Freischulenherren 213.
Fremde: sollen in Danzig keine Handlung treiben 528 f.; starke Einwanderung nach Danzig 528 f.; privilegirte Unbürger oder Exemte 529 f.; Verordnungen der Tractat. port. gegen den Kaufhandel der Fremden 530; Handlung der Fremden, die in Danzig eigene Haushaltung führen 533; Bürger sollen den Fremden nicht ihre Namen leihen noch für derselben Rechnung Waaren kaufen 534; Fremde sollen nicht das „Bürgerbeste“ geniessen 534; wie weit sie sich des Danziger Hafens bedienen dürfen 538; Vollziehung der Ordnungsschlüsse gegen die Fremden 534. 544. Fremdenpolizei der Quartierherren 219.
Freudenbezeugungen bei feierlichen Begebenheiten 35.

Friedegebot: vom Burggrafen erlassen 166.
Funktionen 195. 310—314 (Cap. XIX).
setzen sich aus allen Ordnungen zusammen 310; die Beisitzer der dritten Ordnung ehemals vom Rath ernannt 310, später von der dritten Ordnung selbst gewählt 310. 274; Zeit ihrer Wahl 308; ob nahe Verwandte bei derselben Funktion sein können 311; zweijährige Dauer der Mitgliedschaft bei einer Funktion 311; Zahl der Personen bei den Funktionen 312; Obliegenheiten des Präses 312; Art der Beschlussfassung 312; die Beisitzer sollen hinreichend bevollmächtigt sein 312; die Funktionen können aus eigener Macht nichts neues verordnen 313; Vorschlag, die Funktionen zu beeidigen 313; Einkünfte der Funktionen 313; bei den Funktionen soll alles bescheiden zugehen 313. Anzahl der Funktionen 314.
vgl. Deputationen. Einzelne Funktionen: Accisenfunktion 388—390, Bauamtsfunktion 384, Commerciencollegium 395—398, Feuerfunktion 393—395, zur Ausfindung baarer Geldmittel 402 f., zur Halle 399, Kämmerei- und Hülfgelder-Funktion 321—341, Kriegesrath und Artilleriefunktion 359—365, Funktionen der Ländereien und des Stadthofs 368—385, Funktion des Mündischen Landes 408, zur Beobachtung dessen, was wegen der Masse verfügt 412, zur Nachtwache und Strassenreinigung 390 f., Collegium scholarchale 314, Seetiefsfunktion 385—388, Vorraths-Funktion 365—368, zur Untersuchung der Wälder 408, zum Wallgebäude 354—359, zum Weissen Berge 392 f., Wette 341—353, über das Zuchthaus 403—407.

Ganskrug 96.
Geburtsbriefe 113. 117.
Geldmittel: Deputation zur Ausfindung baarer Geldmittel 402 f.
Generalcommissarius, Königlicher 87. 88.
Generalpostmeister: s. Post.
Gerichte: vgl. Assessorialgericht, Gerichte (adelige), Gerichte (rechtstädtisches und altstädtisches), Relationsgericht, Tribunal, Wette.

Gerichte (adelige): haben keine Gerichtsbarkeit über die Bürger der Stadt 85.
Gerichte (rechtstädtisches u. altstädtisches) 250 f.; gesonderter Bestand beider 251; Anzahl der Mitglieder 251. 257; Verhältniss zum Burggrafen 166; bürgerliche und peinliche Sachen, die an die Gerichte gehören 260; Processe bei den Gerichten 261; Appellation von den Gerichten an den Rath nur in bürgerlichen Sachen 263; Schäffer bei den Gerichten 265; Bewirthung beider Gerichte am Kührtage 265 f. rechtstädtisches Gericht muss 4 Kaufleute enthalten 251; richtet auch ausserhalb der Stadt begangene Verbrechen 260; seine Bürgerdinge im Junkerhofe 264; nimmt als zweite Ordnung Theil am Stadtregiment 268 f; vgl. Ordnungen (zweite); Schöppen.
altstädtisches Gericht 17; vom Adel als Grod angesehen 261; Sitzungen im altstädtischen Rathhause 264; Gerichtsbücher der alten Stadt 261.
Gerichtscopist 263.
Gerichtslader 263.
Gerichtsschäffer 265.
Gerichtsschreiber 263.
Gesandte auswärtiger Höfe in Danzig: s. Accreditirte.
Geschütze: Aufsicht darüber 365. s. Artilleriefunktion, Zeughäuser.
Gesetze: Vorrecht der Stadt in Ansehung ihrer Gesetze 422—424 (Cap. XL); die Stadt hat das Recht, ihre eigenen Gesetze zu machen 422; Verordnungen für Gesellschaften, Zünfte und Gewerke vom Rath allein abgefasst 422; die von den Ordnungen erlassenen Gesetze bedürfen nicht der Königlichen Bestätigung 422; Fehler der dritten Ordnung in dieser Beziehung 423; wie die Gesetze gemacht und verlautbart werden 423; Behandlung der Königlichen Verordnungen 423.
Gesetze, die der König gegeben 72; der König kann dabei nicht willkürlich verfahren 73. 75. die polnischen Reichsgesetze sind für Danzig nicht verbindlich 46. 424.

Gesinde: Streitigkeiten mit der Herrschaft wegen Miethe, Lohn etc. kommen zur Entscheidung des Richters 199; klagt, wenn es von der Herrschaft geschlagen wird, beim Burggrafen 166. Gesindeordnungen von der Wette beaufsichtigt 347.
Gesundheitsherren 216.
Getreide: Ausfuhr von den Ordnungen verboten 58. vgl. Vorrath.
Gewehrgeld 332.
Gewerbebetrieb der Bürger: s. Bürger.
Gewerke 555—560; stehen unter dem Rath 150; Hauptgewerke und incorporirte Gewerke 555; ihre Zusammenkünfte 220 f. 555; ihre Elterleute 556; jährlicher Eid der Elterleute 153. 557 Elterleute wegen wichtiger Sachen zu Rathhause gefordert 555; Verordnungen und Rollen für die Gewerke erlässt der Rath 150. 422. 556; königliche Privilegia 556; vermehrte Zahl der Gewerke 556. die Gewerksmeister müssen Bürger sein 118, auch wenn sie unverheirathet sind 129; wer Meister werden will, muss sich zu einer der drei Hauptreligionen bekennen 557; die Gewerksgenossen wollen ohne Verbesserung des Bürgerrechts zugleich Handlung treiben 119; mit welchen Sachen ihnen dies erlaubt ist 120. 558; Handwerker ursprünglich nicht unter die Stadtsoldaten aufgenommen 459; Beschwerden und Aufsässigkeit gegen den Rath 558; Processe gegen den Rath bei Hofe 78 f.; Klagen über die Gewerksbeschädiger und Abhülfe dagegen 559 f. zwei Handwerker in jedes Quartier aufgenommen 279; die Gewerke begehren den fünften Tisch in der dritten Ordnung 273. vgl. Gewerksherren, Hauptgewerke, Zünfte.
Gewerksherren 219—221; stirbt ein Gewerksherr, so steht das Gewerk bis zur Kühre unter dem Präsidenten 183.
Giebelgeld 427.
Glockenspiel: altstädtisches 214; des Rathhausthurms 173.
Glockenthor 272.
Gold- und Silber-Fabriken und denselben vorgesetzte Herren 212; die Abgaben davon fliessen in die Kämmerei 333.
Grebin 376. Herren-Grebin 121. 190; Kapelle daselbst 188.
Grünes Thor: soll zur königlichen Wohnung verwendet werden 91.
Grundzinser 333. 430.
Güter (adelige): von Bürgern besessen 124; Befugniss der Stadt und ihrer Bürger zu solchem Besitz 521; Versuche des Adels zur Beseitigung dieses Rechts 521 f.; Einschränkung betr. den Erwerb der Güter 115 f. 523; eines Bürgers Sohn wegen eines adeligen Gutes angefochten 523. Betrieb bürgerlicher Gewerbe auf adeligen Gütern von der Stadt zu hemmen gesucht 566.
Güter (königliche): Befugniss der Stadt und ihrer Bürger zum Besitz derselben 520; Beispiele für solchen Besitz 520; das Recht der Bürger von der Ritterschaft bestritten 522.
Güter (städtische): s. Landgüter.
Gute Herberge 505.
Gymnasium: Ursprung 314; Beaufsichtigung durch die dem Rath angehörenden Scholarchen 316; nur die unteren Klassen stehen unter dem ganzen Collegium scholarchale 317; Oberaufsicht hat der Protoscholarch 191. 316; Verwaltung der Einkünfte 316; ausserordentliche Kosten von allen Ordnungen bewilligt 317; Untersuchung der Mängel des Gymnasiums 320. Professoren vom Rath gewählt 315 f., vom Scharwerksgeld befreit 355. Inspector Gymnasii: sein Rang 267. Rector Gymnasii: von den gesammten Ordnungen gewählt 316; durch eine Rede des Syndicus eingeführt 224; soll Doctor der Theologie sein 478; ist zugleich Pastor an St. Trinitatis 479; ist nicht verbunden, Beichte zu sitzen 479; ist frei vom hundertsten Pfennig 429. Protobibliothecarius und Bibliothecarius 316.

Hafen, Danziger: durch Anlegung des Montauer Grabens geschädigt 385 f.; Ausschuss zur Erhaltung seiner Tiefe 386;

Lastgeld zur Erhaltung des Hafens 387; Benutzung durch Fremde 538; ist kein Transithafen 538, doch lassen der königliche Hof und polnische Grosse sich ihre Sachen durch den Danziger Hafen zuschicken 539, Bestrebungen der Warschauischen Kaufleute 539.

Hakelwerk 13; unterwirft sich dem rechtstädt. Rath 16; hat ursprünglich eine eigene Kämmerei gehabt 321.

Halle: Zweck und Beaufsichtigung derselben 399; vom Könige ernannter Hall-Inspector 399; die Aufsicht kommt wieder an die Stadt 399; Hall-Funktion 399; Einkünfte aus der Halle 333. 399.

Handel Danzigs: Schädigung durch den deutschen Orden 525 f.; Aufschwung durch die Verbindung mit der Hansa 18; Bemühungen zur Hebung 544; in Handelssachen kann der Rath ohne der andern Ordnungen Vorwissen nichts verfügen 544. Handel steht nur Bürgern frei 124; vgl. Handlungsfreiheit. vgl. auch: Commerciencollegium, Hafen, Pfahlgeld, Zölle, Zulage.

Handlungsfreiheit der Bürger: worauf sie sich gründe 524 f.; worin sie besteht 543; der deutsche Orden versucht durch Anlegung der Jungstadt den Handel der Stadt zu schädigen 525; der deutsche Orden treibt zum Nachtheil der Bürgerschaft selbst Handel und gestattet ein gleiches den Fremden 525; die dadurch gekränkte Handlungsfreiheit der Stadt hat mit zum Abfall Anlass gegeben 526; Bestätigung der Handlungsvorrechte der Bürger durch das Hauptprivilegium Casimirs 526; freie Zufuhr der Waaren aus Polen nach Danzig 527; Braake gewisser Waaren in Danzig 527; Beeinträchtigung durch die Fremden vor und in der Stadt 528—530; auch der König darf in Danzig keinen Handel treiben 530 f.; Ausschluss des Adels von dem Handel mit Fremden 531; ehemalige Handlungsfreiheit der Thorner und Elbinger zu Danzig ist aufgehoben 532; bürgerliches Vorrecht, die Waaren zu Lande und zu Wasser frei zu verführen 537 f.; Vorhaben Polangen zu einem Handlungsort zu machen 540; beabsichtigte Einrichtung einer Niederlage russischer Waaren in der Gegend von Danzig 540; Monopolia 541. Handlungsfreiheit Danzigs in auswärtigen Reichen 544, in England 544 f., in Frankreich und Spanien 545; die Stadt soll künftig keine Handelsverträge ohne Vorwissen des Königs abschliessen 545. vgl. Fremde.

Handwerker: s. Gewerke.

Hansa: Danzigs Aufnahme in dieselbe 17; wird vorsitzende Stadt des Preuss. u. Lifländischen Quartiers 18; nimmt an allen hansischen Angelegenheiten Theil 18; Beschickung der Hansetage und dazu abgefasste Instructionen 19; die Berathschlagungen mit den Hansestädten hören auf 19; Theilnahme an den Handelsfreiheiten der Hansestädte in auswärtigen Ländern 19; Hansische Residenten in auswärtigen Ländern auch von Danzig bevollmächtigt 20; Vorrecht der „Hanseeisch-Gebornen“ bei Erlangung des Danziger Bürgerrechts 114.

Hauptgewerke, die vier: 555; folgen der Leiche eines Bürgermeisters 174; ihre Elterleute gehören zur dritten Ordnung 271. 557; Verhalten der Elterleute bei den Einbringen der dritten Ordnung 302. vgl. Gewerke.

Hauptprivilegium König Casimirs: s. Casimir IV.

Haus und Hof dem Könige in Danzig zu bauen 90; dazu bestimmter Ort 91.

Hauskomthur 29. 157.

Hela: wie es an die Stadt gekommen 369; Befreiung von ausserordentlichen Abgaben 374; vgl. Ländereien.

Herr als Titel 67. 144; den Sekretären entzogen 249.

Hochzeitsordnungen von der Wette beaufsichtigt 347.

Höhe (Danziger): wie sie an die Stadt gekommen 368; vgl Ländereien.

Hof, Danziger, vor Warschau: s. Danziger Hof.

Hofherren: 208. 259.

Hofkellermeister 208.
Hoftitel an Bürger verliehen 127. 128: Unterschied solcher von den Accreditirten 568.
Hohes Thor 215.
Holländer: s. Niederländer.
Holzmarkt 272.
Holzraumherr 204.
Hoppenbruch (Pelplinischer) 561; daselbst zum Schaden Danzigs getriebene bürgerliche Nahrung 561. 563; verschiedentlich abgebrannt 562; vergeblicher Versuch Danzigs, die Wiederaufbauung zu hindern 562; die preussischen Stände wollen die Abtretung an Danzig befördern 563; Berechtigung der Stadt, ihn bei Kriegsgefahr in Brand zu stecken 565; Brauer und Bäcker daselbst 564.
Hospitäler 205 f. Aller Gottes Engel 16. zum Heil. Geist und St. Elisabeth 206.
Hospitalarherren 205 f.
Hospitalkirchen 479.
Hülfgelder: Entstehung 337; Privilegium Casimirs von den Hülfgeldern 337 f. 425. 430; sind ehemals in die Kämmerei geflossen 338; Entstehung einer eigenen Hülfgelderkasse 339; später beabsichtigte Vereinigung der Kämmerei und der Hülfgelderkasse nicht durchgesetzt 341; Einkünfte und Ausgaben der Kasse 340; an sie kommt der Überschuss der polnischen Kopfgelder 401; Entstehung der Hülfgelderfunktion 338; ihre Verrichtungen 339; vergiebt die kleinen Lehne 151. 340. 473; jährliche Rechnungsablegung 340; auf die Hülfgelder aufgenommene Capitalien und daher entstandene Schulden 339; keine neuen Capitalien ohne der Ordnungen Einwilligung aufzunehmen 329; Bevorzugung der milden Stiftungen bei Auszahlung der Interessen 339.
Hülfgelderschreiber 340.
Hufengelder fliessen in die Hülfgelderkasse 340.
Hundertmänner: s. Ordnungen (die dritte).
Hundertster Pfennig 427—429; wer von ihm frei ist 429.
Jablonowische Erbschaft 79.
Jägermeister, königliche, in der Nehrung 51 ff.
Jagdgerechtigkeit des Königs in der Nehrung 50. 189; im Werder und auf der Höhe gehörte sie den betreffenden Bürgermeistern 189.
Jakobsthor 214.
Jenkau, adeliges Gut 125.
Jesuiten: Ankunft in Danzig 516 f.; im Dominikanerkloster und in der Nonnenkirche 517. 518; Collegium in Schottland 517. 518; Radaunebrücke vor dem Collegium 565; Process gegen den Rath 518; der Hof will ihnen eine Kirche in der Stadt eingeräumt sehen 518; Aufnahme in den Pfarrhof 62. 503. 518 f.; ausserhalb des Pfarrhofs sind ihnen keine geistlichen Amtshandlungen gestattet 519; ihr Gottesdienst in der Königlichen Kapelle 62. 503. 519; Vorsteher der Schule bei der Königlichen Kapelle 62. 519, der Freischule auf dem Pfarrhofe 62.
Ingenieur = Wallbaumeister 356.
Injurien-Klagen: selten beim Rath anhängig gemacht 149; kommen selten an die Gerichte 260; meist vom Vicepräsidenten abgeurtheilt 149. 184.
Inspector cancellariae: s. Kanzlei.
Inspector gymnasii: s. Gymnasium.
Inspectores der Zulage 443.
Instigator: burggräflicher 169. fisci 181. des Raths: kann nicht zugleich Procurator sein 262. der Schidlitz 218. der Wette 351 f.
Instrumentum administrationis: s. Administrationsinstrument.
Intendant und Agent über die königlichen Vorrechte in Danzig nicht geduldet 570.
Interregnum: der Burggraf im Interregnum 171; Litterae moratoriae während des Interregnums 548; Pfahlgelder während desselben 109.
Johann II. Casimir: Privilegium caduci 39.
Johann III. Sobieski: Decretum 19. 24 f. 72.
Juden: können nur, wenn sie getauft sind, Bürger werden 122; Judengeleite 179. 180. 340. 390; Fortschaffung der Juden aus den Ländereien der Stadt 189.

Jungstadt: Entstehung 14 525; hat ursprünglich eigene Kämmerei gehabt 321; Zerstörung 16. 321; Vereinigung mit der Rechtstadt angeordnet 17.
Junkerhof: s Artushof.
Jurisdictionalien der bürgermeisterlichen Verwaltung in den Ländereien 189.
Ius emporii 20.
Ius informandi 75 f.
Ius patronatus 475; erstreckt sich nur über die Lutherischen Kirchen 492; ehemals vom Rath allein ausgeübt 476; später dem Rath streitig gemacht 476; Theilnahme der gesammten Ordnungen daran 477; Inhalt des darüber abgefassten Vergleichs 477 f

Kaduke: gehörten ehemals zu den königlichen Einkünften 111; durch ein Privileg Johann Casimirs mit gewissen Ausnahmen der Stadt geschenkt 39 f. 111; ehemalige Aufsicht des Burggrafen 167; später ihre Verwaltung dem Rath aufgetragen 168; Aufsicht des Präsidenten 180; die Kadukgelder fliessen in die Kämmerei 333.
Kämmerei: Wesen und Ursprung 321, Unterschied von den Hülfgeldern 321; von den verschiedenen Kämmereien Danzigs ist nur eine übrig geblieben 321; hat ehemals nur unter dem Rath gestanden 322; Anzahl und Geschäftsvertheilung der Kämmerer 322; den Kämmerern einige aus der dritten Ordnung beigegeben 322 f.; die Kämmerei wieder allein von Personen des Raths verwaltet 323; schliesslich ihr Personen uns allen Ordnungen vorgesetzt 324; Eid wegen der Kämmereiverwaltung, der wieder aufgehört 324; Zahl der Beisitzer aus der dritten Ordnung verdoppelt 324; Geschäftsvertheilung innerhalb der Verwaltung 325. Verwaltung der Kasse 325; auf der Kämmerei haftende Schulden 325; Verbote, ohne der Ordnungen Vorwissen Geld auf die Kämmerei aufzunehmen 325. 327; neue Verordnung wegen Verwaltung der Kämmerei 325 f.; Untersuchung der zur Kämmerei gehörenden Güter und Einkünfte 326. 336 f.; grosser Geldmangel bei der Kämmerei 326; Klagen und neue Verordnung über die Verwaltung der Kämmerei 327—329; Bevorzugung der milden Stiftungen bei Auszahlung der Interessen 328. 329; Armenkasse 330; Ausgaben der Kämmerei 330. 333; Einkünfte der Kämmerei 333; jährliche Rechnungsablegung 333 f.; Abnahme der Rechnung durch königliche Commissare 334 ff. vgl. Kämmereibauamt, Kämmerer.
Kämmerei-Bauamt 322. 330; vergebliche Anregung wegen Vereinigung desselben mit dem Stadtbauamt 331; darf ohne Vorwissen der Ordnungen keine neuen Gebäude, die grosse Kosten erfordern, unternehmen noch der Kämmerei gehörige Gebäude und Plätze veräussern 331; führt Rechnung über die Baumaterialien 331; Streit über die Bestellung der Bauknechte 333.
Kämmereibücher 326. 335.
Kämmereikassirer 333.
Kämmereischreiber 333.
Kämmerer: Anzahl und Geschäftsvertheilung derselben 322; eigene Karossen und Pferde beim Stadthofe 380. Ämter des ältesten Kämmerers 203. 205; Ämter des zweiten Kämmerers 209, seine Aufsicht über die Speicherwächter 391. der dritte Kämmerer ist Steinbrückerherr 210.
Kammerherrn-Titel 66.
Kammerjunker vom König gemacht 66.
Kanzlei: ihre Inspectores 191. 192. 205. Unterkanzlei 240. 261. Kanzlisten 250; doppelter Eid derselben 250.
Kapelle, königliche: s. Königliche Kapelle.
Karnkowski, Stanislaus: warum sich die Stadt der Karnkovianischen Commission widersetzt 86; die Karnkovianische Commission hat in Religionssachen keine Änderungen herbeigeführt 495. Karnkovianische Constitutionen 69. 73 f. 154. 163. 164. 206. 322 f. 347. 379. 463. 495; verbinden zu nichts und sind aufgehoben worden 23.
Katholicismus: seine Befestigung in Danzig durch Sigismund I. 493; drei für ihn übrig gebliebene Kirchen 495. Ka-

tholiken von den obrigkeitlichen Ämtern ausgeschlossen 137. 138; sind nur kurze Zeit zur dritten Ordnung zugelassen gewesen 277.
Kaufmannsrath: s. Commerciencollegium.
Kickebusch-Swietlicki'sche Streitigkeiten 491.
Kinderhaus: Legitimirung der darin erzogenen unehelichen Kinder 68. 113.
Kirchen: S. Annen 479 f. 486. S. Barbarae 15. 479. 480. 482. 485. S. Bartholomaei 14. 480. 483. S. Elisabeth 492. 499. 510. Heil. Geist 480. Hospitalkirchen 479. S. Jakob 480. 490. 491. S. Johann 480. 481. 483. 491. 510; Patron ist der zweite Bürgermeister 192. S. Katharinen 480. 482. Heil. Leichnam 486. S. Marien 480. 481; Recht des Königs zur Besetzung der Pfarre 60; Patron ist der älteste Bürgermeister 191; erster Pastor zugleich Senior Ministerii 479; erster Pastor ohne Betheiligung der Gemeinde gewählt 479. 480; Ansprüche der Cujavischen Bischöfe auf die Kirche und deshalb entstandene Processe 499—502; Kirchenordnungen 510; Aufschrift über der Tresskammer 14. S. Marien-Magdalenen 517. S. Michael (Aller Gottes Engel) in der Jungstadt 16. S Petri und Pauli 492. 499. 510; Patron ist der zweite Bürgermeister 192. S. Salvator in Petershagen 486. 490; Prediger daselbst steht unmittelbar unter dem Höheschen Bürgermeister 488. S. Trinitatis (Dreifaltigkeits-K.) 480. 482. 488; eine Zeit lang in gemeinschaftlichem Besitz der Lutheraner und Reformirten 499; Patron ist der älteste Bürgermeister 191; Pastor ist der Rector des Gymnasiums 479; Pastor von den Ordnungen gewählt, ohne dass die Gemeinde stimmt 479. 480. Kirche im Zuchthause 407. Aufsicht über die Kirchen in den Danziger Ländereien 188.
Kirchengebete 152.
Kirchenordnungen 510.
Kirchenvorsteher 511.
Klapperwiesenherr 204.
Kleiderordnungen von der Wette beaufsichtigt 347.
Klempner: s. Blechschmiede.
Klöster: der Graumönche (Franziskaner): Erbauung 15. Nonnenkloster der Brigittinerinnen 217. Gewerbebetrieb auf dem Nonnenhofe und den Mönchshöfen der Dominikaner und Carmeliter 560. 565.
Knechte: s. Ritter.
Kneipab 17.
König von Polen: erlangt die Herrschaft über Danzig 30; ihm allein, nicht der Republik Polen ist Danzig unterwürfig 44. Gerechtsame des Königs in Danzig 49 ff., Beschirmungsrecht 68 ff.; oberster Gesetzgeber 72 f.; oberster Richter 76 f.; was in Ansehung königlicher Verordnungen in Danzig beobachtet wird 423; vgl. Appellation, Besatzung, Burggraf, Commissarii, Gesetze, Jagdgerechtigkeit, Kirchen (S. Marien), Ritter, Schiffahrt, Schiffbrüchige Güter, Unehelich geborne. — Einkünfte 98 ff.; Raten- und Pfahlgelder erst nach der Krönung bezogen 108; Vermehrung durch ausserordentliche Beiträge der Stadt 112; Befreiung der königlichen Güter vom Pfahlgelde 432 f.; vgl. Confiscirte Güter, Kaduke, Pfahlgelder, Ratengelder, Stationsgelder. — Königswahl: Danzigs Recht, daran theilzunehmen 30. 421; dasselbe nicht mehr ausgeübt 31. 421; vorangehende Verhandlungen des Raths mit den Ordnungen 31; Anwesenheit Danziger Sekretäre am Wahlort 33; Beglückwünschungen des neugewählten Königs 34; officielle Freudenbezeugungen in Danzig 34 f. — Krönung: Befugniss Danzigs daran theilzunehmen 33; die erfolgte Krönung der Stadt bekannt gemacht 35; bei zwiespaltiger Wahl hat der erstgekrönte König den Vorzug 36. — Huldigung Danzigs 40 ff.; Huldigungseid 43. — Hofhaltung in Danzig 88 ff.; welche Könige in Danzig gewesen 88 f.; Einzug in Danzig 89; Missethäter beim Einzuge begnadigt 94; Haus, Hof und Stall ist ihnen in Danzig nicht gebaut worden 90 ff. (vgl. Grünes

Thor, Langermarkt); Aufenthalt und Bewirthung 92. 93; Gefolge 94; Paroleausgabe 95; Lustbarkeiten 95 f; ordentliches Geschenk und ausserordentliche Beschenkung 96; Abreise 96. — vgl Güter, königliche.

Königliche Kapelle 61; Erbauung 501. 503; auf sie gebrachte Glocke 503; die Stadt nicht zu ihrer Unterhaltung verpflichtet 503; Vorsteher ist der katholische Pfarrer 503; Jesuiten daselbst 62. 503. 519; Schule daselbst 62. 519.

Kogge, Martin 270. 271.

Koggenthor 215.

Kommandant der städtischen Besatzung: ehemals vom Rath, hernach von allen Ordnungen gewählt 462; soll nach den Karnkov. Constitutionen dem Könige und der Krone schwören 463; hat bald Kommandant, bald Oberkommandant geheissen 464; Rangunterschied zwischen einem Kommandanten und einem Oberkommandanten 464; die Stelle oft einige Jahre unbesetzt 464; Eidesleistung 465; Gehalt 465; Befreiung von allen Auflagen 429. 465; Verrichtungen 465 f.; gehört zum Kriegesrath 363.

Komödianten stehen unter dem Präsidenten 180.

Komödienhaus 180.

Kopfgeld 427; Burggraf davon befreit 170. polnisches für die Kronarmee 425; Ursprung dieser Auflage 400; Einnahme und dazu verordnete Deputation 400 f.; Verzögerung der Einnahme 401; Rechnungsablage der letzten Einnahme, bevor die Beisitzer zu der nächsten ernannt werden 401; Art der Erhebung 401; auch in den Ländereien der Stadt erhoben 376 f. 400. 401; Verwendung der Überschüsse 401; Ergänzung der zu geringen Einnahmen aus den Hülfgeldern 402; Art der Auszahlung 402; die genannte Deputation pflegt auch das Pferdegeld einzunehmen 402.

Kornjäger 367.

Kramerzünfte, recht- und altstädtische, 542; ihre Zunftherren 542; Privilegien 543; Aufnahme in die rechtstädtische Zunft 543; ihre Mitglieder können recht- und altstädtische Schöppen werden 252. 253. 254 f.

Kriegescommissarii: von der Infanterie und Reiterei und von der Artillerie 360—362; vgl. Artillerie-Commissarius. — Mündischer Kriegescommissarius 360. — Burggraf ehemals nicht zugleich Kriegescommissarius 159.

Kriegespräsident: Verrichtungen 184 f.; ist das Haupt des Kriegesraths 360; kann sein Amt länger als ein Jahr verwalten 174; Burggraf ehemals nicht zugleich Kriegespräsident 159.

Kriegesrath 185; Ursprung 359; zweimalige Aufhebung und Wiederherstellung 359; Zusammensetzung aus allen Ordnungen 359 f.; Macht und Verrichtung 362; Mitglieder des Kriegesraths bei der Löhnung und beim Malefizgericht 363; zum Kriegesrath gehören auch die Stabsoffiziere der Garnison bis zum Oberstleutnant einschliesslich 363.

Kriegesraths-Sekretär 363.

Kühre 139 ff.; wann ein Kührtag zu halten 140; Datum desselben 140; durch königliches Verbot ausgesetzt 141; Ceremonien vor und bei Haltung der Kühre 141. 142. 143; Kühreid 142; vorherige Beredung wegen der zu wählenden Personen verboten 142; die gewählten Personen öffentlich ausgerufen 143.

Ländereien der Stadt: wie sie an die Stadt gekommen 368 f.; Bestätigung ihres Besitzes durch König Stephan 369 f.; in fünf Verwaltungen abgetheilt 370; zeitweilige Theilnahme der dritten Ordnung an den Verwaltungen 371; Verwaltung durch Administratoren und Funktionen 186; Entstehung der Ländereifunktionen 371; Administrationsinstrumente von 1578 und 1659 372; Eid wegen Verwaltung der Ländereien 372; Obliegenheiten der Funktionen 372 f.; säumige Einnahme der Landzinser und daheriges Anwachsen der Dorfschulden 373; Einziehung der

Auflagen durch die Funktionen 374; Vertheilung der Auflagen auf die Ländereien 374; Erhebung des hundertsten Pfennigs 429; Untersuchung der Stadtgüter durch eine Deputation 374; Veräusserung der Stadtgüter 375; verarrendirte Güter 376; Kopfgeld für die polnische Armee in den Ländereien und dessen Vermehrung 376 f.; die Funktionen beanspruchen das Recht, gewisse Bediente ein- und abzusetzen 377 f.; von den Funktionen kann an die Ordnungen appellirt werden 378. in den Ländereien begangene Verbrechen vom rechtstädtischen Gericht abgeurtheilt 260. vgl. Landleute.

Landessiegel, Preussisches: 421.

Landgüter der Stadt 374—376; Untersuchung der Güter und Einkünfte 326. 336 f. 374; sollen ohne Einwilligung der Ordnungen nicht veräussert werden 375 f.; verarrendirte Güter 376.

Landleute: appelliren in Rechtssachen von dem Bürgermeister an den Rath 186 f. 378; Appellation nach Hofe unstatthaft 378; wenden sich in Sachen, welche die Güter und Abgaben betreffen, von den Funktionen an die Ordnungen 378. Haferlieferung für den Stadthof 383.

Landmiliz und ihre Aufhebung 468.

Landtage, allgemeine Preussische: von Danzig beschickt 193. 414; Verhaltungsbefehle seiner Abgeordneten 414 f.; Aufbruch und Reise derselben 415 f.; in ihrer Begleitung zwei Sekretäre 416; anstatt der Abgeordneten ein Sekretär geschickt 419; freies Quartier der Abgeordneten 416; wie sie bei den Berathschlagungen erscheinen und stimmen 416 f.; sie können den Landtag reissen 417; ihre Obliegenheit für die Aufrechthaltung der Gerechtsame des Landes und der Städte 417; Verhalten auf dem Landtage bei unzureichender Bevollmächtigung 418; Berichterstattung nach erfolgter Rückkehr 418; Beispiel, dass die dritte Ordnung den ganzen Landtagsrecess gefordert 418; Beschenkung nach erfolgter Rückkehr 419. Einnahme der daselbst bewilligten Auflagen durch die Ordnungen und Anweisungen darauf 418.

Landtagsrecesse: ihre Abfassung durch die Danziger Sekretäre 416. 419.

Landzinser: ihre Erhöhung 374. 375.

Langer Markt: Häuser daselbst dem Könige zur Wohnung eingeräumt 91.

Langfuhr: daselbst angelegter Kornspeicher abgebrochen 566; als Sommerfrische benutzt 566.

Langgarten: Entstehung 15; mit Stadtwall umgeben 17; dem Fischerquartier beigefügt 272; Neustädtischer Herr über Langgarten 209.

Lastgeld der Schiffe 387.

Lazareth: Prediger an demselben 489.

Leba: 1455 an Danzig verpfändet 520.

Lehne der Stadt 471—475 (Cap. XLV); was darunter zu verstehen 471 f.; darauf bezügliche Verordnung König Casimirs 472; Verzeichniss der Lehne und Eintheilung in grosse und kleine 472; von wem und an wen sie vergeben werden 472 f.; die Belehnten sollen keine Handlung treiben und sich sittsam aufführen 474; Belehnter wird altstädtischer Schöppe 475; nur an Bürger zu vergeben 124. 474; das Geld für die kleinen Lehne und die jährliche Abgabe von den grossen Lehnen fliessen in die Hülfgelderkasse 340. 473; Betrag der für die grösseren Lehne zu entrichtenden Summen von der Funktion zur Ausfindung baarer Geldmittel festgesetzt 403; Dauer der auf die grossen Lehne gesetzten Abgabe 474; die kleinen Lehne von der Hülfgelderfunktion vergeben 151. 340. 473; die grossen vom Rath vergeben 151. 473; ihre Zahl kann vermehrt und vermindert werden 475; die Belehnten schwören 475.

Lehnritter 63. 64.

Leibeigenen vom König die Freiheit geschenkt 67; Zurückforderung entlaufener Leibeigenen durch Vermittelung des Präsidenten 184.

Linde, Joh. Ernst v.: sein Ius publicum Gedanense 3. 4.

Lootsen vor der Münde stehen unter dem Präsidenten 178.

Mächtiger 262.
Malefizgericht 185. 363.
Malzaccisen 426; ihre Aufhebung 553.
Mannschaft: Herren von der jungen Mannschaft 216.
Marschallamt, königliches: hat in Danzig keine Macht 95.
Masse (Korn-): alte Klage über Unrichtigkeit der Kornmasse 411; Massregeln dagegen 411; neueste Ordnungsschlüsse in dieser Beziehung 411; neue Scheffel 412; Funktion zur Beobachtung dessen, was wegen der Masse verfügt 412; sonstige Masse 412.
Matzkau 505.
Medicinalordnung 207. 208.
Melie 141. 266.
Mennoniten: wie sie nach Danzig gekommen 509. 529; daselbst geduldet 509; mennonistisches Schirmgeld 535, das in die Hülfgelderkasse fliesst 340; vom Bürgerrecht ausgeschlossen 121. 122; sollen den Bürgern in ihrer Handlung keinen Eintrag thun 534; mennonistische Knaben können nicht mehr von den Bortenwirkern in die Lehre genommen werden 557.
Mercantial-Collegium: s. Commercien-Collegium.
Mestvin I. von Pommern: Schenkungsbrief für die Nonnen in Suckau (von 1209) 9. 10.
Mestvin II. von Pommern 11.
Ministerium, evangelisches der Stadt: Obliegenheiten und Verrichtungen 512 f. 516; prüft die Candidaten 513; examinirt und ordinirt die berufenen Prediger 513 f.; an dasselbe gerichtete Fragen über Glaubenslehren etc. 515; hat sein eigenes Siegel 515. Senior ministerii: Verrichtungen 515, Rang 267, soll Doctor theologiae sein 267. 478, ist zugleich erster Pastor an S. Marien 479; ist frei vom hundertsten Pfennig 429; bekommt Karosse und Pferde beim Stadthof 380. 383. Vicesenior ministerii 516. vgl. Candidati ministerii.
Mirchau, königliches Gut 520.
Mönchshöfe der Dominikaner und Carmeliter 560. 565.
Monopolia 541.
Montauer Spitze: Arbeiten daselbst zur Regulirung der Weichsel 393.
Motlau: Reinigung derselben gelangt an das Stadtbauamt 212. 384.
Motlauherren 212.
Mühlen: auf dem Lande verpachtet, in der Stadt unter unmittelbarer Aufsicht des Kämmerers 329; Einkünfte daraus an die Kämmerei 333.
Münde (Weichselmünde): Nachricht von dem Hause Weichselmünde 469; seine Besatzung 69. 469 f.; Stärke derselben 470; aus der Kämmerei besoldet 333; Kommandant des Hauses 178. 469; dessen Eidesleistung 469 f.; dem Kommandanten in gefährlichen Zeiten ein Rathmann vorgesetzt 470. ehemals besondere Festung vor der Münde mit Kommandant und Besatzung 471; Schleifung derselben 471. Festung und Besatzung unterstehen dem Präsidenten 177 f. 469. Funktion des Mündischen Landes 178. 408.
Prediger in der Münde 489.
Mündemeister 469.
Münzdeputation 409 f.
Münzherren 206.
Münzwesen: 445—457. Münzwesen in Preussen zur Zeit des Ordens 445; der König kann ohne Zuziehung der preussischen Räthe in Münzsachen nichts vornehmen 446; Vergleichung der preussischen mit der polnischen Münze 446; schädliche Folgen des Schliessens der polnischen Münzen 449 f. Danzig erlangt das Münzrecht 446; Danziger Goldmünzen (Ducaten) 447; geringere Danziger Geldsorten 447; Geld unter des Königs Namen und Bildniss 448; neue Dütchen ohne des Königs Bild 448; Achtzehner und Sechsgroscher unter dem königlichen Bildniss 448; Münze unter dem Bilde des Heilandes 448; man hat sich nicht verbunden geachtet, auf des Königs Befehl die Münze zu schliessen 448; die Stadt öffnet ihre Münze, da die königlichen geschlossen bleiben 449; ob die

Constitution von 1685 die Stadt verbinde, nicht zu münzen 449 f.; Prägung von Danziger Schillingen 410. 451. 452. 453, von Sechsern 410. 452. 453, von Dütchen 410. 452. 453; von Achtzehnern 410 452 f., von Gulden 410. 453; Korn und Schrot der Münze 453; Theilnahme Danzigs an Münzberathschlagungen 454; Ausfuhr des guten und Einfuhr des schlechten Geldes 451; geringhaltiges polnisches Geld in Danzig heruntergesetzt oder verboten 454 f. 456; Untersuchung des fremden eingeführten Geldes auf der Vorrathskammer 367 f.; Tympfische Guldenstücke 455; Danziger Münzfuss 455—457; Münztabelle 456; Schliessung der Danziger Münze 457. vgl. Münzdeputation, Münzherren.

Nachtwächter 390; stehen unter der Funktion zur Nachtwache 391.

Nehrung: wie sie an die Stadt gekommen 368; königliche Jagd daselbst 50; Wolfsjagd und Vogelfang 53. Nehrungsche Funktion hat die Aufsicht über den Stadthof 378. vgl. Ländereien.

Neuenburg, Starostei: dem Bürgermeister Johann v. Werden verliehen 64. 520.

Neugarten: die beiden Neugarten stehen unter der bürgerlichen Gerichtsbarkeit des Vicepräsidenten 184.

Neukrügerkampe 376.

Neustadt: ihre Verwaltung der Funktion vom Wallgebäude übertragen 209. 358 f.

Neustädtischer Herr 209.

Neustädtisches Thor 215.

Niederländer in Danzig 528. 529. 537; in Schottland 562.

Niederstadt 357. niederstädtische Graben und ihre Reinigung 357 f.

Niklas-Bier 209.

Nobel, Gut der Familie Ferber 376.

Nogat: Herren zum Nogatsgebäude 392.

Nonnenhof 560. 565.

Notarien, königliche: stehen unter dem Burggrafen 167.

Notel: Abfassung und Annahme 495; zum zweiten Male unterschrieben 498; die Verpflichtung zur Unterschreibung besteht fort 498.

Oberbesucher: s. Besucher.

Oberkommandant der städtischen Besatzung 464.

Oberwachherr: seine Verrichtungen 185; kann sein Amt länger als ein Jahr verwalten 174.

Official, bischöflicher, 505—507; seine Gerichtsbarkeit 506; über Hurerei ist seine Gerichtsbarkeit mit dem Richter getheilt 199. 506; sein weltlicher Arm ist der Burggraf 167. 507; Klagen über ihn 507; Officialat oft vom katholischen Pfarrer bekleidet 62. 63.

Ohra 564; Kirche daselbst 486; Zänkereien der Prediger 490.

Oliva: Stiftung des Klosters 11; Inschriften in der Kirche 10. 11.

Ordinatio portorii: s. Tractatus portorii.

Ordination, königliche, Augusts III.: s. August III.

Ordnungen (die drei): ihr Ursprung 29 f.; bestehen nur aus Bürgern 130; müssen jeden Monat zusammentreten 275; rufen in Misshelligkeiten die königliche Entscheidung an 76; Einwilligung zu Schliessung und Oeffnung der Schiffahrt 57; oberste Aufsicht über den evangelischen Gottesdienst 508; Berechtigung, das Collegium scholarchale an seine Obliegenheiten zu erinnern 319; Verhaltungsbefehle der Landtagsabgeordneten mit Vorwissen aller Ordnungen abzufassen 414 f.; ehemalige Ausschüsse zu Entwerfung dieser Verhaltungsbefehle 414. — erste Ordnung: s. Rath. — zweite Ordnung: vgl. Gericht, Schöppen dritte Ordnung (Hundertmänner) 269—288; ihre Entstehung 269 f.; wie viel Personen dazu gehören 271 f.; ihre Mitglieder aus der rechtstädtischen Bürgerschaft aller Quartiere genommen 272; ursprünglich vom Rath gewählt und nach Gutbefinden zusammengerufen 273; erlangt das Recht, zu den Hundertmännern und Quartiermeistern zu präsentiren und zu den Funktionen und Deputationen

ihre Beisitzer zu wählen 274; Häufigkeit der Zusammenkünfte 275; in der dritten Ordnung nebst Lutheranern auch Reformirte 276; Reformirte ausgeschlossen 276; Katholiken nur auf kurze Zeit aufgenommen 277; Zusammensetzung nach Ständen 278; der dritte Theil sollen Kaufleute sein 278; in jedem Quartier zwei Handwerker 279; nur Verheirathete kommen in die dritte Ordnung 279; gewisse nahe Verwandte dürfen nicht in demselben Quartier sein 279; Befreiung von der Mitgliedschaft, Entlassung, Absetzung 280; Eid der Hundertmänner 281; Berathungen über andere Sachen, als die der Rath vorgetragen 282—284; mündliche und schriftliche Einbringen der dritten Ordnung 284 f.; ihr Antheil am Stadtregiment 286; ihre Art zu rathschlagen 286 f.; Beschwerden beim König 77; beansprucht Antheil an den Instruktionen für die Hansetage 19. — die zweite und dritte Ordnung im Verkehr mit dem Rathe: ihre Berathschlagungen und Schlüsse 288—310 (Cap. XVIII); worauf sich ihre Berathschlagungen gründen 288; der Rath beruft die Ordnungen und stellt seine Anträge an sie 289; sie können nicht aus eigenem Belieben zusammenkommen 289; Ort ihrer Zusammenkunft 289 f.; wie die Anträge des Raths an sie gestellt werden 290; angesetzter Tag zum Rathschlagen 291; Zusammenkunft zum Rathschlagen 291; neue Anträge bei den Berathschlagungen 291; von den Ordnungen an den Rath gelangte Sachen 292; Besetzung der in den Quartieren erledigten Stellen 292; wer während des Rathschlagens fortgehen darf 292; ehemaliges Speisen während des Rathschlagens 293; Bescheidenheit beim Rathschlagen 293; vom Rath während des Rathschlagens begehrte mündliche Erklärungen 293; Abgesandte des Raths, um die Ordnungen zur Einstimmigkeit zu bewegen 293 f; bei den Rathschlägen der OO. entscheidet Stimmenmehrheit 294; Ausnahme davon bei der zweiten Ordnung 294 f.; Anliegen von Privatpersonen oder von Zünften und Gewerken an die OO. 295; wie Sachen, die von auswärts an den Rath gelangen, den OO. mitgetheilt werden 296; Verschwiegenheit bei den Rathschlägen und deswegen beantragter Eid 296 f.; Vorschlag, wichtige Sachen durch einen Ausschuss zu behandeln 296; Vertagung der Rathschläge 298, 309 f.; die OO. dürfen nicht ohne des Raths Erlaubniss auseinandergehen 298; während der Rathschläge der OO. bleibt der Rath oder ein Theil desselben beisammen 298; Einbringen der Ordnungen 299—303; den Tag zum Einbringen bestimmt die dritte Ordnung 299; scharfe Einbringen gegen den Rath 299 f.; Versammlung zum Einbringen 300; Einbringen der dritten Ordnung 300; bei dessen Einhändigung übliches Formular 301; Anfrage der Quartiermeister nach Verlesung der Einbringen 301; Verhalten der Gewerks-Elterleute 302; Einbringen der Schöppen 302; Schlüsse auf Grund der Einbringen 303; Entlassung der Ordnungen 303; was zu einem Schluss gehöre 303; ob der Rath, wenn er anderer Meinung ist, verbunden sei, einen Schluss zu machen 303 f.; wenn ein Schluss erfolgen soll, müssen sich alle Quartiere der dritten O. erklärt haben 304; Verbindlichkeit der Ordnungsschlüsse 305. 423; Ordnungsschlüsse können nicht von einer einzelnen O. abgeändert werden 305 f.; von den Schlüssen geht keine Appellation an den König 306; Neujahrsbeglückwünschung der OO. 306. 308 f.; den OO. abgelegte Berichte der städtischen Gesandten 306 f.; Ausschüsse der Ordnungen 308; neuer Antrag nach dem Einbringen 309; drei Anträge an einem Tage 309; in dringlichen Fällen die OO. auf denselben Tag zum Anhören, Rathschlagen und Einbringen berufen 309. — vgl. Funktionen.

Ordnungsrecesse 288; von den Quartiermeistern aufbewahrt 281. 282. 288.

Ordnungssekretär 240.

Packhausschreiber = Zulageschreiber 443.

Patronat: s. Ius patronatus.
Pestprediger 491.
Petershagen 564: Prediger zu S. Salvator daselbst 486. 488. 490.
Pfahlgeld: Ursprung und Veranlassung 430 f.; ist nicht als ein Zoll anzusehen 431; zum beliebigen Gebrauch der Stadt zu verwenden 431; die Stadt hat die völlige Verwaltung desselben 431; keiner soll davon frei sein 432; Verwendung 434; in welcher Münze es gezahlt wird 434; Oberbesucher und Besucher 435; Schliessung der Pfahlkammer 437. — der König erlangt die Hälfte des Pfahlgelds 100; wer es für den König einnimmt 100; Eid der Pfahlherren und Pfahlschreiber 101. 102; Rechnung von dem königlichen Antheil 103; zur Abnahme der Rechnung geschickter königlicher Commissar 103; Commissarius zum Empfang der Gelder 104 (vgl. Pfahlkammer-Commissarius); Vice-Commissarius 106; Empfang durch einen königlichen Agenten 106, durch einen Danziger Rathmann 106; jährlicher Betrag der königlichen Pfahlgelder 107; Besoldung der Pfahlkammerbedienten 107; jährliche Quittung des Königs 108; Pfahlgelder im Interregnum für den künftigen König aufbewahrt 109; Kronschatz hat keinen Anspruch darauf 109; Verschreibung auf die Pfahlgelder 109; Darlehn und Vorschuss auf dieselben 110; Anweisung königlicher Jahrgelder auf dieselben 110; königliche Pfahlgelder der Stadt auf einige Zeit geschenkt 110; Ansprüche des Königs in Bezug auf Aufseher, Besucher und Oberbesucher 435 f.
Pfahlherren und ihr Amt 210. 211. 435; ihr Eid 101. 102; legen dem königl. Commissar Rechnung ab 103; Besoldung 107. 211. 436; Burggraf ehemals nicht zugleich Pfahlherr 159.
Pfahlkammer 210. 211. 434 f.; ihre Verwaltung kommt dem Rath zu 151.
Pfahlkammer-Commissarius 101. 104; seine Verrichtung 104; jährliches Gehalt 105; abgesetzt 105; Vice-Commissarius 106.
Pfahlkammer-Instigator 435.
Pfahlschreiber 435; ihr Eid 101. 102; Besoldung 107. 436.
Pfarrer, katholischer: hält sich auf dem Pfarrhofe 61. 503; steht der königlichen Kapelle vor 61. 62. 503; Ernennung desselben 61. 62; oft zugleich bischöflicher Official 62. 63; der Rath kann gegen ihn bei Hofe klagen 63.
Pfarrgeld 61.
Pfarrhof bei S. Marien: bleibt den Katholiken 503; von der Kämmerei in baulichem Stand erhalten 503; katholischer Pfarrer daselbst 61; Freischule daselbst 62; Aufnahme der Jesuiten 62. 503. 518 f.
Pfennig, hundertster: 427—429; wer von ihm frei ist 429.
Pferdegeld 427; Erhebung durch die Deputation zur Einnahme des polnischen Kopfgeldes 402.
Pfundzoll 437; von König Casimir verboten 431.
Polangen soll Danzig zum Nachtheil zu einem Handlungsort gemacht werden 540.
Polen (König): s. König von Polen.
Polen (Republik): hat über Danzig keine Herrschaft 44; kann sich über die Rechte der Stadt keine Macht anmassen und ihr keine Gesetze geben 46. 424; Verhältniss Danzigs zur Republik 47 ff.; Beitrag Danzigs zu ihren Ausgaben 48; die von den polnischen Ständen angesetzte Geldsteuern zu tragen ist Danzig nicht verpflichtet 426.
Polnischer Haken 177. 184.
Pommersche Herzoge Herren von Danzig 10 f.
Post 574—577; altes Postrecht der Stadt und erste Einrichtung des Postwesens 574; Postmeister-Lehn 475; Streit mit dem Kurfürsten von Brandenburg 575; der König masst sich die Post an und setzt einen Postmeister ein 576; daneben ein Stadtpostmeister 576; der Stadtpostmeister neben dem Generalpostmeister 577; der Stadtpostmeister hört auf 577; Nachricht über den Generalpostmeister 577.

Präsident: verwaltet sein Amt nicht länger als ein Jahr 174; besonderer Fall, dass einer zwei Jahre Präsident geblieben 175; seltener Fall, dass er zugleich Burggraf gewesen 159; seine Verrichtungen 175 f. besonders in der Rathsversammlung 176; unter ihm steht die Festung Weichselmünde 177. 469, und die Weichsel hinauf bis an den Polnischen Haken 177; er nimmt die Zinser von den Gebäuden vor der Münde ein 177; Befugnisse in Bezug auf das Schiffs- und Seewesen 178; ertheilt den Bankerotern Schutzbriefe 178; sein Antheil bei Ertheilung der Judengeleite 179; unter ihm stehen die Komödianten, Marktschreier etc. 180; ist Fiscal und hat die Aufsicht über die Kaduke 168. 180; ist bei den Erbbuchsverschreibungen zugegen 181; hat die Stadtsiegel in Verwahrung 181; bestimmt die Zeit des Oeffnens und Schliessens der Thore 182; Nothwendigkeit seiner Gegenwart bei den Rathschlägen 182; welche Gewerke unter ihm stehen 183; seine Schwertdiener 183; erhält jährlich 1000 Gulden aus der Hülfgelderkasse 340; eigene Karosse und Pferde beim Stadthof 380.

Prausterwald 521.

Prediger: welche Gemeinden in der Stadt bei deren Wahl mitwirken 479; die Vorsteher schlagen den Gemeinden Candidaten vor 480; die Candidaten müssen tentirt sein 481 f (vgl. Candidati ministerii); wer zur Gemeinde gerechnet wird und Stimmrecht hat 480; Unrichtigkeiten beim Stimmen 480; diejenigen, auf welche die Gemeinden gestimmt, kommen an den Rath 481; von diesen die zwei, welche die meisten Stimmen haben, an die Ordnungen 483. 484; wie hoch die Anzahl der Stimmen sein müsse 482; statt zweier den Ordnungen vom Rath vier präsentirt 483; ob von einer Kirche zwei zugleich zu einer andern präsentirt werden können 483; ob der Sohn an eine Kirche präsentirt werden könne, an welcher der Vater Prediger ist 483; wie die Präsentation an die Ordnungen ergeht 484; Besetzung der Stellen durch die Ordnungen 151; bei der Wahl hat der Rath keine eigene Stimme 484; wie die Wahl zustande kommt 485; wenn die Wahl nicht zustande kommt, muss eine neue Präsentation erfolgen 485; der gewählte Prediger muss die Berufung annehmen 485; Predigerwahl auf der Altstadt 481; Besetzung der Predigerstellen auf dem Lande 485 f. — Anzahl der Prediger kann von den Ordnungen vermehrt werden 486; Berufung nach auswärts 486 f.; Emeritirung 487; der schwachen Prediger Gehülfen 488; Absetzung oder Versetzung wegen begangener Verbrechen 488—490; Schlichtung der unter Predigern entstandenen Lehrstreitigkeiten 490 f. Prediger vom Scharwerksgeld befreit 355. — Pestprediger 491; Prediger des Zuchthauses 407; reformirte Prediger 492; englischer und französischer Prediger 492. — vgl. Kirchen.

Primislaus Herzog in Grosspolen 10. 11.

Privilegien Danzigs: vom Deutschen Orden verliehene 20; neue Privilegien durch den König von Polen ertheilt 21. 27. 72; Bestätigung durch den neuen König 36 f. — vgl. Casimir; Johann II. Casimir; Religionsprivilegien; Sigismund I.; Tractatus portorii.

Procuratores 262; jährlich vom Burggrafen in Eid genommen 167.

Protobibliothecarius Gymnasii 316.

Protoscholarcha 191. 314—317.

Provisores pauperum 218.

Provisores sanitatis: s. Gesundheitsherren 216.

Putzig: Fischmeisteramt Putzig 1455 an Danzig verpfändet 520; kommt im zweiten schwedischen Kriege aufs neue an die Stadt, die es an Johann III. abtritt 520. — Jo. Kostkas Bemühungen um Hebung des Putziger Handels 540; Holzausfuhr von dort nach überseeischen Örtern 541.

Quäker: vom Bürgerrecht ausgeschlossen 121; in Danzig nicht geduldet 508.

Quartiere, die vier der Rechtstadt und innerhalb der dritten Ordnung 272; Erweiterung

des Breiten Quartiers 272; Vorstadt und Langgarten zwei Quartieren beigefügt 272; die Hauptgewerke wollen das fünfte Quartier ausmachen 272 f.; Besetzung der in den Quartieren erledigten Stellen 292.

Quartierherren 219.

Quartiermeister: aus zwei von der dritten Ordnung präsentirten Quartiersgenossen gewählt 274; scheidet durch Verziehen in ein anderes Quartier aus der dritten Ordnung aus 281; ihr Eid 281; Anzahl 281; Obliegenheiten 282; übergeben das Einbringen der dritten Ordnung 284. 301; kommen zuweilen allein zusammen 285; Vorstellungen des Präsidenten an sie 285; ehemalige Berathschlagungen mit Rath und Schöppen 308.

Radaune: Recht der Stadt darauf 564 f.

Räthe, königliche 66. 67.

Raspelhaus: Anlage und Verwaltung 407; Unterschied vom Zuchthaus 126.

Ratengelder, königliche: Ursprung und Benennung 98; worin sie bestehen 98; aus der Kämmerei gezahlt 333; ihre Vermehrung 99; Ansuchen der Stadt um einen Nachlass oder gänzliche Befreiung davon für einige Zeit 99 f.; von einem Danziger Rathmann in Empfang genommen 105. 106; Anweisung königlicher Jahrgelder auf die Ratengelder 110.

Rath 130—157 (Cap. X); ist die erste Ordnung 130; Ursprung und erste Wahl 131; Rathspersonen auf Lebenszeit gewählt 131; altstädtischer Rath s. Altstadt; Vereinigung des recht- und altstädtischen Raths 17. 132; zweifacher Vergleich mit den altstädtschen Rathmännern 132. 133; Anzahl der Rathspersonen 133; bestätigtes Recht des Raths zur Wahl seiner Mitglieder 134; Rathmänner durch königliches Rescript 134; Rathmänner werden aus den Schöppen gewählt 134; unmittelbar aus der Bürgerschaft gewählte Rathmänner 135; der dritte Theil sollen Kaufleute sein 135; ein siebenter Kaufmann kommt in den Rath 136; Syndici können zu Rathmännern gewählt werden 136; im Rath nur Lutheraner und Reformirte 136 f.; vorgeschlagener Vergleich betr. eine gleiche Anzahl der lutherischen und reformirten Rathmänner 137; die Lutheraner bekommen die Oberhand 137; königliche Rescripte gegen die Aufnahme von Reformirten 137 f.; Vorhaben wegen der Katholiken 138; gewisse Verwandten dürfen nicht zusammen im Rathe sitzen 138; Bezeichnung „Senatus" von polnischer Seite bestritten 144; Bezeichnung „nobilis" 145; Zusammenkünfte und Art des Abstimmens 147; Eid der Verschwiegenheit 148. — was für Sachen an den Rath gehören 148—153; Vorsorge bei Ernennung des katholischen Pfarrers 61; setzt Buss-, Bet- und Dankfeste an 152. 510; erlässt Verordnungen für Gesellschaften, Zünfte und Gewerke 422; hat über eine gewisse Summe bei der Kämmerei die alleinige Verfügung 329; verfügt über die Armenkasse 330; in allen bürgerlichen Sachen kann von den Unterinstanzen an ihn appellirt werden 153; die Elterleute der Gewerke schwören ihm jährlich 153; Abnahme der Macht des Rathes 153; jährliches Gehalt der Rathspersonen 153; Gebrauch des Stadthofes 155. 379—383; Rathspersonen jährlich mit einem Reh beschenkt 53; Rathspersonen können abdanken und entsetzt werden 155 f.; ob zu der Entsetzung die Einwilligung des Königs nöthig 156; wegen Schulden flüchtig gewordener Rathmann 156; auf königlichen Befehl zwei Rathmänner entlassen 157. — breiter Rath 310. — von den Ämtern der Rathmänner 195—221 (Cap. XIII.); Aufzählung dieser Ämter 197; Betheiligung der Rathmänner bei den Funktionen der Ländereien 371. — vgl. Appellationen, Kühre, Ordnungen, Rathsordnung.

Rathhaus (altstädtisches) 251; daselbst die Sitzungen des altstädtischen Gerichts 264.

Rathhaus (rechtstädtisches): Glockenspiel des Thurmes 173.

Rathsordnung und derselben Inhalt 145; wie oft sie im Rath verlesen wird 146;

Rathsschreiber auf der Altstadt 250.

Rechtstadt: ihre Gründung 13; Bezeichnung 16; Vermehrung der Einkünfte 16; Vereinigung mit Alt- und Jungstadt 17. ihre vier Quartiere 272.
Rector gymnasii: s. Gymnasium.
Reformcapitains 461.
Reformirte: Trennung von den Lutheranern 498; königlicher Befehl und bischöfliche Ausladung gegen den reformirten Prediger Fabritius 498; Klagen über die einreissende Calvinisterei 499; sie behalten nur zwei Kirchen und verrichten in einer dritten den Gottesdienst gemeinschaftlich mit den Lutheranern 499. Wahl der Prediger 492; Ältesten der Gemeinde 192. Reformirte aus der dritten Ordnung ausgeschlossen 276.
Reform-Soldaten 71.
Reich, Deutsches: s. Deutsches Reich.
Reichstag, polnischer: wie derselbe von Danzig beschickt wird 413. 419 f.
Reinholdsbank 209.
Reinigung: der niederstädtischen Graben 357 f.; der Strassen s. Strassenreinigung.
Reisekanzlist 250.
Relationsgericht 84.
Religion: von der Religion und dem äusserlichen Gottesdienst 492—519 (Cap. XLVII); oberste Aufsicht über den evangelischen Gottesdienst steht beim Rath und den übrigen Ordnungen 508; ihr Vorgehen gegen Irrlehren 508; Aenderungen beim öffentlichen Gottesdienst 509; die Kirchenceremonien nicht ohne des Raths Vorwissen zu ändern 510; neue Feiertage 152. 510. vgl. Evangelische Religion, Katholicismus, Reformirte, Religionsprivilegien.
Religionsprivilegien: Privileg von 1557 betr. den Gebrauch des Abendmahls 494; Religionsprivileg König Stephans und dessen spätere Bestätigungen 38 f. 496 f.; russische Garantien wegen der Religionsfreiheit 502.
Residenten: königlich Polnische in Danzig 87. 574. auswärtiger Höfe in Danzig 567; vgl. Accreditirte. Residenten der Hansestädte an auswärtigen Höfen auch von Danzig accreditirt 20.
Responsa Sigismundi Augusti: s. Sigismund August.
Rhetzischer Process 79.
Richter: am Kührtage gewählt 196; rechtstädtischer 197; altstädtischer 197. 202; Beziehungen des altstädtischen zum Burggrafen 166; der Richter wurde ehemals Schulze genannt 197; ist das Haupt des Gerichts 197; seine Gegenwart bei Gericht und bei Bestrafung der Missethäter 197 f.; führt die neuen Schöppen in ihr Collegium ein 198; hat ehemals die Schöppen bewirthet, wofür sie jetzt Geld bekommen 198. 199; über was für Sachen er erkennt 199; wegen Hurerei ist die Gerichtsbarkeit zwischen ihm und dem Official getheilt 199; doppelte Art der Erledigung seiner Strafsachen 199; Appellation von ihm an den Rath 199; Genuss der Geldstrafen 201; das richterliche Amt soll von jedem Rathmann übernommen werden 201; Befreiung davon gegen eine Geldsumme oder wegen Krankheit 201; das richterliche Amt hat zuweilen zwei Jahr lang von demselben verwaltet werden müssen 201; stirbt der rechtstädtische Richter vor Ablauf seines Jahres, so vertritt sein Vorgänger seine Stelle 202; kann nicht zugleich Burggraf sein 159. 202; kann nicht zugleich Präses oder Beisitzer von der Wette sein 202; übele Amtsführung der Richter vom Rath geahndet 202; sie können nicht unmittelbar nach Hofe ausgeladen werden 203.
Ritter und Knechte unterschieden 63; königliches Vorrecht, beide zu machen 64; Lehnritter 64.
Rohrschmiede 332.
Russland: russisches Diploma amnestiae für Danzig 458. 502; abgewendete russische Besatzung 71. 458; beabsichtigte Einrichtung einer Niederlage russischer Waaren in der Gegend von Danzig 540. russischer Palast auf Langgarten 572.

Salztonnen: Untersuchung derselben 412.
Sanct Albrecht (Dorf) 505. 564.
Sandgrube 184.
Schäffer: s. Gerichtsschäffer.

Scharpau hat ehemals zu den königlichen Gütern gehört 520; von Casimir 1457 einigen Danziger Bürgern verpfändet 520; durch Kauf in den Besitz der Stadt gelangt 369; fremde Ansprüche darauf 370; Bestätigung des Besitzes durch König Johann III. 370; in der Verwaltung mit der Nehrung vereinigt 370.
Scharwerk 355.
Scharwerksgeld: kleines und grosses 355; das kleine fliesst in die Hülfgelderkasse 340. 355; Befreiung der Sekretäre vom grossen 248.
Scharwerksjunker 355.
Scheffel: Einführung neuer Scheffel 412.
Scheffel-Lehne 333.
Scheffelmesser und ihr neuer Eid 412.
Schellmühl 321.
Schelwig-Schütz'sche Streitigkeiten 490 f.
Schicht- und Theilungen vor dem Rath 148; vor den Administratoren der Ländereien 188; vor den Gerichten 260.
Schidlitz: ein Stadtgut, dessen Einkünfte das Nonnenkloster der Brigittinerinnen geniesst 217; Provisores des Dorfs s. Schidlitzische Herren; Schulze und Schöppen, Amtschreiber, Instigator und Diener des Dorfes 218
Schidlitzische Herren 217. 218; von der Äbtissin der Brigitternonnen präsentirt 217.
Schiewenhorst 375.
Schiffahrt: darauf bezügliche Rechte der Stadt und des Königs 54 ff.; Hemmung, Schliessung, Öffnung der Schiffahrt 55. 56; Einwilligung des Königs und der Ordnungen zur Schliessung und Öffnung 57; Aufsicht über das Seetief hat die Seetiefsfunktion 386; Lastgeld zur Erhaltung des Hafens 387; vgl. Hafen. Streitigkeiten, die das Schiffswesen angehen, gehören an den Rath 151. 178, oder an den Präsidenten 178.
Schiffbrüchige Güter: beschränktes Recht des Königs darauf 59; vom Burggrafen und Rath verwaltet 59. 167; ihre Bergung und dafür zu zahlender Lohn 59 f.; Befugnisse der bürgermeisterlichen Administratoren 189.
Schirrmeister des Stadthofs 383.
Schloss von Danzig 11. 13. 90. 157.
Schöneck: Grod daselbst 249. 261.
Schönfeld, adliges Gut 521.
Schöppen: rechtstädtische u. altstädtische 250—269 (Cap. XVI); ihr Alter 250 f.; gesonderter Bestand beider Collegien 251; ihre Zusammensetzung 251. 257; Wahl durch den Rath 252; Präsentation der Kaufleute zum rechtstädtischen Gericht durch die dritte Ordnung 252—254; Präsentation der altstädtischen Schöppen 254; altstädtische Schöppen aus der Kramer- und Brauerzunft 254 f.; ein gewesener Handwerker und ein Belehnter zu altstädt. Schöppen gewählt 255; ein altstädtischer Schöppe, der vorher zur Besserung nach der Münde gebracht 255; nur Bürger können Schöppen werden 255; auf der Altstadt gewählte Schöppen, die keine Bürger oder nicht verheirathet sind 256; gewisse Verwandten können nicht zu derselben Zeit Schöppen sein 256; Einführung der neuen Schöppen in der Rechtstadt 256, in der Altstadt 257; Beidinge und Beidingsherren 259; Gehalt 264 f.; Sporteln 265; ehemals vom Richter bewirthet 198. 265. Betheiligung an den Funktionen der Ländereien 372; drei der rechtstädt. Schöppen sind Steinbrückerherren 266, die vier jüngsten Oberstleutnants bei den Bürgerregimentern 266; Rang der recht- und altstädtischen Schöppen 266 f.; Unkosten der neugewählten rechtstädtischen Schöppen 268; ihre Amtstracht 268; vgl. Altschöppe, Gerichte (Rechtstädtisches und altstädtisches), Ordnungen (die drei), Schöppen-Eltermann.
Schöppen-Eltermann und dessen Compan 257; wie sie gewählt werden und was wegen des Eltermanns auf der Rechtstadt besonders zu merken 257; Amtsdauer des Eltermanns 258; abgesetzte oder freiwillig abgetretene Elterleute und Eltermannskompane 258. 259; Verrichtungen und Vorzüge beider 258 f.; Schöppeneltermannskompan gewöhnlich Beisitzer beim Wallgebäude 354; Ob-

liegenheiten des Schöppen-Eltermanns in Bezug auf die Einbringen der dritten Ordnung 284 f.; Benutzung des Stadthofs 379—383.

Schöppenhaus auf der Rechtstadt 263

Scholarchen: s. Collegium scholarchale.

Schornsteinfeger: ihr Herr ist der Präses der Feuerfunktion 395.

Schornsteingeld 427.

Schottland 505. 529; ehemaliger Zustand 561; Klage über Niederlassung von Kaufleuten und Handwerkern daselbst 562; Vorhaben es durch Kauf oder Tausch an die Stadt zu bringen oder zu arrendiren 562; kann nicht veräussert werden 563; die preuss. Stände wollen seine Abtretung an die Stadt befördern 563; einige Male abgebrannt 562; Recht der Stadt, es bei Kriegsgefahr in Brand zu stecken 565; vergeblicher Versuch Danzigs die Wiederaufbauung zu hindern 562; Aufenthalt von Böhnhasen daselbst 560; vergebliche Versuche der Stadt, den Betrieb bürgerlicher Gewerbe daselbst zu hemmen 563 f.; Brauer und Bäcker daselbst 564; Recht der Stadt über die durch Schottland fliessende Radaune 564 f.; Unterhaltung des Pflasters durch die Stadt 565; seine Einwohner nicht unter die Stadtsoldateska aufgenommen 459.

Schreiber: s. Amts-, Asch-, Bau-, Bauamts-, Hülfgelder-, Kämmerei-, Packhaus-, Pfahl-, Vorraths-, Wall-, Wett-, Zulage-Schreiber.

Schröder, Elias: s Treuen-Schröder.

Schütz-Schelwig'sche Streitigkeiten 490 f.;

Schützenbrüderschaften: von St. Georg 204, von St. Erasmus 209.

Schützenherr: der Georgen-Brüderschaft 204, der Erasmus-Brüderschaft 209.

Schuldforderungen: gehören zum Erkenntniss des Richters 199; geringere können vom Unterrichter abgethan werden 200.

Schulen: standen ehemals nur unter dem Rath 314, jetzt unter allen Ordnungen 315; Besetzung der Schulämter 151; Betheiligung des altstädtischen Raths bei Besetzung der dortigen Schulstellen 318; Gehalt der Lehrer 318 f. 320; Besoldung der Schulbedienten aus den Einkünften der Halle 399; Schulaufsicht in den Danziger Territorien 188; Verbesserung der Schulen 319 f. vgl. Collegium scholarchale, Freischulen, Gymnasium, Winkelschulen.

Schulze, alte Bezeichnung des Richters, 197.

Schulzendiener 197. 201.

Schweinwiese 357.

Schwertdiener: des Präsidenten 183. 195; des wortführenden Herrn auf der Altstadt 214.

See: Aufsicht der Stadt über sie 54.

Seetiefsfunktion 385—388 (Cap. XXVII); ihr Anfang 386; Verrichtungen 386; Aufsicht über das Baggerwerk 386; wichtige Angelegenheiten an die Ordnungen genommen 387; soll einen im Wasserbau erfahrenen Mann in Dienst nehmen 387; erhält die Aufsicht über die Weichsel von der Münde bis zum Haupt 387; hat auch die Bezeichnung „vom Triangel" 388.

Sekretär (altstädtischer) 214. 249.

Sekretäre (königliche) 65.

Sekretäre (rechtstädtische) 236—250 (Cap. XV); ihr Alter 236; der erste, dessen Erwähnung geschieht 237; ehemals sind unter ihnen viele Geistliche gewesen 237; ehemalige Unterstützungen der Stadt zur Ausbildung von Sekretären 237. Verrichtungen der Sekretäre 237 f; dreifacher Eid 238; Anzahl 238; Erbbuchs-Sekretär und Sekretär bei den Ordnungen 239. 240; Verrichtungen des ältesten Sekretärs bei der Kühre 240; 2 Sekretäre begleiten die Abgeordneten zum Landtag 416; Sekretäre von der Unterkanzlei 240; Sekretär vom Archiv s. Archivarius; Sekretär bei Hofe 241, Verhaltungsbefehle für ihn 242, muss von allen Ordnungen accreditirt werden 242, seine Obliegenheiten bei Hofe 242 f., darf sich daselbst in keine Privatprozesse mischen 243, seine Wohnung im Danziger Hofe vor Warschau 244, seine Ausgaben 244, Dauer des Aufenthalts bei Hofe 244 f.

— geringes Gehalt der Sekretäre 245 f., Sekretäre, die einige Jahre ohne Gehalt gedient 246, nur die drei obersten können bei ihrer Einnahme bestehen 247; tragen die bürgerlichen Abgaben mit Ausnahme des grossen Scharwerksgeldes 247 f.; sind von den Bürgerwachen befreit 248; ihr Rang 248; der Herrentitel ihnen genommen 249.

Senior des Gerichts: s. Schöppen-Eltermann.

Servitores, königliche 65.

Sicherheit der Stadt von ihr selbst veranstaltet 69; was der König dazu beitragen kann 70. vgl. Besatzung, Zeughäuser.

Siegel: Stadtsiegel in Verwahrung des Präsidenten 177. 181; Siegel des Burggrafen 169; des geistlichen Ministeriums 515; das preussische Landessiegel zweimal in Danzigs Verwahrung 421.

Sigismund I. von Polen: seine Statuta (1526) 21 f. 72. 493; privilegium instantiarum 80.

Sigismund August von Polen: Responsa (1552) 22. 72; dieselben sind nicht für verbindliche königliche Verordnungen angesehen 23.

Sobowitz, königliches Gut 520.

Socinianer: vom Bürgerrecht ausgeschlossen 121; in Danzig nicht geduldet 508.

Soldaten: s. Besatzung.

Sonntagsordnungen von der Wette beaufsichtigt 347.

Spanien: Handelsfreiheit Danzigs daselbst 545; spanischer Resident in Danzig nicht als Consul anerkannt 570.

Speicher: dürfen in der Stadt nicht im Besitze preussischer Edelleute sein 524; königlicher Speicher 96 f. 531; ob der König dort Korn aufschütten könne, um es an Fremde zu verkaufen 97; soll nicht an andere vermiethet werden 97.

Speichergeld 427.

Speicherwachordnung 390.

Speicherwächter: ihr Dienst 390; aus der Kämmerei besoldet 333; stehen unter dem zweiten Kämmerer 391.

Spendhaus und über dasselbe gesetzte Rathmänner 218; Legitimirung der im Spendhause erzogenen unehelichen Kinder 68. 113.

Sperlingsdorf: Kapelle daselbst 188.

Spinnhaus 403.

Sporteln: der Gerichte 265. 268; beabsichtigte Ausarbeitung einer Sporteltaxe 346.

Stadtbauamt: s. Bauamt.

Stadtgebiet 564.

Stadtgraben, äusserer 14.

Stadtgüter: s. Landgüter.

Stadthöfer 381. 383.

Stadthof 155; Entstehung und Geschichte 378—383. Stadthof des altstädtischen Raths ist eingegangen 155.

Stadthofsherren 206. 383.

Stadtkommandant: s. Kommandant.

Stadtphysici: ihr Rang 267.

Städte, die drei grossen Preussischen: Rangfolge 421.

Stahlherr 216.

Stall: dem Könige nicht gebaut 90. 92.

Starosteien 520.

Stationgelder (Königliche) 98; Entstehung 92; an Höflinge verschenkt 93 f.

Statuta Sigismundi: s. Sigismund I. von Polen.

Steinbrücke (= Pflaster) 266; in Schottland 565.

Steinbrückerherr: als Titel des dritten Kämmerers 210; die drei Steinbrückerherren unter den rechtstädtischen Schöppen 266.

Stempelpapiergeld fliesst in die Hülfgelderkasse 340.

Stephan Bathory: s. Religionsprivilegien; Tractatus portorii.

Steuern: s. Auflagen.

Stiftungen, milde: werden bei Auszahlungen der Interessen von der Kämmerei bevorzugt 328 f.; desgleichen von den Hülfgeldern 339.

Stolzenberg 561; Versuch, ihn an die Stadt zu bringen 562; Brauer und Bäcker daselbst 564.

Strassenreinigung: auf der Rechtstadt 391; auf der Altstadt 214. 391; auf der Vorstadt 204. 391; durch Fuhrwerk des

Stadthofs 379. 381. 383; Abgaben zur Deckung der dadurch veranlassten Kosten 391.

Strauch, Aegidius: 234. 317. 476. 478. 479. 489. 515. 516.

Stutthof 190. 376.

Subislaus I. von Pommern 10. 11.

Subsyndicus 232 f.; Eid, Gehalt und Ehre beim Begräbniss 23.; Rang 232. 267; nicht alle Subsyndici sind Syndici geworden 232; auf sein Anhalten entlassener Subsyndicus 233.

Suckau: Nonnenkloster 9. 10.

Swietlicki-Kickebusch'sche Streitigkeiten 491.

Syndicus 221—236 (Cap. XVI); Verrichtungen 223. 224. 225; Wahl und Bestallungsbrief 224; nöthige Eigenschaften 226; Pflichten 227; ausgestellter Revers 228; Amtseid und Eid der Verschwiegenheit 228; ehemaliger und jetziger Rang 226. 227; muss den Bürgereid leisten 229; Gehalt 229; freies Haus, Holzgeld und kleine Gefälle 230; Befreiung von allen Abgaben 230. 355. 429; Befreiung vom Postgelde 231; Benutzung des Stadthofs 230. 379. 381—383; Titel 231; Begräbniss 235. — erster Syndicus 226; zuweilen sind zwei Syndici gewesen 231; zwischen Kleefeld und Mey ist kein Syndicus gewesen 227; sitzt mit im Rath 221 f.; de oder ex numero magistratus? 222; vornehmster Regierungsbeamter 222; votum deliberativum 222; bei welchen Rathsversammlungen er nicht zugegen 222; Verhalten bei einem Zwiespalt der Ordnungen 228. 229; kann zum Rathmann gewählt werden 136. 234; Syndicus, der gleich Bürgermeister geworden 136. 234; Syndici, die Rathmänner geworden und zugleich Syndici geblieben 234; nunmehr kann der Syndicus nicht zugleich Rathmann sein 235; zwei Syndici, die der Stadt Dienste verlassen haben 233 f; emeritirter Syndicus 234; Untersuchung der von einem Syndicus hinterlassenen Schriftstücke 235.

Szerszawa: s. Prausterwald.

Tagneterbuden: Zinsen davon an die Kämmerei 333.

Teichgeschworne 377.

Teichgräfen 377.

Tenuten 520.

Territorien, städtische: s. Ländereien.

Testamente: ihre Vollziehung von den Gerichten der Alten und Rechten Stadt besorgt 204. 260; in den Ländereien von den Administratoren aufgenommen 188.

Testamentsherr 203.

Theater: s. Komödienhaus.

Theerhofsherr 204.

Thore der Stadt und Verwahrung der Thorschlüssel 214. 215; Oeffnen und Schliessen der Thore 182.

Thorn: Art der Rathswahl 132. Münzrecht 446. beansprucht das Recht der Niederlage für alle die Weichsel herunterkommenden Waaren 527; dagegen ergangene königliche Urtheile 528; Handlungsfreiheit der Thorner in Danzig 532, ihre Aufhebung und spätere abermalige Bewilligung 533.

Tiefgeld der Schiffe 387.

Tiegenhof, königliches Gut 520.

Todtschlag von den Gerichten abgeurtheilt 199. 260.

Tractatus portorii 23 f.

Trägerzunft: ladet den Rath nach Hofe aus 78.

Treichel, Peter 508 f.

Treppengeld 427.

Treuen-Schröder, Elias v.: 64. 138; sein Ius publicum Gedanense 3 f. 74.

Triangel: Funktion „vom Triangel" 388.

Tribunal, Polnisches: hat keine Gerichtsbarkeit über die Bürger der Stadt 85.

Unehelich geborne vom Könige legitimirt 67; die im Kinder- und Spendhause erzogenen für ehelich geborne erklärt 68.

Unter-Richter: auch Unterschulzen genannt 197; ihre Funktionen 200; ihre Sporteln 200.

Unterschulze: s. Unter-Richter.

Untersyndicus: s. Subsyndicus.

Verkanterungstag, jährlicher, der Aemter im Rath 196; in einem Jahr nicht gehalten 196; wie er gehalten wird 196.
Verwaltungen: s. Funktionen.
Vice-Commissarius der Pfahlkammer 106.
Vicepräsident: verwaltet sein Amt nicht länger als ein Jahr 174; vertritt die Stelle des abwesenden Präsidenten 182. 183, ebenso des Präsidenten, wenn dieser vor der Kühre stirbt 183; ein neu gewählter Bürgermeister wird zugleich Vicepräsident 183; seine Verrichtungen 183 f.; eigene Karosse und Pferde beim Stadthof 380.
Vladislaus Locticus 11.
Vogelfang in der Nehrung gehört nicht zur königlichen Jagd 53, sondern steht ebenso wie auf der Höhe den betreffenden Bürgermeistern zu 189.
Vormundschaften 149; Vormundschaftssachen vor dem Amt des Vicepräsidenten 184; vor den Gerichten 260; Vormundschaften in den Danziger Ländereien 188.
Vorrath: Veranlassung zu seiner Einrichtung 365; dazu verordnetes Geld 365; demselben vorgesetzte Personen und ihre Verrichtungen 365 f.; wie lange sie im Amt geblieben 366; ständige Funktion zum Vorrath 366; Versorgung des Vorraths mit Korn 366; Einlieferung von Getreide aus den Lieferanzkäufen 367; vom Vorrath besprochenes Getreide 367; Fests ellung der vorhandenen Kornvorräthe 367.
Vorrathskammer: Untersuchung des fremden eingeführten Geldes daselbst 367 f.
Vorrathsschreiber 340. 368.
Vorrathsspeicher 367.
Vorrechte der Stadt: Cap. XXXIX — LIV; vgl. Privilegien.
Vorstadt: Gründung 15; mit Stadtwall umgeben 17; dem Breiten Quartier zugefügt 272; ihre Verwaltung der Wallgebäudefunktion übertragen 205. 358 f.
Vorstädtische Diener 204.
Vorstädtischer Herr 204.
Vorstellungsrecht: s. Ius informandi.
Waagemeister, altstädtischer: 250.
Waagen: Einkünfte der Blei-, Butter-, Flachs-, Eiser- und Pulver-Waage fliessen in die Kämmerei 333.
Wachen 185. 216. 364.
Wachsbraaker 475.
Wälder: Funktion zu ihrer Untersuchung 408; wird beauftragt, einen nöthigen Vorrath an Holz zu beschaffen 409.
Wälle der Stadt: ihre Anlage unter Sigismund I. 354; neue Wälle und Festungswerke nur mit Einwilligung der Ordnungen anzulegen 356; Anlage der Aussenwerke 356. vgl. Wallgebäude.
Waldreuter 377.
Wallbaumeister 356.
Wallgebäude 354—359 (Cap. XXIII); Entstehung 354; Zusammensetzung der Funktion zum Wallgebäude 354; dem Wallgebäude die Befestigung der Stadt aufgetragen 354; dazu erforderliche Kosten 354 f.; Scharwerken und Scharwerksgeld 355; Zuschüsse aus der Kämmerei und den Hülfgeldern 356; erhält von der Wette den Ueberschuss der eingegangenen Geldstrafen 351; Ausbildung junger Leute zum Festungsbau 356; Einkünfte 357; Aufsicht über die Niederstädtischen Graben 357; Aufsicht über Vorstadt und Neustadt 358 f.
Wallherren 354.
Wallschreiber 357.
Wartsch 190. 376. 562.
Wasserleitungen: beaufsichtigt der Präses des Bauamts 384.
Wege: ihre Besserung in den Ländereien der Stadt 189
Weichsel: steht von der Mündung bis zum Polnischen Haken unter dem Präsidenten 177, vom Polnischen Haken bis zur Stadt unter dem Vicepräsidenten 184. Wasserentziehung durch den Graben bei Montau 385. 392; Weichselherren 387; Aufsicht von der Münde bis zum Haupt kommt an die Seetiefsfunktion (Funktion zum Mündischen Weichselgebäude) 387. vgl. Montauer Spitze, Weisser Berg.
Weichselherren 387.
Weichselmünde: s. Münde.

Weinfuhren 333. 381. 383.
Weisser Berg und Funktion zum Weissen Berge 392 f.
Werder (Stüblauscher): wie er an die Stadt gekommen 368. vgl. Ländereien.
Wernick, Gotthilf: 134. 156. 165. 203. 217. 350. 364. 410. 442. 548.
Wettdiener 352 f.
Wette (Wettgericht): 150. 341—353 (Cap. XXII); woher sie ihren Namen 341; spricht nach der Willkühr 341. 343; Klage, dass sie in Handhabung der Willkühr nachlässig sei 346; wacht über die Einhaltung der von den Ordnungen erlassenen Edicte und Polizeiverordnungen 347; ihre Aufsicht über Esswaaren, Getränke, Mass und Gewicht 353; ist die einzige Funktion, die eine Gerichtsbarkeit hat 347; erste Erwähnung der Wette und eines Wettherrn 347; ihre Einrichtung in den Karnkovianischen Constitutionen 347; Beisitzer aus der dritten Ordnung 348; Beisitzer aus dem Gericht 348; Eid der Mitglieder 348 f.; kann nichts neues verfügen, sondern muss nach der Willkühr und den Polizeiverordnungen richten 349; wie weit sich ihre Gerichtsbarkeit erstrecke 349 f.; wie die Sachen vor der Wette geführt werden 350; gegen ihre Urtheile keine Appellation möglich, doch kann der Rath Fürsprache einlegen 350; Strafen 350 f.; Verwendung der Geldstrafen 351; manche Fälle entscheidet der Wettpräses allein 351; ehemals durfte der Burggraf nicht zugleich Präses der Wette sein 159; der Richter darf nicht zugleich Präses oder Beisitzer der Wette sein 202.
Wett-Instigatoren 351 f.
Wettordnung 348. 353.
Wettschreiber 352.
Willkühr 342. 422; Privilegium von Willkühren 342. 422; Verbesserungen der Danziger Willkühr im 16. und 17. Jahrhundert 342 f.; neue Revision derselben im 18. Jahrhundert 344 f.; ehemaliger Vorschlag, gewisse Executores der Willkühr einzuführen 346.
Winkelschulen 320.
Wolfsjagd in der Nehrung 53.
Wortführender Herr auf der Altstadt 213. 214.

Zeughäuser: Aufsicht darüber 332; Gewehrgeld der Bürger zur Bestreitung der Kosten 332; Vermehrung des Geschützes 332; Ausführung des Geschützes auf die Wälle und Vertheilung des Handgewehrs 332.
Zeugwärter 332.
Zigeuner 189.
Zinsgroschen 427.
Zölle: können von den Ordnungen der Stadt nicht angesetzt werden 430. Zollfreiheit der Danziger Kaufmannschaft in Preussen 548; Zölle in Polen 549; Zollobservationskammern in Preussen 549.
Zuchthaus: Anlegung 403; Beschaffung der dazu nöthigen Kosten 404; Privileg Vladislaus' IV. vom Zuchthaus 403. 404; Ausgaben 404; Vorsteher, über denen ein Rathmann steht 404; Aufhören der Vorsteher 405; zwei Rathmänner an der Spitze 405; Funktion aus allen Ordnungen 405; ihre Verwaltung 406; Gerichtsbarkeit des Präses 406; Betheiligung des Gerichts dabei 406; was für Leute im Zuchthaus aufgenommen werden 406; ob Eltern ihre ungerathenen Kinder ins Zuchthaus geben können 406; Aufnahme von Personen von auswärts 407; die aus dem Zuchthause Entlassenen gelangen wieder in den Besitz des Bürgerrechts 126; Kirche und Gottesdienst im Zuchthause 407.
Zuckersiederei in Danzig 541.
Zünfte: sind befugt, beim König über den Rath zu klagen 78; stehen unter dem Rath 150. 422; Zünfte, die weder zur Kaufmannschaft noch zu den Handwerken gehören 119. vgl. Gewerke.
Zulage, bürgerliche: ist eine Gattung des Hülfgelds 338; gehört eigentlich zu den ausserordentlichen Abgaben 427; Ursprung 437; nach dem Abfalle vom Orden beibehalten 438; Uebersicht über ihre weitere Entwicklung 438 f.; wovon

und von wem sie entrichtet wird 439; Unterschied vom Pfahlgeld 439. 440; unberechtigte Ansprüche des Königs auf die Zulage 440—442; Art der Einnahme 442 f.; Steigerung und Herabsetzung 443. 444; jährliche Veränderung nach dem Preise der Waaren 444; in was für Geld sie zu entrichten 444; fliesst in die Hülfgelderkasse 340. 444 f.
Zulageschreiber 443.
Zulage-Taxe 444.
Zunftherren 219—221.

Druck von A. W. Kafemann in Danzig.

JS
5368
D2L4
1900

Lengnich, Gottfried
Des Syndicus der Stadt
Danzig Gottfried Lengnich

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 12 12 18 02 015 3